Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
(Deutsche Reichsgesetze)

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen
und finanziellen Inhaltes.

Fünfundvierzigster Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchners Verlag
Rudolf Koch.
1907.

x

Die

im Jahre 1906 ergangenen,

im Königreiche Bayern

geltenden

Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen

und wichtigsten

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.

C. C. Buchners Verlag

Rudolf Koch.

1907.

Chronologisches und alphabetisches Register siehe am Schlusse Seite 1175 u. ff.

Inhalts-Verzeichnis

zum

XLV. Bande der Sammlung

„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher."

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. Januar 1906,

die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 7.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, an Stelle des § 4 Ziffer 1 und 2 der K. Verordnung vom 13. November 1902[1]), die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 703) zu verordnen was folgt:

Bei der Festsetzung der nach §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 13. November 1902 zu gewährenden Bezüge wird der Berechnung des Diensteinkommens das gesamte von dem Beamten oder Bediensteten zuletzt bezogene dienstliche Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligt ist, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugrunde gelegt:

1. Feststehende Nebenbezüge werden insoweit mit ihrem vollen Betrage eingerechnet, als nicht in den Etats anderweitige Bestimmung getroffen ist. Freie Verpflegung, freie Dienstwohnung, sowie der Ertrag von

1) Siehe B. G. Bd. 41, 999.

Dienstgründen kommen mit jenem Betrage zur Anrechnung, um welchen sich das sonstige Diensteinkommen des Beamten oder Bediensteten regulativmäßig erhöhen würde, wenn ihm die freie Verpflegung, die freie Dienstwohnung oder das Dienstgrundstück nicht zugestanden wäre.

2. Einkommensbestandteile, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, wie nicht fixierte Nebenbezüge, Materialersparnis- oder Akkordprämien und dergleichen, werden nach den in den Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Bezüge hierwegen getroffenen Festsetzungen und in Ermanglung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension oder Rente festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht; stand der Verunglückte noch nicht während dreier voller Kalenderjahre im Genusse der angeführten Einkommensbestandteile, so ist der dreijährige Durchschnitt eines in der gleichen Dienstgruppe im regelmäßigen Dienste verwendeten anderen Beamten oder Bediensteten zugrunde zu legen; war der Verunglückte im letzten Kalenderjahre längere Zeit durch den Unfall dienstunfähig, so ist derjenige Durchschnittsbetrag anzunehmen, welcher sich ergeben würde, wenn der Beteiligte auch während der Zeit der Dienstunfähigkeit regelmäßig Dienst gemacht hätte.

Ziffer 3 bleibt unverändert.

München, den 5. Januar 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Graf v. **Feilitzsch.** v. **Miltner.**
Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.** v. **Pfaff.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Reisenegger.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 6. Januar 1906,

die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 9.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen in Abänderung einzelner Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern zu verordnen was folgt:

A. Gestaltung und Wirkungskreis der Behörden.

§ 1.

An der Spitze der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern steht der Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

Der Vertreter des Präsidenten wird vom K. Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 2.

Bei der Generaldirektion werden zwei Abteilungen gebildet, eine Abteilung für Landessteuern und allgemeine Verwaltungsgegenstände und eine Abteilung für Zölle und Reichssteuern.

Jede Abteilung erhält einen Vorstand, die notwendige Anzahl von Räten und Assessoren (Mitglieder der Generaldirek-

tion) und das erforderliche Hilfspersonal zugeteilt. Die näheren Bestimmungen über die den Abteilungsvorständen zukommenden Befugnisse und über die Verteilung der Geschäfte an die beiden Abteilungen werden durch den Präsidenten mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erlassen.

Insoweit für einzelne Gegenstände kollegiale Beratung vorgeschrieben ist, findet sie innerhalb jener Abteilung statt, zu deren Geschäftskreis der Gegenstand gehört.

Dem Staatsministerium der Finanzen und dem Präsidenten bleibt vorbehalten, wichtigere Gegenstände zur kollegialen Beratung durch sämtliche Mitglieder der Generaldirektion zu verweisen.

§ 3.

Den Hauptzollämtern Ludwigshafen, München I und Nürnberg wird als Vorstand je ein Regierungsrat beigegeben. Der Oberzollinspektor bei diesen Aemtern ist Stellvertreter des Amtsvorstandes und leitet den Abfertigungsdienst. Im übrigen erfolgt die Verteilung der Geschäfte zwischen dem Amtsvorstande und dem Oberzollinspektor durch die Generaldirektion.

§ 4.

In München wird ein weiteres Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt München III“ errichtet.

§ 5.

Zur Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte werden den Hauptzollämtern Registratoren und Kanzleifunktionäre beigegeben.

§ 6.

Die Nebenzollämter im Innern führen die Bezeichnung „Zollamt“; die mit einer Zollbehörde verbundenen Aufschlageinnehmereien führen die Bezeichnung „Steuerhebestelle.“

Von den nicht mit einer Zollbehörde verbundenen Aufschlageinnehmereien führen die in der anliegenden Uebersicht [1]) aufgeführten die Bezeichnung „Steueramt I. Klasse“, die übrigen die Bezeichnung „Steueramt II. Klasse“.

§ 7

Mit der Leitung der Steuerhebestellen bei den Hauptzollämtern werden die Hauptzollamtskontrolleure betraut.

Die Steuerämter I. Klasse werden mit Steuerverwaltern, die Steuerämter II. Klasse mit Steuerrevisoren besetzt (§ 12).

§ 8.

Für den Zollabfertigungsdienst werden als weitere Hilfsbeamte Zollverwalter, Zollrevisoren und Zolladjunkten bestellt.

§ 9.

Bei der Grenzwache werden Grenz-, Revisions- und Hafen-

---

1) Siehe unten S. 8.

Oberaufseherstellen und im Salzsteuerdienste Salzsteueroberaufseherstellen errichtet.

B. Titel-, Rang- und Gehalts-Verhältnisse.

§ 10.

Der Präsident der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern erhält den Rang und Gehalt eines Regierungspräsidenten.

§ 11.

Die Oberzollräte führen den Titel „Regierungsrat" und die Oberzollassessoren den Titel „Regierungsassessor".

§ 12.

Die Zollinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtsverwalter sowie die im Rechnungskommissariate der Generaldirektion verwendeten Hauptzollamtsverwalter führen den Titel „Zollinspektor I. Klasse",

die Steuerinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtsverwalter den Titel „Steuerinspektor I. Klasse",

die Zollinspektoren im Range der Hauptzollamtskontrolleure,

die Revisionsinspektoren und die im Rechnungskommissariate der Generaldirektion verwendeten Hauptzollamtskontrolleure den Titel „Zollinspektor II. Klasse",

die Steuerinspektoren mit dem Range der Hauptzollamtskontrolleure den Titel „Steuerinspektor II. Klasse",

die Hauptzollamtsoffiziale und die bisherigen Zollverwalter den Titel „Zolloberkontrolleur", die Salzsteuerkontrolleure den Titel „Steueroberkontrolleur",

die Aufschlagverwalter den Titel „Steuerverwalter",

die Aufschlageinnehmer den Titel „Steuerrevisor",

die Steueraufseher den Titel „Steueradjunkt".

§ 13.

In Bezug auf die Besoldung werden die Hauptzollamtskontrolleure sowie die Zoll- und Steuerinspektoren II. Klasse in die Klasse IX a und die Zollverwalter in die Klasse XII c des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Staatsdiener im Ressort des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juni 1892,

die Zollrevisoren und die Registratoren bei den Hauptzollämtern in die Klasse IV,

die Zolleinnehmer in die Klasse VIII,

die Zolladjunkten in die Klasse XII,

die Grenz-, Hafen-, Revisions- und Salzsteueroberaufseher, der Ländehüter in Passau und die Kanzleifunktionäre bei den Hauptzollämtern in die Klasse XV und

die Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher in die Klasse XIX des Gehaltsregulativs für die

nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Juni 1894 eingereiht.

In der Klasse IV dieses Gehaltsregulativs werden den Zollrevisoren, den Steuerrevisoren sowie den Registratoren bei den Hauptzollämtern vom 16., 21. und 26. Jahre ab weitere Gehaltsvorrückungen im jährlichen Betrage von je 180 Mk. gewährt.

§ 14.

Die Dienstaufwandszulagen für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern werden vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

§ 15.

Die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern tragen bis auf weiteres die für die einzelnen Dienstesstellen nach ihren bisherigen Bezeichnungen vorgeschriebene Uniform.

C. Uebergangs- und Schluß-Bestimmungen.

§ 16.

Für die Dauer der Uebergangszeit können die Steuerämter I. Klasse auch mit Steuerrevisoren und die Steuerämter II. Klasse auch mit Steuerverwaltern besetzt werden.

Ferner wird die Generaldirektion ermächtigt, für die Uebergangszeit die Stellen der Zolladjunkten mit geprüften Zollpraktikanten zu besetzen. Diese erhalten den Titel „Assistent II. Klasse", die Besoldung der Zolladjunkten und die Eigenschaft von nichtpragmatischen Beamten im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend.

Die Errichtung von Zollrevisoren- und Zollverwalterstellen bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

§ 17.

Bei Ueberführung der Steuerrevisoren in die durch § 13 geschaffenen weiteren Gehaltsvorrückungsstufen werden jene Steuerrevisoren, die im Zeitpunkte der Einführung der Neuordnung mindestens 5 Jahre mit dem Gehalte der 4. Altersstufe zurückgelegt haben, sofort in den Gehalt der 5. Altersstufe eingewiesen. Die den Zeitraum von 5 Jahren übersteigende Dienstzeit bleibt für die Bemessung der weiteren Gehaltsvorrückungen außer Betracht.

Denjenigen Steuerrevisoren, welche noch nicht volle 5 Dienstjahre mit dem Gehalte der 4. Altersstufe zurückgelegt haben, wird für die Bemessung der weiteren Gehaltsvorrückungen die mit dem Gehalte der 4. Altersstufe bereits zurückgelegte

Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

Bei Ueberführung der Zolleinnehmer in die neuen Gehaltsverhältnisse werden

die Zolleinnehmer in der 1. und 2. Altersstufe in den Gehalt der gleichen Altersstufe,

die Zolleinnehmer der 3., 4. und 5. Altersstufe in den Gehalt der 3. Altersstufe,

die Zolleinnehmer der 6. und 7. Altersstufe in den Gehalt der 4. Altersstufe der neuen Besoldungsklasse (§ 13) eingewiesen; zugleich wird für die Bemessung der Vorrückung in die nächst höhere Altersstufe die mit dem zuletzt bezogenen Gehalt bereits zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung gebracht.

§ 18.

Bezüglich der bei Einführung der Neuordnung bereits angestellten oder beförderten pragmatischen Beamten, welche infolge der Neuordnung einen geringeren Gehalt als nach den bisherigen Grundsätzen beziehen würden oder welche einen höheren Gehalt beziehen würden, wenn ihre Anstellung oder Beförderung erst unter der Wirksamkeit dieser Verordnung stattgefunden hätte, behalten Wir Uns auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen besondere Verfügung vor.

Den Grenz-, Revisions- und Hafenaufsehern, welche infolge der Neuordnung eine Einbuße an ihrer Besoldung oder Pension erleiden würden, bleiben für sich und ihre Hinterbliebenen die nach den bisherigen Bestimmungen sich berechnenden höheren Bezüge gewahrt.

§ 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1906 in Wirksamkeit.

Die Vorschriften [1]) zum Vollzuge der Verordnung hat das Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

München, den 6. Januar 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Reisenegger.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 3 u. 6.

Uebersicht über den Bestand der Steuerämter I. Klasse.

Fortl. Nr.	Hauptzollamtsbezirk	Sitz und Bezeichnung der Steuerämter
1	Aschaffenburg	Alzenau
2	„	Gemünden
3	„	Marktheidenfeld
4	„	Miltenberg
5	„	Obernburg
6	Augsburg	Aichach
7	„	Dillingen
8	„	Dinkelsbühl
9	„	Donauwörth
10	„	Göggingen
11	Bamberg	Forchheim
12	„	Kronach
13	Bayreuth	Berneck
14	„	Vilseck
15	Fürth	Rothenburg o. T.
16	„	Windsheim
17	Furth i. W.	Cham
18	Hof	Münchberg
19	Ingolstadt	Eichstätt
20	„	Kelheim
21	„	Neuburg a. D.
22	„	Pfaffenhofen
23	„	Rain
24	Kaiserslautern	Ebernburg
25	„	Göllheim
26	„	Homburg
27	„	St. Ingbert
28	„	Kirchheimbolanden
29	„	Kusel
30	„	Landstuhl
31	„	Lauterecken
32	„	Wallhalben
33	Landau	Annweiler
34	„	Bergzabern
35	„	Edenkoben
36	„	Germersheim
37	„	Kandel
38	„	Rheinzabern
39	„	Waldfischbach
40	Landshut	Dingolfing
41	„	Straßkirchen
42	Ludwigshafen a. Rh.	Dürkheim
43	Ludwigshafen a. Rh.	Grünstadt
44	Memmingen	Günzburg
45	„	Mindelheim
46	München II	Erding
47	„	Schwaben
48	„	Taufkirchen
49	München III	Bruck
50	„	Freising
51	„	Landsberg
52	„	Pasing
53	„	Starnberg
54	„	Türkheim
55	„	Tutzing
56	„	Weilheim
57	Nürnberg	Feuchtwangen
58	„	Gunzenhausen
59	„	Schwabach
60	„	Weißenburg
61	Passau	Vilshofen
62	Regensburg	Köfering
63	„	Regenstauf
64	„	Schwandorf
65	„	Sünching
66	Rosenheim	Aibling
67	„	Holzkirchen
68	„	Tölz
69	„	Wasserburg
70	Schweinfurt	Brückenau
71	„	Hammelburg
72	„	Haßfurt
73	„	Königshofen i. G.
74	„	Mellrichstadt
75	„	Münnerstadt
76	„	Neustadt a. S.
77	„	Werneck
78	Simbach	Mühldorf
79	„	Neuötting
80	Waldsassen	Vohenstrauß
81	„	Weiden
82	„	Wunsiedel
83	Würzburg	Ochsenfurt
84	„	Uffenheim
85	„	Volkach

3.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 6. Januar 1906,

die Vorbedingungen für den Zoll- und Steuerdienst

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 17.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen bezüglich der Vorbedingungen für den Zoll- und Steuerdienst [1]) zu verordnen was folgt:

§ 1.

Als Zollpraktikanten können nach Maßgabe des Bedürfnisses aufgenommen werden Absolventen eines humanistischen oder Real-Gymnasiums sowie einer bayerischen Industrieschule, welche die Technische Hochschule in München nach dem für die Aufnahme in den Zoll- und Steuerdienst vorgeschriebenen Lehrplan während zwei Semestern besucht und die Schlußprüfung bestanden haben.

§ 2.

Die zugelassenen Zollpraktikanten haben sich einer zweieinhalbjährigen Vorbereitungspraxis zu unterziehen.

Innerhalb dieser Zeit haben sie einen vier- bis sechswöchentlichen Lehrkurs bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan sowie einen sechsmonatlichen praktischen Lehrkurs bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern durchzumachen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 2 u. 6.

§ 3.

Nach Zurücklegung der zweieinhalbjährigen Vorbereitungspraxis werden die Zollpraktikanten bei einwandfreier Führung zur Assistentenprüfung zugelassen.

Den Zollpraktikanten, welche diese Prüfung bestanden haben, sind bei entsprechender Qualifikation Dienstesstellen im Rechnungskommissariate der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern sowie im äußeren Dienste bis zum Oberzollinspektor zugänglich.

§ 4.

Als Zolldienstaspiranten werden nach Maßgabe des Bedürfnisses aufgenommen Bewerber, welche durch den Besuch einer bayerischen Mittelschule die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst erworben haben.

§ 5.

Die Zolldienstaspiranten haben nach Maßgabe der für die Aufnahme in die Grenzwache geltenden Bestimmungen in die Grenzwache einzutreten und dort als Grenz- und Revisionsaufseher eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zu verbringen.

Während dieser Zeit haben sie nach näherer Anordnung der Generaldirektion eine dreimonatliche Praxis im Steuerdienste durchzumachen.

Zolldienstaspiranten, welche ihrer Militärpflicht vor dem 21. Lebensjahre genügt haben, können von der Generaldirektion bis zum Eintritte in die Grenzwache bei einer Zoll- oder Steuerstelle zur Ausbildung zugelassen werden; die dort verbrachte Zeit kann für die Zulassung zur Prüfung ganz oder teilweise in den fünfjährigen Grenzwachdienst eingerechnet werden.

§ 6.

Nach Zurücklegung einer mindestens fünfjährigen Dienstzeit werden die Zolldienstaspiranten bei einwandfreier Führung zur Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst I. Abteilung zugelassen.

§ 7.

Den Zolldienstaspiranten, welche die Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst I. Abteilung bestanden haben, sind bei entsprechender Qualifikation Stellen im Zoll- und Steuerdienste bis zum Zollverwalter und Steuerverwalter zugänglich.

§ 8.

Grenzaufseher, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst (§ 4) nicht erlangt haben, können nach neunjähriger und, soweit sie Militäranwärter sind, nach dreijähriger Dienstzeit zur Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst II. Abteilung zugelassen werden.

§ 9.

Den Grenzaufsehern, welche

die Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst II. Abteilung bestanden haben, sind bei entsprechender Qualifikation Stellen im Zoll- und Steuerdienste bis zum Steuerrevisor und Zolleinnehmer zugänglich.

§ 10.

Die Stellen der Hafenmeister und Oberaufseher sowie die Stellen im Registratur-, Kanzlei- und Botendienst sind bei entsprechender Qualifikation den Grenzaufsehern ohne Ablegung einer Prüfung zugänglich.

§ 11.

Die im Jahre 1906 abzuhaltende Prüfung für den mittleren Zoll- und Steuerdienst II. Abteilung findet noch nach den bisher für die Einnehmerprüfung geltenden Vorschriften statt.

§ 12.

In der Uebergangszeit können auf Steuerverwalter- und Steuerrevisorenstellen bei entsprechender Qualifikation auch Grenzaufseher befördert werden, welche lediglich die bisherige Einnehmerprüfung bestanden haben.

§ 13.

Die Zulassung geprüfter Rechtspraktikanten zum Zoll- und Steuerdienst erfolgt nach den durch das Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen nach Maßgabe des Bedürfnisses.

Nach näherer Anordnung des Präsidenten der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern haben auch diese Bewerber an den Lehrkursen bei der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan und bei der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern teilzunehmen.

§ 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1906 in Wirksamkeit.

Die Vorschriften zum Vollzuge der Verordnung hat das Staatsministerium der Finanzen zu erlassen.

München, den 6. Januar 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Reisenegger.

4.

Bekanntmachung

vom 8. Januar 1906,

den Vollzug des Gesetzes wegen Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 39.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

In Ergänzung des § 8 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 25. Juni 1898[1]) (Fin. Min. Bl. S. 291) werden die Rentämter angewiesen, künftig von den allmonatlichen Auszahlungen der von ihnen vereinnahmten Besitzveränderungsabgaben an nicht zum Bezirke des auszahlenden Rentamts gehörige Gemeinden auch demjenigen Rentamte, zu dessen Bezirk die bezugsberechtigte Gemeinde gehört, Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen sind von den empfangenden Rentämtern sorgfältig zu sammeln, aufzubewahren und den einschlägigen K. Bezirksämtern und Gemeindeverwaltungen auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

München, den 8. Januar 1906.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 36, 346.

5.

Bekanntmachung

vom 8. Januar 1906,

Landeskultur-Rentendarlehen von Kulturgenossenschaften

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 25.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Vermeidung der immer wiederkehrenden Mängel in den Darlehensverteilungen für Kulturgenossenschaften (vgl. Ziff. II Lit. C der durch Ministerialbekanntmachung vom 19. März 1901 Nr. 4305 veröffentlichten Anleitung zur Behandlung der Gesuche um Landeskultur-Rentendarlehen, M. A. Bl. S. 130) erscheint es angezeigt, darauf hinzuwirken, daß diese Verteilungen tunlichst von Persönlichkeiten hergestellt werden, welche in derartigen Berechnungen geübt sind.

Es ergeht daher an die K. Regierungen, Kammern des Innern, der Auftrag, die kulturtechnischen Beamten anzuweisen, für alle von ihnen aufgestellten und mit Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt auszuführenden genossenschaftlichen Kulturprojekte auch die Darlehungsverteilung nach den Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes über die Landeskultur-Rentenanstalt [1]) und der oben bezeichneten Anleitung in jenen Fällen auszuarbeiten, wo der Genossenschaftsausschuß nicht besonders erklärt hat, diese Berechnung selbst vornehmen zu wollen.

München, den 8. Januar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 903.

6.

Bekanntmachung

vom 17. Januar 1906,

die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 14.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Januar 1906[1]), die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betreffend, (Ges. und VO. Bl. S. 9) wird nachstehendes verfügt:

1. Zu § 1.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, durch welche bisher die Befugnisse und Obliegenheiten des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern geregelt waren.

Dem Präsidenten obliegt hienach die oberste Leitung aller Geschäfte der Generaldirektion; er führt den Vorsitz bei allen kollegialen Beratungen. (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung).

Die Stellvertretung des Präsidenten wird den Regierungsdirektoren bei der Generaldirektion mit der Maßgabe übertragen, daß zunächst der dienstältere und bei dessen Verhinderung der dienstjüngere Regierungsdirektor den Präsidenten zu vertreten hat. Die Anordnung einer etwa notwendig werdenden anderweiten Stellvertretung bleibt dem Staatsministerium der Finanzen vorbehalten.

2. Zu § 2.

Die beiden Abteilungen der

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 2.

Generaldirektion werden je mit einem Regierungsdirektor als Vorstand besetzt. Die Bestimmung des Vorstandes jeder einzelnen Abteilung sowie die Bestimmung der Stellvertreter der Abteilungsvorstände erfolgt auf Antrag des Präsidenten durch das Staatsministerium der Finanzen.

Die Zuteilung der Mitglieder der Generaldirektion und des Hilfspersonales an jede Abteilung erfolgt durch den Präsidenten.

Den Abteilungsvorständen obliegt die Leitung und Ueberwachung der Geschäfte in den ihnen unterstellten Abteilungen; sie haben die Entwürfe der Berichte, Verfügungen u. s. w. bezüglich aller in den Abteilungen bearbeiteten Gegenstände vor ihrer Vorlage an den Präsidenten zu zeichnen. Zur selbständigen Erledigung und Zeichnung sowie zum selbständigen Erlasse von Anordnungen sind die Abteilungsvorstände nur nach Maßgabe der ihnen mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen vom Präsidenten erteilten Ermächtigung befugt.

Der richtige Vollzug der Geschäftsverteilung und das erforderliche Zusammenwirken der Abteilungen wird durch den Präsidenten überwacht.

Der Präsident kann jederzeit Gegenstände, welche nach der Geschäftsverteilung zum Wirkungskreise der Abteilungen gehören — unbeschadet der vorgeschriebenen kollegialen Beratung und Beschlußfassung — sich zur unmittelbaren Erledigung vorbehalten.

3. Zu § 4.

Dem Hauptzollamte München III werden für den Stadtbezirk München l/J. vom Hauptzollamte München I die Dienstgeschäfte hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 [1]) bezw. 8. Dezember 1889 [1]), 24. Mai 1896 [1]) und der Vorschriften wegen Erhebung und Kontrollierung der Uebergangsabgaben, des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden vom 2. Juni 1876 [2]) bezw. 31. Januar 1888 [2]), der Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 [3]), 19. Juli 1879 [3]) und vom 24. Juni 1887 [3]), 8. Juni 1891 [3]) bezw. 16. Juni 1895 [3]), 4. April 1898 [3]), 7. Juli 1902 [3]), des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 [4]) bezw. 5. April 1885 [4]) des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 [5]) bezw. 6. Januar 1903 [5]) und des Süßstoffgesetzes

1) Siehe B. G. Bd. 26, 1062, 1058; 33, 180.
2) Siehe B. G. 7. E., 1; 25, 11.
3) Siehe B. G. Bd. 24, 390; 24, 411, 364; 28, 448; 3 486 u. 499; 36, 231; 41, 543.
4) Siehe B. G. Bd. 16, 364; 22, 155.
5) Siehe B. G. Bd. 33, 190; 42, 7.

vom 7. Juli 1902[1]) des Salzabgabengesetzes vom 16. November 1867[2]), des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902[3]), des Spielkartenstempelgesetzes vom 3. Juli 1878[4]) und der Bestimmungen über die Zollbegünstigungen für Mineralöle überwiesen.

Für den Wirkungskreis des Hauptzollamtes München III in dem diesem Amte durch Allerhöchste Entschließung vom 13. Januar 1906 Nr. 630 zugewiesenen Landbezirk sind die für die Zuständigkeit der Hauptzollämter im allgemeinen geltenden Bestimmungen maßgebend.

4. Zu § 5.

Den Hauptzollämtern Augsburg, Hof, Lindau, Ludwigshafen a/Rh., München I, München II, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Simbach und Würzburg wird je ein Registrator, den Hauptzollämtern Aschaffenburg, Bamberg, Fürth, Furth i. W., Kaiserslautern, Landau, Landshut, München III, Pfronten, Reichenhall, Schweinfurt, Waldsassen und Zwiesel je ein Kanzleifunktionär zur Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte beigegeben.

5. Zu § 7.

Den Hauptzollamtskontrolleuren obliegt die Leitung und Ueberwachung des gesamten Dienstes der Steuerhebestellen bei den Hauptzollämtern; sie sind für die geordnete Durchführung aller bei den hauptamtlichen Steuerhebestellen anfallenden Geschäfte verantwortlich, sie haben insbesondere auch die Abrechnungen zu prüfen und die Strafbescheide zu erlassen.

Die Entwürfe und Ausfertigungen der hauptamtlichen Steuerhebestelle werden mit der Fertigung:

„K. Hauptzollamt N.,
Steuerhebestelle"

lediglich vom Hauptzollamtskontrolleur oder dessen Stellvertreter als Vorstand unterzeichnet.

Die Ausfertigungen der zollamtlichen Steuerhebestelle werden mit der Fertigung:

„K. Zollamt N.,
Steuerhebestelle"

vom Vorstand des Zollamtes oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

6. Zu § 8 und § 16.

Bei den äußeren Zollbehörden werden mit Wirkung vom 1. Februar 1906 an unter entsprechender Abminderung der Zollassistentenstellen im ganzen 50 Zolladjunktenstellen errichtet.

Der hienach bis zur Errichtung der Zollrevisorenstellen sich ergebende Stand der Zollassi-

1) Siehe B. G. Bd. 41, 555.
2) Siehe B. G. 3. E., 3.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 331.
4) Siehe B. G. Bd. 16, 60.

stenten- und Zolladjunktenstellen ist in der anliegenden Uebersicht [1]) festgestellt.

Die Generaldirektion wird ermächtigt, während der Uebergangszeit bei einzelnen Aemtern in der Zahl der Zollassistenten oder Zolladjunkten gegenüber dem in der Uebersicht festgesetzten Stande nach Bedürfnis Verschiebungen mit der Maßgabe eintreten zu lassen, daß hiedurch die Gesamtzahl der Zollassistentenstellen und die Gesamtzahl der Zolladjunktenstellen nicht überschritten wird.

Im übrigen ist wegen der Besetzung der Zolladjunktenstellen während der Uebergangszeit das Erforderliche nach § 16 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung von der Generaldirektion zu verfügen.

Die näheren Anordnungen über die Verwendung der Zolladjunkten im Abfertigungsdienste sind von der Generaldirektion zu treffen.

7. Zu § 9.

Die Zahl der Grenz-, Revisions-, Hafen- und Salzsteueroberaufseherstellen wird einschließlich der Stelle des Ländehüters in Passau mit Wirkung vom 1. Februar 1906 an auf 280 festgesetzt. Die Grenzoberaufseherstellen werden mit berittenen Grenzaufsehern besetzt. Der Stand der Oberaufseherstellen ist in der anliegenden Uebersicht [2]) enthalten.

Die Generaldirektion wird ermächtigt, während der Uebergangszeit bei einzelnen Aemtern oder Grenzwachstationen gegenüber dem in der Uebersicht festgesetzten Stande der Grenz- und Revisionsoberaufseherstellen Aenderungen, jedoch nur unter Aufrechterhaltung der für jede dieser beiden Kategorien festgesetzten Gesamtzahl vorzunehmen.

8. Zu § 14.

Die Dienstaufwandszulagen werden für die Beamten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern vom 1. Februar 1906 an festgesetzt, wie folgt:

1. auf jährlich 570 Mk. für
   die Regierungsdirektoren,
   den Oberregierungsrat,
   die Regierungsräte;
2. auf jährlich 510 Mk. für
   die Oberzollinspektoren,
   den Zentralzollkassier,
   die Regierungsassessoren;
3. auf jährlich 450 Mk. für
   die Hauptzollamtsverwalter,
   die Zollinspektoren I. Klasse,
   die Steuerinspektoren I. Klasse,
   den Zentralzollkassakontrolleur;
4. auf jährlich 390 Mk. für
   die Hauptzollamtskontrolleure,
   die Zollinspektoren II. Klasse,

1) Siehe unten Anlage I.
2) Siehe unten Anlage II.

die Steuerinspektoren II. Klasse,
den Materialverwalter und den Materialverwaltungskontrolleur bei der Generaldirektion;

5. auf jährlich 330 Mk. für
die Rechnungskommissäre der Generaldirektion,
die Zolloberkontrolleure,
die Grenzoberkontrolleure,
die Steueroberkontrolleure,
den I. Sekretär, bei der K. Generaldirektion,
den I Registrator, bei der K. Generaldirektion,
die II. und III. Sekretäre, bei der K. Generaldirektion,
die II. und III. Registratoren bei der K. Generaldirektion;

6. auf jährlich 270 Mk. für
die Offizianten der Zentralzollkasse,
den IV. und V. Registrator und die Kanzlisten bei der Generaldirektion,
die Ratsakzessisten,
die Zollassistenten und den Assistenten im chemischen Laboratorium der Generaldirektion;

7. auf jährlich 150 Mk. für
die Registratoren bei den Hauptzollämtern,
die Zolladjunkten,
die Registratur- und Kanzleifunktionäre bei der Generaldirektion,
die Zoll- und Uebergangssteuereinnehmer,
die Hafenmeister;

8. auf jährlich 120 Mk. für
die Boten und Diener einschließlich des Kassadieners und Heizers bei der Generaldirektion,
die Kanzleifunktionäre bei den Hauptzollämtern,
die Grenz-, Revisions- und Hafenoberaufseher einschließlich der Zollamtsdiener älterer Ordnung,
die Salzsteueroberaufseher und den Ländehüter in Passau sowie für die Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher.

Die Steuerverwalter und Steuerrevisoren erhalten die Dienstaufwandsentschädigung der bisherigen Aufschlagverwalter und Aufschlageinnehmer mit jährlich 420 Mk., die Steueradjunkten erhalten die Dienstaufwandsentschädigung der bisherigen Steueraufseher mit jährlich 340 Mk.

Außerdem wird den Steuerverwaltern und Steuerrevisoren bei denjenigen Steuerämtern, welchen ein Steueradjunkt oder mehrere Steueradjunkten als Nebenbeamte beigegeben sind, für die Beschaffung des Amtsraumes ein Zuschuß im Betrage von jährlich 120 Mk. zur Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Dieser Zuschuß wird mit der Dienstaufwandsentschädigung in monatlichen Beträgen ausbezahlt. Infolgedessen kommen die in einzelnen Fällen für die Aufnahme des Amtsraumes in die Privatwohnung sowie für Beheizung und Beleuchtung

bisher bewilligten Entschädigungen in Wegfall.

Soweit jedoch zurzeit höhere Entschädigungen bewilligt sind, hat es hiebei für die gegenwärtigen Empfänger zu verbleiben.

9. Zu § 16.

Zur Besetzung eines Steueramtes I. Klasse mit einem Steuerrevisor ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen einzuholen.

10. Zu § 18.

Bei der nach § 18 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung veranlaßten Abgleichung der Besoldung, welche die vor dem 1. Februar 1906 ernannten Grenz-, Revisions- und Hafenaufseher nach den Grundsätzen der Neuorganisation erhalten, mit der Besoldung, welche ihnen nach den bisherigen Bestimmungen zukommen würde, sind zum Zwecke der Ermittelung einer etwa zu gewährenden Ergänzungszulage **sämtliche** Besoldungsbestandteile in Betracht zu ziehen.

11. Besondere Bestimmungen.

a) Den Hauptzollämtern Kaiserslautern, Lindau und Schweinfurt sowie den Zollämtern Kulmbach und Straubing wird je ein Steuerrevisor, dem Hauptzollamte Rosenheim ein Steueradjunkt beigegeben, ferner wird bei den Hauptzollämtern Aschaffenburg, Hof, Landau, Ludwigshafen a/Rh., Nürnberg und Regensburg je eine Steueradjunktenstelle in eine Steuerrevisorstelle umgewandelt.

b) Der Generaldirektion wird ein weiterer Bote, dem Zollamte Ansbach und dem neuerrichteten Nebenzollamte I Pfronten-Steinach je ein Revisionsaufseher beigegeben; im weiteren werden den Hauptzollämtern Aschaffenburg, Bamberg, Furth i. W., Landau, München II, München III, Nürnberg, Regensburg, Würzburg sowie den Zollämtern Deggendorf, Kitzingen, Kulmbach und dem Nebenzollamte I a. B. Asch je ein weiterer Revisionsaufseher, den Hauptzollämtern Augsburg, Passau und Simbach sowie dem Nebenzollamte I a. B. Salzburg je zwei weitere Revisionsaufseher, den Hauptzollämtern Ludwigshafen a/Rh. und München I sowie dem Nebenzollamte I a. B. Kufstein je fünf weitere Revisionsaufseher zugeteilt.

c) Die Auslandszulagen für die Beamten bei den im Auslande errichteten Zollämtern sind zunächst nach den bisherigen Bestimmungen zu verabfolgen.

Den im Auslande auf Zolladjunktenstellen ernannten Assistenten II. Klasse wird vorerst die bisherige Auslandszulage der Zollassistenten und den im Auslande angestellten Grenz-

und Revisionsoberaufsehern die bisherige Auslandszulage der Grenzaufseher gewährt.

Wegen der nach dem Etat für die XXVIII. Finanzperiode 1906/1907 in Aussicht genommenen Erhöhung der Auslandszulagen wird nach Erlaß des Finanzgesetzes weitere Verfügung ergehen.

d) Die den Grenz- und Revisionsaufsehern bei erfolgter Zurücklegung des fünfzehnten Dienstjahres vom Jahre 1902 ab in widerruflicher Weise gewährte persönliche Zulage im Betrage von jährlich je 60 Mk. kommt infolge der Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Grenz- und Revisionsaufseher vorbehaltlich der Bestimmungen in § 18 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung und in Ziff. 10 der gegenwärtigen Bekanntmachung vom 1. Februar 1906 an in Wegfall.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Februar 1906 in Kraft.

München, den 17. Januar 1906.

von Pfaff.

Anlage I.
Zu Ziffer 6.

Uebersicht

über den

Stand der Zollassistenten und Zolladjunktenstellen

bei den äußeren Aemtern.

Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Zoll-assistenten-stellen	Zahl der Zoll-adjunkten-stellen	Bemerkungen: Von den in Spalte 3 aufgeführten Zoll-assistentenstellen werden seinerzeit in Zoll-revisorenstellen umgewandelt werden
Aschaffenburg	—	2	—	1
Augsburg	—	4	—	1
	Nördlingen	1	—	1
Bamberg	—	2	—	—
	Lichtenfels	1	—	1
Bayreuth	—	2	—	—
	Kulmbach	2	1	1
Fürth	—	2	—	1
	Erlangen	1	1	—
Furth i. W.	—	3	2	1
	Waldmünchen	—	1	—
Hof	—	3	—	1
	Asch	3	2	2
Ingolstadt	—	1	—	—
Kaiserslautern	—	2	—	—
	Zweibrücken	1	1	—
Landau	—	3	—	—
	Neustadt a/H.	1	1	—
	Pirmasens	1	—	1
Landshut	—	1	—	—
	Deggendorf	—	1	—
Lindau	—	11	4	5
	Lindenberg	—	1	—
	Weiler	1	—	1
Ludwigshafen a/Rh.	—	6	4	3
	Frankenthal	2	1	1
	Speyer	1	1	—
Memmingen	—	2	—	—
	Kempten	1	1	—
	Neu-Ulm	—	1	—
München I	—	11	—	—
München II	—	5	1	2
München III	—	3	2	2
	Kaufbeuren	1	—	—
Nürnberg	—	6	1	1
Passau	—	12	4	6

Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Zoll-assistenten-stellen	Zahl der Zoll-adjunkten-stellen	Bemerkungen: Von den in Spalte 3 aufgeführten Zollassistentenstellen werden seinerzeit in Zollrevisorenstellen umgewandelt werden
Pfronten	—	2	—	—
	Füssen	—	1	—
	Pfronten-Steinach	—	1	—
Regensburg	—	5	—	2
Reichenhall	—	1	—	—
	Salzburg	6	2	3
Rosenheim	—	3	—	1
	Kufstein	8	4	4
Schweinfurt	—	2	—	—
Simbach	—	6	3	3
	Burghausen	—	1	—
Waldsassen	—	1	1	—
	Eger	6	4	3
Würzburg	—	3	—	1
	Kitzingen	1	1	—
	Marktbreit	1	—	—
Zwiesel	—	—	—	—
	Eisenstein	2	1	1

Anlage II.
Zu Ziffer 7.

Uebersicht

über den

Stand der Oberaufseherstellen.

I. Grenzoberaufseher.

Hauptzollamtsbezirk	Grenzwachstation	Zahl der Stellen	Hauptzollamtsbezirk	Grenzwachstation	Zahl der Stellen
Furth i. W.	Eschlkam	1	Reichenhall	Reichenhall	1
	Schönsee	1		Reit i. W.	1
Hof	Rehau	1	Rosenheim	Kreuth	1
	Selb	1		Lenggries	1
Passau	Passau	1		Neubeuern	1
	Wegscheid	1		Oberaudorf	1
Pfronten	Oberstdorf	1	Simbach	Burghausen	1
	Partenkirchen	1		Egglfing	1
	Sonthofen	1	Waldsassen	Arzberg	1
Reichenhall	Berchtesgaden	1		Bärnau	1
	Laufen	1		Waidhaus	1
	Marquartstein	1		Waldthurn	1

II. Revisionsoberaufseher.

Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Revisionsoberaufseher	Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Revisionsoberaufseher
Aschaffenburg	—	1	Landau	—	4
Augsburg	—	6		Neustadt a/H.	2
	Nördlingen	1		Pirmasens	1
Bamberg	—	3	Landshut	—	2
	Lichtenfels	1		Deggendorf	1
Bayreuth	—	3		Straubing	1
	Kulmbach	3	Lindau	—	10
Fürth	—	2		Lindenberg	1
	Erlangen	1		Oberstaufen	1
Furth i. W.	—	3		Wasserburg	1
	Waldmünchen	2	Ludwigshafen a/Rh.		
Hof	—	4		—	12
	Asch	3		Frankenthal	1
Ingolstadt	—	1		Offstein	1
Kaiserslautern	—	3		Speyer	2
	Zweibrücken	1	Memmingen	—	2

Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Revisionsoberaufseher	Hauptzollämter	Zollämter und Nebenzollämter I. Klasse	Zahl der Revisionsoberaufseher
Memmingen	Kempten	1	Reichenhall	Salzburg	6
	Neu-Ulm	1		Schellenberg	1
München I	—	20	Rosenheim	—	2
München II	—	6		Kiefersfelden	8
München III	—	5		Kufstein	1
	Kaufbeuren	1	Schweinfurt	—	2
Nürnberg	—	10		Kissingen	1
	Ansbach	1	Simbach	—	11
Passau	—	23		Burghausen	1
	Obernzell	1		Tittmoning	1
	Schärding a/Th.	2	Waldsassen	—	1
	Wegscheid	1		Bärnau	1
Pfronten	—	1		Eger	12
	Füssen	1	Würzburg	—	8
	Mittenwald	1		Kitzingen	1
Regensburg	—	15		Marktbreit	1
Reichenhall	—	2	Zwiesel	—	1
	Freilassing	1		Eisenstein	6
	Laufen	1			

III. Hafenoberaufseher.

Hauptzollamt Lindau . . . . 1 Stelle
" Ludwigshafen a/Rh. 1 "

IV. Salzsteueroberaufseher.

Salzsteueramt Berchtesgaden . . 2 Stellen
" Reichenhall . . . 2 "
" Rosenheim . . . 3 "
" Traunstein . . . 2 "

V. Der Ländehüter in Passau.

7.

Verordnung

vom 18. Januar 1906,

die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 138.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes [1] (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln wird am 1. April 1906 mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt.

Zu demselben Zeitpunkte tritt an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe.

Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) und mit seiner Genehmigung der Gouverneur des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea haben die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Januar 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 1184.

8.

Bekanntmachung

vom 19. Januar 1906,

den grenztierärztlichen Dienst

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 27.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die mit der Aufsicht über die Vieheinfuhr aus dem Auslande nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 11. April 1880 M. A. Bl. S. 159) betrauten Tierärzte haben in Ausübung dieses Amtes ab 1. März l. Js. die Dienstbezeichnung „Grenztierarzt" zu führen.

Vom gleichen Tage an sind in genanntem Dienste ausschließlich Dienstsiegel nach dem für Bezirkstierärzte vorgeschriebenen Muster, jedoch mit der Umschrift, „Bayerischer Grenztierarzt in N." zu verwenden.

München, den 19. Januar 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

9.

Bekanntmachung

vom 20. Januar 1906,

die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 36.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird mit sofortiger Wirksamkeit, wie folgt, geändert:

1. Im § 42 ist am Schlusse des Absatzes II nachstehender Zusatz anzufügen:

„Bei den mit dem Geldbetrage zuzustellenden Postanweisungen kann in jenen Fällen, in denen nach § 39 VII die Zustellung an ein erwachsenes Familienmitglied des Empfängers stattfindet, von diesem Familienmitglied auch der Quittungsvermerk unterschrieben werden."

2. Der § 63 „Versendung von Probeblättern und Ankündigung neuer Zeitungen" wird aufgehoben und ist daher zu streichen.

München, den 20. Januar 1906.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 684, 736, 760.

10.

Ministerial-Entschließung

vom 20. Januar 1906,

die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 45.)

K. Staatsministerium des Innern.

Beim Vollzuge der Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 22. Juli 1902[1]) (R. G. Bl. S. 257) sind die Mitteilungen für Garnisonorte lediglich an den Kommandanten oder den Garnisonältesten dieses Garnisonortes, für Orte ohne Garnison, die im Umkreise von 20 km um einen Garnisonort herumliegen, nur an den Kommandanten oder Garnisonältesten dieser Garnison und, falls in dem Umkreise von 20 km mehrere Garnisonen gelegen sind, an den Kommandanten oder Garnisonältesten der nächstgelegenen Garnison zu richten.

München, den 20. Januar 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **41**, 561.

11.

Ministerial-Entschließung

vom 21. Januar 1906,

das Tragen von Waffen in Italien

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 46.)

K. Staatsministerium des Innern.

In Italien ist zum Waffentragen ein Erlaubnisschein nötig; das Tragen von Pistolen, Revolvern, feststehenden oder einschnappenden Messern und sonstigen heimlichen Waffen ohne Erlaubnisschein wird sogar mit Gefängnis bestraft.

Diese Vorschriften scheinen der großen Masse der Reisenden unbekannt zu sein, besonders aber die Bestimmung, daß das unbefugte Tragen von Revolvern und anderen heimlichen Waffen nur mit Gefängnisstrafe, und nicht etwa bloß mit Geldstrafe geahndet wird. Infolge solcher Unkenntnis sind wiederholt harmlose Reisende zu empfindlichen Gefängnisstrafen verurteilt worden.

Bei Ausstellung von Reisepässen und Paßkarten nach Italien sind deshalb die Inhaber auf jene Bestimmungen aufmerksam zu machen.

München, den 21. Januar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

12.

Bekanntmachung

vom 1. Februar 1906,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 54.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. 3 der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

I. Die Eisenasbesttüre mit lose im Rahmen liegender Türwandung nach dem System Ungerer in München wird in gleicher Weise wie die Türe nach dem System Berner in Nürnberg (vgl. Ministerialentschließung vom 7. April und 5. Juli 1905[3]), M. A. Bl. S. 108 und S. 270) und wie die Eisenasbesttüre mit Luftraum nach dem System König, Kücken & Cie. (vergl. Ministerialentschließung vom 28. Oktober 1905[4]), M.-A.Bl. S. 515) als feuersicherer Abschluß zugelassen, wenn sie in folgender Weise hergestellt und angebracht wird.

1. Die Türe ist doppelwandig aus Eisenblech herzustellen.

2. Der Abstand der beiden Bleche voneinander hat im Lichten mindestens 21 mm zu betragen.

3. Das Blech auf der inneren — sich an den Falz anlegenden — Seite der Türe muß mindestens 0,8 mm, jenes auf der äußeren Seite wenigstens 2 mm stark sein.

4. Der Zwischenraum zwischen den beiden Blechen ist durch eine mindestens 5 mm starke Medusatilplatte und 8 je mindestens 2 mm starke Asbestpappen in der Weise auszufüllen, daß zunächst dem äußeren 2 mm starken Bleche die Me-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 773 u. 960.
4) Siehe B. G. Bd. 44, 1222.

dusatilplatte und zwischen dieser und dem inneren 0,8 mm starken Bleche die 8 Asbestpappen eingelegt werden.

5. Die beiden Türbleche, dann die Medusatilplatte und die 8 Asbestpappen sind durch 32 in 8 Reihen angeordnete Schrauben miteinander zu verbinden.

6. Der Türrahmen ist aus wenigstens 4 mm starkem Formeisen herzustellen und zwar in der Weise, daß derselbe die Ränder der Türwandung, □-förmig umschließt. Dabei muß der Rahmen auf der in den Steinfalz einschlagenden Seite vollständig glatt und mindestens 60 mm breit sein; für die entgegengesetzte Seite des Rahmens genügt eine Breite von 45 mm.

Der Türrahmen muß die Ränder der Türwandung dicht umschließen, darf jedoch mit der letzteren nicht vernietet oder verschraubt sein, so daß die Türwandung sich ausdehnen und zusammenziehen kann.

7. Zur Versteifung des Türrahmens sind auf der äußeren — sich nicht an den Falz anlegenden — Seite der Türe 3 Flacheisenbänder, die mit dem Türrahmen zu vernieten oder zu verschrauben sind, anzubringen. Die Stärke des oberen und unteren Flacheisenbandes, welche zugleich als Türbänder dienen können, darf nicht unter 50/8 mm, jene des mittleren Flacheisens nicht unter 40/4 mm betragen.

Außerdem ist der Türrahmen auf der äußeren Seite der Türe an jeder der vier Ecken durch Aufnieten eines 3 mm starken Winkelbleches von mindestens 150 mm Schenkellänge zu verstärken.

8. Die Türe ist mit einem kräftigen Kastenschlosse zu versehen.

9. Das Anschlagen der Türe hat nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnungen zu geschehen.

II. Die in der Ministerialentschließung vom 6. April 1905 [1]) (M. A. Bl. S. 108) beschriebene Türe nach dem System Ungerer in München (D. R. P. Nr. 111 146) ist als feuersicher im Sinne der Bauordnungen nur dann anzusehen, wenn sie durch Einfügung von zwei Asbestpappen von je 2 mm Stärke zwischen die Hartholzeinlagen widerstandsfähiger gemacht ist.

In den Fällen, in welchen die Bauordnungen einen Verschluß auf beiden Seiten der Mauern vorschreiben, darf diese Türe künftig nur beiderseitig angebracht werden.

III. Die Ministerialentschließung vom 6. Mai 1904 [2]) (M. A. Bl. S. 152), welche die Türe nach dem System Schwarze (D. R. P. Nr. 136795) betrifft, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 1. Februar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 772.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 288.

13.

Bekanntmachung

vom 4. Februar 1906,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rheine

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 37.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, wird nachstehende von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung, die eine Ergänzung der Verordnung vom 25. Februar 1903 [1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 53) betreffend „die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rheine" bildet, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Verordnung am 1. April 1906 in Kraft tritt und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nach Maßgabe des Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte [2]) bestraft werden.

München, den 4. Februar 1906.

Dr. Frhr. **v. Podewils.** Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner.**
v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 72.
2) Siehe B. G. 4. E., 451.

Verordnung,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die Beförderung von Calciumcarbid, auf dem Rhein betreffend.

Die im Jahre 1902 zwischen den Uferstaaten vereinbarte Verordnung, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, wird in folgenden Punkten ergänzt:

1. In § 1 Absatz 1 ist hinter: „f) Bucher'sche Feuerlöschdosen" einzufügen: g) Calciumcarbid".
2. Hinter § 7 ist als § 7a einzufügen:

„§ 7a.

Calciumcarbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Calciumcarbid! gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

Soweit die Verstauung unter Deck nach § 10, § 16 Absatz 2 zulässig ist, hat dieselbe etwas erhöht über dem Fußboden auf Brettern, Latten oder dergleichen, mindestens aber 25 cm über dem Schiffsboden stattzufinden. Die Stauräume sind so zu schützen, daß das Eindringen von Wasser tunlichst verhindert wird, die tunlichst vollständige Ableitung des gleichwohl eingedrungenen Wassers aber gesichert ist. Die Ventilationseinrichtungen dieser Räume (§ 11 Absatz 1) müssen so überdacht oder sonst geschützt sein, daß Regenwasser nicht eindringen kann."

3. In § 9 ist hinter „7" einzuschieben: „7a".
4. Der § 16 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

„Auf die Beförderung von Calciumcarbid in Mengen bis höchstens 200 kg finden die in den §§ 10, 12, 13, 14 und 15 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung, sofern das Carbid zur Verwendung auf dem Schiffe selbst bestimmt ist."

14.

Bekanntmachung

vom 6. Februar 1906,

die Beaufsichtigung der Kostkinder

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 56.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach Art. 41[1]) des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird bestraft, wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält. Zufolge § 17 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Januar 1872[2]) und Ziff. 5 der Ministerialbekanntmachung vom 12. Januar 1900[3]) wird die polizeiliche Bewilligung von den Distriktspolizeibehörden bezw. den exponierten Bezirksamtsassessoren, in München von den Polizeiämtern, erteilt. Diese Behörden sowie die Ortspolizeibehörden haben die Kostkinder, um Gefährdungen derselben in leiblicher oder sittlicher Hinsicht zu verhüten, sorgsam zu beaufsichtigen. Zu diesem Zwecke wird folgende Anweisung erlassen:

1. Das Gesuch um die polizeiliche Bewilligung der Annahme eines Kostkindes ist bei der Gemeindebehörde, in München bei dem Bezirkskommissär, schriftlich oder mündlich anzubringen und hat die erforderlichen Angaben, insbesondere über die Heimat des Kindes, zu enthalten.

2. Bei der Prüfung der Gesuche ist sorgfältig in Betracht zu ziehen, ob die Kostgeber nach ihren persönlichen Verhältnissen

---

1) Siehe B. G. Bd. 14, 358.
2) Siehe B. G. Bd. 12, 361.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 408.

und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung für eine ordentliche Verpflegung, Beaufsichtigung und Erziehung des Kostkindes Gewähr bieten. Die mittelbaren Gemeindebehörden haben sich über diese Frage bei Vorlage der Gesuche gutachtlich zu äußern.

3 Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen hat die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Amtsarzte zu erwägen, ob gegen die beabsichtigte Unterbringung keine Bedenken bestehen, und dementsprechend die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid zu erteilen oder zu versagen.

In gleicher Weise hat die Zurücknahme der erteilten Bewilligung zu erfolgen, wenn sich nachträglich Bedenken ergeben.

Von den ergehenden Bescheiden ist der Amtsarzt, von den bezirksamtlichen Bescheiden auch die Gemeindebehörde sogleich in Kenntnis zu setzen.

Wenn das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, also insbesondere, wenn es unehelich ist, hat die Distriktspolizeibehörde auch dem Vormundschaftsgerichte von der Bewilligung des Gesuchs, sowie von der Zurücknahme der Bewilligung Mitteilung zu machen. Die Mitteilung hat den Namen des Kindes und den Namen, Beruf und Wohnort des Kostgebers zu enthalten.

4. Im Falle der Bewilligung ist den Kostgebern, abgesehen von den veranlaßten besonderen Bedingungen, folgendes zu eröffnen:

a) Die Bewilligung ist widerruflich; sie wird zurückgenommen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Kostgeber nach ihren persönlichen Verhältnissen oder nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung nicht für eine ordentliche Verpflegung, Beaufsichtigung und Erziehung des Kostkindes Gewähr bieten; desgleichen wenn die Kostgeber den ihnen von der Polizeibehörde auferlegten Bedingungen zuwiderhandeln. Auch wird ihnen in solchen Fällen zur Annahme von Kostkindern keine Bewilligung mehr erteilt werden.

b) Die Kostgeber sind verpflichtet, den Organen der Polizeiverwaltung und der Armenpflege, dem Amtsarzte, den Waisenräten und Waisenpflegerinnen, sowie den von der Polizeibehörde mit der Beaufsichtigung der Kostkinder beauftragten und mit einem bezüglichen Ausweise versehenen Personen jederzeit den Zutritt zu ihrer Wohnung und zu dem Kostkinde zu gestatten.

c) Die Kostgeber haben jeden Wohnungswechsel vorher, das Ableben des Kostkindes oder die sonstige Beendigung sowie jede zeitweilige Unterbrechung des Pflegeverhältnisses binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde, in München dem Bezirkskommissär, anzuzeigen. Zugleich ist im Falle des Ablebens des Kostkindes über die Todesursache, in den sonstigen Fällen

über den Verbleib des Kindes Aufschluß zu erteilen und bei Beendigung des Pflegeverhältnisses die Ausfertigung der Bewilligung zurückzugeben.

5. Die Ortspolizeibehörden haben im Benehmen mit den Gemeindewaisenräten sämtliche in ihren Bezirken befindlichen Kostkinder zu beaufsichtigen und fortgesetzt darüber zu wachen, daß ihnen die gebührende Fürsorge in jeder Hinsicht zuteil wird. Insbesondere haben sie sich von dem Zustande der Wohnung, der Art der Ernährung und Verpflegung, der Behandlung und Erziehung durch zeitweilige Besuche zu überzeugen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Ortspolizeibehörden bestimmte Beamte und Aerzte, sowie sonst geeignete Personen als ihre Organe bestellen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß sich einschlägige Vereine (Vereine für Jugendschutz und Kindererziehung, namentlich Frauenvereine) freiwillig an der Beaufsichtigung der Kostkinder beteiligen. Den betreffenden Personen ist ein bezüglicher Ausweis einzuhändigen, den sie bei der Beaufsichtigung der Kostkinder mit sich zu führen haben.

Wenn die Ortspolizeibehörden die eigenmächtige Annahme von Kostkindern oder sonstige Ungehörigkeiten in Erfahrung bringen, so haben sie — nötigenfalls im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrate — die sofortige Abstellung der Mißstände herbeizuführen. Die mittelbaren Gemeindebehörden haben ferner in allen diesen Fällen sowie beim Wohnungswechsel der Kostgeber, beim Ableben von Kostkindern und bei sonstiger Beendigung des Pflegeverhältnisses dem vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörden haben über die in ihren Bezirken befindlichen Kostkinder Listen zu führen, in welche die Kostkinder selbst nach Namen und Alter, die Eltern und Vormünder, sowie die Kostgeber, deren Wohnort und Wohnung, einzutragen sind. Die Listen können von den Waisenräten und den mit der Beaufsichtigung der Kostkinder beauftragten Personen jederzeit eingesehen werden.

6. Die Bezirksämter haben die Tätigkeit der Gemeindebehörden auf dem Gebiete des Kostkinderwesens zu überwachen. Sie haben genaue Verzeichnisse der in ihren Bezirken befindlichen Kostkinder zu führen.

7. Bei jedem Wohnungswechsel von Kostgebern hat die Distriktspolizeibehörde von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen zum ferneren Verbleibe des Kostkindes gegeben sind. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses (durch Ableben des Kostkindes oder auf sonstige Weise) hat die Distriktspolizeibehörde festzustellen, ob keine verdächtigen Umstände vorliegen. Kommt das Kostkind

in einen anderen Verwaltungsbezirk, so ist zuständige Distriktspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Steht das Kind unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so hat die Distriktspolizeibehörde von allen wahrgenommenen Mängeln dem Vormundschaftsgerichte kurze Mitteilung zu machen, damit dieses erforderlichenfalls gegen denjenigen einschreiten kann, dem die Sorge für die Person des Kindes obliegt. Die Distriktspolizeibehörde hat dem Vormundschaftsgerichte ferner bei den unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehenden Kindern von der Beendigung des Pflegeverhältnisses und dem Wechsel des Wohnortes der Kostgeber kurze Nachricht zu geben.

8. Die Amtsärzte haben bei sich bietender Gelegenheit, alljährlich mindestens einmal, die Kostkinder bei den Kostgebern zu besuchen.

Sie haben die ihnen von den Distriktspolizeibehörden zukommenden Mitteilungen (s. oben Ziff. 3) geordnet aufzubewahren und auf denselben wichtigere Vorkommnisse kurz zu vermerken. Bezüglich der ärztlichen Jahresberichte vgl. M. A. Bl. 1897 S. 320, 1905 S. 80.

Auch die Kreismedizinalräte haben bei den alljährlichen Visitationen der Sanitätsverwaltung dem Kostkinderwesen in den Verwaltungsbezirken sorgfältiges Augenmerk zuzuwenden.

München, den 6. Februar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

15.

Bekanntmachung

vom 7. Februar 1906,

die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande, hier Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1906, 42.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Für die auf Grund seuchenpolizeilicher Vorschriften vorzunehmende tierärztliche Untersuchung und Kennzeichnung von Tieren, die aus dem Auslande [1]) über die bayerische Grenze ein= oder durchgeführt werden, sind zur Deckung der für die Staatskasse erwachsenden Kosten von dem Einbringer Gebühren zu entrichten.

Ueber die Höhe der Gebühren und ihre Erhebung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Gebühren betragen, soweit nicht in § 2 Ausnahmen festgesetzt sind,

a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel oder ein Maultier 2,00 Mk.,

b) für ein Stück Rindvieh oder einen anderen großen Wiederkäuer im Lebendgewicht von über 50 kg 1,00 Mk.,

c) für ein Kalb im Lebendgewicht bis zu 50 kg 0,40 Mk.,

d) für ein Schwein oder ein anderes artverwandtes Tier 0,20 Mk.,

e) für ein Schaf, eine Ziege oder einen anderen kleinen Wiederkäuer 0,10 Mk.,

f) für ein Stück Geflügel 0,01 Mk.,
mindestens aber 0,10 Mk. für einen Transport.

§ 2.

Für die Untersuchung von Rindviehstücken, die zur alsbal=

---

1) Siehe das neue Viehseuchenübereinkommen zwischen Deutschland und Oesterreich, sowie die bayerische Instruktion hiezu — B. G. Bd. 45, Nr. 23 u. 24.

digen Abschlachtung in öffentlichen Schlachthäusern deutscher Städte bestimmt sind, werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) für ein Stück Rindvieh im Lebendgewicht von über 75 kg 0,70 Mk.,
b) für ein Kalb im Lebendgewicht bis zu 75 kg 0,30 Mk.

§ 3.

Die Gebührenerhebung obliegt den Zollstellen, bei denen die grenztierärztliche Untersuchung stattfindet.

Im übrigen verbleibt es bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Gebühren bei den Bestimmungen der Entschließung des K. Staatsminsteriums der Finanzen vom 11. März 1880 (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern Seite 129 und Finanzministerialblatt Seite 77).

§ 4.

Die Grenztierärzte[1]) beziehen für ihre Dienstleistungen lediglich die jeweils festgesetzten Funktionsbezüge oder Tagegelder aus der Staatskasse.

§ 5.

Diese Verfügung tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Die Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1879[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1536) und vom 22. Mai 1882[3]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311), sowie Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 27. September 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1160) werden aufgehoben.

München, den 7. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 26.
2) Siehe B. G. Bd. 16, 430.
3) Siehe B. G. Bd. 19, 209.

16.

Bekanntmachung

vom 7. Februar 1906,

die Abänderung der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 7. April 1897 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1906, 43.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Oberpolizeiliche Vorschrift vom 7. April 1897 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Eisenbahnbauten [1]) (Gesetz= und Verordnungsblatt S. 63) wird wie folgt abgeändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Personen, die weder geimpft sind noch die Blattern bereits überstanden haben, dürfen in die Arbeit nicht eingestellt werden."

2. Die Anlage I „Aufnahmskarte" erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

München, den 7. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 35, 184.

Anlage.

Aufnahmskarte

für den Bahnbau ....

Stempel des Arbeitgebers.

Inhaber:	**Signalement:**
	Alter:
Name:	Größe:
	Haare:
	Stirne:
Stand oder Gewerbe:	Augenbrauen:
	Augen:
Heimat- } Ort:	Nase:
Geburts- } Ort:	Mund:
	Bart:
	Kinn:
Heimatstaat:	Gesichtsform:
	Gesichtsfarbe:
	Besondere Kennzeichen:

wird zur Arbeit bei dem Bahnbau ....
zugelassen.

.... den .... 19 ....

Unterschrift des Arbeitgebers.

Diese Aufnahmskarte gilt nur für die sieben auf den Ausstellungstag folgenden Tage.

Der Inhaber hat sich bei dem Bahnarzte oder dessen Stellvertreter zur Untersuchung seines Gesundheitszustandes — wenn möglich unter Vorlage seines Impfscheines — zu melden. Hierauf hat er sich bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu melden, ihr die Aufnahmskarte sowie seine Legitimation zu übergeben und seine Wohnung anzugeben.

Wenn seiner Annahme ein Hindernis nicht im Wege steht, erhält er eine polizeiliche Kontrollkarte.

Bis zur Aushändigung der Kontrollkarte dient die mit bahnärztlichem Vermerk versehene Aufnahmskarte als Legitimation.

Ergebnis der Untersuchung des Gesundheitszustandes:

Der Inhaber dieser Karte wurde auf seinen Gesundheitszustand untersucht.

Dabei ergab sich folgendes:

Er hat — den Impfnachweis — mittels Impfscheins — durch Impfnarben — erbracht — die Blattern überstanden[1])

Er ....

.... den .... 19 ....

Unterschrift des Arztes

....

1) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

17.

Ministerial-Entschließung

vom 7. Februar 1906,

Feuerschutzanlagen in den Waldungen an den mit Dampf betriebenen Eisenbahnen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 42.)

K. Staatsministerium der Finanzen,

Ministerial-Forstabteilung.

Durch Erlaß der Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen vom 21. Juni 1905 (Amtsbl. der K. Bayer. Staatseisenbahnverwaltung Nr. 52) wurden die Eisenbahnbetriebsdirektionen beauftragt, durch Ersuchen dahin zu wirken, daß die staatlichen Forstämter, die Gemeinden, Gutsherrschaften und sonstigen Privaten in den an die Bahn grenzenden Waldungen einen 20—30 m breiten Streifen, anschließend an die Bahngrenze und an die längs dieser gezogenen Feuergräben, ebenfalls von Streu, Heide, Moospolster u. s. w. freihalten und über die Feuergräben übergreifende trockene Aeste bis auf 1,50 m Höhe vom Boden sowie über die Feuergräben tief herabhängende grüne Aeste, diese jedoch nur soweit sie weniger als 0,60 m über dem Boden bleiben, beseitigen oder ihr Einverständnis zu deren Beseitigung durch Bahnarbeiter erteilen. Es komme alsdann auch in Frage, ob nicht das Ziehen eines weiteren Wundstreifens von etwa 1,50 m Breite innerhalb des Waldes in einem Abstande von der Bahngrenze zu 20—30 m und von senkrecht gegen die Bahn gerichteten 1,00 m breiten Wundstreifen in Abständen von 50 bis 60 m in besonderen Fällen rätlich erscheint und von den Waldbesitzern womöglich ohne Entschädigung gestattet wird.

Dies wird im Einverneh-

men mit dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten mit folgendem Bemerken bekanntgegeben:

1. Dem Ersuchen der Eisenbahnbetriebsdirektionen ist nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

2. Es ist keineswegs beabsichtigt, die vorstehenden Maßnahmen an allen Waldbestände durchziehenden Eisenbahnstrecken, sondern nur an jenen Bahnstrecken durchzuführen, die vom Feuer besonders gefährdet sind.

3. Eine Freihaltung des Bodens von jeglicher Bodendecke derart, daß eine allmähliche Waldverkrüppelung und Bodenverödung in den bahnanliegenden Waldstreifen herbeigeführt würde, ist in der Regel nicht veranlaßt; es wird meist genügen, stärkere Bodendecken aus Heide, Beerkraut, Farren, Moos u. s. w von Zeit zu Zeit durch Abmähen, Absicheln, Abrechen u. dgl. wegzunehmen.

4. Streuvorräte in den Waldstreifen sind zunächst soweit möglich an Streunutzungsberechtigte oder andere Selbstgewinner abzugeben, so daß nur eine allenfalls nötige Nacharbeit durch ärarialische Arbeiter zu geschehen hätte.

5. Die erwachsenden Kosten, die nicht durch den Verkauf des anfallenden Holz- und Streumaterials gedeckt sind, trägt die Eisenbahnverwaltung. Wenn sich im Verhältnis zu den Kosten nur unbedeutende Erlöse aus dem Verkaufe des Holz- und Streuanfalls ergeben oder erwarten lassen, so sind zur Geschäftsvereinfachung die sämtlichen Kosten von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen.

6. Ob für den durch die besondere Behandlung der Waldstreifen und durch das Ziehen von Wundstreifen — Feuergräben — innerhalb des Staatswaldes veranlaßten Nutzungsentgang eine Entschädigung zu beanspruchen sei, ist von Fall zu Fall zu erwägen.

Jedenfalls ist eine Entschädigungsforderung zu unterlassen, wenn im einzelnen nicht bedeutende Entschädigungsbeträge in Frage kommen.

München, den 7. Februar 1906.

von Pfaff.

18.

Bekanntmachung

vom 10. Februar 1906,

die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 120.)

Auf Grund der Ermächtigung in Nr. V der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Februar 1906 [1]), betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897 [1]), wird die vom 1. Mai 1906 ab gültige „Seestraßenordnung" nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Februar 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Seestraßenordnung

vom 5. Februar 1906.

I. Einleitung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

1) Diese beiden Verordnungen sind mit ihren Aenderungen in dem neuen Text der „Seestraßenordnung" in neuer Redaktion mitenthalten.

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen.

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker, liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt.

II. Lichter usw.

Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft".

Artikel 1.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

Artikel 2.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a) an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b) an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

c) an der Backbordseite ein rotes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich

hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d) die Laternen dieser grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e) ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

Artikel 3.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht zwei Meter über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Maste ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

Artikel 4.

a) Ein Fahrzeug, welches infolge eines Unfalls nicht manöverierfähig ist, muß in der Höhe des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine

Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen.

b) Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, muß an derselben Stelle, die für das im Artikel 2 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von roter Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c) Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

d) Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Notsignale im Sinne des Artikel 31 dieser Vorschriften.

Artikel 5.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 2 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf ein solches Fahrzeug niemals führen.

Artikel 6.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter mög-

lichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rote nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 7.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im Artikel 2 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1. Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:
   a) im vorderen Teile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, sich befinden und im übrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im Artikel 2 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
   b) grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im Artikel 2 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rotes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.
2. Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch nur über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.
3. Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem an-

deren oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 8.

Lotsenfahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station tun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an Backbordseite, das rote Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lotsenfahrzeug solcher Bauart, daß es längsseits der Schiffe anlegen muß, um einen Lotsen an Bord zu setzen, braucht das weiße Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen zur Hand hat, um dieselbe so, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeschrieben, zu gebrauchen.

Ein Lotsendampffahrzeug, welches ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen Verwendung findet, muß, wenn es Lotsendienst auf seiner Station tut und nicht vor Anker liegt, außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Lichte am Masttop ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lotsenfahrzeug

auf seiner Station Lotsendienst tut und vor Anker liegt, muß es außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern das vorerwähnte rote Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Lotsenfahrzeuge, welche keinen Lotsendienst auf ihrer Station tun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artikel 9.

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote müssen, wenn sie nicht gemäß diesem Artikel die nachstehend angegebenen Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend welcher Art beschäftigt sind und dabei ein Fanggerät aushaben, welches sich nicht weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser erstreckt, ein nach allen Richtungen sichtbares weißes Licht führen.

Erstreckt sich ihr Fanggerät weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser, so müssen offene Boote das vorstehend bezeichnete Licht führen und außerdem, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, ein zweites weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem ersten Lichte und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des ausliegenden Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

Offene Boote im Sinne dieser Vorschrift sind solche Boote, welche nicht mittels eines durchlaufenden Decks gegen das Eindringen von Seewasser geschützt sind.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der vorstehend unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, solange die Netze ganz oder teilweise im Wasser sind, zwei weiße Lichter an den Stellen führen, an welchen sie am besten gesehen werden können. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß die senkrechte Entfernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung zwischen ihnen in der Kiellinie gemessen mindestens ein und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung stehen, nach welcher die Netze ausliegen, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind.

deren oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4. Ruderboote, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im Artikel 4 unter a und Artikel 11 Schlußsatz vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

Artikel 8.

Lotsenfahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station tun, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem in kurzen Zwischenräumen, mindestens aber alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen auf geringe Entfernung nähern, müssen sie die Seitenlichter angezündet und gebrauchsfertig haben und in kurzen Zwischenräumen aufleuchten lassen oder zeigen, um die Richtung, in welcher sie anliegen, erkennbar zu machen. Das grüne Licht darf nicht an Backbordseite, das rote Licht nicht an Steuerbordseite gezeigt werden.

Ein Lotsenfahrzeug solcher Bauart, daß es längsseits der Schiffe anlegen muß, um einen Lotsen an Bord zu setzen, braucht das weiße Licht nur zu zeigen, statt dasselbe am Masttop zu führen; auch genügt es, wenn solches Fahrzeug an Stelle der oben erwähnten farbigen Lichter eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen zur Hand hat, um dieselbe so, wie im Artikel 7 unter 3 vorgeschrieben, zu gebrauchen.

Ein Lotsendampffahrzeug, welches ausschließlich für den Dienst staatlicher oder mit Befugnis zur Ausübung des Gewerbes ausgerüsteter Lotsen Verwendung findet, muß, wenn es Lotsendienst auf seiner Station tut und nicht vor Anker liegt, außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern zwei und einen halben Meter unter dem weißen Lichte am Masttop ein über den ganzen Horizont sichtbares rotes Licht und ferner die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge vorgeschriebenen farbigen Seitenlichter führen. Das rote Licht muß von solcher Stärke sein, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft auf mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist.

Wenn das Lotsenfahrzeug

auf seiner Station Lotsendienst tut und vor Anker liegt, muß es außer den für alle Lotsenfahrzeuge vorgeschriebenen Lichtern das vorerwähnte rote Licht führen, aber nicht die farbigen Seitenlichter.

Lotsenfahrzeuge, welche keinen Lotsendienst auf ihrer Station tun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

Artikel 9.

In Fahrt befindliche Fischerfahrzeuge und Fischerboote müssen, wenn sie nicht gemäß diesem Artikel die nachstehend angegebenen Lichter zu führen oder zu zeigen haben, die für in Fahrt befindliche Fahrzeuge ihres Raumgehalts vorgeschriebenen Lichter führen oder zeigen.

a) Offene Boote müssen, wenn sie während der Nacht mit Fischerei irgend welcher Art beschäftigt sind und dabei ein Fanggerät aushaben, welches sich nicht weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser erstreckt, ein nach allen Richtungen sichtbares weißes Licht führen.

Erstreckt sich ihr Fanggerät weiter als fünfundvierzig Meter horizontal vom Boote aus in freies Fahrwasser, so müssen offene Boote das vorstehend bezeichnete Licht führen und außerdem, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, ein zweites weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem ersten Lichte und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des ausliegenden Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

Offene Boote im Sinne dieser Vorschrift sind solche Boote, welche nicht mittels eines durchlaufenden Decks gegen das Eindringen von Seewasser geschützt sind.

b) Mit Treibnetzen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der vorstehend unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, solange die Netze ganz oder teilweise im Wasser sind, zwei weiße Lichter an den Stellen führen, an welchen sie am besten gesehen werden können. Diese Lichter müssen so angebracht sein, daß die senkrechte Entfernung zwischen ihnen mindestens zwei Meter und höchstens vier und einen halben Meter, die horizontale Entfernung zwischen ihnen in der Kiellinie gemessen mindestens ein und einen halben Meter und höchstens drei Meter beträgt. Das untere dieser beiden Lichter muß in der Richtung stehen, nach welcher die Netze ausliegen, und beide müssen so beschaffen sein, daß sie über den ganzen Horizont scheinen und eine Entfernung von mindestens drei Seemeilen sichtbar sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

c) Mit Angelleinen fischende Fahrzeuge und Boote, mit Ausnahme der unter a bezeichneten offenen Boote, müssen, wenn sie die Leinen aushaben und an den Leinen fest sind oder sie einholen, und wenn sie nicht geankert haben, oder, wie nachstehend unter h beschrieben, festliegen, dieselben Lichter führen, wie die mit Treibnetzen fischenden Fahrzeuge (b). Während sie die Leinen ausfahren oder schleppen, haben sie, je nach ihrer Gattung, die Lichter zu führen, welche für ein Dampf- oder Segelfahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind.

Im Mittelmeer und in den Küstengewässern von Japan und Korea sind Segelfischerfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt nicht verpflichtet, das untere der beiden Lichter zu führen, sie müssen aber, wenn sie es nicht führen, an der dafür oben vorgeschriebenen Stelle (in der Richtung der Leinen) ein mindestens eine Seemeile sichtbares, weißes Licht zeigen, sobald sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern.

d) Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetze, das heißt mit einem Fanggeräte, welches über den Meeresgrund geschleppt wird, fischen, müssen führen:

1. wenn Dampffahrzeuge: an der Stelle des im Artikel 2 unter a erwähnten weißen Lichtes eine dreifarbige Laterne, welche so eingerichtet und angebracht ist, daß sie von recht voraus bis zu zwei Strich auf jedem Buge ein weißes Licht und über einen Bogen des Horizonts von zwei Strich auf dem betreffenden Buge bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbordseite ein grünes Licht, an Backbordseite ein rotes Licht wirft; ferner mindestens zwei Meter und höchstens drei und einen halben Meter unter der dreifarbigen Laterne ein weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft;

2. wenn Segelfahrzeuge: ein

weißes Licht in einer Laterne, welche ein helles, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft; außerdem müssen diese Fahrzeuge, wenn sie sich anderen oder andere Fahrzeuge sich ihnen nähern, an der Stelle, wo es am besten gesehen werden kann, ein Flackerfeuer oder eine Fackel zeitig genug zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Alle unter d erwähnten Lichter müssen auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sein.

e) Fahrzeuge, welche mit dem Fange von Austern beschäftigt sind, und andere mit Schleppnetzen fischende Fahrzeuge müssen dieselben Lichter führen und zeigen wie die Grundschleppnetzfischer.

f) Fischerfahrzeuge und Fischerboote dürfen außer den Lichtern, welche sie nach diesem Artikel führen oder zeigen müssen, jederzeit Flackerfeuer zeigen und Arbeitslichter gebrauchen.

g) Jedes Fischerfahrzeug und Fischerboot, welches weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist.

Jedes Fischerfahrzeug, welches fünfundvierzig Meter und mehr lang ist, muß vor Anker ein weißes Licht setzen, welches auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile über den ganzen Horizont sichtbar ist, und daneben ein zweites Licht, wie es für Schiffe solcher Länge im Artikel 11 vorgesehen ist.

Sollte ein solches Fahrzeug, gleichgültig von welcher Länge, mit einem Netze oder einem anderen Fischereigeräte verbunden sein, so muß es bei Annäherung von anderen Fahrzeugen ein weiteres weißes Licht, mindestens einen Meter unter dem Ankerlicht und wagerecht mindestens ein und einen halben Meter in der Richtung des Netzes oder Fanggeräts von ihm entfernt, zeigen.

h) Kommt ein Fahrzeug oder Boot beim Fischen dadurch zum Festliegen, daß sein Fanggerät an einer Klippe oder einem anderen Hindernisse festgerät, so muß es bei Tage das nachstehend unter k vorgeschriebene Tagsignal niederholen und bei Nacht das Licht oder die Lichter setzen, welche für ein Fahrzeug vor Anker vorgeschrieben sind; bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen hat es das Signal zu machen, welches einem Fahrzeuge vor Anker vorgeschrieben ist (siehe Artikel 15 unter d und im letzten Absatze).

i) Bei Nebel, dickem Wetter,

Schneefall oder heftigen Regengüssen müssen Treibnetzfischerfahrzeuge, welche an ihren Netzen fest sind, ferner Fahrzeuge, welche mit dem Grundschleppnetz oder mit irgend einer anderen Art Schleppnetz fischen, endlich mit Angelleinen fischende Fahrzeuge, welche ihre Leinen aushaben, — sofern sie 57 Kubikmeter oder mehr Brutto-Raumgehalt haben — mindestens jede Minute einen Ton geben, und zwar Dampffahrzeuge mit der Dampfpfeife oder der Sirene, Segelfahrzeuge mit dem Nebelhorne. Nach jedem Tone ist mit der Glocke zu läuten.

Fischerfahrzeuge und Fischerboote unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Abgabe der vorerwähnten Signale nicht verpflichtet; geben sie aber dieselben nicht ab, so müssen sie mindestens jede Minute irgend ein anderes wirksames Schallsignal machen.

k) Alle Fahrzeuge und Boote, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, müssen bei Tage, wenn sie in Fahrt sind, einem sich nähernden Fahrzeug ihre Beschäftigung durch Aufheißen eines Korbes oder eines sonstigen zweckentsprechenden Körpers an der Stelle, wo er am besten gesehen werden kann, anzeigen. Haben solche Fahrzeuge oder Boote ihr Fanggerät aus, während sie zu Anker liegen, so müssen sie bei der Annäherung anderer Fahrzeuge dasselbe Signal an der zum Vorbeifahren freien Seite zeigen.

Fahrzeuge, welche die in diesem Artikel aufgeführten Lichter führen oder zeigen müssen, sind nicht verpflichtet, die Lichter zu führen, welche durch Artikel 4 unter a und im letzten Absatze des Artikels 11 vorgeschrieben sind.

Artikel 10.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen.

Das weiße Licht darf fest angebracht und in einer Laterne geführt werden; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit tunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Artikel 11.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist,

vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Teile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in dem Schiffszertifikat angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde festsitzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im Artikel 4 unter a vorgeschriebenen zwei roten Lichter führen.

Artikel 12.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nötig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Notsignalen verwechselt werden kann, geben.

Artikel 13.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsreedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

Artikel 14.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechzig Zentimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel usw.

Artikel 15.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1. von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,
2. von Segelfahrzeugen und

geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorne.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorne, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

a) Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b) Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

c) Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei aufeinanderfolgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei aufeinanderfolgende Töne geben.

d) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch läuten.

e) Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei aufeinanderfolgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann

aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Ueberall, wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instruments landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel usw.

Artikel 16.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Aendert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

Artikel 17.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

a) Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
b) Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
c) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
d) Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
c) Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei voneinander passieren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Buge durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rote Licht des einen Fahrzeugs dem roten des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rotes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig aber anderswo als voraus in Sicht sind.

Artikel 19.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beibehalten.

Anmerkung. Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeugs allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zu-

sammenstoßens am dienlichsten ist (vergleiche Artikel 27 und 29).

Artikel 22.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

Artikel 23.

Jedes Dampffahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen hat, muß bei der Annäherung, wenn nötig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zueinander stehen, daß das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klar passiert hat.

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

Artikel 25.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

Artikel 26.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugnis eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

Artikel 27.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige

Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

Artikel 28.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Artikels gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene an zeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:
„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Töne bedeuten:
„ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Töne bedeuten:
„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts".

VII. Notwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

Artikel 29.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in betreff der Häfen und Binnengewässer.

Artikel 30.

Vorschriften, welche bezüglich der Schiffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern erlassen sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

IX. Notsignale.

Artikel 31.

Fahrzeuge, welche in Not sind und Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs".
3. Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge,

über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist.

4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1. Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2. Flammensignale auf dem Fahrzeuge, z. B. brennende Teer-, Oeltonnen oder dergleichen.
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4. Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Artikel 32.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Notsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Not oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigentümer und Schiffsführer.

Artikel 33.

Der Eigentümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustand auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im übrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter. Hat das Fahrzeug einen Zwangslotsen angenommen, so hat dieser die in den Artikeln 16 bis 27 gegebenen Vorschriften zu erfüllen, sofern nicht der Schiffer kraft landesrechtlich ihm zustehender Befugnis den Zwangslotsen seiner Funktionen enthoben hat. Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 34.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Unberührt bleiben die Vorschriften im Artikel 19 des internationalen Vertrags, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 25), sowie die Vorschriften in den Artikeln 5 und 6 des internationalen Vertrags zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. von 1888 S. 151).

19.

Bekanntmachung

vom 8. Februar 1906,

Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1906, 139.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat beschlossen:

In Nr. XXXV c der Anlage B [3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird der mit „Gesteins-Dahmenit" beginnende Absatz, wie folgt, gefaßt:

Gesteins-Dahmenit auch Perfektiv-Dahmenit (Gemenge von Ammonsalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Chlorammonium, Alkalichromaten, Alkalioxalaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz).

Berlin, den 8. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

---

1) In Bayern bekannt gegeben durch Min.-Bek. v. 20. Februar 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 83).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179; 38, 929; 43, 63, 96, 221, 242, 795; 44, 964, 966, 1112, 1268, 1291.

20.

Reichsgesetz

vom 12. Februar 1906,

die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 137.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Wertbestimmung von Einfuhrscheinen, welche gemäß § 11 Ziffer 1, 5 und 6 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 303) bei der in der Zeit vom 1. März 1906 bis einschließlich 28. Februar 1907 stattfindenden Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Hafer, Buchweizen und Speisebohnen zu erteilen sind, werden die auf die Einfuhr derartiger Waren vor dem 1. März 1906 vertragsmäßig zur Anwendung kommenden Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 2.

Soweit bei der Ausfuhr während des im § 1 bestimmten Zeitraums durch Vorlegung von Bescheinigungen der Zollbehörden nachgewiesen wird, daß Waren der vorbezeichneten Art nach dem 28. Februar 1906 unter Entrichtung des Eingangszolls nach den vom 1. März 1906 ab geltenden Zollsätzen in den freien Verkehr des Zollgebiets eingeführt worden sind, werden der Wertbestimmung der Einfuhrscheine bis zur Höhe des Zollwerts der in den Bescheinigungen nachgewiesenen Mengen die vom 1. März 1906 ab geltenden vertragsmäßigen Zollsätze zu Grunde gelegt.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden bei der Ausfuhr von Müllereierzeugnissen, welche aus den im § 1 bezeichneten Fruchtarten im freien Verkehre des Zollgebiets hergestellt worden

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1222.

sind, nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 Ziffer 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die näheren Anordnungen, insbesondere in bezug auf die Form der im § 2 vorgesehenen Bescheinigungen, trifft der Bundesrat.

Dieser ist auch ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes zu einem früheren als dem im § 1 bestimmten Zeitpunkt außer Kraft zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

21.

Bekanntmachung

vom 16. Februar 1906,

die Einführung einer Sicherheitsdienstauszeichnung für die K. Gendarmerie und die K. Schutzmannschaft München

betreffend.

(Gef.- u. V.Bl. 1906, 51.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 10. Februar 1906 die Einführung einer Sicherheitsdienst-Auszeichnung mit folgenden Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Die Auszeichnung 1. Klasse wird nach 35jähriger, die Auszeichnung 2. Klasse nach 20jähriger zufriedenstellender Dienstleistung in der K. Gendarmerie oder in der K. Schutzmannschaft München durch das K. Gendarmerie-Korps-Kommando beziehungsweise durch das Präsidium der K. Regierung von Oberbayern verliehen.

Die Sicherheitsdienst-Auszeichnung besteht aus einem hellbronzenen Kreuze mit der Namenschiffer Seiner Königlichen Hoheit auf der Vorderseite und dem bayerischen Löwen mit Szepter und Schwert auf der Rückseite; sie wird an einem blauen Seidenbande mit zwei weißen Streifen getragen. Die Auszeichnung 1. Klasse, welche außerdem mit emaillierten Lorbeerblättern versehen ist, trägt auf der Rückseite die Inschrift „Für XXXV Jahre Dienstzeit“, die Auszeichnung 2. Klasse die Inschrift „Für XX Jahre Dienstzeit“.

Die Sicherheitsdienst-Auszeichnungen sind nach dem Ableben der Inhaber, jene der 2.

Klasse auch nach Erlangung der Auszeichnung 1. Klasse zurückzuliefern.

Das Dienstauszeichnungskreuz wird an Gendarmerie-Mannschaften fortan nicht mehr verliehen. An Inhaber des Dienstauszeichnungskreuzes wird die Sicherheitsdienstauszeichnung der entsprechenden Klasse nicht verliehen.

München, den 16. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

32.

Bekanntmachung

vom 19. Februar 1906,

den Vollzug des Reblausgesetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 52.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1879, die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betreffend[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1057), wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Justiz der jeweils von der K. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, bestellte Weinbergaufseher für die Südgrenze der Pfalz als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft für den Vollzug des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904[2]) (Reichsgesetzblatt S. 261) bezeichnet.

München, den 19. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15, A. 3, 258.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 509.

23.

Viehseuchenübereinkommen

vom 25. Januar 1905

zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.

(R.G.Bl. 1906, 287.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiderseitigen Gebieten durch neue Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehendes Viehseuchenübereinkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger

des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Gebieten des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer tierärztlichen Kontrolle von seiten jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Tiere und Gegenstände aus den Gebieten des einen in oder durch die Gebiete des anderen Teiles ist ein Ursprungszeugnis beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist, sofern es sich auf lebende Tiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere zu versehen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat. (Vergleiche jedoch wegen der tierärztlichen Bescheinigungen bei Geflügelsendungen Absatz 4.)

Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch auf ihm ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlags bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel sind Gesamtpässe zuläßig.

Die Gesamtpässe für Geflügelsendungen müssen mit der Bescheinigung versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfall und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

Die Dauer der Gültigkeit

der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Bei Eisenbahn- und Schifftransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugnis eingetragen werden.

Eisenbahn und Schifftransporte von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt sind.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabriksmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gesalzenen Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungszeugnissen gestattet.

Artikel 3.

Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Grenztierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenztierarzt auf dem Zeugnis anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohne Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirkes jenes vertragschließenden Teiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Wird eine solche Krankheit an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Bestimmungslande wahrgenommen, so ist der Tatbestand unter Zuziehung eines beamteten Tierarztes (Staatstierarztes) protokollarisch festzustellen und eine Abschrift des Protokolls dem anderen vertragschließenden Teile unverweilt zuzusenden.

In allen in diesem Artikel vorgesehenen Fällen ist ein etwa namhaft gemachter Kommissar des anderen vertragschließenden Teiles (Artikel 6) ohne Verzug und unmittelbar zu verständigen.

Artikel 4.

Wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertrag-

schließenden Teile auftritt, so steht dem anderen Teile das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen für die Dauer der Seuchengefahr zu verbieten oder zu beschränken.

Artikel 5.

Wenn aus den Gebieten eines der vertragschließenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teiles eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Ferner ist, wenn eine dieser Tierkrankheiten in den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile in bedrohlicher Weise herrscht, der andere Teil befugt, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen, auf die der Ansteckungsstoff übertragbar ist, für die Dauer der Seuchengefahr zu beschränken oder zu verbieten.

Einfuhrverbote dürfen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Räude der Einhufer, Bläschenausschlag der Einhufer und des Rindviehs, sowie um Krankheiten des Geflügels handelt, nur für Herkünfte aus den Ursprungsgebieten (Absatz 1) oder aus den von der Seuche betroffenen Gebieten (Absatz 2) erlassen werden. Im Falle des Absatzes 2 gilt diese Bestimmung auch bei Lungenseuche des Rindviehs.

Als Ursprungs- oder von der Seuche betroffene Gebiete im Sinne dieser Vorschrift gelten

a) hinsichtlich der Lungenseuche:
   in Oesterreich die in der Anlage I näher bezeichneten Sperrgebiete,
   in Ungarn die Komitate,
   im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke;
b) hinsichtlich der übrigen im Absatze 3 dieses Artikels aufgeführten Seuchen:
   in Oesterreich und in Ungarn die in der Anlage II näher bezeichneten Sperrgebiete,
   im Deutschen Reiche dieselben Gebiete wie zu a.

Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten auch für solche tierische Rohstoffe und Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können.

Wegen der Einschleppung oder wegen des Herrschens der Tuberkulose finden Einfuhrverbote nicht statt.

Die in den Seuchengesetzgebungen der vertragschließenden Teile enthaltenen Vorschriften, welchen zufolge im Falle

des Ausbruchs von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze zur Abwehr und Unterdrückung derselben der Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbezirken, sowie der einen gefährdeten Grenzbezirk transitierende Verkehr besonderen Beschränkungen und Verboten unterworfen werden kann, werden durch das gegenwärtige Abkommen nicht berührt.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile räumen sich gegenseitig die Befugnis ein, durch Kommissare in den Gebieten des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, über die Einrichtung von Viehhöfen, Schlachthäusern, Quarantäneanstalten und dergleichen, sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen. Einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf es nicht. Die vertragschließenden Teile werden die Behörden allgemein anweisen, den Kommissaren des anderen Teiles, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

Artikel 7.

Jeder der vertragschließenden Teile wird periodische Nachweisungen über den jeweiligen Stand der Tierseuchen erscheinen und dieselben dem anderen vertragschließenden Teile direkt zukommen lassen.

Ueber die Seuchenausbrüche in den Grenzverwaltungsbezirken werden sich die Behörden gegenseitig sofort direkt verständigen.

Wenn in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile die Rinderpest ausbricht, wird den Regierungen des anderen Teiles von dem Ausbruch und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Artikel 8.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine oder Geflügel befördert worden sind, müssen nebst den zugehörigen Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen nach Maßgabe der gleichzeitig mit dem Viehseuchenübereinkommen vereinbarten Bestimmungen gereinigt und desinfiziert werden.

Die vertragschließenden Teile werden die gemäß Absatz 1 im Bereich eines Teiles vorschriftsmäßig vollzogene Reinigung und Desinfektion als auch für den anderen Teil geltend anerkennen.

Artikel 9.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Teile nach den Ge-

bieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden werden beim Grenzübertritt ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen äußeren Merkmale derselben zur Verifizierung (Prüfung und Beglaubigung) vorlegen.

b) Die Rückkehr der Tiere wird nur nach Feststellung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung ansteckende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehs nach den Gebieten des anderen Teiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Behörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel 10.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung kann seitens der vertragschließenden Teile von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht werden:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirtschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugnis muß den Namen des Eigentümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Tiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebiets, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritte wie bei der Rückkehr ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzugs durch das Gebiet einer anderen Ge-

meinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Tierseuche ist und daß auch in einem Umkreise von 10 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommen. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

Artikel 11.

Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Uebereinkommens etwa noch bestehenden, mit seinen Bestimmungen nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote sind außer Kraft zu setzen.

Artikel 12.

Das gegenwärtige Uebereinkommen ist bestimmt, das Viehseuchenübereinkommen zwischen den vertragschließenden Teilen vom 6. Dezember 1891 [1]) zu ersetzen.

Es soll gleichzeitig mit dem zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Zusatzvertrage [2]) zu dem bestehenden Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 in Geltung treten und so lange in Wirksamkeit bleiben, als der genannte Handels- und Zollvertrag, auf Grund der im Zusatzvertrage getroffenen Bestimmung über seine fernere Dauer, fortbesteht.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen gleichzeitig mit denen des Zusatzvertrags zum bestehenden Handels- und Zollvertrag ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

1) Siehe B. G. Bd. 28, 672.
2) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 28.

Anlage I.

Verzeichnis der Gebiete in Oesterreich, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 2 und 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote wegen bedrohlichen Auftretens von Lungenseuche erlassen werden dürfen.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya.
" Gmünd.
" Zwettl.
" Pöggstall.
" Horn.
" Krems.
" Oberhollabrunn.
" Tulln.
" Korneuburg.
" Mistelbach.
" Unter-Gänserndorf.
" Floridsdorf.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Amstetten.
" Scheibbs.
" Melk.
" Sankt Pölten.
" Lilienfeld.
" Hietzing.
" Bruck a. d. Leitha.
" Mödling.

Bezirkshauptmannschaft Baden.
" Wiener-Neustadt.
" Neunkirchen.
Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien.
Stadt Wiener-Neustadt.
" Waidhofen a. d. Ybbs.

III. Oberösterreich.

IV. Herzogtum Salzburg.

V. Steiermark.

VI. Kärnten.

VII. Krain.

VIII. Küstenland.

IX. Tirol und Vorarlberg.

X. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Asch.
" Eger.
" Plan.
" Graslitz.

Bezirkshauptmannschaft Tepl.
" Marienbad.
" Kralovitz.
" Horovitz.
" Rakonitz.
" Rokitzan.
" Podersam.
" Kaaden.
" Joachimsthal.
" Falkenau.
" Karlsbad.
" Ludit.

XI. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Komotau.
" Brüx.
" Dux.
" Teplitz.
" Aussig.
" Leitmeritz.
" Raudnitz.
" Melnik.
" Schlan.
" Saaz.
" Laun.

XII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Tetschen.
" Schluckenau.
" Rumburg.
" Gabel.
" Reichenberg.
" Friedland.
" Gablonz.
" Semil.
" Turnau.
" Jičin.
" Poděbrad.

Bezirkshauptmannschaft Jungbunzlau.
" Dauba.
" Böhmisch Leipa.
" Münchengrätz.
Stadt Reichenberg.

XIII. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Starkenbach.
" Hohenelbe.
" Trautenau.
" Braunau.
" Neustadt.
" Senftenberg.
" Reichenau.
" Königgrätz.
" Neupaka.
" Königinhof.
" Neu-Bydžov.

XIV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Pardubitz.
" Hohenmauth.
" Landskron.
" Leitomischl.
" Polička.
" Chrudim.
" Chotěboř.
" Deutschbrod.
" Ledeč.
" Časlau.

XV. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Tabor.
" Pilgram.
" Neuhaus.
" Wittingau.

Bezirkshauptmannschaft Kaplitz.
" Krumau.
" Prachatitz.
" Budweis.
" Moldautein.

XVI. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen.
" Klattau.
" Taus.
" Bischofteinitz.
" Tachau.
" Mies.
" Pilsen.
" Blatna.
" Mühlhausen.
" Pisek.
" Strakonitz.
" Přestitz.

XVII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Selčan.
" Přibram.
" Smíchow.
" Kladno.
" Karolinenthal.
" Böhmisch Brod.
" Kolin.
" Kuttenberg.
" Beneschau.
" Königliche Weinberge.
" Žižkov.
Stadt Prag.

XVIII. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Datschitz.
" Iglau.
" Neustadtl.
" Boskowitz.
" Groß Meseritsch.
" Trebitsch.
" Brünn.
" Tischnowitz.
" Kromau.
" Mährisch-Budwitz.
" Znaim.
" Nikolsburg.
" Auspitz.
Stadt Brünn.
" Iglau.
" Znaim.

XIX. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Göding.
" Gaya.
" Ungarisch Hradisch.
" Ungarisch Brod.
" Holleschau.
" Prerau.
" Kremsier.
" Wischau.
" Proßnitz.
Stadt Ungarisch Hradisch.
" Kremsier.

XX. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Olmütz.
" Sternberg.
" Littau.
" Römerstadt.
" Mährisch Trübau.
" Hohenstadt.

Bezirkshauptmannschaft Schönberg.
" Wallachisch Meseritsch.
" Weißkirchen.
" Neutitschein.
" Mährisch-Ostrau.
" Mistek.
Stadt Olmütz.

XXI. Schlesien.

XXII. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Saybusch.
" Biała.
" Chrzanów.
" Wadowice.
" Krakau.
" Podgórze.
" Wieliczka.
" Myslenice.
" Bochnia.
" Limanowa.
" Neumarkt.
" Neu-Sandec.
" Brzesko.
" Dąbrowa.
" Tarnów.
" Grybów.
Stadt Krakau.

XXIII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Gorlice.
" Jasło.
" Pilzno.
" Mielec.
" Tarnobrzeg.
" Nisko.
" Kolbuszowa.

Bezirkshauptmannschaft Ropczyce.
" Przeworsk.
" Łańcut.
" Rzeszów.
" Strzyżów.
" Krosno.
" Sanok.
" Brzozów.

XXIV. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Jaroslau.
" Przemyśl.
" Dobromil.
" Lisko.
" Turka.
" Staremiasto.
" Sambor.
" Mościska.
" Jaworów.
" Cieszanów.
" Rawa ruska.
" Sokal.
" Żółkiew.
" Gródek.
" Rudki.
" Drohobycz.

XXV. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Stryj.
" Dolina.
" Żydaczów.
" Bóbrka.
" Lemberg.
" Kamionka Strumiłowa.
" Brody.
" Złoczów.
" Przemyślany.

Bezirkshauptmannschaft Brzezany.
" Rohatyn.
" Kalusz.
" Bohorodczany.
" Stanislau.
Stadt Lemberg.

XXVI. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Nadworna.
" Tlumacz.
" Buczacz.
" Podhajce.
" Tarnopol.

Bezirkshauptmannschaft Zbaraż.
" Skalat.
" Trembowla.
" Husiatyn.
" Czortków.
" Borszczów.
" Zaleszczyki.
" Horodenka.
" Kolomea.
" Peczeniżyn.
" Sniatyn.
" Kossów.

XXVII. Bukowina.

XXVIII. Dalmatien.

Anlage II.

Verzeichnis der Gebiete in Oesterreich und in Ungarn, gegen die seitens des Deutschen Reichs nach Artikel 5 Absatz 1 bis 3 des Viehseuchenübereinkommens Einfuhrverbote erlassen werden können.

a) In Oesterreich.

I. Erstes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf.
" Untergänserndorf.
" Mistelbach.
" Oberhollabrunn.
" Korneuburg.
" Tulln.

II. Zweites Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Horn.

Bezirkshauptmannschaft Krems.
" Waidhofen a. d. Thaya.
" Gmünd.
" Zwettl.
" Pöggstall.

III. Drittes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha.
" Mödling.
" Baden.
" Wiener Neustadt.

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen.
" Hietzing Umgebung.
Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien.
Stadt Wiener Neustadt.

IV. Viertes Sperrgebiet in Niederösterreich.

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten.
" Melk.
" Amstetten.
" Scheibbs.
" Lilienfeld.
Stadt Waidhofen a. d. Ybbs.

V. Erstes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Perg.
" Freistadt.
" Urfahr.
" Rohrbach.

VI. Zweites Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Linz.
" Steyr.
" Kirchdorf.
" Gmunden.
Stadt Linz.
" Steyr.

VII. Drittes Sperrgebiet in Oberösterreich.

Bezirkshauptmannschaft Wels.
" Schärding.
" Ried.
Bezirkshauptmannschaft Braunau.
" Vöcklabruck.

VIII. Salzburg.

IX. Erstes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur.
" Mürzzuschlag.
" Leoben.
" Liezen.
" Gröbming.
" Judenburg.
" Murau.

X. Zweites Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg.
" Weiz.
" Feldbach.
" Radkersburg.
" Luttenberg.
" Marburg.
" Pettau.
Stadt Marburg.
" Pettau.

XI. Drittes Sperrgebiet in Steiermark.

Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung.
" Voitsberg.
" Deutsch Landsberg.
" Windischgraz.
" Feistritz.
" Gonnobitz.
" Cilli Umgebung.
" Rann.

Stadt Graz.
" Cilli.

XII. Erstes Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg.
" St. Veit.
" Völkermarkt.
" Klagenfurt Umgebung.
Stadt Klagenfurt.

XIII. Zweites Sperrgebiet in Kärnten.

Bezirkshauptmannschaft Spittal.
" Villach.
" Hermagor.

XIV. Krain.

XV. Küstenland.

XVI. Erstes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel.
" Kufstein.
" Schwaz.
" Innsbruck.
" Brixen.
Stadt Innsbruck.

XVII. Zweites Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft Reutte.
" Imst.
" Landeck.
" Meran.
" Schlanders.

XVIII. Drittes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft Lienz.
" Bruneck.
" Bozen.
" Cavalese.
" Primiero.
" Borgo.
Stadt Bozen.

XIX. Viertes Sperrgebiet in Tirol.

Bezirkshauptmannschaft Cles.
" Trient.
" Tione.
" Rovereto.
" Riva.
Stadt Trient.
" Rovereto.

XX. Vorarlberg.

XXI. Erstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Schluckenau.
" Rumburg.
" Tetschen.
" Leitmeritz.
" Böhmisch Leipa.
" Friedland.
" Gabel.
" Reichenberg.
" Gablonz.
" Turnau.
" Dauba.
" Münchengrätz.
" Melnik.
Stadt Reichenberg.

XXII. Zweites Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Aussig.
" Teplitz.
" Dux.
" Brüx.
" Komotau.
" Raudnitz.
" Laun.
" Saaz.
" Podersam.
" Schlan.
" Rakonitz.

XXIII. Drittes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Kaaden.
" Joachimsthal.
" Karlsbad.
" Graslitz.
" Falkenau.
" Asch.
" Eger.
" Luditz.
" Kralovitz.
" Tepl.
" Marienbad.
" Plan.

XXIV. Viertes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Braunau.
" Trautenau.
" Hohenelbe.
" Starkenbach.
" Nachod.
" Neustadt.
" Königinhof.
" Königgrätz.

Bezirkshauptmannschaft Neupaka.
" Semil.
" Jičin.
" Neubydžov.

XXV. Fünftes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Poděbrad.
" Kolin.
" Kuttenberg.
" Jungbunzlau.
" Böhmisch Brod.
" Beneschau.
" Karolinenthal.
" Žižkov.
" Königliche Weinberge.
" Smichov.
" Kladno.
Stadt Prag.

XXVI. Sechstes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Hořovitz.
" Příbram.
" Selčan.
" Rokitzan.
" Blatna.
" Mühlhausen.
" Pisek.

XXVII. Siebentes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Pilsen.
" Mies.
" Tachau.
" Přestitz.
" Bischofsteinitz.

Bezirkshauptmannschaft Taus.
" Klattau.

XXVIII. Achtes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Reichenau.
" Senftenberg.
" Landskron.
" Hohenmauth.
" Leitomischl.
" Polička.
" Pardubic.
" Chrudim.
" Časlau.
" Chotěboř.

XXIX. Neuntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Ledeč.
" Deutschbrod.
" Tabor.
" Pilgram.
" Moldautein.
" Neuhaus.
" Wittingau.

XXX. Zehntes Sperrgebiet in Böhmen.

Bezirkshauptmannschaft Budweis.
" Prachatitz.
" Krumau.
" Kaplitz.
" Strakonitz.
" Schüttenhofen.

XXXI. Erstes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Mährisch Schönberg.
" Hohenstadt.
" Mährisch Trübau.
" Römerstadt.
" Littau.
" Sternberg.
" Olmütz.
Stadt Olmütz.

XXXII. Zweites Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Neustadtl.
" Iglau.
" Groß Meseritsch.
" Trebitsch.
" Datschitz.
" Mährisch Budwitz.
" Mährisch Kromau.
" Znaim.
Stadt Iglau.
" Znaim.

XXXIII. Drittes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Boskovitz.
" Proßnitz.
" Prerau.
" Tischnowitz.
" Brünn.
" Wischau.
" Kremsier.
" Auspitz.
" Gaya.
" Nikolsburg.
" Göding.
Stadt Brünn.
" Kremsier.

XXXIV. Viertes Sperrgebiet in Mähren.

Bezirkshauptmannschaft Mährisch Ostrau.

Bezirkshauptmannschaft Mährisch Weißkirchen.
" Neutitschein.
" Mistek.
" Wallachisch Meseritsch.
" Holleschau.
" Ungarisch Hradisch.
" Ungarisch Brod.
Stadt Ungarisch Brod.

XXXV. Schlesien.

XXXVI. Erstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Chrzanów.
" Krakau.
" Podgórze.
" Wieliczka.
" Bochnia.
" Brzesko.
" Biała.
" Wadowice.
" Myślenice.
" Limanova.
" Neu Sandec.
" Saybusch.
" Neumarkt.
Stadt Krakau.

XXXVII. Zweites Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Dąbrowa.
" Mielec.
" Tarnobrzeg.
" Nisko.
" Kolbuszowa.
" Łańcut.
" Tarnów.

Bezirkshauptmannschaft Pilzno.
" Ropczyce.
" Rzeszów.
" Przeworsk.

XXXVIII. Drittes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Grybów.
" Gorlice.
" Jasło.
" Strzyzów.
" Brzozów.
" Krosno.
" Sanok.
" Dobromil.
" Lisko.

XXXIX. Viertes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Jaroslau.
" Cieszanów.
" Rawa Ruska.
" Sokal.
" Jaworów.
" Zołkiew.
" Przemyśl.
" Mościska.
" Grodek.

XL. Fünftes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Stary Sambor.
" Sambor.
" Rudki.
" Drohobycz.
" Żydaczów.
" Turka.

Bezirkshauptmannschaft Stryj.
" Dolina.

XLI. Sechstes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Kamionka Strumilowa.
" Brody.
" Lemberg.
" Złoczów.
" Bobrka.
" Przemyślany.
" Brzeżany.
" Rohatyn.
Stadt Lemberg.

XLII. Siebentes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Tarnopol.
" Zbaraż.
" Skalat.
" Podhajce.

Bezirkshauptmannschaft Trembowla.
" Husiatyn.
" Buczacz.
" Czortków.
" Zaleszczyki.
" Borszczów.

XLIII. Achtes Sperrgebiet in Galizien.

Bezirkshauptmannschaft Kałusz.
" Stanislau.
" Tłumacz.
" Horodenka.
" Bohorodzany.
" Nadwórna.
" Kolomea.
" Sniatyn.
" Peczenizyn.
" Kosów.

XLIV. Bukowina.

XLV. Dalmatien.

b) In Ungarn.

1. Sperrgebiet: Komitat Abauj-Torna und die Munizipalstadt Kassa (Kaschau).
2. Sperrgebiet: Komitat Alsó-Fehér.
3. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Arad, Borosjenö, Elek, Kisjenö, Pécska, Világos und die Munizipalstadt Arad.
4. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Arad die Stuhlrichterbezirke Borossebes, Nagyhalmágy, Radna, Ternova.
5. Sperrgebiet: Die Komitate Árva, Liptó, Turócz.
6. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Bácsalmás, Baja, Topolya, Zenta, Zombor; ferner die Stadt Zenta und die Munizipalstädte Baja, Szabadka (Maria Theresiopel) und Zombor.

7. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bács-Bodrog die Stuhlrichterbezirke Apatin, Hódság, Kula, Németpalánka, Obecse, Titel, Ujvidék, Zsablya und die Munizipalstadt Ujvidék (Neusatz).
8. Sperrgebiet: Komitat Baranya und die Munizipalstadt Pécs (Fünfkirchen).
9. Sperrgebiet: Komitate Bars und Hont und die Munizipalstadt Selmecz (Schemnitz)-és Bélabánya.
10. Sperrgebiet: Komitat Békés.
11. Sperrgebiet: Komitate Bereg und Ugocsa.
12. Sperrgebiet: Komitat Beszterczе-Naszód.
13. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Berettyóujfalu Derecske, Ermihályfalva, Margitta, Székelyhid, Sárrét.
14. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Cséffa, Élesd, Központ, Mezőkeresztes, Szalárd und die Munizipalstadt Nagyvárad (Großwardein).
15. Sperrgebiet: Aus dem Komitat Bihar die Stuhlrichterbezirke Bél, Belényes, Magyarcséke, Nagyszalonta, Tenke, Vaskóh.
16. Sperrgebiet: Komitat Borsod.
17. Sperrgebiet: Die Komitate Brassó und Háromszék.
18. Sperrgebiet: Die Komitate Csanád, Csongrád und die Munizipalstädte Hódmezővásárhely und Szeged (Szegedin).
19. Sperrgebiet: Komitat Csik.
20. Sperrgebiet: Die Komitate Esztergom, Győr, Komárom und die Munizipalstädte Győr (Raab) und Komárom (Komorn).
21. Sperrgebiet: Komitat Fejér und die Munizipalstadt Székes-Fejérvár (Stuhlweißenburg).
22. Sperrgebiet: Die Komitate Fogaras und Szeben.
23. Sperrgebiet: Die Komitate Gömör és Kishont und Zólyom.
24. Sperrgebiet: Komitat Hajdu und die Munizipalstadt Debreczen (Debreczin).
25. Sperrgebiet: Komitat Heves.
26. Sperrgebiet: Komitat Hunyad.
27. Sperrgebiet: Komitat Jász-Nagykun-Szolnok.
28. Sperrgebiet: Die Komitate Kis-Küküllö und Nagy-Küküllö.
29. Sperrgebiet: Komitat Kolozs und die Munizipalstadt Kolozsvár (Klausenburg).
30. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Béga, Bogsán, Facset, Karánsebes, Lugos, Maros, Temes und die Städte Karánsebes und Lugos.

31. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Krassó-Szörény die Stuhlrichterbezirke Bozovics, Jám, Moldova, Oravicza, Orsova, Resicza und Teregova.
32. Sperrgebiet: Komitat Máramaros.
33. Sperrgebiet: Die Komitate Maros-Torda und Udvarhely und die Munizipalstadt Marosvásárhely.
34. Sperrgebiet: Die Komitate Moson, Sopron und die Munizipalstadt Sopron (Oedenburg).
35. Sperrgebiet: Komitat Nógrád.
36. Sperrgebiet: Komitat Nyitra.
37. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Bia, Gödöllö, Pomáz, Vácz, ferner die Städte Szent Endre (St. Andrä) und Vácz (Waitzen) und die Haupt- und Residenzstadt Budapest.
38. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Alsódabas, Monor, Nagykáta, Ráczkeve, ferner die Städte Nagykörös und Czegléd und die Munizipalstadt Kecskemét.
39. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Pest-Pilis-Solt-Kiskun die Stuhlrichterbezirke Abonyialsó, Dunavecse, Kalocsa, Kiskörös, Kiskunfélegyháza und Kunszentmiklós und die Städte Kiskunhalas und Kiskunfélegyháza.
40. Sperrgebiet: Komitat Pozsony und die Munizipalstadt Pozsony (Preßburg).
41. Sperrgebiet: Komitat Sáros.
42. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Igal, Lengyeltóti, Marczali und Tab.
43. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Somogy die Stuhlrichterbezirke Barcs, Csurgó, Kaposvár, Nagyatád, Szigetvár und die Stadt Kaposvár.
44. Sperrgebiet: Komitat Szabolcs.
45. Sperrgebiet: Komitat Szatmár und die Munizipalstadt Szatmár-Németi.
46. Sperrgebiet: Komitat Szepes.
47. Sperrgebiet: Komitat Szilágy.
48. Sperrgebiet: Komitat Szolnok-Doboka.
49. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Buziás, Központ, Lippa, Rékás, Ujarad, Vinga, sowie die Munizipalstadt Temesvár.
50. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Temes die Stuhlrichterbezirke Csákova, Detta, Fehértemplom (Weißkirchen), Kubin, Versecz, ferner die Stadt Fehértemplom, sowie die Munizipalstadt Versecz (Werschetz).

51. Sperrgebiet: Komitat Tolna.
52. Sperrgebiet: Komitat Torda-Aranyos.
53. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Csene, Nagykikinda, Nagyszentmiklós, Párdány, Perjámos, Törökbecse, Töröktanizsa, Zsombolya (Hatzfeld) und die Stadt Nagykikinda (Groß-Kikinda).
54. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Torontál die Stuhlrichterbezirke Alibunár, Antalfalva, Bánlak, Módos, Nagybecskerek, Pancsova, ferner die Stadt Nagybecskerek (Groß-Becskerek) und die Munizipalstadt Pancsova.
55. Sperrgebiet: Komitat Trencsén.
56. Sperrgebiet: Komitat Ung, aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Homonna, Szinna, Sztropkó.
57. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zemplén die Stuhlrichterbezirke Bodrogköz, Gálszécs, Nagymihály, Sátoraljaujhely, Szerencs, Tokaj, Varannó und die Stadt Sátoraljaujhely.
58. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Felsöör, Kiscell, Köszeg, Németujvár, Sárvár, Szombathely und die Städte Köszég (Güns) und Szombathely.
59. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Vas die Stuhlrichterbezirke Körmend Muraszombat, Szentgotthárd, Vasvár und die Stadt Szombathely (Steinamanger).
60. Sperrgebiet: Komitat Veszprém.
61. Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Keszthely, Pacsa, Sümeg, Tapolcza, Zalaegerszeg, Zalaszentgrót und die Stadt Zalaegerszeg.
62. Sperrgebiet: Aus dem Komitate Zala die Stuhlrichterbezirke Alsólendva, Csáktornya, Kanizsa, Letenye, Nova, Perlak und die Stadt Nagykanizsa (Groß-Kanizsa).
63. Sperrgebiet: Munizipalstadt Fiume.
64. Sperrgebiet: Komitate Belovár-Körös und Varasd und die Munizipalstadt Varasd (Varasdin).
65. Sperrgebiet: Komitat Lika-Krbava.
66. Sperrgebiet: Komitat Modrus-Fiume.
67. Sperrgebiet: Komitat Pozsega.
68. Sperrgebiet: Komitat Szerém und die Munizipalstadt Zimony (Semlin).
69. Sperrgebiet: Komitat Verőcze und die Munizipalstadt Eszék (Essег).
70. Sperrgebiet: Komitat Zágráb und die Munizipalstadt Zágráb (Agram).

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Die Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens finden nur auf Provenienzen eines der vertragschließenden Teile Anwendung. Die Zulassung von Tieren oder Gegenständen, welche, aus anderen Ländern stammend, durch die Gebiete des einen Teiles zur Ein- oder Durchfuhr in die Gebiete des anderen Teiles gelangen sollen, liegt außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Uebereinkommens.

Die direkte Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische und sonstigen tierischen Rohstoffen in undurchlässiger Verpackung sowie von Häuten, Klauen und Hörnern in völlig trockenem Zustand aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Waggons oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Provenienzen eines der vertragschließenden Teile handelt (vgl. Absatz 1), ohne Beschränkungen zulässig.

2. In den Ursprungszeugnissen ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (im Deutschen Reiche: Bundesstaaten und Provinzen; in Oesterreich: Königreiche und Länder; in Ungarn: Komitate und Munizipalstädte) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört.

3. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung der nicht in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungszeugnisse ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

4. Der gegenseitige Verkehr mit Renn- oder Trabrennpferden ist nur von der Beibringung von Zeugnissen abhängig, die von hierzu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung, daß das Pferd

gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind, zu enthalten. Die zur Ausstellung derartiger Zeugnisse ermächtigten Klubs werden gegenseitig bekanntgegeben werden.

5. Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, die aus weniger als 100 Stück bestehen, ist bei der Einbringung in die Gebiete eines der vertragschließenden Teile lediglich das gemäß Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens von der Ortsbehörde auszustellende Ursprungszeugnis beizubringen. Im übrigen finden auf sie die Bestimmungen des angeführten Artikels 2 keine Anwendung.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Grenzbezirke des einen vertragschließenden Teiles zur Verwendung in dem Grenzbezirke des anderen Teiles.

6. Als „vereinzelt" ist das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöft oder in einer Herde innerhalb acht Tagen bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt.

7. Die im Artikel 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgesehene Zurücksendung wird sich nur auf Tiere erstrecken, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren nachweislich in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an einem und demselben Tage ent- oder verladen worden sind.

8. Die auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens wegen der Einschleppung oder des Herrschens einer Seuche seitens eines der vertragschließenden Teile verfügten Verbote oder Verkehrsbeschränkungen sind spätestens außer Kraft zu setzen, sobald die Seuche, die zu der Maßregel Anlaß gegeben hat, amtlich für erloschen erklärt oder die Seuchenfreiheit des betreffenden Gebiets amtlich festgestellt worden ist und überdies folgende Fristen verstrichen sind:

a) bei den im angeführten Artikel 5 Absatz 3 bezeichneten Seuchen 40 Tage;
b) bei allen anderen Seuchen 9 Monate.

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Vorschriften über die Fristen, nach deren Ablauf die amtliche Erklärung des Erlöschens einer Seuche erfolgen darf, in Oesterreich und in Ungarn dieselben sind wie im Deutschen Reiche.

Herrschen beim Ablaufe der zu a und b genannten Fristen in dem von einem Verbot oder einer sonstigen Verkehrsbeschränkung betroffenen Gebiet andere Krankheiten, für welche die diesen Verfügungen unterworfenen

Tiergattungen empfänglich sind, so verbleibt es bei den verfügten Maßregeln, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung auch für diese Krankheiten zutreffen.

9. Für die Einfuhr von Rindern und Schafen, welche zur alsbaldigen Abschlachtung in öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern bestimmt sind, gelten, abgesehen vom Falle der Rinderpest und der Lungenseuche, folgende besondere Bestimmungen:

a) Verbote dieser Einfuhr sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Sicherung der heimischen Viehzucht unabwendbar erscheinen.

b) Wegen der minder leicht übertragbaren oder minder häufig vorkommenden Krankheiten, z. B. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs, sollen solche Verbote nicht ausgesprochen werden.

c) Wegen der leicht übertragbaren Krankheiten, z. B. Maul- und Klauenseuche oder Pockenseuche der Schafe, sollen die Einfuhrverbote nur gegen verseuchte Gebietsteile (Sperrgebieten) ergehen. Handelt es sich um Pockenseuche der Schafe, so kann nur die Einfuhr dieser Tiergattung verboten werden.

Als Sperrgebiete gelten in Oesterreich und in Ungarn die in der Anlage II des Uebereinkommens aufgeführten Gebietsteile, im Deutschen Reiche Bundesstaaten, Regierungsbezirke oder letzteren gleichstehende Verwaltungsbezirke.

Indes soll nur dann gegen die ganze Ausdehnung eines solchen Sperrgebiets gesperrt werden, wenn mindestens 10 Prozent seiner Gemeinden verseucht sind.

Liegt dieser Grad der Verseuchung nicht vor, besteht er aber für einen Verwaltungsbezirk erster Instanz (Kreis, Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, Stuhlrichterbezirk usw.), so kann gegen diesen sowie gegen diejenigen unmittelbar angrenzenden erstinstanzlichen Verwaltungsbezirke, deren Grenze von einem der Seuchenorte weniger als 10 Kilometer entfernt ist, oder gegen Teile von ihnen gesperrt werden; hierbei kann auch auf solche Bezirke in angrenzenden Sperrgebieten zurückgegriffen werden.

Falls die Verseuchung des erstinstanzlichen Verwaltungsbezirkes weniger als 10 Prozent seiner Gemeinden ergriffen hat, so kann trotzdem die Sperre in dem vorbezeichneten Umfange gegen diesen Bezirk und beziehungsweise die angrenzenden Bezirke erfolgen, wenn entweder aus dem verseuchten Bezirk eine Ver-

schleppung der Seuche in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles stattgefunden hat, oder wenn wegen besonderer Umstände aus der Verseuchung des fraglichen Bezirkes eine ernstliche Gefahr für den Viehstand des anderen Teiles zu gewärtigen ist. In diesem letzteren Falle soll aber auf Antrag desjenigen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten der gesperrte Bezirk belegen ist, ohne Verzug eine gemischte Kommission (vgl. Ziffer 15 des gegenwärtigen Schlußprotokolls) zusammentreten und nach Prüfung der Sachlage an Ort und Stelle ihr Gutachten mit aller Beschleunigung darüber abgeben, ob eine derartige Gefahr wirklich vorliegt; dieses Gutachten wird als Grundlage für die zu treffende Entscheidung dienen.

d) Für die Aufhebung der gemäß der Bestimmungen unter c etwa ausgesprochenen Verbote gelten die Vorschriften der Ziffer 8 des gegenwärtigen Schlußprotokolls mit der Maßgabe, daß die dort vorgesehenen Fristen auf 30 Tage herabgesetzt werden.

Die vertragschließenden Teile werden Verzeichnisse derjenigen öffentlichen Schlachthäuser, auf welche die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung finden, bei Inkrafttreten dieses Uebereinkommens gegenseitig austauschen. Es bleibt vorbehalten, Schlachthäuser, deren Einrichtungen zur Aufnahme von Schlachtvieh nicht mehr genügen, hierfür zu schließen, sowie andererseits Schlachthäuser, die mit den erforderlichen Einrichtungen versehen worden sind, dem Verkehre mit Schlachtvieh zu öffnen. Solche Maßnahmen werden dem anderen Teile rechtzeitig bekanntgegeben werden.

10. Zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern, die an der bayerischen und sächsischen Grenze gegen Oesterreich gelegen sind, und deren Bezeichnung einer Verständigung zwischen den Regierungen der vertragschließenden Teile vorbehalten bleibt, werden aus Oesterreich und aus Ungarn zusammen jährlich bis zu 80000 Stück gesunde Schweine auf Grund staatstierärztlicher Bescheinigungen zugelassen, die nach Artikel 2 des Viehseuchenübereinkommens auszustellen sind und überdies die Bestätigung enthalten müssen, daß diese Tiere vor der Versendung am Herkunfts- (Stand-) orte durch 30 Tage tierärztlich überwacht und unbedenklich befunden wurden, und daß das Gebiet der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, in welchem die Tiere gestanden haben, frei von Schweinepest (Schweineseuche) und Maul- und Klauenseuche ist.

Von diesen 80000 Stück Schweinen entfallen 50000 auf die Schlachthäuser an der baye-

rischen Grenze und 30000 auf die Schlachthäuser an der sächsischen Grenze. Hiernach dürfen den ersteren wöchentlich bis zu 962 Stück, den letzteren wöchentlich bis zu 577 Stück zugeführt werden. Diese Wochenkontingente sind mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats in die Schlachthäuser an der bayerischen Grenze nicht mehr als 5625, in die an der sächsischen Grenze nicht mehr als 3375 Stück eingebracht werden dürfen.

Fleisch und Speck dieser Tiere dürfen außer an den Orten, wo diese Schlachthäuser sich befinden, noch an folgenden Orten abgesetzt werden,

a) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der bayerischen Grenze stattgefunden hat, nach München, Nürnberg, Fürth, Hof, Augsburg, Ludwigshafen, Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim,

b) soweit die Schlachtung in Schlachthäusern an der sächsischen Grenze stattgefunden hat, nach Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Glauchau, Meerane, Plauen, Crimmitschau, Werdau, Reichenbach, Greiz, Gera.

Auf die Einfuhr finden im übrigen die vereinbarten Bestimmungen über die Zulassung von Schlachtrindern und Schlachtschafen entsprechende Anwendung (vgl. Ziffer 9 des gegenwärtigen Schlußprotokolls).

11. Die Bestimmung im letzten Absatze des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens erstreckt sich nicht auf den durchgehenden Eisenbahnverkehr in amtlich verschlossenen Waggons; hierbei soll jedoch jede Zuladung von lebendem Vieh, jede Umladung und jede Transportverzögerung im verseuchten Grenzbezirk untersagt sein.

12. Die diesem Schlußprotokolle beiliegenden Verzeichnisse der für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommenden Grenzzollämter können fernerhin nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

13. Nach Artikel 9 des Viehseuchenübereinkommens zur Weide gebrachte Tiere dürfen in den freien Verkehr jenes Teiles, in dessen Gebiet sich die Weide befindet, übergehen, wenn rücksichtlich deren Gesundheit keine Bedenken bestehen, und wenn gegenüber ihrem Herkunftsorte veterinärpolizeiliche Verbote oder Beschränkungen nicht vorliegen.

14. Für Rindvieh, das im Deutschen Reiche von Landwirten bayerischer, sächsischer und württembergischer Grenzgebietsteile zur Verwendung von Nutz- oder Zuchtzwecke im eigenen Wirtschaftsbetriebe aus österreichischen Grenzgebietsteilen unter Inanspruchnahme der für diesen Verkehr auf Grund autonomer Verordnungen gewähr-

ten seuchenpolizeilichen Erleichterungen eingeführt wird, können von den Regierungen der vertragschließenden Teile Normalgewichte vereinbart werden, die der Verzollung zum vertragsmäßigen Gewichtszoll zu Grunde zu legen sind.

15. Wenn bei der Handhabung des Viehseuchenübereinkommens zwischen den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten entstehen, so wird auf Verlangen eines dieser Teile die gutachtliche Aeußerung einer gemischten Kommission eingeholt werden. Diese Aeußerung wird bei der hiernach zu treffenden Entscheidung entsprechend gewürdigt werden.

Jeder der vertragschließenden Teile ernennt für die Kommission zwei Mitglieder. Die Kommission ist befugt, sich in Fällen, in denen sie sich nicht einigen kann, ein fünftes Mitglied zu kooptieren. Dieses fünfte Mitglied ist, wenn die Kommission sich hierüber nicht anders verständigt, in dem ersten Falle der Bildung einer gemischten Kommission aus den Angehörigen des einen und im zweiten Falle aus den Angehörigen des anderen der beiden vertragschließenden Teile und so abwechselnd aus den Angehörigen des einen oder des anderen Teiles zu wählen. Im ersten Falle dieser Art wird der vertragschließende Teil, dessen Angehörigen das fünfte Mitglied zu entnehmen ist, durch das Los bestimmt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 25. Januar 1905 in Berlin unterzeichnet.

Graf von Posadowsky. Freiherr von Richthofen.

Szögyény.

Anlage.

Für den gegenseitigen Viehverkehr hauptsächlich in Betracht kommende Grenzzollämter.

A. Im Deutschen Reiche.

1	2			3	4
Bundesstaat.	Eintrittstationen für				Bemerkungen.
	Tiere			tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	
	Wiederkäuer	Pferde.	Geflügel.		
Preußen.	Myslowitz, Dziedit, Oesterr. Oderberg.	Myslowitz, Oswiecim, Oesterr. Oderberg, Dziedit.	Myslowitz, Oswiecim, Oesterr. Oderberg, Seidenberg.	Eine Aenderung der gegenwärtigen, eine Beschränkung auf bestimmte Eintrittstationen nicht enthaltenden Praxis wird ohne gewichtigen Grund nicht erfolgen.	1. Bezüglich der Einfuhrzeiten wird die bisherige Praxis tunlichst aufrechterhalten werden. Etwaige Aenderungen werden dem anderen vertragschließenden Teile rechtzeitig mitgeteilt werden. 2. Außer den in Spalte 2 aufgeführten Eintrittstationen findet ein mehr oder minder geringfügiger Verkehr über verschiedene andere Eintrittstationen statt, deren Bindung nicht erfolgen kann. Es wird indessen nicht beabsichtigt, eine Aenderung des bisherigen Verkehrs ohne gewichtigen Grund eintreten zu lassen.

1	2	3	4
	Eintrittstationen für		
Bundesstaat.	Tiere.	tierische Rohstoffe mit Ausnahme von Fleisch.	Bemerkungen.
Bayern.	Tittmoning, Freilassing bezw. Bahnhof Salzburg, Kufstein, Mittenwald, Bahnhof Eisenstein, Wegscheid, Passau, Simbach, Furth im Wald, Füssen, Lindau, Oberjoch, Kiefersfelden, Sachrang, Pfronten-Steinach, Ziegelhaus, Aach, Laufen, Kappel, Haibach, Burghausen, Kleinphilippsreuth, Schafberg, Neuaigen, Waidhaus, Bärnau, Wildenau.	Furth im Wald, Simbach, Passau, Salzburg bezw. Freilassing, Kufstein, Lindau.	Wie vor.
Sachsen (Königreich).	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Weipert, Voitersreuth.	Zittau, Bodenbach-Tetschen, Voitersreuth.	Wie vor.
Württemberg.	Friedrichshafen.	Friedrichshafen.	Wie vor.
Baden.	Konstanz.	Konstanz.	Wie vor.

B. In Oesterreich-Ungarn.

I. In Tirol:

1. Kufstein.
2. Kiefersfelden.
3. Wildbichl.
4. Scharnitz.
5. Leutasch-Schanze.
6. Pinswang.
7. Schönbichl.
8. Vilsrain.
9. Springen-Ach.
10. Unterhochsteg.
11. Bregenz.
12. Lindau (in Bayern).

II. In Salzburg:

1. Oberndorf.
2. Salzburg.
3. Saalbrücke.
4. Hamerau.
5. Steinpaß.

III. In Oberösterreich:

1. Schärding.
2. Passau (in Bayern).
3. Haibach.
4. Oberkappel.
5. Hanging (zu Wegscheid in Bayern).
6. Schwarzenberg.
7. Braunau.
8. Simbach (in Bayern).
9. Ach.
10. Ettenau.

IV. In Böhmen:

A. Gegen Bayern:

1. Landstraße.
2. Eisenstein.
3. Neumark.
4. Furth (in Bayern).
5. Vollman.
6. Haselbach.
7. Schwarzach.
8. Roßhaupt.
9. Paulusbrunn.
10. Mühlbach.
11. Wies.
12. Neuhausen.
13. Selberstraße.

B. Gegen Sachsen:

1. Roßbach.
2. Voitersreuth (Bahnhof).
3. Voitersreuth (Straße).
4. Weipert (Bahnhof).
5. Weipert (Straße).
6. Bodenbach-Tetschen.
7. Niedereinsiedl (zu Sebnitz in Sachsen).
8. Rosenhain (zu Sohland in Sachsen).
9. Georgswalde (zu Ebersbach in Sachsen).
10. Warnsdorf.
11. Zittau (in Sachsen).

C. Gegen Preußen:

1. Seidenberg (in Preußen).
2. Liebau (in Preußen).
3. Halbstadt.
4. Nachod.
5. Mittelwalde.

V. In Schlesien:

1. Ziegenhals (Bahnhof — in Preußen).
2. Hennersdorf.
3. Hotzenplotz.
5. Jägerndorf (Bahnhof).
5. Jägerndorf (Stadt).
6. Troppau.
7. Katharein.
8. Katharein (Piltscher Straße).
9. Dzieditz (Bahnhof).
10. Oderberg (Bahnhof).
11. Oderberg (Stadt).
12. Petrowitz.

VI. In Galizien:

1. Oświecim.
2. Jaworzno.
3. Szczakowa.

24.

Bekanntmachung

vom 25. Februar 1906,

den Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 53.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 (Reichs-Gesetzblatt 1906 S. 287 ff.)[1]) wird auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[2]), des Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871[3]) und des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend[4]), nachstehendes verfügt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Verkehr mit Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren, mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und sonstigen Wiederkäuern, mit Schweinen und mit Geflügel aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern ist auf die von den Kreisregierungen,

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 68.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 97.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 346.
4) Siehe B. G. Bd. 31, 350.

Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsstellen und Einfuhrzeiten beschränkt und einer Kontrolle durch den bayerischen Grenztierarzt unterworfen.

Aenderungen in den Eintrittsstellen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Als Tierseuchen oder ansteckende Krankheiten im Sinne des Uebereinkommens haben bis auf weiteres zu gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Einhufer und der Schafe, Schweineseuche und Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich der Backsteinblattern, Geflügelcholera und Hühnerpest.

§ 2[1].

Die Einfuhr und Durchfuhr von Tierkadavern aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern ist verboten.

Hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch (vergl. § 4 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900[2]) Reichs - Gesetzblatt S. 547) bewendet es bei den hierüber erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

Im übrigen unterliegt der Verkehr mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus Oesterreich - Ungarn nach Bayern bis auf weiteres keiner Beschränkung.

§ 3.

Tiere, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die aus anderen Ländern als aus Oesterreich-Ungarn stammen, sind zur Einfuhr und Durchfuhr auf dem Wege über Oesterreich-Ungarn nur insoweit zugelassen, als für deren Einfuhr aus den Herkunftsländern Verbote oder Beschränkungen nicht bestehen.

Verboten bleibt bis auf weiteres:

1. Für Herkünfte aus Rumänien, Serbien und Bulgarien:

Die Einfuhr und Durchfuhr

a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, von frischem Fleisch von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von allen sonstigen von diesen Tiergattungen stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustande — ausgenommen

1) Verbote und Beschränkungen der Einfuhr und Durchfuhr lebender Tiere aus Oesterreich-Ungarn siehe in § 51.

2) Siehe B. G. Bd. 41, 588.

Milch, Rahm, Butter, Käse, vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme, Wolle, Haare, Borsten, geschmolzener Talg in Gefäßen, vollkommen lufttrockene, von tierischen Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen —, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen,

b) von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgekochten Schweinefettes aus Rumänien und Serbien.

2. Für Herkünfte aus Rußland:

Die Einfuhr und Durchfuhr

a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen,

b) von frischem Fleisch von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie von allen sonstigen von diesen Tiergattungen stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustande — ausgenommen Milch, Rahm, Butter, Käse, vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme, Wolle, Haare, Borsten, geschmolzener Talg in Gefäßen, vollkommen lufttrockene, von tierischen Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen —, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen.

3. Für Herkünfte aus Italien:

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

4. Für Herkünfte aus der Schweiz:

Die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen und Schweinen.

5. Für Herkünfte aus Frankreich:

Die Einfuhr und Durchfuhr von Klauentieren.

6. Für Herkünfte aus Amerika.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und frischem Rindfleisch.

§ 4.

Alle tierärztlichen Bescheinigungen müssen mit einem Dienststempel versehen sein.

Es bleibt vorbehalten, für die Ursprungszeugnisse und tierärztlichen Bescheinigungen (Viehpässe) bestimmte Formblätter vorzuschreiben.

Zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Art. 2 Abs. 1, sowie zur Vornahme von Untersuchungen nach Art. 2 Abs. 6 des Uebereinkommens sind in Bayern auch die städtischen Bezirkstierärzte und die Grenztierärzte befugt.

Zur Ausstellung von Zeugnissen nach Ziff. 4 des Schlußprotokolls [1]) sind ermächtigt: der Wiener Jockei-Klub für Oesterreich, der Budapester Magyar Lovaregylet für Ungarn, der Union Klub in Ber-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 89.

lin und der Münchener Rennverein für Deutschland.

§ 5.

Der Verkehr mit Tieren, die zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen oder Zwecke bestimmt sind, aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern ist ohne die Beibringung von Viehpässen gestattet, wenn die Tiere auf der Eisenbahn von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgesondert befördert, bei der grenztierärztlichen Untersuchung an der Eintrittsstelle (§ 7) seuchenfrei befunden und von der Entladestation unmittelbar an den Bestimmungsort verbracht werden.

Bestehen für eine Tiergattung Einfuhrverbote, so darf die Einfuhr nur auf besondere Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erfolgen.

§ 6.

Als Grenzbezirke im Sinne der Ziff. 5 Abs. 2 des Schlußprotokolls gelten:

a) für Oesterreich-Ungarn die Gebiete der unmittelbar an Bayern angrenzenden politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften und mit eigenem Statut versehene Städte),

b) für Bayern die Gebiete der unmittelbar an Oesterreich angrenzenden Distriktsverwaltungsbezirke (Bezirksämter und kreisunmittelbare Städte).

§ 7.

Der Grenztierarzt hat an der Eintrittsstelle die vorgeschriebenen Viehpässe auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen, die Identität der Tiere festzustellen und die Tiere auf Seuchenfreiheit (vergl. § 1 Abs. 3) sorgfältig zu untersuchen.

Findet der Grenztierarzt die Viehpässe völlig in Ordnung, die Identität der Tiere gesichert und ihren Gesundheitszustand unverdächtig, so hat er

a) die Eintrittsstelle, den Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr) des Grenzübertrittes sowie Zeichen und Nummer des Ankunftswagens auf den Viehpässen zu vermerken und

b) dem Einbringer zur Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung die Einfuhrerlaubnis schriftlich zu erteilen.

§ 8.

Bei Rennpferden, für die den Bedingungen in Ziff. 4 des Schlußprotokolls genügt ist, kommt die grenztierärztliche Untersuchung in Wegfall.

§ 9.

Geflügel unterliegt bis auf weiteres der grenztierärztlichen Untersuchung in der Regel nicht.

Jedoch ist der Grenztierarzt ermächtigt und gehalten, wenn er von dem Vorhandensein seuchenverdächtiger Erscheinungen an zur Einfuhr bestimmtem Geflügel Kenntnis erlangt, die Sendung zu untersuchen und zu diesem Zweck die Ausladung der Tiere zu verlangen.

Soweit eine grenztierärzt-

liche Untersuchung von Geflügel nicht stattfindet, sind die nach Art. 2 Abs. 1, 4, 5 und 7 des Uebereinkommens [1]) oder nach Ziff. 5 des Schlußprotokolls [2]) beizubringenden Zeugnisse der Zollbehörde der Eintrittsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen, werden von dieser Behörde mit einem Vermerk über den erfolgten Grenzübertritt versehen und nach § 10 weiter behandelt.

§ 10.

Mit den Viehpässen für Schlachtvieh (§§ 19 mit 33) und Geflügel, das auf der Eisenbahn eingebracht wird, ist nach der grenztierärztlichen oder im Falle des § 9 Abs. 3 nach der zollamtlichen Abfertigung folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Pässe für Tiere des gleichen Bestimmungsortes sind, nach der Zusammenladung der Tiere geordnet, in einen haltbaren Umschlag einzulegen, der mit der Bezeichnung der Eintrittsstelle, des Bestimmungsortes und der Anzahl der inliegenden Pässe zu versehen und der Eisenbahnbehörde zu übergeben ist. Bei Abfertigung auf Frachtbrief wird in diesem die Anzahl der zugehörigen Pässe vermerkt. Von der Eisenbahnbehörde werden die Pässe mit den Frachtbriefen an den Bestimmungsort weitergeleitet und dort dem beamteten Tierarzte, der die Tiere bei der Ausladung untersucht, übergeben. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Viehpässe ein Jahr lang aufzubewahren und dann zu vernichten.

2. Solange bei der Abnahme von Geflügel am Bestimmungsort eine amtstierärztliche Untersuchung nicht vorgeschrieben ist, werden die Pässe an die Empfänger der Sendungen ausgehändigt. Bei Geflügelsendungen, die im Grenzverkehr (Ziff. 5 des Schlußprotokolls) [2]) auf dem Landweg einkommen, werden die Pässe nach der zollamtlichen Abfertigung den Einbringern übergeben.

3. Die Empfänger von Geflügel sind verpflichtet, die Viehpässe 3 Monate lang aufzubewahren und sie der Distriktspolizeibehörde oder dem Bezirkstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

In allen übrigen Fällen sind die Pässe für Tiere, deren Einfuhr gestattet wurde, vom Grenztierarzt zurückzubehalten, zwei Jahre lang ordnungsmäßig aufzubewahren und dann zu vernichten.

§ 11.

Tiere, bei denen sich Bean-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 68 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 90.

standungen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 des Uebereinkommens [1]) im Zusammenhalt mit § 7 dieser Bekanntmachung ergeben, müssen vom Grenztierarzt unter entsprechender Beachtung der Ziff. 7 des Schlußprotokolls [2]) zurückgewiesen werden.

Von der Zurückweisung hat der Grenztierarzt die bayerische Zollbehörde der Eintrittsstelle sofort geeignet zu verständigen.

§ 12.

Gründet sich die Zurückweisung auf die Feststellung einer Seuche, auf Seuchen- oder Ansteckungsverdacht, so hat der Grenztierarzt

a) der Distriktspolizeibehörde und der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem kürzesten Wege Anzeige zu erstatten und

b) dem Staatsministerium des Innern eine Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 1 [3]) in doppelter Ausfertigung nebst Abschrift der zugehörigen Viehpässe unverzüglich einzusenden.

Erfolgt die Zurückweisung von Tieren wegen anderer als der im Absatz 1 bezeichneten Beanstandungen, so hat der Grenztierarzt jeweils am Monatsschluß an das Staatsministerium des Innern sachdienlichen Bericht zu erstatten.

§ 13.

Wird ein Seuchenfall an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Inlande wahrgenommen, so hat die Distriktspolizeibehörde

a) die zugehörigen Viehpässe im Falle des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 von dem Empfänger des Geflügels,

im Falle des § 10 Abs. 2 von dem Grenztierarzt der Eintrittsstelle schleunigst zu erholen,

b) den Tatbestand unter Mitwirkung des Bezirkstierarztes festzustellen,

c) der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem kürzesten Wege Anzeige zu erstatten und

d) die Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 2 [4]) in doppelter Ausfertigung mit den zugehörigen Viehpässen so rasch als möglich an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

Die Zurücksendung der erst nach dem Grenzübertritt seuchenkrank befundenen Tiere ist verboten.

§ 14.

Die Verständigung gemäß Art. 3 Abs. 4 des Uebereinkommens [1]) hat im Falle des Abs. 1 dieses Artikels durch den Grenztierarzt, im Falle des Abs. 3 durch die Distriktspolizeibehörde

1) Siehe B. G. Bd. 45, 70.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 90.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 115.
4) Siehe B. G. Bd. 45, 117.

und zwar stets telegraphisch zu erfolgen.

Zurzeit sind Kommissare nicht namhaft gemacht.

§ 15.

Die hier in Betracht kommenden Behörden sind in Bayern die Distriktspolizeibehörden, in Oesterreich die politischen Bezirksbehörden.

Handelt es sich um Maul- und Klauenseuche, so hat die Verständigung unverweilt telegraphisch zu geschehen.

Bei vereinzeltem Auftreten (Ziff. 6 des Schlußprotokolls) [1]) von Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Bläschenausschlag des Rindviehs und der Wallache, sowie von Rotlauf bei Schweinen bedarf es einer Verständigung nicht.

§ 16.

Tiere, die im kleinen Grenzverkehr aus Oesterreich nach Bayern zur Weide auf nicht länger als einen Tag eingebracht werden, unterliegen der grenztierärztlichen Untersuchung nicht.

Im Falle des Art. 9 Abs. 2 des Uebereinkommens [2]) darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere aus Oesterreich nach Bayern nur nach Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen. Die seuchenpolizeilichen Sicherungsmaßregeln sind von dieser Stelle mit der beteiligten österreichischen Landesregierung oder Statthalterei zu vereinbaren.

Die Feststellung, ob im Sinne der Ziff. 13 des Schlußprotokolls [1]) hinsichtlich der Gesundheit der auf Weiden in Bayern befindlichen Tiere österreichischer Herkunft keine Bedenken bestehen, obliegt dem Bezirkstierarzt.

§ 17.

Die Erfüllung der Bedingungen in Art. 10 Abs. 2 des Uebereinkommens [2]) wird für den Grenzverkehr aus Oesterreich nach Bayern bis auf weiteres nachgelassen.

§ 18.

Für den Grenzverkehr mit Pferden gelten außerdem noch folgende besonderen Bestimmungen:

1. Die Vergünstigung nach Art. 10 Abs. 1 des Uebereinkommens [2]) wird auf die bis zu 25 Kilometer von der bayerischen Grenze entfernt liegenden österreichischen Ortschaften ausgedehnt.

2. Wagen- und Reitpferde, die zu Reisen von Oesterreich nach Bayern verwendet werden, können die Grenze ohne Viehpässe und ohne tierärztliche Un-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 90 u. 92.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 72 u. 73.

tersuchung überschreiten, sofern die Rückkehr über die Grenze am gleichen oder am nächsten Tage erfolgt.

3. Der Beibringung von Viehpässen und der grenztierärztlichen Untersuchung bedarf es ferner nicht bei den nach Bayern zurückkehrenden Pferden, die Bewohnern bayerischer Gemeinden gehören und bei Ausübung des Gewerbes, zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu Reisen von Bayern nach Oesterreich benützt werden, sofern die Rückkehr nach Bayern innerhalb 8 Tagen erfolgt.

4. Der Grenzverkehr mit Weidepferden bemißt sich lediglich nach den bestehenden Zollvorschriften.

B. Die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schafe) in öffentliche Schlachthäuser.

§ 19.

Rindvieh und Schafe, deren Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn nach Ziff. 9 des Schlußprotokolls[1]) zugelassen wird, müssen auf der Eisenbahn in amtlich verschlossenen Wagen unter Vermeidung von Umladungen, Zuladungen und Transportverzögerungen an die bayerische Grenze gebracht werden.

Die Einfuhr darf nur über die Eintrittsstellen an den Bahnhöfen in Asch i. Böhmen, Eger, Eisenstein, Furth i. W., Kufstein, Lindau, Passau, Pfronten-Steinach, Salzburg-Freilassing und Simbach a. Inn zu den von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittszeiten stattfinden.

§ 20.

Die einkommenden Schlachtviehtransporte sind alsbald der grenztierärztlichen und zollamtlichen Abfertigung zu unterstellen.

Nach erledigter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung sind die Transporte unverzüglich mit der Eisenbahn ohne Umladung und Zuladung in bahnamtlich verschlossenen Wagen unmittelbar an den Bestimmungsort zu überführen.

Die bayerische Eisenbahnbehörde der Eintrittsstation wird die zum Transport von Schlachtvieh österreichisch-ungarischer Herkunft im Inlande dienenden Wagen mit besonderen Zetteln versehen lassen, welche die Aufschrift „Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn„ tragen.

§ 21.

Schlachtviehtransporte, deren rechtzeitige grenztierärztliche und zollamtliche Abfertigung oder Weiterleitung an den Bestimmungsort von den Einbringern absichtlich oder aus Nachlässigkeit verzögert wird, sind durch

1) Siehe B. G. Bd. 45, 91.

den Grenztierarzt zurückzuweisen.

§ 22.

Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist durch den Grenztierarzt von der Art und Stückzahl der abgefertigten Transporte auf Kosten der Einbringer telegraphisch zu verständigen.

Für nach Bayern bestimmte Transporte sind diese Mitteilungen unmittelbar an die Schlachthausverwaltungen zu richten.

§ 23.

Für die Zulassung von Rindvieh und Schafen in öffentliche Schlachthäuser gelten außerdem noch folgende Vorschriften:

1. Am Bestimmungsorte müssen die Schlachtviehtransporte an einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Stelle ausgeladen und dabei einer neuerlichen Untersuchung auf Seuchenfreiheit durch den Bezirkstierarzt oder einen beamteten Tierarzt des Schlachthauses unterstellt werden.

2. Der Schlacht- und Viehhof muß durch ein Geleise in Normalspur an die Eisenbahn angeschlossen sein.

3. Die Tiere dürfen nur in einem unter ständiger amtstierärztlicher Kontrolle stehenden öffentlichen Schlachthause geschlachtet, müssen bis dahin in eigenen, für anderes Vieh nicht zu benützenden Stallungen untergebracht und auch sonst von anderem Vieh streng getrennt gehalten werden; sie dürfen lebend das Schlachthaus nicht verlassen. Jede unmittelbare Berührung mit Inlandsvieh ist zu verhindern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine mittelbare Berührung möglichst nicht stattfindet. Zu diesem Zwecke hat die Fütterung und Wartung des ausländischen Viehes durch besonderes Personal zu erfolgen; der Dünger ist getrennt zu lagern; ferner sind tunlichst verschiedene Marktzeiten oder Markttage für in- und ausländisches Vieh anzusetzen.

4. Auslandsvieh ist alsbald, spätestens am Schlusse des vierten Tages nach der Ankunft am Bestimmungsorte, abzuschlachten.

5. Auf Vieh- und Schlachthöfe, auf denen Nutzvieh gehandelt wird, darf Auslandsvieh nicht gebracht werden.

§ 24.

Das Verzeichnis der öffentlichen Schlachthäuser des Deutschen Reiches, nach denen die Einfuhr gemäß Ziff. 9[1]) des Schlußprotokolls gestattet ist, wird gesondert bekannt gegeben.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 91 u. 92.

C. Einfuhr von Schlachtschweinen.

§ 25.

Für die Zulassung von Schlachtschweinen nach Bayern gemäß Ziff. 10[1]) des Schlußprotokolls sind die städtischen Schlachthäuser in Passau und Rosenheim bestimmt.

Jedem der beiden Schlachthäuser dürfen jährlich bis zu 25000 Schweine, wöchentlich aber nicht mehr als 481 Stück zugeführt werden. Diese Wochenanteile sind mit der Maßgabe übertragbar, daß innerhalb eines Monats in jedes der beiden Schlachthäuser nicht mehr als 2813 Schweine eingebracht werden dürfen.

§ 26.

Die Einfuhr hat für Passau ausschließlich über die Eintrittsstelle Passau, für Rosenheim ausschließlich über die Eintrittsstelle Kufstein zu erfolgen. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, im Bedarfsfalle und nach Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für die Einfuhr bestimmte Zeiten festzusetzen.

§ 27.

Wer Schweine nach Passau oder Rosenheim einführen will, hat spätestens 5 Tage vorher bei der Schlachthofverwaltung unter Angabe der Stückzahl und des Einfuhrtages anzufragen, ob die Zulassung nach Maßgabe des Wochen- und Monatsanteils (§ 25 Abs. 2) gestattet werden kann.

Die Schlachthofverwaltungen haben diese Anfragen umgehend auf Kosten des Fragestellers zu beantworten und den Grenztierarzt der Eintrittsstelle von den erteilten Einfuhrbewilligungen fortlaufend zu verständigen.

Transporte, die ohne Einfuhrbewilligung eingebracht werden wollen, sind vom Grenztierarzt zurückzuweisen.

§ 28.

In den genannten Schlachthäusern sind unverzüglich und nach besonderer Anordnung des Staatsministeriums des Innern eigene mit Geleiseanschluß in Normalspur versehene Auslandsabteilungen für die Unterbringung und Abschlachtung der aus Oesterreich-Ungarn zugelassenen Schweine herzustellen. Sobald die erforderlichen Einrichtungen fertig gestellt sind, dürfen die Schweine nur mehr in den Auslandsabteilungen untergebracht und abgeschlachtet werden.

§ 29.

Im übrigen gelten für die Zufuhr der Schweine an die bayerische Grenze, für die grenztierärztliche und zollamtliche Abfertigung, sowie für

1) Siehe B. G. Bd. 45, 91 u. 92.

die Weiterbeförderung von der Eintrittsstelle in das Schlachthaus und für die Behandlung der Tiere bis zur Abschlachtung die gleichen Bestimmungen wie für Schlachtrindvieh und Schlachtschafe (§§ 19 mit 24).

§ 30.

Die Schweine sind spätestens am Tage nach der Ankunft im Schlachthause abzuschlachten, sie unterliegen in Bezug auf die Beschau den gleichen Vorschriften wie inländische Schweine und müssen auf Trichinen untersucht werden. Für die Ausführung der Untersuchung auf Trichinen ist die Anlage b[1]) der Ausführungsbestimmungen D zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz maßgebend.

Das Fleisch ist überdies an den in § 44 Ziff. III der Ausführungsbestimmungen A[2]) zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz benannten Stellen jeder Körperhälfte mit einem rechteckigen Stempel von 5 und 8 cm Seitenlänge und der Aufschrift „Oesterr. - ungar. Fleisch" in blauer Farbe besonders zu kennzeichnen.

§ 31.

Das als tauglich zum Genusse für Menschen erklärte Fleisch (§ 4 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes)[3]) darf außer am Schlachtorte noch nach den unter Ziff. 10 Abs. 3 Buchstabe a des Schlußprotokolls[4]) benannten Orten abgesetzt werden. Die Versendung hat unter bahnamtlichem Verschluß zu erfolgen; am Bestimmungsorte werden die Sendungen nach Lösung des Verschlusses von der Eisenbahnbehörde freigegeben.

§ 32.

Bedingt taugliches oder im Nahrungs- und Genußwerte herabgesetztes Fleisch darf nur am Schlachtorte selbst verkauft oder verwertet werden.

§ 33.

Wird an eingeführten Schweinen am Bestimmungsorte eine Seuche festgestellt, so ist nach § 13 zu verfahren.

D. Die Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Oesterreich in das bayerische Grenzgebiet.

§ 34.

Im bayerischen Grenzgebiete dürfen die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe Rindvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken, das aus seuchenfreiem österreichischen Grenzgebiete stammt, mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde unter den folgen-

1) Siehe B. G. Bd. 41, 718.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 604.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 588.
4) Siehe B. G. Bd. 45, 93.

den Bedingungen zum Gebrauch in der eigenen Wirtschaft einführen.

Als bayerisches Grenzgebiet gelten die Distriktsverwaltungsbezirke Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Bogen, Cham, Deggendorf-Stadt, Deggendorf-Bezirksamt mit Ausnahme der rechts der Donau liegenden Gemeinden, Füssen, Garmisch, Grafenau, Griesbach, Kaufbeuren-Stadt, Kaufbeuren-Bezirksamt, Kempten-Stadt, Kempten-Bezirksamt, Kötzting, Laufen, Lindau-Stadt, Lindau-Bezirksamt, Memmingen-Stadt, Memmingen-Bezirksamt, Miesbach, Mühldorf, Neunburg v. W., Neustadt a. W. N., Oberdorf, Oberviechtach, Passau-Stadt, Passau-Bezirksamt, Pfarrkirchen, Regen, Rehau, Rosenheim-Stadt, Rosenheim-Bezirksamt, Schongau, Sonthofen, Tirschenreuth, Tölz, Traunstein-Stadt, Traunstein-Bezirksamt, Viechtach, Vilshofen, Vohenstrauß, Waldmünchen, Wasserburg, Wegscheid, Wolfstein, Wunsiedel.

Als österreichisches Grenzgebiet gelten die nachbenannten politischen Bezirke (Bezirkshauptmannschaften und mit eigenem Statut versehene Städte) und zwar:

1. Für die Einfuhr in den Regierungsbezirk Oberbayern:

Braunau, Bregenz, Gmunden, Hallein, Imst, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Bezirkshauptmannschaft, Kitzbühel, Kufstein, Ried, Reutte, Salzburg-Stadt, Salzburg-Bezirkshauptmannschaft, St. Johann im Pongau, Schwaz, Tamsweg, Vöcklabruck, Wels, Zell am See.

2. Für die Einfuhr in den Regierungsbezirk Niederbayern:

Bischofteinitz, Braunau, Freistadt, Gmunden, Kaplitz, Kirchdorf, Klattau, Krumau, Linz-Stadt, Linz-Bezirkshauptmannschaft, Perg, Prachatitz, Ried, Rohrbach, Salzburg-Stadt, Salzburg-Bezirkshauptmannschaft, Schärding, Schüttenhofen, Steyr-Stadt, Steyr-Bezirkshauptmannschaft, Taus, Vöcklabruck, Wels.

3. Für die Einfuhr in den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg:

Bischofteinitz, Eger, Falkenau, Marienbad, Mies, Klattau, Plan, Tachau, Taus, Tepl.

4. Für die Einfuhr in den Regierungsbezirk Oberfranken:

Asch, Eger, Falkenau, Marienbad, Plan, Tachau.

5. Für die Einfuhr in den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg:

Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Bezirkshauptmannschaft, Landeck, Reutte, Schwaz.

§ 35.

Es darf nur Rindvieh eingeführt werden, das:

1. den im österreichischen Grenzgebiete gezüchteten Schlägen und (mit Ausnahme der Zugochsen) einem der Viehschläge angehört, die in dem bayerischen Bestimmungsgrenzbezirke vorherrschen;

2. unmittelbar vor seiner Einfuhr nach Bayern 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte innerhalb des österreichischen Grenzgebietes gestanden hat;

3. dazu dient, den dringenden dauernden Wirtschaftsbedarf des Einbringers zu decken.

Auf Rindvieh, das zum Zwecke der Schlachtung eingeführt wird, finden die Bestimmungen unter §§ 34 mit 47 keine Anwendung.

§ 36.

Der Wirtschaftsbedarf (§ 35 Abs. 1 Ziff. 3) richtet sich nach der Größe und Art des Wirtschaftsbetriebs. Durch Abzug der Zahl der bereits in der Wirtschaft vorhandenen Rindviehstücke vom Wirtschaftsbedarf ergibt sich die Zahl der Tiere, die eingeführt werden kann; sie soll in der Regel in einem Jahre nicht mehr als ein Drittel des Viehbestandes betragen. Jedoch dürfen von einem Wirtschaftsbesitzer in einem Kalenderjahre nicht mehr als 20 Stück eingeführt werden.

Die zum Zollsatze von 30 Mk. für das Stück in die Grenzbezirke eingeführten 2½—5 jährigen Zugochsen (Zolltarif Nr. 103, Anmerkung 2) sind in die Zahl der nach Abs. 1 einzuführenden Tiere einzurechnen.

§ 37.

Gesuche um Erteilung der Erlaubnis zur Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken sind von den Wirtschaftsbesitzern bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und von dieser unter Ausfüllung eines Formblatts nach Anlage 3[1]) der Distriktspolizeibehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörde setzt, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittelungen, fest, wievieler Tiere die Wirtschaft bedarf und bestimmt endgültig, ob und wieviel Tiere eingeführt werden dürfen.

Gemäß dieser Bestimmung erteilt sie den Wirtschaftsbesitzern einen Vieheinfuhr-Erlaubnisschein nach Anlage 4[2]) und stellt ihn der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Antragsteller zu.

Bei der Aushändigung des Erlaubnisscheins ist der Wirtschaftsbesitzer auf die Bestimmungen hinzuweisen, die er bei und nach der Einfuhr zu beobachten hat.

Der Erlaubnisschein hat eine Gültigkeitsdauer von drei Monaten.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 119.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 120.

§ 38.

Die Einfuhr darf nur über die Eintrittsstellen und zu den Zeiten erfolgen, die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, festgesetzt sind.

§ 39.

Der Einbringer hat an der Eintrittsstelle den Erlaubnisschein (§ 37 Abs. 3) und für jedes Stück Rindvieh einen Viehpaß vorzulegen.

Der Viehpaß hat außer den sonst für Viehpässe allgemein vorgeschriebenen Eintragungen die amtliche Bescheinigung zu enthalten, daß das einzuführende Tier unmittelbar vor seinem Abtriebe mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte innerhalb des österreichischen Grenzgebietes gestanden hat (vergl. § 35 Abs. 1 Ziff. 2.)

§ 40.

Der Grenztierarzt hat die vorgelegten Papiere zu prüfen, die zur Einfuhr gestellten Tiere auf ihre Identität mit den in den Viehpässen aufgeführten Viehstücken, sowie auf Schlagzugehörigkeit (§ 35 Abs. 1 Ziff. 1) und Seuchenfreiheit zu untersuchen und zur Verzollung (Ziff. 14 des Schlußprotokolls) [1]) das Alter zu bestimmen.

Die im Eisenbahnwagen ankommenden Tiere sind für die grenztierärztliche Untersuchung auszuladen.

Ist auch nur bei einem Tiere die Identität oder die Schlagzugehörigkeit zweifelhaft, oder wird der Viehpaß nebst Bescheinigung (§ 39 Abs. 2) nicht vorschriftsmäßig vorgelegt, so hat der Grenztierarzt unbeschadet der zur Abwehr einer Seuchengefahr erforderlichen weitergehenden Maßnahmen in der Regel den ganzen Transport zurückzuweisen und außerdem nach § 11 Abs. 2 und § 12 zu verfahren.

§ 41.

Jedes Tier, dessen Einfuhr gestattet wird, ist an der Eintrittsstelle nach Anordnung des Grenztierarztes derart zu kennzeichnen, daß die Eintrittsstelle und der Tag der Einfuhr deutlich erkennbar bleiben.

Der Einbringer ist verpflichtet, bei der Kennzeichnung nach Anordnung des Grenztierarztes Beihilfe zu leisten.

Ueber die Art der Kennzeichnung werden besondere Vorschriften erlassen.

§ 42.

Der Grenztierarzt hat die Anzahl der eingeführten Tiere und das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung auf dem Erlaubnisschein, der dem Einbringer verbleibt, zu vermerken und den Abgang des Viehes von

1) Siehe B. G. Bd. 45, 93.

der Grenze der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes innerhalb 24 Stunden schriftlich mitzuteilen.

§ 43.

Nach erfolgter grenztierärztlicher und zollamtlicher Abfertigung ist das eingeführte Vieh unverzüglich und auf dem kürzesten Wege an den Bestimmungsort zu verbringen. Auf dem Wege dahin darf den Tieren die zur Erholung nötige Ruhe und, wenn größere Entfernungen zurückgelegt werden müssen, auch das Uebernachten in einem nicht mit Klauenvieh besetzten Stalle gestattet werden.

Der Wirtschaftsbesitzer hat das Eintreffen des Viehes am Bestimmungsort binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde unter Vorlage des Einfuhr-Erlaubnisscheins anzuzeigen.

Die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde auf dem Erlaubnisschein zu bestätigen.

Eine neue Erlaubnis zur Einfuhr darf nur erteilt werden, wenn der frühere Erlaubnisschein vorgelegt und mit dem Vermerk der Ortspolizeibehörde über die Anzeige (Abs. 2) versehen ist.

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welche eine Einfuhr im Sinne des § 34 stattfindet, haben über die Einbringung des Viehes und die Erstattung der Anzeigen (Abs. 2) ein Verzeichnis nach Anlage 5[1]) zu führen.

§ 44.

Die Einfuhr darf durch Mittelspersonen nur dann bewirkt werden, wenn dabei ein Mißbrauch der Einfuhrerlaubnis ausgeschlossen ist.

§ 45.

Das eingeführte Vieh darf 30 Tage lang nach seinem Eintreffen am Bestimmungsorte weder veräußert noch aus dem Flurbereiche des Bestimmungsortes entfernt werden (Standfrist) und ist von der Berührung mit dem Vieh anderer Gehöfte fernzuhalten.

Die Benützung des eingeführten Viehes zu Gespanndiensten in den benachbarten Ortsgemarkungen, sowie der Wechsel des Weideplatzes mit solchem Vieh ist jedoch auch während der Standfrist gestattet.

§ 46.

Die Erteilung weiterer Erlaubnisscheine ist solchen Wirtschaftsbesitzern zu versagen, die mit der erteilten Einfuhrerlaubnis Mißbrauch treiben oder das eingeführte Vieh nur solange behalten, als dies zur Einhaltung der Standfrist nötig ist, um es dann im Inlande zu veräußern.

§ 47.

Zuwiderhandlungen sind nach § 328 des Strafgesetzbu-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 121.

ches[1]) für das Deutsche Reich und § 66 Ziff. 1 des Viehseuchengesetzes[2]) strafbar.

Die Distrikts- und Ortspolizeibehörden haben sorgfältig über die Beobachtung der Vorschriften unter §§ 34 mit 45 zu wachen, sich von ihrer Einhaltung durch öftere Kontrollen zu überzeugen und Zuwiderhandlungen behufs weiterer Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 48.

Die Kosten der in dem Viehseuchenübereinkommen und in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen sowie die Kosten der Kennzeichnung von Tieren sind von den Einbringern zu tragen. Höhe und Erhebung der Gebühren bemessen sich nach der Bekanntmachung vom 7. Februar 1906[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42).

§ 49.

Alle sonstigen bei der Durchführung des Viehseuchenübereinkommens und dieser Bekanntmachung in Betracht kommenden veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu behandeln.

§ 50.

Bezüglich der Ausfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen aus Bayern nach Oesterreich-Ungarn haben die Bestimmungen dieser Bekanntmachung insolange entsprechende Anwendung zu finden, als nicht von der K. und K. österreichisch-ungarischen Regierung abweichende Vorschriften erlassen werden.

§ 51.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Tierseuchen in Oesterreich-Ungarn bleibt die Einfuhr von Rindvieh und Schafen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Bayern in Anwendung des Artikels 5 des Uebereinkommens[4]) und der Ziffer 8 des Schlußprotokolls[5]) bis auf weiteres verboten.

Diesem Verbote unterliegt jedoch nicht:

1. die Einfuhr von Schlachtrindvieh und Schlachtschafen

---

1) Siehe B. G. Bd 14, 97.
2) Siehe B. G. Bd. 31, 366.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 38.
4) Siehe B. G. Bd. 45, 71.
5) Siehe B. G. Bd. 45, 90.

nach näherer Bestimmung der §§ 19 mit 24,

2. die Einfuhr von Schlachtschweinen in die städtischen Schlachthäuser zu Passau und Rosenheim nach Maßgabe der §§ 25 mit 33, und

3. die Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken nach näherer Bestimmung der §§ 34 mit 47.

Die Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus Oesterreich-Ungarn durch Bayern darf nur auf der Eisenbahn über die in § 19 genannten Eintrittsstellen und zu den von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittszeiten stattfinden. Sie unterliegt in Bezug auf die Beibringung von Viehpässen und die grenztierärztliche Untersuchung den allgemeinen Bestimmungen des Uebereinkommens und dieser Bekanntmachung.

§ 52.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1906 in Wirksamkeit.

Sofern Einfuhrbeschränkungen oder Verbote gegen Oesterreich-Ungarn auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens [1]) verfügt sind oder verfügt werden, kommen auf die Dauer der Verfügung die entgegenstehenden Vorschriften dieser Bekanntmachung nicht in Anwendung.

Die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern werden aufgehoben [2]).

München, den 25. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 71.
2) Siehe B. G. Bd. 30, 1; 24, 31.

Anlage 1.

Tatbestandsaufnahme bei Zurückweisung von Tieren (einschließlich Geflügel) an der Grenze wegen Seuchen oder Seuchenverdachts.

....
(Ort und Datum)

Bei der (Tag und Stunde) ....
hier eingetroffenen, nachstehend näher bezeichneten Sendung
ist der Ausbruch[1]
„ „ Seuchenverdacht[1]
„ „ Ansteckungsverdacht[1]
} von ..
festgestellt worden.

Tiergattung: ....

Gesamtzahl der Tiere der Sendung: ....

Stückzahl der seuchenkrank befundenen Tiere: ....

Stückzahl der seuchenverdächtig befundenen Tiere: ....

Stückzahl der ansteckungsverdächtig befundenen Tiere: ....

Nummer (Zahl) der Wagen (Schiffe): ....

Nummer des Viehpasses (der Viehpässe): ......

1) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Herkunft der kranken oder verdächtigen Tiere:

Ort: ....

Königreich oder Land: ....

Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statut: ....

Komitat oder Munizipalstadt: ....

Stuhlrichterbezirk: ....

Name des Tierbesitzers: ....

Name des Tierbegleiters: ....

Name des Empfangsberechtigten: ....

Tag des Abganges am Herkunftsorte:

....

Weg bis zur Eintrittsstelle: ....

....

Tag der Ankunft an der Eintrittsstelle:

....

Grund der Zurückweisung: [1])

---

1) Es ist anzugeben, warum die Sendungen den Bestimmungen des Artikels 2 des Viehseuchenübereinkommens nicht entsprachen.

Die Erscheinungen, welche den Ausbruch oder den Verdacht der Seuche, oder die Tatsachen, welche den Verdacht der Ansteckung begründen, sind mitzuteilen. Vergl. auch Artikel 7 des Schlußprotokolls.)

Am Schluß ist die Tatbestandsaufnahme vom Grenztierarzt zu unterzeichnen.

Anlage 2.

Tatbestandsaufnahme über eine an eingeführten Tieren (einschließlich Geflügel) am Bestimmungsorte wahrgenommene Seuche.

Gegenwärtig:

....

....

....

(Ort und Datum)

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren der Ausbruch der

....

festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht: ....

Zahl der Tiere: ....

Viehpaß Nr.: ....

Herkunftsort: ....

Königreich oder Land: ....

Bezirkshauptmannschaft: ....

Stadt mit eigenem Statut: ....

Komitat oder Munizipalstadt: ....

Stuhlrichterbezirk: ....

Vorbesitzer: ....
(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort)

Viehbegleiter: ....

Empfänger: ....

Abgegangen am Herkunftsorte: ....

Weg bis zur Grenze: ....

Tag der Ankunft an der Eintrittsstelle:

....

Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Angabe etwaiger Umladungen): ....

....

Eingetroffen am Orte der Seuchenfeststellung: ....

Wagennummer: ....

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen:

....

Viehpaß liegt bei; ist abgesandt am: ....

....

Klinischer Befund:[1])

---

1) Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gewähren.

Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben.

Wird eine Obduktion vorgenommen, so ist der Befund anzugeben.

Am Schluß ist die Tatbestandsaufnahme zu unterzeichnen.

Anlage 3.

Ausweis.[1])

Gemeinde ....

Bezeichnung der Wirtschaft	Größe und Art der Wirtschaft	Vorhandener Viehbestand							Bedarf der Wirtschaft an Rindvieh nach dem Gutachten der Ortspolizeibehörde § 36, § 37 Abs. 1	Einfuhrbedarf § 36, § 37 Abs. 1	Bewilligt sind		Bemerkungen: Beendigung der Standfrist; Nachuntersuchung usw.; Bestrafungen; Entziehung der Einfuhrerlaubnis
		Pferde	Kälber	Jungvieh	Milchvieh	Zugochsen	Rindvieh zur Mast	Rindvieh zur Zucht			am	Stück	
1	2	3							4	5	6		7

1) Die Spalten 5 und 6 sind von der Distriktspolizeibehörde, die anderen Spalten von der Ortspolizeibehörde auszufüllen.

Anlage 4.

Vieheinfuhr-Erlaubnisschein.

Dem ....
wird gemäß § 37 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1906 (G.-V.-Bl. S. 53) gestattet, folgende Tiere unter Beobachtung der umseitig abgedruckten Bestimmungen einzuführen.

....

....

....

....

....

....

.........................., den .... 190 .... (Siegel.)

....

....

Auf Grund vorstehender Erlaubnis sind nach vorheriger tierärztlicher Feststellung der Seuchenfreiheit heute .... eingeführt worden.

.................., den .... 190 ... ., den .... 190..... .

....

Grenzzollamt. Grenztierarzt. (Siegel.)

Die am .... erfolgte Ankunft der obenbezeichneten Tiere ist heute zur Anzeige gebracht.

.........................., den .... 190 ... .

(Die Ortspolizeibehörde.) (Siegel.)

(Die Rückseite enthält den Text der §§ 34—46 der Bek. v. 25. Februar 1906. — B. G. Bd. 45, 108 ff.)

Anlage 5.

Verzeichnis

über die Einfuhr von Rindvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken aus Oesterreich in die Gemeinde ....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Vor- und Zuname des einführenden Wirtschaftsbesitzers	Eingeführt wurden					Die Ankunft der Tiere in der Gemeinde		Bemerkungen über allenfallsige Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Einbringer. Ergebnis der polizeilichen Kontrollen.
		Bullen	Ochsen	Kühe	Jungvieh (im Alter über 6 Wochen bis zu $2^1/_2$ Jahren)	Kälber (im Alter bis zu 6 Wochen)	erfolgte am	wurde angezeigt am	
1	Karl Fischer	1	2	1	—	2	10. April 1906	12. April 1906	Bei Gendarmerie-Kontrolle am 10. Mai 1906 sämtliche Tiere noch im Besitz des zc. Fischer.

25.

Reichsgesetz

vom 18. Februar 1906,

die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 317.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der 12. und 13. Wahlkreis des Großherzogtums Baden und der 7. Wahlkreis des Großherzogtums Hessen (Nachtrag vom 27. Februar 1871 zur Anlage C des Reglements vom 28. Mai 1870[1]) zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 35 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandteilen.

§ 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kopenhagen, an Bord M. S. „Preußen", den 18. Februar 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 11, 68.

Anlage

zu dem Gesetze, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandteile des Wahlkreises.
	Großherzogtum Baden.
12.	Amtsbezirk Heidelberg mit Ausschluß der an Hessen abgetretenen Teile, nämlich der Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, Amtsbezirk Eberbach, Amtsbezirk Mosbach.
13.	Amtsbezirk Sinsheim, Amtsbezirk Eppingen, Amtsbezirk Bretten einschließlich des seither hessischen Anteils von der Gemeinde Kürnbach, Amtsbezirk Wiesloch, Amtsgerichtsbezirk Philippsburg.
	Großherzogtum Hessen.
7.	Kreis Heppenheim einschließlich der von Baden abgetretenen Teile, nämlich der Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) und eines Teiles des badischen Domanialwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, jedoch mit Ausschluß des seither hessischen Anteils an der Gemeinde Kürnbach, Kreis Worms.

26.

Bekanntmachung

vom 24. Februar 1906,

die Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 85.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das Verzeichnis, das der K. Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juli 1896 [1]) über die Abgabe starkwirkender Arzneien rc. in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 517) beigegeben ist, hinter Liquor Kalii arsenicosi die Einschaltung erhält:

„Migräninum — Migränin . . . . 1,1 g".

München, den 24. Februar 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 33, 416 u. 425.

27.

Zusatzvertrag

vom 25. Februar 1906

zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. — Erklärung vom 28. Februar 1905 über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages.

(R.G.Bl. 1906, 143.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891[1]) einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Staatsminister, Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Innern, Arthur Grafen von Posadowsky-Wehner

und

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchstihren Kämmerer, Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter

1) Siehe B. G. Bd. 28, 640.

bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyén und Szolgaegyháza,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikation nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die einzelnen Artikel des bestehenden Vertrages werden wie folgt abgeändert:

I. Der Artikel 3 nebst den dort genannten Anlagen A und B[1]) wird wie folgt ersetzt:

Von den in der Anlage A bezeichneten österreichischen und ungarischen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet, und von den in der Anlage B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnissen sollen bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet keine beziehungsweise keine höheren als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangszölle erhoben werden.

Wenn einer der vertragschließenden Teile auf einen in der Anlage A beziehungsweise B[1]) zu dem gegenwärtigen Vertrag angeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer legen sollte, so kann der gleichartige Gegenstand mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden.

II. Dem Artikel 14 des bestehenden Vertrages wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des anderen Teiles übergehenden oder die letzteren transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des anderen Teiles vorenthalten werden.

III. An Stelle des zweiten und des dritten Absatzes des Artikels 16 tritt folgende Bestimmung:

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens, insbesondere auch bei Anträgen auf Herstellung direkter Personen- und Frachttarife, nach Maßgabe des tatsächlichen Be-

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 155ff.

dürfnisses, tunlichste Unterstützung zu.

IV. Artikel 17 erhält folgenden Zusatz:

Sie werden dahin wirken, daß dem Bedürfnisse des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird.

V. Der fünfte Absatz des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles Grundstücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des anderen Teiles dieselben Rechte genießen, welche den als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

VI. Dem Artikel 20 wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Bezüglich der Befreiungen in Sachen der direkten Besteuerung besteht Einverständnis, daß solche nur den beiderseitigen Berufskonsuln, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft jenes Staates besitzen, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und keinesfalls in weiterem Umfange als den diplomatischen Vertretern der vertragschließenden Teile zugute kommen.

Artikel 2.

Es wird in den bestehenden Vertrag folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 23 a.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B[1]) und der Zusatzbestimmungen

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 155 ff.

zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Fall zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 3.

Die Anlage C[1]) zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. In der in Ziffer 3 gegebenen Aufzählung der Gegenstände, die unter gewissen Voraussetzungen auch auf Nebenwegen zollfrei ein- oder austreten dürfen, sind die Worte: „Bienenstöcke mit lebenden Bienen" zu streichen; dagegen sind vor „Torf" die Worte „Brennholz, Kohle", neu einzufügen.

II. Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt, desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehenden Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

III. Die Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehr zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 649.

oder einer handwerksmäßigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch im Färben bestehen darf, werden aufrecht erhalten. Im Bearbeitungsverkehr mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

IV. Es wird folgende neue Ziffer hinzugefügt:

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den österreichischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in Oesterreich-Ungarn zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung genießen Zwiebeln und Knoblauch aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die böhmischen Grenzgebiete eingehen.

Preißelbeeren, die aus dem österreichischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

Artikel 4.

Das geltende Zollkartell (Anlage D[1]) des bestehenden Vertrages) bleibt nebst den zugehörigen autonomen Ausführungsbestimmungen, unbeschadet einer etwaigen Neuregelung der letzteren, auch ferner aufrechterhalten.

Artikel 5.

Das Schlußprotokoll[2]) zum bestehenden Vertrag wird wie folgt abgeändert:

I. Den Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags wird folgende Ziffer 2a eingefügt:

2a. Die Durchfuhr von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von Waren aller Art, für die im Durchfuhrland ein Staatsmonopol besteht, soll möglichst wenig behindert werden.

Sofern es für die Durchfuhr der genannten Gegenstände einer besonderen Bewilligung bedarf, soll über deren Erteilung oder Versagung von der zuständigen Behörde möglichst bald entschieden werden.

Werden Munition und Explosivstoffe zur Durchfuhr angemeldet, so dürfen in der Regel nur bei der erstmaligen Durchfuhr von solchen Gegen-

1) Siehe B. G. Bd. 28, 652.
2) Siehe B. G. Bd. 28, 660.

ständen, Präparaten usw. Muster oder Proben davon der Untersuchung unterzogen werden; eine wiederholte Untersuchung darf nur in Fällen dringenden Zweifels und dann Platz greifen, wenn die Sendungen nicht durch ordnungsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Ursprungslandes über die Beschaffenheit der Ware gedeckt sind. Diese Bescheinigungen sind bereits dem Ansuchen um Erteilung der Durchfuhrbewilligung beizulegen. Die vertragschließenden Teile werden sich über die Behörden, die im Ursprungslande zur Ausstellung der Bescheinigungen befugt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung zu beobachtenden, dem jeweiligen Stande der Technik entsprechenden Vorschriften verständigen. Dem Durchfuhrlande bleibt es vorbehalten, den von solchen Bescheinigungen gedeckten Sendungen nach Ermessen Muster und Proben zu entnehmen, ohne daß die Sendungen selbst zurückgehalten werden sollen. Insoweit eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Erleichterungen festgestellt wird, bleibt es dem Durchfuhrlande vorbehalten, entsprechende Beschränkungen derselben zu verfügen.

II. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

4. Die vertragschließenden Teile werden sich alle von ihnen gegen einander erlassenen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr wechselseitig mitteilen.

III. Die Bestimmungen zu Artikel 1 des bestehenden Vertrags erhalten folgende Zusätze:

5. Die vertragschließenden Teile kommen überein, über die wechselseitige Anerkennung der Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen eine Verständigung zu treffen.

6. Edelmetallwaren, welche von Handlungsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und daher nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, sind auf Verlangen der Partei vom Punzierungszwange zu befreien, wenn entsprechende Sicherheit geleistet wird, die im Falle des nicht termingemäßen Wiederaustritts der Muster verfällt.

7. Für die Behandlung der Warendurchfuhr, die nach oder von der bayerischen Gemeinde Balderschwang durch österreichisches Gebiet aus oder nach dem übrigen Bayern stattfindet, behält es bei den bestehenden Erleichterungen sein Bewenden.

8. Die in Ungarn in der Gemeinde Tokaj und den übrigen Gemeinden des Tokajer Weingebiets erzeugten Naturweine (Tokajer Ausbruchweine, Szamorodner) sind nicht als Dessertweine (Süd-, Süßweine)

ausländischen Ursprunges im Sinne des deutschen Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 [1]) betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 175) anzusehen. Es ist deshalb auf sie die Bestimmung des § 2 des genannten Gesetzes nicht anwendbar, daß bei der anerkannten Kellerbehandlung, einschließlich der Haltbarmachung, von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen) ausländischen Ursprunges eine größere Menge Alkohol als ein Raumteil auf einhundert Raumteile Wein zugesetzt werden darf, ohne daß hierin eine Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des deutschen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 [2]) betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 145) zu finden ist. Ferner ist in Gemäßheit des § 3 Nr. 3, § 5, § 13, § 16 und § 18 des genannten Gesetzes vom 24. Mai 1901 [1]) im Geltungsbereich des letzteren verboten, Getränke, die unter der Bezeichnung Tokajer, Medizinal-Tokajer, Tokajer Ausbruch, Szamorodner oder unter einer auf Oertlichkeiten des Tokajer Weingebiets hinweisenden sonstigen Bezeichnung in den Verkehr kommen, unter Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder von eingedickten Moststoffen gewerbsmäßig herzustellen oder nachzuahmen oder solche Getränke, sofern sie unter Verwendung der bezeichneten Früchte oder Stoffe, wenn auch nicht gewerbsmäßig, hergestellt worden sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Das Tokajer Weingebiet umfaßt:

a) aus dem Gebiete des Komitates Zemplén: das Gebiet der Gemeinde Bekecs, Erdöbénye, Erdöhorváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, Bodrogkeresztur, Kisfalud, Legyesbénye, Mád, Monok, Bodrogolaszi, Olaszliszka, Ond, Petrahó, Rátka, Sárospatak, Sátoraljaujhely, Szegilong, Szerencs, Szölöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kistoronya, Vámosujfalu, Végardó, Zombor, Bodrogzsadány;

b) aus dem Komitate Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abaujszántó.

IV. Es werden folgende Bestimmungen zu Artikel 2 des bestehenden Vertrags eingefügt:

1. Bei der Ausfuhr von Gerste oder von Gerstenmalz aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets werden Einfuhrscheine nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 358.
2) Siehe B. G. Bd. 16, 268.

der Festsetzung ihres Zollwertes der niedrigste derjenigen Zollsätze zugrunde gelegt wird, welche jeweils für einzelne Arten oder Verwendungszwecke von Gerste bestehen.

2. Der österreichisch-ungarische Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation wird 9,60 Kronen für 100 Kilogramm nicht überschreiten.

3. Es herrscht darüber Einverständnis, daß in bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902[1]) erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

V. Die Ziffer 1 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags wird wie folgt ersetzt:

1. Von der Behandlung als Gewerbserzeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im zollbegünstigten Veredelungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Im Verkehr zwischen den vertragschließenden Teilen wird die Zulassung zu den Vergünstigungen der Tarife des gegenwärtigen Vertrags für solche darin aufgeführte Gegenstände, die für das Ausfuhrland von größerer wirtschaftlicher Bedeutung sind, nur dann von der Beibringung eines Ursprungsnachweises abhängig gemacht werden, wenn hierfür ein dringendes handelspolitisches Bedürfnis vorliegt.

VI. Die Ziffern 3 und 4 der Bestimmungen zu Artikel 3 des bestehenden Vertrags werden wie folgt ersetzt:

3. Zu den Tarifen A und B[2]). — Eingangszölle in beiden Zollgebieten.

a) Unter dem im Tarif A[2]) (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten deutschen allgemeinen Tarif wird der Tarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das Gesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung und unter dem im Tarif B[2]) (Anlage zum gegenwärtigen Vertrag) und den zugehörigen Bestimmungen genannten österreichisch-ungarischen allgemeinen Tarif der Entwurf des neuen allgemeinen Zolltarifs für das österreichisch-ungarische Zollgebiet verstanden.

b) Soweit die Verzollung eines der in den beigefügten Vertragstarifen A und B[2])

1) Siehe B. G. Bd. 42, 89.
2) Zu finden R.G.Bl. 1906, 155ff.

aufgeführten Gegenstände nach einem Grundzoll und hinzutretenden Zollzuschlägen oder Ergänzungszöllen vorzunehmen ist, wird bei der hiernach vorzunehmenden Zollberechnung der Grundzoll nach dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage angesetzt, falls die beiden Vertragstarife nicht besondere Ausnahmen vorsehen. Unter der gleichen Bedingung ist im Falle der Zollverweisung für einen in den beiden Vertragstarifen genannten Gegenstand von dem niedrigsten von den Erzeugnissen des anderen Teiles zu erhebenden Betrage des Zolls, auf den verwiesen ist, auszugehen, sofern der Inhalt der für diesen Zoll etwa in Betracht kommenden verschiedenen vertragsmäßigen Zugeständnisse einem solchen Vorgang entspricht. Die in den Vertragstarifen A und B[1]) bei der Anführung von Tarif-Nummern, -Abschnitten oder -Klassen beigefügten Worte „des allgemeinen Tarifs" begründen keine Ausnahme von der vorstehenden Regel.

c) Hopfen in luftdicht verschlossenen Metallzylindern darf ohne Untersuchung des Inhaltes abgefertigt werden, wenn die Sendung von einem zoll- oder finanzamtlichen Zeugnis begleitet ist, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Zylinder aus Hopfen besteht, und daß ferner die Zylinder von der betreffenden Amtsstelle unter amtlichen Verschluß gelegt oder daß bei Versendung in ganzen Eisenbahnladungen letztere mit Zollverschluß versehen werden.

d) Jeder der vertragschließenden Teile wird auf Ansuchen der Partei und bei Beobachtung der Formen des Vormerkverkehrs Flaschen, Krüge und ähnliche Umschließungen, die zur Ausfuhr von Mineralwasser in die Gebiete des anderen Teiles gedient haben, bei ihrer Rückkehr in geleertem Zustande zollfrei wieder einlassen.

e) Für Knöpfe oder Horn, Hornmasse aus Knochen sowie für solche aus Steinnuß, Areka und dergleichen wird übereinstimmend im Verwaltungswege vorgeschrieben werden, daß nur die Karten aus Pappe oder Papier, auf welche die Knöpfe aufgenäht oder sonst befestigt sind, als zum zollpflichtigen Reingewicht der Waren gehörig betrachtet und daß Pappschachteln (Kartons), auch mit auf-

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 155ff.

genähtem Musterknopf, in welche die Knöpfe oder die Karten mit aufgehefteten Knöpfen eingelegt sind, nicht mit zur Verzollung gezogen werden.

f) Zu Nr. 107 des Tarifs A[1]). Bei der Verzollung von lebenden Hühnern aller Art und von sonstigem lebenden Federvieh (ausgenommen Gänse), die ohne besondere Verpackung in Eisenbahnwagen eingeführt werden, wird die Ermittelung des zollpflichtigen Reingewichts durch Verwiegung auf der Gleiswage (Zentesimalwage) in der Weise zugelassen werden, daß von dem Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung das Eigengewicht des leeren Wagens (bei Steigenwagen und anderen zur Versendung besonders eingerichteten Eisenbahnwagen unter Hinzurechnung des Gewichts der eingebauten Vorrichtungen) abgezogen wird. Bei der Einfuhr von Hühnern usw. in besonderer Verpackung (Käfigen, Steigen und dergleichen) sind vier Fünftel des Rohgewichts als Reingewicht anzunehmen und der Zollberechnung zu Grunde zu legen.

VII. Die Ziffer 2 der Bestimmungen zu Artikel 6 des bestehenden Vertrags erhält folgende Fassung:

2. Für den beiderseitigen Einfuhrverkehr sind, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei zu lassen:

Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes, in Mengen von nicht mehr als zwei Kilogramm,

Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, gewöhnliches Backwerk (Brot) in Mengen von nicht mehr als drei Kilogramm,

insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht mit der Post eingebracht werden.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch vor, die in Ziffer 2 vereinbarten Begünstigungen jederzeit nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

VIII. Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Zu Artikel 9 des Vertrags.

Solange in Oesterreich und in Ungarn von deutschem Bier die innere Biersteuer unter Zugrundelegung des saccharometrischen Gehaltes der Stamm-

1) Siehe R.G.Bl. 1906, 155 ff.

würze erhoben wird, werden die von deutschen wissenschaftlichen Anstalten über diesen Gehalt ausgestellten Zeugnisse von den österreichischen und ungarischen Behörden anerkannt werden. Die Biersendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung über den saccharometrischen Gehalt unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben. Den Zollämtern, bei welchen von Zeugnissen begleitete Biersendungen in der Einfuhr abgefertigt werden, steht das Recht zu, von Zeit zu Zeit Proben zu ziehen, ohne die Sendung zurückzuhalten. Diese Proben sind mit der vorgeschriebenen Identitätsbezeichnung zu versehen und unter Amts- und Parteisiegel an die Untersuchungsstelle der technischen Finanzkontrolle in Wien beziehungsweise Budapest behufs Prüfung auf den Extraktgehalt der Stammwürze einzusenden. Sollte diese Prüfung Mängel der Zeugnisausfertigung ergeben, so ist Anzeige hiervon unmittelbar an das betreffende Finanzministerium zu erstatten.

Andererseits werden die deutschen Behörden für österreichischen oder ungarischen Wein die Zeugnisse über den Untersuchungsbefund, die von österreichischen oder ungarischen wissenschaftlichen Anstalten ausgestellt worden sind, in den Fällen anerkennen, in denen die Untersuchung für die zollamtliche Abfertigung erforderlich ist. Die Weinsendungen, die von derartigen Zeugnissen begleitet sind, werden nicht von neuem einer Untersuchung unterzogen werden, vorausgesetzt, daß von der wissenschaftlichen Anstalt die einschlägigen Vorschriften beobachtet worden sind und sich nicht besondere Zweifel an der Richtigkeit des Zeugnisses ergeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden sich über die wissenschaftlichen Anstalten, die zur Ausstellung der Zeugnisse ermächtigt sein sollen, sowie über die bei der Ausstellung der Zeugnisse und der vorhergehenden Untersuchung des Bieres und des Weines zu beobachtenden Vorschriften verständigen.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich für den Fall vorkommender Mißbräuche die Befugnis vor, von dieser Verständigung mit sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten.

IX. **Der erste Absatz der Bestimmung zu Artikel 15 des bestehenden Vertrags kommt in Wegfall. Im Eingang des zweiten Absatzes wird das Wort „Dieselben" durch die Worte**

„Die vertragschließenden Teile“ ersetzt.

X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.“

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer“ soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die

zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

„Die vertragschließenden Teile“ ersetzt.

X. Die Ziffer 4 der Bestimmungen zu Artikel 16 und 18 des bestehenden Vertrags erhält folgenden Wortlaut:

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehr und für die Anwendung des Schiffsverschlusses gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen.

XI. In die Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags wird folgende neue Ziffer 1 eingeschoben:

„1. Bei Bemessung von Abgaben aller Art von Handel und Gewerbe wird die Provenienz der in diesen Betrieben vorkommenden Waren an sich nicht eine ungünstigere Bemessung dieser Abgaben zur Folge haben.“

Die bisherige Ziffer 1 erhält die Bezeichnung 1a.

XII. Den Bestimmungen zu Artikel 19 des bestehenden Vertrags tritt folgende neue Ziffer hinzu:

3. Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des vierten Absatzes des Artikels 19 ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluß der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer“ soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschließlich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen usw. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, daß der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des anderen Teiles belegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die außerhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen usw. weiterbefördert, und umgekehrt, daß er die

zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen läßt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, daß der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des anderen Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

XIII. Es werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

Zu Artikel 20 des Vertrags.

Es besteht Einverständnis, daß mit Rücksicht auf die aufgestellte Bedingung der Gegenseitigkeit die den Konsuln des einen Teiles in den Gebieten des anderen vermöge der Meistbegünstigung einzuräumenden Vorrechte, Befugnisse und Begünstigungen nicht in einem größeren Ausmaße zugestanden werden können, als sie den konsularischen Vertretern dieses letzteren Teiles in den Gebieten des ersteren Teiles gewährt werden.

Zu Artikel 23a des Vertrags.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 23a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall in den Gebieten des anderen Teiles und so abwechselnd in den Gebieten des einen oder des anderen Teiles, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 [1]) in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Aenderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

---

1) Siehe die Erklärung vom 28. Februar 1905 — S. 139 dieses Bandes.

Erklärung.

(R.G.Bl. 1906, 287.)

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 zu Berlin unterzeichneten Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Zusatzvertrags wird an Stelle des 15. Februar 1906 der 1. März 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Zusatzvertrags ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. Februar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Berichtigung.

Seite 125 dieses Bandes muß es heißen: Zusatzvertrag vom „25. Januar 1905" anstatt 25. Februar 1906.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teiles in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 15. Februar 1906 [1]) in Kraft treten.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Aenderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 6. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Jeder der vertragschließenden Teile behält sich jedoch das Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß derselbe zu diesem Termin außer Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kund gibt, die Wirkungen des Vertrags mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 25. Januar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

---

1) Siehe die Erklärung vom 28. Februar 1905 — S. 139 dieses Bandes.

Erklärung.

(R.G.Bl. 1906, 287.)

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 7 des am 25. Januar 1905 zu Berlin unterzeichneten Zusatzvertrags zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschließenden Teile folgendes vereinbart:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Zusatzvertrags wird an Stelle des 15. Februar 1906 der 1. März 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Zusatzvertrags ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 28. Februar 1905.

(L. S.) Graf von Posadowsky. (L. S.) Freiherr von Richthofen. (L. S.) Szögyény.

Der vorstehende Vertrag ist nebst der dazu gehörigen Erklärung ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Berichtigung.

Seite 125 dieses Bandes muß es heißen: Zusatzvertrag vom „25. Januar 1905“ anstatt 25. Februar 1906.

28.

Zusatzvertrag

vom 22. Februar 1906

zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21. bezw. 9. August 1892, vom 29. bezw. 16. November 1904.

(R.G.Bl. 1906, 319.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Serbien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien bestehenden Handels- und Zollvertrag vom 21. August bezw. 9. August 1892 einer Revision zu unterziehen, haben beschlossen, einen Zusatzvertrag zu diesem Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Oswald Freiherrn von Richthofen

und

Seine Majestät der König von Serbien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Michael G. Militchevitch,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der Handels- und Zollvertrag vom 21. August bezw.

9. August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Artikel IV.

Hinter Absatz 2 des Artikels IV wird nachstehender neuer Absatz eingefügt:

„Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Handlungsreisenden dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen."

II. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IV wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IVa.

Die als Proben oder Muster dienenden zollpflichtigen Gegenstände, die in das eine der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingebracht werden, sollen zollfrei zugelassen werden, falls den nachfolgenden, zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird:

1. Das Zollamt, über das die Proben oder Muster eingehen, ermittelt den Betrag des darauf haftenden Zolles. Der Handlungsreisende hat diesen Betrag bei dem Zollamte bar zu hinterlegen oder annehmbare Sicherstellung zu leisten.
2. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität werden die einzelnen Proben oder Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet. Ausnahmsweise können die letzteren auf Behältnissen, welche mit den umschlossenen Gegenständen in unmittelbarer Berührung stehen, angebracht werden, wenn nach Ansicht des Eingangszollamts dieses Verfahren vollständige Sicherheit gewährt.

   Die Erkennungszeichen, die zur Wahrung der Identität der aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmten Proben oder Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.
3. Es ist ein Abfertigungspapier auszustellen, welches enthalten soll:
   a) ein Verzeichnis der eingebrachten Proben oder Muster, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) eine Angabe über den auf den Proben oder Mustern haftenden Zoll und darüber, ob er hinterlegt oder sichergestellt worden ist;
c) eine Angabe über das Erkennungszeichen (Stempel, Siegel oder Blei), das an den Proben oder Mustern oder gegebenenfalls an den Behältnissen angebracht worden ist;
d) die Frist, nach deren Ablaufe der hinterlegte Zollbetrag zu verrechnen oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit einzuziehen ist, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Proben oder Muster innerhalb der Frist wieder ausgeführt oder in eine Niederlage eingeliefert worden sind. Die Frist darf zwölf Monate nicht überschreiten.

4. Für die Erteilung des Abfertigungspapiers und die Bezeichnung der Musterstücke zur Festhaltung der Identität werden Kosten mit Ausnahme des Stempels nicht erhoben.
5. Die Proben oder Muster können sowohl über das Eingangszollamt als auch über jedes andere zur Abfertigung von Proben oder Mustern befugte Zollamt wieder ausgeführt werden.
6. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (3d) die Proben oder Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Einlieferung in eine Niederlage vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch eine Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt sind, für welche das Abfertigungspapier beim Eingang erteilt worden ist. Soweit in dieser Hinsicht keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiederausfuhr oder die Einlieferung in die Niederlage und erstattet den bei der Einfuhr hinterlegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Verfügung".

III. Artikel V.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen sind nur zulässig:
1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum

Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird."

IV. Artikel VI.

Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Tarife B und C [1]) werden durch die anliegenden Tarife B (Zölle bei der Einfuhr nach Serbien) und C (Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) ersetzt.

V. Neuer Artikel.

Hinter Artikel VII wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel VII a.

Waren aller Art, welche von einem der beiden Gebiete kommen oder dahin gehen, sollen wechselseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchfuhrabgabe frei sein, sei es, daß sie unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder aufgeladen werden müssen."

VI. Artikel VIII.

Der Artikel erhält nachstehende Fassung:

„Artikel VIII.

Eine zeitweilige Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits für folgende Gegenstände unter der Bedingung, daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden, und daß deren Identität außer Zweifel ist, zugestanden:

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des anderen Teiles aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen gelagert oder als Muster von Geschäftsreisenden eingebracht werden;
2. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt, oder, nachdem sie nachweislich

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 331.

dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiete wieder zurückgebracht werden."

VII. Artikel IX.

In Absatz 1 wird hinter den Worten: „so werden" eingefügt: „, soweit nichts anderes vereinbart ist,".

VIII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX a.

Die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder von Korporationen erhobenen inneren Abgaben, welche die Herstellung, die Erzeugung oder den Verbrauch einer Ware im Gebiete eines der vertragschließenden Teile belasten oder belasten werden, sollen unter keinem Vorwand die Erzeugnisse des anderen Teiles in stärkerer oder lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Erzeugnisse der gleichen Art.

Die Erzeugnisse des einen vertragschließenden Teiles können bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles nur dann mit solchen Abgaben belastet werden, wenn diese Erzeugnisse im Inland ebenfalls hergestellt werden und derselben Abgabe unterworfen sind."

IX. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX a wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX b.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Serbien nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den serbischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer serbischen Station oder durch Serbien befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt."

X. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX b wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX c.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen,

Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, soll, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr und den Handel im allgemeinen bestimmt sind, gleichviel, ob sie vom Staate, oder mit staatlicher Genehmigung von Privatpersonen verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragschließenden Teiles unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Solche Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Beleuchtungs- und Lotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden."

XI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXc wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXd.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Serbien und die serbischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten."

XII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IXd wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IXe.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits nach den jedem Lande eigentümlichen Gesetzen und Verordnungen auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden."

XIII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX e wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX f.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem serbischen Hafen, und umgekehrt die serbischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische Schiffahrt bestimmten Satze erhoben werden dürfen."

XIV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX f wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX g.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und denselben wieder verlassen, ohne irgend welches Handelsgeschäft vorgenommen zu haben.

Im Falle des durch Not veranlaßten Einlaufens sollen das Löschen und Wiedereinladen der Waren behufs Ausbesserung des Schiffes, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Unbrauchbarkeit des ersten, die zur erneuten Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren, wenn die Zollverwaltung hierzu die Genehmigung erteilt hat, als Handelsgeschäfte nicht angesehen werden."

XV. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX g wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX h.

Im Falle des Strandens oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der vertragschließenden Teile an den Küsten oder Ufern des anderen sollen Schiff und Ladung die-

selben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Länder den eigenen Schiffen in gleicher Lage bewilligt. Es soll jederlei Hilfe und Beistand dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung geleistet werden. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den betreffenden Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste oder am Ufer gestrandet sind oder Schiffbruch gelitten haben, ausgebessert, neu verproviantiert oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe und dessen Ladung gerettet worden ist, oder, im Falle des Verkaufs, der für diese Gegenstände erzielte Erlös soll den Eigentümern oder deren Vertretern zurückgegeben werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als diejenigen, zu welchen die Inländer im gleichen Falle verpflichtet sein würden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem dahin überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen."

XVI. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX h wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX i.

Hinsichtlich der Abgaben und sonstigen ähnlichen Gebühren, welche in den Häfen, Bassins, Docks, Rheden und Buchten der vertragschließenden Länder als Entgelt erhoben werden, und in jeder anderen Beziehung sollen die deutschen Schiffe und Waren in Serbien und die serbischen Schiffe und Waren in Deutschland ebenso behandelt werden, wie die inländischen Schiffe und Waren und diejenigen, welche der meistbegünstigten Nation angehören."

XVII. Neuer Artikel.

Hinter Artikel IX i wird nachstehender Artikel eingefügt:

„Artikel IX k.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Tarife B und C),[1]) der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

1) Zu finden R.G.Bl. 1906, 331.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmanne wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrags zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen."

Artikel 2.

Das Schlußprotokoll zum Handels- und Zollvertrage vom 21. bezw. 9. August 1892 wird in nachstehender Weise abgeändert:

I. Neue Bestimmungen zu Artikel III.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel III.

Man ist darüber einig, daß die deutschen Reichsangehörigen in Serbien als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, daß die Deutschen in Serbien von der Fuhrparksteuer (Komora) befreit bleiben sollen, sofern sie nicht als Eigentümer unbeweglicher Sachen in Serbien zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind.

Durch die Bestimmung in Absatz 2 des Artikels III werden die Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in keiner Weise berührt."

II. Neue Bestimmung zu Artikel IVa.

Die nachstehende Bestimmung wird eingefügt:

„Zu Artikel IVa.

Die Königlich Serbische Regierung verpflichtet sich, die zur Zeit auf drei Monate festgesetzte Frist, binnen welcher die zollfreie Wiederausfuhr der Muster erfolgen kann (vgl. Ziffer 3, litera d des Artikels IVa), während der Dauer dieses Zusatzvertrags nicht zu verkürzen."

III. Neue Bestimmungen zu Artikel V.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel V.

Unter dem in Artikel 1, III, Absatz 2, Ziffer 3 des gegenwärtigen Zusatzvertrags vorgesehenen Vorbehalt wird die Kaiserlich Deutsche Regierung

die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch, das serbischen Ursprungs ist und von dort unmittelbar versandt wird, bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden, zulassen.

Unter dem gleichen Vorbehalt wird Fleisch serbischen Ursprungs, das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900[1]) als zubereitet angesehen werden kann, zur Einfuhr in Deutschland nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden."

IV. Zu Artikel VI.

In Absatz 2 fallen die Nummern 1 bis 9 und 11 weg.

V. Zu Artikel VI und VII.

In Absatz 2 litera a werden die Worte „zehn Kilometer" durch „fünfzehn Kilometer" ersetzt.

VI. Neue Bestimmungen zu Artikel IX und IX a.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IX und IX a.

Mit Rücksicht darauf, daß die Sätze des neuen serbischen Zolltarifs die bisher neben den Zöllen erhobene Obrtsteuer mitumfassen, wird diese Steuer in Zukunft nicht mehr von den aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren erhoben werden.

Da ferner das Wagegeld in Serbien beseitigt ist, werden von Nebengebühren nur noch die in Ziffer 1, 3 und 4 von Artikel IX des bestehenden Vertrags benannten Gebühren zur Erhebung gelangen.

Erzeugnisse, welche zwar in Deutschland aber nicht in Serbien hervorgebracht oder hergestellt werden, können der für Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen Trošarina nur insoweit und in der Höhe unterworfen werden, als sie beim Abschluß des gegenwärtigen Zusatzvertrags dieser Abgabe bereits unterliegen.

Im übrigen unterliegen die aus Deutschland nach Serbien eingeführten Waren, für welche im serbischen Vertragstarif Ermäßigungen oder Bindungen des Zollsatzes vereinbart sind, in Serbien keinerlei weiteren inneren Abgaben irgend welcher Art, mögen dieselben für Rechnung des Staats oder von Gemeinden oder von Körperschaften erhoben werden."

VII. Neue Bestimmungen zu Artikel IX k.

Die nachstehenden Bestimmungen werden eingefügt:

„Zu Artikel IX k.

Ueber das Verfahren in

1) Siehe B. G. Bd. 41, 587.

den Fällen, in denen auf Grund des ersten und zweiten Absatzes des Artikels IX k ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teils, beim zweiten Streitfall im Gebiet des anderen Teils und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiet, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teil bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des Absatzes 1 abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte."

Artikel 3.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll in Kraft treten mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten von dem Tage ab, an dem die beiden vertragschließenden Teile sich zu diesem Zwecke verständigt haben werden. Das Inkrafttreten des gegenwärtigen Zusatzvertrags soll jedoch nicht vor dem 1. Januar 1906 und nicht nach dem 1. Juli 1906 erfolgen.

Nach der Inkraftsetzung des Zusatzvertrags soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 21. bezw. 9. August 1892 mit den durch den Zusatzvertrag herbeigeführten Aenderungen und Ergänzungen bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt des letzteren Termins seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgibt, soll dieser nebst den erwähnten Aenderungen und Ergänzungen bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage

ab gelten, wo ihn der eine oder der andere der vertragschließenden Teile kündigt.

Artikel 4.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzvertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, den 29. bezw. 16. November Eintausend neunhundert und vier.

(L. S.) Frhr. v. Richthofen. (L. S.) M. G. Militchevitch.

Der vorstehende Zusatzvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 22. Februar 1906 stattgefunden. Auf Grund einer Vereinbarung der beiden vertragschließenden Teile tritt dieser Zusatzvertrag am 1. März 1906 in Kraft.

29.

Berichtigung.

(R.G.Bl. 1906, 142.)

In der Uebersetzung des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905[1]) (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 1 ff.) muß es im Schlußprotokoll zu Artikel 4, auf Seite 80 in der zwölften Zeile von unten, anstatt „75 Franken“ „**100** Franken“ heißen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 136.

30.

Vertrag

vom 16. August 1905

zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel.

(R.G.Bl. 1906, 349.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft anderseits, von dem Wunsche geleitet, auch nach Fertigstellung der neuen Bahnhofsanlagen der schweizerischen Bundesbahnen in Basel die Zollabfertigung im Verkehre zwischen beiden Ländern in ähnlicher Weise wie bisher zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz Herrn Wirklichen Geheimen Rat Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reichs bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundespräsidenten Marc Ruchet,

welche folgenden Vertrag vereinbart und festgestellt haben:

Artikel 1.

Auf den auf schweizerischem Gebiete gelegenen linksrheinischen Bahnhöfen zu Basel werden folgende Kaiserlich Deutsche (elsaß-lothringische) Zollabfertigungsstellen errichtet:

1. Auf dem Personenbahnhofe S. B. B. eine Abfertigungsstelle zur zollamt-

lichen Revision und Abfertigung der über St. Ludwig nach Deutschland reisenden Personen und ihres Gepäcks, sowie zur zollamtlichen Vorabfertigung der zur Einfuhr nach Deutschland über St. Ludwig bestimmten Poststücke;

2. eine weitere Abfertigungsstelle auf dem Personenbahnhofe S. B. B. für den gesamten Eilgutverkehr;

3. eine Abfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe St. Johann für die aus Deutschland kommenden und nach Deutschland gehenden Güterzüge, sowie für Frachtgut von und nach Deutschland aus dem Basler Lokalverkehre, ferner — für den Fall, daß auf dem Bahnhofe St. Johann auch Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr zugelassen wird — für den sich von dort über St. Ludwig nach Deutschland bewegenden Personen-, Gepäck- und Eilgutverkehr;

4. eine Abfertigungsstelle auf dem Güter- und Rangierbahnhofe Wolf zur Vorrevision der nach Deutschland gehenden Güterzüge, sowie zur Abfertigung von Frachtgütern.

Diese unter der Leitung von Oberbeamten stehenden Zollabfertigungsstellen sind zur Vornahme aller sich aus dem Verkehrsbedürfnis ergebenden zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsabfertigungen und der hierzu erforderlichen Amtshandlungen nach den für Elsaß-Lothringen maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen befugt.

Abänderungen dieser Vorschriften sind von seiten der deutschen Zollbehörde in Basel sobald als möglich zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Die bei den vorstehend bezeichneten deutschen Zollabfertigungsstellen dienstlich tätigen deutschen Tierärzte sind zur Ausübung der veterinärpolizeilichen Kontrolle der zum Uebergang in das deutsche Zollgebiet bestimmten Tiere, sowie zur Vornahme der amtlichen Untersuchung, einschließlich der Trichinenschau, des zur Einfuhr in das deutsche Zollgebiet bestimmten Fleisches nach den für Elsaß-Lothringen maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen befugt.

Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 10 und 11 finden auf die Tierärzte sinngemäß Anwendung.

Artikel 2.

Die deutsche Zollbehörde ist befugt, die Revisionssäle, Bahnsteige und Gleise, auf welchen nach Deutschland bestimmte Züge zur Abfahrt bereitstehen, auf Grund einer Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, absperren zu lassen. Die Ein-

bringung zollpflichtiger oder von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zur Einfuhr zugelassener Waren in den für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teil der Bahnhofsanlagen hat dieselben strafrechtlichen Folgen wie die Einbringung solcher Waren in deutsches Zollgebiet.

Bezüglich der gemäß Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen der deutschen Zollbehörde zugewiesenen Zollhallen, Rampen, Revisionssäle, Diensträume und Revisionsgleise steht der deutschen Zollbehörde allein das Recht zur Handhabung der Ordnung sowie die Befugnis zu, Privatpersonen welche gegen die Ordnung verstoßen, aus diesen Räumlichkeiten und Anlagen zu entfernen. Bezüglich der deutschen Zollgüterhallen steht der deutschen Zollbehörde das Mitverschlußrecht zu, ohne daß ihr daraus die Verpflichtungen eines Verwahrers gegenüber den Eigentümern der in diesen Räumen lagernden Waren entstehen.

Den Beamten und Angestellten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt ist in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen der Zutritt zu den der deutschen Zollbehörde zugewiesenen, beziehungsweise für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teilen der Bahnhofsanlagen (Zollhallen, Rampen, Revisionssälen, Diensträumen, Bahnsteigen, Gleisen usw.) jederzeit gestattet, sofern sie äußerlich als Beamte oder Angestellte erkennbar sind oder sich über ihre dienstliche Anwesenheit auf Verlangen ausweisen können. Zollpflichtige Gegenstände dürfen in die abgesperrten Teile nicht mitgenommen werden.

Artikel 3.

Den deutschen Zollbehörden steht das Recht zu, Zuwiderhandlungen gegen die deutsche Zollgesetzgebung, gegen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, welche bei Vornahme der nach Artikel 1 auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Zollkontrolle auf letzterem entdeckt werden, zu untersuchen, daselbst Waren und Effekten, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen, mit Beschlag zu belegen, diese Vergehen und Ordnungswidrigkeiten nach den Strafbestimmungen des für Elsaß-Lothringen maßgebenden Rechtes abzuurteilen und für den Betrag zu erwartender oder erkannter Geldstrafen, sowie zur Deckung von geschuldeten Gebühren aller Art Waren und Effekten der Betreffenden innerhalb der Revisionssäle und Zollhallen zu pfänden.

Mit Beschlag belegte oder gepfändete Gegenstände können von der deutschen Zollbehörde entweder auf deutsches Gebiet gebracht oder durch einen hierzu befugten schweizerischen Beamten in Basel im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Artikel 4.

Die zuständigen schweizerischen Behörden werden auf Ersuchen der deutschen Behörden wegen Uebertretung der deutschen Zoll- und Einfuhrgesetze bei den im Artikel 1 genannten deutschen Zollabfertigungsstellen

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen;
b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen;
c) Vorladungen und Erkenntnisse der deutschen Behörden an Angeschuldigte, auch wenn sie Angehörige der Schweiz sind, behändigen lassen.

Artikel 5.

Die schweizerischen Behörden werden den in Gemäßheit der Artikel 1 bis 3 auf schweizerischem Gebiete dienstlich tätigen deutschen Zollbeamten den erforderlichen polizeilichen Schutz gewähren und dem hierauf gerichteten Ersuchen dieser Beamten oder ihrer Vorgesetzten in gleicher Weise Folge leisten, wie einem entsprechenden Ersuchen von schweizerischen Zollbeamten.

Artikel 6.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Warenabfertigungen durch die deutsche und die schweizerische Zollbehörde tunlichst unmittelbar aufeinander folgen können, insbesondere wird zu diesem Zwecke den beiderseitigen Zollbeamten der Zutritt zu den Güterhallen der betreffenden anderen Zollbehörde und ein Platz zum Schreiben daselbst eingeräumt werden.

Artikel 7.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre vorzubeugen und Vergehen gegen die bezüglichen Gesetze und Vorschriften zur Entdeckung zu bringen. Zu diesem Zwecke wird jede von dem zuständigen Beamten gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt und die Einsicht der auf den Warenverkehr bezüglichen Register, Bücher und Papiere gestattet werden.

Artikel 8.

Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das deutsche Zollpersonal den schweizerischen Gesetzen sowie der schweizerischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.

Die Auszahlung der Dienstbezüge an die deutschen Zollbeamten in Basel darf in deutschem Gelde erfolgen.

Die deutschen Zollbeamten genießen in Basel Befreiung von allen persönlichen Leistungen,

bringung zollpflichtiger oder von der Einfuhr nach Deutschland ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zur Einfuhr zugelassener Waren in den für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teil der Bahnhofsanlagen hat dieselben strafrechtlichen Folgen wie die Einbringung solcher Waren in deutsches Zollgebiet.

Bezüglich der gemäß Vereinbarung mit der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen der deutschen Zollbehörde zugewiesenen Zollhallen, Rampen, Revisionssäle, Diensträume und Revisionsgleise steht der deutschen Zollbehörde allein das Recht zur Handhabung der Ordnung sowie die Befugnis zu, Privatpersonen welche gegen die Ordnung verstoßen, aus diesen Räumlichkeiten und Anlagen zu entfernen. Bezüglich der deutschen Zollgüterhallen steht der deutschen Zollbehörde das Mitverschlußrecht zu, ohne daß ihr daraus die Verpflichtungen eines Verwahrers gegenüber den Eigentümern der in diesen Räumen lagernden Waren entstehen.

Den Beamten und Angestellten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Kantons Basel-Stadt ist in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen der Zutritt zu den der deutschen Zollbehörde zugewiesenen, beziehungsweise für die Zwecke des deutschen Zolldienstes abgesperrten Teilen der Bahnhofsanlagen (Zollhallen, Rampen, Revisionssälen, Diensträumen, Bahnsteigen, Gleisen usw.) jederzeit gestattet, sofern sie äußerlich als Beamte oder Angestellte erkennbar sind oder sich über ihre dienstliche Anwesenheit auf Verlangen ausweisen können. Zollpflichtige Gegenstände dürfen in die abgesperrten Teile nicht mitgenommen werden.

Artikel 3.

Den deutschen Zollbehörden steht das Recht zu, Zuwiderhandlungen gegen die deutsche Zollgesetzgebung, gegen Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, welche bei Vornahme der nach Artikel 1 auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Zollkontrolle auf letzterem entdeckt werden, zu untersuchen, daselbst Waren und Effekten, welche mit diesen Vergehen in Verbindung stehen, mit Beschlag zu belegen, diese Vergehen und Ordnungswidrigkeiten nach den Strafbestimmungen des für Elsaß-Lothringen maßgebenden Rechtes abzuurteilen und für den Betrag zu erwartender oder erkannter Geldstrafen, sowie zur Deckung von geschuldeten Gebühren aller Art Waren und Effekten der Betreffenden innerhalb der Revisionssäle und Zollhallen zu pfänden.

Mit Beschlag belegte oder gepfändete Gegenstände können von der deutschen Zollbehörde entweder auf deutsches Gebiet gebracht oder durch einen hierzu befugten schweizerischen Beamten in Basel im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden.

Artikel 4.

Die zuständigen schweizerischen Behörden werden auf Ersuchen der deutschen Behörden wegen Uebertretung der deutschen Zoll- und Einfuhrgesetze bei den im Artikel 1 genannten deutschen Zollabfertigungsstellen

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen;
b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen;
c) Vorladungen und Erkenntnisse der deutschen Behörden an Angeschuldigte, auch wenn sie Angehörige der Schweiz sind, behändigen lassen.

Artikel 5.

Die schweizerischen Behörden werden den in Gemäßheit der Artikel 1 bis 3 auf schweizerischem Gebiete dienstlich tätigen deutschen Zollbeamten den erforderlichen polizeilichen Schutz gewähren und dem hierauf gerichteten Ersuchen dieser Beamten oder ihrer Vorgesetzten in gleicher Weise Folge leisten, wie einem entsprechenden Ersuchen von schweizerischen Zollbeamten.

Artikel 6.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, daß die Warenabfertigungen durch die deutsche und die schweizerische Zollbehörde tunlichst unmittelbar aufeinander folgen können, insbesondere wird zu diesem Zwecke den beiderseitigen Zollbeamten der Zutritt zu den Güterhallen der betreffenden anderen Zollbehörde und ein Platz zum Schreiben daselbst eingeräumt werden.

Artikel 7.

Die beiderseitigen Zollbehörden werden zusammenwirken, um Unterschleifen bei dem zollpflichtigen Verkehre vorzubeugen und Vergehen gegen die bezüglichen Gesetze und Vorschriften zur Entdeckung zu bringen. Zu diesem Zwecke wird jede von dem zuständigen Beamten gewünschte Auskunft bereitwilligst erteilt und die Einsicht der auf den Warenverkehr bezüglichen Register, Bücher und Papiere gestattet werden.

Artikel 8.

Während seines in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf schweizerischem Gebiet erfolgenden Aufenthalts ist das deutsche Zollpersonal den schweizerischen Gesetzen sowie der schweizerischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt insoweit unterworfen, als nicht die Ausübung seiner dienstlichen Verrichtungen, mithin die Disziplin, Dienstvergehen oder Dienstverbrechen in Frage stehen.

Die Auszahlung der Dienstbezüge an die deutschen Zollbeamten in Basel darf in deutschem Gelde erfolgen.

Die deutschen Zollbeamten genießen in Basel Befreiung von allen persönlichen Leistungen,

einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes.

Artikel 9.

Den in Basel dienstlich tätigen Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbeamten ist das Tragen der Uniform in und außer Dienst gestattet; das Tragen der Waffen jedoch nur bei der Bewachung der Güter und Kassen zur Nachtzeit, bei der Begleitung der Bahnzüge sowie bei der Rückkehr von diesem Dienste. Der Oberinspektor, dem die Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollabfertigungsstellen in Basel unterstehen, sowie die den Dienst der verschiedenen Zollabfertigungsstellen leitenden Oberbeamten sind jederzeit befugt, zur Uniform den vorgeschriebenen Dienstsäbel zu tragen.

Artikel 10.

Alle der Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbehörde in Basel zum Dienstbetrieb aus dem deutschen Zollgebiete zugehenden Gegenstände bleiben zoll- und gebührenfrei.

Die Kaiserlich Deutsche (elsaß-lothringische) Zollbehörde in Basel ist berechtigt, ihre nach dem deutschen Zollgebiete bestimmten dienstlichen Briefe und Postpaketsendungen, unter Ausschluß der Privatkorrespondenz der Beamten und Angestellten der Zollbehörde, ohne Vermittelung der schweizerischen Postverwaltung dem deutschen Fahrpostpersonal in Basel zur Beförderung zu übergeben.

Für derartig aufgegebene Sendungen kommt nur dasjenige Porto zur Erhebung, welches im Falle der Aufgabe im deutschen Postgebiet in Ansatz zu bringen sein würde.

Artikel 11.

Den nach Basel versetzten Kaiserlich Deutschen (elsaß-lothringischen) Zollbeamten wird für das zur eigenen Benutzung mitgeführte, gebrauchte Hausgerät Zollfreiheit zugestanden.

Artikel 12.

Der vorstehende Vertrag wird auf die Zeit bis zum 31. März 1908 fest abgeschlossen und bleibt von da an weiter in Kraft, sofern er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Die Kündigung kann nur für den Ablauf eines vollen Vertragsjahrs, also für den 31. März, erfolgen und muß 12 Monate vorher ausgesprochen werden.

Durch diesen Vertrag werden aufgehoben:

1. die Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche, betreffend die Errichtung einer Kaiserlich Deutschen Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe der Zentralbahn in Basel und das Protokoll zu derselben, vom 7. August 1873;

2. der Nachtrag zu der vorstehend zitierten Uebereinkunft vom 23. Oktober 1876.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Bern, den 16. August 1905.

(L. S.) von Bülow. (L. S.) Ruchet.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationen hat am 14. Februar 1906 zu Bern stattgefunden.

31.

Bekanntmachung

vom 14. Februar 1906,

die Verpflichtung der Angestellten von Privatbahnen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 79.)

K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Zufolge § 10 Ziff. 5 Abs. 4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855[1]) die Erbauung von Eisenbahnen betreffend (Reg.Bl. S. 653), und § 74 Abs. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 13. April 1905[2]) (Ges.- u. VO.Bl. S. 251) sind die Angestellten der Privatbahnen von den Distriktspolizeibehörden eidlich zu verpflichten, jedoch nur insoweit als sie zur Handhabung der Bahnpolizei verwendet werden, nicht auch soweit sie lediglich die Interessen und Geschäfte ihrer Dienstherren zu fördern und zu besorgen haben.

Dementsprechend hat die eidliche Verpflichtung eines Privatbahnangestellten dahin zu erfolgen, daß derselbe „seine dienstlichen Obliegenheiten als Bahnpolizeibeamter gemäß den bestehenden Vorschriften und Dienstanweisungen treu und gewissenhaft erfüllen werde".

Die eidliche Verpflichtung behält ihre Wirksamkeit, solange der Privatbahnangestellte die Eigenschaft eines Bahnpolizeibeamten behält, gleichviel welche Stellung er im übrigen gegenüber dem Eisenbahnunternehmer einnimmt.

München, den 14. Februar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 1107.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 751.

32.

Bekanntmachung

vom 15. Februar 1906,

Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 82.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 24. Januar 1903 [1]) (M.A.Bl. S. 61) wird bekanntgegeben, daß die dort bezeichnete Verpflichtung gegenüber der Eisenbahnverwaltung nunmehr auch von der Leichenverbrennungsanstalt der Friedhofverwaltung Ulm übernommen worden ist.

Die Abfertigung der Leichen kann nach Ulm oder Neu-Ulm erfolgen.

Hiernach ist das Verzeichnis zu Buchstabe B zu ergänzen.

München, den 15. Februar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 19. Vergleiche auch Bek. vom 22. März 1906, gleichen Betreffs (M.A.Bl. 06, 113).

33.

Verordnung

vom 20. Februar 1906,

die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden,

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 359.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 23), was folgt:

§ 1.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

§ 2.

Auf die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe-

1) Siehe B. G. Bd. 18, 172.

schließung solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, findet die Verordnung, betreffend die Verrichtungen der Standesbeamten usw., vom 20. Januar 1879 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 5) entsprechende Anwendung.

Diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind, werden den Divisionskommandeuren (§ 8 der Verordnung) und diejenigen Befehlshaber der Kaiserlichen Marine, welche Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind, den Regimentskommandeuren (§ 14 der Verordnung) gleichgestellt.

§ 3.

Für die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, gelten die nachstehenden Vorschriften.

1. Die Geburten und Sterbefälle sind von dem Stationskommando, zu welchem das Schiff oder Fahrzeug gehört, unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Standesregister einzutragen.

   Für die Beurkundung der Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem die Mutter geboren ist.

   Für die Beurkundung der Sterbefälle ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirkes, in welchem der Verstorbene geboren ist.

2. Die Eheschließungen erfolgen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen:

   a) Zuständig ist auch derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirke das Schiff oder Fahrzeug sich augenblicklich aufhält.

   b) Befindet sich das Schiff oder Fahrzeug außerhalb eines inländischen Hafens,

1) Siehe B. G. Bd. 25, 48.

so ist der der Militärperson vorgesetzte, mit höherer Gerichtsbarkeit versehene Militärbefehlshaber ermächtigt, die Verrichtungen des Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes — einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten zu übertragen; die §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 20. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) finden entsprechende Anwendung.

3. Als Militärpersonen im Sinne dieser Vorschriften gelten alle Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis auf dem Schiffe oder Fahrzeuge befinden, und, solange das Schiff oder Fahrzeug sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, auch alle Personen, die in anderer Eigenschaft an Bord sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. S. „Preußen", den 20. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

34.

Bekanntmachung

vom 21. Februar 1906,

Naturpflege

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 83.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Die Alpenvereinssektion München hat gemeinsam mit anderen Vereinigungen einen „Landesausschuß für Naturpflege" gegründet. Dieser bezweckt den Schutz derjenigen Naturgebilde Bayerns, deren Erhaltung einem hervorragenden idealen Interesse der Allgemeinheit entspricht, und zwar

a) durch Abgabe von Gutachten für die Behörden,

b) durch möglichst umfangreiche selbständige Tätigkeit, namentlich durch Weckung und Verbreitung des Sinnes für Naturpflege in den weitesten Kreisen und durch geeignetes Eingreifen bei Bedrohung einzelner Naturgebilde, insbesondere Stellung von Anträgen bei den zuständigen Behörden,

c) durch Heranziehung gleichartiger Bestrebungen im Lande zu gemeinsamem Zusammenwirken.

Der Ausschuß für Naturpflege wird gebildet aus Vertretern von Vereinen, welche die vorbezeichneten Bestrebungen zu fördern geeignet und bereit sind.

Zur Zeit besteht derselbe aus Vertretern

1. der Alpenvereinssektion München,
2. des Vereins zur Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten der Umgebung Münchens, besonders des Isartales,
3. des Vereins für Naturkunde,
4. der ornithologischen Gesellschaft in Bayern,
5. der Bayerischen Botanischen Gesellschaft zur Erforschung der heimischen Flora,

6. der Geographischen Gesellschaft,
7. der Münchener Künstlergenossenschaft,
8. des Vereins bildender Künstler Münchens „Sezession",
9. der Künstlervereinigung Luitpoldgruppe,
10. des Bayerischen Architekten- und Ingenieurvereins,
11. des Bayerischen Vereins für Volkskunst und Volkskunde,
12. des Bayerischen Bezirksvereins des Vereins Deutscher Ingenieure.

Die Geschäftsführung des Landesausschusses wird durch die in der Anlage abgedruckte Geschäftsordnung geregelt. Die Bureaugeschäfte werden bis auf weiteres von der Alpenvereinssektion München besorgt. Alle Zuschriften sind an die Adresse „Landesausschuß für Naturpflege" in München, Mathildenstraße Nr. 4, zu richten.

Den Stellen und Behörden der inneren Verwaltung wird anheimgegeben, in geeigneten Fällen den Rat des Landesausschusses zu erholen.

Dieselben werden ferner etwaige Bestrebungen, welche auf die Bildung ähnlicher Ausschüsse in den einzelnen Kreisen und Verwaltungsbezirken gerichtet sind, in jeder Weise unterstützen.

Umfassende und eingehende Belehrung über die Fragen der Naturpflege ist aus der von Professor Dr. Conwentz, Direktor des Westpreußischen Provinzial-Museums zu Danzig, verfaßten Denkschrift „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung" [1]) zu schöpfen. Namentlich für bayerische Verhältnisse bietet die Abhandlung des K. Regierungsrates G. Eigner „Der Schutz der Naturdenkmäler, insbesondere in Bayern" [2]), wertvolle Aufschlüsse.

München, den 21. Februar 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Wehner.

---

1) 3. Aufl., Berlin 1905 (Verlag Gebrüder Bornträger), Preis geb. 2 M.

2) Sonderabdruck aus der „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift für Land- und Forstwirtschaft", 1905 (Verlagsbuchhandlung von Eugen Ulmer in Stuttgart); vgl. auch den Vortrag desselben Verfassers „Ueber den Schutz der Naturdenkmäler und insbesondere der Flora" im 9. Bande der Berichte der Bayer. Botanischen Gesellschaft, 1904.

Besonders hervorzuheben ist auch das Werk „Die größten, ältesten oder sonst merkwürdigen Bäume Bayerns in Wort und Bild" von Fr. Stützer, I. Teil (München, Piloty & Loehle, 1905), geb. 12 M.

Anlage.

Geschäftsordnung

des Landesausschusses für Naturpflege.

§ 1.

Der Landesausschuß für Naturpflege wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf die Dauer von drei Kalenderjahren einen Vorsitzenden und einen engeren Ausschuß.

§ 2.

Der engere Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesausschusses und zwei weiteren Mitgliedern.

Ihm obliegt die Erledigung der Bureaugeschäfte einschließlich des Rechnungswesens. Er führt den Schriftenverkehr mit den K. Behörden, den Vereinen usw.

Die Arbeitsverteilung innerhalb des engeren Ausschusses wird von diesem selbst bestimmt.

§ 3.

Der Vorsitzende vertritt den Landesausschuß nach außen; ihm obliegt die Leitung der Geschäfte; er beruft die Versammlungen des Landesausschusses und des engeren Ausschusses; er führt bei denselben den Vorsitz und hat für den Vollzug der Versammlungsbeschlüsse Sorge zu tragen.

Im Verhinderungsfalle wird er durch eines der beiden anderen Mitglieder des engeren Ausschusses vertreten.

§ 4.

Der Landesausschuß erledigt seine Geschäfte in der Regel durch Beschlußfassung in seinen Versammlungen, wobei einfache Mehrheit entscheidet.

Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Ueber Gegenstände, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur beraten und Beschluß gefaßt werden, wenn seitens der Mehrheit der Anwesenden kein Widerspruch erhoben wird.

In Fällen, die einer Beratung nicht bedürfen, kann die Beschlußfassung auch auf dem Zirkularwege erfolgen. Besonders dringliche Angelegenheiten

werden durch den engeren Ausschuß erledigt.

Der Landesausschuß muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes dies beantragen.

§ 5.

Behufs Vorbereitung der Beschlußfassung kann der engere Ausschuß Referenten und Korreferenten bestellen. Zu solchen können nicht nur Mitglieder des Landesausschusses sondern auch anderwärtige Sachverständige ausgewählt werden. Letzteren kommt in den Versammlungen Stimmrecht zu.

35.

Ministerial-Entschließung

vom 22. Februar 1906,

Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 87.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900[1]) (R. G. Bl. S. 698 ff.) sind die Unternehmer von Regiebauten, zu deren Ausführung — einzeln genommen — mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind, gesetzlich verpflichtet, binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung der Regiebauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den beschäftigten Personen dabei verdienten Löhne unter Benützung des vorgeschriebenen Formulares der Gemeindebehörde vorzulegen. Soweit die Unternehmer die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die Gemeindebehörde die Nachweisung nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Zu diesem Zwecke kann sie die Verpflichteten zur Auskunfterteilung innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mk. anhalten.

Die Gemeindebehörde hat alsdann die bei ihr eingereichten oder von ihr selbst aufgestellten Nachweisungen vierteljährlich an den Vorstand der betreffenden Berufsgenossenschaft und zwar bei Tiefbauten (Kanal-, Wege-, Wasserbauten u. dgl.) an den Vorstand der Tiefbauberufsgenossenschaft in Berlin, bei Hochbauten an den Vorstand der Bayerischen Baugewerksberufsgenossenschaft in

1) Siehe B. G. Bd. 89, 292.

München mit der amtlichen Bescheinigung einzusenden, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche Bescheinigungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden ist.

Nach den gemachten Wahrnehmungen werden nun diese gesetzlichen Verpflichtungen sowohl seitens der Unternehmer von Regiebauten wie auch seitens der Gemeindebehörden nur in sehr ungenügendem Maße erfüllt. Hierdurch wird aber namentlich die Bayerische Baugewerksberufsgenossenschaft und die derselben angeschlossene Versicherungsanstalt empfindlich geschädigt, so daß schließlich eine allgemeine Erhöhung der zu zahlenden Prämien unvermeidlich wird.

Die Gemeindebehörden werden daher beauftragt, die Gemeindeangehörigen durch wiederholte Bekanntmachung der einschlägigen Bestimmungen eindringlichst auf die Verpflichtungen hinzuweisen, welche bei der Ausführung von Regiebauarbeiten, d. i. von solchen Bauarbeiten, die der Bauherr für eigene Rechnung durch unmittelbar angenommene Arbeiter ausführen läßt, vom Unternehmer zu erfüllen sind. Hierbei ist namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Vorlage der Nachweisung die Aufstellung der letzteren durch die Behörde, sowie die Bestrafung der Säumigen mit Geldstrafen bis zu 300 Mk. nach sich zieht, die Aufstellung unrichtiger Nachweisungen aber deren amtliche Berichtigung und die Verhängung von Geldstrafen bis zu 500 Mk. zur Folge hat.

Ferner werden die Gemeindebehörden angewiesen, auch ihrerseits die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die vorgeschriebenen Nachweisungen rechtzeitig und vollständig einzusenden. Im übrigen werden die Gemeindebehörden auf die Ministerialbekanntmachung vom 29. Dezember 1887 [1]) (M.A.Bl. S. 447) zur genauen Beachtung verwiesen.

Die K. Regierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, den Vollzug der erwähnten Vorschriften bei jeder Gelegenheit, namentlich auch bei den Gemeindevisitationen strenge zu kontrollieren und wahrgenommene Pflichtwidrigkeiten energisch abzustellen. Soweit möglich sind auch die Distriktsbautechniker zur Mitwirkung bei der Kontrolle heranzuziehen.

München, den 22. Februar 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 24, 541.

36.

Reichsgesetz

vom 26. Februar 1906,

die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 355.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 28. Februar 1906, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt [1]), den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 30. Juni 1907 diejenigen Zollsätze zu gewähren, welche durch die nachgenannten Verträge, nämlich:

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Belgien [2]) vom 6. Dezember 1891, vom 22. Juni 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 599),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Italien [3]) vom 6. Dezember 1891, vom 3. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 413),

Zusatzvertrag zum Han-

---

1) Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat beschlossen, den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika bis auf Weiteres diejenigen Zollsätze zu gewähren, welche in den nachbezeichneten Zusatzverträgen diesen Ländern zugestanden sind — Bek. v. 26. Febr. 1906, gl. Betr. (R.G.Bl. 06, 357).

2) Siehe B. G. Bd. 44, 1256 u. 28, 696.

3) Siehe B. G. Bd. 44, 1242 u. 28, 688.

dels- und Zollvertrage mit Oesterreich-Ungarn [1]) vom 6. Dezember 1891, vom 25. Januar 1905,

Zusatzvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Rußland [2]) vom 10. Februar 1894, vom 28. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 35),

Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage mit Rumänien [3]) vom 21. Oktober 1893, vom 8. Oktober 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 253),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit der Schweiz [4]) vom 10. Dezember 1891, vom 12. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 319),

Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage mit Serbien [5]) vom 21. August 1892, vom 29. November 1904,

diesen Ländern zugestanden worden sind.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 26. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 125.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1175 u. 31, 38 u. 47.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 1199.
4) Siehe B. G. Bd. 44, 1228 u. 28, 707.
5) Siehe B. G. Bd. 45, 140.

37.

Bekanntmachung

vom 26. Februar 1906,

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 861.)

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die nachbezeichneten Ausstellungen[2]) Anwendung:

1. die Internationale Ausstellung in Mailand 1906;
2. die 20. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin-Schöneberg 1906.

Berlin, den 26. Februar 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48, 211.

2) Vergleiche B. G. Bd. 48, 213; 44, 75, 779 u. 45, Nr. 53 (Nürnberg).

38.

Allerhöchste Order

vom 27. Februar 1906,

Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 430.)

Ich bestimme im Anschluß an Meine Order vom 12. Oktober 1905:[1])

Den im Jahre 1906 an der Niederwerfung der noch andauernden Eingeborenen-Aufstände in Südwestafrika beteiligten Deutschen wird das Jahr 1906 als Kriegsjahr angerechnet, sofern in diesem Jahre die Beteiligung mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt.

Im übrigen findet Meine Order vom 12. Oktober 1905[1]) sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 27. Februar 1906.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1215.

39.

Kaiserliche Bergverordnung

vom 27. Februar 1906

für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika.

(R.G.Bl. 1906, 363.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika auf Grund der §§ 1, 3, 6 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes [1]) (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Sie dürfen nur nach den Vorschriften dieser Verordnung aufgesucht und gewonnen werden.

I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin), gediegen und als Erze,
2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle vorstehend nicht genannten Metalle, gediegen und als Erze,
2. Glimmer und Halbedelsteine,
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar:
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit,
   b) Bitumen in festem, flüs-

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1185 ff.

sigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt,

c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen,

d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind, in den Südseeschutzgebieten auch organische und unorganische Phosphate, welche zur Herstellung von Düngemitteln verwandt werden können.

Auf die von Eingeborenen für eigene Rechnung im Tagebau betriebene Gewinnung von Eisen, Kupfer (gediegen oder als Erzen), Graphit und Salz finden die Vorschriften dieser Verordnung nur Anwendung, soweit der Reichskanzler oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

§§ 2—4[1].

§ 5.

Gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergehenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Ansprüche privatrechtlicher Natur ist neben der Beschwerde (§ 4) der Rechtsweg insoweit zulässig, als er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Wo auf Grund dieser Verordnung ein gerichtliches Verfahren stattfindet, ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirke das Schürffeld (§ 23) oder Bergbaufeld (§ 36) liegt, ausschließlich zuständig. Liegt das Feld in den Bezirken mehrerer Gerichte, so bestimmt der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte, welches dieser Gerichte ausschließlich zuständig ist.

§ 6.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Entscheidungen und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörden sind nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905 vollstreckbar, soweit nicht bereits eine vollstreckbare Entscheidung des nach § 5 zuständigen Gerichts ergangen ist. Auch findet aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, gegen welche der Rechtsweg zulässig ist, die Vollstreckung nur auf Antrag des nach der Entscheidung Berechtigten gegen angemessene Sicherheit für den Ersatz des dem anderen Teile aus der Vollstreckung erwachsenden Schadens und mit der Maßgabe statt, daß einerseits die Haftung der Sicher-

1) Diese §§ haben gleichen Wortlaut wie die gleichbenannten §§ der Bergverordnung für Südwestafrika. — B. G. Bd. 44, 1087.

heit mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrer Bestellung erlischt, es sei denn, daß bis dahin der Rechtsweg beschritten ist, anderseits der Antragsteller auch ohne Verschulden und über den Betrag der geleisteten Sicherheit hinaus zum Schadensersatze verpflichtet ist.

§§ 7—18[1]).

§ 19.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen das Schürfen auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

§§ 20—63[1]).

§ 64.

Die Förderungsabgabe beträgt e i n e i n h a l b v o m H u n d e r t des Wertes, den die geförderten Mineralien (§ 1) vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke haben.

Der Gouverneur kann allgemein oder hinsichtlich bestimmter Mineralien besondere Vorschriften darüber erlassen, wie diese Förderungsabgabe zu berechnen ist.

Die Zahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und am 1. Oktober, und zwar jedesmal für dasjenige Halbjahr, welches mit dem 1. April beziehungsweise 1. Oktober des Vorjahrs beginnt.

§§ 65—82[1]).

§ 83.

Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Bergbau auf Eingeborenenland statthaft ist, entscheidet, unbeschadet der Schadensersatzansprüche, die örtliche Verwaltungsbehörde (Bezirksamtmann, Stationsleiter).

§§ 84—85[1]).

§ 86.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird von der Bergbehörde geführt.

Der Gouverneur kann die polizeiliche Aufsicht in bestimmten Teilen des Schutzgebiets anderen Behörden übertragen. Die Uebertragung ist öffentlich bekanntzumachen.

§§ 87—96[2]).

§ 97.

Die bisherigen auf das Bergwesen im Geltungsbereiche dieser Verordnung bezüglichen Vorschriften werden unbeschadet der

1) Gleichlautend mit den entsprechenden §§ der Bergverordnung für Südwestafrika. — B. G. Bd. 44, 1095, 1103, 1107.

2) Gleichlautend mit §§ 88—97 der Bergverordnung für Südwestafrika. — B. G. Bd. 44, 1108.

Weitergeltung der im § 92 bezeichneten Sonderberechtigungen aufgehoben.

Eine in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft.

Der Gouverneur kann mit Zustimmung des Reichskanzlers weitere Uebergangsbestimmungen in Ansehung der auf Grund der bisherigen Vorschriften erworbenen Schürf- und Bergbaurechte treffen.

§ 98.

Diese Verordnung tritt für die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika und Kamerun zu dem von dem Gouverneur eines jeden dieser Schutzgebiete zu bestimmenden Zeitpunkt, im übrigen am 1. April 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 27. Februar 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

40.

Reichsgesetz

vom 5. März 1906,

Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 387.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der § 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[1]) erhält folgenden Abs. 2:

Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

1) Siehe B. G. Bd. 37, 2.

41.

Ausführungsbestimmungen

vom 4. März 1906

zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten.

(R.G.Bl. 1906, 388.)

Zur Ausführung der gemäß § 18 des Reichsbeamtengesetzes erlassenen Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten wird auf Grund des § 23 der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) folgendes bestimmt:

1. Umzugskosten sind nur dann zu vergüten, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Umzug infolge Versetzung stattfindet, zu verschiedenen Gemeindebezirken gehören.
2. Einer in den Reichsdienst übernommenen Person (§ 21 der Verordnung vom 25. Juni 1901) sollen, falls ihr freie Beförderung ihres Umzugsguts auf Staatskosten zuteil wird, nicht auch noch Transportkosten aus der Reichskasse gewährt werden; die geeignetenfalls von der obersten Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten hat sich vielmehr in Grenzen der verordnungsmäßigen allgemeinen Umzugskosten zu halten.
3. Als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, welche der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, gilt, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, falls der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, 100 Kilometer oder mehr voneinander entfernt sind und zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe benutzt werden können, die kürzeste Schienen- oder Wasserstraße zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke

zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle.

Kommen für den Umzug mehrere Bahnlinien oder Wasserstraßen in Frage, so ist diejenige zu Grunde zu legen, bei welcher die Eisenbahn- oder Wasserstrecke zuzüglich der etwa zurückzulegenden Landwegstrecke zwischen dem Anfangs- oder Endorte des Umzugs und der zunächstgelegenen Bahnstation oder Anlegestelle der betreffenden Bahnlinie oder Wasserstraße die kürzeste Gesamtentfernung ergibt.

Anschlußlandwege unter 2 Kilometer, von der Ortsgrenze gerechnet, bleiben bei Berechnung der kürzesten Schienen- oder Wasserstraße außer Betracht.

4. Wenn der Ort, von welchem und der Ort, nach welchem der Beamte versetzt ist, weniger als 100 Kilometer voneinander entfernt sind oder wenn bei längeren Entfernungen zur Beförderung des Umzugsguts Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffe nicht benutzt werden können, so gilt als kürzeste fahrbare Straßenverbindung, ohne Unterschied, ob der Weg durch das Inland oder durch das Ausland führt, der kürzeste fahrbare Landweg.

Solche Teilstrecken, auf welchen beladene Wagen mittels Schiffes, Trajekts, Fähre usw. zu Wasser befördert werden können, stehen dem fahrbaren Landwege gleich.

5. Unter der Entfernung, von welcher die Entscheidung abhängt, ob die Berechnung der Transportkostenvergütung nach Nr. 3 oder nach Nr. 4 zu erfolgen hat, ist die Luftlinie zu verstehen. Soweit es eines Nachweises für sie bedarf, ist für das Inland die geradlinige Entfernung auf der Post- und Eisenbahnkarte maßgebend, während für das Ausland, sofern diese Karte für die Entfernungsabmessung keine Unterlage bietet, Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften oder Konsulate oder sonstiger sachkundiger Behörden beizubringen sind.

6. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt, welche Verbindung der Berechnung der Transportkostenvergütung zu Grunde zu legen ist, so finden auf die Feststellung der zu vergütenden Kilometerzahl die Ausführungsbestimmungen vom 12. Oktober 1903[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 291) zu F Nr. 1, 2 Abs. 1 und Nr. 4 über die Berechnung der Entfernungen bei

1) Siehe B. G. Bd. 42, 903.

Dienstreisen sinngemäße Anwendung.

7. Dieser Erlaß findet auf die Vergütungen für solche Versetzungen Anwendung, welche mit Wirkung vom 1. April 1906 ab erfolgen.

8. Auf Versetzungen der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten finden die Bestimmungen dieses Erlasses keine Anwendung; bei Versetzungen von Beamten des Auswärtigen Amtes sind sie nur dann maßgebend, wenn der Ort, von welchem, und der Ort, nach welchem die Versetzung erfolgt, innerhalb des Reichsgebiets liegen.

Berlin, den 4. März 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

42.

Bekanntmachung
vom 7. März 1906,
Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung
betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1906, 389.)

Auf Grund des Artikel 45[2]) der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B[3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XX Abs. (3) wird am Schlusse anstatt der Worte „sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)" gesetzt:
ferner Mirbanöl (Nitrobenzol) sowie Gemische von Holzgeist und Benzol mit oder ohne Erdwachs, z. B. Pansol;

II. In Nr. XXXVa Abs. (6) wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:
Patronen aus Permonit (ein Gemenge von je höchstens 30 bis 40 Teilen Ammoniaksalpeter und Kaliumperchlorat mit Zusatz von Trinitrotoluol, Natronsalpeter, Leimgelatine und Mehl);

III. In Nr. XXXVa Abschnitt A zu 6:
a) Anstatt des ersten Satzes im Abs. (1) wird gesetzt:
(1) Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, zu deren Hülsen kein gefettetes oder geöltes, wohl aber paraffiniertes Papier verwendet sein darf, sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen und in den Paketen mittels Wellpappe

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 17. März 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 06, 101).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179; 38, 929; 43, 63, 96, 221, 242, 795; 44, 964, 966, 1112, 1268, 1291; 45, 62.

so zu verpacken, daß sie schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden. Die Pakete sind in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, so fest einzusetzen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können.

b) Folgende neue Absätze (2) und (3) werden eingeschaltet:

(2) Die zur Verpackung dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nicht erforderlich, wenn durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist.

(3) Auf die zur Ausfuhr in das Ausland bestimmten Sendungen findet die Vorschrift im Abs. (1) wegen Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung wie auch der Abs. (2) keine Anwendung.

c) Die bisherigen Absätze (2) und (3) erhalten die Bezeichnungen (4) und (5).

IV. In Nr. XXXV c erhält der mit „Glückauf" beginnende Absatz folgende Fassung:

Glückauf (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen oder Zucker, Stärke, Harz, fettem Oele oder mehreren dieser Stoffe und Kupferoxalat, mit oder ohne Zusatz von Kalisalpeter, Natronsalpeter, Dinitrobenzol),

V. Die Nr. XLV wird folgendermaßen geändert:

1. Die jetzigen Bestimmungen werden als Abschnitt A bezeichnet.

2. Als Abschnitt B wird nachgetragen:

B. Fettgas — reines sowie Fettgas mit einem Zusatze von höchstens 30 Prozent Azetylen — in einer Verdichtung auf höchstens 10 Atmosphären Ueberdruck darf in Seebojen und in anderen Behältern aus Schmiedeeisen (Flußeisen oder Schweißeisen) aufgeliefert und in offenen Wagen befördert werden. Die Wandungen der Gefäße sind derart zu bemessen, daß sie an der schwächsten Stelle nicht über ein Fünftel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden. Die Gefäße müssen

a) bei amtlicher, alle 4 Jahre zu wiederholender Prüfung einen den Füllungsdruck um 50 Prozent, mindestens aber um 5 At-

mosphären übersteigenden Druck ausgehalten haben, ohne bleibende Aenderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen;

b) einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt.

VI. Im Eingange der Nr. XLVIIIa werden die Worte: „Natrium und Kalium sind“ ersetzt durch:

„Natrium, Kalium und Legierungen von Natrium und Kalium sind“.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. März 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

43.

Bekanntmachung

vom 13. März 1906,

den Verkehr mit Giften

betreffend.

(Gef.- u. V.Bl. 1906, 91.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß dem der K. Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1895[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 267) beigegebenen Verzeichnis der Gifte[1]) hinzugefügt werden:

1. in Abteilung 1
   Salzsäure, arsenhaltige*)
   Schwefelsäure, arsenhaltige*)
   und am Schlusse der Abteilung 1 folgende Anmerkung:
   *) Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure, mit 3 ccm Zinnchlorürlösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.
   Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Die Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Asbest zu filtrieren und in

---

1) Siehe B. G. Bd. 32, 467, 478.

kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren;

2. in Abteilung 3 hinter „Kresole“ die Worte:

„und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Lysol, Lysosolveol ꝛc.), sowie deren Lösungen, soweit sie in 100 Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten“;

3. in Abteilung 3 vor „Phenazetin“:

„Paraphenylendiamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen“;

4. in Abteilung 3 hinter „Salzsäure“ und hinter „Schwefelsäure“:

„arsenfreie“ *)

und am Schlusse der Abteilung 3 folgende Anmerkung:

„*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.“

Die Aenderungen in Ziffer 2 und 3 treten sofort, diejenigen in Ziffer 1 und 4 am 1. Juli 1906 in Kraft.

München, den 13. März 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

44.

Ministerial-Entschließung

vom 2. Februar 1906,

die Würdigung der Bedürfnisfrage bei Wirtschaftsgesuchen

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 1505.)

Das K. Staatsministerium des Innern hat sich in der Entschließung vom 9. Juni 1884 Nr. 6162, die Gast- und Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein betreffend, (Weber'sche Sammlung Bd. 16 S. 547) gegen die Mehrung der Zahl der genannten Betriebe ausgesprochen und in Ziffer 6 den Distriktsverwaltungsbehörden insbesondere die Weisung erteilt, bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage sich nicht von rein örtlichen Rücksichten leiten zu lassen, sondern sich auf einen allgemeineren Standpunkt zu stellen und im Auge zu behalten, daß durch die Ueberzahl der Wirtschaften erhebliche öffentliche Interessen gefährdet werden. Ferner ist in Ziffer 7 der Entschließung bemerkt, daß, wenn die bestehenden Wirtschaften den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, dies keineswegs die Verleihung weiterer Konzessionen rechtfertigt, die Polizeibehörden vielmehr mit den ihnen zustehenden Mitteln auf die Verbesserung der Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaften hinzuwirken und hiebei insbesondere auch die in der Ministerial-Entschließung vom 6. August 1877[1]) (Min. Amtsbl. S. 284) gegebenen Weisungen zu beachten haben.

Die Anordnungen haben in der Zwischenzeit keine Aenderung erfahren und müssen angesichts der steten Zunahme der Wirtschaften (vgl. Statisti-

1) Siehe B. G. Bd. 16, 57.

sches Jahrbuch 1905 S. 83 bis 87) auch jetzt noch als maßgebend betrachtet werden.

Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. In Bezug auf Reinlichkeit werden die Wirtschaftsbetriebe und der Kleinhandel mit Flaschenbier insbesondere auch bei den Visitationen durch die Beamten der K. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu überwachen sein.
2. Es besteht keine Erinnerung dagegen, daß vor der Verbescheidung von Wirtschaftsgesuchen die in Frage kommenden Verbände der Wirte gutachtlich einvernommen werden.
3. Für die Durchführung der rechtskräftig erteilten Auflagen bei Wirtschaftsgenehmigungen ist besonders Sorge zu tragen; die Eröffnung neuer Wirtschaften ist regelmäßig erst nach vollständiger Erfüllung der Auflagen zuzulassen.

Dies ist den Distriktsverwaltungsbehörden mitzuteilen.

München, den 2. Februar 1906.

Frhr. von Podewils.

45.

Bekanntmachung

vom 14. März 1906,

Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 427.)

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung[1]) für das Deutsche Reich hat der Bundesrat nachstehende Aenderungen der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 3) beschlossen:

1. Der § 7 erhält im Eingang und unter a folgende Fassung:

§ 7.

„Die Zulassung zur Schifferprüfung für große Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt in Küstenfahrt oder in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Fahrzeit in Küstenfahrt ist nur bis zur Dauer von 12 Monaten anrechnungsfähig; die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig."

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 16.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 31.

2. Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

„Als Steuermann oder Schiffer auf kleiner Fahrt ist ohne vorgängige Ablegung der Steuermannsprüfung derjenige zuzulassen, welcher in der Kaiserlichen Marine die Steuermannsprüfung oder die Seeoffizierhauptprüfung bestanden und die im § 6 verlangte Fahrzeit zur See zurückgelegt hat."

3. Im § 42 werden im Eingange hinter den Zeichen „§§" die Worte „20 und" eingefügt.

4. Im § 54 wird in der letzten Zeile statt „14. März 1899" gesetzt: „4. März 1899."

Berlin, den 14. März 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

46.

Reichsgesetz

vom 17. März 1906,

die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechtes

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1906, 429.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, daß ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht, das zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben dem Pfandrechte für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn es sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Diese Bestimmung kann auch nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, getroffen werden. Sie kann dahin erweitert werden, daß Hypotheken der bezeichneten Art, die sich schon mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben, als im Zeitpunkte der Vereinigung erloschen gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bremen, den 17. März 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

1) Vergleiche hieher Art. 194 des Einf.ges. z. B.G.B. §§ 1178 Abs. 1 u. 892 auch 1176 des B.G.B. — Siehe B. G. Bd. 84, 454, 199, 169.

47.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. März 1906,

die Zuständigkeit der Bergbehörden

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 127.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

Für das Zuständigkeitsgebiet der Bergpolizei (Artikel 230 des Berggesetzes) [1]) tritt beim Vollzuge

1. der K. Verordnung vom 9. Juni 1902 [2]), betreffend leicht entzündliche flüssige Stoffe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1902 S. 211),
2. der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905 [3]), die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 611)

an die Stelle der Distriktsverwaltungsbehörde die Berginspektion, an die Stelle der Kreisregierung, Kammer des

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1083.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 446.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 1159.

Innern, das Oberbergamt und an die Stelle des Staatsministeriums des Innern das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

München, den 19. März 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Gietl.

48.

Bekanntmachung

vom 24. März 1906,

den Verkehr mit Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Italien, Schweiz, Frankreich und Amerika

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 105.)

K. Staatsministerium des Innern.

I.

Auf Grund des § 7[1]) des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt 1894, S. 409) wird zur Verhütung der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Schweine, insbesondere des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest, welche Krankheiten in Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrschen, folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien ist verboten, jedoch mit Ausnahme solchen Schweinefleisches, das als „zubereitet“ im Sinne des § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900[2]) (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist. Zubereitetes Schweinefleisch in diesem Sinne darf mit den aus diesen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen

1) Siehe B. G. Bd. 31, 350.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 590.

Bedingungen aus den genannten Ländern eingeführt werden.

§ 2.

Die Durchfuhr von Schweinefleisch, das aus Rumänien, Serbien oder Bulgarien stammt und dem Einfuhrverbote des § 1 unterliegt, ist unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung gestattet, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in amtlich verschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

§ 3.

Die entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verletzt werden, den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich[1]) und des § 66, Nr. 1, § 67 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1904[2]).

II.

§ 3 der Bekanntmachung vom 25. Februar 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) erhält folgende Fassung:

Tiere, tierische Rohstoffe und Gegenstände, die aus anderen Ländern als aus Oesterreich-Ungarn stammen, sind zur Einfuhr und Durchfuhr auf dem Wege über Oesterreich-Ungarn nur insoweit zugelassen, als für deren Einfuhr aus den Herkunftsländern Verbote oder Beschränkungen nicht bestehen. In dieser Richtung gilt bis auf weiteres folgendes:

1. Für Herkünfte aus Rumänien, Serbien und Bulgarien:

A. Verboten ist

a) die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen,

b) die Einfuhr von frischem Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von allen sonstigen von diesen Tiergattungen stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustande — ausgenommen Milch, Rahm, Butter, Käse, vollkommen trockene oder gesalzene Häute, Wolle, Haare, Borsten, vollkommen lufttrockene, von tierischen Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen —,

1) Siehe B. G. Bd. 14, 97.
2) Siehe B. G. Bd. 81, 366 u. 367.

ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen.

B. Keinem Verbote unterliegt

a) die Einfuhr von Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen, das als zubereitet im Sinne des § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 [1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, mit den aus diesen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen,

b) die Durchfuhr von frischem oder zubereitetem Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen unter Beachtung der Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie unter der Bedingung, daß die Durchfuhr bei ganzen Wagenladungen in amtlich verschlossenen Eisenbahnwagen ohne Umladung und Zuladung oder bei Stückgutsendungen in festgeschlossenen Behältnissen erfolgt.

2. Für Herkünfte aus Rußland:

A. Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr

a) von Wiederkäuern und Schweinen,

b) von frischem Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von allen sonstigen von diesen Tiergattungen stammenden Teilen und Erzeugnissen in frischem Zustande — ausgenommen Milch, Rahm, Butter, Käse, vollkommen trockene oder gesalzene Häute, Wolle, Haare, Borsten, vollkommen lufttrockene, von tierischen Weichteilen befreite Knochen, Hörner und Klauen —, ferner von Dünger und von nicht in Säcken verpackten Lumpen.

B. Keinem Verbote unterliegt die Einfuhr von Fleisch von Wiederkäuern und Schweinen, das als zubereitet im Sinne des § 12 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 [1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 547) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, mit den aus diesen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen.

3. Für Herkünfte aus Italien:

Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen.

1) Siehe B. G. Bd. 41, 590.

4. Für Herkünfte aus der Schweiz:

Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schafen und Schweinen.

5. Für Herkünfte aus Frankreich:

Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen.

6. Für Herkünfte aus Amerika: [1])

Verboten ist die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und frischem Rindfleisch.

III.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

München, den 24. März 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Vergleiche hieher: Verordn. v. 3. Sept. 1891 — B. G. Bd. 28, 610 — welche trotz des § 12 des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes — B. G. Bd. 41, 590 — noch nicht zurückgezogen ist.

49.

Ministerial-Entschließung

vom 27. März 1906,

Statistik der beim Verkehre mit Motorfahrzeugen vorkommenden Unfälle

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 113.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zur Beschaffung zuverlässiger Nachweisungen über den Umfang des Verkehrs mit Motorfahrzeugen und die Größe der damit verbundenen Unfallgefahr sind einheitliche statistische Ermittlungen für das Reichsgebiet in Aussicht genommen.

Zunächst sollen Erhebungen über die Zahl und Schwere der beim Verkehr mit Motorfahrzeugen vorkommenden schädigenden Ereignisse eingeleitet und einen längeren Zeitraum hindurch fortgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke haben die Distriktsverwaltungsbehörden vom 1. April 1906 an über jedes zur amtlichen Kenntnis gelangende, in ihrem Bezirke vorkommende Ereignis dieser Art — auch wenn dasselbe nur unerhebliche Folgen, z. B. eine geringe Sachbeschädigung, herbeigeführt hat, — einen Fragebogen nach bestimmtem Muster auszufüllen. Für München ist die statistische Aufnahme von der K. Polizeidirektion zu besorgen. An diese haben auch die übrigen Distriktsverwaltungsbehörden die von ihnen ausgefüllten Fragebogen zu leiten. Die K. Polizeidirektion München hat in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahrs alle vorliegenden Fragebogen unmittelbar dem

Kaiserlichen Statistischen Amte in Berlin zu übersenden.

Eine entsprechende Anzahl von Fragebogen wird den Distrikts-verwaltungsbehörden demnächst übermittelt werden. Etwaiger Neubedarf ist der K. Polizei-direktion München unmittelbar anzumelden, welche mit einem angemessenen Vorrate für die übrigen Distriktsverwaltungs-behörden versehen wird.

München, den 27. März 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

50.

Uebereinkunft

vom 19. März 1902

zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel.

(R.G.Bl. 1906, 89.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich im Namen Seiner Hoheit des Fürsten von Liechtenstein; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der französischen Republik; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Schweden und von Norwegen, im Namen von Schweden, und der Schweizerische Bundesrat haben, in Erkenntnis der Nützlichkeit eines gemeinsamen Vorgehens in den verschiedenen Ländern zum Zwecke der Erhaltung der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel[1]), beschlossen, eine Vereinbarung zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten von Radolin, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Exzellenz den Grafen von Wolkenstein-Trostburg, Allerhöchstihren außerordentlichen

1) Ueber Vogelschutz siehe die Zusammenstellung im chronol. Repertorium S. 1125 (22. März 1888).

und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron von Anethan, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen, Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Seine Exzellenz Herrn von Leon y Castillo, Marquis von Muni, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Théophile Delcassé, Deputierten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Hellenen:

Herrn N. Delyanni, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, Geschäftsträger von Luxemburg in Paris;

Seine Durchlaucht der Fürst von Monaco:

Herrn J.-B. Depelley, Geschäftsträger von Monaco in Paris;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn T. von Souza Roza, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republik;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen von Schweden:

Herrn H. Åkermann Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Präsidenten der Französischen Republick; und

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Karl Lardy, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei dem Präsidenten der Französischen Republik,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die für die Landwirtschaft nützlichen Vögel, besonders die Insektenfresser und namentlich die Vögel, welche in der der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügten und durch die Gesetzgebung jedes Landes ausdehnbaren Liste Nr. 1 aufgeführt sind, werden einen unbedingten Schutz genießen und zwar in der Art, daß es verboten sein soll, sie zu irgend einer Zeit und auf irgend eine Art zu töten, sowie ihre Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Ergebnis überall und im ganzen Umfang erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragschließenden Teile, diejenigen Bestimmungen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften zu unterbreiten, welche notwendig sind, um die Ausführung der in folgenden Artikeln enthaltenen Maßnahmen sicher zu stellen.

Art. 2.

Es soll verboten werden, die Nester zu entfernen, die Eier auszuheben und die Brut zu fangen und zu zerstören, und zwar zu irgend einer Zeit und mit irgend welchen Mitteln.

Die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Feilbieten, der Verkauf und Ankauf dieser Nester, Eier und Brut sollen verboten werden.

Dieses Verbot soll sich nicht erstrecken auf die durch den Eigentümer, Nießbraucher oder deren Beauftragte vorgenommene Zerstörung derjenigen Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder Gebäuden im allgemeinen und im Innern von Hofräumen gebaut haben. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen außerdem ausnahmsweise bezüglich der Kibitz- und Möveneier aufgehoben werden können.

Art. 3.

Es soll verboten werden das Aufstellen und die Anwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und aller anderen, irgend wie gearteten Mittel, welche den Zweck haben, den Massenfang oder die Massentötung der Vögel zu erleichtern.

Art. 4.

Für den Fall, daß die hohen vertragschließenden Teile nicht in der Lage sein sollten, die Verbotsbestimmungen des vorhergehenden Artikels sofort und in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen, sollen sie befugt sein, diesen Verboten die für nötig erachteten Abschwächungen hinzuzufügen, sie verpflichten sich jedoch, die Anwendung der Fang- und Ver-

nichtungsarten, -Vorrichtungen und -Mittel in der Art einzuschränken, daß sie nach und nach zur Verwirklichung der im Artikel 3 aufgeführten Schutzmaßregeln gelangen.

Art. 5.

Außer den im Artikel 3 ausgesprochenen, allgemeinen Verboten, ist es untersagt, in der Zeit vom 1. März bis 15. September jedes Jahres diejenigen nützlichen Vögel zu fangen oder zu töten, welche in der der Uebereinkunft als Anlage beigefügten Liste Nr. 1[1]) aufgeführt sind.

Der Verkauf und das Feilbieten solcher Vögel soll gleichfalls während dieser Zeit verboten werden.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung erlaubt, die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport dieser Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. September zu verbieten.

Die Dauer des in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Verbots soll indessen in den nördlichen Ländern abgeändert werden können.

Art. 6.

Die zuständigen Behörden sollen ausnahmsweise den Eigentümern oder Nutznießern von Weinbergen, Obstpflanzungen und Gärten, von Baumschulen, angepflanzten oder eingesäten Feldern, ebenso wie den von ihnen mit der Ueberwachung beauftragten Personen das zeitweilige Recht zubilligen können, mit Feuerwaffen auf solche Vögel zu schießen, deren Gegenwart schädlich sein und einen wirklichen Schaden verursachen könnte.

Indessen soll es verboten bleiben, die unter solchen Voraussetzungen getöteten Vögel feilzuhalten oder zu verkaufen.

Art. 7.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen durch die zuständigen Behörden bewilligt werden können, im Interesse der Wissenschaft oder der Wiedereinbürgerung je nach Lage des Falles und unter Beobachtung aller zur Verhütung eines Mißbrauchs erforderlichen Vorsichtsmaßregeln.

Unter denselben Vorsichtsmaßregeln sollen der Fang, der Verkauf und das Halten von Stubenvögeln erlaubt werden können. Die Erlaubnis soll durch die zuständigen Behörden erteilt werden.

Art. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen nicht auf Federvieh und auf solches Federwild anwendbar sein, welches sich in geschlossenen Jagdbezirken befindet und durch die Gesetzgebung des Landes als jagdbar bezeichnet ist.

1) Siehe S. 205 dieses Bandes.

Ueberall sonst soll die Tötung des Federwildes nur mittels Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten gestattet sein.

Die vertragschließenden Staaten werden aufgefordert, den Verkauf, den Transport und die Durchfuhr des Federwildes, dessen Jagd in ihrem Gebiete verboten ist, während der Dauer dieses Verbots zu untersagen.

Art. 9.

Jeder der vertragschließenden Teile soll Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft festsetzen können:

1. für die Vögel, welche nach der Gesetzgebung des Landes als schädlich für die Jagd oder Fischerei geschossen oder getötet werden können,
2. für die Vögel, welche die Gesetzgebung des Landes als schädlich für die örtliche Landwirtschaft bezeichnet.

In Ermangelung einer durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten amtlichen Liste soll Nr. 2 dieses Artikels auf die der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügte Liste Nr. 2[1]) angewendet werden.

Art. 10.

Die hohen vertragschließenden Teile werden die geeigneten Maßnahmen ergreifen, um ihre Gesetzgebung binnen einer vom Tage der Unterzeichnung der Uebereinkunft zu berechnenden dreijährigen Frist mit den Bestimmungen der Uebereinkunft in Einklang zu setzen.

Art. 11.

Die hohen vertragschließenden Teile werden sich durch die Vermittelung der Französischen Regierung die Gesetze und die im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen mitteilen, welche in ihren Staaten schon erlassen sind oder noch erlassen werden und sich auf den Gegenstand der vorliegenden Uebereinkunft beziehen.

Art. 12.

Wenn es für notwendig gehalten werden wird, werden sich die hohen vertragschließenden Teile auf einer internationalen Konferenz vertreten lassen, welche die Aufgabe hat, die Fragen zu prüfen, welche sich bei Ausführung der Uebereinkunft ergeben, und diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erwiesen haben.

Art. 13.

Die Staaten, welche an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht Teil genommen haben, werden auf ihr Ansuchen zum Beitritte zugelassen. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen Signatarmächten mitgeteilt werden.

1) Siehe S. 206 dieses Bandes.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll binnen einer höchstens einjährigen, vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an zu berechnenden Frist in Kraft gesetzt werden.

Sie soll unter den Signatarmächten auf unbestimmte Zeitdauer in Kraft bleiben. Falls eine derselben die Uebereinkunft aufkündigen sollte, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben und zwar erst ein Jahr, nachdem diese Kündigung den anderen Vertragsstaaten mitgeteilt sein wird.

Art. 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden.

Art. 16.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des Artikel 8 der gegenwärtigen Uebereinkunft soll ausnahmsweise nicht in den nördlichen Provinzen Schwedens Anwendung finden können und zwar mit Rücksicht auf die ganz besonderen klimatischen Bedingungen, unter denen diese sich befinden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen in Paris, am 19. März 1902.

(L. S.) Rabolin.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie, L'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie,

(L. S.) A. Wolkenstein.

(L. S.) Baron D'Anethan.
(L. S.) F. de Leon y Castillo.
(L. S.) Delcassé.
(L. S.) N. G. Delyanni.
(L. S.) Bannerus.
(L. S.) J. Develley.
(L. S.) T. de Souza Roza.
(L. S.) Åkerman.
(L. S.) Lardy.

Liste Nr. 1.

Nützliche Vögel.

Nacht-Raubvögel:
- Stein-Käuze und Zwerg-Käuze (Glaucidium),
- Sperbereulen (Surnia),
- Nachteulen oder Waldkäuze (Syrnium),
- die gewöhnliche Schleiereule (Strix flammea L),
- Sumpfohreule und Waldohreule (Otus),
- die kleine Ohreule (Scops giu Scop.).

Kletterer:
- Spechte, alle Arten (Picus, Gecinus etc.).

Klettervögel:
- die Blaurade (Coracias garrula L),
- Bienenfresser (Merops).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:
- der Wiedehopf (Upupa epops),
- Baumläufer, Mauerläufer, Blauspechte (Certhia, Tichodroma, Sitta),
- Mauersegler (Cypselus),
- Ziegenmelker (Caprimulgus),
- Nachtigallen (Luscinia),
- Blaukehlchen (Cyanecula),
- Rotschwänze (Ruticilla),
- Rotkehlchen (Rubecula),
- Schmätzer (Pratincola und Saxicola),
- Braunellen (Accentor),

Grasmücken aller Art, wie:
- gewöhnliche Grasmücken (Sylvia),
- Zaungrasmücken (Curruca),
- Gartenlaubvögel (Hypolaïs),
- Rohrsänger: Rohrsänger, Schilfsänger, Busch-Rohrdrossel (Acrocephalus, Calamodyta, Locustella),
- Cisticolen (Cisticola),

Goldhähnchenlaubvögel (Phylloscopus),
Goldhähnchen (Regulus) und Zaunkönige (Troglodytes),
Meisen aller Arten (Parus, Panurus, Orites etc.),
Fliegenfänger (Muscicapa),
Schwalben aller Arten (Hirundo, Chelidon, Cotyle),
weiße und gelbe Bachstelzen (Motacilla, Budytes),
Pieper (Anthus, Corydala),
Kreuzschnäbel (Loxia),
Goldammern und Girlitze (Citrinella und Serinus),
Distelfinke und Zeisige (Carduelis und Chrysomitris),
gewöhnliche Staare und Hirtenstaare (Sturnus, Pastor etc.).

Stelzenläufer:
- schwarze und weiße Störche (Ciconia).

Liste Nr. 2.

Schädliche Vögel.

Tag-Raubvögel:
- der Lämmergeier (Gypaetus barbatus L),
- Adler aller Arten (Aquila, Nisaëtus),
- Seeadler aller Arten (Haliaëtus),
- Flußadler (Pandion haliaëtus),
- Gabelweihe, Gleitaare, Schwalbenweihe (Milvus Elanus, Nauclerus) alle Arten,
- Falken: Gierfalken, Wanderfalken, Baumfalken, Lerchenfalken (Falco), alle Arten mit Ausnahme der Rotfußfalken, Turmfalken und Rötelfalken,
- der Hühnerhabicht (Astur palumbarius L),
- Sperber (Accipiter),
- Weihen (Circus).

Nacht-Raubvögel:
- der Uhu (Bubo maximus Flem.).

Gewöhnliche Sperlingsvögel:
- der Kolkrabe (Corvus corax L),
- die Elster (Pica rustica Scop.),
- der Eichelhäher (Garrulus glandarius L).

Stelzenläufer:
- graue und Purpur-Reiher (Ardea),
- Rohrdommeln und Nachtreiher (Bautorus und Nycticorax).

Schwimmvögel:
- Pelikane (Pelecanus),
- Kormorane (Phalacrocorax oder Graculus),
- Sägetaucher (Mergus),
- Meertaucher (Colymbus).

Die vorstehende Uebereinkunft ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Schweden und der Schweiz ratifiziert worden. An Stelle des im Art. 15 der Uebereinkunft vorgesehenen Austausches der Ratifikationsurkunden hat eine Hinterlegung derselben bei der Französischen Regierung stattgefunden und zwar ist diese am 6. Dezember 1905 erfolgt.

51.

Bekanntmachung

vom 25. März 1906,

Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.G.Bl. 1906, 433.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B[3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXVa Ziffer 6 wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:
   Patronen aus Chedditen (einem Gemenge von Kalium- oder Natriumchlorat mit Dinitrotoluol, Nitronaphthalin, Rizinusöl und Paraffin, wobei der Gehalt an chlorsauren Salzen 80 Prozent nicht übersteigen darf),
   und
   Patronen aus C. Pulver Silesia (Gemenge von höchstens 85 Prozent Kaliumchlorat mit einem nitrierten Gemische von Harz und Stärkemehl),
2. In Nr. XXXVc wird der mit „Chlorat-Sprengstoffen" beginnende Absatz gestrichen.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 25. März 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 30. März 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 06, 129).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179; 38, 929; 43, 63, 96, 221, 242, 795; 44, 964, 966, 1112, 1268, 45, 62, 181.

52.

Bekanntmachung

vom 27. März 1906,

die Bildung von Weinbaubezirken

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 449.)

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 [1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 261) wird nachstehend eine Uebersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
II. Bayern. Regierungsbezirk der Pfalz.	1.	Bezirksämter Dürkheim, Landau und Neustadt a. H., dann die Gemeinde Lambsheim (Bezirksamt Frankenthal) sowie die Gemeinden Alsheim, Assenheim, Böhl, Dannstadt, Fußgönheim, Hochdorf, Ruchheim und Schauernheim (Bezirksamt Ludwigshafen).	1. Pfälzischer Weinbaubezirk.

1) Siehe B. G. Bd. 48, 510. Vergleiche B. G. Bd. 48, 790, 767, 709.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk der Pfalz.	2.	Bezirksämter Germersheim, Ludwigshafen (jedoch ohne die vorgenannten 8 Gemeinden) und Speyer.	2. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk der Pfalz.	3.	Bezirksämter Frankenthal (jedoch ohne die Gemeinde Lambsheim), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.	3. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk der Pfalz.	4.	Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Pirmasens und Zweibrücken.	4. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk der Pfalz.	5.	Bezirksamt Bergzabern.	5. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Mittelfranken.	6.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen und vom Regierungsbezirke Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Oberfranken.	7.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg und vom Regierungsbezirk	2. Fränkischer Weinbaubezirk.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Oberfranken.	7.	Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein sowie die Städte Bamberg und Forchheim; ferner der Herzoglich Sächsische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.	2. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	8.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.	9.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.	10.	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof.	Oberpfälzischer Weinbaubezirk.

Berlin, den 27. März 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Jonquières.

53.

Bekanntmachung
vom 3. April 1906,
den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung
betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 460.)

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die Bayerische Jubiläums-Landes-Industrie-Gewerbe- und Kunstausstellung Nürnberg 1906 Anwendung.

Berlin, den 3. April 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

53a.

Bekanntmachung
vom 12. April 1906,
den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung
betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 461.)

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen findet auf die 3. Deutsche Kunstgewerbeausstellung zu Dresden 1906 Anwendung.

Berlin, den 12. April 1906.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 211. Siehe auch Bd. 43, 213; 44, 75, 779; 45, 171 u. Nr. 58.

54.

Landtagswahlgesetz

vom 9. April 1906.

(Gef.- u. V.Bl. 1906, 131.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde [1]) vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtagsabgeordneten berechnet sich nach dem Ergebnisse der amtlichen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 in der Art, daß im Durchschnitt auf je 38000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen ist.

Die Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird demgemäß auf 163 festgesetzt.

Artikel 2.

Die Einteilung des Königreichs in Wahlkreise sowie die Zahl der in jedem Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetze, welche einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Für diese Einteilung ist der räumliche Bestand der Amtsgerichte, Stadtbezirke und Stadtdistrikte vom 1. Dezember 1900 maßgebend.

Artikel 3.

Wahlberechtigt ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1) Siehe B. G. 7, E., 489.

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt und
3. dem Staate seit mindestens einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet.

Artikel 4.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind,
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,
3. Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der Wahl bezogen haben, wobei es insbesondere nicht als Armenunterstützung anzusehen ist, wenn Kinder Wahlberechtigter aus öffentlichen Mitteln Schulunterstützungen genießen.
4. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, solange dieser Verlust dauert.

Artikel 5.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch die Ableistung des Verfassungseides (Titel X § 3 der Verfassungsurkunde [2]). Der Eid kann von Angehörigen nichtchristlicher Glaubensbekenntnisse mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Artikel 6.

Die Ausübung des Wahlrechts ist ferner bedingt durch den Eintrag in die Wählerliste.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in demjenigen Wahlbezirke wählen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Hat der Wahlberechtigte in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz, so darf er das Wahlrecht nur in Einem dieser Bezirke ausüben.

Artikel 7.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder bayerische Staatsangehörige, der zu dem Zeitpunkte der Wahl

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,
2. die bayerische Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahre besitzt,
3. dem Staate seit mindestens

1) Siehe B. G. Bd. 34, 319.
2) Siehe B. G. 7. E., 488.

einem Jahre eine direkte Steuer entrichtet und

4. keinem der Ausschließungsgründe des Artikels 4 unterliegt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Artikels 4 eintritt.

Artikel 8.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt, welche möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen sollen, soferne nicht bei größeren oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden eine Unterabteilung angezeigt ist. Im letzteren Falle ist die bestehende Einteilung in Bezirke oder Distrikte zugrunde zu legen.

Kleinere Gemeinden können mit anderen oder mit Teilen größerer Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

Jeder Wahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganzes bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch inmitten liegende ausmärkische Bezirke (Artikel 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins) [1]) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn Gemeinden oder Teile solcher keine in sich geschlossene Markung haben.

Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 3500 Einwohner nach der jeweils letzten allgemeinen Volkszählung umfassen.

Die Bildung der Wahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden.

Artikel 9.

Für jeden Wahlbezirk sind von den Gemeindebehörden zum Zwecke der Wahlen Listen doppelt anzulegen.

In den Listen sind alle Wahlberechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf und Wohnort oder Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Dauer des Besitzes der bayerischen Staatsangehörigkeit, über Art und Dauer der Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe zu verzeichnen.

Die Behörden, Pfarrämter und Standesbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Artikel 10.

Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem

1) Siehe B. G. 4. E., 178.

zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Einsprachefrist hinzuweisen.

Einsprachen gegen die Listen sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindebehörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgültig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Bürgermeister mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Artikel 11.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

In solchen Fällen müssen jedoch auf ihren Antrag

1. Wahlberechtigte, die inzwischen in einen anderen Wahlbezirk verzogen sind, in die Wählerliste dieses Bezirkes übertragen,
2. Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben oder bis zum Tage der Neuwahl erlangen werden, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen werden.

Der Antrag ist bei Meidung des Ausschlusses spätestens vier Wochen vor dem Tage der Neuwahl zu stellen und von der Gemeindebehörde binnen acht Tagen zu erledigen. Im Falle der Abweisung kann der Antragsteller binnen einer ausschließenden Frist von acht Tagen Einsprache erheben, über welche die Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, binnen weiteren acht Tagen endgültig zu entscheiden hat.

Artikel 12.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Königreiche an einem und demselben, von der K. Staatsregierung zu bestimmenden Tage vorzunehmen.

Artikel 13.

Die K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen

und dies öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 14.

Die Wahl der Abgeordneten ist direkt und geheim. Sie erfolgt durch relative Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen mit der Einschränkung, daß der Gewählte wenigstens ein Drittel dieser Stimmen auf sich vereinigen muß.

Stellt sich bei einer Wahl eine solche Mehrheit nicht heraus, so ist eine weitere Wahlhandlung vorzunehmen, bei welcher die relative Mehrheit ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ergibt sich bei einer dieser Wahlhandlungen Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches der Wahlkommissär zu ziehen hat.

Artikel 15.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Bürgermeistern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Artikel 16.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wahlberechtigten seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Artikel 17.

Die Wahlhandlung beginnt um zehn Uhr vormittags und wird um sieben Uhr nachmittags geschlossen.

Diejenigen Wähler, welche um sieben Uhr nachmittags im Wahllokale anwesend sind, werden zur Stimmabgabe noch zugelassen.

Artikel 18.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand konstituiert.

Der Wahlvorsteher ist berechtigt, an Stelle ausgebliebener ernannter Beisitzer aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten die noch erforder-

liche Anzahl von Beisitzern zu ernennen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wohllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Artikel 19.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hievon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung ist den Wahlberechtigten die Anwesenheit gestattet, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stören, aus dem Wahllokale zu verweisen.

Artikel 20.

Die Wahl wird in Person durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, die dem Wahlvorsteher zu übergeben und von diesem in eine Wahlurne niederzulegen sind. Die Wahlurnen müssen von entsprechender Größe und Beschaffenheit sein.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich hiezu der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge müssen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales handschrift-

lich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Artikel 21.

Ungültig sind Stimmzettel:

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage von der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
2. welche nicht von weißem Papier sind oder nicht die vorgeschriebene Größe und Beschaffenheit haben,
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
5. insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
6. welche mehr Namen als zu Wählende enthalten,
7. insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
8. welche außer der Bezeichnung des oder der zu Wählenden einen weiteren Inhalt haben.

Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn oder soweit sie auf den oder die gleichen Namen lauten; wenn oder soweit sie auf verschiedene Namen lauten, sind sie ungültig. Stimmzettel, die sich mit einem nach Abs. 1 ungültigen Stimmzettel in dem nämlichen Umschlage befinden, sind ungültig.

Artikel 22.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei Leitung des Wahlgeschäftes hervortretenden Zweifel und Bedenken entscheidet — vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten — der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten dem Wahlprotokolle beizufügen. Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlages abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen. Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach den vorstehenden Vorschriften dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer der Abgeordneten die Wahl endgültig geprüft hat.

Artikel 23.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des

Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

Artikel 24.

Die Wahlprotokolle mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissär mitzuteilen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Artikel 25.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal eine aus mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlberechtigten des Wahlkreises bestehende Kommission zusammen. Die Verlegung des Ermittlungsgeschäftes auf einen späteren Tag ist nur in Notfällen zulässig.

Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist als Protokollführer zu bestimmen.

Auf die Verhandlungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses finden die Bestimmungen des Artikels 19 entsprechende Anwendung.

Artikel 26.

Durch die Wahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blätter bekannt gegeben.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen, die Namen der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, und die Zahl dieser Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein müssen und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (Artikel 22) einzufordern und einzusehen.

Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Artikel 27.

Ist nach Artikel 14 Absatz 2 eine weitere Wahlhandlung notwendig, so hat der Wahlkommissär für diese den Termin festzusetzen, welcher nicht länger hinausgeschoben werden darf, als höchstens vierzehn Tage nach

der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl.

Artikel 28.

Die weitere Wahlhandlung findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden geboten erscheint.

Solche Abänderungen sind nach Vorschrift des Artikels 15 bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der weiteren Wahlhandlung sonst erforderlichen Bekanntmachungen (Artikel 27) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Bürgermeistern den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders mitzuteilen.

Bei der weiteren Wahlhandlung sind dieselben Wählerlisten zu verwenden wie bei der ersten Wahl. Sie sind zu diesem Zwecke von dem Wahlakte zu trennen und den Wahlvorstehern zurückzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

Artikel 29.

Der Gewählte ist sofort von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben binnen längstens acht Tagen aufzufordern.

Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder anderen Wahl innerhalb der im vorigen Absatze bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des Artikels 28 mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im Artikel 15 bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn im Falle des Ausscheidens eines Abgeordneten während der Wahlperiode eine Neuwahl stattfindet. Tritt dieser Fall jedoch später als Ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und

Auslegung der Wählerlisten erneuert werden.

Artikel 30.

Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses müssen von den Wahlvorstehern und Wahlkommissären mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler ist unbedingt zu unterlassen.

Artikel 31.

Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und die Bestochenen betrifft, zur Folge.

Artikel 32.

Die Kosten der Bereitstellung des Wahllokales einschließlich der zur Vornahme des Wahlgeschäftes nötigen Gegenstände werden von den Gemeinden, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden vom Staate getragen.

Artikel 33.

Die Einberufung der bei den allgemeinen Wahlen sowie bei einzelnen Neuwahlen gewählten Abgeordneten zur Landtagsversammlung erfolgt durch diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk die Abgeordneten gewählt sind.

Artikel 34.

Jedes Mitglied des Landtags hat beim Eintritte in die Kammer den im Titel VII § 25 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Hiebei findet die Bestimmung in Artikel 5 Satz 2 Anwendung.

Artikel 35.

Der Urlaub zum Zwecke der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags darf den gewählten Staatsbeamten und im öffentlichen Dienste stehenden Personen nicht verweigert werden. Das gleiche gilt von Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Militärverwaltung, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Artikel 36.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt durch die Annahme einer Anstellung oder Beförderung im Reichs- oder Staatsdienste.

Die Abgeordneten sind jeder-

zeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das K. Staatsministerium des Innern abzugeben.

. . . . .

Artikel 37.

Die während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetensitze werden durch Neuwahlen wieder besetzt.

Der Termin einer Neuwahl muß mindestens fünf Wochen vorher bekannt gegeben werden.

Artikel 38.

Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung fünfzig Pfennig für das Kilometer.

Jeder Abgeordnete erhält für die Dauer der Landtagsversammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Artikel 39.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen als Bestandteil der Verfassungsurkunde angesehen und können nur in der durch den Titel X § 7 der Verfassungsurkunde[1]) vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Artikel 40.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen in Kraft.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an tritt das Gesetz vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend[2]), außer Wirksamkeit.

---

1) Siehe B. G. 7. E., 489.
2) Siehe B. G. 7. E., 619; 18, 1 u. 9; 27, 571 (Art. 140).

Die zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen K. Staatsministerien erlassen.

Gegeben zu München, den 9. April 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

Anlage.

Verzeichnis der Wahlkreise[1].

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Oberbayern.			
1.	München I.	Stadt München, I. Bezirk (Max-Joseph-Platz), VI. " (Promenadeplatz), XIII. " (Max II. Denkmal).	 11 621 7 936 20 280	39 837	1
2.	München II.	Stadt München, II. Bezirk (Markt), XI. " (Wittelsbacherstraße).	 13 424 27 968	41 392	1
3.	München III.	Stadt München, III. Bezirk (Sendlingerstraße), IX. " (Theresienwiese).	 10 974 28 190	39 164	1

1) Seither B. G. Bd. 44, 866.

4.	München IV.	Stadt München, V. Bezirk (Ludwigstraße), Vom VI. Bezirk (Königsplatz) die Distrikte 1—10, 14, 18—20.	26 486 13 750	40 236	1
5.	München V.	Stadt München, Vom VI. Bezirk (Königsplatz) die Distrikte 11—13, 15—17, 21. VII. Bezirk (Nördlicher Friedhof).	10 985 29 834	40 819	1
6.	München VI.	Stadt München, XXII. Bezirk (Schwabing), Vom XXI. Bezirk (Neuhausen) die Distrikte 1, 2, 4.	28 154 17 224	45 378	1
7.	München VII.	Stadt München, Vom XXI. Bezirk (Neuhausen) die Distrikte 3, 5, 6, 7. XXIII. Bezirk (Laim und Nymphenburg), VIII. Bezirk (Marsfeld).	12 034 8 008 23 919	43 961	1
8.	München VIII.	Stadt München, XX. Bezirk (Westend), Vom XIX. Bezirk (Sendling) die Distrikte 1—5.	34 202 6 964	41 166	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
9.	München IX.	Stadt München, Vom XIX. Bezirk (Sendling) die Distrikte 6 und 7, XXIV. Bezirk (Thalkirchen), X. „ (Schlachthaus).	 4 844 5 773 30 392	41 009	1
10.	München X.	Stadt München, XVII. Bezirk (Au-Süd), XVIII. „ (Giesing).	 15 900 25 218	41 118	1
11.	München XI.	Stadt München, XII. Bezirk (Gärtnerplatz), XVI. „ (Au-Nord), Vom XV. Bezirk (Haidhausen-Süd) die Distrikte 1, 3, 4, 5a, 6, 7, 8.	 21 278 8 680 14 891	44 849	1
12.	München XII.	Stadt München, Vom XV. Bezirk (Haidhausen-Süd) die Distrikte 2, 5, 9, 10, 10a, 11, 12, XIV. Bezirk (Haidhausen-Nord [Bogenhausen]).	 17 640 23 363	41 003	1

13.	München Land.	Amtsgericht München II.	42 362	42 362	1
14.	Ingolstadt.	Amtsgericht Ingolstadt, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Schrobenhausen.	22 207 24 211 19 912	66 330	2
15.	Pfaffenhofen	Amtsgericht Pfaffenhofen. " Geisenfeld.	17 700 16 953	34 653	1
16.	Aichach.	Amtsgericht Aichach, " Dachau, " Bruck.	26 929 25 982 25 044	77 955	2
17.	Friedberg.	Amtsgericht Friedberg.	32 610	32 610	1
18.	Landsberg.	Amtsgericht Landsberg, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Schongau, " Starnberg.	5 977 24 287 20 014 17 967	68 245	2
19.	Weilheim.	Amtsgericht Weilheim, " Garmisch.	30 342 13 094	43 436	1
20.	Wolfratshausen.	Amtsgericht Tölz, " Wolfratshausen.	16 330 16 520	32 850	1
21.	Miesbach.	Amtsgericht Miesbach, " Tegernsee.	24 811 8 210	33 021	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
22.	Rosenheim.	Amtsgericht Rosenheim, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Aibling, " Prien.	14 246 23 600 21 952 14 563	74 361	2
23.	Traunstein.	Amtsgericht Traunstein, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Tittmoning.	6 845 24 843 10 333	42 021	1
24.	Berchtesgaden.	Amtsgericht Berchtesgaden, " Reichenhall, " Laufen.	10 046 10 812 21 587	42 445	1
25.	Altötting.	Amtsgericht Altötting, " Burghausen.	23 282 10 864	34 146	1
26.	Mühldorf.	Amtsgericht Mühldorf, " Neumarkt a. R.	21 609 15 174	36 783	1
27.	Wasserburg.	Amtsgericht Wasserburg, " Trostberg.	19 555 16 186	35 741	1

28.	Ebersberg.	Amtsgericht Ebersberg, " Haag.	25 310 16 593	41 903	1
29.	Erding.	Amtsgericht Erding, " Dorfen.	26 326 14 796	41 122	1
30.	Freising.	Amtsgericht Freising, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Moosburg.	10 090 16 975 16 907	43 972	1
		Summe:	1'323 888	1'323 888	34

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Niederbayern.			
1.	Landshut.	Amtsgericht Landshut, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Vilsbiburg.	21 737 28 707 30 115	80 559	2
2.	Rottenburg.	Amtsgericht Rottenburg, " Mainburg.	17 688 16 161	33 849	1
3.	Kelheim.	Amtsgericht Kelheim, " Abensberg.	17 350 15 798	33 148	1
4.	Mallersdorf.	Amtsgericht Mallersdorf, " Dingolfing, " Landau a/J.	22 961 22 087 22 616	67 664	2
5.	Eggenfelden.	Amtsgericht Eggenfelden, " Pfarrkirchen.	21 652 17 402	39 054	1
6.	Simbach.	Amtsgericht Simbach, " Rotthalmünster.	18 389 17 907	36 296	1

7.	Passau.	Stadt Passau, Amtsgericht Passau, Landbezirk, „ Griesbach.	18 003 41 612 15 236	74 851	2
8.	Vilshofen.	Amtsgericht Vilshofen, „ Arnstorf.	26 769 14 740	41 509	1
9.	Deggendorf.	Amtsgericht Deggendorf, Stadtbezirk, „ „ Landbezirk, „ Osterhofen.	6 811 19 905 15 799	42 515	1
10.	Regen.	Amtsgericht Regen, „ Hengersberg, „ Neukirchen, „ Viechtach.	27 094 17 753 11 915 22 092	78 854	2
11.	Grafenau.	Amtsgericht Grafenau, „ Freyung, „ Waldkirchen, „ Wegscheid.	18 574 16 423 13 340 16 934	65 271	2
12.	Straubing.	Amtsgericht Straubing, Stadtbezirk, „ „ Landbezirk, „ Bogen, „ Mitterfels, „ Kötzting.	17 541 21 924 12 888 18 665 13 604	84 622	2
		Summe:	678 192	678 192	18

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Pfalz.			
1.	Speyer.	Amtsgericht Speyer	37 938	37 938	1
2.	Ludwigshafen I.	Stadt Ludwigshafen, I. Bezirk,	21 469		
		" " II. " .	24 825	46 294	1
3.	Ludwigshafen II.	Stadt Ludwigshafen, III. Bezirk,	7 485		
		" " IV. " ,	8 135		
		Die übrigen Gemeinden des Amtsgerichtes Ludwigshafen.	28 560	44 180	1
4.	Frankenthal.	Amtsgericht Frankenthal,	38 092		
		" Dürkheim.	29 030	67 122	2
5.	Kirchheimbolanden.	Amtsgericht Kirchheimbolanden,	25 786		
		" Grünstadt,	22 642		
		" Obermoschel.	16 326	64 754	2
6.	Rockenhausen.	Amtsgericht Rockenhausen,	9 971		
		" Lauterecken,	10 220		
		" Winnweiler.	12 317	32 508	1

7.	Kusel.	Amtsgericht Landstuhl, " Kusel, " Otterberg, " Wolfstein.	22 502 21 043 14 444 12 327	70 316	2
8.	Homburg.	Amtsgericht Homburg, " Waldmohr.	13 648 26 415	40 063	1
9.	St. Ingbert.	Amtsgericht St. Ingbert, " Blieskastel.	22 429 16 268	38 697	1
10.	Pirmasens.	Amtsgericht Zweibrücken, " Pirmasens.	39 713 49 024	88 737	2
11.	Annweiler.	Amtsgericht Dahn, " Annweiler, " Waldfischbach.	10 036 16 525 12 012	38 573	1
12.	Germersheim.	Amtsgericht Germersheim, " Kandel, " Bergzabern.	25 059 27 737 21 400	74 196	2
13.	Landau.	Amtsgericht Landau.	43 131	43 131	1
14.	Neustadt.	Amtsgericht Neustadt, " Edenkoben.	50 432 26 768	77 200	2
15.	Kaiserslautern.	Amtsgericht Kaiserslautern.	67 969	67 969	2
		Summe:	831 678	831 678	22

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.			
1.	Regensburg I.	Stadt Regensburg.	45 429	45 429	1
2.	Regensburg II.	Amtsgericht Regensburg, Landbezirk,	17 827		
		" Wörth,	11 874		
		" Nittenau.	9 669	39 370	1
3.	Stadtamhof.	Amtsgericht Stadtamhof,	26 441		
		" Regenstauf.	14 965	41 406	1
4.	Neumarkt.	Amtsgericht Beilngries,	13 897		
		" Riedenburg,	14 568		
		" Hemau,	14 157		
		" Neumarkt, Stadtbezirk,	6 041		
		" " Landbezirk,	14 722		
		" Kastl.	10 583	73 968	2
5.	Amberg.	Amtsgericht Amberg, Stadtbezirk,	22 039		
		" " Landbezirk.	15 219	37 258	1

6.	Sulzbach.	Amtsgericht Sulzbach, " Vilseck, " Auerbach.	20 102 10 102 8 892	39 096	1
7.	Kemnath.	Amtsgericht Eschenbach, " Kemnath, " Erbendorf.	13 166 13 714 8 959	35 839	1
8.	Tirschenreuth.	Amtsgericht Tirschenreuth, " Waldsassen.	14 912 19 006	33 918	1
9.	Weiden.	Amtsgericht Neustadt a/W.-N., " Weiden.	13 347 21 474	34 821	1
10.	Oberviechtach.	Amtsgericht Vohenstrauß, " Oberviechtach, " Waldmünchen, " Furth.	23 549 15 754 15 805 9 342	64 450	2
11.	Nabburg.	Amtsgericht Nabburg, " Neunburg v W.	18 201 15 230	33 431	1
12.	Cham.	Amtsgericht Cham, " Roding.	19 152 14 074	33 226	1
13.	Burglengenfeld.	Amtsgericht Burglengenfeld, " Schwandorf, " Parsberg.	15 246 11 666 14 717	41 629	1
		Summe:	553 841	553 841	15

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreis-bestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Oberfranken.			
1.	Bayreuth.	Amtsgericht Bayreuth, Stadtbezirk,	29 387		
		" " Landbezirk,	18 421		
		" Weidenberg,	8 979		
		" Pegnitz,	12 348		
		" Thurnau.	8 978	78 113	2
2.	Ebermannstadt.	Amtsgericht Ebermannstadt,	10 935		
		" Pottenstein,	13 809		
		" Gräfenberg.	13 550	38 294	1
3.	Forchheim.	Amtsgericht Forchheim, Stadtbezirk,	7 591		
		" " Landbezirk,	14 407		
		" Herzogenaurach.	12 023	34 021	1
4.	Bamberg I.	Stadt Bamberg.	41 823	41 823	1
5.	Bamberg II.	Amtsgericht Bamberg, Landbezirk,	29 826		
		" Scheßlitz,	12 476		
		" Hollfeld,	11 210		
		" Burgebrach,	11 315		
		" Höchstadt a A.	15 172	79 999	2

6.	Lichtenfels.	Amtsgericht Lichtenfels, " Staffelstein, " Seßlach.	21 650 13 077 5 733	40 460	1
7.	Kronach.	Amtsgericht Kronach, " Weismain.	30 780 11 276	42 056	1
8.	Naila.	Amtsgericht Naila, " Nordhalben, " Ludwigsstadt.	22 703 5 375 12 688	40 766	1
9.	Hof I.	Stadt Hof.	32 781	32 781	1
10.	Hof II.	Amtsgericht Hof, Landbezirk, " Rehau.	25 319 9 248	34 567	1
11.	Selb.	Amtsgericht Selb, " Thiersheim, " Kirchenlamitz.	14 717 11 158 12 782	38 657	1
12.	Wunsiedel.	Amtsgericht Wunsiedel, " Berneck.	19 392 15 123	34 515	1
13.	Kulmbach.	Amtsgericht Kulmbach, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Stadtsteinach, " Münchberg.	9 428 17 988 17 329 27 319	72 064	2
		Summe:	608 116	608 116	16

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Mittelfranken.			
1.	Ansbach.	Amtsgericht Ansbach, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Heilsbronn, " Roth.	17 563 19 575 13 407 16 646	67 191	2
2.	Dinkelsbühl.	Amtsgericht Dinkelsbühl, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Feuchtwangen, " Schillingsfürst.	4 573 12 011 14 008 8 226	38 818	1
3.	Rothenburg o/T.	Amtsgericht Rothenburg o/T. Stadtbezirk, " " " Landbezirk, " Uffenheim.	7 923 11 363 14 235	33 521	1
4.	Scheinfeld.	Amtsgericht Scheinfeld, " Windsheim.	19 098 16 074	35 172	1

5.	Neustadt a/A.	Amtsgericht Neustadt a. A., „ Markterlbach, „ Cadolzburg.	17 015 12 685 12 679	42 379	1
6.	Fürth.	Amtsgericht Fürth, Stadtbezirk, „ „ Landbezirk.	54 144 15 771	69 915	2
7.	Nürnberg I.	Stadt Nürnberg, 1.—39. Distrikt der Sebalder Seite.	43 281	43 281	1
8.	Nürnberg II.	Stadt Nürnberg, 1.—38. Distrikt der Lorenzer Seite.	43 547	43 547	1
9.	Nürnberg III.	Stadt Nürnberg, 40.—50. und 52. Distrikt der Sebalder Seite.	44 443	44 443	1
10.	Nürnberg IV.	Stadt Nürnberg, 51. und 53.—57. Distrikt der Sebalder Seite, 57.—63. und 71.—75. Distrikt der Lorenzer Seite und die 52 ausmärkischen Einwohner des neuen Rangierbahnhofs, des Garnisonsschießplatzes, der Waldhütte Leimbühl (Forstbezirk Fischbach) und des Waldbahnmagazins bei Zerzabelshof.	42 120	42 120	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
11.	Nürnberg V.	Stadt Nürnberg, 39.—48. und 64.—70. Distrikt der Lorenzer Seite.	42 752	42 752	1
12.	Nürnberg VI.	Stadt Nürnberg, 49.—56. Distrikt der Lorenzer Seite.	44 938	44 938	1
13.	Erlangen.	Amtsgericht Erlangen, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Nürnberg, Landbezirk.	22 953 13 040 5 781	41 774	1
14.	Hersbruck.	Amtsgericht Hersbruck, " Lauf.	21 490 18 981	40 471	1
15.	Schwabach.	Amtsgericht Altdorf, " Schwabach, Stadtbezirk, " " Landbezirk,	14 635 9 385 17 051	41 071	1

16.	Eichstädt.	Amtsgericht Eichstätt, Stadtbezirk,	7 701		
		" " Landbezirk,	13 780		
		" Hilpoltstein,	12 989		
		" Greding,	10 446		
		" Kipfenberg,	9 685		
		" Ellingen.	11 688	66 289	2
17.	Weißenburg.	Amtsgericht Weißenburg, Stadtbezirk,	6 550		
		" " Landbezirk,	3 225		
		" Pappenheim,	12 675		
		" Heidenheim.	12 606	35 056	1
18.	Gunzenhausen.	Amtsgericht Gunzenhausen,	19 192		
		" Wassertrüdingen,	12 075		
		" Herrieden.	11 890	43 157	1
		Summe:	815 895	815 895	21

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.			
1.	Würzburg I.	Stadt Würzburg, I. Bezirk,	6 691		
		" " II. "	7 960		
		" " III. "	12 468		
		" " IV. " .	9 425	36 544	1
2.	Würzburg II.	Stadt Würzburg, V. Bezirk,	7 278		
		" " VI. "	4 099		
		" " VII. "	7 395		
		" " VIII. "	9 977		
		" " IX. "	2 811		
		" " X. " .	7 395	38 955	1
3.	Würzburg III.	Amtsgericht Würzburg, Landbezirk,	40 716		
		" Ochsenfurt,	14 273		
		" Aub.	11 789	66 778	2
4.	Marktheidenfeld.	Amtsgericht Marktheidenfeld,	23 094		
		" Stadtprozelten,	7 197		
		" Miltenberg,	14 191		
		" Amorbach,	6 942		
		" Klingenberg.	13 345	64 769	2

5.	Aschaffenburg.	Amtsgericht Aschaffenburg, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Obernburg.	18 093 34 702 13 193	65 988	2
6.	Lohr.	Amtsgericht Alzenau, " Schöllkrippen, " Lohr.	12 241 9 092 19 265	40 598	1
7.	Karlstadt.	Amtsgericht Karlstadt, " Arnstein, " Werneck.	17 155 12 865 11 909	41 929	1
8.	Gemünden.	Amtsgericht Gemünden, " Brückenau, " Bischofsheim.	14 747 12 714 9 083	36 544	1
9.	Neustadt a/S.	Amtsgericht Mellrichstadt, " Neustadt a/S., " Münnerstadt.	13 321 10 939 15 472	39 732	1
10.	Kissingen.	Amtsgericht Hammelburg, " Euerdorf, " Kissingen.	12 702 6 765 18 363	37 830	1
11.	Schweinfurt.	Amtsgericht Schweinfurt, Stadtbezirk, " " Landbezirk,	15 302 21 927	37 229	1
12.	Hofheim.	Amtsgericht Ebern, " Hofheim, " Königshofen.	10 270 13 935 14 746	38 951	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreis-bestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
13.	Haßfurt.	Amtsgericht Haßfurt. " Eltmann, " Baunach.	12 484 15 311 8 343	36 138	1
14.	Gerolzhofen.	Amtsgericht Dettelbach, " Volkach, " Gerolzhofen.	10 593 11 737 11 931	34 261	1
15.	Kitzingen.	Amtsgericht Kitzingen, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Marktbreit, " Wiesentheid.	8 489 11 312 7 917 6 802	34 520	1
		Summe:	650 766	650 766	18

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
		Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.			
1.	Augsburg I.	Stadt Augsburg,			
		I. Bezirk (Litera A),	10 875		
		III. „ („ C),	5 155		
		VII. „ („ G),	6 434		
		VIII. „ („ H),	6 048		
		IX. „ (Westend),	10 555		
		X. „ (Südend).	5 778	44 845	1
2.	Augsburg II.	Stadt Augsburg,			
		II. Bezirk (Litera B),	3 431		
		IV. „ („ D),	3 484		
		V. „ („ E),	4 297		
		VI. „ („ F),	6 911		
		XI. „ (Ostend),	4 727		
		XII. „ (Nordend),	3 811		
		XIII. „ (Vorstadt rechts der Wertach),	4 518		
		XIV. „ („ links der Wertach).	13 146	44 325	1
3.	Augsburg III.	Amtsgericht Augsburg, Landbezirk.	38 979	38 979	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
4.	Lindau.	Amtsgericht Lindau, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Weiler.	5 853 10 832 18 956	35 641	1
5.	Sonthofen.	Amtsgericht Sonthofen, " Immenstadt.	15 862 17 604	33 466	1
6.	Kempten.	Amtsgericht Kempten, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Füssen.	18 864 33 353 18 167	70 384	2
7.	Oberdorf.	Amtsgericht Oberdorf, " Obergünzburg, " Ottobeuren.	13 059 10 384 15 323	38 766	1
8.	Memmingen.	Amtsgericht Memmingen, Stadtbezirk, " " Landbezirk, " Babenhausen.	10 889 14 747 8 328	33 964	1

9.	Kaufbeuren.	Amtsgericht Kaufbeuren, Stadtbezirk,	8 361		
		" " Landbezirk,	11 227		
		" Mindelheim.	17 991	37 579	1
10.	Schwabmünchen.	Amtsgericht Schwabmünchen,	21 947		
		" Buchloe.	12 055	34 002	1
11.	Krumbach.	Amtsgericht Krumbach,	23 358		
		" Türkheim.	15 456	38 814	1
12.	Neu-Ulm.	Amtsgericht Neu-Ulm, Stadtbezirk,	9 215		
		" " Landbezirk,	8 696		
		" Weißenhorn,	11 605		
		" Illertissen.	10 625	40 141	1
13.	Günzburg.	Amtsgericht Günzburg, Stadtbezirk,	4 624		
		" " Landbezirk,	14 268		
		" Lauingen.	13 882	32 774	1
14.	Dillingen.	Amtsgericht Wertingen,	18 235		
		" Zusmarshausen,	15 806		
		" Dillingen, Stadtbezirk,	6 078		
		" " Landbezirk,	9 734		
		" Höchstädt,	13 459		
		" Burgau.	15 217	78 529	2
15.	Nördlingen.	Amtsgericht Nördlingen, Stadtbezirk,	8 299		
		" " Landbezirk,	15 554		
		" Öttingen,	15 233	39 086	1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Wahlkreises	Bestandteile des Wahlkreises	Einwohnerzahl der einzelnen Wahlkreisbestandteile	Einwohnerzahl des ganzen Wahlkreises	Zahl der im Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten
16.	Donauwörth.	Amtsgericht Donauwörth, Stadtbezirk, „ „ Landbezirk, „ Monheim. .	4 367 16 353 14 639	35 359	1
17.	Neuburg a/D.	Amtsgericht Neuburg, a. D., Stadtbezirk, „ „ „ Landbezirk, „ Rain.	8 036 17 889 11 102	37 027	1
		Summe:	713 681	713 681	19

55.

Bekanntmachung

vom 9. April 1906,

Beförderung von Leichen auf dem Seewege

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 165.)

K. Staatsministerium des Innern, K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 17. Februar 1888, betreffend die Beförderung von Leichen [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 123) werden nachstehend die von den Deutschen Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege bekannt gegeben. Dazu wird folgendes bestimmt:

1. Die Ausstellung der Leichenpässe (§ 1) und die Bezeichnung der zur Einsargung der Leiche beizuziehenden sachverständigen Person (§ 2 Abs. 1 Satz 1) obliegt den Distriktsverwaltungsbehörden.

2. Zuständige Militärbehörde oder Dienstesstelle nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Kommandeur oder Vorstand des betreffenden Truppenteils oder der einschlägigen Dienstesstelle beziehungsweise der nächste Garnisonkommandant oder Garnisonälteste.

3. Die Vorschriften treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

München, den 9. April 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Horn.

---

1) Siehe B. G. Bd. 25, 43 ff.

Beilage.

Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

(1) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

(2) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

(3) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;

b) eine tunlichst auf Grund einer Aeußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

(4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu be-

scheinigenden Tatsachen bekannt sind.

(5) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

(6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

(1) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.

(3) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

(4) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

(1) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt wer-

den, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

(2) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Ueberführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de ...... am .... 19 ...... zu .... an (Todesursache) .... verstorbenen .... jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern) von .... nach .... auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

.................................., den .... 19 ...

(Dienststempel). (Unterschrift).

56.

Bekanntmachung

vom 7. März 1906,

Vollzugsvorschriften und Erläuterungen zur Schulpflichtverordnung

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1906, 143.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erläßt im Einvernehmen mit den K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern auf Grund des § 25 der K. Allerhöchsten Verordnung, die Schulpflicht betreffend, vom 4. Juni 1903 [1]) die nachstehenden Vollzugsvorschriften und Erläuterungen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, werden angewiesen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die ihnen unterstellten Schulbehörden und das gesamte Lehrpersonal der Volksschulen von dem Inhalte der Vollzugsanweisung Kenntnis erhalten.

München, den 7. März 1906.

Dr. von Wehner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 496.

A. Einleitende Bestimmungen.

1. I. Die Schulpflicht beginnt mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes. Sie ist regelmäßig durch den Besuch der Volksschule zu erfüllen. Unter „Volksschule" versteht die Verordnung die in die „Werktag-" und „Sonntagschule" sich gliedernde Elementarschule. Der öffentlichen Volksschule im Sinne des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902[1]) stehen für die Erfüllung der Schulpflicht jene Elementarschulen gleich, die durch Mitglieder einer Glaubensgesellschaft aus eigenen Mitteln errichtet und unterhalten werden (israelitische Elementarschulen und Sonderschulen der christlichen Konfessionen nach § 11 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1883[2]), die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel betreffend, (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 407).

II. Die Schulpflicht ergreift vorbehaltlich der aus § 23 der Schulpflichtverordnung[3]) und Ziffer 20 dieser Vollzugsanweisung sich ergebenden Ausnahmen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit gleichmäßig alle Kinder, die sich im Alter der Schulpflicht innerhalb des Staatsgebiets aufhalten. Sie besteht an und für sich auch für die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelten, bildungsunfähigen oder bildungsbeschränkten Kinder. Solche Kinder können gleichfalls zum Besuche einer Schule angehalten werden (vergl. Ziffer 5 lit. e dieser Anweisung), die Erziehungsberechtigten können aber ihrerseits die Aufnahme dieser Kinder in die allgemeine Volksschule nicht beanspruchen. Die Kinder sind vielmehr, wenn in der Gemeinde eine Hilfsschule oder besondere Hilfsklassen ihrer Konfession eingerichtet sind, in der Regel in diese zu verweisen.

III. Die Schulpflicht beginnt nie früher, als mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes. Ihre Erfüllung kann überdies nicht ohne weiteres von der Erreichung dieses Tages an gefordert werden. Ein Zwang zur Erfüllung der Schulpflicht kann vielmehr erst mit dem Beginne des Schuljahres eintreten, das am Aufenthaltsorte des Kindes auf dessen Geburtstag folgt. Ein Kind, das erst am Tage nach dem Beginne des Schuljahres sein sechstes Lebensjahr vollendet, ist daher erst mit Beginn des nächsten Schuljahres zum Besuche der Volksschule verpflichtet. Fällt der Geburtstag des Kindes auf den ersten

1) Siehe B. G. Bd. 41, 565.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 446.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 495.

Tag des Schuljahres, so beginnt seine Schulpflicht an diesem Tage.

IV. Der frühere Eintritt in die Volksschule ist stets freiwillig. Den Erziehungsberechtigten steht auch kein Anspruch zu, die frühere Aufnahme zu verlangen. Diese darf vielmehr nur nach Maßgabe der von den einzelnen Kreisregierungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung [1]) erlassenen Vorschriften und der Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 dieser Vollzugsanweisung gestattet werden.

V. Die Schulpflicht dauert regelmäßig zehn „Schuljahre". Damit ist ausgedrückt, daß sich die Dauer der Schulpflicht in der Regel nicht nach dem Geburtstage des Schulpflichtigen, sondern nach dem Beginne ihrer Erfüllung, also dem Schuleintritte, bestimmt. Hat das Kind bei der Aufnahme in die unterste Klasse der Volksschule das sechste Lebensjahr schon überschritten, so endigt dementsprechend seine Schulpflicht auch erst nach der Vollendung seines sechzehnten Lebensjahres. Wurde dagegen ein Kind in die Volksschule in ordnungsmäßiger Weise nach § 3 Abs. 2 der Verordnung [1]) schon vor der Vollendung seines sechsten Lebensjahres aufgenommen, so berechnet sich die zehnjährige Dauer seiner Schulpflicht von da ab. Sollte endlich einem Kinde die Aufnahme in die Volksschule entgegen den geltenden Bestimmungen in vorschriftswidriger Weise vor der Erreichung des aufnahmefähigen Alters gewährt worden sein, so zählt der Schulbesuch bis zum Beginne des Schuljahres, mit dem die Aufnahme ordnungsmäßig hätte erfolgen dürfen, nicht als Erfüllung der Schulpflicht.

VI. Tritt ein schulpflichtiges Kind in die Volksschule überhaupt nicht ein, weil es in ordnungsmäßiger Weise einen anderweitigen, den Besuch der Volksschule ersetzenden Unterricht (§ 16 der Verordnung [1]); Ziffern 14 und 15 der Vollzugsanweisung) erhält, so ist die Dauer der Schulpflicht von dem Zeitpunkte an zu berechnen, an dem dieser Unterricht im schulpflichtigen Alter nachweislich begonnen hat. Dabei darf jedoch aus dem nicht an der Volksschule genossenen Unterrichte, abgesehen von den Bestimmungen der §§ 17 und 18 der Verordnung [1]), nicht eine Abkürzung oder frühere Beendigung der Schulpflicht erwachsen. Der Unterricht muß sich auch, um auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet werden zu können, in die Ordnung des Schuljahres einfügen. Unzuläßig ist es die Vorschriften des § 3 der Verordnung [1]) über das Aufnahmealter dadurch zu umgehen, daß

1) Siehe B. G. Bd. 42, 489, 493, 494.

ein Kind, dessen Aufnahme in die unterste (erste) Klasse der Werktagschule bei Beginn des Schuljahres wegen Nichterreichung des Mindestalters noch nicht statthaft war, während dieses Schuljahres durch Privatunterricht bis zum Lehrziele der ersten Klasse vorbereitet und zu Beginn des nächsten Schuljahres statt in die erste, sogleich in die zweite Klasse aufgenommen wird.

VII. Von der zehnjährigen Gesamtdauer der Schulpflicht treffen regelmäßig sieben Jahre auf die Werktagschulpflicht und drei Jahre auf die Sonntagschulpflicht.

2. I. Die in den §§ 1 und 2 der Schulpflichtverordnung [1]) enthaltenen Sätze treffen nur für den Regelfall zu. Sie sind von mehreren Ausnahmen durchbrochen, die sich aus dem weiteren Inhalt der Verordnung ergeben.

II. Soweit sich diese Ausnahmen auf die Dauer der Schulpflicht beziehen, enthalten sie teils eine Verlängerung oder Abkürzung ihrer Gesamtdauer, teils nur eine Verschiebung der auf die Werktag- und Sonntagschulpflicht entfallenden Zeit innerhalb der zehn Schuljahre.

III. Eine Verlängerung der Gesamtdauer kann sich bis zum Höchstbetrage von zwei Schuljahren aus den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Verordnung [1]) ergeben. Zu einer Verlängerung der Gesamtdauer kann es ferner führen, wenn ein Schulpflichtiger während der Werktag- oder der Sonntagschulpflicht aus einer Schule mit Frühjahrs-Schulbeginn in eine solche mit Herbst-Schulbeginn übertritt, und dann den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der Verordnung [1]) unterliegt. Auch die schuldhafte Verweigerung der Entgegennahme des Entlassungszeugnisses (§ 12 a. a. O.) kann die förmliche Entlassung aus der Schulpflicht mit den Folgen auf strafrechtlichem Gebiete (Art. 56 und 58 des Pol.-St.-G.-B.) [2]) verzögern.

IV. Aus dem Reichsrechte ergibt sich endlich die Möglichkeit einer Verlängerung der Fortbildungspflicht für die vom § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung [3]) betroffenen Personen.

V. Umgekehrt ist eine Abkürzung der normalen Gesamtdauer möglich infolge der Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 1 a. a. O. [1]), wenn der Uebertritt aus einer Schule mit Herbst- in eine solche mit Frühjahrsschulbeginn erfolgt. Sie kann ferner im Dispensswege nach den §§ 6, 11

1) Siehe B. G. Bd. 42, 489 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 362.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 95.

und 15 Abs. 3[1]) herbeigeführt werden. Die Fälle der §§ 17 und 18[1]) sind nicht hieher zu zählen, da sie wohl eine Befreiung vom Schulbesuch, aber nach § 19 nicht von der Schulpflicht bewirken.

VI. Innerhalb der zehnjährigen Gesamtdauer kann eine Verschiebung zu Gunsten der Werktagschulpflicht gemäß § 5 Abs. 3 a. a. O.[1]) dadurch eintreten, daß der Besuch einer besonderen Werktagschulklasse während eines achten Schuljahres zur Pflicht gemacht werden kann. Auch der freiwillige Besuch einer solchen Klasse hat nach § 5 Abs. 2 die entsprechende Abkürzung der Sonntagschulpflicht zur Folge.

VII. Die Verlängerungen oder Abkürzungen, die sich aus §§ 4 Abs 1 und 2, 10 Abs. 1 und 2, 11, 15, Abs. 1 und 3 für die Werktag- oder Sonntagschulpflicht ergeben können, wirken zugleich auch auf die Gesamtdauer der Schulpflicht. Dagegen ist dies bei einer vorzeitigen Entlassung aus der Werktagschule nach § 6 a. a. O. nicht der Fall, wenn sie unter der Bedingung einer entsprechenden Verlängerung der Sonntagschulpflicht gewährt wird.

VIII. Die Ausnahmen vom § 2 der Verordnung ergeben sich aus den §§ 13, 16, 17, 18 und 23 a. a. O.

3. I. Mit der Frage, in welcher Volksschule ein Kind seiner Schulpflicht zu genügen hat, befaßt sich die Schulpflichtverordnung nicht.

II. Diese Frage beantwortet sich einerseits durch den Hinweis auf das in der elterlichen Gewalt enthaltene Recht den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (vergl. § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches[2]), andererseits nach den Vorschriften über die Bildung der Schulsprengel, wie sie aus der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. August 1883[3]), insbesondere den §§ 5, 6, 10 und 11 daselbst, dann aus Art. 15 Abs. 4 des Schulbedarfgesetzes[4]) vom 28. Juli 1902 sich ergeben. Auch das Gesetz über die Zwangserziehung vom 10. Mai 1902[5])(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 180) kommt hiebei in Betracht.

B. Der Besuch der Werktagschule.

4. I. Im § 3 Abs. 1 der Verordnung[6]) ist die Regel auf-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 489 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 34, 275.
3) Diese Verordnung findet sich in B. G. Bd. 20, 442 ff.
4) Das Schulbedarfgesetz ist abgedruckt in B. G. Bd. 41, 565 ff.
5) Das Zwangserziehungsgesetz siehe B. G. Bd. 41, 342 ff.
6) Die Schulpflichtverordnung auf die auch in den folgenden §§ vielfach Bezug genommen wird, siehe B. G. Bd. 42, 489 ff.

gestellt, daß die erste Aufnahme des Kindes in die Werktagschule mit dem Beginne des auf die Vollendung seines 6. Lebensjahres unmittelbar folgenden Schuljahres der zuständigen Volksschule zu erfolgen habe.

II. Hiemit ist gesagt, daß die Aufnahme in einem früheren Zeitpunkte gegen den Willen der Erziehungsberechtigten keinenfalls erzwungen werden kann, daß sie aber der Regel nach auch nicht auf deren Wunsch gestattet sein soll.

III. Indessen ist diese Regel von der Verordnung nicht ausnahmslos festgehalten. Im § 3 Abs. 2 sind vielmehr die Kreisregierungen ermächtigt worden, für ihren Regierungsbezirk oder für Teile desselben zu gestatten, daß die Aufnahme auch solchen Kindern gewährt werde, die das 6. Lebensjahr noch vor Ablauf des Kalenderjahres oder innerhalb eines kürzeren Zeitraumes vollenden werden.

IV. Der Zweck jener Bestimmung ist der, einen Ausgleich zwischen den einmütigen Forderungen der Schulmänner und Aerztekammern nach Hinaufrückung des Aufnahmealters und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu ermöglichen. Dabei kann auch innerhalb der einzelnen Kreise den örtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen und insbesondere für einzelne größere Städte eine strengere Regelung herbeigeführt werden.

V. Diese Vorschriften werden von den K. Kreisregierungen nach Einvernahme der Landräte, der nunmehr an die Stelle der Kreisscholarchate getretenen Kreisschulkommissionen (K. Allerh. Verordnung vom 13. August 1905[1]), Gesetz- u. Verordnungs-Bl. S. 559), der Kreismedizinalausschüsse und, wenn veranlaßt, auch der Distriktsschulbehörden unter Beachtung der hiefür gegebenen besonderen Direktiven erlassen und können auf demselben Wege geändert werden. Sie sind jeweils durch die Kreisamtsblätter und das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu veröffentlichen. Eine Uebersicht der bis jetzt erlassenen Vorschriften ist in Anlage 1[2]) beigefügt.

VI. Auch dort, wo eine Kreisregierung von der Ermächtigung des § 3 Abs. 2 der Verordnung Gebrauch gemacht und eine frühere Schulaufnahme zugelassen hat, erwächst übrigens für die Erziehungsberechtigten daraus noch kein Recht, die vorzeitige Aufnahme zu verlangen. Diese Aufnahme **kann** nur, sie **muß** aber nicht gestattet und sie darf demgemäß versagt werden, auch wenn die genügende Schulreife des Kindes nachgewiesen ist. Aller-

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1066.
2) Zu finden Kult.M.Bl. 06, 197.

dings wird die Aufnahme im letzteren Falle nur ausnahmsweise verweigert werden dürfen, wenn es aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen, wie z. B. bei zeitweiliger Ueberfüllung der Schulklassen geboten erscheint.

5. Für das **Verfahren** bei der ersten Aufnahme in die Werktagschule werden folgende Vollzugsanweisungen gegeben:

a) I. Jedes Kind ist spätestens am ersten Tage des auf die Vollendung seines 6. Lebensjahres folgenden Schuljahres bei dem zuständigen K. Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) **anzumelden**. Wo die Aufnahme der Kinder vor Vollendung ihres sechsten Lebensjahres gestattet ist, sind, soferne nichts anderes bestimmt wird, spätestens am ersten Tage des Schuljahres auch diejenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder anzumelden, die nach dem Wunsche ihrer Erziehungsberechtigten schon früher in die Volksschule aufgenommen werden sollen.

II. Der Beginn des Schuljahres, sowie Ort, Tag und Stunden zur Entgegennahme der Anmeldungen sind durch den K. Lokalschulinspektor oder auf dessen Ersuchen durch die Gemeindebehörde, in unmittelbaren Städten durch die Stadtschulkommission, mindestens 14 Tage vorher wiederholt in ortsüblicher und zweckentsprechender Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Aufforderung zur rechtzeitigen und vollzähligen Anmeldung aller in das Alter der Schulpflicht eintretenden Kinder unter Hinweis auf die rechtlichen Folgen der Unterlassung (unten lit. h) zu verbinden.

III. Durch Beschluß der Ortsschulbehörde (Lokalschulinspektion, Ortsschulkommission) kann nach Einvernahme oder auf Antrag der Gemeindebehörde ausnahmsweise ein früherer Termin für die Anmeldungen bestimmt werden. In unmittelbaren Städten kommt die Beschlußfassung hierüber der Stadtschulkommission zu.

IV. Liegt der frühere Termin geraume Zeit vor dem Beginne des Schuljahres, so soll ein zweiter Termin für nachträgliche Anmeldungen am Beginne des Schuljahres anberaumt werden. Zulässig ist es auch, für die Anmeldung der noch nicht sechs Jahre alten Kinder einen besonderen Termin anzusetzen.

V. In dem Termine hat die Anmeldung in der Regel durch persönliche Vorstellung des Kindes zu erfolgen. Das Kind ist durch eine erwachsene Person vorzuführen. Schriftliche Anmeldung ist nur aus triftigen Gründen gestattet, die in der Anmeldung kurz anzugeben sind. Nachträgliche persönliche Vorstellung kann verlangt werden. Bei der Anmeldung ist der Impfschein oder das Zeugnis über die vorläu-

fige oder gänzliche Befreiung von der Impfung zur Einsicht vorzulegen.

(Vergl. §§ 12—15 des Impfgesetzes vom 8. April 1874[1]), Reichs-Ges.-Bl. S. 31, auch Ges.- und Verordn.-Bl. 1875, S. 132; Minist. Bekanntm. vom 21. Dezember 1899[2]). Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1054.)

VI. Soferne über die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Geburtszeit, des Geburtsortes, der Rechtmäßigkeit und der Schreibweise des Namens, der Religion oder der Konfession des Kindes Zweifel bestehen, die nicht sofort durch die begleitende erwachsene Person oder auf Grund amtlicher Behelfe, insbesondere durch Einsichtnahme der Standesamtsregister beseitigt werden können, ist die Beibringung des Geburtsregisterauszugs oder sonstiger geeigneter Nachweise zur Auflage zu machen. An Stelle der Geburtsregisterauszüge sind auch die abgekürzten Geburtsscheine zugelassen. (Min.-Bekanntm. v. 18. Mai 1905[3]), abgedruckt im Ministerialblatt f. Kirchen- u. Schulangelegenh. 1905 S. 249.)

VII. Die Kreisregierungen sind befugt für ihren Regierungsbezirk oder Teile desselben anzuordnen oder auf Antrag einer Stadtschulkommission für deren Bezirk zu genehmigen, daß bei der Anmeldung außer dem Impfschein in allen Fällen ein Geburtsregisterauszug oder Geburtsschein und etwa auch ein Nachweis über Religion oder Konfession zur Einsicht vorzulegen sind.

VIII. In dem für die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder festgesetzten Termine sind auch jene in das Alter der Schulpflicht eintretenden Kinder gleich den übrigen anzumelden, die nicht in die öffentliche Volksschule, sondern in eine andere öffentliche oder private Unterrichts- oder Erziehungsanstalt aufgenommen werden oder Privatunterricht erhalten sollen. Die Anmeldung kann hier auch schriftlich geschehen. In diesem Falle ist unter Einsendung des Impfscheines anzugeben, in welche Anstalt das Kind eintreten wird oder eingetreten ist. Der Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) hat sich zu überzeugen, ob das Kind in die angegebene Anstalt wirklich aufgenommen wird. Soll das Kind Privatunterricht erhalten, so ist mit der Anmeldung das Gesuch um Genehmigung dieses Unterrichts zu verbinden oder der Nachweis über die erlangte Genehmigung beizufügen. Das Gesuch ist durch den K. Lokalschulinspektor mit gutachtlicher

1) Siehe B. G. Bd. 13, 121.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 989.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 843.

Aeußerung dem K. Distriktsschulinspektor zur zuständigen Behandlung vorzulegen (siehe unten Ziffer 15).

b) I. Die Anmeldungen sollen tunlichst von dem K. Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) persönlich entgegengenommen werden. Wo dies nicht möglich ist, kann sich der Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) durch einen Lehrer vertreten lassen. Mit dieser Vertretung ist regelmäßig der der zuständigen Ortsschulbehörde als stimmberechtigtes Mitglied angehörende Lehrer zu beauftragen. Der Lehrer oder die Lehrerin der untersten Schulklasse ist bei der Entgegennahme der Anmeldungen regelmäßig beizuziehen.

II. In unmittelbaren Städten bewendet es bei etwa bestehenden oder mit Genehmigung der Kreisregierung seitens der Stadtschulkommissionen künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

III. Bei der Anmeldung ist für jedes Kind ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem Zu- und Vornamen des Kindes, Geburtszeit, Geburtsort (mit Angabe des Verwaltungsbezirks), Heimatgemeinde, Religion (Konfession), Name und Stand des Vaters (gegebenenfalls der Mutter oder der Pflegeeltern), Wohnung, Inhalt des Impfnachweises, Tag der Anmeldung und etwaige Wünsche oder Anträge vermerkt werden sollen. Das Blatt soll ferner Spalten für die Angabe etwaiger körperlicher oder geistiger Gebrechen des Kindes und für die Entscheidung über Aufnahme, Zurückweisung oder Zurückstellung enthalten. Die näheren Anordnungen über die zu verwendenden Formulare werden von den Kreisregierungen getroffen, die für die Aufbrauchung der vorhandenen Listen eine reichlich bemessene Frist zu setzen haben. Die Anmeldeblätter bilden die Grundlage für die Herstellung der Schullisten. Sie sind mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

IV. Die erforderlichen Schreibgeschäfte sind nach Anweisung des Lokalschulinspektors von dem Lehrpersonale ohne besondere Vergütung zu besorgen.

V. Der Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) ist verpflichtet, sich, soweit möglich, Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Anmeldung aller in das Alter der Schulpflicht eintretenden Kinder rechtzeitig und vollständig bewirkt wird. Dies soll auf möglichst einfache, zweckdienliche Weise unter Vermeidung überflüssigen Schreibwerks geschehen.

VI. Auf dem Lande und in kleineren Städten wird es in der Regel genügen, wenn die schulpflichtigen Kinder durch Nachschau in den Geburts- und Sterberegistern, dann in

den Verzeichnissen der Heimatberechtigten, den Einwohnerlisten und Fremdenverzeichnissen (vergl. Min.-Bekanntm. vom 28. Dezember 1899[1]), Ziff. 18, Min.-Amtsbl. S. 813), gegebenenfalls auch den Verzeichnissen der Kostkinder und der zur Zwangserziehung in der Gemeinde untergebrachten Minderjährigen (vergl. Min.-Bekanntm. vom 28. Juni 1902[2]) § 39 und vom 6. Februar 1906[3]) Ziffer 5, Min.-Amtsbl. 1902 S. 279 und 1906 S. 59) und den Waisenlisten (vergl. Min.-Bekanntm. vom 22. Dezember 1899[4]) § 11, Min.-Amtsbl. 1900 S. 111) ermittelt und etwaige weitere Zugänge aus eigener Kenntnis ergänzt werden.

VII. Die Standesbeamten, die Ortspolizeibehörden und die Gemeindewaisenräte sind verpflichtet auf kürzestem Wege alle erforderlichen Aufschlüsse auf Ansuchen zu erteilen. Die notwendigen Ermittelungen können auch schon vor dem Anmeldetermine vorgenommen werden. In diesem Falle sind die bereits im voraus angelegten Anmeldeblätter für die schulpflichtigen Kinder in dem Termine zur Kontrolle zu benutzen und soweit notwendig noch weiter auszufüllen.

VIII. Für größere Städte können die Kreisregierungen auf Antrag oder nach Einvernahme der Ortsschul- und Gemeindebehörden weitergehende Vorschriften zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle erlassen, wenn hiefür ein erhebliches Bedürfnis vorhanden ist. Andernfalls sollen umständliche Ermittelungen, deren Ergebnis nicht im richtigen Verhältnisse zur aufzuwendenden Mühe und zu den Kosten stehen würde, nicht verlangt werden.

c) I. Die Aufnahme in die Werktagschule setzt genügende geistige und körperliche Entwicklung voraus. Wenn das Kind das sechste Lebensjahr bei der Anmeldung bereits vollendet hat oder bis zum Schulbeginne vollenden wird, bedarf es regelmäßig keines besonderen Nachweises dieser genügenden Entwicklung.

II. Erscheint jedoch die genügende körperliche Entwicklung dem mit der Entgegennahme der Anmeldungen befaßten K. Lokalschulinspektor oder dessen Vertreter oder dem Erziehungsberechtigten des Kindes als zweifelhaft, so ist die schleunige Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anzuordnen. Das Zeugnis des praktischen oder Amtsarztes muß sich auf eine persönliche Unter-

1) Siehe B. G. Bd. 33, 1209.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 487.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 34.
4) Siehe B. G. Bd. 37, 933.

suchung des Kindes stützen, soll den Befund derselben kurz wiedergeben und hat ein Urteil darüber zu enthalten, ob das Kind imstande ist, ohne eine Schädigung seiner Gesundheit die Volksschule zu besuchen und den gewöhnlichen Unterricht zu empfangen. Es kann sich auch auf die Frage der genügenden geistigen Entwicklung erstrecken. Die Untersuchung der Kinder ist einzeln, auf Verlangen in Gegenwart der Eltern, in schonender Weise vorzunehmen und nur so weit auszudehnen, als dies zur Abgabe des geforderten Urteils notwendig erscheint. Das Zeugnis ist dem Erziehungsberechtigten verschlossen zu behändigen und von diesem uneröffnet vorzulegen. Wo ein Amtsarzt oder praktischer Arzt (Schularzt) auf Kosten einer Gemeinde am Anmeldetermine zur unentgeltlichen Untersuchung der angemeldeten Kinder beigezogen wird, kann angeordnet werden, daß die Untersuchung und Begutachtung durch diesen Arzt zu erfolgen habe.

III. Wenn der Mangel genügender körperlicher Entwicklung offensichtlich zu Tage liegt, kann von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses abgesehen werden.

IV. Wird ein Kind nach Maßgabe der von den Kreisregierungen zum Vollzuge des § 3 Abs. 2 der Verordnung erlassenen Vorschriften zur Aufnahme vor Vollendung seines sechsten Lebensjahres angemeldet, so ist hinsichtlich des Nachweises der genügenden körperlichen Entwicklung nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, wenn das Kind längstens innerhalb der auf den Schulbeginn folgenden vier Monate das sechste Lebensjahr vollenden wird. Es ist demgemäß nur in zweifelhaften Fällen auf Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bestehen. Dabei wird eine besonders gewissenhafte Würdigung zur Pflicht gemacht. Soll dagegen ein Kind aufgenommen werden, das erst mehr als vier Monate nach Schulbeginn das sechste Lebensjahr vollenden wird, so soll die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses in der Regel gefordert werden. Die Kreisregierungen können bestimmen, daß in solchen Fällen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen ist, wenn der Amtsarzt vom Wohnorte des Kindes oder dem Schulorte nicht wesentlich schwerer als ein anderer Arzt erreichbar ist. In unmittelbaren Städten kann die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses für alle Kinder, die das sechste Lebensjahr nicht im Monate des Schulbeginns vollenden, durch die Stadtschulkommission vorgeschrieben werden.

V. Die Beurteilung der genügenden geistigen Entwicklung, im Sinne der Fähigkeit aus dem Unterrichte Nutzen zu ziehen, steht dem K. Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulin-

spektor, Oberlehrer) in Gemeinschaft mit dem Klaßlehrer zu. Sie erfolgt regelmäßig auf Grund einer Probe-Schulzeit. Dabei ist zwischen Kindern, die das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben und solchen, die vor Vollendung desselben in die Schule aufgenommen werden sollen, zu unterscheiden. Bei den letztgenannten hat die Aufnahme stets nur auf Probe zu geschehen. Ergibt sich nach Ablauf von höchstens sechs Wochen, daß diese Kinder dem Unterrichte nicht oder nur bei übermäßiger Anstrengung mit Nutzen zu folgen vermögen, so sind sie aus der Schule wieder zurückzuweisen und bis zum nächsten Schuljahre zurückzustellen. Handelt es sich dagegen um Kinder, die das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, so soll eine Zurückweisung nur ausnahmsweise nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit verfügt werden.

d) I. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Zurückweisung eines Kindes steht dem K. Lokalschulinspektor (Stadtbezirksschulinspektor) zu. Wenn der K. Lokalschulinspektor bei der Anmeldung nicht anwesend sein kann, ist er befugt, einen der Lehrer (Oberlehrer) unter seiner, des K. Lokalschulinspektors, Verantwortlichkeit mit der Entscheidung über die Aufnahme zu betrauen. Die Entscheidung über alle zweifelhaften Fälle und über die Zurückweisung von Kindern ist jedoch dem K. Lokalschulinspektor selbst vorzubehalten. In den unmittelbaren Städten hat es bei den etwa zu Recht bestehenden oder mit Genehmigung der Kreisregierung künftig ergehenden abweichenden Vorschriften sein Bewenden.

II. Wenn der K. Lokalschulinspektor das Verbleiben eines Kindes in der Schule nach Ablauf der Probezeit entgegen dem Gutachten des Klaßlehrers gestatten will, hat er ungesäumt dem K. Distriktsschulinspektor (Stadtschulreferenten) Anzeige zu erstatten, worauf dieser baldtunlichst über das Verbleiben oder die Zurückweisung des Kindes Entscheidung zu treffen hat.

III. Gegen die Entscheidungen des K. Lokalschulinspektors oder des von ihm beauftragten Lehrers über Aufnahme oder Zurückweisung eines Kindes steht dem Erziehungsberechtigten die Beschwerde an die Distriktsschulbehörden (K. Distriktsschulinspektor in Gemeinschaft mit dem K. Bezirksamte; in unmittelbaren Städten die K. Stadtschulkommission) binnen 14 Tage frei. Gegen die Entscheidungen der Distriktsschulbehörden kann binnen gleicher Frist Beschwerde zur K. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingelegt werden, die gemäß § 24 der Verordnung in letzter Instanz entscheidet.

e) I. Bei der Entscheidung über die Aufnahme oder

Zurückweisung bildungsbeschränkter oder bildungsunfähiger Kinder ist einerseits das Interesse der Schule nicht außer acht zu lassen, das häufig einer solchen Aufnahme entgegenstehen wird, andererseits aber auch das Interesse dieser Kinder zu berücksichtigen, denen nicht selten schon durch den geregelten Schulbesuch allein eine große Wohltat erwiesen werden kann, auch wenn sie aus dem Unterrichte nicht den vollen Nutzen zu ziehen vermögen. Deshalb wird zwar in erster Linie darauf bedacht zu nehmen sein, solche Kinder in den für sie besonders geeigneten Unterrichts- und Erziehungsanstalten, wie z. B. in Hilfsschulen und Hilfsklassen, Taubstummenanstalten, Anstalten für krüppelhafte Kinder, Blindeninstituten u. a. unterzubringen. Wo dies aber nicht möglich ist, soll ihnen die Aufnahme in die Volksschule nicht versagt werden, falls sie in ihrem Interesse liegt und ohne eine zu erhebliche Schädigung der Unterrichtsinteressen und der gebotenen Rücksicht auf die anderen Kinder angängig und rätlich erscheint. Sie kann in solchen Fällen auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten verfügt werden.

II. Wird ein Kind als nur beschränkt bildungsfähig oder als bildungsunfähig von der Aufnahme in die Volksschule zurückgewiesen, so hat K. Lokalschulinspektor hievon dem K. Bezirksamte, in unmittelbaren Städten dem Stadtmagistrate (in München der K. Polizeidirektion), Anzeige zu machen. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn sich erst im Laufe eines Schuljahres herausstellt, daß ein Kind aus irgend einem Grunde (Blindheit, Taubheit, Krüppelhaftigkeit, Schwachsinn, Kretinismus, Idiotismus ꝛc.) für den regelmäßigen Unterricht in der Volksschule untauglich ist. Die Distriktspolizeibehörde wird sodann, veranlaßtenfalls im Einverständnisse mit dem Vormundschaftsgerichte und im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramte, durch geeignete Belehrung der Erziehungsberechtigten darauf hinzuwirken suchen, daß das Kind in einer passenden Anstalt untergebracht oder daß sonst in zweckmäßiger Weise für seine Erziehung gesorgt wird. Unter Umständen kann auch die Anwendung der Vorschriften des § 1666 B.GB.[1]) des Zwangserziehungsgesetzes vom 10. Mai 1902 und des Artikels 81 des Polizeistrafgesetzbuchs[2]) in Frage kommen. Bezüglich der Taubstummen wird auf die Ministerialbekanntmachung vom 6. März 1902[3]), Min.-Bl. f. Kirchen- und Schul-

1) Siehe B. G. Bd. 24, 280.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 368.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 973.

angelegenheiten S. 167, verwiesen. Um den Gemeindebehörden die vollzählige Ausfüllung der Fragebogen (Ziffer I lit. c der angef. Bekanntmachung, Min.-Bl. S. 169) zu erleichtern, hat der K. Lokalschulinspektor die Namen aller zur Aufnahme in die Volksschule angemeldeten, taubstummen oder der Taubstummheit verdächtigen Kinder unter Beisetzung ihres Geburtsdatums und kurzer Angabe über die erfolgte Aufnahme oder Zurückweisung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes mitzuteilen.

f) I. Die Zurückweisung wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung hat in der Regel auf die Dauer eines Schuljahrs zu erfolgen. Dieses Schuljahr wird vorbehaltlich etwaiger späterer Dispensation nach §§ 6 und 11 der Verordnung auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Wenn also die betreffenden Kinder im darauffolgenden Schuljahre aufgenommen werden, so dauert ihre Schulpflicht von da an noch zehn Jahre.

II. Ist ein Kind zur Aufnahme in die Volksschule voraussichtlich dauernd untauglich, so kann seine Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule sogleich für mehrere Jahre oder dauernd ausgesprochen werden. Diese Zeit ist alsdann auf die Erfüllung der Schulpflicht anzurechnen.

III. Wird der Aufenthalt eines Kindes, das in einer Gemeinde mit Frühjahrs-Schulbeginn auf die Dauer eines Schuljahres zurückgewiesen wurde, während der nächsten Monate in eine Gemeinde mit Herbst-Schulbeginn verlegt oder umgekehrt, so ist die Wiederanmeldung des Kindes schon zum Beginne des nächsten Schuljahres in der neuen Aufenthaltsgemeinde gestattet.

g) Einem Wunsche der Erziehungsberechtigten nach Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes auf die Dauer eines Schuljahres ist in der Regel Folge zu geben, wenn er gehörig begründet wird und ein Mißbrauch zum Nachteile des Kindes nicht zu befürchten steht. Für die freiwillige Zurückstellung gelten die gleichen Zuständigkeitsvorschriften wie für die Zurückweisung. Über die freiwillige Zurückstellung ist dem Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Wiederanmeldung des Kindes zur Schulaufnahme vorzulegen ist. Eine Zurückstellung auf mehr als ein Schuljahr ist nicht zulässig; eine solche für kürzere Dauer kann nur unter besonderen Verhältnissen gestattet werden. Eine Anrechnung der Zeit, für die die Zurückstellung erfolgt, auf die Dauer der Schulpflicht findet nicht statt. Um eine Zurückstellung handelt es sich nicht, wenn das Kind während des ersten Schuljahres nach Vollen-

dung seines sechsten Lebensjahres mit Erlaubnis der Distriktsschulbehörden ausreichenden Privatunterricht (§ 16 Ziffer 3 der Verordnung) erhält. Dieser Privatunterricht vertritt alsdann den Besuch der Volksschule und ist auf die Erfüllung der Schulpflicht anzurechnen."

h) I. Wird die rechtzeitige Anmeldung eines in das Alter der Schulpflicht eintretenden Kindes versäumt, so ist der Erziehungsberechtigte durch den Lokalschulinspektor oder dessen Vertreter zur alsbaldigen Nachholung der Anmeldung auf möglichst einfachem Wege aufzufordern. Leistet er dieser Aufforderung keine Folge und unterläßt er es, das Kind zur Erfüllung seiner Schulpflicht, anzuhalten, so ist nach Maßgabe der Verordnung vom 2. September 1886[1]), die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend, (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 585), gegen ihn zu verfahren und nötigenfalls Strafeinschreitung auf Grund des Art. 58 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs[2]) herbeizuführen. Im übrigen ist den Vorschriften über die Anmeldung schulpflichtiger Kinder durch die zulässigen Ungehorsamsstrafen nötigenfalls der Vollzug zu sichern.

II. Die Unterlassung rechtzeitiger Anmeldung hat außerdem zur Folge, daß die Aufnahme des Kindes in die Werktagschule nicht mehr verlangt werden kann, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Von der Befugnis zur Zurückweisung eines zu spät angemeldeten Kindes auf die Dauer eines Schuljahres ist aber in der Regel kein Gebrauch zu machen, wenn die Anmeldung aus entschuldbaren Gründen unterblieben und das Schuljahr noch nicht allzuweit vorgeschritten ist.

6. a) I. Die Entlassung aus der Werktagschule erfolgt in der Regel nach siebenjährigem Schulbesuche. Diese Regel ist aber nicht ganz ausreichend, wo es sich um Kinder handelt, die während ihrer Werktagschulpflicht in Schulen mit anderer Einteilung des Schuljahres übergetreten sind. Deshalb ist in § 4 Absatz 1 eine Fassung gewählt, die auch für solche Fälle Vorkehrung trifft.

II. Nach dieser Fassung hat sich der Termin für die Entlassung aus der Werktagschule nicht nach jenem der Aufnahme des Kindes in die Volksschule zu bestimmen, so daß etwa ein Kind, das im Frühjahr in die Werktagschule aufgenommen wurde, auf jeden Fall auch im Frühjahr zur Entlassung kommen müßte. Maßgebend ist vielmehr der Schluß des

1) Siehe B. G. Bd. 23, 681.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 362.

Schuljahres derjenigen Schule, in der sich das Kind während seines siebten Werktagschuljahres zuletzt befunden hat. Ist z. B. ein Kind in eine Landschule im diesrheinischen Bayern oder in eine Schule der Pfalz am 1. Mai 1899 aufgenommen worden, im Winter 1905/06 aber in eine Stadtschule mit Herbstschulbeginn im diesrheinischen Bayern übergetreten, so kommt es in dieser Schule nicht am 30. April 1906 zur Entlassung aus der Werktagschule, sondern erst im Sommer 1906 mit Schluß des Schuljahres dieser Schule. Ist umgekehrt ein Kind im Herbste 1899 in eine Stadtschule eingetreten, später aber in eine Landschule gekommen, so braucht es die Werktagschule in dieser Landschule nicht bis zum Sommer oder Herbst 1906 zu besuchen, wird vielmehr schon im Frühjahr 1906 mit den übrigen im siebten Schuljahre stehenden Kindern dieser Schule am Schuljahresschlusse entlassen.

b) I. Voraussetzung für die Entlassung aus der Werktagschule ist das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung. Die Verordnung bezeichnet diese Prüfung als „Schlußprüfung" im Unterschiede zur „Entlassungsprüfung" am Ende der Sonntagschulzeit. Für die Anforderungen, die bei der Schlußprüfung zu stellen sind, und für den Gang des Prüfungsgeschäftes sind die vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassenen Vorschriften und die von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, sowie den Stadtschulkommissionen mit Genehmigung der Kreisregierung getroffenen Anordnungen maßgebend. Die Schlußprüfungen sind von den K. Distriktsschulinspektoren bei den ordentlichen Schulvisitationen vorzunehmen. Bezüglich der Beteiligung der Bezirksamtsvorstände bewendet es bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften. Die Zuständigkeit zur Abhaltung der Schlußprüfungen in unmittelbaren Städten richtet sich nach den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen. Die Schlußprüfungen sind tunlichst vor dem regelmäßigen Schlusse des Schuljahres abzuhalten, jedenfalls aber nicht zu weit über denselben hinauszurücken. Der Besuch der Werktagschule ist bis zum Schlusse des Schuljahres oder dem späteren Prüfungstermine fortzusetzen.

II. Die Fassung des § 4 Abs. 1 der Verordnung könnte zu dem Versuche benützt werden, durch einen Aufenthaltswechsel des Kindes im letzten Werktagschuljahre eine frühere Entlassung desselben herbeizuführen. Die Orts- und Distriktsschulbehörden haben einer solchen mißbräuchlichen Ausnützung der genannten Vorschrift tunlichst entgegenzutreten. Dies kann zunächst dadurch geschehen, daß die Ueberweisung des Schulpflich-

tigen aus der Stadtschule mit Herbstschulbeginn in die Landschule mit Frühjahrsschulbeginn erschwert oder abgelehnt wird, wenn sich der angebliche Aufenthaltswechsel des Kindes nach den Umständen des einzelnen Falles nur als ein Versuch darstellt, um die frühere Entlassung zu erreichen. Sodann wird bei solchen Kindern in der Schlußprüfung mit besonderer Sorgfalt und Strenge festzustellen sein, ob sie sich als hinreichend unterrichtet erweisen. Es kann auch gerechtfertigt sein, dabei auf sie den strengeren Maßstab der Anforderungen einer Stadtschule anzuwenden.

III. Umgekehrt bietet dort, wo der Uebertritt in eine Stadtschule und die dadurch bedingte Verlängerung der Schulpflicht allenfalls eine unbillige Härte darstellen sollte, die Vorschrift der §§ 6 und 11 der Verordnung die Möglichkeit im Dispenswege durch frühere Entlassung aus der Werktag- oder Sonntagschule einen Ausgleich herbeizuführen.

c) I. Der Absatz 2 des § 4 trifft für den Fall Vorkehrung, daß sich Werktagschulpflichtige bei der Schlußprüfung nicht als hinreichend unterrichtet erweisen. Alsdann kann die Verpflichtung zum Besuche der Werktagschule auf die Dauer eines Schuljahrs verlängert werden. Diese Vorschrift ist indessen insoferne nicht zwingender Natur, als von der Befugnis zur Verlängerung der Werktagschulpflicht nicht Gebrauch gemacht werden muß. Es entscheidet vielmehr das Ermessen des zuständigen Distriktsschulinspektors, in unmittelbaren Städten des Stadtschulreferenten oder Stadtschulkommissärs, die gehalten sind, vorher das Gutachten des Lokalschulinspektors (Bezirksschulinspektors, Oberlehrers) und des beteiligten Klaßlehrers zu erholen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Vorschrift des § 4 Abs. 2 vorzugsweise als eine Art Strafmittel gegenüber Schülern zur Anwendung zu bringen, deren ungenügende Leistungen auf Unfleiß zurückzuführen sind. Schüler, die das Ziel aus Mangel an Fähigkeiten nicht zu erreichen vermochten, können und sollen regelmäßig entlassen werden, wenn anzunehmen ist, daß auch das weitere Schuljahr ihre Kenntnisse nicht wesentlich zu vermehren imstande wäre.

II. Um dem Ermessen des zuständigen Schulaufsichtsbeamten noch einen weiteren Spielraum zu gewähren, ist im Absatz 2 auch die Möglichkeit vorgesehen, den Werktagschulbesuch um weniger als ein ganzes Schuljahr zu verlängern. Unter die Zeitdauer eines Winter- oder Sommersemesters soll jedoch regelmäßig nicht heruntergegangen werden. Die kürzere Dauer kann überdies nachträglich bis zu einem ganzen Schuljahr verlängert werden, wovon besonders dann Gebrauch zu

machen sein wird, wenn der Schulpflichtige während des ersten Semesters im Schulbesuche nachlässig war oder in disziplinärer Hinsicht zu ernsten Klagen Anlaß gegeben hat. Umgekehrt kann eine auf ein ganzes Schuljahr bemessene Nachfrist ausnahmsweise bei tadelfreier Führung nachträglich abgekürzt werden.

III. Die nochmalige Ablegung einer Schlußprüfung kann in den Fällen des Absatzes 2 vom Distriktsschulinspektor (Stadtschulreferent ꝛc.) erlassen werden. Der Distriktsschulinspektor kann auch den Lokalschulinspektor mit ihrer Vornahme betrauen.

IV. Die Verlängerung des Werktagschulbesuches nach § 4 Abs. 2 der Verordnung wird auf die Dauer der Schulpflicht überhaupt und der Sonntagsschulpflicht im besonderen regelmäßig nicht angerechnet. Die Sonntagschule ist also nach Ablauf des Nachschuljahres noch drei Jahre lang zu besuchen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Anrechnung bei guter Führung und entsprechenden Fortschritten auf Ansuchen am Schlusse des zweiten Sonntagschuljahres nachträglich genehmigt und der Schulpflichtige schon alsdann zur Entlassungsprüfung zugelassen werde. Dies kann namentlich dann am Platze sein, wenn es sich nicht um ein ganzes Nachschuljahr, sondern nur um ein Semester handelt und der Schüler bei Nichtanrechnung desselben im Laufe eines Schuljahres aus der Sonntagschule entlassen werden müßte.

d) I. Ist ein Kind an der Teilnahme bei der Schlußprüfung durch Krankheit oder andere zwingende Gründe verhindert gewesen, so kann die Entlassung aus der Werktagschule ausnahmsweise auch ohne Schlußprüfung gestattet werden, wenn nach den während des letzten Schuljahres erlangten Noten kein Zweifel besteht, daß das Kind die erforderliche Reife besitzt. Andernfalls ist eine besondere Schlußprüfung abzuhalten, mit deren Vornahme auch der K. Lokalschulinspektor durch den Distriktsschulinspektor betraut werden kann.

II. Im Falle des schuldhaften Fernbleibens von der Schlußprüfung ist der weitere Besuch der Werktagschule bis zur Höchstdauer eines Schuljahres zu verfügen.

e) I. Bei der Entlassung aus der Werktagschule ist ein Zeugnis auszustellen, das die Verordnung als „Schlußzeugnis“ bezeichnet, während sie für das bei der Entlassung aus der Sonntagschule zu erteilende Zeugnis den Ausdruck „Entlassungszeugnis“ gebraucht (vergl. oben bei lit. b).

II. Für das Schlußzeugnis ist ein Formular nach beige-

gebenem Muster (Anlage 2)[1]) zu verwenden. Kleinere Abänderungen oder Ergänzungen, wie sie sich etwa für einzelne Kreise oder Städte als notwendig erweisen, sind gestattet. Für die Einführung des Formulars haben die K. Regierungen eine reichlich bemessene Frist zur Aufbrauchung der vorhandenen Vorräte zu gewähren.

III. Die Ausfertigung der Zeugnisse ist eine Dienstpflicht des beteiligten Lehrpersonals. Sie erfolgt auf Grund des Zensurbuches und der Ergebnisse der Schlußprüfung. In die Rubrik „Bemerkungen" sind veranlaßten Falls Angaben über körperliche Gebrechen, länger dauernde oder häufige Erkrankungen und ähnliche bemerkenswerte Tatsachen aufzunehmen. Dabei ist jedoch mit größter Vorsicht und strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren, um die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Erschwerung für das Fortkommen im späteren Leben auszuschließen. Wenn Bemerkungen nicht veranlaßt sind, ist die Rubrik zu durchstreichen. Die Zeugnisse sind vom Lokal- (Bezirks-) Schulinspektor, eventuell dem Oberlehrer, und dem Klaßlehrer zu unterzeichnen und nach der Schlußprüfung durch die Unterschrift des Prüfungskommissärs (Distriktsschulinspektors, Stadtschulreferenten, Stadtschulkommissärs 2c.) zu vollziehen.

IV. Die Aushändigung der Schlußzeugnisse, die übrigens nicht, wie bei den Entlassungszeugnissen, einen Formalakt mit bestimmten Rechtsfolgen bildet, hat am letzten Tage des Schuljahres zu geschehen. Sie erfolgt durch den Lehrer oder den Inspektor, eventuell den Oberlehrer, je nach Anordnung des Inspektors. Die Zeugnisse können den Schülern selbst übergeben werden, soferne nicht ein Mißbrauch zu befürchten steht. Andernfalls sind sie auf dem einfachsten Wege den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

V. Bei vorzeitiger Entlassung aus der Werktagschule ist dies durch einen diesbezüglichen Vermerk im Schlußzeugnisse zum Ausdruck zu bringen. Dabei ist auch zu erwähnen, ob eine entsprechende Verlängerung der Sonntag-Schulpflicht verfügt wurde.

VI. Bei den Schlußzeugnissen für Schüler der besonderen achten Werktagschulklassen ist am Schlusse anzugeben, ob die Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule noch zwei Jahre oder nur ein Jahr dauert.

VII. Auch über eine Verlängerung der Werktagschulpflicht auf Grund des § 4 Absatz 2 ist in dem Schlußzeugnisse mit dem Hinweis Vormerkung zu machen, daß eine Anrechnung auf die Dauer der Sonntagschulpflicht nicht stattfindet.

VIII. Hinsichtlich der Er-

1) Zu finden Kult.M.Bl. 06, 201.

hebung von besonderen Gebühren für die Ausfertigung der Schlußzeugnisse und ihrer Verwendung (vergl. Art. 231 Ziffer 19 Absatz 2 des Gebührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 953) verbleibt es zunächst bei den von den K. Regierungen, Kammern des Innern, getroffenen Bestimmungen. Die K. Regierungen haben aber auf die allmähliche Aufhebung oder Herabminderung dieser Gebühren Bedacht zu nehmen.

7. I. Der § 5 der Verordnung bezweckt, die Errichtung **besonderer Werktagschulklassen für Kinder des achten Schuljahres**, die bisher nur mit Allerhöchster Genehmigung für den einzelnen Fall zulässig war, zu erleichtern.

II. Unter „besonderen" Werktagschulklassen sind hier solche zu verstehen, die im Anschlusse an die Lehraufgabe der siebten Klasse einen eigenen, erweiterten Lehrplan verfolgen. Die Einrichtung derartiger Klassen wird in der Regel nur unter einer eigenen Lehrkraft und nur an solchen Schulen durchführbar sein, an denen jeder der sieben Jahrgänge gesondert unterrichtet wird. Andererseits ist aber die Zulässigkeit der Angliederung achter Werktagschulklassen nicht auf siebenklassige Schulen beschränkt. Sie ist auch bei Schulen mit geringerer Klassenzahl gestattet, wenn es nur möglich ist, mit den Schülern des achten Jahrganges eine erweiterte oder vertiefte Lehraufgabe ohne Beeinträchtigung der übrigen Kurse erfolgreich zu behandeln.

III. Die Aufstellung der Lehrpläne für die achten Werktagschulklassen fällt in die Zuständigkeit der K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die dabei etwaigen Wünschen der beteiligten Gemeinde- und Schulbehörden tunlichst Rechnung tragen werden.

IV. Auch dort, wo die Errichtung besonderer achter Werktagschulklassen nicht angängig ist oder nicht beschlossen wird, kann es manchen Eltern erwünscht sein, ihre Kinder freiwillig noch während eines weiteren Schuljahres oder Semesters nach Beendigung ihrer Werktagschulpflicht in der Werktagschule zu belassen, weil sie die Kinder im Hinblick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes zu gewerblicher Arbeit noch nicht oder nur in beschränktem Maße verwenden können und zu Haus die Möglichkeit ausreichender Beaufsichtigung fehlt. In solchen Fällen kann das weitere Verbleiben des Kindes in der Werktagschule auf die Dauer eines Schuljahres oder Semesters durch die Ortsschulbehörde nach Einvernahme des beteiligten Lehrers ausnahmsweise gestattet werden. Dabei ist aber in erster

Linie auf das Interesse des Unterrichts Rücksicht zu nehmen und die Genehmigung zu versagen, wo dies wegen Raummangels, großer Schülerzahl oder aus anderen, in der Person des Lehrers oder Schülers gelegenen Gründen geboten erscheint. Wird die Genehmigung erteilt, so gelten diese Schüler auf die im voraus bestimmte Zeit (Schuljahr oder Semester) in jeder Hinsicht als Werktagschüler. Die Zeit des freiwilligen längeren Besuches der Werktagschule wird auf die Dauer der Sonntagschulpflicht angerechnet.

V. Die Errichtung der besonderen Werktagschulklassen setzt die Bereitstellung der erforderlichen Mittel (des persönlichen und sächlichen Bedarfs) durch die beteiligten Gemeinden voraus. Diese Bereitstellung ist freiwillig. Die Errichtung der Klassen bedarf außerdem der Genehmigung der Kreis-Regierung.

VI. Die achten Werktagschulklassen müssen an die bestehenden Volksschulen angegliedert werden und deren rechtlichen Charakter als Konfessionsschulen oder konfessionell gemischte Schulen teilen. Wenn also in einer Gemeinde nur katholische und protestantische Konfessionsschulen vorhanden sind, kann dort nicht etwa eine konfessionell gemischte achte Schulklasse errichtet werden. Ist es nicht möglich, gleichzeitig eine katholische und eine protestantische achte Klasse zu schaffen, so bleibt der Ausweg offen, die Klasse nur an eine der beiden Konfessionsschulen anzugliedern, den Kindern der anderen Konfession aber den gastweisen Besuch der Klasse zu gestatten. Besteht dagegen eine konfessionell gemischte Schule, so kann auch an diese eine achte Schulklasse angeschlossen werden, die dann den konfessionell gemischten Charakter ihres Schulkörpers teilt.

VII. Der Eintritt in die achten Werktagschulklassen ist regelmäßig freiwillig. Er hat aber die Wirkung, daß der eintretende Schüler auf die Dauer des Besuches in jeder Beziehung als Werktagschüler gilt. Daher finden die Vorschriften über die Behandlung der Schulversäumnisse in der Werktagschule und über den Wirtshaus-Besuch (Art. 56 Abs. 1 des Pol.-St.-G.-B.[1]) Anwendung, wie auch das Werktagschulgeld zu entrichten ist. Der aufgenommene Schüler kann sich diesen Wirkungen auch nicht dadurch beliebig entziehen, daß er seinen Austritt erklärt. Der Austritt ist vielmehr nur am Ende eines Semesters zulässig, wenn er nicht aus triftigen Gründen ausnahmsweise zu anderer Zeit genehmigt wird.

VIII. Im Absatze 3 des § 5 ist die Möglichkeit eröffnet

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.

worden, den Besuch der achten Werktagschulklassen obligatorisch zu machen. Bei der tiefgreifenden Bedeutung einer solchen Maßregel sind für die Beschlußfassung der Gemeinden einige erschwerende Vorschriften getroffen. Die Beschlüsse sind außerdem an die Genehmigung der Kreisregierung gebunden, welche die Zweckmäßigkeit in jedem Falle unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Verhältnisse nach gutachtlicher Einvernahme der örtlichen Schulbehörden eingehend prüfen wird. Wegen der Erteilung des Religionsunterrichts sind auch die kirchlichen Behörden zu hören.

IX. Die Zwangspflicht zum Besuche einer achten Schulklasse kann je nach den örtlichen Verhältnissen auf eines der beiden Geschlechter beschränkt oder auf beide erstreckt werden. Es ist ferner zulässig, nur bestimmte Kategorien von Schulpflichtigen herauszugreifen, andere freizulassen, wobei es namentlich von Bedeutung sein wird, ob die Schulpflichtigen nach der Berufsart der Eltern regelmäßig in erlaubter Weise zur Arbeit verwendet werden. Auch eine räumliche Beschränkung ist gestattet. Die Zwangspflicht braucht nicht notwendig für den ganzen Gemeindebezirk oder zusammengesetzten Schulsprengel, sie kann vielmehr auch nur für einen Schulbezirk oder für einen Teil des Schulsprengels eingeführt werden. Wo z. B. eine Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde zu einem Schulsprengel vereinigt ist, kann die Verpflichtung auf die Kinder aus dem Stadtbezirke eingeschränkt werden.

X. Eine weitere Beschränkung ist durch die Vorschrift des Absatzes 4 begründet. Sie ist die notwendige Folge der Bestimmung, daß die achten Schulklassen nur in Angliederung an eine bestehende Schule errichtet werden können. Würde in einer Gemeinde, in der katholische und protestantische Konfessionsschulen neben einander bestehen, eine achte Schulklasse nur an eine katholische Schule angereiht, so könnte den Protestanten zwar der freiwillige, gastweise Besuch dieser Klasse gestattet, eine Besuchspflicht aber nicht begründet werden. Ebenso kann eine Zwangspflicht zum Besuche der an eine konfessionell gemischte Schule angegliederten achten Klasse nur insoweit eintreten, als etwa eine Verpflichtung zum Besuche dieser Schule überhaupt gegeben ist. (Vergl. § 11 der Verordnung vom 26. August 1883.)

XI. Kinder, die nach siebenjährigem Werktagschulbesuche das Lehrziel der siebten oder mindestens der sechsten Werktagschulklasse noch nicht erreicht haben, werden in der Regel nicht zum Besuche der achten Werktagschulklasse geeignet sein. Sie sind daher entweder sogleich aus der Werktagschule zu entlassen oder auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung zu wei-

terem Besuche der Werktagschule in der ihren Kenntnissen entsprechenden Klasse während eines achten Schuljahres anzuhalten. Von dieser Möglichkeit wird in solchen Fällen reichlicherer Gebrauch zu machen sein.

XII. Im Anschlusse an den Besuch einer achten Werktagschulklasse ist eine weitere Verlängerung des Werktagschulbesuches auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht mehr statthaft.

XIII. Die Zeit des Besuches einer achten Werktagschulklasse ist auf die Dauer der Sonntagschulpflicht einfach anzurechnen. Unter welchen Voraussetzungen eine doppelte Anrechnung stattfinden kann, ist im § 18 Abs. 2 der Verordnung bestimmt. Wenn Schulpflichtige, die nach Erreichung des Lehrziels der siebten Werktagschulklasse in eine achte Klasse freiwillig oder pflichtmäßig eingetreten sind, während des Schuljahres in eine Gemeinde ziehen, in der besondere achte Werktagschulklassen nicht bestehen, so sind sie dorthin als sonntagsschulpflichtig zu überweisen. Waren sie ausnahmsweise an ihrem bisherigen Schulorte in die achte Werktagschulklasse aufgenommen worden, ohne das Lehrziel der siebten Klasse erreicht zu haben, so kann bei der Ueberweisung an den neuen Schulort die Anwendung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 der Verordnung in Betracht kommen.

XIV. Wenn umgekehrt Schulpflichtige in einer Gemeinde, in der keine Zwangspflicht zum Besuche einer achten Werktagschulklasse besteht, nach siebenjährigem Schulbesuche und erfolgreich bestandener Schlußprüfung aus der Werktagschule entlassen worden sind, dann aber während ihres achten Schuljahres in eine Gemeinde mit achtjähriger Werktagschulpflicht kommen, so sind sie dort zum Besuche der achten Werktagschulklasse in der Regel nicht mehr anzuhalten, sondern wieder der Sonntag- oder Fortbildungsschule zu überweisen.

8. I. Der § 6 der Verordnung gewährt die Möglichkeit einer früheren Entlassung aus der Werktagschule im Wege der Dispensation.

II. Die Dispensation darf nur bei außerordentlichen Umständen erteilt werden. In dieser Beziehung bleiben die Grundsätze unverändert in Geltung, die durch die Min.-Bekanntm. vom 28. Juli 1894[1]) (Min.-Bl. S. 255) aufgestellt worden sind. Die Bekanntmachung ist am Schlusse der Vollzugsanweisung (unten Seite 210) wiederholt zum Abdruck gebracht. Die frühere Entlassung muß immer die seltene Ausnahme bilden. Nur wirkliche Notfälle sollen getroffen werden. Die

1) Siehe B. G. Bd. 31, 547.

Dispensation darf außerdem nur unter der Voraussetzung des erfolgreichen Bestehens einer besonderen Schlußprüfung in sämtlichen Unterrichtsgegenständen der Werktagschule mit Einschluß der Religion gewährt werden, bei der eine genügende Schulbildung nachzuweisen ist. Bei Kindern, deren Eltern im Begriffe stehen, in eine andere Gemeinde überzusiedeln, wird die Dispensation regelmäßig zu unterlassen sein. Solche Kinder sind vielmehr zunächst an ihren künftigen Schulort zu überweisen und es ist den Eltern anheimzustellen, ihr Gesuch um vorzeitige Entlassung bei der dort zuständigen Schulbehörde anzubringen.

III. Für das Verfahren sind auch fernerhin die in der angeführten Ministerialbekanntmachung enthaltenen Vorschriften maßgebend.

IV. Die frühere Entlassung kann sich auf ein Semester oder eine noch kürzere Zeit beschränken und höchstens bis zu einem Schuljahr erstrecken.

V. Sie ist in der Regel an die Bedingung zu knüpfen, daß die Sonntagschule oder die sie vertretende Schuleinrichtung um ebensoviel länger zu besuchen ist, als die Werktagschulzeit abgekürzt wird.

VI. Besonderer Erwähnung bedarf der bei § 4 der Verordnung (oben Ziffer 6) angeführte Fall des Uebertrittes eines werktagschulpflichtigen Kindes aus einer Schule mit Frühjahrs-Schulbeginn in eine Stadtschule mit Herbst-Schulbeginn. Auch hier wird ein Gesuch um vorzeitige Entlassung aus der Werktagschule mit Schluß des Wintersemesters in der Regel nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn Gründe vorliegen, die auch abgesehen von dem früheren Eintritt in das erste Schuljahr und von der durch den späteren Uebertritt in die Stadtschule bewirkten Verlängerung der Werktagschulzeit eine Dispenserteilung rechtfertigen würden. Die Dispenserteilung wird daher nicht erfolgen können, wenn die Kenntnisse des Schülers ungenügend sind. Jedenfalls darf die in § 4 Abs. 1 der Verordnung enthaltene neue Vorschrift hinsichtlich der Entlassung solcher Schüler nicht regelmäßig im Dispenswege wieder aufgehoben werden. Andererseits ist immerhin durch den § 6 der Verordnung die Möglichkeit geboten, in Fällen, in denen sich die durch den Uebertritt bedingte Verlängerung der Werktagschulpflicht als eine unbillige Härte darstellt, ausnahmsweise im Dispenswege Abhilfe zu treffen. Unter Umständen wird es indessen genügen diesen Ausgleich nicht durch frühere Entlassung aus der Werktagschule, sondern gemäß § 11 der Verordnung durch eine frühere Entlassung aus der Sonntagschule herbeizuführen.

C. Der Besuch der Sonntagschule.

9. I. An die Entlassung aus

der Werktagschule schließt sich unmittelbar die Verpflichtung zum Besuch der Sonntagschule.

II. Die Verordnung gebraucht den kürzeren Ausdruck „Sonntagschule“ an Stelle des bisher üblichen „Sonn- und Feiertagsschule“. Er findet seine authentische Erläuterung im Absatze 3 des § 8, worin bestimmt ist, daß der Unterricht „der Sonntagschule“ an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der Ferien und schulfreien Tage stattzufinden hat.

III. Bezüglich der Zeit und Dauer der Ferien und bezüglich der schulfreien Tage an den Volksschulen bleibt es bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

IV. Die Unterrichtszeit in der Sonntagschule soll an jedem nicht schulfreien Sonn- und Feiertage ohne Einrechnung des Religionsunterrichts zwei Stunden betragen. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt ausnahmsweise eine Beschränkung der Unterrichtsdauer auf eineinhalb Stunden für das ganze Schuljahr oder Teile desselben zu gestatten, wo dies mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse, wie z. B. wegen großer Entfernungen oder dergl., geboten erscheint und eine Abhilfe etwa durch Zuweisung der Sonntagschulpflichtigen an die Schule des Pfarrortes nicht tunlich ist.

V. Einen Teil des Lehrprogrammes der Sonntagschule bildet der Religionsunterricht. Er wird für die christlichen Konfessionen in der öffentlichen Christenlehre erteilt, wenn nicht ein besonderer Religionsunterricht für Sonntagschüler eingerichtet ist.

VI. Die Zwangspflicht zum Besuche der Christenlehre endigt im Hinblick auf Art. 58 des Polizei-Strafgesetzbuches zugleich mit der Schulpflicht. Weitergehende kirchliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

VII. Wenn die staatliche Zwangspflicht zum Besuche der Christenlehre hienach auch nicht länger dauern kann, als die Schulpflicht, so kann sie doch andererseits im Hinblick auf § 19 Abs. 1 der Verordnung länger dauern als der Schulbesuch. Denn die Verpflichtung zum Besuche des übrigen Unterrichts der Sonntagschule kann in den Fällen der §§ 17 und 18 der Verordnung früher endigen, als die Schulpflicht.

VIII. Während der Ferien und an schulfreien Tagen ruht auch die Zwangspflicht zum Besuche der Christenlehre.

10. I. Die Verlegung des Unterrichts der Sonntagschule auf Werktage, die bisher der besonderen Allerhöchsten Genehmigung bedurfte, soll durch die Vorschriften des § 9 der Verordnung erleichtert und gefördert werden. Auf diese Weise wird es möglich den örtlichen Bedürfnissen in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen. So kann z. B. in Bade-

oder Vergnügungsorten mit großem Sonntagsverkehr eine Unterrichtsverlegung auf Werktage während der Sommermonate oder der Saison erwünscht sein, während in Gegenden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung unter Umständen eine Verlegung des Unterrichts auf die Wochenvakanztage während des Winters sich als zweckmäßig erweisen kann. In Gemeinden, in denen der Schulsprengel und der Pfarrverband nicht zusammenfallen, bietet, zumal bei großen Entfernungen, nicht selten der Besuch der Sonntagschule neben dem Pfarrgottesdienste und der Christenlehre erhebliche Schwierigkeiten, denen vielfach am einfachsten durch die Verlegung des Sonntagschulunterrichtes abgeholfen werden könnte. Auch bei zu starker Frequenz der Sonntagschule wird die Verlegung bisweilen als nützlich erscheinen, indem hiedurch eine Teilung der Schulpflichtigen ermöglicht ist. Auf dem gleichen Wege kann auch die Trennung nach Geschlechtern herbeigeführt werden.

II. Die Verlegung kann auf einen oder mehrere Werktage geschehen, jedoch mit dem Abmaße, daß, wenn sie auf mehrere Werktage erfolgt, auf jeden dieser Tage mindestens eine volle Unterrichtsstunde treffen soll. Die Gesamtunterrichtsdauer der Sonntagschule ohne Einrechnung des Religionsunterrichts und des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten kann auf drei Stunden erhöht werden.

III. Zulässig ist es auch, in größeren geschlossenen Schulorten ohne ausgedehnten Sprengel eine Unterrichtsstunde für den Sonntag zu belassen und nur die zweite auf einen Werktag zu verlegen.

IV. An den Werktagen kann der Vor- oder Nachmittag als Unterrichtszeit bestimmt werden. Zu einer Verlegung auf Abendstunden darf nur unter ganz besonderen Verhältnissen, überdies nur in geschlossenen, nicht zu ausgedehnten Schulorten, ohne eingeschulte Nebenorte und nur für Knaben die Genehmigung in widerruflicher Weise erteilt werden. Auch soll dieser Abendunterricht in den Monaten März bis einschließlich Oktober nicht länger als bis 7 Uhr, in den übrigen Monaten nicht länger als bis 6 Uhr abends dauern.

V. Die Verlegung auf einen Werktag kann für beide Geschlechter oder nur für Knaben oder nur für Mädchen verfügt werden. Sie kann in größeren Orten auch in der Weise geschehen, daß der Unterricht an Werktagen nur für freiwillig sich meldende Schüler oder Schülerinnen erteilt wird, während die übrigen zum Besuche des Unterrichts an den Sonn- und Feiertagen verpflichtet bleiben, oder daß die Verpflichtung zum Besuche des Unterrichts an Werktagen auf solche Schulpflichtige beschränkt wird, die nicht in

einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen.

VI. Die Verlegung erfolgt durch eine Verfügung der zuständigen Kreisregierung. Sie setzt die vorgängige Zustimmung der Ortsschulbehörde (Lokalschulinspektion, Ortsschulkommission), in unmittelbaren Städten der Stadtschulkommission und der Gemeindeverwaltung (Stadtmagistrat, Gemeindeausschuß, Gemeinderat), in zusammengesetzten Schulsprengeln der verstärkten Gemeindeverwaltung, voraus.

VII. Nur aus besonders wichtigen Gründen des Unterrichts und der Erziehung kann die Kreisregierung die Verlegung des Unterrichts auf einen Werktag (nicht auf mehrere) auch schon dann verfügen, wenn nur entweder die Ortsschulbehörde oder die Gemeindeverwaltung (verstärkte Gemeindeverwaltung) zugestimmt hat. Dies wird insbesondere dort in Frage kommen, wo die Abhaltung des Unterrichts an Sonntagen auch bei nur eineinhalbstündiger Dauer nicht möglich ist.

VIII. Vor der Verlegung ist stets das beteiligte Lehrpersonal zu hören und eine gutachtliche Aeußerung der Distriktsschulbehörden zu fordern. Dabei sind alle in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch die wirtschaftlichen Verhältnisse, sorgfältigst zu würdigen.

IX. Die Verlegung des Sonntagschulunterrichts erstreckt sich nicht ohne weiteres auf den Religionsunterricht. Dessen Verlegung bleibt den zuständigen kirchlichen Behörden vorbehalten. Sie setzt die vorgängige Verlegung des übrigen Unterrichts der Sonntagschule voraus, ist aber nicht deren notwendige Folge.

X. Die Erteilung des Unterrichts in der Sonntagschule ist auch bei Verlegung auf Werktage eine Amtspflicht des Volksschullehrpersonals, für deren Erfüllung eine besondere Vergütung nicht beansprucht werden kann. Freiwillige Leistungen der Gemeinden bleiben unberührt.

11. I. Paragraph 10 der Verordnung entspricht fast vollständig dem § 4. Die Bemerkungen bezüglich der Entlassung aus der Werktagschule (oben Ziffer 6) finden daher im allgemeinen auch für die Entlassung aus der Sonntagschule Anwendung.

II. Insbesondere ist auch hier für den Termin der Entlassung nicht der Zeitpunkt der ersten Aufnahme des Schulpflichtigen in die Volksschule, sondern der Schluß des Schuljahres derjenigen Schule maßgebend, welcher der Schulpflichtige während seines letzten Sonntagschuljahres zuletzt angehört hat.

III. Der Besuch der Sonntagschule dauert regelmäßig drei Jahre; das „letzte" Jahr wird also meist das dritte sein. Indessen gilt dies nicht ausnahms-

los. Die Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule kann auf zwei Jahre oder auch auf zwei Jahre und ein weiteres Semester oder Teile eines Schuljahres beschränkt sein (§ 5 Abs. 2, auch § 4 Abs. 2 der Verordnung), sie kann sich sogar nur auf ein Schuljahr erstrecken (§ 18 Abs. 2 a. a. O.). Umgekehrt kann eine Verlängerung eintreten, wenn die frühere Entlassung aus der Werktagschule gemäß § 6 a. a. O. nur unter dieser Auflage gewährt wurde.

IV. Auch in der Sonntagschule ist eine Prüfung abzulegen, die hier als „Entlassungsprüfung" bezeichnet wird. Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände einschließlich der Religion. Nach ihrem Ergebnisse ist das Gesamturteil über die erlangte Schulbildung zu fällen.

V. Bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens gilt sinngemäß das für die Schlußprüfungen Bemerkte.

VI. Einer mißbräuchlichen Ausnützung der Vorschrift des § 10 Absatz 1 durch einen Aufenthaltswechsel unmittelbar vor der Entlassungsprüfung kann hier auch dadurch vorgebeugt werden, daß in zweifelhaften Fällen die Beibringung einer Bescheinigung der Erziehungsberechtigten oder des Meisters, des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft des Schulpflichtigen über die voraussichtlich längere Dauer seines Aufenthaltes verlangt und hievon die Zulassung zur Entlassungsprüfung oder die Erteilung des Entlassungszeugnisses abhängig gemacht wird.

VII. Was bezüglich des Nachschuljahres der Werktagschule bemerkt wurde, findet sinngemäß auch für die Verlängerung der Sonntagschulpflicht auf Grund des § 10 Absatz 2 der Verordnung Anwendung. Die nochmalige Ablegung einer Entlassungsprüfung am Schlusse der im voraus bestimmten Zeit kann vom Distriktsschulinspektor (Stadtschulreferenten) erlassen werden. Der Distriktsschulinspektor kann auch den Lokalschulinspektor mit ihrer Vornahme betrauen.

VIII. Wenn Schulpflichtige den Termin der Entlassungsprüfung schuldhaft versäumen, kann ihnen die Entlassung aus der Sonntagschule bis zum nächsten Prüfungstermine verweigert werden. Ist die Versäumnis genügend entschuldigt, so soll möglichst bald eine besondere Entlassungsprüfung angesetzt werden, mit deren Vornahme auch der K. Lokalschulinspektor durch den Distriktsschulinspektor betraut werden kann.

IX. Die Entlassung aus der Sonntagschule bewirkt regelmäßig auch die Entlassung aus der Schulpflicht und damit die Befreiung von der Zwangspflicht zum Besuche der Christenlehre. Eine Ausnahme ergibt

sich aber aus den Vorschriften der §§ 19 und 20 im Zusammenhalte mit dem § 18 Absatz 2 der Verordnung.

X. Für das Entlassungszeugnis der Sonntagschule ist ein Formular nach dem gegebenen Muster (Anlage 3[1]) zu verwenden. Kleinere Abänderungen oder Ergänzungen sind gestattet. Für die Einführung haben die K. Regierungen eine reichlich bemessene Frist zu gewähren.

XI. Die Ausfertigung der Zeugnisse ist eine Dienstpflicht des beteiligten Lehrpersonals. Sie erfolgt auf Grund des Zensurbuches und der Ergebnisse der Entlassungsprüfung. Bezüglich der Rubrik „Bemerkungen" gilt das oben unter Ziffer 6 lit. e (Seite 270) Gesagte. Die Zeugnisse sind vom Lokal- (Bezirks-)Schulinspektor, eventuell dem Oberlehrer, dann dem Lehrer zu unterzeichnen und nach der Entlassungsprüfung dem Prüfungskommissär (Distriktsschulinspektor, Stadtschulreferenten 2c.) vorzulegen. Dieser hat, soweit tunlich im Prüfungstermine selbst, die Entlassungszeugnisse für alle jene Schulpflichtigen durch seine Unterschrift zu vollziehen, die die Entlassungsprüfung bestanden haben.

XII. Die Aushändigung hat am letzten Schultage des Schuljahres zu geschehen, auch wenn die Entlassungsprüfung schon früher stattgefunden hat. Sie soll in der Regel durch den K. Lokal- (Bezirks-) Schulinspektor selbst, und zwar in Gegenwart des Lehrpersonals, im Schulhause unter angemessener Ansprache erfolgen. Ausnahmsweise kann ein Lehrer mit der Aushändigung beauftragt werden. Mit der Ansprache ist eine Belehrung über die Bedeutung des Zeugnisses für das spätere Fortkommen und über die Notwendigkeit sorgfältiger Aufbewahrung desselben zu verbinden. Die Sonntagschüler sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Rekruten bei ihrem Einrücken zum Dienste verpflichtet sind, ihre Entlassungszeugnisse und die Nachweise über den etwaigen Besuch anderer Unterrichtsanstalten mitzubringen und dem Truppenteile vorzulegen. (Verfügung des K. Kriegsministeriums an die K. Generalkommandos vom 12. Februar 1902 Nr. 1789.)

XIII. Der Tag der Aushändigung ist auf den Zeugnissen selbst und in den Zensurlisten vorzumerken. Wird das Entlassungszeugnis von Sonntagschulpflichtigen in dem hiefür anberaumten Termine nicht entgegengenommen und auch innerhalb der nächsten 14 Tage nicht abgeholt, so ist es dem Erziehungsberechtigten durch die Post oder auf anderem geeigneten Wege gegen aktenmäßigen

1) Zu finden Kult.M.Bl. 06, 203.

Nachweis auf dessen Kosten zuzustellen.

XIV. Die Entlassung aus der Sonntagschule und damit aus der Schulpflicht überhaupt erfolgt erst mit der Aushändigung (Zustellung) des Entlassungszeugnisses. Bis dahin bleiben die zu Entlassenden der Schulzucht mit den aus Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuchs [1]) sich ergebenden Folgen unterworfen. Erfolgt die Entlassung nach dem Besuche einer achten Werktagschulklasse, für welche das im § 18 Absatz 2 der Verordnung bezeichnete Privilegium eingeräumt ist, so bedarf der Schlußsatz des Entlassungszeugnisses (Anlage 3) einer Aenderung im Sinne der §§ 19 und 20 der Verordnung.

XV. Wegen der Erhebung besonderer Gebühren wird auf die diesbezüglichen Bemerkungen unter Ziff. 6 lit. e der Anweisung verwiesen.

12. I. Hinsichtlich der früheren Entlassung aus der Sonntagschule im Wege der Dispensation wird auf die Bemerkungen zu § 6 der Verordnung (Ziffer 8 dieser Anweisung) Bezug genommen, die hier entsprechende Anwendung finden.

II. Wenn sich für den Schulpflichtigen infolge eines im Laufe der Schulzeit erfolgten Uebertrittes aus einer Schule mit Frühjahrs-Schulbeginn in eine Schule mit Herbst-Schulbeginn eine Verlängerung seiner Gesamtschulzeit ergeben würde, kann ausnahmsweise durch eine frühere Entlassung aus der Sonntagschule im Dispensswege ein Ausgleich herbeigeführt werden. Für solche Fälle wird eine mildere Praxis am Platze sein.

D. Ersatz der Volksschule durch anderweitigen Unterricht.

13. a) I. Zum Besuche einer Fortbildungsschule an Stelle der Sonntagschule war bisher teilweise noch die besondere Erlaubnis der Ortsschulbehörde erforderlich. Durch den § 13 Absatz 1 der Verordnung ist nunmehr allgemein bestimmt, daß der Besuch einer Fortbildungsschule für die Zeit seiner Dauer ohne weiteres von der Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule befreit, soferne der Unterricht dieser Fortbildungsschule als ausreichender Ersatz der Sonntagschule anerkannt ist.

II. Der Ausdruck „Fortbildungsschule" ist im weitesten Sinne aufzufassen. Die Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 a. a. O. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schule eine andere Bezeichnung führt.

III. Die Anerkennung als Ersatz der Sonntagschule kommt stets der Kreisregierung, Kam-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.

mer des Innern, zu. Dies ist auch dann der Fall, wenn etwa die Aufsicht über die Schule nicht unmittelbar von der Kreisregierung geführt werden sollte. Die Anerkennung darf nur stattfinden, wenn die Schule nach ihrem Lehrplane alle Pflichtfächer der Sonntagschule umfaßt und in ihnen mindestens das Lehrziel der letzteren erreicht.

IV. Sie kann von Fall zu Fall, etwa bei der Genehmigung der Schulordnungen der einzelnen Fortbildungsschulen erfolgen, aber auch durch eine allgemeine Verfügung für bestimmte Gruppen von Schulen erteilt werden, die gewissen Mindestforderungen genügen.

V. Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern wird ferner auf Grund des § 52 Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 [1]), den Vollzug der Reichsgewerbe-Ordnung betreffend, verfügt, daß auch die Anerkennung einer Unterrichtsanstalt als Fortbildungsschule im Sinne des § 120 Abs. 1 der Gewerbeordnung [2]) durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen hat und daß von ihr die zum Besuche der Schule den Arbeitern zu gewährende Zeit erforderlichen Falles festzusetzen ist.

VI. Als Fortbildungsschulen, deren Unterricht in der Regel für den Besuch der Sonntagschule ausreichenden Ersatz bieten wird, kommen hauptsächlich die gewerblichen, die kaufmännischen und die ländlichen (landwirtschaftlichen) Fortbildungsschulen sowie die Fachschulen in Betracht, wenn in ihrem Lehrprogramm neben der fachlichen Ausbildung auch die Elementarfächer der Sonntagschule eine genügende Berücksichtigung finden.

VII. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 erstreckt sich in gleicher Weise auch auf Fortbildungsschulen für Mädchen.

VIII. Die Bestimmungen über die Anerkennung und deren Wirkungen greifen auch gegenüber den auf Grund der Verordnung über die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten vom 18. April 1873 [3]) oder der Verordnung vom 10. Mai 1905 [4]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 471) durch gewerbliche Vereinigungen (Gewerbevereine, kaufmännische Vereine rc.) errichteten Fortbildungsschulen und Fachschulen Platz. Das Gleiche gilt auch für die durch die Handwerkskammern, Innungen, Innungsausschüsse oder Innungsverbände errichteten Fortbildungsschulen.

IX. Zu den Unterrichtsgegen-

1) Siehe B. G. Bd. 29, 116.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 94.
3) Siehe B. G. 6. E., 1.
4) Siehe B. G. Bd. 44, 832.

ständen der Sonntagschule gehört auch der Religionsunterricht. Die Fortbildungs- oder Fachschule muß daher, soferne ihr Besuch als ausreichender Ersatz für die Sonntagschule anerkannt werden soll, auch einen gleichwertigen Religionsunterricht umfassen. Da jedoch der Religionsunterricht für die Sonntagschüler in der Regel in der öffentlichen Christenlehre erteilt wird, genügt es in Ermangelung eines besonderen Religionsunterrichts, wenn für die Schüler der anzuerkennenden Schule nach der Schulordnung die Verpflichtung besteht, gleichfalls am öffentlichen Religionsunterrichte teilzunehmen.

X. Der Besuch einer Fortbildungsschule an Stelle der Sonntagschule ist freiwillig, wenn nicht anders bestimmt ist. Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Verordnung verpflichtet jedoch auch der freiwillig erfolgte Eintritt zum regelmäßigen Besuche der Fortbildungsschule mindestens bis zum Schlusse des betreffenden Sommer- oder Winterhalbjahres. Versäumnisse im Besuche der Fortbildungsschule sind daher während dieser Zeit ebenso wie Versäumnisse der Sonntagschule zu behandeln. Hinsichtlich der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, der Dienst- und der Lehrherren, die Fortbildungsschüler zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten, wird auf Art. 58 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs [1]), dann auf die §§ 120 Abs. 3, 127, 127b Abs. 2, 139i, 148 Ziff. 9, 150 Abs. 1 Ziff. 4 der Gewerbeordnung [2]) verwiesen. Die unter die Vorschrift des § 120 Abs. 1 und 139i der Gewerbeordnung [2]) fallenden Arbeiter dürfen von ihren Arbeitgebern am freiwilligen Eintritt in die Fortbildungsschule und ihrem weiteren Besuche nicht gehindert werden.

b) I. Nach § 14 der Schulpflichtverordnung kann nunmehr der Eintritt in eine Fortbildungsschule und der ununterbrochene Besuch allen sonntagschulpflichtigen Schülern oder Schülerinnen, also auch solchen zur Pflicht gemacht werden, auf die der § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung [2]) keine Anwendung findet. Auch für die unter die Vorschrift des § 120 Abs. 3 a. a. O. [2]) fallenden Kategorien kann die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule jetzt auf § 14 der Schulpflichtverordnung gegründet werden. Ist dies geschehen, so geht dieser Beschluß einer etwaigen statutarischen Bestimmung nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung vor. Für eine statutarische Bestimmung auf Grund der Vorschrift der Gewerbeordnung ist alsdann nur noch insoweit Raum, als hie-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.
2) Siehe B. G. Bd. 89, 94 ff.

durch die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule im Rahmen des § 120 a. a. O. über die Dauer der Sonntagschulpflicht hinaus begründet werden kann.

II. Andererseits muß sich ein Beschluß nach § 14 der Schulpflichtverordnung nicht notwendig auf alle Sonntagschulpflichtige erstrecken, kann sich vielmehr auf einzelne Teile oder Kategorien derselben beschränken. Das zu § 5 Abs. 3 (Ziffer 7 der Anweisung) Bemerkte gilt auch hier.

III. Der Besuch einer „bestimmten" Fortbildungsschule kann nach § 14 der Verordnung zur Pflicht gemacht werden. Der Fortbildungsschulpflicht wird daher nicht genügt, wenn der Sonntagschulpflichtige eine beliebige, von ihm gewählte Fortbildungsschule besucht. Er kann vielmehr je nach seiner Berufsart oder seinen Kenntnissen einer gewerblichen oder kaufmännischen oder ländlichen (landwirtschaftlichen) Fortbildungsschule oder einer einzelnen Abteilung einer solchen zugewiesen werden.

IV. Für die Beschlußfassung nach § 14 der Verordnung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 a. a. O. Anwendung.

c) I. Da der freiwillige wie der pflichtmäßige Besuch einer Fortbildungsschule den Besuch der Sonntagschule ersetzt, sind auch Vorschriften über die **Beendigung der Schulpflicht durch den Besuch der Fortbildungsschule** nötig.

II. War der Besuch der Fortbildungsschule, vorbehaltlich der Bestimmung des § 13 Abs. 2 a. a. O., freiwillig, so endigt die Schulpflicht im selben Zeitpunkte, in dem sie ihr Ende erreicht haben würde, wenn der Schulpflichtige statt der Fortbildungsschule die Sonntagschule in dieser Gemeinde besucht hätte. Es gilt also hier im allgemeinen dasjenige, was oben unter Ziffer 11 zu den §§ 10 und 12 bemerkt wurde.

III. Bestand eine Zwangspflicht zum Besuche der Fortbildungsschule, so ist folgendes zu beachten: Die auf § 14 Abs. 1 der Verordnung gegründete Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule kann nicht länger dauern, als die Sonntagschulpflicht. Das Ende der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule fällt hier also notwendig mit dem Ende der Sonntagschulpflicht zusammen, das sich nach den allgemeinen Vorschriften bemißt. Auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 142 der Gewerbeordnung [1]) kann jedoch die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule noch weiter, nämlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers ausgedehnt wer-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 94 ff.

den. Hier fällt daher das Ende der Fortbildungsschulpflicht nicht notwendig mit dem Ende der Sonntagschulpflicht zusammen. Gleichwohl ist es auch hier von Bedeutung zu wissen, wann die Sonntagschulpflicht ihr Ende erreicht hat. Denn dieser Zeitpunkt ist entscheidend für die Anwendbarkeit der Vorschriften der Art. 56 und 58 des Polizeistrafgesetzbuchs [1]). Für einen Fortbildungsschüler, der nicht mehr sonntagschulpflichtig, sondern nur noch nach der Gewerbeordnung fortbildungsschulpflichtig ist, gelten nicht mehr die Beschränkungen im Besuche von Wirtshäusern und Tanzunterhaltungen nach Art. 56 a. a. O. [1]) und besteht auch nicht mehr die mit der Strafvorschrift des Art. 58 a. a. O. [1]) erzwingbare Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts. Auf ihn finden nur noch die nach §§ 120 Abs. 3 Satz 2 und 3, 142 und 150 Abs. 1 Ziff. 4 der Gewerbeordnung [2]) etwa erlassenen Vorschriften Anwendung.

IV. Um im Falle des freiwilligen wie des pflichtmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule (§§ 13 und 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung) feststellen zu können, ob der Fortbildungsschüler der Sonntagschulpflicht und damit der Schulpflicht nach der Verordnung überhaupt genügt hat, muß geprüft werden, ob der Schüler sich als hinreichend unterrichtet erweist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die regelmäßige Entlassung stattzufinden hätte, wenn nicht die Fortbildungs-, sondern die Sonntagschule besucht worden wäre. Auch können dabei für die Beurteilung der genügenden Schulbildung keine höheren Kenntnisse verlangt werden, als bei der Entlassung aus der Sonntagschule. Auf die Bemerkungen zu § 10, oben unter Ziffer 11, wird Bezug genommen. Besitzt der Fortbildungsschüler in dem angegebenen Zeitpunkte dieses Mindestmaß von Kenntnissen nicht, so ist ebenso zu verfahren, wie im Falle des § 10 Abs. 2 der Verordnung, d. h. die Sonntagschulpflicht kann bis zur Dauer eines Schuljahres verlängert werden.

V. War der Besuch der Fortbildungsschule freiwillig, so kann der Schüler nicht gezwungen werden, das ihm auferlegte weitere Schuljahr oder Semester in der Fortbildungsschule zuzubringen. Er ist vielmehr nur zum Besuche der Sonntagschule verpflichtet, in die er daher zu verweisen wäre.

VI. War er dagegen auf Grund des § 14 der Verordnung zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, so kann er angehalten werden, auch die weitere Zeit in der Fortbildungsschule zuzubringen. Er kann

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.
2) Siehe B. G. Bd. 89, 94 ff.

statt dessen aber auch in die Sonntagschule verwiesen werden, soferne diese nicht aufgehoben ist.

VII. Besteht endlich auf Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung[1]) ohnehin die Verpflichtung zu längerem Besuche der Fortbildungsschule, so äußert eine Verfügung nach § 15 Abs. 1 der Verordnung nur insoferne ihre Wirkung, als die Verlängerung der Schulpflicht die Fortdauer der Geltung der Art. 56 und 58 des Polizeistrafgesetzbuches[2]) für diese Schüler zur Folge hat.

VIII. Darüber, in welcher Weise die genügende Schulbildung beim Besuche einer Fortbildungsschule festzustellen ist, enthält die Verordnung keine besondere Vorschrift. In dem gewöhnlichen Falle der gleichzeitigen Beendigung der Sonntagschulpflicht und des Fortbildungsschulbesuches wird die Entscheidung bei der Entlassungsprüfung der Fortbildungsschule erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt dieser Prüfungen können von den K. Kreisregierungen, Kammern des Innern, generell oder bei der Genehmigung der Schulordnungen für die einzelnen Fortbildungsschulen getroffen werden. Die Prüfung muß sich auf sämtliche Unterrichtsgegenstände der Sonntagschule einschließlich der Religion erstrecken.

IX. Dauert die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule auf Grund der Gewerbeordnung länger als die regelmäßige Sonntagschulpflicht, so kann die Prüfung aus den Unterrichtsgegenständen der Sonntagschule in dem Zeitpunkte der regelmäßigen Beendigung der Sonntagschulpflicht unterlassen und bis zum Ende der ortsstatutarischen Fortbildungsschulpflicht aufgeschoben werden. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn am Schlusse der Fortbildungsschulpflicht eine Entlassungsprüfung stattfindet, die sich auf alle Unterrichtsgegenstände der Sonntagschule erstreckt. Findet eine solche Entlassungsprüfung nicht oder nicht für alle Unterrichtsgegenstände statt, so soll aus diesen Fächern schon früher, im Zeitpunkte der regelmäßigen Beendigung der Sonntagschulpflicht, geprüft werden.

X. Den Fortbildungsschülern ist nach Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht regelmäßig ein Entlassungszeugnis im Sinne des § 12 der Verordnung zu erteilen. Ein einheitliches Formular wird mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der Fortbildungsschulen nicht vorgeschrieben. Das Zeugnis muß aber

1) Siehe B. G. Bd. 39, 94.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 362.

jedenfalls die im Formulare für die Entlassungszeugnisse der Sonntagschule vorgesehenen Angaben über die persönlichen Verhältnisse und die Dauer des Werktag-, des Fortbildungs- und eventuell des Sonntagschulbesuchs, sowie die Urteile über Fleiß und Betragen enthalten. Ferner sind die Noten aus den Pflichtfächern und am Schlusse die Bemerkung aufzunehmen, daß der Schüler seiner allgemeinen Schulpflicht genügt hat. Die Entlassungszeugnisse sind von dem Vorstande der Fortbildungsschule, — falls dieser aus mehreren Personen besteht, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, — gegebenenfalls auch vom Oberlehrer (technischen Schulleiter), und vom Klaßlehrer (Kursleiter) zu unterzeichnen sowie von dem Prüfungskommissäre durch seine Unterschrift zu vollziehen. Die Prüfungskommissäre werden, vorbehaltlich abweichender ministerieller Anordnungen, generell für einzelne Schulgattungen oder von Fall zu Fall durch die Kreisregierung in der Person der Distriktsschulinspektoren, Stadtschulreferenten, Kreisschulinspektoren oder anderer Schulbeamten oder auch des Schulvorstandes selbst bestimmt. Der Prüfungskommissär hat die aus § 10 Abs. 2 der Verordnung sich ergebenden Rechte.

XI. Bezüglich der Form der Aushändigung gilt sinngemäß das zu § 12 der Verordnung (oben Ziffer 11) Bemerkte. Falls auf Grund des § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung [1]) die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule über den Zeitpunkt der Entlassung aus der Sonntagschulpflicht hinaus fortdauert, kann die Aushändigung des Zeugnisses bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Schulpflichtigen oder der etwa früher eintretenden Beendigung der Verpflichtung nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung [1]) aufgeschoben werden.

14. I. Im § 2 der Verordnung ist die Regel aufgestellt, daß die Schulpflicht durch den Besuch der öffentlichen Volksschule zu erfüllen ist.

II. Eine Ausnahme von dieser Regel ist durch die §§ 13 bis 15 zugelassen, indem der Besuch der Sonntagschule hienach durch den Besuch einer Fortbildungsschule ersetzt wird.

III. Die weiteren Ausnahmen sind im § 16 enthalten. Der Besuch einer höheren Lehranstalt oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt, deren Unterricht von der Aufsichtsbehörde als ausreichender Ersatz der Volksschule anerkannt ist, befreit, solange er dauert, ohne weiteres von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Volksschule. Auch der Privatunterricht kann diese Wirkung äußern, sie kommt ihm aber

1) Siehe B. G. Bd. 39, 94.

nicht ohne weiteres zu, tritt vielmehr nur ein, wenn die Genehmigung der Distriktsschulbehörden erteilt wird.

IV. Die Aufzählung der im § 16 Ziffer 1 in Klammern genannten Lehranstalten will keine erschöpfende sein.

V. Die Anerkennung, daß eine Unterrichts- oder Erziehungsanstalt durch ihren Unterricht ausreichenden Ersatz für den Besuch der Volksschule bietet, kommt stets der Kreisregierung zu, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet.

VI. Nur der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsanstalt befreit von dem Besuche der Volksschule. Wer an einer Mittelschule nur in einzelnen Fächern dem Unterrichte als Hospitant beiwohnt, bleibt an und für sich zum Besuche der Volksschule verpflichtet.

15. Bezüglich des **Privatunterrichtes** wird folgendes bestimmt:

I. Der Privatunterricht muß sich, um als genügender Ersatz für den Besuch der Volksschule angesehen werden zu können, auf alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule einschließlich der Religionslehre erstrecken und nach Art und Maß die vollständige Erreichung des Lehrzieles der Volksschule für die gleiche Altersstufe gewährleisten. Ob dies zutrifft, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles bemessen werden. In der Regel wird zu verlangen sein, daß der Privatunterricht wenigstens in den höheren Schuljahren von einer akademisch oder seminaristisch für das Lehrfach gebildeten Lehrkraft oder auch von einer geprüften und in der Lehrtätigkeit geübten Sprachlehrerin erteilt werde. Andererseits sollen aber, besonders wenn der Besuch der Volksschule mit Rücksicht auf weite oder beschwerliche Wege oder den Gesundheitszustand des Kindes oder sonstige in den Verhältnissen begründete Umstände erschwert oder unerwünscht ist, nicht so hohe Anforderungen gestellt werden, daß hiedurch der Ersatz des Besuches der Volksschule durch Privatunterricht unmöglich gemacht oder doch mehr als nötig und billig erschwert wird.

II. Zuständig sind die Distriktsschulbehörden, also der K. Distriktsschulinspektor im Benehmen mit dem K. Bezirksamte; in unmittelbaren Städten liegt die Zuständigkeit bei der Stadtschulkommission.

III. Die Privatschüler sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Distriktsschulinspektors (Stadtschulreferenten, Stadtschulkommissärs) jährlich mindestens einmal einer Prüfung zu unterwerfen. Diese Prüfung soll, wenn tunlich, in der Schule gelegentlich der Schulvisitation stattfinden. Der Prüfungskommissär kann aber, wenn der Privatschüler zur Schulvisitation nicht erschienen war, auf Kosten des Pflichtigen einen besonderen Prüfungstermin am Wohnorte

des Schülers oder auch am Amtssitze anberaumen. Bleibt der Schüler trotz rechtzeitiger Benachrichtigung ohne genügende Entschuldigung aus oder zeigt er sich in der Prüfung ungenügend unterrichtet, so kann die Genehmigung der Befreiung vom Besuche der Volksschule zurückgezogen werden. Dem Privatlehrer soll in der Regel die Anwesenheit bei der Prüfung seines Privatschülers auf Wunsch gestattet werden. Bestehen Zweifel, ob der Privatunterricht ein genügender ist, so kann eine Prüfung auch während des Schuljahres, nötigenfalls wiederholt, verlangt werden.

IV. Privatschüler haben sich der Schlußprüfung (§ 4) und der Entlassungsprüfung (§ 10) zu unterziehen und erhalten auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfungen Schluß- und Entlassungszeugnisse. Hiefür sind die gewöhnlichen Formulare mit entsprechender Abänderung zu verwenden.

16. I. In den §§ 13—16 der Verordnung ist bestimmt, daß die Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Volksschule solange ruht, als der Schulpflichtige eine andere Lehranstalt der dort bezeichneten Art besucht oder ausreichenden Privatunterricht erhält. Eine A b k ü r z u n g der Dauer der Schulpflicht wird hiedurch in keiner Weise bewirkt. Verläßt der Schulpflichtige vor Ablauf der gewöhnlichen Dauer seiner Schulpflicht die Lehranstalt oder wird der Privatunterricht eingestellt oder die nach § 16 Ziff. 3 erforderliche Genehmigung zurückgezogen, so lebt die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule wieder auf, wie wenn dieser Besuch von Anfang an stattgefunden hätte.

II. Die Vorschriften der §§ 17 und 18 gehen weiter. Sie sprechen aus, daß unter Umständen zwar nicht die Schulpflicht in der Gesamtheit ihrer Rechtswirkungen, wohl aber die Verpflichtung zum Schulbesuche früher, als gewöhnlich, endigen kann.

III. Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 ist an die Stelle der Allerhöchst genehmigten Ministerialbekanntmachung vom 23. August 1889, Minist.-Bl. S. 223, getreten.

IV. Im § 17 Abs. 2 ist den Kreisregierungen die Ermächtigung eingeräumt die gleiche Wirkung, die der Besuch einer der im Absatze 1 genannten Anstalten äußert, auch für die Schüler und Schülerinnen anderer ähnlicher Unterrichtsanstalten mit höheren Lehrzielen bei entsprechend langem, erfolgreichem Anstaltsbesuche zuzugestehen. So können auf Grund dieser Bestimmung beispielsweise solche Schüler, die mindestens sieben Jahre lang die Werktagschule und anschließend daran zwei Jahre lang eine zweikursige „Tagesfortbildungsschule“ mit Vor- und Nachmittagsunterricht während des ganzen Schuljahres bei entsprechendem Fort-

gang besucht haben, nach dem Bestehen einer Entlassungsprüfung vorbehaltlich der aus § 19 der Verordnung sich ergebenden Verpflichtungen vom weiteren Schulbesuche befreit werden. Ferner kommen in der ~~Regel höhere Mädchen~~schulen, Handelsschulen, gewerbliche Fachschulen und andere Anstalten mit höheren Lehrzielen in Betracht, die nach ihrer Organisation, insbesondere hinsichtlich der Stundenzahl, den im § 17 Absatz 1 aufgezählten öffentlichen Lehranstalten ungefähr gleichstehen. Zuständig für die Gewährung der Befreiung ist diejenige Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk sich die betreffende Unterrichts- oder Erziehungsanstalt befindet. Es empfiehlt sich, in die Zeugnisse und den Jahresbericht der betreffenden Anstalten eine Bemerkung darüber aufzunehmen, ob und unter welchen Bedingungen den Schülern und Schülerinnen der Anstalt die Vergünstigung des § 17 Abs. 2 der Verordnung gewährt ist.

V. Die Wirkung der Befreiung von der Verpflichtung zu weiterem Schulbesuche tritt in den Fällen des § 17 Abs 1 und 2 nur dann ein, wenn die betreffende Klasse der höheren Lehranstalt mit entsprechendem Fortgang besucht wurde, d. h. wenn die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse, sei es unbedingt oder auch mit einem „Vermerke", erteilt wurde. Andernfalls ist, wenn der Besuch der Lehranstalt nicht fortgesetzt wird, bis zum Ende der Schulpflicht die Sonntag- oder Fortbildungsschule zu besuchen und in dieser auch die Entlassungsprüfung abzulegen. Schülern oder Schülerinnen außerbayerischer Lehranstalten kann die gleiche Befreiung nur von Fall zu Fall auf Ansuchen durch diejenige K. Kreisregierung, K. d. Innern, bewilligt werden, in deren Bezirk sie ihre Schulpflicht durch Besuch der Sonntag- oder Fortbildungsschule zu erfüllen hätten. Die Kreisregierung kann die Gewährung des Gesuches von der Beibringung der erforderlichen Nachweise über die Organisation und den Lehrplan der auswärtigen Lehranstalt abhängig machen.

VI. Nach § 18 Abs. 1 der Verordnung sind Schulpflichtige, die eine „landwirtschaftliche Winterschule" mit entsprechendem Fortgange besucht haben, während des folgenden Sommerhalbjahres vom Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung befreit. Da jedoch die Aufnahme in eine landwirtschaftliche Winterschule in der Regel nicht vor dem vollendeten 15., besser 16. Lebensjahre erfolgen soll, wird die Schulpflicht in vielen Fällen ohnehin schon erloschen sein oder doch mit dem Besuche des ersten Kurses der Winterschule zu Ende gehen. Wenn dies ausnahmsweise nicht der Fall ist, kommt die Vorschrift des § 18 Abs. 1

der Verordnung zur Anwendung.

VII. Da durch § 5 Abs. 3 der Schulpflichtverordnung die Möglichkeit eröffnet worden ist, den Besuch der achten Werktagschulklassen obligatorisch zu machen, wird in der Regel kein Anlaß bestehen, von der im § 18 Abs. 2 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und durch die Vergünstigung einer Abkürzung des Sonntagschulbesuches den achten Klassen die nötige Frequenz zu sichern. Dies wird umso weniger angezeigt sein, als in neuerer Zeit im allgemeinen das Bestreben darauf gerichtet ist, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen weiter auszudehnen. Für besondere Fälle behält sich das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Würdigung vor. Die in einzelnen Gemeinden schon früher mit Allerhöchster Ermächtigung getroffenen besonderen Verfügungen über die Abkürzung der Sonntagschulpflicht beim Besuche der achten Werktagschulklassen bleiben mit den durch die Schulpflichtverordnung bewirkten Modifikationen (vergl. insbes. § 19) vorerst in Kraft.

17. I. In den Fällen der §§ 17 und 18 der Verordnung endigt zwar die Verpflichtung zum Besuche der Sonntagschule oder der sie vertretenden Schuleinrichtung früher, nicht aber die Schulpflicht. Die Schulpflicht bleibt bestehen, wenn auch dem Schulpflichtigen der Schulbesuch erlassen ist.

II. Die Fortdauer der Schulpflicht äußert ihre Wirkung zunächst auf dem Gebiete der Schulzucht. Ein Gymnasialschüler, der etwa mit vollendetem 14. Lebensjahr die 5. Klasse des Gymnasiums mit der Erlaubnis zum Vorrücken verläßt, aber nicht weiter studiert, bleibt daher, wiewohl er nicht mehr gezwungen ist, die Sonntag- oder die Pflichtfortbildungsschule zu besuchen, dem Verbote des Besuches öffentlicher Tanzunterhaltungen oder von Wirtshäusern ohne Erlaubnis des Erziehungsberechtigten unterworfen und kann im Falle der Zuwiderhandlung nach Art. 56 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzb.[1]) mit Haftstrafe belegt werden.

III. Außerdem bleibt auch die Verpflichtung zum Besuch des öffentlichen oder für Sonntagschulpflichtige besonders eingerichteten Religionsunterrichts bis zum Ende der Schulpflicht bestehen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nach Maßgabe der K. Allerhöchsten Verordnung vom 2. September 1886, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend[2]), und nötigenfalls mit der Strafvorschrift

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.
2) Siehe B. G Bd. 23, 681.

des Art. 58 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzb.[1]) erzwungen werden.

IV. Als ein weiteres Zuchtmittel kommt insbesondere auch die Vorschrift des § 19 Abs. 2 der Verordnung in Betracht.

V. Von der fortdauernden Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts kann in den Fällen der §§ 17 und 18 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Einvernahme des Pfarramtes durch die Distriktsschulbehörden (Stadtschulkommission) Dispensation gewährt werden. Hiezu wird insbesondere dann Veranlassung bestehen, wenn die Christenlehrpflichtigen durch den vorausgegangenen Besuch einer Mittelschule schon ein höheres Maß von Kenntnissen in der Religion erworben haben und ein Zwang zum Besuche der allgemeinen Christenlehre nach den besonderen Verhältnissen unbillig wäre.

VI. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen allgemein Dispensation von der Zwangspflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts in den Fällen des § 17 der Verordnung zu bewilligen.

VII. Da in den Fällen der §§ 17 und 18 das Ende der Schulpflicht nicht mit dem Ende des Schulbesuchs zusammenfällt und auch nicht immer durch eine Entlassungsprüfung bedingt ist, muß es in anderer Weise festgestellt werden können. Zu diesem Zwecke wurde durch den § 20 der Verordnung bestimmt, daß hier die Schulpflicht in dem Kalenderjahre, in dem die Schulpflichtigen ihre zehnjährige Gesamtschulzeit vollenden, ohne weiteres mit jenem Tage endigt, an dem in ihrem Wohnorte die ordnungsmäßige Entlassung der übrigen Sonntagschulpflichtigen stattfindet. Es ist also zunächst zu ermitteln, wann die Schulpflichtigen in die Volksschule eingetreten sind oder wann sonst die Erfüllung ihrer Schulpflicht begonnen hat. Von da an sind zehn Schuljahre hinzuzurechnen. Der Endtermin des zehnten Schuljahres seit dem Beginne ihres Schulbesuchs wird in der Regel auch das Ende ihrer Schulpflicht bezeichnen. Notwendig ist dies aber nicht. Es kommt vielmehr darauf an, wann das Schuljahr in derjenigen Gemeinde endigt, in der die Schulpflichtigen während des zehnten Schuljahres nach ihrem Eintritt in die Volksschule oder dem sonstigen Beginne der Erfüllung ihrer Schulpflicht ihren Wohnsitz haben. Wenn also beispielsweise ein im März 1890 geborener Schüler am 1. Mai 1896 in die Volksschule aufgenommen wurde, im September 1899 in die 1. Klasse eines Gym-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 302.

nasiums übertrat, dieses im Juli 1904 mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die 6. Klasse verließ, dann aber sein Studium nicht fortsetzte, so endigt seine Schulpflicht, falls er im Jahre 1905 seinen Wohnsitz in einer Gemeinde mit Frühjahrsschulbeginn hat, im April 1906 am Tage der Entlassung der übrigen Sonntagschulpflichtigen. Hat er dagegen im zehnten Jahre nach seiner Aufnahme in die Werktagschule seinen Wohnsitz in einer Gemeinde, in der das Schuljahr im Herbst beginnt, so endigt seine Schulpflicht erst im Sommer 1906 am allgemeinen Entlassungstermine der Sonntagschulpflichtigen.

VIII. Sie endigt an diesem Tage ohne weiteres; einer besonderen Feststellung wird es auch in der Regel nicht mehr bedürfen. Sie wird nur in den verhältnismäßig seltenen Fällen notwendig werden, wo die Fortdauer der Verpflichtung zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts oder die Fortdauer der Schulzucht streitig werden.

E. Schlußbestimmungen.

18. Besondere Sorgfalt ist der Kontrolle der vollständigen Erfüllung der Schulpflicht durch die genaue Handhabung des Ueberweisungsverfahrens zuzuwenden.

Hierüber wird folgendes bestimmt:

a) I. Wenn Schulpflichtige während des Schuljahres ihren Aufenthalt wechseln und hiedurch zum Besuche einer anderen als der bis dahin besuchten Schule verpflichtet werden, sei es daß sie in eine zu einem anderen Schulsprengel gehörige Gemeinde verziehen oder innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Schulbezirk übersiedeln, so haben diejenigen Personen, denen die Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches der betreffenden Schulpflichtigen obliegt (Art. 58 Abs. 1 Pol.-Str.-G. [1]), hievon der zuständigen Ortsschulbehörde oder dem Klaßlehrer rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei Sonntagschulpflichtigen trifft die gleiche Verpflichtung auch diese selbst. Bei der Anzeige ist möglichst genau anzugeben, wann der Aufenthaltswechsel eintritt und wohin der Schulpflichtige verzieht. Diese Verpflichtung haben namentlich auch die Dienst- oder Lehrherren hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten werktag-, sonntag- oder fortbildungsschulpflichtigen Dienstboten oder Lehrlinge.

II. Erfolgt der Aufenthaltswechsel während der Ferien, so ist die Anzeige, wenn sie nicht schon vorher geschehen konnte, sofort bei dem Wiederbeginne des Unterrichts zu erstatten. Ebenso ist zu verfahren, wenn Schulpflichtige die Schule um deswillen nicht weiter besuchen, weil sie in eine andere öffentliche Schule oder in eine private

1) Siehe B. G. Bd. 14, 362.

Unterrichts- oder Erziehungsanstalt eintreten oder Privatunterricht erhalten sollen [1]).

b) I. Auf die Anzeige des Austritts ist der Schulpflichtige alsbald an die Ortsschulbehörde seines neuen Aufenthaltsortes zu überweisen. Die Ueberweisung erfolgt unter Benützung des beigegebenen Formulars (Anlage 4) [2]). Für die Einführung der neuen Formulare haben die K. Regierungen eine reichlich bemessene Frist zu setzen. Für die Ueberweisung aus einem Schulbezirk in den anderen innerhalb derselben Gemeinde können, falls hiefür ein Bedürfnis besteht, einfachere Formulare von der Kreisregierung zugelassen werden.

II. Die Ueberweisung ist auch vorzunehmen, wenn die Ortsschulbehörde nicht durch Abmeldung des Schulpflichtigen, sondern auf andere Weise, — insbesondere durch amtliche Ermittelung beim Ausbleiben eines Schülers —, von dem Wegzuge desselben Kenntnis erlangt hat.

III. Wird der überwiesene Schüler bei der Ortsschulbehörde seines neuen Schulortes innerhalb einer angemessenen kurzen Frist nicht gemeldet, so hat diese Ortsschulbehörde zunächst die Ortspolizeibehörde um Mitteilung zu ersuchen, ob ihr von dem Aufenthalte des Schülers etwas bekannt geworden ist. Bleiben diese Ermittelungen ohne Ergebnis, so ist der Ueberweisungsschein an die Ortsschulbehörde des bisherigen Schulortes zurückzusenden. Die letztere hat sodann nötigenfalls mit Hilfe der Polizeibehörden weitere Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Schulpflichtigen einzuleiten.

IV. Der Ueberweisungsschein soll tunlichst auch bei allen etwaigen späteren Ueberweisungen desselben Schulpflichtigen benützt und, soweit die letzte Seite des Formulars hiezu nicht genügend Raum bietet, den diesbezüglichen Begleitschreiben beigefügt werden.

c) I. Zur Ergänzung der amtlichen Ueberweisung hat die Anmeldung der Schulpflichtigen an ihrem neuen Schulorte zu dienen. Die Verpflichtung zu dieser Anmeldung trifft diejenigen Personen, die am neuen Schulorte die Erfüllung der Schulpflicht dieses Schulpflichtigen zu überwachen haben, bei Sonntagschulpflichtigen auch diese selbst. Die Anmeldung ist auf dem kürzesten Wege bei der Ortsschulbehörde oder dem Klaßlehrer der neuen Schule zu bewirken.

II. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ortsschulbehörden um Aufenthaltsermittelungen Schulpflichtiger mit Beschleunigung zu entsprechen.

1) Abdruck der Min.-Entschl. v. 28. Juli 1894, die Dispensen von der Werktagsschulpflicht betr. — B. G. Bd. 31, 547.

2) Zu finden Kult.M.Bl. 06, 205.

III. Wird ein Schulpflichtiger zum Eintritt in die Volksschule an seinem neuen Aufenthaltsorte angemeldet, ehe die amtliche Ueberweisung von seinem bisherigen Schulorte eingetroffen ist, so ist er gleichwohl sofort in die Schule aufzunehmen. Zugleich ist der Ortsschulbehörde seines bisherigen Schulortes mit dem Ersuchen um Uebersendung der Ueberweisungspapiere unverzüglich Kenntnis zu geben.

d) I. Treten Schulpflichtige aus einer Volksschule aus, um in eine Fortbildungsschule oder in eine sonstige öffentliche oder private Unterrichts- oder Erziehungsanstalt an einem anderen Orte überzugehen, so bedarf es nicht der Ueberweisung an die Ortsschulbehörde ihres neuen Schulortes.

II. Die Schulpflichtigen erhalten aber ein Austrittszeugnis nach dem beigegebenen Muster (Anlage 5)[1]), das sie der Vorstandschaft ihrer neuen Lehranstalt vorzulegen haben. Die Vorstandschaft dieser Schule ist verpflichtet, von dem Eintritte des Schulpflichtigen der Ortsschulbehörde seines bisherigen Schulortes unverzüglich Kenntnis zu geben.

III. Die Ortsschulbehörden haben über die Erteilung der Austrittszeugnisse Vormerkung zu führen und, soferne binnen vierzehn Tagen nach Beginn des Schuljahres oder Semesters der betreffenden Unterrichtsanstalt keine Mitteilung über den Eintritt des Schulpflichtigen eingelaufen ist, bei der Vorstandschaft dieser Unterrichtsanstalt anzufragen, sowie die sonst etwa veranlaßten, zweckdienlichen Ermittelungen über den Verbleib des Schulpflichtigen vorzunehmen.

IV. Zur Kontrolle der richtigen Erfüllung der Schulpflicht dient auch die Vorschrift des § 21 der Verordnung, wodurch die bezüglich der humanistischen und technischen Mittelschulen ergangene Ministerialbekanntmachung vom 18. Januar 1880[2]) (Min.-Bl. S. 13) ersetzt und erweitert worden ist. Die Vorstände einer öffentlichen Lehranstalt, einer Fortbildungsschule oder einer Privatunterrichtsanstalt sind hiernach verpflichtet, die Namen aller Schüler oder Schülerinnen, die vor Beendigung ihrer Schulpflicht, — sei es während des Schuljahres, sei es am Schlusse desselben — aus der Anstalt austreten oder, ohne ihren Austritt förmlich erklärt zu haben, mit Beginn des nächsten Schuljahres nicht wieder eintreten, der Ortsschulbehörde des Aufenthaltsortes dieser Schulpflichtigen sobald als möglich mitzuteilen. Ist der künftige Aufenthaltsort eines Schulpflichtigen dem Vorstande der von ihm bisher besuchten Lehranstalt nicht sicher bekannt, so ist die Mitteilung an die Ortsschulbehörde des Sitzes der Lehranstalt zu richten, die dann ihrerseits die nötigen Ermittelungen über den

1) Zu finden Kult.M.Bl. 06, 209.
2) Siehe nunmehr B. G. Bd. 42, 489.

Verbleib der Schulpflichtigen vorzunehmen hat.

V. Die Mitteilungen der Anstaltsvorstände über den Austritt Schulpflichtiger sollen die genaue Angabe des Namens, Geburtsortes und Geburtstages derselben, dann des Namens und Wohnortes ihrer Eltern und, soferne bekannt, des künftigen Aufenthaltsortes enthalten.

e) I. Die im Vorstehenden der „Ortsschulbehörde" zugewiesenen Aufgaben sind von dem K. Lokalschulinspektor wahrzunehmen. Dies gilt auch für den Regierungsbezirk der Pfalz. In den unmittelbaren Städten diesseits des Rheins mit mehreren Schulbezirken ist der Bezirksschulinspektor zuständig. Die Ueberweisung eines Schulpflichtigen in eine unmittelbare Stadt und die nach lit. d erforderliche Mitteilung können aber auch an die Stadtschulkommission gerichtet werden, da dem auswärtigen K. Lokalschulinspektor die Schulbezirkseinteilung meist nicht bekannt sein wird. Ferner kann von der Kreisregierung genehmigt werden, daß die Ueberweisungen aus einem Schulbezirk in den andern innerhalb einer unmittelbaren Stadt stets durch Vermittelung der Stadtschulkommission zu geschehen haben und von den Oberlehrern bewirkt werden.

II. Die Ueberweisungen erfolgen gebührenfrei. Ob und inwieweit für die Uebersendung der Ueberweisungsscheine und Mitteilungen im innerbayerischen Verkehre Portofreiheit besteht, bemißt sich nach den jeweils hiefür geltenden Vorschriften. Wenn für die Ueberweisung Schulpflichtiger an außerbayerische Schulbehörden Portoauslagen erwachsen, sind sie dem K. Lokalschulinspektor von den zur Aufbringung des sächlichen Schulbedarfs verpflichteten Gemeinden auf Liquidation zu ersetzen.

19. I. Ist die erste Aufnahme eines Kindes in die Volksschule erfolgt, so ist durch entsprechende Handhabung der Vorschriften über das Versäumniswesen für einen ununterbrochenen Schulbesuch Sorge zu tragen.

II. Die geltenden Bestimmungen über Beginn und Ende des Schuljahres, über die Ferien und schulfreien Tage, über die Unterrichtsdauer und Unterrichtsstunden, Unterrichtsunterbrechungen und ähnliches, dann hinsichtlich der Einteilung der Klassen und des Vorrückens der Schüler innerhalb derselben sind durch die Schulpflichtverordnung im allgemeinen unberührt geblieben.

III. Unverändert geblieben sind auch die Vorschriften der Verordnung vom 2. September 1886[1]), die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betreffend. Gemäß § 22 der Verordnung

1) Siehe B. G. Bd. 23, 681.

finden sie nunmehr auch auf die Versäumnisse des Besuchs der besonderen Werktagschulklassen für Kinder des achten Schuljahres, dann des auf Werktage verlegten Sonntagschulunterrichts einschließlich des Religionsunterrichts für Sonntagschulpflichtige, auf Versäumnisse der Fortbildungsschule nach Maßgabe der §§ 13 Abs. 2, 14 und 15 der Verordnung und auf solche des öffentlichen Religionsunterrichts in den Fällen der §§ 17 und 18 mit 19 der Verordnung Anwendung.

IV. Dies gilt auch hinsichtlich der in der Verordnung vom 2. September 1886[1]) enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen. Bei den Fortbildungsschulen kann jedoch die Zuständigkeit zur Behandlung der Schulversäumnisse durch die Kreisregierungen abweichend geregelt werden, und zwar sowohl generell für bestimmte Gruppen von Fortbildungsschulen, wie auch gesondert für einzelne Schulen. Zu einer solchen Anordnung wird in der Regel Veranlassung bestehen, wenn zur Aufsicht und Leitung von gewerblichen Fortbildungsschulen oder Fachschulen mit Genehmigung der Kreisregierung besondere Organe (Schulvorstandschaften, Fortbildungsschulkommissionen) an Stelle der Ortsschulbehörden gebildet sind (vergl. Ministerialentschließung vom 7. September 1868, Min.-Bl. S. 223). Diesen Organen, die in allen anderen Beziehungen die Lokalschulinspektion (Bezirksschulinspektion, Ortsschulkommission) für die betreffende Fortbildungsschule ersetzen, kann auch die Abwandlung der Schulversäumnisse beim Pflichtbesuch dieser Schule übertragen werden. Ihre Zuständigkeit kann ferner auf die Versäumnisse des Religionsunterrichts der Fortbildungsschulpflichtigen (Christenlehre) erstreckt werden. In diesem Falle ist es geboten, die Kommissionen durch die zuständigen Pfarrer der beteiligten Konfessionen oder an deren Stelle die Religionslehrer zu verstärken, soferne sie nicht ohnedies schon der Kommission angehören. Bei gewerblichen Fortbildungsschulen, die Nebenanstalten von Realschulen sind, sind besondere Kommissionen zu bilden, die aus dem K. Rektor der Realschule als Vorsitzenden und etwa drei anderen Mitgliedern zu bestehen haben. In der Regel wird es zweckmäßig sein, in diese Kommissionen den Stadtschulreferenten oder den Lokalschulinspektor, sowie auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung ein Mitglied derselben und ein dem Gewerbestand angehöriges weiteres Mitglied zu berufen.

20. I. Die Vorschriften über die Schulpflicht finden auf alle Personen Anwendung, die sich im Alter der Schulpflicht innerhalb des bayerischen Staatsge-

---

1) Siehe B. G. Bd. 23, 681.

bietes aufhalten. Ausgenommen sind diejenigen, denen das Recht der Exterritorialität zukommt. Zwischen den Staatsangehörigen anderer deutscher Bundesstaaten und den Ausländern besteht hinsichtlich der Schulpflicht kein Unterschied.

II. Auch ein vorübergehender Aufenthalt auf bayerischem Gebiete ohne die Absicht dauernder Niederlassung oder längeren Verweilens begründet an sich die Verpflichtung zur Erfüllung der Schulpflicht nach den allgemeinen Regeln. Da die strenge Durchführung dieses Grundsatzes aber in gleicher Weise dem Interesse der Kinder wie jenem der Schule zuwiderlaufen würde, die sie für kurze Zeit besuchen müßten, wird folgendes bestimmt:

III. Kinder von Personen, die das bayerische Staatsgebiet nur für kürzere Zeit, wie z. B. auf der Durchreise zu einem kürzeren Besuche, zu einer Badekur, zum Aufenthalt in der Sommerfrische, während der Ferienzeit oder zu ähnlichen Zwecken betreten, sind zur Erfüllung der Schulpflicht in Bayern nicht heranzuziehen. In zweifelhaften Fällen haben die Distriktsschulbehörden nach sorgfältiger Erhebung der in Betracht zu ziehenden Umstände und nach Einvernahme der Beteiligten Entscheidung zu treffen. Hiebei soll jede Härte oder Belästigung tunlichst vermieden werden, soferne nicht der begründete Verdacht besteht, daß der Aufenthalt des Kindes in Bayern dazu mißbraucht werden soll, um es der Erfüllung der Schulpflicht in seinem Heimatstaate zu entziehen.

IV. Die Kinder von Ausländern sind, soferne sie nicht einen ausreichenden Privatunterricht erhalten oder eine andere Lehranstalt besuchen, bei länger dauerndem Aufenthalte zum Besuche der Volksschule anzuhalten, wenn sie der deutschen Sprache genügend mächtig sind, um dem Unterrichte mit Nutzen folgen zu können oder wenn zu erwarten ist, daß sie durch den Schulbesuch die deutsche Sprache genügend erlernen werden. Andernfalls können sie selbst bei länger dauerndem Aufenthalte vom Schulbesuche befreit werden. Es ist aber dann daraufhin zu wirken, daß sie womöglich einen für sie geeigneten Unterricht in anderer Weise erhalten.

V. Bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht solcher Kinder, die von ihren Angehörigen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitgeführt werden, wird auf die §§ 57b Ziffer 4, 58 und 62 der Gewerbeordnung [1]) und die §§ 8, 15, 22 und 23 der „Anweisung zum Vollzuge der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen“ [2]) (Amts-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 59 ff.

blatt des K. Staatsministeriums des Innern 1898 S. 81 ff.) verwiesen, deren strenge Befolgung das Vorkommen derartiger wechselnder Schulgäste verhindern wird. In Ergänzung der angeführten Vollzugsanweisung wird ferner im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern bestimmt, daß im allgemeinen für einen „ausreichenden" Unterricht werktagschulpflichtiger Kinder im Sinne des § 62 Absatz 4 der Gewerbeordnung[1]) und des § 8 der angeführten Anweisung nicht gesorgt und demgemäß die Erlaubnis zur Mitführung solcher Kinder in der Regel zu versagen ist, wenn diese Kinder innerhalb eines Semesters mehrmals die Schule wechseln müßten. Gelangen Kinder von Wandergewerbetreibenden, die etwa mit einem Wohnwagen von Ort zu Ort ziehen und wochen- oder tageweise ihren Aufenthalt wechseln, im Widerspruche mit den angeführten Vorschriften erstmals in einer Volksschule für kürzer dauernden Besuch zur Anmeldung, so sind sie zwar auch ohne förmliche Ueberweisung aufzunehmen; zugleich ist aber von der Ortsschulbehörde der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Letztere hat, soweit möglich, derjenigen Behörde, die den Wandergewerbeschein für die Personen ausgestellt hat, in deren Begleitung sich die schulpflichtigen Kinder befinden, unverzüglich davon Kenntnis zu geben, daß von ihnen schulpflichtige Kinder mitgeführt werden und daß für deren Unterricht nicht in genügender Weise gesorgt ist.

VI. Der Umstand, daß eine Person außerhalb Bayerns nach den an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Schulpflicht vollständig genügt hat, befreit sie bei ihrem Uebertritte nach Bayern nicht von dem hier geltenden Schulzwange. Wenn also beispielsweise ein Mädchen, das in einem anderen deutschen Bundesstaate acht Jahre lang die Volksschule besucht hat und nach den dort bestehenden Vorschriften zu einem weiteren Schulbesuche nicht mehr verpflichtet ist, in einer bayerischen Gemeinde in ein Dienst- oder ständiges Arbeitsverhältnis tritt, so ist dieses Mädchen an seinem Aufenthaltsorte zum Besuche der Sonntag- oder Fortbildungsschule einschließlich des öffentlichen Religionsunterrichts bis zum Ablaufe von zehn Schuljahren nach dem ersten Eintritte in die Volksschule seines Heimatstaates ebenso anzuhalten, wie wenn es von Anfang an eine bayerische Volksschule besucht hätte.

VII. Umgekehrt bemißt sich die Frage, ob ein Kind, das

1) Siehe B. G. Bd. 89, 1 ff.

etwa nach siebenjährigem Schulbesuche in Bayern aus der Werktagschule entlassen worden ist und dann in einen Bundesstaat mit achtjähriger Werktagschulpflicht übersiedelt, dort zum Besuche der Werktagschule und weiter der Fortbildungsschule angehalten werden kann, nur nach den Gesetzen dieses Staates. In Konsequenz dieses Grundsatzes hat beispielsweise das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, durch Erlaß vom 31. Juli 1901 nach erfolgtem Einvernehmen mit der K. Bayerischen Staatsregierung verfügt, daß die innerhalb des Großherzogtums sich aufhaltenden Kinder von bayerischen Staatsangehörigen fortan wie Inländer zum Besuche der Volksschule und der obligatorischen Fortbildungsschule heranzuziehen sind. Hienach haben Kinder bayerischer Staatsangehöriger, die sich im Großherzogtum Hessen aufhalten, die Volksschule vom 6. bis 14. Lebensjahre und die aus der Volksschule entlassenen Knaben die Fortbildungsschule vom 14. bis 17. Lebensjahre zu besuchen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Schulpflicht nach den in Bayern geltenden Vorschriften etwa bereits Genüge geleistet haben.

VIII. Um die Durchführung dieses Grundsatzes, namentlich in den Grenzbezirken, zu sichern, haben die Ortsschulbehörden Schulpflichtige, die in einen anderen deutschen Bundesstaat übersiedeln, regelmäßig der zuständigen Behörde ihres neuen Schulortes ebenso zu überweisen, wie wenn sie ihren Aufenthaltsort in Bayern wechselten.

IX. Der § 23 der Verordnung bietet endlich die Möglichkeit, in Grenzbezirken unter besonderen Verhältnissen je nach Bedürfnis abweichende Regelungen hinsichtlich der Erfüllung der Schulpflicht durch einheimische und fremde Kinder zu treffen. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden ermächtigt, in Grenzorten den Kindern fremder Staatsangehöriger auf Antrag der Erziehungsberechtigten ausnahmsweise und widerruflich Befreiung von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschule ihres bayerischen Wohnortes zu gewähren, wenn und solange als die besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse eine solche Befreiung rechtfertigen und der Nachweis des Besuchs einer gleichwertigen oder höheren Schule des Heimatstaates der Kinder erbracht wird.

21. I. Beschwerden gegen Verfügungen der Schulbehörden zum Vollzuge der Schulpflichtverordnung werden regelmäßig in letzter Instanz von der Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden. Dies gilt insbesondere bezüglich der Aufnahme, Zurückweisung und Zurückstellung von Kindern bei der Anmeldung zur Volksschule,

für Verfügungen gemäß §§ 4 Abs. 2, 10 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 19 Abs. 2 der Verordnung, für die Bescheidung von Gesuchen auf vorzeitige Entlassung aus der Werktag-, Sonntag- oder Fortbildungsschule und um Genehmigung von Privatunterricht. Das Oberaufsichtsrecht des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bleibt indessen auch hier gewahrt. Gegenüber den Verfügungen der Kreisregierungen zum Vollzuge der §§ 5 Abs. 3, 9, 14, 16 Ziffer 2, 17 Abs. 2 und 22 Abs. 2 der Verordnung ist die Beschwerde an das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig.

II. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in Ergänzung dieser Vollzugsanweisung weitere Vorschriften zu erlassen, soweit hiefür ein Bedürfnis besteht und die betreffende Frage nicht schon durch diese Ministerialbekanntmachung erschöpfend geregelt ist.

III. Die Vollzugsanweisung tritt sogleich in Kraft. Alle ihr entgegenstehenden älteren Vorschriften sind aufgehoben. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten behält sich überdies vor, eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften zu veröffentlichen, die durch die Schulpflichtverordnung und die Vollzugsanweisung aufgehoben und ersetzt sind.

Anlage 1.

Uebersicht

der von den K. Regierungen, Kammern des Innern, zum Vollzuge des § 3 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung erlassenen Vorschriften.

1. Regierungsbezirk Oberbayern:

Die Aufnahme in die Werktagschule kann in den Land- und Stadtschulen unter der Voraussetzung genügender geistiger und körperlicher Entwickelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werden, welche das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres zurücklegen.

(Bekanntmachung vom 8. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 15 S. 73.)

2. Regierungsbezirk Niederbayern:

Die Aufnahme in die Werktagschule kann im Regierungsbezirke Niederbayern unter der Voraussetzung der genügenden geistigen und körperlichen Entwickelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werden, welche das 6. Lebensjahr noch vor Ablauf des Kalenderjahres vollenden.

(Bekanntmachung vom 11. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 10 S. 59.)

3. Regierungsbezirk der Pfalz:

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat von der im § 3 Abs. 2 der Schulpflichtverordnung eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch gemacht.

Es dürfen daher in die erste Klasse der Werktagschule nur solche Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr am 1. Mai vollendet haben oder vollenden.

(Vgl. Bekanntmachung vom 13. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 8 S. 55.)

4. Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg:

Die Aufnahme in die Werktagschule kann im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg unter der Voraussetzung genügender geistiger und körperlicher Entwickelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werden, die das 6. Lebensjahr noch im Laufe des Kalenderjahres zurücklegen.

(Bekanntmachung vom 7. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 8 S. 57.)

5. Regierungsbezirk Oberfranken:

Die Aufnahme in die Werktagschule kann im Regierungsbezirke Oberfranken unter der Voraussetzung genügender körperlicher und geistiger Entwicklung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werden, die bei ihrem Eintritte in die Schule mindestens 5 Jahre und 9 Monate alt sind.

(Bekanntmachung vom 9. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 12 S. 65.)

6. Regierungsbezirk Mittelfranken:

Es ist gestattet, daß die Aufnahme in die Werktagschule im Regierungsbezirke Mittelfranken unter der Voraussetzung genügender körperlicher und geistiger Entwicklung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werde, welche bei ihrem Eintritt in die Schule mindestens 5 Jahre und 9 Monate alt sind.

(Bekanntmachung vom 9. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 7 S. 39.)

Für die in benachbarte mittelfränkische Schulen eingeschulten Kinder aus Grenzgemeinden der Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, sowie von Schwaben und Neuburg ist das zulässige Aufnahmealter, wenn die Voraussetzung genügender körperlicher und geistiger Entwicklung im übrigen gegeben ist, auf 5 Jahre 8 Monate herabgesetzt.

(Regierungs-Entschließung vom 10. April 1904, Nr. 10904.)

7. Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg:

Die Aufnahme in die Werktagschule kann im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg unter der Voraussetzung genügender körperlicher und geistiger Entwicklung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch solchen Kindern gewährt werden, die bei ihrem Eintritt in die Schule mindestens 5 Jahre und 9 Monate alt sind.

(Bekanntmachung vom 14. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 13 S. 45.)

8. Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg:

Im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg kann die Aufnahme in die Werktagschule unter der Voraussetzung genügender geistiger und körperlicher Entwickelung auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt werden:

a) in Gemeinden, in denen das Schuljahr im Frühjahr beginnt, solchen Kindern, die das 6. Lebensjahr innerhalb der auf den Schulbeginn folgenden 6 Monate,

b) in Gemeinden, in denen das Schuljahr im Herbst beginnt, solchen Kindern, die das 6. Lebensjahr innerhalb der Monate September, Oktober oder November,
c) in der Stadt Augsburg solchen Kindern, die das 6. Lebensjahr noch im Monate des Schuleintrittes vollenden.

(Bekanntmachung vom 9. April 1904, Kreis-Amts-Bl. Nr. 12, S. 55.)

Vollzugsvorschriften und Erläuterungen zur K. Allerhöchsten Verordnung, die Schulpflicht betreffend, vom 4. Juni 1903.

Inhaltsübersicht.

57.

Ministerial-Entschließung

vom 13. Februar 1906,

Genuß von nichtpragmatischen Pensionen im Auslande

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 126.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nach § 13 Ziff. 3 und § 21 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870)[1]) geht die Staatsangehörigkeit durch 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren.

Diese Frist wird jedoch durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats unterbrochen und fängt mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag von neuem zu laufen an.

Wenn demnach von einem im Auslande lebenden Pensionsberechtigten ein Matrikelschein oder eine sonstige Bescheinigung eines deutschen Konsulats darüber vorgelegt wird, daß er in die Matrikel des Konsulats eingetragen sei, so ist dadurch unter allen Umständen der Nachweis erbracht, daß der Besitz des einheimischen Staatsbürgerrechts wenigstens für eine vom Zeitpunkte der Ausstellung des Matrikelscheines oder der sonstigen Bescheinigung an gerechnete Zeitdauer von 10 Jahren gegen Verlust durch Verjährung gesichert ist.

Es ist daher den Bestimmungen in § 27 Ziff. 2 und § 37 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. [2]), Genüge geleistet, wenn die im Auslande lebende pensionsberechtigte Person alle 10 Jahre, vom Datum der Ausstellung des jeweiligen Matrikelscheines oder der sonstigen Konsulatsbescheinigung an gerechnet, den Nachweis der Eintragung in die Konsulatsmatrikel führt.

---

1) Siehe B. G. **Bd. 11**, 226.
2) Siehe B. G. **Bd. 31**, 450, 453.

Durch Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1872 ist zwar, abweichend von der Bestimmung in § 12 Abs. 4 und 6 der allgemeinen Dienstesinstruktion für die Konsulen des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871, angeordnet worden, daß die Löschung in der Konsulatsmatrikel lediglich aus dem Grunde, weil die Erneuerung des in der Regel nur für ein Kalenderjahr auszustellenden Matrikelscheines nicht alljährlich erfolgt, nicht statthaft sei, die Eintragung vielmehr für die Dauer des ständigen Wohnsitzes im Konsulatsbezirke gelte. Da jedoch der in die Matrikel Eingetragene jederzeit das Recht hat, die Löschung der Eintragung zu verlangen, wenngleich er im Konsulatsbezirke wohnen bleibt, so wird dadurch, daß der Pensionsberechtigte nach einmaligem Nachweise über die erfolgte Eintragung in die Matrikel seinen ferneren Wohnsitz im Konsulatsbezirke beibehält, noch nicht unter allen Umständen eine Vermutung für die Fortdauer der Eintragung geschaffen. Trotz der Verfügung vom 5. November 1872 erscheint es daher erforderlich, daß der Nachweis der erfolgten Eintragung wenigstens von 10 zu 10 Jahren in der oben erwähnten Weise erbracht werde.

Ferner kommt als Grund für die Einziehung der Pension der Fall in Betracht, wenn dem Pensionsberechtigten bezw. der Pensionsberechtigten die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande mit der Wirkung des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit erteilt wird. In dieser Beziehung hat das K. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 2. Januar l. Js. Nr. 26232 die K. Regierungen, Kammern des Innern, beauftragt, in allen Fällen, in denen sie dem Empfänger einer nichtpragmatischen Pension die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande mit der Wirkung des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit erteilen, im Hinblick auf § 27 Ziff. 2 und § 37 Ziff. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894[1]) der die Pension auszahlenden Kasse hievon Mitteilung zu machen und zwar sowohl dann, wenn der Entlassene innerhalb als auch wenn er außerhalb des deutschen Reichsgebietes seinen Wohnsitz hat.

Dagegen hat eine solche Mitteilung dann zu unterbleiben, wenn die Entlassung auf Grund des Nachweises der erfolgten Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate erteilt wird.

München, den 13. Februar 1906.

von Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 31, 450, 453.

58.

Ministerial-Entschließung

vom 15. Februar 1906,

Hebung der Obstbaumzucht

betreffend [1]).

(Fin.M.Bl. 1906, 131.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die Obstbaumzucht hat dank vielseitiger Förderung in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht und sich in steigendem Grade als lohnender Zweig des Landwirtschaftsbetriebes entwickelt.

Erfahrungsgemäß wirkt hiebei in besonderem Maße das Beispiel zweckdienlich angelegter und sorgfältig gepflegter Obstgärten auf die Entwicklung des Obstbaues namentlich in solchen Gegenden, wo dieser bisher vernachlässigt gewesen ist. Mit solchem Beispiele voranzugehen, erscheinen diejenigen staatlichen Beamten und Bediensteten berufen, die sich im Nutzgenusse geeigneter Grundstücke befinden.

Die K. Landbauämter werden zur Erreichung dieses Zieles dadurch beitragen können, daß bei Neuanlagen von Gärten, bei der Uebergabe oder gelegentlich der Besichtigung von Dienstgebäuden und deren Zubehör die Pflanzung neuer oder der Ersatz überständiger Obstbäume in Anregung gebracht wird.

Der staatliche Konsulent für Obst- und Gartenbau [2]) ist angewiesen, diese Bestrebungen mit sachverständigem Rate zu fördern. Gleiche Anweisung ist an die Wanderlehrer für Obstbau zu richten.

München, den 15. Februar 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 45, 312.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 1294.

59.

Bekanntmachung
vom 1. März 1906,
die Einziehung und Erstattung von Portoauslagen
betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 146. — J.M.Bl. 1906, 52.)

K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich der Handhabung des Gesetzes über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895[1]) (R.G.Bl. S. 256) sind Meinungsverschiedenheiten darüber zutage getreten, ob das von der ersuchenden Behörde verauslagte und von der ersuchten Behörde mit eingezogene Porto für das Ersuchschreiben von der ersuchten Behörde der ersuchenden zu erstatten ist oder ob dieser Portobetrag in Gemäßheit der Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten vom 29. August 1870[2]) (Bund. Ges.-Bl. S. 514), der ersuchten Behörde verbleibt.

Zur Beseitigung dieses Streitpunktes ist zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß die Vorschriften der Nr. 3 der Bekanntmachung vom 29. August 1870[2]) auch auf das Verfahren bei der Erhebung und Beitreibung von Abgaben und Kosten gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895[1]) Anwendung zu finden haben und daß demgemäß das mit den Kosten eingezogene Porto des Ersuchschreibens von der ersuchten Behörde an die ersuchende nicht abzuliefern ist.

München, den 1. März 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. von Miltner. von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 32, 366.
2) Siehe B. G. 6. E., 284.

60.

Ministerial-Entschließung

vom 29. März 1906,

Förderung des Obstbaues

betreffend [1]).

(M.A.Bl. 1906, 121.)

K. Staatsministerium des Innern.

In verschiedenen Teilen des Königreichs befinden sich im Besitze der Gemeinden größere Oedflächen, welche lediglich zu gewissen Zeiten als Weide für Rindvieh und Schafe benützt werden.

Die Anpflanzung von passenden Obstbäumen auf diesen Oedungen würde den betreffenden Gemeinden in verhältnismäßig kurzer Zeit eine nicht unbeträchtliche Rente abwerfen, ohne daß die für die Viehhaltung erforderliche Weide geschädigt würde. Auf derartigen Viehweiden müssen nur die Obstbäume in größeren Abständen von etwa 12—15 m angepflanzt und durch entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen durch das Weidevieh gesichert werden.

Bei der Anpflanzung von Obstbäumen in den erwähnten Abständen und bei Lichthaltung der Baumkronen erleidet erfahrungsgemäß die Weide nicht nur keinen Ausfall, sondern es kommt vielmehr bei anhaltender Trockenheit im Sommer die Beschattung durch die Bäume dem Graswuchs besonders zustatten.

Manche Gemeindeödungen haben einen tiefgründigen, milden Lehmboden, welcher die Anpflanzung von Apfelbäumen besonders angezeigt erscheinen läßt. In den mehr steinigen, aber leicht verwitterbaren Böden der Jura- und Muschelkalkformation werden vielfach Zwetschgen-, Sauer-

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 45, 310 u. Bd. 39, 1294.

und Süßkirschenbäume sehr gut fortkommen und reiche Erträgnisse liefern. Auch findet nicht selten der Wallnußbaum, der in Bezug auf Boden und Pflege ziemlich anspruchslos ist, auf solchem leicht verwitterbaren Kalkboden gute Lebensbedingungen. Abgesehen von den leicht verwertbaren Früchten liefert dieser immer seltener werdende Baum ein viel gesuchtes, kostbares Holz und eignet sich ganz besonders zur Anpflanzung auf Oedungen an sonnigen Abhängen, da er infolge seiner weitgehenden Krone und seines weitverzweigten Wurzelnetzes in der Nähe einer intensiven Bodenkultur weniger gut anzupflanzen ist.

Neben den Gemeindeödungen ferner finden sich vielfach ehemalige Weinberge, die mit Reben nicht mehr bepflanzt werden, aber wegen ihrer meist geschützten Lage geeignet sind, Tafelobst und hochwertiges Handelsobst zu erzeugen.

Aber auch da, wo der Obstbaum nicht gedeiht, können Oedungen durch Anpflanzung anderer Bäume der lohnenderen Holzzucht dienstbar gemacht werden. Auf Oedungen mit sehr feuchtem Boden und mildem Klima liefert gewöhnlich der stark wachsende kanadische und der deutsche Pappelbaum bald größere Holzerträge. In rauherem Klima mit feuchtem Boden können Erlen mit gutem Erfolg angepflanzt werden; auch für die Kultur von Flecht- und Bindeweiden finden sich auf Oedungen nicht selten günstige Vorbedingungen. Endlich gedeiht auf trockenem, steinigem und sandigem Boden in der Regel noch die gewöhnliche Akazie, deren Holz ebenfalls leicht verwertbar ist, deren Blüten aber besonders für die Bienenzucht von großer Bedeutung sind.

Darüber, ob und welche Obst- oder andere Bäume auf den einzelnen Oedungen angepflanzt werden können und sollen, werden die im Regierungsbezirke aufgestellten Kreiswanderlehrer für Obstbau, die Vorstände der Gartenbauschulen und insbesondere der staatliche Konsulent für Obst- und Gartenbau zu München auf Verlangen jederzeit unentgeltlichen sachverständigen Rat geben und die näheren Anweisungen zur Bepflanzung gegebenenfalls an Ort und Stelle erteilen.

Das K. Staatsministerium des Innern ist, wie bisher, gerne bereit, ärmere Gemeinden behufs Durchführung der Anpflanzung von Gemeindeödungen mit staatlichen Mitteln zu unterstützen, wenn die Bepflanzung unter fachmännischer Leitung nach den vom staatlichen Konsulenten für Obst- und Gartenbau herausgegebenen „Regeln für die Anpflanzung von Obstbäumen auf Gemeindeödungen“ ausgeführt werden und wenn Gewähr für eine dauernde sorgfältige Unterhaltung der Pflanzungen gegeben ist.

Soferne für solche Unternehmungen größere Mittel er-

forderlich sind, können auch Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. April 1884 [1]) bezw. 30. Mai 1900 hierfür in Anspruch genommen werden.

Einen weiteren wichtigen Gegenstand der Fürsorge für den Obstbau bildet die Anpflanzung von Obstbäumen an Distriktsstraßen und Gemeindewegen. Es ist in dieser Beziehung in letzter Zeit viel geschehen, hierbei jedoch nicht immer mit der zum Gedeihen der Baumalleen erforderlichen Sorgfalt in der Auswahl und Pflege der Baumsorten verfahren worden. Es erscheint deshalb notwendig, vor jeder Neuanpflanzung oder größeren Nachpflanzung einer Obstbaumallee das Gutachten eines der obengenannten Sachverständigen und insbesondere des staatlichen Konsulenten für Obst- und Gartenbau einzuholen, um vor allem zu ermitteln, ob sich für die betreffende Straße die Anpflanzung von Obstbäumen empfiehlt oder ob nicht vielmehr Laubbäume anzupflanzen sind, welche Baumarten und Obstsorten sich zur Anpflanzung eignen und woher dieselben am zweckmäßigsten bezogen werden können.

Auch ist dieser sachverständige Rat hinsichtlich des Schnittes der Obstbäume, der rechtzeitigen Lockerung und Reinhaltung der Baumscheiben, der Entfernung der abgestorbenen Bäume und Baumteile und überhaupt hinsichtlich der gesamten Pflege der Baumalleen fortgesetzt in Anspruch zu nehmen.

Die K. Regierungen werden nicht verfehlen, der Anpflanzung von Gemeindeödungen und Straßenzügen mit geeigneten Baumsorten unter Berücksichtigung der angegebenen Gesichtspunkte ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auch das Augenmerk der untergebenen Behörden auf diesen wichtigen Zweig der Volkswirtschaft hinzulenken, wobei in steter Fühlung mit dem Landesverband bayerischer Obstbauvereine, mit den Kreisverbänden und den im Bezirke befindlichen Obstbauvereinen vorgegangen werden soll.

München, den 29. März 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

1) Siehe B. G. Bd. 19, 899 u. Bd. 40, 634.

61.

Ministerial-Entschließung

vom 30. März 1906,

die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 124.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die Jahresberichte der K. Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden für das Jahr 1905 geben mir zu nachfolgenden Bemerkungen und Anordnungen Anlaß:

Die Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten weist gegen das Vorjahr durchweg Fortschritte auf, insbesondere ist in allen Inspektionsbezirken der weitaus größte Teil der Fabriken der Revision unterstellt worden. Von den Betrieben, für welche besondere Vorschriften erlassen sind (sogenannte Verordnungsbetriebe) und von den Handwerksbetrieben konnte allerdings nur der kleinere Teil besichtigt werden. Bezüglich der zu den ersteren zählenden Gast- und Schankwirtschaften ist durch die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 11. März 1902[1]) (Ges. u. VO.Bl. S. 122) den Ortspolizeibehörden, in München der K. Polizeidirektion, die Verpflichtung auferlegt, dieselben halbjährig mindestens einer ordentlichen Revision zu unterstellen. Diese Bestimmung wird zur genauen Beachtung behufs Abstellung der hierbei vorkommenden Mißstände eingeschärft. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben hierwegen ständige Fühlung mit den Ortspolizeibehörden zu erhalten und ihrerseits zur Ueberwachung dieser Betriebe mitbeizutragen. Bei den

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 165.

übrigen Betrieben, für die besondere Vorschriften gelten, namentlich bei den Steinbruchbetrieben, haben dieselben eine umfassendere Kontrolle zu betätigen. Hinsichtlich der Handwerksbetriebe, welche meist einfache Verhältnisse aufweisen und in diesem Falle eine häufigere Besichtigung nicht bedürfen, haben sich die Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Handwerkskammern und den Innungen sowie deren Beauftragten ins Benehmen zu setzen, um die hier vorhandenen Mißstände zu erforschen und zu beseitigen.

Wie bisher schon ist seitens der Fabriken- und Gewerbeinspektoren zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen und der Arbeitersekretariate in Anspruch zu nehmen, insbesondere auch bei der Verbesserung der Verhältnisse der Heimarbeiter, über welche ich mir gesonderte Entschließung vorbehalte. Schon jetzt werden übrigens die Gewerbeaufsichtsbeamten im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden darauf bedacht sein, bei jenen hausindustriellen Beschäftigungen, welche bei außergewöhnlich langer Arbeitszeit nur karge Verdienste aufweisen, eine Ueberführung der betreffenden Arbeiterbevölkerung in eine lohnendere Beschäftigung anzubahnen und über das Ergebnis der desfallsigen Bemühungen bei der heurigen Jahreskonferenz zu berichten. Insoweit hierbei eine finanzielle Unterstützung aus Staatsmitteln erforderlich werden sollte, ist durch die einschlägige K. Regierung, Kammer des Innern, hierüber Bericht zu erstatten.

Der wirksamen Durchführung des Kinderschutzgesetzes ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung haben zwar einige Besserung erfahren, immerhin bleibt auf diesem Gebiete noch viel zu tun übrig. Auch die freiwillige Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich auch der Arbeiterinnen in der Textilindustrie hat erfreuliche Fortschritte gemacht und es ist mit der Weiterentwicklung der Technik zu erwarten, daß in dieser Beziehung allseitig befriedigende Verhältnisse erreicht werden.

Die Bedeutung der Tarifverträge für stabile, beiden Teilen Vorteile sichernde Arbeitsverhältnisse wird trotz mannigfacher Anfechtungen immer mehr anerkannt und ist deren Zahl im steten Wachsen begriffen. Voraussetzung für den Wert der Tarifverträge bleibt, daß dieselben aus freiwilligen, die Interessen beider Parteien wahrenden Vereinbarungen hervorgegangen sind und daß hierdurch auch deren genaue beiderseitige Beachtung verbürgt wird. In diesem Sinne aufklärend und anregend zu wirken, wird, wie ich bereits in meinem Erlasse vom 2. März 1905 [1])

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 522.

hervorgehoben, eine der vornehmlichsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten zu bilden haben.

Die leider wieder große Zahl der Unfälle weist dringend darauf hin, alles aufzubieten, um solche tunlichst zu mindern. Notwendig ist, daß die Maschinen schon von den Fabrikanten mit den anerkannt besten Schutzvorrichtungen ausgerüstet, daß die Betriebseinrichtungen mit aller Sorgfalt getroffen und daß der Betrieb selbst so geregelt werde, daß Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter soweit tunlich hintangehalten sind Dies zu überwachen und dahin zu wirken, ist die erste und ernsteste Pflicht der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie es auch im eigensten Interesse der Unternehmer gelegen erscheint, ihre Arbeiter vor Schädigungen zu bewahren.

Von hervorragender Bedeutung für die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft sowie für die geistige und sittliche Hebung der Arbeiter erweist sich die Einhaltung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, deren Ueberwachung die Gewerbeaufsichtsbeamten deshalb pflichtgemäß zu betätigen haben.

Im übrigen nehme ich Bezug auf den bereits erwähnten Erlaß vom 2. März v. Js. und gebe mich der Erwartung hin, daß die K. Regierungen, Kammern des Innern, mit den ihnen untergeordneten Behörden auf die weitere Besserung der Arbeiterverhältnisse nach jeder Richtung Bedacht nehmen und die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten kräftigst unterstützen werden.

Das K. Oberbergamt und die mit der Aufsicht über die Bergbaue betrauten Beamten der K. Berginspektionen werden dem Schutze der Bergarbeiter vor Gefahren und Schädigungen der Gesundheit sowie der Förderung deren Wohlfahrt die größte Sorgfalt, wie bisher, zuwenden. Den Bergbehörden wird insbesondere zur Aufgabe gestellt, den Grubenunglücken innerhalb und außerhalb Bayerns und ihren Ursachen die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und mit allem Nachdruck auf die Anwendung derjenigen Mittel hinzuwirken, welche zur Verhütung oder Milderung der Unfallgefahren, dann zur Vervollkommnung des Rettungsdienstes geeignet erscheinen.

München, den 30. März 1906.

Dr. Frhr. von Podewils.

62.

Bekanntmachung

vom 4. April 1906,

die Strafvollstreckung

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 53.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1880 [1]) Nr. 10139 (JMBl. S. 281) wird hiermit folgendes angeordnet:

I. Reicht der Staatsanwalt eine Anklageschrift mit dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht ein, so hat er zu veranlassen, daß außer dem zur Mitteilung an den Angeklagten bestimmten Abdrucke der Anklageschrift noch ein weiterer Abdruck hergestellt wird.

II. Dieser Abdruck ist, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, die in einer Strafanstalt zu vollstrecken ist, der Verwaltung der Anstalt mit den übrigen auf die Strafvollstreckung bezüglichen Belegen (Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 1. August 1879 [2]) JMBl. S. 358) zu übersenden.

III. Der mit der Vertretung der Anklage vor dem Schwurgerichte befaßte Staatsanwalt hat dafür zu sorgen, daß der Verwaltung der Strafanstalt die Ergebnisse der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte bekannt gegeben werden, die von den in die Anklageschrift aufgenommenen Ermittelungen abweichen, sofern die Kenntnis dieser Ergebnisse für die Beurteilung der Beschaffenheit der Tat und für die Frage der Behandlung des Verurteilten in der Anstalt von Wert sein kann.

München, den 4. April 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 22 u. 33.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A III, 601, 604.

63.

Bekanntmachung

vom 4. April 1906,

den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 54.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Schweizerische Regierung hat unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Aenderungen und Berichtigungen ein neues Verzeichnis der schweizerischen Behörden aufgestellt, denen nach dem deutsch-schweizerischen Uebereinkommen vom 1./10. Dezember 1878[1]) (JMBl. 1879 S. 1) gestattet ist, mit den deutschen Gerichtsbehörden unmittelbar zu verkehren. Das Verzeichnis wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht; es tritt an die Stelle der am 13. April 1888 (JMBl. S. 95) und 2. Februar 1890 (JMBl. S. 36)[2]) bekannt gemachten Verzeichnisse.

München, den 4. April 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 16, 211 u. 212.
2) Siehe B. G. Bd. 27, 456; 42, 672.

Verzeichnis

der schweizerischen Behörden, denen der unmittelbare Verkehr mit den deutschen Gerichtsbehörden gestattet ist.

A. Eidgenossenschaft.

Bundesgericht in Lausanne.
Eidgen. Generalanwalt in Bern.
Eidgen. Untersuchungsrichter (ohne festen Sitz).

B. Kantone.

Zürich.

Obergericht in Zürich.
Handelsgericht " "
Schwurgericht " "
Staatsanwaltschaft " "
Bezirksanwaltschaft " "
Bezirksanwaltschaft in Winterthur.
Bezirksgericht in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur und Zürich.
Statthalteramt in Affoltern, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinweil, Horgen, Meilen, Pfäffikon und Uster.

Bern.

Appellations- und Kassationshof in Bern.
Anklagekammer in Bern.
Kriminalkammer " "
Polizeikammer " "
Generalprokurator " "
Untersuchungsrichter " "
Untersuchungsrichter in Biel.
Polizeirichter in Bern.
Polizeirichter in Pruntrut.
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern in Bern.
Gerichtspräsident, Amtsgericht und Regierungsstatthalter in Aarberg, Aarwangen, Bern, Belp, Biel, Blankenburg, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Langnau, Laufen, Laupen, Meiringen, Münster, Neuenstadt, Nidau, Pruntrut, Saanen, Schloßwyl, Schwarzenburg, Saignelégier, Thun, Trachselwald, Wangen und Wimmis.

Luzern.

Obergericht in Luzern.
Staatsanwaltschaft in Luzern.
Statthalteramt in Entlebuch, Hochdorf, Luzern, Sursee und Willisau.
Bezirksgericht in Altishofen, Entlebuch, Escholzmatt, Habsburg, Hitzkirch, Hochdorf, Kriens und Malters, Luzern, Münster, Reiden und Pfaffnau, Rothenburg, Ruswyl, Schüpfheim, Sempach, Sursee, Triengen, Weggis, Willisau, Zell.

Uri.

Obergericht in Altdorf.
Kriminalgericht " "

Kreisgericht in Altdorf.
Kreisgericht in Andermatt.
Verhöramt in Erstfeld.

Schwyz.

Kantonsgericht in Schwyz.
Staatsanwaltschaft " "
Verhöramt " "
Bezirksgericht und Bezirksamt in Einsiedeln, Gersau, Küßnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau.

Unterwalden ob dem Wald.

Landammannamt in Sarnen.
Obergericht " "
Kantonsgericht " "
Untersuchungs- und Ueberweisungsbehörde in Sarnen.

Unterwalden nid dem Wald.

Obergericht in Stans.

Glarus.

Obergericht in Glarus.
Kriminalgericht " "
Civilgericht " "

Zug.

Kantonsgericht in Zug.
Obergericht " "
Verhöramt " "
Staatsanwaltschaft " "

Freiburg.

Tribunal cantonal in Freiburg.
Tribunal d'arrondissement in Bulle, Châtel, Estavayer, Freiburg, Murten, Romont und Tafers (Tafel).

Solothurn.

Obergericht in Solothurn.
Schwurgerichtshof in Solothurn.
Anklagekammer in Solothurn.
Kassationshof " "
Staatsanwaltschaft in Solothurn.
Amtsgericht Balsthal in Balsthal, Dorneck-Thierstein in Dornach, Olten-Gösgen in Olten, Bucheggberg-Kriegstetten in Solothurn, Solothurn-Lebern in Solothurn.

Baselstadt.

Appellationsgericht in Basel.
Civilgericht " "
Strafgericht " "
Staatsanwaltschaft " "

Basellandschaft.

Obergericht in Liesthal.
Kriminalgericht " "
Staatsanwaltschaft " "
Bezirksgericht und Bezirksstatthalteramt in Arlesheim, Liesthal, Sissach, Waldenburg.
Bezirksgericht in Gelterkinden.

Schaffhausen.

Obergericht in Schaffhausen.
Kantonsgericht " "
Verhöramt " "
Bezirksgericht in Neunkirch, Schaffhausen, Schleitheim, Stein, Thayngen, Unterhallau.

Appenzell A. Rh.

Obergericht in Trogen.
Kriminalgericht " "
Kantonsverhöramt " "
Bezirksgericht Hinterland in Herisau, Mittelland in Teufen, Vorderland in Heiden.

Appenzell J. Rh.

Kantonsgericht in Appenzell.
Bezirksgericht " "
" in Oberegg.

St. Gallen.

Justizdepartement in St. Gallen.
Kantonsgericht " "
Staatsanwaltschaft in St. Gallen.
Bezirksgericht und Bezirksamt in Goßau, Rorschach, St. Gallen, Tablat, Wil.
Für den Bezirk Oberrheintal in Altstätten, Gaster in Benken, Werdenberg in Buchs, Untertoggenburg in Flawil, Sargans in Flums, Alttoggenburg in Kirchberg, Obertoggenburg in Neßlau, Unterrheintal in Rheineck, See in Uznach, Neutoggenburg in Wattwil.

Graubünden.

Kantonsgericht in Chur.
Bezirksgericht für Hinterrhein in Andeer, Plessur in Chur, Moësa in Grono, Glenner in Ilanz, Oberlandquart in Klosters, Unterlandquart in Malans, Bernina in Poschiavo, Im Boden in Reichenau, Inn in Schuls, Maloja in Silvaplana, Münsterthal in St. Maria, Heinzenberg in Thusis, Albula in Tiefenkastel, Vorderrhein in Truns.
Kreisgericht (Kreisamt) in Alvaschein, Avers, Belfort, Bergell, Bergün, Brusio, Calanca, Chur, Churwalden, Davos, Disentis, Domleschg, Fünf-Dörfer, Jenaz, Ilanz, Klosters, Küblis, Lugnez, Luzein, Maienfeld, Misox, Münsterthal, Oberengadin, Oberhalbstein, Obtasna, Poschiavo, Remüs, Rhäzüns, Rheinwald, Roveredo, Ruis, Safien, Schams, Schanfigg, Schiers, Seevis, Thusis, Trins, Untertasna.

Aargau.

Obergericht in Aarau.
Handelsgericht " "
Kriminalgericht " "
Staatsanwaltschaft " "
Bezirksgericht und Bezirksamt in Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach.

Thurgau.

Obergericht in Frauenfeld.
Staatsanwaltschaft in Frauenfeld.
Verhörrichteramt in Frauenfeld.
Bezirksgericht und Bezirksamt in Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn, Weinfelden.

Tessin.

Tribunale di Appello in Lugano.
Procuratore Pubblico in Bellinzona.
Procuratore Pubblico in Lugano.
Giudice Istruttore in Locarno.
" " in Lugano.
Tribunale Distrettuale in Acquarossa, Bellinzona, Cevio, Faido, Locarno, Lugano, Mendrisio.

Waadt.

Département de Justice et Police in Lausanne.

Tribunal cantonal in Lausanne.

Wallis.

Cour d'Appel et de Cassation in Sitten.

Président du Tribunal du district Conthey in Ardon, Entremont in Bagnes, Brieg in Brieg, Leuk in Leuk, Martigny in Martigny, Monthey in Monthey, Rarogne-or in Môrel, Couches in Münster, Rarogne-occ. in Rarogne, Sierre in Sierre, Kérens in Sitten, Sitten in Sitten, St. Maurice in St. Maurice, Visp in Visp.

Neuenburg.

Tribunal cantonal in Neuenburg.

Procureur général in Neuenburg.

Juge d'instruction in Neuenburg.

Substitut du Procureur général in Chaux-de-Fonds.

Juge d'instruction des Montagnes in Chaux-de-Fonds.

Tribunal du district in Boudry, Cernier, Chaux-de-Fonds, Locle, Môtiers, Neuenburg.

Genf.

Président de la Cour de Justice in Genf.

Président du Tribunal de première instance in Genf.

Président du Tribunal de prud'hommes in Genf.

Président de la Chambre des tutelles in Genf.

Procureur général in Genf.

Juge d'instruction „ „

64.

Ministerial-Entschließung

vom 10. April 1906,

die Gewährung von Haussteuernachlässen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 147.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß von Klagen, welche aus beteiligten Kreisen laut geworden sind, ergeht folgendes:

Nach den Vorschriften des für das rechtsrheinische Bayern geltenden Gesetzes vom 1. Juli 1834[1]), die Steuernachlässe betreffend, (Ges.Bl. S. 49 ff.) und der hiezu erlassenen Instruktion vom 12. Juni 1835[2]) (Reg. Bl. S. 561 ff.) ist im Falle des Leerstehens von Mieträumen ein Nachlaß an der Miethaussteuer dann zu gewähren, wenn der zu versteuernde katastermäßige Mietertrag innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens den vierten Teil sich gemindert hat und den Hausbesitzer an dem Nichtvermieten kein Verschulden trifft. Ein solches Verschulden ist nach § 4 Ziff. 4 der bezeichneten Instruktion[2]) — abgesehen von den Fällen, in welchen eine Vermietung überhaupt nicht beabsichtigt war, — auch dann gegeben, wenn der Hausbesitzer die Vermietung durch Stellung ungeeigneter Bedingungen oder durch Forderung übertriebener Mietpreise vereitelt hat.

Die Gesuche um Steuernachlaß sind jeweils am Schlusse des Kalenderjahres beim Rentamte einzureichen, wobei die unvermietet gebliebenen Räume wie der Zeitraum, innerhalb dessen sie leer gestanden haben, genau zu bezeichnen sind. Der Nachweis der Richtigkeit dieser

1) Siehe B. G. Bd. 18, 954.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 959.

Angaben ist vom Gesuchsteller zu führen; soweit er nicht durch Vorlage einer amtlichen Bestätigung erbracht werden kann, ist auch eine anderweitige Bescheinigung zulässig. Die bezüglichen Nachweise sind dem Gesuche beizufügen; gegebenenfalls sind darin die Namen etwaiger Auskunftspersonen zu benennen, welche die Gesuchsangaben bestätigen können. Die etwa veranlaßte Einvernahme solcher Auskunftspersonen obliegt dem Rentamte, desgleichen die Vorkehrung sonstiger zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlicher Maßnahmen.

Was die weitere gesetzliche Voraussetzung anbelangt, daß dem Gesuchsteller kein Verschulden an dem Leerstehen der Räume zur Last fallen darf, so ist von der Einforderung besonderer Nachweise hierwegen regelmäßig abzusehen.

Sollten in einzelnen Fällen besondere Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Verschuldens gegeben erscheinen, so wird dem Rentamt anheimgegeben, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Beanstandungen formaler Natur sind bei der Instruktion und Festsetzung der Nachlässe tunlichst zu vermeiden.

München, den 10 April 1906.

von Pfaff.

65.

Ministerial-Entschließung

vom 18. April 1906,

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben; hier die Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals beim Gesetzesvollzuge

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 147. — Kult.M.Bl. 1906, 243. — J.M.Bl. 1906, 85.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Für einen vollständigeren und wirksameren Vollzug der Vorschriften über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben erscheint eine verständnisvolle und angelegentliche Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals als dringend wünschenswert. Es darf auch erwartet werden, daß sich die Schulbehörden und das Lehrpersonal dieser Aufgabe umso freudiger unterziehen werden, als der Schutz der Kinder gegen eine unerlaubte oder übermäßige Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu gewerblichen Zwecken in hervorragendem Maße zugleich den Interessen des Unterrichts und der Erziehung dient.

A. Gesetzliche Grundlagen.

Die sachgemäße Mitwirkung der Lehrerschaft setzt vor allem eine nähere Kenntnis der maßgebenden Gesetzesvorschriften voraus. Um das Verständnis dieser Bestimmungen, die teils in der Gewerbeordnung[1]) (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871), teils im Reichsgesetze vom 30. März 1903[2]), betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, (Reichs-

1) Siehe B. G. Bd. 39 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 183.

gesetzblatt 1903 S. 113) sowie in den zu beiden Gesetzen ergangenen Vollzugsvorschriften enthalten sind, zu erleichtern, werden im folgenden die Grundzüge des geltenden Rechtes in Kürze angeführt. Es ist selbstverständlich, daß diese Darstellung weder ganz erschöpfend noch für alle Ausnahmefälle zutreffend sein will. Bezüglich der Einzelheiten und der Ausnahmen muß vielmehr auf den Gesetzestext und die Literatur verwiesen werden. Für bayerische Verhältnisse kommen hauptsächlich die Handausgaben zum Kinderschutzgesetze von Th. Stöhsel, Verlag von C. Brügel & Sohn in Ansbach, Preis geb. 2 Mk. 80 Pfg. und von Dr. Gustav Rohmer, Verlag der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München, Preis geb. 1 M. 20 Pf. in Betracht. Ferner wird auf den Kommentar von Konrad Agahd und M. von Schulz, 3. Auflage, Verlag von Gustav Fischer in Jena, Preis geb. 3 Mk. 60 Pfg. hingewiesen.

Zum Kinderschutzgesetze ist eine Vollzugsbekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 20. Dezember 1903[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 S. 681) ergangen. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken ist auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1905 (Reichsgesetzblatt 1905 S. 775) zu beachten.

Bei der Darstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Kinderarbeit ist vorweg zu bemerken, daß sich diese nicht auf die Beschäftigung der Kinder in der Land- und Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben, sowie in der Hauswirtschaft (Dienstboten), sondern nur auf gewerbliche Betriebe beziehen. Hierher gehören namentlich Industrie und Handwerk einschließlich der Hausindustrie, Handelsgewerbe (Warenhandel, Geldhandel, Spedition, Buchhandel, Hilfsgewerbe des Handels usw.), Verkehrsgewerbe, Wirtschaftsgewerbe, Schauspielunternehmungen und Anderes.

Die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes betreffen ferner nur Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, gleichviel ob sie überhaupt noch nicht schulpflichtig oder noch werktagschulpflichtig oder schon aus der Werktagschule entlassen sind, außerdem solche Knaben und Mädchen, die schon über 13 Jahre alt, aber noch zum Besuche der Werktagschule — einschließlich der etwa bestehenden achten Werktagschulklassen — verpflichtet sind. Wo im folgenden der Kürze halber von werktagschulpflichtigen Kindern gesprochen wird, sind damit zugleich auch die noch nicht und die nicht mehr werktagschulpflich-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 1027.

tigen Kinder unter 13 Jahren gemeint.

Auch die Gewerbeordnung enthält Vorschriften, die sich auf werktagschulpflichtige Kinder im angegebenen Sinne beziehen. Sie trifft aber außerdem Bestimmungen für die Beschäftigung nicht mehr werktagschulpflichtiger Kinder zwischen 13 und 14 Jahren und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren.

I. Bestimmungen für „werktagschulpflichtige" Kinder:

Bei der Beschäftigung werktagschulpflichtiger Kinder ist das Verhältnis von Bedeutung, in dem sie zu ihrem Arbeitgeber stehen. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob der Arbeitgeber eigene oder fremde Kinder beschäftigt. Für die Beschäftigung fremder Kinder gelten strengere Bestimmungen, als für die der eigenen.

Als eigene Kinder gelten nach § 3 des Kinderschutzgesetzes:[1])

a) Kinder, die mit demjenigen, der sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind (Kinder, Enkel, Urenkel, Geschwister, Neffen, Nichten des Arbeitgebers oder des Ehegatten);

b) Kinder, die von demjenigen, der sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind;

c) Kinder, die demjenigen, der sie zugleich mit eigenen Kindern beschäftigt, zur Zwangserziehung überwiesen sind.

In allen diesen Fällen gelten sie aber als eigene Kinder nur dann, wenn sie auch zum Hausstande dessen, der sie beschäftigt, gehören, also bei ihm wohnen und von ihm verpflegt werden.

Alle Kinder, die hienach nicht als eigene anzusehen sind, gelten vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung im § 3 Abs. 3 des Gesetzes[1]) als fremde.

Die Beschäftigung fremder und eigener Kinder in gewerblichen Betrieben ist teils ganz verboten, teils nur unter Beschränkungen gestattet.

1. Die Beschäftigung fremder Kinder:

a) Für fremde werktagschulpflichtige Kinder ist verboten die Beschäftigung in Fabriken (§ 135 Abs. 1 Gew.-Ordn.)[2]),

Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten, d. s. Anstalten zur mechanischen Reinigung und Zurichtung bergmännisch gewonnener Erze und Mineralien (§ 154a Gew.Ordn.)[2]),

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
2) Siehe Gewerbeordnung in B.G.B. 39, 1 ff.

Hüttenwerken (§ 154 Abs. 2 Gew.Ordn.) [1]),
Brüchen und Gruben (§§ 154 Abs. 2, 154a Gew.Ordn. [1]) § 4 Kinderschutzgesetz) [2]),
Ziegeleien (§ 154 Abs. 2 Gew.-Ordn. [1]) § 4 K.Sch.-Ges.) [2]),
Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werften (§ 154 Abs. 2 Gew.-Ordn.) [1]),
Werkstätten mit Motorbetrieb im Sinne des § 154 Abs. 3 der Gew.Ordn. [1]) (vergl. auch Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1900 [3]) Reichsgesetzbl. 1900 S. 565, und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 [4]), R.Ges.Bl. 1900, S. 566),
Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 154 Abs. 4 Gew.Ordn. [1]) und Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897 [5]), R.Ges.Bl. 1897, S. 459 mit Aenderung vom 17. Februar 1904 [6]), R.-G.Bl. 1904 S. 62),
sonstigen Werkstätten, soweit sie in der Anlage zum Kinderschutzgesetze (R.G.Bl. 1903 S. 121 und 312 [7]) aufgezählt sind (§§ 4 und 18 K.Sch.Ges.) [2]),
bei Bauten aller Art —

1) Siehe Gewerbeordnung in B.G.B. 39 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 1122.
4) Siehe B. G. Bd. 39, 1123.
5) Siehe B. G. Bd. 35, 477.
6) Siehe B. G. Bd. 44, 1218.
7) Diese Werkstätten sind folgende: Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt; Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer; Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer; Kalkbrennereien, Gipsbrennereien; Werkstätten der Töpfer; Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird; Spiegelbelegereien; Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden; Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden; Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien; Werkstätten der Gürtler und Bronzeure, Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und

Hoch- und Tiefbauten — (§ 4 K.Sch.Ges.)[1]),
beim Steinklopfen (§ 4 K.-Sch.Ges.)[1]),
im Schornsteinfegergewerbe (§ 4 K.Sch.Ges.)[1]),
in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 K.-Sch.Ges.)[1]),
beim Mischen und Mahlen von Farben (§ 4 K.Sch. Ges.)[1]),
bei Arbeiten in Kellereien (§ 4 K.Sch.Ges.)[1]),
bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen, soweit nicht in einzelnen Fällen nach § 6 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes[1]) Ausnahmen zugelassen werden,
mit Feilbieten von Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus (§ 42b Abs. 5 der Gew.-Ordn.)[2]),
für Mädchen außerdem
die Beschäftigung bei der Bedienung der Gäste im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften (§ 7 Satz 1 K.Sch.Ges.)[1])

b) für fremde Kinder unter 12 Jahren ist weiterhin verboten die Beschäftigung:
in Werkstätten jeder Art,

Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden; Metallschleifereien und -poliereien; Feilenhauereien; Harnischmachereien, Bleianknüpfereien; Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird; Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren; Abdeckereien; Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden; Färbereien; Lumpensortierereien; Felleinsalzereien, Gerbereien; Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren; Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren; Roßhaarspinnereien; Werkstätten der Perlmutterverarbeitung; Haar- und Borstenzurichtereien; Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird; Fleischereien; Hasenhaarschneidereien; Bettfedernreinigungsanstalten; chemische Waschanstalten; Werkstätten der Maler und Anstreicher.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.

2) Dieses Verbot gilt auch für werktagschulfreie, fremde und eigene Kinder unter 14 Jahren. Vergl. § 42b Abs. 5 der Gew.Ordn. — B. G. Bd. 89 1ff. — und für den Gewerbebetrieb im Umherziehen die §§ 60b Abs. 3, 62 Abs. 3—5, auch 57a Ziff. 1 der Gew.Ord. und Ziff. 20 Abs. V der Vollzugsvorschriften zur Schulpflichtverordnung, Min.Bl. 1906, Seite 193. — B. G. Bd. 45, 299.

soweit sie nicht schon unter Buchstabe a fallen (§§ 5 Abs. 1 und 18 K.Sch.Ges.)[1]),
im Handelsgewerbe, einschließlich des Geschäftsbetriebs der Konsumvereine (§ 5 Abs. 1 K.Sch.Ges.[1]), § 105 b Abs. 3 Gew.Ordn.),
in Verkehrsgewerben (§ 5 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]),
im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, z. B. auch beim Kegelaufsetzen (§ 7 Satz 1 K.Sch.Ges.)[1]),
beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in gewerblichen Betrieben (§ 8 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]),

c) **Weitere Verbote** ergeben sich aus den auf Grund der §§ 120 e und 139 a der Gewerbeordnung[2]) vom Bundesrate erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern mit Einschluß der werktagschulpflichtigen Kinder in gewissen gefährlichen oder sonst ungeeigneten Betrieben.

d) **Gestattet**, aber den nachstehenden **Beschränkungen unterworfen** ist die Beschäftigung fremder, werktagschulpflichtiger Kinder **über 12 Jahren:**
in Werkstätten, soweit nicht die Beschäftigung werktagschulpflichtiger Kinder hier überhaupt verboten ist (§ 5 Abs. 2 K.Sch.Ges.)[1]),
im Handelsgewerbe (§ 5 Abs. 2 K.Sch.Ges.)[1]),
in Verkehrsgewerben (§ 5 Abs. 2 K.Sch.Ges.)[1]),
im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften vorbehaltlich des Verbots der Verwendung werktagschulpflichtiger Mädchen bei der Bedienung der Gäste (§ 7 K.Sch.Ges.)[1]),
beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen in gewerblichen Betrieben aller Art nach Maßgabe des § 8 des Kinderschutzgesetzes[1]),

Die Beschäftigung darf in diesen Fällen im allgemeinen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

e) An **Sonn- und Festtagen** (Ministerialbekanntmachung vom 30. April 1895[3]), Ges.- u. Verordn.-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 94 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 32, 352.

Bl. 1895 S. 253) dürfen fremde werktagschulpflichtige Kinder in gewerblichen Betrieben aller Art überhaupt nicht beschäftigt werden. Das Verbot bezieht sich gleichmäßig auf Industrie, Handwerk, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe sowie das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Für öffentliche theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen können nach §§ 6 und 9 Abs. 2 des Kinderschutzgesetzes [1]) nach Anhörung der Distriktsschulinspektion (Stadtschulkommission) in einzelnen Fällen von der Distriktsverwaltungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Auch ist das Austragen von Waren und die Besorgung sonstiger Botengänge für Kinder über 12 Jahren an Sonn- und Festtagen, jedoch nicht länger als zwei Stunden, nicht über 1 Uhr nachmittags hinaus und nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes oder während desselben gestattet.

f) Auch insoweit, als die Beschäftigung fremder werktagschulpflichtiger Kinder zulässig ist, darf sie, abgesehen von bloß gelegentlicher Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen, erst erfolgen, nachdem der Arbeitgeber zuvor eine schriftliche Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstattet (§ 10 K.-Sch.G.) [1]) und von ihr eine Arbeitskarte für jedes einzelne Kind erwirkt hat (§ 11 K.Sch.Ges. [1]) und Buchstabe E der Ministerialbekanntm. vom 20. Dezember 1903 [2]), G.V.Bl. S. 681). Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kostenlos.

2. Für die Beschäftigung eigener werktagschulpflichtiger Kinder (§ 3 K.-Sch.G.) [1]) gilt Folgendes:

a) In den vorstehend unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Betrieben mit Einschluß des Feilbietens von Gegenständen an öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus dürfen auch eigene werktagschulpflichtige Kinder nicht beschäftigt werden (§§ 12, 15, 16 K.Sch.Ges. [1]), § 42 b Abs. 5 d. Gew.Ordn.) [3]).

b) Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen ferner nicht beschäftigt werden:
im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, jedoch vorbehaltlich der Zulassung von Ausnahmen nach § 16 Satz 2 des Kinderschutzgesetzes [1]),

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 1029.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 1 ff.

beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn die Kinder dabei für Dritte beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 K.Sch.-Ges.)[1]),

für Dritte in der Wohnung oder Werkstätte der Eltern (§ 13 Abs. 2 K.Sch.Ges.)[1]),

Dazu wird erläuternd bemerkt:

Die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen ist im allgemeinen ohne Beschränkung in allen gewerblichen Betrieben gestattet. Dies gilt auch für das Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn die Kinder von ihren Eltern oder den ihnen gleichgestellten Personen (§ 3 K.Sch.G.)[1]) in ihrem eigenen Geschäfte hiezu verwendet werden, wenn also z. B. das Kind des Bäckers dessen Backwaren austrägt. Sind dagegen die Angehörigen des Kindes (§ 3 K.Sch.G.)[1]) für einen Dritten tätig, z. B. eine Zeitungsträgerin für eine Zeitungsexpedition, und wollen sie dabei ihre eigenen Kinder zur Unterstützung verwenden, so greift das angeführte Verbot Platz, wonach Kinder unter 12 Jahren für Dritte, also z. B. für eine Zeitungsexpedition, von ihren eigenen Angehörigen (§ 3 K.Sch.G.)[1]) mit dem Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren nicht beschäftigt werden dürfen.

Eigene Kinder über 10 Jahren dürfen unter gewissen Beschränkungen (vergl. unten Buchstabe d) in Werkstätten ihrer Angehörigen (§ 3 K.Sch.G.)[1]) beschäftigt werden (§ 13 Abs. 1 K.Sch.G.)[1]). Wenn sie aber in diesen Werkstätten oder in der Wohnung ihrer Angehörigen für Dritte beschäftigt werden sollen, so erhöht sich die Altersgrenze, bis zu der ihre Beschäftigung verboten ist, auf 12 Jahre.

c) Für eigene Kinder unter 10 Jahren ist endlich auch verboten die Beschäftigung

in Werkstätten aller Art, soweit nicht schon ein Verbot nach Buchstabe a oder b begründet ist (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.[1]); für Mittelfranken siehe jedoch Bekanntm. des Reichskanzlers vom 20. Dezember 1905, R.G.Bl. S. 775),

im Handelsgewerbe (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]),

in Verkehrsgewerben (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]).

d) Gestattet, aber den nachstehenden Beschränkungen unterworfen ist die Be-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.

schäftigung eigener, über 10 Jahre alter, werktagschulpflichtiger Kinder, soweit sie nicht nach Buchstabe a und b verboten ist,
in Werkstätten (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]),
im Handelsgewerbe (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]),
in Verkehrsgewerben (§ 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]).

Die Beschäftigung darf hier nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, ferner nicht vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte, mit Einhaltung einer mindestens zweistündigen Pause um Mittag stattfinden.

e) Gestattet, aber den gleichen Beschränkungen unterworfen ist ferner die Beschäftigung eigener, über 12 Jahre alter, werktagschulpflichtiger Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften, vorbehaltlich des Verbots der Beschäftigung von Mädchen bei der Bedienung der Gäste (§ 16 und 13 Abs. 1 K.Sch.Ges.)[1]).

f) Gestattet, aber den nachstehenden Beschränkungen unterworfen ist weiter die Beschäftigung eigener, über 12 Jahre alter, werktagschulpflichtiger Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden (§§ 17 Abs. 1, 5 und 8 K.Sch.Ges.)[1]).

Die Beschäftigung der Kinder darf hier nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, ferner nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der Ferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

g) Gestattet, und zwar ohne Beschränkung — ist die Beschäftigung von eigenen Kindern
beim Austragen von Waren (vorbehaltlich des vorstehenden Buchst. f) und bei sonstigen Botengängen, soweit es sich dabei nicht etwa um Feilbieten auf öffentlichen Wegen ꝛc. oder von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung handelt.

h) An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe, abgesehen vom Austragen

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.

von Waren und sonstigen Botengängen nicht beschäftigt werden. (§ 13 Abs. 3 K.Sch.Ges.)[1]).

Das Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte ist unter den vorstehend bei Buchstabe f aufgeführten Beschränkungen und mit der weiteren Einschränkung gestattet, daß die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr nachmittags erstrecken, auch nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

i) Anzeigeerstattung und Erholung von Arbeitskarten sind bei der Beschäftigung eigener Kinder nicht vorgeschrieben.

3. Mit Bezug auf fremde und eigene Kinder ist im § 20 des Kinderschutzgesetzes[1]) bestimmt, daß die Ortspolizeibehörden befugt sind auch eine nach den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes an und für sich erlaubte Beschäftigung fremder und eigener Kinder, soferne dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Lokalschulinspektion (Ortschulkommission, Stadtschulkommission) für einzelne Kinder weiter einzuschränken oder ganz zu untersagen. Sie können ferner die Arbeitskarte entziehen und die Erteilung einer neuen verweigern sowie zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern völlig verbieten.

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind mit Strafen bedroht.

Die Aufsicht über den richtigen Vollzug des Kinderschutzgesetzes ist den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten (Fabriken- und Gewerbeinspektoren und deren Hilfskräften) übertragen (Buchst. H der Min.-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1903[2]) G.V.Bl. S. 681). Die Mitwirkung der Schulbehörden ist vom Kinderschutzgesetze[1]) in den §§ 6 Abs. 2, 16 und 20 vorgesehen, die Zuständigkeit für Bayern durch Buchstabe A Ziffer 3 der Min.-Bekanntm. vom 20. Dezember 1903[2]) geregelt.

II. Bestimmungen für werktagschulfreie Kinder über 13 Jahren und junge Leute:

Die unter Ziffer I dargestellten Bestimmungen beziehen sich nur auf noch nicht oder noch werktagschulpflichtige Kinder unter oder über 13 Jahren und

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 1032 u. 1027.

auf schon werktagschulfreie Kinder bis zu 13 Jahren. Auf Schulpflichtige über 13 Jahren, die nur noch sonntag- oder fortbildungsschulpflichtig sind, erstrecken sie sich nicht.

Für die Beschäftigung von werktagschulfreien Kindern zwischen 13 und 14 Jahren und von jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren sind verschiedene Verbote und Beschränkungen in der Gewerbeordnung enthalten. Von ihrer näheren Aufzählung muß hier abgesehen werden. Es ist nur Folgendes hervorzuheben:

1. Die Beschäftigung fremder nicht mehr werktagschulpflichtiger Kinder zwischen 13 und 14 Jahren in Fabriken, Bergwerken, Gruben, Brüchen, Hüttenwerken, Zimmerplätzen, Bauhöfen, Werkstätten für Kleider- und Wäschekonfektion und verschiedenen anderen Betrieben ist nach Maßgabe der Gewerbeordnung [1]) (vergl. insbes. §§ 135 Abs. 2, 136, 138, 139, 154 Abs. 2 bis 4, 154a Gew.O.) und der hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen gewissen Beschränkungen unterworfen.

Im allgemeinen ist hier eine Beschäftigung nur bis zu 6 Stunden täglich und nur in der Zeit zwischen 5 1/2 Uhr morgens und 8 1/2 Uhr abends sowie unter Einhaltung gewisser Pausen gestattet.

2. Auch die Beschäftigung junger Leute zwischen 14 und 16 Jahren unterliegt mehrfachen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer und ihrer Art. Es ist hier hauptsächlich auf die Bestimmungen der §§ 135 Abs. 3, 136, 138, 139, 154 Abs. 2 bis 4, 154a, 107, 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung [1]) zu verweisen. Von den zahlreichen Ausführungsvorschriften können an dieser Stelle nur beispielsweise erwähnt werden:

für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Werkstätten mit Motorbetrieb: Bekanntm. d. Reichsk. vom 13. Juli 1900 [2]), R.G.Bl. S. 566;

in Getreidemühlen: Bekanntm. d. Reichsk. v. 26. April 1899 [3]), R.G.Bl. S. 273; siehe auch R.G.Bl. 1903 S. 287;

in Ziegeleien: Bekanntm. d. Reichsk. v. 15. November 1903 [4]), R.G.Bl. S. 286;

in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion: Kaiserl. Verordn. v. 31. Mai 1897 [5]) mit Aenderung v. 17. Februar 1904 [5]) (R.G.Bl. 1897 S. 459 und 1904 S. 62;

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 1123.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 261.
4) Siehe B. G. Bd. 42, 991.
5) Siehe B. G. Bd. 35, 477 und Bd. 43, 83.

in Gast- und Schankwirtschaften: Bekanntm. des Reichsk. v. 23. Januar 1902[1]), R.G.Bl. S. 33;
bezüglich der Ausstellung von Arbeitsbüchern: Bekanntm. des K. Staatsministeriums des Innern vom 31. März 1892[2]), M.A.Bl. S. 91.

B. Die Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals beim Gesetzesvollzuge.

a) Um das Lehrpersonal der Volksschulen mit den dargestellten Gesetzesbestimmungen möglichst bekannt zu machen, haben die K. Regierungen, Kammern des Innern, dafür Sorge zu tragen, daß dieses Ausschreiben, etwa durch Nachdruck in den Schulanzeigern oder auf sonst geeignete Weise, zur Kenntnis des gesamten Lehrpersonals gelangt.

Die oben angeführte Literatur wird zur Anschaffung für die Fortbildungsbibliotheken empfohlen. (Vergl. auch Min.-Bekanntmachungen vom 15. Juli und 21. Oktober 1904, Min.Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1904 S. 300 und 445).

Eine der Handausgaben soll zum mindesten in der Lehrerbibliothek eines jeden Fortbildungsbezirks vorhanden sein.

Die Bezirkshauptlehrer werden Veranlassung nehmen, bei den allgemeinen Konferenzen hin und wieder auf das Kinderschutzgesetz zu verweisen, die Notwendigkeit einer entsprechenden Mitwirkung der Lehrerschaft bei seinem Vollzug zu erörtern und zu näherem Studium der Vorschriften anzuregen.

b) Für die Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals werden ferner folgende Direktiven gegeben:

1. In jeder Schulklasse der Werktagschulen ist vom Klaßlehrer bald nach Beginn eines jeden Schuljahres in geeigneter Form eine Umfrage bei den Kindern zu halten, um festzustellen, welche Kinder bei Fremden oder zu Hause (vergl. § 3 des Gesetzes)[3]) gewerblich beschäftigt werden. Auf Grund dieser Umfrage ist ein Verzeichnis anzulegen, aus dem der Vor- und Zuname des Kindes, sein Geburtsjahr und -tag, Name, Stand und Wohnung derjenigen Person, deren Hausstand das Kind angehört, unter Angabe des Verwandtschaftsgrades oder sonstigen Verhältnisses zum Kinde, dann die Beschäftigungsart, der Beschäftigungsort und die Beschäftigungsdauer zu ersehen sind. Für die Anlage des Verzeichnisses wird das nachstehend abgedruckte Formblatt als Muster empfohlen. In Schulen, in denen nur einzelne ge-

1) Siehe B. G. Bd. 41, 16.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 142.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 183.

werblich tätige Kinder vorhanden sind, kann von der Herstellung eines förmlichen Verzeichnisses abgesehen werden, wenn nur die nötigen Angaben in einfacherer Form aufgezeichnet werden. Auch kann dasselbe Formblatt für mehrere Schulklassen Verwendung finden und zu diesem Zwecke bei sämtlichen Lehrkräften einer Schule in Umlauf gesetzt werden.

Ergibt die Umfrage, daß gewerblich tätige Kinder in der Klasse nicht vorhanden sind, so ist hierüber im Schultagebuche oder sonst in geeigneter Weise unter Angabe des Datums eine kurze Vormerkung zu machen.

Die Verzeichnisse oder Aufschreibungen sind dem K. Lokalschulinspektor vorzulegen. Dieser hat sie der Ortspolizeibehörde gegen Rückgabe mit dem Ersuchen mitzuteilen, auf dem Verzeichnisse oder der Aufschreibung zu vermerken, für welche Kinder Arbeitskarten ausgestellt worden sind. Die Ortspolizeibehörden haben diesem Ersuchen ohne Verzögerung zu entsprechen.

Nach Rückempfang des Verzeichnisses hat der K. Lokalschulinspektor im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrern zu prüfen, ob etwa Anlaß besteht, für einzelne Kinder Antrag auf polizeiliche Verfügung im Sinne des § 20 des Kinderschutzgesetzes[1]) (siehe Seite 335 bei Ziff. 3) zu stellen. Bejahendenfalls ist in der nächsten ordentlichen Sitzung der Lokalschulinspektion (in der Pfalz der Ortsschulkommission) über diese Antragstellung Beschluß zu fassen und Abschrift des auf Antragstellung lautenden Beschlusses der zuständigen Ortspolizeibehörde zur weiteren Verfügung nach Buchst. G der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1903[2]) (G.V.Bl. S. 681.) zu übermitteln.

Die Verzeichnisse[3]) sind hierauf samt den etwa erwachsenen Verhandlungen, und zwar binnen 3 Monaten nach Beginn des Schuljahres, dem K. Bezirksamte in Vorlage zu bringen. Dieses wird prüfen, ob weitere Verfügungen veranlaßt sind und je nach Befund das Erforderliche vorkehren.

In unmittelbaren Städten sind die Verzeichnisse[3]) durch Vermittelung des K. Bezirksschulinspektors (Oberlehrers) der Stadtschulkommission vorzulegen und von dieser mit etwaigen Anträgen an den Stadtmagistrat, in München an die K. Polizeidirektion abzugeben.

Die Distriktspolizeibehörden sind ermächtigt, für die Vornahme der Umfrage und die Vorlage der Verzeichnisse einen anderen Zeitpunkt als den Beginn des Schuljahres zu bestimmen, falls dies nach den Verhältnissen des Bezirks im Hin-

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 183.
2) Siehe B. G. Bd. 42, 1031.
3) Musterformblätter siehe Kult.M.Bl. 06, 259 ff.

blick auf die hauptsächlichste Zeit der gewerblichen Tätigkeit zweckmäßig erscheint.

2. Von dem wesentlichen Inhalte der Verzeichnisse haben die Lehrer, falls sie nicht Abschriften zurückbehalten wollen, in sonst geeigneter Weise, etwa durch kurze Angaben in den Schullisten, Vormerkung zu machen. Im Laufe des Schuljahres ist gelegentlich eine zweite Umfrage zu halten. Ergibt sich dabei, daß Kinder gewerblich beschäftigt sind, die bei der ersten Umfrage nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurden, so ist hierüber ein Nachtrag anzufertigen und im übrigen in gleicher Weise wie bei der ersten Umfrage zu verfahren.

3. Macht ein Lehrer während des Schuljahres die Wahrnehmung, daß ein Kind in besonderem Maße übermüdet, zerstreut oder von kränklichem Aussehen ist oder die Schularbeiten ungenügend fertigt oder zu spät kommt, und weiß oder vermutet er, daß jene Erscheinungen auf eine unzuläßige oder für dieses Kind unzuträgliche gewerbliche Beschäftigung zurückzuführen sind, so hat er über seine Wahrnehmungen dem K. Lokalschulinspektor zu berichten, der der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Mitteilungen machen, um Abhülfe ersuchen, gegebenenfalls Antragstellung nach § 20 des Kinderschutzgesetzes veranlassen und, soweit notwendig, dem K. Bezirksamte Bericht erstatten wird.

4. Schulversäumnisse, die durch eine unzulässige gewerbliche Beschäftigung des Schulpflichtigen veranlaßt sind, dürfen nicht als entschuldbar behandelt werden.

5. Die Bestimmungen unter Ziffern 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Sonntagschulpflichtige und Fortbildungsschüler. Auch hier werden indessen die Lehrer, wenn sie wahrnehmen, daß die Schulpflichtigen in unzuläßsiger Weise gewerblich tätig sind, nicht unterlassen, dem K. Lokalschulinspektor (Bezirksschulinspektor) oder der etwaigen besonderen Schulvorstandschaft von ihren Wahrnehmungen Kenntnis zu geben, worauf das Erforderliche zu veranlassen ist.

6. Die Schulbehörden und Lehrer sind verpflichtet, auf Ersuchen auch den Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in die Aufzeichnungen über die gewerbliche Beschäftigung der Kinder zu gewähren und nach Möglichkeit die gewünschten Aufschlüsse zu erteilen.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. April 1906.

J. V.

Dr. von Wehner. Staatsrat von Beyer.

66.

Bekanntmachung

vom 21. April 1906,

den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 463.)

Aus Anlaß der Teilung der Stadt Berlin in mehrere Gerichtsbezirke bestimme ich:

In den Fällen des § 15 der Zivilprozeßordnung [1]), des § 11 der Strafprozeßordnung (Artikel 35 Nr. I des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) [2]) sowie des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]) gilt als Wohnsitz für einen Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehört, vom 1. Juni 1906 an der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehörende Teil des Stadtkreises Berlin.

Auf die Fälle der §§ 27, 606, 609, 642, 648, 680 der Zivilprozeßordnung [4]) findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37, 97.
2) Siehe B. G. Bd. 34, 419.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 2.
4) Siehe B. G. Bd. 37, 99, 207 ff.

67.

Bekanntmachung

vom 21. April 1906,

den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 464.)

Auf Grund des § 19 der Zivilprozeßordnung [1]) bestimme ich:

Vom 1. Juni 1906 an gilt als Sitz im Sinne des § 18 der Zivilprozeßordnung [1]) für die Reichsbehörden, welche ihren Sitz in Berlin haben, der zum Bezirke des Amtsgerichts Berlin-Mitte gehörende Teil des Stadtkreises Berlin und für die Reichsbehörden, welche ihren Sitz in Charlottenburg haben, der zum Bezirke des Amtsgerichts Charlottenburg gehörende Teil des Stadtkreises Charlottenburg.

Berlin, den 21. April 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37, 98.

68.

Ministerial-Entschließung

vom 24. April 1906,

die Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1906, 279.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die §§ 4, 5 und 8 der Satzungen[1]) für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten die nachstehende Fassung erhalten, daß der § 7 der Satzungen[1]) gestrichen und daß ein neuer § 16a in der nachstehenden Fassung in die Satzungen aufgenommen werde.

§ 4.

Angehörige des Deutschen Reichs erbringen den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Vorlage des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs.

Bei einem Fachstudium, bei welchem verordnungsmäßig die Reife für die achte Klasse (Prima) eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule für die Zulassung zur Fachprüfung genügt, genügt diese Reife auch für die Immatrikulation.

---

1) Siehe B. G. Bd. 28, 245 ff.

Diese Bestimmungen finden auch auf weibliche Studierende Anwendung.

§ 5.

Wer unmittelbar von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule kommt, hat das Reifezeugnis von der betreffenden Anstalt, wer von einer anderen Universität oder höheren Lehranstalt kommt, hat neben dem Reifezeugnisse auch das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Anstalt vorzulegen, wer einige Zeit hindurch einer öffentlichen Lehranstalt nicht angehört hat, hat neben dem Reifezeugnisse und den Studienzeugnissen auch ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit beizubringen.

§ 8.

Studierende ohne die in § 4 und 6 bezeichnete Vorbildung können mit ministerieller Genehmigung zur Immatrikulation mit der kleinen Matrikel zugelassen werden und zwar Reichsangehörige, wenn sie wenigstens das von einer berechtigten Lehranstalt ausgestellte wissenschaftliche Befähigungszeugnis für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, Ausländer, wenn sie sich über einen dem entsprechenden Grad von Vorbildung ausweisen.

Studierende mit der kleinen Matrikel werden nur als Studierende der philosophischen Fakultät immatrikuliert.

§ 16a (neu).

Die Zulassung zur Immatrikulation begründet keinen Anspruch auf Zulassung zu den staatlichen Prüfungen, zur Doktorpromotion und zur Habilitation. Für diese Zulassung sind die einschlägigen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen maßgebend.

Auf die für die Zulassung zu den Fachprüfungen nachzuweisende Studienzeit werden nur solche Studiensemester angerechnet, welche von Studierenden mit der für die Fachprüfung vorgeschriebenen Vorbildung an der Universität verbracht sind.

Die Senate haben hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 24. April 1906.

Dr. **von Wehner.**

69.

Bekanntmachung

vom 28. April 1906,

die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 178.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Nachstehend werden die vom Bundesrate am 6. April 1906 beschlossenen, in der Nr. 22 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 9. April 1906 auf Seite 531, 532 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905[1]) bekanntgegeben.

München, den 28. April 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 958.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905.

I.

Zu § 1 des Gesetzes.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bezeichnen die Behörden, welche die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen erteilen. Als Wettunternehmen ist zur Zeit nur der Betrieb des Totalisators zuzulassen.

Die Erlaubnis darf nur an einzelne bestimmt zu bezeichnende Rennvereine erteilt werden. In jedem Einzelfall ist zu bestimmen, auf welchen Plätzen auf dem Rennplatze der Totalisator aufgestellt werden darf, welches der Mindestbetrag der Wetteinsätze sein soll und ob und wo Annahmestellen für den Totalisator außerhalb des Rennplatzes errichtet werden dürfen.

II.

Zu § 2 des Gesetzes.

Die im § 2 des Gesetzes erforderte Sicherheit, daß ein Verein die ihm aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwendet, kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Verein folgenden Bedingungen entspricht:

1. aus der Vereinssatzung muß sich ergeben, daß der Hauptzweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht durch Abhaltung von Pferderennen ist,
2. die Art und der Umfang der von dem Vereine beabsichtigten Rennen muß die Erreichung dieses Zieles wahrscheinlich machen; die Vorstandsmitglieder und die sonstigen leitenden Persönlichkeiten im Vereine müssen die Sicherheit bieten, daß die Aufgaben des Vereins zur Durchführung gelangen.

Ein Verein, welcher die Erlaubnis zum Betriebe des Totalisators nachsucht, hat der Genehmigungsbehörde unter Beifügung der Vereinssatzung, des jährlichen Voranschlags und des letzten Geschäftsberichts eine Nachweisung einzureichen, welche zu enthalten hat:

a) Namen und Sitz des Vereins und Angabe des Ortes, wo er die Rennen abhält,
b) Namen, Wohnsitz und Lebensstellung der Vorstandsmitglieder,

c) die aus eigenen Mitteln des Vereins (Vereinsbeiträgen, Eintrittsgeldern usw.) für Rennpreise und sonstige Zwecke der Landespferdezucht im vergangenen Jahre gemachten und für das laufende Jahr beabsichtigten Ausgaben,

d) die Zahl der Renntage überhaupt sowie derjenigen, an welchen der Totalisatorbetrieb gestattet werden soll.

Sofern ein Verein bereits Einnahmen aus dem Totalisatorbetriebe gehabt hat, muß er außerdem nachweisen, daß er diese Einnahmen für Rennpreise oder andere der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke verwendet hat; die Unterhaltung der Rennbahn wird nicht als ein solcher Zweck angesehen. Der Verein hat zu diesem Zwecke in der vorstehend verlangten Nachweisung noch anzugeben:

e) den Gesamtumsatz am Totalisator im letzten Jahre,

f) den Betrag, der dem Verein aus dem Totalisatorbetriebe zugeflossen ist, die Unkosten beim Totalisatorbetrieb und die hiernach sich ergebenden Reineinnahmen,

g) die Verwendung dieser Einnahmen für Rennpreise und sonstige Zwecke der Landespferdezucht; diese Ausgaben sind getrennt nachzuweisen.

III.

Zu § 5 des Gesetzes.

Die Reichsstempelabgabe für die Bescheinigungen der Totalisatorverwaltungen über die Wetteinsätze (Tickets) bleibt bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben. Der unerhobene Betrag darf nicht den Wetteilnehmern zufließen, sondern muß unverkürzt der Verwendung zu Zwecken der Pferdezucht zugeführt werden. Von den Wettumsätzen dürfen neben dem vollen Betrage der Reichsstempelabgabe weitere Abzüge nicht gemacht werden.

70.

Bekanntmachung

vom 9. Mai 1906,

die Gewährung besonderer Vergütungen an die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1906, 325. — M.A.Bl. 1906, 249. — J.M.Bl. 1906, 127.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, sowie für Verkehrsangelegenheiten.

Wie mehrfache Vorlagen entnehmen lassen, bestehen trotz der zahlreich ergangenen Spezialentschließungen immer noch Zweifel, ob gewisse Dienstverrichtungen zur ordentlichen Aufgabe des Dienerpersonals gehören oder ob hiefür neben der regulativmäßigen Besoldung die Gewährung einer besonderen Vergütung oder die Uebertragung dieser Arbeiten an dritte Personen auf Rechnung der Staatskasse zulässig erscheint. Namentlich ergeben sich in dieser Beziehung auch bei den Rechnungsaufnahmen fortgesetzt Beanstandungen.

Mit Rücksicht hierauf wird nachstehendes bekanntgegeben:

I.

Grundlegend für die Entscheidung der Frage sind die Bestimmungen in § 19 Abs. 1 und 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend [1]), (Ges. u. VO.Bl. S. 326), wonach gegen den Empfang des verordnungsmäßigen Gehaltsbezuges jeder nichtpragmatische Beamte und Bedienstete die Verpflichtung hat, seine volle

1) Siehe B. G. Bd. 31, 448.

Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen und die Gewährung einer weiteren Vergütung nur bei inmitte liegenden besonderen Verhältnissen oder bei außerordentlicher Dienstleistung zulässig erscheint.

Angesichts dieser Bestimmung sind dem Dienerpersonal im allgemeinen alle Verrichtungen als ordentliche Dienstaufgabe zuzuweisen, die in der Regel von Amtsdienern vorgenommen werden, während den Dienern keine Leistungen anzusinnen sind, die herkömmlicherweise von weiblichen Personen verrichtet werden.

II.

1. Von diesem Gesichtspunkte aus sind insbesondere zur ordentlichen Dienstaufgabe der Boten und Diener zu rechnen:

a) das regelmäßige Abstauben der amtlichen Möbel, Bücher, Akten ꝛc. sowie das Lüften der Amtsräume,
b) das Beitragen des Trink- und Waschwassers in die Amtsräume und das Wegschaffen des letzteren sowie das Reinigen der Trink- und Waschgefäße,
c) das Auffüllen und Reinigen der Tintengefäße,
d) das Reinigen, Auffüllen, Anzünden und Auslöschen der Lampen in den Amtsräumen, Amtsgängen und Hofräumen sowie an den Amtsgebäuden selbst,
e) das Aufziehen der Uhren in den Amtsräumen und an den Amtsgebäuden,
f) das Einölen der Schlösser zu den Amtsräumen und Haustüren,
g) das Aktenheften,
h) das Ein- und Aushängen der Winterfenster, Jalousien, Fensterläden ꝛc. für die Amtsräume einschließlich der Beischaffung von ihrem Aufbewahrungsort und der Verbringung an diesen,
i) das Ein- und Aushängen der Vortüren (Wintertüren) in den Amtsräumen einschließlich der Beischaffung von ihrem Aufbewahrungsort und der Verbringung an diesen,
k) das Aushängen, Aufziehen und Abnehmen der Flaggen sowie das Aushängen und Abnehmen von Kränzen und ähnlichen Dekorationsgegenständen an den Amtsgebäuden bei festlichen Gelegenheiten,
l) das Einbinden der Brunnen, Wasserleitungen ꝛc. in den Amtsgebäuden zum Schutze gegen Frost sowie die Entfernung der Umhüllung.

2. Zur ordentlichen Dienstaufgabe der Boten und Diener gehören ferner:

a) die geringfügigen Verrichtungen, die bei der Vornahme der unter Abschnitt II Ziffer 1 aufgezählten Arbeiten noch notwendig werden,

b) alle weiteren Dienste, die im Rahmen der allgemeinen Norm des Abschnittes I von dem einzelnen Boten oder Diener nach Maßgabe seiner sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme billigerweise verlangt werden können.

3. Alle in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Leistungen sind daher, soweit nicht für einzelne derselben den Amtsvorständen ein Aversum bewilligt ist, von dem Dienerpersonal zu besorgen, ohne daß es hiefür neben dem ordentlichen Gehaltsbezug — abgesehen von dem Ersatz der etwaigen Barauslagen für beschaffte Materialien — eine besondere Vergütung anzusprechen hat.

Andererseits erscheint auch die Uebertragung solcher Arbeiten an dritte Personen auf Rechnung der Staatskasse ausgeschlossen.

4. Sind bei einer Behörde mehrere Diener aufgestellt, so haben diese bei dem Vollzug der angeführten Arbeiten entsprechend zusammenzuwirken.

5. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, so bedarf die ausnahmsweise Uebertragung dieser Arbeiten an dritte Personen sowie überhaupt die Verrechnung von Kosten zu Lasten der Staatskasse der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder der von diesem hiezu ermächtigten Stelle.

Bis auf weiteres sind zur Erteilung dieser Genehmigung ermächtigt:

in Ansehung der Diener und Boten bei den Gerichten mit Einschluß der Amtsgerichtsdiener mit Gefängnisdienst und der mit der Besorgung des Gefängnisdienstes betrauten Gerichtsvollzieher die Oberlandesgerichtspräsidenten im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern, in Ansehung der zuletzt erwähnten beiden Klassen von Bediensteten erforderlichenfalls zugleich im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt,

in Ansehung des Personals der Gerichtsgefängnisse die Oberstaatsanwälte im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern,

im Bereiche der allgemeinen inneren Verwaltung die Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern,

hinsichtlich des Dienerpersonals der Regierungen die Regierungspräsidenten im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern,

im Bereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Ansehung des Dienerpersonals am protestantischen Oberkonsistorium und den Konsistorien Ansbach und Bayreuth das Oberkonsistorium,

in Ansehung des Dienerpersonals am Konsistorium Speyer dieses,

in Ansehung des Dienerpersonals an den humanistischen

und technischen Unterrichtsanstalten, dann an allen sonstigen Behörden und Anstalten, die dem Staatsministerium nicht unmittelbar unterstehen, die Regierungen, Kammern des Innern, im Benehmen mit den Regierungsfinanzkammern,

im Bereiche der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern,

im Bereiche der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung die General-Bergwerks- und Salinen-Administration,

für die den Regierungsfinanzkammern unterstellten Behörden die Regierungsfinanzkammern,

für die Bediensteten der K. Bank in Nürnberg und ihrer Filialen die K. Bankdirektion,

für das Personal der Verkehrsverwaltung, insoweit nicht unmittelbar dem Verkehrsministerium unterstelltes Dienerpersonal in Frage kommt, die Generaldirektionen der Kgl. Staatseisenbahnen und der K. Posten und Telegraphen.

In Ansehung des Justizpalastes in München und des dazu gehörigen neuen Justizgebäudes an der Luitpoldstraße behält sich das Staatsministerium der Justiz die Würdigung der Anträge der Hausverwaltung vor.

III.

1. Zur ordentlichen Aufgabe des Dienerpersonales können dagegen nach dem in Abschnitt I ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze nicht gerechnet werden:

a) die gründlichere Reinigung der Amtsräume und ihrer Bestandteile einschließlich der zu diesen führenden Treppen, Gänge und Vorplätze innerhalb des Gebäudes, wie das Kehren, Wischen, Fegen, Wichsen der Fußböden und ähnliche Arbeiten,

b) die Reinhaltung der Straßen, Trottoirs, Gänge und Vorplätze vor den Amtsgebäuden sowie der zu diesen Gebäuden führenden Treppen außerhalb des Gebäudes dann der dazu gehörigen Hofräume einschließlich des Besprengens im Sommer sowie des Abeisens, Bestreuens und Schneeräumens im Winter,

c) die Reinigung der Winterfenster, Jalousien, Wintertüren 2c. vor ihrer Anbringung,

d) das Waschen, Ausbessern und Bügeln der Flaggen,

e) das Waschen der Handtücher, Vorhänge 2c.

2. Für diese Arbeiten sind daher, soweit der Aufwand nicht den besonderen Aversen der Amtsvorstände für die Reinigung 2c. der Amtsräume zur Last fällt, mit dritten Personen, Reinigungsanstalten oder auch mit den Dienern selbst, wenn diese zur Uebernahme bereit oder durch besondere Vorschrift hiezu

verpflichtet sind, Verträge abzuschließen, in welchen ihre Verpflichtungen und insbesondere auch ihre Haftung bei nicht entsprechender Arbeitsleistung, dann die aus der Staatskasse zu leistenden Vergütungen im einzelnen zu regeln sind.

Die Genehmigung dieser Verträge einschließlich der Festsetzung der zu gewährenden Vergütungen steht den in Abschnitt II Ziff. 5 bezeichneten Stellen zu.

3. Selbstverständlich ist die Gewährung einer besonderen Vergütung neben dem ordentlichen Gehaltsbezug auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Vornahme der bezüglichen Arbeiten — wie dies insbesondere bei eigens aufgestellten Hausmeistern der Fall sein kann — instruktionsgemäß ausdrücklich als Bestandteil der ordentlichen Dienstaufgabe erklärt ist.

IV.

1. Nach den gleichen Gesichtspunkten (Abschnitt I bis III) ist die Frage zu entscheiden, ob und inwieweit die Vornahme der Beheizung der Amtsräume, soferne nicht hiefür dem Amtsvorstand ein Aversum bewilligt ist, zur ordentlichen Aufgabe des Dienerpersonals gehört, indem in allen Fällen, in welchen die Amtsdiener nicht durch anderweitige Dienstverrichtungen abgehalten sind, diese Arbeit zu besorgen, dieselben auch grundsätzlich zu ihrer Verrichtung anzuhalten sind, ohne daß sie hiefür neben ihrem ordentlichen Gehaltsbezug eine besondere Vergütung erhalten.

Soweit hingegen nach dem Umfang der Arbeit die Mitwirkung von Familienangehörigen oder die Beiziehung fremder Hilfskräfte stattfinden muß, ist dem Amtsdiener hiefür eine entsprechend bemessene Vergütung zu gewähren.

Unter dieser Voraussetzung ist unter Umständen auch die Vergebung der Beheizung der Amtsräume an dritte Personen nicht ausgeschlossen.

2. Die Entscheidung dieser Fragen sowie die Bestimmung der zu gewährenden Vergütungen steht gleichfalls den in Abschnitt II Ziff. 5 bezeichneten Stellen zu.

V.

Diejenigen Bediensteten, welche vor Erlaß dieser Bekanntmachung in den Genuß einer Vergütung eingewiesen wurden, deren Verabfolgung nach den vorstehenden Grundsätzen unzulässig ist, dürfen für ihre Person im vorläufigen Fortbezuge dieser Vergütung belassen werden.

VI.

Zur Fernehaltung etwaiger Zweifel wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Dienstaufwandsentschädigungen, welche den Bezirksamtsdienern und Rentamtsdienern für die Reinigung und die Be-

heizung der Amtsräume durch die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 12. August 1902 Nr. 9397 und § 33 der Geschäftsanweisung für die Rentämter vom 4. Juni 1903[1]) (Fin.-Min.-Bl. S. 288) zugebilligt sind, auch für die Folge aufrecht erhalten bleiben, da diese Vergütungen nur für die gründlicheren Reinigungsarbeiten, die vom männlichen Dienerpersonal nicht verrichtet zu werden pflegen, sowie für die notwendige Beiziehung der Familienangehörigen oder fremder Personen bestimmt sind und hienach ihre Fortgewährung mit den vorstehenden Grundsätzen nicht in Widerspruch steht.

Andererseits bleiben auch die weitergehenden Verpflichtungen aufrecht erhalten, welche die Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse und die Bekanntmachung vom 23. April 1883 über die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse den Gefängniswärtern in Ansehung des inneren Dienstes in den Gefängnisgebäuden auferlegen.

Ebenso werden die weitergehenden Verpflichtungen, welche den Pedellen an den humanistischen und technischen Unterrichtsanstalten nach der Normaldienstesinstruktion vom 23. Oktober 1901 und überhaupt dem Dienerpersonal im Geschäftsbereich des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nach der Natur ihrer Dienstesstellung oder den besonderen Dienstesinstruktionen obliegen, durch diese Bekanntmachung nicht berührt. Auch bleiben die Dienstaufwandsentschädigungen, welche den Pedellen der genannten Unterrichtsanstalten für die Reinigung und Beheizung der Unterrichtsgebäude gewährt sind, für die Folge aufrecht erhalten.

München, den 9. Mai 1906.

Dr. Frhr. **von Podewils**. Dr. Graf **von Feilitzsch**. **von Miltner**.
Dr. **von Wehner**. **von Frauendorfer**. **von Pfaff**.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 544.

71.

Bekanntmachung

vom 2. Mai 1906,

die Aufsicht über die Kartelle

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 80.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Vom 1. Juni d. Js. an ist von den Urteilen der Oberlandesgerichte und der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen der Landgerichte in Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Kartell (Syndikat, Ring u. dergl.) und seinen Mitgliedern, Abnehmern oder Lieferanten und in Rechtsstreitigkeiten, die zwar zwischen anderen Parteien anhängig geworden sind, aber auf den Lieferungsbedingungen eines Kartells beruhen oder mit einem Kartell sonst in Zusammenhang stehen und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Kartelle von Belang sind, eine einfache Ausfertigung dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Die Vorlegung hat unmittelbar nach dem Aushange des Verzeichnisses, in das das Urteil eingetragen ist, und zwar auch dann zu erfolgen, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt ist; sie ist von dem Vorsitzenden des Senats oder der Kammer anzuordnen.

Diese Vorschrift gilt auch für Teilurteile und solche Zwischenurteile, die in Betreff der Rechtsmittel als Endurteile anzusehen sind, aber nicht für Versäumnisurteile.

München, den 2. Mai 1906.

v. Miltner.

72.

Bekanntmachung

vom 2. Mai 1906,

die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 167.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Zum Vollzuge der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 5. Mai 1905[1]) (G.V.Bl. S. 461) wird in Ergänzung der Ziff. 20 der Ministerialbekanntmachungen vom 13. und 17. Mai 1905[2]) (A.Bl. d. K. St.M. d. K. H. u. d. Ae. u. d. J. S. 203, M.Bl. f. K. u. Sch.A. S. 197, Fin. Min.Bl. S. 169 u. 185) auf Ansuchen der beteiligten Banken die Anlegung von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, dann der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden weiter für statthaft erklärt:

a) gegen Ausstellung eines Schuldscheines auf Namen bei der Bayerischen Notenbank, der Bayerischen Vereinsbank, der Bayerischen Handelsbank und den Zweigniederlassungen (Filialen) dieser Banken, ferner bei der Süddeutschen Bodenkreditbank und der Vereinsbank in Nürnberg;

b) im Giroscheckverkehr oder in laufender Rechnung — Kontokorrent — nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886[3]) (A.Bl. d. K. St.M. d. J. S. 154, M.Bl. f. K. u. Sch.A. S. 128) bei der Süddeutschen Bodenkreditbank — bei dieser nur im Giroscheckverkehr — und der Vereinsbank in Nürnberg.

München, den 2. Mai 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Wehner. von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 799.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 810 u. 820.
3) Siehe B. G. Bd. 23, 260.

73.

Bekanntmachung

vom 3. Mai 1906,

die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 465.)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Gesetze des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden die Gegenseitigkeit im Sinne jener Vorschrift verbürgt ist.

Berlin, den 3. Mai 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Tschirschky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48, 575.

74.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1906,

die Errichtung einer Vorrückungsstelle für das Kanzleipersonal im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 182.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1906 zu genehmigen geruht, daß die Sekretariatsassistenten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften bei ihrer Beförderung auf die in der Klasse II des Gehaltsregulativs[1]) für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz neu zu errichtende Vorrückungsstelle den Titel „Kanzleiexpeditor" erhalten.

München, den 4. Mai 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 31, 474.

75.

Reichsgesetz

vom 4. Mai 1906,

Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 525.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Bau und zum Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession zu bildende Kamerun-Eisenbahngesellschaft wird den Inhabern der Anteile Reihe B der genannten Gesellschaft nach Maßgabe der vorerwähnten Konzession eine Garantie des Reichs bewilligt, und zwar:

a) für die Verzinsung des auf die Anteile Reihe B entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 11 Millionen Mark mit 3 Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) für die Zahlung des um 20 Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten und als solche abzustempelnden Anteilscheine Reihe B.

Hinsichtlich des auf die Anteile Reihe A entfallenden Teiles des Gesellschaftskapitals in Höhe von 5 640 000 Mark wird seitens des Reichs eine Garantie weder für die Verzinsung noch für eine Rückzahlung übernommen.

§ 2.

Das Privateigentum auf der Halbinsel Bona Beri ist vom Mungo Krick bis Bonamatumba 2 Kilometer landeinwärts alsbald zu enteignen; für dieses

Gebiet ist ein Bebauungsplan festzustellen.

§ 3.

Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbau haben, zu einer entsprechenden Leistung zu Gunsten des Fiskus des Schutzgebiets Kamerun heranzuziehen.

§ 4.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 4. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft.

Nachdem die zur Gründung einer Kolonialgesellschaft unter der Firma

Kamerun-Eisenbahngesellschaft

gebildete Vereinigung beantragt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Duala nach dem Manengubagebirge im Schutzgebiete Kamerun zu verleihen, wird diese Konzession auf 90 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt: (diese nun folgende Bestimmungen decken sich nach Inhalt genau mit den §§ 1—44 der Konzession der Ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft. — B. G. Bd. 48. 666. —)

76.

Bekanntmachung

vom 8. Mai 1906,

den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 168. — J.M.Bl. 1906, 82.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird nachstehend ein vierter Nachtrag zum Verzeichnisse derjenigen Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können (M.A. Bl. 1902 S. 291, 1903 S. 53, 1904 S. 11, 1905 S. 340), veröffentlicht.[1])

Zugleich wird bekanntgegeben, daß mehrere in dem Verzeichnisse und den Nachträgen aufgeführte Anstalten, nämlich jene in Eschelbach (Nr. 7), in Oberbrunn (Nr. 8 c), in Speyerdorf (Nr. 16 b), in Martinsberg (Nr. 30), in Buckenhof (Nr. 36), in Rummelsberg (Nr. 39 a), in Schillingsfürst (Nr. 40) und in Karlstadt (Nr. 49) die Verpflichtung übernommen haben, teils sämtliche Plätze, teils eine bestimmte Anzahl derselben in erster Reihe für Minderjährige, welche der Zwangserziehung überwiesen sind, zur Verfügung zu stellen.

München, den 8. Mai 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 509; 42, 79; 43, 24; 44, 996.

Vierter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

I. Regierungsbezirk Oberbayern.

Amtsbezirk Altötting.

*8a. **Erziehungsanstalt Marktl a. J. (Antoniushaus)**, dem „Verein zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt" gehörig, verwaltet vom Ausschusse des Vereins; Erziehungspersonal: Arme Franziskanerinnen von Mallersdorf.

Aufgenommen werden katholische Kinder (bis zur Entlassung aus der Werktagsschule), welche geistig und körperlich gesund und frei von Gebrechen sind, die ein gemeinsames Zusammenleben erschweren. Verbleib in der Anstalt regelmäßig bis zur Entlassung aus der Werktagsschule.

Pflegegeld jährlich 144 Mk. in vierteljährigen Raten.

Die Kinder besuchen die Volksschule; Handarbeitsunterricht wird in der Anstalt erteilt. Die Anstalt sorgt tunlichst für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

Amtsbezirk Traunstein.

*8c. **Mädchen-Erziehungsanstalt Schloß Oberbrunn**, dem Verein Kinderschutz in München (e. V.) gehörig, verwaltet von der Vorstandschaft des Vereins; Erziehungspersonal: 1 staatlich geprüfte Lehrerin, 1 Pflegerin.

Aufgenommen werden Mädchen im Alter von 3 bis 16 Jahren, zunächst aus Oberbayern; tiefer liegende geistige oder körperliche Gebrechen und gerichtliche Strafen schließen von der Aufnahme aus. Verbleib in der Anstalt regelmäßig bis zu beendigter Werktagsschulpflicht, ausnahmsweise bis zu beendigter Feiertagsschulpflicht.

Pflegegeld jährlich 180 Mk. in vierteljährigen Raten, 50 Mk. für die erste Ausstattung; Vergütung der Auslagen für Arzt und Apotheke bei längeren Krankheiten. Für arme Gemeinden Ermäßigung vorbehalten.

Die Mädchen besuchen die Volksschule; häusliche Unterweisung in Hauswirtschaft und Gartenbau. Die Anstalt sorgt tunlichst für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

III. Regierungsbezirk Pfalz.

Amtsbezirk Neustadt a. H.

*16a. **Evangelisches Rettungshaus bei Haßloch**, mit

den Rechten einer juristischen Person zufolge Allerhöchster Verleihung vom 7. Juli 1858, verwaltet von einem Verwaltungsrat und einem Ausschusse; Erziehungspersonal: Hauseltern.

Aufnahmebedingungen usw. s. M.A.Bl. 1904 S. 11.

***16b. Mädchenasyl Speyerdorf,** mit 3 ha Grundbesitz, dem Landesverein für innere Mission in der Pfalz gehörig, verwaltet vom Vorstand des Vereins; Erziehungspersonal: Diakonissen des Mutterhauses Speyer.

Aufgenommen werden konfirmierte, nicht mehr werktagsschulpflichtige evangelische Mädchen im Alter vom 14. bis zum 21. Lebensjahre, welche frei von körperlichen Gebrechen, insbesondere von ansteckenden Krankheiten sind.

Pflegegeld jährlich 365 Mk. in vierteljährigen Raten, je 50 Mk. für die Ausstattung bei der Aufnahme und bei der Entlassung; Kosten bei ernsteren Krankheiten sind besonders zu vergüten.

Feiertagsschulpflichtige Mädchen besuchen die öffentliche Schule; Haushaltungsunterricht geschieht durch Diakonissen.

Die Anstalt sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Stadtbezirk Dinkelsbühl.

***32a. Städtisches Waisenhaus in Dinkelsbühl,** der Hospitalstiftung Dinkelsbühl gehörig, verwaltet vom Stadtmagistrat; Erziehungspersonal: Hauseltern.

Aufgenommen werden Kinder aus Dinkelsbühl im Alter vom 5. bis zum 13. Lebensjahre.

Pflegegeld jährlich 200 Mk., 40 Mk. für die erste Ausstattung; Heilungskosten bei längeren Krankheiten besonders zu vergüten.

Die Kinder besuchen die öffentlichen Schulen. Die Anstalt sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

77.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906.

(R.G.Bl. 1906, 739.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Schweden, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König von Schweden Felix von Müller,

Seine Majestät der König von Schweden:

Allerhöchstihren Minister des Aeußern Eric Birger Trolle,

den Landesgouverneur, vormaligen Minister des Aeußern, Grafen Ludwig Wilhelm August Douglas,

den Präsidenten des Reichsschuldenkontors, Dr. juris Per Axel Henrik Cavalli, Mitglied der ersten Kammer des Reichstags,

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befrei-

ungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles, sofern und insoweit den Angehörigen des letzteren im Gebiete des ersteren dieselben Rechte gewährt werden, in gleicher Weise wie die Angehörigen irgend eines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, sollen die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter anderen oder größeren, allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen als die Inländer.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der schwedischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Schweden hinsichtlich der Arbeiterversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Deutschen in Schweden und die Schweden in Deutschland sollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geschäfte entweder in Person oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu sein, Mittelspersonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls sie sich derselben nicht bedienen wollen, und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie sollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtssache der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Teiles, die

sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können dort weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbande, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Sie sollen keinen anderen militärischen Leistungen und Requisitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen sein als die Inländer und beiderseits Anspruch auf die Entschädigungen besitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Gesetze zugunsten der Inländer festgesetzt sind.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Die Zulassung der im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes zustehen.

Artikel 6.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es den Angehörigen des eigenen Landes gestattet ist, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die

Handlungsreisenden im Ausland ansässiger schwedischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten Landes. Die mit einer solchen Legitimationskarte versehenen schwedischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Schweden von deutschen Handlungsreisenden zur Hebung gelangen.

Die Inhaber der Gewerbe-Legitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisender zu beachten sind.

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände, falls sie nicht in den freien Verkehr übergegangen sind, binnen einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie usw.), die zur Wahrung der Identität der Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies notwendig erscheint.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflan-

zen gegen Krankheiten oder Schädlinge;

4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind.

Artikel 8.

Die in dem beiliegenden Tarife A bezeichneten schwedischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarife B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Steuern und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder

Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des Artikel 7 Absatz 2 und des Artikel 10 über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche anderen angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;
2. die Verbindlichkeiten, welche sich für einen der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung ergeben.

Deutscherseits werden ferner die besonderen Begünstigungen, die von Schweden den Angehörigen, den kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften oder den Boden- und Gewerbserzeugnissen Norwegens zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als dieselben nicht auch den Angehörigen, den Gesellschaften oder den Erzeugnissen irgend eines anderen Staates eingeräumt werden.

Artikel 12.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für die aus Schweden nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderten Gütersendungen auf den deutschen Bahnen keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den schwedischen Bahnen für Gütersendungen aus Deutschland gelten, die nach einer schwedischen Station oder durch Schweden befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und die schwedischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in

Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Für die Küstenschiffahrt gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß jeder der vertragschließenden Teile zur Kündigung mit einjähriger Frist befugt ist. Macht der eine oder der andere Teil von dieser Befugnis Gebrauch, so soll nach Ablauf der Kündigungsfrist jeder der beiden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil hinsichtlich der Küstenschiffahrt irgend einer dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schiffahrt bestimmten niedrigsten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel betrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebs das zur Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfang wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 18.

Wenn im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles Seeleute oder sonstige zur Besatzung gehörige Personen von einem Schiffe des anderen Teiles entweichen, so können die konsularischen Vertreter des letzteren die Entwichenen verhaften und an

Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung geeigneter amtlicher Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamierten Personen wirklich zur Schiffsbesatzung gehört haben.

Den erwähnten konsularischen Vertretern soll jeder Beistand zur Aufsuchung und Verhaftung der Entwichenen gewährt werden. Diese sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde solange in Gewahrsam gehalten werden, bis sich eine Gelegenheit findet, sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückzubringen oder sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden und aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Entwichene am Lande eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die örtliche Behörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Auf Seeleute oder andere Personen, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel 19.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des meistbegünstigten Landes.

Die Abgaben von Schiff und Ladung sollen in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden.

Artikel 20.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen der vertragschließenden Teile sollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, deren sich die Konsuln irgend eines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiete des ersteren gewährt werden.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit dem einen der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 22.

Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll dieser Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten.

Ueber das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich

sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 57 des Haager Abkommens vom 29. Juli 1899 [1]) zur Anwendung gelangen.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem Beginne des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Tages in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1910 wirksam bleiben.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrags treten die seinerzeit zwischen den Königreichen Schweden und Norwegen einerseits und einzelnen deutschen Bundesstaaten andererseits geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge für die Beziehungen zwischen Schweden einerseits und den betreffenden deutschen Bundesstaaten und dem Deutschen Reiche andererseits außer Kraft.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Stockholm, den 8. Mai 1906.

(L. S.) F. von Müller. Eric Trolle.
Douglas. H. Cavalli.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. Juni 1906 stattgefunden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 976.

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu den Artikeln 1, 3 und 6.

Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikel 1 soll keiner der beiden vertragschließenden Teile behindert sein vorzuschreiben, daß die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie alle anderen Ausländer, wenn sie im Lande Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hierzu die Genehmigung der Staatsregierung einholen müssen. Es bleibt auch unbenommen, für die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie für alle anderen Ausländer die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb von einer Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuern abhängig zu machen.

Es besteht ferner Einverständnis, daß dem Rechte eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der innern oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags kein Eintrag geschieht.

Es besteht endlich Einverständnis, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 6 auf Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben, keine Anwendung finden; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes, die dasselbe Gewerbe betreiben.

Zu Artikel 6.

Die Abgabe, die in Schweden von deutschen Handlungsreisenden für die im Absatz 1 des Artikel 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll den Betrag von 100 Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und, wenn die Tätigkeit über die ersten 30 Tage ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 50 Kronen für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von 15 Tagen nicht übersteigen.

Die deutschen Handlungsreisenden in Schweden sollen

verpflichtet sein, das Patent, das ihnen gegen Entrichtung der Abgabe ausgefertigt wird, am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen; im übrigen genügt es, daß sie das Patent zur Kontrolle mit sich führen, ohne daß an den anderen von ihnen besuchten Orten eine abermalige Visierung erforderlich ist.

Unter den gleichen Bedingungen wie für Muster, die von Handlungsreisenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen an sich zollpflichtigen Waren zugestanden, welche sonst als Muster aus Deutschland nach Schweden oder aus Schweden nach Deutschland eingebracht werden.

Die deutschen Handlungsreisenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren reisen. Sie sind verpflichtet, diese Muster binnen sechs Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Der sicherzustellende Betrag soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrags nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallwaren, nicht ausgeschlossen.

Zu Artikel 7.

Bei der in Schweden in Aussicht genommenen Neuregelung der Vorschriften über die Behandlung arsenikhaltiger Waren werden folgende Grundsätze beobachtet werden:

Das Verbot des Vertriebs arsenikhaltiger Waren soll auf solche Waren beschränkt werden, deren Gehalt an Arsenik eine ziffermäßig festzusetzende Höchstmenge übersteigt. Für die Bestimmung dieser Grenze wird allein der Schutz der menschlichen Gesundheit maßgebend sein. Das bloße Vorhandensein eines Arsenikspiegels soll das Verbot nicht begründen.

Die Prüfung auf den Arsenikgehalt soll nur durch einen besonders qualifizierten Sachverständigen erfolgen. Ist der Warenbesitzer mit dem Gutachten nicht einverstanden, so soll er das Recht haben, das Gutachten eines anderen derartigen Sachverständigen einzuholen. Weichen die beiden Gutachten voneinander ab, so wird das Gutachten eines fachwissenschaftlichen Instituts eingeholt werden, das endgültig ist.

Zu Artikel 8.

I. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen

und bei diesem mehrere Sätze für die betreffende Tarifposition auf Grund des allgemeinen Tarifs oder auf Grund von Verträgen in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

II. Tarif B. — Eingangszölle in Schweden.

1. Die im Tarif B festgesetzten Wertzölle sind zu berechnen nach dem Einkaufspreise der Ware unter Hinzurechnung des Wertes der Verpackung sowie der Versicherungs-, Fracht- und sonstigen Kosten, die auf die Ware verwendet werden, bis sie — im Falle der Versendung zu Schiff — im Hafen, wohin sie bestimmt ist oder wo sie zur Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte gelöscht wird, und — im Falle anderer Beförderung — an der ersten schwedischen Zollstelle eintrifft.

Die Entscheidung der zwischen der Zollbehörde und dem Wareneinführer entstehenden Streitigkeiten soll bis auf weiteres nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5, der zur Zeit in Schweden geltenden Anweisung über die Anwendung des Zolltarifs erfolgen. Die schwedische Regierung ist zur Aenderung dieser Bestimmungen befugt. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so sollen folgende Grundsätze beobachtet werden:

a) Falls die Zollstelle den von dem Einführer erklärten Wert für ungenügend erachtet, soll dem Einführer eine Frist von mindestens fünf Tagen gewährt werden, um sich schlüssig zu machen, ob er den von der Zollstelle ermittelten Wert anerkennen oder es auf die Entscheidung der mit dem Austrage des Streites betrauten Sachverständigen oder Behörde ankommen lassen will.

b) Dem Einführer soll die Möglichkeit gegeben werden, seine Werterklärung vor den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

c) Eine Strafe soll jedenfalls dann nicht verhängt werden, wenn der Unterschied zwischen dem erklärten und dem von der Zollstelle, den zuständigen Sachverständigen oder der zuständigen Behörde festgestellten Wert nicht 10 v. H. dieses letzteren Wertes erreicht. Diese Regel findet keine Anwendung, falls nachgewiesen wird, daß der Einführer eine ungenügende Werterklärung in der Absicht der Zollhinterziehung abgegeben hat. In allen Fällen wird von dem Mehrwert ohne Rücksicht auf

dessen Höhe der Zoll erhoben.

2. Schweden behält sich die Befugnis vor, den schwedischen Zolltarif anders als bisher anzuordnen und einzuteilen.

Durch eine solche Maßregel dürfen für die im Tarif B genannten Gegenstände die dort festgesetzten Zollsätze, unbeschadet des Rechtes der Ermäßigung, nicht geändert werden.

Schweden ist jedoch berechtigt, die im Tarif B festgesetzten Wertzölle in gleichwertige spezifische Zölle umzuwandeln. Zu diesem Zwecke wird die schwedische Regierung mit der deutschen Regierung in Verbindung treten. Sollte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tage der Mitteilung an die deutsche Regierung die Einigung über die vorgeschlagenen Sätze nicht erzielt worden sein, so wird nach Maßgabe des Artikel 22 das Schiedsgericht angerufen werden, und die Umwandlung kann nur entsprechend der Entscheidung dieses Gerichts erfolgen.

3. In Anbetracht der in Deutschland geltenden Vorschriften über die Erteilung amtlicher Auskünfte in Zollsachen ist die schwedische Regierung bereit, sobald als möglich Bestimmungen zu erlassen, durch die es den Wareneinführern ermöglicht werden soll, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach Schweden verbindliche Auskunft zu erhalten.

4. Zur Tarifnummer 261, zur Position »Kleider« (hinter Nr. 295), und zur Tarifnummer 395. Falls Schweden für folgende Waren Zolländerungen vornehmen sollte, werden die neuen Zölle die nachstehend angegebenen Sätze nicht übersteigen:

kaustisches Kali: 3 Kronen für 100 kg;

Kleidungsstücke aus Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, auch genähte Haushaltungsgegenstände aller Art, wie Tischzeug, Handtücher, Bettlaken, Kopfkissen, Gardinen und dergleichen, andere als solche mit Stickereien: 75 v. H. Aufschlag auf den Zoll für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht;

Kleider und andere Kleidungsstücke aus anderem Stoff als Leinwand oder Baumwolle sowie Teile derselben, andere als solche mit Stickereien, Fransen, Posamenten, Spitzen, Blonden oder Futter, welches einem höheren Zoll unterliegt als der Stoff, aus dem die Kleidungsstücke hauptsächlich bestehen: 75 v. H. Aufschlag auf den Zoll für den Stoff, aus welchem das betreffende Stück hauptsächlich besteht;

Balken-, Eck- und anderes, nicht in Eisenbahnschienen

bestehendes sogenanntes Fassoneisen, im Gewichte von weniger als 60 kg bis 20 kg auf das laufende Meter: 1,50 Kronen für 100 kg.

5. Zu den Tarifnummern 378 und 735. Schweden ist befugt, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags eine Aenderung des Zolles dahin vorzunehmen, daß die unter die Nrn. 378 und 735 fallenden Maschinen (mit Ausschluß der Gerätschaften und Werkzeuge), soweit ihr Einzelgewicht 1000 kg oder darunter beträgt, bis um 5 v. H. vom Werte im Zolle erhöht werden, wenn gleichzeitig für diese Maschinen, soweit ihr Einzelgewicht über 10000 kg beträgt, eine Ermäßigung des Zolles um denselben Prozentsatz vom Werte gewährt wird.

Die gleiche Zolländerung soll für Teile von Maschinen Platz greifen, die erkennbar zu den im Zolle erhöhten oder ermäßigten Maschinen gehören oder für diese bestimmt sind.

Zu Artikel 9.

Durch Artikel 9 werden die Bestimmungen der schwedischen Gesetzgebung nicht berührt, nach denen von Alkohol, der aus ausländischen Kartoffeln hergestellt ist, eine höhere Steuer erhoben wird als von dem Erzeugnis aus inländischen Kartoffeln.

Zu Artikel 10.

I.

Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend welcher Herkunft, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

II.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags werden in Schweden Eisenerze bei der Ausfuhr nicht mit Zoll belegt werden.

Zu Artikel 13.

Die Bestimmungen der Deklaration zwischen Schweden und Dänemark vom 22. September 1871 zur Regelung gewisser Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Oeresund sowie die Abmachungen zwischen Schweden und Norwegen über die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Idefjord und Swinesund werden deutscherseits solange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes in Anspruch genommen werden, als sie nicht auf andere Staaten erstreckt werden.

Zu Artikel 19.

Deutscherseits werden die besonderen Begünstigungen, die

der norwegischen Schiffahrt für die Befahrung der schwedischen Binnengewässer zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechtes in Anspruch genommen werden, als sie nicht der Schiffahrt eines anderen Staates eingeräumt werden.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifikation des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Stockholm, am 8. Mai 1906.

F. von Müller.
Eric Trolle.
Douglas.
H. Cavalli.

78.

Gesetz

vom 15. Mai 1906,

die Ueberleitung von Hypotheken

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 190.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt[1]):

Artikel 1.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek, die zur Sicherung künftiger Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen neben der Hypothek für die Hauptforderung bestellt worden ist, erlischt, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt.

Artikel 2.

Hat eine Hypothek der im Artikel 1 bezeichneten Art sich schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem Eigentum in einer Person vereinigt, so gilt sie als im Zeitpunkte der Vereinigung erloschen, es sei denn, daß ein Dritter nach der

1) Siehe Reichsgesetz vom 17. März 1906, gleichen Betreffs — B. G. Bd. 45, 190. — Siehe auch S. 381 dieses Bandes.

Vereinigung der Hypothek mit dem Eigentume durch Rechtsgeschäft ein Recht an der Hypothek erworben hat. Hat jemand vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die Vereinigung der Hypothek mit dem Eigentum in einer Person eine Befriedigung erhalten, so kann die Rückgabe auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes nicht verlangt werden.

Gegeben zu München, den 15. Mai 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.** Staatsrat **v. Bever.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

79.

Bekanntmachung
vom 15. Mai 1906,
die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 74.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. März 1905[1]) (JMBl. S. 587) wird hiermit folgendes vorgeschrieben:

1. Die Beteiligten, für die eine Hypothek der im Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1906[2]) (G.- u. V.Bl. S. 190) bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen ist, sollen bei der Zustellung der Terminsbestimmung (§ 41 Abs. 1 des ZVG.)[3]) veranlaßt werden, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten sich darüber zu erklären, ob und in welchem Betrage Ansprüche auf Zinsen, Kosten und andere Nebenleistungen, zu deren Sicherung die Hypothek eingetragen ist, bestehen.

2. In den Fällen, in denen nach § 44 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung[3]) eine Hypothek der im Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1906[2]) bezeichneten Art bei der Feststellung des geringsten Gebots zu berücksichtigen wäre, wird es zumeist im Interesse der Beteiligten liegen, daß die Berücksichtigung vollständig oder teilweise unterbleibt. Trifft dies zu, so wird es sich für den Versteigerungsbeamten empfehlen, darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten eine entsprechende Aenderung der Versteigerungsbedingungen (§ 59 des ZVG.)[3]) beantragen.

München, den 15. Mai 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. **44**, 682.
2) Siehe B. G. Bd. **45**, 379.
3) Siehe B. G. Bd. **37**, 398 ff.

80.

Reichsgesetz

vom 17. Mai 1906,

den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 473.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In dem Servistarife (Beilage I des Gesetzes, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 [1]), Reichs-Gesetzbl. S. 272) werden die Servisbeträge vom 1. April 1906 ab für alle Servisklassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse I festgesetzt.

§ 2.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. **43**, 518.

81.

Verordnung

vom 17. Mai 1906,

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

(R.G.Bl. 1906, 474.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 25 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 441) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Im Patentamte wird neben den bestehenden Abteilungen I und II für Warenzeichen eine dritte Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Abteilung III für Warenzeichen

erhält.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Warenklassen eine jede der Abteilungen zuständig ist.

§ 2.

Auf die neu errichtete Abteilung finden § 1 Abs. 2 und 3 und §§ 2 bis 8 der Verordnung vom 30. Juni 1894[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 495) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Urville, den 17. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. **31**, 388.
2) Siehe B. G. Bd. **31**, 512 ff.

82.

Gesetz

vom 20. Mai 1906,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 193.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Art. 1.

1. Der nach § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [1]) zu ersetzende Schaden wird durch eine aus drei weinbauverständigen Personen gebildete Kommission ermittelt.

2. Die Bestellung, Berufung und Leitung der Kommission obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

3. Die Mitglieder der Kommission sind durch den Leiter derselben eidlich als Sachverständige nach Maßgabe der §§ 410, 481, 482 der Zivilprozeßordnung [2]) zu verpflichten.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 511.
2) Siehe B. G. Bd. 37, 171 ff.

4. Zur Ermittlung des Schadens durch die Kommission sind die Beteiligten zu laden, welchen unbenommen bleibt, hiezu weitere Sachverständige mitzubringen. Das Nichterscheinen der Beteiligten oder ihrer Sachverständigen hindert die Ermittlung des Schadens nicht.

Art. 2.

Ueber die Verpflichtung zur Ersatzleistung beschließt die Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese stellt zugleich die Höhe der Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

Art. 3.

Gegen den Beschluß der Kreisregierung, Kammer des Innern, steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Hinsichtlich der Beschwerdefrist und des Verfahrens in zweiter Instanz finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen [1]), mit der K. Deklaration, die Wahrung der Beschwerdefrist in Verwaltungsrechtssachen betreffend, vom 15. Juni 1898 [3]) entsprechende Anwendung.

Art. 4.

1. Die Kosten der nach Art. 1, 2 stattfindenden Verhandlungen erster Instanz einschließlich der Gebühren, welche den hiebei amtlich zugezogenen Sachverständigen zukommen, trägt die Staatskasse. Das Verfahren ist gebührenfrei.

2. Ueber die Tragung der in der Beschwerdeinstanz erwachsenden Kosten hat der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der Bestimmungen des in Art. 3 erwähnten Gesetzes zu entscheiden.

Abschnitt II.

Art. 5.

Die nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [2]) zu ersetzenden Kosten werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzt.

Art. 6.

1. Die Beitreibung der nach Art. 5. festgesetzten Kosten geschieht nach den Vorschriften über die Einziehung öffentlicher Abgaben.

2. Bestreitet der in Anspruch Genommene seine Verpflichtung, weil die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [2]) nicht vorliegen, so bleibt ihm der Rechtsweg hierüber vorbehalten. Die Klage muß binnen 6 Monaten nach Empfang des Bescheides gemäß Art. 5 bei dem zustän-

1) Siehe B. G. Bd. 7. E., 408 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 512.
3) Siehe B. G. Bd. 36, 317.

digen Gerichte angebracht werden.

Schlußbestimmung.

Art. 7.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften[1]) werden von den K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen.

Gegeben zu München, den 20. Mai 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner.** Dr. **v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.** Staatsrat **v. Bever.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

1) Siehe B. G. **Bd. 45**, 390.

83.

Bekanntmachung

vom 27. Mai 1906,

die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 198.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2, § 3 Abs. 4, §§ 5, 10, 11 und § 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [1]) und der K. Verordnung vom 7. Mai 1905, den Vollzug dieses Gesetzes betreffend [2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 465) werden folgende Bestimmungen erlassen:

I. Neuanlage von Rebpflanzungen.

§ 1.

Jeder Eigentümer, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte eines in einem Weinbaubezirke gelegenen Grundstückes, welcher beabsichtigt, auf diesem Reben (auch Zierreben) zu pflanzen oder zur Erzielung von Wurzelreben Blindholz einzusetzen, hat der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, gleichviel ob dieses bereits mit Reben bepflanzt war oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Umfang der Anpflanzung, vor Beginn der Pflanzarbeit schriftlich oder zu Protokoll Anzeige zu erstatten und hiebei anzugeben:

1. die genaue Bezeichnung des Grundstückes sowie
2. die Menge und Art (Wur-

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 825.

zel- oder Blindreben, Fechser ꝛc.), dann die Bezugsquelle des Pflanzmaterials.

Die Anzeigen gelten für das Kalenderjahr und sind zu erneuern, wenn in dem Anmelde-Jahre die Pflanzung nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden ist oder wenn in einem der folgenden Jahre die bei der ersten Anlage ausgebliebenen Reben ersetzt werden sollen.

Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn lediglich kleine Nachbesserungen (Ausstufungen) mit selbstgezogenen Reben erfolgen.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörden haben die Anzeigen in einem Verzeichnisse vorzutragen. (Formular A [1])

II. Anbau sogenannter reblausfester Reben.

§ 3.

Jeder Anbau (Anpflanzung und Vermehrung) aller in Amerika heimischen Reben oder von Kreuzungserzeugnissen solcher Reben untereinander oder mit anderen Rebarten ist, abgesehen von den nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [2]) genehmigten Versuchen, in allen Weinbaubezirken untersagt.

§ 4.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden und Handelsgärtnereien mit Pflanzungen einheimischer Rebarten dürfen sogenannte reblausfeste Reben (§ 3) nicht führen. Die bestehenden Pflanzungen dieser Reben sind innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu beseitigen.

§ 5.

Die Abgabe von bewurzelten Reben und von Blindreben aus bereits bestehenden Anpflanzungen sogenannter reblausfester Reben (§ 3) ist verboten.

Die K. Kreisregierung, Kammer des Innern, kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Die bestehenden Anpflanzungen sogenannter reblausfester Reben (§ 3) sind zum Zwecke der Beaufsichtigung von den Eigentümern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten innerhalb dreier Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, anzuzeigen.

§ 7.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sogenannte reblausfeste Reben, welche entgegen diesen Bestimmungen ange-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 06, 200.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

pflanzt, in Rebschulen oder Handelsgärtnereien belassen oder dorthin abgegeben worden sind, in der Regel vernichten zu lassen.

III. Marktverkehr.

§ 8.

Das Verkaufen und Feilbieten von Wurzel- und Blindreben auf allen Märkten ist verboten.

IV. Verpackung von Rebensendungen.

§ 9.

Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, müssen bei der Durchfuhr durch einen Weinbaubezirk so fest verpackt sein, daß Teile der Sendung nicht herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung nicht entnommen werden können.

V. Bücher der Händler mit Reben etc.

§ 10.

Bei der Führung der Bücher nach § 5 des Reichsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 [1]) ist das Formular B [2]) zu benützen.

München, den 27. Mai 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 511.
2) Zu finden Ges.- u. B.Bl. 06, 201.

84.

Ministerial-Entschließung

vom 2. Juni 1906,

die Bekämpfung der Reblaus

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 209.)

K. Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1906, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend [1]) (Ges. u. VO. Bl. S. 193), wird nachstehend die Vollzugsanweisung für die beteiligten Stellen und Behörden und die zur Reblausbekämpfung besonders berufenen Personen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

München, den 2. Juni 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch**. J. V.: Staatsrat **von Pausch**.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 384.

Anweisung

zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 [1]) (R.G.Bl. S. 261) und zum bayerischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1906 [2]) (Ges.- u. V.-Bl. S. 193).

A. Allgemeines.

§ 1.

Begriff: Rebpflanzung.

Als Rebpflanzung im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung; demnach nicht nur eine Rebpflanzung, welche der Gewinnung von Wein dient, sondern auch eine Rebpflanzung zum Zwecke der Gewinnung von Tafeltrauben sowie eine Anpflanzung von Zierreben.

B. Beaufsichtigung der Rebpflanzungen.

I. Allgemeines.

§ 2.

Aufsichtsbezirke.

Zur Durchführung der ständigen Aufsicht über die Rebpflanzungen sind von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Anschlusse an die festgesetzten Weinbaubezirke (§ 3 des Reichsgesetzes) [3]) weitere Aufsichtsbezirke, in der Regel mit höchstens 800 ha, und engere Aufsichtsbe-

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509.

2) Siehe B. G. Bd. 45, 384.

3) Die bayerischen Weinbaubezirke sind zurzeit (s. R.G.Bl 1906 S. 449 — B. G. Bd. 43, 709, 767, 790; Bd. 45, 208.

1. Pfälzischer Weinbaubezirk: Bezirksämter Dürkheim, Landau und Neustadt a/H., dann die Gemeinde Lambsheim (Bezirksamt Frankenthal) sowie die Gemeinden Alsheim, Assenheim, Böhl, Dannstadt, Fußgönheim, Hochdorf, Ruchheim und Schauernheim (Bezirksamt Ludwigshafen).

2. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Germersheim, Ludwigshafen (jedoch ohne die vorgenannten 8 Gemeinden) und Speyer.

3. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Frankenthal (jedoch ohne die Gemeinde Lambsheim), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.

4. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Pirmasens und Zweibrücken.

zirke, in der Regel mit höchstens 50 ha Weinbaufläche, zu bilden.

§ 3.

Aufsichtspersonal.

Mit der amtlichen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen werden betraut:

1. örtliche Beobachter (§§ 6 ff.),
2. Bezirkssachverständige (§§ 11 ff.),
3. Kolonnen von Sachverständigen (§§ 15 ff.),
4. leitende Sachverständige (§§ 18 ff.),
5. Aufsichtskommissäre (§§ 22 ff.).

§ 4.

Ausbildung des Aufsichtspersonales.

Zur amtlichen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche sich über gründliche Fachkenntnisse ausweisen können.

Zur Ausbildung des Aufsichtspersonales haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, von zuverlässigen Sachverständigen geleitete besondere Lehrkurse in genügender Zahl und Dauer einzurichten. Bei der Wahl des Ortes für die Veranstaltung der Lehrkurse

---

5. **Pfälzischer Weinbaubezirk**, umfassend das Bezirksamt Bergzabern.

1. **Fränkischer Weinbaubezirk**, und zwar vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen, dann vom Regierungsbezirk Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a/A., Rothenburg o/T., Scheinfeld und Uffenheim sowie die Stadt Rothenburg o/T.

2. **Fränkischer Weinbaubezirk**, und zwar vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a/S., Schweinfurt und Würzburg sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg, dann vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein sowie die Städte Bamberg und Forchheim, ferner der Herzoglich Sächsische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.

3. **Fränkischer Weinbaubezirk**, vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg sowie die Stadt Aschaffenburg.

Weinbaubezirk Lindau, umfassend das Bezirksamt Lindau.

Oberpfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof.

sind die Aussicht auf eine rege Beteiligung und die Verfügbarkeit der erforderlichen Unterrichtsmittel zu berücksichtigen.

Die Lehrkurse für die örtlichen Beobachter haben das vom Staatsministerium des Innern hinausgegebene Programm zu umfassen.

Den Teilnehmern eines solchen Kurses ist durch dessen Leiter eine Bescheinigung über den Erfolg des Kursbesuches auszustellen.

Den beteiligten Distriktsverwaltungsbehörden ist ein Verzeichnis dieser Personen zu übermitteln.

§ 5.

Personen, welche als Bezirkssachverständige aufgestellt oder sonst als Sachverständige zu Wurzeluntersuchungen (§§ 30 ff.), dann zur Leitung von Bekämpfungsmaßregeln in Reblausherden (§§ 52, 57 Nr. 6 Abs. 2) verwendet werden sollen, müssen, abgesehen von besonderen Fällen, einen Lehrkurs nach Maßgabe des § 4 mit Erfolg besucht und sich außerdem unter Leitung erprobter Sachverständiger die erforderlichen weiteren theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen namentlich durch eine ausreichend lange Beschäftigung in einem Reblausherde erworben haben.

Die leitenden Sachverständigen haben ein Verzeichnis der diesen Anforderungen entsprechenden, in ihrem Bezirke wohnhaften Personen zu führen.

II. Die einzelnen Aufsichtsorgane.

1. Oertliche Beobachter.

§ 6.

Aufstellung.

Die örtlichen Beobachter werden von den Distriktsverwaltungsbehörden im Benehmen mit dem Aufsichtskommissär und dem leitenden Sachverständigen aus den in die Verzeichnisse nach § 4 Abs. 5 aufgenommenen Personen aufgestellt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handgelübde verpflichtet.

Die Aufstellung ist nach der Verpflichtung dem Bezirkssachverständigen, dem leitenden Sachverständigen, dem Aufsichtskommissär, der Ortspolizeibehörde und der Kreisregierung, Kammer des Innern, anzuzeigen. Auch die Enthebung der örtlichen Beobachter von ihrer Dienstleistung erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis der örtlichen Beobachter anzulegen und laufend zu erhalten.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden haben der Distriktsverwaltungsbehörde ohne Verzug Anzeige zu erstatten, wenn ein Beobachter durch Tod, Wegzug oder aus sonstigen Gründen seine Obliegenheiten nicht mehr erfüllt.

§ 8.

Entschädigung.

Die Tätigkeit der Beobachter

ist in der Regel ehrenamtlich. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können ihnen jedoch in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, namentlich wegen der Größe oder Schwierigkeit des Bezirkes, eine angemessene Entschädigung von Fall zu Fall bewilligen.

§ 9.
Aufgaben.

Die Beobachter haben die Rebpflanzungen ihres Bezirkes jährlich während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit wiederholt zu begehen und alle von dem gewöhnlichen Stande der Reben abweichenden Krankheitserscheinungen, vor allem Wahrnehmungen über einen Rückgang einzelner Stellen in den Weinbergen sofort dem Bezirkssachverständigen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 4 des R. G. vom 6. Juli 1904 [1]).

Die Beobachter sind ferner in erster Linie berufen, die Weinbautreibenden auf die wichtigsten Bestimmungen über die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus (vgl. § 34) aufmerksam zu machen, Zuwiderhandlungen nachzugehen und dieselben bei dem Bezirkssachverständigen oder bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 10.
Tagebuch.

Die Beobachter haben ein einfaches Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen.

Weitere Bestimmungen über den Dienst der Beobachter haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu erlassen.

2. Bezirkssachverständige.

§ 11.
Aufstellung.

Für jeden weiteren Aufsichtsbezirk (§ 2) stellen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, aus den gemäß § 5 geeigneten Personen einen Bezirkssachverständigen auf. Dieser wird von der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnsitzes auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handgelübde verpflichtet.

Die Aufstellung ist nach der Verpflichtung dem Aufsichtskommissär und dem leitenden Sachverständigen mitzuteilen.

§ 12.
Entlohnung.

Den Bezirkssachverständigen wird für auswärtige Dienstgeschäfte ein Tagegeld von 9 M. gewährt. Daneben können sie ihre wirklichen Reiseauslagen in Aufrechnung bringen.

Ausnahmsweise kann diesen Sachverständigen auch für Dienstgeschäfte an ihrem Wohnort von der K. Regierung, Kammer des Innern, eine

1) Siehe B. G. Bd. 48, 511.

mäßige Vergütung gewährt werden.

§ 13.

Aufgaben.

Den Bezirkssachverständigen obliegt:

1. sich mit den Verhältnissen, insbesondere mit dem praktischen Betriebe des Weinbaues, in ihrem Bezirke genau vertraut zu machen,

2. die Tätigkeit der örtlichen Beobachter durch Nachsicht an Ort und Stelle, sowie durch Prüfung der Tagebücher (§ 10) zu überwachen und anzuleiten,

3. die ortspolizeilichen Verzeichnisse der Neuanlagen zeitweise zu prüfen (§ 36),

4. den Bezirk nach dem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, aufgestellten Plane während der für die Beobachtung günstigen Zeit zu begehen und die Rebpflanzungen auf Reblaus zu untersuchen (vgl. §§ 15, 27, ff., 49),

5. Mitteilungen über verdächtige Erscheinungen jederzeit ohne Verzug auf ihre Richtigkeit zu prüfen (vgl. §§ 27 ff., 49),

6. sich bei den Untersuchungen der Rebschulen (§§ 37 ff.), bei der Begehung der Weinberge durch Kolonnen (§ 15) und bei den Bekämpfungs- und Untersuchungsarbeiten in Reblausherden (§§ 51 ff.) nach Anordnung der Kreisregierung, Kammer des Innern, verwenden zu lassen.

§ 14.

Tagebuch.

Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß auch für die Bezirkssachverständigen.

3. Kolonnen von Sachverständigen.

§ 15.

Aufgaben.

Zur Ergänzung der ständigen Tätigkeit der örtlichen Beobachter und Bezirkssachverständigen sind während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit Personen, welche die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen (§ 5), in entsprechender Anzahl zu Kolonnen zu vereinigen, welche unbeschadet der in der Umgebung von Seuchenherden gebotenen besonderen Maßregeln alle dem Weinbaue dienenden Rebpflanzungen, unter Vornahme der erforderlichen, namentlich auf verdächtige Stellen sich erstreckenden Wurzeluntersuchungen in regelmäßiger Wiederkehr in der Weise zu begehen haben, daß jede Rebpflanzung jeweils nach längstens acht Jahren an die Reihe kommt. In gefährdeten Gegenden ist die Zeitfolge der Begehungen nach Bedarf zu verkürzen, während sie für Rebpflanzungen, welche vereinzelt außerhalb eines geschlossenen Weinbaugebietes liegen, verlängert werden kann. Für die Tätigkeit der Kolonnen hat die Kreisregierung, Kammer

des Innern, nach Einvernahme des leitenden Sachverständigen und des Aufsichtskommissärs einen die sämtlichen zu begehenden Rebpflanzungen umfassenden Arbeitsplan aufzustellen, auf Grund dessen vorbehaltlich der notwendigen Verschiebungen jährlich ein Jahresarbeitsplan zu entwerfen ist.

Die allgemeinen und jährlichen Arbeitspläne unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

§ 16.

Bildung.

Die Kolonnen werden von dem leitenden Sachverständigen (§ 18) gebildet. Von diesem ist für jede Kolonne ein Führer und ein Stellvertreter desselben zu benennen, der den örtlichen Dienst der Kolonne zu leiten und die schriftlichen Arbeiten zu besorgen, insbesondere auch über die Tätigkeit der Kolonne dem leitenden Sachverständigen zu berichten hat. Die Mitglieder der Kolonne müssen den Anordnungen des Führers oder seines Stellvertreters Folge leisten.

§ 17.

Entlohnung.

Dem Führer der Kolonne kommt ein Tagegeld von 12 M., den übrigen Mitgliedern nach Festsetzung der Kreisregierung, Kammern des Innern, ein solches von 3 bis 9 M. zu. Daneben kann der Ersatz der wirklichen Reiseauslagen beansprucht werden.

4. Leitende Sachverständige.

§ 18.

Aufstellung.

Für die einzelnen Weinbaubezirke werden vom Staatsministerium des Innern nach Bedarf leitende Sachverständige aufgestellt.

§ 19.

Entlohnung.

Die leitenden Sachverständigen erhalten, soweit ihre Bezüge nicht anderweitig geregelt sind, bei auswärtigen Geschäften ein Tagegeld von 15 M., daneben können sie den Ersatz ihrer wirklichen Reiseauslagen beanspruchen.

§ 20.

Aufgaben.

Der leitende Sachverständige hat den Dienst zur Bekämpfung der Reblaus in dem ihm zugewiesenen Bezirke zu leiten und hiebei insbesondere

1. auf den Ausbau des Aufsichtsdienstes (örtliche Beobachter, Bezirkssachverständige, Kolonnen-Untersuchung) hinzuwirken,

2. die örtlichen Beobachter, Bezirkssachverständigen und Untersuchungskolonnen anzuweisen und ihren Dienst zu beaufsichtigen,

3. für die genaue Ueberwachung des Betriebes der Handelsgärtnereien zu sorgen,

4. die Aufsicht über die Desinfektion von Wurzel- und Blindreben zu führen und eine sorgfältige Ausführung der Desinfektion zu veranlassen,

5. die gegen die Einschleppung der Reblaus aus anderen Staaten gerichteten Maßnahmen zu leiten und auf die genaueste Durchführung derselben hinzuwirken,

6. die Anzeigen über Reblausverseuchungen oder über den Verdacht solcher ohne Verzug weiter zu verfolgen, die Sachlage aufzuklären und für die erforderlichen Maßregeln zu sorgen,

7. bei Reblausverseuchungen die Untersuchungs- und Bekämpfungsarbeiten zu leiten oder zu beaufsichtigen und

8. die Anpflanzungen mit sogenannten reblausfesten Reben zu überwachen.

Die leitenden Sachverständigen sind ferner berufen, für Pflanzensendungen die Erklärungen über die Beschaffenheit von Handelsgärtnereien ꝛc. ꝛc. für die ortspolizeilichen Bestätigungen auszustellen und die Gutachten über die in die Verzeichnisse der Handelsgärtnereien ꝛc. ꝛc. nach Art. 9 Nr. 6 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 [1]) (R. G. Bl. 1882 S. 125) einzutragenden Betriebe abzugeben (Ministerialbekanntmachung vom 30. Juli 1883 [2]), M. A. Bl. S. 275). Die hierdurch veranlaßten Kosten fallen den Beteiligten zur Last. (Vgl. auch § 24 Abs. 2, dann § 46 Abs. 2 Ziff. 1.)

Der leitende Sachverständige hat in steter Fühlung mit dem Aufsichtskommissär und nach dessen Anordnungen vorzugehen.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres hat der leitende Sachverständige einen Bericht über seine Tätigkeit und Beobachtungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§ 21.

Wird an einem Orte seines Bezirkes die Reblaus festgestellt, so hat sich der leitende Sachverständige ohne Verzug an Ort und Stelle zu begeben und im Zusammenwirken mit dem Aufsichtskommissär die Bekämpfungsarbeiten gemäß den hierüber bestehenden Vorschriften (vgl. § 51 ff.) einzuleiten und durchzuführen.

5. Aufsichtskommissäre.

§ 22.

Aufstellung.

Für jedes Weinbaugebiet (§ 3 Abs. 1 des R. G. vom 6. Juli 1904) [3]) wird vom Staatsministerium des Innern ein Aufsichtskommissär und nach Be-

1) Siehe B. G. Bd. 19, 145.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 398.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 510.

darf ein Stellvertreter desselben ernannt [1]).

Für kleinere Weinbaugebiete kann das Amt des Aufsichtskommissärs mit dem des leitenden Sachverständigen vereinigt werden.

§ 23.

Entlohnung.

Die Tätigkeit der Aufsichtskommissäre ist ehrenamtlich; jedoch steht ihnen auf Verlangen die in § 19 festgesetzte Vergütung zu.

§ 24.

Aufgaben.

Dem Aufsichtskommissär liegt nach Anordnung des Staatsministeriums des Innern und der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Oberaufsicht und Oberleitung über alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiete ob.

Der Aufsichtskommissär ist zur Abgabe der in § 20 Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen und Gutachten befugt.

§ 25.

Der Aufsichtskommissär hat am Ende des Kalenderjahres im Anschluß an die Berichte der leitenden Sachverständigen über seine Beobachtungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, Rechenschaft zu geben. Die Berichte sind dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

6. Allgemeine Bestimmungen für die Aufsichtsorgane und Untersuchungen.

§ 26.

Veröffentlichung.

Die Aufstellung von Aufsichtskommissären und leitenden Sachverständigen wird im Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern und im Kreisamtsblatt, diejenige von Bezirkssachverständigen im Kreisamtsblatt und im Amtsblatt der Distriktsverwaltungsbehörde veröffentlicht.

§ 27.

Befugnisse.

Die Aufsichtspersonen (§ 3) sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke auch ohne Einwilligung des Verfügungs-

1) Zurzeit sind als Aufsichtskommissäre bestellt für das Weinbaugebiet der Pfalz: Gutsbesitzer Reichsrat Dr. v. Buhl in Deidesheim, Stellvertreter: Gutsbesitzer Landrat Schellhorn-Wallibilich in Forst (M.A.Bl. 1896 S. 97 und 144), Frankens: K. Forstrat Angerer in Würzburg (M.A.Bl. 1903 S. 76), der Oberpfalz: der K. a. o. Professor Dr. Killermann in Regensburg (M.A.Bl. 1904 S. 482), und Schwabens (Lindau): der K. Reallehrer Dr. Köppel in Lindau i/B. (M.A.Bl. 1900 S. 719).

berechtigten zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten, namentlich Untersuchungen, vorzunehmen (§ 14 Abs. 2 des R. G. vom 6. Juli 1904[1]).

Wird gegen das Betreten eines Grundstückes oder gegen eine dort vorzunehmende Arbeit von dem über das Grundstück Verfügungsberechtigten Widerspruch erhoben, so ist von der Aufsichtsperson die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde in Anspruch zu nehmen, welche unverzüglich einzugreifen hat.

Zu Wurzeluntersuchungen sind nur die Bezirkssachverständigen, die Kolonnen, die leitenden Sachverständigen und die Aufsichtskommissäre berechtigt. **Den örtlichen Beobachtern ist die Vornahme von Wurzeluntersuchungen strenge untersagt.**

§ 28.

Ausweise.

Die Aufsichtspersonen erhalten Ausweiskarten, denen die wichtigsten Befugnisse des Inhabers zu entnehmen sind. Die Ausfertigung erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Aufsichtsperson aufgestellt hat.

§ 29.

Hilfspersonal.

Mindestens einen Tag vor Beginn der Untersuchungen hat der leitende Sachverständige die Ortspolizeibehörde davon in Kenntnis zu setzen, in welchen Markungen demnächst die Untersuchung vorgenommen wird, um ihr die Verständigung der Weinbergsbesitzer zu ermöglichen.

Zu den Untersuchungsarbeiten haben die Aufsichtspersonen möglichst wenige, aber zuverlässige und soweit tunlich weinbaukundige Personen beizuziehen. Hierbei sind die Besitzer der Weinberge auf ihren Wunsch unter den gleichen Bedingungen wie die übrigen Arbeiter zuzulassen. Der Andrang unberufener Zuschauer ist unter allen Umständen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der Polizeibehörde, ferne zu halten. Vor allem ist dafür zu sorgen, daß **verdächtiges** Gelände nur von den für die Untersuchung und zum Vollzug polizeilicher Anordnungen benötigten Personen betreten wird.

§ 30.

Wurzeluntersuchungen.

In welchem Umfange bei der Untersuchung von Rebpflanzungen, Wurzeluntersuchungen d. h. Untersuchungen auszuführen sind, bei denen die Rebstöcke zur Bloßlegung und Entnahme von Wurzeln angeschlagen werden, bestimmt sich nach den obwaltenden Verhältnissen gemäß der Anordnung des die Untersuchung veranlassenden oder leitenden Sachverständigen.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 513.

Bei der Untersuchung von Rebschulen muß stets eine Anzahl von Reben entwurzelt werden.

§ 31.

Bei den Untersuchungen ist. unbeschadet ihrer Gründlichkeit, die Beschädigung der Rebpflanzungen tunlichst zu vermeiden. Beim Aufhacken soll nicht zu nahe am Rebstamme eingeschlagen werden. Nach Entnahme und Untersuchung der Wurzeln sind die Löcher im Boden wieder zu schließen und zu ebnen.

§ 32.

Bei der Vornahme von Wurzeluntersuchungen ist immer ausreichende Vorsorge gegen die Verschleppung der Reblaus aus etwa aufgedeckten Verseuchungen zu treffen.

Die Untersuchung verdächtiger Rebstöcke ist möglichst bei ruhigem windstillem und kühlem Wetter an Morgen- und Vormittagsstunden vorzunehmen. Bei länger dauerndem Regenwetter soll die Arbeit solange eingestellt werden, bis der Boden wieder einigermaßen abgetrocknet ist.

Damit sofort die nötige Desinfektion des Schuhwerks und der Arbeitsgeräte vorgenommen werden kann, hat der Sachverständige ein Gefäß mit Petroleum mitführen zu lassen.

Bezüglich des weiteren Vorgehens bei Feststellung einer Reblausverseuchung vgl. §§49 ff.

§ 33.

Einvernehmen mit Behörden.

Die Aufsichtspersonen haben in allen ihnen zugewiesenen Angelegenheiten mit den beteiligten gemeindlichen und staatlichen Behörden, darunter mit dem K. Landesinspektor für Weinbau, fortgesetztes Benehmen zu pflegen und ein möglichstes Zusammenwirken anzustreben.

§ 34.

Belehrung rc. der Beteiligten.

Die Aufsichtspersonen sollen ferner stets lebhafte Fühlung mit den Weinbaukreisen unterhalten. Namentlich haben sie ihre Bemühungen darauf zu richten,

1. daß die Beteiligten über die dem Weinbau durch die Reblaus drohenden großen Gefahren, über die Natur und Wirksamkeit des Insekts, über die sein Auftreten begleitenden Umstände, endlich über die Bekämpfung der Reblaus in Vorträgen, kurzen Kursen und in Schriften belehrt werden,

2. daß die Beteiligten die wichtigsten Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften, namentlich in Bezug auf das Verbot der Versendung, der Ein- und Ausfuhr von Blind- und Wurzelreben einschließlich der sogenannten Fechser (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes [1]), §§ 40 ff.

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

dieser Anweisung), auf die Verpflichtung zur Anzeige der den Verdacht auf Reblaus begründenden Erscheinungen nach § 4 des Reichsgesetzes[1]), auf die Verpflichtung zur Anmeldung von Neuanlagen und auf die Beschränkungen des Anbaues sogenannter reblausfester Reben (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 des Gesetzes[1]) und §§ 36, 47, 48 der Anweisung) kennen und beachten. Eine solche Belehrung in einer Versammlung der Weinbergbesitzer hat insbesondere zu erfolgen, sobald in einem Weinbaubezirke eine Reblausverseuchung festgestellt worden ist.

§ 35.

Verrechnung der Tagegelder rc. rc.

Die Verrechnungen der Tagegelder und Reisekosten sind von den Aufsichtskommissären und Sachverständigen bei der Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, und von dieser mit den etwa veranlaßten Erinnerungen an die Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zur Feststellung und Anweisung der verrechneten Beträge abzugeben. Für die Verrechnungen haben die Vorschriften der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 2. März 1875[2]) (M. A. Bl. S. 112) entsprechende Anwendung zu finden.

Für die Verrechnung der Tagegelder und Reisekosten der bei Kolonnen (§§ 15 ff.) verwendeten Sachverständigen kann die Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der Kammer der Finanzen ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben.

C. Neuanlagen von Rebpflanzungen.

§ 36.

Anmeldepflicht. Beschränkungen.

Neuanlagen von Rebpflanzungen (§ 1), gleichviel, ob das Grundstück bereits mit Reben bepflanzt gewesen ist oder nicht, sind nach der Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906[3]) (Ges. u. VO. Bl. S. 198) in allen Weinbaubezirken bei der Ortspolizeibehörde vorher anzumelden.

Es bleibt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimgegeben, in Anbetracht besonderer Verhältnisse namentlich bei erhöhter Reblausgefahr und in verseuchten Bezirken auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]) für Rebanlagen weitergehende Beschränkungen, wie insbesondere die Genehmigungspflicht für Neuanlagen, die Anzeige-

1) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.
2) Vergleiche B. G. 6. E., 432.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 387.

pflicht und sachverständige Ueberwachung der Ausbesserungen und Rodungen, die Beseitigung der sog. „Drieschen", d. h. aufgegebener Weinberge, und das Verbot des Gemeng- (Zwischen-) Baues u. a. einzuführen.

Bezüglich der Rebschulen vgl. § 38.

D. Rebschulen und Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien.

§ 37.

Untersuchung.

Eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Verbreitung der Reblaus bieten die Rebschulen, namentlich diejenigen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, und die Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien.

Diese Anlagen sind nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) mindestens einmal jährlich sorgfältig auf Reblaus zu untersuchen, wobei eine Anzahl von Reben entwurzelt werden muß (vgl. §§ 30 ff.).

Im übrigen haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die näheren Bestimmungen über die Untersuchung der bezeichneten Anlagen zu treffen und insbesondere festzusetzen, durch wen die Untersuchung vorzunehmen ist, ob durch den Bezirkssachverständigen, durch einen anderen zu Wurzeluntersuchungen befugten Sachverständigen oder durch den leitenden Sachverständigen.

Bei der Untersuchung ist sorgfältig darüber zu wachen, daß in den Anlagen mit einheimischen Reben keine sogenannten reblausfesten Reben (Amerikaner) sich befinden. Zutreffendenfalls ist deren baldigste Entfernung herbeizuführen (vgl. §§ 47 ff.).

Ausnahmen von der Vorschrift jährlicher Untersuchung der Rebschulen nach § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) können von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, entweder allgemein oder im einzelnen Falle nur für solche kleine Rebschulen zugelassen werden, welche lediglich dem örtlichen Bedarf dienen. Der Absatz dieser Rebschulen darf jedenfalls nicht über den Weinbaubezirk hinausgehen.

§ 38.

Beschränkungen.

Die Neuanlage von Rebschulen und Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien unterliegt in Weinbaubezirken der Anmeldepflicht bei der Ortspolizeibehörde (vgl. § 36). Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheimgegeben, mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, wie z. B. wegen erhöhter Reblausgefahr, für derartige Neuanlagen eine polizeiliche Genehmigungspflicht und

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

außerdem örtliche Beschränkungen, wie z. B. eine bestimmte Entfernung von Weinberganlagen, auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]) vorzuschreiben.

§ 39.

Bücher über Handel mit Reben rc.

Die Führung der Bücher durch die mit Reben oder Rebteilen Handel treibenden Personen nach § 5 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]) und der Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906[2]) (Ges. u. VO. Bl. S. 198) ist in angemessenen Zeiträumen durch die Distriktsverwaltungsbehörde und durch den leitenden Sachverständigen zu kontrollieren.

Werden hierbei Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]) festgestellt, so ist an die Kreisregierung, Kammer des Innern, behufs weiterer Verfolgung zu berichten.

E. Rebenverkehr.

§ 40.

Ein- und Ausfuhr über die Grenzen der Weinbaubezirke. — Ausnahmen.

Eine große Gefahr der Reblausverschleppung bietet der Verkehr mit bewurzelten Reben (Fechsern) und mit Blindreben.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]), wonach die Versendung, Ein- und Ausfuhr von Blind- und Wurzelreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes verboten ist, muß daher zum genauesten Vollzuge gebracht werden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können zwar Ausnahmen

a) für Blindreben allgemein und

b) für Wurzelreben einschließlich der Fechser im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzenden Person zulassen. Es empfiehlt sich jedoch, diesen Rebenverkehr gleichfalls möglichst einzuschränken und deshalb dahin zu wirken, daß in jedem Weinbaubezirk eine ausreichende Zahl von Rebschulen mit geeigneten Rebbeständen angelegt wird.

Die Bewilligung weitergehender Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers und kann nur in besonderen Fällen in Betracht kommen.

Der Reichskanzler hat jedoch allgemein seine Zustimmung gegeben, daß die Bewilligung für die Versendung von Reben und Rebteilen als Untersuchungsmaterial an wissen-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 387.

schaftliche Institute zu Forschungszwecken von den K. Regierungen, Kammern des Innern, von Fall zu Fall erteilt werden darf, wenn genügende Sicherheit gegen eine Verschleppung der Reblaus gegeben ist. Hiebei wird die vorherige Desinfektion der Rebteile in der Weise anzuordnen sein, daß die Wurzeln und unteren Stammteile der Reben bis etwa 10 cm über der Bodenhöhe sowie alle Rebteile, welche Spuren der Anwesenheit der Reblaus an sich tragen (Blattgallen u. dgl.), in Spiritus oder Formaldehydlösung verwahrt werden. In allen Fällen hat die Verpackung des gesamten Untersuchungsmaterials in dicht schließenden Umhüllungen, etwa Blechbüchsen, zu geschehen.

§ 41.

Die Behandlung der Gesuche um Ausnahmebewilligungen (§ 40 Abs. 3—5) hat durch die Distriktsverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem leitenden Sachverständigen zu erfolgen.

Die Erlaubnis zur Versendung von Reben in einen Weinbaubezirk, der einem anderen Bundesstaate angehört, darf erst dann gegeben werden, wenn die Erteilung der Einfuhrerlaubnis feststeht.

Gesuche um Zustimmung des Reichskanzlers (§ 40 Abs. 4) sind von der Kreisregierung, Kammer des Innern, dem Staatsministerium des Innern mit dem Gutachten des Aufsichtskommissärs, mit den sonst erwachsenen Verhandlungen und mit dem Nachweise über die Einfuhrbewilligung (Abs. 2) vorzulegen.

Wurzelreben (Fechser) und Blindreben, welche aus einem Weinbaubezirk ausgeführt werden sollen, müssen vorher unter der Aufsicht des leitenden Sachverständigen oder nach dessen Anordnung unter der Aufsicht eines anderen amtlichen Sachverständigen desinfiziert werden. Die Kosten der Desinfektion hat der Antragsteller zu tragen, von welchem ein angemessener Vorschuß verlangt werden kann. Für die Bereitstellung von Desinfektionsapparaten haben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, Sorge zu tragen.

§ 42.

Markt- und Hausierhandel.

Die Verbote des Ankaufs oder Feilbietens von Schnitt- und Wurzelreben (Fechsern) im Umherziehen (§ 56 Abs. 1 Ziff. 10 der Reichsgewerbeordnung) [1]), ferner des Marktverkehrs mit Blind- und Wurzelreben (Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906 [2]), Ges.- u. VO. Bl. S. 198) sind strenge zu vollziehen.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 32.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 387.

§ 43.
Weitere Beschränkungen.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheimgegeben, in Weinbaubezirken bei drohender Reblausgefahr weitere Beschränkungen des Rebenverkehrs, wie z. B. das Verbot des gewerbsmäßigen Aufkaufes von Wurzelreben (Fechsern), das Verbot der Verwendung solcher außerhalb der Ursprungsgemeinde, erforderlichenfalls nach angemessener Uebergangszeit, einzuführen.

§ 44.
Verkehr außerhalb der Weinbaubezirke.

Der Verkehr mit Reben und Rebteilen außerhalb der Weinbaubezirke ist unbeschadet der Bestimmung des § 42 und der besonderen, bei Reblausverseuchungen erforderlichen Anordnungen nur insoweit Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk notwendig ist.

§ 45.
Durchfuhr.

Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, müssen bei der Durchfuhr durch einen Weinbaubezirk so fest verpackt sein, daß die Teile der Sendung nicht herausfallen oder ohne Oeffnung oder Verletzung der Umhüllung nicht entnommen werden können (§ 9 der Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906 [1]), Ges. u. VO. Bl. S. 198).

F. Verkehr mit anderen Pflanzen als Reben.

§ 46.
Verkehrsbeschränkungen.

Von großer Bedeutung ist auch der Verkehr mit zur Kategorie der Reben nicht gehörigen Pflänzlingen, Sträuchern und sonstigen Vegetabilien, da Sendungen dieser Art infolge ihres Ursprunges oder wegen Beipackung von Reben oder Rebteilen eine Reblausgefahr mit sich bringen können.

Für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen bei diesen Pflanzensendungen ist zu unterscheiden:

1. Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus dem Auslande, welche ohne Umpackung in einen Weinbaubezirk befördert werden, nachdem sie auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 4. Juli 1883 [2]) (R. G. Bl. S. 153) und vom 7. April 1887 [3]) (R. G. Bl. S. 155) an der Eingangsstelle geprüft und in freien

1) Siehe B. G. Bd. 45, 387.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 378.
3) Siehe B. G. Bd. 24, 84.

Verkehr gesetzt worden sind, sowie Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus einer inländischen Anlage, welche in eines der nach Art. 9 Nr. 6 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881[1]) (R. G. Bl. 1882 S. 125) veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommen ist, dürfen Verkehrsbeschränkungen nicht unterworfen werden (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 30. Juli 1883[2]) — M. A. Bl. S. 275).

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Nr. II Abs. 4, 6, 9 Ziff. 2 der letzterwähnten Ministerialbekanntmachung für die Aufnahme von Handelsgärtnereien u. dgl. in die Verzeichnisse Voraussetzung ist, daß die Besitzer nicht nur auf die Anzucht, sondern auch auf ein zeitweises Einschlagen von Reben in ihren Anlagen, welche sich im gleichen Gemeindebezirke befinden oder gemeinsam betrieben werden, ein für allemal verzichten, und daß außerdem noch im einzelnen für das Grundstück die Anforderungen nach Nr. I Ziff. 3 Buchst. a—d a. a. O. erfüllt sind.

Die Bestätigungen der Ortspolizeibehörden müssen in Fällen der Nr. I, 3 und Nr. II a. a. O. auf Erklärungen eines amtlichen Sachverständigen (vgl. §§ 20 Abs. 2, § 24 Abs. 2) beruhen. Dieser hat zum Nachweise dessen die Bestätigungen mitzuzeichnen.

2. Für den nicht unter Ziff. 1 fallenden Verkehr sind in der Regel auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[3]) Einschränkungen für Pflanzen, welche zwar nicht zur Kategorie der Rebe gehören, aber im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder für Teile solcher Pflanzen, ausgenommen oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen, zulässig.

Auf Grund dieser Bestimmungen können vorzugsweise in Betracht kommen:

a) das Verbot der Einfuhr in einen Weinbaubezirk und

b) die Bestimmung, daß Sendungen nach einem Weinbaubezirk in einer die Prüfung des Inhalts gestattenden Weise fest verpackt und vor der Auspackung einem hierfür bestellten Sachverständigen zur Untersuchung auf Reblausgefahr vorgelegt werden müssen.

Als festverpackt sind hierbei anzusehen Sendungen:

in verschlossenen Kisten, Körben oder anderen Behältnissen,

in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, dann

auf offenen Eisenbahnwagen, wenn die Verpackung Erde

---

1) Siehe B. G. Bd. 19, 145.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 398.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

und Wurzeln vollständig bedeckt und die Zweige zusammengebunden sind.

Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen Pflanzen aus solchen Pflanzungen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Metern oder durch ein anderes Hindernis getrennt sind, welches ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheimgegeben, erforderlichenfalls nach einer dieser Richtungen Vorschriften zu erlassen; jedoch dürfen Einfuhrbeschränkungen weder für Sendungen aus bestimmten einzelnen Anlagen oder aus bestimmten einzelnen Gebieten noch in der Weise erlassen werden, daß Sendungen, die aus dem Gebiete des anordnenden Staates stammen, vor Sendungen aus anderen Bundesstaaten bevorzugt werden (vgl. § 51 Abs. 3, Schlußsatz).

G. Behandlung der sogenannten reblausfesten Reben.

§ 47.

Anlagen im allgemeinen.

Der größten Vorsicht bedarf die Behandlung der sogenannten reblausfesten Reben („Amerikaner"). Mit Rücksicht auf die Gefahr, welche mit dem Anbau solcher Reben für die einheimischen Rebanlagen verbunden sein kann, hat die Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906[1]), Ges. u. VO. Bl. S. 198) in §§ 3 ff. auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[2]) eine Reihe von Beschränkungen für diesen Anbau eingeführt. Diese Vorschriften sind genauestens zu vollziehen. Verbotswidrig angepflanzte, in Rebschulen und Handelsgärtnereien belassene oder abgegebene Reben sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde vernichten zu lassen, es sei denn, daß die Reben in Versuchsanlagen (vgl. § 48) verwendet werden können.

Die Abgabe von Blind- und Wurzelreben nach § 5 der Ministerialbekanntmachung darf durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, nur genehmigt werden, wenn volle Gewähr für die erlaubte Verwendung der Reben (vgl. § 48) besteht.

Die Anzeigen über die bestehenden Anlagen sogenannter reblausfester Reben sind von der Ortspolizeibehörde der Distriktsverwaltungsbehörde behufs Uebermittelung an die leitenden Sachverständigen vorzulegen.

Die bestehenden Anlagen sind einer fortgesetzten sachverständigen Beaufsichtigung durch

1) Siehe B. G. Bd. 45, 387.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.

Verkehr gesetzt worden sind, sowie Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus einer **inländischen** Anlage, welche in eines der nach Art. 9 Nr. 6 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 [1]) (R. G. Bl. 1882 S. 125) veröffentlichten Verzeichnisse aufgenommen ist, dürfen Verkehrsbeschränkungen **nicht** unterworfen werden (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 30. Juli 1883 [2]) — M. A. Bl. S. 275).

Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach Nr. II Abs. 4, 6, 9 Ziff. 2 der letzterwähnten Ministerialbekanntmachung für die Aufnahme von Handelsgärtnereien u. dgl. in die Verzeichnisse Voraussetzung ist, daß die Besitzer nicht nur auf die Anzucht, sondern auch auf ein zeitweises Einschlagen von Reben in ihren Anlagen, welche sich im gleichen Gemeindebezirke befinden oder gemeinsam betrieben werden, ein für allemal verzichten, und daß außerdem noch im einzelnen für das Grundstück die Anforderungen nach Nr. I Ziff. 3 Buchst. a—d a. a. O. erfüllt sind.

Die Bestätigungen der Ortspolizeibehörden müssen in Fällen der Nr. I, 3 und Nr. II a. a. O. auf Erklärungen eines amtlichen Sachverständigen (vgl. §§ 20 Abs. 2, § 24 Abs. 2) beruhen. Dieser hat zum Nachweise dessen die Bestätigungen mitzuzeichnen.

2. Für den nicht unter Ziff. 1 fallenden Verkehr sind in der Regel auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [3]) Einschränkungen für Pflanzen, welche zwar nicht zur Kategorie der Rebe gehören, aber im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, oder für Teile solcher Pflanzen, ausgenommen oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen, zulässig.

Auf Grund dieser Bestimmungen können vorzugsweise in Betracht kommen:

a) das Verbot der Einfuhr in einen Weinbaubezirk und

b) die Bestimmung, daß Sendungen nach einem Weinbaubezirk in einer die Prüfung des Inhalts gestattenden Weise fest verpackt und vor der Auspackung einem hierfür bestellten Sachverständigen zur Untersuchung auf Reblausgefahr vorgelegt werden müssen.

Als festverpackt sind hierbei anzusehen Sendungen:

in verschlossenen Kisten, Körben oder anderen Behältnissen,

in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, dann

auf offenen Eisenbahnwagen, wenn die Verpackung Erde

1) Siehe B. G. Bd. 19, 145.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 398.
3) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

und Wurzeln vollständig bedeckt und die Zweige zusammengebunden sind.

Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen Pflanzen aus solchen Pflanzungen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens zwanzig Metern oder durch ein anderes Hindernis getrennt sind, welches ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt.

Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist anheimgegeben, erforderlichenfalls nach einer dieser Richtungen Vorschriften zu erlassen; jedoch dürfen Einfuhrbeschränkungen weder für Sendungen aus bestimmten einzelnen Anlagen oder aus bestimmten einzelnen Gebieten noch in der Weise erlassen werden, daß Sendungen, die aus dem Gebiete des anordnenden Staates stammen, vor Sendungen aus anderen Bundesstaaten bevorzugt werden (vgl. § 51 Abs. 3, Schlußsatz).

G. Behandlung der sogenannten reblausfesten Reben.

§ 47.

Anlagen im allgemeinen.

Der größten Vorsicht bedarf die Behandlung der sogenannten reblausfesten Reben („Amerikaner"). Mit Rücksicht auf die Gefahr, welche mit dem Anbau solcher Reben für die einheimischen Rebanlagen verbunden sein kann, hat die Ministerialbekanntmachung vom 27. Mai 1906 [1]), Ges. u. VO. Bl. S. 198) in §§ 3 ff. auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [2]) eine Reihe von Beschränkungen für diesen Anbau eingeführt. Diese Vorschriften sind genauestens zu vollziehen. Verbotswidrig angepflanzte, in Rebschulen und Handelsgärtnereien belassene oder abgegebene Reben sind durch die Distriktsverwaltungsbehörde vernichten zu lassen, es sei denn, daß die Reben in Versuchsanlagen (vgl. § 48) verwendet werden können.

Die Abgabe von Blind- und Wurzelreben nach § 5 der Ministerialbekanntmachung darf durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, nur genehmigt werden, wenn volle Gewähr für die erlaubte Verwendung der Reben (vgl. § 48) besteht.

Die Anzeigen über die bestehenden Anlagen sogenannter reblausfester Reben sind von der Ortspolizeibehörde der Distriktsverwaltungsbehörde behufs Uebermittelung an die leitenden Sachverständigen vorzulegen.

Die bestehenden Anlagen sind einer fortgesetzten sachverständigen Beaufsichtigung durch

1) Siehe B. G. Bd. 45, 387.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.

regelmäßige Wurzeluntersuchungen zu unterstellen (vgl. § 48 Abs. 3).

§ 48.

Versuche.

Versuche mit sogenannten reblausfesten Reben sind bis auf weiteres nur in staatlichen oder in staatlich überwachten Anlagen zuzulassen. Auch im letzten Falle dürfen sie von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nur genehmigt werden, wenn volle Gewähr gegen jeden Mißbrauch der Erlaubnis und insbesondere dagegen geboten ist, daß Wurzelreben, Blindreben oder andere, eine Vermehrung ermöglichende Bestandteile von Reben ohne Genehmigung der Kreisregierung abgegeben werden.

Alle Versuchspflanzungen mit sogenannten reblausfesten Reben von mehr als zwei Jahren und deren unmittelbare Umgebung müssen Wurzeluntersuchungen unterzogen werden. Die Untersuchungen, bei denen jedesmal mindestens der fünfte Teil der vorhandenen Stöcke anzuschlagen ist, sind in Zeitabständen von längstens drei Jahren zu wiederholen.

H. Verfahren bei Reblausverseuchungen.

§ 49.

Vorläufige Maßnahmen.

Wird von einem Bezirkssachverständigen oder von einem anderen Sachverständigen als dem leitenden Sachverständigen oder Aufsichtskommissär eine Reblausverseuchung festgestellt, so sind unverzüglich die beiden letztgenannten Personen und die Ortspolizeibehörde zu verständigen und vorläufig alle Maßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Gefahr einer Verschleppung und einer weiteren Ausbreitung der Reblaus tunlichst zu beseitigen.

Insbesondere ist zu veranlassen,

1. daß die Ortspolizeibehörde:

a) die Weinbergbesitzer von dem Auftreten der Reblaus alsbald in Kenntnis setzt,

b) ein Verbot erläßt, wonach niemand ohne ausdrückliche Ermächtigung das verseuchte Grundstück betreten und von demselben Reben, Rebteile und sonstige Pflanzen, dann Rebpfähle, Rebbänder, Erde u. s. w. entfernen darf, sowie

c) für eine zuverlässige Ueberwachung des Grundstückes sorgt;

2. daß die bei der Untersuchung bloßgelegten und abgetrennten Wurzeln mit Erde wieder bedeckt, sowie daß die verseuchten Stöcke und deren Umgebung, soweit sie aufgegraben war, mit Petroleum überbraust werden;

3. daß die gebrauchten Gerätschaften und die Schuhe aller Personen, welche das Grundstück betreten haben, mit Petroleum desinfiziert werden und

4. daß die verseuchte Stelle

und deren nächste Umgebung in ausreichendem Umkreise mit Draht oder in sonst wirksamer Weise abgesperrt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat ohne Verzug auf schnellstem Wege die Distriktsverwaltungsbehörde und diese der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Feststellung der Verseuchung anzuzeigen.

§ 50.

Wird von einem Aufsichtskommissär oder einem leitenden Sachverständigen eine Reblausverseuchung festgestellt, so haben diese gleichfalls die vorläufigen Maßnahmen nach § 49 ohne Verzug durchzuführen und über die Feststellung der Verseuchung der Distriktsverwaltungsbehörde und der Kreisregierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

§ 51.

Zuständigkeit.

Die administrative Oberleitung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Reblausverseuchungen und der Erlaß der Anordnungen nach § 2 Abs. 1 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) kommt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Einvernehmen mit dem Aufsichtskommissär zu. Die Distriktsverwaltungs- und erforderlichenfalles auch die Ortspolizeibehörden sind jedoch zu vorläufigen Anordnungen befugt.

Die gegen die Anordnungen der Kreisregierung oder der Distriktsverwaltungsbehörde erhobenen Beschwerden haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung (§ 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Mai 1905 [2]), Ges. u. VO. Bl. S. 465).

Dem Staatsministerium des Innern ist ohne Verzug durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, Anzeige über die Feststellung neuer Reblausherde und in angemessenen Zwischenräumen Bericht über den Stand der Bekämpfungsarbeiten zu erstatten. Ferner ist zu Anordnungen von weitgehender, grundsätzlicher oder finanzieller Tragweite, wie insbesondere bei der Vernichtung wertvoller Weinbergslagen die vorgängige Genehmigung des Staatsministeriums des Innern einzuholen. Außerdem ist dieser Stelle der Erlaß von Verkehrsbeschränkungen und -verboten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) vorbehalten, falls diese über den Regierungsbezirk hinaus wirken.

§ 52.

Leitung der Bekämpfung.

Mit der einheitlichen Leitung

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 825.

der Bekämpfungsmaßnahmen (Vernichtung, Desinfektion und Untersuchung) an Ort und Stelle ist, soferne sie nicht der Aufsichtskommissär selbst übernimmt, in der Regel der leitende Sachverständige zu beauftragen. Jedenfalls darf die Leitung nur solchen Personen übertragen werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen (§ 5).

§ 53.

Feststellung des Ursprungs der Verseuchung und des Seuchenherdes.

Mit der größten Sorgfalt und mit der möglichsten Beschleunigung sind die Erhebungen durchzuführen:

1. über den Ursprung der Reblausverseuchung und

2. darüber, wie weit sich die Verseuchung erstreckt, und wo sich noch seuchenverdächtige Rebstöcke und Flächen befinden (§ 57 Ziff. 2).

§ 54.

Hilfsarbeiter.

Bei den Bekämpfungsarbeiten sind die Besitzer bezw. Pachter der Weinberge auf ihren Wunsch mitzuverwenden und unterliegen dann den für die Arbeiter allgemein geltenden Bestimmungen.

Die bei den Bekämpfungsarbeiten beschäftigten Personen sind gegen Krankheit und Unfall zu versichern (vgl. Ministerialentschließung vom 20. Juni 1905 [1]), M. A. Bl. S. 271).

§ 55.

Ueberwachung.

Für die zuverlässige Ueberwachung der Seuchenherde und des Vollzugs der getroffenen Anordnungen ist, soweit erforderlich unter Heranziehung der Gendarmerie, Sorge zu tragen.

§ 56.

Benachrichtigung der benachbarten nicht bayerischen Behörden.

Ueber die Feststellung einer Reblausverseuchung (neuer Herd) in einem an der Landesgrenze gelegenen Bezirke und über das Ergebnis der Nachforschung nach dem Ursprunge der Verseuchung hat die Distriktsverwaltungsbehörde der beteiligten Stelle des benachbarten Staates baldigst unmittelbare Mitteilung zukommen zu lassen.

Als Empfangsstellen kommen derzeit in Betracht für:

Preußen die Landratsämter Kreuznach, Rüdesheim und Saarburg,

Württemberg die K. Zentralstelle für Landwirtschaft in Stuttgart,

Baden das Großherzogliche

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 918.

Ministerium des Innern in Karlsruhe,
Hessen der Großherzogliche Landesökonomierat Müller in Darmstadt und
Elsaß-Lothringen der Landes-Aufsichtskommissär in Reblausangelegenheiten, Landwirtschaftslehrer Wanner in Straßburg i. E.

Die gleiche Mitteilung erfolgt gegebenenfalls seitens der außerbayerischen Stellen an die beteiligten bayerischen Distriktsverwaltungsbehörden des Grenzbezirkes. Diese haben hierüber ihrer vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, zu berichten und die etwa erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit dem Aufsichtskommissär und dem leitenden Sachverständigen zu veranlassen.

Ob eine Benachrichtigung angezeigt erscheint, wenn ein nicht unmittelbar an der Landesgrenze gelegener Bezirk beteiligt ist, bleibt der Erwägung von Fall zu Fall anheimgegeben.

§ 57.

Verfahren zur Unterdrückung von Verseuchungen.

1. Als das einzige, zurzeit bekannte wirksame Verfahren zur Unterdrückung von Reblausverseuchungen ist die mit einer gründlichen Desinfektion des Bodens verbundene Vernichtung der verseuchten und seuchenverdächtigen Rebstöcke zu betrachten.

2. Dieses Verfahren ist überall durchzuführen, wobei von den im § 2 Abs. 2 Ziff. 1, 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[1]) aufgezählten Maßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze der umfassendste Gebrauch zu machen ist.

a) Als „verseucht“ gelten:

Rebstöcke, an welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

Flächen, auf welchen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind.

b) Als „seuchenverdächtig“ gelten:

Rebstöcke, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren Herkunft, Standort oder Beschaffenheit aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Seuche befallen sind;

Flächen, welche nicht nachweislich verseucht sind, nach deren örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung mit verseuchten Flächen aber der Verdacht begründet ist, daß sie von der Reblaus befallen sind — „benachbarte oder verwandte Flächen“.

Von den „benachbarten Flächen“ sind grundsätzlich als verdächtig zu erachten:

die bei der Untersuchung nicht verseucht befundenen Teile eines mit Reben bepflanzten

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

Grundstücks, auf welchem die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

auf eine Entfernung von nicht unter zehn Meter von den Grenzen einer verseuchten Fläche auch solche Flächen, welche zu anderen Grundstücken gehören, mit Reben nicht bepflanzte Flächen jedoch nur dann, wenn anzunehmen ist, daß sie aus Rebpflanzungen übergreifende oder von einer älteren Rebpflanzung her verbliebene Rebwurzeln enthalten.

3. Die Vernichtungs- und Desinfektionsmaßregeln sind stets auf die verseuchte Fläche und in der Regel auch auf die seuchenverdächtigen benachbarten Flächen zu erstrecken. Die Abgrenzung der Flächen hat nur nach dem Bedürfnisse von Fall zu Fall zu erfolgen [1]).

Bei Bestimmung der Menge der Desinfektionsstoffe und der Art der Einbringung ist auf die Bodenbeschaffenheit und andere für die Wirksamkeit der Desinfektion maßgebende Umstände Rücksicht zu nehmen [2]).

4. Eine Gruppe verseuchter Rebstöcke wird als „Seuchenstelle“, die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende, gemäß Ziff. 3 in die Vernichtungs- und Desinfektionsmaßregeln einzubeziehende seuchenverdächtige Fläche als „Sicherheitsgürtel“, die Gesamtfläche als „Seuchenherd“ bezeichnet.

5. Die Seuchenstellen sind nebst einem provisorischen Sicherheitsgürtel von etwa zwei Meter Breite alsbald nach der Entdeckung zu desinfizieren — Vordesinfektion.

Die Vernichtung der Rebstöcke sowie die Desinfektion des Bodens innerhalb des ganzen Seuchenherdes — Hauptdesinfektion — soll nach endgültiger Abgrenzung des Sicherheitsgürtels mit tunlichster Beschleunigung erfolgen. Kann von einer einmaligen Einbringung von Desinfektionsstoffen eine ausreichende Wirkung nicht erwartet werden, so ist diese Maßregel nach Erfordernis zu wiederholen.

6. Die Wirkung der Desinfektion ist durch Untersuchung der im Boden etwa verbliebenen Wurzelreste festzustellen. Soweit sich hierbei Wurzelausschläge oder lebende Wurzeln vorfinden, ist die Desinfektion zu wiederholen — Nachdesinfektion. Solche

1) „Fläche“ ist daher nicht gleich mit Plannummer des Grundsteuerkatasters.

2) Vgl. die mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 23. April 1902, Nr. 9725 genehmigten, vom Kaiserlichen Gesundheitsamte aufgestellten allgemeinen Regeln für die Handhabung des Ausrottungsverfahrens (s. Dr. Moritz, Maßregeln zur Bekämpfung der Reblaus. S. 48).

Untersuchungen sind jedenfalls in den beiden auf eine Desinfektion folgenden Jahren sowie vor Erteilung oder Erweiterung der Erlaubnis zum Wiederanbau einer desinfizierten Fläche (Ziff. 8) vorzunehmen.

Die Leitung darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mit dieser Arbeit vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen, für die Untersuchung größerer Herde sind Kolonnen nach der Vorschrift des § 15 zu bilden.

7. Das Betreten eines Seuchenherdes darf erst dann freigegeben werden, wenn durch die nach Ziff. 6 vorzunehmenden Untersuchungen die vollständige Vernichtung der Rebwurzeln erwiesen ist; bis dahin sind die Herdflächen einzuzäunen und durch eine das Verbot des Betretens verkündende Warnungstafel zu kennzeichnen.

8. Der Wiederanbau von Herdflächen mit Reben darf erst dann gestattet werden, wenn durch wiederholte Untersuchungen festgestellt ist, daß lebende Rebwurzeln darin nicht mehr vorhanden sind, frühestens aber sechs Jahre nach der Hauptdesinfektion (Ziff. 5 Abs. 2). Inwieweit der Anbau anderer Gewächse früher gestattet werden kann, ist nach dem Ergebnisse der Untersuchungen von Fall zu Fall zu bestimmen.

9. Nach Ermittlung einer Verseuchung sind seuchenverdächtige Rebstöcke oder Flächen (Ziff. 2), welche nicht in den Sicherheitsgürtel fallen, sobald wie möglich Wurzeluntersuchungen zu unterziehen; diese Untersuchungen sind im Laufe der nächstfolgenden Jahre zu wiederholen.

10. Als Erzeugnisse des Weinstocks (§ 2 Nr. 1 des R. G. vom 6. Juli 1904[1]) gelten Trauben und Trester, dagegen nicht Most und Wein.

11. Reben oder Rebteile, welche unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sollen in der Regel auch dann vernichtet werden, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig sind.

Zuständig zur Anordnung der Vernichtung ist im Streitfalle die Distriktsverwaltungsbehörde.

12. Die Entfernung von Reben und Rebteilen, von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, von Rebpfählen, Rebbändern, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen aus Seuchenherden ist stets untersagt. Die Entfernung von Weinbaugerätschaften darf von dem die Bekämpfungsarbeiten leitenden Sachverständigen nur unter der Bedingung einer vollständig ge-

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

nügenden Desinfektion gestattet werden.

Das Mitnehmen von verseuchten Rebteilen und von Rebläusen kann nur für Unterrichts-, Versuchs- und dergleichen Zwecke von dem leitenden Sachverständigen unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln, das sind u. a. Verwahrung der Gegenstände in fest geschlossenen Gefäßen in Spiritus oder Formaldehydlösung, erlaubt werden (vgl. auch § 40 Abs. 5).

13. Die Abnahme und Entfernung der in einem Seuchenherde gewachsenen, in der Reife stehenden Trauben soll von der Distriktsverwaltungsbehörde, soweit dies tunlich ist, unter solchen Bedingungen gestattet werden, welche jede Gefahr der Verschleppung der Reblaus ausschließen.

Insbesondere ist zu genehmigen, daß die Trauben für Rechnung des Staatsärars unter Aufsicht des Leiters der Bekämpfungsarbeiten oder des Aufsichtskommissärs nach deren Anordnung gelesen und vermostet werden, damit der Most entweder dem Entschädigungsberechtigten unter Anrechnung auf die Entschädigung überlassen oder für das Staatsärar durch das Rentamt veräußert werden kann.

§ 58.

Einschränkung der Ausfuhr aus der Gemeinde.

Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirke festgestellt, so ist die Ausfuhr von Reben oder Rebteilen, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, von Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen aus diesem Bezirke zu untersagen. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, oder auf Grund ihrer Ermächtigung die Distriktsverwaltungsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, aber nur soweit, als eine genügende Desinfektion der auszuführenden Gegenstände unter Aufsicht eines amtlich bestellten Sachverständigen stattfinden kann. Bei Weinbaugerätschaften, welche nachweislich noch nicht in Gebrauch genommen waren, kann von der Desinfektion abgesehen werden. Die Ausfuhr von Tafeltrauben und Trauben der Weinlese ist nur zu gestatten, wenn

die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu durchsuchenden Schachteln, Kisten oder Körben und

die Trauben der Weinlese eingestampft in äußerlich gut gereinigten Fässern sich befinden.

§ 59.

Einschränkung des Personenverkehrs.

Den Besitzern von Rebpflanzungen in Lagen oder Gemarkungen, innerhalb deren Verseuchungen festgestellt wor-

den sind, oder Personen, welche in solchen Rebpflanzungen verkehren, kann das Betreten anderer, vor allem benachbarter reblausfreier Rebpflanzungen verboten oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet werden, wenn Gefahr besteht, daß durch diese Personen die Reblaus verschleppt wird.

Zuständig zu solchen Anordnungen ist die Distriktsverwaltungsbehörde und bei Beteiligung mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern. Sind mehrere Kreisregierungen beteiligt, so haben sie die Angelegenheit im gegenseitigen Benehmen zu regeln, erforderlichenfalls die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern anzurufen.

An dieses ist auch zu berichten, wenn durch die Beschränkung des Personenverkehrs die Bewohner eines anderen Bundesstaates unmittelbar betroffen werden, da in diesem Falle der Anordnung eine Verständigung zwischen den beteiligten Regierungen vorausgehen und, wenn eine solche nicht zustande kommt, die Entscheidung des Reichskanzlers auf Grund des § 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) herbeizuführen ist.

§ 60.

Bericht.

Der mit der Leitung der Bekämpfungsarbeiten betraute Sachverständige hat nach dem jährlichen Abschlusse derselben einen Bericht zu erstatten, aus welchem insbesondere der Umfang der Seuchenherde, die getroffenen Untersuchungs-, Desinfektions- und Vernichtungsmaßnahmen, das Ergebnis der Untersuchung alter Herde, die Zahl der verwendeten Hilfskräfte und die erwachsenen Kosten hervorgehen. Dem Bericht ist eine Karte (1 : 10000) beizugeben, aus welcher die Reblausherde und die in deren Umkreis liegenden gesunden Weinberge zu ersehen sind. Der Bericht ist durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

I. Verfahren bei der Feststellung der Entschädigungen.

I. Entschädigungen bei der Untersuchung der Rebpflanzungen.

§ 61.

Feststellung und Abfindung der Ansprüche.

Werden bei der Untersuchung der Rebpflanzungen nach § 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) gesunde Reben verletzt, für welche der Beteiligte nach § 6 a. a. O. [1]) Entschädigung verlangen kann, oder

1) Siehe B. G. Bd. 43, 509 ff.

werden sonst kleinere Schäden hierbei verursacht, so hat der die Untersuchung ausführende oder leitende Sachverständige (§ 13, 15, 20, 21) sich über die Höhe des Schadens zu vergewissern und dann festzustellen, ob der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Entschädigung beansprucht. Bejahendenfalls ist eine gütliche Vereinbarung anzustreben. Der Sachverständige ist berechtigt, dem einzelnen Grundeigentümer Entschädigungen bis zum Betrage von 15 M. sofort auszubezahlen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, kann zu diesem Zwecke im Benehmen mit der Kammer der Finanzen den Sachverständigen die erforderlichen Vorschüsse gegen Abrechnung zur Verfügung stellen. Ueber die Verhandlung ist von dem Sachverständigen eine kurze, von den Beteiligten zu unterzeichnende Vormerkung aufzunehmen, in der insbesondere der Verzicht auf eine Entschädigung oder die vereinbarte Höhe derselben aufzunehmen ist.

Kommt eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so hat der Sachverständige eine von den Beteiligten zu unterzeichnende Vormerkung über den Tatbestand und über die Erklärungen der Beteiligten aufzunehmen.

Die Vormerkungen (Abs. 1, 2) sind der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche, wenn keine gütliche Vereinbarung vorliegt oder wenn diese zu beanstanden ist, das Entschädigungsverfahren nach §§ 62 ff. einzuleiten hat.

II. Entschädigung bei Reblausverseuchungen.

(Vgl. Gesetz vom 20. Mai 1906, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus betr.[1]), Ges. u. VO. Bl. S. 193).

§ 62.

Anmeldung und Verhandlungstagfahrt.

Ist von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die Vernichtung von verseuchten oder von seuchenverdächtigen Reben nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904[2]) angeordnet worden (vgl. §§ 51, 57) so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, bevor mit der Vernichtung begonnen wird, die beteiligten Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren bevollmächtigte Vertreter, soweit deren Wohnort bekannt ist, mittels schriftlicher Eröffnung unter Hinweis auf die angeordnete Vernichtung und unter Bekanntgabe der Bestimmungen der § 6 Abs. 1, 2, § 7 des Reichsgesetzes[2]) aufzufordern, ihre Entschädigungsansprüche

1) Siehe B. G. Bd. 45, 384.
2) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.

schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Distriktsverwaltungs- oder bei der Gemeindebehörde anzumelden. Zugleich mit dieser Aufforderung sind die Beteiligten zu einer Tagfahrt zu laden, in welcher durch eine Kommission die Abschätzung des entstandenen Schadens zu erfolgen hat.

Die Ladung ergeht unter dem Beifügen, daß es den Beteiligten freisteht, auf ihre Kosten einen Sachverständigen zu der Tagfahrt mitzubringen sowie sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, und daß auch im Falle des Nichterscheinens der Beteiligten oder ihrer Sachverständigen die Ermittlung des Schadens vorgenommen werden wird.

Die Regierungsfinanzkammer ist zu der Tagfahrt behufs Wahrnehmung der Interessen des Staatsärars gleichfalls zu laden.

§ 63.

Schätzungskommission.

Die Schätzung, welche vor der Entwurzelung der zur Vernichtung bestimmten Reben vorzunehmen ist, geschieht durch eine Kommission von drei weinbauverständigen Mitgliedern, d. h. Personen, welche den Anbau von Reben zum Zweck der Gewinnung von Wein praktisch betreiben oder betrieben haben. Die Bestellung und Berufung der Kommission erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörde, welche in derselben den Vorsitz führt.

Die Mitglieder der Kommission dürfen im einzelnen Falle zu den Schadensersatz beanspruchenden Weinbergbesitzern nicht in einem der in § 383 Ziff. 1 bis 3 der Reichszivilprozeßordnung[1]) erwähnten Verhältnisse stehen und sollen in einer anderen Gemeinde als in derjenigen, welcher der Entschädigungsberechtigte angehört, wohnen. Personen, welche dem Aufsichtspersonal angehören, sollen nicht als Mitglieder der Schätzungskommission bestimmt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörde kann im Bedarfsfalle mehrere Schätzungskommissionen bilden.

Die Kommissionsmitglieder sind durch den Vorsitzenden der Kommission als Sachverständige nach Maßgabe der §§ 410, 481, 482 der Reichszivilprozeßordnung[1]) zu Protokoll zu beeidigen. Der geleistete Eid gilt für alle Gutachten, welche die betreffenden Personen als Sachverständige in dieser Angelegenheit abzugeben haben.

Zu den Verhandlungen der Kommission sind, wenn dies veranlaßt erscheint, auch der Sachverständige, welcher die Bekämpfungsarbeiten im Reblausherde leitet, und der Aufsichtskommissär einzuladen.

1) Siehe B. G. Bd. 87, 165 ff.

§ 64.

Ermittlung des Schadens.

Bei der Feststellung der Entschädigung ist zunächst der Wert des angelegten Weinberges festzustellen, wobei im einzelnen in Anschlag zu bringen sind: die Lage des Weinberges (Ort, Gewanne, Lage), sein Alter, sein Düngungszustand, die Dichtigkeit des Bestandes, der Behang, die Rebsorten, die Bodenbearbeitung und die Pflege, dann ob die Reben mit Draht aufgezogen und von Schädlingen, z. B. Oidium, Peronospora, befallen sind u. s. w.

Sodann ist der Wert, welchen das Grundstück als abgeräumter Weinberg haben würde, zu ermitteln. Die Differenz, die sich zwischen den gefundenen beiden Wertsziffern herausstellt, ist durch die Zahl der auf dem Grundstück stehenden Rebstöcke zu teilen, wodurch sich die Wertsziffer des einzelnen Rebstockes ergibt. Diese ist der Schätzung zu Grunde zu legen, falls nicht unter den Rebstöcken eines Weinberges erhebliche Unterschiede bestehen. Letzterenfalls können dieselben in Klassen eingeteilt werden, für welche der Wert einzeln festzusetzen ist.

Nach der Wertsermittlung der Reben ist gegebenenfalls zur Schätzung des Mostertrages (Kreszenz) aus der betreffenden Weinpflanzung zu schreiten. Es soll zunächst die Menge des Mostes, welche von dem Weinberge nach dem Behange, den Rebsorten, der Witterung, den Rebenkrankheiten u. s. w. zu erwarten ist, geschätzt werden.

Die hier gefundene Menge bedarf jedoch dann einer Berichtigung, wenn die Schätzung zu einer Zeit stattfand, in welcher noch nicht übersehen werden konnte, daß später eintretende allgemeine Rebkrankheiten oder ungünstige Witterung den Ertrag bei anderen, nicht zur Schätzung gestandenen gesunden Rebpflanzungen wesentlich ungünstig beeinflußt haben. In diesem Falle ist durch eine Nachtragserklärung der Schätzleute die ursprünglich gefundene Menge des Mostes um einen bestimmten Teil zu mindern.

Ist die Menge des zu erwartenden Mostes festgestellt, so wird zur Wertsbestimmung desselben übergegangen. Diese Wertsbestimmung kann in der Regel nur dann sofort vorgenommen werden, wenn sie zu einer Zeit geschieht, in welcher die Handelspreise für den Hektoliter Most der in Frage kommenden Weinberge bereits bekannt sind. In anderen Fällen muß diese Wertsermittlung solange ausgesetzt bleiben, bis sich die neuen Mostpreise gebildet haben.

Bezüglich der in Rebschulen der Vernichtung anheimfallenden gesunden Reben ist bei der Schätzung einerseits deren Verkaufswert, andererseits der Wegfall von Ausgrabungs- und

Verkaufskosten zu berücksichtigen.

§ 65.

Für denjenigen Schaden, der durch zeitweise Untersagung oder Beschränkung der Benützung des Grundstückes zur Kultur den Beteiligten entsteht, kann eine Entschädigung nicht verlangt werden. Dieser Schaden ist daher bei der Abschätzung außer Betracht zu lassen.

Ebensowenig steht den Beteiligten ein Anspruch auf Entschädigung zu für Beschädigung und Vernichtung von Bäumen, Feldfrüchten u. dgl., ferner von Rebpfählen, Drahtanlagen, Gartenhäuschen und sonstigen Gegenständen, die sich allenfalls in den zur Vernichtung bestimmten Rebpflanzungen befinden.

Um jedoch die Möglichkeit zu geben, auch in etwa besonders berücksichtigenswerten Fällen, insbesondere bei Dürftigkeit des Besitzers, ausnahmsweise aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung ohne weitere Erhebung zu gewähren, hat sich die Abschätzung getrennt auch auf die in Abs. 2 erwähnten Schadensfälle zu erstrecken.

Die Gewährung einer Entschädigung in den Fällen der Abs. 2 und 3 bedarf jedoch der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, das sich hierüber jeweils mit dem K. Staatsministerium der Finanzen benehmen wird.

§ 66.

Können die Mitglieder der Schätzungskommission sich über eine Schätzung nicht einigen, oder erklären sich nicht mindestens zwei Mitglieder für den nämlichen Betrag, so ist der aus den einzelnen Schätzungssummen sich berechnende mittlere Betrag als Schätzungsergebnis zu betrachten.

§ 67.

Eröffnung der Verhandlungen.

Dem Entschädigungsberechtigten ist gegen Nachweis der durch die Schätzung ermittelte Betrag des Schadens einschließlich des Ergebnisses der einzelnen Schätzungen, aus denen sich die Gesamtsumme ergibt, zu eröffnen und hierbei zur Erhebung etwaiger Einwendungen gegen den Schätzungsbetrag oder dessen Grundlagen eine Frist von 8 Tagen vorzustrecken.

Wenn solche Einwendungen noch bei der Tagfahrt vorgebracht werden, kann der Vorsitzende der Kommission eine Vervollständigung der Schätzung veranlassen.

§ 68.

Niederschrift.

Ueber die Schätzungsverhandlung ist von dem Vorsitzenden der Kommission eine Niederschrift aufzunehmen, zu welchem Zwecke der Kommission ein verpflichteter Protokollführer beizugeben ist.

Diese Niederschrift soll enthalten:

1. die Namen rc. der anwesenden Personen;

2. die von den Beteiligten gestellten Anträge;

3. eine tunlichst genaue Bezeichnung der beteiligten Grundstücke nach Markung, Katasterbezeichnung, Plannummer, Lage und Bonität;

4. die für die Schätzung maßgebenden Verhältnisse (vgl. § 64);

5. das mit kurzen Gründen versehene Gutachten der Kommission, wobei erforderlichenfalls die von den Mitgliedern für ihre Schätzung angenommenen Grundlagen einzeln aufzuführen und im Falle von Meinungsverschiedenheiten die abweichenden Gutachten besonders zu begründen sind;

6. die Erklärungen der von den Beteiligten allenfalls mitgebrachten Sachverständigen, welche nach §§ 410, 481 und 482 der Reichs-Zivilprozeßordnung[1]) zu vereidigen sind;

7. die Eröffnung des Schätzungsergebnisses nach § 67 und die hiergegen in der Tagfahrt allenfalls erhobenen Einwendungen;

8. die Anträge auf Ausbezahlung von Vorschüssen nach § 72 und

9. die auf die Tagfahrt erwachsenen Kosten.

§ 69.

Entlohnung der Schätzungskommission rc.

Den Mitgliedern der Schätzungskommission sind auf Grund des § 1 der K. Verordnung vom 22. September 1879[2]) Ges. n. VO. Bl. S. 1283) Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898[3]) (R. G. Bl. 1898 S. 689) zu gewähren. In der Regel ist den Sachverständigen ein Tagegeld von 12 M. für jeden Abschätzungstag für Zeitversäumnis und der Ersatz der wirklichen Reiseauslagen zu genehmigen.

Der Vorsitzende der Kommission hat die Mitglieder darüber einzuvernehmen, ob und in welcher Höhe sie Gebühren beanspruchen und gegebenenfalls die gemäß den genannten Bestimmungen zu gewährenden Beträge vorläufig festzusetzen.

Bezüglich der Einweisung der Kostenliquidation vgl. § 70 Abs. 3.

Den Entschädigungsberechtigten oder ihren Vertretern sowie den von den Entschädigungsberechtigten zur Tagfahrt mitgebrachten Sachverständigen kommt für die Teilnahme an der Schätzungsverhandlung ein Anspruch auf Ent-

---

1) Siehe B. G. Bd. 87, 171 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A 2, 649.
3) Siehe B. G. Bd. 87, 374.

schädigung aus der Staatskasse nicht zu.

§ 70.

Vorlage der Verhandlungen.

Nach Ablauf der in § 67 Abs. 1 erwähnten Frist sind von dem Vorsitzenden der Kommission die Akten mit gutachtlicher Aeußerung der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Hierbei sind vorkommendenfalls diejenigen Tatsachen namhaft zu machen, die eine Versagung des Schadensersatzes nach Maßgabe des § 7 und 8 des Reichsgesetzes [1]) rechtfertigen würden.

Die Kostenverrechnungen der Mitglieder der Schätzungskommission einschließlich der Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde sind gesondert der Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Einweisung vorzulegen.

§ 71.

Sobald die Schätzung durchgeführt ist, hat der Vorsitzende der Kommission ohne Verzug der Kreisregierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, damit sofort wegen des Beginnes der Vernichtung und der Desinfektion der Repflanzungen das Erforderliche veranlaßt werden kann.

§ 72.

Entscheidung.

Bei den nach Anhörung der Regierungsfinanzkammer zu erlassenden Entscheidungen der Kreisregierung, Kammer des Innern, über die Verpflichtung zur Ersatzleistung und die Höhe der Entschädigung ist das Ergebnis des Verfahrens und der vorgenommenen Schätzung nach freier Ueberzeugung zu würdigen.

Die Entscheidung ist kurz zu begründen und kann namentlich bei allseitigem Einverständnisse in einfachen tabellarischen Aufzeichnungen bestehen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung mit Belehrung über Beschwerderecht und über Beschwerdefrist zuzustellen.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nur auf das Verfahren in erster Instanz; hinsichtlich der Kosten und der Gebühren in zweiter Instanz bleibt die Entscheidung dem K. Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

§ 73.

Anweisung der Entschädigung.

Sobald die Verpflichtung der Staatskasse zur Ersatzleistung rechtskräftig feststeht, hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, bei der Kammer der Finanzen die Zahlungsanweisung der Entschädigung zu veranlassen.

Das K. Staatsministerium des Innern behält sich vor, im Einvernehmen mit dem K.

1) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.

Staatsministerium der Finanzen zugunsten einzelner Entschädigungsberechtigter im Falle wirtschaftlicher Notwendigkeit die vorschußweise Auszahlung eines Teiles der Entschädigung vor Rechtskraft der Entscheidung zu genehmigen.

§ 74.

Beschleunigung der Verhandlungen.

Die Verhandlungen sind tunlichst zu beschleunigen.

K. Behandlung der Kosten.

§ 75.

Ueber die nach § 14 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der Vernichtung von Rebpflanzungen und der Desinfektion des Bodens haben die leitenden Sachverständigen Verzeichnisse zu fertigen und dieselben mit den Verhandlungen und Belegen der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen. Diese hat die Vorlage mit gutachtlicher Aeußerung an die Kammer der Finanzen zur Prüfung und Einweisung abzugeben.

Soweit von der Kammer der Finanzen die Verpflichtung zur Kostentragung beanstandet und diese Verpflichtung auch von dem nach Ansicht dieser Stelle Verpflichteten abgelehnt wird, ist die Sache im Instanzenzuge zum Austrage zu bringen.

In besonderen Fällen ist die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern zu erholen.

Den Sachverständigen und Distriktsverwaltungsbehörden können von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der Kammer der Finanzen Vorschüsse zur Bestreitung der in Abs. 1 erwähnten Ausgaben vorbehaltlich der späteren Abrechnung gewährt werden.

L. Belehrung.

§ 76.

Die beim Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 [1]) beteiligten Stellen und Behörden, insbesondere die Distriktsverwaltungs- und Ortspolizeibehörden, haben fortgesetzt darauf zu sehen, daß die Weinbergsbesitzer über die wichtigsten Bestimmungen, wie sie namentlich im § 34 Ziff. 2 angeführt sind, dann über die Bedeutung einer energischen und umsichtigen Bekämpfung der Reblaus und über die Notwendigkeit der Mitwirkung der Beteiligten belehrt werden.

Zu diesem Zwecke sind alljährlich bezügliche Veröffentlichungen in den amtlichen Blättern u. a. zu erlassen, Druckschriften und Wandtafeln herauszugeben, Vorträge und Kurse

1) Siehe B. G. Bd. 48, 509 ff.

zu veranstalten und sonstige geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei allen Maßnahmen ist in enger Fühlung mit den Aufsichtspersonen (§ 3) vorzugehen, wenn dies auch nicht ausdrücklich bei sämtlichen Bestimmungen dieser Anweisung hervorgehoben ist.

M. Schlußbestimmung.

§ 77.

Aufgehoben sind:

1. die Ministerialentschließung vom 11. Februar 1884 [1]), Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend, M. A. Bl. S. 35,
2. die Ministerialbekanntmachung vom 23. Februar 1884 [2]), den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit und des bayerischen Ausführungsgesetzes betreffend, M. A. Bl. S. 54,
3. die Ministerialbekanntmachung vom 14. Juni 1895 [3]), Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit betreffend, M. A. Bl. S. 345,
4. die an die beteiligten K. Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen autographierten Ministerialentschließungen vom 6. Juli 1885 Nr. 8606 und vom 7. August 1901 Nr. 17449.

1) Siehe B. G. Bd. 21, 28.
2) Siehe B. G. Bd. 21, 67.
3) Siehe B. G. Bd. 32, 385.

Inhalt.

A. Allgemeines.

B. Beaufsichtigung der Rebpflanzungen.

I. Allgemeines.

II. Die einzelnen Aufsichtsorgane.

C. Neuanlagen von Rebpflanzungen.

D. Rebschulen und Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien.

E. Rebenverkehr.

F. Verkehr mit anderen Pflanzen als Reben.

§ 46. Verkehrsbeschränkungen.

G. Behandlung der sogenannten reblausfesten Reben.

§ 47. Anlagen im allgemeinen.
§ 48. Versuche.

H. Verfahren bei Reblausverseuchungen.

§§ 49, 50. Vorläufige Maßnahmen.
§ 51. Zuständigkeit.
§ 52. Leitung der Bekämpfung.
§ 53. Feststellung des Ursprungs der Verseuchung und des Seuchenherdes.
§ 54. Hilfsarbeiter.
§ 55. Ueberwachung.
§ 56. Benachrichtigung der benachbarten nichtbayerischen Behörden.
§§ 57—60. Verfahren zur Unterdrückung von Reblausverseuchungen.

I. Verfahren bei der Feststellung der Entschädigungen.

I. Entschädigung bei der Untersuchung der Rebpflanzungen.

§ 61. Feststellung und Abfindung der Ansprüche.

II. Entschädigung bei Reblausverseuchungen.

§ 62. Anmeldung und Verhandlungstagfahrt.
§ 63. Schätzungskommission.
§§ 64—66. Ermittlung des Schadens.
§ 67. Eröffnung der Verhandlungen.
§ 68. Niederschrift.
§ 69. Entlohnung der Schätzungskommission.
§§ 70, 71. Vorlage der Verhandlungen.
§ 72. Entscheidung.
§ 73. Anweisung der Entschädigung.
§ 74. Beschleunigung der Verhandlungen.

K. Behandlung der Kosten.

§ 75.

L. Belehrung.

§ 76.

M. Schlußbestimmung.

§ 77.

85.

Bekanntmachung

vom 20. Juni 1906,

das im Haag geschlossene Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 137.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Dem am 12. Juni 1902 im Haag geschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige[1]) (R.-G.Bl. 1904 S. 240) sind außer dem Deutschen Reiche bis jetzt Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Spanien[2]) beigetreten (R.-G.Bl. 1904 S. 249, 307; 1905 S. 716). Eine Uebersicht der die Vormuudschaft über Minderjährige betreffenden Vorschriften, die nach den Gesetzgebungen dieser Staaten gelten, wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht[3]).

München, den 20. Juni 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43, 418.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 422, 543; 44, 1059.
3) Vergleiche auch B. G. Bd. 45, Nr. 86.

Uebersicht

der Vorschriften, betr. die Vormundschaft über Minderjährige, nach den Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche dem Haager Abkommen vom 12. Juni 1902[1]) (R.G.Bl. 1904 S. 240) beigetreten sind.

A. Belgien.

Art. 388 bis 475 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code civil);

Gesetz vom 12. Juni 1816 über die Rente aus Grundstücken Minderjähriger;

Art. 34 des Gesetzes vom 16. Juni 1868, wonach die Vormünder ermächtigt sind, mit Zustimmung des Gegenvormundes eingetragene Renten, sofern sie nicht zusammen 50 Francs jährlichen Einkommens übersteigen, zu übertragen oder in Inhaberpapiere umzuwandeln.

B. Frankreich.

Art. 388 bis 475 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Code civil);

Gesetz vom 27. Februar 1880. Dasselbe enthält Vorschriften über die Veräußerung beweglicher Werte, die Minderjährigen gehören, sowie über die Umwandlung solcher Werte in Inhaberpapiere.

C. Italien.

Art. 18, 46, 47, 63 bis 65, 184, 221 bis 322, 343 bis 349 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Codice civile);

Art. 136, 812 bis 833 der Zivilprozeßordnung (Codice di procedura civile);

Art. 9 bis 12, 15 des Handelsgesetzbuches (Codice di commercio);

Gesetz über die Ergänzung des Heeres (Legge sul reclutamento del Regio Esercito) vom 6. August 1888, Art. 3;

betreffs der Souveräne und der Mitglieder souveräner Familien Art. 11 bis 17 der Reichsverfassung (Statuto del Regno).

D. Luxemburg.

Art. 141 bis 143, 159, 318, 361 bis 486, 838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

Art. 19 bis 24, 31 bis 34 des Strafgesetzbuchs vom 18. Juni 1879;

Art. 882 bis 889 der Zivilprozeßordnung.

E. Niederlande.

Buch I Tit. 15, 16 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Februar 1901;

---

1) Siehe B. G. Bd. 48, 418.

Art. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1829.

F. Rumänien.

Art. 342 bis 420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

G. Schweden.

Kap. 19 §§ 1, 3, Kap. 20, 21, 22, 23 des Buches vom Erbrecht im Bürgerlichen Gesetzbuche von 1734;

Kap. 4 §§ 7, 8 des Buchs von den Grundstücken;

§ 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1884, betr. die Volljährigkeit unverheirateter Weiber;

Kap. 1 § 8 des Titels vom Handelsrechte;

§ 4 der Königlichen Verordnung vom 7. Juni 1749;

§ 19 (letzter Absatz) des Gesetzes vom 30. September 1904, betr. das Miteigentum;

Kap. 17 § 10 des Buchs von den Schuldverhältnissen;

§ 40 der Vormundschaftsordnung vom 17. März 1669;

Instruktion für das Vormundschaftsamt zu Stockholm vom 29. September 1876;

Gesetz vom 18. April 1884, betr. die Aufsicht über die vormundschaftliche Verwaltung;

Kap. 4 und Kap. 5 §§ 1, 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1904, betr. die Eheschließung u. s. w. in internationaler Beziehung.

H. Schweiz.

I. Eidgenössisches Recht.

Bundesgesetz, betr. die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.

Bundesgesetz über das Obligationenrecht, vom 14. Juni 1881, Art. 30, 32, 33, 34, 153, 821.

Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter, vom 25. Juni 1891.

Bundesgesetz, betr. Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, Art. 47, 67, 111, 146, 219.

II. Kantonales Recht.

Die im folgenden angeführten Bestimmungen des kantonalen Rechts gelten nur, soweit sie nicht im Widerspruche zu den Bestimmungen des eidgenössischen Rechts stehen.

1. Zürich.

Privatrechtliches Gesetzbuch von 1887, §§ 730 bis 734; 735, dessen Absätze 2 und 3 aber ersetzt sind durch § 42 des zürcherischen Einführungsgesetzes vom 5. Juli 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; 736 bis 847; 848 in der durch die Art. 146 und 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs abgeänderten Gestalt.

2. Bern.

Zivilgesetzbuch (1824), Satzg. 207 bis 302, 313 bis 327; die Amtsbezirke des Jura stehen gemäß einem Gesetze vom 28. November 1825 unter demsel-

den Vormundschaftsrecht. Gesetz, betr. Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege, vom 1. Mai 1898.

Betreffend Jahrgebung: Satzg. 156, Ziff. 4 C.G.Gesetz vom 21. Juni 1864 und Kreisschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1881.

Décret qui abroge dans les districts du Jura les dispositions du code civil français sur l' émancipation du 16 février 1837.

Dekret über die Dispensation der Mitglieder des Obergerichts und des Staatsanwaltes von der Uebernahme von Vormundschaften vom 23. Februar 1832.

Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonsteil vom 27. Mai 1847 (Emanzipationsgesetz) Art. 5 und 6.

Dekret vom 4. April 1857, betr. Erweiterung des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847.

Gesetz, betr. die Fristbestimmung für die Beschwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramtliche Passation von Vormundschaftsrechnungen, vom 28. März 1860.

3. Luzern.

Gesetz über die Vormundschaft vom 7. März 1871.

Zivilgesetzbuch §§ 193 bis 196.

Organisationsgesetz vom 8. März 1899 § 193 lit. b (Befugnisse des Gemeinderats), § 127 (Verfahren gegen widerspenstige Vormünder), §§ 202, 203.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879/29. November 1898, § 5 Abs. 2.

4. Uri.

Vormundschaftsgesetz vom 1. Mai 1892.

Vollziehungsverordnung dazu vom 22. November 1893.

5. Schwyz.

Verordnung über das Vormundschaftswesen vom 17. Juli 1851.

6. Unterwalden Ob dem Wald.

Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 24. April 1864.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. April 1891, Art. 40 (Pfändung des Vormundes).

7. Unterwalden Nid dem Wald.

Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 118 bis 180.

Verordnung, betr. Ueberwachung des Vormundschaftswesens vom 16. Dezember 1880.

8. Glarus.

Bürgerliches Gesetzbuch (Landbuch 1892, Bd. III) §§ 179 bis 216.

Armengesetz vom 3. Mai 1903 § 45.

9. Zug.

Privatrechtliches Gesetzbuch (27. September 1861), §§ 79 bis 121. Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den Kanton Zug vom 5. Oktober 1891 (Abschn. E Abänderungen der kant. Gesetzgebung, Personenrecht §§ 57 ff.). Amtliche Sammlung neue Ausgabe Bd. III. pag. 647.

10. Freiburg.

Code civil (22 mai 1834), Art. 237 bis 376.

Loi sur la responsabilité des justices de paix, du 16 mai 1874, modifiée le 18 novembre 1885 (Aufhebung der Solidarhaftung).

11. Solothurn.

Zivilgesetzbuch vom 5. Juli 1891 §§ 216 bis 331.

12. Basel-Stadt.

Vormundschaftsgesetz vom 23. Februar 1880.

Gesetz, betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Vormundschaftsgesetzes vom 23. Februar 1880, und des Gesetzes, betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 10. März 1884. Vom 26. Mai 1904.

13. Baselland.

Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 28. Februar 1853.

Zusatzbestimmung zu Nr. 16 des Vormundschaftsgesetzes vom 3. Mai 1858 §§ 24 und 26 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 31. August 1891.

Gesetz, betr. eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen vom 20. April 1891, nämlich §§ 15, 52, 94 und 95.

14. Schaffhausen.

Privatrechtliches Gesetzbuch vom 3. und 20. Dezember 1863, §§ 280 bis 380.

Gesetz über das Verfahren bei Beschreibungen und Teilungen, über Vermögensherausgaben, über die Antretung von Erbschaften und über die Organisation der Waisen- und Teilungsinspektorate vom 25. Januar 1884.

Gesetz über die Erbschaftsabgaben vom 8. März 1884 (ein neues Gesetz ist in Vorbereitung).

Verordnung über die einheitliche Geschäftsführung bei den Waisenbehörden, deren Kanzleien und den Waisen- und Teilungsinspektoraten vom 7. Oktober 1885.

Dekret vom 9. Juli 1892 über die Vollziehung des Bundesgesetzes, betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.

Ordnung über die waisenamtliche Schirmlade der Gemeinden des Kantons Schaffhausen vom 14. April 1901.

15. Appenzell A. Rh.

Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 29. April 1883.

16. Appenzell J. Rh.

Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 27. April 1856.

17. St. Gallen.

Gesetz, betr. das Vormundschaftswesen vom 24. Mai — 1. Juli 1888.

Vollzugsverordnung dazu vom 20. Juni 1892.

Gesetz über die Erbfolge vom 9. Dezember 1808/12. Februar 1809, Art. 145 (cf. Art. 74 Ziff. 4 lit. i Vorm.Gesetz), Art. 203 (cf. Art. 77 Vorm. Gesetz).

Gesetz, betr. die Zivilstandsverhältnisse von Ehefrauen nach Auflösung der Ehe und von unehelichen Kindern vom 18. November 1886/4. Januar 1887, Art. 10, 15 (cf. Art. 99 Ziff. 1 Vorm.Gesetz).

Gesetz, betr. das Verfahren in Ehestreitsachen und die Folgen der Ehescheidung vom 27. November 1878/13. Januar/1. Februar 1879, Art. 28 (cf. Art. 99 Ziff. 1 Vorm. Gesetz).

18. Graubünden.

Privatrecht vom 1. Februar 1862, §§ 98 bis 175.

19. Aargau.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§ 249 bis 253, 256 bis 261, 263 bis 392.

Organisationsgesetz für die Bezirksämter vom 16. März 1854, § 28.

20. Thurgau.

Privatrechtliches Gesetzbuch, offizielle Ausgabe vom 3. März 1885, §§ 213 bis 310.

Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum 5. Abschnitte des privatrechtlichen Gesetzbuches (Neue Gesetzessammlung II, S. 661).

21. Tessin.

Codice civile vom 13. Juni 1837; neu gestaltet mit Rücksicht auf das Bundesrecht in der Ausgabe vom 1. Januar 1883, Art. 157 bis 199.

Legge sulle curatele del 6 Giugno 1846 (Raccolta generale Leggi Vol. I, pag. 341 ff.).

22. Waadt.

Code civil du 11 juin 1819 art. 211 à 320.

Loi du 6 décembre 1843, coordonnant diverses parties de la législation avec le code pénal du 18 février 1843.

Décret du 11 janvier 1851, ordonnant le dépôt à la Banque cantonale des valeurs en numéraire appartenant à des mineurs.

Le code de procédure civile du 25 novembre 1869, art. 388 et 389.

Loi du 4 décembre 1873 supprimant l'institution du conseil judiciaire des femmes.

Décret du 6 février 1877 apportant quelques modifications aux dispositions législatives concernant le serment.

Loi du 3 décember 1881 coordonnant diverses dispositions des lois cantonales avec la loi fédérale sur la capacité civile.

Loi sur l'organisation judiciaire du 23 mars 1886.

23. Wallis.

Zivilgesetzbuch vom 1. Dezember 1853, Art. 181 bis 290, 292 bis 312, 314 bis 356.

24. Neuenburg.

Code civil vom 3. Dezember 1853, Art. 279 bis 366, teilweise neu redigiert mit Dekret des großen Rates vom 23. November 1882.

Loi sur l'organisation judiciaire du 13 juillet 1874, art. 23.

Code de procédure civile du 20 avril 1882, art. 485, 948 à 951.

Loi sur l'assistance publique et la protection de l'enfance malheureuse du 23 mars 1889, art. 46 ff.

Décret concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour du 18 mai 1892.

25. Genf.

Loi de procédure civile non contentieuse du 23 janvier 1897.

Loi concernant la capacité de la femme en matière de tutelles du 3 juillet 1897.

Loi sur l'organisation judiciaire du 15 juin 1891, modifiée par la loi du 23 janvier 1897, titre III art. 4 à 12.

J. Spanien.

Art. 32, 199 bis 313, 663, 681, 903, 992, 1060, 1273, 1318, 1329, 1716, 1764, 1765, 1810 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codigo civil).

Art. 2011 bis 2030 der Zivilprozeßordnung (Ley de Enjuiciamiento).

86.

Bekanntmachung

vom 20. Juni 1906,

das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 265.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,

K. Staatsministerium der Justiz,

K. Staatsministerium des Innern.

Das im Haag abgeschlossene internationale Abkommen [1]) zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 [2]) (R.G.Bl. 1904 S. 221) ist im vergangenen Jahre auch von Italien und der Schweiz ratifiziert worden (vgl. Bekanntmachung vom 9. August 1905 [3]), R.G.-Bl. S. 716) und für diese Staaten nach Art. 12 am 15. September 1905 in Kraft getreten.

Auf Grund des zwischen Bayern und Italien bestehenden Uebereinkommens wurden schon bisher die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden regelmäßig ausgetauscht (vgl. die Vollzugsanweisung zum Personenstandsgesetz vom 20. Dezember 1899, Ziff. 42 Nr. 2 lit. c und Nr. 3, M.A.Bl. S. 708 ff.) [4]).

Vom 15. September 1905 an sind nunmehr, der Bestimmung in Art. 5 Abs. 4 des Haager Abkommens [2]) gemäß, be-

1) Vergl. auch B. G. Bd. 45, 426.
2) Siehe B. G. Bd. 43, 408 u. 411.
3) Siehe B. G. Bd. 44, 1059.
4) Siehe B. G. Bd. 38, 1042 ff.

glaubigte Abschriften der Heiratsurkunden auch über die von schweizerischen Staatsangehörigen in Deutschland geschlossenen Ehen den Heimatbehörden in der Schweiz regelmäßig mitzuteilen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 8. Mai 1905[1] (M.A.Bl. S. 188) ergeht der Auftrag, zunächst die in Frage kommenden, für die Schweiz bestimmten Urkunden aus der Zeit vom 15. September bis zum 31. Dezember 1905 ohne Verzug vorzulegen.

Zugleich wird in Abänderung und Ergänzung der angeführten Bekanntmachung allgemein hinsichtlich der für die derzeitigen Vertragsstaaten bestimmten Urkunden folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Urkunden sind
a) in den Landesteilen diesseits des Rheins von den Distriktsverwaltungsbehörden und sodann von den K. Regierungen, Kammern des Innern, zu beglaubigen und von diesen dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
b) in der Pfalz nach erfolgter Beglaubigung durch die Landgerichtspräsidenten von den Staatsanwälten dem Oberstaatsanwalte und von diesem dem K. Staatsministerium der Justiz

jeweils bis zum 20. Januar und 20. Juli für das abgelaufene Halbjahr vorzulegen.

Bezüglich Italiens verbleibt es bis auf weiteres bei der durch Ziff. 42 Nr. 3 a. a. O.[2]) angeordneten vierteljährlichen Vorlage.

2. In den Fällen, in denen der ausländische Heimatort oder der letzte ausländische Wohnort des oder der fremden Staatsangehörigen aus der Heiratsurkunde selbst nicht hervorgeht, ist ein entsprechender Vermerk (wenn auch ohne besondere Form) am Rande der Urkunde zu machen.

3. In den Fällen, in denen die Eheleute zwei verschiedenen Vertragsstaaten angehören oder ihren Heimatort oder letzten Wohnort in zwei verschiedenen Gemeinden eines Vertragsstaates haben, ist die Heiratsurkunde in doppelter Ausfertigung einzusenden.

München, den 20. Juni 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

I. A.:	I. V.:
Staatsrat Dr. **von Henle.**	Staatsrat **von Pößl.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 830.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 1042 ff.

87.

Reichsgesetz

vom 21. Mai 1906,

die Aenderung des Artikel 32 der Reichsverfassung

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 467.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

An Stelle des Artikel 32 der Reichsverfassung[1]) treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes[2]).

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 11, 95.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 436.

88.

Reichsgesetz

vom 21. Mai 1906,

die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 408.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags[1]) erhalten

a) für die Dauer der Sitzungsperiode sowie acht Tage vor deren Beginn und acht Tage nach deren Schluß freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen, sowie

b) vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 aus der Reichskasse eine jährliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 3000 Mark, die am 1. Dezember mit 200 Mark, am 1. Januar mit 300 Mark, am 1. Februar mit 400 Mark, am 1. März mit 500 Mark, am 1. April mit 600 Mark und am Tage der Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung) oder Schließung des Reichstags mit 1000 Mark zahlbar wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der Bestimmung unter a aufzustellen.

§ 2.

Für jeden Tag, an dem ein

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 435.

Mitglied des Reichstags der Plenarsitzung ferngeblieben ist, wird von der nächstfälligen Entschädigungsrate ein Betrag von 20 Mark in Abzug gebracht.

§ 3.

Ein Mitglied des Reichstags, das neu gewählt wird, während der Reichstag versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1 Abs. 1 unter b) bis zu deren Höhe 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Fälligkeitstage der letzten Entschädigungsrate 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 Abs. 1 unter b am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre. Das Gleiche gilt, wenn der Reichstag aufgelöst wird, während er versammelt ist.

§ 4.

Die Anwesenheit in der Plenarsitzung wird dadurch nachgewiesen, daß das Mitglied des Reichtags sich während der Dauer der Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt.

Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn er sich in die Liste eingetragen hat.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitsliste, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslegung, trifft der Präsident des Reichstags. Von ihm wird auch die Entschädigung (§ 1 Abs. 1 unter b, § 3) für jedes Mitglied des Reichstags auf Grund der Anwesenheitslisten sowie der Listen über namentliche Abstimmungen festgesetzt und angewiesen.

§ 6.

Ein Mitglied des Reichstags darf in seiner Eigenschaft als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft, wenn beide Körperschaften gleichzeitig versammelt sind, nur für diejenigen Tage Vergütung beziehen, für welche ihm auf Grund dieses Gesetzes ein Abzug von der Entschädigung gemacht ist oder in den Fällen des § 3 Tagegeld nicht gewährt wird. Auch darf es in dieser Eigenschaft während der Dauer der freien Fahrt auf den Eisenbahnen keine Eisenbahnfuhrkosten annehmen.

§ 7.

Der Reichstag gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als versammelt, wenn er gemäß Ar-

tikel 12 der Reichsverfassung[1]) vertagt ist.

§ 8.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung ist unzulässig. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

§ 9.

Ist im Falle des Todes eines Mitglieds des Reichstags eine Ehefrau hinterblieben, so kann die Zahlung an diese erfolgen, ohne daß deren Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.

§ 10.

Während der Zeit bis zum 30. November 1906 wird bei der Vertagung oder Schließung des Reichstags den Mitgliedern an Stelle der nach § 1 Abs. 1 unter b zu zahlenden Entschädigung eine solche von 2500 Mark gewährt.

Mitglieder des Reichstags, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags neu gewählt werden, erhalten an Stelle der im Abs. 1 bezeichneten Entschädigung 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Mitglieder des Reichstags, deren Mandat in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags erlischt oder niedergelegt wird, erhalten im Falle des Abs. 1 die Entschädigung unter Abzug von 20 Mark für jeden Tag von dem Erlöschen oder der Niederlegung des Mandats bis zur Vertagung oder Schließung des Reichstags.

Die §§ 2, 4, 5, 6 und 9 finden für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes ab entsprechende Anwendung.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 11, 92.

89.

Deutsch-Aethiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag vom 7. März 1905.

(R.G.Bl. 1906, 470.)

Seine Majestät Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Aethiopien, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der beiden Reiche dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, sind übereingekommen, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, durch Seinen Gesandten in außerordentlicher Mission Dr. Friedrich Rosen, dessen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, Seine Majestät der Kaiser Menelek, in eigenem Namen als König der Könige von Aethiopien handelnd, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart, welche für sie selbst sowie für ihre Erben und Nachfolger bindend sein sollen.

Artikel I.

Die Angehörigen und Schutzgenossen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthalts, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Artikel II.

Jeder der vertragschließenden Staaten sichert den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates, welche sich in seinem Gebiet aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Artikel III.

Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates insbesondere auch

in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Artikel IV.

Den Angehörigen des Deutschen Reichs und den Schutzgenossen soll das Recht zustehen, die in Abessinien befindlichen Telegraphenlinien, Posteinrichtungen und alle sonstigen Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen und Gebührensätzen wie die Einheimischen oder die Angehörigen eines dritten Staates zu benutzen.

Artikel V.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann im Lande des anderen Teiles beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen, dabei aber auch das Recht haben, jeden Teil des Landes zu jeder Zeit aufzusuchen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Inkrafttretens an 10 Jahre lang in Geltung bleiben. Wenn weder der eine noch der andere der beiden Teile 12 Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Geltung bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte Ankündigung stattgefunden haben wird.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft treten einen Monat nach dem Tage, an welchem die Ratifikation durch die Deutsche Regierung Seiner Majestät dem Kaiser von Aethiopien mitgeteilt worden sein wird.

Urkundlich dessen haben Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Aethiopien, im Namen seines Reichs, und der Kaiserlich Deutsche Gesandte Dr. Friedrich Rosen für Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, diesen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren in deutscher und amharischer Sprache unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Adis Abeba, den 7. März im Jahre des Heils 1905 (nach äthiopischer Zeitrechnung den 28. Yekatit 1897).

L. S. (Aethiopisches Staatssiegel.) L. S. Rosen.

Der vorstehende Vertrag ist durch Seine Majestät den Kaiser ratifiziert und die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät Menelek II., König der Könige von Aethiopien, am 16. Mai 1906 mitgeteilt worden. Der Vertrag tritt am 16. Juni 1906 in Kraft.

90.

Bekanntmachung
vom 23. Mai 1906,

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe
betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 475.)

Auf Grund des § 105 d der Gewerbeordnung [1]) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, erhält Ziffer 1 (Glashütten) der Gruppe B [2]), (Industrie der Steine und Erden) folgende Fassung:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
1. Glashütten.	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, aus Wannenöfen mit vier oder mehr Belegschaften und aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse; aus Wannenöfen mit drei Belegschaften die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 16stündigen Unterbrechung.	Vor oder nach den ganz oder teilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Hohl-, Preß- und Rohgußglas in dreischichtigem Be-	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern:

1) Siehe B. G. Bd. 39, 86.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 91 u. 38, 269.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1	2	3
	triebe die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse, jedoch mit einer 14 stündigen Unterbrechung.	für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Grünhohlglas aus Hafenöfen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse bis 12 Uhr Mittags an 26 Sonntagen im Kalenderjahre sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens 18 Stunden zu dauern.
	Bei der Herstellung von gegossenem Spiegelglas an dreien von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der flüssigen Glasmasse während höchstens 9 Stunden.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen 36 Stunden.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	

II. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

91.

Ministerial-Entschließung

vom 21. Mai 1906,

Arbeitseinstellungen und Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 199.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Die in den Ministerialentschließungen vom 20. Mai 1889 Nr. 7290 und vom 27. Juli 1898 Nr. 14202 angeordneten Berichte und Nachweisungen über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sind unter Beachtung der Ministerialentschließung vom 13. Februar 1901 Nr. 3575 in gleicher Weise wie bisher an das K. Statistische Bureau **und** im Hinblick auf die Allerhöchste Verordnung vom 10. November 1904, die Formation der Staatsministerien betreffend, an das nunmehr zuständige K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern einzusenden.

München, den 21. Mai 1906.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

von Lößl.

92.

Bekanntmachung
vom 26. Mai 1906,
die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei Banken
betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 199. — Fin.M.Bl. 1906, 173.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Süddeutsche Bodenkreditbank, die Bayerische Vereinsbank und die Vereinsbank in Nürnberg haben gebeten, offene Depots von Gemeinden, Stiftungen und Kirchengemeinden bei ihnen unter den gleichen Bedingungen zuzulassen, wie sie für den Depotverkehr der Königlichen Bank[1]) gelten (vgl. A.Bl. d. K. St. M. d. J. 1904 S. 259, M.Bl. f. K. u. Sch.A. 1905 S. 218, auch Fin. Min. Bl. 1905 S. 204).

Diesen Ansuchen entsprechend wird bestimmt, daß die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 23. Juni 1904[2]) (A.Bl. d. K. St. M. d. J. S. 257) sowie der Ziffer 22 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1895 (M.Bl. f. K. u. Sch.A. S. 210, auch Fin. Min.-Bl. S. 196) auf den Depotverkehr der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, dann der Kultusstiftungen und Kirchengemeinden mit den genannten Banken entsprechende Anwendung finden.

Bemerkt wird jedoch, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die sich in den offenen Depots dieser Banken befinden, auf den Namen der Gemeinde, Stiftung oder Kirchengemeinde umgeschrieben sein müssen.

München, den 26. Mai 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch**. Dr. **von Wehner**. **von Pfaff**.

---

1) Siehe B. G. Bd. **43**, 482.
2) Siehe B. G. Bd. **43**, 479.

93.

Bekanntmachung

vom 25. Mai 1906,

Vollzug des Artikel 8 des Schulbedarfgesetzes

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1906, 813.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Hinblicke auf Art. 8 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 [1]) werden über Umfang und Beschaffenheit der dem Lehrpersonal an den Volksschulen gebührenden

Dienstwohnungen

nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Hinsichtlich des Umfangs der Dienstwohnungen von Volksschullehrern in Gemeinden unter 2500 Seelen wird bei der Neuanlage von Schulhäusern zu beachten sein, daß eine solche Wohnung unter Umständen auch einem dienstälteren Lehrer mit großer Familie Raum zu bieten hat. Eine derartige Familiendienstwohnung wird deshalb in der Regel zu umfassen haben:

- 4 heizbare Zimmer mit einem Flächenraume von zusammen 75—85 qm (darunter ein Wohnzimmer von ca. 25 qm Flächenraum),
- 1 mit Dunstabzugskamin versehene Küche von 12—16qm,
- 1 Kammer für einen Dienstboten von 8—10 qm,
- 1 Speisekammer von 5—7qm.
- 1 Abort,
- Keller und Speicherraum, sowie ein Raum zum Lagern der Brennmaterialien und eine Waschküche von 20—25 qm.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

1. Dienstwohnungen in den

1) Siehe B. G. Bd. 41, 571.

Schulgebäuden müssen von den eigentlichen Schulräumen möglichst abgesondert werden.

2. Die Wohn- und Schlafzimmer, die Küche und der Abort einer Lehrerwohnung sind womöglich so anzulegen, daß sie innerhalb eines Wohnungsverschlusses gelegen und von einem Vorplatze (Flur) aus direkt zugänglich sind.

3. Der Abort darf weder mit der Küche noch mit Wohnräumen in unmittelbarer Türverbindung stehen; eine solche ist auch zwischen Küche und Wohnräumen, wenn irgend tunlich, zu vermeiden.

4. Die lichte Höhe der Wohn- und Schlafzimmer kann besonders in Gegenden mit rauhem Klima zur leichteren Erwärmung bis auf 2,50 m ermäßigt werden. Als Wohn- oder Schlafräume zu benützende Zimmer und Kammern im Dachraum mit abgeschrägten Zimmerdecken sollen über der Hälfte ihrer Bodenfläche eine lichte Höhe von 2,50 m, keinenfalls aber unter 2,30 m haben, müssen vollkommene feuersichere Zugänge, allseitig selbständige und gegen extreme Temperaturen entsprechend geschützte Wände erhalten.

5. Wenn in demselben Gebäude mehrere Dienstwohnungen angelegt werden, sind die Keller- und Speicherteile, sowie die Anteile zur Lagerung der Brennmaterialien der einzelnen Nutznießer verschließbar einzurichten. Die Benützung der gemeinschaftlichen Waschküche und des gemeinschaftlichen Hofraums ist durch eine Instruktion zu regeln.

6. In Gemeinden, welche mit öffentlichen Hauswasserleitungen versehen sind, ist ein Strang, wenn irgend tunlich, auch in die Küche und Waschküche der Dienstwohnungen einzuleiten; andernfalls muß, wo immer die Terrainverhältnisse es gestatten, bei der Neuanlage für einen leichten Wasserbezug aus der Nähe des die Dienstwohnung umgebenden Geländes gesorgt werden.

7. Wo Dienstgründe vorhanden sind, deren Bewirtschaftung mit Viehhaltung bisher durch den Inhaber des Dienstes stattfand, oder wo von der Verpachtung der Grundstücke zur Selbstbewirtschaftung und Viehhaltung aus dringenden in örtlichen Verhältnissen begründeten Ursachen übergegangen werden muß, sind dem Lehrpersonale die erforderlichen, nach der Größe der Dienstgründe zu bemessenden Wirtschaftsräume in gegendüblichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Wo es die örtlichen Verhältnisse bedingen, kann auch die Herstellung eines Backofens und einer Räucherkammer als erforderlich erklärt werden.

8. Waschküchen sind in der Regel in besonderen Gebäuden einzurichten, können indes bei günstigen Terrainverhältnissen auch im Keller der Dienstwohngebäude angebracht werden, wenn sie von außen zugänglich

gemacht, gewölbt, gegen die übrigen Kellerräume vollständig abgeschlossen und mit einem besonderen Dunstkamine versehen werden und wenn eine entsprechende Wasserableitung möglich ist.

9. Wo die klimatischen oder sonstige Verhältnisse es erfordern, kann die Anbringung von Winterfenstern und von Fensterläden angeordnet werden.

II. Dienstwohnungen von Volksschullehrerinnen, dann im Falle des Art. 4 Abs. 1 des angeführten Gesetzes von Schulverwesern müssen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen.

Eine derartige Wohnung wird bei der Neuanlage von Schulhäusern in Gemeinden unter 2500 Seelen in folgendem Umfange anzulegen sein:

2 heizbare Zimmer mit einem Flächenraume von zusammen 30—36 qm,
1 Küche von 8—10 qm oder ein weiteres Zimmer von 10—15 qm mit einem Kochofen,
1 Kammer von 10—12 qm wenn irgend tunlich,
1 Abort,
Keller- und Speicherraum, sowie ein Raum zum Lagern der Brennmaterialien und eine Waschgelegenheit.

Die oben in Abschnitt I Ziff. 1—4, 6 und 9 gegebenen Vorschriften sind auch hieher bezüglich.

III. Dienstwohnzimmer der übrigen Lehrpersonen (ständige Schulverweser, Schulverweserinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen) müssen bei Neuanlage von Schulhäusern einen Umfang von 25 qm enthalten und heizbar sein. Wenn die Dienstwohnungen dieser Lehrpersonen im Dachgeschoß untergebracht werden müssen, sind die Bestimmungen in Abschnitt I Ziff. 4 entsprechend zu beachten. Außerdem ist diesem Lehrpersonal ein eigener Abortanteil, ein Raum zum Lagern des Brennmaterials und zur Aufbewahrung von Packmaterialien (Kisten und Koffern) einzuräumen. Statt eines großen Zimmers können den Lehrpersonen dieser Kategorie zwei kleinere benachbarte Zimmer zugewiesen werden. Für die Wohnzimmer der einzelnstehenden Lehrpersonen, insbesondere der Schulverweserinnen und Hilfslehrerinnen empfiehlt sich die Aufstellung eines Ofens mit Kochvorrichtung bester Konstruktion. Die Dienstwohnzimmer dieser Kategorie müssen von den übrigen Wohnungen genügend abgesondert sein und eine hygienisch einwandfreie Lage im Gebäude erhalten.

IV. Die in Abschnitt I—III gegebenen Vorschriften sind auch zur Anwendung zu bringen, wenn Gemeinden über 2500 Seelen ausnahmsweise die Bereitstellung einer Dienstwohnung von der Kreisregierung auferlegt wird.

V. Bestehende Dienstwohnungen, welche den in Ab-

schnitt I—III für die Neuanlage gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, sind, unbeschadet der zur Beseitigung von Mißständen ergehenden aufsichtlichen oder polizeilichen Anordnungen, nur allmählich mit diesen Vorschriften in Uebereinstimmung zu bringen. Dies hat namentlich zu erfolgen, wenn in bestehenden Schul- und Dienstwohngebäuden Erweiterungs- und Umbauten vorzunehmen sind. Hiebei ist auf die Leistungsfähigkeit und Belastung der beteiligten Gemeinden gebührende Rücksicht zu nehmen. Leistungsschwachen Gemeinden sind die notwendigen Verbesserungen mit tunlichster Schonung, die hygienisch vordringlichen zuerst aufzuerlegen. Bei der Besetzung von Schulstellen in leistungsschwachen Gemeinden mit nicht ganz entsprechenden Dienstwohnungen ist Rücksicht auf den Familienstand der Bewerber zu nehmen, falls die K. Regierungen nicht in der Lage sein sollten, durch ergiebige Staats- und Kreisfondszuschüsse die Wohnungsverhältnisse zu verbessern.

VI. Die Vorschriften in Abschnitt I—III über Umfang und Beschaffenheit der Dienstwohnungen gelten nicht für die Bemessung der Mietentschädigungen, wenn Gemeinden an Stelle der Bereitstellung von Dienstwohnungen die Gewährung von Wohnungsentschädigungen ausnahmsweise gestattet wird, oder wenn gemäß Art. 8 Abs. 2 a. a. O.[1]) überhaupt nur eine Verpflichtung zur Gewährung einer Wohnungsentschädigung besteht, oder wenn zur Festsetzung der statutarischen Anfangsgehalte die ortsüblichen Mietzinse gemäß Art. 13 Abs. 2 a. a. O.[1]) zu bestimmen sind. Die Entschädigungen für Mietwohnungen von der in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.[1]) angegebenen Beschaffenheit sind in diesen Fällen nach Maßgabe der allgemeinen Wohnungs- und Mietverhältnisse der beteiligten Gemeinden und insbesondere nach dem Umfange der Wohnungen anderer am gleichen Orte zur Miete wohnender öffentlicher Bediensteter von gleicher sozialer Stellung und Berufsbildung zu bemessen.

München, den 25. Mai 1906.

Dr. von Wehner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 571 ff.

94.

Bekanntmachung

vom 29. Mai 1906,

die Gebührenfreiheit der Armenpflegen

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 174.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Es wird hiemit angeordnet, daß die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, dann in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen erwachsenden Gebühren, bezüglich deren Armenpflegen eines anderen deutschen Bundesstaates als zahlungspflichtig erscheinen, außer Ansatz gelassen werden.

München, den 29. Mai 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.** **von Pfaff.**

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
Dr. **von Henle.**

95.

Bekanntmachung

vom 29. Mai 1906,

die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 134.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die am 7. Juli 1903 [1]) (J.-M.Bl. S. 363) bekannt gemachten Verzeichnisse haben inzwischen mehrere Aenderungen erfahren. Die dem jetzigen Stande entsprechenden Verzeichnisse werden hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

München, den 29. Mai 1906.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 677; 38, 202; 43, 30, 661.

A. Uebersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

1. In China: Amoy, Canton, Chungking-Chengtu, Hankau, Itschang, Nanking, Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow), Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
2. in Korea: Söul;
3. in Marokko: Casablanca und Tanger;
4. in Persien: Buschär und Teheran;
5. in Rumänien[1]): Bukarest, Galatz und Jassy;
6. in Serbien[2]): Belgrad;
7. in Siam: Bangkok;
8. auf den Inseln der Südsee, soweit sie nicht zu einem deutschen Schutzgebiete gehören und sofern sie nicht einer vom Reich anerkannten anderweiten Jurisdiktion unterworfen sind: Apia (Samoa);
9. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien[3]), Beirut, Cairo[3]), Canea, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Rustschuk, Salonik, Smyrna, Sofia und Varna;
10. in Zanzibar: Zanzibar.

B. Uebersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist.

1. In der Argentinischen Republik: Buenos Aires;
2. in Belgien: Antwerpen und Brüssel;
3. in Bolivien: La Paz;
4. in Brasilien: Bahia, Curitiba, Desterro, Porto Alegre, Rio Grande do Sul, Rio de Janeiro und São Paulo;
5. in Chile: Valparaiso;
6. in China: Amoy, Canton, Chungking-Chengtu, Futschau, Hankau, Itschang,

1) Tatsächlich wird von den Kaiserlichen Konsularbehörden in Rumänien die Gerichtsbarkeit nicht mehr in vollem Umfang ausgeübt.

2) Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrags mit Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 62). — B. G. Bd. 20, 10.

3) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (R.G.Bl. S. 28) und vom 5. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 145) sowie die Verordnungen vom 28. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 381), vom 23. Dezember 1880 (R.G.Bl. S. 192), vom 15. Februar 1897 (R.G.Bl. S. 17), vom 6. Januar 1901 (R.G.Bl. S. 3) und vom 4. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 61). — B. G. Bd. 48, 81.

Nanking, Pakhoi-Kiungtchau (Hoihow), Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu;
7. in Columbien: Bogotà;
8. in der Republik Cuba: Havana;
9. in Dänemark: Kopenhagen;
10. in Frankreich und den französischen Besitzungen: Algier, Marseille, Nizza, Paris und Saigon;
11. in Großbritannien und dessen Kolonien: Bombay, Calcutta, Capstadt, Durban (Port Natal), Hongkong, Johannesburg, London, Melbourne, Pretoria, Singapore und Sydney;
12. in Italien: Florenz, Genua, Mailand, Messina, Neapel, Palermo und Rom;
13. in Japan: Kobe, Nagasaki, Taipeh-Twatutia und Yokohama;
14. in Korea: Söul;
15. in Liberia: Monrovia;
16. in Marokko: Casablanca und Tanger;
17. in den Niederlanden und den niederländischen Besitzungen: Amsterdam, Batavia und Rotterdam;
18. in Norwegen: Christiania;
19. in Paraguay: Asuncion;
20. in Persien: Buschär und Teheran:
21. in den portugiesischen Besitzungen: Lourenço Marques;
22. in Rumänien: Bukarest, Galatz und Jassy;
23. in Rußland: Charkow, Helsingfors, Kiew, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Riga und Warschau;
24. in Schweden: Stockholm;
25. in Serbien: Belgrad;
26. in Siam: Bangkok;
27. in Spanien: Barcelona und Madrid:
28. auf den Inseln der Südsee: Apia (Samoa);
29. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: Alexandrien, Beirut, Cairo, Canea, Jaffa, Jerusalem, Konia, Konstantinopel, Port Said, Rustschuk, Salonik, Sarajevo, Smyrna, Sofia und Varna;
30. in Tunis: Tunis;
31. in Uruguay: Montevideo;
32. in den vereinigten Staaten von Amerika und deren Besitzungen: Atlanta, Chicago, Cincinnati, Denver (Kolorado), Manila, New-Orleans, New-York, Philadelphia, Portland, San Franzisko, St. Louis, St. Paul (Minnesota) und Seattle;
33. in Zanzibar: Zanzibar;
34. in Zentralamerika: Managua (Nicaragua) und San José de Kostarica.

96.

Reichsgesetz

vom 31. Mai 1906

über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

(R.G.Bl. 1906, 565.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

A. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 1.

Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge

einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur solange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 2.

Der Anspruch auf Pension muß vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, daß die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:
1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muß vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder daß der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 3.

Eine Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition gewährt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers, der eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hat, ist die mit Gründen versehene Erklärung der zuständigen Vorgesetzten und, falls die Pensionierung auf Grund eines körperlichen Leidens nachgesucht wird, ein Gutachten der zuständigen Aerzte erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Offizier zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes für dauernd unfähig halten.

Bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ist in gleicher Weise der Nachweis zu führen, daß sie zu jedem Militärdienst unfähig sind.

Inwieweit noch andere Beweismittel beizubringen sind, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Offiziere, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit [1]).

Dienstbeschädigung.

§ 5.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfs eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Betrag der Pension.

§ 6 [1]).

Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Maßgabe, daß in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschließlich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muß jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, daß die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Hat ein Offizier früher eine Stelle mit einem höheren pensionsfähigen Militärdiensteinkommen bekleidet und ist er von dem Einrücken in diese Stelle ab mindestens noch ein Jahr im aktiven Dienste verblieben, so wird die Pension nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122b, Bayer. Ausf.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuß (Pensionszuschuß) soweit zu gewähren, daß der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuß anzurechnen.

Pensionsbeihilfe und Pensionsgewährung im Falle der Bedürftigkeit.

§ 7[1]).

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mark, eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mark, eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mark, so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren.

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

Steigen der Pension der wiederverwendeten Offiziere.

§ 8.

Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 um $^{1}/_{60}$ oder $^{1}/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^{1}/_{60}$ oder $^{1}/_{120}$ des der Pensionsberechnung zu Grunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122b, Bayer. Ausf.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 9[1]).

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6); den Leutnants — mit Ausnahme der Zeug-, Feuerwerks-, Festungsbau-, und Traindepotleutnants sowie der im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps — jedoch nur das etatsmäßige Gehalt für Leutnants der Infanterie;
2. der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften; den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushalts-Etat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;
3. den Offizieren in Stellen vom Brigadekommandeur einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren in Brigadekommandeur- und höheren Stellen die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Das pensionsfähige Jahresdiensteinkommen ist nach oben auf volle Mark abzurunden.

§ 10.

Während der Dauer eines Krieges sind als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse derjenigen Friedensstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Offizier zuletzt gewesen ist. Auch nach der Beendigung des Krieges sind diese Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden und ein höheres pensionsfähiges Friedensdiensteinkommen noch nicht erreicht worden ist.

Den Inhabern solcher Stellen, für welche im Frieden mehrere Gehaltsklassen bestehen, ist das Gehalt der höchsten Klasse anzurechnen, sofern im Kriege nur eine Gehaltsklasse besteht; jedoch kommt das Gehalt der niedrigsten Klasse zum Ansatze, wenn der Inhaber der Kriegsstelle einem niederen als dem dieser Stelle im Frieden entsprechenden Dienstgrad angehört.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122 b, Bayer. Ausf.

Verstümmelungszulage.

§ 11.

Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mark kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 Mark jährlich erhöht werden.

Kriegszulage.

§ 12.

Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich;

1. 1200 Mark, wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 Mark, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann An-

spruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 13.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegspensionärs (§ 12) nicht 3000 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 14.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 15.

Die im Zivildienste des Reichs oder eines Bundesstaats zugebrachte Zeit wird angerechnet.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung zugebrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents angerechnet werden.

§ 16.

Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit

ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 17.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 18.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Verfahren.

§ 19[1]).

Die Feststellung und Anweisung der Pensionsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 20.

Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122b, Bayer. Ausf.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

§ 21.

Ist der Anspruch auf Pensionsgebührnisse erst nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst erhoben worden, so beginnt die Zahlung mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Bedingungen für den Anspruch erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem der Anspruch erhoben worden ist.

Ein Pensionszuschuß (§ 6 Abs. 5) wird in diesem Falle nicht gewährt.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse.

§ 22[1]).

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:
1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:
1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

1) Siehe zu § 22—26: B. G. Bd. 45, Nr. 122a u. Bayer. Ausf. Bd. 45, Nr. 122b.

§ 24.

Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs 5) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmäßigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als	21	Jahren	4000 Mk.,
bei einer solchen von wenigstens	21	„	4400 „
„ „ „ „ „	24	„	4800 „
„ „ „ „ „	27	„	5100 „
„ „ „ „ „	30	„	5400 „
„ „ „ „ „	33	„	5700 „
„ „ „ „ „	36	„	6000 „

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, daß bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 25.

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse gemäß §§ 22—24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Bei vorübergehender Beschäftigung gegen Tagegelder oder eine andere Entschädigung beginnt das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension nach § 24 Nr. 3 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse nach den §§ 23, 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

§ 26.

Hat ein pensionierter Offizier in einer der im § 24 Nr. 3 genannten Stellen eine Zivilpension erdient, so ist neben ihr die Militärpension an den Pensionär bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrags zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem pensionsfähigen Militärdiensteinkommen oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, aus den in dem § 24 Nr. 3 dieses Gesetzes festgesetzten Beträgen nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Ist dieser Pensionsbetrag geringer als die erdiente Militärpension, so ist dem Pensionär neben der Zivilpension von der Militärpension soviel zu zahlen, daß deren Betrag erreicht wird.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit wird die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellte pensionsfähige Militärdienstzeit angerechnet.

Der an den Pensionär nicht zu zahlende Pensionsbetrag wird dem Zivilpensionsfond erstattet, wenn bei Bemessung der Zivilpension die Militärdienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens soweit angerechnet worden ist, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 27[1]).

Hinterläßt ein pensionierter Offizier eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbe-

1) Siehe Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 b.

monat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Pensionsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Gebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

B. Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

Anspruch auf Pension.

§ 28.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militärdienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Betrag der Pension.

§ 29.

Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrads bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

Den Offizieren solcher Dienstgrade, für welche mehrere Gehaltsklassen bestehen, wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 30.

Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienstzeit gerechnet. Die Teilnahme an Kontrollversammlungen bleibt außer Ansatz.

Anwendung von Bestimmungen des Abschnitts A.

§ 31.

Die §§ 2, 4 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2, §§ 9 bis 13, 16 bis 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21 bis 27 finden auf die im § 28 genannten Offiziere Anwendung, § 4 Abs. 2 auch auf die Offiziere mit zehnjähriger oder längerer Dienstzeit.

Als Ausscheiden im Sinne des § 2 gilt die Entlassung nach Beendigung der Dienstleistung, während welcher die Dienstbeschädigung stattgefunden hat.

Die Gewährung einer Pension nach § 7 Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Dienstunfähigkeit während der Einziehung zum aktiven Militärdienste verursacht und eingetreten ist.

C. Beamte und Personen, die zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen.

§ 32.

Den Beamten des Reichsheeres wird neben der ihnen auf Grund des Reichsbeamtengesetzes [1]) zustehenden Pension Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage nach den Vorschriften der §§ 11 bis 13 gewährt, den Zivilbeamten der Militärverwaltung Verstümmelungszulage aber nur, wenn sie die Dienstbeschädigung als Militärpersonen erlitten oder wenn die besonderen Fährlichkeiten des Militärverwaltungsdienstes die Dienstbeschädigung verursacht oder ihre Folgen verschlimmert haben. Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Beamte, denen infolge derselben Dienstbeschädigung aus einem früheren Dienstverhältnisse nach den Militärpensionsgesetzen Versorgungsansprüche schon zuerkannt worden sind.

Für den Anspruch auf Pension finden die Vorschriften der §§ 2, 21 entsprechende Anwendung.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen sind während der Dauer eines Krieges die niedrigsten Gebührnisse derjenigen Frie-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 501.

densstelle anzurechnen, welche der Kriegsstelle entspricht, deren Inhaber der Beamte zuletzt gewesen ist; falls der Beamte jedoch im Frieden bereits ein höheres pensionsfähiges Diensteinkommen hatte oder nach seinem Dienstalter im Frieden eine höhere Gehaltsstufe erreicht hätte oder in ein höheres Amt befördert worden wäre, ist das pensionsfähige Diensteinkommen der höheren Gehaltsstufe oder des höheren Amtes anzurechnen.

Auch nach Beendigung des Krieges sind die im Abs. 3 bezeichneten Gebührnisse anzurechnen, wenn die Dienstunfähigkeit durch den Krieg entstanden ist.

Den Beamten des Reichsheeres, die zur Zeit des Eintritts in den Militärdienst das zur Pension berechtigende Lebensalter noch nicht erreicht haben, wird im Kriegsfalle die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Für pensionierte Beamte, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, gilt die für pensionierte Offiziere im § 12 Abs. 2 gegebene Vorschrift.

Die Kriegszulage beträgt jährlich:

1200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Bataillonskommandeurs und dem eines Hauptmanns I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

Verstümmelungszulage und Alterszulage werden den oberen Beamten nach den Sätzen für Offiziere gewährt; den Unterbeamten wird Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich je 324 Mark, Alterszulage bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 900 Mark gewährt.

Für die Unterbeamten sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899[1]).

Die Pensionen derjenigen Beamten des Reichsheeres, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege als Heeresbeamte oder als Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Heeresverwaltung teilgenommen haben oder welche als solche kriegsinvalide geworden sind, werden in der Weise festgesetzt, daß die Pension bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens beträgt und nach

1) Siehe B. G. Bd. 38, 650.

vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um 1/60 und von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr um 1/120 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens steigt. Ueber den Betrag von 45/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im § 39 des Reichsbeamtengesetzes [1]) erwähnten Falle kann den vorbezeichneten Beamten eine Pension bis zu 20/60 des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden. Im übrigen finden auf die erhöhten Pensionen dieser Beamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung. Neben der erhöhten Pension wird die Verstümmelungszulage in Grenzen des Abs. 8 gewährt.

§ 33.

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften für die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nur gewährt, solange die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Die Pension wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der der Amtsstellung des Beamten am Schlusse seiner letzten Dienstleistung entsprechenden Beamtenklasse des Friedensstandes bemessen. Bestehen mehrere Gehaltsklassen, so wird das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Dienstalter nach jüngerer Beamter des Friedensstandes bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingerückt ist.

Die §§ 19, 20 Abs. 1, 2, §§ 21, 30, 31 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 34 [2]).

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes (§ 33) gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes [3]).

1) Siehe B. G. Bd. 14, 506.
2) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122a.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 501 ff.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Steht ihm ein pensionsfähiges Zivildiensteinkommen nicht zu, so erfolgt die Festsetzung eines solchen nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen.

Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Die Vorschriften des § 2 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des Ausscheidens aus dem aktiven Militärdienste die Entlassung aus der Heeresbeamtenstelle tritt.

Verstümmelungszulage, Kriegszulage und Alterszulage werden nach den Vorschriften des § 32 gewährt.

§ 35 [1]).

Andere, als die in den §§ 32 bis 34 bezeichneten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Die Bemessung und die Zahlung der Pensionsgebührnisse erfolgt nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen, die dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen sind und außer Kraft treten, falls sie die Genehmigung des Reichstags nicht finden.

Die Vorschriften des § 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 36.

Die Anrechnung von Kriegsjahren erfolgt nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 und des § 17.

Auf die Beamten des Reichsheeres (§ 32) findet außerdem die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 22, 23, 25 Abs. 1 finden auf den Bezug der nach den §§ 32 bis 35 zu zahlenden Pensionsgebührnisse Anwendung.

Die Vorschriften des § 57 Nr. 2 und der §§ 58 bis 60 [2]) des

---

1) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122a.

2) Siehe B. G. Bd. 14, 501 ff.

Reichsbeamtengesetzes finden auf den Bezug der nach den §§ 33, 34 zu zahlenden Pensionen Anwendung.

D. Sonstige Vorschriften.

Ausschluß von der Besteuerung und Pfändung.

§ 37[1]).

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, außer Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse (§ 27) sind der Pfändung nicht unterworfen.

Schadensersatz.

§ 38.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes pensionsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Pensionsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 39.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2.[2]) Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe

1) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122a.
2) Bayer. Ausf. hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122b.

von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Hat gemäß §§ 19, 27 eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. — B. G. Bd. 34, 45.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

§ 40.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§§ 5, 32 bis 34);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§§ 1, 4, 28);
3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Ueber die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Uebergangsvorschriften.

§ 41.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1.[1] Die Pensionsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122b, Ziff. 7.

Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Pensionssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren [1]).

2.[2]) Die Pensionsgebührnisse derjenigen Offiziere, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben oder die Kriegsinvalide geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen pensionierten Offizieren ist der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen.

3. Offizieren, die nach den bisherigen Vorschriften keinen Anspruch auf Pension hatten, wird ein Anspruch nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes eingeräumt.

4.[2]) Die Pension derjenigen Offiziere, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einer der im § 8 bezeichneten Stellen befinden oder später in einer solchen verwendet werden, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens festzustellen.

5.[3]) Die Verstümmelungszulage der friedensinvaliden Offiziere und Militärbeamten ist nach den Vorschriften des § 11 dieses Gesetzes festzustellen.

6.[3]) Die Vorschriften der §§ 19 bis 25 und 37 finden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, § 37 auch auf die bereits pensionierten Beamten Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 b, Ziff. 8.
2) Ebenda Ziff. 7.
3) Ebenda Ziff. 9.

7. Die Vorschriften des § 26 finden auf diejenigen pensionierten Offiziere Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den im § 24 Nr. 3 genannten Stellen ausscheiden.
8. Die Vorschriften des § 27 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen pensionierten Offiziere entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

Den nicht unter 1, 2, 4 genannten pensionierten Offizieren kann, wenn ihr jährliches Gesamteinkommen unter 3000 Mark bleibt, im Falle der Bedürftigkeit zu ihrer Pension eine Beihilfe in Grenzen von $^{5}/_{60}$ ihres vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden [1].

§ 42 [2].

Die Kriegszulage der Unterbeamten ist nach § 32 festzustellen.

Die Vorschriften des § 32 Abs. 10 finden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Heeresverwaltung Anwendung, welche in der dort angegebenen Eigenschaft an einem Kriege teilgenommen haben oder kriegsinvalide geworden sind.

§ 43.

Der auf Grund dieses Gesetzes den bereits pensionierten Offizieren zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welche ihnen nach den früheren Gesetzen zusteht. Ergibt sich nach diesen ein Mehrbetrag an Verstümmelungszulage, so wird er als Zuschuß gewährt. Dieser Zuschuß bleibt bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Nr. 3 sowie bei Bemessung von Witwen- und Waisengeld außer Betracht; die Vorschrift des § 37 findet auf ihn Anwendung.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 44.

Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres oder die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 b, Ziff. 10.
2) Ebenda Ziff. 11.

verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil.
Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 45.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine oder die in §§ 33 bis 35 bezeichneten Personen gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 46.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 48 Abs. 2 II, 51 und 57 gleich.

A. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

Pensionsbeihilfe.

§ 47.

Eine Pensionsbeihilfe nach § 7 Abs. 1 kann pensionierten Deckoffizieren bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 1800 Mark gewährt werden.

Pensionsfähiges Diensteinkommen.

§ 48.

An Stelle des § 9 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

I. den Offizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt (§ 6);
2. den Offizieren vom etatsmäßigen Vizeadmiral einschließlich abwärts der Wohnungsgeldzuschuß nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften: den Inhabern solcher Dienststellen, für welche in dem Reichshaushaltsetat freie Dienstwohnung vorgesehen ist, der dafür in diesem Etat etwa vermerkte pensionsfähige Wert;

3. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung von 500 Mark;
4. den Offizieren vom etatsmäßigen Kontreadmiral einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen, bei Dienstzulagen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zulagen;
5. die Besoldungszuschüsse, bei solchen über 900 Mark jedoch nur $^2/_3$ dieser Zuschüsse;
6. den Oberleutnants und Leutnants eine Berechtigung zur Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische mit 108 Mark, eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark;
7. den Sanitätsoffizieren die beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulagen.

II. den Deckoffizieren:

1. das etatsmäßige Gehalt;
2. die beim Ausscheiden bezogene Seefahr- und Fachzulage;
3. eine Berechtigung zur Aufnahme in das Lazarett mit 100 Mark.

Pensionserhöhung.

§ 49.

Auf eine Pensionserhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist

Kriegszulage und Pensionserhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

Der Anspruch auf Pensionserhöhung muß innerhalb zehn Jahren erhoben werden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Pensionserhöhung entsprechende Anwendung.

Alterszulage.

§ 50.

Den im § 49 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 13 auch die Alterszulage gewährt werden.

Aufrechterhaltung der Ansprüche aus dem Invalidenversicherungsgesetze.

§ 51.

Für die Deckoffiziere sind Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Alterszulage und Pensionserhöhung keine Bezüge im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899[1]).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 52.

Den mit Pension aus dem Marinedienst ausscheidenden Offizieren der Kaiserlichen Marine wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine, gleichgültig in welcher Eigenschaft, dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im Marinedienste zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

§ 53.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienst-

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 650.

lich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover-Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 54.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 55.

Den mit Pension ausscheidenden Ingenieuren, Obermaschinisten und Maschinisten der Kaiserlichen Marine wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Vertragsverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit angerechnet, soweit sie nicht vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt.

Hat vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahrs eine dienstliche Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine stattgefunden, so wird die Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab gerechnet.

§ 56.

Den Offizieren der Kaiserlichen Marine, welche früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit zur Hälfte als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses.

§ 57 [1]).

Wird ein pensionierter Deckoffizier nach Maßgabe des § 24 Nr. 3 als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines Beamten beschäftigt, so ruht das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses, soweit sein Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für ihn günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

1) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122 a.

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als	21 Jahren	3000	Mk.,
bei einer solchen von wenigstens	21 „	3300	„
„ „ „ „ „	24 „	3600	„
„ „ „ „ „	27 „	3900	„
„ „ „ „ „	30 „	4100	„
„ „ „ „ „	33 „	4300	„
„ „ „ „ „	36 „	4500	„

Die Vorschriften des § 24 Nr. 3 Abs. 2 bis 5 finden Anwendung.

B. Offiziere einschließlich Ingenieure der Kaiserlichen Marine und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 58.

Auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Marinedienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere finden die Vorschriften der §§ 49 bis 51, 53, 57 entsprechende Anwendung.

C. Beamte.

§ 59.

Auf die Marinebeamten finden die §§ 49, 50, 53, 56 Anwendung.

Den Marinebeamten wird, wenn sie vor dem Termine, der für den Beginn der zur Pension berechtigenden Dienstzeit vorgeschrieben ist, an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine dienstlich eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienst oder als Schiffsjunge zugebrachte Zeit vom Tage der ersten Einschiffung ab als zur Pension berechtigende Dienstzeit angerechnet.

Die Kriegszulage nach § 12 und die Pensionserhöhung nach § 49 Abs. 1 betragen jährlich:

1200 Mark für die oberen Beamten, deren pensionsfähiges Diensteinkommen nicht höher ist als der Durchschnitt aus dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Korvettenkapitäns und dem eines Kapitänleutnants I. Klasse;

720 Mark für die übrigen oberen Beamten;

300 Mark für die Unterbeamten.

D. Sonstige Vorschriften.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen

sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 61.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche im Dienste einen Schiffbruch erlitten oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung oder eines Schiffbruchs pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Marinebeamten Anwendung, welche zur Zeit des Schiffbruchs oder der militärischen Unternehmung (Abs. 1) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Marineverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 findet die Vorschrift des § 41 Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die bereits pensionierten Offiziere, die Pensionserhöhung beziehen, Anwendung.

Die Pensionserhöhung der Unterbeamten ist nach § 59 Abs. 3 festzustellen.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 62.

Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen

Schutztruppen mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Anspruch auf Pension.

§ 63.

Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.

Ein seine Pensionierung nachsuchender Offizier der Kaiserlichen Schutztruppen, welcher den Schutztruppen in den Schutzgebieten mindestens zwölf Jahre angehört hat, ist von dem Nachweise der Dienstunfähigkeit befreit. Bei der Berechnung dieses Zeitraums von zwölf Jahren findet keine Doppelrechnung statt.

Fristen.

§ 64.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Pensionsfähiges Diensteinkommen. Höhe des Pensionszuschusses.

§ 65.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge außer Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Maßgabe des Dienstgrades und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

Der nach § 6 Abs. 5 für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs zu gewährende Pensionszuschuß ist so zu bemessen, daß die im Falle eines Heimatsurlaubs während dieser Monate zu zahlenden Beträge erreicht werden.

Tropenzulage.

§ 66.

Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung (§ 49) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67.

Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahr um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37 Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

§ 68.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind.

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Uebungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 69.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 53 Abs. 5) rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die im § 68 Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 70.

Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

§ 71.

Werden Offiziere nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fällt die gesamte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Beamte der Kaiserlichen Schutztruppen.

§ 72.

Für die Versorgungsansprüche der Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen gelten, soweit die Beamten aus dem Reichsheer entnommen sind, die jeweilig für die Beamten des Reichsheeres, und insoweit sie aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, die jeweilig für die Beamten der Kaiserlichen Marine gegebenen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Begründung des Anspruchs auf Pension ist die dauernde Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in der Heimat erforderlich; Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes in den Schutzgebieten allein begründet nicht den Anspruch auf Pension.
2. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Beamten des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine nach Maßgabe der Dienststellung und des Dienstalters, welche der Beamte in der Schutztruppe erreicht hat. Den Betrag dieser Gebührnisse und den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens bestimmt der Reichskanzler, wenn keine entsprechenden Stellungen im Reichsheer oder in der Kaiserlichen Marine bestehen.
3. Wo in jenen Vorschriften von dem Reiche, dem Reichsdienste, der Reichskasse, den Reichsfonds und anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, sind das betreffende Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen.
4. Bei Berechnung der Dienstzeit wird dem Dienste in einem Bundesstaate der Dienst in einem anderen Schutzgebiet oder der Reichsdienst gleichgestellt.
5. Hinsichtlich der Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der aus Schutzgebietsfonds zu zahlenden Pensionen hat der Bezug des Diensteinkommens aus Fonds eines anderen Schutzgebiets oder aus Reichsfonds dieselben rechtlichen Folgen, wie der Bezug eines Diensteinkommens aus Staatsfonds oder aus Fonds des betreffenden Schutzgebiets selbst.
6. Insoweit bei Bestimmungen und Entscheidungen eine Mitwirkung des Bundesrats vorgesehen ist, ist der Reichskanzler allein zuständig.
7. Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einem in den Ruhestand versetzten Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren sind.
8. Die §§ 63 Abs. 2, 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung.

Die Tropenzulage für die Unterbeamten beträgt 300 Mark und steigt entsprechend der Vorschrift des § 67.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 73.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde oder nach den im § 72 be-

zeichneten Vorschriften der obersten Reichsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Pensionsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Schutztruppen angehörenden Offiziere und Beamten darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche die Offiziere und Beamten bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Schutztruppendienste, dem aktiven Militärdienst oder Marinedienst ausgeschiedenen Offiziere, welche bei den Kaiserlichen Schutztruppen an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben oder infolge einer solchen Unternehmung pensionsberechtigt geworden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen und nach den bisherigen Gesetzen anzurechnenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 2 findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschiedenen Beamten der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zur Zeit der militärischen Unternehmung (Abs. 2) Beamte oder Anwärter auf eine Beamtenstellung in der Schutztruppenverwaltung gewesen sind.

In den Fällen der Abs. 2, 3 findet die Vorschrift des § 41, Nr. 2 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 findet, insoweit sie auf § 37 Bezug nimmt, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab auf die Tropenzulagen der bereits pensionierten Offiziere und Beamten Anwendung.

§ 75.

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen

31*

oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

Schlußvorschrift.

§ 76.

Die Pensionsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Bestimmungen aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 77.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze [1]), soweit sie die Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und die im § 35 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 [2]), soweit es die Offiziere, Sanitätsoffiziere und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Offiziere und Beamten regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 11, 294.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 426.

97.

Reichsgesetz

vom 31. Mai 1906

über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

(R.G.Bl. 1906, 593.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Teil.

Reichsheer.

Anspruch auf Rente.

§ 1.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind. Ferner rechnen zu den Kapitulanten im Sinne dieses Gesetzes die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps.

Fristen.

§ 2.

Der Anspruch auf Rente muß vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, daß der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muß vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder daß der Verletzte vor der Anmeldung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muß jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

Dienstbeschädigung.

§ 3.

Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während

der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Erwerbsunfähigkeit.

§ 4[1]).

Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Der Besitz des Zivilversorgungsscheins gemäß § 15 oder der Bezug der laufenden Geldentschädigung (§ 19) oder die Abfindung mit der einmaligen Geldentschädigung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) schließt die Berücksichtigung der beruflichen Erwerbsunfähigkeit aus. Das Gleiche gilt bei dem Besitze des Zivilversorgungsscheins gemäß § 16 oder des Anstellungsscheins (§ 17) mit dem Beginne der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste (§ 36).

Berechnung der Dienstzeit.

§ 5.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, welche im Militärdienste eines dem Reiche nicht angehörenden Staates zugebracht ist.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des achtzehnten Lebensjahres wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 6.

Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 1.

Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 7.

Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8.

Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Unter besonderen Umständen kann die Zeit der Freiheitsstrafe mit Genehmigung des Kontingentsherrn, die Zeit der Kriegsgefangenschaft mit Genehmigung des Kaisers angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 9.

Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900	Mark (Vollrente),
Sergeanten	720	" "
Unteroffiziere	600	" "
Gemeine	540	" "

Für den Anspruch ist der Dienstgrad maßgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente,

welcher dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 10[1]).

Die Vollrente erhöht sich für diejenigen Personen, welche im Etat als pensionsfähig bezeichnete Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um 75/100 der zuletzt bezogenen Löhnungszuschüsse oder Zulagen.

Für die zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Gehaltsempfänger, mit Einschluß der im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter bei dem Kadettenkorps, beträgt die Vollrente 75/100 des nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873[2]) festzustellenden pensionsfähigen Diensteinkommens. Ist die Vollrente für Löhnungsempfänger desselben Dienstgrads höher, so wird diese gewährt.

§ 11.

Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund der §§ 9, 10 etwa zustehenden höheren Anspruchs, 50/100 der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahr um 3/100 der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12.

Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

Die Monatsbeträge sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Verstümmelungszulage.

§ 13[3]).

Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mark.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchs-

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 2.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 505.
3) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d Ziff. 3.

fähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, daß der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 54 Mark monatlich erhöht werden.

Die Verstümmelungszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 [1]).

Kriegszulage.

§ 14.

Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mark.

Auf die Gewährung der Kriegszulage finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung.

Die Kriegszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 [1]).

Zivilversorgung.

§ 15 [2]).

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

---

1) Siehe B. G Bd. 38, 677.

2) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 4—9.

§ 17 [1]).

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 18 [1]).

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluß des Forstdienstes, sollen nach Maßgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Diese Grundsätze sind dem Reichstage zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 Mark monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20 [1]).

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mark monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 d, Ziff. 10 und Ausführung hiezu Nr. 122 c.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21 [1]) u. [2]).

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mark bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

§ 22 [2]).

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 23.

Den im Zivilstaatsdienste sowie im Kommunal- und Institutendienst usw. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes [3]) oder doch mindestens soweit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Bedingte Rente und Rentenzuschüsse.

§ 24.

Den im § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 d, Ziff. 10.
2) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122 c.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 501 ff.

Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuß bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab[1]).

§ 25[2]).

Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9 Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

Alterszulage.

§ 26.

Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrags gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899[3]).

Verfahren.

§ 27[4]).

Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28.

Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militär-

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d Ziff. 11.
2) Ebenda Ziff. 12.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 677.
4) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d Ziff. 13.

behörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

§ 29 [1]).

Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften maßgebend.

Der Einspruch muß bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muß die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

§ 30.

Die Versorgungsgebührnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebührnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

§ 31.

Die Versorgungsgebührnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben. Die Vorschriften über die Anfechtung gerichtlicher Urteile bleiben unberührt.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 32 [2]).

Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt.

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 14.
2) Ausführung hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 122c.

Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse.

§ 33.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung erlischt außerdem in den Fällen des § 34.

§ 34.

Der Zivilversorgungsschein erlischt, sobald der Inhaber aus dem Zivildienste (§ 36) mit einer Pension in den Ruhestand tritt. Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechts wegen zur Folge hat.

Das Gleiche gilt von dem Anstellungsscheine.

§ 35.

Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;

2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§ 36.

Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 bis 11) und der Gebührnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

   Bei dem Aufenthalt in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren.
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Maßgabe folgender Vorschriften:
   a) es ruhen alle unter 21/100 der Vollrente zuerkannten Renteteile;
   b) von höheren Renten ruhen außerdem alle 60/100 der Vollrente übersteigenden Rententeile;
   c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1 Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildiensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mark übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente gemäß §§ 10, 56 ergeben, bleiben hierbei außer Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b;
4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen

den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 37.

Das Recht auf den Bezug der Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) ruht in den Fällen, in welchen nach § 36 Nr. 3 das Recht auf den Bezug der Rente im Zivildienste ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 38.

Tritt das Erlöschen oder das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß §§ 33, 35, 36, Nr. 1, 2, 4 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 beginnt mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 35 bis 37 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Anspruch der Hinterbliebenen.

§ 39[1]).

Hinterläßt ein Rentenempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) noch diejenigen Versorgungsgebührnisse gezahlt, welche dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären. Die Versorgungsgebührnisse werden im voraus in einer Summe gezahlt.

An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; die Befugnis zu solcher Bestimmung kann von ihr auf andere Behörden übertragen werden.

Die Zahlung kann mit Genehmigung dieser Behörden auch dann erfolgen, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Ausschluß von der Pfändung und Besteuerung.

§ 40[2]).

Die Versorgungsgebührnisse und der Anspruch der Kapitulanten auf die in den Dienstvorschriften der Militärverwaltung ausgesetzte Dienstprämie sind der Pfändung nicht unterworfen. Das Gleiche gilt für einen der Dienstprämie und der einmaligen Geldabfindung für den Zivilversorgungsschein (§ 21) gleichkommenden Geldbetrag bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Auszahlung dieser Beträge. Die Vorschrift des § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung[3]) findet auf die Dienstprämie entsprechende Anwendung.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig; jedoch sind die für das

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 15.
2) Ausf. hiezu siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122c.
3) Siehe B. G. Bd. 37, 256.

Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse (§ 39) der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Schadensersatz.

§ 41 [1].

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche.

Soweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes versorgungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf die Militärverwaltung über.

Rechtsweg.

§ 42.

Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muß der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

   Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [2]) entsprechende Anwendung.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 16.
2) Siehe B. G. Bd. 34, 35.

§ 43.

Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14),
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Ueber die im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege.

§ 44.

Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Uebergangsvorschriften.

§ 45.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1.[1]) Die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen solcher Personen, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, nach Maßgabe dieses Paragraphen höhere Versorgungsgebührnisse zustehen würden, sind unter Zugrundelegung der höheren Versorgungssätze festzustellen. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 17.

den seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Personen.

2.[1]) Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivilpension ausgeschiedenen Invaliden ist der gegen die bisherige Pension nebst Dienstzulage bei Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sich ergebende Mehrbetrag in Grenzen des § 36 Nr. 4 zu zahlen und auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Nicht zu zahlende Rentenbeträge werden dem Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

3.[2]) Die als halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden erhalten die Kriegszulage im Betrage von 15 Mark monatlich, auch kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 26 die Alterszulage gewährt werden.

4.[3]) Die Vorschriften der §§ 27, 29 bis 36 Nr. 1, 2, §§ 37, 38, 40 finden auf die aus dem aktiven Militärdienste bereits entlassenen Personen entsprechende Anwendung. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Pfändungen und Veranlagungen zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art werden hierdurch nicht berührt.

Während der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 3 zu zahlen ist; für das Ruhen der den Kapitulanten lediglich auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen gilt die Vorschrift im § 36 Nr. 3 c.

5.[4]) Die als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Invaliden erhalten Verstümmelungszulage nach den Vorschriften des § 13 dieses Gesetzes. Neben dieser Zulage ist jedoch nur die nach den bisherigen Gesetzen für gänzliche Erwerbsunfähigkeit zustehende Pension zu gewähren.

6. Den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausscheidenden Invaliden ist die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzu-

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122 d, Ziff. 18.
2) Ebenda Ziff. 19.
3) Ebenda Ziff. 20.
4) Ebenda Ziff. 21.

lage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Nr. 4 neben dem Bezug einer Zivilpension zu zahlen ist.

7. Die Vorschriften des § 39 finden auf die Hinterbliebenen derjenigen Invaliden entsprechende Anwendung, deren Tod nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt.

§ 46[1]).

Den nicht im § 45 Nr. 1, 2 genannten Friedensinvaliden, die als gänzlich erwerbsunfähig anerkannt sind, kann im Falle der Bedürftigkeit eine Beihilfe bis zur Erreichung eines jährlichen Gesamteinkommens von 540 Mark gewährt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann den als größtenteils erwerbsunfähig zur Pension dritter Klasse und zum Zivilversorgungsschein anerkannten Friedensinvaliden, welche von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, oder welche nur die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins in Höhe von 9 Mark beziehen, eine jährliche Beihilfe bis zum Betrage von 144 Mark oder 36 Mark bewilligt werden.

§ 47.

Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

Anwendung von Vorschriften des zweiten und dritten Teiles dieses Gesetzes.

§ 48.

Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in außereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

---

1) Bayer. Ausf. B. G. Bd. 45, Nr. 122d, Ziff. 22.

Zweiter Teil.

Kaiserliche Marine.

Allgemeine Vorschriften.

§ 49.

Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 50.

Zu den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht die Deckoffiziere.

Anspruch auf Rente.

§ 51.

Die für Schiffe der Kaiserlichen Marine angestellten Personen gelten, sofern sie zu den Personen des Soldatenstandes zählen und Angehörige des Deutschen Reichs sind, als Kapitulanten im Sinne des § 1 Abs. 4.

Ihre Dienstzeit wird jedesmal vom Tage des Dienstantritts oder des Anschlusses an ein ausreisendes Ablösungskommando bis zum Tage des Aufhörens des Dienstes, bei Anschluß an ein heimkehrendes Ablösungskommando bis zum Tage des Abganges von dem Ablösungskommando berechnet. Die aktive Militärdienstzeit wird auf die Gesamtdienstzeit angerechnet; die Vorschriften der §§ 5, 53 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 52.

Schiffsjungen, deren Erwerbsfähigkeit durch Krieg oder durch Dienstbeschädigung auf einer Seereise aufgehoben oder gemindert ist, werden wie Gemeine (Nichtkapitulanten) versorgt.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 53.

Den Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, welche vor ihrem Eintritt in den aktiven Militärdienst zur Besatzung

eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehört haben, wird die Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung an Bord eines Schiffes der Kaiserlichen Marine ab gerechnet.

§ 54.

Die in der Kaiserlichen Marine auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet.

Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung des Kaisers doppelt gerechnet werden.

Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten oder deren Hinterländern sich einschließlich der damit in Verbindung stehenden Reisen in außerheimischen Gewässern mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Diese Doppelrechnung ist ausgeschlossen bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Erlangung des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein (§ 15).

Außerheimisch sind die Gewässer, welche weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover — Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite.

§ 55.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Betrag der Rente.

§ 56.

Eine Erhöhung der Vollrente tritt außer in den Fällen des § 10 Abs. 1 für die Kapitulanten der Kaiserlichen Marine ein:

1. um $^{75}/_{100}$ der beim Ausscheiden bezogenen Dienstalters- und Seefahrzulage soweit als die Erhöhung die Hälfte

der Vollrentenbeträge des § 9 Abs. 1 nicht überschreitet, und
2. um 75/100 der beim Ausscheiden bezogenen Fachzulage.

Rentenerhöhung.

§ 57.

Auf eine Rentenerhöhung im Betrage der Kriegszulage (§ 14) haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Marine Anspruch, welche entweder:

1. durch im Dienste erlittenen Schiffbruch oder infolge einer militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise oder
2. infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in einem außereuropäischen Lande oder während einer dienstlichen Seereise

rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Der Kaiser bestimmt, welche Unternehmung als eine militärische Unternehmung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 anzusehen ist.

Kriegszulage und Rentenerhöhung werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 58.

Der Anspruch auf Rentenerhöhung ist innerhalb zehn Jahren anzumelden; der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 40 Abs. 3 finden auf die Rentenerhöhung entsprechende Anwendung.

Die Rentenerhöhung ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 [1]).

Alterszulage.

§ 59.

Den im § 57 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage gewährt werden.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 60.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen

---

1) Siehe B. G. Bd. 88, 677.

sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Marine von der obersten Marineverwaltungsbehörde ausgeübt.

§ 61.

Die Entscheidung der obersten Marineverwaltungsbehörde ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 62.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche im Dienste an einem Schiffbruch oder an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung auf einer dienstlichen Seereise teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 finden hierbei Anwendung.

Bei Berechnung des Teiles der Pension und der Dienstzulage, welcher den bereits anerkannten Invaliden der Kaiserlichen Marine im Falle des § 45 Nr. 4 Abs. 2 zu gewähren ist, ist nur die Vollrente aus § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 zu Grunde zu legen, für Invalide, welche gemäß den Unfallfürsorgegesetzen für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 15. März 1886 [1]) oder vom 18. Juni 1901 [2]) anerkannt sind, dagegen die aus § 56 sich ergebende erhöhte Vollrente.

Dritter Teil.

Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 63.

Die §§ 1 bis 48 finden auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche

1) Siehe B. G. Bd. 23, 80.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 426.

1. aus dem Reichsheer übernommen sind
   oder
2. ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen Genüge leisten
   oder
3. aus dem Beurlaubtenstand in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden
   oder
4. nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht in einem Schutzgebiet als Kapitulanten der Kaiserlichen Schutztruppe angehören,

sowie auf die Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche aus der Kaiserlichen Marine übernommen sind, auf diese außerdem die §§ 54 bis 58 mit den nachfolgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

Fristen.

§ 64.

Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Berechnung der Dienstzeit.

§ 65.

Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in außerheimischen Gewässern (§ 54 Abs. 6) rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die im § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 66.

Die im § 8 Abs. 1 bezeichneten Freiheitsstrafen können mit Genehmigung des Kaisers als Dienstzeit angerechnet werden.

Tropenzulage.

§ 67.

Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge außerordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mark.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung (§ 57) und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

Die Tropenzulage ist kein Bezug im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 [1].

§ 68.

Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluß an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften der §§ 64 und 40 Abs. 3 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 677.

§ 69.

Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 70.

Werden Personen der Unterklassen nach dem Ausscheiden aus den Kaiserlichen Schutztruppen wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung rentenberechtigt, nachdem sie in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine wieder eingetreten sind, so fallen die gesamten Versorgungsgebührnisse dem Pensionsfonds des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine zur Last.

Zahlung der Versorgungsgebührnisse.

§ 71.

Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahrs.

Zuständigkeit und Rechtsweg.

§ 72.

Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 73.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 75.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 [2]), soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 11, 294.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 426.

§ 73.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber maßgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Uebergangsvorschriften.

§ 74.

Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittelung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zu Grunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Schlußvorschrift.

§ 75.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden Vorschriften aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken sind, werden aus dem Reichs-Invalidenfonds bestritten.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene im Verhältnisse der Kopfstärke des Königlich Bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Teile des Reichsheeres bemißt.

§ 76.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Außer Kraft treten alsdann:

1. die bisherigen Militärpensionsgesetze, soweit sie die Militärpersonen der Unterklassen und die im § 44 bezeichneten Personen betreffen, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene;
2. das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 [2]), soweit es die Militärpersonen der Unterklassen und deren Hinterbliebene betrifft;
3. die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene.

Für das Königreich Bayern tritt § 23 erst mit dem Erlaß eines neuen Beamtenpensionsgesetzes in Kraft. Bis dahin werden die an den Pensionär gemäß § 36 Nr. 4 nicht zu zahlenden Rentenbeträge den Zivilpensionsfonds nicht erstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. Mai 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 11, 294.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 426.

98.

Reichsgesetz

vom 3. Juni 1906,

Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 615.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In dem Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 275) werden hinter § 5 nachstehende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 5a.

Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 931.

Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angabe enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten. Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapital.

§ 5b.

Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 5a Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens zwei Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 5a bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 5c.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 5a Abs. 1 und § 5b Satz 2 werden mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

Artikel 2.

In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nr. 1 des dem Gesetz anliegenden Tarifs [1]) ist statt

„zu 1a in Abstufungen von 2 Mark
zu 1b in Abstufungen von $2^1/_2$ Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 1a in Abstufungen von 40 Pfennig
zu 1b in Abstufungen von 50 Pfennig
für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet."

Daselbst zu Nummer 2 des Tarifs ist statt

„zu 2a und b in Abstufungen von 60 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 1 Mark
für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags"

zu setzen:

„zu 2a und b in Abstufungen von 15 Pfennig
zu 2c in Abstufungen von 25 Pfennig
für je 25 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 25 Mark gerechnet".

Artikel 3.

Nummer 4a des Tarifs [2]) erhält nachstehende Fassung:

4a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:

1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . . . $^2/_{10}$ vom Tausend;
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) . . . . 1 vom Tausend;
3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine . . . . $^3/_{10}$ vom Tausend;
4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . . $^2/_{10}$ vom Tausend.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 947.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 954.

Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Ermäßigung.

Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar

für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um ³/₄₀ vom Tausend und

für die Gegenstände unter Ziffer 3 um ⁵/₄₀ vom Tausend,

wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat.

Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um ³/₄₀ vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen.

Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei.

Für Kostgeschäfte (§ 11 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze.

Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen.

Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.

Artikel 4.

a) Der Vorschrift, betreffend „Befreit sind“ zu Nummer 1 des Tarifs [1]), ist am Schlusse hinzuzufügen:

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 947 u. 954.

oder, welche die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.

b) Der Vorschrift, betreffend die „Befreiungen" zu Nummer 4 des Tarifs, ist hinzuzufügen:

5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.

Artikel 5.

In Spalte 4 (Berechnung der Stempelabgabe) zu Nummer 4 [1]) des Tarifs ist statt:

„zu 4a 1 und 2: 0,20 Mark
„ 4a 3: 1,00 „
„ 4a 4: 0,30 „
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags."

zu setzen:

„zu 4a 1: 0,20 Mark
„ 4a 2: 1,00 „
„ 4a 3: 0,30 „
„ 4a 4: 0,20 „
für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach obenhin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind."

In Ziffer 3 der „Befreiungen" zu Nummer 4 des Tarifs ist statt:

„Nummer 4a 1"

zu setzen:

„Nummer 4a 4"

Artikel 6.

Die §§ 9, 11 und 19 des Gesetzes [2]) werden wie folgt geändert:

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 947 u. 954.
2) Siehe B. G. Bd. 39, 934, 935, 937.

1. Im Abs. 1 des § 9 ist statt:
„am Tage des Geschäftsabschlusses"
zu setzen:
„spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses".

Im Abs. 2 daselbst ist statt:
„Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses"
zu setzen:
„Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist".

2. Im Abs. 1 des § 11 kommen die Worte:
„demselben Steuersatz unterliegen und"
sowie der Satz:
„Die Abgabe ist" bis „zu berechnen."
in Wegfall.

3. Im Abs. 1 des § 19 ist statt:
„unrichtige Nachweise vorlegt"
zu setzen:
„unrichtige Angaben macht".

Artikel 7.

Hinter § 42 des Gesetzes [1]) wird nachstehende Vorschrift eingeschaltet:

§ 42 a.

Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche [2]) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [3]), in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 942.
2) Siehe B. G. Bd. 84, 1 ff. u. 84, 449.
3) Siehe B. G. Bd. 84, 35.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Fassung des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes, welche sich aus vorstehenden Vorschriften ergibt, in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" [1]) mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 104.

99.

Reichsgesetz

vom 3. Juni 1906,

die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 620.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Teile des Gesetzes.

Die anliegenden Vorschriften:

1. wegen Aenderung des Brausteuergesetzes,
2. wegen Besteuerung der Zigaretten,
3. wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes,
4. wegen Besteuerung der Erbschaften

treten, soweit nicht im § 8 ein anderes bestimmt ist, einheitlich zugleich mit diesem Gesetz in Kraft.

§ 2.

Anteil des Reichs an der Erbschaftssteuer.

Die Reineinnahmen, welche auf Grund der im § 1 dieses Gesetzes unter 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften aufkommen, verbleiben der Reichskasse.

Von dem Rohertrage der nach Maßgabe der anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften veranlagten Steuer erhält das Reich zwei Drittel, den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Drittel ihrer Roheinnahme.

§ 3.

Ungedeckte Matrikularbeiträge.

Soweit die nach Artikel 70 der Reichsverfassung [1]) von den Bundesstaaten aufzubringenden Matrikularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als vierzig Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt.

Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach der Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahrs statt.

§ 4.

Tilgung der Reichsanleiheschuld.

Die Reichsanleiheschuld ist vom Rechnungsjahr 1908 ab alljährlich in Höhe von mindestens drei Fünftel vom Hundert des sich jeweils nach der Denkschrift über die Ausführung der Anleihegesetze ergebenden Schuldbetrags zu tilgen. Eine Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleichzuachten.

Die zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereitzustellen.

§ 5.

Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer.

Die Vorschrift des Artikel 38 Abs. 2 Ziff. 3d der Reichsverfassung [2]) wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt.

§ 6.

Uebergangs- und Schlußvorschriften.

Die von den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtume Baden und Elsaß-Lothringen an Stelle der

1) Siehe B. G. Bd. 48, 292.
2) Siehe B. G. Bd. 11, 97.

Brausteuer an die Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge sind für die Rechnungsjahre 1906, 1907 und 1908 nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1903, 1904 und 1905 zu entrichten. Vom Rechnungsjahr 1909 ab hat die Zahlung der vollen Ausgleichungsbeträge zu erfolgen.

§ 7.

Bis zum Ablaufe des Rechnungsjahrs 1910 verbleibt den einzelnen Bundesstaaten mindestens der Betrag ihrer Durchschnittseinnahme an Erbschaftssteuer in den Rechnungsjahren 1901 bis 1905. Bei Feststellung der Durchschnittseinnahme bleibt der Rohertrag aus der Besteuerung des Erwerbes der Abkömmlinge und Ehegatten und, soweit in einzelnen Staaten höhere als die in den anliegenden Vorschriften wegen Besteuerung der Erbschaften vorgesehenen Steuersätze in Geltung gewesen sind, der aus dem Unterschiede der Steuersätze sich ergebende Mehrertrag außer Ansatz. Die näheren Anordnungen hierüber trifft der Bundesrat.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

Anlage 1.

Gesetz

wegen

Aenderung des Brausteuergesetzes[1]).

1) Für Bayern ohne Belang.

Anlage 2.

Zigarettensteuergesetz.

§ 1.

Eingangsabgabe.

Der Eingangszoll beträgt für feingeschnittenen Tabak und Zigaretten 700 Mark für einen Doppelzentner.

Die Zollbefreiungen der §§ 5 und 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 [1]) können für die genannten Tabakerzeugnisse sowie für Zigarettenhülsen und -blättchen durch den Bundesrat eingeschränkt werden.

§ 2.

Steuer.

Außer den auf Grund des Tabaksteuergesetzes von dem verwendeten Tabak zur Erhebung gelangenden Abgaben unterliegen der im Inlande geschnittene Zigarettentabak und die im Inlande hergestellten Zigaretten sowie die ungefüllt zum Verkaufe gelangenden Zigarettenhüllen (Hülsen und Blättchen) einer besonderen in die Reichskasse fließenden Steuer (Zigarettensteuer), die beträgt:

1. für Zigaretten:
   a) im Kleinverkaufspreise bis zu 15 Mark das Tausend 1,50 Mark für 1000 Stück,
   b) im Kleinverkaufspreis über 15 bis 25 Mark das Tausend 2,50 Mark für 1000 Stück,
   c) im Kleinverkaufspreis über 25 bis 35 Mark das Tausend 3,50 Mark für 1000 Stück,
   d) im Kleinverkaufspreis über 35 bis 50 Mark das Tausend 5 Mark für 1000 Stück,
   e) im Kleinverkaufspreis über 50 bis 70 Mark das Tausend 7 Mark für 1000 Stück,
   f) im Kleinverkaufspreis über 70 Mark das Tausend 10 Mark für 1000 Stück;

---

1) Siehe G. G. Bd. 41, 1227 u. 1228.

2. für Zigarettentabak:
   a) im Kleinverkaufspreis über 3 bis 5 Mark das Kilogramm 0,80 Mark für ein Kilogramm,
   b) im Kleinverkaufspreis über 5 bis 10 Mark das Kilogramm 1,60 Mark für ein Kilogramm,
   c) im Kleinverkaufspreis über 10 bis 20 Mark das Kilogramm 3 Mark für ein Kilogramm,
   d) im Kleinverkaufspreis über 20 bis 30 Mark das Kilogramm 4,80 Mark für ein Kilogramm,
   e) im Kleinverkaufspreis über 30 Mark das Kilogramm 7 Mark für ein Kilogramm;
3. für Zigarettenhülsen und zugeschnittene Zigarettenblättchen 2 Mark für 1000 Stück.

Der gleichen Besteuerung unterliegen neben dem im § 1 festgesetzten Eingangszoll auch die aus dem Ausland eingeführten Erzeugnisse der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art.

Als Zigarettentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak, der im Kleinverkaufe mehr als 3 Mark das Kilogramm kostet. Ausgenommen sind diejenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden feingeschnittenen Tabake der angegebenen Art, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden.

Als Kleinverkaufspreis gilt der Warenpreis einschließlich der Steuer.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Tabakerzeugnisse von der Art und Form der Zigarette, bei denen das Papierdeckblatt fehlt oder durch eine andere Decke ersetzt ist, der gleichen Steuer zu unterwerfen.

§ 3.

Entrichtung und Stundung der Steuer.

Die Zigarettensteuer ist vom Hersteller des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Zigarettenhülsen und -blättchen mittels Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen (§ 5) zu entrichten, bevor die verpackten Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte entfernt werden. Bei eingeführten Erzeugnissen der bezeichneten Art hat die Versteuerung durch den Bezieher bei der Zollabfertigung oder, wo eine solche nicht stattfindet, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Empfange zu geschehen.

Die näheren Bestimmungen über die Wertbeträge der Steuerzeichen, nach denen die Packungen einzurichten sind, über ihre Form, ihre Anfertigung, ihren Vertrieb und die Art ihrer Ver-

wendung und Entwertung trifft der Bundesrat. Er stellt die Voraussetzungen fest, unter denen für verwendete Steuerzeichen ein Ersatz und für noch nicht verwendete Steuerzeichen ein Umtausch oder eine Rückzahlung gewährt werden darf.

Steuerzeichen, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet und entwertet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Die Anbringung von Steuerzeichen ist nicht erforderlich, wenn der Zigarettentabak oder die Zigaretten sowie die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Ausfuhr unter amtlicher Aufsicht oder wenn der Zigarettentabak, die Zigarettenhülsen und -blättchen zur Abgabe an inländische Zigarettenfabrikanten behufs weiterer Verarbeitung oder Behandlung in ihrem Betriebe vor der Entnahme aus der Erzeugungsstätte angemeldet werden.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von sechs Monaten zu stunden.

§ 4.

Verjährung der Steuer.

Ansprüche auf Zahlung und Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1) oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Steuer verjährt in drei Jahren.

§ 5.

Verpackungszwang.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden. Die Verpackung der inländischen Erzeugnisse hat, sofern nicht Ausnahmen zugelassen werden, in den Betrieben zu erfolgen, in denen sie hergestellt werden.

Auf jeder Packung ist der Inhalt nach Art und Menge, sowie bei Zigarettentabak und Zigaretten auch der Kleinverkaufspreis oder die Preisgrenzen der Steuerklasse (§ 2 Abs. 1) in Druckschrift anzugeben. Außerdem ist auf jeder Packung Name und Sitz der Firma des Herstellers oder des Händlers ersichtlich zu machen. Die Firmenbezeichnung des Herstellers kann durch ein gesetzlich geschütztes, der Steuerbehörde mitzuteilendes Warenzeichen ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Angabe des Preises oder der Preisgrenzen erstreckt sich auch auf solche Packungen, die feingeschnittenen

Tabak im Kleinverkaufspreise von drei Mark oder weniger für ein Kilogramm enthalten. Wird solcher Tabak unverpackt verkauft, so ist der Kleinverkaufspreis an einer in die Augen fallenden Stelle des Behältnisses anzugeben.

Zigarettentabak, Zigarettenhülsen und -blättchen, die an Zigarettenfabriken abgegeben werden, sind unter Beobachtung der etwa vorgeschriebenen Maßnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 befreit. Ferner erstrecken sich diese Vorschriften nicht auf Waren der genannten Art, die zur Ausfuhr bestimmt sind (§ 3 Abs. 4).

Der Bundesrat ist befugt, im Falle der Umgehung der Zigarettensteuer beim Einzelverkaufe für diesen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 auf alle Personen auszudehnen, die der Zigarettensteuer unterliegende Waren feilhalten, verkaufen oder sonstwie an Verbraucher abgeben.

§ 6.

Vorschriften für die Einfuhr.

Die Vorschriften des § 5 gelten auch für die eingeführten Erzeugnisse der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sowie für eingeführte Zigarettenhülsen und -blättchen. Es kann jedoch zugelassen werden, daß die Verpackung erst im Inlande vorgenommen wird.

Eingeführte Zigarettentabake und Zigaretten, auf deren Packungen die im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Preisangaben fehlen, sind nach den höchsten Sätzen des § 2 Ziffer 1 und 2 zu versteuern.

§ 7.

Vorschriften für die Betriebe. Anmeldung des Betriebs und der Räume.

Wer gewerbsmäßig Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen herstellen will, hat dies vor Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume vorzulegen.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Zigarettentabak und Zigaretten darf nur in den angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

§ 8.

Die Steuerbehörde ist ermächtigt, auch Angaben über die Verpackungsart der Waren sowie gegen entsprechende Entschädigung die Hinterlegung von Proben der einzelnen Packungen zu verlangen.

Bei jeder Aenderung der angemeldeten Verhältnisse (§§ 7, 8) hat alsbald eine Berichtigung oder Ergänzung der Angaben zu erfolgen.

§ 9.

Kleinverkauf der tabakverarbeitenden Betriebe und der Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen.

Inhaber tabakverarbeitender Betriebe jeder Art, die neben der Anfertigung von Tabakerzeugnissen den Kleinverkauf von Zigarettentabak oder von Zigaretten betreiben wollen, sowie Hersteller von Zigarettenhülsen und -blättchen, die diese Erzeugnisse im kleinen abgeben wollen, haben dies unter genauer Beschreibung der Räume, in denen der Kleinverkauf stattfinden soll, der Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen den von dieser Behörde zur Sicherung des Steuereinganges anzuordnenden Maßnahmen.

§ 10.

Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.

Jeder Wechsel im Besitz eines mit der Herstellung von Zigarettentabak oder Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen oder -blättchen sich befassenden Betriebs ist der Steuerbehörde binnen einer Woche vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Wird ein Betrieb vom Besitzer nicht selbst geleitet, so hat letzterer der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in seinem Namen und Auftrage handelt.

§ 11.

Lagerung der fertigen Erzeugnisse; Buchführung.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§ 7) gelagert und verpackt werden. Ueber Zu- und Abgang der Erzeugnisse sind Anschreibungen zu führen, die der Bestimmung der Steuerbehörde entsprechend aufzubewahren und den Beamten zugänglich zu halten sind.

Die Bestände sind von Zeit zu Zeit amtlich festzustellen und mit den Anschreibungen zu vergleichen. Von der Erhebung der

Steuer für Fehlmengen ist abzusehen, wenn und soweit dargetan wird, daß eine Steuerhinterziehung nicht stattgefunden hat, sondern daß die Fehlmengen auf andere, eine Steuerschuld nicht begründende Umstände zurückzuführen sind.

§ 12.

Nach Ermessen der Steuerbehörde kann die Verpflichtung zur Führung von Anschreibungen auch auf den für die Verarbeitung bezogenen Tabak sowie auf das für die Verarbeitung bezogene Zigarettenpapier ausgedehnt werden.

§ 13.

Aufsichtsbefugnis der Steuerbeamten.

Die Betriebe, die sich mit dem Schneiden von Zigarettentabak oder mit der Herstellung von Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen befassen, unterliegen der steuerlichen Aufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebs- und Lagerräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr zu besuchen.

Bei Fabriken erstreckt sich die Aufsichtsbefugnis auf alle Räume der Fabrik sowie auf die mit ihr in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räume. Sofern diese Räume verschlossen sein sollten, müssen sie während der angegebenen Zeit auf Verlangen der Steuerbeamten sofort geöffnet werden. Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge liegt.

§ 14.

Hilfeleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Aufsicht oder Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, die notwendig sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Einkauf des Rohtabaks sowie auf die Herstellung und den Verkauf von der Zigarettensteuer unterliegenden Erzeugnissen sich beziehenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 15.

Handel mit der Zigarettensteuer unterliegenden Waren.

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkaufe von Zigarettentabak und Zigaretten sowie von Zigarettenhülsen und -blättchen befassen will, hat dies vorher der Steuerbehörde anzuzeigen und den Beamten der Steuerverwaltung seine Vorräte an Waren der bezeichneten Art zum Nachweise, daß sie mit den vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Geschäftsstunden auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Niederschriften einzelner Teile dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Verkaufsstätten an in die Augen fallender Stelle ausgehängt werden.

§ 16.

Die Steuerzeichen sind an den Packungen solange zu erhalten, bis diese geöffnet werden. Geöffnete, ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenhülsen oder -blättchen nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverkauf darf nur aus den zugehörigen Umschließungen erfolgen. Geleerte Umschließungen sind alsbald zu vernichten.

Wer als Verkäufer Zigarettentabak, Zigaretten, Zigarettenhülsen oder -blättchen empfängt, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen sind, hat innerhalb einer Frist von drei Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 17.

Strafvorschriften. Defraudation.

Wer es unternimmt, die Zigarettensteuer zu hinterziehen, macht sich der Defraudation schuldig.

Die Defraudation wird insbesondere als vollbracht angenommen:

a) wenn mit der Herstellung von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt ist (§ 7);

b) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren vom Hersteller in anderen als den hierfür angemeldeten Räumen aufbewahrt werden (§ 11);

c) wenn die vorgeschriebenen Anschreibungen unrichtig geführt werden (§§ 11, 12);

d) wenn der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus der Erzeugungsstätte in den Inlandsverkehr gebracht werden, ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und auf den Packungen mit den im § 5 vorgeschriebenen Angaben und mit den entsprechenden Steuerzeichen versehen sind;

e) wenn Verkäufer der Zigarettensteuer unterliegende Waren im Gewahrsam haben, die der Vorschrift dieses Gesetzes zuwider mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind;

f) wenn geöffnete, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 zuwider nachgefüllt werden.

Das Dasein der Defraudation wird in den Fällen des Abs. 2 durch die daselbst bezeichneten Tatsachen begründet. Wird festgestellt, daß eine Hinterziehung nicht verübt oder nicht beabsichtigt ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 20 statt.

§ 18.

Strafe der Defraudation.

Wer eine Defraudation begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, mindestens aber fünfzig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Außerdem ist die Steuer nachzuzahlen.

Kann der vorenthaltene Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünfzig Mark bis hunderttausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so sind die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark zu bestrafen.

§ 19.

Defraudation im Rückfalle.

Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorausgegangener Bestrafung wird die im § 18 angedrohte Strafe verdoppelt.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnis bis zu drei Jahren nach sich, doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände und der vorangegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Strafe erkannt werden.

Die Rückfallstrafe ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 20.

Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die dazu erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsbestimmungen werden, sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

Mit Ordnungsstrafe nach Maßgabe des Abs. 1 wird ferner belegt:

a) wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Ueberwachung der Zigarettensteuer bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Tatbestand des § 333 des Strafgesetzbuches [1]) vorliegt;

b) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch die ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in bezug auf die Zigarettensteuer verhindert wird, sofern nicht der Tatbestand des § 113 oder des § 114 des Strafgesetzbuchs [1]) vorliegt.

§ 21.

Haftung für andere Personen.

Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren haften für die von ihren Verwaltern, Geschäftsführern, Gehilfen und sonstigen in ihrem Dienste oder Lohne stehenden Personen sowie von ihren Familien- oder Haushaltungsmitgliedern verwirkten Geldstrafen und Prozeßkosten und für die nachzuzahlende Steuer im Falle des Unvermögens der eigentlich Schuldigen. Wird nachgewiesen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt ist, so haften sie nur für die Steuer. Die Haftung für Geldstrafen kann nur durch richterliches Urteil ausgesprochen werden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 14, 98, 52, 53.

Ist die Geldstrafe von dem Schuldigen nicht beizutreiben, so kann die Steuerbehörde davon absehen, den für die Geldstrafe Haftenden in Anspruch zu nehmen, und die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe an dem Schuldigen vollstrecken lassen.

§ 22.

Zwangsmaßregeln.

Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen.

§ 23.

Einziehung.

Zigarettentabak und Zigaretten sowie Zigarettenhülsen und -blättchen, die nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder deren Packungen mit den erforderlichen Steuerzeichen (§ 3) nicht versehen sind, unterliegen der Einziehung, gleichviel wem sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 24.

Verschärfung der Aufsichtsmaßnahmen.

Hersteller und Verkäufer von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren, die selbst oder deren Betriebsleiter wegen Hinterziehung der Steuer bestraft sind, können auf ihre Kosten besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden.

§ 25.

Fälschung von Steuerzeichen.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen (§ 3) in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Steuerzeichen in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verfälschten Steuerzeichen Gebrauch macht. Neben der Strafe kann auf Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 26.

Wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 27.

Neben der in den §§ 25, 26 angedrohten Strafe kommt die durch die Hinterziehung der Steuer begründete Strafe zur Anwendung.

§ 28.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Anfertigung von Steuerzeichen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
2. den Abdruck der in Nr. 1 bezeichneten Stempel, Stiche, Platten oder Formen unternimmt oder Abdrucke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen sowie der Abdrucke erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer wissentlich schon einmal verwendete Steuerzeichen veräußert oder feilhält.

§ 30.

Strafverfahren und Verjährung der Strafverfolgung.

In den Fällen der §§ 17 bis 23 kommen hinsichtlich des Strafverfahrens sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Der Erlös aus eingezogenen Zigarettentabaken und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen sowie Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, von anderen Zuwiderhandlungen in einem Jahre.

§ 31.

Verwaltung der Zigarettensteuer und Ausgleichungsbeträge.

Die Erhebung und Verwaltung der Zigarettensteuer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die erwachsenden Kosten wird

den Bundesstaaten nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Stationskontrolleure haben in bezug auf die Ausführung des Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten wie bezüglich der Erhebung und Verwaltung der Zölle.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgebiets zahlen an Stelle der Zigarettensteuer einen entsprechenden Ausgleichungsbetrag an die Reichskasse.

§ 32.

Der Zigarettensteuer unterliegende Waren aus Zollanschlüssen.

Zigarettentabak und Zigaretten, die aus den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen zum Verbrauch eingehen sowie aus den genannten Gebieten eingehende Zigarettenhülsen und -blättchen sind spätestens beim Eintritt in das Inland mit den nach § 3 anzubringenden Steuerzeichen zu versehen.

Der Reichskanzler kann unter Zustimmung des Bundesrats mit den fremden Regierungen wegen Herbeiführung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Zigarettensteuer in den dem Zollgebiet angeschlossenen Staaten und Gebietsteilen, wegen Ueberweisung der Steuer für die im gegenseitigen Verkehr übergehenden, der Zigarettensteuer unterliegenden Waren oder wegen Begründung einer Steuergemeinschaft Vereinbarungen treffen.

§ 33.

Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 gezahlten Abgaben.

1. Im Abs. 1 des § 31 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879[1]) sind zu streichen:

unter I: d) für Zigaretten . . . . . . 66 Mark,
„ II: d) „ „ . . . . . . 35 „ .

2. Die Festsetzung der Vergütung der auf Grund des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879[1]) gezahlten Abgaben, welche bei der Ausfuhr von Zigarettentabak und Zigaretten oder bei ihrer Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder in einem unter

1) Siehe B. G. Bd. 16, 375 u. 364 ff.

amtlichem Mitverschlusse stehenden Privatlager zu gewähren ist, erfolgt durch den Bundesrat.

§ 34.

Uebergangsvorschriften.

Hersteller, Verkäufer und Händler haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Zigarettentabak und Zigaretten, Zigarettenhülsen und -blättchen unter Angabe des Kleinverkaufspreises des Zigarettentabaks und der Zigaretten sowie der Stückzahl der Hülsen und Blättchen innerhalb einer Woche dem zuständigen Steueramt anzumelden. Die angemeldeten Vorräte dürfen vom Hersteller einen Monat, vom Verkäufer und Händler zwei Monate ohne Entrichtung der Zigarettensteuer verkauft werden; nach Ablauf dieser Fristen ist der noch vorhandene Teil dieser Vorräte nach den Sätzen des § 2 zu versteuern.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Frist von zwei Monaten für Zigarettenblättchen bei Kleinhändlern im Bedarfsfall entsprechend zu verlängern.

Die erfolgte Versteuerung wird durch Anbringung von Steuerzeichen an den Packungen kenntlich gemacht.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Steuer für eine Frist von drei Monaten zu stunden.

§ 35.

Schlußvorschrift.

Von den bestehenden Fabriken und Betrieben sind die nach diesem Gesetz erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Ordnungsstrafen spätestens zwei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten.

Anlage 3.

Gesetz
wegen
Aenderung des Reichsstempelgesetzes.

Artikel 1.

Der Tarif zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält in Nr. 6 nachstehende Fassung:

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Frachturkunden.					
6.	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	
	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	

1) Siehe B. G. Bd. 39, 960.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen . . .	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen . . .	—	—	1	—	
	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
6 .)	Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen . .	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					

Artikel 2.

Hinter Nr. 6 des Tarifs wird eingeschaltet:

	Personenfahrkarten.					
7.	a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	bei einem Fahrpreise von: (siehe unten)					vom einzelnen Fahrtausweise.

bei einem Fahrpreise von:

	in III. Wagenklasse Pf.	in II. Wagenklasse Pf.	in I. Wagenklasse Pf.
0,60 Mk. bis 2 Mk.	5	10	20
mehr als 2 „ „ 5 „	10	20	40
„ „ 5 „ „ 10 „	20	40	80
„ „ 10 „ „ 20 „	40	80	160
„ „ 20 „ „ 30 „	60	120	240
„ „ 30 „ „ 40 „	90	180	360
„ „ 40 „ „ 50 „	140	270	540
„ „ 50 „	200	400	800

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen. Befreit sind: 1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht; 2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten; 3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt. Anmerkung zu Tarifnummer 7. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	eine besondere Abgabe nicht zu entrichten. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten. Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt. Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennige, zu entrichten.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen, und zwar:					
	1. für Krafträder	—	—	10	—	von jeder einzelnen Karte.
	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	
	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften . . . . als Grundbetrag;	—	—	150	—	
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	von jeder einzelnen Karte.
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	
	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat . .	—	—	5	—	
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					
	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 40 l Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die
	2a. während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	b. während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt: 1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind; 2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					
	Vergütungen.					
9.	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichts-					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(9.)	rats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind . Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 40u) nicht mehr als 5000 Mark ausmacht. Uebersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann. Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Artikel 3.

I. Die Ueberschrift zum Abschnitte IV des Gesetzes und die §§ 32 bis 35 daselbst [1]) erhalten folgende Fassung:

IV. Frachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 32.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland aus-

1) Siehe R. G. Bd. 39, 940.

gestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

§ 33.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6a, b und, sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6 c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 34.

Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 35.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6 a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger

und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

II. § 38 Abs. 3 des Gesetzes [1]) wird, wie folgt, geändert:

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 33 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Artikel 4.

Hinter § 40 des Gesetzes [1]) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

IV a. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 40 a.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 40 b.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

§ 40 c.

Andere als die im § 40 b bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabenbetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 342.

durch Zahlung des Abgabenbetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 40d.

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 40c eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 40b vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 40b und 40c) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 40e.

Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 40f.

Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 40c unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 40g.

Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 40f der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 40f der im § 20 vorgesehenen Rückfallsstrafe.

§ 40h.

Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 40i.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 40ii.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Uebergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

Artikel 5.

Hinter § 40 des Gesetzes[1]) sind ferner folgende Vorschriften einzuschalten:

IVb. **Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.**

(Tarifnummer 8.)

§ 40k.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabenbetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 40l.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden

1) Siehe B. G. Bd. 39, 342.

und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraffahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhandem ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 40m.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 40n.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 40o.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 40n Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 40l Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem

§ 40i.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 40ii.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Uebergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

Artikel 5.

Hinter § 40 des Gesetzes[1]) sind ferner folgende Vorschriften einzuschalten:

IVb. **Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.**

(Tarifnummer 8.)

§ 40k.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabenbetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 40l.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden

1) Siehe B. G. Bd. 39, 342.

und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhandem ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 40m.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 40n.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 40o.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 40n Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Behörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 40l Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem

Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 40p.

Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 40q.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 40r.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten, sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf

indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 40s.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 40t.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

Artikel 6.

Hinter § 40 des Gesetzes [1]) sind ferner folgende Bestimmungen einzuschalten:

IV c. **Vergütungen.**

(Tarifnummer 9.)

§ 40u.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus

1) Siehe B. G. Bd. 89, 942.

der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. [Abs. 3 Tarifnummer 9]), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 40 v.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern beziehungsweise den Geschäftsführern der in § 40 u genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 40 w.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 40 x.

Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

Artikel 7.

Der § 44 Abs. 2 des Gesetzes[1]) wird, wie folgt, geändert:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 19, 27, 38, 40 f, 40 s und 40 x aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

Artikel 8.

Der § 49 Abs. 2 des Gesetzes[2]) erhält folgende Fassung:

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unter-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 943.
2) Siehe B. G. Bd. 89, 944.

liegen alle diejenigen, welche abgabenpflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nr. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Artikel 9.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die unter Berücksichtigung der vorstehenden Aenderungen sich ergebende Fassung[1]) des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz" mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Dabei sind im § 55 die Worte „und ist den einzelnen Bundesstaaten" bis „überweisen" zu streichen, und es ist folgender Satz anzufügen: „Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 bezeichneten Abgaben ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 595) ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen."

Anlage 4.

Erbschaftssteuergesetz.

Gegenstand der Erbschaftssteuer.

§ 1.

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Erwerb von Todes wegen.

Als Erwerb von Todes wegen gilt, außer demjenigen, was durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erworben wird:

1. ein Erwerb, auf welchen die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden, sowie dasjenige, was durch eine nach den Vorschriften des

1) Neuredaktion Bd. 45, Nr. 104.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 958.

bürgerlichen Rechtes als Verfügung von Todes wegen zu beurteilende Schenkung erworben wird;
2. ein Erwerb, welcher infolge der Vollziehung einer durch Verfügung von Todes wegen angeordneten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Erblasser einen Erwerb von Todes wegen abhängig gemacht hat, oder, sofern der Erwerb der Genehmigung einer Behörde bedarf, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

§ 2.

Als Erwerb von Todes wegen ist außerdem anzusehen:
1. was durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet wird, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll;
2. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses gewährt wird.

§ 3.

Als Erwerb von Todes wegen sind ferner anzusehen:
1. was durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikommißfalls erworben wird;
2. Bezüge aus Familienstiftungen, sofern sie infolge Todesfalls an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangen, sowie der Erwerb des Vermögens einer solchen Stiftung, sofern das Vermögen infolge Erlöschens der Stiftung an den stiftungsmäßig oder gesetzlich dazu Berufenen gelangt;
3. Vermögensvorteile, die auf Grund eines von dem Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar erworben werden;
4. was als Abfindung für den Verzicht auf einen Erwerb der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Art gewährt wird.

§ 4.

Für die Steuerpflicht an Kindesstatt angenommener Personen und ihrer Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken, gelten außerdem folgende besondere Vorschriften:

Als Erwerb von Todes wegen ist auch anzusehen:

1. ein Erwerb, auf welchen die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
2. was durch eine Zuwendung unter Lebenden erworben wird, sofern die Zuwendung von dem Erwerber bei einer Erbauseinandersetzung mit anderen Abkömmlingen des Zuwendenden nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund einer bei der Zuwendung getroffenen Anordnung des letzteren zur Ausgleichung zu bringen sein würde.

Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft der einem anteilsberechtigten Abkömmling an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft zustehende Anteil Gegenstand der Erbschaftssteuer in gleicher Weise, wie wenn der erstverstorbene Ehegatte zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft gestorben und der Anteil an dem Gesamtgute der gesetzliche Erbteil des Abkömmlinges wäre. Als Erwerb von Todes wegen ist auch eine Zuwendung anzusehen, die einem anteilsberechtigten Abkömmling unter Lebenden gemacht wird, soweit die Zuwendung bei der Auseinandersetzung zur Ausgleichung kommen würde, sowie eine Abfindung, die einem Abkömmlinge dafür gewährt wird, daß er vor oder nach dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft auf seinen Anteil am Gesamtgute verzichtet [1]).

Räumliche Herrschaft des Gesetzes.

§ 5.

Bewegliches Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb anfällt (Erblasser), zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber ein Deutscher war und zugleich einem Bundesstaat angehörte. Soweit sich das Vermögen im Auslande befindet, wird auf Antrag die in dem auswärtigen Staat erweislich gezahlte Abgabe auf die Erbschaftssteuer angerechnet; soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Erbschaftssteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Schutzgebiete hatte.

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 10.

In den Fällen des § 3 Nr. 1, 2 ist im Sinne dieses Gesetzes als Erblasser der zuletzt Berechtigte anzusehen.

§ 6.

Von dem Vermögen eines ausländischen Erblassers wird die Steuer erhoben, wenn er zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, jedoch nur insoweit, als sich das Vermögen im Inlande befindet [1]).

Das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Erblassers, welcher zu dem nach Abs. 1 maßgebenden Zeitpunkte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Bundesstaate hatte, unterliegt der Steuer, wenn es einem Erwerber anfällt, der zur Zeit des Anfalls im Inlande seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuerpflichtige hat das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Ausland entrichteten Steuer.

Die Steuer wird insoweit nicht erhoben, als in dem Heimatstaate des Erblassers im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerb aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftssteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird [1]).

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler zum Zwecke der Ausgleichung oder der Vermeidung einer Doppelbesteuerung Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 anordnen.

Auf das Vermögen eines Deutschen, der einem Bundesstaate nicht angehörte, finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 7.

Von inländischen Grundstücken ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Deutscher oder Ausländer war und ob er im Inlande seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nicht.

Grundstücke, die sich im Auslande befinden, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten.

§ 8.

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 2.

geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 9.

In den Fällen der §§ 5 bis 8 kommen Schulden und Lasten, welche nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien als auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dem Verhältnisse dieses Teiles zur gesamten Masse in Abzug.

In das Grundbuch eingetragene Schulden, für welche der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstücks und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrags bei der übrigen Masse in Anrechnung.

Betrag der Erbschaftssteuer.

§ 10.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
  1. für leibliche Eltern;
  2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

II. sechs vom Hundert:
  1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
  2. für Schwieger- und Stiefeltern;
  3. für Schwieger- und Stiefkinder;
  4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
  5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
  6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
  1. für Geschwister der Eltern;
  2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit es sich nicht um einen Erwerb der im § 12 bezeichneten Art handelt.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von 20000 Mark, so wird das $1\frac{1}{10}$fache,

übersteigt er den Betrag von

30000	Mark,	so	wird	das	$1\frac{2}{10}$	fache,
50000	"	"	"	"	$1\frac{3}{10}$	"
75000	"	"	"	"	$1\frac{4}{10}$	"
100000	"	"	"	"	$1\frac{5}{10}$	"
150000	"	"	"	"	$1\frac{6}{10}$	"
200000	"	"	"	"	$1\frac{7}{10}$	"
300000	"	"	"	"	$1\frac{8}{10}$	"
400000	"	"	"	"	$1\frac{9}{10}$	"
500000	"	"	"	"	2	"
600000	"	"	"	"	$2\frac{1}{10}$	"
700000	"	"	"	"	$2\frac{2}{10}$	"
800000	"	"	"	"	$2\frac{3}{10}$	"
900000	"	"	"	"	$2\frac{4}{10}$	"
1000000	"	"	"	"	$2\frac{5}{10}$	"

der im Abs. 1 bestimmten Sätze erhoben.

Die im Abs. 2 geregelte Steigerung beginnt bei den Steuerpflichtigen der I. Klasse erst, wenn der Wert des Erwerbes den Betrag von 50000 Mark übersteigt, mit dem im Abs. 2 für diesen Wert bestimmten Satze.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes eine der im Abs. 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Abs. 2 anzuwendenden höheren Satze und demjenigen der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbes gedeckt werden kann.

Befreiungen.

§ 11.

Von der Erbschaftssteuer befreit bleiben:

1. ein Erwerb von nicht mehr als 500 Mark;
2. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]);
3. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und eine Notlage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus

1) Siehe B. G. Bd. 34, 330.

der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann;

4. ein Erwerb, der anfällt:
   a)[1] ehelichen Kindern und solchen Kindern, welchen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt — jedoch mit Ausschluß der an Kindes Statt angenommenen Kinder —, sowie eingekindschafteten Kindern;
   b)[1] unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern;
   c)[1] Abkömmlingen der zu a, b bezeichneten Kinder;
   d)[1] Ehegatten;
   e) den im § 10 I. 1, II. 1, 5, 6 aufgeführten Personen, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 Mark nicht übersteigt;
   f) den im § 10, I. 2, II. 2, 3 bezeichneten Personen, sofern er in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbes dieser Art den Betrag von 5000 Mark nicht übersteigt; auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Gegenstände finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung;
   g) leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern, soweit der Erwerb in Sachen besteht, die sie ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten;
   h) Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse zum Erblasser gestanden haben, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt;
5. ein Erwerb, der anfällt Familienstiftungen auf Grund eines in einer Verfügung von Todes wegen bestehenden Stiftungsgeschäfts.

§ 12.

Die Erbschaftssteuer beträgt fünf vom Hundert:
1. für einen Erwerb, der anfällt inländischen Kirchen;
2. für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen;

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 6 u. 9.

3. für Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder der deutschen Schutzgebiete gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;
4. für einen Erwerb, der anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der zu dem Erblasser in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, sowie der Familienangehörigen solcher Personen bezwecken. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerb anfällt Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung von Personen sowie deren Familienangehörigen bezwecken, die zu einem wirtschaftlichen Unternehmen, bei dem der Erblasser beteiligt war, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

Unter Kirchen (Abs. 1, Nr. 1) und kirchlichen Zwecken (Abs. 1, Nr. 2 und 3) sind alle inländischen öffentlich zugelassenen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen.

Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 Mark sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftssteuer befreit.

Die in den Abs. 1, 3 bezeichneten Vergünstigungen können zu Gunsten ausländischer Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art, zu Gunsten solcher Zuwendungen, die den dort unter Nr. 3 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, und zu Gunsten ausländischer Kassen und Angestellten der dort unter Nr. 4 bezeichneten Art zugestanden werden, sofern der ausländische Staat dem Deutschen Reiche gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die Entscheidung darüber, ob Zwecke der in den Abs. 1 Nr. 2, 3 und im Abs. 4 bezeichneten Art vorliegen, erfolgt durch die Landesregierung.

§ 13.

Von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

§ 14.

Im Sinne des § 10 Abs. 2, des § 11 Nr. 1, 4e, f, h und des § 12 Abs. 3 sind mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren zugefallene Vermögensvorteile der in den §§ 1 bis 3 gedachten Art als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung

nur zur Vermeidung des höheren Steuersatzes oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Uebersteigt der Wert des Erwerbes die im § 11 Nr. 1, 4e, f, h und im § 12 Abs. 3 bezeichneten Beträge, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

§ 15.

Soweit Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird ein Viertel des auf diesen Teil des Erwerbes entfallenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechneten Steuerbetrags nicht erhoben.

Für Steuerpflichtige der Klasse 1 (§ 10 Abs. 1 I.) tritt Befreiung von der Steuer ein, soweit im Laufe der dem Anfalle vorhergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbes geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als fünf Jahre, aber nicht über zehn Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an Personen veräußert worden sind, die nicht dem Veräußerer gegenüber in einem die Befreiung von der Erbschaftssteuer begründenden Verhältnisse stehen.

Auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der Grundstücke finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

Ermittelung des Wertes der Masse.

§ 16[1]).

Der Ermittelung des Betrags der Masse wird der Wert zur Zeit des Anfalls zu Grunde gelegt.

Bei Grundstücken der im § 15 Abs. 1 bezeichneten Art wird der Ertragswert zu Grunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

§ 17.

Bei Nutzungen oder Leistungen, die entweder ausdrücklich oder durch anderweitige die Dauer begrenzende Umstände auf

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 13.

bestimmte Zeit beschränkt sind, ist der Gesamtwert unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen. Bei immerwährenden Nutzungen wird das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrags, bei Nutzungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften der §§ 18, 19 Anwendung finden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert angenommen.

§ 18 [1]).

Der Wert von Leibrenten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen, einschließlich des im § 3 Nr. 1 bezeichneten Erwerbes, wird nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Bezugsrecht erlischt, berechnet, und zwar wird als Wert bei einem Alter

1. bis zu 25 Jahren das 20 fache,
2. von mehr als 25 bis zu 35 Jahren das 18 fache,
3. " " " 35 " " 45 " " 16 "
4. " " " 45 " " 55 " " 14 "
5. " " " 55 " " 65 " " 12 "
6. " " " 65 " " 70 " " 10 "
7. " " " 70 " " 75 " " 8 "
8. " " " 75 " " 80 " " 6 "
9. " " " 80 Jahren das 4 fache des Wertes der einjährigen Nutzung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung
im Falle des Abs. 1 Nr. 1 schon innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 2 schon innerhalb eines Zeitraums von 9 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 3 schon innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 4 schon innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 5 schon innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren,
im Falle des Abs. 1 Nr. 6 schon innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren,
in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7 bis 9 schon innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren
nach dem Anfall erloschen, so wird ihr Wert nach Maßgabe der wirklichen Dauer bestimmt und die gezahlte Steuer bis auf den

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 19.

diesem Werte entsprechenden Betrag erstattet. In gleicher Weise wird, wenn die steuerpflichtige Masse um den nach Abs. 1 berechneten Wert einer Nutzung oder Leistung geringer veranlagt war, im Falle des früheren Erlöschens der Nutzung oder Leistung ein entsprechender Steuerbetrag nacherhoben.

§ 19.

Hängt die Dauer der Nutzungen von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt, das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Bezugsrecht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt, das Lebensalter der jüngsten Person maßgebend.

§ 20.

Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldbetrags ist, wenn er nicht anderweit feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

Bedingter Erwerb.

§ 21 [1]).

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritte der Bedingung; für den Steuerbetrag muß jedoch auf Verlangen des Erbschaftssteueramts (§ 34) Sicherheit geleistet werden.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird, abgesehen von den Nutzungen von unbestimmter Dauer (§§ 17 bis 19), wie unbedingt erworbenes behandelt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

Bedingte Belastung.

§ 22 [1]).

Lasten, die den Wert der steuerpflichtigen Masse vermindern, werden, soweit sie von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Tritt die Bedingung ein, so wird die gezahlte Steuer bis auf den der veränderten Rechtslage entsprechenden Betrag erstattet.

1) Vollzug zu § 21—25 B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 9, 10 u. 19.

36*

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden, sofern sie nicht nach den in den §§ 17 bis 19 enthaltenen Grundsätzen behandelt werden können, wie unbedingte in Abzug gebracht. Tritt die Bedingung ein, so wird ein entsprechender Steuerbetrag erhoben. Das Erbschaftssteueramt kann Sicherheitsleistung für diesen Anspruch fordern.

Für zweifelhafte Lasten gilt das Gleiche wie für Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen.

§ 23 [1]).

Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden entsprechende Anwendung, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunkts seines Eintritts ungewiß ist.

Unsichere Rechte.

§ 24 [1]).

Ungewisse oder unsichere Rechte und andere zur sofortigen Wertermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit ihrem mutmaßlichen Werte in Ansatz, den der Steuerpflichtige in Vorschlag zu bringen hat. Findet keine Einigung statt, so kann das Erbschaftssteueramt von dem ihm angemessen erscheinenden Werte die Steuer einziehen und die Berichtigung des Wertansatzes sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung oder die Wertermittelung abhängt.

§ 25 [1]).

Sind bei der Berechnung der Steuer unbekannte Ansprüche der Masse oder an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so hat, wenn sie später zur Verwirklichung gelangen, die der veränderten Sachlage entsprechende Ausgleichung durch Nacherhebung oder Erstattung der Steuer zu erfolgen.

Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung.

§ 26 [1]).

Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, wird um den nach den Vorschriften der §§ 17 ff. berechneten Wert der Nutzung geringer veranlagt.

---

1) Vollzug zu § 21—26 B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 9, 10 u. 19.

Der Steuerpflichtige kann verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. In diesem Falle findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Erbschaftssteueramt kann die Leistung einer Sicherheit für die zu entrichtende Erbschaftssteuer fordern.

Wenn im Falle des Abs. 2 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts im Wege der Erbfolge auf eine andere Person übergeht, so wird die Erbschaftssteuer für diesen Uebergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens des Nutzungsrechts gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 27[1]).

Bei der Einsetzung eines Nacherben (§§ 2100 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs)[2]) wird der Vorerbe als Nießbraucher, der Nacherbe als Erbe des herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist die Einsetzung des Nacherben auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Vorerben noch vorhanden sein wird, so haben sowohl der letztere von dem vollen Betrage des Erwerbes als der Nacherbe von dem vollen Betrage des an ihn herauszugebenden Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Steuer zu entrichten. Die von dem Vorerben entrichtete Steuer wird für den Teil der Erbschaft, für den der Nacherbe steuerpflichtig ist, auf Antrag insoweit erstattet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe als Nießbraucher geschuldet haben würde. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vorerbe zur freien Verfügung berechtigt ist.

Dem Falle der Nacherbfolge steht der Fall des Nachvermächtnisses gleich.

Berechnung der Erbschaftssteuer.

§ 28.

Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Erwerbe jedes einzelnen Beteiligten für diesen besonders unter Berücksichtigung seines Verhältnisses zum Erblasser berechnet.

Der Steuerbetrag wird auf volle Mark nach unten abgerundet.

§ 29.

Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage berechnet, um welchen der Erwerber durch den Anfall bereichert worden ist.

---

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 10, 19.
2) Siehe B. G. Bd. 34, 352 ff.

Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses kommen behufs der Berechnung der von einem Erben zu entrichtenden Erbschaftssteuer als Nachlaßverbindlichkeiten insbesondere auch in Abzug die Kosten der Beerdigung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen, kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses und der für die Masse geführten Rechtsstreite. Die Erbschaftssteuer wird nicht in Abzug gebracht.

§ 30.

Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung übersteigt.

Haftung für die Erbschaftssteuer.

§ 31.

Die Erbschaftssteuer ist von dem Erwerber, bei einer Zuwendung der im § 12 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art jedoch von dem mit der Zuwendung Beschwerten zu entrichten. Im letzteren Falle kann die Steuer, sofern sich nicht aus der Anordnung ein anderes ergibt, auf die Zuwendung angerechnet werden. Für die Steuer haftet die ganze steuerpflichtige Masse; auf Verlangen muß aus dieser in den Fällen der §§ 21 bis 23 Sicherheit geleistet werden.

Neben dem Erwerber oder dem mit der Zuwendung Beschwerten (Abs. 1) haftet der Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer als Gesamtschuldner. Sind mehrere Erben vorhanden, so haftet jeder in gleicher Weise auch für die von den Miterben zu entrichtende Steuer. Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

§ 32.

Gesetzliche Vertreter sowie Bevollmächtigte der Steuerpflichtigen, Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie die Erbschaft, einzelne Erbteile, Vermächtnisse, Schenkungen, Bezüge

aus der Familienstiftung usw. vor der Berichtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftssteuer ausantworten und die Beitreibung von den Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann.

Auf Nachforderungen erstreckt sich diese Haftung nicht.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden in den Fällen des § 6 auf diejenigen, in deren Gewahrsam sich das Vermögen des Erblassers befindet, entsprechende Anwendung.

Zuständigkeit für Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer.

§ 33.

Für die Erhebung der Erbschaftssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz gehabt hat. Hatte der Erblasser in mehreren Bundesstaaten einen Wohnsitz, so ist der Staat zuständig, in welchem der Wohnsitz liegt, an dem er sich zuletzt aufgehalten hat.

Soweit die Steuer von einem Grundstücke (§ 7 Abs. 1, 3) zu entrichten ist, ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz im Inlande, so ist im Falle des § 5 Abs. 1 der Bundesstaat, welchem er angehört hat, in den Fällen des § 6 Abs. 1, 5 der Bundesstaat, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, für die Erhebung der Steuer zuständig. Im Falle des § 6 Abs. 2 ist für die Zuständigkeit der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Erwerbers maßgebend.

Bestehen zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheiten über ihre Zuständigkeit, so bestimmt auf Anrufen eines dieser Bundesstaaten der Bundesrat den für die Erhebung der Steuer zuständigen Staat [1]).

§ 34.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) geführt. Diese unterstehen anderen, gleichfalls von der Landesregierung zu bestimmenden Behörden (Oberbehörden) und letztere der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 35.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben in Ansehung der Verwaltung der Erbschaftssteuer dieselben Rechte

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 3.

und Pflichten, welche ihnen in Ansehung der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte der Oberbehörde für die Erbschaftssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten, soweit das Erbschaftssteuerwesen in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

Anmeldung des Erwerbes.

§ 36 [1]).

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen (§§ 1 bis 4) anfällt, ist verpflichtet, ihn binnen einer Frist von drei Monaten oder, wenn er sich bei dem Beginne der Frist im Ausland aufhält, binnen einer Frist von sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfalle dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht.

Erbschaftssteuererklärung.

§ 37 [1]).

Auf Verlangen des Erbschaftssteueramts und innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist hat der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete dem Amte eine Erbschaftssteuererklärung einzureichen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Die Erklärung muß ein vollständiges Verzeichnis der zu der steuerpflichtigen Masse gehörenden Gegenstände unter Angabe ihres Wertes und der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten oder Lasten sowie eine Darlegung der für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse enthalten.

Für die Erklärung kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

Die Erbschaftssteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

---

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 12.

§ 38.

Die in den §§ 36, 37 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und gesetzliche Vertreter der Erwerber in Ansehung der ihrer Verwaltung unterliegenden Gegenstände. Die im § 36 bezeichneten Fristen beginnen für diese Personen nicht vor der Uebernahme der Verwaltung.

§ 39.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so kommt die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung auch den übrigen zustatten, sofern der diesen angefallene Erwerb daraus erkennbar ist.

§ 40[1]).

Den Erbschaftssteuerämtern sind seitens der nachbenannten Behörden und Beamten die folgenden Mitteilungen zu machen:

1. seitens der Standesämter
   von den eingetretenen Sterbefällen,
2. seitens der Gerichte
   von den ergangenen Todeserklärungen,
3. seitens der Gerichte und Notare
   von den von ihnen beurkundeten Schenkungen und den von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen,
4. seitens der Gerichte und Verwaltungsbehörden
   von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 41[2]).

Die Gerichte und die Notare haben den Erbschaftssteuerämtern auf Verlangen die Einsicht in die den Nachlaß betreffenden Verhandlungen zu gestatten.

§ 42[2]).

Jeder, dem ein Erwerb von Todes wegen anfällt, ist zur Erteilung der von dem Erbschaftssteueramte geforderten Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse insoweit verpflichtet, als diese für die Festsetzung der Steuer von dem an ihn selbst oder an andere Beteiligte gelangenden Erwerb erheblich sind. Diese Vorschrift findet auf die im § 38 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die sich auf den Erwerb beziehenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden.

Das Erbschaftssteueramt entscheidet nach freier Ueberzeugung

---

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 4, 6, 20.
2) Ebenda § 12.

darüber, ob die von dem Steuerpflichtigen behaupteten Schulden sowie die von ihm behaupteten Umstände, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht oder Teile aus der Masse ausgeschieden werden sollen, vorhanden sind.

Zur Befolgung seiner Anordnungen kann das Erbschaftssteueramt die Verpflichteten durch Ordnungsstrafen anhalten, auch kann das Amt die zur Erledigung der Anordnungen erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Säumigen treffen. Die einzelne Ordnungsstrafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen [1]).

§ 43 [2]).

Trägt das Erbschaftssteueramt Bedenken, die Wertangabe (§ 37) als richtig anzunehmen, so hat es hiervon dem Steuerpflichtigen unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte und unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung Mitteilung zu machen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist das Erbschaftssteueramt befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben.

Die Kosten der Wertermittelung fallen den Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Wert den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungsweg oder im Rechtswege die Ermäßigung des Wertes auf einen Betrag erfolgt, bei dem die Verpflichtung zum Kostenersatze nicht begründet sein würde [1]).

Pauschversteuerung.

§ 44.

Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen von der genauen Ermittelung der Masse und der Vorlegung eines Verzeichnisses (§ 37) ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Erbschaftssteuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Erbschaftssteuerbescheid.

§ 45 [3]).

Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so erteilt das Erbschaftssteueramt einen Erbschaftssteuerbescheid, welcher den Betrag der

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 28.
2) Ebenda § 14.
3) Ebenda § 16—17.

steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Erwerbsanfälle, das Verhältnis der Erwerber zum Erblasser und die Beträge der von ihnen zu entrichtenden Steuer angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen. Der Steuerbescheid muß die Punkte bezeichnen, in denen er von der Steuererklärung abweicht.

Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit diese aus dem Nachlaß entnommen werden kann.

§ 46 [1]).

Die Beschwerde gegen den Steuerbescheid ist binnen einer Frist von zwei Monaten bei dem Erbschaftssteueramt anzubringen. Es genügt auch die Einlegung bei der Oberbehörde (§ 34). Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Ueber die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht das Erbschaftssteueramt abhilft, die Oberbehörde.

Gegen die Entscheidung der Oberbehörde ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Zustellung einzulegen. Sie kann bei der Oberbehörde, bei dem Erbschaftssteueramt oder bei der obersten Landesfinanzbehörde eingelegt werden.

Ueber die weitere Beschwerde entscheidet, soweit ihr nicht die Oberbehörde abhilft, die oberste Landesfinanzbehörde.

Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Der Steuerbescheid und die auf Beschwerde ergehende Entscheidung der Oberbehörde müssen, sofern die Oberbehörde der Beschwerde nicht abhilft, eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Stundung.

§ 47.

In den Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden sein würde, ist die Steuer, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten.

Soweit der Erwerb aus Grundstücken besteht, ist dem Steuerpflichtigen, nötigenfalls gegen ausreichende Sicherung, nach Maß-

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 14, 17, 18, 19.

gabe des von ihm zu stellenden Antrags die Abführung der Steuer in höchstens zehn Jahresteilbeträgen zu gestatten, sofern nicht seine Vermögensverhältnisse eine mit sofortiger Einziehung der Steuer verbundene Härte ausschließen. Die Stundungsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Steuerforderung auf die bezeichneten Grundstücke, sofern der Hypothek andere Rechte als die zur Zeit des Anfalls bestehenden nicht vorgehen. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden muß, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek [1]).

Zwangsvollstreckung.

§ 48 [1]).

Wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, so ist zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Strafen.

§ 49.

Ist die gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Erbschaftssteueranmeldung oder Erbschaftssteuererklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, so unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Erwerb oder, wenn der Betrag der Steuer nicht ermittelt werden kann, einer Geldstrafe bis zu 20000 Mark.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen worden ist, so tritt statt der im Abs. 1 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein.

Die gleiche Ordnungsstrafe tritt ein für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

---

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 17.

§ 50.

Die Vorschriften des § 49 finden Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Erwerbe gehörende Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt oder über die Tatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrags bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, aus freien Stücken seine Angaben berichtigt.

Strafverfahren.

§ 51.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die von der Zollgrenze ausgeschlossenen Gebietsteile, die sich auf die Zollstrafen beziehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden die Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden (§ 34) treten.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen ist.

Umwandlung der Geldstrafen.

§ 52.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Kosten.

§ 53.

Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

Verjährung der Erbschaftssteuer.

§ 54.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Erbschaftssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist, im Falle einer Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Schenkungen unter Lebenden.

§ 55 [1]).

Schenkungen unter Lebenden unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Als ein Erwerb durch Schenkung gilt auch ein Erwerb, der infolge der Vollziehung der einer Schenkung beigefügten Auflage oder infolge der Bewirkung einer Leistung, von welcher der Schenker eine Schenkung abhängig gemacht hat, oder, sofern die Schenkung der Genehmigung einer Behörde unterliegt, infolge der Vollziehung einer Anordnung dieser Behörde erlangt wird.

Einer Schenkung unter Lebenden steht gleich das in einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden von dem Stifter zugesicherte und auf die Stiftung übergegangene Vermögen.

§ 56 [1]).

Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden, soweit nicht nachstehend ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung.

Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den Fällen des § 11, des § 12 Abs. 3 und des § 13 bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind, sowie dann ein, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Eine Befreiung tritt ferner ein bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mark an Personen der im § 10 I bis III bezeichneten Art, sofern die Sachen dem persönlichen Gebrauche des Beschenkten oder seiner Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind. Im übrigen wird

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 20.

die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung (§ 36) bedarf es nicht, wenn die Schenkung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Die entrichtete Steuer ist zu erstatten, soweit das Geschenk wegen eines auf Gesetz beruhenden Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen, ferner wenn die Herausgabe nach Maßgabe des § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) abgewendet worden ist oder wenn der Schenker die Erfüllung des schenkweise erteilten Versprechens auf Grund des § 519 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [1]) verweigert hat.

Rechtsweg.

§ 57 [2]).

In Ansehung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuern ist der Rechtsweg zulässig; über die Frage jedoch, ob Stundung in Gemäßheit des § 47 eintreten soll, entscheidet endgültig die Steuerbehörde. Die Klage muß binnen einer Frist von sechs Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung oder Stundung der Steuer; kann jedoch die gänzliche oder teilweise Erstattung der gezahlten oder die gänzliche oder teilweise Niederschlagung der gestundeten Steuer wegen eines nachträglich eingetretenen Ereignisses verlangt werden, so beginnt die Frist erst mit dem Eintritte dieses Ereignisses.

Auf den Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [3]) entsprechende Anwendung.

Für die Berechnung der Fristen dieses Gesetzes sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

Zuständig für die im Abs. 1 vorgesehene Klage sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte. Für die Revision sowie für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das Reichsgericht zuständig.

Zuschläge zu der Steuer.

§ 58.

Den Bundesstaaten bleibt überlassen, für eigene Rechnung Zuschläge zu der nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagten Steuer zu erheben.

---

1) Siehe B. G. Bd. 34, 87 u. 86.
2) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 14, 17, 18, 19.
3) Siehe B. G. Bd. 34, 35.

Besondere Steuer von Abkömmlingen und Ehegatten.

§ 59.

Den Bundesstaaten bleibt ferner überlassen, in Ansehung der nach § 11 Nr. 4a bis e von der Erbschaftssteuer befreiten Personen für den Erwerb von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden Abgaben zu erheben, von Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und eingekindschafteten Kindern sowie von Abkömmlingen solcher Kinder jedoch nur insoweit, als die gleichen Abgaben auch von ehelichen Kindern erhoben werden.

Uebergangsvorschriften.

§ 60[1]).

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen (§§ 1 bis 4) sowie von Schenkungen unter Lebenden (§ 55) oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, treten insoweit außer Kraft, als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59) überlassen ist.

§ 61.

Die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes begründet ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Schlußvorschrift.

§ 62.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat[2]).

---

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 185, § 29, 30.
2) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 119.

100.

Novelle

vom 5. Juni 1906

zum Reichsgesetze, die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 729.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der im § 1 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900[1]) festgesetzte Schiffsbestand wird vermehrt:

1. bei der Auslandsflotte um 5 Große Kreuzer;
2. bei der Materialreserve um 1 Großen Kreuzer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 927.

101.

Reichsgesetz

vom 5. Juni 1906,

zur Aenderung des Gesetzes, die Ausgabe von Reichskassenscheinen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 730.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 40) werden die Worte: „20 und 50“ durch die Worte: „und zu 10“ ersetzt.

§ 2.

Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Einziehung von Reichskassenscheinen die erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 18, 126.

102.

Reichsgesetz

vom 9. Juni 1906,

die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 730.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1906 ab sind aus dem Reichs-Invalidenfonds nur zu bestreiten:

1. die Pensionsgebührnisse für diejenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges von 1870/71 invalide und dienstunfähig geworden sind, soweit diese Gebührnisse auf den Militärpensionsgesetzen beruhen,
2. die gesetzlichen Beihilfen für Hinterbliebene derjenigen Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche im Kriege von 1870/71 gefallen oder an den in diesem Kriege erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen gestorben sind, sowie die auf § 17 des Kriegsinvalidengesetzes vom 31. Mai 1901 [1]) beruhenden Beihilfen für Witwen von Invaliden des Krieges von 1870/71,
3. die Kosten, welche nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats durch die Ge-

1) Siehe B. G. Bd. 40, 407.

schäftsführung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds entstehen.

§ 2.

Die Bereitstellung der Deckungsmittel für Ausgaben, welche bis zum 31. März 1906 über die im § 1 bezeichneten Zwecke hinaus aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten waren, erfolgt vom 1. April 1906 ab nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats aus den ordentlichen Mitteln des Reichs.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

103.

Reichsgesetz

vom 9. Juni 1906,

Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 731.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) beigefügte Tarif wird zu IV und VI mit Wirkung vom 1. April 1906 gestaltet, wie folgt:

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie der Kategorien der Reichsbeamten	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:				
	Berlin Mark.	I Mark.	II Mark.	III Mark.	IV Mark.
IV. Leutnants und Assistenzärzte .	570	330	240	225	216
VI. Unterbeamte	360	270	216	162	108

§ 2.

Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1906 unter Kapitel 87 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der Unterbeamten um je 60 Mark erhöht. Die Bemessung der daneben zu gewährenden nichtpensionsfähigen Zuschüsse wird für das Jahr 1906 dem Reichskanzler übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld [1]), in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 519.

104.

Bekanntmachung

vom 7. Juni 1906,

die Fassung des Reichsstempelgesetzes

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 695.)

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes — Anlage 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld[1]), — und des Artikel 8 des Gesetzes vom gleichen Tage wegen Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes wird die Fassung des Reichsstempelgesetzes[2]) nachstehend bekannt gemacht.

Norderney, den 7. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 519.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 512.

§ 2.

Bei der Betriebsverwaltung der Reichseisenbahnen werden die im Etat für die Verwaltung der Reichseisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1906 unter Kapitel 87 Titel 13 der fortdauernden Ausgaben ausgeworfenen Gehälter der Unterbeamten um je 60 Mark erhöht. Die Bemessung der daneben zu gewährenden nichtpensionsfähigen Zuschüsse wird für das Jahr 1906 dem Reichskanzler übertragen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld [1]), in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 519.

104.

Bekanntmachung

vom 7. Juni 1906,

die Fassung des Reichsstempelgesetzes

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 695.)

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes — Anlage 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1906, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld[1]), – und des Artikel 8 des Gesetzes vom gleichen Tage wegen Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelgesetzes wird die Fassung des Reichsstempelgesetzes[2]) nachstehend bekannt gemacht.

Norderney, den 7. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 519.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 512.

Reichsstempelgesetz[1]).

Vom 3. Juni 1906.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 1[2]).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3 des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

Ausländische Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Wertpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer

1) Vollzugsverordnungen und Bekanntmachungen siehe B. G. Bd. 45, Nr. 121, 130 u. 131.

2) Vollzug hiezu siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 1—13.

dieses unterläßt oder wer Wertpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inland ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrollvorschriften des Bundesrats genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Wertpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte teilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 3[1]).

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere[2]) zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerts der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrate zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 4.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Wertpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft usw. sowie von den auf die Wertpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen usw.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5[3]).

Bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen

1) Vollzug hiezu: B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 17.
2) Siehe B. G. Bd. 31, 576.
3) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 18—20.

Wertpapiere bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Dasselbe gilt für die nach dem genannten Zeitpunkt ausgegebenen inländischen Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.

Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausche gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrate zu erlassenden Kontrollvorschriften genügt worden ist.

§ 6 [1]).

Insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, ist die im Tarif unter Nr. 1 a vorgesehene Stempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft auf Grund einer spätestens zwei Wochen nach Ablauf des genannten Zeitraums beziehungsweise für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Steuerstelle einzureichenden Anmeldung zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist. Zur Entrichtung der Abgabe ist die Gesellschaft verpflichtet.

Die Anmeldung zur Versteuerung muß die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Tag der Eintragung ins Handelsregister sowie die zur Berechnung der Stempelabgabe erforderlichen Angaben enthalten.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Urkunden der gedachten Art ausgegeben, so ist von diesen in Höhe des gemäß Abs. 1 versteuerten Betrags eine Abgabe nicht zu erheben.

Für die vor dem 14. Juni 1900 in das Handelsregister eingetragenen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien ist die Stempelabgabe nur in der zur Zeit der Eintragung in das Handelsregister geltenden Höhe zu entrichten.

---

2) Vollzug zu § 6—8 siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 21—25.

Das Gleiche gilt für die vor dem 14. Juni 1900 erfolgten Erhöhungen des Grundkapitals.

Soweit das Aktienkapital vor Ablauf der Anmeldungsfrist herabgesetzt worden ist, ist die Stempelabgabe nur von dem nach der Herabsetzung verbleibenden Betrage des Aktienkapitals zu entrichten und soweit das ursprüngliche Aktienkapital nach Abs. 4 verschiedenen Steuersätzen unterliegt, ermäßigt sich der Stempelbetrag im Verhältnisse des ursprünglichen zum steuerpflichtigen Kapitale.

§ 7 [1]).

Sind bei Einreichung der Anmeldung in dem Falle des § 6 Abs. 1 die Einlagen nicht voll gezahlt, so erfolgt die Versteuerung nur nach Maßgabe der geleisteten Einzahlungen. Die Entrichtung der Abgabe von den weiteren Einzahlungen hat spätestens zwei Wochen nach Ablauf des für die Einzahlung bestimmten Zeitpunkts in der im § 6 bezeichneten Weise zu erfolgen. Die Vorschriften des § 3 über die vorläufige Anmeldung finden Anwendung.

§ 8 [1]).

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 2 werden mit Geldstrafe von fünfzig bis fünftausend Mark bestraft.

Die landesgesetzliche Besteuerung von Gesellschaftsverträgen wird durch die genannte Vorschrift nicht berührt.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 9 [2]).

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen

1) Siehe Anmerkung zu § 6.
2) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 26.

Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Ausland abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind.

§ 10.

Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes des Geschäfts berechnet[1]).

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 14 Abs. 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 11.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser,

   andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach § 38 des Handelsgesetzbuchs[2]) zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 27.
2) Siehe B. G. Bd. 85, 171.

4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 10 Abs. 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesamtschuldner; indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 9 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 12[1]).

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 11 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 13[2]).

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 11 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem

1) Vollzug zu §§ 12, 13 u. 68 siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 32—39.
2) Siehe Anmerkung zu § 12.

Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 12 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 12 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege[1]).

§ 14[2]).

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 17) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

---

1) Vollzug zu § 13, Abs. 3 siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 40.

2) Vollzug zu § 14, Abs. 1 u. 3 siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 41—42.

§ 15 [1]).

Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrate getroffen.

§ 16.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei [2]).

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Wertpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 17.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 18 [3]).

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach § 38 des Handels-

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 43 u. 44.
2) Vollzug siehe ebenda § 45.
3) Vollzug siehe ebenda § 46.

gesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 11, 12, 13, 14, 17 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 9 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 19[1]).

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrate festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrat bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 20.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesrats dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 21.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln usw.).

§ 22.

Wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 18 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheits-

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 180, §§ 47—49.

widrig mit dem im § 14 Abs. 2 oder § 16 bezeichneten Vermerke versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 23.

Wer, nachdem er auf Grund des § 22 bestraft worden, von neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 22 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 24.

Wer gegen die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und § 17 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Spiel und Wette.

(Tarifnummer 5.)

§ 25.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen im voraus zu entrichten.

Inwieweit Ausspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrate zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 26[1]).

Den Spieleinlagen stehen im Sinne der Tarifnummer 5 die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.

Wer im Inlande solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen.

§ 27[2]).

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 28[3]).

Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Den ausländischen Losen oder Ausweisen über Spieleinlagen stehen Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Rennen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen gleich. Wer, ohne solche Ausweise vom Ausland einzuführen, Wetten der bezeichneten Art vermittelt, ist, sofern er diese Vermittelung gewerbsmäßig betreibt, verpflichtet, versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen.

Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der vorbezeichneten sowie der im § 26 bezeichneten Art unterstehen der Aufsicht der Steuerbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesrats.

§ 29[3]).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde.

---

1) Vollzug zu §§ 26—29 siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 51—61.

2) Ebenda u. § 62.

3) Ebenda u. § 63.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrat.

§ 30.

Die Nichterfüllung der in den §§ 25, 26, 27 und 28 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Lose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 31[1]).

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zustande gekommen ist.

§ 32[2]).

Die §§ 25 bis 31 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Lose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der von ihr abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Lose findet nicht statt.

§ 33.

Oeffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 64.
2) Vollzug siehe ebenda § 65.

IV. Frachturkunden [1]).

(Tarifnummer 6.)

§ 34.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nr. 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, im Seeverkehre dem Ablader, im sonstigen Verkehre dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

Im Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung der Abgabe der Frachtführer verantwortlich, welcher den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht.

§ 35.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre der Tarifnummer 6 a, b, und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 250 Tonnen handelt, auch im sonstigen Schiffsverkehre (Tarifnummer 6 c) darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf die Beförderung der Postsendungen und des Gepäcks der Reisenden im Schiffsverkehre mit dem Auslande findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 36.

Wird im Seeverkehr eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Reeder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 37

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 66—78.

den Ablader oder Aussteller erfolgt, bei im Ausland ausgestellten Schriftstücken binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe nach Tarifnummer 6 a, b, c zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Im Eisenbahnverkehre hat die Entrichtung der Abgabe spätestens vor Aushändigung der Sendung an den Empfänger und, wenn die Sendung nach dem Auslande bestimmt ist, spätestens vor der Aushändigung an den ausländischen Frachtführer zu erfolgen.

§ 38.

Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 39.

Die im § 34 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 40.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 35 Abs. 1 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 41.

Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 40 von neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 40 die im § 23 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.

§ 42.

Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrags noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im übrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

V. Personenfahrkarten.

(Tarifnummer 7.)

§ 43.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in Nummer 7 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Fahrkarten, die im Inland ausgestellt werden, den Eisenbahnverwaltungen und den Dampfschiffahrtsunternehmungen ob, welche den Betrag von dem Erwerber der Karten einzuziehen berechtigt sind.

§ 44[1].

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben der zuständigen Steuerstelle in vom Bundesrate zu bestimmenden Zeitabschnitten Nachweisungen über die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrkarten nebst den für die Berechnung des Stempelbetrags erforderlichen Angaben einzureichen.

Auf Grund dieser Nachweisungen wird der zu entrichtende Betrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 91—92.

§ 45[1]).

Andere als die im § 44 bezeichneten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen haben den Abgabebetrag für die auszugebenden Fahrkarten im voraus zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an die zuständige Steuerstelle gegen Abstempelung der vorzulegenden Fahrkarten.

§ 46[2]).

Der Bundesrat ist befugt, unter Anordnung der erforderlichen Verwaltungsmaßregeln zu bestimmen, daß im Falle des § 45 eine Abstempelung der Karten ohne vorgängige Abgabenentrichtung bewirkt, sowie daß von einer Abstempelung abgesehen wird und die Entrichtung der Abgabe erst nach Veräußerung der Fahrkarten in der im § 44 vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Dem Reisenden gegenüber ist der Stempelbetrag (§§ 44 und 45) in jedem Falle mit dem Fahrpreis in einer Summe zu berechnen und einzuziehen.

§ 47[3]).

Für im Ausland ausgegebene Fahrkarten, welche zur Fahrt auf inländischen Eisenbahnstrecken oder zur Dampfschiffahrt auf inländischen Wasserstraßen berechtigen, hat die Erfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nach näherer Bestimmung des Bundesrats zu erfolgen.

§ 48.

Wenn ein Angestellter einer nicht staatlichen Eisenbahnverwaltung oder einer Dampfschiffahrtsunternehmung Fahrkarten, welche der Vorschrift des § 45 unterliegen, aber mit dem vorgeschriebenen Stempelzeichen nicht versehen sind, veräußert, so wird er mit einer Geldstrafe von hundert Mark für jeden einzelnen Fall bestraft.

§ 49.

Wer nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 48 der gleichen Vorschrift von neuem zuwiderhandelt, unterliegt neben der Strafe des § 48 der im § 23 vorgesehenen Rückfallsstrafe.

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 93 u. 94.
2) Vollzug siehe ebenda § 95.
3) Vollzug siehe ebenda § 96—99.

§ 50[1].

Eine Erstattung der für eine Fahrkarte gezahlten Stempelabgabe findet nur statt, wenn der volle Preis der Fahrkarte von der Eisenbahnverwaltung oder der Dampfschiffahrtsunternehmung nachweislich zurückgewährt worden ist.

§ 51.

Die Fahrkarten unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

§ 52.

Der Bundesrat ist befugt, während einer längstens auf ein Jahr zu bemessenden Uebergangszeit das Verfahren bei der Stempelerhebung abweichend von den vorstehenden Vorschriften zu regeln.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge[2].

(Tarifnummer 8).

§ 53.

Der Beförderung von Personen dienende Kraftfahrzeuge dürfen zum Befahren öffentlicher Wege und Plätze nur in Gebrauch genommen werden, wenn zuvor bei der zuständigen Behörde gegen Zahlung des Abgabebetrags eine Erlaubniskarte der im Tarife bezeichneten Art gelöst worden ist. Probefahrten gelten nicht als Ingebrauchnahme im Sinne dieser Vorschrift.

Welche Behörden zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständig sind, wird hinsichtlich der das Reichsgebiet berührenden ausländischen Kraftfahrzeuge vom Bundesrat, im übrigen von den Landesregierungen bestimmt.

Auf die nach dem Tarife befreiten Kraftfahrzeuge findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Die verkehrspolizeilichen Vorschriften der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt.

§ 54.

Die Verpflichtung zur Lösung einer nach Tarifnummer 8 versteuerten Erlaubniskarte liegt dem Eigenbesitzer des Kraftfahr-

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 100—102.
2) Vollzug hiezu siehe ebenda §§ 103—118.

zeugs, und wenn ihm gegenüber auf Zeit ein anderer zum Besitze berechtigt ist, auf diese Zeit dem anderen ob. Die Verpflichtung des letzteren fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

Bei aus dem Ausland eingehenden Kraftfahrzeugen, für welche ein im Inlande wohnhafter oder sich daselbst dauernd aufhaltender Steuerpflichtiger nicht vorhanden ist, ist die Erlaubniskarte von demjenigen zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inland in Gebrauch nimmt.

§ 55.

Die Erlaubniskarte wird auf ein Jahr ausgestellt, soweit nicht die Ausstellung auf einen kürzeren Zeitraum beantragt worden ist.

§ 56.

Bei gleichzeitigem Besitze mehrerer Kraftfahrzeuge ist für jedes der Fahrzeuge eine besondere Erlaubniskarte zu lösen.

Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Stempelabgabe nur insoweit verpflichtet, als die Abgabe hinsichtlich des neuen Fahrzeugs sich höher als die Abgabe für das bisherige Fahrzeug berechnet. Der hiernach sich ergebende Betrag ist nur zur Hälfte zu erheben, wenn der Rest der Gültigkeitsdauer einer gelösten Jahreskarte vier Monate oder weniger beträgt.

Im Falle der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte kann die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben werden. Letzterer hat alsdann bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer eine Abgabe nicht zu entrichten. Die Vorschriften des Abs. 2 finden in diesem Falle keine Anwendung.

§ 57.

Die Ausstellung der Erlaubniskarte ist spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs, bei im Gebrauche befindlichen Kraftfahrzeugen spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Erlaubniskarte, die Umschreibung der Erlaubniskarte im Falle des § 56 Abs. 2 spätestens drei Tage vor Ingebrauchnahme des neuen Fahrzeugs bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen zuständigen Be-

hörde zu beantragen. Die Landesregierungen sind ermächtigt, andere Fristen vorzuschreiben.

Für aus dem Ausland eingehende Fahrzeuge (§ 54 Abs. 2) ist die Ausstellung der Erlaubniskarte alsbald nach dem Grenzübertritte bei der nächsten zuständigen Behörde zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerpflichtigen,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Abgabe wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum, für den die Ausstellung der Erlaubniskarte begehrt wird.

Gleichzeitig mit dem Antrag ist der erforderliche Stempelbetrag einzuzahlen.

§ 58.

Die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde hat Stempelmarken im entsprechenden Betrage zu der Erlaubniskarte zu verwenden und die Stempelmarken zu entwerten.

Die Aushändigung der Erlaubniskarte darf nicht vor Einzahlung des Abgabenbetrags erfolgen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Erlaubniskarten trifft der Bundesrat. Er kann anordnen, daß die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelmarken zu erfolgen hat.

§ 59.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Erlaubniskarte hat die Polizeibehörde, und zwar, wenn sie nicht selbst die zur Ausstellung der Erlaubniskarte zuständige Behörde ist, auf Antrag der letzteren, die Beschlagnahme des für das im Gebrauche befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

§ 60.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisen-

den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 61.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünf- bis zehnfachen Betrage der Abgabe für eine Jahreskarte gleichkommt.

Die Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 bezeichneten Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis viertausend Mark für den einzelnen Fall ein.

Zur Sicherstellung der vorenthaltenen Abgabe, der Strafe und der Kosten kann das Kraftfahrzeug in Beschlag genommen werden.

§ 62.

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren für die Feststellung der Verkehrstauglichkeit des Kraftfahrzeugs und für die amtliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge nicht ausgeschlossen. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die hiernach zulässigen Gebühren Höchstsätze vorzuschreiben.

Im übrigen unterliegen Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge, für welche eine Reichsstempelabgabe nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist, keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten.

VII. Vergütungen [1]).

(Tarifnummer 9.)

§ 63.

Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben bei Aufstellung

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 119—127.

der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung anzufertigen, aus der zu ersehen ist die Summe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter, Tagegelder, Reisegelder usw. [Absatz 3 Tarifnummer 9]), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind.

§ 64.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe liegt dem Vorstande, den persönlich haftenden Gesellschaftern bezw. den Geschäftsführern der in § 63 genannten Gesellschaften ob. Die Abgabe ist von der Gesellschaft zu Lasten der zum Bezuge der Vergütungen berechtigten Personen zu entrichten.

§ 65.

Die Verpflichtung zur Stempelentrichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats. Dem Bundesrate steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 66.

Bei Nichterfüllung der vorbezeichneten Verpflichtung werden die Mitglieder des Vorstandes, die persönlich haftenden Gesellschafter bezw. die Geschäftsführer der Gesellschaft mit einer Geldstrafe belegt, welche das Zwanzigfache des hinterzogenen Stempels beträgt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 67 [1]).

Der Bundesrat erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare sowie für Stempel auf verdorbenen Wertpapieren Erstattung zulässig ist.

---

1) Vollzug siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 128—130.

§ 68 [1]).

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 69.

Der Anspruch auf Zahlung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben unterliegt der Verjährung.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in dem Falle des § 1 Abs. 1 mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Vorlegung der Wertpapiere bei der Steuerstelle erfolgt, in den übrigen Fällen mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Anspruch fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§ 70.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 33—39.

§ 71.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 2, 22, 30, 40, 48, 61 und 66 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 72.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten beteiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 23 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 73 [1]).

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in § 17 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 74.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustim-

1) Vollzug B. G. Bd. 45, Nr. 121.

mung des Verurteilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastiert werden.

§ 75.

Unter den in diesem Gesetz erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetz als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen [1]).

Den letzteren liegt auch die Kontrolle über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 76 [1]).

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der in Nr. 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern oder Personen (Nr. 6 und 7 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln [1]).

Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Abs. 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 77 [2]).

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der

1) Vollzug hiezu: B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 131—135; ferner zu § 75 u. 76, Abs. 2: B. G. Bd. 45, Nr. 121.

2) Vollzug siehe ebenda § 136.

ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 78 [1]).

Der Bundesrat ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirkes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 79.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 80.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 81 [2]).

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blanketts oder durch bare Einzahlung von

---

1) Vollzug hiezu: B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 137; ferner B. G. Bd. 45, Nr. 121.

2) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 138.

Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Losen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§ 82[1]).

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse oder Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 81 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse. Der Reinertrag der in Tarifnummer 1 bis 5 bezeichneten Abgaben ist, soweit nicht § 5 des Gesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905[2]) (Reichs-Gesetzbl S. 595) ein anderes bestimmt, den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 83.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. August 1906, im übrigen mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

---

1) Vollzug hiezu: B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 138.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 959.

Tarif.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien, Aktienanteilsscheine und Reichsbankanteilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	2	—	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen und nicht voll gezahlten Namensaktien vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 1a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 1b in Abstufungen von 50 Pfennig für je 20 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 20 Mark gerechnet. Bei inländischen Aktien usw. erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien usw. angerechnet. Das Gleiche gilt von dem versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien bei späteren Einzahlungen [1]. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Ausländische Aktien und Aktienanteilsscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	$2^1/_2$	—	—	—	

1) Vollzug hiezu siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 14—18.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	c) Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine)	–	–	1	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden	1	—	—	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 1 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	Zur Entrichtung des Stempels für die nach dem 1. Juli 1900 ausgeschriebenen Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine.					
	Befreit sind:[1])					
	Inländische Aktien und Aktienanteilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 16.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(1.)	a) nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, — Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein. — oder welche b) die Herstellung von inländischen Eisenbahnen unter Beteiligung oder Zinsgarantie des Reichs, der Bundesstaaten, der Provinzen, Gemeinden oder Kreise zum Zwecke haben.					
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschrei-					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	bungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	—	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und b in Abstufungen von 15 Pfennig zu 2c in Abstufungen von 25 Pfennig für je 25 Mark; überschießende Bruchteile werden, soweit sie nicht unter dem Betrage von 1 Mark zurückbleiben, für volle 25 Mark gerechnet. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen usw. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente [1]. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . . Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	—	6	—	—	
	c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, ver-					

1) Vollzug hiezu siehe B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 14—18.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	pfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . . .	1	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind:					
	1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere;					
	2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					
	Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.					
	Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zurzeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Genußscheine und ähnliche zum Bezug eines Anteils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	b) alle übrigen, und zwar: 1. inländische	—	—	15	—	
	2. ausländische . . . . beträgt.	—	—	20	—	
	Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen besteuert.					
3.	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	2	—	—	vom Nennwerte beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nummer 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	1. Wertpapiere der unter 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art	—	$^2/_{10}$	—	—	vom Werte des Gegenstandes des Geschäfts und zwar in Abstufungen von zu 4a 1: 0,20 Mk. „ 4a 2: 1,00 „ „ 4a 3: 0,30 „ „ 4a 4: 0,20 „ „ 4b: 0,40 „
	2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine)	—	1	—	—	für je 1000 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei Berechnung der Abgabe im einzelnen Falle sind mindestens 10 Pfennig in Ansatz zu bringen und höhere Pfennigbeträge derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind.
	3. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine . . .	—	$^3/_{10}$	—	—	
	4. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . .	—	$^2/_{10}$	—	—	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.					Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	Ermäßigung[1]). Hat jemand nachweislich im Arbitrierverkehr unter					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 28—30.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	Ziffer 1, 3 oder 4 der Tarifnummer 4a fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft, oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich für ihn die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, und zwar für die Gegenstände unter Ziffer 1 und 4 um 3/40 vom Tausend und für die Gegenstände unter Ziffer 3 um 5/40 vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben Tage oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Beteiligte die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um 3/40 vom					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	
(4.)	Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Geldsorten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatige Verlängerung im Ausland abgeschlossener Geschäfte der in Rede stehenden Art bleibt steuerfrei. Für Kostgeschäfte (§ 14 Abs. 3 des Gesetzes) über Gegenstände der vorstehend im Abs. 1 bezeichneten Art ermäßigt sich die Stempelabgabe um die Hälfte der tarifmäßigen Sätze. Die gleichen Vorschriften finden statt für den Arbitrierverkehr zwischen inländischen Börsenplätzen. Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe erläßt der Bundesrat.					
	b[1]) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 31.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.					
	Befreiungen.					
	Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben:					
	1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind;					
	2. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;					
	3. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Num-					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	mer 4 a 4 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelen solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; 4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte; 5. für Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere.					
	Lotterielose.					
5.[1])	Lose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, § 50.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(5.)	a) inländische	20	—	—	—	bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchteil des Betrags.
	b) ausländische	25	—	—	—	
	Befreit sind: Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.					
	Frachturkunden.					
6.[1])	Frachturkunden, wenn sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, und zwar:					
	a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen	—	—	1	—	
	b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 66—78.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	ausländischen Häfen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste	—	—	—	10	
	Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Doppelte, bei höheren Beträgen das Fünffache und, sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark das Fünffache, bei höheren Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben.					von der einzelnen Urkunde; falls diese jedoch über die Ladung mehrerer Schiffsgefäße oder Eisenbahnwagen lautet, von jeder Schiffs- oder Eisenbahnwagenladung. Je zwei Schmalspurwagen, die auf ein Frachtpapier abgefertigt sind, sind als eine Eisenbahnwagenladung zu rechnen; ebenso sind, wenn die Eisenbahnverwaltung statt eines Wagens mehrere zur Verfügung stellt, diese mehreren Wagen einer Eisenbahnwagenladung gleichzuachten. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet,					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen . . .	—	—	—	50	
	und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalte von über 150 Tonnen handelt					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	50	
	bei höheren Beträgen . . .	—	—	1	—	

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(6.)	Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist.					
	d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet					
	bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 Mark	—	—	—	20	
	bei höheren Beträgen . .	—	—	—	50	
	Der Steuersatz vermindert sich auf die Hälfte dieser Sätze, wenn das Ladegewicht des Wagens 5 Tonnen nicht übersteigt. Er erhöht sich auf das Einundeinhalbfache, wenn das Ladegewicht über 10 Tonnen aber nicht mehr als 15 Tonnen beträgt. Für je weitere 5 Tonnen Ladegewicht tritt die Hälfte des Satzes hinzu.					
	Personenfahrkarten.					
7.[1])	a) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Eisenbahnverkehr auf inländischen Bahnlinien					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 79—90.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	

(7.)

bei einem Fahrpreise von: in III. II. I. Wagenklasse

	III. Pf.	II. Pf.	I. Pf.
0,60 Mk. bis 2 Mk.	5	10	20
mehr als 2 „ „ 5 „	10	20	40
„ „ 5 „ „ 10 „	20	40	80
„ „ 10 „ „ 20 „	40	80	160
„ „ 20 „ „ 30 „	60	120	240
„ „ 30 „ „ 40 „	90	180	360
„ „ 40 „ „ 50 „	140	270	540
„ „ 50 „	200	400	800

(Spalte 4:) vom einzelnen Fahrtausweise.

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

b) Fahrkarten, Fahrscheine und sonstige Ausweise über die erfolgte Zahlung des Personenfahrgeldes im Dampfschiffsverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen, sowie im Dampfschiffsverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den unter a für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die unter a für die III. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die unter a für

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	die II. Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höheren Fahrklassen. Befreit sind: 1. Fahrkarten usw., wenn deren tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 Mark nicht erreicht; 2. die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten; 3. Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt. Anmerkung zu Tarifnummer 7. Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) berechtigen, ist eine besondere Abgabe nicht zu entrichten.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(7.)	Von Zusatzkarten, die zur Fahrt in einer höheren Fahrklasse berechtigen, ist die Stempelabgabe in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stempelbetrage für diese Fahrklasse und dem zur Hauptkarte geschuldeten Stempelbetrage zu entrichten. Berechtigt eine Fahrkarte nach Wahl des Reisenden zur Benutzung der Eisenbahn oder des Dampfschiffs, so hat die Stempelberechnung unter Berücksichtigung derjenigen Beförderungsweise zu erfolgen, die den höheren Stempelbetrag ergibt. Die Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn eine Fahrkarte (Fahrscheinheft) zum Teil zur Benutzung einer niedrigeren, zum Teil zur Benutzung einer höheren Wagenklasse berechtigt. Für Fahrkarten, welche zum halben Betrage des auf die Karte aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden (Kinderkarten), ist die Hälfte der für den vollen Fahrpreis festgesetzten Stempelabgabe, jedoch mindestens 5 Pfennig, zu entrichten. Bei Sonderfahrten usw., für deren Benutzung keine Fahrkarten ausgegeben werden, sondern der Preis in anderer Weise berechnet wird, ist ein Stempel in Höhe von zehn vom Hundert des gesamten Beförderungspreises zu entrichten.					
	Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.					
8.[1])	a) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung auf öffentlichen					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 103 – 118.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Wegen und Plätzen, und zwar:					
	1. für Krafträder	—	—	10	—	
(8.)	2. für Kraftwagen					
	a) von nicht mehr als 6 Pferdekräften	—	—	25	—	
	b) von über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräften	—	—	50	—	
	c) von über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräften	—	—	100	—	
	d) von über 25 Pferdekräften	—	—	150	—	von jeder einzelnen Karte.
	als Grundbetrag;					
	außerdem zu 2: von jeder Pferdekraft oder einem Teile einer Pferdekraft					
	falls das Fahrzeug nicht mehr als 6 Pferdekräfte hat	—	—	2	—	
	falls dasselbe über 6, jedoch nicht mehr als 10 Pferdekräfte hat	—	—	3	—	
	falls dasselbe über 10, jedoch nicht mehr als 25 Pferdekräfte hat . .	—	—	5	—	
	im übrigen	—	—	10	—	
	Die Abgabe ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Ausstellung der Erlaubniskarte für einen vier Monate nicht übersteigenden Zeitraum beantragt wird.					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(8.)	b) Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge von im Auslande wohnenden Besitzern (§ 54 Abs. 2) zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland, und zwar bei Benutzung:					
	1. während eines nicht mehr als dreißig Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Krafträder	—	—	3	—	von der einzelnen Karte. Bei mehr als dreißigtägigem Aufenthalt ist eine Karte der zu a bezeichneten Art zu lösen, für die der gezahlte Stempelbetrag in Anrechnung gebracht wird.
	2a. während eines nicht mehr als fünf Tage im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	15	—	
	b. während eines mehr als fünf Tage bis zu höchstens dreißig Tagen im Jahre betragenden Aufenthalts im Inlande für Kraftwagen	—	—	40	—	
	Eine Befreiung von der Stempelabgabe findet statt:					
	1. hinsichtlich derjenigen Kraftfahrzeuge, welche zur ausschließlichen Benutzung im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Behörde bestimmt sind;					

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom				Berechnung der Stempelabgabe.
		Hundert	Tausend	Mk.	Pf.	
(8.)	2. hinsichtlich solcher Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen.					
	Vergütungen.					
9.[1])	Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind	8	—	—	—	von der Gesamtsumme der Vergütungen.
	Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gemachten Vergütungen (§ 63) nicht mehr als 5000 Mark ausmacht. Uebersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 Mark, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 Mark übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.					

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 130, §§ 119—127.

1	2	3				4
Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Mk.	Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(9.)	Werden Tagegelder im Betrage von mehr als fünfzig Mark für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet.					

105.

Reichsgesetz

vom 9. Juni 1906,

die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 735.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

1. Im § 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden[1]) (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 361) erhält Abs. 1 nachstehende Fassung:

Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

a) für die volle Tageskost mit Brot 1,20 Mk., ohne Brot 1,05 Mk.

b) für die Mittagskost mit Brot 0,60 Mk., ohne Brot 0,55 Mk.

c) für die Abendkost mit Brot 0,50 Mk., ohne Brot 0,45 Mk.

d) für die Morgenkost mit Brot 0,25 Mk., ohne Brot 0,20 Mk.

Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Abs. 4 erhält nachstehende Fassung:

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne

1) Siehe B. G. Bd. 36, 289, 292.

Teile desselben angemessen erhöhen.

2. Dem § 16[1]) wird nachstehender Abs. 3 hinzugefügt:

Die nächste Revision der in diesem Gesetze festgestellten Vergütungssätze (§ 9) erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1918 ab.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ordnung des Reichshaushalts und die Tilgung der Reichsschuld, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 36, 289, 292.

106.

Bekanntmachung

vom 14. Juni 1906,

das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 737.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Nr. 3 der Bekanntmachung vom 10. Juli 1902[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 242) erhält folgende Fassung:

3. Die Bestimmungen in §§ 12, 13 des Gesetzes finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindvieh, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen.

Berlin, den 14. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 41, 590, 591.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 542.

107.

Verordnung

vom 15. Juni 1906

über das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou.

(R.G.Bl. 1906, 843.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten in den Schutzgebieten des Deutschen Reichs zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mitbegriffen.

§ 2.

Die Ausübung des im § 1 bezeichneten Rechtes kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer oder Gemeinden verliehen werden. Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Durch den Gouverneur wird die Kontrolle geführt, daß die bei der Verleihung dieses Rechtes gestellten Bedingungen eingehalten werden.

§ 3.

Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu erforderlichen Zwangsverfahrens stellt die Reichs-Telegraphenverwaltung beim Gouverneur.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder

mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§ 5.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 erlassenen Kontrollvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

108.

Bekanntmachung

vom 22. Juni 1906,

die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Hauptzollamts Friedrichshafen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 844.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirkes des Königlich Württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 22. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Stengel.

1) Siehe B. G. Bd. 25, 156. Vergl. auch Bd. 45, Nr. 111.

109.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1906,

Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1906, 845.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B [3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Bei Nr. XXXVa im Eingange:
   a) bei Ziffer 4 wird hinter dem ersten Worte „Nitrozellulose" eingefügt:
      (auch in Form von Geweben);
   b) die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:
      5. Folgende Schieß- und Sprengmittel, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Nummern XXXVd und XXXVe fallen:

         Schieß- und Sprengpulver (Schwarzpulver) und ähnliche Gemenge, wie Lithotrit und der sogenannte brennbare Salpeter; Holzpulver, bestehend aus einem Gemenge von nitriertem Holze, das durch die Nitrierung eine Gewichtsvermehrung von höchstens 30 Prozent erfahren hat, und von salpetersauren Salzen mit oder ohne

---

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 9. Juli 1906, gleichen Betreffs (Ges. u. V.Bl. 1906, 319).

2) Siehe B. G. Bd. **11**, 98.

3) Siehe B. G. Bd. **32**, 179; **38**, 929; **43**, 63, 96, 221, 242, 795; **44**, 964, 966, 1112, 1268; **45**, 62, 181, 207.

Zusatz von schwefelsauren Salzen, unter Ausschluß der chlorsauren Salze; rauchschwache gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver ohne Zusatz anderer Explosivstoffe; Plastomenit (ein aus Nitrozellulose durch Zusammenschmelzen mit festen Nitroverbindungen hergestelltes Pulver); sämtlich auch in Form von Kartuschen;

c) bei Ziffer 6 wird vor den Worten „sofern diese Patronen" eingefügt:
Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium-, Natrium- oder Ammonium-Perchlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulosenitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohlehydraten in Verbindung mit allen Salpeterarten, Patronen aus Gemischen von höchstens 80 Prozent Kalium- oder Natrium-Chlorat mit Nitrokohlenwasserstoffen der aromatischen Reihe und Zellulosenitraten, Kohle, Kohlenwasserstoffen oder Kohlehydraten mit allen Salpeterarten (ausgenommen Ammoniaksalpeter),.

2. In Nr. XXXV c wird eingefügt:

a) hinter dem mit „Roburit II a" beginnenden Absatze:
Wetter-Roburiten und Gesteins-Roburiten (Gemengen von Ammoniak-Salpeter, Kalisalpeter, Trinitrotoluol, Mehl, Pflanzenpulver, Holzkohle, Magnesit, Kochsalz, Salmiak, Alkalibicarbonat, Alkalioxalat, Kaliumpermanganat, — mit oder ohne Zusatz von gepulvertem Aluminium —, bei denen der Gehalt an Ammoniaksalpeter nicht unter 65 Prozent sinkt, der Gehalt an Trinitrotoluol 15 Prozent, an Aluminium 3 Prozent nicht übersteigt),

b) hinter dem mit „Gesteins-Westfalit C" beginnenden Absatze:
ferner Cahücit, ein zu festen Patronen gepreßtes Gemenge von Kalisalpeter (50 bis 70 Prozent), Ruß (mindestens 8 Prozent), Schwefel, Zellulose und Eisensulfat.

3. Hinter Nr. XXXV c werden folgende neue Nummern eingeschaltet:

XXXV d.

(1) Rauchschwache, gelatinierte Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver — auch in Form von Kartuschen — werden abweichend von den Vorschriften unter XXXV a zur Beförderung durch die herstellenden Fabriken zugelassen, wenn von einem vereideten Chemiker bescheinigt ist, daß sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Die zur Herstellung des Pulvers verwendete Nitrozellulose muß bester Beschaffenheit sein und folgenden Stabilitätsbedingungen genügen:
   a) die Abspaltung von Stickoxyd bei 132 ° C darf für ein Gramm Nitrozellulose nicht mehr als 2,5 Kubikzentimeter betragen,
   b) die Verpuffungstemperatur der Nitrozellulose muß über 180 ° C liegen.
2. Das verwendete Nitroglyzerin muß von bester Beschaffenheit, insbesondere vollständig säurefrei sein.
3. Das fertige Pulver muß gut durchgelatiniert sein und hinsichtlich der Verpuffungstemperatur und der Stabilität folgenden Anforderungen entsprechen:
   a) Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 170 ° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei 132 ° C mindestens drei Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuspalten;
   b) Nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver müssen eine Verpuffungstemperatur von mindestens 160 ° C haben und bei der Stabilitätsprüfung bei 120 ° C mindestens einundeinhalb Stunden erhitzt werden können, ohne deutlich erkennbare rote Dämpfe abzuspalten.
4. Nitrozellulosepulver und nitroglyzerinhaltige Nitrozellulosepulver dürfen bei der Trauzlschen Bleiblockprobe im Vergleiche mit einem nitroglyzerinhaltigen Nitrozellulose-Würfelpulver von 2 Millimeter Seitenlänge, das einem abgenommenen Würfelpulver der Heeresverwaltung entsprechen muß, eine höchstens 10 Prozent stärkere Ausbauchung ergeben als dieses.
5. Die näheren Bestimmungen über das bei Prüfung der Pulver und ihrer Ausgangsstoffe anzuwendende Verfahren werden durch das Reichs-Eisenbahnamt getroffen.

(2) Pulver, die diesen Anforderungen entsprechen, sind bei der Beförderung — auch wenn sie in Form von Kartuschen aufgegeben werden —, in hölzerne haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und die nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben. Metallene Packgefäße sind nur zulässig, wenn ihr Verschluß so beschaffen ist, daß er zwar vollständig dicht ist, jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Die Behälter müssen mit der deutlichen haltbaren Aufschrift „Rauchschwaches Pulver" versehen sein.

(3) Es ist verboten, solche Pulver mit sprengkräftigen Zündungen zusammen in denselben Wagen zu verladen. Die Verladung darf nicht von den Güterböden oder Gütersteigen aus erfolgen.

(4) Bei der Weiterbeförderung von Teilsendungen der unter vorstehende Bestimmungen fallenden rauchschwachen gelatinierten Pulver durch andere Absender als die herstellenden Fabriken kann von der Bescheinigung eines vereideten Chemikers abgesehen werden, wenn von dem Absender auf dem Frachtbrief erklärt wird, daß das Pulver oder die daraus gefertigten Kartuschen einer geprüften und bescheinigten Lieferung entstammen. Auf Erfordern ist dies glaubhaft nachzuweisen.

XXXV e.

(1) Schießmittel in Metallhülsen sowie gut durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus hergestellte Fabrikate werden in Frachtstücken, deren Bruttogewicht 200 Kilogramm nicht übersteigen darf, unter folgenden Bedingungen befördert:

a) Die Schießmittel sind in dichte Beutel zu füllen, die das Verstauben und Ausstreuen verhindern. Diese Beutel sind in Metallhülsen zu bringen, deren Verschluß so beschaffen sein muß, daß er zwar völlig dicht ist,

jedoch im Falle eines Brandes dem Drucke der sich im Innern entwickelnden Pulvergase nachgeben kann. Die Menge des Schießmittels in jedem Beutel darf nicht mehr als 1 Kilogramm, die damit beschickte Hülse nicht mehr als 1,5 Kilogramm wiegen. Gut durchgelatinierte Pulvergewebe und daraus hergestellte Fabrikate werden ohne Metallhülsen befördert, auch kann der dichte Beutel wegfallen, wenn die Kisten mit Zinkblecheinsatz versehen sind.

b) Die Metallhülsen mit Schießmitteln oder die staubsicheren Beutel mit Pulvergeweben sind in gut gearbeitete Holzkisten zu verpacken, deren geringste Wandstärke nach folgenden Stufen zu bemessen ist:

Bruttogewicht der Kiste		geringste Wandstärke
	bis 5 Kilogr. einschließl.	7 Millimeter,
über 5 Kilogr.	„ 50 „ „	12 „
„ 50 „	„ 100 „ „	15 „
„ 100 „	„ 150 „ „	20 „
„ 150 „	„ 200 „ „	25 „

Bei Kisten mit Zinkblecheinsatz darf die Wandstärke der Holzkiste um 5 Millimeter, jedoch niemals auf weniger als 7 Millimeter vermindert werden.

Etwa leer bleibende Räume sind mit Pappe, Papierabfällen, Werg, Holzwolle oder Hobelspänen — alles völlig trocken — derart fest auszufüllen, daß ein Schlottern in der Kiste während der Beförderung ausgeschlossen ist.

c) In einer Kiste dürfen weder verschiedenartige Schießmittel, noch Schießmittel mit anderen Explosivstoffen zusammengepackt werden. In einem Eisenbahnwagen dürfen nur Schießmittel derselben Art mit einem Höchstgewichte von 200 Kilogramm befördert werden; die Beiladung von Explosivstoffen ist ebenfalls unzulässig. Die Annahme zur Beförderung kann hiernach beschränkt werden. Jeder Kiste mit Schießmitteln muß ein besonderer Frachtbrief beigegeben werden, der keine anderen Gegenstände umfassen darf.

d) Die Kisten dürfen durch eiserne Nägel nur verschlossen werden, wenn diese gut verzinkt sind. Die Kisten sind mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck oder Marke) oder mit einem über Deckel und Seitenwände der Kiste geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten:
„Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen .... verschlossene Sendung in bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXV e getroffenen Bestimmungen entspricht."

4. In Nr. XXXVI werden im Eingange der als Abschnittsbezeichnung dienende Buchstabe A und der ganze Abschnitt B gestrichen.

5. Die Nr. XLII a erhält folgende Fassung:

XLII a.

Zündbänder, Zündblättchen (amorces) und pyrotechnische Knallkorke, deren Zündmischung aus Kaliumchlorat, amorphem (rotem) Phosphor und Gummi besteht, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Zündbänder und Zündblättchen sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Pyrotechnische Knallkorke müssen mindestens 2 Zentimeter hoch und 1½ Zentimeter breit sein. Sie dürfen höchstens 0,08 Gramm Zündmischung enthalten, die in eine Bohrung des Korkes vertieft eingelassen sein muß. Sie sind in Pappschachteln zu höchstens je 50 Stück zu verpacken. Höchstens je 10 solcher Schachteln sind mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen.

3, 4 und 5 wie bisher Ziffer 2, 3 und 4.

6. In Nr. XLIV a Abs. (1) erhält der fünfte Satz folgende Fassung:
In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu befinden; Holzwolle ist zulässig.

Die Aenderungen unter Ziffer 1 lit. b, Ziffer 3 und 4 treten am 1. Oktober d. Js., die übrigen Aenderungen sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

110.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1906,

die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 850.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906[1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 468) hat der Bundesrat die nachstehenden Grundsätze, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, aufgestellt:

1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Fahrkarte, die im Reichsamte des Innern ausgefertigt wird und dem Eisenbahnpersonale gegenüber als Ausweis für die Freifahrtberechtigung dient. Bei Ablauf der Legislaturperiode oder im Falle früherer Erledigung des Mandats ist die Fahrkarte dem Bureau des Reichstags behufs Rückgabe an das Reichsamt des Innern abzuliefern. Von dem Verlust einer Fahrkarte ist alsbald dem Bureau des Reichstags Anzeige zu machen, worauf vom Reichsamte des Innern eine neue Karte ausgefertigt wird und die zuständigen Stellen von dem Verlust in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen. Im Auslande belegene Strecken deutscher Eisenbahnen können nur unter den für die Fahrt auf diesen Strecken bestehenden besonderen Bedingungen,

1) Siehe B. G. Bd. 45, 436.

e) Der Absender hat im Frachtbrief eine von ihm unterzeichnete Erklärung abzugeben, worin auch das Zeichen der Plombe, des Siegels, der Siegelmarke oder der Schutzmarke angegeben ist. Die Erklärung hat zu lauten: „Der Unterzeichnete erklärt, daß die zu diesem Frachtbriefe gehörige, mit dem Zeichen .... verschlossene Sendung in bezug auf Beschaffenheit und Verpackung den in der Anlage B zur Verkehrsordnung unter Nr. XXXV e getroffenen Bestimmungen entspricht."

4. In Nr. XXXVI werden im Eingange der als Abschnittsbezeichnung dienende Buchstabe A und der ganze Abschnitt B gestrichen.

5. Die Nr. XLII a erhält folgende Fassung:

XLII a.

Zündbänder, Zündblättchen (amorces) und pyrotechnische Knallkorke, deren Zündmischung aus Kaliumchlorat, amorphem (rotem) Phosphor und Gummi besteht, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Zündbänder und Zündblättchen sind zu höchstens je 100 Zündpillen — die im ganzen nicht mehr als 0,75 Gramm Zündmasse enthalten dürfen — in Pappschachteln zu verpacken. Höchstens je 12 Schachteln sind zu einer Rolle zu vereinigen und höchstens je 12 Rollen zu einem festen Pakete mit Papierumschlag zu verbinden.
2. Pyrotechnische Knallkorke müssen mindestens 2 Zentimeter hoch und 1½ Zentimeter breit sein. Sie dürfen höchstens 0,08 Gramm Zündmischung enthalten, die in eine Bohrung des Korkes vertieft eingelassen sein muß. Sie sind in Pappschachteln zu höchstens je 50 Stück zu verpacken. Höchstens je 10 solcher Schachteln sind mit Papierumschlag zu einem festen Pakete zu vereinigen.

3, 4 und 5 wie bisher Ziffer 2, 3 und 4.

6. In Nr. XLIV a Abs. (1) erhält der fünfte Satz folgende Fassung: In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungsstoffe, wie Sägespäne, Torf, Stroh, Heu befinden; Holzwolle ist zulässig.

Die Aenderungen unter Ziffer 1 lit. b, Ziffer 3 und 4 treten am 1. Oktober d. Js., die übrigen Aenderungen sofort in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

110.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1906,

die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 850.)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 [1]) (Reichs-Gesetzblatt S. 468) hat der Bundesrat die nachstehenden Grundsätze, betreffend die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen, aufgestellt:

1. Die Mitglieder des Reichstags erhalten eine Fahrkarte, die im Reichsamte des Innern ausgefertigt wird und dem Eisenbahnpersonale gegenüber als Ausweis für die Freifahrtberechtigung dient. Bei Ablauf der Legislaturperiode oder im Falle früherer Erledigung des Mandats ist die Fahrkarte dem Bureau des Reichstags behufs Rückgabe an das Reichsamt des Innern abzuliefern. Von dem Verlust einer Fahrkarte ist alsbald dem Bureau des Reichstags Anzeige zu machen, worauf vom Reichsamte des Innern eine neue Karte ausgefertigt wird und die zuständigen Stellen von dem Verlust in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt auf allen deutschen Haupt- und Nebeneisenbahnen. Im Auslande belegene Strecken deutscher Eisenbahnen können nur unter den für die Fahrt auf diesen Strecken bestehenden besonderen Bedingungen,

1) Siehe B. G. Bd. 45, 436.

insbesondere nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben wie Stempelgebühr und dergleichen benutzt werden. Die Benutzung von Kleinbahnen und Straßenbahnen ist ausgeschlossen. Die Berechtigung endet mit Ablauf des achten Tages nach dem Schlusse der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Von dem Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird das Reichsamt des Innern den zuständigen Stellen jedesmal eine Mitteilung zugehen lassen.

3. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, soweit sie von der Verwaltung der Bahn und nicht von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Für die Benutzung von Schlafwagen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Dasselbe gilt für die Benutzung von Luxuszügen, soweit sie auf Grund dieser Fahrkarte gestattet ist.
4. Die Fahrkarte berechtigt zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse sowie zur freien Beförderung des mitgeführten Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 Kilogramm. Sind Plätze der I. Wagenklasse überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so werden Plätze der nächst niedrigen, im Zuge vorhandenen Wagenklasse zur Verfügung gestellt.
5. Die Fahrkarte berechtigt im übrigen nur zum Betreten der bestimmungsgemäß dem Publikum zugänglichen Bahnanlagen.
6. Die Fahrkarte ist den Zug- und Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuzeigen.
7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die bisherigen Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

111.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1906,

den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 852.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichischer Währung auf den nachstehend verzeichneten Eisenbahnstationen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Name der Eisenbahnstationen	Kreis	Regierungsbezirk.
Reilendorf, Kudowa-Sackisch, Lewin, Schlaney	Glatz	Breslau.
Ober-, Mittel- und Nieder-Schreiberhau, Josephinenhütte	Hirschberg	Liegnitz.
Dittersbach städtisch, Haselbach	Landeshut	Liegnitz.
Mocker O. S.	Leobschütz	Oppeln.
Heinersdorf O. S., Ziegenhals	Neiße	Oppeln.
Deutsch-Krawarn, Ratibor	Ratibor	Oppeln.

Berlin, den 28. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

---

1) Siehe B. G. Bd. 25, 156. Vergl. auch Bd. 45, 626.

insbesondere nur gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben wie Stempelgebühr und dergleichen benutzt werden. Die Benutzung von Kleinbahnen und Straßenbahnen ist ausgeschlossen. Die Berechtigung endet mit Ablauf des achten Tages nach dem Schlusse der Sitzungsperiode, auch wenn die Reise früher angetreten ist. Von dem Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrkarten wird das Reichsamt des Innern den zuständigen Stellen jedesmal eine Mitteilung zugehen lassen.

3. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Personenverkehre dienenden Zügen, soweit sie von der Verwaltung der Bahn und nicht von anderen Unternehmern veranstaltet werden. Für die Benutzung von Schlafwagen ist der tarifmäßige Zuschlag zu entrichten. Dasselbe gilt für die Benutzung von Luxuszügen, soweit sie auf Grund dieser Fahrkarte gestattet ist.

4. Die Fahrkarte berechtigt zur freien Fahrt in beliebiger Wagenklasse sowie zur freien Beförderung des mitgeführten Reisegepäcks bis zum Gewichte von 50 Kilogramm. Sind Plätze der I. Wagenklasse überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, so werden Plätze der nächst niedrigen, im Zuge vorhandenen Wagenklasse zur Verfügung gestellt.

5. Die Fahrkarte berechtigt im übrigen nur zum Betreten der bestimmungsgemäß dem Publikum zugänglichen Bahnanlagen.

6. Die Fahrkarte ist den Zug- und Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuzeigen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. August d. Js. in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verlieren die bisherigen Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Berlin, den 27. Juni 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

111.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1906,

den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 852.)

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 149) — hat der Bundesrat genehmigt, daß die Scheidemünzen österreichischer Währung auf den nachstehend verzeichneten Eisenbahnstationen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen:

Name der Eisenbahnstationen	Kreis	Regierungsbezirk.
Reilendorf, Kudowa-Sackisch, Lewin, Schlaney	Glatz	Breslau.
Ober-, Mittel- und Nieder-Schreiberhau, Josephinenhütte	Hirschberg	Liegnitz.
Dittersbach städtisch, Haselbach . . .	Landeshut	Liegnitz.
Mocker O. S.	Leobschütz	Oppeln.
Heinersdorf O. S., Ziegenhals . .	Neiße	Oppeln.
Deutsch-Krawarn, Ratibor	Ratibor	Oppeln.

Berlin, den 28. Juni 1906.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Stengel.

1) Siehe B. G. Bd. 25, 156. Vergl. auch Bd. 45, 636.

112.

Verordnung

vom 23. Juni 1906,

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 [1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 212.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 [2]) wird die Postordnung vom 20. März 1900 [3]) in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 3 „Außenseite" erhält der zweite Satz des Abs. I (Aenderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Die Angabe „mit Ausnahme des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 37)" ist an folgenden Stellen zu streichen:
im § 7 „Postkarten" im Abs. VI,
im § 8 „Drucksachen" im Abs. XII,
im § 9 „Geschäftspapiere" im Abs. IV,
im § 10 „Warenproben" im Abs. IX,
im § 11 „Zusammenpacken von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben" im Abs. II.

---

1) Veröffentlicht in Bayern durch Bek. vom 27. Juni 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 211) mit dem Beifügen, daß für den Nachbarortsverkehr zwischen Bayern und Württemberg die Bek. v. 26. März 1906, die Ausdehnung der Ortstaxe betr. (Ges.- u. V.Bl. 1900, Nr. 18) bis auf Weiteres maßgebend ist. Siehe auch Bek. v. 25. Juli 1906, Verkehr zwischen Bayern und Württemberg (Ges.- u. V.-Bl. 1906, 337).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 331.

3) Siehe B. G. Bd. 29, 606.

3. Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. XVII zu setzen statt „¼ Pf.“: ½ Pf.

4. Im § 9 „Geschäftspapiere“ ist unter VI als erster Satz nachzutragen:

Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein.

5. a) Statt der Ueberschrift des § 37 „Gebühren für Postsendungen im Orts- und Nachbarortsverkehre“ ist zu setzen:

Gebühren für Briefe im Orts- und Nachbarortsverkehr

b) Der Abs. I dieses § (37) erhält nachstehende Fassung:

Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden erhoben:

im Frankierungsfalle 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle 10 Pf.

c) Im Abs. III desselben § (37) ist in der ersten Zeile das Wort „Postsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

d) Der Abs. IV desselben § (37) erhält folgenden Wortlaut:

Bei unzureichend frankierten Briefen wird die Gebühr für unfrankierte Briefe abzüglich des Betrags der verwendeten Postwertzeichen berechnet.

6. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ erhält der letzte Satz des Abs. XIII (Aenderung vom 8. April 1901) folgenden Wortlaut:

Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. a) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ ist im Abs. I der letzte Satz (Aenderung vom 12. Dezember 1901) zu streichen.

b) In demseben § (44) ist in dem letzten Satze des Abs. IV das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

8. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort“ ist in dem letzten Satze des Abs. I das Wort „Briefsendungen“ durch „Briefe“ zu ersetzen.

9. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ sind im zweiten Satze die Worte „ihnen fehlender“ zu streichen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

113.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1906,

die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1906, 213.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 [1]) (Gesetz= und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 8 erhält der zweite Satz des Absatzes I (Aenderung vom 6. Mai 1901) folgenden Wortlaut:
   „Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 9) und bei Postanweisungen (§ 17) auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden."
2. Im § 13 ist im Absatz VI als erster Satz nachzutragen:
   „Mehrere unter einer Umhüllung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Adressen versehen sein."
3. Im § 22 Absatz III ist im zweiten Satz die Ziffer „II" abzuändern in: I.
4. Im § 28 erhält der Absatz II folgenden Zusatz:
   „Ueber Postanweisungen, die mit Einlieferungsverzeichnis zur Aufgabe gelangen, wird in diesem Bescheinigung erteilt."
5. Im § 39 erhält der letzte Satz des Absatzes XII (Aenderung vom 6. Mai 1901) folgenden Wortlaut:
   „Ist ein Testamentsvoll=

1) Siehe B. G. Bd. 89, 685.

strecker, ein Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter ernannt worden, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen."

6. Im § 61 Abs. VI hat der erste Satz zu lauten:

„Die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen beträgt 1/2 Pf. für je 25 Gramm jedes einzelnen Beilage-Exemplars.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juli 1906 in Kraft.

München, den 27. Juni 1906.

J. V.:
Staatsrat Dr. v. Ebermayer.

114.

Ministerial-Entschließung

vom 3. Juli 1906,

die Besetzung der Hilfsboten- und Amtsdienerstellen bei den Rentämtern

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 185.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Staatsministerium der Finanzen sieht sich veranlaßt, in Abänderung der Bestimmung in Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung vom 7. Juni 1904[1]) (Fin.Min.Bl. S. 100) zu verfügen, daß bis auf weiteres die Aufnahme, Enthebung oder Entlassung sowie eine etwaige Versetzung der Hilfsboten der Rentämter unmittelbar durch das Staatsministerium der Finanzen erfolgt. Hiebei können im Hinblick auf § 18 Ziff. 3 der Grundsätze[2]) für die Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern (Ges. u. VO.Bl. 1882 S. 516) als Hilfsboten zunächst nur Unteroffiziere Berücksichtigung finden, die mindestens 8 Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben und die außerdem nach Ableistung der vorgeschriebenen sechsmonatlichen informatorischen Beschäftigung bereits in der Bewerberliste für Rentamtsdienerstellen vorgemerkt sind. Da zurzeit eine ausreichende Anzahl solcher Militäranwärter für Hilfsbotenstellen zur Verfügung steht, können Gesuche von Bewerbern, welche diese Vorbedingungen nicht erfüllt haben, bis auf weiteres eine Berücksichtigung nicht finden.

Die bei den Regierungs-

---

1) Siehe B. G. Bd. 48, 544.
2) Siehe B. G. Bd. 19, 263.

finanzkammern für Hilfsbotenstellen vorgemerkten Bewerber sind alsbald zur Kenntnis des Ministeriums zu bringen und auch etwaige weitere derartige Gesuche, welche bei den Regierungsfinanzkammern einlaufen, sofort dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

Im übrigen ist zurzeit auch für die Rentamtsdienerstellen eine so große Anzahl von Militäranwärtern, welche eine mindestens zwölfjährige aktive Dienstzeit zurückgelegt haben, vorgemerkt, daß der Bedarf für viele Jahre gedeckt ist. Mit Rücksicht hierauf werden die Rentämter angewiesen, weitere Militäranwärter, welche ihre Anstellung als Rentamtsdiener anstreben, vor der Zulassung zur informatorischen Beschäftigung darauf aufmerksam zu machen, daß für sie auf absehbare Zeit keine Aussicht besteht als Rentamtsdiener oder auch nur als Hilfsbote angestellt zu werden.

München, den 3. Juli 1906.

von Pfaff.

115.

Bekanntmachung

vom 9. Juli 1906,

die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensions-Quittungsbücher

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 189. — J.M.Bl. 1906, 180.)

K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres ꝛc. ꝛc. vom 31. Mai 1906[1]) — R.G.Bl. Nr. 30 — ergibt sich die Notwendigkeit, die Versorgungsgebührnisse einer sehr großen Zahl der im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten Militärpensionäre neu zu regeln.

Zur Ermöglichung dieser Neuregelung ergehen wegen der Vorlage der Quittungsbücher im Einverständnisse mit den übrigen K. Zivilstaatsministerien nachstehende Anordnungen:

1. Rentenempfänger.

Die Renten- (Pensions-) Quittungsbücher der im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten Militärpensionäre sind mit den in Ziff. 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 19. Juni 1906[2]) zu dem neuen

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 97.
2) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 122 a.

Mannschaftsversorgungsgesetze — S. 3 und 4 der Anlage 2 des Mil.VO. Bl. Nr. 23 — vorgeschriebenen Angaben **durch die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde** zu versehen und sodann von letzterer direkt dem **Kriegsministerium** — als Pensionsregelungsbehörde — in Vorlage zu bringen.

Die Rückgabe der Quittungsbücher an die vorbezeichnete Dienstbehörde wird durch Vermittelung der K. Generalmilitär- (Militärpensions-)kasse erfolgen.

Die Quittungsbücher sind nach dem in den vorerwähnten Ausführungsbestimmungen mitgeteilten Formulare von der K. Generalmilitär- (Militärpensions-)kasse herstellen zu lassen und von ihr auf Verlangen an die betreffenden Dienstbehörden abzugeben.

2. Pensionsempfänger.

Diejenigen Kriegs- und Friedensinvaliden, welche im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellt sind und deren Pension zum Teile oder ganz ruht, haben eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges nur dann zu erwarten, wenn ihre Pension

als Feldwebel oder Vizefeldwebel den Betrag von	15 M.,
als Sergeant " " "	12 "
als Unteroffizier den Betrag von . . .	10 "
als Gemeiner " " " . . .	9 "

monatlich überschreitet.

Die im Zivilstaatsdienste (einschließlich in der Militärverwaltung) angestellten ehemaligen Kapitulanten, welche eine Pension auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit erhalten haben, erfahren eine Neuregelung ihres Pensionsbezuges, sofern ihr Zivildiensteinkommen den Betrag von 2000 M. jährlich nicht erreicht.

Die Pensions-Quittungsbücher der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Militärpensionäre, deren Militärpension **zum Teile** ruht, sind durch die (**Zivil- und Militär-**) **Kassen**, welche die Pensionen auszahlen, unmittelbar dem **Kriegsministerium** — als Pensionsregelungsbehörde — gesammelt vorzulegen.

Die Pensions-Quittungsbücher derjenigen in Abs. 1 und 2 bezeichneten Militärpensionäre, deren Militärpension **vollständig** ruht und deren Quittungsbücher daher bei den Anstellungsbehörden hinterlegt wurden, sind von den Anstellungsbehörden der zur etwaigen Auszahlung der Militärpension zuständigen (**Zivil- und Militär-**) **Kasse** zu übersenden und von letzterer gleichfalls

unmittelbar dem Kriegsministerium — als Pensionsregelungsbehörde — vorzulegen.

Zu diesem Zwecke ist über die vorbezeichneten Militärpensionäre — ausgeschieden nach den beiden Fonds, auf welche die Pensionen zu verrechnen sind (bayer. Militär-Etat und Reichs-Invalidenfonds), — von den zuständigen Kassen eine Uebersicht unter Anreihung der Pensions-Quittungsbücher zu erstellen.

Ein Eintrag im Quittungsbuche ist nicht geboten.

Die Rückgabe der Quittungsbücher an die zuständigen Kassen wird durch die K. Generalmilitär- (Militärpensions-)kasse erfolgen. Die bisherigen Quittungsbücher können noch weiter benützt werden.

Für zu Verlust gegangene Pensionsquittungsbücher sind Duplikate bei der vorgenannten Kasse zu erholen.

3. Im allgemeinen.

Die (Zivil- und Militär-) Kassen werden hiermit ermächtigt, auf Verlangen die bisher zuständigen Versorgungsgebührnisse an die beteiligten Pensionäre bis zur Rückgabe der Pensionsquittungsbücher auf Grund von gesonderten Quittungen bis auf weiteres monatlich zu bezahlen.

München, den 9. Juli 1906.

von Pfaff. Frhr. **von Horn.**

116.

Bekanntmachung

vom 1. Juni 1906,

die Einziehung von Gerichtskosten

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 191.)

Das Verzeichnis derjenigen Behörden[1]) (Kassen), an welche nach der vom Bundesrat unter dem 23. April 1880 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1885 S. 79 ff.), erleidet folgende Aenderungen und Ergänzungen:

1. Das Amtsgericht Carthaus ist von Seite 87 mit der neuen Schreibweise Karthaus nach Seite 103 zu übertragen und dort zwischen Karlstadt und Kastl einzuschalten.
2. Das Amtsgericht und die Gerichtskasse in Weißensee im Landgerichtsbezirk Erfurt (Seite 134) führen die Bezeichnung Weißensee in Thüringen.
3. Die Amtsgerichte Bernau (Seite 83), Charlottenburg (Seite 87), Kalkberge (Seite 103), Alt-Landsberg (Seite 105), Liebenwalde (Seite 107), Nauen (Seite 112), Oranienburg (Seite 117), Spandau (Seite 128), Strausberg (früher Straußberg Seite 129) gehören vom 1. Juni 1906 ab zum Landgericht III in Berlin.
4. Mit Wirkung vom 1. Juni 1906 sind in das Verzeichnis folgende Vermerke einzuschalten:

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 793, 835; 44, 1265, 1273; Chronol. Repertorium S. 829 — 1. Okt. 1880.

	Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum Landgericht	Gehört zum Oberlandesgericht	Betreffende Kasse resp. Behörde
1. auf S. 83 an Stelle der bisherigen Angaben bei	Berlin-Mitte	Preußen	Berlin I	Berlin	K. Gerichtskasse in Berlin-Mitte.
Berlin I und	Berlin-Schöneberg	Preußen	Berlin II	Berlin	K. Gerichtskasse in Berlin-Schöneberg.
Berlin II	Berlin-Tempelhof	Preußen	Berlin II	Berlin	K. Gerichtskasse in Berlin-Tempelhof.
	Berlin Wedding	Preußen	Berlin III	Berlin	K. Gerichtskasse in Berlin-Wedding.
2. auf S. 97 hinter „Grossenlüder“	Groß-Lichterfelde	Preußen	Berlin II	Berlin	K. Gerichtskasse in Groß-Lichterfelde.
3. auf S. 107 hinter „Lichtenau i. W.“	Lichtenberg	Preußen	Berlin III	Berlin	K. Gerichtskasse in Lichtenberg.
4. auf S. 118 hinter „Paderborn“	Pankow	Preußen	Berlin III	Berlin	K. Gerichtskasse in Pankow.
5. auf S. 134 zwischen: Weißenhorn u. Weißensee	Weißensee bei Berlin	Preußen	Berlin III	Berlin	K. Gerichtskasse in Weißensee bei Berlin.

117.

Ministerial-Entschließung

vom 13. Juli 1906,

die Ausstellung von Totenscheinen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 289.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 18. Mai 1905 [1]), betreffend die Ausstellung von Geburtsscheinen (M.-A.Bl. S. 172, J.M.Bl. S. 725) werden die Standesbeamten ermächtigt, auf ausdrückliches Verlangen der Beteiligten statt der Auszüge aus dem Sterberegister bloße „Totenscheine" nach dem folgenden Formulare auszustellen.

Totenschein.

Vor- und Zuname sowie Stand de . . Verstorbenen:
Alter:
Geburtsort:
Wohnort:
Sterbeort:
Todestag:
Vor- und Zuname des Ehegatten:
Vor- und Zuname sowie Stand
a) des Vaters:
b) der Mutter:

(Ort) (Datum)

(Siegel)

Der Standesbeamte:
(Unterschrift)

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 843. Vergl. Bd. 45 Nr. 138.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Der Totenschein darf nur auf Grund der im Sterberegister enthaltenen Angaben ausgefüllt werden. Sind also z. B. die Eltern oder der Ehegatte des Verstorbenen im Sterberegister nicht angegeben, so darf die bezügliche Rubrik des Totenscheines nicht ausgefüllt werden, mögen ihre Namen inzwischen auch amtlich bekannt geworden sein.

Für die Totenscheine sind dieselben Gebührensätze zu erheben, wie solche nach dem Gebührentarife zum Personenstandsgesetze für die beglaubigten Auszüge aus dem Sterberegister zu entrichten sind.

Gebührenfrei ist die Erteilung von Totenscheinen zu gewähren, wenn sie im amtlichen Interesse oder bei Unvermögen der Beteiligten erfolgt.

Die Formulare für die Totenscheine werden den Standesbeamten kostenfrei geliefert. Die Beschaffung der Formulare hat in gleicher Weise wie die der standesamtlichen Formulare D, E und F nach Maßgabe der an die K. Regierungen, Kammern des Innern, ergangenen Ministerialentschließung vom 5. September 1899 Nr. 18350 zu erfolgen. Die K. Regierungen, Kammern des Innern, haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

München, den 13. Juli 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch**. J. V.: Staatsrat Dr. **von Henle**.

118.

Bekanntmachung

vom 6. Juli 1906,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 853.)

Auf Grund des § 139 a der Gewerbeordnung [1]) hat der Bundesrat beschlossen:

Im Eingange der Ziffer II der Bekanntmachung vom 27. Mai 1902 [2]) (Reichs-Gesetzblatt S. 170), betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, treten an Stelle der Worte: „bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke" die Worte: „bei den unmittelbar mit dem Ofenbetrieb im Zusammenhange stehenden Arbeiten".

Berlin, den 6. Juli 1906.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 89, 121.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 381.

119.

Bekanntmachung

vom 2. Juli 1906,

den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 235.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachstehend werden im Abdrucke die mit Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni l. Js. — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 829 — veröffentlichten Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Erbschaftssteuergesetze vom 3. Juni 1906 bekannt gegeben.

München, den 2. Juli 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.**

Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen [1]).

§ 1.

(1) Die zur Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere zur Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer befugten Steuerstellen (Erbschaftssteuerämter) und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Erbschaftssteuergesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht. Ein Verzeichnis der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden ist

1) Das Reichs-Erbschaftssteuergesetz siehe B. G. Bd. 45, 553.

unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitzuteilen. Das Gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen [1]).

(2) Die Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich kann auf das Verzeichnis der Oberbehörden beschränkt werden.

Erster Abschnitt.

Erwerb von Todes wegen.

§ 2.

(1) Die Standesämter haben von den von ihnen beurkundeten Sterbefällen den Erbschaftssteuerämtern Mitteilung zu machen. Die Mitteilung erfolgt durch besondere Totenlisten, welche den Zeitraum eines Monats zu umfassen haben und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Erbschaftssteueramt einzureichen sind.

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann die Aufstellung der Totenlisten in kürzeren oder längeren Zeiträumen anordnen. Sie kann ferner eine Vereinfachung der Totenlisten zulassen, soweit in anderer Weise dafür gesorgt ist, daß die darin vorgesehenen Mitteilungen dem Erbschaftssteueramte zugehen [2]).

(3) Sind in dem betreffenden Zeitabschnitte keine Sterbefälle eingetreten, so ist dies dem Erbschaftssteueramte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen.

(4) In die Totenlisten sind auch die im Ausland erfolgten Sterbefälle von Deutschen sowie von solchen Ausländern, welche im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten oder welche im Inlande Vermögen hinterlassen haben, aufzunehmen, falls sie in glaubhafter Weise zur Kenntnis der Standesämter gelangt sind.

(5) Der pünktliche Eingang der Totenlisten ist durch die Erbschaftssteuerämter zu überwachen. Bei unterlassener rechtzeitiger Einsendung der Totenliste ist das Standesamt mit kurzer Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist ist Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu führen.

(6) Den Erbschaftssteuerämtern ist ein Verzeichnis aller in ihrem Verwaltungsbereiche vorhandenen Standesämter mitzuteilen. Das Gleiche hat mit Veränderungen in der Zahl oder in dem Bezirke der Standesämter zu geschehen [2]).

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 1.
2) Vollzug ebenda § 5. 7.

(7) Zu den Totenlisten dient das anliegende Muster 1[1]) nach Maßgabe der vorgedruckten Anleitung. Die Standesbeamten sind verpflichtet, auch die in den Totenlisten enthaltenen Fragen, über welche das Sterberegister keine Auskunft gibt, zu beantworten, soweit sie es aus eigenem Wissen oder infolge Befragung des den Sterbefall Anmeldenden vermögen. Zur Anstellung weiterer Ermittelungen sind sie nicht verpflichtet.

(8) Die zur Beurkundung der Sterbefälle von Deutschen ermächtigten diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reichs sind zur Mitteilung der von ihnen beurkundeten Sterbefälle von Deutschen verpflichtet. Die Mitteilung ist alsbald nach der Beurkundung dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) oder der sonstigen Amtsstelle, die von diesem bestimmt wird, zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§ 3[2]).

(1) Rücksichtlich des Nachlasses verschollener, durch richterliches Erkenntnis für tot erklärter Personen vertreten die Urteile die Stelle der Totenliste. Die Amtsgerichte haben alsbald nach Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils eine beglaubigte Abschrift des Urteils dem zuständigen Erbschaftssteueramte mitzuteilen. Der Ablauf der im § 976 der Zivilprozeßordnung bestimmten Frist ist nicht abzuwarten.

(2) In diesen wie in sonstigen Fällen, in welchen dem Erbschaftssteueramte von anderen Behörden Mitteilungen zu machen sind (§§ 4, 5, 7 Abs. 3, 12 Abs. 4, 13 Abs. 6, 30, 31), sind diese letzteren, soweit die Bestimmung im § 1 Abs. 2 zur Anwendung kommt, an die Oberbehörde zu richten.

§ 4[2]).

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte die von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift alsbald nach der Eröffnung zu übersenden. Hat das Gericht oder der Notar die Verfügung nach der Eröffnung an das Nachlaßgericht abgeliefert, so liegt die Uebersendung dem Nachlaßgericht ob; sie hat alsbald nach Eingang der eröffneten Verfügung bei dem Nachlaßgerichte zu erfolgen.

(2) Im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen

---

1) Die sämtlichen Muster sind zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 257—317.

2) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 6. 7.

Testaments oder eines Erbvertrags ist nur Abschrift desjenigen Teiles zu übersenden, welcher verkündet worden ist.

(3) Die Gerichte und die Notare haben bei der Uebersendung diejenigen für die Erbschaftssteuererhebung erheblichen Umstände mitzuteilen, welche ihnen bei Gelegenheit der Eröffnung bekannt geworden sind. Als solche Umstände kommen in Betracht:

1. Veränderungen in der Person der Erben oder der Vermächtnisnehmer sowie der Testamentsvollstrecker, insbesondere das Ableben dieser Personen, Aenderungen des Namens, Berufs oder Wohnorts,
2. die Wohnung der zu 1 bezeichneten Personen,
3. Angaben über den Betrag des Nachlasses; wird eine Gerichtsgebühr nach dem Werte des Nachlasses berechnet, so genügt die Angabe des Wertes, welcher der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt wird.

(4) Sind derartige Angaben in der Eröffnungsverhandlung enthalten, so kann die Mitteilung durch Uebersendung eines Auszugs aus der Eröffnungsverhandlung erfolgen. Enthält die Verhandlung Angaben, die für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit eines eigenhändigen Testaments und, sofern nach früherem Erbrechte privatschriftlich errichtete Nachzettel eröffnet sind, für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit dieser Nachzettel von Bedeutung sind, so ist sie insoweit auszugsweise mitzuteilen. Einer Mitteilung von Angaben, die dem Gericht oder dem Notar erst nach Abgang des Uebersendungsschreibens bekannt geworden sind, bedarf es nicht.

(5) Die Uebersendungsschreiben an die Erbschaftssteuerämter haben zu enthalten:

Die Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen,
den Namen und Stand des Erblassers,
seinen Wohnort und Sterbetag,
die Bezeichnung des Standesamts, bei welchem der Tod des Erblassers eingetragen ist, sowie die Nummer des Sterberegisters,
den Tag der Eröffnung.

§ 5[1].

Wenn ein Erwerb von Todes wegen der Genehmigung einer Behörde bedarf, und die Genehmigung zur Annahme von der Vollziehung einer Anordnung abhängig gemacht wird, so hat diese Behörde nach Erteilung der Genehmigung dem zuständigen Erbschaftssteueramte von der getroffenen Anordnung Mitteilung zu machen.

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 4.

§ 6 [1]).

Die Grundlage für die steuerliche Behandlung eines Erwerbes von Todes wegen bilden die Totenlisten (§ 2) und die im § 8 bezeichneten sonstigen Sterbefallsanzeigen.

§ 7.

(1) Die Totenlisten sind alsbald nach ihrem Eingange sorgfältig zu prüfen und erforderlichenfalls durch Einziehung weiterer Auskunft von den Standesämtern oder durch Anfragen bei den Orts- und Bezirksbehörden, den Gerichten, den Erbberechtigten usw. zu vervollständigen.

(2) Ergeben die Eintragungen in der Totenliste, die etwa weiter dazu angestellten Erörterungen oder die dem Erbschaftssteueramte zugegangenen Verfügungen von Todes wegen, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Gesetzes bezeichneten Art vorhanden sind oder daß der gesamte Nachlaß oder daß der einzelne Erwerb den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, so ist die Sache, unter entsprechendem Vermerke zur Totenliste, als erledigt anzusehen. Die aus der Erledigung der Totenlisten entstandenen, die Steuerfreiheit ergebenden Verhandlungen — Freibelege — sind mit der Ordnungsnummer der Totenliste und ihrer laufenden Nummer zu versehen und ebenso wie die Totenlisten vierteljahrsweise in einer festzuhaltenden Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

(3) Sind in der Totenliste Sterbefälle enthalten, die nicht zur Zuständigkeit des Erbschaftssteueramts gehören, so werden sie dem zuständigen Erbschaftssteueramt unter Uebersendung einer Abschrift aus der Totenliste überwiesen. Das zuständige Amt hat sogleich nach dem Eingange des Ueberweisungsschreibens dem überweisenden Amte eine Empfangsbestätigung zu übersenden, deren Eingang in der Totenliste zu vermerken ist.

§ 8.

Soweit dem Erbschaftssteueramt in anderer Weise als durch die Totenlisten der in seinem Geschäftsbereiche belegenen Standesämter Sterbefälle bekannt werden — Mitteilungen der ergangenen Todeserklärungen, Ueberweisungen von Sterbefällen seitens eines nicht zuständigen Erbschaftssteueramts, Anzeigen über Sterbefälle im Ausland usw. —, so sind diese Fälle in das nach Anleitung des Musters 2 zu führende Verzeichnis der aus der Totenliste nicht ersichtlichen Sterbefälle (Toten-Beiliste) einzutragen. Auf die

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd 45, Nr. 135, § 8.

Erledigung dieser Sterbefälle finden die Bestimmungen über die Behandlung der Totenlisten entsprechende Anwendung. Das Verzeichnis ist für den Zeitraum je eines Kalenderjahrs zu führen. Die mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses zu versehenden Belege über die steuerfrei erledigten Sterbefälle sind geordnet in einem Sammelaktenstück aufzubewahren.

§ 9.

Das Erbschaftsteueramt trägt die in den Totenlisten und die in der Toten-Beiliste enthaltenen Erbfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, alsbald in die Erbschaftsteuerliste unter fortlaufender Nummer ein. Die Eintragung hat auch rücksichtlich derjenigen Erbfälle zu geschehen, die zwar zunächst steuerfrei sind, aber steuerpflichtig werden können und deshalb zu überwachen sind (§ 26). Gleichzeitig ist die Spalte 15 der Totenliste und die Spalte 7 der Toten-Beiliste durch Vermerk der Nummer auszufüllen, welche der Erbfall in der Erbschaftsteuerliste erhalten hat.

§ 10[1]).

(1) Für jedes der beiden Halbjahre des am 1. April beginnenden Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftsteuer-Hauptliste und eine Erbschaftsteuer-Nachtragsliste zu führen, für welche das Muster 3 zum Vorbilde zu dienen hat.

(2) In die Hauptliste sind die in dem Halbjahr eingetretenen Erbfälle einzutragen, soweit sie bis zum Abschlusse der Liste dem Erbschaftsteueramte bekannt geworden sind.

(3) In die Nachtragsliste sind aufzunehmen:

a) die Erbfälle aus der Toten-Beiliste, welche dem Erbschaftsteueramte zu spät bekannt geworden sind, um in die Hauptliste des Halbjahrs, in dem der Erblasser gestorben ist, aufgenommen zu werden. Bei Todeserklärungen ist als Todestag des Erblassers der im Urteile festgestellte Zeitpunkt anzunehmen;

b) die Erbfälle, welche nicht bis zum Abschlusse der vorhergehenden Haupt- oder Nachtragsliste durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit einzelner oder sämtlicher Steuerbeträge oder durch Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes vollständig erledigt sind;

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 11.

c) die Erbfälle, bei denen ein eingestelltes Steuerermittelungs- oder Erhebungsverfahren wieder aufzunehmen ist;

d) die Erbfälle, die in die Ueberwachungsliste aufgenommen worden sind, nach Wegfall des Grundes der Aussetzung der Erbschaftssteuererhebung.

(4) Die Haupt- und die Nachtragslisten sind nach Ablauf des Halbjahrs, auf das sie lauten, noch 9 Monate für die Aufnahme und Erledigung der Erbfälle offen zu halten. Die oberste Landesfinanzbehörde kann für größere Erbschaftssteuerämter die Frist für den Abschluß der Erbschaftssteuerlisten auf ein Jahr festsetzen.

(5) Nach Ablauf der Frist sind die Erbschaftssteuerlisten abzuschließen und mit einer Bescheinigung des Amtsvorstandes zu versehen, daß sämtliche in die Erbschaftssteuerliste einzutragenden Erbfälle aufgenommen und daß diejenigen der eingetragenen Erbfälle, die bis zum Abschlusse der Liste unerledigt geblieben sind, in die Nachtragsliste für das folgende Halbjahr übertragen worden sind.

(6) Zu den Erbschaftssteuerlisten ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein fortlaufendes, nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu führen.

§ 11 [1]).

(1) Sobald dem Erbschaftssteueramt ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Todes wegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, übersendet es ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung des Erwerbes Verpflichteten einen Druckabzug einer nach Anleitung des Musters 4 zu entwerfenden Belehrung über die Pflichten des Erwerbers eines steuerpflichtigen Anfalls.

(2) Sind bei einem Erbfalle mehrere zur Anmeldung verpflichtete Personen vorhanden, so unterliegt es dem Ermessen des Erbschaftssteueramts, welchen von ihnen die Anleitung zuzusenden ist. Wenn mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden sind, ist die Anleitung in der Regel nur einem der Erben zu übersenden und zwar demjenigen, von dem angenommen werden kann, daß er mit den in Betracht kommenden Verhältnissen am besten vertraut sein wird. Die Anleitung kann auch Testamentsvollstreckern, Nachlaßpflegern und gesetzlichen Vertretern der Erwerber zugesandt werden.

(3) Im Falle des § 36 Abs. 2 des Gesetzes ist die Anleitung erst mit der Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung zu übersenden.

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 12.

(4) Die Zusendung kann unterbleiben, wenn nur Auskunft über bestimmte, den Erwerb betreffende tatsächliche Verhältnisse einzuholen ist.

§ 12.

(1) Die Anmeldung eines steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen hat bei dem zuständigen Erbschaftssteueramte fristgemäß schriftlich oder zu Protokoll des Erbschaftssteueramts zu erfolgen.

(2) Zuständig ist das Erbschaftssteueramt, in dessen Bezirke sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers oder Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Gesetzes für die Zuständigkeit des Bundesstaats zur Erhebung der Erbschaftssteuer maßgebend ist. Hatte der Erblasser im Falle des § 5 Abs. 1 des Gesetzes keinen inländischen Wohnsitz, so ist das Erbschaftssteueramt des Bundesstaats, dem er angehörte, zuständig. Sind in diesem Bundesstaate mehrere Erbschaftssteuerämter vorhanden und befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbes oder dessen größerer Teil im Bezirk eines von ihnen, so ist dieses Erbschaftssteueramt, andernfalls das Erbschaftssteueramt der Hauptstadt des Bundesstaats zuständig.

(3) Ist die Anmeldung bei einem unzuständigen Erbschaftssteueramte eingegangen, so ist sie von diesem unter Mitteilung des Tages des Einganges an das zuständige Amt abzugeben. Der Anmeldende ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(4) Ist wegen eines der Besteuerung unterliegenden Grundstücks die Zuständigkeit eines weiteren Erbschaftssteueramts begründet (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes), so bedarf es einer besonderen Anmeldung bei diesem Erbschaftssteueramte nicht. Das für die Steuererhebung im übrigen zuständige Erbschaftssteueramt hat dem Amte der belegenen Sache von der bei ihm erfolgten Anmeldung alsbald Mitteilung zu machen. In der Mitteilung ist anzugeben, binnen welcher Frist der Anmeldende zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung aufgefordert worden ist. Eine — gegebenenfalls auszugsweise — Abschrift der Anmeldung und der Verfügung von Todes wegen sowie ein Auszug aus der Totenliste ist beizufügen.

(5) Die Anmeldung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Erblassers und des Erwerbers sowie Todestag und Sterbeort des Erblassers,

die Staatsangehörigkeit des Erblassers,

den Gegenstand des Erwerbes,

die Angabe, ob der Erwerb auf gesetzlicher Erbfolge, auf einer Verfügung von Todes wegen oder auf welchem anderen Rechtsgrunde beruht,
die Angabe, ob der Erwerber in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser steht, und in welchem,
die überschlägige Angabe des Wertes des Erwerbes,
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand des Erwerbes bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

(6) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 13.

(1) Der zur Anmeldung eines Erwerbes von Todes wegen Verpflichtete ist zur Einreichung der Erbschaftssteuererklärung auf Erfordern auch dann verbunden, wenn es nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes einer Anmeldung nicht bedurft hat.

(2) Die Erbschaftssteuererklärung ist zu erfordern, sofern auf Grund der Angaben in der Anmeldung oder in der Verfügung von Todes wegen die Steuerfreiheit des Erwerbes sich nicht zweifelsfrei ergibt oder die Erbschaftssteuer sich nicht ohne weiteres berechnen läßt [1]).

(3) Sind ein oder mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so hat die Erbschaftssteuererklärung die zum Nachlasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes sowie die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig anzugeben und für jeden einzelnen der den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle die für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse darzulegen. Ist ein Testamentsvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder ist ein Nachlaßpfleger bestellt und haben diese Personen die Verwaltung übernommen, so ist die Erbschaftssteuererklärung von ihnen, andernfalls von dem steuerpflichtigen Erben oder dessen gesetzlichem Vertreter zu erfordern. Sind mehrere steuerpflichtige Erben vorhanden, so soll die Erbschaftssteuererklärung in der Regel nur von einem von ihnen und zwar von demjenigen erfordert werden, von dem die genaue Kenntnis des Nachlasses und der sonstigen Verhältnisse zu erwarten ist, insbesondere also von demjenigen, der sich im Besitze des Nachlasses befindet. Die Erbschaftssteuererklärung hat nach Maßgabe des anliegenden Musters 5 zu erfolgen.

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 12.

(4) Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so ist die Erbschaftssteuererklärung über den nicht auf Erbfolge beruhenden steuerpflichtigen Erwerb von dem einzelnen Erwerber in Ansehung des ihm angefallenen Erwerbes zu erfordern. Die Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung in diesem beschränkten Umfange kann von ihm auch im Falle des Abs. 3 gefordert werden, wenn nur er zu einer zuverlässigen Erklärung imstande ist. Das Erbschaftssteueramt bestimmt, inwieweit die Erklärung nach Maßgabe des Musters 5 abzugeben ist.

(5) Der Einreichung der Erbschaftssteuererklärung steht die Abgabe dieser Erklärung zu Protokoll des Erbschaftssteueramts gleich.

(6) Gehören nach der Erbschaftssteuererklärung zum Nachlasse Grundstücke oder diesen gleichstehende Berechtigungen, welche in einem anderen Bundesstaate belegen sind, so ist dem in bezug auf sie zuständigen Erbschaftssteueramt alsbald Abschrift der Steuererklärung und auszugsweise Abschrift des Nachlaßverzeichnisses zu übersenden. Hierbei ist die Nummer der Erbschaftssteuerliste anzugeben, unter welcher der Erbfall eingetragen ist. Der Eingang der Schriftstücke ist unter Angabe der Nummer der eigenen Erbschaftssteuerliste dem überreichenden Amte zu bescheinigen.

§ 14.

Der Ermittelung des Betrags der Masse ist, soweit nicht im § 16 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, der gemeine Wert zur Zeit des Anfalls zu Grunde zu legen. Unter dem gemeinen Werte ist der Verkaufs- oder Verkehrswert zu verstehen, der durch den Preis bestimmt wird, welcher im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf andere ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

§ 15.

Zu den landwirtschaftlichen Zwecken im Sinne der §§ 15, 16 des Gesetzes sind der Obst- und Gartenbau nur zu rechnen, sofern sie in unmittelbarer wirtschaftlicher Verbindung mit einem landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen.

§ 16.

Grundstücke, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, wie Sand-, Lehm-, Tongruben-, Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, Torfstiche

usw. sind zu den Grundstücken, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, zu rechnen, sofern die Ausbeutung in unmittbarer Verbindung mit einem Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb erfolgt.

§ 17.

(1) Zu den land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäuden sind außer den dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auch solche Gebäudeanlagen zu rechnen, die dem Betrieb eines land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerbes (Brennerei, Brauerei usw.) dienen, sofern der Betrieb des gewerblichen Unternehmens in unmittelbarer Verbindung mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebe des Landguts, zu dem sie gehören, erfolgt, insbesondere die zu verarbeitenden Rohstoffe ausschließlich oder doch in der Hauptsache jenem Wirtschaftsbetrieb entnommen oder die Erzeugnisse oder Rückstände in diesem verwendet werden.

(2) Zu dem Zubehöre sind bei einem Landgute das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der auf dem Gute vorhandene Dünger zu rechnen, bei Gebäuden, die zu einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe dauernd eingerichtet sind, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften, soweit sie nicht schon als Bestandteile der Gebäude in Betracht kommen.

§ 18.

Auf land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, deren gemeiner Wert durch ihre Lage als Bauland bestimmt wird, finden die §§ 15, 16 des Gesetzes keine Anwendung, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

§ 19.

(1) Bei nicht verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken darf als der dem Ertragswerte zu Grunde zu legende Reinertrag der Grundstücke der Reinertrag angesehen werden, der nach dem Durchschnitte der drei letzten, dem Tode des Erblassers vorangegangenen Wirtschaftsjahre von den Grundstücken wirklich erzielt worden ist, sofern nicht nach Lage der besonderen Verhältnisse

anzunehmen ist, daß die bisherige Bewirtschaftung nicht ordnungsmäßig gewesen ist, oder daß der in den bezeichneten Wirtschaftsjahren im Durchschnitte wirklich erzielte Reinertrag nicht dem Reinertrag entspricht, den die Grundstücke nachhaltig gewähren können. Das Gleiche gilt von Grundstücken, die samt Inventar verpachtet sind, sofern die Ergebnisse der Wirtschaftsführung des Pächters bekannt sind.

(2) Bei Grundstücken der im § 16 bezeichneten Art, bei denen die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebs dem Boden unmittelbar entnommen werden, ist bei Berechnung des Reinertrags ein der fortschreitenden Erschöpfung des Bodens entsprechender Abzug zu machen.

(3) Soweit die den Gegenstand des Erwerbes bildenden Grundstücke nebst dem Zubehöre zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden sind, ist der Reinertrag unter Berücksichtigung dieser Zusammengehörigkeit von den Grundstücken als einheitlichem Ganzen zu berechnen. Gehen bei Vererbung eines Landguts dieses selbst und einzelne zu ihm gehörig gewesene Grundstücke oder gehen das Landgut und die an sich zu dessen Zubehör zu rechnenden Gegenstände an verschiedene Erwerber über und ist die Höhe des wirklich erzielten Reinertrags bei dem Landgut oder bei den einzelnen Grundstücken oder Zubehörstücken durch ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit bedingt, so ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, den das Landgut oder die Einzelgrundstücke oder Zubehörstücke ohne Rücksicht auf ihre bisherige Zusammengehörigkeit gewähren können.

§ 20[1]).

(1) Der wirkliche Reinertrag ist zu berechnen aus der gesamten Roheinnahme des Wirtschaftsjahrs unter Abzug der Wirtschaftskosten und unter Berücksichtigung des bei Beginn und am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Vorräten.

(2) Für die Berechnung des wirklichen Reinertrags gilt folgendes.

I. In Einnahme sind zu stellen:

1. der erzielte Preis für alle gegen Barzahlung oder gegen Stundung veräußerten Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen sowie für die Verleihung von Zugkraft und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwert aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts des Besitzers oder des Pächters, zum Unterhalte seiner Angehörigen sowie der nicht zum Wirtschafts-

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 13.

betriebe angenommenen Hausgenossen verbraucht oder sonst zu ihrem Nutzen oder ihrer Annehmlichkeit verwendet sind. Hierher gehört namentlich auch der Aufwand an Naturerzeugnissen für die Beköstigung des zur persönlichen Bedienung gehaltenen Gesindes, für die Unterhaltung von Luxuspferden und dergleichen. Bei Pachtgrundstücken ist auch in Rechnung zu stellen der Geldwert der vom Pächter neben dem Pachtpreis übernommenen Lieferungen und Leistungen, soweit sie in Erzeugnissen der Wirtschaft oder in Arbeitsleistungen des Pächters, seiner Angehörigen, Dienstleute und Wirtschaftsgespanne bestehen;

3. der Mietwert der vom Eigentümer oder vom Pächter und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude (§ 17 Abs. 1);
4. der Geldwert des am Schlusse des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Bestandes an Wirtschaftserzeugnissen, soweit sie zur Verwertung durch Verkauf oder zum Verbrauch im Haushalte bestimmt sind;
5. der Geldwert der Nutzung von etwaigen Gerechtsamen gegenüber anderen Grundstücken und anderen Zubehörungen.

II. Von der Einnahme sind als Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für die Erweiterung oder den Neubau — der Wirtschaftsgebäude, Tagelöhnerwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder ihn sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Entwässerungsanlagen);
2. für die Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Verbesserung und Vermehrung — des lebenden und toten Wirtschaftsinventars;
3. für die Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und toten Wirtschaftsinventars, der Vorräte an Wirtschaftserzeugnissen sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte — nicht aber der Haushaltungsgegenstände — gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Heizung und Beleuchtung der Wirtschaftsräume — nicht auch der für den Haushalt benutzten Räume;
5. für Samen, Pflanzen, Futter und Düngemittel, Rohstoffe und sonstige Vorräte, welche für den laufenden Wirtschaftsbetrieb einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe zugekauft worden sind;

6. für Gehalt, Lohn und sonstige Dienstbezüge — soweit sie nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind — an die zum Wirtschaftsbetriebe, nicht auch an die zum Haushalt oder zu persönlichen Dienstleistungen angenommenen Personen;
7. die gesetz- oder vertragsmäßig vom Eigentümer oder Verpächter für die zum Wirtschaftsbetrieb angenommenen Personen zu leistenden Beiträge zur Invaliden-, Kranken- usw. Versicherung usw.;
8. die im landwirtschaftlichen Betriebe oder Nebenbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Branntwein-, Brausteuer usw.).

Hierzu kommt

9. der Geldwert der aus dem vorausgegangenen in das folgende Wirtschaftsjahr übernommenen Bestände an Vorräten der zu I. Nr. 4 bezeichneten Art.

III. Für die Abnutzung der zum Wirtschaftsbetriebe notwendigen Gebäude, Maschinen, Gerätschaften kann ein angemessener Bruchteil des Sachwerts in Abzug gebracht werden.

IV. Bei denjenigen Betrieben, in welchen der Bestand der Vorräte (I Nr. 4 und II Nr. 9) am Schlusse der einzelnen Wirtschaftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt, kann ihr Geldwert sowohl bei der Einnahme als auch bei der Ausgabe unberücksichtigt bleiben.

(3) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben der im § 16, 17 Abs. 1 bezeichneten Art ist der gesamte Betrieb bei Ermittelung des Reinertrags als Ganzes zu behandeln. Für die aus dem einen Wirtschaftszweig in den anderen übernommenen Rohstoffe, Erzeugnisse und Rückstände sind hiernach weder bei dem ersteren Abgabepreise in Einnahme, noch bei dem letzteren Anschaffungswerte in Ausgabe zu stellen.

§ 21 [1]).

Bei Forsten (Holzungen) ist, soweit eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung auf Grund eines nach forstlichen Grundsätzen aufgestellten Bewirtschaftungsplans stattgefunden hat und außergewöhnliche, nicht innerhalb der regelmäßigen Nutzung liegende Abtriebe nicht vorgekommen sind, zunächst der Gesamtreinertrag während des dem Tode des Erblassers vorangegangenen, der Zahl der Jahre der Wirtschaftsperiode entsprechenden Zeitraums zu berechnen. Hierbei sind in Einnahme zu stellen der Erlös für die in dem maßgebenden Zeitraum aus dem regelmäßigen Abtriebe, den Zwischen und Nebennutzungen erzielten Erzeugnisse, in Ausgabe die Aufwendungen für Aufsicht und Verwaltung,

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 13.

Schlagen, Aufbereitung, Rücken und Flößen der Hölzer, sowie für Unterhaltung der Baulichkeiten (Forsthäuser, Brücken, Wege usw.). Der Berechnung des Ertragswerts nach dem fünfundzwanzigfachen ist der Reinertrag zu Grunde zu legen, der durchschnittlich auf ein Jahr der Wirtschaftsperiode entfällt. Von der Berechnung des Ertragswerts nach dem wirklichen Reinertrage sind diejenigen Flächen auszuscheiden, hinsichtlich deren während des maßgebenden Zeitraums Neubeforstungen behufs Erweiterung des Forstbestandes oder Abtriebe zu dem Zwecke stattgefunden haben, um die Kulturart der bisherigen Waldfläche zu ändern, oder um sie als Bauplatz usw. zu verwenden.

§ 22.

(1) Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen der tatsächlich erzielte Reinertrag zu Grunde gelegt werden kann, ist der Reinertrag, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können, durch sachverständige Schätzung zu ermitteln. Die Vorschriften in den §§ 19 Abs. 2, 3; 20 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung[1]).

(2) Inwieweit als Hilfsmittel für die Beurteilung der verschiedenen Bodengüte der Grundstücke die nach den Grundsteuergesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten festgesetzten Grundsteuerreinerträge benützt werden können, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden bestimmt[1]).

(3) Bei verpachteten Grundstücken kann, sofern eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung stattfindet und die Höhe des bedungenen Pachtzinses nicht durch besondere persönliche Verhältnisse beeinflußt ist, der vereinbarte Pachtzins zuzüglich des Geldwerts der vom Pächter neben dem Pachtzins übernommenen Lieferungen und Leistungen zum Anhalt genommen werden. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß der selbstwirtschaftende Besitzer in den Ergebnissen des Wirtschaftsbetriebs zugleich eine angemessene Verzinsung seines Betriebskapitals und Ersatz für seine eigene Tätigkeit und die Mitarbeit seiner Angehörigen finden muß, und es ist deshalb dem Pachtzinse der Regel nach ein entsprechender Zuschlag hinzuzurechnen.

§ 23.

Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen (§ 17 Satz 1, 2 des Gesetzes) ist nach der beigefügten Hilfstafel zu ermitteln.

---

1) Vollzug hiezu B. G. 45, Nr. 135, § 13.

§ 24.

(1) Nach Berechnung der Erbschaftssteuer ist ein Erbschaftssteuerbescheid nach dem Muster 7 zu erteilen und den Beteiligten (Abs. 2 ff.) zuzustellen. Die Zustellung hat nach den in dem betreffenden Bundesstaate für amtliche Zustellungen in Verwaltungssachen maßgebenden Vorschriften zu erfolgen.

(2) Der Steuerbescheid ist, wenn ein Testamentsvollstrecker ohne Beschränkung der Verwaltungsbefugnis auf einzelne Gegenstände oder wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist und diese Personen die Verwaltung übernommen haben, diesen Personen, anderenfalls dem Erben zuzustellen. Die Zustellung an den Erben erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob er für seine Person steuerpflichtig ist. Sind mehrere Erben vorhanden und hat einer von ihnen dem Erbschaftssteueramte gegenüber die Berichtigung der Erbschaftssteuer übernommen, so hat die Zustellung an diesen, im übrigen nach Auswahl des Erbschaftssteueramts an einen von ihnen zu erfolgen.

(3) Dem Erbschaftssteueramte bleibt überlassen, hinsichtlich eines einzelnen steuerpflichtigen Erwerbes einen als solchen zu bezeichnenden Auszug aus dem Steuerbescheide nach dem Muster 8 auch dem einzelnen Erwerber — im Falle des § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes dem mit der Zuwendung Beschwerten — zuzustellen. War eine Erbschaftssteuererklärung abgegeben und weicht der Steuerbescheid von der Erklärung ab, so ist der Steuerbescheid oder ein Auszug aus dem Steuerbescheide stets auch demjenigen zuzustellen, der die Erklärung abgegeben hat.

(4) Hinsichtlich eines steuerpflichtigen Erwerbes, der nicht aus dem Nachlaß anfällt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes), ist der Steuerbescheid dem Erwerber zuzustellen.

§ 25.

(1) Die oberste Landesfinanzbehörde ist ermächtigt anzuordnen, daß die Einziehung und Verrechnung der Steuer durch eine andere Behörde als das Erbschaftssteueramt erfolgt. Sie erläßt in diesem Falle die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit dieser Behörde und dem Erbschaftssteueramt erforderlichen besonderen Bestimmungen.

(2) Im Erbschaftssteuerbescheid ist die zur Empfangnahme der Zahlung zuständige Kassenstelle zu bezeichnen[1]).

(3) Zur Niederschlagung von Erbschaftssteuer wegen Uneinbringlichkeit sind nur die Oberbehörden zuständig[2]).

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 16.
2) Vollzug ebenda § 17.

§ 26 [1]).

(1) Alle diejenigen Fälle, in welchen nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 oder der §§ 18, 21 bis 23, 26, 27 des Gesetzes die Versteuerung auszusetzen ist oder die nachträgliche Erhebung einer Erbschaftssteuer eintreten kann, hat das Erbschaftssteueramt aus den Erbschaftssteuerlisten unter fortlaufender Nummer in eine Ueberwachungsliste zu übertragen, für welche das Muster 9 als Anhalt dient. Insoweit in den Fällen der §§ 18, 21 bis 23, 26 des Gesetzes nur eine Erstattung von Erbschaftssteuer in Frage kommt, hat eine Ueberwachung des Erwerbsfalls und seine Eintragung in die Ueberwachungsliste nicht zu erfolgen.

(2) Zur leichteren Ermittelung ist nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftssteuerämtern ein nach der Buchstabenfolge geordnetes Namensverzeichnis zu den in die Liste aufgenommenen Erbfällen zu führen.

(3) Falls die Erbschaftssteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, sind nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund zur Ueberwachung noch fortdauert.

(4) Sobald sich die weitere Ueberwachung erübrigt, ist der Fall in die laufende Erbschaftssteuer-Nachtragsliste aufzunehmen und bis zur vollständigen Erledigung fortzuführen.

(5) Falls in besonderen Fällen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, ist auch die Versteuerung ungewisser und unsicherer Rechte und anderer zur sofortigen Wertermittelung nicht geeigneter Gegenstände durch die Ueberwachungsliste zu überwachen.

§ 27 [2]).

(1) Stundung oder Bewilligung von Teilzahlungen für festgestellte Erbschaftssteuer ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung zulässig. In welcher Art für gestundete Erbschaftssteuer Sicherheit zu leisten ist, wird, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorschreibt, durch die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Die letztere bestimmt ferner, inwieweit es zur Stundung ohne Sicherheitsleistung der Genehmigung der Oberbehörde oder der obersten Landesfinanzbehörde bedarf.

(2) Eine Verzinsung der gestundeten Steuerbeträge findet nicht statt.

(3) Die Gewährung von Teilzahlungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß bei dem Ausbleiben auch nur einer Teilzahlung die sofortige Beitreibung der ganzen noch rückständigen Steuerschuld erfolgen wird. Die Beitreibung hat jedoch erst zu geschehen, wenn eine Mahnung zur Entrichtung der fälligen Teilzahlung erfolglos geblieben ist.

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 8.

2) Vollzug ebenda § 17.

(4) In dem Falle des § 47 Abs. 2 des Gesetzes ist die Gewährung von Teilzahlungen zu versagen, wenn nach den obwaltenden Verhältnissen die Annahme ausgeschlossen ist, daß die sofortige Einziehung der Steuer mit Härten verbunden sein würde. Dies wird der Regel nach z. B. bei Grundstücken, die offenkundig Spekulationszwecken dienen, sowie dann zutreffen, wenn der steuerpflichtige Erwerb neben dem Grundbesitze Barvermögen umfaßt, aus welchem die Steuer ohne irgend welche Härte gedeckt werden kann. Im Falle des Verkaufs eines Grundstücks vor Ablauf der Stundungsfrist ist die Stundungsbewilligung zurückzuziehen, falls nicht etwa die Fortgewährung billigerweise gerechtfertigt erscheint.

§ 28.

(1) Hat in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Gesetzes die Leistung einer Sicherheit einzutreten, so hat das Erbschaftssteueramt den sicherzustellenden Betrag zu berechnen und die Verpflichteten zu einer Erklärung aufzufordern, in welcher Weise sie die Sicherheit leisten wollen. Die Annehmbarkeit der angebotenen Sicherheit ist von dem Erbschaftssteueramte zu prüfen. Von dem Ergebnisse der Prüfung sind die Verpflichteten zu benachrichtigen. Die verlangte Sicherheit ist binnen einer bestimmten Frist zu bestellen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist die zwangsweise Einziehung der Sicherheit herbeizuführen.

(2) Die kassen- und rechnungsmäßige Behandlung der hinterlegten Sicherheiten erfolgt nach den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 29[1]).

(1) Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbschaftssteuer entscheidet die Oberbehörde des Erbschaftssteueramts, welches die Erbschaftssteuer festgestellt hat.

(2) Eine Erstattung der Erbschaftssteuer kann auch von Amts wegen erfolgen, wenn sich bei Nachprüfung der Erbschaftssteuerakten offenbare Unrichtigkeiten ergeben, diese auch nicht auf andere Weise, z. B. durch niedrige Wertschätzung des Gegenstandes des Erwerbes ausgeglichen erscheinen und es sich bei der Ueberhebung um einen Betrag von mindestens 3 Mark handelt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Erstattungen trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

Zweiter Abschnitt.
Schenkungen unter Lebenden.

§ 30.

Auf die Schenkungen unter Lebenden finden die Vorschriften des ersten Abschnitts mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung,

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 19.

daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

§ 31 [1]).

(1) Die Gerichte und die Notare haben dem zuständigen Erbschaftssteueramte beglaubigte Abschriften der von ihnen beurkundeten Schenkungen unter Lebenden alsbald nach der Beurkundung zu übersenden. Auf den Urschriften ist zu vermerken, wann und an welches Erbschaftssteueramt die Uebersendung geschehen ist.

(2) Ergibt der Urkundeninhalt nicht das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Schenker und dem Beschenkten und den Wert der Schenkung, so ist der Schenker hierüber zu befragen. Dessen Angaben sind dem Erbschaftssteueramt ebenfalls mitzuteilen.

§ 32.

Die dem Erbschaftssteueramte nach § 31 mitgeteilten, von den Verpflichteten angemeldeten oder sonst zu seiner Kenntnis gelangten Schenkungen sind in das nach Anleitung des Musters 10 zu führende Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden einzutragen.

§ 33.

(1) Soweit die in dem Verzeichnisse Muster 10 enthaltenen Schenkungen nicht nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, 3 zu erledigen sind, werden sie alsbald in die Erbschaftssteuerliste B über Schenkungen unter Lebenden unter fortlaufender Nummer eingetragen.

(2) Für jedes der beiden Halbjahre des Rechnungsjahrs ist je eine Erbschaftssteuer-Hauptliste B und eine Erbschaftssteuer-Nachtragsliste B zu führen, für welche das Muster 11 als Vorbild dient.

(3) Maßgebend für die Aufnahme in die Hauptliste ist der Tag der Schenkung.

§ 34.

(1) Die Anmeldung einer steuerpflichtigen Schenkung soll enthalten:

Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort (auch Straße und Hausnummer) des Schenkers und des Beschenkten,
die Zeit der Schenkung,
die Staatsangehörigkeit des Schenkers,
den Gegenstand und den Wert der Schenkung,
die Angabe, ob der Beschenkte in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Schenker steht, und in welchem,

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 6 u. 20.

die Angabe, ob die Schenkung beurkundet ist oder nicht,
die Angabe, ob etwa ein in einem anderen Bundesstaate belegener Grundbesitz den Gegenstand der Schenkung bildet, unter genauer Bezeichnung des Bundesstaats und des Grundbesitzes.

(2) Die Anmeldung ist mit der Angabe ihres Tages sowie des Wohnorts (auch Straße und Hausnummer) des Anmeldenden zu versehen und von diesem zu unterschreiben.

§ 35.

(1) Die im § 11 bezeichnete Anleitung ist nur im Falle der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung gleichzeitig mit der Aufforderung zu übersenden.

(2) Die Zusendung der Anleitung und die Aufforderung zur Steuererklärung kann unterbleiben, wenn es zur Feststellung der Steuerfreiheit der Schenkung oder zur Berechnung der Steuer nur einer Auskunft über bestimmte tatsächliche Verhältnisse bedarf.

(3) Die Abgabe der Steuererklärung ist nicht an ein bestimmtes Muster gebunden.

§ 36.

Die Erteilung des Steuerbescheids erfolgt nach dem Muster 12.

Dritter Abschnitt.

Kosten.

§ 37[1]).

(1) Das Verfahren in Erbschaftssteuerangelegenheiten ist, soweit nicht hinsichtlich der Kosten im § 42 Abs. 4 und im § 43 Abs. 2 des Gesetzes ein anderes bestimmt ist, kosten-, gebühren- und stempelfrei. Die Freiheit erstreckt sich auf das gesamte Steuerermittelungsverfahren, einschließlich des Beschwerdeverfahrens und des Verfahrens wegen Erstattung der Erbschaftssteuer.

(2) Zu den Kosten des Verfahrens ist auch die Postgebühr zu rechnen, welcher die Sendungen der Steuerbehörden an die Steuerpflichtigen unterliegen; sie fällt daher den letzteren nicht zur Last. Dagegen haben die Steuerpflichtigen die Postgebühr für die von ihnen an die Steuerbehörden zu richtenden Sendungen zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Aktenführung, Buchführung, Prüfungsverfahren.

§ 38.

(1) Ueber jeden einzelnen in die Erbschaftssteuerlisten auf-

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 28.

genommenen Erbfall sind besondere Akten anzulegen, in welche alle Eingänge und die darauf erlassenen Verfügungen nach der Zeitfolge geordnet aufzunehmen sind. Die Akten sind derart zu führen, daß sich eine Nachprüfung nach ihrem Inhalt ermöglichen läßt.

(2) Nach erfolgter Erledigung und Nachprüfung sind die Akten wegzulegen und nach Halbjahren geordnet aufzubewahren.

(3) Die Akten über die in die Ueberwachungsliste aufgenommenen Erbfälle sind nach der fortlaufenden Nummer dieser Liste geordnet für sich besonders aufzubewahren.

§ 39 [1]).

(1) Ueber die Erhebung der Erbschaftssteuer für den Erwerb von Todes wegen werden zwei Bücher geführt, ein Erbschaftssteuer-Sollbuch und ein Erbschaftssteuer-Einnahmebuch. Beide Bücher umfassen den Zeitraum des Rechnungsjahrs.

(2) Das Sollbuch ist nach Anleitung des Musters 13 zu führen. Durch das Sollbuch ist zugleich der rechtzeitige Eingang der Steuerbeträge zu überwachen.

(3) Das Sollbuch wird am Schlusse des Rechnungsjahrs abgeschlossen. Insoweit bei diesem Abschlusse die zum Soll stehenden Steuerbeträge noch nicht oder nicht vollständig zur Erhebung gekommen sind, werden die Rückstände in den Spalten 16 und 17 vermerkt und in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übernommen. Von einem an der Kassenführung nicht beteiligten Beamten ist in dem Sollbuche zu bescheinigen, daß die in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Erbfälle und die in den Erbschaftssteuerakten festgestellten, in Abgang gebrachten oder niedergeschlagenen Steuerbeträge in das Sollbuch richtig und vollständig eingetragen, sowie daß die am Jahresschlusse rückständig gebliebenen Steuerbeträge in das Sollbuch für das folgende Rechnungsjahr übertragen worden sind [1]).

(4) Das Einnahmebuch ist nach Anleitung des Musters 14 zu führen.

§ 40.

(1) Die sämtlichen in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Erbfälle sind durch die Oberbehörden einer Prüfung zu unterziehen. Sobald ein Erbschaftssteuerfall durch Feststellung und Einziehung oder Sicherstellung des Steuerbetrags oder auf irgend eine andere Weise erledigt ist, sind die Akten unverzüglich der Oberbehörde zum Zwecke der Prüfung vorzulegen. Für Erbschaftssteuerämter, die sich nicht am Sitze der Oberbehörde befinden, kann die Einreichung in bestimmten Fristen vorgeschrieben werden. Nach Prüfung sind die Akten entweder mit dem Vermerke, daß

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 9, 16, 17, 22, 23.

sich nichts zu erinnern gefunden habe, oder mit den Prüfungserinnerungen in Urschrift dem Erbschaftssteueramte zurückzugeben. Die Erinnerungen sind ungesäumt zu erledigen und danach die Akten nochmals der Oberbehörde zur erneuten Prüfung vorzulegen.

(2) Die Akten über diejenigen Erbfälle, in denen eine Stundung der Erbschaftssteuer oder deren Entrichtung in Teilbeträgen vom Erbschaftssteueramte bewilligt worden ist, sind alsbald, gegebenenfalls nach bewirkter Sicherheitsleistung, der Oberbehörde zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und in das Prüfungsverzeichnis (Abs. 3) einzutragen. Die endgültige Prüfung dieser Erbfälle erfolgt erst nach der vollständigen Zahlung der Steuer.

(3) Die mit der Prüfung betrauten Beamten der Oberbehörde haben für jedes Erbschaftssteueramt ein Prüfungsverzeichnis zu führen, für welche das Muster 15 als Vorbild dient und in welches die einzelnen zur Prüfung eingehenden Erbfälle unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Diese Nummer ist auf der Urschrift der Verfügung, mit welcher die Akten an das Erbschaftssteueramt zurückgelangen, anzugeben. In der hierfür vorgesehenen Spalte der Erbschaftssteuerliste vermerkt das Erbschaftssteueramt die erfolgte Prüfung durch Eintragung der Nummer des Prüfungsverzeichnisses. Für Erbschaftssteuerämter mit großem Bezirk ist für jedes Kalenderjahr ein neues Verzeichnis anzulegen, für kleinere Erbschaftssteuerämter kann das Verzeichnis für mehrere Jahre fortlaufend geführt werden.

(4) Auf besonderes Ersuchen sind dem Reichskanzler die von ihm zu bezeichnenden Akten der Erbschaftssteuerämter zu übersenden.

§ 41 [1]).

(1) Die Erbschaftssteuerlisten sind innerhalb vier Wochen nach dem für ihren Abschluß bestimmten Zeitpunkt ohne die Erbschaftssteuerakten der Oberbehörde einzureichen. Hierbei ist die Erbschaftssteuer-Haupt- und Nachtragsliste des vorhergegangenen Halbjahrs zur Prüfung, ob die unerledigt gebliebenen Fälle in der Nachtragsliste Aufnahme gefunden haben, wieder beizufügen. Auf Grund des Prüfungsverzeichnisses ist ferner festzustellen, ob die der Prüfung unterliegenden Erbfälle sämtlich der Oberbehörde unterbreitet worden sind.

(2) Nach erfolgter Prüfung wird die abgeschlossene Erbschaftssteuer- (Haupt- und Nachtrags-) Liste ohne Erbschaftssteuerakten der obersten Landesfinanzbehörde überreicht behufs Auswahl und Einforderung derjenigen Erbfälle, welche zur Nachprüfung geeignet erscheinen. Nach Wiedereingang ist die Erbschaftssteuerliste dem Erbschaftssteueramte zur Aufbewahrung zurückzugeben.

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 26.

(3) Die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Freibelege sind nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde von Zeit zu Zeit durch die Oberbehörden einer probeweisen Prüfung zu unterziehen. Der obersten Landesfinanzbehörde ist bei Einreichung der Erbschaftssteuerlisten anzuzeigen, in welchem Umfang eine solche probeweise Prüfung stattgefunden hat.

(4) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 40, 41) können von der obersten Landesfinanzbehörde angeordnet werden.

§ 42 [1].

Die im § 39 bezeichneten Kassenbücher werden nach Ablauf des Rechnungsjahrs mit den dazu gehörenden Belegen an die Oberbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 43.

(1) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Totenlisten, die Toten-Beilisten und die Verzeichnisse des Musters 10 sowie für die Freibelege 10 Jahre, für die Erbschaftssteuerlisten, die dazu gehörenden Namenverzeichnisse, die Erbschaftssteuerakten sowie für die Kassenbücher (§ 39) 30 Jahre.

(2) Die Ueberwachungsliste und die dazu gehörenden Namenverzeichnisse sind dauernd aufzubewahren.

§ 44.

Die §§ 37 bis 43 finden auf Schenkungen unter Lebenden entsprechende Anwendung.

---

1) Vollzug hiezu B. G. Bd. 45, Nr. 135, § 26.

120.

Bekanntmachung

vom 3. Juli 1906,

die Schlachtvieh- und Fleischbeschau

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 219.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehende vom Bundesrat beschlossenen Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D[1]) zum Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, werden aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 35 vom 22. Juni 1906 S. 651 ff. zum Abdruck gebracht.

Von der Anwendung der Abänderungen zu den Ausführungsbestimmungen D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B und § 19 Abs. 1 II B ist bis zum 1. September ds. Js. abzusehen.

Den beamteten Tierärzten sowie den mit der Schlachtvieh- und Fleischbeschau betrauten Tierärzten und den übrigen Beschauern wird Abdruck der Bekanntmachung zugestellt werden.

München, den 3. Juli 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 604 ff.

Bekanntmachung

betr. Abänderungen der Ausführungsbestimmungen A, C und D zum Schlachtvieh- u. Fleischbeschaugesetze. Vom 16. Juni 1906.

Durch Beschluß des Bundesrats sind die Anlagen A, C und D zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22 S. 1*), abgeändert wie folgt:

A. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

An die Stelle des § 18 treten folgende Vorschriften:

„Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf in diesen Fällen nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Fleischbeschau in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht."

Im § 22 Abs. 2 sind dem 4. Satze hinter dem Worte „durchschneiden" folgende Worte hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

Im § 23 Nr. 12 tritt an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschrift:

„In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingang (einschließlich der unteren Halslymphdrüsen), die Bug-, Achsel-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten-, Kniekehlen, Gesäßbein- und Schamdrüsen erforderlichenfalls, nachdem sie herausgeschnitten und in dünne Scheiben zerlegt sind, zu untersuchen."

Im § 30 ist

in der Einleitung statt der Worte „wichtige Teile nicht entfernt" zu sagen:

„eine nach § 17 Abs. 2 unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht

stattgefunden hat, auch wichtige Teile weder entfernt noch einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden,"

in Nr. 1 am Schlusse folgendes anzufügen:

„n) Schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Schweineseuche, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (graurroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel, von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Ueberbleibsel der Schweineseuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind."

Im § 34 wird der Abs. 2 von Nr. 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind."

Im § 35 wird in der Nr. 1.

in der Einleitung vor dem Worte „Finnen" eingeschaltet:

„nicht gesundheitsschädliche";

der letzte Satz „; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten," gestrichen.

In § 37 ist

unter I hinter „§ 34" einzuschalten:

„, jedoch mit Ausnahme des bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befundenen Fettes der finnigen Rinder (§ 34 Nr. 2), das als genußtauglich zu behandeln (vgl. auch unter III Nr. 4 Abs. 2)."

unter III Nr. 3 vor dem letzten Worte „handelt" einzuschalten:

„oder nicht nur um Ueberbleibsel der Schweinepest (Verkäsung der Gekröslymphdrüsen, Verwachsung von Darmschlingen, Narbenbildung in der Darmschleimhaut)"

unter III Nr. 4 an die Stelle des ersten Absatzes folgende Vorschrift zu setzen:

„gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), falls nicht die Vorschrift im § 34 Nr. 2 Anwendung zu finden hat, jedoch mit Ausnahme der Fälle,

a) daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem zahlreiche Schnitte

durch die Kaumuskeln, das Herz und die Zunge angelegt sind (§ 24, 27, § 34 Nr. 2) und eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2 ½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 1),

b) daß sich bei Rindern bei der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 24, § 34 Nr. 2) nur eine Finne gefunden hat und das Fleisch 21 Tage hindurch in Kühl- oder Gefrierräumen aufbewahrt worden ist (§ 39 Nr. 5) — vgl. § 40 Nr. 2 Abs. 2 —".

Im § 40 treten an die Stelle von Nr. 1 und 2 folgende Vorschriften:

„1. Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn die Krankheit an den veränderten Teilen eine große Ausdehnung erlangt hat, jedoch hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen;

2. Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Falle des § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter a.

Das nach § 37 unter III Nr. 4 Abs. 1 unter b und § 39 Nr. 5 behandelte Fleisch einfinniger Rinder ist als tauglich ohne Beschränkung zu erklären.

In den Fällen des § 37 III Nr. 4 Abs. 1 unter a und b ist jedoch das Fleisch an der Stelle, wo sich die einzelne Finne befindet, herauszuschneiden und als genußuntauglich zu behandeln. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der einfinnigen Tiere und das Fett der einfinnigen Rinder sind, auch ohne daß eine Zerlegung oder eine Durchkühlung dieser Teile stattgefunden hat, als genußtauglich zu behandeln."

Im § 44 Abs. 1 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Vorschriften:

„Statt der vorstehend unter Nr. II bis IV vorgeschriebenen Kennzeichnung genügt bei nicht enthäuteten Kälbern und Lämmern die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfett oder an den Innenflächen der Hinterschenkel, ferner bei Schweinen, Schafen und Ziegen von 12,5 oder weniger Kilogramm Schlachtgewicht die Anbringung je eines Stempelabdrucks zwischen den Schultern und dem Kreuze."

C. Gemeinfaßliche Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind.

Im zweiten Abschnitt unter I Nr. 12 (Schweineseuche) tritt im Abs. 4 an

Stelle des letzten Satzes, was folgt:

„Der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer darf die Fleischbeschau nur vornehmen, wenn die schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Form der Schweineseuche vorliegt, sofern die Tiere gut genährt (gemästet) sind, außer Husten keinerlei Krankheitserscheinungen zeigten und nur die vorderen Lungenabschnitte mit Entzündungsherden (grauroten oder grauen verdichteten Herden) behaftet befunden werden, während die übrigen Teile der Lungen, das Brustfell und der Herzbeutel von Veränderungen frei sind, oder sofern nur Ueberbleibsel der Schweineseuche) Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergleichen) vorhanden sind (§ 30 Nr. 1 n). In derartigen Fällen sind nur die veränderten Teile als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§ 35 Nr. 12 und § 37 unter III Nr. 3)."

Im Anhange Nr. 3 (Uebersichtliche Darstellung der Formen der Tuberkulose usw.) ist

in der Spalte „Behandlung des Fleisches" unter II 1 B b β und unter II 2 B b β, βII das Zitat „§ 40 Nr. 1 b" zu ändern in „§ 40 Nr. 1",

der letzte Abschnitt unter II 2 B b βI durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Formen der Tuberkulose	Behandlung des Fleisches
βI die tuberkulösen Veränderungen finden sich nicht bloß in den Eingeweiden und im Euter vor	Von den nicht veränderten Teilen sind Fleischviertel, in denen sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, bedingt tauglich (§ 37 unter II). Die übrigen nicht veränderten Teile sind:
αII bei geringer Ausdehnung der Krankheit	genußtauglich ohne Einschränkung (§ 35 Nr. 4),
βII bei großer Ausdehnung der Krankheit	zwar genußtauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (§ 35 Nr. 4, § 40 Nr. 1).

D. Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Im § 4 ist vor den Worten „§ 27 unter A II" einzufügen:

§ 6 Abs. 4 und im".

Im § 6 Abs. 1 ist hinzuzufügen:

„die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, (vgl. §§ 6 bis 12 der Anlage a) dürfen nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein."

Im § 6 ist folgender neuer Absatz 4 hinzuzufügen:

„Bei Wildschweinen, die im übrigen den Schweinen gleich zu behandeln sind, dürfen Lunge, Herz und Nieren fehlen."

Im § 7 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:

„Die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen dürfen nicht fehlen oder angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein."

Im § 18 Abs. 1 ist I C c dahin zu fassen:

„bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfell und (für den Fall der Miteinführung der Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen und wenn die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten;"

unter II B hinter g folgender Absatz hinzuzufügen:

„h) wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den Bestimmungen des § 6 zuwider fehlen oder angeschnitten sind."

Im § 19 Abs. 1 unter I d sind die Worte: „und unerheblicher Beschmutzung" durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

„, unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotzern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.); wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben."

Im § 19 Abs. 1 unter II B ist hinter dem Worte „insbesondere" einzuschalten:

„wenn der Bestimmung

des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind, ferner,"

In Anlage a (Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches) ist

im § 6 Abs. 3 Satz 4 hinter dem Worte „durchschneiden" hinzuzufügen:

„, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen."

im § 8 an die Stelle des letzten Satzes von „es folgt" bis „Bugdrüsen" zu setzen:

„es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesäßbein-, Bug- und Achseldrüsen. Von der Untersuchung der Kniekehlen- und Achseldrüsen kann abgesehen werden, wenn in natürlichem Zusammenhange mit den Tierkörpern Leber und Milz eingeführt und mit ihren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose befunden werden".

im § 11 Abs. 1 ist statt der Worte „und Kniefaltendrüsen" zu sagen:

„Kniefalten- und Kniekehlendrüsen."

im § 14 an die Stelle des Abs. 2 folgende Vorschrift zu setzen:

„Organe, die einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Fleischstücken eingeführt werden, sind nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften in den §§ 6 bis 9, 11, 12 zu untersuchen."

Diese Aenderungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, den Landesregierungen ist jedoch nachgelassen, auf die Dauer von längstens drei Monaten nach der Verkündung zu gestatten, daß von der Anwendung der Aenderungen zu D § 6 Abs. 1, § 7, § 18 Abs. 1 II B, § 19 Abs. 1 II B abgesehen wird.

Berlin, den 16. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

121.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. Juli 1906,

den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906

betreffend.

(Gef.= u. V.Bl. 1906, 227.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, mit Bezug auf § 73, § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 2, § 78 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906[1]), dann auf § 4 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 „die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend“, sowie auf die zur Ausführung des ersteren Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Wertpapieren der in Tarifnummer 1 bis 3 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art (Aktien. Kuxe, Renten= und Schuldverschreibungen) sowie die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 6 des Reichsstempelgesetzes) wird den Kreiskassen und dem Stempelamte Nürnberg übertragen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 584.

Den gleichen Stellen obliegt auch die Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten und von Vertragsurkunden mittelst Verwendung von Stempelmarken, ferner die Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art, sowie die Entgegennahme von Anträgen auf Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten durch die Reichsdruckerei.

§ 2.

Der Verkauf der Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4, 6 des Reichsstempelgesetzes (Schlußnotenstempelmarken, Frachtstempelmarken), der Verkauf gestempelter und ungestempelter amtlicher Vordrucke zu Schlußnoten, sowie die Abstempelung nicht gestempelter amtlicher Schlußnotenvordrucke durch Verwendung von Stempelmarken erfolgt durch die Postanstalten.

§ 3.

Die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und Ausweisen über Spieleinlagen und Wetteinsätze (Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes) obliegt den in der Anlage bezeichneten Rentämtern innerhalb der beigefügten Bezirke.

Den gleichen Rentämtern wird auch die Erhebung der Reichsstempelabgabe von den Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder (Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes) übertragen.

§ 4.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Personenfahrkarten (Tarifnummer 7 des Reichsstempelgesetzes), sind insoweit die Erhebung dieser Abgabe in der im § 44 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebenen Weise erfolgt, die Kreiskassen, im übrigen die im § 3 erwähnten Rentämter zuständig.

Der Verkauf der zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe von Personenfahrkarten bestimmten Stempelmarken (Fahrkartenstempelmarken) erfolgt durch die Postanstalten.

§ 5.

Die Ausstellung von Erlaubniskarten für inländische Kraftfahrzeuge und die Erhebung der Reichsstempelabgabe von solchen Erlaubniskarten (Tarifnummer 8 a des Reichsstempel-

gesetzes) wird den Behörden der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern übertragen.

§ 6.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind zur Feststellung des Tatbestandes im administrativen Strafverfahren, zur Erlassung von Strafbescheiden in diesem Verfahren, sowie zur Zwangsbeitreibung der in solchen Strafbescheiden festgesetzten Geldstrafen, insoweit es sich um Verfehlungen gegen die Vorschriften wegen Besteuerung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge handelt, die Hauptzollämter, im übrigen die im § 3 erwähnten Rentämter zuständig.

Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind auch die sämtlichen Zollämter und die Steuerämter, sowie auch andere als die im § 3 erwähnten Rentämter befugt.

Die Erhebung von Anklagen, die Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die Einlegung von Rechtsmitteln (§§ 464 u. ff. der Reichs-Strafprozeßordnung) [1]) kommt den einschlägigen Regierungsfinanzkammern und Hauptzollämtern zu.

§ 7.

Die Vornahme der im § 76 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Stempelprüfungen obliegt für jeden Regierungsbezirk dem mit der Behandlung des Reichsstempelwesens betrauten Referenten, dem im Bedürfnisfalle zu seiner Unterstützung ein Gehilfe beigegeben werden kann.

§ 8.

Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die im Reichsstempelgesetze und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen den Handelsvorständen zugewiesen sind, wird den Handels- und Gewerbekammern übertragen.

§ 9.

Die zum Vollzuge des Reichsstempelgesetzes weiter erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium

1) Siehe B. G. Bd. 15, A. 1. 436.

der Finanzen im Einvernehmen mit den einschlägigen übrigen Staatsministerien erlassen.[1])

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, anzuordnen, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe von bestimmten Wertpapieren der in Tarifnummer 1 bis 3 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art, sowie die Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art nur bei einzelnen der im § 1 erwähnten Stellen erfolgt.

§ 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt hinsichtlich der auf die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Personenfahrkarten bezüglichen Anordnungen am 1. August 1906, im übrigen am 1. Juli 1906 in Kraft.

Mit letzterem Zeitpunkte werden die Verordnung vom 16. August 1881[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1131 —, diese mit Ausnahme der Bestimmung im § 1, ferner die Verordnung vom 19. September 1885[3]) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 467 — und die Verordnung vom 29. Juni 1900[4]) — Gesetz und Verordnungsblatt S. 607 — aufgehoben.

München, den 4. Juli 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** **v. Pfaff.** Staatsrat **v. Beyer.** Staatsrat Dr. **v. Ebermayer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Reisenegger.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, Nr. 131.
2) Siehe B. G. Bd. 18, 711.
3) Siehe B. G. Bd. 22, 477.
4) Siehe B. G. Bd. 39, 1008.

Anlage.

Verzeichnis

der zur Erhebung der Reichs-Stempelabgabe von Lotterielosen und Ausweisen über Spieleinlagen und Wetteinsätze, dann von Personenfahrkarten zuständigen Rentämter.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstelle.	Der Bezirk der Steuerstelle umfaßt
	Oberbayern.	
1	Rentamt Ingolstadt.	die Bezirke der Rentämter Aichach, Friedberg, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Schrobenhausen.
2	Stadtrentamt München I.	den Stadtbezirk München dann die Bezirke der Rentämter Dachau, Erding, Freising, Moosburg, München (Land).
3	Rentamt Rosenheim.	die Bezirke der Rentämter Aibling, Ebersberg, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim, Tölz, Wasserburg.
4	Rentamt Traunstein.	die Bezirke der Rentämter Berchtesgaden, Burghausen, Laufen, Traunstein, Trostberg.
5	Rentamt Weilheim.	die Bezirke der Rentämter Bruck, Garmisch, Landsberg, Schongau, Starnberg, Weilheim, Wolfratshausen.

	Niederbayern.	
6	Rentamt Deggendorf.	die Bezirke der Rentämter Deggendorf, Kötzting, Landau a. J., Schönberg, Viechtach, Zwiesel.
7	Rentamt Landshut.	die Bezirke der Rentämter Dingolfing, Eggenfelden, Landshut, Pfarrkirchen, Vilsbiburg.
8	Rentamt Passau.	die Bezirke der Rentämter Freyung, Griesbach, Obernzell, Passau, Simbach, Vilshofen.
9	Rentamt Straubing.	die Bezirke der Rentämter Kelheim, Mallersdorf, Mitterfels, Neustadt a. D., Straubing.
	Pfalz.	
10	Rentamt Kaiserslautern.	die Bezirke der Rentämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Lauterecken, Obermoschel, Winnweiler.
11	Rentamt Landau.	die Bezirke der Rentämter Annweiler, Bergzabern, Edenkoben, Germersheim, Kandel, Landau.
12	Rentamt Speyer.	die Bezirke der Rentämter Dürkheim, Frankenthal, Grünstadt, Ludwigshafen, Neustadt a. H., Speyer.
13	Rentamt Zweibrücken.	die Bezirke der Rentämter Blieskastel, Dahn, Homburg, St. Ingbert, Landstuhl, Pirmasens, Zweibrücken.
	Oberpfalz und Regensburg.	
14	Rentamt Amberg.	die Bezirke der Rentämter Amberg, Cham, Kastl, Nabburg, Neunburg v. W., Sulzbach, Walderbach, Waldmünchen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstelle	Der Bezirk der Steuerstelle umfaßt
15	Rentamt Regensburg II.	die Bezirke der Rentämter Beilngries, Burglengenfeld, Hemau, Neumarkt, Regensburg I, Regensburg II, Riedenburg, Velburg.
16	Rentamt Weiden.	die Bezirke der Rentämter Auerbach, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldsassen, Weiden.
	Oberfranken.	
17	Landrentamt Bamberg.	die Bezirke der Rentämter Bamberg (Land), Bamberg (Stadt), Burgwindheim, Ebermannstadt, Forchheim, Herzogenaurach, Höchstadt a. A., Scheßlitz, Staffelstein.
18	Rentamt Bayreuth.	die Bezirke der Rentämter Bayreuth, Markt-Schorgast, Neunkirchen, Pegnitz, Pottenstein, Waischenfeld.
19	Rentamt Hof.	die Bezirke der Rentämter Hof, Lichtenberg, Münchberg, Selb, Wunsiedel.
20	Rentamt Kulmbach.	die Bezirke der Rentämter Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Rothenkirchen, Stadtsteinach, Thurnau, Weismain.
	Mittelfranken.	
21	Rentamt Ansbach.	die Bezirke der Rentämter Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Heilsbronn, Herrieden, Rothenburg, Uffenheim.
22	Rentamt Eichstätt.	die Bezirke der Rentämter Eichstätt, Greding, Gunzenhausen, Heidenheim, Kipfenberg, Wassertrüdingen, Weissenburg.

23	Rentamt Fürth.	die Bezirke der Rentämter Erlangen, Fürth, Kadolzburg, Markt-Bibart, Markt-Erlbach, Neustadt a. A., Windsheim.
24	Rentamt Nürnberg I.	die Bezirke der Rentämter Altdorf, Hersbruck, Hilpoltstein, Nürnberg, Schwabach, Spalt.
	Unterfranken und Aschaffenburg.	
25	Rentamt Aschaffenburg II.	die Bezirke der Rentämter Amorbach, Aschaffenburg I, Aschaffenburg II, Brückenau, Gemünden, Klingenberg, Lengfurt, Lohr.
26	Rentamt Neustadt a. S.	die Bezirke der Rentämter Hammelburg, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. S.
27	Rentamt Schweinfurt.	die Bezirke der Rentämter Arnstein, Ebern, Gerolzhofen, Schweinfurt, Volkach, Werneck, Zeil.
28	Landrentamt Würzburg.	den Stadtbezirk Würzburg dann die Bezirke der Rentämter Dettelbach, Karlstadt, Kitzingen, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg (Land).
	Schwaben und Neuburg.	
29	Landrentamt Augsburg.	den Stadtbezirk Augsburg dann die Bezirke der Rentämter Augsburg (Land), Burgau, Krumbach, Schwabmünchen, Wertingen, Zusmarshausen.
30	Rentamt Donauwörth.	die Bezirke der Rentämter Dillingen, Donauwörth, Höchstädt, Lauingen, Monheim, Neuburg, Nördlingen, Oettingen, Rain.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Steuerstelle	Der Bezirk der Steuerstelle umfaßt
31	Rentamt Kempten.	die Bezirke der Rentämter Buchloe, Füssen, Immenstadt, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Oberdorf.
32	Rentamt Memmingen.	die Bezirke der Rentämter Günzburg, Illertissen, Memmingen, Mindelheim, Neu-Ulm, Ottobeuren. Türkheim, Weißenhorn.

122—122 d.

Bekanntmachung

vom 5. Juli 1906

Reichsmilitärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 *)

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1906, 339.)

K. Kriegsministerium.

In der Anlage werden
im Abdruck die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und die Ausführungsbestimmungen des Kriegsministeriums
a) zum Offizierspensionsgesetz [1]) und
b) zum Mannschaftsversorgungsgesetz [2]) vom 31. Mai 1906
bekanntgegeben.

Die beiden Gesetze mit den Ausführungsbestimmungen können in einer Sonderausgabe bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden und zwar das Offizierspensionsgesetz um 25 Pfg., das Mannschaftsversorgungsgesetz um 50 Pfg.

Die Pensionierungs-Vorschrift (D.-V. 503 a) wird demnächst neu ausgegeben werden.

Zu der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit ꝛc. (D. V. 319) wird ein Nachtrag I erscheinen.

München, den 5. Juli 1906.

Frhr. v. Horn.

---

*) Siehe oben S. 453 u. 485.
1) Siehe unten Nr. 122 a u. b.
2) Siehe unten Nr. 122 c u. d.

Anlage 1 zum K. M. E. Nr. 3994 JA./06.

122a.

Abdruck

aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 22 bis 26, 34, 35, 37 und 57 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 [2]) (Reichs-Gesetzbl. 1906 Nr. 30 S. 565 ff.) beschlossen:

Zu §§ 22 bis 26 und 57:

1. Beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hiezu bestimmt sind oder hiezu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

   Einwendungen des Pensionärs gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch seine vor-

---

1) Siehe B. G. Bd. 11, 91.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 453 u. 485.

gesetzte Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten.

Einsprüche gegen den Bescheid der letzteren sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.

2. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensionärs, welche ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Pensionsgebührnissen zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen oder Erhöhungen des Diensteinkommens im Militär-, Zivil- oder Gendarmeriedienste Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22 Nr. 1, § 24 Nr. 1, 2, § 57 von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 22 Nr. 2, § 23 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 24 Nr. 3, § 57 betreffs des Zivildienstes von den vorgesetzten Behörden, betreffs des Gendarmeriedienstes von den Behörden, deren Kassen das Gehalt zahlen;

des § 26 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Pensionsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten.

In den Fällen des § 24 Nr. 2, 3, § 57 sind insbesondere anzugeben:

die genaue Bezeichnung der neuen Dienststellung des Pensionärs,

die Höhe und Art des Diensteinkommens,

der Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Diensteinkommens beginnt oder aufhört,

die Militärdienstzeit ohne Kriegsjahre und ohne Doppelrechnung von Dienstzeit (§§ 16, 53, 69).

die Zivildienstzeit unter Angabe des Zeitpunktes, von welchem ab sie zu berechnen ist.

Bei Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst ist anzugeben, ob der Pensionär als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach § 24 Nr. 3 anwendbar ist oder ob der Pensionär

sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zur Behörde befindet.

In dem Falle des § 16 ist der Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde Abschrift der Pensionsnachweisung beizufügen.

3. Die Frage, ob ein Pensionär im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 24 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Pensionär im Zivildienst vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde, des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch eine Entscheidung der letzteren herbeizuführen, wenn zwischen der dem Pensionär vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

4. Pensionäre, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Pensionäre sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

5. Die Zahlung der nach § 26 Abs. 3 dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Pensionsbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 34.

6. Anträge auf Gewährung von Pensionsgebührnissen aus Militär- bezw. Marine- oder Schutztruppenfonds an Beamte der Zivilverwaltung sind von der die Zivilpension feststellenden Behörde der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marinever-

waltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorzulegen. Die erforderlichen Beweisstücke sowie Abschrift der Zivilpensionsnachweisung sind dem Antrage beizufügen.

Steht dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienst ein pensionsfähiges Diensteinkommen nicht zu, so ist als solches das niedrigste pensionsfähige Diensteinkommen derjenigen Dienststelle anzunehmen, in welcher der Beamte beim Fortbestehen seiner Dienstfähigkeit zuerst eine Anstellung mit Pensionsberechtigung hätte erwarten können. Hatte der Beamte keine Anwartschaft auf das Einrücken in eine bestimmte Dienststelle mit Pensionsberechtigung, so wird das pensionsfähige Diensteinkommen vom Reichskanzler, für das bayerische Kontingent von der bayerischen Staatsregierung, bestimmt.

Zu § 35.

7. Die im § 35 bezeichneten Personen erhalten Pensionen nach folgenden Grundsätzen:

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten 7/10 der baren Vergütung, welche den genannten Personen als Entschädigung für die Dienstleistungen bei dem Feld- oder Besatzungsheer oder bei der Kaiserlichen Marine für die Dauer eines Jahres zu zahlen ist. Ist eine bare Vergütung nicht zu zahlen, so bestimmt der Reichskanzler, für das bayerische Kontingent die bayerische Staatsregierung, den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Die Pension beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit 75 % des pensionsfähigen Diensteinkommens; sie beträgt bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade derselben einen in Hundertsteln auszudrückenden Teil des bei völliger Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Betrags.

Nach Bestimmung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des auswärtigen Amtes ist der Grad der Erwerbsunfähigkeit eines Pensionärs von Zeit zu Zeit zu prüfen und die Pension entsprechend festzusetzen. Die Pension ist dauernd zu gewähren, sobald ausgeschlossen ist, daß in dem Grade der Erwerbsunfähigkeit eine Aenderung eintritt.

Der Jahresbetrag der Pension ist entsprechend dem § 6 Abs. 4 abzurunden.

Neben der Pension ist Verstümmelungszulage, Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage nach den Vorschriften der §§ 32, 59, 72 des Offizierpensionsgesetzes zu gewähren, je nachdem die Pensionäre den oberen oder unteren Beamten gleichzuachten sind. Die Entscheidung hierüber trifft die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. die oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Vorschriften in den §§ 32, 33, 35, 36, 38 des Mannschaftsversorgungsgesetzes[1]) finden entsprechende Anwendung.

Die Ausstellung der Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen für die Zahlung von Pensionsgebührnissen an die Beamten des Reichsheeres bezw. der Kaiserlichen Marine oder der Schutztruppen.

8. Bei Ermittelung der Pensionen für Personen, welche in einem im § 35 bezeichneten Verhältnisse zu einer Kaiserlichen Schutztruppe stehen, ist das pensionsfähige Diensteinkommen eines in unterster Gehaltsstufe stehenden Beamten derjenigen heimischen Beamtenklasse zugrunde zu legen, in welche sie nach ihrer Dienststellung und Diensttätigkeit einzureihen sind.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, nach Maßgabe der Dienstzeit des zu Versorgenden zu bestimmen, daß der Betrag einer höheren Gehaltsstufe der Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens zugrunde zu legen ist.

Ist eine Beamtenklasse, in welche der zu Versorgende einzureihen wäre, nicht vorhanden, so bestimmt der Reichskanzler den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Zu § 37.

9. Zu unrecht erhobene Pensionsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Pensionärs von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 494 ff.

122 b.

K. Kriegsministerium.

Zu dem Reichsgesetze vom 31. 5. 06[1]) werden im Einverständnisse mit den K. Zivilstaatsministerien nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekanntgegeben:

Erster Teil.

Reichsheer.

1. Zu § 4 Absatz 3.

Inwieweit zum Nachweise der Dienstunfähigkeit eines die Pensionierung nachsuchenden Offiziers noch andere als die im § 4 Absatz 1, 2 genannten Beweismittel beizubringen sind, ist durch die Pensionierungs-Vorschrift für das Bayerische Heer bestimmt.

2. Zu §§ 6, 9.

Die Beilage enthält eine Nachweisung[2]) des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der Offiziere, welche nach dem Inkrafttreten des Offizierpensionsgesetzes pensioniert werden.

Der Pensionszuschuß nach § 6 Absatz 5 und § 20 Absatz 1 ist an diejenigen Offiziere zu zahlen, die am 1. Juli 1906 oder später die erste Pensionsrate beziehen. Den Offizieren, die am 1. Juni 1906 die erste Pensionsrate bezogen haben, wird der Pensionszuschuß für einen Monat (Juli) gezahlt.

3. Zu § 7.

Für die Anwendung des § 7 gelten folgende Verwaltungsgrundsätze:

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 453.

2) Diese Nachweisung enthält die Ausrechnung der Pensionssätze der einzelnen Chargen je nach den Dienstjahren und ist zu finden — Ges.- u. V.Bl. 06 Nr. 43, Beilage 1, S. 6. —

Die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige pensionierte Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute kann eintreten:

a) um ihnen den Uebergang in einen anderen Beruf zu erleichtern,

b) sofern sie ohne Anspruch auf die Verstümmelungszulage infolge körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen.

Im einzelnen soll dabei folgendes maßgebend sein:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze der Unterstützung ist der Betrag anzusehen, der das jährliche Gesamteinkommen des Unterstützten einschließlich aller ihm aus Privatmitteln oder einem anderen Erwerbe zufließenden Einnahmen bei Leutnants nicht über 1200 Mk., bei Oberleutnants nicht über 1500 Mk. und bei Hauptleuten nicht über 2100 Mk. hinauskommen läßt.
2. In besonderen Notfällen, wie z. B. beim Vorhandensein einer zahlreichen Familie, bei schweren, mit großen Kosten verbundenen Krankheiten können die Grenzen des Gesamteinkommens bis auf 1800 Mk. für Oberleutnants und bis auf 2400 Mk. für Hauptleute hinaufgesetzt werden.
3. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind alle Offiziere, die ohne Pension verabschiedet sind oder die nach einer Dienstzeit unter 10 Jahren nur mit einer Gnadenpension (§ 7 Abs. 2) bedacht sind.
4. Ausgeschlossen bleiben auch alle Offiziere usw., die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.
5. Unterstützungen der zu a) gedachten Art können längstens bis zum Ablaufe des 2. Jahres nach der Verabschiedung gewährt werden.
6. Unterstützungen der zu b) gedachten Art werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.
7. Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen hievon erscheint es geboten, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

3. Sollte über die hier gezogenen Grenzen hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so ist dem Pensionär anheimgegeben, die anderweitigen Militär (Unterstützungs)fonds in Anspruch zu nehmen.

4. Zu §§ 19, 22 bis 26.

Die Zahlung und Verrechnung der auf Grund des Offizierpensionsgesetzes zuständigen Pensionsgebührnisse wird vom Kriegsministerium veranlaßt.

Dasselbe regelt auch die Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse. Die Unterlagen erhält es von den hiezu bestimmten Behörden.

5. Zu § 27.

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch das Kriegsministerium.

6. Zu § 39 Nr. 2.

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangschein entweder durch die Post, durch die Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

7. Zu § 41 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5.

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden.

Als Kriegsteilnehmer sind außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

8. Zu § 41 Nr. 1 Absatz 2.

Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegs-

Die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige pensionierte Leutnants, Oberleutnants und Hauptleute kann eintreten:

a) um ihnen den Uebergang in einen anderen Beruf zu erleichtern,

b) sofern sie ohne Anspruch auf die Verstümmelungszulage infolge körperlicher Gebrechen dauernd außerstande sind, sich einen anderen Erwerb zu verschaffen.

Im einzelnen soll dabei folgendes maßgebend sein:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze der Unterstützung ist der Betrag anzusehen, der das jährliche Gesamteinkommen des Unterstützten einschließlich aller ihm aus Privatmitteln oder einem anderen Erwerbe zufließenden Einnahmen bei Leutnants nicht über 1200 Mk., bei Oberleutnants nicht über 1500 Mk. und bei Hauptleuten nicht über 2100 Mk. hinauskommen läßt.
2. In besonderen Notfällen, wie z. B. beim Vorhandensein einer zahlreichen Familie, bei schweren, mit großen Kosten verbundenen Krankheiten können die Grenzen des Gesamteinkommens bis auf 1800 Mk. für Oberleutnants und bis auf 2400 Mk. für Hauptleute hinaufgesetzt werden.
3. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind alle Offiziere, die ohne Pension verabschiedet sind oder die nach einer Dienstzeit unter 10 Jahren nur mit einer Gnadenpension (§ 7 Abs. 2) bedacht sind.
4. Ausgeschlossen bleiben auch alle Offiziere usw., die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.
5. Unterstützungen der zu a) gedachten Art können längstens bis zum Ablaufe des 2. Jahres nach der Verabschiedung gewährt werden.
6. Unterstützungen der zu b) gedachten Art werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.
7. Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen hievon erscheint es geboten, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

8. Sollte über die hier gezogenen Grenzen hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so ist dem Pensionär anheimgegeben, die anderweitigen Militär (Unterstützungs)fonds in Anspruch zu nehmen.

4. Zu §§ 19, 22 bis 26.

Die Zahlung und Verrechnung der auf Grund des Offizierpensionsgesetzes zuständigen Pensionsgebührnisse wird vom Kriegsministerium veranlaßt.

Dasselbe regelt auch die Pensionszahlung beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse. Die Unterlagen erhält es von den hiezu bestimmten Behörden.

5. Zu § 27.

Die Anweisung der Pensionsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch das Kriegsministerium.

6. Zu § 39 Nr. 2.

Die Zustellung der Entscheidungen hat gegen Empfangschein entweder durch die Post, durch die Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen.

7. Zu § 41 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5.

Die Feststellung und Anweisung der höheren Pensionsgebührnisse für die seit dem 1. April 1905 pensionierten Offiziere, für die Kriegsinvaliden, Kriegsteilnehmer und wiederverwendeten sowie für die im Frieden verstümmelten Offiziere erfolgt ohne Antrag der Beteiligten durch das Kriegsministerium. Ist pensionierten Offizieren, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Gebührnisse erheben können, eine Anweisungsbenachrichtigung bis zum 1. Oktober 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden.

Als Kriegsteilnehmer sind außer den Offizieren, denen bei der Pensionierung ein Kriegsjahr angerechnet worden ist, auch diejenigen anzusehen, die während des Krieges 1870/71 vor dem 2. März 1871 die Grenze Frankreichs zu kriegerischen Zwecken überschritten haben.

8. Zu § 41 Nr. 1 Absatz 2.

Die höheren Beträge an Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen von Offizieren, die seit dem 1. April 1905 verstorben sind, denen aber nach Maßgabe dieses Paragraphen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gelebt hätten, höhere Pensionsgebührnisse zustehen würden, werden ohne Antrag der Bezugsberechtigten durch das Kriegs-

ministerium bewilligt. Dasselbe gilt für die Versorgungsgebührnisse der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von seit dem 1. April 1905 im aktiven Dienste verstorbenen Offizieren. Ist Bezugsberechtigten, die auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf höhere Bezüge erheben können, eine Benachrichtigung von der Bewilligung bis zum 1. Okt. 1906 nicht zugegangen, so haben sie sich schriftlich unmittelbar an das Kriegsministerium zu wenden.

9. Zu § 41 Nr. 6.

Die anderweite Regelung der Pensionszahlung der im Zivildienst angestellten pensionierten Offiziere erfolgt durch das Kriegsministerium nach Maßgabe der Bestimmungen zu Nr. 3.

10. Zu § 41 letzter Absatz.

Anträge pensionierter Offiziere auf Gewährung von Pensionsbeihilfen sind unmittelbar an das Kriegsministerium zu richten.

Für die Gewährung derartiger Beihilfen sind folgende Verwaltungsgrundsätze maßgebend:

1. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles. Als Höchstgrenze ist ein Betrag anzusehen, der dem Pensionär unter Hinzurechnung aller seiner sonstigen Einnahmen einschließlich derjenigen aus Privatmitteln oder einem anderweiten Erwerbe zu einem Gesamteinkommen verhilft, welches einer nach den Vorschriften des neuen Gesetzes unter Zugrundelegung des vor dem Ausscheiden bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens berechneten Pension entspricht.
2. Die Zuwendung darf nicht zu einem Ueberschreiten von 3000 Mk. Gesamteinkommen führen.
3. Die Unterstützung wird erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.
4. Die zu § 7 unter 3 und 4 und 7 aufgestellten Grundsätze greifen auch hier Platz.
5. Wenn ein Unterstützungsbedürfnis über die hier gezogenen Grenzen sich ergeben sollte, ist dem Pensionär anheimgegeben, die anderweitigen Militär-(Unterstützungs)fonds in Anspruch zu nehmen.

11. Zu § 42.

Anträge von pensionierten oberen Beamten des Heeres auf Feststellung und Anweisung höherer Pensions-

gebührnisse sind nicht erforderlich; die bezüglichen Anweisungen werden vom Kriegsministerium veranlaßt. Dagegen sind von pensionierten Unterbeamten Anträge an dasjenige Bezirkskommando zu richten, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz haben, und von diesem dem Kriegsministerium unmittelbar vorzulegen.

München, den 5. Juli 1906.

Frhr. v. Horn.

Anlage 2 zum K. M. E. Nr. 3994 J. A./06.

122c.

Abdruck

aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.

Die nachfolgenden vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und S. 593) werden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. Juni 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

Auf Grund des Artikels 7 Nr. 2 der Reichsverfassung [1]) hat der Bundesrat nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 [2]) (Reichs-Gesetzbl. 1906, Nr. 30 S. 593 ff.) unter Aufhebung seiner Bestimmungen vom 22. Februar 1875 [3]) beschlossen:

---

1) Siehe B. G. Bd. 11, 91 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 491 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 13, 357.

Zu §§ 17, 18, 20, 21.

1. Bis zu der durch das vorbezeichnete Gesetz notwendig werdenden Ergänzung der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern“ von 1882[1]) und der „Grundsätze, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern“ von 1899[2]) finden diese Grundsätze nebst Erläuterungen sinngemäß und mit der Maßgabe auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung,
   a) daß sich deren Rechte auf die Stellen des Unterbeamtendienstes beschränken und
   b) daß sie bei der Stellenbesetzung nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern fehlt.
2. Stellenanwärter, die statt des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hievon den Anstellungsbehörden bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen.

Zu §§ 22, 33 bis 38.

3. Bei Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder beim Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug erfolgt die Regelung durch die Behörden, welche von den Bundesstaaten hierzu bestimmt sind oder hierzu bestimmt werden (Pensionsregelungsbehörden).

   Einwendungen des Invaliden oder Rentenempfängers gegen die Regelung sind — sofern er im Zivildienst angestellt ist, durch Vermittlung seiner vorgesetzten Dienstbehörde — an die Pensionsregelungsbehörde zu richten. Einsprüche gegen deren Bescheid sind auf demselben Wege anzubringen und von der Pensionsregelungsbehörde mit Begutachtung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der obersten Marineverwaltungsbehörde oder der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Entscheidung vorzulegen, sofern diese nicht schon als Pensionsregelungsbehörden entschieden haben.
4. Den Pensionsregelungsbehörden ist von allen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Invaliden oder

1) Siehe B. G. Bd. 19, 262.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 843 u. 876.

Rentenempfängers, welche die Rückzahlung von Versorgungsgebührnissen oder ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf deren Bezug zur Folge haben können, insbesondere von allen Anstellungen oder Beschäftigungen im Militär- oder Zivildienste, bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens, bis zum Betrage von 2000 Mk. Mitteilung zu machen und zwar in den Fällen:

des § 22, § 36 Nr. 3, § 37 von der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde;

des § 33 Nr. 1, § 36 Nr. 2 von den Truppenteilen oder Marineteilen;

des § 33 Nr. 2, § 34 Abs. 1, Satz 2, § 35 Nr. 2 von den zuständigen Gerichten oder Staatsanwaltschaften;

des § 36 Nr. 1 von den daselbst genannten Anstalten oder Instituten;

des § 36 Nr. 4 von den die Zivilpension anweisenden Behörden.

Die Mitteilung muß alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch ist der Mitteilung beizufügen. Wenn von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten wird oder wenn sich der Aufenthalt in einer der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten oder die vorübergehende Heranziehung zum aktiven Militärdienste (§ 36 Nr. 2) nicht auf einen vollen Kalendermonat erstreckt, so kann die Mitteilung an die Pensionsregelungsbehörde unterbleiben, da in diesem Falle nach § 38 das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht zu ruhen hat.

5. Die Bewilligung der einmaligen Geldabfindung von 1500 M. an Kapitulanten (§ 22) ist aus dem Militärpasse zu ersehen.

Die vorgesetzte Behörde hat den Angestellten oder Beschäftigten auf seine gesetzliche Verpflichtung zur Rückzahlung des Betrags besonders hinzuweisen. Die Rückzahlung kann mit Genehmigung der Pensionsregelungsbehörde in angemessenen Teilbeträgen erfolgen.

6. Wird ein Invalide oder Rentenempfänger in eine der im § 36 Nr. 1 genannten Anstalten aufgenommen, so entscheiden die Militärbehörden (Generalkommandos) bezw. Marinebehörden (Stationskommandos) oder das Ober-

kommando der Schutztruppen darüber, ob die Invalidenpension oder Rente ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts der Familie zu gewähren ist.

Unter Familie im Sinne dieser Vorschrift sind außer der Ehefrau und der im § 39 Abs. 1 bezeichneten Nachkommenschaft auch Pflegekinder sowie die Eltern und Großeltern des Invaliden oder Rentenempfängers zu verstehen, sofern dieser ihr Ernährer ist.

7. Bei Anstellungen oder Beschäftigungen im Zivildienste (§ 36 Abs. 2) hat die vorgesetzte Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger das Renten- (Pensions-) Quittungsbuch abzufordern und das Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis einzutragen unter folgenden Angaben:
   a) Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, im besonderen, ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;
   b) Tag des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung;
   c) Einkommen und Zeitpunkt, von welchem ab das Einkommen gewährt wird.

Demnächst ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen, welche wegen Fortgewährung oder teilweiser oder gänzlicher Einbehaltung der Invalidenpension oder Rente nach dem Gesetze zu entscheiden, die erforderliche Eintragung zu machen und die zuständige Kasse mit Zahlungsanweisung zu versehen hat.

Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Einkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Invalidenpension oder Rente der Zeitpunkt des Beginns der Zahlung des Einkommens als der maßgebende anzusehen.

Das Quittungsbuch wird sodann durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde dem Invaliden oder Rentenempfänger wieder ausgehändigt, nachdem dieser durch Namensunterschrift die Regelungsverfügung anerkannt hat, ihm aber wieder abgenommen und von der vorgesetzten Behörde aufbewahrt, sobald er zur Erhebung von Versorgungsgebührnissen nicht mehr berechtigt ist.

Um den regelmäßigen Empfang der Versorgungsgebührnisse nicht zu stören, sollen die Quittungsbücher in der Zeit

zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats abgenommen und zurückgegeben werden.

Bei dem Ausscheiden aus dem Zivildienste mit oder ohne Pension ist das Quittungsbuch der Pensionsregelungsbehörde zur anderen Regelung des Invalidenpensions- oder Rentenbezugs so zeitig vorzulegen, daß es an den Inhaber noch bis zum Entlassungstag ausgehändigt werden kann.

Die Quittungsbücher sind fortan nach dem beigefügten Muster[1]) anzufertigen.

Für diejenigen Invaliden, deren Versorgungsgebührnisse nicht nach dem neuen Gesetze festgestellt sind, können die bisherigen Quittungsbücher noch weiter benutzt werden.

8. Die Frage, ob ein Invalide oder Rentenempfänger im Zivildienst als Beamter angestellt oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird und ob demnach die Vorschrift des § 36 Nr. 3 auf ihn anzuwenden ist oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde befindet, ist schon bei Beginn der Dienstleistung klarzustellen. Zunächst entscheidet hierüber die dem Angestellten oder Beschäftigten vorgesetzte Behörde; die Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch die Pensionsregelungsbehörde. Ist diese nicht gleichzeitig oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. oberste Marineverwaltungsbehörde oder die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, so ist noch deren Entscheidung herbeizuführen, wenn zwischen der dem Invaliden oder Rentenempfänger vorgesetzten Behörde und der Pensionsregelungsbehörde eine Meinungsverschiedenheit bestehen bleibt oder wenn bei der Pensionsregelungsbehörde Bedenken gegen die Entscheidung einer Zentralbehörde obwalten.

9. Invaliden oder Rentenempfänger, die sich im Ausland aufhalten, müssen ihre Versorgungsgebührnisse im Inland entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amtes die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

Vorübergehend, z. B. zum Kurgebrauch im Auslande sich aufhaltende, aber im Inlande wohnhafte Invaliden und Rentenempfänger sind von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit befreit.

---

1) Siehe unten S. 716.

10. Die Zahlung der nach § 36 Nr. 4 Schlußsatz dem Zivilpensionsfonds zu erstattenden Invalidenpensions- und Rentenbeträge erfolgt auf Anweisung der Pensionsregelungsbehörde am Schlusse jedes Rechnungsjahrs.

Zu § 40.

11. Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse, welche nicht alsbald zurückgezahlt werden können, sind durch Anrechnung auf die fälligen Gebührnisse von der Pensionsregelungsbehörde einzuziehen. Die Höhe der Abzüge ist nach Lage der Verhältnisse des Invaliden oder Rentenempfängers von der genannten Behörde festzusetzen. Dabei ist indes nicht außer acht zu lassen, daß die vollständige Rückzahlung des überhobenen Betrags nach Möglichkeit sichergestellt werden muß.

Quittungsbuch

des

Invaliden
Rentenempfängers . . . .

vom . . . .

(Geldbetrag) Militär-Rente [1]), Invalidenpension,
„ Verstümmelungszulage,
„ Rentenerhöhung,
„ Tropenzulage,
„ Kriegszulage,
„ Zivilversorgungsentschädigung,
„ Alterszulage.

Summe: . . . .

Laut Anweisung vom . . . ten . . . .

vom . . . ten . . . . ab.

Zahlung . . . .

aus der . . . . Kasse zu . . . .

Kat. . . . Buchst. . . . Blatt . . . Nr. . . .

---

[1]) Bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren ist in Klammer anzugeben, ob die Rente lediglich auf Grund von Dienstzeit bewilligt worden ist (Dienstzeitrente). Außerdem ist für die Regelung des Rentenbezugs während der Anstellung im Zivildienst unter der Summe der Versorgungsgebührnisse der auf die Rentenerhöhung (§ 10) entfallende Teilbetrag der Vollrente sowie der Grad der Erwerbsunfähigkeit einzutragen.

1.

Verpflichtungsbestimmungen für die Invaliden und die Rentenempfänger.

1. Der Invalide oder Rentenempfänger ist verpflichtet, im September und im März jedes Jahres von einer Zivil- oder Militärbehörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Wird die Zahlung auf Grund besonderer Quittungen geleistet, dann tritt an die Stelle dieser Verhandlung eine entsprechende Erklärung des Empfängers auf den mit Vordruck versehenen Quittungen, die im September und März jedes Jahres amtlich zu bescheinigen sind. Ohne eine solche Erklärung erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert es der Invalide oder Rentenempfänger dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. Im Falle des Verlustes hat er der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide oder Rentenempfänger, der im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten unter Gewährung eines Diensteinkommens angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch seiner vorgesetzten Behörde sofort abzuliefern. Zu Unrecht erhobene Beträge von Versorgungsgebührnissen werden durch Einbehalten der fälligen Versorgungsgebührnisse gedeckt oder anderweit eingezogen.
4. Bei der Aufnahme in Invalideninstitute, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt und bei der vor-

übergehenden Heranziehung zum Militärdienste (§ 36 Nr. 1, 2 Ges. /06) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde oder dem Truppenteil usw. zu übergeben.

5. Wenn der Invalide oder Rentenempfänger seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nach dem Ableben des Inhabers ist von den Hinterbliebenen das Buch der zahlenden Kasse zurückzugeben. Hier wird auch Auskunft über die Zahlung der Gnadengebührnisse erteilt.

2.

Nr. .... Zahlungs-Ordnung für

Rentenempfänger ....

Kasse zu ....

........., den .... ten September ......

Vor dem ....

erscheint heute der

von Person bekannte Rentenempfänger .....

gehörig beglaubigte Invalide

.... und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite .... dieses Buches aufgeführte Einkommen *).

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag ℳ	Geldbetrag ₰	Unterschrift des Kassenbeamten
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			

........., den .... ten März ....

Vor dem ....

erscheint heute der

von Person bekannte Rentenempfänger ...

gehörig beglaubigte Invalide

.... und erklärte:

Ich bin in einer Stelle des Zivildienstes als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten nicht angestellt / beschäftigt und beziehe das auf Seite .... dieses Buches aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Gebührnisse habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

....

....

Monat	Geldbetrag ℳ	Geldbetrag ₰	Unterschrift des Kassenbeamten
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

*) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

Nr. .... der Zahlungsordnung für ....

Bei Einstellung der Zahlung und im April jedes Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse entnommen.

3.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag ℳ
	Der Rentenempfänger, ehemaliger .... ist seit dem .... ten .... bei .... als Beamter in der Stelle eines .... angestellt (oder in der Eigenschaft als Beamter in der Stelle eines .... beschäftigt. Er bezieht vom .... ten .... ab ein Diensteinkommen *) von jährlich	....
	.... Ort. Datum. Firma. .... Unterschrift.	

*) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen das Diensteinkommen sich zusammensetzt.

4.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben	Geldbetrag ℳ
Zu 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... seine Rente von .... Mark monatlich (............ /100 der Vollrente) bis Ende .... unverkürzt fortzuempfangen. Vom .... ten .... ab erhält er nur noch den 50/100 der Vollrente übersteigenden Betrag*) weitergezahlt mit monatlich	....
	Die Steuerkasse zu .... ist heute mit Zahlungsanweisung versehen worden. .... Ort. Datum. Behörde. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. den ...... ten .... Unterschrift des Empfängers.	

*) Bei Kapitulanten, denen lediglich auf Grund einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren eine Rente zuerkannt worden ist, gilt für die Regelung des Rentenbezugs die Vorschrift des § 36 Nr. 3 c.

5.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnisse sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers	Geldbetrag ℳ
2	Der Rentenempfänger, ehemaliger ……………… ist nach einer pensionsfähigen Dienstzeit von ……… Jahren ……… Tagen in den Ruhestand versetzt und bezieht vom ……………………… ab eine Pension von ……………………………………………………………………… Die Pension ist von dem pensionsfähigen Diensteinkommen von Mark mit …………… 60*) berechnet. In der von ihm zuletzt bekleideten Stelle als ……………………………………… hätte er ein pensionsfähiges Diensteinkommen (…………… Gehalt und ………… Mark pensionsfähiger Wohnungsgeldzuschuß) von Mark und somit eine Pension [45/60*) des Diensteinkommens] von ……………………………………………… erreichen können. ……………………………………………………………………… Ort. Datum. Firma. Unterschrift.	

*) Ist die Skala nach Landesrecht eine günstigere, so ist die Pension nach dieser zu berechnen.

6.

Nr.	Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag ℳ
Zu 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der Rentenempfänger, ehemaliger .... neben der im Zivildienst erdienten Pension von ....Mark bis zur Erreichung des in der zuletzt bekleideten Stelle als .... erreichbaren Höchstpensionsbetrags von ....Mark von der zuerkannten Rente den Betrag von monatlich .... vom .... zu beziehen. Der Restbetrag der Rente von monatlich .... wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. .... Ort. Datum. Firma. Unterschrift. Vorstehende Regelungsverfügung ist mir heute bekannt gemacht worden. ...., den ...... ten .... Unterschrift des Empfängers.	

122 d.

K. Kriegsministerium.

Zu dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906 [1]) werden im Einverständnisse mit den K. Zivil-Staatsministerien nachstehende

Ausführungsbestimmungen

bekannt gegeben:

Erster Teil.

Reichsheer.

Zu § 4.

1. Die Grundsätze für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit sind in dem Nachtrage I zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen vom 26. Oktober 1905 enthalten.

Zu § 10.

2. Als pensionsfähig gelten bis jetzt
   die nach der Dienstzeit abgestufte Zulage von 1500 bis 2400 Mk. der zur Klasse der Unteroffiziere gehörenden Registratoren bei den Generalkommandos usw.,
   der Löhnungszuschuß der Büchsenmacherunteroffiziere der Maschinengewehr-Abteilung und
   der Löhnungszuschuß der Stabshoboisten und Stabstrompeter.

Zu § 13.

3. Die Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage bei schwerem Siechtum oder bei Geisteskrankheit ist in jedem Einzelfalle nach dem Grade des außergewöhnlichen Pflege-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.

bedürfnisses infolge Siechtums und dem tatsächlichen Bedürfnis bis zu dem doppelten Betrage festzusetzen. (Nachtrag I zur Beurt. der Mdstf.)

Zu §§ 15 bis 17.

4. Der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 15 wird mit dem Tage erworben, an welchem die zwölfjährige Dienstzeit zurückgelegt ist. Der Zivilversorgungsschein muß die Bezeichnung dieses Tages tragen und ist dem Berechtigten an diesem Tage auszuhändigen.

5. Bei Beurteilung der Würdigkeit zur Verwendung als Beamter ist nicht allein die dienstliche und außerdienstliche Führung während der aktiven Militärdienstzeit zu berücksichtigen, sondern es sind auch etwaige vor der Einstellung in den Militärdienst und, wenn die Gewährung des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins nach der Entlassung in Frage kommt, auch die nach der Entlassung erlittenen Bestrafungen in Betracht zu ziehen.

   Würdigkeit zum Beamten ist bei solchen Personen nicht anzuerkennen, welche nach ihrem Gesamtverhalten die für einen Beamten erforderlichen moralischen Eigenschaften nicht besitzen.

   Ueber die Würdigkeit zum Beamten entscheiden in erster Stelle die Generalkommandos.

6. Bei Beurteilung der Brauchbarkeit zum Beamten kommt allein der Körperzustand in Frage.

7. Für den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein nach § 16 ist es ohne Einfluß, ob das die Entlassung bedingende körperliche Leiden einen Anspruch auf Rente begründet oder nicht.

   Ein Anspruch auf die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vor vollendeter zwölfjähriger Dienstzeit besteht nur dann, wenn die Entlassung des Kapitulanten wegen zeitiger oder dauernder Unbrauchbarkeit zum aktiven Dienste erfolgen muß. Als aktiver Dienst gilt hiebei auch der Garnisondienst.

   Unteroffizier-Kapitulanten, welche trotz ihrer körperlichen Gebrechen noch für Stellen des Garnisondienstes geeignet sind, können in diesem Dienste verwendet werden, wenn ihre Verwendung in solchen Stellen möglich ist. Verzichten sie auf eine solche Verwendung, scheiden sie also freiwillig aus, so haben sie bei ihrer Entlassung keinen Anspruch auf den Zivilversorgungsschein.

8. Die Verleihung des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst nach § 17 kommt auf ausdrücklichen Antrag für diejenigen Nichtkapitulanten in Frage, welche infolge ihrer Gesundheitsstörung die frühere oder eine dieser ähnliche Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen können oder welche für den Unterbeamtendienst besonders geeignet sind und sich sowohl während ihrer aktiven Dienstzeit als auch im Zivilverhältnis so geführt haben, daß sie der besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen.

Für die Verleihung des Anstellungsscheines ist es ohne Einfluß, ob die Rente dauernd oder auf Zeit zuerkannt worden ist.

9. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst sind vorbehaltlich anderer Regelung durch den Bundesrat nach den in der Anlage gegebenen Mustern [1]) auszufertigen.

Die Ausfertigung erfolgt durch dasjenige Generalkommando, welches über den Versorgungsanspruch zu entscheiden hat.

Die Bezeichnung derjenigen Stellen, welche in Bayern als Unterbeamtenstellen zu erachten sind, bleibt vorbehalten.

Zu § 20.

10. Als endgültige Anstellung ist die Uebernahme des Militäranwärters in eine etatmäßige, mit pensionsfähigem Diensteinkommen verbundene Stelle des Zivildienstes (§ 36) zu verstehen, mag die Anstellung auf Lebenszeit oder unter dem Vorbehalt der Kündigung erfolgt sein.

Zu § 24.

11. Die bedingte Rente oder der Rentenzuschuß ist zur Unterstützung derjenigen Kapitulanten bestimmt, welche nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militärdienste nicht alsbald eine Anstellung oder Beschäftigung zu finden vermögen und infolge Fehlens eines anderen Lebensunterhalts ohne diese Zuwendung in eine wirtschaftliche Notlage geraten würden.

Die Rente sowie der Rentenzuschuß ist zunächst nur für einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten zu bewilligen. Die Bewilligung ist auf Antrag nach Bedürfnis zu verlängern.

---

1) Siehe unten Beilage 1 u. 2 S. 734 u. 735.

Zu § 25.

12. Bei Beurteilung der dringenden Bedürftigkeit und bei Bemessung der Höhe der bedingten Rente sind sowohl der Grad der Erwerbsunfähigkeit als auch die sonstigen Verhältnisse des Betreffenden in Betracht zu ziehen. Dringende Bedürftigkeit wird im allgemeinen erst anzuerkennen sein, wenn die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 30 % beeinträchtigt ist, jedoch vermögen außergewöhnliche ungünstige häusliche Verhältnisse eine Abweichung hievon zu begründen.

Diese Rente tritt an die Stelle der Unterstützung nach § 110 Ges. 71. Sie wird in der Regel auf die Hälfte der Rentensätze bei Dienstbeschädigung zu bemessen sein und ist nur vorübergehend auf ein oder mehrere Jahre zu bewilligen. Vor ihrer Weiterbewilligung ist die Bedürftigkeit erneut festzustellen.

Zu § 27.

13. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse hat nach den Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das bayerische Heer (P. V.) durch die daselbst bezeichneten Dienststellen zu erfolgen.

Zu § 29.

14. Für das geschäftliche Verfahren sind die Bestimmungen der Pensionierungs-Vorschrift für das bayerische Heer (P. V.) maßgebend.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen für die Einlegung eines Einspruchs gegen eine Vorentscheidung beginnt mit dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung.

Die Zustellung der schriftlichen Bescheide hat gegen Empfangsbescheinigung zu erfolgen, entweder durch die Post oder durch Vermittelung der Orts- und Polizeibehörden oder auf anderem geeigneten Wege.

Personen, die sich nicht im Inlande aufhalten, haben dem Bezirkskommando einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Zu § 39.

15. Die Anweisung der Versorgungsgebührnisse für das Gnadenvierteljahr erfolgt durch die Generalkommandos. Diesen

wird auch die im Absatz 2,3 der obersten Militärverwaltungsbehörde vorbehaltene Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu § 41.

16. Die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Absatz 2 bleibt in jedem einzelnen Falle dem Kriegsministerium vorbehalten.

Zu § 45 Nr. 1.

17. a) Bei den in Betracht kommenden Invaliden wird im Einzelfalle nicht ohne weiteres festzustellen sein, welches Gesetz die günstigere Versorgung gewährt, weil durch das neue Gesetz der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein abweichend von den bisherigen Vorschriften geregelt worden ist. Wenn bei Kapitulanten der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein (§ 16) und bei Nichtkapitulanten die Gewährung des Anstellungsscheins (§ 17) in Frage kommt, wird der Invalide sich zu erklären haben, nach welchem Gesetz er versorgt zu werden wünscht.

Bleibt bei der Wahl der Versorgung nach dem neuen Gesetze, z. B. bei halbinvaliden Kapitulanten oder bei den als zeitig anerkannten halb- und ganzinvaliden Nichtkapitulanten, der Betrag der Rente hinter dem Betrage der bisherigen Invalidenpension zurück, so hat die Zahlung der Rente, falls diese gewählt wird, gemäß § 32 Abs. 4 zu beginnen.

b) Bei den seit 1. April 1905 ausgeschiedenen Mannschaften, die zu einer Unfallpension anerkannt worden sind, ist zunächst die Rente nach dem neuen Versorgungsgesetze festzustellen. Bleibt die Rente hinter der Unfallpension zurück, so wird der Mann ebenfalls entsprechend zu wählen haben.

In den Fällen, in denen eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse notwendig wird, weil die Rente höher ist als die bisher bewilligte Unfallpension oder an Stelle der Unfallpension die Versorgung nach dem neuen Gesetze gewählt worden ist, sind die Vorgänge dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die bisherige Vorschrift des § 73 Ges./71, nach der einfach Verstümmelte als gänzlich erwerbsunfähig, doppelt Verstümmelte als fremder Wartung und Pflege bedürftig anzusehen waren, enthält das neue Gesetz

nicht. Bei den als verstümmelt und als pflegebedürftig anerkannten Invaliden ist daher vor Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der Grad der Erwerbsunfähigkeit nach § 4 und der Pflegebedürftigkeit nach § 13 besonders festzustellen.

d) Die andere Feststellung von Witwen- und Waisengeld für die im Absatz 2 bezeichneten Hinterbliebenen erfolgt ohne besonderen Antrag durch das Kriegsministerium.

Zu § 45 Nr. 2.

18. Zu den hier genannten Friedensinvaliden zählen auch diejenigen nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 anerkannten Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit, deren nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit zuerkannte Pension unter Hinzurechnung der Dienstzulage hinter demjenigen Rentenbetrage zurückbleibt, welcher nach den Vorschriften der §§ 9 bis 11 auf Grund der längeren Dienstzeit zuständig ist.

Bei Feststellung der Versorgungsgebührnisse der invaliden Kriegsteilnehmer ist nach Eingang der Militärpapiere auf Grund der gemäß P. V. Ziffer 100 aufzubewahrenden Akten oder nach Beschaffung derselben wie folgt zu verfahren:

a) Den Invaliden von achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit in die nach den §§ 9 bis 11 zustehende Rente ihres Dienstgrads ohne ärztliche Untersuchung zuzuerkennen;

b) bei den auf Grund von Dienstbeschädigung und bei den nach achtjähriger Dienstzeit anerkannten Invaliden bedarf es einer erneuten ärztlichen Untersuchung nicht, wenn der Grad ihrer durch das Invaliditätsleiden bedingten Erwerbsunfähigkeit und Verstümmelung auf Grund der Akten und der vorherigen Ermittelungen gemäß Ziffer 68 P. V. mit Sicherheit festgestellt werden kann. Ueber diese Fragen wird sich der Sanitätsoffizier des Bezirkskommandos zu äußern haben, dem die Akten alsbald zuzustellen sind.

Die Halbinvaliden kommen hier zunächst nicht in Betracht, weil ihre Erwerbsunfähigkeit durch ihr Invaliditätsleiden gar nicht oder doch nur in so geringem Grade beschränkt ist, daß die Rente hinter der bisherigen Invalidenpension zurückbleiben wird. Eine Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse dieser Halb-

invaliden hat daher nur auf besonderen Antrag zu erfolgen;

c) nach dem neuen Gesetze sind einfach Verstümmelte nicht als gänzlich erwerbsunfähig und mehrfach Verstümmelte nicht als pflegebedürftig ohne weiteres anzusehen (s. Nr. 17 c);

d) Anspruch auf die laufende Zivilversorgungsentschädigung (§ 19) haben nur diejenigen Invaliden mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit (§ 15), welche bisher die Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins oder die Anstellungsentschädigung bezogen haben;

e) die Versorgungsgebührnisse der vor dem 1. Juli 1906 bereits aus dem Zivildienste mit einer Beamtenpension ausgeschiedenen Kriegsteilnehmer sind ebenfalls neu festzustellen.

In allen Neufeststellungsverfügungen ist unter Bemerkungen anzugeben, ob und bei welcher Behörde der Invalide angestellt oder aus welcher Stelle er mit Zivilpension ausgeschieden ist. Der nach den bisherigen Vorschriften bewilligte Zivilversorgungsschein ist den Invaliden zu belassen, auch wenn ein Anspruch darauf nach dem neuen Gesetze nicht besteht.

Zu § 45 Nr. 3.

19. Den als Halbinvalide anerkannten Kriegsinvaliden ist an Stelle der bisher gewährten Kriegszulage von 10 Mk. die erhöhte Kriegszulage von 15 Mk. (§ 14) monatlich vom 1. Juli 1906 ab zu bewilligen.

Diesen Invaliden kann unter den Voraussetzungen des § 26 auch die Alterszulage bewilligt werden.

Den Anträgen auf Bewilligung der Alterszulage, die in der bisherigen Form aufzustellen sind, sind beizufügen:

a) nach Vollendung des 55. Lebensjahrs amtliche Ausweise über das jährliche Gesamteinkommen. Bei der Berechnung dieses Einkommens sind außer den Versorgungsgebührnissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an barem Gelde auch etwaige Naturalbezüge, Wohnung usw., soweit ihr durchschnittlicher Geldwert festzustellen ist, in Anrechnung zu bringen;

b) vor Vollendung des 55. Lebensjahrs die unter a) geforderten Ausweise und eine amtliche Bescheinigung über diejenigen Tatsachen, welche die Annahme dauernder Erwerbsunfähigkeit begründen sollen.

Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist neben dem Lebensalter nicht nur das den Versorgungsanspruch begründende Leiden, sondern der Gesamtkörperzustand unter Berücksichtigung der bisherigen oder früheren beruflichen Erwerbstätigkeit des Antragstellers in Betracht zu ziehen.

Sofern nach den vorstehenden Gesichtspunkten durch die beigebrachten Beweismittel die Annahme dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit ausreichend begründet ist, bedarf es einer militärärztlichen Untersuchung nicht.

Zu § 45 Nr. 4.

20. Die neuen Vorschriften über das Verfahren insbesondere über die Einspruchsfristen sowie über den Beginn der Zahlung und die Herabsetzung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse finden auf alle Invaliden Anwendung.

Zu § 45 Nr. 5.

21. Die Zuerkennung der Verstümmelungszulage an alle vor dem 1. April 1905 aus dem Militärdienst entlassenen, als verstümmelt oder pflegebedürftig anerkannten Friedens- und Kriegsinvaliden hat in nachstehender Weise zu erfolgen:

a) den einfach verstümmelten Friedensinvaliden ist neben ihrer bisherigen Pension für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./68, II. Klasse Ges./71) die Verstümmelungszulage auf 27 Mark monatlich zu erhöhen. Die einfach verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe auf Grund des Ges./01 und kommen daher nicht in Betracht;

b) den doppelt verstümmelten Friedensinvaliden ist die Verstümmelungszulage auf 54 Mk. monatlich zu erhöhen, jedoch haben sie neben dieser erhöhten Zulage nur Anspruch auf die für gänzliche Erwerbsunfähigkeit (I. Klasse Ges./68, II. Klasse Ges./71) zustehende Pension. Die doppelt verstümmelten Kriegsinvaliden beziehen die Verstümmelungszulage bereits in dieser Höhe und behalten auch die Invalidenpension I. Klasse nach Ges./01.

Die Bewilligung einer dritten Verstümmelungszulage von 27 Mk. monatlich für Pflegebedürftigkeit ist nur zulässig, wenn eine solche nach der Vorschrift des Nachtrags I zur D. A. zur Beurt. der Mdstf. gewährt werden darf;

c) den lediglich als fremder Wartung und Pflege bedürftig anerkannten Kriegs- und Friedensinvaliden ist die einfache Verstümmelungszulage gemäß § 13 in Höhe von 27 Mk. monatlich zu bewilligen.

Neben einer solchen Verstümmelungszulage für Pflegebedürftigkeit ist in allen Fällen nur die Pension II. Klasse Ges./71 oder Ges./01 zuständig.

Anträge auf Erhöhung der einfachen Verstümmelungszulage gemäß § 13 Abs. 4 sind nach Nachtrag I der D. A. zur Beurt. der Mdstf. Z. 49—51 zu prüfen.

Reicht der Akteninhalt zur Beurteilung des Grades der Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit nicht aus, so ist erneute militärärztliche Untersuchung anzuordnen.

Zu § 46.

22. Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe an Friedensinvalide, welche als gänzlich oder größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, sind in ähnlicher Weise, wie die Anträge auf Bewilligung der Alterszulage zu begründen. Für die Berechnung des Gesamteinkommens gilt das unter Nr. 19a Gesagte. Der Nachweis, daß von dem Zivilversorgungsscheine wegen körperlicher Untauglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, wird durch die abschlägigen Bescheide der Behörden, an welche die Bewerbungen gerichtet worden sind, oder durch Bescheinigung beamteter Aerzte über die körperliche Untauglichkeit zu führen sein.

Im besonderen wird noch zu Absatz 1 (§ 46) bemerkt:

a) Die Höhe der Zuwendung an die gänzlich erwerbsunfähigen Friedensinvaliden richtet sich nach der Lage des einzelnen Falles.

b) Ausgeschlossen von der Berücksichtigung bleiben alle Friedensinvaliden, die mit Erfolg Alimentationsansprüche gegen Verwandte geltend zu machen in der Lage sind, sowie diejenigen, die sich ihres Vermögens zu Gunsten anderer entschlagen haben.

c) Beihilfen werden erst von dem auf die Bewilligungsverfügung folgenden Monat ab zahlbar gemacht.

d) Den Unterstützten ist zur Pflicht zu machen, von einer Besserung ihrer Verhältnisse, namentlich von einer Anstellung gegen Gehalt usw. oder einer Beschäftigung gegen Entgelt ungesäumt Anzeige zu erstatten. Abgesehen

hiervon erscheint es geboten, sich auch auf andere Weise fortlaufend die nötigen Unterlagen zur Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten zu beschaffen.

e) Sollte über die hier gezogene Grenze hinaus ein Unterstützungsbedürfnis gleichwohl anerkannt werden müssen, so ist dem Invaliden anheimzugeben, die anderweitigen Militär-(Unterstützungs-)fonds in Anspruch zu nehmen.

23. Die Anträge der Bezirkskommandos auf Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse der nach Nr. 17, 18, 19 und 21 in Betracht kommenden Invaliden sind unter Benutzung des Musters für die Invalidennachliste den Generalkommandos vorzulegen.

Einige ausgefüllte Muster sind in dem angefügten Beiheft[1]) enthalten.

24. Von den Generalkommandos ist bis zum 1. Dezember 1906 eine Nachweisung über die Höhe der durch die Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse sowie durch Bewilligung von Alterszulagen und Beihilfen entstandenen Mehrkosten nach dem anliegenden Muster[2]) an das Kriegsministerium vorzulegen.

25. Die Zahlung und Verrechnung der von den Generalkommandos auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes[3]) festgestellten Versorgungsgebührnisse hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.

München, den 5. Juli 1906.

Frhr. v. Horn.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.-Bl. 1906, Nr. 43, Anlage 2 nach S. 28.

2) Zu finden ebenda S. 25.

3) Siehe B. G. Bd. 45, 485.

Beilage 1.

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . . Jahren . . . . Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von . . . . ℳ . . . ₰ monatlich

N. N. den . . . ten . . . . 19 . .

Stempel.

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: . . . Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

Beilage 2.

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

. . . . . Jahren . . . . Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten nnd die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt, sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von . . . ℳ . . . ₰ monatlich.

N. N. den . . ten . . . . 19 . .

(Stempel.) (Behörde, welche über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat).

Alter: . . . . Jahre.
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

123.

Bekanntmachung

vom 20. Juli 1906,

die Regelung der Militärpensionen und Militärrenten

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 182.)

K. Staatsministerium der Justiz.

A. Die Regelung der Militärpensionen und Militärrenten der im Zivildienst angestellten Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen.

Die Regelung der Pensionen der im niederen Justizdienste statusmäßig angestellten Militärpensionäre der Unterklassen wurde bisher in der Weise herbeigeführt, daß das Staatsministerium der Justiz als Anstellungsbehörde, sobald ein Fall der Pensionsregelung eintrat, das Pensionsquittungsbuch erholte, den erforderlichen Eintrag in das Quittungsbuch veranlaßte und es sodann dem Kriegsministerium zur Herbeiführung der Pensionsregelung übersendete. Hierin ist seit dem 1. Juli 1906, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1906[1]) über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Mannschaftsversorgungsgesetz), eine Aenderung eingetreten. Die zur Herbeiführung der Pensionsregelung erforderlichen Mitteilungen an das Kriegsministerium erfolgen nicht mehr durch das Staatsministerium der Justiz, sondern je nach den Umständen des Falles entweder durch die dem Invaliden oder Rentenempfänger unmittelbar vorgesetzte Behörde oder durch die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften oder durch die die Zivilpension anweisenden Behörden.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.

Die hierfür maßgebenden Vorschriften sind enthalten in den §§ 22, 23 bis 38, 45 bis 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (R.-GBl. S. 593)[1]) den vom Reichskanzler am 19. Juni 1906 bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung der §§ 17, 18, 20, 21, 22, 33 bis 38, 40 des Mannschaftsversorgungsgesetzes[2]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 662) und der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1906[3]) über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensionsquittungsbücher (Kriegsmin.-Verordn.-Bl. S. 211.)

Diese Vorschriften sind sorgfältig zu beachten. Zur Herbeiführung ihres gleichmäßigen Vollzugs wird insbesondere auf folgendes aufmerksam gemacht:

I. Der Pensionsregelungsbehörde — in Bayern dem Kriegsministerium — ist Mitteilung zu machen

1. in den Fällen des § 22, des § 36 Abs. 1 Nr. 3 und des § 37 des Mannschaftsversorgungsgesetzes[1]) von der Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden oder Rentenempfängers im Zivildienste;

2. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 und des § 34 Abs. 1 Satz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes[1]) von der Verurteilung, in den Fällen des § 35 Nr. 2 von der Erhebung der öffentlichen Klage;

3. in dem Falle des § 36 Abs. 1 Nr. 4 von der Anweisung der Zivilpension.

II. Die Mitteilung hat zu machen

1. in den Fällen der Nr. I. 1 die dem Invaliden oder Rentenempfänger unmittelbar vorgesetzte Behörde, d. i. diejenige Behörde, bei welcher er angestellt oder beschäftigt ist;

2. in den Fällen der Nr. I, 2 die zuständige Staatsanwaltschaft;

3. in dem Falle der Nr. I, 3 die die Zivilpension anweisende Behörde.

III. Die Mitteilungen sind unmittelbar dem Kriegsministerium zu machen. Sie müssen alle für die Regelung des Bezugs der Versorgungsgebührnisse erforderlichen Angaben enthalten; das

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 710.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 652.

Renten-(Pensions-)Quittungsbuch ist beizufügen. Die Mitteilung ist vom Vorstande der mitteilenden Behörde unter Angabe des Datums zu unterschreiben; das Dienstsiegel ist beizudrücken.

IV. Hinsichtlich der Anstellung oder Beschäftigung eines Invaliden oder Rentenempfängers im niederen Justizdienst insbesondere hat nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]) und Nr. 4, 7, 8 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2])

1. die dem Invaliden oder Rentenempfänger unmittelbar vorgesetzte Behörde dem Kriegsministerium unverzüglich Mitteilung zu machen

a) von dem Eintritt in den niederen Justizdienst, wenn nicht von vornherein feststeht, daß die Anstellung oder Beschäftigung im niederen Justizdienste die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten wird (§ 38 Abs. 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) [1]),

b) von dem Austritt aus dem niederen Justizdienste, wenn der Austritt erfolgt, ohne daß gleichzeitig eine Zivilpension angewiesen wird;

c) bei Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren auch von jeder Erhöhung des Diensteinkommens infolge von Gehaltsvorrückung oder Beförderung, bis es den Jahresbetrag von 2000 Mk. erreicht hat.

Wird dem Invaliden oder Rentenempfänger bei dem Austritt aus dem niederen Justizdienst eine Zivilpension angewiesen, so hat die Mitteilung davon nicht die vorgesetzte Dienstbehörde, sondern die die Zivilpension anweisende Behörde, in Bayern das Staatsministerium der Finanzen, zu machen (Nr. 4 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats) [2]). In diesem Falle hat daher die unmittelbar vorgesetzte Behörde das Quittungsbuch mit dem Pensionsgesuche dem Staatsministerium der Justiz auf dem Dienstwege vorzulegen.

Eine Mitteilung von Gehaltsvorrückungen und Beförderungen derjenigen Invaliden und Rentenempfänger, die nicht Kapitulanten mit einer Militärdienstzeit von mindestens achtzehn Jahren sind, hat nicht zu erfolgen, weil bei ihnen die Höhe des Gehalts ohne Einfluß auf die Regelung der Versorgungsgebührnisse ist (§ 36 Abs. 1 Nr. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes) [1]).

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.

2) Siehe B. G. Bd. 45, 711 ff.

2. Die wegen der Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden oder Rentenempfängers im niederen Justizdienste dem Kriegsministerium zu machende Mitteilung erfolgt durch einen Eintrag in das Renten-(Pensions-)Quittungsbuch und Uebersendung des Quittungsbuchs (Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats)[1]).

3. Der Eintrag in das Quittungsbuch hat zu enthalten die Angabe

a) der Art des Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere ob der Invalide oder Rentenempfänger als Beamter angestellt ist oder in der Eigenschaft eines solchen beschäftigt wird, oder ob er nur in ein privatrechtliches Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde tritt;

b) des Tages des Beginnes der Anstellung oder Beschäftigung;

c) des Zivildiensteinkommens und des Zeitpunktes, von dem an das Einkommen bezogen wird.

Zu a. Als Beamte im Sinne des Mannschaftsversorgungsgesetzes kommen im Geschäftskreise des Staatsministeriums der Justiz im allgemeinen nur die sogenannten nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten im Sinne der Verordnung vom 26. Juni 1894[2]) (G.- u. V.-Bl. S. 321) in Betracht. Bei diesen ist in das Quittungsbuch einzutragen, daß sie als „Beamte" angestellt sind.

Die Gerichtsschreibergehilfen sind nicht als Beamte in diesem Sinne anzusehen. Bei ihnen ist daher in das Quittungsbuch einzutragen, daß sie nicht als Beamte angestellt sind, sondern nur in dem privatrechtlichen Verhältnis eines Dienstverpflichteten zu der Behörde stehen (Nr. 7 Abs. 1, a der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats)[1]). Wird ein Gerichtsschreibergehilfe später — z. B. als Sekretariatsgehilfe — statusmäßig angestellt, so ist darüber, daß er nun als Beamter angestellt ist, ein Eintrag in das Quittungsbuch zu machen und dieses dem Kriegsministerium zur Herbeiführung der Regelung der Versorgungsgebührnisse zu übersenden.

Zu b. Als Tag des Beginns der Anstellung ist bei Personen, die vor ihrer statusmäßigen Anstellung einige Zeit lang auf Probe angestellt waren — was in der Regel bei Gefängnisaufsehern, Sicherheitsaufsehern, Heizern, Verwaltungsfunktionären, Sekretariatsgehilfen aus der Reihe der Militäranwärter ge-

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 713 u. 715.
2) Siehe B. G. Bd. 31, 443

schieht —, der Tag der statusmäßigen Anstellung einzutragen; es ist jedoch dem Eintrage die Angabe beizufügen, daß und wie lang der Bedienstete vorher auf Probe angestellt war. Der Eintrag in das Quittungsbuch und die Uebersendung des Quittungsbuchs an das Kriegsministerium haben nach der statusmäßigen Anstellung zu geschehen.

Zu c. Für die Berechnung des Zivildiensteinkommens ist der § 36 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]) maßgebend.

Als Zivildiensteinkommen, dessen Betrag in das Quittungsbuch einzutragen ist, kommen hiernach bei den im niederen Justizdienst angestellten Beamten und Bediensteten in Betracht der Gehalt, die — ordentliche und außerordentliche — Gehaltszulage, der Wert einer freien Dienstwohnung und bei den nach dem 31. Dezember 1895 angestellten Dienern und Boten außerdem die Hälfte des ihnen bewilligten Botenlohnaversums (die andere Hälfte gilt als Dienstaufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]). Bei den vor dem 1. Januar 1896 angestellten Dienern und Boten wird das Botenlohnaversum nicht eingerechnet (Bekanntmachung vom 20. Dezember 1895 [2]), die Regulierung der Militärpensionen betr., JMBl. S. 316).

Als Wert der Dienstwohnung ist der Betrag der — ordentlichen und außerordentlichen — Zulage anzusetzen, deren Bezug infolge des Genusses der Dienstwohnung ruht (§ 14 der Verordnung vom 26. Juni 1894 [3]), G.- u. V.-Bl. S. 321). Die Bekanntmachung vom 29. März 1905 [4]), den Einzug der Militär- und Gendarmeriepension für die im Zivildienst angestellten Militär- und Gendarmeriepensionäre betr. (JMBl. S. 681) ist dabei zu beachten.

Das Einkommen der Diener und Boten aus den Kosteneinhebungsgebühren (Entschließung des Staatsministeriums der Justiz Nr. 5908 vom 8. Februar 1900, die Nebeneinnahmen des Diener- und Botenpersonals betr.), der Gebührenanteil der Gerichtsvollzieher und die Dienstaufwandsentschädigung der als Hausmeister verwendeten Bediensteten sind bei der Berechnung des Zivildiensteinkommens nicht in Ansatz zu bringen.

4. Beispiele und Muster.

a) Beispiele für die Berechnung des Zivildiensteinkommens

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 770.
3) Siehe B. G. Bd. 31, 443 ff.
4) Siehe B. G. Bd. 44, 688.

α. eines verheirateten amtsgerichtlichen Sekretariatsgehilfen in München:

Gehalt	1080 Mk.
Gehaltszulage	195 „
zusammen	1275 Mk.;

β. eines unverheirateten Sekretariatsgehilfen in München:

Gehalt	1080 Mk.
Gehaltszulage	150 „
zusammen	1230 Mk.;

γ. eines verheirateten Landgerichtsboten oder Amtsgerichtsdieners ohne Gefängnisdienst in München:

Gehalt	960 Mk.
Gehaltszulage	195 „
Hälfte des Botenlohnaversums von 300 Mk.	150 „
zusammen	1305 Mk.;

δ. eines Amtsgerichtsdieners mit Gefängnisdienst in Dachau (Inhabers einer Dienstwohnung nach dem 1. Januar 1904):

Gehalt	1080 Mk.
Wert der Dienstwohnung .	150 „
Hälfte des Botenlohnaversums von 200 Mk.	100 „
zusammen	1330 Mk.

b) Muster für die Einträge in das Quittungsbuch

α. über die Anstellung eines Amtsgerichtsdieners in Dachau:

Der Rentenempfänger, ehemaliger Feldwebel im 11. Infanterie-Regiment in Regensburg Joseph Maier ist seit dem 1. August 1906 bei dem Amtsgerichte Dachau als Beamter in der Stelle eines Amtsgerichtsdieners mit Gefängnisdienst angestellt.

Er bezieht seit dem 1. August 1906 ein Diensteinkommen [1]) von jährlich . . . . 1330 Mk.

Dachau, den 5. August 1906.

K. Amtsgericht.

Unterschrift

(Siegel.) des Amtsgerichtsvorstands.

---

1) Bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit ist anzugeben, aus welchen Bezügen sich das Diensteinkommen zusammensetzt (siehe das Beispiel Nr. 3, a, δ).

β. Ueber die Anstellung eines verheirateten Gefängnisaufsehers in München:

Der Rentenempfänger, ehemaliger Vizefeldwebel im 1. Infanterie-Regiment in München Johann Klein ist seit dem 1. August 1906 bei dem Gefängnisse des Landgerichts München I als Beamter in der Stelle eines Gefängnisaufsehers angestellt.

Er bezieht seit dem 1. August 1906 ein Diensteinkommen von jährlich . . . . 1155 Mk.

Vom 1. Mai bis zum 1. August 1906 war er auf Probe in dieser Stellung verwendet; während dieser Zeit bezog er ein Diensteinkommen von jährlich 1020 Mk.

München, den 6. August 1906.

Der Erste Staatsanwalt

bei dem K. Landgerichte München I.

(Siegel.) Unterschrift.

γ. Ueber den Austritt eines Landgerichtsboten (ohne Zivilpension):

Der Rentenempfänger, ehemaliger Sergeant im 1. Schweren Reiter-Regiment in München Karl Groß, bisher Bote bei dem Landgerichte München I, wurde vom 1. August 1906 an ohne Anweisung einer Zivilpension seiner Dienstesstelle enthoben.

München, den 3. August 1906.

K. Landgericht München I.

(Siegel.) Unterschrift des Präsidenten.

δ. Ueber eine Gehaltsvorrückung (nur bei Kapitulanten mit achtzehnjähriger oder längerer Dienstzeit notwendig):

Der Rentenempfänger, ehemaliger Wachtmeister im 1. Feldartillerie-Regiment in München Franz Weiß, jetzt Amtsgerichtsdiener ohne Gefängnisdienst bei dem Amtsgerichte München I, bezieht seit dem 1. September 1906 infolge von Gehaltsvorrückung, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, folgendes Diensteinkommen:

Gehalt	. . . .	1080 Mk.
Gehaltszulage	. . . . .	195 „
Hälfte des Botenlohnaversums von 300 Mk.	. . . . .	150 „
	zusammen	1425 Mk.

München, den 2. September 1906.

K. Amtsgericht München I.

(Siegel.) Unterschrift des Amtsgerichtsvorstands.

V. Uebergangsvorschriften.

1. Nach § 45 Nr. 1, 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]) sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch die Versorgungsgebührnisse der seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienste schon entlassenen Personen und diejenigen Friedensinvaliden festzustellen, die an einem der von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben. Diese Personen erhalten demnach, sofern nicht die nach den bisherigen Vorschriften zustehende Versorgung günstiger ist (§ 47), statt der bisherigen Pensionen die Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Gesetzes vom 31. Mai 1906 [1]). Sobald die Anweisung der neuen Versorgungsgebührnisse erfolgt ist, hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde zur Herbeiführung der nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]) erforderlichen Regelung den vorgeschriebenen Eintrag über die Anstellungsverhältnisse in das Quittungsbuch zu machen und dieses dem Kriegsministerium zu übersenden (Nr. 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1906) [2]).

2. Nach § 45 Nr. 4 Abs. 2 und § 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes [1]) ist auch den schon vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen während ihrer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste, sofern es günstiger ist als die nach den bisherigen Vorschriften zustehende Versorgung, die zuerkannte Militärpension nebst Dienstzulage soweit zu gewähren, als ihr Betrag nach der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Nr. 3 zu zahlen ist, während für das Ruhen der den Kapitulanten

1) Siehe B. G. Bd. 45, 485.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 652.

auf Grund achtzehnjähriger und längerer Dienstzeit zuerkannten Pensionen nebst Dienstzulagen die Vorschrift im § 36 Abs. 1 Nr. 3, c gilt.

Hiernach ist eine große Zahl ganz oder zum Teile ruhender Pensionen neu zu regeln und wieder anzuweisen. Die Neuregelung und Wiederanweisung erfolgt auf dem in Nr. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Kriegsministeriums vom 9. Juli 1906[1]) vorgeschriebenen Wege durch die Vermittelung der Kassen, welche die Pensionen auszahlen. Eine Mitwirkung der unmittelbar vorgesetzten Behörden findet dabei nicht statt.

VI. Die Regelung der Versorgungsgebührnisse der im niederen Justizdienst angestellten Gendarmeriepensionäre, ehemaligen unteren Militärbeamten (z. B. Depotfeldwebel und Depotvizefeldwebel) und derjenigen vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen, denen nach § 47 des Mannschaftsversorgungsgesetzes[2]) nicht der nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes[2]) zu zahlende Betrag der Militärpension nebst Zulage gewährt, sondern die nach den bisherigen Vorschriften ihnen zukommende Pension belassen wurde, wird auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ohne Mitwirkung der unmittelbar vorgesetzten Behörde durch das Staatsministerium der Justiz herbeigeführt.

VII. Sollten über die Anwendung der neuen Vorschriften in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, so ist bei dem Staatsministerium der Justiz anzufragen.

B. Die Regelung der Pensionen der im Zivildienst angestellten ehemaligen Offiziere.

Die in Betracht kommenden Vorschriften sind enthalten im § 22 Nr. 2 und § 23 Nr. 2, im § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 57 und im § 26 des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen (Offizierpensionsgesetz) vom 31. Mai 1906[3]) (R.-GBl. S. 565) und den vom Reichskanzler am 19. Juni 1906 bekannt gemachten Bestimmungen des Bundesrats zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes[4]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 659).

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 652.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 485.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 453.
4) Siehe B. G. Bd. 45, 700.

Diese Vorschriften sind sorgfältig zu beachten.

Zu Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats wird bestimmt, daß die in den Fällen des § 22 Nr. 2 und des § 23 Nr. 2 des Offizierpensionsgesetzes[1]) erforderliche Mitteilung an das Kriegsministerium die zuständige Staatsanwaltschaft zu machen hat.

München, den 20. Juli 1906.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 453.

124.

Bekanntmachung

vom 14. Juli 1906,

die Verleihung des Titels „Regierungsbaumeister“ an die Bauassistenten der Staatsbauverwaltung

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 327.)

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben unterm 10. Juli 1906 Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die praktisch geprüften Bauassistenten der Staatsbauverwaltung künftig den Titel „Regierungsbaumeister“ führen.

München, den 14. Juli 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

125.

Bekanntmachung

vom 15. Juli 1906,

die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 327.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900), wie folgt, geändert:

1. Im § 10 erhält der Absatz I folgende Fassung:

I. Das Porto für die Briefe (ohne Wertangabe) beträgt:

a) im Orts- und Nachbarortsverkehr bis 250 Gramm einschl. im Frankierungsfalle . . . . . 5 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle . . . . 10 Pf.,

b) im übrigen Verkehr (Fernverkehr) bis 20 Gramm einschl. im Frankierungsfalle . . 10 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle . . . . 20 Pf.,
über 20 bis 250 Gramm einschl. im Frankierungsfalle . . . . 20 Pf.,
im Nichtfrankierungsfalle . . . . 30 Pf.,

Als Ortsverkehr gilt der Verkehr innerhalb des Aufgabepostorts, nach dem zugehörigen Landzustellbezirk und zwischen den zu diesem Bezirk gehörenden Ortschaften, als Nachbarortsverkehr der Verkehr innerhalb der von der Postverwaltung aus benachbarten Postorten sowie deren Landzustellbezirken gebildeten besonderen Verkehrsbezirke.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89, 684.

2. Im § 11 erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Gebühr für Postkarten beträgt im Frankierungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

3. Im § 12 erhält der Absatz XII folgende Fassung:

XII. Drucksachen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 50 Gramm einschl. . . . . 3 Pf.,
über 50 bis 100 Gramm einschl. . . . . 5 Pf.,
über 100 bis 250 Gramm einschl. . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschl. . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 30 Pf.,

Unfrankierte Drucksachen gelangen nicht zur Absendung.

4. Im § 13 erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Geschäftspapiere müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschl. . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschl. . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 30 Pf.,

Unfrankierte Geschäftspapiere gelangen nicht zur Absendung.

5. Im § 14 erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Warenproben müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschl. . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 350 Gramm einschl. . . . 20 Pf.,

Unfrankierte Warenproben gelangen nicht zur Absendung.

6. Im § 15 erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen frankiert sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 Gramm einschl. . . . . 10 Pf.,
über 250 bis 500 Gramm einschl. . . . 20 Pf.,
über 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschl. 30 Pf.,

Unfrankierte Sendungen gelangen nicht zur Absendung.

7. Im § 17 erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Postanweisungen müssen frankiert werden. Die Gebühr beträgt:

bis 5 Mark einschl. . . . . 10 Pf.,
über 5 bis 100 Mark einschl. . . . . . 20 Pf.,

über 100 bis 200 Mark einschl. . . . . 30 Pf.,
über 200 bis 400 Mark einschl. . . . 40 Pf.,
über 400 bis 600 Mark einschl. . . . 50 Pf.,
über 600 bis 800 Mark einschl. . . . 60 Pf.,

8. Im § 19 erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

a) das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe auch die Einschreib- oder die Versicherungsgebühr;

b) eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.;

c) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender (§ 17 II).

9. in § 21 Absatz IX und § 37 Absatz I ist der Hinweis „(§ 10 Ia)" abzuändern in

(§ 10 I).

10. im § 44 ist im Absatz I der letzte Satz (Aenderung vom 29. Dezember 1901) zu streichen.

11. In demselben § 44 erhält der zweite Satz des gegenwärtigen Absatzes IV folgende Fassung:

Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt; gewöhnliche und eingeschriebene Briefe des Orts- und Nachbarortsverkehrs (§ 10 I) werden jedoch bei der Nachsendung in den Fernverkehr entsprechend nachtariert.

12. Im § 46 Absatz I erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Jedoch werden die zur Taxe des Orts- und Nachbarortsverkehrs frankierten Briefe bei ihrer Ueberweisung nach Orten außerhalb dieses Verkehrs entsprechend nachtariert (vergl. § 44 IV).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. August 1906 in Kraft.

Doch wird zur Erleichterung des Uebergangs bestimmt, daß für alle im Monat August 1906 eingelieferten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, sowie für zusammengepackte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben des Orts- und Nachbarortsverkehrs, welche von den Absendern irrtümlich nach den alten Taxsätzen frankiert sind, unter Abweichung von den Vorschriften der Postordnung lediglich der Betrag zu erheben ist, welcher an der neuen erhöhten Frankotaxe fehlt.

München, den 15. Juli 1906.

v. Frauendorfer.

126.

Allerhöchster Erlaß

vom 16. Juli 1906,

Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 855.)

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Digermulen, den 16. Juli 1906.

Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Abänderungen

der

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

---

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9 des Gesetzes unter Ziffer 2[2]) nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und

1) Siehe B. G. Bd. 36, 387.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 400.

durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 ℳ		1,30 ℳ		1,35 ℳ		1,40 ℳ		1,45 ℳ		1,50 ℳ	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot											
a) volle Tageskost	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagskost . .	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost . . .	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenkost . .	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:

a) in Spalte „Einheitssatz für die Portion" statt „65 Pf." „1 Mk. 5 Pf." und statt „80 Pf." „1 Mk. 20 Pf.",

b) in Spalte „Gesamtbetrag der Vergütung" statt „325 Mark" „525 Mk.", statt „400 Mk." „600 Mk.", statt „725 Mk." „1125 Mk.",

c) in der Empfangsbescheinigung statt „siebenhundertfünfundzwanzig" „eintausendeinhundertfünfundzwanzig".

3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:

a) in Spalte „Einheitssatz der Vergütung für die Portion" statt „65 Pf." „1 Mk. 5 Pf." und statt „80 Pf." „1 Mk. 20 Pf.",

b) in Spalte „Betrag der Vergütung" „im Einzelnen" statt „325 Mk." „525 Mark", statt „400 Mk." „600 Mk.",

c) in Spalte „Betrag der Vergütung" „im Ganzen" statt „725 Mk." „1125 Mk." in beiden Fällen.

127.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. Juli 1906,

die Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst

betreffend.

(Gef.= u. V.Bl. 1906, 333.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst [1]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Als Geometerpraktikanten können in den bayerischen Messungsdienst Bewerber aufgenommen werden, welche an der Technischen Hochschule in München die Diplom-Hauptprüfung für Vermessungsingenieure bestanden haben und nach Inhalt ihres Prüfungszeugnisses zum Uebertritt in die Vorbereitungspraxis für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach in Bayern befähigt sind.

Die Anstellung der Geometerpraktikanten im bayerischen Messungsdienste setzt das erfolgreiche Bestehen der praktischen Konkursprüfung voraus.

§ 2.

Die Geometerpraktikanten haben vor der Zulassung zur praktischen Konkursprüfung einen Vorbereitungsdienst von drei Jahren in ununterbrochener Dauer abzuleisten.

1) Siehe hieher B. G. Bd. 42, 989.

Die Aussetzung des Vorbereitungsdienstes infolge der Erfüllung der Militärdienstpflicht ist als eine Unterbrechung (Abs. 1) nicht zu erachten.

Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens zwölf Monate im Neumessungsdienste bei dem Katasterbureau, mindestens achtzehn Monate im Ummessungsdienste bei einer Messungsbehörde und mindestens drei Monate im Umschreibdienste bei einem Rentamte zuzubringen; die übrigen drei Monate sind zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes bei einem Rentamt, einer Messungsbehörde oder dem Katasterbureau zu verwenden.

Den Zeitpunkt, in welchem die einzelnen Geometerpraktikanten bei dem Katasterbureau in den Vorbereitungsdienst einzutreten haben, bestimmt das Katasterbureau. Die Zahl der Geometerpraktikanten, welche bei einer Messungsbehörde oder einem Rentamte gleichzeitig im Vorbereitungsdienste verwendet werden dürfen, wird vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

§ 3.

Die Zeit, während welcher ein Geometerpraktikant infolge unverschuldeter Hindernisse (Krankheit, Militärdienst) dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen, sofern die Unterbrechung während eines Jahres den Zeitraum von neun Wochen nicht übersteigt. War der Praktikant in einem Jahre länger als neun Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann die Anrechnung dieser längeren Unterbrechung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen erfolgen.

§ 4.

Der Geometerpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes unter der Disziplin des Vorstandes der Stelle oder Behörde, bei der er den Vorbereitungsdienst ableistet.

Bei groben Verfehlungen kann das Staatsministerium der Finanzen die zeitweilige oder dauernde Entlassung des Praktikanten aus dem Vorbereitungsdienst oder eine angemessene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes verfügen.

§ 5.

Die praktische Konkursprüfung für den bayerischen Messungsdienst wird jährlich einmal bei dem Katasterbureau abgehalten. Bei dieser Stelle sind die Gesuche um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Geometerpraktikanten, die sich über die vorschriftsmäßige Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht auszuweisen vermögen, sind vom Katasterbureau unter

Angabe der Gründe von der Prüfung zurückzuweisen; die übrigen sind zur Prüfung zuzulassen.

§ 6.

Geometerpraktikanten, welche wegen mangelnder Kenntnisse zur Wiederholung der Prüfung verwiesen wurden oder ohne ausreichenden Grund nach dem Beginne der Prüfung zurücktraten, können nur noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur Wiederholung der Prüfung haben sie die Vorbereitungspraxis im bayerischen Messungsdienste fortzusetzen.

§ 7.

Kandidaten des Vermessungsfaches, die vor Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ihrer Militärpflicht Genüge geleistet und deshalb um ein Jahr später, als dies nach dem gewöhnlichen Studiengange möglich gewesen wäre, sich jener Prüfung unterzogen haben sowie Geometerpraktikanten, die nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ihrer Militärpflicht Genüge geleistet und deshalb erst nach vier Jahren seit bestandener Diplom-Hauptprüfung sich der praktischen Prüfung unterzogen haben, sind nach dem Bestehen der praktischen Prüfung auf Ansuchen nach Maßgabe ihrer Prüfungsnote in die Reihenfolge der im vorangegangenen Jahre Geprüften einzustellen.

In gleicher Weise dürfen Kandidaten und Praktikanten behandelt werden, welche nachweislich durch Krankheit oder andere unverschuldete zwingende Ursachen an der rechtzeitigen Ablegung oder Vollendung einer der beiden Prüfungen gehindert waren.

Die Einstellung in die vorangehende Konkursreihe wird vom Staatsministerium der Finanzen verfügt.

§ 8.

Nach bestandener praktischer Prüfung haben die Geometerpraktikanten die Praxis im bayerischen Messungsdienste bis zur Anstellung fortzusetzen.

Für die Anstellung ist neben der Konkursnote die in der fortgesetzten Praxis erworbene Qualifikation maßgebend.

§ 9.

Für Geometerpraktikanten, welchen im Jahre 1905 oder in einem früheren Jahre das Diplom eines Vermessungsingenieurs von der Technischen Hochschule in München erteilt worden ist, bestimmt sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes, die Verwendung während desselben, die Zulassung zur praktischen Konkursprüfung sowie die Einstellung in eine vorangehende Konkursreihe nach den bisherigen Vorschriften.

§ 10.

Das Staatsministerium der Finanzen hat die zum Vollzuge dieser Verordnung weiter erforderlichen Bestimmungen [1]) zu erlassen.

Wildenwart, den 23. Juli 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

von Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat von Reisenegger.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 759.

128.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. November 1906,

das Königliche Arbeitermuseum

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 841.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das bisherige Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird unter der Bezeichnung „Königliches Bayerisches Arbeitermuseum" dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern unmittelbar unterstellt und hat seinen Sitz in München.

§ 2.

Das Museum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bestrebungen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu fördern und empfehlenswerte Neuerungen in Bezug auf Unfallverhütung, Gewerbehygiene, Wohnungs- und Ernährungswesen, sowie in Bezug auf sonstige Einrichtungen zur Hebung der Lage der Arbei-

ter zur Anschauung zu bringen;

2. die Arbeit an bewegten Maschinen, Apparaten und dergleichen unter Benützung von Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen vorzuführen, neue Schutzvorrichtungen zu prüfen und ihre Anwendung praktisch zu zeigen;
3. Vorträge über Arbeiterschutz, Gewerbehygiene und dergleichen zu veranstalten;
4. eine Fachbibliothek allgemein zugänglich zu machen.

Durch das K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern können dem Museum weitere, mit seinem Zweck zusammenhängende Aufgaben zugewiesen werden.

Auch bleibt dem genannten Staatsministerium vorbehalten, das Museum für Zwecke der Handwerksförderung zu benützen.

§ 3.

Das Museum wird bis auf weiteres von einem der beiden Gewerbeaufsichtsbeamten von Oberbayern unter Aufsicht des K. Zentralinspektors geleitet.

Der Museumsleitung wird als Museumsbeamter ein Gewerbeaufsichtsassistent beigegeben, der im übrigen im Gewerbeaufsichtsdienst zu verwenden ist.

Die Museumsleitung hat alljährlich einen Bericht über die Entwickelung und die Tätigkeit des Museums dem K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu erstatten.

§ 4.

Als Beirat für wichtigere Angelegenheiten des Museums wird eine Kommission gebildet, deren Mitglieder vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu ernennen sind und dem insbesondere Sachverständige auf dem Gebiet der Unfallverhütung und des Arbeiterschutzes, sowie Arbeitgeber und Arbeiter angehören sollen.

Die Berufung des Beirats erfolgt durch die Museumsleitung.

Die auswärtigen Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten.

§ 5.

Das erforderliche Museumspersonal (Museumsbeamter, Maschinist ꝛc.) wird vom K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern aufgestellt.

Der Maschinist ist in nichtpragmatischer Diensteсstellung mit den Bezügen der Gehaltsklasse V des Gehaltsregulativs [1]) für die nichtpragmatischen

1) Siehe B. G. Bd. 81, 466.

Staatsbeamten und Staatsbediensteten im Ressort des ebengenannten Ministeriums anzustellen.

Die Dienstesaufsicht über dieses Personal obliegt dem geschäftsführenden Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 3).

München, den 23. November 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Podewils.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Gietl.

129.

Bekanntmachung

vom 3. August 1906,

den Vorbereitungsdienst der Geometerpraktikanten

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 201.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 10 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juli l. Js.[1]) die Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst betreffend, wird hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes der Geometerpraktikanten bis auf weiteres nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Bewerber für den höheren Staatsdienst im bayerischen Vermessungsfache haben binnen vierzehn Tagen nach Empfang und unter Vorlage des von der Technischen Hochschule in München ausgestellten Zeugnisses über die Diplom-Hauptprüfung dem Katasterbureau schriftliche Anzeige zu erstatten, ob sie den Vorbereitungsdienst bei dem Katasterbureau oder einer Messungsbehörde zu beginnen wünschen oder ob sie vor Beginn des Vorbereitungsdienstes der Militärdienstpflicht Genüge leisten wollen. Wird die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei dem Katasterbureau nicht für das erste, sondern für das zweite oder ausnahmsweise für das dritte Jahr angestrebt, so sind die Gründe in der Anzeige darzulegen.

Das Katasterbureau bestimmt, in welchem Jahre und in welchem Zeitpunkte die einzelnen Bewerber zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei dem Katasterbureau einzutreten haben. Jene Bewerber, welche nicht für das erste Jahr zum Katasterbureau einberufen wer-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 752.

den, haben sich bei einer Messungsbehörde zum Vorbeitungsdienste zu melden, sofern sie nicht vorerst der Militärdienstpflicht Genüge zu leisten haben. Bei der Meldung ist der Bescheid des Katasterbureaus mit dem zurückgeschlossenen Prüfungszeugnisse vorzulegen.

§ 2.

Die Aufnahme eines Geometerpraktikanten bei einer Messungsbehörde oder einem Rentamt ist von der Genehmigung der Regierungsfinanzkammer abhängig. Die Genehmigung hat die Messungsbehörde oder das Rentamt zu beantragen.

Bei ein und derselben Messungsbehörde oder bei dem nämlichen Rentamte dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei Geometerpraktikanten im Vorbereitungsdienste verwendet werden Sofern besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, ist auf dem Dienstweg Antrag an das Staatsministerium der Finanzen zu stellen.

Meldet sich bei einer Messungsbehörde oder einem Rentamte zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes während des gleichen Zeitraums eine größere Anzahl von Geometerpraktikanten, so haben diejenigen den Vorzug, welchen besonders gewichtige Gründe (Wohnsitz der Eltern rc.) für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes gerade bei dieser Behörde oder diesem Amte zur Seite stehen.

Die Aufnahme von Geometerpraktikanten in den Vorbereitungsdienst ist jenen Messungsbehörden zu versagen, deren Vorstände nach den gemachten Erfahrungen nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um Anfänger mit Erfolg in die Praxis einzuführen.

§ 3.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung. Der in den Vorbereitungsdienst Eintretende hat den nachstehenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir zugewiesenen dienstlichen Aufgaben, insbesondere die Dienstobliegenheiten eines Geometers, nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den mir erteilten Weisungen stets treu und gewissenhaft erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Vorgesetzten pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimnis sorgfältig bewahren werde; ferner, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Teilnahme

in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird — so wahr mir Gott helfe."

Der Eid verpflichtet für alle Zukunft, so daß weder eine wiederholte Eidesleistung noch eine Zurückerinnerung an den einmal geleisteten Eid stattzufinden hat.

Vor der Eidesabnahme ist der Beteiligte über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides entsprechend zu belehren und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung, insbesondere auf die Bestimmungen in Art. 103 ff. des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung [1]) (Ges. u. VO.Bl. 1879 S. 830 ff.) aufmerksam zu machen. Den Eid hat der Vorstand des Katasterbureaus beziehungsweise der Vorstand der Messungsbehörde abzunehmen.

Ueber den Akt der Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der abgenommene Eid wörtlich wiederzugeben und die erfolgte Belehrung ausdrücklich zu vermerken ist. Das Protokoll ist vom Katasterbureau dem Personalakt einzuverleiben beziehungsweise von der Messungsbehörde der Regierungsfinanzkammer zur Einverleibung in den Personalakt vorzulegen.

Der Verfassungseid ist bei der ersten Anstellung zu leisten, sofern er nicht bereits aus einem früheren Anlasse geleistet worden ist.

§ 4.

Alle mit der Vorbereitung der Geometerpraktikanten befaßten Beamten haben dafür zu sorgen, daß den Praktikanten tunlichst weitgehende Gelegenheit geboten wird, sich in den verschiedenen Dienstzweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Beziehung kennen zu lernen.

Der bei einer Messungsbehörde oder einem Rentamte begonnene Vorbereitungsdienst soll im Interesse der Gleichmäßigkeit der Ausbildung auch bei dieser Behörde oder diesem Amte vollendet werden.

§ 5.

Bei dem Katasterbureau sind die Geometerpraktikanten tunlichst in den Arbeiten zu unterweisen, welche bei der Durchführung von Neumessungen in den verschiedenen Abschnitten des äußern und innern Dienstes vorkommen. Auch ist den Praktikanten am Katasterbureau Gelegenheit zu geben, die Entstehung und Fortführung des Landesvermessungswerkes und Katasters kennen zu lernen.

Während des Vorbereitungsdienstes bei dem Katasterbureau werden die Praktikanten über-

1) Siehe B. G. Bd. 15, A. 3, 53.

dies in den Wintermonaten durch Beamte der Flurbereinigungskommission mit den Aufgaben der Flurbereinigung vertraut gemacht werden.

§ 6.

Bei den Messungsbehörden sind die Geometerpraktikanten während der ersten drei Monate informatorisch zu beschäftigen. Vom Beginne des vierten Monats an können sie auf Antrag des Vorstandes der Messungsbehörde von der Regierungsfinanzkammer zur Vornahme von Messungen und Abmarkungen ermächtigt werden. Einem im Neumessungsdienste bei dem Katasterbureau ausgebildeten Praktikanten darf die Ermächtigung zur Vornahme von Messungen und Abmarkungen auf Antrag des Vorstandes der Messungsbehörde alsbald nach dem Diensteintritte des Praktikanten bei der Messungsbehörde erteilt werden. Die Regierungsfinanzkammer kann in jedem Falle anordnen, daß seitens der Messungsbehörde einige von dem Praktikanten durchgeführte und von dem Vorstande der Messungsbehörde an Ort und Stelle nachgeprüfte Messungsarbeiten nebst dem Ergebnisse der Nachprüfung vorzulegen sind.

Die zur Vornahme von Messungen und Abmarkungen ermächtigten Praktikanten dürfen zunächst nur mit Baufallmessungen und einfachen Teilungsmessungen nebst Abmarkungen betraut werden. Erst späterhin haben sich an die einfachen Messungen schwierigere Teilungsmessungen anzuschließen. Grenzermittlungsmessungen sollen die Praktikanten in der Regel erst nach einjähriger Praxis bei der Messungsbehörde ausführen. Im innern Dienste der Messungsbehörden sind die Praktikanten insbesondere mit der Ausarbeitung der Messungsverzeichnisse, mit dem Vollzuge der Planeinträge und mit den administrativen Aufgaben des Messungsdienstes zu befassen.

Die Vorstände der Messungsbehörden haben sich die Ausbildung der Praktikanten persönlich angelegen sein zu lassen; sie haften für die Richtigkeit der Arbeiten der Praktikanten und sind verpflichtet, wiederholt einzelne von den Praktikanten durchgeführte Messungen nebst Abmarkungen gelegentlich anderweitiger Dienstgeschäfte an Ort und Stelle nachzuprüfen und diese Nachprüfung auf dem Handrisse vor dessen Einsendung zur Revision zu bestätigen. Ergibt die Nachprüfung wesentliche Mängel, so darf der Praktikant mit der Vornahme von Messungen und Abmarkungen erst nach weiterer Erprobung wieder betraut werden. Treten bei der Revision der Arbeiten eines Praktikanten wesentliche Mängel zutage, so kann die Regierungsfinanzkammer dem Praktikanten bis zur weiteren Erprobung die Ermächtigung

zur Vornahme von Messungen und Abmarkungen entziehen.

Die erforderlichen Meßgeräte sind den Praktikanten von den Vorständen der Messungsbehörden ohne Entgelt zur Verfügung zu stellen.

Die Praktikanten haben ihre Dienstleistung bei der Messungsbehörde vom Tage des Diensteintrittes an in einem nach Vorschrift zu führenden Tagebuche auszuweisen.

§ 7.

Der Vorbereitungsdienst bei einem Rentamt ist in der Regel im Winter des zweiten oder dritten Vorbereitungsjahres abzuleisten. Während des rentamtlichen Vorbereitungsdienstes sind die Geometerpraktikanten ausschließlich im Umschreibdienst auszubilden; sie haben sich nach entsprechender Unterweisung an der Katasterumschreibung zu beteiligen, dagegen geometrische Arbeiten während der rentamtlichen Dienststunden zu unterlassen.

Im Laufe des Vorbereitungsdienstes bei dem Rentamt und der Messungsbehörde ist den Praktikanten in geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, bei dem Amtsgerichte von dem Grundbuch Einsicht zu nehmen. Vgl. § 539 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Grundbuchämter[1]).

§ 8.

Die Geometerpraktikanten beziehen während der ersten drei Monate des ersten Vorbereitungsjahres und während des rentamtlichen Vorbereitungsdienstes keine Entlohnung. Während der übrigen Zeit des Vorbereitungsdienstes kann ihnen bei befriedigender Dienstleistung ein angemessenes Taggeld verabfolgt werden. Das Taggeld für den innern und äußern Dienst setzt der Vorstand der Stelle oder Behörde fest, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

Die Taggelder und die für den äußern Dienst zu ersetzenden Reiseauslagen der Geometerpraktikanten sind vom Katasterbureau aus den laufenden Etatsmitteln und von den Vorständen der Messungsbehörden aus dem Gebührenanfalle zu bestreiten.

Die Entlohnung der im Vorbereitungsdienste verwendeten Geometerpraktikanten nach Prozenten der für die geleistete Arbeit verrechneten Gebühren ist den Vorständen der Messungsbehörden untersagt.

§ 9.

Urlaub kann den Geometerpraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesamtdauer von zwei Wochen bewilligt werden. Die Urlaubszeit ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Den Urlaub erteilt der Vorstand der

1) Siehe B. G. Bd. 44, 408.

Stelle oder Behörde, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.

§ 10.

Ist ein Geometerpraktikant durch Erkrankung an der Dienstleistung gehindert, so hat er dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher er den Vorbereitungsdienst ableistet, Anzeige zu erstatten.

Zeigen sich bei einem Praktikanten Gebrechen, welche die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so ist dem Praktikanten zu Protokoll zu eröffnen, daß hierwegen seiner künftigen Anstellung voraussichtlich ein Hindernis erwachsen werde.

§ 11.

Für die Zeit der Beurlaubung, Erkrankung oder Einberufung zum Militärdienste unterliegt das Taggeld der Geometerpraktikanten dem Einzug. Im Falle der Erkrankung kann ihnen bei vorhandener Dürftigkeit und Würdigkeit auf Ansuchen eine Unterstützung aus der Staatskasse gewährt werden.

§ 12.

Läßt sich ein Geometerpraktikant in dienstlicher oder außerdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat ihn der Vorstand der Stelle oder Behörde, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, mündlich oder schriftlich zurechtzuweisen. Bleibt die Zurechtweisung fruchtlos oder liegt eine grobe Verfehlung vor, so ist vom Katasterbureau beziehungsweise auf Anzeige der Messungsbehörde oder des Rentamts von der Regierungsfinanzkammer Bericht an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

Bis zum Eintreffen der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen kann dem Praktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes untersagt werden.

§ 13.

Bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist dem Geometerpraktikanten von dem Vorstande der Stelle oder Behörde, bei welcher der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, ein Zeugnis über die Dauer des Vorbereitungsdienstes, über den Gang der Ausbildung, über die dienstlichen Leistungen sowie über das Verhalten in und außer Dienst auszustellen.

Jede Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes ist unter Angabe der Dauer und Veranlassung in dem Zeugnisse zu vermerken; auch ist die Zeit der Beurlaubung im Zeugnis anzugeben.

Die Aufstellung von Qualifikationslisten für die im Vorbereitungsdienste verwendeten

Geometerpraktikanten hat zu unterbleiben.

§ 14.

Für Geometerpraktikanten, welchen im Jahre 1905 oder in einem früheren Jahre das Diplom eines Vermessungsingenieurs von der Technischen Hochschule in München erteilt worden ist, haben die Bestimmungen in §§ 4, 9, 10, 12, 13, im übrigen aber die bisherigen Vorschriften[1]) Geltung.

München, den 3. August 1906.

v. Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 989. Dann M.E. vom 9. Mai 1883, Vorbildung der Geometer betr. (Fin.M.Bl. 83, 180) und M.E. vom 20. Januar 1882, Zulassung zur prakt. Geometerprüfung betr. (Fin.M.Bl. 82, 27).

130.

Ausführungsbestimmungen des Bundesrates
vom 15. Juli 1906,
zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 [1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 344.)

Allgemeines.

§ 1.

(1) Die zur Erhebung der Stempelabgabe sowie zur Abstempelung von Wertpapieren, Lotterielosen, Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden im Seeverkehr und zum Verkaufe von Stempelmarken und gestempelten Vordrucken befugten Amtsstellen werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der im § 76 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung und die Geschäftsbezirke der Beamten von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Soweit eine solche Bestimmung nach Maßgabe der bestehenden Stempelgesetze bereits erfolgt ist, bedarf es einer erneuten Bekanntmachung nicht; etwaige Veränderungen bezüglich der Abstempelungsstellen werden dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitgeteilt.

(2) Die Abstempelung der Genußscheine (Anmerkung zur Tarifnummer 1 und 2 Abs. 2) erfolgt bis auf weiteres nur bei den Stempelhebestellen zu Berlin, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Mannheim, München und Straßburg i. E.

---

1) Veröffentlicht in Bayern durch Bek. v. 24. Juli 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. (Ges.- u. V.Bl. 1906, 343), letzteres Gesetz selbst siehe B. G. Bd. 45, 584. Bayerische Vollzugsbestimmung hiezu siehe B. G. Bd. 45, 690.

I. Aktien, Kuxe, Renten und Schuldverschreibungen.

Zum § 1 des Gesetzes.

§ 2.

Die zu versteuernden Wertpapiere sind mit einer nach den anliegenden Mustern 1 oder 2[1]) doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnorts versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Lose oder von den Wertpapieren getrennte Zinsscheine usw. sind nicht mitvorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein zu solcher, Kuxschein, Schuldverschreibung usw.) und Benennung sowie nach Reihe, Buchstabe und Nummer geordnet aufzuführen.

§ 3.

(1) Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Wertpapieren, in welchen der Nennwert in fremder und deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Wertpapieren, deren Nennwert nicht in deutscher Währung angegeben ist, hat die Umrechnung unter Zugrundelegung der fremden Währung, und falls mehrere fremde Währungen angegeben sind, der höchstgültigen fremden Währung zu erfolgen[2]).

(2) Die Abstempelung der Wertpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen — endgültige oder vorläufige — Quittung eingezahlt oder hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann. Jede Quittung muß, um gültig zu sein, von zwei Beamten vollzogen und darin der Tag der Buchung der Steuer und die

1) Zu finden im Ges.- u. V.Bl. 1906, 401 ff.

2) Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Werte zum Zwecke der Berechnung der Abgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte bis auf Weiteres festgesetzt:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, finnische Mark	=	0,80	„
1 österreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	„
1 „ „ (Währung)	=	1,70	„

Nummer des Einnahme- oder Anmeldungsbuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

(3) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(4) Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

§ 4.

(1) Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§ 184, 278 des Handelsgesetzbuchs [1]) ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Wert, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsortien usw.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwert überschreitenden Betrags anzugeben.

(2) Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

§ 5.

(1) Kann in dem Falle des § 4 der Betrag, zu welchem das Wertpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur

1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85	Mark
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70	„
1 skandinavische Krone	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 alter Kreditrubel } 1 Rubel }	=	2,16	„
1 türkischer Piaster	=	0,18	„
1 Peso (Gold)	=	4,00	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20	„
1 japanischer Yen	=	2,10	„
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	=	1,35	„

1) Siehe B. G. Bd. 35, 204, 233.

Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Ausgabe der Wertpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

(2) Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

(3) Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen des § 15 Anwendung.

(4) Die Steuerstelle quittiert auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Wertpapiere bedarf es nicht.

(5) Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Abs. 1) zu überwachen. Die Abstempelung der Wertpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

§ 6.

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabebetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgibt.

§ 7.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1c Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

Nummer des Einnahme- oder Anmeldungsbuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein. Die endgültige Quittung ist auf eine Ausfertigung der Anmeldung zu schreiben.

(3) Kann die Abstempelung nicht sofort vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer die eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückzugeben.

(4) Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Wertpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung oder der vorläufigen Quittung, welche als Belege bei der Steuerstelle verbleiben, und die mit endgültiger Quittung versehene Ausfertigung der Anmeldung ausgehändigt.

§ 4.

(1) Bei der Versteuerung inländischer Aktien und Interimsscheine, welche zu einem höheren als dem Nennbetrag ausgegeben werden (§§ 184, 278 des Handelsgesetzbuchs[1]) ist in die Anmeldung auch eine Angabe über den Betrag aufzunehmen, zu welchem die Ausgabe der Papiere stattfindet. Als Betrag, zu welchem die Papiere ausgegeben werden, gilt der Preis oder Wert, für welchen sie von den ersten Erwerbern (Gründern, Aktionären, Uebernahmekonsortien usw.) übernommen werden. Bei Interimsscheinen ist der Betrag der Einzahlung zuzüglich des den Nennwert überschreitenden Betrags anzugeben.

(2) Die Versteuerung erfolgt nach dem vollen angegebenen Betrage.

§ 5.

(1) Kann in dem Falle des § 4 der Betrag, zu welchem das Wertpapier ausgegeben wird, zur Zeit der Anmeldung zur

1 österreichisch-ungarische Krone	=	0,85 Mark
1 Gulden holländischer Währung	=	1,70 „
1 skandinavische Krone	=	1,125 „
1 alter Goldrubel	=	3,20 „
1 alter Kreditrubel 1 Rubel }	=	2,16 „
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 Peso (Gold)	=	4,00 „
1 Dollar	=	4,20 „
1 alter japanischer Goldyen	=	4,20 „
1 japanischer Yen	=	2,10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie . . .	=	1,35 „

1) Siehe B. G. Bd. 35, 204, 238.

Versteuerung noch nicht angegeben werden, so hat der Anmeldende sich auf der Anmeldung zu verpflichten, binnen einer von ihm zu bezeichnenden Frist, spätestens binnen vierzehn Tagen nach der Ausgabe der Wertpapiere, eine Nachtragsanmeldung vorzulegen und den danach geschuldeten Betrag zu entrichten.

(2) Ob und in welcher Höhe von dem Anmeldenden eine Sicherheit bestellt werden soll, entscheidet die Steuerstelle.

(3) Wegen der Art der Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen des § 15 Anwendung.

(4) Die Steuerstelle quittiert auf einer Ausfertigung der Nachtragsanmeldung über die geleistete Zahlung; einer wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Wertpapiere bedarf es nicht.

(5) Die Steuerstelle hat die Einhaltung der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachtragsanmeldung (Abs. 1) zu überwachen. Die Abstempelung der Wertpapiere darf hierdurch nicht verzögert werden.

§ 6.

Werden von einer bergrechtlichen Gewerkschaft Einzahlungen (Beiträge, Zubußen) ausgeschrieben, so hat der Vorstand (Repräsentant, Grubenvorstand) spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist eine Anzeige zu erstatten, welche insbesondere die Summe der Einzahlungen, den Fälligkeitstag und den Beschluß, auf Grund dessen die Ausschreibung erfolgt, enthalten muß. Falls eine Freilassung von der Steuer nicht beansprucht wird, ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung an die Steuerstelle zu richten, welche den Abgabebetrag festsetzt und einzieht und die zweite Ausfertigung der Anzeige mit Quittung versehen zurückgibt.

§ 7.

(1) Falls eine Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, ist die Anzeige an die Direktivbehörde zu erstatten und darin zugleich der Nachweis zu führen, daß oder inwieweit die ausgeschriebenen Beträge gemäß Tarifnummer 1 c Abs. 2 steuerfrei sind.

(2) Der Direktivbehörde ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen und sind auf Verlangen auch die Bücher und sonstigen Schriftstücke der Gewerkschaft (Verhandlungen der Gewerkenversammlung, Verwaltungsrechnungen usw.) vorzulegen. Sie entscheidet über den Antrag auf Steuerbefreiung, setzt den zu entrichtenden Abgabebetrag fest und veranlaßt dessen Einziehung.

(3) Kann über die Steuerpflichtigkeit der Einzahlungen erst später Entscheidung getroffen werden, so bestimmt die Direktivbehörde, ob und in welcher Höhe Sicherheit bestellt werden soll.

(4) Der Vorlegung von Kurscheinen bedarf es nicht.

§ 8.

Als Ausgaben, welche den in Tarifnummer 1c Abs. 2 genannten Zwecken dienen und zu deren Deckung daher Einzahlungen steuerfrei ausgeschrieben werden können, sind u. a. anzusehen:

a) solche Ausgaben, die sich aus der allmählichen Erschöpfung der Lagerstätten ergeben, also bei einer bestehenden Bergwerksanlage die Kosten für die Bildung neuer Sohlen in größeren Tiefen und für die dadurch bedingte Verstärkung oder Erneuerung der Betriebsmaschinen, auch die Errichtung neuer bergbaulicher Anlagen in anderen Teilen des Grubenfeldes, sofern dafür eine ältere Anlage von ähnlicher Leistungsfähigkeit eingeht;

b) Ausgaben, die sich aus der Zunahme der natürlichen Hindernisse des Bergbaues in den Gruben ergeben, z. B. die wegen Zunahme der Wasserzuflüsse entstehenden Kosten für wasserdichte Auskleidungen und Dämme in Schächten und Strecken, die Ausgaben für neue Wasserhaltungsmaschinen und Pumpen, ferner die wegen Zunahme der Wärme- und Gasentwickelung erforderlich werdenden Aufwendungen für Beschaffung erweiterter Einrichtungen für die Ventilation der Grube, neue Wetterschächte und Wetterstrecken, Ventilatoren, Luftkompressoren usw. sowie die aus der Zunahme der Entfernungen von den Schächten bis zu den Abbaufeldern erwachsenden Kosten für neue erweiterte Förderwege und die dazu nötigen maschinellen Einrichtungen;

c) Ausgaben für Anlagen, welche wegen veränderter Natur des Mineralvorkommens oder wegen Veränderung des Marktes notwendig werden, z. B. für Umänderungen der vorhandenen Sortieranstalten und Aufbereitungsanlagen;

d) Ausgaben für Einrichtungen, welche von den staatlichen Aufsichtsorganen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter angeordnet werden sowie die freiwilligen Aufwendungen der Bergwerksbesitzer für Wohlfahrtseinrichtungen;

e) Ausgaben, welche durch die schädigende Einwirkung des

Bergbaues auf die Erdoberfläche bedingt werden, wie Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen, Planierungsarbeiten an Aeckern und Wiesen, Entwässerungs- und Polderanlagen, Reparaturen an Häusern und Ersatz des Minderwerts beschädigter Grundstücke und Gebäude.

§ 9.

(1) In Zweifelsfällen haben die Direktivbehörden sich mit der zuständigen Bergbehörde in Verbindung zu setzen, welche entweder die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu beantworten oder der Direktivbehörde geeignete Sachverständige behufs etwaiger Anhörung in Vorschlag zu bringen hat.

(2) Insoweit ausgeschriebene Beträge durch die Gewerkschaft nicht beigetrieben werden können, ist der dafür gezahlte Steuerbetrag zu erstatten.

§ 10.

Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf die Vorderseite des Wertpapiers. Der mittels Maschine aufzudrückende Stempel ist kreisrund mit einem Durchmesser von 31 mm und trägt in der zwischen zwei Linien laufenden Umschrift die Bezeichnung: REICHSSTEMPEL-ABGABE, sowie in fetter Schrift die Angabe des Steuersatzes: 2½, ZWEI oder EINS VOM HUNDERT, SECHS oder ZWEI VOM TAUSEND, ZWANZIG MARK, FÜNFZEHN MARK, 1½ MARK oder FÜNFZIG PFENNIG; das Mittelfeld ist ausgefüllt durch einen nur in Umrißlinien gezeichneten Reichsadler, unter welchem das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle sich befindet[1]).

1) Die nach den „Ausnahmen" zur Tarifnummer 1 und 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 abgestempelten ausländischen Wertpapiere haben einen Stempelaufdruck erhalten, welcher in einem von einem Kreise umgebenen Vierpaß die deutsche Kaiserkrone, sowie ein Band mit Angabe des Steuersatzes von 10 Pfennig oder 50 Pfennig zeigt und dessen Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle trägt (Ziffer 2c Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881).

Die Abstempelung der inländischen Wertpapiere und der nicht nach den „Ausnahmen" versteuerten ausländischen Wertpapiere erfolgte mittels eines Stempels, welcher in einem verzierten aufrecht stehenden Rechtecke bestand, auf welchem sich der Reichsadler, um

§ 11.

(1) Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Wertpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (§ 2) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuß von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung einer gemäß den Vorschriften im § 3 mit Quittung über Abgabe und Vorschuß versehenen Ausfertigung der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Wertpapiere. Der Antragsteller hat für die Einsendung der Wertpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

(2) Der Steuerstelle erteilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, daß die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung

---

denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „Reichs-Stempel-Abgabe" sowie das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle befand (Ziffer 2c Abs. 3 der Ausführungsvorschriften vom 7. Juli 1881). Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Januar 1883 (Zentralblatt S. 8) wurde ein neuer Stempel eingeführt, der außer den vorgedachten Merkmalen auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes von Fünf, Zwei oder Eins vom Tausend enthielt.

Der oben im § 10 bezeichnete kreisrunde Stempel mit Angabe der Steuersätze ist durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juni 1887 (Zentralblatt S. 159) eingeführt worden, die Abstempelung der Wertpapiere konnte indessen auch mit dem in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1883 bezeichneten Stempel vorgenommen werden. Die Steuersätze, zu welchen die Abstempelung zu erfolgen hatte, waren bis zum Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894: Fünf, Zwei und Eins vom Tausend; später 1½ und Eins vom Hundert, Sechs, Fünf, Vier, Zwei und Eins vom Tausend, Fünf Mark, Drei Mark und Fünfzig Pfennig.

Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1891 (Zentralblatt S. 74) ist der Stempelaufdruck auf die Stücke
1. der 4½ prozentigen inneren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888,
2. der 4½ prozentigen äußeren Argentinischen Anleihe vom Jahre 1888 und
3. der Buenos-Aires-Stadtanleihe vom Jahre 1888

vorübergehend nicht mit roter, sondern mit blauer Farbe bewirkt.

von dem Betrage der Kosten der Abstempelung. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen und rechnet nunmehr mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuß unter Rückzahlung des letwaigen Ueberschusses ab. Nach Berichtigung der Kosten erhält der Steuerschuldner eine mit Quittung (§ 3) versehene Ausfertigung der Anmeldung zurück.

(3) Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, daß der Vorschuß die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Wertpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrags zu benachrichtigen.

§ 12.

(1) Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Wertpapiere sind die Interimsscheine nach den obigen Vorschriften zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Wertpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (§ 10) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung mittels eines Stempels ersichtlich zu machen.

(2) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen nicht, wenn bei Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke im voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdrucke mit folgendem Vermerke zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den ten 19

(Amtsbezeichnung, Unterschrift und Amtsstempelabdruck der abstempelnden Steuerstelle.)

§ 13.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn eine nicht vollgezahlte Aktie zur teilweisen Versteuerung angemeldet wird.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen. Spätere Anmeldungen sind bei derselben Steuerstelle einzureichen, bei welcher die erste Anmeldung erfolgt ist.

(3) Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Aktien bedarf es nicht.

Zum Abs. 2 der Spalte 4 der Tarifnummern 1 und 2.

§ 14.

(1) Für die zur Versteuerung angemeldeten Wertpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Stempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung des versteuerten, d. i. durch die gezahlte Steuersumme gedeckten Betrags der Interimsscheine auf den Betrag der endgültigen Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Wertpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Aktien usw. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrags, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den oben in den §§ 3, 10 und 11 gegebenen Bestimmungen. Auf der Anmeldung (§ 2) hat die Steuerstelle den noch zu versteuernden Betrag der einzelnen Stücke sowie die dafür zur Erhebung gelangende Abgabe ersichtlich zu machen.

(2) Die gleiche Art der Steuerberechnung findet bei den späteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Aktien statt.

(3) Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlochen zu vernichten. Nach Ermessen der Steuerstelle kann die Vernichtung auch in anderer sichernder Art erfolgen oder nach Umständen ganz unterbleiben; was in dieser Beziehung veranlaßt ist, ist auf der Anmeldung zu vermerken.

(4) Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung des anzurechnenden versteuernden Betrags und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden endgültigen Stücke vorgelegt werden.

§ 15.

(1) Insoweit die Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden Aktien usw. vorgelegt werden können,

darf der Steuerpflichtige, unter Angabe des auf die Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Betrags und der entrichteten Steuer, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung des versteuerten Betrags in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer für denjenigen Betrag, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, ist zu hinterlegen oder sicherzustellen. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung kurshabender inländischer Wertpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nennwerte, bei niedrigem Kurse aber zum Kurswerte, sonstige Wertpapiere der bezeichneten Art in Höhe des bei der Reichsbank beleihbaren Teilbetrags als Sicherheit angenommen. Den Papieren sind die Zinsscheine und die Anweisungen zu deren Abhebung beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf der dem Anmeldenden zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die Hinterlegung oder Sicherstellung zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldungsbuche zu machen, im übrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatze des § 14 zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten Aktien usw. den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und der dafür entrichteten Abgaben sowie den Ort und die Zeit der Steuererhebungen anzugeben, auch die oben bezeichnete Ausfertigung der Anmeldung mitbeizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der etwaigen Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen (§ 14 Abs. 3) und wegen entsprechender Rückgabe des hinterlegten Steuerbetrags oder der bestellten Sicherheit das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf der mitvorgelegten und zurückzugebenden Ausfertigung der Anmeldung sowie auf der als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Ausfertigung und im Anmeldungsbuche zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht getilgte Teil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

(2) Insoweit infolge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht

Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung die Quittungen über die gezahlten Steuerbeträge beizubringen.

Zur Tarifnummer 1, Befreiung.

§ 16.

(1) Diejenigen inländischen Aktiengesellschaften, welche für die von ihnen auszugebenden Wertpapiere oder, sofern solche nicht ausgegeben werden, für den Betrag der Einlagen auf das Grundkapital (vgl. § 21) die Befreiung vom Aktienstempel in Anspruch nehmen wollen, haben einen hierauf gerichteten Antrag bei der Steuerdirektivbehörde zu stellen, in deren Bezirke sie ihren Sitz haben, und hierbei den Nachweis, daß die Voraussetzungen der Befreiungsvorschrift zur Tarifnummer 1 vorliegen, zu erbringen.

(2) Soweit die Befreiung von einem Beschlusse des Bundesrats, durch welchen die ausschließliche Gemeinnützigkeit der Zwecke der Gesellschaft anerkannt wird, abhängt, läßt die Direktivbehörde den Antrag mit ihrem Gutachten versehen durch Vermittelung der obersten Landesfinanzbehörde an den Bundesrat gelangen.

(3) Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats, oder soweit es eines solchen nicht bedarf, auf Grund der von ihr vorgenommenen Prüfung des Antrags hat die Direktivbehörde das Weitere wegen der Abstempelung der Aktien usw. zu veranlassen. Zur Abstempelung ist ein Stempel zu benutzen, welcher in Größe und Zeichnung dem im § 10 beschriebenen Stempel entspricht, jedoch statt der Umschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE" und des Abgabensatzes die Bezeichnung „STEMPELFREI" trägt.

Zum § 3 des Gesetzes.

§ 17.

Die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Muster 3[1]) zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Wertpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wertpapiere demnächst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat die Steuerstelle, welche die Abstempelung bewirkt, derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung eingereicht ist, von der erfolgten Versteuerung Nachricht zu geben.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 409.

Zum § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 18.

(1) Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Erhebung. Für die Interimsscheine gilt dies bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 nach bisheriger Vorschrift versteuerten oder steuerfrei gebliebenen Beträge.

(2) Wird beansprucht, daß für nach dem 30. Juni 1900 ausgegebene inländische Aktien usw., auf welche vor dem 1. Juli 1900 Einzahlungen stattgefunden haben, die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 14. Juni 1900 bezw. 3. Juni 1906 nur für die von dem 1. Juli 1900 ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so sind in der Anmeldung der Aktien zur Versteuerung (§ 2) außer dem Nennwerte der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der darauf geleisteten Einzahlungen anzugeben und zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen.

(3) Die Direktivbehörde bestimmt die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe.

(4) Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Aktien finden die Bestimmungen in den §§ 3, 10 und 11 sinngemäße Anwendung.

(5) Ist die Vollzahlung des Interimsscheins bereits vor dem 1. Juli 1900 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittieren, so ist die zurückzugebende Ausfertigung der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Zum § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 19.

(1) Wird für Wertpapiere der in der Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes Befreiung von der Stempelabgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (§ 2) das Sachverhältnis anzugeben und überdies der Beweis zu führen, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

(2) Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Direktivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die

Verfügung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der darauf etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften im § 14, wegen der Anmeldung und Abstempelung die Vorschriften in den §§ 2 ff. sinngemäße Anwendung. In den Fällen, in denen wegen Ueberganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber an Stelle des bisherigen, auf Namen lautenden Kurscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kuxschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist.

§ 20.

(1) Die Befreiung aus § 5 Abs. 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.

(2) Im übrigen tritt bei der Ausgabe neuer Wertpapiere zum Zwecke des Umtausches eine wiederholte Stempelpflicht nur ein, wenn die neue Urkunde zu einem höheren Betrag oder nach einer anderen Tarifnummer stempelpflichtig ist, als die bisherige, oder wenn ein neuer Aussteller (Aktiengesellschaft, Schuldner usw.) an die Stelle des ursprünglichen Ausstellers getreten ist. Wird die neue Urkunde zu einem höheren Betrag ausgegeben, so ist nur der Mehrbetrag zu versteuern.

(3) Eine auf der Urkunde erfolgende Abänderung ihres Inhalts durch den Aussteller ist im Sinne des vorstehenden Absatzes wie die Ausgabe einer neuen Urkunde zu behandeln.

Zu den §§ 6 bis 8 des Gesetzes.

§ 21.

(1) Die Anmeldung der ohne Ausgabe von Aktienurkunden auf das Grundkapital geleisteten Einlagen hat unter Verwendung von Vordrucken nach dem Muster 4[1]) zu erfolgen. Sie ist in doppelter Ausfertigung bei derjenigen zur Abstempelung von Wertpapieren zuständigen Steuerstelle einzureichen, in deren Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Steuerstelle prüft, soweit erforderlich durch Einsicht der Handelsregisterakten, die Angaben der Anmeldung auf ihre

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 411.

Richtigkeit, setzt den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Ueber die Einzahlung ist ein auf eine der beiden Ausfertigungen der Anmeldung zu schreibendes Empfangsbekenntnis auszustellen, welches von zwei Beamten vollzogen und in dem der Tag der Buchung der Steuer und die Nummer des Anmeldungs- und Einnahmebuchs, unter welcher die Buchung erfolgt ist, von der Steuerstelle angegeben sein muß.

§ 22.

Der Berechnung der Abgabe ist der Betrag der einzelnen auf das Grundkapital geleisteten Einlagen zu Grunde zu legen.

§ 23.

(1) Erfolgen die Einlagen nicht sofort zum vollen Betrage, so ist die Anmeldung der einzelnen Teileinzahlungen spätestens zwei Wochen nach Ablauf der für die Einzahlung bestimmten Frist nach Maßgabe des § 21 zu bewirken. Bei Anmeldung der späteren Einzahlungen sind als Nachweis für die vorausgegangenen Teilversteuerungen die mit Empfangsbekenntnis versehenen Anmeldungen der früheren Teileinzahlungen vorzulegen.

(2) Die rechtzeitige Anmeldung und Versteuerung der späteren Einzahlungen ist von der Steuerstelle zu überwachen.

(3) Der Gesellschaft steht es frei, bei Anmeldung der ersten Teileinzahlung die tarifmäßige Abgabe für die volleingezahlten Einlagen im voraus zu entrichten. In diesem Falle bedarf es der Anmeldung der späteren Einzahlungen nicht.

§ 24.

Werden von der Gesellschaft nachträglich Aktienurkunden ausgegeben, so finden auf deren Versteuerung die Bestimmungen des § 14 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an Stelle der abgestempelten Interimsscheine die mit Empfangsbekenntnis versehenen Versteuerungsanmeldungen vorzulegen sind.

§ 25.

(1) Wird beansprucht, daß die Erhebung der Abgabe nach den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Juni 1900

gültigen Vorschriften[1]) erfolgt, so hat die Anmeldung außer den Angaben über die ursprünglichen Einlagen, insbesondere über den Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister, auch die Angaben über die etwaigen späteren Kapitalerhöhungen und -Herabsetzungen, insbesondere über den Zeitpunkt der Eintragung der Erhöhungen und Herabsetzungen ins Handelsregister, zu enthalten, und es sind die Nachweise über diese Angaben der Anmeldung beizufügen.

(2) Die Feststellung der Steuer erfolgt in diesen Fällen durch die Direktivbehörde.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Zum § 9 des Gesetzes.

§ 26.

Dem Geschäftsabschlusse auf telegraphischem Wege ist im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 3 des Gesetzes der Abschluß eines Geschäfts im Fernsprechverkehre gleich zu behandeln.

Zum § 10 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 27.

Bei sogenannten Zirkageschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 78 Abs. 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zur Tarifnummer 4a, Ermäßigung.

§ 28.

Bei Kostgeschäften über die in der Tarifnummer 4a Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gegenstände ist zu den Schlußnoten nur der nach dem Abs. 4 der Ermäßigungsvorschrift zu Tarifnummer 4 ermäßigte Stempel zu verwenden. Die Schlußnote ist mit dem Vermerke „Kostgeschäft“ zu versehen.

---

1) Die Abgabe betrug nach den Gesetzen vom 1. Juli 1881 und vom 29. Mai 1885 fünf vom Tausend, nach dem Gesetze vom 27. April 1894 eins vom Hundert.

§ 29.

(1) Die im Arbitrierverkehr abgeschlossenen Geschäfte sind zunächst zum vollen Betrage zu versteuern.

(2) Der zuviel verwendete Stempel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Arbitrierenden auf Antrag erstattet.

(3) Ist im Arbitrierverkehr ein Geschäft als Kostgeschäft abgeschlossen, für welches die Abgabe nur zur Hälfte der tarifmäßigen Sätze entrichtet ist, so beträgt die Erstattung bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 1 und 4 1/40 vom Tausend, bei Geschäften über Gegenstände der Tarifnummer 4a Ziffer 3 2/40 vom Tausend.

§ 30.

(1) Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat über die von ihm mit dem Anspruch auf Steuerermäßigung abzuschließenden derartigen Geschäfte nach den nachstehenden Bestimmungen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen usw.) der Direktivbehörde einzureichen oder den von ihr abgeordneten Beamten zur Einsicht vorzulegen. Bei Einsichtnahme der bezeichneten Schriftstücke ist das Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, daß die als Kostgeschäfte abgeschlossenen und zum ermäßigten Satze für Kostgeschäfte versteuerten Geschäfte in dem Auszug aus dem Arbitragebuch als solche bezeichnet sind.

(2) In das Arbitragebuch, welches mindestens die in dem Muster 6[1]) vorgesehenen Spalten enthalten muß, sind die einander gegenüberstehenden Geschäfte unter derselben fortlaufenden Nummer einzutragen.

(3) Einmalige halbmonatige Verlängerungen von Arbitragegeschäften, über welche eine Schlußnote nicht ausgestellt wird, d. h. Verlängerungen von der einen bis zu der anderen der mehreren im Laufe eines Monats an der betreffenden Börse stattfindenden Liquidationen, sind in der Spalte „Bemerkungen" nachrichtlich aufzuführen.

(4) Der Antrag auf Erstattung des zuviel verwendeten Stempels ist nach dem anliegenden Muster 5[1]) in zwei Ausfertigungen bei der Direktivbehörde für je einen Kalendermonat bis zum 10. des auf die Ausstellung der Schlußnote folgenden

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 415, 416.

Monats einzureichen. Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht.

(5) Der beizufügende Auszug aus dem Arbitragebuch ist nach dem anliegenden Muster 6[1] in zwei Abteilungen aufzustellen, von denen die erste Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre mit dem Auslande, die zweite Abteilung die Geschäfte im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen enthält. Geschäfte, die als Kostgeschäfte abgeschlossen sind, sind in der Spalte für Bemerkungen als solche kenntlich zu machen. Bei Berechnung der zu erstattenden Stempelbeträge (Spalte 12, 12 a) sind die Pfennigbeträge nur insoweit, als sie durch fünf teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige in Ansatz zu bringen.

(6) Auf Verlangen der Direktivbehörde ist ferner der Nachweis zu führen, daß die den Gegenstand der Arbitrage bildenden Wertpapiere an den in Betracht kommenden Plätzen, an welchen sie gekauft oder verkauft sind, börsenmäßig gehandelt und notiert werden. Soweit bei der Direktivbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben nicht bestehen, ist der beanspruchte Betrag zur Zahlung anzuweisen. Der Stempel für etwaige zu Unrecht unversteuert gebliebene Verlängerungen von Geschäften ist nachzufordern.

(7) In den Fällen, für welche das Vorliegen einer Metaverbindung behauptet wird, hat der Arbitrierende diese Tatsache auf Erfordern durch Vorlegung des Vertrags über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

Zur Tarifnummer 4 b.

§ 31.

Für welche Waren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Zentralblatte für das Deutsche Reich mitgeteilt. Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Ware, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 417.

Zum § 12 des Gesetzes.

§ 32.

Die Schlußnoten sind in deutscher Sprache und, sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen. Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts ist stets in Reichswährung anzugeben.

Zu den §§ 12, 13 und 68 des Gesetzes.

§ 33.

(1) Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Vordrucke zu Schlußnoten zum Preise des darauf angegebenen Steuerbetrags zum Verkaufe gestellt.

(2) Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; sie haben, soweit sie über Pfennigbeträge lauten, einen bläulichen, soweit sie über Markbeträge lauten, einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHSSTEMPEL-ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem oberen Rande die Wertbezeichnung und an den äußeren beiden Ecken die Zahl der Pfennige beziehungsweise Mark, auf welche die Marke lautet, ferner den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rotem Aufdruck und außerdem die fortlaufende Nummer der Marke enthält. Die Marken für Warengeschäfte (Tarifnummer 4b) tragen außerdem in schwarzem Aufdrucke den Buchstaben „W“. Die Marken für Geschäfte nach Tarifnummer 4a lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark; diejenigen für Geschäfte nach Tarifnummer 4b auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 50, 100 und 500 Mark.

(3) Die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten entsprechen dem Muster 7 [1]). Sie sind entweder

1. mit einem Stempelaufdrucke versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, indessen das Wort „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder
2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, daß vorrätig zu haltende ungestempelte Vordrucke des Musters 7 [1]) durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten

1) Zu finden Ges.- u. V.-Bl. 1906, 421.

Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungeteiltem Zustand auf der auf dem Vordrucke bezeichneten Stelle, soweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle in der Art aufzukleben, daß bei der späteren Trennung der beiden Teile der Schlußnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Teile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen über die Marke übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe sowie durch Eintragung des Tages der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerten.

(4) Die vorstehend zu Ziffer 1 bezeichneten Vordrucke tragen auf jedem ihrer beiden Teile die gleiche fortlaufende Nummer

(5) Mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke werden nur für Geschäfte nach Tarifnummer 4a und zwar zum Steuerbetrage von 20, 30, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1 und 2 Mark zum Verkaufe gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Vordrucke können zu jedem Steuerbetrage von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

(6) Insoweit als bisher Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke über vorstehend nicht aufgeführte Wertbeträge verabfolgt worden sind, können sie bis auf weiteres weiter verwendet werden.

§ 34.

(1) Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Vordrucke des Musters 7[1]) ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf diesen seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken.

(2) Die Marken sind, soweit die dafür bestimmte Stelle Raum darbietet, auf dieser, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des Vordrucks sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 421.

beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise hinzuzufügen.

(3) Der Tag der Verwendung ist in deutlichen Schriftzeichen, ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung und zwar — abgesehen von der im folgenden Absatze nachgelassenen Ausnahme — stets mit Tinte niederzuschreiben.

(4) Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise mittels der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen; es muß aber in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jede einzelne halbe Marke gesetzt werden.

(5) Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelzeichen werden als nicht verwendet angesehen (§ 68 des Gesetzes). Falls jedoch Stempelzeichen, welche für Geschäfte der Tarifnummer 4a bestimmt sind, für Geschäfte der Tarifnummer 4b verwendet sind oder umgekehrt, ist der Stempel nicht nochmals einzuziehen, auch ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung nicht einzuleiten.

§ 35.

(1) Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkaufe gestellten Vordrucke zu Schlußnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, daß sie dem Muster 7 entsprechend aus zwei demnächst zu trennenden gleichen Teilen bestehen und daß jeder dieser Teile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Kontrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäfts, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Vordrucke nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen sie ferner an dem oberen Teile der Vorderseite einen über beide Teile greifenden Aufdruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Vordrucke können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlußnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

(2) Die amtliche Stempelung erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten durch Aufdruck des im § 33 Abs. 3 unter 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Teile des Vordrucks gleichen

fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei, und zwar auf Kosten des Antragstellers.

(3) Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Vordrucke zu demselben Steuerbetrage gestempelt werden sollen; die Vordrucke sind in glattem Zustande (nicht aufgerollt) unter Beifügung eines überschüssigen Stückes für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Hinterlegung des Steuerbetrags mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster 8 [1]) der Steuerstelle vorzulegen. Die eine Ausfertigung der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem sie mit der Quittung über den Empfang der Vordrucke und des Steuerbetrags versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlaßt die Stempelung durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Vordrucke unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Stücke und unter Mitteilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Stücke, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der verauslagten Kosten aus; über den Rückempfang läßt sie sich auf der bei ihr zurückgebliebenen Ausfertigung der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Vordrucke durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichsdienstsache" zu versehen und portofrei.

(4) Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Vordrucken seitens der Aussteller der Schlußnoten ist nach Maßgabe der im § 34 getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

§ 36.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Vordrucken zur Ergänzung eines fehlenden Betrags ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen im § 34 zu bewirken.

§ 37.

Wenn im Falle des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlußnote der fehlende Stempel-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 423.

betrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrags Verpflichteten in ungeteiltem Zustand an einer beliebigen Stelle der Schlußnote aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmung im § 34 zu entwerten; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

§ 38.

Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Vordrucken abzutrennen und anderweit zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden. In den Schlußnoten dürfen Auskratzungen nicht vorgenommen werden.

§ 39.

Bei Geschäften, für welche die Aufgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlußnote an den ausländischen Kontrahenten nicht. Unterbleibt die Zusendung, so hat der inländische Kontrahent beide Hälften der Schlußnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungeteilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlußnote ist zu durchstreichen.

Zum § 13 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 40.

Ueber die Erstattung der Abgabe im Falle des § 13 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet die Direktivbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der die Erstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort gehabt hat. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Teilen der betreffenden Schlußnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zum § 14 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 41.

Umfaßt eine Schlußnote Geschäfte über mehrere Gegenstände, so ist eine Zusammenfassung der Wertbeträge zum Zwecke der Steuerberechnung nur insoweit zulässig, als die Gegenstände dem gleichen Steuersatz unterliegen.

Zum § 14 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 42.

Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waren zum Gegenstande haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des § 14 Abs. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerke „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen.

Zum § 15 des Gesetzes.

§ 43.

(1) Wer als Kommissionär an demselben Tage Einkäufe und Verkäufe über Wertpapiere derselben Gattung ausführt, hat für diese Geschäfte, falls er dabei als Selbstkontrahent eintritt und soweit er nicht zur Deckung der ihm erteilten Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abschließt, für jedes der sich ausgleichenden Geschäfte eine zusätzliche Abgabe in Höhe des halben Tarifsatzes zu entrichten.

(2) Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche nach Anleitung des Musters 9[1]) für jeden Tag, an welchem Geschäfte der vorbezeichneten Art abgeschlossen sind, auszustellen sind. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken.

§ 44.

(1) Die Ausstellung des Ergänzungsscheins und die Verwendung der erforderlichen Marken hat spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses zu geschehen. Die Verwendung der Marken erfolgt in der Weise, daß beide Markenhälften ungeteilt aufgeklebt und gemäß § 34 entwertet werden.

(2) Die Ergänzungsscheine sind wie die Schlußnoten (§ 17 des Gesetzes) aufzubewahren und mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. In den Geschäftsbüchern des Kommissionärs sind die in vorstehender Weise erledigten Geschäfte besonders zu kennzeichnen.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 425.

(3) An Stelle der Ausfüllung des Ergänzungsscheins in der in dem Muster 9 vorgesehenen Weise kann die Verweisung auf eine besonders geführte, die erforderlichen Angaben enthaltende Liste oder ein entsprechend geführtes Buch treten.

(4) Es ist dem Kommissionär ferner gestattet, statt einen Ergänzungsschein auszufertigen, den Zusatzstempel (und zwar beide Markenhälften) auf der von ihm zurückbehaltenen Hälfte des Schlußscheins über das Abwickelungsgeschäft zu verwenden.

Zum § 16 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 45.

(1) Unentgeltliche Tauschgeschäfte der im § 16 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art sind insoweit, als die beiderseits hingegebenen Beträge sich decken, auch dann von der Steuer befreit, wenn z. B. wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennwerte der Stücke eine geringe Geldausgleichung stattfinden muß.

(2) Im übrigen unterliegen Tauschgeschäfte der Abgabe als *ein* Anschaffungsgeschäft. Der Versteuerung ist diejenige der beiderseitigen Leistungen zu Grunde zu legen, bei welcher sich der höhere Abgabebetrag ergibt.

Zum § 18 des Gesetzes.

§ 46.

(1) Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungeteiltem Zustande tunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der im § 33 Abs. 3 unter 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerten. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Urschriften ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten, beziehungsweise auch auf den weiteren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu der ersten Urschrift verwendet ist.

(2) Bei gerichtlich oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Kontrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zum § 19 des Gesetzes.

§ 47.

(1) Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Wert des Gegenstandes des Geschäfts auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Maßgabe der §§ 12 und 13 des Gesetzes eine Schlußnote auszustellen, auf jedem der beiden Teile aber zu vermerken, daß die Besteuerung solange ausgesetzt bleibt, bis die Steuerberechnung möglich wird. Abschrift der Schlußnote einschließlich dieses Vermerkes ist gleichzeitig der Direktivbehörde zu übersenden. Sobald die Berechnung der Steuer möglich, hat deren Entrichtung nach Maßgabe der §§ 12 und 13 des Gesetzes unter Ausstellung einer neuen Schlußnote, in welcher auf die erstausgestellte Schlußnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Direktivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung nachweisen zu lassen.

(2) Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 18 des Gesetzes unter steueramtlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde oder auf den mehreren Stücken mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels, daß die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung ausgesetzt sei, und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für die Steuerfestsetzung wesentlichen Teile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweite Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 18 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Urschriften bestehen, genügt die Vorlegung einer derselben. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

(3) Bezüglich der in den §§ 12 und 13 sowie im § 18 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Die Direktivbehörde oder im Falle des Abs. 2 die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Teiles der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Teiles anordnen.

§ 48.

(1) Ist das Geschäft zwischen Kontrahenten, welche nicht an demselben Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahmeerklärung zustande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes) zehn Tage,
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

(2) Die Frist beginnt für den die Annahmeerklärung abgebenden Kontrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahmeerklärung, für den die Annahmeerklärung empfangenden Kontrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung, und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahmeerklärung nach dem Eingange der letzteren.

(3) Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen sind, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote, auch abgesehen von den Fällen des ersten Absatzes, für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschlusse.

(4) Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande dortselbst abgeschlossen (§ 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

§ 49.

Wenn bei Erledigung einer An- oder Verkaufskommission mehrere an verschiedenen Orten befindliche Niederlassungen derselben Unternehmung in der Weise beteiligt sind, daß die eine Niederlassung den Auftrag der Kommittenten entgegennimmt und die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten ausstellt, während die Ausführung des An- oder Verkaufs durch die andere Niederlassung erfolgt, so ist die Schlußnote über das Abwickelungsgeschäft spätestens am ersten Werktage nach dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung über die Ausführung des Geschäfts auszustellen.

III. Spiel und Wette.

Zur Tarifnummer 5.

§ 50.

(1) Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Kollektionsgebühren u. a. m. Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe. Um bei inländischen Privatlotterien die Versteuerung des auf die Reichsstempelabgabe entfallenden Betrags auszuschließen, sind bei Berechnung der zu entrichtenden Abgabe nur 5/6 des Gesamtpreises zu Grunde zu legen. Bei der Versteuerung der beim Totalisator gemachten Spieleinlagen (vgl. § 54) wird diese Art der Berechnung nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Abgabe nach Ziffer III der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 4. Juli 1905 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. April 1906, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 531) bis auf weiteres zur Hälfte unerhoben zu bleiben hat.

(2) Bei inländischen Losen wird mit der vorgedachten Maßgabe die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämtlicher Lose oder Ausweise berechnet und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Losen beträgt die Abgabe 25 vom Hundert vom Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von einer Mark für je 4 Mark oder einen Bruchteil dieses Betrags.

(3) Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Lose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Lose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.

Zu den §§ 26 bis 29 des Gesetzes.

§ 51.

(1) Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Ausspielungen veranstalten will, bei welchen der Gesamtpreis der Lose die Summe von 100 Mk. übersteigt, hat der zuständigen Steuerbehörde spä-

testens am dreißigsten Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubnis schriftlich anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmäßige Anzahl (die Nummern) und den planmäßigen Preis der Lose,

den Zeitpunkt, von welchem ab mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll,

die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Ausspielung,

die Namen und Wohnungen der unmittelbar von dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose betrauten Personen.

(2) Der in zwei Ausfertigungen einzureichenden Anmeldung ist als Anlage eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des obrigkeitlich genehmigten Planes der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen.

(3) Mit der Anmeldung oder spätestens mit der Vorlegung der Lose zur Stempelung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Wird Stundung der Abgabe bis nach dem Beginne des Vertriebs der Lose gegen Sicherstellung des Abgabebetrags oder ohne solche beansprucht, so ist der Antrag mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 52.

Bei solchen Lotterien oder Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Höchstzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Lose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Für die Anmeldung des ersten Teiles der auszugebenden Lose gelten die Bestimmungen im ersten und zweiten Absatze des § 51. Die Vorlegung einer weiteren Anzahl von Losen zur Abstempelung ist mittels besonderer Anmeldung zu bewirken, in welcher unter Angabe der Zahl und der Nummern der zu versteuernden Lose auf die erste Anmeldung Bezug zu nehmen ist.

§ 53.

Ist in dem Preise für das Los oder den Spielausweis zugleich in ungetrennter Summe die Vergütung für sonstige Leistungen enthalten, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben und auf Erfordern nachzuweisen, welcher Betrag oder Teilbetrag den Preis für die Teilnahme an der Verlosung oder

Ausspielung darstellt. Gleiches gilt in den Fällen, in welchen eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über die geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Der auf die Lose oder Spielausweise zu rechnende Betrag darf nicht geringer sein, als der Wert der Gewinne. Wird die Angabe von dem Unternehmer überhaupt nicht oder nicht in befriedigender Weise gemacht, so steht es der Steuerbehörde frei, den auf die Lose oder Spieleinlagen zu rechnenden Betrag nach eigenem Ermessen festzusetzen.

§ 54.

(1) Hinsichtlich der von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisatortickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen beteiligten Pferde wird von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplanes (§ 51 Abs. 2) abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

(2) Auf Antrag der Totalisatorverwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesamtertrage der Einsätze abzüglich des auf die Stempelabgabe entfallenden Betrags (§ 50) zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzuteilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

(3) Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempelinteresse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

§ 55.

(1) Wird Befreiung von der Abgabe in Anspruch genommen, so ist mit der Anmeldung der Nachweis zu führen, daß der Erlös des Unternehmens zu ausschließlich mildtätigen Zwecken Ver-

wendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein ausschließlich mildtätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Direktivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

(2) Als mildtätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen anzusehen, gleichviel ob der Erlös der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar an hilfsbedürftige Personen verteilt wird, oder Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen. Auf Verlosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken, z. B. zu Kirchenbauten oder zu Missionszwecken, erstreckt sich die Befreiung nicht.

§ 56.

(1) Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt worden, schriftlich Mitteilung zu machen.

(2) Auf Grund dieser Mitteilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der im § 51 für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beitreibung der Abgabe sowie nach Umständen wegen der Verhinderung des Losabsatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

§ 57.

(1) Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, oder nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Lose durch die zuständige Steuerstelle mittels Stempelaufdrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „VERSTEUERT“ beziehungsweise „STEMPELFREI“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielausweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, daß sie sich zur Abstempelung eignen.

(2) Ungestempelte Lose dürfen — abgesehen von den Ausspielungen im Betrage von nicht mehr als 100 Mark — nicht ausgegeben werden. Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der Lose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

(3) Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf der einen Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Diese wird nebst ihren Anlagen (§ 51) Beleg zum Anmeldungsbuche. Die andere wird mit einer Bescheinigung über Entrichtung und Vereinnahmung der Abgabe oder über die Steuerfreiheit versehen und als Ausweis mit den abgestempelten Losen zurückgegeben. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginne des Losabsatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

§ 58.

(1) Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hintereinander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt.

(2) In der Quittung über die für derartige Spielausweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielausweise nach ihren Nummern beziehungsweise auch nach ihrer Reihenbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und nach Umständen die Reihenbezeichnung der Spielausweise ersichtlich zn machen sind.

§ 59.

Bei öffentlichen Ausspielungen, bei welchen die Spielteilnehmer gegen Entrichtung des Einsatzes Papierröllchen oder dergleichen Gegenstände ausgehändigt erhalten, deren Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn oder Verlust entscheidet, sind die Papierröllchen usw als Ausweise über Spieleinlagen im Sinne der Nummer 5 des Tarifs anzusehen. Von der Abstempelung

dieser Ausweise kann Abstand genommen werden, wenn sie unverhältnismäßige Mühewaltung verursachen würde.

§ 60.

Oeffentliche Ausspielungen, bei welchen den Spielteilnehmern keinerlei Ausweise ausgehändigt werden, unterliegen der Abgabe bis auf weiteres nur, sofern die Gewinne ganz oder teilweise in barem Gelde bestehen. Der Betrag der Steuer ist bei der Anmeldung einzuzahlen; auf letztere findet die Bestimmung in § 51 sinngemäße Anwendung.

§ 61.

Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des entsprechenden Beteiligungsbetrags vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden, sind als Spielausweise nicht anzusehen.

Zu § 27 des Gesetzes.

§ 62.

Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Genehmigung zum Absatze der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu den §§ 28 und 29 des Gesetzes.

§ 63.

Ausländische Lose und Ausweise über Spiel- oder Wetteinlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer nach dem anliegenden Muster 10[1]) doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrags innerhalb der im § 28 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Belege und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen im § 57. Stundung der Steuer findet nicht statt.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 427.

Zum § 31 des Gesetzes.

§ 64.

(1) Für unabgesetzt gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Lose oder ein Teil derselben von der Verlosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden.

(2) Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Zum § 32 des Gesetzes.

§ 65.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 50) anzuzeigen. Die Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 34 bis 42 des Gesetzes.

§ 66.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.

(2) Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einen Perlenrand umgebenen Kreise einen, bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH" „FRACHTSTEMPEL", die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren

Rande den Vordruck „den" für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 34 eingetragen wird. Bei Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

§ 67.

(1) Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 8[1]).

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umrisse. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL" und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

(3) Eine Herstellung gestempelter Vordrucke in weiterem als dem vorbezeichneten Umfange findet nicht statt.

§ 68.

(1) Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen. Im übrigen sind unter Häfen im Sinne dieser Bestimmungen auch alle dem Schiffsverkehre dienenden Lösch- und Ladeplätze zu verstehen.

(2) Der in der Tarifnummer 6 b bezeichneten Abgabe unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See-

---

[1]) Zu finden Ges- u. V.Bl. 1906, 423.

Zum § 31 des Gesetzes.

§ 64.

(1) Für unabgesetzt gebliebene Lose usw. einer zustande gekommenen Ausspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet. Tritt indessen eine Aenderung des Lotterieplans in der Art ein, daß die unabgesetzten Lose oder ein Teil derselben von der Verlosung ausgeschlossen werden und der Gesamtwert der Gewinne dementsprechend ermäßigt wird, so kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde die Steuer für die von der Verlosung ausgeschlossenen Lose erstattet werden.

(2) Das Gleiche gilt bezüglich der Steuer für Wettausweise, wenn ein Rennen usw., für welches die Wette abgeschlossen ist, nicht zustande kommt. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn das Pferd, auf welches die Wette sich bezieht, an dem Rennen nicht teilnimmt.

Zum § 32 des Gesetzes.

§ 65.

Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am fünfzehnten Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamte die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (§ 50) anzuzeigen. Die Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamte vorzuschreibenden Musters doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

IV. Frachturkunden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 34 bis 42 des Gesetzes.

§ 66.

(1) Zur Entrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe werden Reichsstempelmarken zum Werte von 5, 10, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 2, 5 und 10 Mark zum Verkaufe gestellt.

(2) Diese Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 mm. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einen Perlenrand umgebenen Kreise einen, bei den Markwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts sehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“ „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren

Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 2 Mark blau und gelb, zu 5 Mark rot und orange, zu 10 Mark violett und grau.

(3) Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf jeder Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung entsprechend den Bestimmungen im § 34 eingetragen wird. Bei Frachtbriefen im inländischen Eisenbahnverkehre genügt die Entwertung durch den Tagesstempel der Versand- oder Empfangsstation.

§ 67.

(1) Soweit bisher von den Steuerstellen auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6 a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen worden sind, ist dies auch weiterhin zulässig. Die Anmeldung zur Abstempelung erfolgt unter Benutzung des Musters 8 [1]).

(2) Die diesem Zwecke dienenden Druckstempel haben eine ausgezackte Form. In der Mitte befindet sich ein Kreis mit einem Merkurkopf im Umrisse. Bei dem Stempel zu 1 Mark blickt der Kopf nach links, bei demjenigen zu 10 Pfennig nach rechts wie bei den gleichwertigen Marken. Ueber dem Merkurkopfe befindet sich die Kaiserkrone, darunter die Aufschrift „DEUTSCHER FRACHTSTEMPEL“ und die Unterscheidungsnummer, zu beiden Seiten die Wertbezeichnung. Die Größe des Stempels zu 1 Mark beträgt 38, diejenige des Stempels zu 10 Pfennig 25 mm in der Höhe.

(3) Eine Herstellung gestempelter Vordrucke in weiterem als dem vorbezeichneten Umfange findet nicht statt.

§ 68.

(1) Ausländische Flußhäfen mit unmittelbarem Seeverkehre sind im Sinne dieser Bestimmungen als Seehäfen anzusehen. Im übrigen sind unter Häfen im Sinne dieser Bestimmungen auch alle dem Schiffsverkehre dienenden Lösch- und Ladeplätze zu verstehen.

(2) Der in der Tarifnummer 6 b bezeichneten Abgabe unterliegen die Urkunden über Sendungen zwischen inländischen See-

---

[1]) Zu finden Ges- u. V.Bl. 1906, 423.

häfen oder Häfen an inländischen Wasserstraßen einerseits und ausländischen Seehäfen der Nord- und Ostsee andererseits, einschließlich der norwegischen Häfen und der englischen und französischen Häfen im Kanale; zu den letzteren sind sämtliche Häfen an der Nordküste Frankreichs und an der Südküste Englands zu rechnen.

§ 69.

Der Reinraumgehalt eines Schiffes ist in Uebereinstimmung mit der Angabe der Vermessungsurkunde anzunehmen und nötigenfalls in die im Gesetz und Tarif angegebenen Maßstäbe umzurechnen. Hierbei sind 70,6 Registertons und bei nach Gewichtstonnen geeichten Schiffen 150 Tonnen 200 Kubikmetern gleichzuachten. Soweit in dem unter Tarifnummer 6c fallenden Schiffsverkehre die Vermessung nach dem Reinraumgehalte geschieht, sind im Sinne der Tarifbestimmung 200 Kubikmeter 150 Tonnen und im Sinne des § 35 Abs. 1 des Gesetzes 333 1/3 Kubikmeter 250 Tonnen gleichzuachten.

§ 70.

Einlieferungsscheine, die dem Ablader über den Empfang der Güter erteilt werden, unterliegen der Abgabe nach Tarifnummer 6c nicht, wenn neben ihnen über dieselbe Sendung eine versteuerte Frachturkunde (Ladeschein usw.) ausgestellt wird.

§ 71.

Werden im Güterverkehr über einen Umladehafen neben dem sogenannten Durchkonnossement (Durchfrachtbriefe) noch Zwischen-Frachturkunden von oder nach dem Umladehafen ausgestellt, so sind beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch die letzteren Frachturkunden stempelpflichtig, wenn sie aus irgend einem Grunde im Inland ausgestellt oder bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Güter verwendet werden.

§ 72.

(1) Die Stempelabgabe für ganze Schiffs- oder Eisenbahnwagenladungen ist auch dann zu entrichten, wenn das Schiffsgefäß oder der Eisenbahnwagen nicht voll beladen ist, die Fracht aber nach ganzer Schiffsladung oder zu den Sätzen des Wagenladungstarifs berechnet wird.

(2) Wenn die Eisenbahn dem Verfrachter einer Wagenladung einen Wagen von höherem als dem angeforderten Ladegewichte bereitstellt, ist für die Höhe der Stempelabgabe nach Tarifnummer 6d nicht das Ladegewicht des gestellten, sondern das des angeforderten Wagens — mindestens jedoch das Gewicht der Ladung — maßgebend.

§ 73.

Unter dem Frachtbetrag im Sinne der Tarifnummer 6 ist der volle Betrag der Fracht zu verstehen. Bei der Beförderung von und nach ausländischen Orten ist mithin der Teil der Fracht mit inbegriffen, der auf die ausländische Beförderungsstrecke entfällt. Im übrigen ist bei der Berechnung nur die reine Fracht unter Ausschluß aller Nebengebühren, abgesehen vom Schlepplohne (Tarifnummer 6c Abs. 2) zu berücksichtigen.

§ 74.

Geht eine als Eisenbahnwagenladung verfrachtete Sendung infolge Umladung als Seefrachtgut auf dieselbe Frachturkunde weiter oder umgekehrt, so ist die Abgabe nach dem Steuersatze für diejenige Beförderungsweise zu berechnen, welche den höheren Stempelbetrag ergibt.

§ 75.

In den Fällen der Tarifnummer 6a, b, und, soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung von Frachturkunden besteht, auch im Falle der Tarifnummer 6c ist es zulässig, statt der Konnossemente oder Frachtbriefe andere ähnliche Urkunden (Parcel- oder Teilempfangsscheine und dergleichen) auszustellen und zu versteuern.

§ 76.

(1) Von mehreren über denselben Frachtvertrag lautenden Urkunden ist nur eine stempelpflichtig. Im Seefrachtverkehr ist bei im Inland ausgestellten Urkunden diejenige Abschrift oder Ausfertigung stempelpflichtig, welche der Ablader dem Reeder aushändigt, bei im Ausland ausgestellten Urkunden diejenige Ausfertigung, welche der Empfänger bei der Ablieferung der Sendung ausgehändigt erhält (Frachtbrief), oder die von ihm behufs Auslieferung der Sendung vorgelegt wird (Konnossement).

(2) Statt an den Reeder kann die Aushändigung der Urkunde auch an dessen Vertreter erfolgen.

(3) Statt der Abschrift oder Ausfertigung der Frachturkunde kann in den Fällen der Tarifnummer 6a, b auch ein Auszug daraus ausgehändigt werden, sofern dieser mindestens den Namen des Schiffes, des Schiffers, Abladers und Empfängers, den Abladungs- und Löschungshafen, den Ort und Tag der Ausstellung sowie Menge und Merkzeichen der zur Versendung gelangenden Güter und eine allgemeine Bezeichnung des Inhalts enthält.

§ 77.

Erfolgt die Beförderung von Gütern zum Teil im Landverkehre, zum Teil im Schiffsverkehre, so ist, soweit für letzteren die Ausstellung einer Frachturkunde der im Tarife bezeichneten Art vorgeschrieben ist, eine solche spätestens vor der Abladung der Güter auszuhändigen.

§ 78.

(1) Die im § 37 des Gesetzes vorgesehene Aufbewahrung der abgabepflichtigen Schriftstücke liegt bei inländischen Seefrachturkunden dem Reeder oder dessen Vertreter, bei ausländischen Urkunden dieser Art demjenigen ob, welchem sie bei Ablieferung oder Empfangnahme der Sendung ausgehändigt werden. Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann auch bei ausländischen Seefrachturkunden die Aufbewahrung durch den Reeder oder dessen Vertreter zugelassen werden.

(2) Die Strafverfolgung wegen Verletzung der erwähnten Vorschrift wird gegenüber Personen, welche die Güterbeförderung nicht als Gewerbe betreiben, von den Steuerbehörden nur in solchen Fällen einzuleiten sein, in denen besondere Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

V. Personenfahrkarten.

Zur Tarifnummer 7.

§ 79.

(1) Zusammengestellte Fahrscheinhefte, Buchkarten und ähnliche Fahrtausweise, bei welchen die einzelnen Scheine über Teilstrecken einer Reise lauten, stellen hinsichtlich der Stempelentrichtung eine Fahrkarte dar. Dasselbe gilt für Ausweise über Zahlung

Gesamtfahrpreises für Reisen, deren Zeitpunkt und einzelne ken erst später bestimmt werden (Kilometerhefte). Die Stempel- be ist daher ebenso wie bei Monats- und anderen Zeitkarten dem Gesamtpreise, soweit dieser für die Beförderung des nden im Inland entrichtet wird, in einer Summe zu be- en und zu erheben.

(2) Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf von den Reiseunternehmern aus Einzelscheinen zusammenge- en Fahrscheinhefte, wenn die Einzelscheine den Unternehmern : Preisermäßigung von den Eisenbahnen überwiesen sind. diesem Falle ist der Einzelschein als Fahrkarte zu behandeln.

(3) Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 2 der Anmerkung zu ifnummer 7 findet auch Anwendung, wenn einer der Einzel- scheine zur Fahrt auf einem Dampfschiff in einer Fahrklasse chtigt, für welche die Abgabe nach den Sätzen für die zweite enbahnwagenklasse zu entrichten ist.

(4) Betreffen die zur Fahrt in einer höheren Wagenklasse echtigenden Scheine nur ausländische Strecken, so findet ledig- der Steuersatz für die niedrigere Wagenklasse Anwendung.

§ 80.

(1) Wenn die zu einem Hefte, Block oder in sonstiger Weise reinigten Einzelfahrscheine alle auf dieselbe Strecke lauten, so von jedem Scheine die Stempelabgabe dann besonders zu ent- chten, wenn die Scheine vom Käufer selbst aus der Verbindung löst und die einzelnen Scheine ohne Vorzeigung des Umschlags erwendet werden dürfen.

(2) Wird an Stelle mehrerer Fahrkarten über die gleiche Strecke eine einzige handschriftliche Bescheinigung ausgegeben, so it die gleiche Abgabe zu entrichten, die bei Ausgabe von Einzel- ahrkarten zu entrichten sein würde.

§ 81.

Die Vorschrift des Abs. 4 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 findet Anwendung auf Fahrkarten aller Art, welche zum halben Betrage des aufgedruckten Fahrpreises ausgegeben werden, mithin außer auf Kinderkarten auch auf die zu milden Zwecken oder aus ähnlicher Veranlassung ausgegebenen Fahrkarten, auf welche jene Voraussetzung zutrifft. Die Steuer ist auch dann zu entrichten, wenn zwar der halbe Preis weniger als 60 Pfennig, der volle Preis für die Karte aber 60 Pfennig und mehr beträgt.

§ 82.

Zuschlagskarten zu 1 Mark und 6 Mark, die an Reisende, welche ohne gültigen Fahrtausweis betroffen werden, zu verabfolgen sind (§ 21 Abs. 2, 5 der Eisenbahnverkehrsordnung), unterliegen der Stempelabgabe nicht. Ist in dem bezeichneten Falle eine zweite Fahrkarte zu lösen, so ist von dieser der nach dem Tarif auf sie entfallende Stempelbetrag zu entrichten.

§ 83.

Bis zum Inkrafttreten der Personentarifreform, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1907, wird der Vorschrift des Abs. 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7 dadurch genügt, daß Zuschlagskarten nach Vorschrift der Eisenbahntarife ausgegeben werden. Jedoch ist die Verwendung stempelfreier Karten (Karten IV. Klasse) insoweit unzulässig, als stempelpflichtige Karten in gleicher Preislage verausgabt werden können.

§ 84.

Zuschlagskarten, welche neben der Eisenbahnfahrkarte gelöst werden, um statt der Eisenbahn das Dampfschiff benutzen zu können oder umgekehrt, sind hinsichtlich der Stempelpflicht nicht als Zusatzkarten im Sinne von Abs. 1 oder 2 der Anmerkung zu Tarifnummer 7, sondern als Hauptkarten anzusehen und nach den Tarifsätzen für dasjenige Beförderungsmittel stempelpflichtig, zu dessen Benutzung sie berechtigen. In gleicher Weise gelten als Hauptkarten auch Umwegskarten.

§ 85.

Es ist unzulässig, an Reisende bei der Abfertigung an Stelle einer Fahrkarte höherer Klasse zwei Fahrkarten niedrigerer Fahrklassen auszugeben.

§ 86.

Von der Stempelabgabe befreit sind:

a) Freikarten und Freifahrscheine,
b) Militärfahrscheine,
c) Militärkarten einschließlich der an wehrpflichtige Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgegebenen,
d) Schülerkarten,

e) **Arbeiterkarten** einschließlich der Zeitkarten für Eisenbahnarbeiter,
f) **Fahrkarten** IV. Klasse,
g) **Beförderungsscheine** für Begleiter von Tieren oder Gütern, **wenn** sie frei oder zum Preise von 2 Pfennig für das **Kilometer** befördert werden,
h) **Fahrkarten** der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der volle Preis für die Karte der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pfennig für das Kilometer nicht übersteigt,
i) **Fahrkarten**, wenn deren voller tarifmäßiger Fahrpreis, bei Zeitkarten der Gesamtpreis der Zeitkarte, bei Fahrkarten von und nach ausländischen Orten der Fahrpreis für die im Inlande zurückzulegende Strecke den Betrag von 0,60 ℳ nicht erreicht,
k) **Zuschlagskarten**, die zur Fahrt in einer anderen Zuggattung (Schnellzüge, Luxuszüge) oder auf einem Dampfschiff anderer Gattung (Eil-, Luxusdampfer) gelöst sind,
l) **Platzkarten** und **Bettkarten**.

§ 87.

(1) Fahrkarten über Reisen, welche zum Teil im Inlande, zum Teil im Auslande zurückzulegen sind, unterliegen der Stempelpflicht nur insoweit, als der Fahrpreis auf die Inlandsstrecke bis zu oder von der Grenze entfällt. Als inländische Bahnlinien gelten auch solche im Auslande gelegene Strecken einer unter deutscher Verwaltung stehenden Eisenbahn, auf denen sich keine Station befindet.

(2) Maßgebend für die Feststellung des auf die Inlandsstrecke entfallenden Teiles des Fahrpreises sind im Eisenbahnverkehre diejenigen Grundsätze oder Abmachungen, welche der Abrechnung zwischen der inländischen und ausländischen Verkehrsverwaltung zu Grunde gelegt werden. Findet keine solche Abrechnung statt, so stellen die obersten Landesfinanzbehörden die Grundsätze über die Verteilung des Fahrpreises fest.

§ 88.

Für Fahrtausweise, welche wahlweise für deutsche oder außerdeutsche Strecken gelten, ist die Abgabe nach dem Fahrpreisanteile zu berechnen, der bei Benutzung der deutschen Strecke auf diese entfällt. Kommen hierbei mehrere deutsche Strecken in

Betracht, so ist diejenige deutsche Strecke maßgebend, welche der Berechnung des Fahrpreises zu Grunde gelegt wird.

§ 89.

Im Sinne dieser Bestimmungen ist der Bodensee als ausländischer See anzusehen. Die Fahrkarten der Dampfschiffahrtsverwaltungen auf dem Bodensee unterliegen auch dann der Stempelabgabe nicht, wenn sie wahlweise zur Benutzung der Uferbahnen berechtigen.

§ 90.

Im Nord- und Ostseeverkehre gilt als im Inlande zurückgelegt eine Strecke zwischen inländischen Orten, welche der Dampfer anläuft, ohne inzwischen ausländische Orte angelaufen zu haben.

Zum § 44 des Gesetzes.

§ 91.

(1) Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffslinien, welche vom Reiche oder einem Bundesstaate betrieben werden, haben auf die von ihnen zu entrichtende Stempelabgabe für jeden Kalendermonat bis zum 10. des folgenden Monats an die zuständige Hebestelle eine Abschlagszahlung zu leisten, deren Höhe erstmalig durch die oberste Landesfinanzbehörde nach dem aus dem durchschnittlichen Verkehre des betreffenden Monats zu berechnenden mutmaßlichen Stempelaufkommen festzusetzen ist und vom 1. August 1907 ab der im gleichen Monate des Vorjahrs tatsächlich aufgekommenen Stempeleinnahme zu entsprechen hat.

(2) Von den Abrechnungsstellen (Verkehrskontrollen) der bezeichneten Verwaltungen sind behufs Entrichtung der Stempelabgabe Nachweisungen nach Muster 11[1]) aufzustellen. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Abweichungen von dem Muster zuzulassen. Die Nachweisungen haben den für die Abrechnung über die Fahrgeldeinnahme vorgeschriebenen Zeitraum zu umfassen und sind binnen einer von der obersten Landesfinanzbehörde festzusetzenden Frist der von ihr zu bestimmenden Amtsstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen.

(3) Bei zusammenstellbaren Fahrscheinheften und bei Streckenfahrscheinen der Unternehmer (Reisebureaus usw.) ist zum Zwecke der Steuerberechnung von den Ausgabestellen ein besonderer

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 429.

Auszug zu fertigen und der Abrechnungsstelle einzureichen, für dessen Richtigkeit die ausgebende Verwaltung der Steuerverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Wegen der im Ausland ausgegebenen Fahrtausweise dieser Art findet die Bestimmung des § 96 Anwendung.

§ 92.

Die im § 91 Abs. 2 bezeichnete Amtsstelle prüft die Nachweisung, stellt in beiden Ausfertigungen die Stempelabgabe fest und trifft wegen ihrer Erhebung die nötige Anordnung. Bleibt die in Anrechnung zu bringende Abschlagszahlung hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung in Anrechnung zu bringen. Die eine Ausfertigung der Nachweisung wird mit Empfangsbekenntnis zurückgegeben.

Zum § 45 des Gesetzes.

§ 93.

(1) Die abzustempelnden Fahrkarten sind einer zur Abstempelung von Lotterielosen zuständigen Hebestelle mit einer Anmeldung nach Muster 8[1]) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Fahrkarten sind in Spalte 3 der Anmeldung getrennt nach den verschiedenen Fahrstrecken oder Fahrpreisen und unter Angabe der Reihenbezeichnung und der fortlaufenden Nummern, nach Stückzahl, nach Wagenklasse und dem Fahrpreis — abzüglich des in diesem einbegriffenen Stempelbetrag — anzumelden. Nachdem die Hebestelle die Anmeldung geprüft, insbesondere sich von der Richtigkeit der Eintragung in Spalte 3 überzeugt hat, trägt sie in Spalte 4 den Steuersatz und in Spalte 5 den Abgabebetrag ein, berechnet und erhebt sodann den Gesamtbetrag der Stempelsteuer. Hierauf werden die Fahrkarten auf der Vorderseite mittels des zur Versteuerung von Lotterielosen dienenden Stempels mit der Umschrift „VERSTEUERT“ (vgl. § 57 Abs. 1) abgestempelt und dem Anmelder nebst einer mit Empfangsbekenntnis zu versehenden Ausfertigung der Anmeldung zurückgegeben. Der Rückempfang der Fahrkarten ist von dem Anmelder in Spalte 6 der bei der Hebestelle verbleibenden Ausfertigung der Anmeldung anzuerkennen.

(2) Statt der Abstempelung kann die Verwendung von Stempelmarken (§ 97 Abs. 2) zugelassen werden.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 423.

§ 94.

Den gestempelten Fahrkarten ist durch die Ausgabestelle beim Verkaufe der Tag der Ausgabe deutlich und dauerhaft aufzudrucken, wozu Farbedruckstempel oder auch Abstempelungsvorrichtungen zulässig sind, welche den Ausgabetag einschneiden oder ausstanzen. Außerdem sind die Karten durch Lochung, Abtrennen einer Ecke oder dergleichen zu entwerten, so daß eine wiederholte Verwendung derselben Fahrkarten ausgeschlossen ist.

Zum § 46 des Gesetzes.

§ 95.

(1) Auf Antrag kann den im § 45 des Gesetzes bezeichneten Verkehrsanstalten von der obersten Landesfinanzbehörde gestattet werden, vorbehaltlich der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Aenderungen, den Fahrkartenstempel im Wege des für Reichs- und Staatsanstalten vorgeschriebenen Verfahrens zu entrichten. Die Erlaubnis ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter folgenden besonderen Maßgaben zu erteilen:

1. Auf die monatlich zu entrichtende Stempelsumme ist bis zum 10. des folgenden Monats unter Einreichung einer Anmeldung nach Muster 12 [1]) in doppelter Ausfertigung eine der Festsetzung durch die von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmte Amtsstelle unterliegende Abschlagszahlung zu leisten, welche bei der Abrechnung für diesen Monat in Anrechnung gebracht wird. Die Abschlagssumme ist in annähernder Höhe der zur Ablieferung kommenden Stempelabgabe zu bemessen. In der Regel wird sie nach dem Verkehr im gleichen Monate des Vorjahrs, bei erheblichen Verkehrsschwankungen nach dem durchschnittlichen Verkehre des Monats während der drei vorhergehenden Jahre veranschlagt. Es ist jedoch zulässig, zur Abrundung und zur tunlichsten Vermeidung von Ueberhebungen die Abschlagssumme bis zu 10 vom Hundert des nach vorstehenden Gesichtspunkten ermittelten Betrags niedriger festzusetzen.
2. Den Nachweisungen (§ 91) sind die Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht beizufügen. Diese werden nach Vergleichung mit der Nachweisung gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 431.

3. Der Antragsteller hat seine Buchführung und diejenige der Fahrkartenausgabestellen, insbesondere deren monatliche Aufstellungen über den Fahrkartenverkauf nach Anordnung der Direktivbehörde derart einzurichten, daß daraus die Prüfung der Versteuerungsnachweisungen ohne Schwierigkeiten möglich ist.
4. Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, für jede Personenbeförderung gegen Entgelt eine Fahrkarte auszugeben, die über die ganze Strecke lautet, für welche die Beförderung übernommen wird. Die Fahrkarten sind für jede Sorte mit einer Reihenbezeichnung und innerhalb jeder Reihe mit fortlaufender Nummer zu bedrucken.
5. Der Antragsteller hat sich ferner schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem
   a) über einen Fahrpreis in stempelpflichtiger Höhe entweder gar keine oder keine der Bestimmung unter 4 entsprechende Fahrkarte ausgegeben,
   b) eine bereits einmal verwendete Fahrkarte von neuem ausgegeben oder als Fahrtausweis zugelassen,
   c) eine stempelpflichtige Fahrkarte in der Versteuerungsnachweisung des Ausgabemonats nicht verrechnet, oder
   d) der Vorschrift im § 94 Satz 2 zuwidergehandelt wird,

   eine von der Direktivbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark, unabhängig von der daneben etwa verwirkten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle des Bedürfnisses unter Anordnung von Ueberwachungsmaßnahmen Ausnahmen von den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zuzulassen, unbeschadet der Einziehung der nach den Grundsätzen in Nr. 1 zu bemessenden Abschlagszahlungen.

(3) Die im § 45 des Gesetzes genannten Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, der für sie zuständigen Direktivbehörden auf Verlangen alle Vorschriften über die Höhe und Anwendung der Personenfahrpreise und über die Verrechnung der Einnahmen aus der Personenbeförderung in der nötigen Zahl von Abdrucken mitzuteilen; im Falle etwaiger Aenderungen hat dies zu geschehen, ehe sie in Kraft gesetzt werden.

Zu § 47 des Gesetzes.

§ 96.

(1) Die Abführung der Abgabe von Eisenbahnfahrkarten, die im Auslande nach deutschen Stationen oder über deutsche

Strecken ausgegeben werden, erfolgt, falls die Verkehrsabrechnung von einer deutschen Eisenbahnverwaltung gefertigt wird, durch diese, andernfalls durch die geschäftsführende oder berichterstattende inländische Eisenbahnverwaltung des Tarifverbandes, im Vereinsreiseverkehre durch die Königliche Eisenbahndirektion Berlin als geschäftsführende Verwaltung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Für die Entrichtung der Abgabe sind bei Fahrkarten nach deutschen Bestimmungsstationen die Endverwaltungen, sonst die im ersten Satze bezeichneten Eisenbahnverwaltungen verantwortlich.

(2) Die Erhebung der Abgabe findet in dem für den Inlandsverkehr geordneten Verfahren statt.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, Abweichungen zuzulassen.

§ 97.

(1) Im Ausland ausgegebene Dampfschiffahrtskarten, welche zu Fahrten im Inlande berechtigen, unterliegen der Abstempelung und Vorausbesteuerung. Statt im Wege der Abstempelung kann die Entrichtung der Stempelabgabe auch durch Entwertung von besonderen, auf der Rückseite der Fahrkarte aufzuklebenden Stempelmarken erfolgen. Die Entwertung der Marken hat durch Aufdruck des Ausgabetags und durch Lochung usw. nach der Vorschrift des § 94 stattzufinden.

(2) Die Fahrkartenstempelmarken sind einschließlich der vorspringenden Ecken 18 mm hoch und 22 mm breit, sie tragen am oberen Rande die Worte „DEUTSCHES REICH", am untern Rande die Bezeichnung „FAHRKARTENSTEMPEL". Das Mittelfeld enthält links den Reichsadler und rechts auf guillochiertem Untergrunde die Wertangabe in schwarzem Aufdrucke. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 40, 60, 80, 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 — 2,00 — 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark. Das Papier ist bei den Werten zu 5, 10, 20, 40, 60 und 80 Pfennig bläulich, bei den Werten zu 90 Pfennig, 1,20 — 1,40 — 1,60 — 1,80 und 2,00 Mark rötlich, bei den Werten zu 2,40 — 2,70 — 3,60 — 4,00 — 5,40 und 8,00 Mark weiß; der Aufdruck ist bei den Werten zu 5 und 90 Pfennig und 2,40 Mark rot, bei den Werten zu 10 Pfennig, 1,20 und 2,70 Mark blau, bei den Werten zu 20 Pfennig, 1,40 und 3,60 Mark grün, bei den Werten zu 40 Pfennig, 1,60 und 4,00 Mark gelbbraun, bei den Werten zu 60 Pfennig, 1,80 und 5,40 Mark violett, bei den Werten zu 80 Pfennig und 2,00 und 8,00 Mark orange. Die Fahrkartenstempelmarken gelangen

den mit dem Absatze der Stempelmarken nach den §§ 33 und
eauftragten Amtsstellen zum Verkaufe.

§ 98.

(1) Inländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche für den
ndsverkehr zur Steuerentrichtung nach § 95 zugelassen sind,
iese Form der Versteuerung auch hinsichtlich der im Ausland
egebenen stempelpflichtigen Fahrkarten zu gestatten.

(2) Die im Ausland ausgegebenen Dampfschiffahrtsscheine
Vereinsreiseverkehrs für deutsche Strecken sind bei Erhebung
Abführung der Abgabe wie die Eisenbahnfahrscheine des
insreiseverkehrs zu behandeln.

(3) Größere ausländische Dampfschiffahrtsgesellschaften, welche
mäßige Fahrten nach dem Inland unterhalten, können auf
ag von der Direktivbehörde des von ihren Schiffen zunächst
hrten inländischen Gebiets zur Steuerentrichtung nach § 95
lassen werden, sofern sie einen im Inland ansässigen Vertreter
len und bei einer inländischen Hebestelle eine Sicherheit für
pelabgabe und etwa gegen sie oder ihre Angestellten zu
ngende Strafen in Höhe von mindestens der Hälfte des
schnittlich jährlich zu entrichtenden Stempelbetrags hinter-
.

§ 99.

Jeder Dampfschiffahrtskarte, welche zur Zurücklegung einer
eise im Inlande, teilweise im Auslande belegenen Strecke
htigt, ist der Fahrpreisanteil für die Inlandsstrecke zugleich
der Stempelabgabe in einer Summe in deutscher Sprache
ldrucken.

Zu § 50 des Gesetzes.

§ 100.

(1) Die Erstattung der Stempelabgabe im Falle des § 50
Gesetzes erfolgt an die Eisenbahnverwaltungen und Dampf-
hrtsunternehmungen gegen den Nachweis, daß dem Reisen-
er volle Betrag des Fahrpreises einschließlich des ihm etwa
echnung gestellten Stempels zurückgewährt worden ist.

(2) Fahrkarten, für welche die Erstattung in dem vorbe-
ieten Umfange stattgefunden hat, sind von den die Stempel-
be im Abrechnungsweg entrichtenden Verkehrsanstalten in
lachweisung Muster 11 [1]) in Abgang zu stellen.

(3) Auf Verlangen der Steuerbehörde sind die Fahrkarten,
welche der Fahrpreis zurückgewährt ist, und die Belege, auf

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 429.

Grund deren die Erstattung des Fahrpreises einschließlich des Stempels genehmigt worden ist, beizufügen.

§ 101.

(1) Andere als die im § 100 Abs. 2 bezeichneten Anstalten haben für die von ihnen im voraus versteuerten Fahrkarten, für welche sie den gesamten Fahrpreis nebst Stempel zurückgewährt haben, die Erstattung des Stempels durch Einreichung einer Nachweisung nach Muster 13[1]) zu beantragen, in welcher die in Betracht kommenden Fahrscheine, nach Fahrklassen und Preisstaffeln geordnet, aufzuführen sind. Die Erstattung kann von der obersten Landesfinanzbehörde auch dann genehmigt werden, wenn im voraus versteuerte Fahrtausweise, welche zu einer späteren Verwendung ungeeignet sind, unabgesetzt geblieben sind.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrage sind die Fahrkarten und die über die Erstattung des Fahrpreises sowie über die sonstigen in Betracht kommenden Umstände lautenden Belege der Steuerbehörde ohne besondere Aufforderung vorzulegen. Die Fahrkarten, für welche die Erstattungsfähigkeit anerkannt worden ist, sind zu vernichten. Die Erstattung findet durch Anrechnung auf die Stempelabgabe für abzustempelnde Fahrkarten statt.

§ 102.

Zusammengestellte Fahrscheinhefte unterliegen der Besteuerung vom 1. August 1906 ab auch dann, wenn sie im Ausland ausgegeben werden oder Scheine über Strecken von inländischen nach ausländischen Orten enthalten. Im übrigen finden die Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten auf die im Inlande nach ausländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten erst vom 1. Oktober 1906 ab Anwendung. Hinsichtlich der im Auslande nach inländischen Orten ausgegebenen Fahrkarten wird die Zeit des Inkrafttretens der bezeichneten Vorschriften durch den Reichskanzler bestimmt.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

Zur Tarifnummer 8 und zu den §§ 53 bis 62 des Gesetzes.

§ 103.

(1) Die zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art zuständigen Amtsstellen (Hebestellen)

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 433.

en) werden durch die Landesregierungen bestimmt und unter
zabe ihrer Geschäftsbezirke öffentlich bekannt gemacht. Ein
zeichnis der Amtsstellen und etwa später eintretende Aende-
gen sind dem Reichskanzler zur Veröffentlichung im Zentral-
te für das Deutsche Reich mitzuteilen.

(2) Zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer
bezeichneten Art sind sämtliche Grenzzollämter zuständig. Für
nzstrecken, auf denen die Reichsgrenze mit der Zollgrenze nicht
mmenfällt, findet die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes
vendung.

§ 104.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest
mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem
e oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen,
als Kraftwagen zu behandeln. Im übrigen ist es Frage
tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob ein Kraft-
zeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist.

§ 105.

Zu den von der Abgabe befreiten Kraftfahrzeugen sind auch
Mannschaftswagen der Feuerwehren zu rechnen, sofern sie nur
ienstlichen Zwecken benutzt werden.

§ 106.

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug, für welches eine versteuerte
ubniskarte nach Tarifnummer 8a zu lösen ist, zur Personen-
derung auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Gebrauch
mmen werden soll, ist dies mit dem Antrag auf Ausstellung
Erlaubniskarte der zuständigen Hebestelle (§ 103) schriftlich
melden. Als eine Ingebrauchnahme gilt nicht die Vornahme
Probefahrten, d. h. solcher Fahrten, welche von Fabriken
Händlern mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen ohne
elt veranstaltet werden.

(2) Zuständig ist die Hebestelle, in deren Geschäftsbezirke
Steuerpflichtige wohnt oder in Ermangelung eines Wohnorts
ufhält.

(3) Zur Anmeldung des Kraftfahrzeugs und zur Lösung
Erlaubniskarte ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeugs ver-
tet. Ist dem Eigenbesitzer gegenüber ein anderer zum Be-
des Kraftfahrzeugs infolge Ermietung oder aus einem an-

deren Rechtsgrunde zum Gebrauch auf Zeit berechtigt, so ist für diese Zeit der andere zur Anmeldung und Lösung der Erlaubniskarte für seine Person verpflichtet, ohne Rücksicht darauf, ob für den Eigenbesitzer für den gleichen Zeitraum bereits eine Erlaubniskarte ausgestellt ist oder nicht. Die Verpflichtung des andern fällt weg, wenn ihm das Kraftfahrzeug nur zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich überlassen worden und die Abgabe für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs bereits anderweit entrichtet ist.

(4) Die Anmeldung ist innerhalb der von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschriebenen Frist oder, sofern eine solche Frist nicht vorgeschrieben ist, spätestens am dritten Tage vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme zu bewirken.

(5) Die Anmeldung hat nach anliegendem Muster 14[1]) zu erfolgen. Vordrucke hierfür sind von der Hebestelle unentgeltlich zu beziehen.

(6) Der Anmeldung ist, sofern die Hebestelle nicht zugleich die zur polizeilichen Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde ist, eine Bescheinigung der für die Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuständigen Polizeibehörde nach Muster 15[1]) beizufügen.

§ 107.

(1) Die Hebestelle prüft die Anmeldung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Prüfung hat sich in der Regel auf die Feststellung zu beschränken, daß die Anmeldung mit den Angaben der polizeilichen Bescheinigung übereinstimmt.

(2) Vermag sich die Hebestelle auf die im vorstehenden Absatze bezeichnete Weise von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung nicht genügende Ueberzeugung zu verschaffen, so hat sie die Angaben der Anmeldung selbständig zu prüfen. Der Anmeldende ist verpflichtet, ihr jede zu diesem Zwecke dienende Auskunft zu erteilen, die über den Erwerb des Kraftfahrzeugs in seinen Händen befindlichen Urkunden vorzulegen und auf Verlangen das Kraftfahrzeug der Hebestelle vorzuführen.

§ 108.

(1) Nach geschehener Prüfung der Anmeldung setzt die Hebestelle die Stempelabgabe fest und erteilt nach deren Einzahlung

1) Muster 14—17 sind am Schlusse als Anlagen abgedruckt.

mit Quittung über die Abgabenentrichtung versehene Erlaub-
irte (Steuerkarte) nach Muster 16[1]). Die Karte ist aus
em Schreibleinenersatz in der Größe von 10,5 : 15,5 cm her-
llt. Sie besitzt einen über die ganze Fläche gehenden Unter-
d, der in einem wagerecht schraffierten Oval einen Reichs-
zeigt. Das Oval hat eine Höhe von 6 cm und eine Breite
4,8 cm.

(2) Die Vordrucke zu den Erlaubniskarten werden in der
sdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen
Erstattung der Herstellungskosten von dort zu beziehen.
Preise werden vom Reichsschatzamte festgestellt.

(3) Die Reichsdruckerei verabfolgt Vordrucke zu den Er-
iskarten nur denjenigen Amtsstellen, welche ihr von den
rungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeich-
nd.

(4) Eine Verwendung von Stempelmarken zu der Erlaubnis-
findet nicht statt.

§ 109.

(1) Die Ausstellung einer Erlaubniskarte der in der Tarif-
ner 8b bezeichneten Art ist alsbald nach dem Grenzüber-
bei der nächsten zuständigen Grenzzollstelle (§ 103 Abs. 2)
antragen. Für die Anmeldung dient das Muster 14[1]). Der
gung einer Bescheinigung nach Muster 15[1]) bedarf es nicht.
Erteilung der Erlaubniskarte hat in Verbindung mit der
zeitig durch das Grenzzollamt erfolgenden polizeilichen Zu-
g und Kennzeichnung des Fahrzeugs vor sich zu gehen.
Prüfung der Anmeldung hat sich auf den Augenschein des
eugs und auf die Einsicht derjenigen Urkunden zu be-
ken, auf Grund deren die Erteilung der polizeilichen Zu-
gsbescheinigung erfolgt.

(2) Die Erlaubniskarte (Steuerkarte), welche nach Ein-
g des festgesetzten Abgabebetrags erteilt wird, entspricht dem
r 17[1]). Sie ist in Buchform in zwei Ausgaben hergestellt.
ne, von brauner Farbe und vier Blatt enthaltend, ist für
mit fünftägiger Gültigkeitsdauer, die andere, von ziegel-
Farbe und 6 Blatt enthaltend, für Karten mit dreißig-
r Gültigkeitsdauer bestimmt. Stoff, Blattgröße und Unter-
sind die gleichen wie bei den Steuerkarten für das In-
Die Karten sind mit schwarz-weiß-roter Seide geheftet; die
des Heftfadens sind so lang, daß sie an einer geeigneten

1) Muster 14—17 sind am Schlusse als Anlagen abgedruckt.

Stelle der Außenseiten durch Siegelmarken oder in anderer geeigneter Weise befestigt werden können. Im Bedürfnisfalle sind weitere Blätter mit dem Vordrucke für Ein- und Ausgangsbescheinigungen der Erlaubniskarte anzuheften. Daß und in welchem Umfange dies geschehen, ist auf der Karte zu bescheinigen.

(3) Erlaubniskarten, bei denen einzelne der für die Ein- und Ausgangsbescheinigungen bestimmten Blätter fehlen, verlieren ihre Gültigkeit zur Weiterbenutzung, sofern sich nicht zweifelsfrei ergibt, daß die fehlenden Blätter keine amtlichen Einträge enthalten haben.

§ 110.

(1) Die fünf oder dreißig Tage des inländischen Aufenthalts, für welche die Erlaubniskarte für ausländische Kraftfahrzeuge Gültigkeit hat, brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen. Die Erlaubniskarte muß daher bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Einganges oder Ausganges dem Grenzzollamte vorgelegt werden. Die Eingangsbescheinigung hat gleichzeitig das zugeteilte Kennzeichen, die Ausgangsbescheinigung, außerdem die Zahl der im Inlande zugebrachten Tage in der dafür vorgesehenen Spalte zu enthalten. Jeder auch nur teilweis im Inlande zugebrachte Kalendertag ist dabei als ein Tag des Aufenthalts im Inlande zu rechnen. Der Grenzübertritt braucht nicht immer bei demselben Amte zu geschehen.

(2) Unterbleibt die Vorlegung der Erlaubniskarte beim Ausgange, so ist der ganze seit dem Tage des zuletzt bescheinigten Einganges bis zur freiwilligen Meldung dieser Unterlassung bei einem Grenzzollamt oder bis zur anderweiten Entdeckung verflossene Zeitraum als im Inlande zugebracht anzunehmen, sofern nicht der Inhaber der Erlaubniskarte durch Eingangsbescheinigung der gegenüberliegenden fremdstaatlichen Zollstelle oder auf andere Weise den einwandsfreien Nachweis erbringt, daß der Wiederausgang zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 111.

(1) Die wiederholte Ausstellung einer Erlaubniskarte mit Gültigkeit für fünf oder für dreißig Aufenthaltstage innerhalb desselben Jahreszeitraums ist unstatthaft.

(2) Soll für einen ausländischen Kraftwagen, für welchen eine Erlaubniskarte mit Gültigkeit für nur fünf Aufenthaltstage ausgestellt ist, der Aufenthalt innerhalb des in der Karte bezeichneten Jahreszeitraums auf höchstens dreißig Tage verlängert

en, so ist die Ausstellung einer Karte der in Tarifnummer unter Nr. 2 b bezeichneten Art durch eine Anmeldung nach er 14[1]) auf den Rest dieses Zeitraums zu beantragen. Der die zuerst gelöste Erlaubniskarte gezahlte Stempelbetrag ist esem Falle auf die neue Erlaubniskarte in Anrechnung zu en, und es sind in dieser die auf Grund der früheren Erlaubrte im Inlande zugebrachten Aufenthaltstage abzuschreiben.

(3) War für ein ausländisches Kraftfahrzeug eine Erlaubnis mit Gültigkeit für fünf oder dreißig Aufenthaltstage gelöst oll der Aufenthalt innerhalb des in der Karte festgesetzten szeitraums auf mehr als dreißig Tage verlängert werden, die Ausstellung einer Jahreskarte der in Tarifnummer 8 a meten Art für den gleichen Jahreszeitraum zu beantragen, ür die frühere Karte gezahlte Stempelbetrag ist in diesem auf die neue Karte in Anrechnung zu bringen. Die Ausg einer Erlaubniskarte mit viermonatiger Gültigkeitsdauer nummer 8 a Abs. 2) unter Anrechnung des für die bis Karte (Tarifnummer 8 b) gezahlten Stempelbetrags ist nur Art zulässig, daß der viermonatige Zeitraum von dem auf die frühere Karte im Inlande verbrachten Aufenthaltsn gerechnet wird, und daß er nicht über den Jahreszeit für welchen die frühere Karte ausgestellt ist, hinausreicht.

4) Dem Steuerpflichtigen steht frei, für das ausländische Kraftg an Stelle einer Erlaubniskarte der in Tarifnummer 8 b been Art sogleich eine Inlandskarte (Tarifnummer 8 a) zu lösen.

5) Der Antrag auf Ausstellung der Erlaubniskarte ist in illen der Abs. 3, 4 bei der nächsten zur Erteilung von Inrten zuständigen Hebestelle gemäß § 106 anzubringen. der kann die Inlandskarte erst nach Eintritt des Kraftgs in das Reichsgebiet gelöst werden, und ist die zuständige lle nicht zugleich die Grenzzollstelle, so hat die Anmeldung ei der Grenzzollstelle zu erfolgen. Die Grenzzollstelle ist die Hinterlegung einer der Stempelabgabe für eine Karte ißigtägiger Gültigkeit entsprechenden Sicherheit zu fordern. über die Anmeldung und die Sicherheitsleistung eine Beung zu erteilen, welche innerhalb der darin bezeichneten s zur Lösung der Inlandskarte als Ausweis gilt. Die itsleistung ist gegen Vorweis der gelösten Inlandskarte geben.

§ 112.

) Die Polizeibehörden haben bei ihnen zur Anzeige oder

[1]) Siehe Bemerkung zu § 109.

sonst zu ihrer Kenntnis gelangende Aenderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigenbesitzers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekräfte, ferner durch Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt eintreten, sowie Aenderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs der zuständigen Hebestelle schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Hebestelle trägt die Aenderungen in die Bezirksliste (§ 118) ein. Sie setzt von einer Verlegung des Wohnorts des inländischen Steuerpflichtigen in den Bezirk einer anderen Hebestelle unter Mitteilung eines Auszugs aus der Bezirksliste die Hebestelle für den neuen Wohnort in Kenntnis. Diese hat den Eingang der Mitteilung und die Eintragung in ihre Bezirksliste der ursprünglichen Hebestelle zu bescheinigen, welche hierauf die Eintragung in der eigenen Bezirksliste löscht.

(3) Soweit nach der polizeilichen Mitteilung die Neuausstellung oder die Umschreibung einer Erlaubniskarte zu erfolgen hat und ein entsprechender Antrag vom Steuerpflichtigen nicht inzwischen gestellt worden ist, hat die Hebestelle das weiter Erforderliche, gegebenenfalls auch wegen Einleitung des Strafverfahrens, zu veranlassen.

(4) Betrifft die Aenderung Umstände, welche zwar die Steuerpflicht nicht berühren, deren Festhaltung aber für die Feststellung der Nämlichkeit des Fahrzeugs von Bedeutung ist, so ist der Steuerpflichtige zur Vorlegung der Erlaubniskarte zu veranlassen, und es ist die Aenderung in dieser zu vermerken.

(5) Soweit durch die Aenderung eine weitere Steuerpflicht für das Kraftfahrzeug entfällt (Erwerb durch einen Fuhrwerksbesitzer zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, Verwandlung in ein Lastkraftfahrzeug, Untergang des Fahrzeugs), ist, sofern nicht eine Umschreibung der Erlaubniskarte infolge Einstellung eines anderen Kraftfahrzeugs für den bisherigen Besitzer erfolgt (§ 113), der Eintrag in der Bezirksliste nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte zu löschen.

§ 113.

(1) Stellt der Steuerpflichtige während der Gültigkeitsdauer der Erlaubniskarte an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zu dessen Anmeldung gemäß den §§ 106, 109 auch dann verpflichtet, wenn eine weitere Stempelentrichtung nicht einzutreten hat.

(2) Die Umschreibung der Karte im Falle des § 56 Abs. 2 des Gesetzes hat durch die Erteilung einer neuen Erlaubniskarte,

r auf die frühere Karte Bezug zu nehmen ist, für den Rest Gültigkeitsdauer der früheren Karte zu erfolgen. Bei Um-)ung einer Karte der in Tarifnummer 8b bezeichneten Art ugleich die auf Grund der früheren Karte im Inlande zu- :hten Aufenthaltstage in der neuen Karte abzuschreiben.

(3) Der Einstellung eines anderen Fahrzeugs im Sinne 56 Abs. 2 des Gesetzes und der vorstehenden Bestimmungen gleichzuachten, wenn ein Kraftfahrzeug dergestalt umgebaut daß dadurch der anzuwendende Steuersatz ein anderer wird. Erstattung der Steuer findet in keinem Falle statt.

§ 114.

1) Im Falle der Veräußerung (Verkauf, Tausch, Schenkung) raftfahrzeugs während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis- ist auf Antrag des Veräußerers an Stelle der bisherigen für den Rest der Gültigkeitsdauer der letzteren eine neue auf den Namen des Erwerbers ohne Abgabenentrichtung tellen. Bei Karten der in Tarifnummer 8b bezeichneten ıdet hierbei die Bestimmung des § 113 Abs. 2 Satz 2 ent- ıde Anwendung. Dem Erwerb infolge Veräußerung ist ıne dieser Bestimmung der Erwerb von Todes wegen gleich- ı. Zur Stellung des Antrags sind in diesem Falle die berechtigt.

2) Der Antrag ist schriftlich mit einer Anmeldung nach 14[1]) unter Vorlegung der Erlaubniskarte, deren Umschrei- begehrt wird, bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort werbers zuständigen Hebestelle zu stellen. Die letztere hat, die ursprüngliche Erlaubniskarte von einer anderen Hebe- usgestellt war, diese von der Umschreibung zu benach- ı.

§ 115.

Wird nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 111, 113, ı Stelle der bisherigen Karte für den Rest der Gültigkeits- der letzteren eine neue Karte ausgestellt, so ist bei Aus- ıng der neuen Karte die bisherige Karte einzuziehen und leg zur neuen Anmeldung zu nehmen.

§ 116.

ür im Gebrauche befindliche inländische Kraftfahrzeuge ist, durch die Landesregierung nicht eine andere Frist vorge-

[1]) Siehe Bemerkung zu § 109.

schrieben ist, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten die Ausstellung einer neuen Erlaubniskarte bei der Hebestelle zu beantragen. Dies geschieht durch Einreichung einer Anmeldung nach Muster 14[1]) unter Beifügung der ihre Gültigkeit verlierenden Erlaubniskarte und unter Vorlegung der polizeilichen Zulassungsbescheinigung. Sofern Zweifel darüber nicht bestehen, daß die in den vorgelegten Urkunden enthaltenen Angaben auf das Kraftfahrzeug noch zutreffen, sind diese der Steuerberechnung und der Ausstellung der neuen Karte zu Grunde zu legen. Andernfalls ist eine Prüfung der Anmeldung durch Benehmen mit der Polizeibehörde vorzunehmen. Für die Anmeldung sowie für Entrichtung der Abgabe und Ausstellung der Erlaubniskarte finden die Bestimmungen in den §§ 106 ff. Anwendung.

§ 117.

(1) Ist bis zum Ablaufe der Gültigkeitsdauer einer gemäß Tarifnummer 8a ausgestellten Erlaubniskarte die Erneuerung seitens des Steuerpflichtigen nicht beantragt worden, so ist, soweit nicht die Bestimmung des § 112 Abs. 5 Platz greift, der Steuerpflichtige mit kurzer Frist hieran zu erinnern, nötigenfalls unter der Androhung, daß vorbehaltlich der Einleitung des Strafverfahrens, bei Nichterneuerung der Erlaubniskarte die Beschlagnahme des für das Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens bei der zuständigen Polizeibehörde werde beantragt werden. Die Erinnerung ist mit der Aufforderung zu verbinden, der Hebestelle Mitteilung zu machen, falls sich das Fahrzeug nicht mehr im Besitze des Steuerpflichtigen befindet oder davon kein die weiterere Steuerpflicht begründender Gebrauch mehr gemacht wird.

(2) Erledigt sich hiernach innerhalb der gesetzten Frist die Ausstellung einer neuen Karte nicht und wird auch nicht der Antrag auf Erneuerung der Erlaubniskarte gestellt, so ist entsprechend der Androhung zu verfahren.

§ 118.

(1) Ueber die erteilten Erlaubniskarten wird von jeder Hebestelle eine Bezirksliste nach dem Muster 18[2]) geführt.

(2) Die Polizeibehörden haben aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährlichen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf den Schluß des Kalendervierteljahrs

1) Siehe Bemerkung zu § 109.
2) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 445.

nden Monats der zuständigen Hebestelle einen Auszug zu ienden, welcher dem Anmeldungsbuche, bei Einsendung an Direktivbehörde zur Prüfung beizufügen ist.

VII. Vergütungen.

Zur Tarifnummer 9 und zu den §§ 63 bis 66 des Gesetzes.

§ 119.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in der Tarifnummer eichneten Abgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabe- is an die zuständige Steuerstelle bei Einreichung der im) bezeichneten Aufstellung. Zuständig ist die Steuerstelle, in Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§ 120.

(1) Ueber die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesell- :n auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung jrten Vergütungen der in Tarifnummer 9 bezeichneten Art i Aufstellung der Jahresbilanz eine besondere Aufstellung dem Muster 19[1]) anzufertigen und spätestens am 10. Tage der Genehmigung der Jahresbilanz durch die Generalver- lung, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung spätestens). Tage nach der Feststellung der Jahresbilanz durch die schafter der zuständigen Steuerstelle in doppelter Ausferti- einzureichen.

(2) Die Einreichung hat bei Aktiengesellschaften durch den ınd, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien durch die per- haftenden Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter ng durch die Geschäftsführer zu erfolgen.

(3) Die Aufstellung ist am Schlusse von den zu ihrer Ein- ıg verpflichteten Personen unter der Versicherung der Rich- und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben zu unter- en.

§ 121.

Die Aufstellung hat den Zeitraum des Geschäftsjahres zu en, für welches die Jahresbilanz aufgestellt ist. Sie hat , soweit die Vergütungen in einem Anteil am Jahresge- bestehen, die aus der Verteilung des Jahresgewinns dieses

[1]) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 449.

Geschäftsjahrs fließenden Vergütungen und die übrigen Vergütungen insoweit zu umfassen, als sie im Laufe dieses Geschäftsjahres gezahlt worden sind.

§ 122.

Als Vergütung im Sinne der Tarifnummer 9 ist jede geldwerte Zuwendung anzusehen, welche einer der zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellten Personen (Aufsichtsratsmitglieder) in dieser Eigenschaft von der Gesellschaft gemacht wird, gleichviel ob die Vergütung im Gesetz oder in diesen Bestimmungen ausdrücklich benannt ist oder nicht.

§ 123.

Unter Tagegeldern im Sinne der Tarifnummer 9 ist der in der Form einer festen Vergütung für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte gewährte Ersatz der baren Auslagen zu verstehen, welche einem Aufsichtsratsmitgliede während einer in Angelegenheiten der Gesellschaft ausgeführten Reise durch Bestreitung der Kosten für seine Verpflegung und Unterkunft und, soweit nicht eine besondere Vergütung der Reisekosten stattfindet, durch die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort erwachsen sind.

§ 124.

Vergütungen für Reisekosten (Reisegelder) sind der Besteuerung nur dann nicht unterworfen, wenn sie nach dem wirklichen Aufwande berechnet und nur in dieser Höhe vergütet werden. Als Reisekosten in diesem Sinne sind, wenn daneben Tagegelder gewährt werden, nur die Kosten der Beförderung nach und von dem Bestimmungsort anzusehen.

§ 125.

Vergütungen für Zeitversäumnis und für sonstigen durch die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erwachsenen Schaden oder entgangenen Gewinn gelten nicht als Ersatz barer Auslagen.

§ 126.

Vergütungen, welche nicht in barem Gelde oder in kurshabenden Wertpapieren bestehen, sind in Geld zu veranschlagen

und zu dem veranschlagten Betrag unter Erläuterung des Sachverhalts, insbesondere unter Angabe der Schätzungsgrundlagen, in die Aufstellung einzusetzen.

§ 127.

Die Hebestelle prüft die Aufstellung und stellt, wenn eine Stempelabgabe zu erheben ist, den Stempelbetrag fest und vereinnahmt ihn. Ist die Aufstellung steuerfrei, weil die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats geleisteten Vergütungen nicht mehr als 5000 Mark ausmacht, so ist dies in der Aufstellung zu bestätigen. Eine mit Feststellungs- und Empfangsbekenntnis oder Befreiungsvermerk versehene Ausfertigung der Aufstellung ist zurückzugeben.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

Zum § 67 des Gesetzes.

§ 128.

(1) Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Vordrucke oder Wertpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen, Vordrucken und Wertpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen drei Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt oder auf verschiedene, voneinander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

(2) Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirkes innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Wertpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittierten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Wertpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

(3) Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in

der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Die Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß § 35 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist tunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 7[1]) in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

(4) An Stelle der verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften des § 2 neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwert abgabefrei abzustempeln.

(5) Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

(6) Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Wertpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

§ 129.

Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 7[1]) können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

§ 130.

Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zum § 76 des Gesetzes.

§ 131.

Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 76 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in bezug auf die Abgabenent-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 421.

richtung werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidierende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlußnoten, Frachturkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

§ 132.

(1) Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen Personen, welche Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

(2) Die Ausübung der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) wird in Ansehung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden geordnet. In Ansehung sonstiger nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen findet die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach Tarifnummer 6 und 7 können den Bezirksoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden; mit den Prüfungen hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 1 bis 4 sind tunlichst höhere Beamte zu beauftragen, welche sich jedoch nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden zu ihrer Unterstützung der Beihilfe eines mittleren Beamten bedienen können.

der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Die Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von Vordrucken gemäß § 35 gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist tunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gestempelte Vordrucke des Musters 7[1]) in größerer Menge im Umtausche gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien.

(4) An Stelle der verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Direktivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften des § 2 neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwert abgabefrei abzustempeln.

(5) Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

(6) Die verdorbenen Marken und Vordrucke sowie die aus den Wertpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Amtsstelle in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

§ 129.

Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Vordrucke des Musters 7[1]) können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu anderen Steuerbeträgen oder für andere Geschäfte umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Vordrucke steht die Abstempelung von eigenen Vordrucken des Antragstellers gleich.

§ 130.

Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheidet die Direktivbehörde.

Zum § 76 des Gesetzes.

§ 131.

Die Beamten zur Wahrnehmung der im § 76 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Prüfung in bezug auf die Abgabenent-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 421.

richtung werden nach Maßgabe der ihnen erteilten näheren Anweisung selbständig davon Ueberzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäß verfahren worden ist. Die der Stempelprüfung unterliegenden Personen, an welche der revidierende Beamte bei Beginn der Prüfung sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlußnoten, Frachturkunden, Belege und sonstigen Schriftstücke sowie die Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

§ 132.

(1) Oeffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, sowie die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten sind regelmäßig mindestens einmal im Laufe von drei Jahren der Stempelprüfung zu unterwerfen. Inwieweit bei solchen Anstalten, bei welchen erfahrungsmäßig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte nur vereinzelt vorkommen, sowie bei den übrigen Personen, welche Geschäfte der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreiben oder vermitteln, Stempelprüfungen vorzunehmen sind, bestimmen die Direktivbehörden.

(2) Die Ausübung der Stempelprüfung hinsichtlich des Frachturkundenstempels und des Personenfahrkartenstempels (Tarifnummer 6 und 7) wird in Ansehung der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler durch die obersten Landesfinanzbehörden geordnet. In Ansehung sonstiger nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Personen findet die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stempelprüfungen sind in möglichst ungleichmäßigen Zwischenräumen vorzunehmen. Die Prüfungen bezüglich der Abgaben nach Tarifnummer 6 und 7 können den Bezirksoberkontrolleuren oder Beamten gleichen oder höheren Ranges der Zoll- und Steuerverwaltung übertragen werden; mit den Prüfungen hinsichtlich der Abgabenentrichtung nach den Tarifnummern 1 bis 4 sind tunlichst höhere Beamte zu beauftragen, welche sich jedoch nach näherer Anordnung der obersten Landesfinanzbehörden zu ihrer Unterstützung der Beihilfe eines mittleren Beamten bedienen können.

§ 133.

(1) Die mit der Prüfung beauftragten Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Hilfsmitteln vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntnis der Art und des Umfanges der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten bleibt überlassen, wieweit die Prüfung auszudehnen und insbesondere ob und inwieweit behufs sachgemäßer Ausführung derselben neben der Einsicht der Wertpapiere und Schlußnoten auch die Einsicht des Schriftwechsels, der Belege und sonstigen Schriftstücke sowie namentlich auch der Geschäftsbücher erforderlich ist.

(2) Ueber den Verlauf der Stempelprüfung ist eine Aufzeichnung zu machen, in welcher die gezogenen Erinnerungen unter genauer Bezeichnung der nicht vorschriftsmäßig besteuerten Schriftstücke und Geschäfte zusammenzustellen sind. Darauf ist das Erforderliche wegen Einziehung der fehlenden Stempel oder Nachstempelung und je nach den Umständen wegen Einleitung eines etwaigen Strafverfahrens zu veranlassen.

§ 134.

(1) Am Schlusse des Geschäftsjahrs erstatten die Beamten der Direktivbehörde einen Bericht über ihre Tätigkeit, die dabei gemachten Wahrnehmungen über das Reichsstempelgesetz und dessen Ausführung, etwaige Vorschläge zu Verbesserungen der bestehenden Vorschriften, über entdeckte Umgehungen usw. Eine Uebersicht der nach § 76 Abs. 2 des Gesetzes der Prüfung unterliegenden Anstalten und Personen, der Anzahl der bei ihnen ausgeführten Stempelprüfungen und der dabei gezogenen Erinnerungen, des Betrags der infolge der letzteren eingezogenen Stempelabgaben und der auf Grund der Erinnerungen gestellten Strafanträge ist beizufügen.

(2) Diese Jahresberichte sowie auf jedesmaliges Ersuchen die Verhandlungen über die abgehaltenen Prüfungen und die darauf getroffenen Entscheidungen teilen die Landesregierungen dem Reichskanzler zur Kenntnisnahme mit.

§ 135.

Die Reichsbank und ihre Stellen unterliegen der Prüfung der Landesbeamten nicht. Die genaue Beachtung des Stempel-

gesetzes bei ihnen wird durch Bankbeamte nach näherer Anordnung des Reichsbankdirektoriums überwacht.

Zum § 77 des Gesetzes.

§ 136.

(1) Auch nicht zur Vornahme regelmäßiger Stempelprüfungen berufene Beamte haben, soweit sich ihnen bei Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte dazu Gelegenheit bietet, die vorschriftsmäßige Entrichtung der Reichsstempelabgaben mit zu überwachen.

(2) Insbesondere haben die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten nach Maßgabe der ihnen im § 60 des Gesetzes übertragenen Befugnis von der Entrichtung der Stempelabgabe von Erlaubniskarten zu Kraftfahrzeugen vor allem im Grenzbezirke tunlichst häufig Ueberzeugung zu nehmen, daneben auch, soweit es sich um andere als die im § 44 des Gesetzes genannten Verkehrsanstalten handelt, auf die Befolgung der wegen Erhebung des Fahrkartenstempels erlassenen Vorschriften zu achten.

Zum § 78 des Gesetzes.

§ 137.

Wenn im Laufe eines Verwaltungsstrafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftszweige Sachverständige zu bezeichnen.

Zu den §§ 81 und 82 des Gesetzes.

§ 138.

Bei der Ablieferung der durch die einzelnen Bundesstaaten vereinnahmten Reichsstempelabgaben an das Reich dürfen keine anderen Abzüge als die im § 82 des Gesetzes erwähnten gemacht werden; insbesondere ist der nach § 81 des Gesetzes den Bundes-

staaten zu gewährende Betrag zugleich als eine Entschädigung für die ihnen in Reichsstempelprozessen erwachsenden Kosten und die etwa zu zahlenden Verzugszinsen anzusehen.

IX. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 139.

(1) Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr eingezahlten Abgaben dieser Art ein besonderes Einnahmebuch zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Das anliegende Muster 20 [1]) dient dabei als Vorbild. Wenn eine Hebestelle nicht zur Erhebung der Reichsstempelabgabe ohne Einschränkung befugt ist, braucht das Einnahmebuch den Vordruck nur für diejenigen Erhebungen zu enthalten, zu welchen die Amtsstelle ermächtigt ist. Soweit eine Stundung der Abgabe nach den §§ 62 und 147 erfolgt, können dem Vordrucke die zum gesonderten Nachweise der gestundeten Beträge erforderlichen Spalten hinzugefügt werden. Die Abgabe ist erst dann im Einnahmebuch einzutragen, wenn die Wertpapiere, Fahrkarten oder Vordrucke, die mit einem Stempelaufdrucke versehen werden sollen (§§ 35, 67 und 93), abgestempelt oder wenn die Lotterielose mit dem Kontrollstempel bedruckt sind.

(2) Hebestellen, welche nur mit dem Verkaufe von Reichsstempelmarken und abgestempelten Vordrucken oder mit der Abstempelung von Vertragsurkunden (§ 18 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Büchern nachweisen. Auf diese finden die im § 143 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen keine Anwendung.

§ 140.

Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmebuch ist von den mit der Erhebung von Reichsstempelabgaben befugten Amtsstellen, mit Ausnahme der im § 139 Abs. 2 genannten, ein Anmeldungsbuch zu führen, für welches das Muster 21 [2]) als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe sowie zur Vornahme steuerpflichtiger oder steuerfreier Abstempelungen vorgeschriebenen Anmeldungen oder sonstigen Nachweise (vgl. Ziffer 1 der Anleitung zu Muster 21 [2]) sofort nach Eingang einzutragen

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 458.
2) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 457.

mit alleiniger Ausnahme der vorläufigen Anmeldung nach Muster 3 (vgl. § 17 und 141). Durch dieses Buch wird einerseits die Entrichtung der Abgabe in allen Fällen, abgesehen von dem bloßen Verkaufe vorrätig gehaltener Wertzeichen, festgehalten und anderseits die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Lose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Stempelabdrucke versehen werden müssen, und die richtige Berechnung von Vergütungen, für welche nach Tarifnummer 9 Abs. 2 Steuerfreiheit beansprucht wird, überwacht.

§ 141.

Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Aktien usw. ermächtigten Steuerstellen führen außerdem ein Merkbuch, über diejenigen Anzeigen, welche nach § 3 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Wertpapieren zu erstatten haben. Dasselbe ist nach dem beigeschlossenen Muster 22[1]) anzulegen. In das Buch sind auch diejenigen vorläufigen Anmeldungen einzutragen, die von den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gemäß § 7 letzter Satz des Gesetzes zu bewirken sind.

§ 142.

(1) Von den Steuerstellen, welche Vordrucke zu Schlußnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Stempelzeichenbuch zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Das Buch dient zugleich als Heberegister über die Herstellungskosten, welche nach §§ 34 und 128 die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstatten haben. Die einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

(2) Ferner werden in dem Buche unter Benennung der Empfänger die gestempelten Vordrucke zu Schlußnoten und die Reichsstempelmarken verausgabt, für welche ein Wertbetrag nicht erhoben ist.

(3) Die von Steuerpflichtigen zum Umtausche zurückgegebenen gestempelten Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

---

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 459.

§ 143.

(1) Die in den §§ 139, 140 genannten Bücher werden nach Ablauf jedes Vierteljahrs abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belegen an die Direktivbehörde zur Prüfung eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemäße Anwendung.

(2) Eine Vernichtung der Hebe- und Anmeldungsbücher und der dazu gehörigen Belege darf vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Rechnungsjahre, für welches die Bücher geführt sind, nicht stattfinden.

(3) Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmäßigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Direktivbehörden bereits geprüfte Bücher mit den Belegen mitteilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und gibt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntnis.

(4) Das Merkbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

§ 144.

(1) Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelaufdruck versehenen Vordrucke zu Schlußnoten sowie der ungestempelten Schlußnotenvordrucke und der Reichsstempelmarken (§§ 33, 34, 66 und 97) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelzeichen und ungestempelten Vordrucke von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Maßgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu berechnenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und teilt sie den Landesregierungen mit.

(2) Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelzeichen, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge derselben berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittierten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(3) Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelzeichen noch ungestempelte Vordrucke.

(4) Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren und Vordrucken zu Schlußnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidiert, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

§ 145.

(1) Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Wertpapieren sowie zur Abstempelung von Lotterielosen und Vordrucken zu Seefrachturkunden zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer, welche nicht veröffentlicht wird. Die Unterscheidungsnummern werden den Landesregierungen von dem Reichsschatzamte mitgeteilt.

(2) Die Abstempelung der Wertpapiere usw. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, solange diese nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschlusse zu halten haben.

§ 146.

(1) Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe usw. sind mit dem Datum des Einganges, der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem deutlichen Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle zu versehen. Die Anmeldungen und sonstigen Anzeigen, welche in das Anmeldungsbuch einzutragen sind (vgl. § 140), sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

(2) Ueber die Einlieferung von Wertpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einstweilen ein mit der Nummer des Anmeldungsbuchs und einem Abdrucke des gewöhnlichen Amtsstempels der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen dessen Rückgabe empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

§ 147.

Die Genehmigung zum Beginne des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 27 des Gesetzes) und

sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und Rechnung der Landesregierung (§ 62).

§ 148.

(1) Werden zum Ersatze für verdorbene Wertpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (§ 128), so ist diese Stempelung nur durch das Anmeldungsbuch nachzuweisen (§ 140).

(2) Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Schlußnotenvordrucke und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelzeichenbuch abgeschrieben werden (§ 142).

§ 149.

Die für Arbitragegeschäfte zurückgezahlten Beträge sind gesondert von den Erstattungen für unrichtige Erhebungen usw., und zwar getrennt nach Erstattungen im Arbitrierverkehre mit dem Ausland und im Arbitrierverkehre zwischen inländischen Börsenplätzen in den Kassenbüchern nachzuweisen.

§ 150.

Die Vergütung von zwei vom Hundert für Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgabe (§ 81 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrags an die Reichskasse einzubehalten.

§ 151.

Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (§ 65) erfolgenden Feststellungen teilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung einer der beiden von der Lotterieverwaltung einzureichenden Anzeigen behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuliefernden Einnahmen mit.

X. Schlußbestimmungen.

§ 152.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Stempelabgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Vordrucke, die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Vordrucken und die Buchführung betreffen, abzuändern oder zu ergänzen.

Muster 14.

Eingegangen den .... 19...........
Nr. .... des Anmeldungsbuchs.

(Amtsstempelabdruck.)

Anmeldung eines Kraftfahrzeugs

zum Zwecke der

Erteilung einer Erlaubniskarte zur Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen aus Anlaß

a) der erstmaligen Einstellung eines Kraftfahrzeugs,
b) des Ersatzes eines Kraftfahrzeugs durch ein anderes,
c) des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer erteilten Erlaubniskarte,
d) der Umschreibung einer Erlaubniskarte auf eine andere Person.

(Nicht Zutreffendes ist durchzustreichen.)

Anmeldung von Steuerpflichtigen.

Laufende Nummer	Des Anmeldenden: Name, Stand und Wohnung	Des Anmeldenden: Verhältnis zum Fahrzeuge	Des in Gebrauch zu nehmenden Kraftfahrzeugs: Gattung	Herstellungs-Firma	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht kg	Anträge a) in bezug auf die Gültigkeitsdauer der beantragten Erlaubniskarte, b) andere
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I.	*Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh.*	*Eigentümer.*	*Kraftwagen.*	*Gebrüder Daimler, Motorengesellschaft zu Cannstatt.*	*Benzinmotor.*	*9½*	*326*	a) *Auf ein Jahr vom 15. Juli d. J. ab.*

Unkel a. Rhein, den 13. Juli 1906.

Paul Schwenzow.

oder:

Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rh.	*Eigentümer.*	*Kraftwagen.*	*Gebrüder Daimler, Motorengesellschaft zu Cannstatt.*	*Benzinmotor.*	*14*	*372*	*a) Bis zum 14. Juli 1907* *b) Ich beantrage für das neben angemeldete Kraftfahrzeug, welches an Stelle des von mir bisher benutzten Fahrzeugs (Erlaubniskarte Nr. 10 des Hauptsteueramts Neuwied vom Jahre 1906) tritt, Ausstellung einer Erlaubniskarte auf den Rest der Gültigkeitsdauer der vorbezeichneten, hiermit eingereichten Erlaubniskarte unter Anrechnung der bereits gezahlten Stempelsteuer.*

Unkel a. Rhein, den 20. September 1906.

Paul Schwenzow.

Ergebnisse der Prüfung der Anmeldung. Des angemeldeten Fahrzeugs						Abgabenberechnung. Es sind zu erheben				Der Betrag in Sp. 19 ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	Bemerkungen.
Gattung	Herstellungsfirma	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht kg	polizeiliches Kennzeichen	Grundbetrag ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) im einzelnen ℳ	für die Pferdekräfte (Sp. 13) zusammen ℳ	insgesamt Sp. 16 + Sp. 18 ℳ		
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Wie in Sp. 4—8 angemeldet					*I.Z.42*	*50* —	*3* —	*30* —	*80* —	*36*	*Erlaubniskarte Nr. 10 der Bezirksliste erteilt auf die beantragte Zeitdauer.*

Neuwied, den 14. Juli 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

(Amtsstempelabdruck.)

(Unterschriften.)

[illegible]	[illegible]	100	—	5	—	70	—	170	—		Erlaubniskarte Nr. 25 der Bezirksliste erteilt auf die beantragte Zeitdauer.
Anzurechnen sind auf Grund der beiliegenden ausser Kraft tretenden Erlaubniskarte		—	—	—	—	—	—	80	—		
bleiben noch zu erheben		—	—	—	—	—	—	90	—	95	

Neuwied, den 22. September 1906.

Königliches Hauptsteueramt.

(Amtsstempelabdruck.)

(Unterschriften.)

Muster 15.

Beleg
zur Anmeldung Nr. .....

Das *Königliche Hauptsteueramt* zu *Neuwied* wird hierdurch benachrichtigt, daß bei der polizeilichen Prüfung eines Kraftfahrzeugs, dessen Zulassung und Kennzeichnung seitens des *Fabrikbesitzers Paul Schwenzow* zu *Unkel a. Rhein* beantragt worden ist, nachstehende Ergebnisse festgestellt worden sind:

Name, Stand, Wohnort des Eigentümers	Des geprüften Kraftfahrzeugs					Bemerkungen.
	Gattung	Herstellungsfirma	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht kg	
Paul Schwenzow, Fabrikbesitzer zu Unkel a. Rhein	*Kraftwagen*	*Gebrüder Daimler, Motorengesellschaft zu Cannstatt*	*Benzinmotor*	$9^{1}/_{2}$	*326*	

Das vorstehend bezeichnete Kraftfahrzeug ist für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen und wird nach Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte das polizeiliche Kennzeichen

I. Z. 42.

zugeteilt erhalten.

Unkel a. Rhein, den *12. Juli 1906.*

Die Polizeibehörde.

von Altrock,
Bürgermeister.

Steuerkarte

gültig auf die Zeit vom .... 19...... bis 19

ausgestellt für

.... in ....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

Polizeiliches Kennzeichen	Art des Fahrzeugs. Hersteller	Betriebsart	Anzahl der Pferdekräfte	Eigengewicht	Eigenbesitzer
			in Buchstaben		

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

839

(Seite 2.)

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)

Von .... ist die Reichsstempelabgabe für das vorseitig beschriebene Kraftfahrzeug auf die Gültigkeitsdauer dieser Karte mit .... M. .... Pf.,

in Buchstaben: .... M. .... Pf.

enrichtet worden. —

— Diese Steuerkarte tritt an Stelle der Steuerkarte Nr. .... der Bezirksliste de .... in .... — Eine Abgabe war hierbei nicht zu erheben. —

Nr. .... der Bezirksliste.

...., den 19

(Hebestelle)

Nr. .... des Einnahmebuchs.

Amtsstempel.

....

(Unterschriften)

....

Zur Beachtung: Überlässt der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug auf Zeit einem anderen zu Besitz, so hat auf diese Zeit auch der andere für seine Person eine Steuerkarte zu lösen, sofern es sich nicht bloss um eine unentgeltliche Überlassung zum vorübergehenden Gebrauche handelt.

Muster 17.

(Seite 1.)

Steuerkarte

gültig für .... Aufenthaltstage im Inlande während der Zeit vom .... 19 ...... bis zum .... 19 ......

ausgestellt für

....

zu dem nachstehend beschriebenen Kraftfahrzeuge:

(Art und Betriebsart des Fahrzeugs): ....

(Besondere Kennzeichen: Fabrikmarke, Pferdekräfte, Eigengewicht) ....

....

....

Zur Beachtung: Diese Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen stets mitzuführen und den Zoll- und Steuerbeamten sowie den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie muss bei jedem Grenzübertritte zur Bescheinigung des Ein- oder Ausganges dem Grenzzollamte vorgelegt werden.

(Seite 2)

enthält denselben Vordruck wie die Seite 2 des Musters 16 unter Wegfall der Bemerkung „Zur Beachtung".

(Seite 3 u. 4ff.)

Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am	Zahl der Tage
19 (Stempel.)		19 (Stempel)	
Eingegangen am 19 (Stempel.)	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19 (Stempel.)	
		Zusammen	

Eingegangen am	Polizeiliches Kennzeichen:	Übertrag: Ausgegangen am	Zahl der Tage
19 (Stempel)		19 (Stempel.)	
Eingegangen am 19 (Stempel.)	Polizeiliches Kennzeichen:	Ausgegangen am 19 (Stempel.)	
		Zusammen	

131.

Bekanntmachung

vom 3. August 1906,

den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 467.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, der Finanzen und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 9 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend[1]) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 227 — werden mit Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum genannten Gesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 344 — nachstehende Anleitungen und Vorschriften erteilt:

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

(§§ 1—8 des Gesetzes[2]), Nummer 1—3 des Tarifs).

1. Die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (Tarifnummer 1a, 1b, 2 und 3) obliegt sämtlichen Kreiskassen, sowie dem Stempelamte Nürnberg; die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Anteilscheinen gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine Tarifnummer 1c) obliegt ausschließlich der Kreiskasse von Oberbayern, der Kreiskasse der Pfalz und dem Stempelamte Nürnberg.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 690.

2) Das Reichsstempelgesetz nebst Tarif siehe B. G. Bd. 45, 583. Ausführungsbestimmungen des Bundesrates hiezu siehe B. G. Bd. 45, 766.

Genußscheine (Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2) werden bis auf weiteres nur bei der Kreiskasse von Oberbayern abgestempelt.

2. An der Befreiung unter Tarifnummer 2 Ziffer 1 (Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten) nehmen auch die Obligationen der K. Bank Teil.

3. Wird von Gemeinden oder öffentlichen Bankanstalten das Ersuchen gestellt, daß die Vorlage der Wertpapiere zur Abstempelung und der Vollzug der letzteren in deren eigenen Geschäftsräumen erfolgen dürfe, so ist diesem Ersuchen stattzugeben, sofern sich die betreffende Gemeinde oder Bankanstalt im Besitz einer von der Steuerstelle für entsprechend erachteten Stempelmaschine befindet, die Zahl der zur Abstempelung angemeldeten Wertpapiere mindestens 3000 Stück beträgt, die Abordnung der einschlägigen Bediensteten ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte erfolgen kann und für die durch die Abordnung etwa erwachsenden, von dem Gesuchsteller zu ersetzenden besonderen Auslagen, als Tagegelder, Reisekosten rc. auf Erfordern ein angemessener Vorschuß erlegt wird.

4. Nach § 6 des Gesetzes ist, insoweit von einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien innerhalb eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht ausgegeben worden sind, die in Tarifnummer 1a vorgesehene Reichsstempelabgabe vom Betrage der Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Gesellschaft der bezeichneten Art das Grundkapital erhöht und innerhalb eines Jahres nach Eintragung der erfolgten Erhöhung ins Handelsregister die Ausgabe der neuen Aktien oder Aktienanteilscheine (Interimsscheine) nicht erfolgt ist.

Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von den Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ist die Kreiskasse des Regierungsbezirks zuständig, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat; außerdem kann die Entrichtung der Abgabe auch beim Stempelamte Nürnberg erfolgen. Erfolgt die Entrichtung der Abgabe beim Stempelamte Nürnberg, so hat dieses der Kreiskasse des Regierungsbezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, Mitteilung zu machen.

5. Die Kreiskassen haben zu überwachen, daß der Stempel von den Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital von allen im Regierungsbezirk befindlichen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die zu dessen Entrichtung verpflichtet sind, entrichtet wird.

Zu diesem Zwecke haben die mit der Führung der Handels-
:gister betrauten bayerischen Gerichte vom 1. Juli 1906 an alle
älle, in denen die Gründung einer inländischen Aktiengesellschaft
ver Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Erhöhung des
rundkapitals einer solchen Gesellschaft in das Handelsregister
ngetragen wird, der Kreiskasse des Regierungsbezirks, in dem
h der Sitz der Gesellschaft befindet, mitzuteilen. Die Mit-
lungen können von Fall zu Fall oder auch in angemessenen
vischenräumen erfolgen; sie haben die Firma und den Sitz
r Gesellschaft, den Betrag des Grundkapitals sowie den Zeit-
:nkt und die Art der Eintragung (Neugründung, Erhöhung des
rundkapitals) zu enthalten.

Bis zum 1. Oktober 1906 haben ferner die mit der Führung
: Handelsregister betrauten bayerischen Gerichte den einschlägigen
eiskassen ein Verzeichnis aller inländischen Aktiengesellschaften
d Kommanditgesellschaften auf Aktien, die am 1. Juli 1906 im
ndelsregister eingetragen waren und in dem treffenden Re-
rungsbezirke ihren Sitz hatten, zu übersenden. Das Verzeich-
hat die Firma und den Sitz der Gesellschaften sowie den
trag des Grundkapitals zu enthalten.

Auf Grund dieses Verzeichnisses bezw. der im Abs. 2 er-
hnten Mitteilungen fordern die Kreiskassen jene Gesellschaften,
innerhalb der im § 6 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten
sten bezw. bis zum 1. März 1907 eine Anmeldung nach § 6
genannten Gesetzes nicht erstattet haben, auf, eine solche An-
dung einzureichen oder nachzuweisen, daß von ihnen Aktien-
ınden ausgegeben wurden und der Aktienstempel von den
enurkunden entrichtet ist.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(§§ 9—24 des Gesetzes, Nummer 4 des Tarifs.)

1. Der Verkauf der Reichsstempelmarken zur Entrichtung
Abgabe nach Tarifnummer 4, die Abstempelung von amt-
n Vordrucken zu Schlußnoten unter Verwendung von Reichs-
pelmarken, dann der Verkauf gestempelter und ungestempelter
licher Vordrucke zu Schlußnoten erfolgt bei den Postan-
n und zwar liegen Reichsstempelmarken zum Werte von
Pfg., 20 Pfg., 50 Pfg. und 1 Mk., dann mit Stempelauf-
versehene Schlußnotenvordrucke zum Werte von 20 Pfg. und
k., sowie ungestempelte Vordrucke bei allen Postanstalten zum
ufe auf, während die übrigen Sorten von Reichsstempel-
en und mit Stempelaufdruck versehenen Schlußnotenvordrucke

nur bei den von der Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen im Benehmen mit den einschlägigen Handels- und Gewerbekammern bestimmten Postanstalten verkauft werden.

2. Anträge auf Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten mittelst Stempelaufdruck durch die Reichsdruckerei (§ 35 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats)[1]) sind bei den Kreiskassen oder dem Stempelamte Nürnberg einzureichen, sie können jedoch an denjenigen Orten, an welchen sich nicht der Sitz einer Kreiskasse oder des Stempelamts Nürnberg befindet, auch bei dem betreffenden Rentamte angebracht werden. Mit der Antragstellung bezw. Anmeldung ist der entsprechende Steuerbetrag vorzulegen. Das Rentamt hat die gestellten Anträge und Anmeldungen nebst dem vorgelegten Steuerbetrag unter Durchführung des letzteren im Tagebuch über die Perzeption für fremde Aemter unverzüglich und zwar auch im Regierungsbezirke Mittelfranken der Kreiskasse zu übermitteln. Hierauf bezügliche Postsendungen zwischen den Rentämtern und den Kreiskassen sind als interne Dienstsachen portofrei. Postsendungen zwischen den letzteren und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung von Privatformularen betreffen, sind mit dem Vermerke „Reichs-Dienstsache" zu versehen und ebenfalls portofrei.

3. Eine amtliche Abstempelung von Privatvordrucken zu Schlußnoten mittelst Verwendung von Stempelmarken findet nicht mehr statt. Auch werden Stempelzeichen (Stempelmarken, gestempelte Schlußnotenvordrucke) auf Kredit nicht mehr verabfolgt.

III. Spiel und Wette.

(§§ 25—33 des Gesetzes, Tarifnummer 5.)

1. Die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und Ausweisen obliegt den im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1906[2]) bezeichneten Rentämtern für die dort angegebenen Bezirke.

2. Eine Genehmigung zum Beginn des Losabsatzes vor der Entrichtung der Abgabe und eine Stundung der letzteren (§ 27 des Gesetzes) findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmsweise kann von der Regierung, Kammer der Finanzen, desfallsigen Gesuchen stattgegeben werden, wenn es sich um ein inländisches Unternehmen für öffentliche Zwecke handelt, dessen Zustandekommen durch sofortige Entrichtung der Abgabe gefährdet würde und wenn überdies jede Verlustgefahr

1) Siehe B. G. Bd. 45, 785.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 690.

ıi es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Unternehmers auf die erfolgte Hinterlegung einer ausreichenden Sicherheit ıls ausgeschlossen erscheint. Ueber den Verlosungstermin ıs darf jedoch in keinem Falle Stundung gewährt werden.

Bei Lotterielosen, deren Absatz sich auf mehrere oder alle erungsbezirke erstreckt, ist die Genehmigung des Staatsmini- ıms der Finanzen einzuholen.

3. Nach § 59 der Ausführungsbestimmungen des Bundes- [1]) kann, wenn bei öffentlichen Ausspielungen den Spielteil- ern Papierröllchen oder sonstige Gegenstände ausgehändigt ɛn, welche nach ihrer Beschaffenheit unmittelbar über Gewinn Verlust entscheiden, von der Abstempelung dieser Spielaus- Umgang genommen werden, sofern die Abstempelung un- ltnismäßige Mühewaltung verursachen würde. Ueber die che um Umgangnahme von der Abstempelung entscheiden legierungen, Kammern der Finanzen.

Außerdem können bei Warenverlosungen zu mildtätigen ːen die Regierungen, Kammern der Finanzen, gestatten, daß ›er Abstempelung der Lose Umgang genommen werde, wenn Verkauf der Lose in sogenannten Glücksbuden oder Glücks- unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindet, die planmäßige Zahl ose mindestens 3000 Stück beträgt und der Nennwert oder der einzelnen Lose 20 Pfg. nicht übersteigt (§ 57 Abs. 2 ıusführungsbestimmungen des Bundesrats) [1]).

4. Nach § 56 der Ausführungsbestimmungen des Bundes- hat die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubnis zur ıstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung erteilt, ı ohne Verzug und in allen Fällen der zur Erhebung der ›e für Lose zuständigen Steuerbehörde (Rentamt) unter Be- ıung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens ›er Wohnung des Unternehmers und des Zeitpunktes, in m dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubnis behändigt n ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

Indem die Regierungen, Kammern des Innern, sowie auch mtlichen Ortspolizeibehörden hierauf besonders aufmerksam ht werden, ergeht zugleich der Auftrag, in den Verfügungen Beschlüssen, womit die polizeiliche Bewilligung zu einer ie oder Ausspielung erteilt wird, stets auch das einschlägige mt (§ 3 der Allerh. Verordnung vom 4. Juli 1906) [2]) nam- ı machen, welchem die Lose vor der Ausgabe zur Abstem- ı vorzulegen sind.

1) Siehe B. G. Bd. 45, 795ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 690.

5. Die Anordnung in Ziffer 8 der Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juli 1878[1]) (Amtsbl. des Staatsministeriums des Innern S. 263, Fin.-Minist.-Bl. S. 159), wonach die Regierungen, Kammern des Innern, jede Entschließung, durch welche die polizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Verlosung erteilt wird, nebst einem Exemplare des von dem Gesuchsteller in triplo vorzulegenden Spielplans gleichzeitig mit der Eröffnung an denselben auch der einschlägigen Regierungsfinanzkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen haben, bleibt auch für die Folge aufrecht erhalten.

Die Regierungsfinanzkammern haben auf Grund dieser Mitteilungen im Ingrossationsbuche das Erforderliche vormerken zu lassen sowie das treffende Rentamt zu verständigen.

6. Die Entschließungen des Staatsministeriums des Innern, durch welche der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranstaltete Pferderennen gestattet wird (§ 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905[2]) — R. G. Bl. S. 595 —), werden den Regierungsfinanzkammern durch das Staatsministerium der Finanzen mitgeteilt werden.

7. Eine Entrichtung des Lotteriestempels mittelst Markenverwendung findet nicht mehr statt.

IV. Frachturkunden.

(§§ 34 bis 42 des Gesetzes, Tarifnummer 6.)

1. Nach § 67 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[3]) können auf Antrag Vordrucke zu Schiffsfrachturkunden der in Tarifnummer 6a, b bezeichneten Art gegen Einzahlung des Betrags mit einem Stempelaufdruck in Höhe von 10 Pfennig oder 1 Mark versehen werden. Diese Abstempelung von Vordrucken zu Schiffsfrachturkunden erfolgt durch die Kreiskasse von Oberbayern, die Kreiskasse der Pfalz und das Stempelamt Nürnberg.

2. Im übrigen wird der Frachturkundenstempel ausschließlich mittelst Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet. Der Verkauf der Frachtstempelmarken erfolgt durch die Postanstalten. Die Postanstalten, bei welchen Frachtstempelmarken verkauft werden sowie die Sorten von Frachtstempelmarken,

---

1) Siehe B. G. 7. E., 379.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 958.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 779.

welche bei den einzelnen Postanstalten vorrätig zu halten sind, werden von der Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen im Benehmen mit den einschlägigen Handels- und Gewerbekammern bestimmt.

V. Personenfahrkarten.

(§§ 43 bis 52 des Gesetzes[1]) Tarifnummer 7).

1. Zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Personenfahrkarten sind insoweit die Erhebung dieser Abgabe in der im § 44 des Gesetzes[1]) vorgeschriebenen Weise erfolgt die Kreiskassen, im übrigen die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1906[2]) erwähnten Rentämter zuständig.

2. Die Erhebung des bei den K. B. Staatseisenbahnen aufkommenden Personenfahrkartenstempels obliegt ausschließlich der Kreiskasse von Oberbayern. Die Abrechnungen erfolgen durch die Verkehrskontrolle I der K. B. Staatseisenbahnen in München. Die im § 91 Abs. 1 der Ausführungsbestimmnngen des Bundesrats[3]) vorgeschriebenen monatlichen Abschlagszahlungen werden der Kreiskasse für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats zugehen; die im § 91 Abs. 2 ebenda vorgeschriebenen Nachweisungen werden monatlich und zwar für jeden Kalendermonat spätestens bis zum letzten des nächstfolgenden Monats übergeben werden. Fahrkartenverkaufsregister und ähnliche Belege werden mit den Nachweisungen nicht übersendet. Die nach § 92 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[3]) vorzunehmende Prüfung der Nachweisungen durch die Kreiskasse ist daher nur eine kalkulatorische. In welcher Weise und durch welche Beamte die materielle Prüfung auf Grund der Fahrkartenverkaufsregister und sonstigen Behelfe erfolgt, wird gesondert geregelt werden.

3. Die Privatverkehrsunternehmungen, denen vom Staatsministerium der Finanzen gestattet wird, den Personenfahrkartenstempel in der im § 44 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise zu entrichten, haben gleichfalls für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats die vorgeschriebene Abschlagszahlung und spätestens bis zum letzten des nächstfolgenden Monats die im § 91 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[3]) angeordnete Nachweisung der Kreiskasse zu

1) Siehe B. G. Bd. 45, 598.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 690.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 806.

übersenden. Mit der Nachweisung sind insoweit nicht vom Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen zugelassen werden die Aufstellungen der Fahrkartenausgabestellen über den Fahrkartenverkauf zur Einsicht zu übergeben.

Die Kreiskasse, mit welcher die einzelnen Privatverkehrsunternehmungen abzurechnen haben, wird vom Staatsministerium der Finanzen bei Erteilung der Genehmigung, daß der Stempel nach Maßgabe des § 44 des Gesetzes [1]) entrichtet wird, bestimmt.

4. Insoweit die Entrichtung des Personenfahrkartenstempels auf dem im § 45 des Gesetzes vorgezeichneten Wege erfolgt, bemißt sich das Verfahren nach den §§ 93, 94 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]). Eine Verwendung von Fahrkartenstempelmarken anstatt der rentamtlichen Abstempelung der Fahrkarten findet in Bayern bis auf weiteres nicht statt.

5. Der Verkauf der zur Versteuerung der im Auslande ausgegebenen Dampfschiffsfahrkarten dienenden Fahrkartenstempelmarken (§ 97 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]) erfolgt durch die Postanstalten. Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen bestimmt im Benehmen mit den einschlägigen Handels- und Gewerbekammern die Postanstalten, bei welchen Fahrkartenstempelmarken zum Verkaufe bereit zu halten sind.

VI. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge.

(§§ 53 bis 62 des Gesetzes [1]), Tarifnummer 8).

1. Zur Erteilung von Erlaubniskarten der in Tarifnummer 8a bezeichneten Art — Steuerkarten für das Inland — sind die Steuerhebestellen der Hauptzollämter, der Zollämter — mit den Salzsteuerämtern Berchtesgaden und Traunstein —, der Nebenzollämter — ausschließlich des Nebenzollamtes II Bödmen — und die Steuerämter für den ihnen jeweils zugeteilten Geschäftsbezirk zuständig.

Die zollangeschlossenen österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg sind für die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes als Ausland zu behandeln.

Zur Erteilung von Erlaubniskarten für ausländische Kraftfahrzeuge — Tarifnummer 8b, — welche auf der Grenzstrecke gegen die vorerwähnten österreichischen Gemeinden eingehen, sind diejenigen zollbehördlichen Steuerstellen zuständig, in deren Geschäftsbezirk die Fahrzeuge unmittelbar mit dem Uebertritte über

1) Siehe B. G. Bd. 45, 598.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 808 ff.

mit der Zollgrenze nicht zusammenfallende Reichsgrenze ein-
'acht werden.

2. Von der Forderung der Beibringung der im § 106 Abs. 6 Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]) erwähnten Be-nigung bei der Anmeldung eines inländischen Kraftfahrzeuges is auf weiteres Abstand zu nehmen.

3. Die Angaben der Anmeldung bezüglich der für die Er-ng der Stempelabgabe wesentlichen Merkmale sind von der -stelle bis auf weitere Anordnung nach Maßgabe der Be-nung im § 107 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des desrats[1]) selbständig zu prüfen, sofern nicht etwa eine polizei-Bescheinigung der Anmeldung beigefügt ist.

4. Die Vordrucke zu den Erlaubniskarten sind durch die -rialverwaltung der Generaldirektion der Zölle und indirekten ern von der Reichsdruckerei zu beziehen.

5. Auch bei den aus dem Auslande eingehenden Kraftfahr-n obliegt die Lösung der Erlaubniskarte zunächst dem im nde wohnhaften oder sich daselbst dauernd aufhaltenden ıbesitzer — d. h. demjenigen, der das Fahrzeug als ihm ge-d besitzt (§ 872 B. G. B.[2]), beziehungsweise dem ihm gegen-auf Zeit zum Besitze berechtigten, im Inlande wohnhaften sich dauernd aufhaltenden Dritten (§ 868 B. G. B.[2]); nur ›en ausländischen Kraftfahrzeugen, für welche ein solcher -rpflichtiger nicht vorhanden ist, hat derjenige die Erlaubnis-zu lösen, der das Kraftfahrzeug im Inlande in Gebrauch t.

Eine polizeiliche Zulassung und Kennzeichnung des aus-chen Kraftfahrzeuges hat bis auf weiteres durch das Grenz-ıt bei der Ausstellung der Erlaubniskarte nach Tarifnummer cht zu erfolgen.

Die Prüfung der Anmeldung hat sich vorerst in der Regel :n Augenschein des Fahrzeuges zu beschränken.

6. Die Bestimmung des Zollamtes, welchem nach § 110 [der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]) beim ıaligen Grenzübertritte auf der Grenzstrecke gegen die öster-chen Gemeinden Jungholz und Mittelberg die Erlaubnis-;ur Bescheinigung vorzulegen ist, bleibt der Generaldirektion ölle und indirekten Steuern überlassen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 814 u. 816.
2) Siehe B. G. Bd. 34, 1 ff.

VII. Vergütungen.

(§§ 63 bis 66 des Gesetzes,[1]) Tarifnummer 9).

1. Die Erhebung der Reichsstempelabgabe von den Vergütungen, die den zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seitens der treffenden Gesellschaften gewährt werden, erfolgt durch die im § 3 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1906[2]) bezeichneten Rentämter für die dort angegebenen Bezirke. Zuständig ist das Rentamt in dessen Stempelerhebungsbezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

2. Die Feststellung und Erhebung der Abgabe erfolgt auf Grund der von den Gesellschaften einzureichenden Aufstellungen (§ 63 des Gesetzes[1]), § 120 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[3]). Die zuständigen Rentämter haben jedoch geeignet zu überwachen, daß diese Aufstellungen von allen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz im Stempelerhebungsbezirke haben und Vergütungen an ihre Aufsichtsratsmitglieder gewähren, eingereicht werden. Zu diesem Zwecke haben die zuständigen Rentämter am Ende eines jeden Rechnungsjahres festzustellen, welche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Stempelerhebungsbezirke im Laufe des Rechnungsjahres vorhanden waren. Ueber den Stand der im Bezirke vorhandenen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien wird den zuständigen Rentämtern von der Kreiskasse auf Grund der dorthin ergangenen Mitteilungen des Registergerichts (Abt. I. Ziff. 5 oben) Nachricht gegeben; wegen der vorhandenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben sich die Rentämter an das Registergericht zu wenden. Die hiernach ermittelten Gesellschaften, die während des Rechnungsjahres im Stempelerhebungsbezirk ihren Sitz hatten und eine Aufstellung nicht eingereicht haben, sind alsdann aufzufordern, unter Vorlage des einschlägigen Generalversammlungsbeschlusses der Aktionäre (§ 260 des H. G. B.[4]) bezw. des bezüglichen Beschlusses der Gesellschafter (§ 46 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung[5]) R. G. Bl.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 603.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 690.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 821.
4) Siehe B. G. Bd. 35, 226.
5) Siehe B. G. Bd. 37, 505.

1898 S. 846) zu erklären, ob von ihnen im abgelaufenen Rechnungsjahre Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder gewährt worden sind.

3. Bei der Feststellung der Abgabe ist tunlichst auch zu ermitteln, welche Personen die Empfänger der gewährten Vergütungen sind. Ist zur Einkommensteuerveranlagung dieser Personen ein anderes Rentamt zuständig, so ist diesem von der Gewährung der Vergütung Mitteilung zu machen.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bedingungen, unter welchen für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit denen demnächst verdorbene Vordrucke oder Wertpapiere versehen sind, Erstattung beansprucht werden kann (§ 67 des Gesetzes[1]), sind in § 128 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) festgestellt.

Die Erstattungsansprüche sind bei der Steuerstelle des Bezirks anzumelden. Die Entscheidung über dieselben erfolgt indessen durch die einschlägige Regierung, Kammer der Finanzen. Diese wird durch das einschlägige Oberpostamt das weiter Erforderliche veranlassen.

Werden mehr als 10 gestempelte Formulare des Musters 7 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats im Umtausche gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht, so findet der Umtausch nur gegen Erstattung der Herstellungskosten der gestempelten Formulare mit 2½ Pfennig für das Stück statt. Bruchteile von Pfennigen sind hiebei aufzurunden.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

2. Der Umtausch (§ 129 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) von Reichsstempelmarken oder amtlich gestempelten Vordrucken geschieht bei den Postanstalten.

IX. Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung.

1. Die zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigten Steuerstellen führen ein Einnahmebuch und mit Ausnahme der Postanstalten auch ein Anmeldungsbuch (§§ 139, 140 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats)[2]).

Das Einnahmebuch ist bei den Kreiskassen und dem Stempelamt Nürnberg nach dem in den Ausführungsbestimmungen des

1) Siehe B. G. Bd. 45, 604.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 828.

Bundesrats vorgeschriebenen Muster 20, bei den Rentämtern nach anruhendem Muster[2]) I und bei den Behörden der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern nach anruhendem Muster II anzulegen. Die Einrichtung des bei den Postanstalten zu führenden Einnahmebuches bestimmt die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Das Anmeldungsbuch wird von allen Steuerstellen, die zu dessen Führung verpflichtet sind, nach dem im § 140 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]) vorgeschriebenen Muster 21 angelegt.

Außerdem führen die Kreiskassen sowie das Stempelamt Nünberg das im § 141 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]) vorgeschriebene Merkbuch über die Anzeigen, welche die Emittenten von inländischen Wertpapieren nach § 3 des Gesetzes zu erstatten haben.

Die Paraphierung des Einnahmebuches, des Anmeldungsbuches sowie des Merkbuches erfolgt nach Maßgabe der für die Paraphierung der Kassabücher bestehenden Vorschriften. Die Bescheinigung der Richtigkeit der Uebertragungen in den Anmeldungsbüchern (Ziff. 3 der Anleitung zum Gebrauch) erfolgt durch den Amtsrevidenten gelegentlich der Revision der Register, welchen zu diesem Behufe bei der Vorlage an die Regierung, Kammer der Finanzen, bezw. an die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern das Anmeldungsregister des vorher gegangenen Vierteljahrs stets beizulegen ist.

2. Von denjenigen Steuerstellen, welche Reichsstempelmarken oder Vordrucke zu Schlußnoten zu verkaufen haben (Postanstalten) oder Reichsstempelmarken zur Abstempelung von Vertragsurkunden vorrätig halten (Kreiskasse, Stempelamt Nürnberg) ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Stempelzeichenbuch zu führen (§ 142 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]), dessen Einrichtung für die Postanstalten von der Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen, für die Kreiskassen und das Stempelamt Nürnberg von den Regierungsfinanzkammern bestimmt wird. Das Stempelzeichenbuch dient bei den Postanstalten zugleich als Heberegister über die von den Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Schlußnotenvordrucke sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke zu erstattenden Herstellungskosten (vergl. oben Abt. VIII

1) Siehe B. G. Bd. 45, 829.
2) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

f. 1) und ist daher bei den Postanstalten mit einer entsprechen- ı Spalte zu versehen.

3. In welcher Weise die Materialverwaltung der General- ektion der Zölle und indirekten Steuern sowie die mit der Ab-)e von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge betrauten Steuer- len über ihre Einnahmen und Ausgaben an Vordrucken zu hen Erlaubniskarten Buch zu führen haben, bestimmt die neraldirektion der Zölle und indirekten Steuern.

4. Bei den Behörden und Stellen der Verwaltung : Zölle und indirekten Steuern finden hinsichtlich der)nerischen Behandlung der aufkommenden Reichsstempelab- ·en, insbesondere wegen des Abschlusses der Einnahmebücher, Erstattung der monatlichen Reichssteuerübersichten, der Auf- ung der vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten endlich auch gen der Ablieferung der aufgekommenen Einnahmen die be- lich der Zölle und Reichssteuern erlassenen Vorschriften ent- chende Anwendung. Zu den an den Bundesratsausschuß das Rechnungswesen einzusendenden Vierteljahrsübersichten das mit Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 — § 545 Protokolle — vorgeschriebene Muster 12 samt Anlage zu venden.

5. Bei den Kreiskassen, dem Stempelamte Nürn- g, den Rentämtern sowie den Postanstalten er- t am letzten eines jeden Monats der Monatsabschluß des nahmebuchs. Der sich dabei ergebende Monatsanfall an hsstempelabgaben ist in einer Deklaration nach dem an- :nden Muster III[1]) auszuweisen, die bis spätestens zum 4. folgenden Monats von den Kreiskassen, dem Stempelamte nberg und den Rentämtern der vorgesetzten Regierungs- nzkammer, von den Postanstalten aber der Generaldirektion K. B. Posten- und Telegraphen einzusenden ist. Die Rent- :r und das Stempelamt Nürnberg übersenden ein Exemplar Deklaration auch der einschlägigen Kreiskasse.

Die Regierungsfinanzkammern sowie die Generaldirektion K. B. Posten und Telegraphen stellen auf Grund der ein- nenden Deklarationen eine Deklaration nach gleichem Muster ihren Verwaltungsbereich auf, in welcher die Einnahmen lich summarisch ohne Ausscheidung auf die einzelnen Unter- n auszuweisen sind. Von diesen Deklarationen wird bis ftens zum 10. eines jeden Monats je ein Exemplar der ptbuchhalterei des Reichsschatzamts, dem Staatsministerium

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

der Finanzen sowie der Zentralstaatskasse übersendet. Die Regierungsfinanzkammern teilen ein Exemplar ihrer Deklaration auch der Kreiskasse mit.

In den Deklarationen der Regierungsfinanzkammern sowie der Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die Monate Juni, September und Dezember ist auch der Gesamtbetrag der in dem abgelaufenen Teile des Rechnungsjahres angefallenen Bruttoeinnahmen, der Verwaltungskosten und der verbleibenden Nettoeinnahmen auszuweisen.

Die an die Reichskasse abzuführenden Einnahmen an Reichsstempelabgaben werden von den Rentämtern gleichzeitig mit der Absendung der für die Monate Juni, September, Dezember und März aufzustellenden Deklarationen sohin bis zum 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. April an die Kreiskasse abgeliefert.

Die Kreiskassen und die Zentralpostkasse liefern die an die Reichskasse abzuführenden Reichsstempeleinnahmen auf Grund der von den Regierungsfinanzkammern und der Generaldirektion der Posten und Telegraphen für die Monate Juni, September, Dezember und März aufgestellten Deklarationen bis zum 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar und 10. April an die Zentralstaatskasse ab.

Die buchmäßige Behandlung der Ablieferungen erfolgt bei den Rentämtern und Kreiskassen in den Staatsfondskassebüchern.

6. Zum 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. Mai jeden Jahres senden das Stempelamt Nürnberg und die einschlägigen Rentämter ihre Einnahme- und Anmeldungsbücher für das abgelaufene Vierteljahr samt Belegen an die Kreiskasse des Regierungsbezirks ein und rechnen gleichzeitig mit dieser über die während des Vierteljahrs angefallenen Einnahmen ab. Gestundete Reichs-Stempelabgaben von Lotterielosen, welche bis zum Abschlusse des Einnahmebuchs nicht eingegangen sind, werden mit der Abrechnung der Kreiskasse als rückständig zur weiteren Behandlung bekannt gegeben.

Haben sich während eines Vierteljahrs Anfälle nicht ergeben, so ist Fehlanzeige zu übersenden. Die Kreiskassen stellen die Vierteljahrsabschlüsse der ihnen zukommenden und ihrer eigenen Einnahmebücher in ein Hauptverzeichnis zusammen, welches dem anruhenden Muster 12[1]) zu dem Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 (§ 545 der Protokolle) entsprechend nachzubilden ist.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

Diese Hauptverzeichnisse sind in zweifacher Ausfertigung nebst den hiezu gehörigen Einnahme- und Anmeldungsbüchern und Belegen spätestens bis zum 6. Juli, 6. Oktober, 6. Januar und 6. Mai jeden Jahres der Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, welche auf Grund derselben sofort die Uebersichten der Einnahmen an Reichs-Stempelabgaben nach Maßgabe des vom Bundesrat vorgeschriebenen vorerwähnten Musters 12 in der erforderlichen Zahl von Exemplaren anfertigen läßt.

Je ein Exemplar dieser Uebersichten ist bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai jeden Jahres an den Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen, zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus und an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden. Gleichzeitig ist unter Mitteilung je eines weiteren Exemplares dieser Uebersichten an die Kreiskasse und an die Zentralstaatskasse der Letzteren der in Spalte 9 ausgezeigte Betrag behufs der Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse zu überweisen.

7. Da die gestundeten Reichs-Stempelabgaben von Lotterielosen der Reichskasse gegenüber als wirkliche Einnahmen behandelt werden, so sind diese Beträge in den Staatsfonds-Kassabüchern der Kreiskasse bis zu ihrer Vereinnahmung vorschußweise zu verausgaben.

8. Der Personenfahrkartenstempel, der im Monat März eines jeden Jahres bei den Verkehrsverwaltungen aufgekommen ist, ist noch für das Rechnungsjahr zu verrechnen, in dem er angefallen ist (z. B. der im März 1907 aufgekommene Personenfahrkartenstempel noch für das Rechnungsjahr 1906). Um dies zu ermöglichen ist das Einnahmebuch der Kreiskassen nach dem Monatsabschlusse für den Monat März und nach Einstellung des Ergebnisses dieses Abschlusses in die der Regierungsfinanzkammer bis 4. April vorzulegende Deklaration noch bis zum letzten April zur Aufnahme der am 10. April fälligen Abschlagszahlungen sowie der Schlußlieferungen, die sich auf Grund der bis zum letzten April erfolgenden Abrechnungen ergeben, offen zu halten. Alsdann erfolgt der Endabschluß des Einnahmebuchs, dessen Ergebnis in das von der Kreiskasse herzustellende Hauptverzeichnis und in die Uebersicht der Regierungsfinanzkammer für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahres übergeht.

Bis zum Endabschluß des Einahmebuches ist selbstverständlich auch das korrespondierende Anmeldungsbuch zum Eintrag der vorerwähnten Abschlagszahlungen und Abrechnungen offen zu halten.

9. Die Revision der von den Kreiskassen in Vorlage gebrachten Einnahme- und Anmeldungsbücher ist im allgemeinen nach Maßgabe der für die Revision der Gebührenregister bestehenden Bestimmungen zu betätigen, welche letztere im wesentlichen auch mit den desfalls für die Zollverwaltung geltenden Vorschriften übereinstimmen.

Da die Bücher und deren Beilagen auch die für die materielle Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ansätze und der Sollstellung erforderlichen Anhaltspunkte darbieten, so hat eine örtliche Revision bei den Steuerstellen desfalls nicht stattzufinden.

Auf Grund der vollzogenen Prüfung wird das von der Kreiskasse vorgelegte Hauptverzeichnis revisorisch festgesetzt und der der bayerischen Staatskasse gemäß § 81 des Gesetzes[1]) verbleibende Anteil von 2 Prozent zur einnahmlichen Verrechnung in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse eingewiesen.

Bezüglich der Erledigung der erhobenen Revisionserinnerungen ist den Vorschriften in § 60 der Bekanntmachung vom 25. Dezember 1899,[2]) Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes 2c. (Finanz-Min.-Bl. S. 300), entsprechend zu verfahren mit der Maßgabe, daß an Stelle des Rentamts hier die Kreiskasse zu treten hat.

Sind infolge der gepflogenen Revision und der hierauf ergangenen Bescheide Reichs-Stempelabgaben von den Pflichtigen nachzuholen oder an dieselben zurückzuvergüten, so liegt dies der Kreiskasse ob.

Behufs der rechnerischen Behandlung dieser Nachholungen (Registerdefekte) und Rückvergütungen hat die Kreiskasse für jede Steuerstelle des Regierungsbezirkes nach Erfordernis Nachholungs- beziehungsweise Rückvergütungsregister anzulegen, deren Rubrikenbau den betreffenden Einnahmebüchern entsprechend nachzubilden ist.

Diese Register sind gleichfalls vierteljährlich zu führen. In dieselben sind jedoch nur die während des betreffenden Vierteljahrs bewirkten Nachholungen und Rückvergütungen aufzunehmen. Nachholungen und Rückvergütungen, welche auch innerhalb des auf die Revision folgenden Vierteljahrs noch nicht ausgeführt werden konnten, sind in einem besonderen Vormerkungsbuche festzuhalten.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs sind die bewirkten Nachholungen und Rückersätze in das betreffende Einnahmebuch der einschlägigen Steuerstellen summarisch überzutragen, was in

1) Siehe B. G. Bd. 45, 608.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 1102.

der Weise zu geschehen hat, daß von der Kreiskasse die Nachholungen dem Registerabschlusse zu-, die Rückvergütungen aber an demselben und eventuell in dem Hauptverzeichnisse abgesetzt werden.

Die Nachholungs- und Rückvergütungsregister haben Beilagen der betreffenden Einnahmebücher und beziehungsweise des Hauptverzeichnisses zu bilden.

Das bei den Kreiskassen zu führende Vormerkungsbuch ist für jedes Rechnungsjahr neu anzulegen und den Einnahmebüchern entsprechend einzurichten. Die näheren Anordnungen hierüber treffen die Regierungsfinanzkammern.

In diesem Vormerkungsbuche sind auch die der Kreiskasse von den Rentämtern überwiesenen Rückstände an gestundeten Reichs-Stempelabgaben von Lotterielosen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung festzuhalten.

Mit dem Hauptverzeichnisse für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs ist auch das Vormerkungsbuch zur Revision einzusenden, nachdem vorher die noch unerledigten Posten in das neue Vormerkungsbuch übergetragen wurden.

10. Die auf die Erhebung und Verwaltung der Reichs-Stempelabgaben in den Regierungsbezirken erwachsenden **Kosten** (insbesondere auch die der Reichsdruckerei zu erstattenden Herstellungskosten § 144 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) werden von den Regierungen, Kammern der Finanzen den Kreiskassen zur ausgablichen Verrechnung in deren Staatsfondsrechnung eingewiesen.

Zu dem Ende haben die Steuerstellen die bei ihnen erwachsenden Ausgaben — dringende Fälle ausgenommen — vierteljährlich zu liquidieren. Die betreffenden Liquidationen und zugehörigen Belege sind mit den Einnahme- und Anmeldungsbüchern an die Kreiskasse zu übersenden, welche dieselben mit den bei ihr selbst angefallenen Ausgabsbeträgen in eine Zusammenstellung bringt, und letztere samt Beilagen gleichzeitig mit dem Hauptverzeichnisse der Regierung, Kammer der Finanzen, zur Revision und Zahlungseinweisung vorlegt.

In dringenden Fällen können derselben auch gesonderte Liquidationen zur Revision und Einweisung unmittlbare in Vorlage gebracht werden.

Die Verrechnung des Anteils an den Reichs-Stempelabgaben, sowie der auf die Erhebung und Verwaltung erwachsenden Ausgaben erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Rechnungs-Schemas.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 830.

Die für Rechnung der bayerischen Staatskasse eingehobenen Beträge für ungestempelte Schlußnotenvordrucke und für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke sind unter den Einnahmen unter Ziff. III Kap. 2 § 9 Titel 2 „Erlös aus dem Verkaufe ungestempelter Formulare ꝛc." vorzutragen. In Titel 1 des § 7 ist statt § 54 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 zu setzen: § 81 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906.

11. Die Einnahme- und Anmeldungsbücher samt Belegen unterliegen der Superrevision, welche sich selbstverständlich auch auf die Hauptverzeichnisse und die bezüglich der Abrechnung mit der Reichs-Hauptkasse getroffenen Verfügungen zu erstrecken hat. Die Superrevision ist auch in Ansehung der Anfälle für das 4. Viertel des Reichs-Rechnungsjahres so zeitig vorzunehmen, daß etwaige Anstände noch vor dem 1. November behoben werden können.

12. Hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der bei den Postanstalten anfallenden Einnahmen aus dem Verkaufe von Reichs-Stempelmarken und gestempelten Vordrucken, sowie der desfallsigen Abrechnungen mit der Reichshauptkasse haben im allgemeinen die bezüglich der Einnahmen aus dem Verkaufe von Wechselstempelmaterialien bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden. Die der bayerischen Staatskasse verbleibende Einnahme aus dem Verkaufe ungestempelter Schlußnotenvordrucke, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke ist am Schlusse jeden Vierteljahrs der Zentralstaatskasse abzuliefern.

Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen erstellt gleich den Regierungsfinanzkammern am Schlusse eines jeden Vierteljahrs eine Uebersicht über ihre Einnahmen an Reichsstempelabgaben nach dem anliegenden Muster 12[1]) zu dem Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 (§ 545 der Protokolle). Je ein Exemplar dieser Uebersicht ist bis spätestens 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai an den Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen zu Handen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus, an das Staatsministerium der Finanzen und an die Zentralstaatskasse zu übersenden.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung des Anteils von 2 Prozent für die Erhebungs- und Verwaltungskosten, sowie der Verausgabung der letzteren bei den Postanstalten hat es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

---

1) Zu finden Gef.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

13. Als Beilage zu der Uebersicht der für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs aufgekommenen Einnahmen an Reichsstempelabgaben haben die Regierungsfinanzkammern sowie die Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen eine Nachweisung über den Verkauf von Steuerzeichen (Vordrucken und Stempelmarken) im abgelaufenen Rechnungsjahre nach der anruhenden Anlage zum Muster[1]) 12 zum Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 (§ 545 der Protokolle) aufzustellen.

Je ein Exemplar dieser Nachweisung ist mit der erwähnten Uebersicht dem Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuerrechnungsbureaus sowie dem Staatsministerium der Finanzen zu übersenden. Dem Staatsministerium der Finanzen hat die Generaldirektion der Posten und Telegraphen dabei auch den für ungestempelte Schlußnotenvordrucke und für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verabfolgten gestempelten Schlußnotenvordrucke vereinnahmten Betrag anzugeben.

14. Soferne die dem von den Regierungen, Kammern der Finanzen, und der Generaldirektion der Posten und Telegraphen für das 1. bis 4. Viertel eines Rechnungsjahrs aufgestellten Uebersichten infolge der Revision und beziehungsweise Superrevision keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen, ist hievon dem Staatsministerium der Finanzen bis längstens 20. Oktober jeden Jahres Anzeige zu erstatten, gleichzeitig aber den abrechnenden Kassen Mitteilung zu machen.

Andernfalls ist eine definitive Uebersicht über den Ertrag der Reichsstempelabgaben nach dem vorgeschriebenen Muster 12[1]) zum Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 anfertigen zu lassen und bis längstens 1. November an den Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen einzusenden.

Gleichzeitig sind die abrechnenden Kassen behufs Berichtigung ihrer Abrechnungen mit der Zentralstaatskasse und beziehungsweise mit der Reichshauptkasse unter Mitteilung je eines Exemplares der definitiven Uebersicht zu verständigen. Ein weiteres Exemplar ist dem Staatsministerium der Finanzen zur Einsicht vorzulegen.

X. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz.

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

sind zur Feststellung des Tatbestandes im administrativen Strafverfahren, zur Erlassung von Strafbescheiden in diesem Verfahren sowie zur Zwangsbeitreibung der in solchen Strafbescheiden festgesetzten Geldstrafen, insoweit es sich um Verfehlungen gegen die Vorschriften wegen Besteuerung der Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge handelt, die Hauptzollämter, im übrigen die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 4 Juli 1906[1]) bezeichneten Rentämter zuständig.

Zur Feststellung des Tatbestandes ist dasjenige Hauptzollamt oder dasjenige Rentamt zuständig, in dessen Bezirk die Verfehlung entdeckt worden ist; dagegen bemißt sich die Zuständigkeit der einzelnen Hauptzollämter oder Rentämter zur Erlassung des Strafbescheids nach den §§ 7 und ff. der Reichsstrafprozeßordnung.[2])

Zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen sind auch die sämtlichen Zollämter und Steuerämter sowie auch andere als die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung[1]) bezeichneten Rentämter befugt.

Nach § 73 des Reichsstempelgesetzes[3]) finden hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, dann hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften im § 17 Satz 1, dann in den §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer[4]), sinngemäße Anwendung.

Der § 18 des Wechselstempelsteuergesetzes[4]) verweist hinsichtlich der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Stempelhinterziehungen und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege auf die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt. Das Verfahren im Verwaltungswege richtet sich daher nach den §§ 459—463 der Reichsstrafprozeßordnung[5]), den einschlägigen weiteren Bestimmungen in Art. 87 ff. des bayer. Ausführungsgesetzes[6]) hiezu und Abteilung A der Anweisung[7]) zur Behandlung der

1) Siehe B. G. Bd. 45, 690.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A. 1, 345 u. Bd. 41, 471.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 606.
4) Siehe B. G. Bd. 11, 190 ff.
5) Siehe B. G. Bd. 15, A 1, 435 ff.
6) Siehe B. G. Bd. 15, A 3, 47.
7) Siehe B. G. Bd. 15, A 3, 299.

und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege vom 2.
ɔer 1879 (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 1382), soweit nicht
die Natur der Zuwiderhandlungen gegen das Reichs-
elgesetz eine Ausnahme begründet ist und mit dem Abmaße,
ın die Stelle der Zollbehörden, soweit es sich nicht um Ver-
ıgen gegen die Vorschriften wegen Besteuerung der Er-
ıiskarten für Kraftfahrzeuge handelt, die im § 3 der Allerh.
:dnung vom 4. Juli 1906[1]) bezeichneten Rentämter treten.

(Man vergl. auch die Bekanntmachung vom 2. Oktober
.879, das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das
Wechselstempelsteuergesetz betr.[2]) Gesetz- und Verordn.-Bl.
S. 1409.)

§ 17 Satz 1 des Wechselstempelsteuergesetzes[3]) verjähren
rziehungen der Stempelabgabe in 5 Jahren.

Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen
ıegen den Täter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung
htlich desjenigen, auf welchen die Handlung sich bezieht.
der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§ 68)
.-St.-G.- B.)[4]). Der administrative Strafbescheid wirkt in
f der Verjährung wie eine richterliche Handlung. (§ 459
3 der R.-St.-P.-O.)[5]). Erscheinen die gesetzlichen Voraus-
ȷen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren
tellen. In zweifelhaften Fällen werden sich die Rentämter
Hauptzollämter jedoch vorher mit dem betreffenden Staats-
lte in's Benehmen setzen, eventuell auch an die vorgesetzte
berichten und deren Entschließung abwarten.

Zur Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf
ɔerfolgung ist in jedem Falle die Genehmigung der vorge-
Stelle einzuholen.

Nach § 19 Abs. 1 des Wechselstempel-Steuergesetzes[3]) kann
ɔon dem zuständigen Amte wegen Stempel-Hinterziehung
:itete Untersuchung und jeder Strafbescheid auch auf die-
ı Inhaber des stempelpflichtigen Schriftstückes ausgedehnt
ı, welche einem anderen Bundesstaate angehören. Die
ɔollstreckung ist nötigenfalls durch Requisition der zuständigen
den und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Ge-
e Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 690.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A 3, 319.
3) Siehe B. G. Bd. 11, 190 ff.
4) Siehe B. G. Bd. 14, 42.
5) Siehe B. G. Bd. 15, A 1, 435 ff.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig tätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Stempel-Hinterziehungen dienlich sind. (§ 19 Abs. 2 a. a. O.)[1]).

Die Erhebung von Anklagen in den Fällen des § 464 der R.-St.-P.-O.[2]), die weitere Vertretung und Antragstellung vor Gericht, sowie die eventuelle Einlegung von Rechtsmitteln kommt gemäß § 6 der Allerh. Verordnung vom 4. Juli 1906[3]) den einschlägigen Regierungs-Finanzkammern und Hauptzollämtern zu.

Die Rentämter haben daher vorkommenden Falls die treffenden Aktenstücke der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer zur weiteren Einleitung in Vorlage zu bringen.

XI. Schlußbestimmungen.

1. Die gemäß § 134 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[4]) von den revidierenden Beamten (§ 7 der Allerh. Verordnung vom 4 Juli 1906[3]) zu erstattenden Jahresberichte samt zugehörigen Uebersichten sind dem Staatsministerium der Finanzen sofort nach Schluß des betreffenden Geschäftsjahres in Vorlage zu bringen.

2. Die Formulare zu den nach dem Muster[5]) 12 zum Bundesratsbeschlusse vom 28. Juni 1906 (§ 545 der Protokolle) und der Anlage hiezu aufzustellenden Uebersichten und Nachweisungen haben die Regierungen, Kammern der Finanzen, und die Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen nach Maßgabe des Bedarfes rechtzeitig bei dem Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichs-Schatzamtes zu bestellen.

Für die Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an sonstigen Formularen haben die Steuerstellen selbst zu sorgen. Die Kosten werden von der Staatskasse getragen.

3. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurteilung des Sachverhältnisses Anlaß geben, oder für die Anwendung der Tarifnummer 4b Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zugrundelegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmäßig gehandelte Waren handelt, so sind über die

1) Siehe B. G. Bd. 11, 190 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 15, A 1, 435 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 692.
4) Siehe B. G. Bd. 45, 826.
5) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 487 ff.

zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören, welche den Rentämtern seitens der Handels- und Gewerbekammern für die verschiedenen Geschäftsbranchen bezeichnet werden (§ 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1906[1]) und § 137 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]).

Reglementarische Anordnungen, welche die Handels- und Gewerbekammern gemäß § 78 Abs. 2 des Gesetzes[3]) zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgabe erlassen, bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

4. Inwieweit in den durch das Reichsstempelgesetz betroffenen Gegenständen die Erhebung landesgesetzlicher Gebühren oder Abgaben zulässig ist, bestimmt sich nach den §§ 4, 21, 33, 42, 51, 62, des Gesetzes[3]).

Hiernach wird insbesondere durch die Reichsstempelabgabe für Wertpapiere der in Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Art die Erhebung der landesgesetzlichen Gebühren für Notariatsurkunden über etwaige Darlehensverträge mit oder ohne Hypothekbestellung, Bürgschaften ꝛc. nicht ausgeschlossen.

Ebenso bleiben die Bestimmungen des Gebührengesetzes über die Gebühren von Verträgen (Statuten, Beschlüssen), welche die Gründung von Aktiengesellschaften ꝛc. oder die Erhöhung des Grund- oder Aktienkapitals solcher Gesellschaften betreffen, unberührt. Eine Anrechnung dieser Gebühren auf die Reichsstempelabgabe findet selbstverständlich nicht statt.

Auch wird durch die Bestimmung, daß von Ausspielungen Verlosungen und Lotterien landesgesetzliche Gebühren neben der Reichsstempelabgabe nicht erhoben werden (§ 33 des Gesetzes[3]) die Gebührenbewertung der amtlichen Verhandlungen über Gesuche um die polizeiliche Bewilligung desfallsiger Unternehmungen oder um Zulassung auswärtiger Lotterien nach Abt. V des Gebührengesetzes nicht berührt.

Durch die Erhebung der Reichsstempelabgabe von Vergütungen (Tarifnummer 9) wird die Besteuerung der Empfänger der Vergütungen mit Einkommensteuer nach Maßgabe des bayerischen Einkommensteuergesetzes vom 9. Juni 1899[4]) nicht ausgeschlossen.

München, den 3. August 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.**
Staatsrat **v. Beyer.**

1) Siehe B. G. Bd. 45, 692.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 827.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 608 u. 585 ff.
4) Siehe B. G. Bd. 38, 311.

132.

Bekanntmachung

vom 3. August 1906,

die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen

betreffend.

(Gef.= u. V.Bl. 1906, 501.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

A. Gesetzliche Vorschriften.

Nach §§ 1 und 15 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892[1]) (Reichsgesetzblatt S. 467) hat in Bayern nur der Staat das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben; unter Telegraphenanlagen sind die Telephonanlagen mit begriffen.

Doch kann nach § 2 des Gesetzes[1]) auch Privatunternehmern für einzelne Strecken oder Bezirke das vorerwähnte Recht vom Staate unter besonderen Bedingungen verliehen werden.

Ohne staatliche Genehmigung können nach § 3 des Gesetzes[1]) errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benützt werden;

---

1) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.

3. Telegraphenanlagen
nerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
ischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem
etriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem an-
ren über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese
ilagen ausschließlich für den der Benützung der Grundstücke
tsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.
Doch wird auch bei den unter Ziffer 1 mit 3 bezeichneten
gen nach § 4 des Gesetzes [1]) durch die Landes-Zentralbehörde
ht darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb
innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.
Zum Vollzuge dieser Vorschriften werden nach-
nde Bestimmungen, und zwar hinsichtlich der
virkung der Polizeibehörden im Einverständ-
mit dem K. Staatsministerium des Innern, er-
n:

B. Vollzugsbestimmungen.

I. Staatliche Aufsicht.

Die Behörden der inneren Verwaltung und die Postbe-
i haben gemeinsam darüber zu wachen, daß den vor-
en Gesetzesvorschriften nicht zuwidergehandelt wird.
Insbesondere haben die Distrikts- und Ortspolizeibehörden,
die Postämter und Postagenturen dem zuständigen Ober-
t von allen ihren Wahrnehmungen sogleich Kenntnis zu
welche sich auf die bevorstehende, in Ausführung begriffene
bereits geschehene Errichtung, Veränderung, Erweiterung
Auflassung von Telegraphen- und Telephonanlagen inner-
hres Bezirkes beziehen.
Das gleiche gilt, wenn diese Behörden von einer Aenderung
rhältnisse Kenntnis erlangen, welche für die Genehmigungs-
gkeit einer bestehenden Telegraphen- oder Telephonanlage
edeutung sein können. Als eine derartige Aenderung ist
usehen, wenn der Inhaber der Anlage wechselt, wenn der
oder der Betrieb der Anlage sich ändert, wenn in den
oder Eigentumsverhältnissen oder in der Benützung der
die Anlage verbundenen Grundstücke oder Gebäude eine
erung eintritt.
Die Meldung an das Oberpostamt hat zu unterbleiben,
die treffenden Arbeiten durch Organe der K. Telegraphen-

1) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.

132.

Bekanntmachung

vom 3. August 1906,

die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 501.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

A. Gesetzliche Vorschriften.

Nach §§ 1 und 15 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892[1]) (Reichsgesetzblatt S. 467) hat in Bayern nur der Staat das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben; unter Telegraphenanlagen sind die Telephonanlagen mit begriffen.

Doch kann nach § 2 des Gesetzes[1]) auch Privatunternehmern für einzelne Strecken oder Bezirke das vorerwähnte Recht vom Staate unter besonderen Bedingungen verliehen werden.

Ohne staatliche Genehmigung können nach § 3 des Gesetzes[1]) errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benützt werden;

---

1) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.

3. Telegraphenanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,

b) zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 km in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benützung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Doch wird auch bei den unter Ziffer 1 mit 3 bezeichneten Anlagen nach § 4 des Gesetzes [1]) durch die Landes-Zentralbehörde Aufsicht darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

Zum Vollzuge dieser Vorschriften werden nachstehende Bestimmungen, und zwar hinsichtlich der Mitwirkung der Polizeibehörden im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium des Innern, erlassen:

B. Vollzugsbestimmungen.

I. Staatliche Aufsicht.

Die Behörden der inneren Verwaltung und die Postbehörden haben gemeinsam darüber zu wachen, daß den vorstehenden Gesetzesvorschriften nicht zuwidergehandelt wird.

Insbesondere haben die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, ferner die Postämter und Postagenturen dem zuständigen Oberpostamt von allen ihren Wahrnehmungen sogleich Kenntnis zu geben, welche sich auf die bevorstehende, in Ausführung begriffene oder bereits geschehene Errichtung, Veränderung, Erweiterung oder Auflassung von Telegraphen- und Telephonanlagen innerhalb ihres Bezirkes beziehen.

Das gleiche gilt, wenn diese Behörden von einer Aenderung der Verhältnisse Kenntnis erlangen, welche für die Genehmigungspflichtigkeit einer bestehenden Telegraphen- oder Telephonanlage von Bedeutung sein können. Als eine derartige Aenderung ist es anzusehen, wenn der Inhaber der Anlage wechselt, wenn der Zweck oder der Betrieb der Anlage sich ändert, wenn in den Besitz- oder Eigentumsverhältnissen oder in der Benützung der durch die Anlage verbundenen Grundstücke oder Gebäude eine Veränderung eintritt.

Die Meldung an das Oberpostamt hat zu unterbleiben, wenn die treffenden Arbeiten durch Organe der K. Telegraphen-

---

1) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.

oder Staatseisenbahnverwaltung dienstlich ausgeführt werden oder wenn der beteiligte Privatunternehmer die bereits erfolgte Zustimmung der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen nachweist.

Die Oberpostämter haben auf schleunigste Beseitigung gesetzwidriger Zustände hinzuwirken. Gegebenenfalls ist an die Generaldirektion zu berichten.

II. Genehmigung konzessionspflichtiger Anlagen.

Die Gesuche, in denen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe einer Telegraphen- oder Telephonanlage gemäß § 2 des Telegraphengesetzes[1]) beantragt wird, sind von den Oberpostämtern im Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden zu instruieren.

Die Genehmigung selbst wird von der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen unter folgenden **Bedingungen** erteilt:

1. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage ist jederzeit widerruflich.
2. Die Anlage darf nur für den eigenen Verkehr des Unternehmers benützt werden. Andere Nachrichten dürfen durch die Anlage weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich vermittelt werden.

   Die Telegraphenverwaltung hat das Recht, über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen und zu diesem Behufe nötigenfalls besondere Anordnungen zu treffen. Den Aufsichtsbeamten der Telegraphenverwaltung ist zur Ausübung dieses Rechts jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Apparate betrieben werden.
3. Der Unternehmer hat dem Oberpostamt von jeder Aenderung alsbald Kenntnis zu geben, welche in der Anlage selbst, in ihrem Zweck, in ihrer Benützung oder in den sonstigen für die Genehmigungspflicht bedeutungsvollen Verhältnissen eintritt.
4. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Leitung der Anlage auf seine Kosten zu verlegen, sobald die Telegraphenverwaltung dies mit Rücksicht auf den staatlichen Telegraphen- oder Telephonbetrieb für erforderlich erachtet.
5. Auf die Anlage finden ohne weiters auch die sämtlichen allgemeinen Bestimmungen Anwendung, welche über die

1) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.

Errichtung und den Betrieb von Telegraphenanlagen durch Private künftig etwa neu erlassen werden.

6. Der Unternehmer verpflichtet sich bei Errichtung und Unterhaltung der Anlage die allgemeinen bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie jene besonderen Anordnungen genau zu beachten, welche von der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs etwa getroffen werden.

Handelt es sich um Anlagen, welche mehr als 2 Betriebsstellen umfassen oder sich auf größere Entfernungen erstrecken, so wird außerdem dem Unternehmer die Zahlung von Jahresgebühren auferlegt, deren Höhe von Fall zu Fall durch die Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen festgesetzt wird.

Die Führung einer Privattelegraphenleitung quer über eine Staatstelegraphenleitung oder längs einer solchen wird nur unter folgenden besonderen Bedingungen gestattet:

1. Im Falle einer Kreuzung muß die Privatleitung mindestens 1 m oberhalb des höchsten, oder, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern, mindestens 1 m unterhalb des tiefsten staatlichen Telegraphendrahtes geführt werden.

   Wird eine Privattelegraphenleitung längs einer Staatstelegraphenleitung geführt, so muß sie von dieser mindestens 1 m entfernt bleiben. Ist die bei den Leitungen gemeinsame Strecke länger als 1 km, so muß der Abstand der Leitungen mindestens 3 m betragen.

2. Stützpunkte der Privatleitung, welche in der Nähe einer staatlichen Leitung angebracht werden, müssen gegen Umfallen oder Abbrechen sorgfältig geschützt werden.

3. Damit Störungen vermieden bleiben, dürfen Staatstelegraphenleitungen mit privaten Leitungsdrähten nur unter Aufsicht eines vom Oberpostamt abgeordneten Organs und nach dessen Anordnungen überspannt werden. Das gleiche gilt bei Vornahme von Unterhaltungs- und Abbrucharbeiten.

   Die Kosten dieser Aufsicht hat der Unternehmer der Privatanlage an die Telegraphenverwaltung zu erstatten.

Ueber Staatsbahneigentum dürfen Privattelegraphenanlagen nur mit Genehmigung der zuständigen Eisenbahnbetriebsdirektion geführt werden.

Diese Genehmigung wird unter den hiefür aufgestellten besonderen Bedingungen erteilt.

C. Bestimmungen über Nebentelegraphen und besondere Telegraphen.

1. Auf Antrag werden

a) Nebentelegraphen zum Anschluß von Wohn- oder Geschäftsräumen an eine staatliche Telegraphenanstalt,

b) besondere Telegraphen zur unmittelbaren Verbindung von Wohn- oder Geschäftsräumen ein und derselben oder verschiedener Personen

für Rechnung der Telegraphenverwaltung auf kürzere Entfernungen und zwar für Morse-, Telephon- oder Ferndruckerbetrieb hergestellt und unterhalten, sofern die eigenen Interessen der Telegraphenverwaltung nicht entgegenstehen.

Nebentelegraphen für Telephonbetrieb, deren Hauptsprechstelle in den 5 km-Umkreis einer Ortsumschaltestelle fallen würde, werden nicht errichtet. Liegt die Hauptsprechstelle eines bestehenden Nebentelegraphen für Telephonbetriebe im 5 km-Umkreis einer nachträglich eröffneten Ortsumschaltestelle, so wird der Nebentelegraph in einen Teilnehmeranschluß umgewandelt.

Die Telegraphenverwaltung bestimmt, an welche Telegraphenanstalten die Nebentelegraphen anzuschließen sind Sie ist befugt, einen Nebentelegraphen von der einen Telegraphenanstalt abzuzweigen und an eine andere Telegraphenanstalt anzuschließen.

Ist für eine besondere, nicht zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanlage die Benützung eines öffentlichen Verkehrsweges erforderlich, so hat der Antragsteller die Genehmigung des Wegeunterhaltungspflichtigen beizubringen.

2. Der Antragsteller gilt als Inhaber der Nebentelegraphen- oder besonderen Telegraphenanlage und haftet der Telegraphenverwaltung für alle Vertragspflichten. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

3. Die regelmäßige Benützung der Nebentelegraphen ist auf die Dienststunden der Anschlußanstalt beschränkt. Ist dieselbe zugleich Unfallmeldestelle, so können durch den Nebentelegraphen auch außerhalb der Dienststunden Unfallmeldungen (bei Brand, Wassers- oder sonstiger Gefahr, bei Unfällen oder Erkrankungen) vermittelt werden.

Die besonderen Telegraphen dürfen nur in eigenen Angelegenheiten der Inhaber benützt werden. Das gleiche gilt für den Verkehr zwischen mehreren Betriebsstellen ein und desselben Nebentelegraphen. Die Telegraphenverwaltung ist berechtigt, hierüber zu wachen und die für diesen Zweck erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ein unmittelbarer Verkehr zwischen mehreren an dieselbe Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebentelegraphen für Morse- oder Ferndruckerbetrieb findet nicht statt.

Nebentelegraphen für Telephonbetrieb werden zum Ferngesprächsverkehr im gleichen Umfang zugelassen wie die Anschlußanstalten.

4. Vom Tage der Uebergabe an gerechnet werden die Nebentelegraphen für Morse- oder Telephonbetrieb auf die Mindestdauer von 5 Jahren, die besonderen Telegraphen sämtlich auf die Mindestdauer von 10 Jahren mietweise zur Benützung überlassen.

5. Im übrigen finden die „Bedingungen für die Teilnahme an einem staatlichen Ortstelephonnetze“ auf Nebentelegraphen und besondere Telegraphen sinngemäße Anwendung. Doch werden Nebentelegraphen für Telephonbetrieb zum Vororts-, Nachbarorts- oder Bezirksverkehr nicht zugelassen.

6. Für die Herstellung und Unterhaltung von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen werden jährlich erhoben:

für jeden Morseapparat	40	Mk.
für jeden Telephonapparat	20	„
für jede Anrufklappe eines Umschalters .	5	„
für je 100 m Leitung oder einen Teil dieser Länge		
a) bei Nebentelegraphen	3	„
b) bei besonderen Telegraphen		
mit Einfachleitung	3	„
mit Doppelleitung	5	„

Die Leitungslänge wird nicht nach der Luftlinie sondern nach dem nächsten ohne Aufwand besonderer Kosten benützbaren Weg gemessen, auch wenn die Leitung tatsächlich auf einem Umweg geführt wird.

Für die Lieferung, Aufstellung und Unterhaltung der Ferndrucker und der dazugehörigen technischen Einrichtungen haben die Antragsteller auf ihre Kosten zu sorgen. Dies gilt auch hinsichtlich der bei den Anschlußanstalten der Nebentelegraphen benötigten Ferndrucker. Dabei dürfen nur Ferndrucksysteme verwendet werden, welche von der Telegraphenverwaltung zugelassen sind.

Für jeden zur Einschaltung gelangenden Ferndrucker ist an die Telegraphenverwaltung eine Gebühr von jährlich 10 Mk. zu entrichten.

Für die zum Anschlusse von Nebentelegraphen bei der Telegraphenanstalt verwendeten Apparate wird keine Gebühr erhoben.

7. Im übrigen finden die Bestimmungen in § 14 Abs. 1 lit. b mit d und Abs. 2, ferner § 15 des „Telephongebühren-

tarifs [1])" auf Nebentelegraphen und besondere Telegraphen, die Vorschriften in §§ 7, 11 Abs. 1, 16 mit 19 a. a. O. [1]) auf Nebentelegraphen sinngemäße Anwendung.

Doch ist für die Zustellung von Nachrichten an Empfänger im Landzustellbezirk der Anschlußanstalt neben der in § 16 Abs. 1 a. a. O. [1]) festgesetzten Gebühr der wirklich erwachsende, gegebenen Falles der tarifmäßige Botenlohn zu entrichten.

Für Gespräche von nicht mehr als 5 Minuten Dauer, welche zwischen den Betriebsstellen eines Nebentelegraphen für Telephonbetrieb einerseits und der Anschlußanstalt oder den Betriebsstellen eines an dieselbe angeschlossenen weiteren Nebentelegraphen andererseits gewechselt werden, sind 10 Pfennig zu entrichten.

8. Die Gesuche, in denen die Herstellung von Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen beantragt wird, sind von den Oberpostämtern zu instruieren.

Eine Konzessionierung im Sinne des § 2 des Telegraphengesetzes [2]) erfolgt weder bei Nebentelegraphen noch bei besonderen Telegraphen. Erstere sind Bestandteile des staatlichen Telegraphennetzes, bei letzteren erscheint die Telegraphenverwaltung selbst als Unternehmerin.

Hienach sind bei Nebentelegraphen die Vorschriften des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 [3]) (Reichsgesetzblatt S. 705) und die hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen zu beachten. Bei besonderen Telegraphen haben die Oberpostämter den Distriktsverwaltungsbehörden Gelegenheit zu geben, sich vom sicherheits- und verkehrspolizeilichen Standpunkt aus zu äußern.

Die Entscheidung über die Herstellung von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen wird von der Generaldirektion der K. Posten und Telegraphen getroffen.

D. Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen unter B und C treten sofort in Kraft.

Hiemit verlieren alle früheren Anordnungen und Bestimmungen über die Errichtung von Telegraphenanlagen für und durch Private ihre Geltung.

Die Anwendung der neuen Bestimmungen auf die vorhandenen Privattelegraphenanlagen erfolgt unter Wahrung der bestehenden Verträge.

München, den 3. August 1906.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 571 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 183 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 1004.

133.

Bekanntmachung

vom 8. August 1906,

polizeiliche Vorschriften zur Durchführung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe"

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 507.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, de Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Die mit Königlich Allerhöchster Verordnung vom 26. März 1905[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) erlassene „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe"[1]) ist mit dem 1. April 1905 in Kraft getreten.

Durch Beschluß der Rheinschiffahrts-Zentralkommission ist der Erlaß gemeinsamer polizeilicher Vorschriften vereinbart worden, um die Untersuchung der bereits mit Schiffsattesten auf Grund der bisherigen Vorschriften versehenen Schiffe nach der neuen Ordnung zu regeln.

Diese Vorschriften haben die Zustimmung sämtlicher beteiligter Rheinuferstaaten gefunden und werden auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, nachstehend mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß

1. die Vorschriften am 1. Oktober 1906 in Kraft treten,
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften der in Art. 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[2]) vorgesehenen Strafe unterliegen.

München, den 8. August 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Frauendorfer.**

J. V. Staatsrat **v. Löẞl.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 602, 605.
2) Siehe B. G. 4. E., 453.

Polizeiliche Vorschriften

zur Durchführung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe".

Alle den Vorschriften des Artikels 22[1]) der revidierten Rheinschiffahrts-Akte unterworfenen, bereits auf Grund der seitherigen Vorschriften untersuchten Rheinschiffe, welche den Rhein oberhalb Duisburg befahren, müssen einer Schiffsuntersuchungs-Kommission behufs Vornahme einer Besichtigung und Prüfung nach Maßgabe der neuen „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" vorgeführt werden.

Diejenige Untersuchungs-Kommission, bei welcher die bisher gültige Untersuchung eines Schiffes erfolgt war, wird an die ihr nach Namen und Wohnort zuverlässig bekannten dermaligen Schiffseigner oder Schiffsführer der von ihr untersuchten Schiffe eine Aufforderung erlassen, binnen einer auf sechs Monate zu bemessenden Frist das betreffende Schiff entweder bei ihr selbst zur Besichtigung vorzuführen oder den Nachweis zu erbringen, daß die Besichtigung durch eine andere Untersuchungs-Kommission erfolgt ist. Die Schiffseigner oder Schiffsführer sind verpflichtet, dieser Aufforderung innerhalb der gegebenen Frist nachzukommen.

Soweit eine solche Aufforderung nicht stattgefunden hat, haben die Schiffseigner oder Schiffsführer das betreffende Schiff spätestens innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten dieser Verordnung an einer der bestehenden Untersuchungs-Kommissionen, deren Wahl ihnen anheimgegeben ist, zur Besichtigung vorzuführen.

In dem einen wie in dem anderen Falle hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den Tag der beabsichtigten Vorführung mindestens eine Woche vorher, der von ihm gewählten Untersuchungs-Kommission anzumelden.

Die Besichtigung hat sich im wesentlichen nur auf die Prüfung der Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, der Ausrüstungsgegenstände und Bemannung zu erstrecken.

Die Besichtigung kann zunächst durch den Vorstand oder ein von ihm hiermit beauftragtes Mitglied allein vorgenommen werden. Nur wenn sich hierbei ein erheblicher Anstand ergibt, insbesondere auch in Betreff einer den zur Zeit geltenden Vorschriften

1) Siehe B. G. 4 E., 451.

der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nicht entsprechenden Festsetzung der höchstzulässigen Einsenkungstiefe, findet eine Prüfung durch die gesamte Kommission statt.

Auf Grund der vorgenommenen Besichtigung wird ein neues Schiffsattest ausgestellt, das bisherige Attest aber einbehalten. In dem neuen Attest, ebenso in der dazu gehörigen Verhandlung (Anlage B der Untersuchungsordnung)[1]) ist, soweit nicht neue Feststellungen stattgefunden haben, auf die Angaben des früheren Attestes ausdrücklich Bezug zu nehmen. Das Schiffsattest erhält eine neue Nummer und ist mit dieser in ein neu anzulegendes Schiffsverzeichnis einzutragen.

Als Gebühr sind neben dem Ersatz der wirklichen Auslagen für die veränderte Bezeichnung der höchstzulässigen Einsenkung und für das Schiffsattest, je nach dem Umfang des Prüfungsgeschäftes 1/5 oder 2/5 der in § 23 Absatz 3 der Untersuchungsordnung[1]) festgesetzten Gebühr zu entrichten.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 619, 615.

134.

Bekanntmachung

vom 2. August 1906,

den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 857.)

Dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902[1]) über die Behandlung des Zuckers (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 7) tritt vom 1. September d. J. ab auf Grund des Artikel 9 die Schweiz bei, und zwar mit der Maßgabe, daß sie, solange sie keinen Zucker ausführt, von den Verpflichtungen der Artikel 2 und 3 des Vertrags[1]) frei bleibt.

Berlin, den 2. August 1906.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Mühlberg.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42, 89 ff.

135.

Bekanntmachung

vom 10. August 1906,

den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 509.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906[1]) — R.-G.-Bl. S. 654 — werden mit Bezug auf die zu diesem Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) — Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 236 — nachstehende Anordnungen erlassen:

I. Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden. Zuständigkeit.

§ 1.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens, insbesondere die Feststellung und Erhebung der Erbschaftssteuer obliegt den Rentämtern unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Art. 28 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899[3]), §§ 1, 2 der K. Verordnung vom 10. Mai 1903[4]) die Neuorganisation der Rentämter betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315 —, § 4 der Geschäftsanweisung für die Rentämter vom

1) Siehe B. G. Bd. 45, 553.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 660.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 68.
4) Siehe B. G. Bd. 42, 381.

4. Juni 1903[1]) — Fin.-Min.-Bl. S. 248 —, § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]).

§ 2.

Zuständig ist das Rentamt, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers oder Erwerbers befindet, der nach § 33 Abs. 1, 3 des Erbschaftssteuergesetzes[3]) für die Zuständigkeit Bayerns zur Erhebung der Erbschaftssteuer maßgebend ist.

Gründet sich die Steuerpflicht in Bayern lediglich darauf, daß in Bayern gelegener Grundbesitz (§ 7 Abs. 1, 3 des Erbschaftssteuergesetzes[3]) den Gegenstand des Anfalls bildet so ist das Rentamt zuständig, in dessen Bezirk der Grundbesitz oder dessen größerer Teil gelegen ist.

Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz im Deutschen Reich, war er aber zur Zeit seines Todes oder sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber, bayerischer Staatsangehöriger, so ist das Rentamt, in dessen Bezirk sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Erwerbs oder dessen größerer Teil befindet, andernfalls das Stadtrentamt München II zuständig.

Sind mehrere Rentämter zuständig und kommt eine Einigung wegen Uebernahme der Steuerbehandlung nicht zustande, so wird das Rentamt, welches die Erbschaftssteuer festzustellen und einzuheben hat, von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer und wenn die Rentämter in verschiedenen Regierungsbezirken sich befinden, vom Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

§ 3.

Ergeben sich bei einem Rentamte Zweifel, ob die Erbschaftssteuer von ihm oder von dem Erbschaftssteueramt eines anderen Bundesstaats zu erheben ist, so hat das Rentamt unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu berichten. Erkennt die Regierungsfinanzkammer die Zuständigkeit des anderen Bundesstaats zur Erhebung der Erbschaftssteuer an, so erteilt sie dem Rentamte die entsprechende Weisung; andernfalls legt sie die Akten dem Staatsministerium der Finanzen vor, da-

1) Siehe B. G. Bd. 42, 509.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 660.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 569.

mit erforderlichenfalls die Entscheidung des Bundesrats (§ 33 Abs. 4 des Erbschaftssteuergesetzes[1]) eingeholt wird.

II. Verfahren bis zur Erlassung des Erbschaftssteuerbescheides.

§ 4.

Die Tätigkeit der Rentämter wird in der Regel mit der Entgegennahme der Mitteilungen beginnen, die nach § 40 des Erbschaftssteuergesetzes[1]) und § 5 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) von den Standesämtern, den Gerichten, den Notaren und den Verwaltungsbehörden den Erbschaftssteuerämtern zu machen sind.

§ 5.

Die Totenlisten der Standesämter sind nach den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats für den Zeitraum eines Monats anzulegen und in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Monats dem Rentamte zu übersenden. Auf Grund der im § 2 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) erteilten Ermächtigung wird jedoch für Bayern bestimmt, daß die Totenlisten in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern allmonatlich dreimal und zwar am 10., 20. und letzten des Monats abzuschließen und in den nächstfolgenden drei Tagen dem Rentamte zu übergeben sind.

Die Totenlisten sind von den Standesämtern stets demjenigen Rentamte zu übersenden, zu dessen Bezirk der Standesamtsbezirk gehört. Sind in den Totenlisten Sterbfälle enthalten, die zur Zuständigkeit eines anderen Rentamts oder eines Erbschaftssteueramts eines anderen Bundesstaats gehören, so hat das Rentamt sie dem zuständigen Rentamt oder nichtbayerischen Erbschaftssteueramt unter Uebersendung eines Auszugs aus der Totenliste mitzuteilen.

Das im § 2 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[2]) erwähnte Verzeichnis der Standesämter wird den Rentämtern durch die Distriktsverwaltungsbehörden mitgeteilt.

§ 6.

Wegen der Verpflichtung der Gerichte und Notare zur Mitteilung der Ausschlußurteile, durch welche eine Todeserklärung

1) Siehe B. G. Bd. 45, 567.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 663.

ausgesprochen wird, und zur Mitteilung der von ihnen beurkundeten Schenkungen wird auf die §§ 3, 31 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) verwiesen.

In Ansehung der im § 40 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) und im § 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) vorgeschriebenen Mitteilung von Verfügungen von Todes wegen wird folgendes bestimmt:

1. Die bayerischen Amtsgerichte haben die Mitteilung der Verfügungen von Todes wegen in der Regel dadurch zu machen, daß sie nach der Eröffnung der Verfügung die Nachlaßakten dem Rentamte übersenden; zu dem Uebersendungsschreiben ist das anliegende Formular I zu verwenden. Es hängt von den Umständen des Falles ab, ob, wenn Beteiligte, die im Eröffnungstermine nicht anwesend waren, noch vernommen werden müssen, die Uebersendung der Nachlaßakten vor oder nach der Vernehmung der Beteiligten erfolgt; zu beachten ist dabei, daß es einerseits für das Rentamt häufig von Wert ist, die Aeußerung aller Beteiligten zu kennen, andererseits naturgemäß die Verfügung dem Rentamte rechtzeitig mitzuteilen ist.

2. Wenn die Mitteilung durch Uebersendung der Nachlaßakten aus besonderen Gründen untunlich ist, hat die Mitteilung durch Uebersendung einer beglaubigten Abschrift zu erfolgen.

Ist die Mitteilung einem nichtbayerischen Erbschaftssteueramte zu machen, so hat sie stets durch Uebersendung einer beglaubigten Abschrift zu erfolgen.

Zu dem Schreiben, mit dem die beglaubigte Abschrift übersendet wird, ist das anliegende Formular II [3]) zu verwenden.

3. Die Urschrift einer Verfügung von Todes wegen darf von den bayerischen Amtsgerichten ohne die Nachlaßakten nicht an ein Rentamt oder ein nichtbayerisches Erbschaftssteueramt übersendet werden.

4. Die bayerischen Notare haben, vom Falle des Abs. 2 abgesehen, den Rentämtern oder nichtbayerischen Erbschaftssteuerämtern von Verfügungen von Todes wegen keine Mitteilung zu machen; die Mitteilung der von bayerischen Notaren eröffneten Verfügungen liegt mit Rücksicht auf § 4 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) und § 40 der Nachlaßordnung vom 20. März 1903 [4]) (J.-M.-Bl. S. 111) den Amts-

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 662, 678.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 569.
3) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 525 ff.
4) Siehe B. G. Bd. 42, 228.

gerichten ob; hat der Notar im Falle der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testaments oder eines Erbvertrags nach § 40 Abs. 1 Satz 2 der Nachlaßordnung [1]) dem Amtsgericht eine beglaubigte Abschrift des verkündeten Teiles der Verfügung zu übersenden, so hat er die Abschrift in zwei Exemplaren zu übersenden; eines von ihnen verwendet das Amtsgericht für die Mitteilung an das Rentamt oder nichtbayerische Erbschaftssteueramt.

Hat der Notar die Verfügung von Todes wegen eines Ausländers eröffnet und liefert er sie nicht an ein deutsches Gericht ab, so hat er dem Rentamt oder nichtbayerischen Erbschaftssteueramt eine beglaubigte Abschrift unter entsprechender Benützung des Formulars II zu übersenden.

Erhält das Rentamt die Mitteilung von der Verfügung von Todes wegen dadurch, daß ihm die Nachlaßakten übersendet werden oder wird ihm von einem nichtbayerischen Gericht oder Notar die Verfügung von Todes wegen in Urschrift übersendet, so hat das Rentamt von der Verfügung von Todes wegen eine Abschrift zu den Erbschaftssteuerakten zu fertigen und die übersendeten Nachlaßakten oder die in Urschrift mitgeteilte Verfügung von Todes wegen dem Gericht oder Notar baldmöglichst zurückzugeben.

Von der Anfertigung von Abschriften der Verfügungen von Todes wegen kann Umgang genommen werden, wenn und soweit es sich nur um Zuwendungen an erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Erbschaftssteuergesetzes [2]) bezeichneten Art oder um Anfälle handelt, die den Betrag von 500 Mk. nicht übersteigen. In solchen Fällen genügt die Vormerkung zum Steuerakt, daß insoweit Abschriften nicht angefertigt wurden, lediglich Erwerber und Anfälle der erwähnten Art in Frage stehen.

§ 7.

Da von dem Vorbehalt im § 1 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [3]) für Bayern kein Gebrauch gemacht ist, sind die Mitteilungen der Todeserklärungs-Urteile sowie die im § 3 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [3]) bezeichneten Mitteilungen an die Rentämter zu richten.

1) Siehe B. G. Bd. 42, 228.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 559.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 660 ff.

§ 8.

Das weitere rentamtliche Verfahren insbesondere die Behandlung der eingekommenen Totenlisten und sonstigen Mitteilungen, die Anlage und Führung der Erbschaftssteuerlisten und der Ueberwachungslisten, die Entgegennahme der Erbfallsanmeldung und der Erbschaftssteuererklärung sowie die Ermittelung des Wertes der steuerpflichtigen Masse hat sich nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 23, § 26 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) zu bemessen.

§ 9.

Die Erbschaftssteuerlisten (Hauptlisten und Nachtragslisten) dienen nicht, wie die bisherigen bayerischen Erbschaftssteuerhauptlisten, zur Sollstellung der Erbschaftssteuerbeträge; sie sind vielmehr lediglich dazu bestimmt, die in den Totenlisten oder Totenbeilisten enthaltenen Fälle, in denen nicht ohne weiteres feststeht, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerber der im § 11 Abs. 1 Nr. 4a bis d des Erbschaftssteuergesetzes [2]) bezeichneten Art oder nur Anfälle von nicht mehr als 500 Mk. in Frage stehen, festzuhalten. Die Fortführung dieser Fälle in den Erbschaftssteuerlisten endigt nicht schon dann, wenn die Erbschaftssteuer festgestellt und in das Sollbuch (§ 39 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) eingetragen ist, sondern vielmehr erst dann, wenn entweder das Steuerermittelungsverfahren wegen Nichtinbetrachtkommens einer Erbschaftssteuer endgültig eingestellt oder die Erbfälle durch Einzahlung der Steuer, durch erwiesene Uneinbringlichkeit der Steuerbeträge oder durch Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 21 bis 23, 26 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) vollständig erledigt sind.

§ 10.

Ergibt sich in einem in den Erbschaftssteuerlisten eingetragenen Falle, daß der Anfall zwar zunächst steuerfrei ist, aber steuerpflichtig werden kann (§ 4 Abs. 3, §§ 18, 21 bis 23, 26, 27 des Erbsch.-St.-Gesetzes [2]) so ist der Fall in die Ueberwachungsliste überzutragen. Eine weitere Fortführung des Falles in den Erbschaftssteuerlisten findet alsdann nicht mehr statt. Erst nach Wegfall des Grundes der Aussetzung der Erbschaftssteuererhebung

1) Siehe B. G. Bd. 45, 664 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 555 ff..

ist der Fall unter entsprechendem Vermerk in der Ueberwachungsliste wieder in die Erbschaftssteuerliste (Nachtragsliste) überzutragen.

Hinsichtlich der in der Ueberwachungsliste festgehaltenen Fälle sind von den Rentämtern, falls die Erbschaftssteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, alljährlich Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund der Ueberwachung noch fortdauert.

§ 11.

Die Erbschaftssteuerlisten sind nach § 10 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) für jedes der beiden Halbjahre des am 1. April beginnenden Rechnungsjahres anzulegen und nach Umfluß des Zeitraums für den sie lauten noch 9 Monate zur Aufnahme und Erledigung der Anfälle offen zu halten. Die erstmalige Anlage hat für die Monate Juli, August und September 1906 zu erfolgen.

Die Ueberwachungslisten sind für eine größere Anzahl von Jahren anzulegen.

Zu den Erbschaftssteuerlisten und den Ueberwachungslisten sind fortlaufend nach der Buchstabenfolge geordnete Namensverzeichnisse zu führen. Die Führung solcher Namensverzeichnisse kann jedoch Rentämtern, bei denen mit Rücksicht auf die geringe Zahl der vorkommenden Anfälle ein Bedürfnis hiezu nicht besteht, von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer erlassen werden.

§ 12.

Zur Belehrung über die Obliegenheiten wegen der Anmeldung des Erwerbs (§ 36 des Erbsch.-St.-Gesetzes [2]) hat das Rentamt nach § 11 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) sobald ihm ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Todes wegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, dem zur Anmeldung Verpflichteten eine Anleitung zur Erbfalls-Anmeldung (§ 36 des Erbsch.-St.-Gesetzes [2]) zu übersenden. Die Zusendung einer solchen Anleitung kann in einfach gelagerten Fällen unterbleiben, wenn nur Auskunft über bestimmte, den Erwerb betreffende tatsächliche Verhältnisse einzuholen ist. Beruht der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 665.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 568.

Verfügung von Todes wegen so ist, da in diesem Falle eine Verpflichtung zur Anmeldung nicht besteht (§ 36 Abs. 2 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]), die Anleitung nur dann und erst dann zu übersenden, wenn Anlaß zur Einholung einer Erbschaftssteuererklärung (§ 37 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]) besteht.

Eine Erbschaftssteuererklärung (§ 37 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]) ist einzufordern sofern auf Grund der Angaben in der Anmeldung oder in der Verfügung von Todes wegen die Steuerfreiheit des Erwerbs sich nicht zweifelsfrei ergibt oder die Erbschaftssteuer sich nicht ohne weiteres berechnen läßt. (§ 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]).

Zur Herbeischaffung der für die Festsetzung der Erbschaftssteuer erforderlichen Unterlagen sind die Rentämter ferner befugt, von allen auf den Nachlaß eines Erblassers bezüglichen Verhandlungen der Gerichte und Notare Einsicht zu nehmen (§ 41 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]) sowie nach Maßgabe des § 42 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]) von den dort erwähnten Personen Auskunft über die den Erwerb betreffenden tatsächlichen Verhältnisse zu fordern.

Die Auflage eidesstattlicher Versicherungen oder eidliche Einvernahmen sind nach dem Erbschaftssteuergesetz nicht zuläßig.

§ 13.

Für die Berechnung der Erbschaftssteuer ist der gemeine Wert (Verkaufswert, Verkehrswert) der Masse zur Zeit des Anfalls maßgebend. Soweit jedoch Grundstücke, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, den Gegenstand des Erwerbes bilden, wird der Berechnung der Erbschaftssteuer der Ertragswert zu Grunde gelegt (§ 16 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]).

Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den die Grundstücke nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können (§ 16 Abs. 2 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]). Hinsichtlich der Berechnung des wirklichen Reinertrags sind in den §§ 20, 21 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]) die näheren Vorschriften getroffen. Insoweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht möglich ist, kann der Reinertrag, den die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke nach ihrer

1) Siehe B. G. Bd. 45, 568 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 671 ff.

bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu gewähren vermögen, durch sachverständige Schätzung ermittelt werden (§ 22 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]).

Nach § 22 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) kann gestattet werden, daß als Hilfsmittel für die Beurteilung der verschiedenen Bodengüte der Grundstücke die nach der Grundsteuergesetzgebung festgesetzten Grundsteuerreinerträge benützt werden. Es ist in Aussicht genommen, für Bayern von dieser Befugnis Gebrauch zu machen. Die hiewegen im Einvernehmen mit dem Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften werden später bekannt gegeben werden.

§ 14.

Werden die Wertsangaben der Beteiligten vom Rentamte nicht als dem wahren Werte entsprechend erachtet, so hat das Rentamt nach § 43 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) zu verfahren. Den Pflichtigen bleibt es überlassen, falls sie sich durch die Anforderung der nach § 43 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) festgesetzten Erbschaftssteuer für beschwert erachten, gegen den ergangenen Steuerbescheid gemäß § 46 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) Beschwerde zu erheben oder den Rechtsweg (§ 57 des Erbsch.-St.-Gesetzes [2]) zu betreten.

§ 15.

Anträge auf Gestattung der Pauschversteuerung sind vom zuständigen Rentamte zu instruieren und sodann mit gutachtlichem Bericht der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer behufs Einbeförderung an das Staatsministerium der Finanzen in Vorlage zu bringen.

III. Erbschaftssteuerbescheid, Einhebung und Beitreibung der Erbschaftssteuer.

§ 16.

Sobald die Erbschaftssteuer berechnet ist erläßt das Rentamt den Erbschaftssteuerbescheid, der die im § 45 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) und im § 25 Abs. 2 der Ausführungsbe-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 674.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 570 ff.

stimmungen des Bundesrats [1]) bezeichneten Angaben zu enthalten hat.

Hinsichtlich der Zustellung des Erbschaftssteuerbescheides finden die Bestimmungen im § 6 der Vollzugsvorschriften vom 25. Januar 1901 [2]) zum Gesetze vom 8. August 1878 betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen — Ges.- u. V.-Bl. 1901 S. 41 — entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Bezeichnung der zuzustellenden Schriftstücke als „Verwaltungsrechtssache" in Wegfall zu kommen hat.

Gleichzeitig mit der Erlassung des Erbschaftssteuerbescheides hat das Rentamt die festgesetzten Erbschaftssteuerbeträge im Sollbuch (§ 39 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) zu Soll zu stellen.

§ 17.

Nach Umfluß der im Erbschaftssteuerbescheid für die Entrichtung der Steuer bestimmten Frist (§ 45 Abs. 1 des Erbsch.-St.-Gesetzes [3]), erfolgt die Einziehung der Steuer nach Maßgabe der für die Einhebung und Beitreibung der Staatsgefälle geltenden Vorschriften vorbehaltlich jedoch des § 48 des Erbsch.-St.-Gesetzes [3]), wonach, wenn der Steuerpflichtige ein Deutscher ist, zum Zwecke der Einziehung der Erbschaftssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht stattfinden darf. Die Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde sowie die Beschreitung des Rechtswegs durch einen Pflichtigen (§§ 46, 57, des Erbsch.-St.-Gesetzes [3]) hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Bewilligung von Stundungen und Teilzahlungen (§ 47 des Erbschaftssteuergesetzes [3]) und § 27 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) sind falls die Bewilligung sich auf nicht mehr als drei Monate erstreckt, die Rentämter, im übrigen die Regierungsfinanzkammern zuständig. Die bewilligende Behörde oder Stelle entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt (§ 47 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Erbsch.-St.-Gesetzes [3]), zugleich auch darüber, ob und in welcher Art die Sicherheit zu leisten ist.

Die Zurücknahme einer erteilten Stundungsbewilligung (§ 47 Abs. 2 Satz 2 des Erbsch.-St.-Gesetzes [3]) erfolgt durch die Be-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 675.
2) Siehe B. G. Bd. 40, 57.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 570 ff.

hörde oder die Stelle, welche die Bewilligung erteilt hat. Werden einem Rentamte Gründe bekannt, welche die Zurücknahme einer von der Regierungsfinanzkammer bewilligten Stundung rechtfertigen, so hat das Rentamt der Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

Die einnahmliche Buchung der eingegangenen Erbschaftssteuerbeträge findet im Einnahmebuch (§ 39 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) statt.

Zur Niederschlagung von Erbschaftssteuerbeträgen wegen Uneinbringlichkeit sind die Regierungsfinanzkammern zuständig (§ 25 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]).

IV. Beschwerdeverfahren, Rechtsweg, Erstattungen.

§ 18.

Binnen der im § 46 des Erbschaftssteuergesetzes [2]) festgesetzten Fristen findet gegen den Erbschaftssteuerbescheid Beschwerde zur vorgesetzten Regierungsfinanzkammer und gegen die Entscheidung der Regierungsfinanzkammer weitere Beschwerde zum Staatsministerium der Finanzen statt. Außerdem ist wegen der nach dem Erbschaftssteuergesetze zu entrichtenden Erbschaftssteuern auch die Beschreitung des Rechtswegs nach näherer Maßgabe des § 57 des Erbschaftssteuer-Gesetzes [2]) zulässig.

Die Einlegung der Beschwerde kann bei dem Rentamte, das den Steuerbescheid erlassen hat oder bei der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer, die Einlegung der weiteren Beschwerde kann beim Rentamte, das den Steuerbescheid erlassen hat, bei der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer oder beim Staatsministerium der Finanzen erfolgen. Auf den einkommenden Beschwerden und weiteren Beschwerden ist sofort der Tag des Einlaufs vorzumerken.

Bei den Rentämtern kann die Einlegung der Beschwerden und weiteren Beschwerden auch mündlich erfolgen; in diesem Falle sind die Erklärungen und Anträge der Beschwerdeführer unter Angabe des Datums zu Protokoll zu nehmen.

Die bei den Rentämtern eingelegten Beschwerden, sowie die bei den Rentämtern oder den Regierungsfinanzkammern eingelegten weiteren Beschwerden sind, sofern nicht das Rentamt bezw. die Regierungsfinanzkammer Abhilfe eintreten läßt (§ 46 Abs. 1,

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 680,
2) Siehe B. G. Bd. 45, 571 ff.

3 des Erbschaftssteuergesetzes [1]) alsbald samt den Akten der zur Entscheidung berufenen Stelle in Vorlage zu bringen.

Auf die Zustellung des Beschwerdebescheides findet der § 16 Abs. 2 gleichmäßig Anwendung.

§ 19.

Insoweit Anträge auf Erstattung einer zu Unrecht gezahlten Erbschaftssteuer auf dem Wege der Anfechtung des Erbschaftssteuerbescheides geltend gemacht werden bemißt sich das Verfahren nach § 46 des Erbschaftssteuergesetzes [1]).

Erbschaftssteuererstattungen können aber auch außerhalb des im § 46 des Erbschaftssteuergesetzes [1]) geregelten Beschwerdeverfahrens sich ergeben. Die Rentämter sind befugt, Erstattungen, die nach den §§ 18, 21 bis 25, 27 und 56 des Erbschaftssteuergesetzes [1]) unzweifelhaft begründet sind oder die auf einer offensichtlichen Unrichtigkeit beruhen, in eigener Zuständigkeit zu verfügen. Im übrigen hat die vorgesetzte Regierungsfinanzkammer die Entscheidung zu treffen (§ 29 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]).

V. Schenkungen unter Lebenden.

§ 20.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen nach § 55 des Erbschaftssteuergesetzes [1]) der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden. Auf die Erhebung und Verwaltung der Steuer finden die Vorschriften über die Erbschaftssteuer Anwendung (§ 56 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]).

Insoweit Schenkungen unter Lebenden gerichtlich oder notariell beurkundet werden, sind die Gerichte und die Notare verpflichtet dem zuständigen Rentamt oder nichtbayerischen Erbschaftssteueramt Abschriften der betreffenden Urkunden zu übersenden (§ 40 Ziff. 3 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]), § 31 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [2]). Im übrigen ist der Beschenkte

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 562 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 677.

verpflichtet die Schenkung beim zuständigen Rentamt oder nichtbayerischen Erbschaftssteueramt anzumelden (§ 36 des Erbsch.-St.-Gesetzes [1]).

Die von den Gerichten und Notaren mitgeteilten sowie die von den Beschenkten angemeldeten oder die sonst zur Kenntnis des Rentamts gebrachten Schenkungen werden in das Verzeichnis der Schenkungen unter Lebenden eingetragen. Soweit sich alsdann nicht ohne weiteres ergibt, daß eine Steuerpflicht nicht in Betracht kommt (z. B. weil nur steuerfreie Personen oder steuerfreie Anfälle unter 500 Mark in Frage stehen) erfolgt der Uebertrag der Schenkungen in die für Schenkungen unter Lebenden bestimmte Erbschaftssteuerhauptliste B bezw. in die Erbschaftssteuernachtragsliste B, in welchen Listen die Fälle bis zur vollständigen Erledigung festgehalten werden.

Sobald die Steuer festgestellt ist, wird sie zur Ueberwachung der Einhebung in das zugleich auch für die übrigen Erbschaftssteuern bestimmte Sollbuch eingetragen. Die wirklich eingegangenen Steuerbeträge werden in dem Einnahmebuch, in dem auch die Erbschaftssteuern vom Erwerbe von Todes wegen zur Vereinnahmung gelangen, gebucht.

§ 21.

Der Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer von Schenkungen unter Lebenden haben die Rentämter bei der Schwierigkeit des Gegenstandes besondere Sorgfalt zuzuwenden. Insbesondere ist zu beachten, daß die Steuerpflicht der Schenkungen unter Lebenden nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

Geeignete Kontrolle ist namentlich in allen denjenigen Fällen zu üben, in denen eine bisher versteuerte Kapitalrente unter Berufung auf eine Kapitalshingabe an andere Personen von der Kapitalrentensteuer abgemeldet wird. Auch ist anläßlich der örtlichen Gebührenrevisionen bei den Notaren und Gerichten seitens der treffenden Prüfungskommissäre darüber zu wachen, ob alle für die Erhebung der Erbschaftssteuer von Schenkungen unter Lebenden in Betracht kommenden Beurkundungen von den Notaren und Gerichten den zuständigen Rentämtern oder nichtbayerischen Erbschaftssteuerämtern mitgeteilt wurden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 568.

VI. Kassenbücher.

§ 22.

Die Paraphierung der Sollbücher und Einnahmebücher geschieht nach Maßgabe der für die Paraphierung der rentamtlichen Kassenbücher bestehenden Vorschriften.

Die im § 39 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) vorgeschriebene Bestätigung im Sollbuche erfolgt gelegentlich der im § 26 Abs. 2 unten erwähnten örtlichen Erbschaftssteuerprüfung durch den von der Regierungsfinanzkammer abgeordneten Prüfungskommissär.

VII. Verrechnung und Ablieferung.

§ 23.

Die Grundlage für die Verrechnung der Erbschaftssteuer bildet das Einnahmebuch (§ 39 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]). Das Einnahmebuch ist am letzten eines jeden Monats abzuschließen. Auf Grund dieses Abschlusses haben die Rentämter eine Deklaration über die Isteinnahme an Erbschaftssteuer in dem treffenden Monat nach dem anruhenden Muster III [2]) anzufertigen, wobei als Anteil Bayerns (Rubr. 4) ein Drittel und als Anteil des Reichs (Rubr. 5) der Betrag von zwei Dritteilen der in Rubrik 3 ausgewiesenen Einnahme vorzutragen ist. Diese Deklarationen bringen die Rentämter bis zum 4 des folgenden Monats der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer in Vorlage. Die Regierungsfinanzkammern stellen auf Grund der rentamtlichen Deklarationen eine Deklaration nach gleichem Muster für den Regierungsbezirk her. Hierin sind die Einnahmen lediglich summarisch ohne Ausscheidung auf die einzelnen Rentämter vorzutragen. In den Deklarationen der Regierungsfinanzkammern für die Monate Juni, September und Dezember ist auch der Gesamtbetrag der bis dahin seit Beginn des Rechnungsjahres angefallenen Einnahmen sowie der Anteil Bayerns und des Reichs hieran auszuweisen. Von diesen Deklarationen senden die Regierungsfinanzkammern bis spätestens 10. eines jeden Monats je ein Exemplar an die Hauptbuchhalterei des Reichsschatzamts, an das Staatsministerium der Finanzen

1) Siehe B. G. Bd. 45, 680.
2) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 525 ff.

und die Zentralstaatskasse ein. Ein Exemplar ist auch der einschlägigen Kreiskasse mitzuteilen.

§ 24.

Am Schlusse eines jeden Rechnungsvierteljahrs haben ferner die Rentämter eine Uebersicht der Einnahmen an Erbschaftssteuer nach dem anruhenden Muster IV [1]) anzufertigen. Hierin sind die gesamten Einnahmen an Erbschaftssteuern für den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs also z. B. in der Uebersicht für das 1. bis 3. Vierteljahr die Einnahmen für April bis einschließlich Dezember auszuweisen; als Anteil Bayerns (Rubr. 4) ist ein Dritteil, als Anteil des Reichs (Rubr. 5) der Betrag von zwei Dritteilen der in Rubrik 3 ausgewiesenen Einnahme einzustellen. Diese Uebersichten werden bis zum 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. Mai jeden Jahres der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer in Vorlage gebracht. Die Regierungsfinanzkammern weisen den in Rubrik 4 der Uebersichten ausgewiesenen Betrag der Bayern verbleibenden Einnahme zur einnahmlichen Verrechnung in den Staatsfondsrechnungen der einzelnen Rentämter ein und stellen sodann eine Uebersicht nach dem anruhenden Muster 13 [1]) zu dem Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 — § 545 der Protokolle — für den Regierungsbezirk auf. Je ein Exemplar dieser Uebersicht ist bis spätestens 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. Mai jeden Jahres an den Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus in Berlin, an das Staatsministerium der Finanzen und die Zentralstaatskasse zu übersenden. Ein Exemplar der Uebersicht ist auch der Kreiskasse mitzuteilen.

Dem Staatsministerium der Finanzen ist bis zum 20. Oktober eines jeden Jahres anzuzeigen, ob die von den Regierungsfinanzkammern für das 1. bis 4. Viertel des abgelaufenen Rechnungsjahres aufgestellte Uebersicht infolge der Revision und Superrevision einer Vervollständigung oder Berichtigung bedarf. Bedarf die Uebersicht eine Berichtigung, so ist eine schließliche Uebersicht nach dem Muster 13 zum Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1906 anzufertigen und bis längstens 1. November an den Ausschuß des Bundesrats für das Rechnungswesen zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus und an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden. Gleich-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 525 u. 487 ff.

zeitig sind die abrechnenden Kassen behufs Berichtigung ihrer Abrechnungen mit der Zentralstaatskasse sowie die Zentralstaatskasse behufs Berichtigung ihrer Abrechnung mit der Reichshauptkasse durch Mitteilung eines Exemplars der schließlichen Uebersicht zu verständigen.

§ 25.

Gleichzeitig mit der Einsendung der den Regierungsfinanzkammern zum 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. April jeden Jahres vorzulegenden Deklarationen liefern die Rentämter den an das Reich abzuführenden Teil der im verflossenen Vierteljahre aufgekommenen Erbschaftssteuereinnahme an die Kreiskasse ab. Von den Kreiskassen werden sodann die dem Reiche gebührenden zwei Dritteile der Erbschaftssteuereinnahme des Regierungsbezirks bis 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar und 10. April jeden Jahres an die Zentralstaatskasse geliefert.

Die Ablieferung an die Reichshauptkasse und die Abrechnung mit dieser wird von der Zentralstaatskasse nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften bewirkt.

Die buchmäßige Behandlung der Ablieferungen erfolgt bei den Kreiskassen und Rentämtern in den Staatsfondskassebüchern.

VIII. Prüfungsverfahren.

§ 26.

Hinsichtlich der Prüfung der Erbschaftssteuerlisten und Kassenbücher (Sollbücher, Einnahmebücher) hat es bei den im § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 2 und § 42 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) getroffenen Anordnungen zu bewenden, wonach diese Behelfe innerhalb 4 Wochen nach dem für ihren Abschluß bestimmten Zeitpunkt beziehungsweise nach Ablauf des Rechnungsjahres zur Prüfung an die Regierungsfinanzkammern einzusenden sind.

Dagegen wird auf Grund des § 41 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats [1]) verfügt, daß die Durchsicht der Totenlisten und Totenbeilisten, die Durchsicht der Verzeichnisse über die Schenkungen unter Lebenden, dann die Prüfung der auf das Erbschaftssteuerwesen bezüglichen Akten in Bayern nach Maßgabe der über die örtliche Prüfung des Gebührenwesens bestehenden Vorschriften am Sitz der Rentämter durch abgeordnete Kommissäre der Regierungsfinanzkammern erfolgt.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 681.

Bei der Prüfung der Kassebücher (§ 42 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]) ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die von den Rentämtern während des Rechnungsjahres erstatteten Deklarationen und Vierteljahrsübersichten mit den bezüglichen Abschlüssen des Einnahmebuchs sich in Uebereinstimmung befinden.

Mit den Kassebüchern sind alljährlich auch die Ueberwachungslisten samt Belegen den Regierungsfinanzkammern zur Prüfung in Vorlage zu bringen.

§ 27.

Ergeben sich aus Anlaß der Prüfungsverhandlungen Nachholungen an Erbschaftssteuern, so sind die Nachholungsbeträge im Sollbuche zu Soll zu stellen und nach Einzahlung im Einnahmebuche zu verbuchen. Rückvergütungen (Erstattungen) sind im Sollbuch (Rubrik 8) in Abgang zu bringen und in ein mit dem Rubrikenbau des Einnahmebuchs zu versehendes Rückvergütungsregister einzustellen. Das Rückvergütungsregister wird allmonatlich abgeschlossen und die Summe der Rückvergütungen beim jeweiligen Monatsabschlusse des Einnahmebuchs an der Summe der Einnahmen gekürzt.

IX. Kosten.

§ 28.

Die Kosten des amtlichen Verfahrens in Erbschaftssteuersachen fallen insoweit nicht im § 42 Abs. 4 und im § 43 Abs. 2 des Erbschaftssteuergesetzes[2]) ein anderes bestimmt ist, der Staatskasse zur Last. (§ 53 des Erbschaftssteuergesetzes[2]), § 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats[1]).

Die Staatskasse trägt auch die Kosten für die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats sowie in gegenwärtiger Bekanntmachung angeordneten Formulare mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Formulare zu den von den Standesämtern einzusendenden Totenlisten sowie mit Ausnahme der Kosten für die von den Notaren zu ihren Mitteilungen zu benützenden Formulare.

Die Kosten für die Formulare zu den gerichtlichen Mitteilungen werden bei den Gerichten aus den gerichtlichen Regie-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 682.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 569 ff.

mitteln beziehungsweise aus den Regieaversen der Gerichtsvorstände bestritten. Die übrigen von der Staatskasse zu tragenden Kosten für Formulare werden bei den Rentämtern samt den der Staatskasse zur Last fallenden Kosten des amtlichen Verfahrens (Abs. 1) in ein Verzeichnis eingestellt, das gleichzeitig mit den zum 4. Juli, 4. Oktober, 4. Januar und 4. Mai jeden Jahres zu erstattenden Uebersichten (§ 24) der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung in Vorlage zu bringen ist. Die Einweisung erfolgt auf Sächliche Ausgaben auf die Erbschaftssteuern (T. II Abt. III Abschn. II Ziff. III Kap. 1 § 2 der Staatsfonds-Rechnung).

X. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 29.

Nach § 60 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906[1]) treten die Vorschriften der Landesgesetze, welche die Erhebung einer Abgabe von dem den Gegenstand der Erbschaftssteuer bildenden Erwerbe von Todes wegen sowie von Schenkungen unter Lebenden oder den über solche Schenkungen ausgestellten Urkunden betreffen, insoweit außer Kraft als den Bundesstaaten nicht die Erhebung besonderer Abgaben (§ 59 des Erbschaftssteuergesetzes[1]) überlassen ist. Nach § 61 des gleichen Gesetzes[1]) bestimmt sich ferner die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Erbschaftssteuergesetzes begründet ist, noch nach den bisherigen Gesetzen[2]).

Hiernach sind mit dem 1. Juli 1906 außer Kraft getreten:

1. Das bayerische Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899[2]) soweit es sich nicht handelt:

   a) um Erwerbe, welche bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (1. Juli 1906) begründet waren. Hierunter fällt der Erwerb durch den Eintritt einer Nacherbfolge oder einer aufschiebenden Bedingung auch dann, wenn zwar der Eintritt der Nacherbfolge oder der aufschiebenden Bedingung erst nach dem Inkrafttreten des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906,

1) Siehe B. G. Bd. 45, 576.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 68, 1196; 42, 1; 43, 503; 44, 139.

der Tod des Erblassers aber noch unter der Herrschaft des bayerischen Erbschaftssteuergesetzes stattgefunden hat. Dagegen kann ein Erwerb durch den Eintritt eines Lehens- oder Fideikomißfalles als mit dem Eintritt des Lehens- oder Fideikomißfalles als begründet angesehen werden, da die Errichtung des Lehens oder Fideikomisses nicht schon als Grund des Erwerbs im Sinne des § 61 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 gilt.

b) um nach dem 30. Juni 1906 begründete Erwerbe, bei denen der Anfall an leibliche Eltern, Großeltern und entferntere Voreltern gelangt und den Betrag von 10000 Mk. nicht übersteigt. Soweit jedoch der Anfall in Sachen besteht, die die leiblichen Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten (§ 11 Nr. 4g des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906) unterliegt er dem bayerischen Erbschaftssteuergesetze nicht.

2. Die Gesetze vom 9. Juli 1904[1]) und vom 24. Dezember 1905 (Ges.- und V.-Bl. 1904 S. 235, 1905 S. 699) soweit nach diesen Gesetzen zu der Erbschaftssteuer ein Zuschlag erhoben wird. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung des Zuschlags in denjenigen Fällen, in denen nach Ziffer 1 vorstehend das bayerische Erbschaftssteuergesetz vom 18. August 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 anzuwenden ist.

3. Der Art. 145[2]) des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 soweit es sich um Notariatsurkunden über steuerpflichtige Schenkungen unter Lebenden handelt. Wird mithin eine steuerpflichtige Schenkung unter Lebenden notariell beurkundet so wird für das Schenkungsversprechen eine Staatsgebühr nicht mehr erhoben.

Dagegen bleiben insbesondere unberührt:

1. Die Vorschriften des Gebührengesetzes über die Gebühren für die Errichtung, Beurkundung, Uebernahme und Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen (vergl. insbesondere Art. 111, 163, 164, 166 des Gebührengesetzes[3]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899).

2. Die Vorschriften des Gebührengesetzes über die Gebühren für dingliche Rechtsänderungen, auch wenn die Rechtsänderung auf einer Verfügung von Todes wegen oder einem Schenkungsversprechen beruht. Insbesondere sind also die Auflassung, durch

1) Siehe B. G. Bd. 43, 503.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 121.
3) Siehe B. G. Bd. 38, 126 ff. u. Bd. 41, 769.

welche einem Miterben im Vollzug einer Erbteilung ein Nachlaßgrundstück übereignet wird (vergl Art. 118, 146, 147 des Gebührengesetzes [1]) oder durch welche der Schenker dem Beschenkten das geschenkte Grundstück übereignet, ferner die Zuweisung einer zum Nachlasse gehörenden Hypothek an einen Miterben, die Bestellung bezw Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung oder die Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld auf Grund einer Schenkung (vergl. insbesondere Art. 119 des Gebührengesetzes [1]) auch künftighin mit den im Gebührengesetze vorgeschriebenen Gebühren zu belegen.

3. Die Vorschriften über die Gebühren für die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft.

4. Die Besitzveränderungsgebühren (Art. 249, 250 des Gebührengesetzes [1]) insbesondere die von der Erbengemeinschaft geschuldeten.

In den in Abs 2 Ziff. 1a vorstehend bezeichneten Fällen bleiben auch die bisherigen Vollzugsvorschriften zum bayerischen Erbschaftssteuergesetze (Min.-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 [2]) — Fin.-Min.-Bl. S. 341 und ff. —) in Kraft.

§ 30.

Die Erbschaftssteuerbeträge die auf Grund der Vorschriften in den §§ 60, 61 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 [3]) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach Maßgabe der bisherigen bayerischen Gesetzesbestimmungen [2]) veranlagt werden (vergl. § 29 Abs. 2 Ziff. 1a, b), sind ebenso wie auch die in diesen Fällen nach den Gesetzen vom 9. Juli 1904 [4]) und vom 24 Dezember 1905 noch zur Erhebung gelangenden Zuschläge (vergl. § 29 Abs. 2 Ziff. 2) nicht in die für die Erbschaftssteuer nach dem Gesetze vom 3. Juni 1906 [3]) vorgeschriebenen Einnahmebücher sowie in die in den §§ 23, 24 vorstehend erwähnten Deklarationen und Uebersichten einzustellen, sondern in Anwendung der §§ 15 bis 17 und des § 24 Abs. 1 der bisherigen Vollzugsvorschriften zum bayerischen Erbschaftssteuergesetze (Min.-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 [2]) gesondert nachzuweisen und für die bayerische Staatskasse zu verrechnen.

München, den 10. August 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.**

---

1) Siehe B G. Bd 38, 86 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 1196 u. 68.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 576.
4) Siehe B. G. Bd. 48, 503.

136.

Bekanntmachung

vom 7. Juli 1906,

Nacherhebungen und Zurückerstattungen von Zöllen, Reichssteuern, Stempelabgaben und Gebühren

betreffend [1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 588.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen:

I. die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1890 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Zuviel erhobene Zollbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung innerhalb der vom Tage der Zollentrichtung an zu rechnenden Verjährungsfrist schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von drei Mark oder darüber, deren Ueberhebung vor Eintritt der Verjährung festgestellt worden ist, sind auch ohne Antrag zurückzuzahlen. Hinsichtlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Ueberhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines der Verjährungsfrist entsprechenden Zeitraums, vom Tage der Anweisung an gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Zu wenig erhobene Zollbeträge sind nachzuerheben, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und die

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 23. August 1906 gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 587).

welche einem Miterben im Vollzug einer Erbteilung ein Nachlaßgrundstück übereignet wird (vergl Art. 118, 146, 147 des Gebührengesetzes [1]) oder durch welche der Schenker dem Beschenkten das geschenkte Grundstück übereignet, ferner die Zuweisung einer zum Nachlasse gehörenden Hypothek an einen Miterben, die Bestellung bezw Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung oder die Verpfändung oder Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld auf Grund einer Schenkung (vergl. insbesondere Art. 119 des Gebührengesetzes [1]) auch künftighin mit den im Gebührengesetze vorgeschriebenen Gebühren zu belegen.

3. Die Vorschriften über die Gebühren für die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft.

4. Die Besitzveränderungsgebühren (Art. 249, 250 des Gebührengesetzes [1]) insbesondere die von der Erbengemeinschaft geschuldeten.

In den in Abs 2 Ziff. 1a vorstehend bezeichneten Fällen bleiben auch die bisherigen Vollzugsvorschriften zum bayerischen Erbschaftssteuergesetze (Min.-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 [2]) — Fin.-Min.-Bl. S. 341 und ff. —) in Kraft.

§ 30.

Die Erbschaftssteuerbeträge die auf Grund der Vorschriften in den §§ 60, 61 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 [3]) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach Maßgabe der bisherigen bayerischen Gesetzesbestimmungen [2]) veranlagt werden (vergl. § 29 Abs. 2 Ziff. 1a, b), sind ebenso wie auch die in diesen Fällen nach den Gesetzen vom 9. Juli 1904 [4]) und vom 24 Dezember 1905 noch zur Erhebung gelangenden Zuschläge (vergl. § 29 Abs. 2 Ziff. 2) nicht in die für die Erbschaftssteuer nach dem Gesetze vom 3. Juni 1906 [3]) vorgeschriebenen Einnahmebücher sowie in die in den §§ 23, 24 vorstehend erwähnten Deklarationen und Uebersichten einzustellen, sondern in Anwendung der §§ 15 bis 17 und des § 24 Abs. 1 der bisherigen Vollzugsvorschriften zum bayerischen Erbschaftssteuergesetze (Min.-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 [2]) gesondert nachzuweisen und für die bayerische Staatskasse zu verrechnen.

München, den 10. August 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner. v. Pfaff.

---

1) Siehe B G. Bd 38, 86 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 1196 u. 68.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 576.
4) Siehe B. G. Bd. 48, 503.

136.

Bekanntmachung

vom 7. Juli 1906,

Nacherhebungen und Zurückerstattungen von Zöllen, Reichssteuern, Stempelabgaben und Gebühren

betreffend [1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 588.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen:

I. die Vorschriften des Bundesratsbeschlusses vom 13. März 1890 durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Zuviel erhobene Zollbeträge sind zurückzuzahlen, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und der Anspruch auf Rückzahlung innerhalb der vom Tage der Zollentrichtung an zu rechnenden Verjährungsfrist schriftlich oder mündlich angemeldet wird. Beträge von drei Mark oder darüber, deren Ueberhebung vor Eintritt der Verjährung festgestellt worden ist, sind auch ohne Antrag zurückzuzahlen. Hinsichtlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Ueberhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird. Hebt der zum Empfange Berechtigte den zur Rückzahlung angewiesenen Betrag innerhalb eines der Verjährungsfrist entsprechenden Zeitraums, vom Tage der Anweisung an gerechnet, nicht ab, so ist der Betrag als heimgefallen zu behandeln.

Zu wenig erhobene Zollbeträge sind nachzuerheben, wenn sie mehr als 10 Pfennig betragen und die

---

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 23. August 1906 gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 587).

Nachforderung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Rückzahlung oder Nacherhebung ist jeder Beleg insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganze zu behandeln, als innerhalb desselben für jeden Warenempfänger die zu viel und die zu wenig erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann ergebenden Schlußsummen sind für die Entscheidung maßgebend.

2. Die Bestimmungen unter 1 finden auf die Behandlung von Rückzahlungen und Nacherhebungen bei den gemeinschaftlichen Reichssteuern (ausschließlich der Erbschaftssteuer), bei den Stempelabgaben, der statistischen Gebühr und den bei der Verwaltung der Zölle und Steuern zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung. Soweit bei einzelnen Abgaben eine Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs nicht vorgesehen ist, erfolgt die Zurückzahlung überhobener Beträge von drei Mark oder darüber von Amts wegen, wenn die Überhebung binnen Jahresfrist von der Erhebung an gerechnet festgestellt wird; der angewiesene Betrag ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Anweisung an abzuheben.

Eine Nachforderung von Gebühren darf nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Fälligkeit an gerechnet, erfolgen.

II. Im Abs. 1 des § 56 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen und im Abs. 1 des § 11 der Zollstundungsordnung ist jedesmal hinter dem zweiten Satze als dritter Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der bei der Registerprüfung sich ergebenden Ueberhebungen gilt als Tag der Feststellung der Tag, an dem die Absendung der Prüfungsverhandlung verfügt wird.“

III. Im Abs. 2 des § 56 der Branntwein-Grundbestimmungen werden die Worte „binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung“ durch die Worte „innerhalb der Verjährungsfrist“ ersetzt.

Berlin, den 7. Juli 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kühn.

137.

Bekanntmachung

vom 30. Juli 1906,

bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 315.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern werden unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 28. Juli 1905[1]) M. A. Bl. S. 358) für die Verpackung des in Briefen versandten infektiösen Materiales (mit Ausnahme des Materiales von Pest, Cholera und Rotz) die nachstehenden ergänzenden Vorschriften erlassen:

Die Verpackung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Ausfließen oder Herausfallen ausgeschlossen wird.

Zu diesem Zweck ist bei der Versendung von flüssigem oder halbflüssigem (feuchtem) Infektionsmaterial entweder die Verwendung von Glas und anderen zerbrechlichen Stoffen ganz zu vermeiden oder darauf Bedacht zu nehmen, daß Gefäße aus solchem Material durch eine doppelte Hülle von Holz oder Blech geschützt sind und daß eine unmittelbare Berührung des zerbrechlichen Behältnisses mit der sie zunächst umgebenden, in der Regel aus Blech bestehenden Hülle durch eine Zwischenschicht aus weichem Stoffe verhindert wird. Eine bestimmte Form der Versandgefäße ist hierbei nicht vorgeschrieben. Jedoch sollen nur Behältnisse gebraucht werden, die volle Sicherheit gegen die Verschleppung von Krankheitskeimen bieten.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1051.

Bei der Versendung von völlig trockenem Infektionsmaterial, z. B. von Blut, das an Deckgläschen, Gipsstäbchen, Seidenfäden oder Fließpapier angetrocknet ist, oder von ebenso angetrocknetem Gewebesaft, hat die Verpackung in der Weise zu erfolgen, daß die Untersuchungsproben in Pergament oder in einen ähnlichen undurchlässigen Stoff eingeschlossen und in Blechkästchen mit übergreifendem Deckel gelegt werden. Auf den Briefumschlägen, die zur Verpackung der Behälter dienen, soll die zum Abstempeln bestimmte Stelle tunlichst durch einen vorgedruckten Kreis besonders gekennzeichnet sein.

Im übrigen ist der jetzt gebräuchliche Briefumschlag und der Vordruck auf den Gefäßen selbst: „Vorsicht! Infektiöses Material!" beizubehalten.

München, den 30. Juli 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

138.

Bekanntmachung

vom 6. August 1906,

die Anzeigen der Standesbeamten an die Amtsgerichte über Todesfälle

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 219. — M.A.Bl. 1906, 340.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

In den Anzeigen, die die Standesbeamten nach dem Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. August 1902 [1]), das Nachlaßwesen betr., den Amtsgerichten zu erstatten haben (Bekanntmachung vom 18. Dezember 1899 [2]), JMBl. S. 578, Min.-Amtsbl. S. 669) ist auch die Nummer des Sterberegisters anzugeben.

Der Eingang des in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1902 [3]) (JMBl. 1903 S. 213) vorgeschriebenen Musters hat daher zu lauten:

Todesanzeige.

Nummer des Sterberegisters . . . . .

I. Der verstorbenen Person

1. . . . .

Noch vorhandene, nach dem früheren Muster hergestellte Formulare sind hiernach handschriftlich zu ändern.

München, den 6. August 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Der K. Staatsrat: **v. Bever.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 763.
2) Siehe B. G. Bd. 37, 1165.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 1196.

139.

Bekanntmachung

vom 9. August 1906,

das Kanzleipersonal bei den Notariaten

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 220.)

K. Staatsministerium der Justiz.

I. An die Stelle des § 3 Abs. 1, des § 5 Abs. 1, 2 und der §§ 7, 8, 14, 18, 19, 20, 22 der Bekanntmachung, das Kanzleipersonal bei den Notariaten betreffend, vom 1. Mai 1901 [1]) (JMBl. S. 341) treten die folgenden Vorschriften:

§ 3 Abs. 1.

Als Notariatsgehilfen dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse und die nötige Gesundheit und körperliche Rüstigkeit haben und tadellos beleumundet sind.

§ 5 Abs. 1, 2.

Ueber sein Alter und seinen Leumund hat sich der Aufzunehmende durch Vorlegung eines Geburtszeugnisses und eines Leumundszeugnisses auszuweisen. Das Leumundszeugnis soll in jüngster Zeit ausgestellt sein und es soll daraus insbesondere auch hervorgehen, daß das Strafregister einen Eintrag nicht enthält. Gibt das Zeugnis diesen Aufschluß nicht, so hat der Notar ihn von Amts wegen zu erholen.

Das Vorhandensein der nötigen Gesundheit und körperlichen Rüstigkeit ist durch den Amtsarzt festzustellen. Das amtsärztliche Zeugnis hat der

1) Siehe B. G. Bd. 40, 282.

Notar von Amts wegen zu erholen. Aus dem Zeugnisse muß insbesondere hervorgehen, daß der Aufzunehmende frei von Anlagen zu chronischen Krankheiten und frei von Gebrechen ist, die ihn zur allseitigen Verwendung im Notariatsdienst unbrauchbar machen.

§ 7.

Dem Notariatsgehilfen ist ein fester Jahresgehalt zu gewähren.

Der Gehalt soll den Leistungen des Gehilfen und den Verhältnissen des Ortes und des Amtes entsprechen. Er soll nicht weniger als 600 Mk., bei volljährigen Gehilfen, die schon länger als ein Jahr im Notariatsdienste standen, nicht weniger als 900 Mk. betragen. Will ein Notar mit einem volljährigen Gehilfen einen Gehalt von weniger als 900 Mk. vereinbaren, so hat er darüber an den Landgerichtspräsidenten zu berichten. Der Landgerichtspräsident kann die Vereinbarung gutheißen, wenn sie der Billigkeit entspricht.

Der Jahresgehalt ist in monatlichen Teilbeträgen je am Schlusse des Monats zu zahlen.

§ 7a.

Der Notar hat für den Gehilfen ohne Anrechnung auf den Gehalt die Krankenversicherungsbeiträge ganz, die Beiträge zum Pensions- und Unterstützungsvereine für die Notariatsgehilfen mindestens zur Hälfte zu zahlen.

§ 7b.

Wird der Gehilfe bei der Vornahme eines Amtsgeschäfts an einem Orte außerhalb des Amtssitzes in einem Falle zugezogen, in dem nach den Vorschriften der Notariatsgebührenordnung der Notar ein Tagegeld zu beanspruchen hat, so erhält er ebenfalls ein Tagegeld. Dieses beträgt für den ganzen Tag 4 Mk., für den halben Tag 2 Mk.

Die dem Gehilfen entstehenden Reisekosten hat der Notar zu bestreiten. Im Falle des Art 91 der Notariatsgebührenordnung beträgt die dem Gehilfen gebührende Vergütung 0,10 Mk. für das Kilometer.

Die Tagegelder und Reisekosten des Gehilfen dürfen weder von seinen sonstigen Bezügen abgezogen, noch den bei dem Amtsgeschäfte Beteiligten aufgerechnet werden.

§ 7c.

Wird der Gehilfe bei der Vornahme eines Amtsgeschäfts zugezogen, das am Krankenlager oder zur Nachtzeit vorzunehmen ist, so erhält er als besondere Vergütung ein Drittel des Betrags, um den sich in diesem Falle die Gebühr des Notars erhöht.

§ 7d.

Die Notariatsgehilfen leisten ihre Dienste, soweit nicht besondere Umstände ein anderes erheischen, in den Amtsräumen des Notariats während der ordentlichen Geschäftszeit (§ 14 der Geschäftsordnung für die Notariate).

Ist es notwendig, daß sie außerhalb der ordentlichen Geschäftszeit Dienste leisten, so ist ihnen zu anderer Zeit ein entsprechender Teil der Dienststunden freizugeben oder die Dienstleistung angemessen zu vergüten.

Auf die Beschäftigung der Gehilfen an Sonn- und Feiertagen sind die Vorschriften über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der staatlichen Behörden (Bekanntmachung vom 11. Juli 1900[1]), G.- u. V.-Bl. S. 702; Bekanntmachung vom 29. Dezember 1902[2]), JMBl. S. 1112; Bekanntmachung vom 25. Februar 1903[3]), JMBl. S. 85) anzuwenden.

§ 7e.

Den Notariatsgehilfen soll auf Verlangen, ohne daß sie ein Bedürfnis nachzuweisen brauchen, einmal im Jahre ein ordentlicher Urlaub bewilligt werden. Die Dauer des Urlaubs soll bei den Gehilfen, die als solche eine zehnjährige Dienstzeit im Notariatsdienste zurückgelegt haben, vierzehn Tage betragen, bei den übrigen eine Woche.

Der Gehalt ist ihnen auch für die Zeit des Urlaubs zu zahlen.

Die Zeit des Urlaubs bestimmt der Notar nach den dienstlichen Interessen.

§ 7f.

Im Falle der Einberufung zu militärischen Uebungen bedürfen die Notariatsgehilfen eines Urlaubs nicht. Der Gehalt ist ihnen auch für die Zeit der Uebung zu zahlen.

§ 8.

Ein Notariatsgehilfe, der durch Krankheit vom Dienste abgehalten ist, bleibt sechs Wochen lang im Bezuge des Gehalts.

Endigt das Dienstverhältnis, weil es zur Zeit der Erkrankung des Gehilfen schon gekündigt war, oder aus einem sonstigen Grunde vor dem Ablaufe der sechs Wochen, so ist der Gehalt nur für die Zeit bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen. Macht im Falle des § 14c der Notar von dem Rechte, das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur zwei Wochen zu kündigen, nicht Gebrauch, so ist

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1131.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 1243.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 88.

dem Gehilfen der Gehalt bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, auch wenn diese erst nach dem Ablaufe der sechs Wochen eintritt.

§ 14.

Das Dienstverhältnis kann, abgesehen von der nach § 12 Abs. 2 zulässigen Dienstentlassung, durch Vereinbarung und durch Kündigung beendigt werden. Das Kündigungsrecht steht jedem Teile zu. Die Kündigung ist nur für den Schluß der ersten oder der zweiten Hälfte eines Monats und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Der Notar kann das Dienstverhältnis nur kündigen, wenn ein dienstlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn der Gehilfe infolge bestimmter Vorkommnisse das Vertrauen des Notars verloren hat, wenn sein Verhalten mit den Interessen des Dienstes unvereinbar ist, wenn er dienstunfähig geworden ist oder seine Leistungen sich so gemindert haben, daß sie billigen Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 14a.

Haben sich die Leistungen eines Notariatsgehilfen so gemindert, daß sie zwar nicht vollkommen ungenügend sind, aber doch außer Verhältnis zu dem Betrage seines Gehalts stehen, so kann dieser auf dem Wege der Kündigung gemindert werden, jedoch nicht weiter als auf den im § 7 Abs. 2 bestimmten Mindestbetrag.

§ 14b.

Der Notar kann das Dienstverhältnis auch kündigen, wenn wegen anhaltender Abnahme der Geschäfte die Zahl der Notariatsgehilfen vermindert werden muß. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Falle drei Monate.

§ 14c.

Ist ein Notariatsgehilfe durch anhaltende Krankheit an der Dienstleistung verhindert, so kann das Dienstverhältnis für den Schluß der ersten oder der zweiten Hälfte eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nur zwei Wochen gekündigt werden, wenn von der im § 8 Abs. 1 bestimmten sechswöchigen Frist vier Wochen abgelaufen sind.

§ 14d.

Vereinbarungen, durch welche die Vorschriften über die Beschäftigung, die Entlohnung und die Beurlaubung der Notariatsgehilfen und über die Kündigung des Dienstverhältnisses zu Ungunsten der Gehilfen geändert werden sollen, sind unzulässig.

Im übrigen wird der Inhalt des Dienstvertrags durch

freie Vereinbarung bestimmt. Es kann also insbesondere vereinbart werden, daß der Gehilfe in Beziehung auf Beschäftigung, Entlohnung und Beurlaubung und auf Kündigung besser gestellt wird, als er nach diesen Vorschriften beanspruchen kann.

§ 14e.

Daß die Kündigung erfolgt ist, hat der Notar unverzüglich in den Akten festzustellen. Hat der Notar gekündigt, so hat er auch den Grund der Kündigung in den Akten festzustellen.

§ 18.

Ueber jeden Notariatsgehilfen ist bei dem Notariat ein Personalbogen nach dem anliegenden Muster zu führen. Zwei Abschriften des Personalbogens hat der Notar nach der Aufnahme des Gehilfen unverzüglich dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen. Dieser behält eine davon bei seinen Akten und sendet die andere unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz.

Für einen Gehilfen, der von einem anderen Notariat übertritt, ist nicht ein neuer Personalbogen anzulegen, sondern der bei dem anderen Notariat über ihn geführte ist mit den Personalakten dort zu erholen. Gehört das Notariat, aus dem er übertritt, zum Bezirk eines anderen Landgerichts, so erholt auch der Präsident des Landgerichts die bei dem Präsidenten des anderen befindliche Abschrift des Personalbogens.

§ 19.

Der Inhalt des Personalbogens muß immer richtig sein. Die Notariatsgehilfen haben daher alle hinsichtlich ihrer Person und in ihren Familienverhältnissen eingetretenen Aenderungen dem Notar anzuzeigen. Dieser hat den Personalbogen darnach zu berichtigen und über die Aenderung dem Landgerichtspräsidenten zu berichten. Der Landgerichtspräsident berichtigt den bei seinen Akten befindlichen Personalbogen und sendet den Bericht des Notars unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz.

Der Notar hat über jede Aenderung des Gehalts, jeden Austritt eines Notariatsgehilfen aus dem Notariatsdienst und jeden Uebertritt in ein anderes Notariat, überhaupt über jede Aenderung, die eine Berichtigung des Personalbogens notwendig macht, dem Landgerichtspräsidenten in einfacher Form zu berichten. Dieser sendet nach Berichtigung des bei seinen Akten befindlichen Personalbogens den Bericht unmittelbar an das Staatsministerium der Justiz. Wird das Dienstverhältnis durch Dienstentlassung oder durch Kündigung des Notars beendigt, so müssen in dem Berichte die Gründe der Entlassung oder Kündigung genau angegeben werden.

Die Aenderungen sind unverzüglich nach ihrem Eintritte dem Notar anzuzeigen und von diesem dem Landgerichtspräsidenten zu berichten. Wird das Dienstverhältnis gekündigt oder dessen Beendigung für einen späteren Zeitpunkt vereinbart, so ist darüber unmittelbar nach der Kündigung oder dem Zustandekommen der Vereinbarung zu berichten. Wird später die Kündigung zurückgenommen oder die Vereinbarung aufgehoben, so ist darüber unverzüglich zu berichten; andernfalls braucht nicht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses nochmals berichtet zu werden.

Hinsichtlich der Anzeigen an den Pensions- und Unterstützungsverein für die Notariatsgehilfen verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 4. August 1900 (JMBl. S. 1085). Auf diese Anzeigen sind die Vorschriften des Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 20.

Alle vier Jahre hat nach der Bekanntmachung vom 19. Juli 1905 (JMBl. S. 781) der Notar oder Notariatsverweser eine allgemeine Qualifikation der Notariatsgehilfen vorzunehmen. Das Ergebnis hat er in die dafür bestimmten Spalten des Personalbogens einzutragen und unter Angabe des Tages der Eintragung zu unterschreiben.

§ 21.

Die Qualifikationen sind dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen; dazu ist für jeden Gehilfen ein besonderer Qualifikationsbogen nach dem Muster des Personalbogens zu verwenden. In den Qualifikationsbogen ist der Inhalt des Personalbogens überzutragen; sodann hat ihn der Notar bis zum 1. April in einfacher Fertigung dem Landgerichtspräsidenten vorzulegen. Dieser prüft die Qualifikationen, läßt sie in die bei seinen Akten befindlichen Personalbogen übertragen, versieht die Qualifikationsbogen mit den veranlaßten Bemerkungen und legt sie gesammelt dem Staatsministerium der Justiz unmittelbar vor.

II. Die neuen Vorschriften treten am Tage ihrer Bekanntmachung durch das Justizministerialblatt in Kraft. Der Gehalt derjenigen volljährigen Notariatsgehilfen, die an Gehalt jetzt weniger als 900 Mk. im Jahre beziehen, ist, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 3, 4 Ausnahmen zugelassen werden, bis zum 1. August 1907 auf 900 Mk. zu erhöhen.

München, den 9. August 1906.

v. Miltner.

140.

Ministerial-Entschließung

vom 8. August 1906,

die Archive der Gemeinden

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 325.)

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, K. Bezirksämter, K. Kreisarchive und Gemeindebehörden.

In der Ministerialentschließung vom 18. Mai 1888 (M. A. Bl. S. 199) wurden Vorschriften über Aufbewahrung und Ordnung der Archivalien der Gemeinden erlassen. In den aut. Ministerialentschließungen vom 17. Mai 1902 Nr. 10330 und 15. März 1904 Nr. 19966 und den hierzu ergangenen Regierungsentschließungen wurden diese Vorschriften wiederholt zur Beachtung eingeschärft. Gleichwohl ist der Zustand der gemeindlichen Archive vielfach auch jetzt noch nicht befriedigend. Zur Behebung der noch bestehenden Mißstände erscheinen nachstehende Maßnahmen veranlaßt:

1. Unter Archivalien im Sinne dieser Entschließung sind alle Urkunden, Schriftstücke und Drucksachen zu verstehen, denen allgemein oder wirtschaftlich geschichtliche Bedeutung zukommt und die für den laufenden Dienst nicht mehr benötigt erscheinen.

In Betracht kommen beispielsweise insbesondere folgende Gruppen von Archivalien:

- Urkunden auf Pergament und Papier, besonders Kauf-, Tausch-, Gilt- und Stiftungsbriefe;
- Grund-, Sal-, Lager-, Gilt-, Schatzungs- und Lehenbücher;
- Güter-, Flur-, Wald- und Markungsbeschreibungen;
- Befehl-, Protokoll-, Beschluß- und Urteilsbücher, Gerichtsbücher und -akten;

Statistische Aufstellungen, wie Bürgerverzeichnisse, Erntenachweise u. dgl.;
Akten über Innungen und Zünfte;
Rechnungen aller Art;
Verhandlungen über Erwerb, Verkauf, Verwaltung, Verteilung, Verpachtung von Gemeindeeigentum, über Gemeinderechte, Gemeindeprivilegien, hierauf bezügliche Streitigkeiten;
Akten über Wege-, Wasser-, Forstsachen;
Akten über Kirchen- und Schulsachen, sodann über eigenartige örtliche Feste;
Gemeinde- und Ortspläne, Ortschroniken, ältere Zeitungssammlungen u. Flugblätter, Abbildungen des Gemeindewappens.

Akten, Schriftstücke und Drucksachen, die über 100 Jahre zurückreichen, werden in der Regel als wichtigere in Betracht kommen.

2. Die Archivbestände der Gemeinden sind, soweit nicht nach Ziff. 5 dieser Entschließung deren Uebergabe an die Kreisarchive erfolgt, *in trockenen, luftigen Räumen sicher unterzubringen*, möglichst *rein zu halten* und übersichtlich zu *ordnen*.

3. Sind die gemeindlichen Archivalien *nicht fachmännisch verwaltet*, so ist über sie, soweit dies noch nicht oder in unzureichender Weise geschehen sein sollte, ein *Verzeichnis herzustellen*, das in der gemeindlichen Registratur zu verwahren ist. Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde wird das Verzeichnis gegen Rückgabe dem K. Kreisarchive mitteilen; dieses hat hiervon, soweit es sich tatsächlich um wichtigere Archivalien handelt, vollständig oder teilweise Abschrift zu nehmen.

Das Verzeichnis der Gemeinden soll möglichst alle Archivalien nach Maßgabe der Ziff. 1 dieser Entschließung unter Beifügung der Jahreszahlen und einer kurzen Inhaltsangabe umfassen.

4. Der *Veräußerung oder Vernichtung* von gemeindlichen Urkunden und Akten hat eine sorgfältige Würdigung der Bestände nach ihrem praktischen und geschichtlichen Werte vorauszugehen. Im Zweifelsfalle sind hierüber die Aufsichtsbehörden zu befragen; diese haben, soweit veranlaßt, Gutachten der Kreisarchive zu erholen.

5. Den Gemeinden ist es unbenommen, ihre Archivbestände ganz oder teilweise (unter Eigentumsvorbehalt) den *Kreisarchiven* zur Verwahrung zu *übergeben*. Diese haben, soweit es ihre anderweiten dienstlichen Geschäfte gestatten, die übergebenen Archivalien zu ordnen und den Gemeindeverwaltungen Verzeichnisse hierüber mitzuteilen. Den Gemeindebehörden steht jederzeit das Recht

zu, die von ihnen übergebenen Archivalien am Sitze des Kreisarchivs einzusehen oder deren Uebersendung zur vorübergehenden Benützung oder auch deren Rückgabe zur eigenen Verwahrung zu verlangen.

Die Uebergabe der gemeindlichen Archivalien an die Kreisarchive bietet die sicherste Gewähr für ihre ordnungsmäßige Verwahrung und Erhaltung und enthebt die Gemeindeverwaltungen der Fürsorge und Verantwortung. Dieser Weg kann insbesondere kleineren Gemeinden, denen geeignete Aufbewahrungsräume nicht zur Verfügung stehen, angelegentlichst empfohlen werden.

6. Kann sich die Gemeinde zur Uebergabe ihrer Archivalien an das Kreisarchiv nicht entschließen nnd ist eine geeignete Persönlichkeit zu deren Ordnung nicht vorhanden, so kann hierzu die Mitwirkung des Kreisarchivs durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde der Gemeinde in Anspruch genommen werden.

Die Kreisarchive werden dann unbeschadet ihrer sonstigen Dienstesaufgaben die Ordnung des an den Archivsitz einzusendenden Materials daselbst vornehmen und den Gemeinden die Archivalien mit den hergestellten Verzeichnissen wieder zugehen lassen.

Sollte die Ordnung am Sitze des Kreisarchivs wegen des Umfangs der vorhandenen Bestände oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten begegnen, so werden Archivbeamte, soweit tunlich, am Verwahrungsorte mit Genehmigung und nach Weisung des K. Allgemeinen Reichsarchivs die nötigen Anleitungen erteilen oder die Ordnung selbst vornehmen. Sind Gemeinden zur Bestreitung der hierfür erwachsenden Kosten außerstande, so kann deren vollständige oder teilweise Uebernahme auf die dem K. Allgemeinen Reichsarchive hierfür etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen. Die Gesuche um Uebernahme der Kosten sind den Kreisarchiven vorzulegen und von diesen an das K. Allgemeine Reichsarchiv zur Verbescheidung einzusenden.

7. Die Ordnung und Verwahrung der gesonderten Archivbestände derjenigen **Stiftungen**, die unter gemeindlicher Verwaltung stehen, hat in gleicher Weise zu erfolgen.

8. Die **Aufsichtsbehörden der Gemeinden** haben den Vollzug zu **überwachen**. Insbesondere wird erwartet, daß die K. Bezirksämter der Sache fortgesetzt sorgsames Augenmerk zuwenden, bei den Gemeindeverwaltungen das Verständnis für die Erhaltung und Nutzbarmachung der Archivalien beleben und fördern und vorgefundene Mißstände nach Tunlichkeit abstellen.

Die K. Bezirksämter und die kreisunmittelbaren Stadt-

magistrate haben den Kreisregierungen, Kammern des Innern, bis 1. August 1908 über die im Vollzuge dieser Entschließung gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Maßnahmen zu berichten. Gleiche Berichterstattung hat seitens der Kreisregierungen bis 1. November 1908 an das K. Staatsministerium des Innern zu erfolgen.

München, den 8. August 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

141.

Bekanntmachung
vom 9. August 1906,

die Ergänzung der Nummern XXXVa und XXXVc in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung
betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1906, 859.)

Auf Grund des Abs. 2 der Eingangsbestimmungen [2]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird die Anlage B [3]) dieser Ordnung, wie folgt, ergänzt:

1. In Nr. XXXVa [3]) wird in Ziffer 6 vor „ferner Patronen aus Kinetit" eingeschaltet:

Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III (z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter) und vegetabilischem Mehle mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz;

2. In Nr. XXXVc [4]) wird hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw." eingeschaltet:

Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin);

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. August 1906.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

In Vertretung:
von Misani.

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 15. August 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 544.)

2) Siehe B. G. Bd. 38, 927.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179 44, 1291; 45, 181.

4) Siehe B. G. Bd. 45, 62.

142.

Bekanntmachung
vom 16. August 1906,

das Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 231. — M.A.Bl. 1906, 359.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur Bekanntmachung vom 16. Februar 1905[1]) (J.M.Bl. S. 573, Amtsblatt der Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern S. 123) wird hiermit angeordnet, daß die Justiz- und Polizeibehörden in den die Heeresverwaltung berührenden Fällen der §§ 1, 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1893[2]), soweit die Strafanzeige nicht durch eine Militärbehörde erstattet ist, dem zuständigen Generalkommando eine telegraphische Mitteilung machen.

München, den 16. August 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 529.
2) Siehe B. G. Bd. 20, 124.

. 143.

Ministerial-Entschließung

vom 19. August 1906,

den Einfluß der Molkereien und Käsereien auf die Volksernährung

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 343.)

K. Staatsministerium des Innern.

In Bayern ist vom Jahre 1898 bis zum Jahre 1903 die Zahl der Molkereien und Käsereien von 2548 auf 2587, darunter die der genossenschaftlichen Betriebe von 594 auf 856, die zu Butter und Käse verarbeitete Milchmenge von 4,236 auf 5,584 Millionen Hektoliter und der Wert der Molkereierzeugnisse von 46 auf 59 Millionen Mark gestiegen.

Gleichzeitig mit dieser Entwicklung haben sich vereinzelte Klagen, insbesondere in den amtsärztlichen Jahresberichten, über einen Rückgang in der Ernährungsweise und damit in der körperlichen Entwicklung der ländlichen Bevölkerung in einigen Bezirken eingestellt.

Das K. Staatsministerium des Innern hat dieser Angelegenheit fortdauernde Aufmerksamkeit gewidmet und hierüber in jüngster Zeit gesonderte Erhebungen veranstaltet, deren Ergebnis in der Kammer der Abgeordneten am 13. Juni 1906 (Stenogr. Bericht Bd. IV S. 752) zur Sprache gekommen ist und im wesentlichen in folgenden Sätzen zusammengefaßt werden kann:

Die Verbesserung der Milchverwertung und die rationelle Ausbildung und Verbreitung des Molkerei- und Käsereiwesens hat vielfach eine Erhöhung des Gewinnes aus dem Betriebe der Milchwirtschaft zur Folge und bildet damit einen Anreiz

für die Viehbesitzer, alle verfügbare Vollmilch in Geld umzusetzen und das Milchbedürfnis des eigenen Haushalts hintanzustellen. Dies befördert in den Haushalten der Viehbesitzer den Rückgang kräftiger Milchnahrung, den Genuß der gehaltsarmen Magermilch, die Einführung minderwertiger Surrogate, wie z. B. von Pflanzenfetten, unter Umständen auch den Ersatz der Milch durch alkoholhaltige Getränke.

Desungeachtet kann bis jetzt in Bayern von einer Unterernährung der Landbevölkerung in größerem Umfang nicht gesprochen werden. Ebensowenig ist ein statistischer Nachweis geliefert, daß etwa die Militärdiensttauglichkeit von der Ausbildung des Molkereiwesens ungünstig beeinflußt wäre.

Demnach sieht das K. Staatsministerium des Innern nach wie vor eine wichtige Aufgabe in der tatkräftigen Förderung dieses Zweiges der Landwirtschaft.

Auf der anderen Seite wird es jedoch die ernste Pflicht der beteiligten Behörden bilden, im Interesse der Erhaltung gesunden Volkstums und nationaler Wehrkraft den erwähnten Gefahren des Molkerei- und Käsereiwesens nachzugehen und in geeigneter Weise entgegenzuarbeiten.

Hierzu wird vor allem die Steigerung der Milchproduktion durch zielbewußte Hebung der Viehhaltung und des Futterbaues, dann die eindringliche, bei entsprechenden Gelegenheiten zu wiederholende Belehrung der Bevölkerung in Bezug auf eine richtige Versorgung des eigenen Haushaltes mit Milch, endlich eine entsprechende Einwirkung auf die Genossenschaften, insbesondere auf die staatlich unterstützten Verbände dienen.

Der staatliche Konsulent für Milchwirtschaft ist angewiesen, stets nach diesen Grundsätzen zu wirken. Gleiche Weisung ist den landwirtschaftlichen Wanderlehrern zu erteilen.

Die K. Bezirksärzte wollen gelegentlich ihrer Dienstgeschäfte, z. B. bei den Impfungen, der angeregten Frage ihr besonderes Augenmerk zuwenden und ihre Beobachtungen unter Buchstabe D Ziff. 1 der ärztlichen Jahresberichte niederlegen, über besondere Vorkommnisse auf diesem Gebiete jedoch jeweils eigens berichten.

München, den 19. August 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

144.

Auszug aus dem Finanzgesetz

vom 20. August 1906,

für die XXVIII. Finanzperiode 1906 und 1907[1]).

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 555.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

§ 4.

Die für die verschiedenen Zweige der Verwaltung und für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen sind in den Beilagen B und C enthalten.

Die Ausgaben-Etats sind mit Ausnahme der Erhebungs-, dann der Betriebs-, Produktions- und Gewinnungskosten bei den einzelnen Verwaltungszweigen in der Regel unüberschreitbar.

Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat derselbe die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Verwaltungszweige zu vertreten.

Die für die Landbau-Unterhaltungskosten eines jeden Staatsministeriums, ausgeschieden für die einzelnen Etats derselben, bewilligten Summen sind innerhalb der treffenden Ministerial-Etats im Bedarfsfalle derart übertragbar, daß die für einen Verwaltungszweig festgesetzten Etatsbeträge für Landbau-Unterhaltung zu demselben Zwecke bei einem anderen Ver-

1) Vergleiche B. G. Bd. 48, 607.

waltungszweige verwendet werden können.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die bei dem Etat für Erziehung und Bildung Ziff. XXI für die verschiedenen Sammlungen, Anstalten und Unternehmungen für Wissenschaft, Kunst und Altertümer in den Etats der Akademien, des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Hof- und Staatsbibliothek, der Kunstgewerbeschulen, der Gemäldegalerien, der Graphischen Sammlung sowie des Bayerischen Nationalmuseums bewilligten Summen (ausschließlich der persönlichen Ausgaben), soweit sie nicht in der laufenden Finanzperiode zur Verwendung gelangen, auf spätere Finanzperioden zu übertragen und nach Bedarf für Fälle, in welchen größere Ausgaben nötig sind, mit den dermalen bereits vorhandenen Aktivresten anzusammeln.

§ 13.

Die in den Etats der sämtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen bilden keine Gehaltsbestandteile im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Hinterbliebenen nicht in Betracht zu kommen.

§ 22.

1. Die K. Staatsregierung wird ermächtigt, Beamte der Verkehrsverwaltung, welche vor dem 1. Januar 1907 das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, aber das siebzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wenn sie auf ein vor dem 1. Dezember 1906 eingereichtes Gesuch auf Grund des § 22 lit. B oder D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den dauernden Ruhestand versetzt werden, von ihrer Versetzung in den Ruhestand ab auf die Dauer von drei Jahren, jedoch nicht über den Monat, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, hinaus, im Bezuge der nichtpragmatischen Gehaltszulage (einschließlich der außerordentlichen Zulage) zu belassen und ihnen als Pension auf Lebensdauer den pragmatischen Gehalt zu gewähren.

2. Dem nach Maßgabe der Ziffer 1 in den Ruhestand tretenden Beamten, der, wenn er im Dienste geblieben wäre, innerhalb des Zeitraums von drei Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand, jedoch vor Vollendung des siebzigsten Lebensjahres nach den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, in den Gehalt einer höheren Dienstaltersklasse vorrücken würde, kann auf seinen Antrag statt des Bezugs der nichtpragmatischen Gehaltszu-

lage vom Zeitpunkte des Eintritts in den Ruhestand an die der höheren Dienstaltersklasse entsprechende Alterszulage als Bestandteil des Ruhegehalts bewilligt werden.

3. Wurde nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern ein Beamter, der Kollegialrat im Sinne des Art. XXIV § 9 der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805 ist, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den Ruhestand versetzt, bevor er fünfundzwanzig Jahre lang als Kollegialrat gedient hatte, so ist die Staatsregierung ermächtigt, seinen Söhnen und Töchtern die im Art. XXIV § 9 bezeichneten Vorteile zu gewähren, sofern er den Zeitpunkt erlebt, mit dessen Eintritt er entweder die fünfundzwanzigjährige Dienstzeit als Kollegialrat vollendet oder den Anspruch darauf erworben haben würde, auf Grund des § 22 lit. B oder C in den Ruhestand versetzt zu werden.

Gegeben zu Linderhof, den 20. August 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner.** Dr. **v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.** Staatsrat **v. Bever.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

145.

Ministerial-Entschließung

vom 21. August 1906,

die Unterstützung der Hinterbliebenen des Lehrpersonals an den Volksschulen

betreffend.

(Kult.M.Bl. 1906, 455. — Fin.M.Bl. 1906, 221.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch das Allerhöchst genehmigte Budget der XXVIII. Finanzperiode ist das Unterstützungsalter für Lehrerwaisen auf das vollendete 20. Lebensjahr hinaufgerückt worden. Hienach sind die Unterstützungsbeiträge nach Kapitel 10 § 3 Titel 10 des Staatsaufwandsetats für Erziehung und Bildung allen einfachen und Doppelwaisen von Volksschullehrern [1]), welche am 1. Januar 1906 noch im Bezuge von Unterhaltsbeiträgen aus Staatsfonds sich befanden, also an diesem Tage als Mädchen das 16., als Knaben das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr fortzubezahlen.

Dagegen findet eine Nachzahlung an solche Lehrerwaisen nicht statt, welche vor dem 1. Januar 1906 das Unterstützungsalter von 16 Jahren (Mädchen) oder 18 Jahren (Knaben) bereits überschritten hatten und vor diesem Tage aus dem Bezuge der Unterstützungen aus Staatsfonds getreten waren.

Dies wird mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachungen vom 7. Mai 1890 Nr. 5838 und vom 18. Juli 1896 Nr. 10773 (Ministerialblatt 1890 Seite 122 und 1896 Seite 241), welche hienach eine teilweise Abänderung erfahren, bekannt gegeben.

München, den 21. August 1906.

Dr. **von Wehner.**

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 43, 6.

146.

Gesetz

vom 20. August 1906,

die Änderung des Gesetzes über das Gebührenwesen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 573.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und unter Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899[1]) (Ges. und VO.Bl. S. 904 ff.) und des Gesetzes vom 9. August 1902[2]) das Nachlaßwesen betreffend (Ges. u. VO.Bl. S. 463 ff.) wird dahin abgeändert:[3])

1. Der Art. 55 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Einzelkaufleuten:
   a) für die erste Eintragung der Firma
   2 Mk., wenn der Kauf-

---

1) Siehe B. G. Bd. 28, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 766.
3) Vollzug hiezu siehe B. G. Bd. 46, Nr. 2.

mann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmann zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 20 Mk. nicht übersteigt,

5 Mk., wenn sie mehr als 20 Mk., aber nicht mehr als 50 Mk. beträgt,

10 Mk., wenn sie mehr als 50 Mk., aber nicht mehr als 100 Mk. beträgt,

20 Mk., wenn sie mehr als 100 Mk., aber nicht mehr als 300 Mk. beträgt,

30 Mk., wenn sie mehr als 300 Mk., aber nicht mehr als 500 Mk. beträgt,

50 Mk., wenn sie mehr als 500 Mk., aber nicht mehr als 1000 Mk. beträgt;

75 Mk., wenn sie mehr als 1000 Mk. beträgt;

b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Hälfte der Sätze zu a;

2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften:

a) für die erste Eintragung das Zweifache der Sätze zu 1 a,

b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Sätze zu 1 a;

3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

a) für die Eintragung der Gesellschaft

30 Mk., wenn das Gesellschaftskapital nicht mehr als 50000 Mk. beträgt,

40 Mk., wenn es mehr als 50000 Mk. aber nicht mehr als 100000 Mk. beträgt; beträgt es mehr als 100000 Mk., so erhöht sich die Gebühr von 40 Mk. für je 10000 Mk. um je 1 Mk.,

mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a zu entrichten;

b) für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Sätze zu 3 a nach dem Betrage, um den das Kapital erhöht wird.

Ist das Kapital nicht voll einbezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, von den Gebühren zu a und b zunächst nur denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; im Falle zu a ist jedoch mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu bezahlen;

c) für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen die Sätze zu 1 a;

4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b.

2. Dem Art. 56 ist am Schlusse beizufügen:

„im Falle der Ziff. 3 a und b des Art. 55 jedoch

146.

Gesetz

vom 20. August 1906,

die Änderung des Gesetzes über das Gebührenwesen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 573.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und unter Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899 [1]) (Ges. und VO.Bl. S. 904 ff.) und des Gesetzes vom 9. August 1902 [2]) das Nachlaßwesen betreffend (Ges. u. VO.Bl. S. 463 ff.) wird dahin abgeändert: [3])

1. Der Art. 55 erhält folgende Fassung:

Für die Eintragungen in das Handelsregister, einschließlich der dieselben begleitenden gerichtlichen Handlungen, werden, soweit nicht reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, folgende Gebühren erhoben:

1. bei Einzelkaufleuten:
   a) für die erste Eintragung der Firma
      2 Mk., wenn der Kauf-

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 766.
3) Vollzug hiezu siehe B. G. Bd. 46, Nr. 2.

mann mit einer Gewerbsteuer überhaupt nicht veranlagt ist oder wenn die von dem Kaufmann zu entrichtende Jahresgewerbsteuer 20 Mk. nicht übersteigt,
5 Mk., wenn sie mehr als 20 Mk., aber nicht mehr als 50 Mk. beträgt,
10 Mk., wenn sie mehr als 50 Mk., aber nicht mehr als 100 Mk. beträgt,
20 Mk., wenn sie mehr als 100 Mk., aber nicht mehr als 300 Mk. beträgt,
30 Mk., wenn sie mehr als 300 Mk., aber nicht mehr als 500 Mk. beträgt,
50 Mk., wenn sie mehr als 500 Mk., aber nicht mehr als 1000 Mk. beträgt;
75 Mk., wenn sie mehr als 1000 Mk. beträgt;
b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Hälfte der Sätze zu a;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften:
a) für die erste Eintragung das Zweifache der Sätze zu 1 a,
b) für jede spätere Eintragung oder Löschung die Sätze zu 1 a;
3. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung:
a) für die Eintragung der Gesellschaft
30 Mk., wenn das Gesellschaftskapital nicht mehr als 50000 Mk. beträgt,
40 Mk., wenn es mehr als 50000 Mk. aber nicht mehr als 100000 Mk. beträgt; beträgt es mehr als 100000 Mk., so erhöht sich die Gebühr von 40 Mk. für je 10000 Mk. um je 1 Mk.,
mindestens ist jedoch das Zweifache der Sätze zu 1 a zu entrichten;
b) für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung des Gesellschaftskapitals die Sätze zu 3 a nach dem Betrage, um den das Kapital erhöht wird.
Ist das Kapital nicht voll einbezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, von den Gebühren zu a und b zunächst nur denjenigen Betrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; im Falle zu a ist jedoch mindestens das Zweifache der Sätze zu 1 a sofort zu bezahlen;
c) für alle sonstigen Eintragungen und Löschungen die Sätze zu 1 a;
4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1 a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1 b.

2. Dem Art. 56 ist am Schlusse beizufügen:
„im Falle der Ziff. 3 a und b des Art. 55 jedoch

für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung höchstens das Zweifache der Sätze zu 1 a."

3. Der Art. 60 erhält nachstehende Fassung:

Für Gesellschaftsverträge oder Beschlüsse, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals betreffen, werden, sofern sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 3 die im Art. 150 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals betreffen, werden, sofern sie nicht von einem bayerischen Notar beurkundet sind, bei der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 3 die im Art. 150 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung einer Kommanditgesellschaft, sowie für Verträge, welche die Erhöhung der Einlage des Kommanditisten betreffen, wird bei der Eintragung in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, neben der Gebühr des Art. 55 Ziff. 2 die Gebühr des Art. 145 aus der Vermögenseinlage des Kommanditisten, im Falle der Erhöhung der Einlage aus der Erhöhung besonders erhoben, sofern nicht von der Einlage oder der Erhöhung der Einlage schon bei der notariellen Beurkundung die Gebühr des Art. 145 erhoben worden ist.

Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, wenn eine außerhalb Bayerns gegründete Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft ihren Sitz nach Bayern verlegt oder daselbst eine Zweigniederlassung errichtet, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, oder wenn bei einer Gesellschaft der bezeichneten Art, die in Bayern eine Zweigniederlassung errichtet hat, bei welcher der Hauptgeschäftsbetrieb stattfindet, nach der Errichtung das Aktien-, Grund- oder Stammkapital oder die Einlage eines Kommanditisten erhöht wird.

4. An die Stelle der Art. 83, 84 treten nachstehende Vorschriften:

Art. 83.

Bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormund-

schaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mk. auf je 300 Mk., von da an auf je 400 Mk. eine Mark zu erheben.

Für die Berechnung der Gebühr ist der Stand des reinen Vermögens bei Beendigung der Vormundschaft maßgebend.

Die Gebühr des Abs. 1 kommt nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mk. beträgt.

Art. 84.

Außerdem ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, bis zu einem Betrage von 6000 Mk. auf je 300 Mk., von da an auf je 400 Mk. eine jährliche Gebühr von zehn Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr am Anfang der Vormundschaft voll gerechnet; das angefangene Kalenderjahr am Schlusse der Vormundschaft wird nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

Beträgt das Vermögen des Mündels weniger als 1000 Mk., so wird die Gebühr des Abs. 1 nicht erhoben.

5. Die Art. 89, 90 werden durch folgende Vorschriften ersetzt.

Art. 89.

Bei den zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit bestellten Pflegschaften oder Beistandschaften ist nach dem reinen Werte des Gegenstandes ein Zehnteil der Sätze des § 8 des Reichsgerichtskosten-Gesetzes zu erheben.

Die gleiche Gebühr ist im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere für die Entgegennahme und Prüfung des nach § 1640 des B.GB. von dem Vater oder der Mutter einzureichenden Verzeichnisses des Vermögens des Kindes, für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte und im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635 bis 1637, 1645, 1665, 1677, 2282, 2290, 2347, 2351 des B.GB. zu erheben.

Die Vorschriften der Art. 86, 87 finden entsprechende Anwendung.

Die in den Abs. 1, 2 bestimmten Gebühren werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mk. beträgt oder soweit rücksichtlich der Person, in deren Interesse ein Pfleger oder ein Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft oder Beistandschaft, auf die die Vorschriften des Art. 90 Anwendung finden, eingeleitet oder einzuleiten ist. Die Gebühr des Abs. 2 wird auch dann nicht erhoben, wenn für die Angelegenheit, auf welche

sich die Fürsorge des Gerichts bezieht, eine Pflegschaft eingeleitet ist, auf welche die Vorschrift des Abs. 1 Anwendung findet.

Wird in den Fällen der Abs. 1, 2 das Vormundschaftsgericht aus verschiedenen Veranlassungen tätig, so darf der Gesamtbetrag der zu erhebenden Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der nach dem Art. 83 im Falle einer Vormundschaft zu erheben wäre.

Art. 90.

Bei anderen als den im Art. 89 bezeichneten Pflegschaften oder Beistandschaften sind von dem Werte des Vermögens, auf das sich die Pflegschaft oder Beistandschaft bezieht, die in den Art. 83, 84 bestimmten Gebühren zu erheben, die Gebühr des Art. 84 bei einer Beistandschaft jedoch nur insoweit als dem Beistande die Vermögensverwaltung übertragen ist. Bezieht sich eine Pflegschaft oder Beistandschaft der im Satz 1 bezeichneten Art ausschließlich auf nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten, so ist die Wertsumme, welche der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist, in entsprechender Anwendung des § 10 des Reichs-Gerichtskostengesetzes festzusetzen.

Die Vorschriften der Art. 85 bis 87 finden entsprechende Anwendung.

Die Gebühren des Abs. 1 werden nicht erhoben, wenn das Vermögen des einzelnen Pfleglings oder Kindes weniger als 1000 Mk. beträgt.

6. An die Stelle des Art. 91 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Die gleiche Gebühr wird für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach § 1639 Abs. 1, nach den §§ 1653, 1666 bis 1668, 1670 oder nach § 1760 Abs. 2 des B.GB. zu treffenden Anordnungen von dem Vater oder der Mutter erhoben, sofern nicht die Gebühr nach Art. 83 oder nach Art. 90 erhoben wird.

Die Gebühren der Abs. 1, 2 kommen nicht zur Erhebung, wenn das Vermögen des Gebührenpflichtigen weniger als 1000 Mk. beträgt.

7. Dem Art. 92 Ziff. 1 werden folgende Worte beigefügt:

beträgt jedoch das Vermögen des Mündels, Pfleglings oder Kindes mehr als 1000 Mk. und wird eine mit einer Anleitung versehene Bestallung ausgehändigt, so wird eine Gebühr von zwanzig Pfennig erhoben.

8. Dem Art. 96 wird folgender Absatz beigefügt:

Wird die Erteilung eines Erbscheins abgelehnt, so kommt die Hälfte der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zur Erhebung.

9. Der Art. 103 erhält nachstehende Fassung:

Wird eine Nachlaßverwaltung oder eine Gesamtgutsverwaltung angeordnet, so werden von dem Werte, den der Nachlaß oder das Gesamtgut zur

Zeit der Anordnung nach Abzug der Schulden hat, sechs Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird bei Beendigung der Verwaltung fällig.

Außerdem wird die im Art. 84 bestimmte jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird bei der Rechnungslegung fällig. Die Vorschriften des Art. 84 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

Wird der Antrag auf Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder einer Gesamtgutsverwaltung abgelehnt, so wird die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur zu drei Zehnteilen erhoben; ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt und die Forderung desselben nicht höher als der Wert des reinen Nachlasses oder Gesamtguts, so wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

10. Im Art. 104 wird

a) der Satz 3 des Abs. 1 gestrichen;

b) folgende Vorschrift als Abs. 3 beigefügt:

Im Falle des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings auf den Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1491 Abs. 1 B. GB.) wird statt der Gebühr des Abs. 1 die Gebühr erhoben, die nach dem Art. 146c zu erheben sein würde, wenn der Verzicht durch Vertrag erfolgt wäre.

11. Der Art. 116 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Eintragungen in den Teil des Grundbuchblatts, welcher zur Eintragung des Grundstücks bestimmt ist, sind gebührenfrei.

12. Dem Art. 118 werden folgende Vorschriften beigefügt:

Ueberträgt ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse einem anderen und vereinigt sich in dessen Person infolge der Uebertragung das Eigentum an den Nachlaßgegenständen, so wird für die Berichtigung des Grundbuchs durch die Eintragung des Erwerbers als Alleineigentümers eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes des Grundstücks erhoben, sofern nicht diese Gebühr schon für die Anteilsübertragung gemäß Art. 146c erhoben worden ist. Der Wert wird ohne Abzug der Schulden berechnet.

Die Vorschrift des Abs. 3 findet entsprechende Anwendung, wenn infolge des Verzichts eines anteilsberechtigten Abkömmlings das Eigentum an dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Person des überlebenden Ehegatten vereinigt. Die Gebühr wird aus der Hälfte des Wertes des Grundstücks ohne Abzug der Schulden berechnet.

13. Im Art. 119 Abs. 1 werden in der lit. b nach dem Worte „Rentenschuld" die Worte eingeschaltet:

„oder der Ersetzung der Forderung, für welche eine Hypothek besteht, durch eine einem ande-

ren Gläubiger zustehende Forderung."

14. a) Im Art. 146 wird die Ziff. 1 lit. b gestrichen, die lit. c erhält die Bezeichnung „lit. b".

b) Als Art. 146a, 146b und 146c werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 146a.

Für die Verträge über die Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses wird, soweit sie bewegliche Sachen oder diesen gleichstehende Rechte zum Gegenstande haben, die Gebühr des Art. 145, soweit sie Grundstücke oder diesen gleichstehende Rechte zum Gegenstande haben, die Gebühr des Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben.

Auf Verträge über die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Gebühr wird jedoch nur aus dem halben Werte des Gesamtguts erhoben.

Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts mit der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten verbunden, so bleibt bei der Berechnung des Wertes des Nachlasses der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut außer Ansatz.

Art. 146b.

Ist das Eigentum an einem Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht im Erbwege auf mehrere übergegangen und findet die Auseinandersetzung unter ihnen in der Weise statt, daß die Gemeinschaft zur gesamten Hand in eine Gemeinschaft nach Bruchteilen nach Maßgabe der Erbteile umgewandelt wird, so wird auf die nach dem Art. 146a geschuldete Gebühr die Besitzveränderungsgebühr angerechnet, welche die Miterben nach dem Art. 249 für den Uebergang des Grundstücks oder des Rechtes auf sie entrichtet haben.

Art. 146c.

Für einen Vertrag, durch den ein Miterbe seinen Anteil an dem Nachlasse einem anderen Miterben oder einem Dritten überträgt, wird die Gebühr des Art. 145 aus dem Werte des Anteils erhoben. Wenn jedoch der Erwerber des Anteils infolge der Uebertragung sämtliche Anteile in sich vereinigt, so wird, sofern zum Nachlaß ein Grundstück gehört, überdies eine Gebühr von eins vom Hundert des Wertes des Grundstücks erhoben. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Vertrag, durch den ein anteilsberechtigter Abkömmling auf seinen Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft verzichtet. — Die Gebühr wird aus der Hälfte des Wertes des Grundstücks ohne Abzug der Schulden berechnet. —

15. Der Art. 150 erhält nachstehende Fassung:

Für Gesellschaftsverträge

oder Beschlüsse, welche die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften betreffen, wird eine Gebühr von ein und einhalb vom Hundert des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung erhoben.

Für Gesellschaftsverträge, welche die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, wird, falls das Stammkapital nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, eine Gebühr von fünf vom Tausend, falls es den Betrag von 100 000 Mark übersteigt, eine Gebühr von eins vom Hundert des Stammkapitals erhoben. Für Verträge oder Beschlüsse, welche die Erhöhung des Stammkapitals betreffen, wird, falls das Stammkapital nach der Erhöhung nicht mehr als 100 000 Mk. beträgt, eine Gebühr von fünf vom Tausend falls es mehr als 100 000 Mk. beträgt, eine Gebühr von eins vom Hundert des Betrags erhoben, um den das Stammkapital erhöht wird.

Wenn jedoch der Zweck einer der bezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Teilhaber gerichtet ist, kommt statt der im Abs. 1 oder 2 bestimmten Gebühr die Gebühr des Art. 145 aus der Summe zur Erhebung, nach der sich die Gebühr des Abs. 1 oder 2 berechnet.

Wird das Aktien-, Grund- oder Stammkapital oder die Erhöhung nicht sogleich voll einbezahlt, so ist die Gebühr aus der jedesmaligen Teilzahlung zu entrichten, deren Einforderung der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Aufsichtsrat, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer der zuständigen Regierungsfinanzkammer vor dem anberaumten Einzahlungstermin anzuzeigen haben. Im Falle der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige unterliegen die Mitglieder des Vorstands der Aktiengesellschaft oder des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft auf Aktien oder die Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einer Geldstrafe von je 30 bis 300 Mk. Für die Entrichtung der Geldstrafen haftet die Gesellschaft.

Soweit in solchen Verträgen sich der eine Teil verpflichtet, nicht in Geld bestehendes Vermögen in die Gesellschaft einzubringen, wird neben der Gebühr der Abs. 1 bis 3, wenn das Einbringen in einem in Bayern gelegenen Grundstücke oder in einem den Grundstücken gleichstehenden Rechte besteht, die Gebühr des Art. 146, wenn es in anderen Gegenständen besteht, die Gebühr des Art. 145 erhoben.

16. Im Art. 160 Abs. 1 werden

1. nach den Worten:

„oder Rechte an Grundstücken“ die Worte eingeschaltet: „insbesondere Rechtsgeschäfte, durch die der Inhalt eines Rechtes an einem Grundstücke geändert wird“;

2. als Satz 2 folgende Vorschrift beigefügt:

„Für Rechtsgeschäfte, welche die Ersetzung der durch eine Hypothek gesicherten Forderung durch eine andere betreffen, wird jedoch die Gebühr des Art. 155 erhoben, sofern die neue Forderung einem anderen Gläubiger zusteht.“

17. Im Art. 161 treten an die Stelle der Worte: „nur der Gebühr von drei vom Tausend der Gegenstandssumme“ die Worte

„nur der Gebühr des Art. 145“.

18. Im Art. 173 erhält

a) Abs. 2 nachstehende Fassung:

Für die vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden über einen Anspruch, für welchen eine Hypothek, Grundschuld, oder Rentenschuld besteht, sowie für andere Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beträgt die Gebühr 50 Pfennig.

b) Als Abs. 4 wird folgende Vorschrift beigefügt:

Für die dem Grundbuchamte gemäß § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung zur Aufbewahrung vorzulegende beglaubigte Abschrift der Urkunde wird die Gebühr des Abs. 2 dann nicht erhoben, wenn die Urkunde, von welcher beglaubigte Abschrift vorzulegen ist, von dem Notar selbst aufgenommen worden ist.

19. Der Art. 220 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens werden erhoben:

1. 20 bis 200 Mk.
   a) für die Genehmigung der Aenderung eines Familiennamens, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 242,
   b) für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. die volle Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes:
   a) für die Volljährigkeitserklärung; steht jedoch der Minderjährige unter Vormundschaft, so wird für die Volljährigkeitserklärung nur eine Gebühr von einem Zehnteile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben; das gleiche gilt, wenn der Mutter des Minderjäh-

rigen ein Beistand bestellt ist und die Gebühr für die Beistandschaft sich nach dem ganzen Vermögen des Minderjährigen berechnet;
b) für die Bewilligung einer nach den §§ 1303, 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung;
c) für die Ehelichkeitserklärung;
d) für die Bewilligung der Befreiung von einem der Erfordernisse des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

3. das Zweifache der Gebühr des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für die Bewilligung einer nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung.

In den Fällen der Ziff. 2 und 3 wird der Wert, aus dem die Gebühr zu berechnen ist, unter Berücksichtigung der Vermögens- und sonstigen Erwerbsverhältnisse festgesetzt. Die Gebühr kann beim Vorliegen besonderer Umstände bis auf ein Viertel ermäßigt werden.

20. Dem Art. 231 wird folgende neue Ziffer angefügt:

„23. bei Gesuchen um Bewilligung zur Annahme von Kostkindern nach Art. 41 des Polizeistrafgesetzbuchs."

21. Im Art. 237 wird der Abs. 1 gestrichen.

22. Der Art. 250 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Geht das Eigentum an einem Grundstücke oder ein diesem gleichstehendes Recht auf mehrere Personen gemeinschaftlich über, so ist die Gebühr nach den Anteilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen. Die Erbengemeinschaft gilt als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen."

23. Als Art. 251a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 251a.

Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen verpflichtet, an einen Vermächtnisnehmer ein zum Nachlasse gehöriges Grundstück oder ein den Grundstücken gleichstehendes Recht zu übertragen, so wird die von ihm aus dem Werte des Grundstücks oder des Rechtes entrichtete Besitzveränderungsgebühr zurückvergütet, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Auflassung zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer stattgefunden hat und die Gebühr für die Auflassung entrichtet ist.

23a. Der Art. 258 Ziff. 5 erhält nachstehende Fassung:

5. Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte; ausgenommen sind jene, welche

anläßlich gewerbsmäßiger Güterzertrümmerungen vorgenommen werden, sowie diejenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mk. übersteigt.

24. Der Art. 313 wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1906 in Kraft.

Artikel III.

Die Vorschriften über die Gebühren in Vormundschaftssachen finden von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auf die in diesem Zeitpunkte anhängigen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften Anwendung. Die Gebühr des Art. 84 ist jedoch bis zum 31. Dezember 1906 noch nach den bisherigen Sätzen zu berechnen.

Die Vorschrift im Art. 89 Abs. 5 findet von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch insoweit Anwendung, als die frühere Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts vor diesem Zeitpunkte gelegen ist.

Artikel IV.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Erbfälle bleiben die bisherigen Vorschriften über die Gebühren in Nachlaß- und Teilungssachen (Art. 94 bis 115) maßgebend.

Artikel V.

Die Vorschriften des Art. 118 Abs. 3, 4 finden auf die Umschreibung im Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt:

1. die Gebühren für eine nach dem 1. Januar 1906 erfolgte notarielle Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft insoweit zu erlassen oder zurückzuvergüten, als die Gebühr nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht geschuldet wäre;
2. in den Fällen, in welchen nach dem 1. September 1904 bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Uebertragung von Anteilen an einem ungeteilten Nachlasse sich das Eigentum an einem Grundstücke in der Person eines Miterben vereinigt hat, auf die Besitzveränderungsgebühr die Gebühr anzurechnen, welche für die Anteilsabtretung nach dem Art. 145 geschuldet ist.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Ge-

bührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899,[1]) wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen und aus den durch die Gesetze vom 9. August 1902[2]) das Nachlaßwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 463 ff.) und vom 22. Dezember 1903[3]) die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 679) bewirkten Aenderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerierung der Artikel und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen.

Gegeben zu Linderhof, den 20. August 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.** Staatsrat **v. Beyer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

1) Siehe B. G. Bd. 38, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 766.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 1041.

anläßlich gewerbsmäßiger Güterzertrümmerungen vorgenommen werden, sowie diejenigen Weinversteigerungen, bei welchen der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mk. übersteigt.

24. Der Art. 313 wird aufgehoben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1906 in Kraft.

Artikel III.

Die Vorschriften über die Gebühren in Vormundschaftssachen finden von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auf die in diesem Zeitpunkte anhängigen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften Anwendung. Die Gebühr des Art. 84 ist jedoch bis zum 31. Dezember 1906 noch nach den bisherigen Sätzen zu berechnen.

Die Vorschrift im Art. 89 Abs. 5 findet von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch insoweit Anwendung, als die frühere Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts vor diesem Zeitpunkte gelegen ist.

Artikel IV.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetretenen Erbfälle bleiben die bisherigen Vorschriften über die Gebühren in Nachlaß- und Teilungssachen (Art. 94 bis 115) maßgebend.

Artikel V.

Die Vorschriften des Art. 118 Abs. 3, 4 finden auf die Umschreibung im Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt:

1. die Gebühren für eine nach dem 1. Januar 1906 erfolgte notarielle Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft insoweit zu erlassen oder zurückzuvergüten, als die Gebühr nach dem gegenwärtigen Gesetze nicht geschuldet wäre;
2. in den Fällen, in welchen nach dem 1. September 1904 bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Uebertragung von Anteilen an einem ungeteilten Nachlasse sich das Eigentum an einem Grundstücke in der Person eines Miterben vereinigt hat, auf die Besitzveränderungsgebühr die Gebühr anzurechnen, welche für die Anteilsabtretung nach dem Art. 145 geschuldet ist.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, den Text des Ge-

bührengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899,[1]) wie er sich aus den in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen und aus den durch die Gesetze vom 9. August 1902[2]) das Nachlaßwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 463 ff.) und vom 22. Dezember 1903[3]) die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 679) bewirkten Aenderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hiebei eine fortlaufende Numerierung der Artikel und die Richtigstellung der Verweisungen vorzunehmen.

Gegeben zu Linderhof, den 20. August 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch. v. Miltner.** Dr. **v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.** Staatsrat **v. Beyer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 41, 766.
3) Siehe B. G. Bd. 42, 1041.

147.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. August 1906,

die Bezirksamtssekretäre

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 584.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, in teilweiser Abänderung des § 2 Absatz 3[1]) der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862, die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend (Regierungsblatt Seite 409), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Bei Bezirksämtern, deren Verwaltung wegen Größe der Geschäftsaufgabe oder aus sonstigen Gründen besondere Schwierigkeiten bietet, werden als weitere pragmatische Beamte Bezirksamtssekretäre aufgestellt.

§ 2.

Die Bezirksamtssekretäre werden in die Klasse XII d[2]) des Gehaltsregulativs für die pragmatischen Beamten im Ressort des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. Juni 1892 eingereiht und erhalten den Rang, den Gehalt und die Uniform der Regierungskanzlisten ohne Stickerei auf den Taschenklappen.

§ 3.

Zu diesen Stellen werden dienstältere Bezirksamtsoffizianten ernannt werden, welche die hiefür notwendige besondere Qualifikation besitzen.

§ 4.

Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden durch das K. Staatsministerium des Innern erlassen.[3])

Linderhof, den 21. August 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Dr. Englert.

---

1) Siehe B. G. Bd. 28, 240.
2) Siehe B. G. Bd. 29, 546.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 937.

148.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. August 1906,

Aufstellung eines Zentralwohnungsinspektors

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1906, 585.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 73 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der Fassung des § 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1900,[1]) die Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Wohnungsaufsicht sowie der entsprechenden Förderung der Wohnungsfürsorge wird im K. Staatsministerium des Innern ein Zentralwohnungsinspektor aufgestellt.

Für denselben gelten die für die Beamten des K. Staatsministeriums des Innern bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften.

§ 2.

Der Zentralwohnungsinspektor wird von Uns ernannt.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1002.

Für die Anstellung desselben ist der Nachweis der Befähigung für die Aufgaben der Wohnungsaufsicht und der Wohnungsfürsorge erforderlich.

§ 3.

Der Zentralwohnungsinspektor erhält in der Regel den Rang und Gehalt der Regierungsräte.

Die Amtskleidung desselben bemißt sich nach dem jeweiligen Dienstrange desselben.

§ 4.

Der Dienst des Zentralwohnungsinspektors wird durch eine vom K. Staatsministerium des Innern zu erlassende Dienstesinstruktion geregelt.

Linderhof, den 21. August 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Dr. Englert.

149.

Bekanntmachung
vom 25. August 1906,

den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbsteuer

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 589.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Nach den Bemerkungen über die Mühlenbesteuerung bei Nr. 140c[1]) des Tarifs zum Gewerbsteuergesetz ist bei Mühlen, welche in den beiden der Steueranlage vorausgegangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt mehr als 400000 Zentner Getreide vermahlen haben, die Besteuerung nach dem Ertrage nur statthaft, wenn die Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum eine geringere Steuer ergeben oder nachweisbar zu einer **erheblichen Steuerüberbürdung** führen würde.

Im Nachgange zu § 8 der Vollzugsvorschriften vom 27. August 1899[2]) zum Gewerbsteuergesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 623) wird diese Bestimmung dahin näher erläutert, daß eine erhebliche Steuerüberbürdung im Sinne der angeführten Bemerkungen anzunehmen ist, sobald die Gewerbsteuer nach dem Vermahlungsquantum samt Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen mehr als 25 % des steuerpflichtigen Ertrags aufzehren würde. In solchem Falle müßte die Besteuerung nach dem Ertrage eintreten.

München, den 25. August 1906.

I. V. Staatsrat **v. Beyer**.

I. V. Staatsrat **v. Pausch**.

---

1) Siehe B. G. Bd. 88, 480.
2) Siehe B. G. Bd. 88, 802.

150.

Bekanntmachung

vom 25. August 1906,

die Nachweisung der Behörden, die zur Führung der Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind,

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 255.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Der Königlich Preußische Justizminister hat für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I zur Strafregisterbehörde[1]) bestellt.

München, den 25. August 1906.

J. V.:
Der K. Staatsrat
v. Heller.

1) Siehe B. G. Bd. 19, 216.

151.

Ministerial-Entschließung

vom 26. August 1906,

die Bezirksamtssekretäre

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 348.)

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die K. Bezirksämter.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August d. Js., die Bezirksamtssekretäre betreffend[1]) (Ges. u. VO. Bl. S. 584), werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Zu Bezirksamtssekretären eignen sich jene dienstälteren Offizianten, welche eine entsprechende Prüfungsnote besitzen, zur selbständigen Erledigung von Referatsarbeiten befähigt sowie mit Rücksicht auf ihre seitherigen Leistungen und ihre Führung einer Beförderung würdig sind.

2. Die Bezirksamtssekretäre sind nach Bedarf im Referatsdienste und auch in der Amtsanwaltschaft zu verwenden. Die von ihnen zu bearbeitenden Angelegenheiten werden durch die Geschäftsverteilung bestimmt.

Bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des zweiten Depositalbeamten kann der Bezirksamtssekretär mit dessen Stellvertretung betraut werden.

3. Den Bezirksamtssekretären kann von den Amtsvorständen ein regelmäßiger Urlaub von vierzehn Tagen und bei dem Vorliegen besonderer Verhältnisse auch ein längerer Urlaub bewilligt werden.

Die Erteilung eines die Dauer von vier Wochen übersteigenden Urlaubes bedarf in allen Fällen der Genehmigung der vorgesetzten K. Regierung, Kammer des Innern.

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 932.

4. Die Qualifikation der Bezirksamtssekretäre erfolgt nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 23. Juli 1901 [1]) (M. A. Bl. S. 351) und der derselben beigefügten Formulare I und A durch die Bezirksamtsvorstände. Diese Qualifikationen sind sodann von den K. Regierungen, Kammern des Innern, auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen in kollegialer Beratung zu prüfen, eventuell richtig zu stellen und an das K. Staatsministerium des Innern einzusenden.

Bei der Qualifikation der dienstälteren Bezirksamtsoffizianten ist künftighin in der Spalte „Bemerkungen" eine gutachtliche Aeußerung darüber abzugeben, ob der zu qualifizierende Offiziant sich auch für die Stelle eines Bezirksamtssekretärs eignet und ob er im Hinblick auf seine Leistungen und sein Verhalten der Beförderung auf eine solche Stelle würdig ist.

München, den 26. August 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 547.

152.

Bekanntmachung

vom 28. August 1906,

die Errichtung neuer Messungsbehörden

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 228.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. August 1906 zu bestimmen geruht, daß in Reichenhall, Schongau, Edenkoben, Nabburg, Selb, Erlangen und Brückenau neue Messungsbehörden [1]) errichtet werden. Zufolge derselben Allerhöchsten Verfügung wird hinsichtlich der neu zu errichtenden Messungsbehörden und der mit den Neuerrichtungen zusammenhängenden Aenderungen im Bestande der bisherigen Messungsbezirke nachstehendes bestimmt:

I.

Die neue Messungsbehörde Reichenhall wird gebildet aus dem die beiden Amtsgerichte Reichenhall und Berchtesgaden umfassenden, bisher zur Messungsbehörde Traunstein gehörigen Rentamtsbezirke Berchtesgaden.

II.

Die neue Messungsbehörde Schongau wird gebildet aus dem von der Messungsbehörde Landsberg abzutrennenden Rentamts- und Amtsgerichtsbezirke Schongau.

III.

Die neue Messungsbehörde Edenkoben wird gebildet aus

1) Siehe B. G. Bd. 41, 840.

dem von der Messungsbehörde Neustadt a/H. abzutrennenden Rentamts- und Amtsgerichtsbezirke Edenkoben.

IV.

Die neue Messungsbehörde Nabburg wird gebildet aus dem von der Messungsbehörde Schwandorf abzutrennenden Rentamts- und Amtsgerichtsbezirke Nabburg, ferner aus dem von der Messungsbehörde Neunburg v. W. abzutrennenden Amtsgerichtsbezirke Oberviechtach, Rentamts Neunburg v. W.

V.

Die neue Messungsbehörde Selb wird gebildet aus dem von der Messungsbehörde Wunsiedel abzutrennenden Rentamts- und Amtsgerichtsbezirke Selb, ferner aus dem von der Messungsbehörde Hof abzutrennenden Amtsgerichtsbezirke Rehau, Rentamts Hof; im Anschlusse hieran wird der den Amtsgerichtsbezirk Berneck umfassende Rentamtsbezirk Marktschorgast von der Messungsbehörde Wunsiedel abgetrennt und der Messungsbehörde Münchberg zugeteilt, ferner der Rentamtsbezirk Lichtenberg, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Naila und die Gemeinden Dürrenwaid, Heinersberg, Langenbach und Steinbach, dann den Forstbezirk Langenbach des Amtsgerichtsbezirkes Nordhalben, von der Messungsbehörde Münchberg abgetrennt und der Messungsbehörde Hof zugeteilt.

VI.

Die neue Messungsbehörde Erlangen wird gebildet aus dem von der Messungsbehörde Fürth abzutrennenden Rentamts- und Amtsgerichtsbezirke Erlangen.

VII.

Die neue Messungsbehörde Brückenau wird gebildet aus den Rentamts- und Amtsgerichtsbezirken Brückenau und Gemünden, beide bisher zur Messungsbehörde Hammelburg gehörig.

Die vorbezeichneten Aenderungen haben vom 1. Oktober 1906 an in Wirksamkeit zu treten.

München, den 28. August 1906.

J. V.: Staatsrat **von Pausch.**

153.

Bekanntmachung

vom 30. August 1906,

die Nachweisung der Behörden und Personen betreffend, die im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen Militärverwaltung bei der Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten[1]).

(J.M.Bl. 1906, 255. — Fin.M.Bl. 1906, 211.)

K. Staatsministerium der Justiz.

An die Stelle der Nachweisung vom 3. Juni 1898 (JMBl. S. 159) tritt nach dem Erlasse des Kriegsministeriums vom 29. d. Mts. eine neue Nachweisung. Diese wird hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

München, den 30. August 1906.

J. V.:
Der K. Staatsrat
v. Heller.

---

1) Die gleiche Nachweisung ist durch Min.-Entschl. vom 2. August 1906, gleichen Betreffs bekannt gemacht — (J.M.Bl. 06, 208) für Preußen; dann für Sachsen u. Württemberg durch Min.-Entschl. v. 15. Nov. 1906, gleichen Betreffs (J.M..Bl. 06, 293 u. 300).

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Diensteinkommens von Offizieren[1]) und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen
			A. Des Diensteinkommens	
I.	den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Einteilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen bei den Korps- und Divisions-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad. 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.

1) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. Wem?	3. Bei Pfändung		4. Bemerkungen
			A. Des Diensteinkommens	
I.	den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	3	der Militärjustizbeamten (Oberkriegsgerichtsräte, Kriegsgerichtsräte, Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten),	
		4	der Adjudanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos,	
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad. 5. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		6	der Platzmajore und der Adjudanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regiments-Kommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abteilungs-Kommandeure sowie der Detachementsführer,	
		9	der sämtlichen nichtregimentierten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad. 9. Wegen der Ausnahme siehe A. VI

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen
			A. Des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	10	der Korps-Stabsveterinäre,	
		11	der Beamten der Proviantämter,	
		12	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		13	der Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums und der Intendantur der militärischen Institute),	ad. 13. Wegen der Ausnahme siehe A. II, 1 und VI.
		14	der Korps-Stabs- und Stabs-Apotheker,	
		15	der Beamten der Garnisonlazarette,	
		16	der Offiziere der Traindepots (mit Ausnahme des Traindepotoffiziers bei der Artillerie- und Traindepot-Direktion),	
		17	des Vorstandes der Arbeiter-Abteilung;	

II.	Der Intendantur der militärischen Institute.	1	der Militär-Intendantur-Beamten bei dieser Intendantur und der ihr unterstellten Beamten des Militärbauwesens (mit Ausnahme des Ober-Intendanturrates),	ad 1. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		2	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		3	des Kommandeurs der Equitationsanstalt,	
		4	der Artillerie-Offiziere vom Platz sowie der Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Technischen Institute und der Artillerie- und Traindepot-Direktion),	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A. VI.
		5	des Kommandeurs der Unteroffiziersschule,	
		6	des Kommandeurs der Militärschießschule,	
		7	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		8	der Offiziere und des Rendanten der militärischen Strafanstalten,	

		Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen		
1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Intendantur der militärischen Institute.	9	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik, Gewehrfabrik) und der Oberfeuerwerkerschule,	
		10	des Festungsbaupersonals bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
III.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nichtregimentierten) Bataillone, den Detachements-Führern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur		der ihnen unterstellten Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten.	ad III. Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abteilungen kommandiert sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtei-

	der Unteroffiziersschule und dem Kommandeur der Militärschießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, dem Führer des Telegraphen-Detachements sowie den Vorständen der Bekleidungsämter.			lung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abteilung), zu geschehen.
IV.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remontedepots und der Remontenanstalt;	
V.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten und Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad V. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Im übrigen vgl. Bemerkung ad A. III., welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I. mit V. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militär-Fonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministe-

1. Laufende Nr.	2. Wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen
			A. Des Diensteinkommens	
II.	Der Intendantur der militärischen Institute.	9	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei und Geschoßfabrik, Hauptlaboratorium, Pulverfabrik, Gewehrfabrik) und der Oberfeuerwerkerschule,	
		10	des Festungsbaupersonals bei den Festungs-Baukassen Ingolstadt und Germersheim;	
III.	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nichtregimentierten) Bataillone, den Detachements-Führern, dem Kommandeur der Equitationsanstalt, dem Kommandeur		der ihnen unterstellten Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten.	ad III. Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc., welche vorübergehend zu anderen Abteilungen kommandiert sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtei-

	der Unteroffiziersschule und dem Kommandeur der Militärschießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abteilung, dem Führer des Telegraphen-Detachements sowie den Vorständen der Bekleidungsämter.			lung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abteilung), zu geschehen.
IV.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remontedepots und der Remontenanstalt;	
V.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten und Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad V. Wegen der Ausnahme siehe A. VI. Im übrigen vgl. Bemerkung ad A. III., welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämtlicher übrigen, unter den Nummern A. I. mit V. nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militär-Fonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten zc. werden in allen Fällen vom Kriegsministe-

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. Wem?	3. Bei Pfändung		4. Bemerkungen
			B. Der Pension und des sonstigen aus Militär-Fonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	2	der sämtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	rium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung sowie der quieszierten Zivillehrer der Militär-Bildungsanstalten.	
			C. Des aus Militär-Fonds fließenden Einkommens (Witwenpensionen, Witwengeld, Waisenunterhaltungsbeitrag, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen)	
	Dem Kriegsministerium.		der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

154.

Ministerial-Entschließung

vom 4. September 1906,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 360.)

K. Staatsministerium des Innern.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden.

Auf Grund des § 13 Abs. 3[1]) der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. 3[2]) der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 wird nachstehendes bestimmt:[3])

Das von der Glas- und Spiegel-Manufaktur, Aktiengesellschaft zu Gelsenkirchen-Schalke, von der Aktiengesellschaft der Spiegel-Manufakturen St. Gobain, Chauny und Cirey in Stolberg im Rheinland und von der Schlesischen Spiegelglas-Manufaktur Karl Tielsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Altwasser, Pr. Schl. hergestellte Drahtglas (geschütz unter D. R. P. Nr. 83081 und 81426) wird als feuersicheres Baumaterial im Sinne der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895 zur Verwendung in Brandmauern unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. die höchste zulässige Fläche ist 1,0 qm;

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32, 650.
3) Siehe B. G. Bd. 41, 1219; 43, 1130; 44, 40, 772, 773, 960, 1054, 1060; 45, 30.

2. die Stärke des Glases darf nicht unter 15 mm betragen;

3. die Maschenweite und Stärke der Drahteinlage dürfen nicht über 6 mm bzw. nicht unter 0,8 mm betragen;

4. die Drahtglasplatten sind ohne Rahmen und zwar mindestens 5 cm tief direkt in das Mauerwerk einzufügen und durch Entlastungsbögen vor Druck zu schützen.

München, den 4. September 1906.

J. V.
Staatsrat Krazeisen.

155.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 8. September 1906,

die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 bezw. 9. Juni 1906

betreffend.

(Gef.= u. V.Bl. 1906, 725.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben die nachfolgenden „Abänderungen der Verordnung vom 28. August 1898[1]) (Gesetz= und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht

1) Siehe B. G. Bd. 36, 387.

im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) bzw. 9. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 735)" genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekanntmachen.

Gegeben zu München, den 8. September 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

I. V.	I. V.	
Frhr. v. Horn.	Staatsrat v. Pausch.	Staatsrat Krazeisen.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentralabteilung:
In Vertretung:
Roeger, Oberstleutnant z. D.

Abänderungen

der

„Verordnung vom 28. August 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 509), betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) bezw. 9. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 735).“

1. Im Abschnitt I erhalten die Bestimmungen zu § 9[1]) des Gesetzes unter Ziffer 2 nachstehende Fassung:

Eine Erhöhung des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung wird durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die erhöhte Vergütung verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatze von											
	1,25 ℳ		1,30 ℳ		1,35 ℳ		1,40 ℳ		1,45 ℳ		1,50 ℳ	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot											
a) volle Tageskost .	1,25	1,10	1,30	1,15	1,35	1,20	1,40	1,25	1,45	1,30	1,50	1,35
b) Mittagskost . .	0,62	0,57	0,64	0,59	0,66	0,61	0,68	0,63	0,70	0,65	0,72	0,67
c) Abendkost . . .	0,52	0,47	0,54	0,49	0,56	0,51	0,58	0,53	0,60	0,55	0,62	0,57
d) Morgenkost . .	0,26	0,21	0,27	0,22	0,28	0,23	0,29	0,24	0,30	0,25	0,31	0,26

2. In dem Muster, Beilage C 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz für die Portion“ statt „65 Pf.“ „1 Mk. 5 Pf.“ und statt „80 Pf.“ „1 Mk. 20 Pf.“,
   b) in Spalte „Gesamtbetrag der Vergütung“ statt „325 Mk.“ „525 Mk.“, statt „400 Mk.“ „600 Mk.“, statt „725 Mk.“ „1125 Mk.“,
   c) in der Empfangsbescheinigung statt „siebenhundertfünfundzwanzig“ „eintausendeinhundertfünfundzwanzig“

3. In dem Muster, Beilage D 2, ist zu setzen:
   a) in Spalte „Einheitssatz der Vergütung für die Portion“ statt „65 Pf.“ „1 Mk. 5 Pf.“ und statt „80 Pf.“ „1 Mk. 20 Pf.“,
   b) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Einzelnen“ statt „325 Mk.“ „525 Mk.“, statt „400 Mk.“ „600 Mk.“,
   c) in Spalte „Betrag der Vergütung“ „im Ganzen“ statt „725 Mk.“ „1125 Mk.“ in beiden Fällen.

1) Siehe B. G. Bd. 36, 289 u. 45, 631.

156.

Bekanntmachung

vom 10. September 1906,

Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 723.)

K. Staatsministerium des Innern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß in Abänderung der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1898[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 351) vom 16. September 1906 an

1. die Vorstände der K. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel den Titel „Erste Direktoren" führen,
2. den drei K. Untersuchungsanstalten je ein zweiter Direktor beigegeben werde, der in die Klasse V b der Anlage C zur Verordnung vom 11. Juni 1892, die Gehaltsbezüge der pragmatischen Staatsdiener betreffend, eingereiht wird und den ersten Direktor im Verhinderungsfalle zunächst zu vertreten hat.

München, den 10. September 1906.

J. V.

Staatsrat **Krazeisen.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 36, 348.

157.

Bekanntmachung

vom 13. September 1906,

zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695)[1].

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 772.)

Auf Grund des § 102 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze[2]) bestimme ich, daß hinsichtlich der im Auslande für den Verkehr nach und durch Deutschland mit Ausnahme des Bodensee-Rundreiseverkehrs ausgegebenen Fahrkarten die Vorschriften über die Besteuerung der Personenfahrkarten mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

Die Vorschrift des § 102 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen in betreff der zusammengestellten Fahrscheinhefte wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 13. September 1906.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bülow.

---

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 26. Sept. 1906, gl. Betr. (Ges.- u. V.Bl. 1906, 771).
2) Siehe B. G. Bd. 45, 766.

158.

Vereinbarung

vom 18. Mai 1906

zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze.

(R.G.Bl. 1907, 23.)

Um den Verkehr mit Branntwein und Spirituosen an der Grenze zwischen Deutschland und den Niederlanden zu regeln, haben die Unterzeichneten, der Staatssekretär des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Steuerfreiheit bei der Ausfuhr von Branntwein und Spirituosen über die zuständigen Zollämter an der deutsch-niederländischen Grenze wird nur unter der Bedingung gewährt, daß der Ausführende dem Ausgangsamt eine Bescheinigung vorlegt, aus der erhellt, daß die Ware bei der Zollbehörde des Einfuhrlandes ordnungsgemäß zur zollamtlichen Abfertigung angemeldet worden ist.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung auf alkoholhaltige flüssige Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwasser, die mit der Post in das Ausland versandt werden.

Artikel 3.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, jederzeit von der gegenwärtigen Vereinbarung zurückzutreten.

Geschehen zu Berlin in doppelter Ausfertigung, am 18. Mai 1906.

von Tschirschky. Gevers.

Nachdem der Bundesrat zu dem vorstehenden Abkommen seine Zustimmung erteilt hat, ist dasselbe von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

159.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 17. September 1906,

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 729.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [1]) und des Art. 2 Ziff. 6 des Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern [2]) werden folgende Vorschriften, und zwar §§ 1—30 gemäß einer zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung, §§ 24 und 25 im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen, für den nicht an Bahngleise gebundenen Verkehr der durch elementare Triebkraft bewegten Fahrzeuge — Kraftwagen und Krafträder — auf öffentlichen Wegen und Plätzen erlassen [3]):

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, sofern nicht nachfolgend andere Bestimmungen getroffen werden.

Auf Kraftfahrzeuge, welche für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Be-

1) Siehe B. G. Bd. 14, 108.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 346.
3) Die Vollzugsvorschriften hiezu siehe B. G. Bd. 45, 971.

stimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

Fahrzeuge, die aus einem Kraftrad und einem damit fest oder mittels Kuppelung verbundenen besonderen Sitze auf eigenem Rade oder eigenen Rädern seitlich neben dem Kraftrade bestehen, gelten als Kraftwagen im Sinne dieser Vorschriften.

Auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen finden die nachstehenden Vorschriften keine Anwendung.

B. Das Kraftfahrzeug.

a) Beschaffenheit und Ausrüstung.

§ 2.

Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie eine Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, durch Entwickelung von Rauch oder Dampf oder durch üblen Geruch möglichst ausgeschlossen ist. Die Vorrichtung zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase muß an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle angebracht sein.

Die Radkränze dürfen nicht mit Unebenheiten versehen sein, welche geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen.

§ 3.

Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer kräftigen Lenkvorrichtung, welche gestattet, sicher und rasch auszuweichen und in einem möglichst kleinen Bogen zu wenden;
2. mit zwei voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen mindestens die eine unmittelbar auf die Triebräder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, wirken, und von denen jede für sich geeignet sein muß, den Lauf des Fahrzeugs sofort zu hemmen und es auf die kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer Vorrichtung, die beim Befahren größerer Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert;
4. mit einer eintonigen Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei, an den Seiten in gleicher Höhe angebrachten, hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase, welche den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeuge von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig stark

wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden.

Für Krafträder gelten Ziffer 2 und 5 mit der Einschränkung, daß eine wirksame Bremsvorrichtung und eine Laterne der bezeichneten Art genügt; Ziffer 3 findet auf solche Fahrzeuge keine Anwendung.

Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

Die Griffe zur Bedienung des Motors und der in Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, die Anzahl der Pferdekräfte des Motors und das Eigengewicht des Fahrzeugs angibt.

b) Inbetriebnahme.

§ 4.

Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer hiervon der zuständigen Polizeibehörde seines Wohnorts eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher anzugeben sind:

1. Name, Stand und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat,
3. die Bestimmung des Fahrzeugs (Personen- oder Lastfahrzeug),
4. die Betriebsart,
5. die Anzahl der Pferdekräfte,
6. das Eigengewicht des Fahrzeugs,
7. für Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung.

Der Anzeige ist das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den nach dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Das Gutachten hat der Anzeigende auf seine Kosten zu beschaffen. An Stelle dieses Nachweises kann von der Landespolizeibehörde eine amtliche Prüfung auf Kosten des Anzeigenden vorgeschrieben werden.

Aenderungen hinsichtlich der Punkte 1,3 und 4 sowie wesentliche Aenderungen hinsichtlich der Punkte 5 bis 7 sind in gleicher Weise anzuzeigen. Eine Aenderung des Wohnorts des Eigentümers ist der Polizeibehörde des neuen Wohnorts unter Vorlegung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) anzuzeigen.

Die zuständige Landespolizeibehörde ist befugt, auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, nach einer auf Kosten der Firma vorgenommenen Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine fabrikmäßig

gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 [1]) einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 [2]). Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorder-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 743.
2) Siehe unten.

seite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3)[1].

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4)[1]. Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5)[1] zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 745 u. 746.

gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 [1]) einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 [2]). Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorder-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 743.
2) Siehe unten.

seite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3) [1]).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4) [1]). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) [1]) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 745 u. 746.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer be-

hördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege be-

fahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Huppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppensignale, die Aehnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls

dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6)[1]) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7)[2]) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt

für Kraftwagen . 6 Mk.,
für Krafträder . . 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf 10 Mk.,
für Krafträder auf 5 Mk.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 746.
2) Siehe unten.

Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangs-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,

b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,

c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

§ 31.

Zum Vollzuge der Vorschriften sind, soweit sich nicht aus denselben ein anderes ergibt, die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Die der „zuständigen Behörde" oder „Landespolizeibehörde" vorbehaltenen Verfügungen können außerdem auch von den Regierungen, Kammern des Innern, für mehrere Distriktsverwaltungsbezirke und vom Staatsministerium des Innern für mehrere Regierungsbezirke getroffen werden.

Zu den in §§ 20 und 21 vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Vorschriften sind auch die Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit ermächtigt.

§ 32.

Vom 1. Oktober 1906 an finden die oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 7. Mai 1902 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173) im allgemeinen nur mehr auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen Anwendung; jedoch bleibt § 2 Abs. 3 für Kraftfahrzeuge ohne Gummibeschuhung und § 10 für Kraftfahrzeuge, deren Gewicht bei voller Belastung 4000 kg übersteigt, in Geltung.

§ 33.

Dem § 9 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 [2]), die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend (Reg.-Bl. S. 73), wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Der Gebrauch von Huppensignalen für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge ist verboten."

München, den 17. September 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 326.
2) Siehe B. G. 5 E., 160.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,

b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,

c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

§ 31.

Zum Vollzuge der Vorschriften sind, soweit sich nicht aus denselben ein anderes ergibt, die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Die der „zuständigen Behörde" oder „Landespolizeibehörde" vorbehaltenen Verfügungen können außerdem auch von den Regierungen, Kammern des Innern, für mehrere Distriktsverwaltungsbezirke und vom Staatsministerium des Innern für mehrere Regierungsbezirke getroffen werden.

Zu den in §§ 20 und 21 vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Vorschriften sind auch die Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit ermächtigt.

§ 32.

Vom 1. Oktober 1906 an finden die oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 7. Mai 1902 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173) im allgemeinen nur mehr auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen Anwendung; jedoch bleibt § 2 Abs. 3 für Kraftfahrzeuge ohne Gummibeschuhung und § 10 für Kraftfahrzeuge, deren Gewicht bei voller Belastung 4000 kg übersteigt, in Geltung.

§ 33.

Dem § 9 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 [2]), die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend (Reg.-Bl. S. 73), wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Der Gebrauch von Huppensignalen für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge ist verboten."

München, den 17. September 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 326.
2) Siehe B. G. 5 E., 160.

§ 27

Ungeeignete
besondere solche
Führern von
obliegenden Ver
letzt haben, ka
von Kraftfah
oder für bestim
lich untersag
haben alsdan
Zeugnis (§ 14
zeibehörde ab
es sich um
nisse (§ 24
ist die Poli
den Anerken
löschen.

G. Str

Zuwid
die vorste
werden in
Nr. 10 d
buchs mi
Mark od
Tagen b

Auf Kartonpapier. Muster [illegible]

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die [illegible]	
Die Angabe der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen entspricht.

.... den .. 19..

(L. S.)

Liste Nr.

Muster 7.

Vorderseite [illegible] Rückseite ebenso [illegible]

160.

Bekanntmachung

vom 17. September 1906,

[z]u Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 748.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 17. September 1906 [1]) wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften" sind nicht allein die orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

1. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Distriktspolizeibehörde auf Formularen — nach anliegendem Muster [2]) — erfolgt.

2. Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 957.
2) Siehe unten S. 979.

Auf Leinwandpapier. **Muster 2.**

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

........................, den .... ten .... 190 ....

(L. S)

Liste *Nr.* ....

Muster 7.

(Vorderseite gleichlautend wie Muster 2.)

Rückseite ebenso jedoch mit dem Texte: „Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer . . . . eingetragen worden."

160.

Bekanntmachung

vom 17. September 1906,

den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 748.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 17. September 1906 [1]) wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften" sind nicht allein die orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

1. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Distriktspolizeibehörde auf Formularen — nach anliegendem Muster [2]) — erfolgt.

2. Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 957.
2) Siehe unten S. 979.

Auf Leinwandpapier. **Muster 2.**

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

......................., den ...... ten .... 190 ..

(L. S)

Liste Nr. ....

Muster 7.

(Vorderseite gleichlautend wie Muster 2.)

Rückseite ebenso jedoch mit dem Texte: „Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer . . . . eingetragen worden.“

160.

Bekanntmachung

vom 17. September 1906,

den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 748.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 17. September 1906 [1]) wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften" sind nicht allein die orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

1. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Distriktspolizeibehörde auf Formularen — nach anliegendem Muster [2]) — erfolgt.

2. Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der

1) Siehe B. G. Bd. 45, 957.
2) Siehe unten S. 979.

Firmen zuständigen Distrikts-polizeibehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der oberpolizeilichen Vorschriften zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von der Distriktspolizeibehörde für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständige Distriktspolizeibehörde erstattet wird.

3. Zufolge § 112 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387) haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Aenderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigenbesitzers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekräfte, ferner durch Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt eintreten, sowie Aenderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs der zuständigen Hebestelle (vgl. Abschnitt VI Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend [2]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) schriftlich mitzuteilen.

Zu § 5.

1. Zufolge § 59 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 [3]), Reichsgesetzblatt S. 710, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen; im Falle nicht rechtzeitiger Erneuerung der Erlaubniskarte hat die Distriktspolizeibehörde auf Antrag der Hebestelle (vgl. Abschnitt VI Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend [2]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) die Beschlagnahme des für das im Gebrauch befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

Behufs Erlangung der Erlaubniskarte hat die Distriktspolizeibehörde dem Antragsteller gegebenenfalls eine Bescheinigung nach dem den Ausführungsbestimmungen des Bun-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 817.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 850.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 602.

desrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 [1]) beigefügten Muster 15 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 439) auszustellen.

2. Zufolge § 118 derselben Ausführungsbestimmungen [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 389) haben die Distriktspolizeibehörden aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährigen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf den Schluß des Kalendervierteljahrs folgenden Monats der zuständigen Hebestelle einen Auszug zu übersenden.

Hinsichtlich derjenigen Einträge, welche in die Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge mit Rücksicht auf die Zwecke der Automobilstatistik zu machen sind, wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

3. Bei der Ueberweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß Ziffer 2 der vorstehenden Erläuterungen zu § 4 ist die im § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerke zu versehen.

Ebenso hat die Distriktspolizeibehörde in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk einzutragen, wenn auf Grund der § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung erteilt ist.

4. Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zugeteilte Erkennungsnummer wird in solchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden können, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in Bayern haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu § 7.

1. Die Polizeibehörden haben nachdrücklich darauf zu halten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden.

2. Die Hauptkennzeichen sind aus der Anlage B [2]) zu ersehen. Hienach besteht das bayerische Hauptkennzeichen aus der römischen Ziffer II in Verbindung mit einem Unterscheidungs-Buchstaben. Als Unterscheidungs-Buchstaben werden bis auf weiteres bestimmt:

A für den Stadtbezirk München,
B für den übrigen Regierungsbezirk Oberbayern,
C für den Regierungsbezirk Niederbayern,

1) Siehe B. G. Bd. 45, 820, 838.
2) Siehe unten S. 980.

gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 [1]) einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 [2]). Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorder-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 743.
2) Siehe unten.

seite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3) [1]).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4) [1]). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5) [1]) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 745 u. 746.

gefertigte Gattung eines Kraftfahrzeugs den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen genügt. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeugs, das einer derart zugelassenen Gattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung, die auch die Richtigkeit der im Abs. 1 unter 4 bis 7 vorgeschriebenen Angaben bestätigen muß, mit der Wirkung verabfolgen, daß sie das im Abs. 2 geforderte Gutachten ersetzt. Diese Bestimmung gilt für alle von einer deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit einer Gattung.

c) Polizeiliche Kennzeichnung.

§ 5.

Die Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist von der Polizeibehörde abzulehnen, wenn den Vorschriften des § 4 nicht entsprochen ist.

Im Falle der Zulassung hat die Polizeibehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste nach beiliegendem Muster 1 [1]) einzutragen. Demnächst ist das Fahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen (§ 7) zu versehen. Die Angabe der Erkennungsnummer erfolgt durch die nach § 4 Abs. 1 zuständige Behörde. Der Antragsteller erhält über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach beiliegendem Muster 2 [2]). Die Bescheinigung ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Verlegung des Wohnorts des Eigentümers in einen Bezirk, in dem die Kraftfahrzeuge mit anderen Buchstaben oder römischen Ziffern (§ 7 Abs. 1) gekennzeichnet werden, ist das Fahrzeug mit einem Kennzeichen des neuen Bezirkes zu versehen und auf Grund der vorgelegten Bescheinigung eine neue auszustellen.

§ 6.

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 29 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen tragen.

§ 7.

Das von der Polizeibehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Bundesstaats (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter welcher das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 5) eingetragen ist. Das Kennzeichen ist an der Vorder-

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 743.
2) Siehe unten.

seite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde aus besonderen, aus der Bauart des Fahrzeugs sich ergebenden Gründen von der Anbringung des zweiten Kennzeichens absehen und demgemäß zulassen, daß nur ein Kennzeichen an der Vorderseite oder an der Rückseite angebracht wird.

Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeuge durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter (Muster 3)[1]).

Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vgl. § 10). Die Buchstaben (römischen Ziffern) müssen über der Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 Millimeter (Muster 4)[1]). Bei Kraftzweirädern ist auf der Rückseite auch eine sechseckige Tafel (Muster 5)[1]) zulässig. Im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 kann das hintere Kennzeichen auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

§ 8.

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehen sein.

§ 9.

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 745 u. 746.

§ 10.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen durchscheinend so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. An Stelle der durchscheinenden Beleuchtung kann die Polizeibehörde eine Beleuchtung von außen zulassen, sofern der Leuchtkörper oberhalb der Tafel angebracht ist und die Erkennbarkeit des Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern kann die Polizeibehörde auf Antrag von einer Beleuchtung des Kennzeichens absehen.

§ 11.

Der Verlust oder das Unbrauchbarwerden eines Kennzeichens muß der Zuteilungsstelle sofort angezeigt werden.

Tritt der Verlust oder das Unbrauchbarwerden an einem Orte ein, von dem aus die Zuteilungsstelle ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so genügt die Anzeige an die nächste für die Zuteilung von Kennzeichen zuständige Behörde, die in derartigen Fällen das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 12.

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

§ 13.

Bei Ausstellungen von Kraftfahrzeugen können von der zuständigen Landespolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7, 10 mit der Maßgabe zugelassen werden, daß für die an der Veranstaltung teilnehmenden Kraftfahrzeuge die Führung eines besonderen Kennzeichens vorgeschrieben wird, dessen Beschaffenheit im Einzelfalle von dieser Behörde festzusetzen ist. Soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, die bereits in die polizeiliche Liste eingetragen und mit einem Kennzeichen versehen sind, muß dies Kennzeichen auch während der Ausstellung weiter geführt werden.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs.

a) Eigenschaften des Führers.

§ 14.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet und darf nur solchen Personen überlassen werden, die mit den Einrichtungen und der Bedienung des Fahrzeugs völlig vertraut sind und sich hierüber durch ein von einer sachverständigen Behörde oder einer be-

hördlich anerkannten Stelle ausgestelltes Zeugnis ausweisen können. Das Zeugnis ist der Polizeibehörde des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser, sofern gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung der betreffenden Person Bedenken nicht bestehen, mit einem hierauf bezüglichen Vermerke zu versehen. Der Führer hat das Zeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern, nicht gestattet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

b) Besondere Pflichten des Führers.

§ 15.

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß es in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, sowie dafür, daß bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen die durch § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung mitgeführt wird.

Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug in ordnungsmäßigem Zustand ist und daß seine maschinellen sowie die im § 3 vorgeschriebenen Einrichtungen gut wirken.

§ 16.

Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeuge nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange der Motor angetrieben ist; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernen will, die nötigen Vorkehrungen treffen, daß kein Unbefugter den Motor antreiben kann.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 17.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Jedenfalls darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 Kilometer in der Stunde — nicht überschreiten. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf sie, wenn übersichtliche Wege be-

fahren werden, insoweit erhöht werden, als der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlüpfrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrzeug nötigenfalls sofort und jedenfalls auf eine Wegstrecke von höchstens 5 Meter zum Halten gebracht werden kann.

§ 18.

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen sowie die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 17 Abs. 3) ist Warnungszeichen zu geben.

Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Warnungszeichen dürfen nur mit der eintonigen Huppe (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4) abgegeben werden.

Das Abgeben langgezogener Huppensignale, die Aehnlichkeit mit Feuersignalen haben, ist nicht statthaft.

Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

Im Falle eines Zusammenstoßes des Kraftfahrzeugs mit Personen oder Sachen hat der Führer sofort zu halten und die nach den Umständen des Falles gebotene Hilfe zu leisten.

§ 19.

Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren.

Der Führer hat entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls

dies die Umstände oder die Oertlichkeit nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist. Ebenso hat er anzuhalten beim Zusammentreffen mit marschierenden Militärabteilungen, öffentlichen Aufzügen, Leichenbegängnissen oder dergleichen.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 20.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Krafträdern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 21.

Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann, soweit der Zustand der Wege oder die Eigenart des Verkehrs es erfordert, der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken verboten oder beschränkt, insbesondere die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabgesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind an den betreffenden Stellen durch öffentlichen Anschlag auf zu diesem Zwecke kenntlich gemachten Tafeln zur Kenntnis zu bringen.

§ 22.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landeszentralbehörde oder der von dieser zu bestimmenden höheren Verwaltungsbehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

Für Zuverlässigkeitsfahrten ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

§ 23.

Das Mitführen von Anhängewagen ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis zulässig. Der Erlaubnisschein ist bei der Fahrt mitzuführen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Auf den Transport schadhaft gewordener Fahrzeuge findet diese Vorschrift keine Anwendung.

E. Verkehr über die Reichsgrenze und im Zollgrenzbezirke.

§ 24.

Für die Zulassung und Kennzeichnung der zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6)[1]) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7)[2]) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt
für Kraftwagen . 6 Mk.,
für Krafträder . . 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7½ Uhr vormittags und nach 5½ Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr
für Kraftwagen auf 10 Mk.,
für Krafträder auf 5 Mk.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 746.
2) Siehe unten.

Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangs-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

a) Die Vorschriften über die Anmeldung und über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4, 5 finden auf die außerdeutschen Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer des Kraftfahrzeugs durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen, Stand und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrzeug hergestellt hat, seine Betriebsart, die Anzahl der Pferdekräfte, das Eigengewicht des Fahrzeugs und bei Lastkraftwagen das Höchstgewicht der Ladung angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die außerdeutschen Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 7, 10 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes Kennzeichen (Muster 6)[1]) führen, das zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens (Muster 7)[2]) nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern ausgegeben wird und beim Verlassen des Deutschen Reichs nebst Bescheinigung wieder abzuliefern ist. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt
für Kraftwagen . 6 Mk.,
für Krafträder . . 3 Mk.

Wird die Tätigkeit der Amtsstelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. in den Monaten Oktober bis Februar vor 7 1/2 Uhr vormittags und nach 5 1/2 Uhr nachmittags, in den übrigen Monaten vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags, in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr
für Kraftwagen auf 10 Mk.,
für Krafträder auf 5 Mk.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 746.
2) Siehe unten.

Kennzeichen mit der über seine Zuteilung ausgestellten Bescheinigung der nächsten zur Ausgabe von Kennzeichen befugten Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangs-Amtsstelle zu übergeben. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inlande später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5, so hat die Rücksendung durch Vermittelung der die Zulassung aussprechenden Polizeibehörde zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 1 für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerke versehen sind.

Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

Die zuständige Landespolizeibehörde kann von dem im vorstehenden unter a geforderten Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde für die Bescheinigungen bestimmter Behörden des benachbarten Auslandes absehen lassen.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen Landespolizeibehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10. Die zuständige Landespolizeibehörde bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeugs in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 25.

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

F. Untersagung des Betriebs.

§ 26.

Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber anstellen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Kraftfahrzeuge, welche diesen Anforderungen nicht genügen, können durch die Polizeibehörde vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze ausgeschlossen werden.

§ 27.

Ungeeigneten Personen, insbesondere solchen, welche die den Führern von Kraftfahrzeugen obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen dauernd oder für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Sie haben alsdann das ausgestellte Zeugnis (§ 14 Abs. 1) der Polizeibehörde abzuliefern. Handelt es sich um ausländische Zeugnisse (§ 24 Abs. 1 unter c), so ist die Polizeibehörde befugt, den Anerkennungsvermerk zu löschen.

G. Strafbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

H. Ausnahmen.

§ 29.

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens sind befreit:

a) Kraftfahrzeuge, die nur in Schleppzügen für den Frachtverkehr Verwendung finden,

b) Kraftfahrzeuge der Feuerwehr,

c) Kraftwagen, die im öffentlichen Fuhrverkehre Verwendung finden und für die Sondervorschriften hinsichtlich ihrer Kennzeichen bestehen (Droschken, Omnibusse usw.).

Auf Antrag können durch die Polizeibehörde von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens entbunden werden:

a) leichte, nur für den Stadtverkehr bestimmte Personenkraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn von nicht mehr als 15 Kilometer in der Stunde,

b) Geschäftswagen, die in deutlich erkennbarer Form mit der Firma des Geschäfts versehen sind. Insoweit mehrere Kraftfahrzeuge zu einem Geschäftsbetriebe gehören, müssen sie indessen mit besonderer laufender Erkennungsnummer versehen sein, die den Anforderungen in den §§ 7, 10 zu entsprechen hat.

Auf die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung und auf die Führer dieser Kraftfahrzeuge finden die Vorschriften im § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 18 Abs. 4, §§ 23, 26, 27 keine Anwendung. Krafträder der Militärverwaltung sind von der Verpflichtung zur Beleuchtung des Kennzeichens (§ 10) befreit.

Die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren sind von den Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Ziffer 4, §§ 17, 19, 23 ausgenommen.

J. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1906 in Kraft.

§ 31.

Zum Vollzuge der Vorschriften sind, soweit sich nicht aus denselben ein anderes ergibt, die Distriktspolizeibehörden, in München die Polizeidirektion zuständig.

Die der „zuständigen Behörde" oder „Landespolizeibehörde" vorbehaltenen Verfügungen können außerdem auch von den Regierungen, Kammern des Innern, für mehrere Distriktsverwaltungsbezirke und vom Staatsministerium des Innern für mehrere Regierungsbezirke getroffen werden.

Zu den in §§ 20 und 21 vorgesehenen Genehmigungen und allgemeinen Vorschriften sind auch die Ortspolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit ermächtigt.

§ 32.

Vom 1. Oktober 1906 an finden die oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 7. Mai 1902 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 173) im allgemeinen nur mehr auf Straßenlokomotiven und schwere Vorspannmaschinen Anwendung; jedoch bleibt § 2 Abs. 3 für Kraftfahrzeuge ohne Gummibeschuhung und § 10 für Kraftfahrzeuge, deren Gewicht bei voller Belastung 4000 kg übersteigt, in Geltung.

§ 33.

Dem § 9 der Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 [2]), die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend (Reg.-Bl. S. 73), wird folgender zweite Absatz angefügt:

„Der Gebrauch von Huppensignalen für andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge ist verboten."

München, den 17. September 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 326.
2) Siehe B. G. 5 E., 160.

Auf Leinwandpapier. **Muster 2.**

(Vorderseite.)

Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
Die Betriebsart.	
Die Anzahl der Pferdekräfte.	
Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
Das Höchstgewicht der Ladung (Nur bei Lastkraftwagen.)	

(Rückseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist unter der Erkennungsnummer

für den Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen worden, nachdem festgestellt war, daß es den Anforderungen der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, entspricht.

........................., den ...ten .... 190...

(L. S.)

Liste Nr. ....

Muster 7.

(Vorderseite gleichlautend wie Muster 2.)

Rückseite ebenso jedoch mit dem Texte: „Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer .... eingetragen worden."

160.

Bekanntmachung

vom 17. September 1906,

den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 748.)

K. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 17. September 1906 [1]) wird Nachstehendes bekanntgegeben:

Zur Einleitung.

Ob ein Kraftfahrzeug als Kraftwagen oder als Kraftrad anzusehen ist, ist Frage der tatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle.

Zu § 1.

Unter „polizeilichen Vorschriften" sind nicht allein die orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschriften, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

Zu § 4.

1. Um das Schreibwerk zu vermindern und um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Anmeldung von Kraftfahrzeugen bei der Distriktspolizeibehörde auf Formularen — nach anliegendem Muster [2]) — erfolgt.

2. Fabriken oder Händler, welche mit den zum Verkaufe gestellten Fahrzeugen Probefahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen veranstalten wollen, haben bei der für den Sitz der

1) Siehe B. G. Bd. 45, 957.

2) Siehe unten S. 979.

Firmen zuständigen Distriktspolizeibehörde die Zulassung der Kraftfahrzeuge im Sinne der §§ 4, 5 der oberpolizeilichen Vorschriften zu bewirken. Zuverlässigen Firmen kann auf Antrag von der Distriktspolizeibehörde für solche Fälle eine Anzahl von Erkennungsnummern zu wiederkehrender Verwendung mit der Maßgabe überwiesen werden, daß beim Verkauf eines jeden Fahrzeugs, zwecks Zuteilung der nunmehr endgültig zu führenden Erkennungsnummer, ohne Verzug Anzeige an die für den Wohnort des neuen Eigentümers zuständige Distriktspolizeibehörde erstattet wird.

3. Zufolge § 112 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 387) haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen zur Anzeige oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Aenderungen, welche in der Person oder dem Wohnorte des Eigenbesitzers eines Personenkraftfahrzeugs, in der Betriebsart oder der Anzahl der Pferdekräfte, ferner durch Umwandlung eines Lastkraftfahrzeugs in ein Personenkraftfahrzeug und umgekehrt eintreten, sowie Aenderungen in der polizeilichen Kennzeichnung eines Personenkraftfahrzeugs der zuständigen Hebestelle (vgl. Abschnitt VI Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend [2]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) schriftlich mitzuteilen.

Zu § 5.

1. Zufolge § 59 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 [3]), Reichsgesetzblatt S. 710, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der ordnungsmäßig versteuerten Erlaubniskarte erfolgen; im Falle nicht rechtzeitiger Erneuerung der Erlaubniskarte hat die Distriktspolizeibehörde auf Antrag der Hebestelle (vgl. Abschnitt VI Ziff. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 3. August 1906, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betreffend [2]), Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) die Beschlagnahme des für das im Gebrauch befindliche Kraftfahrzeug amtlich ausgegebenen Kennzeichens zu bewirken.

Behufs Erlangung der Erlaubniskarte hat die Distriktspolizeibehörde dem Antragsteller gegebenenfalls eine Bescheinigung nach dem den Ausführungsbestimmungen des Bun-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 817.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 850.
3) Siehe B. G. Bd. 45, 602.

desrats zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 [1]) beigefügten Muster 15 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 439) auszustellen.

2. Zufolge § 118 derselben Ausführungsbestimmungen [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 389) haben die Distriktspolizeibehörden aus der von ihnen geführten Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge in vierteljährigen Zeitabschnitten bis zum 5. des auf den Schluß des Kalendervierteljahrs folgenden Monats der zuständigen Hebestelle einen Auszug zu übersenden.

Hinsichtlich derjenigen Einträge, welche in die Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge mit Rücksicht auf die Zwecke der Automobilstatistik zu machen sind, wird auf die bezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

3. Bei der Ueberweisung von Erkennungsnummern an Fabriken oder Händler gemäß Ziffer 2 der vorstehenden Erläuterungen zu § 4 ist die im § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften vorgesehene Bescheinigung mit entsprechendem Vermerke zu versehen.

Ebenso hat die Distriktspolizeibehörde in die Bescheinigung einen entsprechenden Vermerk einzutragen, wenn auf Grund der § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 Abs. 2, § 24 Abs. 4, § 29 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung erteilt ist.

4. Wird ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug verkauft, so greifen die Vorschriften des § 4 Platz. Hiernach hat der Käufer der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten. Die früher zugeteilte Erkennungsnummer wird in solchen Fällen regelmäßig nur dann beibehalten werden können, wenn Käufer und Verkäufer ihren Wohnsitz in Bayern haben. Bei Erteilung der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) an den Käufer ist die dem Verkäufer erteilte Bescheinigung einzuziehen.

Zu § 7.

1. Die Polizeibehörden haben nachdrücklich darauf zu halten, daß die Bestimmungen über die Kennzeichnung genau befolgt werden.

2. Die Hauptkennzeichen sind aus der Anlage B [2]) zu ersehen. Hienach besteht das bayerische Hauptkennzeichen aus der römischen Ziffer II in Verbindung mit einem Unterscheidungs-Buchstaben. Als Unterscheidungs-Buchstaben werden bis auf weiteres bestimmt:

A für den Stadtbezirk München,
B für den übrigen Regierungsbezirk Oberbayern,
C für den Regierungsbezirk Niederbayern,

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 820, 838.
2) Siehe unten S. 980.

D für den Regierungsbezirk der Pfalz,
E für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg,
H für den Regierungsbezirk Oberfranken,
N für den Stadtbezirk Nürnberg,
S für den übrigen Regierungsbezirk Mittelfranken,
U für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,
Z für den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Das bayerische Hauptkennzeichen ist ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Buchstabens als ein einheitliches anzusehen; daher findet § 5 Abs. 3 der oberpolizeilichen Vorschriften keine Anwendung, wenn der Eigentümer seinen Wohnort aus einem der vorstehend angegebenen Bezirke in einen anderen von diesen Bezirken verlegt.

3. Als amtliche Auskunftsstelle für die bayerischen Kennzeichen wird die K. Polizeidirektion München bestimmt. Sie überweist jeder Distriktspolizeibehörde eine entsprechende Anzahl von Erkennungsnummern, wogegen ihr sofort nach Zuteilung eines Kennzeichens ein entsprechender Auszug aus der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge (Muster 1[1]) zu den oberpolizeilichen Vorschriften) zu übersenden ist. Auf Grund solcher Auszüge führt sie ein Verzeichnis sämtlicher von den bayerischen Distriktspolizeibehörden zugeteilten Kennzeichen.

4. Grundsätzlich ist es erwünscht, daß auch bei Krafträdern das Kennzeichen sowohl an der Vorderseite als auch an der Rückseite angebracht wird, und zwar empfiehlt es sich dasselbe an der Vorderseite derart in der Längsrichtung des Kraftrades zu befestigen, daß die Inschrift von beiden Seiten gut sichtbar ist.

Zu § 8.

Bevor die Distriktspolizeibehörde das Kennzeichen mit dem Dienststempel versieht, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 7, 9, 10 entspricht. Zu diesem Zwecke ist alsbald nach Eingang der im § 4 vorgesehenen Anzeige des Eigentümers ein Termin für die Vorführung des Fahrzeugs am Sitze der Distriktspolizeibehörde anzusetzen.

Die Kraftfahrzeuge der Militärverwaltung werden durch die zuständige Militärbehörde geprüft; eine besondere Prüfung dieser Fahrzeuge seitens der Distriktspolizeibehörde ist daher nicht erforderlich. Die Distriktspolizeibehörde hat der Militärbehörde auf Antrag eine Anzahl von Erkennungsnummern zu überweisen und die daraufhin

1) Zu finden Ges.- u. V.Bl. 1906, 743.

gefertigten, von der Militärbehörde vorgelegten Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen.

Für die Abstempelung der Kennzeichen sind zweckmäßig Schablonen zu verwenden.

Zu § 9.

Je weiter das hintere Kennzeichen vom Erdboden entfernt ist, um so besser wird seine jederzeitige Erkennbarkeit gewahrt sein. Die Distriktspolizeibehörden werden daher darauf zu halten haben, daß da, wo es die Bauart des Fahrzeugs gestattet, das hintere Kennzeichen möglichst hoch angebracht wird.

Zu § 10.

Nach den Vorschriften der § 7 Abs. 3, § 10 werden als hintere Kennzeichen der Kraftwagen in der Regel Transparentlaternen Verwendung finden. Die Distriktspolizeibehörden haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Vorrichtung ausreichend fest gebaut ist und daß sie es ermöglicht, auch nach Eintritt der Dunkelheit die Erkennungsnummer ohne Schwierigkeit auf einige Entfernung feststellen zu können.

Anstatt einer Transparentlaterne kann von der Distriktspolizeibehörde in geeigneten Fällen auch die Beleuchtung von außen zugelassen werden. In der Regel wird in solchen Fällen eine elektrische Lampe verwendet werden, die das Licht von oben auf die Blechtafel wirft. Bei dieser Art der Beleuchtung des Nummerzeichens ist unbedingt darauf zu achten, daß die Lichtquelle ausreichend stark ist und daß der Lampenarm das Kennzeichen nicht verdeckt.

Ferner haben die Polizeibeamten darauf hinzuwirken, daß die Lampen der im Betriebe befindlichen Fahrzeuge stets ausreichend hell brennen.

Grundsätzlich ist es erwünscht, daß auch bei Krafträdern eine Beleuchtung des Kennzeichens stattfindet. Die Distriktspolizeibehörden werden daher von einer Beleuchtung des Kennzeichens nur dann absehen, wenn nach der Bauart des Kraftrades der Führer durch die Beleuchtungsvorrichtung gefährdet würde.

Zu § 11.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 verfolgt den Zweck, den Kraftfahrern den Ersatz eines verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Kennzeichens nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Distriktspolizeibehörden haben daher darauf Bedacht zu nehmen, alle Anträge der in Betracht kommenden Art schleunigst zu erledigen und den Antragstellern unnötige Weitläufigkeiten zu ersparen.

Zu § 14.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 19 finden nicht allein auf berufs-

mäßige Kraftfahrer (Chauffeure), sondern auch auf alle anderen Personen Anwendung, die dauernd oder vorübergehend ein Kraftfahrzeug führen.

Im Falle der Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 hat die Distriktspolizeibehörde einen entsprechenden Vermerk in das Zeugnis einzutragen.

Zu § 15.

Nach § 60 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 [1]), Reichsgesetzblatt S. 710, hat der Führer des Kraftfahrzeugs auch die Erlaubniskarte unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung zum Nachweise der Erfüllung der Stempelpflicht vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Fahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

Zu § 19.

Im Interesse einer glatten Abwickelung des Fahrverkehrs und zur Vermeidung von Unfällen muß auf die strenge Durchführung der für das Ausweichen und Ueberholen der Fuhrwerke bestehenden Vorschriften ganz besonderes Gewicht gelegt werden. Die Polizeibeamten sind hierauf besonders hinzuweisen.

Zu § 21.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Weg für den Kraftwagenverkehr zu sperren ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Verkehr mit Kraftfahrzeugen im allgemeinen auf allen denjenigen öffentlichen Wegen zuzulassen ist, welche für den übrigen Fuhrwerkverkehr freigegeben sind. Eine Wegesperrung im Sinne des § 21 wird daher nur dann anzuordnen sein, wenn hierfür in der gefährlichen Beschaffenheit des zu sperrenden Weges oder seiner Umgebung zwingende Gründe gegeben sind. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich um schmale und unübersichtliche Wege mit steilen Böschungen oder ungünstigen Steigungsverhältnissen handelt. In der Regel wird es zur Verhütung von Unglücksfällen genügen, die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen.

Auf die ordnungsmäßige Kennzeichnung der gesperrten Wegestrecken durch Tafeln ist besonderer Wert zu legen. Es empfiehlt sich, für diesen Zweck möglichst gleichartige und in die Augen fallende Vorrichtungen zu verwenden.

---

[1]) Siehe B. G. Bd. 45, 602.

Um eine rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, haben die Polizeibehörden die von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobil-Verbande zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, ungesäumt mitzuteilen.

Soweit die Bauart bestimmter Wege oder die Bauart der Wege einer bestimmten Gegend die Verwendung solcher Kraftfahrzeuge, insbesondere Lastwagen, nicht gestattet, die durch ihre Schwere (Eigen- und Ladegewicht zusammengerechnet) oder Bauart die Fahrbahn besonders angreifen, können Fahrzeuge dieser Art aus wegepolizeilichen Gründen von der Benützung dieser Wege ausgeschlossen oder in deren Benützung beschränkt werden.

Zu § 22.

Wie aus dem Wortlaute der Vorschrift hervorgeht, ist zu unterscheiden zwischen Wettfahrten und Zuverlässigkeitsfahrten. Während jene das Ziel verfolgen, mit den an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen die größtmögliche Geschwindigkeit zu erzielen, dienen diese hauptsächlich dazu, die Dauerhaftigkeit der Wagen und die Betriebssicherheit der Maschinen zu erproben. Die größere Gefahr für den öffentlichen Verkehr ist hiernach mit den Wettfahrten verbunden. Damit die notwendigen Sicherheitsmaßregeln rechtzeitig getroffen werden können, unterliegt ihre Veranstaltung der besonderen Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern oder der von diesem bestimmten höheren Verwaltungsbehörde. Für die Zuverlässigkeitsfahrten, bei denen hauptsächlich die Anhäufung von Fahrzeugen zu Unzuträglichkeiten für den öffentlichen Verkehr führt, ist die Genehmigung der zuständigen Behörde vorgeschrieben; als solche kommt in der Regel — soferne sich nicht die Veranstaltung auf einen Verwaltungsbezirk beschränkt — die K. Regierung, Kammer des Innern, in Betracht. Auch hier wird zu prüfen sein, ob die Veranstaltung aus polizeilichen Gründen zu verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen sei.

Zu § 24.

1. Zur Erlangung des Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamte vorzuführen.

Für Grenzstrecken, auf denen die Reichsgrenze nicht mit der Zollgrenze zusammenfällt, sind die zur Erteilung der Erlaubniskarten zuständigen Zollstellen auch zur Erteilung der Kennzeichen befugt.

2. Die Amtsstelle prüft die im § 24 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und

Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen. Findet sich nichts zu erinnern, so gibt die Amtsstelle das Kennzeichen zugleich mit der Bescheinigung über die Zuteilung und einem Exemplare der Polizeiverordnung aus und überwacht die vorschriftsmäßige Anbringung des Kennzeichens.

3. Die Gebühr fließt in die Staatskasse. Sie dient zur Deckung der sämtlichen, dem Staate durch die Kennzeichnung der außerdeutschen Kraftfahrzeuge erwachsenden Kosten.

4. Ueber die Ausgabe und den Rückempfang der Kennzeichen führen die Amtsstellen ein Buch nach beifolgendem Muster.

Zu § 26.

Die Distriktspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß unrichtige Kennzeichen und Bescheinigungen nicht weiter geführt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit den oberpolizeilichen Vorschriften vom Heutigen am 1. Oktober 1906 in Kraft.

Die von den Bundesregierungen vereinbarten neuen Vorschriften werden ihren Zweck, die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen zu fördern, nur dann erfüllen können, wenn sie in allen Einzelheiten von den beteiligten Stellen und Behörden mit voller Entschiedenheit durchgeführt, gleichzeitig aber auch die für den sonstigen Straßenverkehr bestehenden Vorschriften in verstärktem Maße zur Geltung gebracht werden. In diesem Sinne sind die Polizeiorgane anzuweisen.

München, den 17. September 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff.

Anlage A.

.... , den ten .... 19 ..
(Wohnung .... Nr.

1.	Name, Stand und Wohnort des Eigentümers.	
2.	Die Firma, welche das Fahrzeug hergestellt hat.	
3.	Die Bestimmung des Fahrzeugs.	
4.	Die Betriebsart.	
5.	Die Anzahl der Pferdekräfte.	
6.	Das Eigengewicht des Fahrzeugs.	
7.	Das Höchstgewicht der Ladung. (Nur bei Lastkraftwagen.)	

D.. zeige ich hiermit an, daß ich das nebenstehend beschriebene Kraftfahrzeug in Betrieb nehmen will. Das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß das Fahrzeug den polizeilich zu stellenden Anforderungen entspricht, liegt bei. [oder: Eine Bescheinigung, welche die Richtigkeit der Angaben unter 4 bis 7 sowie ferner bestätigt, daß die dem vorzuführenden Fahrzeug entsprechende, fabrikmäßig gefertigte Wagengattung den polizeilichen Anforderungen entspricht, liegt bei.]

Ich beantrage, die Erkennungsnummer für das Fahrzeug anzugeben, einen Termin für seine Vorführung zwecks Abstempelung der Kennzeichen anzusetzen, es demnächst zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zuzulassen und die hierüber auszufertigende Bescheinigung an mich auszuhändigen.

(Name) ....
(Stand) ....

An
d ....

zu

....

Anlage B.

Zusammenstellung der Hauptkennzeichen.

1. Preußen:	Ziffer I und für die Provinzen die Buchstaben A, C, D, E, H, K, M, P, S, T, X, Y, Z, mithin: IA, IC usw.
2. Bayern:	Ziffer II und Buchstaben A, B usw.
3. Sachsen (Königreich):	Die Ziffern I, II, III, IV, V.
4. Württemberg:	Ziffer III und Buchstaben A, B usw.
5. Baden:	Ziffer IV und Buchstaben A, B usw.
6. Hessen:	Ziffer V und Buchstaben A, B usw.
7. Mecklenburg-Schwerin:	MI.
8. Sachsen (Großherzogtum):	S.
9. Mecklenburg-Strelitz:	MII.
10. Oldenburg:	O.
11. Braunschweig:	B.
12. Sachsen-Meiningen:	SM.
13. Sachsen-Altenburg:	SA.
14. Sachsen-Koburg-Gotha:	KG.
15. Anhalt:	A.
16. Schwarzburg-Rudolstadt:	SR.
17. Schwarzburg-Sondershausen:	SS.
18. Waldeck:	W.
19. Reuß älterer Linie:	RA.
20. Reuß jüngerer Linie:	RJ.
21. Schaumburg-Lippe:	SL.
22. Lippe:	L.
23. Lübeck:	HL.
24. Bremen:	HB.
25. Hamburg:	HH.
26. Elsaß-Lothringen:	Ziffer VI und Buchstaben A, B usw.

161.

Ministerial-Entschließung

vom 19. September 1906,

Schutz des Meistertitels

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 421.)

K. Staatsministerium des Innern.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nach § 133 der Gewerbeordnung [1]) nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129 Gew. Ordn. [1]) und entweder die Meisterprüfung bestanden oder am 1. Oktober 1901 ihr Handwerk persönlich selbständig ausgeübt und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben (Art. 8 des R.Ges. vom 26. Juli 1897 [2]) in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 12. März 1900. [2])

Nach § 148 Ziff. 9c der Gewerbeordnung [1]) ist strafbar, wer unbefugt den Meistertitel führt und nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. November 1899 (Entsch. d. R.Ger. in Strafsachen Bd. 32 S. 386) macht sich der Eheschließende, der durch wissentlich falsche Angabe seines Standes dessen unrichtige Beurkundung im Heiratsregister bewirkt, einer falschen Beurkundung im Sinne des § 271 des Strafgesetzbuches [3]) schuldig.

Um Verfehlungen gegen die erwähnten Gesetzesvorschriften möglichst hintanzuhalten, emp-

1) Siehe B. G. Bd. 39, 110, 106, 131.
2) Siehe B. G. Bd. 35, 644 u. Bd. 39, 589.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 84.

fiehlt es sich, bei der Beurkundung des Personenstandes und der Fertigung sonstiger Urkunden jüngere Handwerker, die sich Meister nennen, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen zu befragen, ob sie zur Führung des Meistertitels befugt sind.

Die Aufsichtsbehörden haben die Standesbeamten hierauf gelegentlich der örtlichen Prüfung der Standesamtsführung aufmerksam zu machen.

München, den 19. September 1906.

J. V.

Staatsrat Krazeisen.

162.

Bekanntmachung

vom 22. September 1906,

den Austausch von Strafnachrichten mit Oesterreich

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 435. — J.M.Bl. 1906, 270.)

K. Staatsministerien der Justiz und des Innern.

Auf Grund einer mit der Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 12. April 1901 (Just.Min.Bl. S. 300, M.A.Bl. S. 200) und mit Wirkung vom 1. Oktober l. Js. folgendes angeordnet:[1]

In den für die Oesterreichische Regierung bestimmten Strafnachrichten ist in der Spalte „Sonstige Bemerkungen" des Formulars A die Heimatgemeinde des Verurteilten anzugeben, wenn sie entweder aktenkundig oder durch Befragung des Verurteilten ohne weiteres festzustellen ist.

München, den 22. September 1906.

I. V.
Staatsrat Dr. von Henle.

I. V.
Staatsrat Krazeisen.

---

1) Vergleiche hieher B. G. Bd. 25, 232.

163.

Bekanntmachung

vom 22. September 1906,

die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 759.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Nachstehenden werden die zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen vereinbarten Abänderungen und Ergänzungen der mit Bekanntmachung vom 22. März 1905 veröffentlichten Rheinschiffahrts-Polizeiordnung [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 207) infolge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie am 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

Bezüglich der bereits im Betrieb befindlichen Personendampfschiffe hat der Eigentümer Sorge zu tragen, daß die nachträgliche Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen innerhalb zweier Jahre vom Inkrafttreten der Bestimmung in § 3a an (also spätestens bis zum 1. Oktober 1908) erfolgt.

Zuwiderhandlungen werden gemäß Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 [2]) bestraft.

München, den 22. September 1906.

v. Frauendorfer. J. V.: Staatsrat Dr. **v. Henle.**
J. V.: Staatsrat **v. Lößl.** J. V.: Staatsrat **Krazeisen.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 44, 646.
2) Siehe B. G. 4, E., 453.

Abänderungen und Ergänzungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung.

I.

§ 1 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf jedem Schiff muß während der Fahrt stets eine zur Ruderführung befähigte erwachsene, mindestens 17 Jahre alte Person sich am Ruder befinden.

Auf Schiffe ohne eigene Triebkraft unter 150 Tonnen Tragfähigkeit findet diese Vorschrift keine Anwendung."

II.

§ 2 Ziffer 4 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

„Das Gleiche gilt für die mit einer Tiefgangslinie versehenen Lustfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist."

III.

In § 3 Ziffer 2 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben und durch folgende Bestimmung als Absatz 2 ersetzt:

„Bezüglich der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Schiffe dieser Art sind auch für Art und Zahl der Bemannung die Angaben im Schiffsattest maßgebend."

IV.

Hinter § 3 wird ein Paragraph als § 3a eingeschaltet mit der Ueberschrift:

Größte zulässige Fahrgastzahl bei Personendampfschiffen.

§ 3a.

1. Die zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe, welche den konventionellen Rhein oberhalb der Spijk'schen Fähre befahren, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen durch Sachverständige nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften amtlich festgestellt worden ist.

2. Die Angabe der amtlich festgestellten größten zulässigen Fahrgastzahl ist an geeigneten beim Betreten des Schiffes in die Augen fallenden Stellen mit deutlichen Buchstaben und Ziffern von mindestens 15 cm Höhe stets erkennbar in weißer oder gelber Farbe auf dunklem oder in schwarzer Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben.

3. Wird das Schiff nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 4 und 5 der revidierten

Rheinschiffahrts-Akte und der Ziffer 5 B des Schlußprotokolls hierzu einer Nachuntersuchung unterworfen und ergibt sich die Notwendigkeit, die Feststellung der größten zulässigen Fahrgastzahl einer Nachprüfung zu unterziehen, so hat der Schiffseigner oder Schiffsführer den bezüglichen Anordnungen der Behörde Folge zu leisten und gegebenen Falles auch für die entsprechende Abänderung der Aufschriften (Ziffer 2) Sorge zu tragen.

4. Die Aufnahme von Fahrgästen über die festgesetzte größte Anzahl hinaus ist verboten. Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Hafen- und Schiffahrts-Polizeibeamten zur Vermeidung einer Ueberfüllung des Schiffes nachzukommen.

5. Bei Ueberschreitung der festgestellten größten Fahrgastzahl oder bei Eintritt einer Gefahr haben die vom Schiffsführer hierzu aufgeforderten Fahrgäste den Dampfer zu verlassen. Auch haben die Fahrgäste den Anordnungen des Schiffsführers zur Verhütung einer einseitigen Belastung des Schiffes Folge zu leisten.

V.

In § 7 wird zwischen Ziffer 1 und 2 folgender Zusatz als Ziffer 1a eingeschaltet:

„Ist aber der Führer des zu überholenden Dampfschiffs durch besondere Umstände genötigt, nach der Steuerbordseite (rechts) auszuweichen, so hat derselbe rechtzeitig die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Zeichen zu erwidern und dabei die Flagge bezw. Laterne nach der Backbordseite (links) zu schwenken. Das vorbeifahrende Schiff hat alsdann nach der Backbordseite (links) auszuweichen. Auch steht ihm dies frei für den Fall, daß weder ein Gegenzeichen gegeben, noch in genügendem Maße nach der Backbordseite (links) ausgewichen wird."

VI.

§ 17 erhält folgenden Zusatz als Ziffer 4:

„Auf den Strecken von 30 Meter oberhalb bis 30 Meter unterhalb von Brücken in Eisenkonstruktion ist das Halten oder Anlegen von Dampfschiffen — die Entfernung bis zum Kamin gemessen — verboten, insofern nicht ein Notfall vorliegt oder eine Ausnahme seitens der zuständigen Polizeibehörde zugelassen ist."

VII.

§ 21 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Jedem Dampfschiffe ohne Anhang ist es erlaubt, bei Nacht ein nach rückwärts sichtbares weißes Signallicht am Heck zu führen.

Jedes Dampfschiff mit An-

hang hat bei Nacht in einer Höhe von mindestens 6 Meter über dem Schiffsbord an einer Stange beim Kamin oder auf dem Steuerstuhl oder Radkasten steuerbords ein gleichmäßiges und ununterbrochenes, auf ³/₄ Kilometer sichtbares rotes Licht zu führen.

Diese Lichter (Absatz 1 und 2) müssen derart geblendet sein, daß sie von vorn und von seitwärts nicht gesehen werden können."

VIII.

Hinter § 41 wird ein Paragraph als § 41 a eingeschaltet, mit der Ueberschrift:

12) Bergflöße.

§ 41 a.

„Die Bestimmungen in §§ 31—41 beziehen sich nur auf Talflöße; für Bergflöße finden die Bestimmungen für Schleppzüge sinngemäße Anwendung.'

164.

Bekanntmachung

vom 26. September 1906,

die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 762.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, werden nachstehende von den Regierungen, der Rheinuferstaaten vereinbarte Ergänzungen und Abänderungen der Ordnung[1]) für die Untersuchung der Rheinschiffe (Gesetz- und Verordnungsblatt 1905 S. 178) mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie mit dem 1. Oktober 1906 in Kraft treten.

München, den 26. September 1906.

J. V.: Staatsrat **v. Bever.** J. V.: Staatsrat Dr. **v. Ebermayer.**
J. V.: Staatsrat **Krazeisen.**

1. Zu den §§ 10 und 11 d. Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Die K. B. Schiffsuntersuchungskommission in Speyer, — § 1 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1905[2]) über die Untersuchung der Rheinschiffe (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 175) —, hat bei der Festsetzung der Bemannung und bei der Fest-

1) Siehe B. G. Bd. 44, 605 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 102.

stellung der größtzulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen nach den in Anlage I und II abgedruckten Anweisungen zu verfahren.

2. Zu § 12 a. a. O. wird als Abs. 2 beigefügt:

„Die Bestimmungen in Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Lustfahrzeuge der Seeschiffahrt, welchen die Flagge des Kaiserlichen Yacht-Klubs zu Kiel oder einer anderen seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist."

3. Der § 15 Abs. 2 a. a. O. erhält nach Streichung der Worte: „für diejenigen" bis einschließlich „nach Anlage E" die Fassung:

„Für Rhein-Seeschiffe (§ 12) ist das Schiffsattest nach Anlage D auszustellen."

4. Ebenso sind in § 23 Abs. 4 a. a. O. die Worte: „für die Ergänzung der in Niederland für nicht niederländische Schiffe ausgestellten Schiffsatteste gemäß § 3 Ziffer 2 der Rheinschiffahrtspolizeiordnung" zu streichen.

5. Die Anlage E a. a. O. kommt in Wegfall.

Anlage I.

Anweisung

für die

Schiffsuntersuchungs-Kommissionen hinsichtlich der Festsetzung der Bemannung der den Rhein oberhalb Duisburg befahrenden Rheinschiffe von 15 Tonnen (300 Zentner) oder mehr Tragfähigkeit.

Bei der im Schiffsattest zu bewirkenden Festsetzung der Mindestbemannung des Schiffes ist zu beachten, was folgt:

a) für Schiffe ohne eigene Triebkraft.

1.

Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer (Schiffer) aus Matrosen und Schiffsjungen.

Bei der Festsetzung der Bemannung wird unter „Matrose" ein Schiffsgehilfe verstanden, welcher über 17 Jahre alt ist und während mindestens 2 Jahren als Schiffsjunge das Schiffergewerbe auf dem Rhein, dessen Seitenflüssen oder auf nicht

zum konventionellen Rhein gehörigen niederländischen Flüssen erlernt hat. Schiffsjungen dürfen in die vorgeschriebene Schiffsbemannung nicht eingerechnet werden, wenn sie nicht schon mindestens 1 Jahr auf Schiffen gedient haben; vorher nur dann, wenn auf dem gleichen Schiffe noch 2 Matrosen dienen.

Andere Bezeichnungen, wie Bootsmann, Schiffsknecht, Vollmatrose, Leichtmatrose, dürfen in dem Schiffsattest nicht gebraucht werden.

2.

Als Regel sind für Schiffe ohne eigene Triebkraft die nachstehend verzeichneten Mannschaften — außer dem Schiffsführer — als erforderlich zu erachten:

a) für Schiffe von 15 t bis zu 500 t Tragfähigkeit: 1 Matrose
für Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit für die Rheinstrecke oberhalb Worms: 1 Matrose und 1 Schiffsjunge

b) für Schiffe
über 500 t Tragfähigkeit bis 750 t Tragfähigkeit: 1 Matrose und 1 Schiffsjunge
über 750 t Tragfähigkeit bis 1000 t Tragfähigkeit: 2 Matrosen
über 1000 t Tragfähigkeit bis 1500 t Tragfähigkeit: 2 Matrosen und 1 Schiffsjunge
über 1500 t Tragfähigkeit: 3 Matrosen.

Von dieser Regel darf nur unter besonderen nachfolgend näher bezeichneten Verhältnissen abgewichen werden.

3.

Eine **Verstärkung der Bemannung** durch Vermehrung der Mannschaft, oder dadurch, daß ein Matrose an die Stelle des Schiffsjungen zu treten hat, darf in Betracht kommen:

a) bei Schiffen von schwerfälliger oder unzweckmäßiger Form oder Einrichtung;

b) bei Schiffen, auf welchen Großsegel gebraucht werden.

4.

Eine **Verminderung der Bemannung** oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf mit Ausnahme der unter Ziffer 2, a) erwähnten Schiffe unter 50 t Tragfähigkeit in Betracht kommen:

a) bei größeren Schiffen, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und Schleppstränge, zum Anholen und Absetzen der Schiffe usw. ausgerüstet sind;

b) bei Schiffen, welche nach Angabe des Attestes nur für bestimmte kurze Strecken zugelassen sind, als welche

im allgemeinen Strecken von weniger als 50 km angesehen werden.

b) für Dampfschiffe.

5.

Die Schiffsbemannung besteht außer dem mit Schifferpatent versehenen Schiffsführer aus Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizern.

Bei der Festsetzung der Bemannung gilt für Matrosen und Schiffsjungen das in Ziffer 1 Bemerkte.

6.

Als Regel sind — außer dem Schiffsführer — die nachstehend verzeichneten Mannschaften als erforderlich zu erachten:

1. Für Schrauben- und Raddampfer von:

Bis 60 qm Heizfläche		60—120 qm Heizfläche		120—200 qm Heizfläche	
1 Matrose	1 Maschinist	1 Matrose	1 Maschinist 1 Heizer	3 Matrosen	1 Maschinist 2 Heizer
1 Mann	1 Mann	1 Mann	2 Mann	3 Mann	3 Mann
Zusammen 2 Mann		Zusammen 3 Mann		Zusammen 6 Mann	

2. Für Schraubendampfer von:

200—320 qm Heizfläche		Über 320 qm Heizfläche	
3 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 2 Heizer	4 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 4 Heizer
4 Mann	4 Mann	5 Mann	6 Mann
Zusammen 8 Mann		Zusammen 11 Mann	

3. Für Raddampfer von:

200—260 qm Heizfläche		260—320 qm Heizfläche		Über 320 qm Heizfläche	
4 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 2 Heizer	5 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 4 Heizer	6 Matrosen 1 Junge	2 Maschinisten 6 Heizer
5 Mann	4 Mann	6 Mannn	6 Mann	7 Mann	8 Mann
Zusammen 9 Mann		Zusammen 12 Mann		Zusammen 15 Mann	

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Güterdampfer Anwendung.

7.

Eine **Verstärkung** des Maschinenpersonals darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche durch Vermehrung der Dampfapparate mehr Aufsicht und Bedienung erfordern.

Eine **Verminderung** der Bemannung an Maschinisten und Heizern darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche nach Maßgabe des Attestes nur für kurze Lokalfahrten bestimmt sind und auf welchen dem Maschinisten Zeit bleibt, den Kessel ordnungsmäßig mit zu versehen, ferner — jedoch unbeschadet des geordneten Schichtwechsels — bei Dampfern, deren besondere Bauart oder Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kessel, der Maschine oder der Heizvorkehrungen eine erleichterte Bedienung ermöglicht.

Eine **Verminderung** der Bemannung an Matrosen und Schiffsjungen oder der Ersatz eines Matrosen durch einen Schiffsjungen darf in Betracht kommen bei Dampfern, welche mit außerordentlichen mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der Anker und Schleppstränge usw. ausgerüstet sind.

8.

Wird im Schiffsattest eine stärkere oder geringere Bemannung vorgeschrieben, als sie der Regel Ziffer 2 und 6 entsprechen würde, so sind die Gründe der Abweichung in der Untersuchungs-Verhandlung anzugeben. Etwaige Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Anlage II.

Anweisung

betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins.

§ 1.

Gemäß § 11 der am 1. April 1905 in Kraft getretenen Ordnung[1]) für die Untersuchung der Rheinschiffe liegt der Schiffsuntersuchungs-Kommission die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personen-Dampfschiffen ob.

Der nach § 4 genannter

1) Siehe R. G. Bd. 44, 611.

Ordnung stattfindenden Anmeldung bei der Untersuchungs-Kommission hat der Eigentümer oder Führer eines Personendampfschiffes die zur Beurteilung der Größe und der Bauart des Schiffes geeigneten Pläne (Deckpläne, Längenschnitt, Hauptspantquerschnitt) sowie die in § 2 verlangten Skizzen beizufügen.

§ 2.

Zur Ermittelung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen ist zunächst der Flächeninhalt der zum Aufenthalt für Fahrgäste bestimmten freien Flächen, sowie der Grundflächen der geschlossenen Räume auf dem Hauptdeck und Oberdeck in Quadratmetern durch Messung im einzelnen festzustellen. Die unter dem Hauptdeck liegenden Räume bleiben außer Betracht.

Die Länge des Decks ist von der Hinterkante der Ankerwinde am Bug bis zu dem Punkte am Heck zu messen, an welchem sich Fahrgäste noch aufhalten können, ohne von der Steuervorrichtung belästigt zu werden.

Für die Bestimmung der Breiten ist die Innenkante der Reeling maßgebend.

Von dem also ermittelten Flächeninhalte sind in Abzug zu bringen:

Sämtliche Aufbauten, soweit deren Oberflächen nicht als Sitzplätze benutzt werden können, Verbindungsgänge, Treppen, Luken, Decklichter, Niedergangskappen, Maschinenschornstein und Kesselummantelung, Steuerstuhl, Ankerwinden, Kompaßhäuschen, Kranen, Maste und Windwerke, innenbords geführte Boote, sofern diese nicht so hoch angebracht oder aufgehängt sind, daß Fahrgäste sich darunter aufhalten können, Räume für Gepäck, Viehgehege und dergleichen.

Für den Eintrag der Ausmaße sind vom Schiffseigner Skizzen der zu vermessenden Deckflächen in geeignetem Maßstab beizubringen.

§ 3.

Auf das Quadratmeter des ermittelten Flächeninhalts dürfen höchstens 3 Fahrgäste gerechnet werden, so daß auf den Fahrgast 0,33 qm Fläche entfällt. Je nach der Größe, der Bauart und der Bestimmung des Schiffes, sowie nach den bei der Besichtigung sich ergebenden besonderen Umständen ist eine Beschränkung der so festgestellten Anzahl von Fahrgästen dahin vorzunehmen, daß für den Fahrgast eine größere Fläche gerechnet wird. Die hierfür maßgebenden Gründe sind schriftlich niederzulegen.

Den Sachverständigen ist es anheimgegeben, eine praktische Erprobung der Stabilität des Schiffes vorzunehmen.

In keinem Falle darf die zulässige Tragfähigkeit des Schiffes bei Aufnahme der ermittelten Personenzahl unter Berechnung eines Gewichtes von 75 kg für jede Person überschritten werden.

§ 4.

Ist der Schiffseigner mit der festgestellten größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen nicht einverstanden, so ist ihm anheimzugeben, durch eine revisionsfähige Stabilitätsberechnung mit Krängungsversuch oder durch praktische Erprobung die Berechtigung seines Einwurfs zu erweisen.

Werden bei der Erprobung an Stelle von Personen Lasten verwendet, so ist das der Personenzahl entsprechende Gewicht der Lasten um 10 % zu erhöhen.

Bei der Stabilitätsberechnung, sowie bei der Erprobung muß nachgewiesen sein, daß in die tiefstliegenden Fenster und in solche Schiffsöffnungen, welche unmittelbar in den Schiffsraum führen und nicht wasserdicht verschließbar sind, Wasser nicht eintritt. Auch dürfen sonstige Bedenken nicht vorhanden sein.

§ 5.

Soll für ein zur Zeit des Erlasses gegenwärtiger Anweisung bereits im Betrieb befindliches Personendampfschiff die größte zulässige Anzahl von Fahrgästen nachträglich festgestellt werden, so sind mit dem bezüglichen Gesuch möglichst die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Schiffspläne einzureichen. In jedem Falle sind die in § 2 geforderten Skizzen der zur Vermessung gelangenden Deckflächen beizufügen.

165.

Bekanntmachung

vom 22. September 1906,

Fälschung von Reichsstempeln auf Wertpapieren

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 768.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und der Finanzen.

Nachstehend folgt Abdruck der in der Nummer 58 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom 18. September 1906 auf Seite 1199 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. September 1906 zur entsprechenden Wahrnehmung.

München, den 22. September 1906.

J. V.
Staatsrat v. Beyer.

J. V.
Staatsrat v. Pausch.

Bekanntmachung

Auf Grund eines unterm heutigen Tage vom Bundesratsausschusse für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Bundesratsausschusse für Handel und Verkehr gefaßten Beschlusses wird folgendes bekannt gegeben:

1. Die Nachforderungen an Reichsstempelabgabe hinsichtlich derjenigen Aktien der k. k. Oesterreichischen privilegierten Südbahn-Gesellschaft mit gefälschtem Reichsstempel, welche sich nachweislich vor dem 1. Sep-

tember 1906 im Inlande befunden haben, werden aus Billigkeitsrücksichten unter der Voraussetzung niedergeschlagen, daß die Stücke nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 mit dem Kontrollstempel versehen werden und die Einreicher von Aktien der bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Echtheit oder Unechtheit des aufgedruckten Reichsstempels die unter 2 vorgesehene Gebühr zu entrichten freiwillig übernehmen; soweit von den Stücken eine Reichsstempelabgabe bereits nacherhoben worden ist, ist sie unter der gleichen Voraussetzung zu erstatten. Die Ansprüche der Steuerverwaltung gegen diejenigen, welche die Wertpapiere mit gefälschtem Stempel wissentlich in den inländischen Verkehr gebracht haben, werden nicht berührt.

2. Aktien der Oesterreichischen Südbahngesellschaft, die sich nach der Bescheinigung einer inländischen Bankfirma oder sonst nachweislich vor dem 1. September 1906 mit einem Reichsstempelabdrucke versehen im Inlande befunden haben, sind auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pf. für jedes Stück und, wenn ein Stück über mehrere Aktien lautet, für jede Aktie ohne Prüfung der Echtheit oder Unechtheit des Stempels mit der zu 1 bezeichneten Wirkung durch die Hauptsteuerämter für inländische Gegenstände in Berlin und Cöln a. Rh., das Hauptsteueramt Breslau II, das Hauptsteueramt Frankfurt a. M., die Kreiskasse von Oberbayern in München, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, das Hauptzollamt Bremen und das Stempelkontor Hamburg mit einem Kontrollstempel abzustempeln, sofern die Einreichung der Stücke binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgt. Die Einreichung hat mittels eines Umschlagbogens in doppelter Ausfertigung zu erfolgen, auf welchem die Nummern der eingereichten Stücke aufzuführen sind. Die zweite Ausfertigung ist dem Einreicher mit einer Bescheinigung der erfolgten Abstempelung der darin aufgeführten Stücke und mit Quittung über die gezahlte Gebühr zurückzugeben.

Diejenigen Stücke, für welche der Nachweis, daß sie sich vor dem 1. September 1906 im Inlande mit einem Reichsstempelabdrucke versehen befunden haben, nicht einwandfrei erbracht werden kann, oder die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist zur nochmaligen Abstempelung vor-

gelegt werden, sind, und zwar ohne Entrichtung einer Gebühr, zur Abstempelung mit dem Kontrollstempel nur zuzulassen, wenn durch die amtliche Prüfung die Echtheit des ursprünglichen Stempels zweifelsfrei festgestellt wird. Stücke, die nach Bekanntmachung dieses Beschlusses zur Versteuerung angemeldet werden, sind neben dem Reichsstempel auch mit dem Kontrollstempel — letzteres unentgeltlich — zu versehen.

3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch andere als die vorbezeichneten Abstempelungsstellen für die Anbringung des Kontrollstempels zuzulassen.

4. Der Kontrollstempel besteht aus einem in der äußeren Form eigenartig gehaltenen Stempel, dessen Ausmessungen in den äußersten Grenzen 2,7 : 3,1 cm betragen. In der Mitte des Stempels befindet sich eine Halbfigur einer sitzenden Germania, die sich auf Schwert und Schild stützt. Der Stempel trägt die Inschrift „Reichsstempelabgabe", „zwanzig Pfennig" und die Unterscheidungsnummer der Abstempelungsstelle.

   Hat die Kontrollstempelung unentgeltlich zu erfolgen, so ist das Stück mit dem handschriftlichen Vermerk „ohne Gebühr" zu versehen und dieser Vermerk so, daß er leserlich bleibt, mit dem Kontrollstempel zu überdrucken.

5. Die erhobenen Gebühren fließen nach Abzug der nach § 81 des Reichsstempelgesetzes zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten zur Reichskasse. Sie sind unter den Einnahmen aus den Reichsstempelabgaben zu verrechnen.

Berlin, den 15. September 1906.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stengel.

166.

Bekanntmachung

vom 1. Oktober 1906,

Handelsvertrag mit Schweden

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 436.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf Art. 6 Abs. 4 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden vom 8. Mai 1906 [1]) (R. G. Bl. S. 739) wird bekannt gemacht, daß in Schweden die Landesgouverneure (Befallningshafvande), die Bürgermeister (Ordförande i magistrat) und die Polizeikammern (Poliskammare) zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sind.

München, den 1. Oktober 1906.

J. V.

Staatsrat **von Löſsl.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 45, 362.

167.

Bekanntmachung

vom 10. Oktober 1906,

die zeitweilige Ueberlieferung Strafgefangener

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 282.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Eine Person, die in Bayern eine Freiheitsstrafe verbüßt, darf nur auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde (§ 483 der Strafprozeßordnung [1]) zu Zwecken eines bei einer anderen Behörde anhängigen Strafverfahrens dieser zeitweilig überliefert werden. Wird das Ersuchen um Ueberlieferung an die Behörde gerichtet, die die Strafe auf Grund der Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde vollzieht, so hat sie es an die Strafvollstreckungsbehörde abzugeben.

Die Strafvollstreckungsbehörde hat für den Vollzug der Ueberlieferung zu sorgen und darüber zu wachen, daß so bald als möglich die Zurücklieferung erfolgt.

Die zeitweilige Ueberlieferung Gefangener, die nur kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen haben oder deren Strafzeit bald abläuft, soll tunlichst vermieden werden. Den Vorsitzenden der Gerichte wird dringend empfohlen, bei der Bestimmung von Terminen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Auslieferung an außerdeutsche Staaten bleiben unberührt.

München, den 10. Oktober 1906.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15, 1. A, 445.

168.

Bekanntmachung

vom 11. Oktober 1906,

die Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 789.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die mit Bekanntmachung vom 2. Juli 1892[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892, S. 569) erlassene Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

I. § 1, Ziffer 3 erhält nach Buchstabe f) als neue Bestandteile des Hafengebietes:

g) den Hafendamm zwischen Hafen und Main auf dessen ganze Länge zwischen dem Hafeneingang oberhalb des Tores und Hafenmündung unterhalb der Brücke, mit allen seinen Bestandteilen,

h) die von der Mainbrücke zum Hafendamm führende Treppe.

II. Hinter § 15 wird als § 15a eingeschaltet:

§ 15a.

Das in den Staatshafen eingebrachte Floßholz ist nach dem Verkauf aus dem Hafen zu entfernen und zwar in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober innerhalb 4 Wochen, in der übrigen Zeit innerhalb 10 Tagen, vom Tage des Verkaufes an gerechnet.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Verkäufe der den Aschaffenburger Markt be-

1) Siehe B. G. Bd. 29, 726.

schickenden Floßholzhändler unter sich.

Jeden Verkauf von Holz, welches im Hafen liegt oder für die Aufnahme in den Hafen angemeldet ist, hat der Verkäufer dem Hafenmeister anzuzeigen.

Wird die in Absatz 1 festgesetzte Liegefrist beansprucht, so ist auch der Käufer zu nennen, denn für die Einhaltung der Liegefrist haftet zunächst der Käufer. Ist dieser jedoch nicht benannt worden, so fällt diese Haftung dem Verkäufer zu.

III. In § 22, Abs. 1 werden die Worte:

„ebenso das Doppelieren (Aufeinanderschlagen) der zu überwinternden Flöße" aufgehoben.

Dagegen erhält § 22 nach Absatz 1 folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Hafenverwaltung ist ermächtigt, im Bedürfnisfalle das Doppeln der Bodenstücke, d. i. jener Flöße, bei denen die mittlere Stammstärke nicht mehr als 20 cm beträgt, anzuordnen, jedoch nur in der Zeit vom 15. November bis 1. März.

IV. § 33, Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

.... Bei dem etwa für erforderlich erachteten Doppeln der Bodenstücke sind auch die oben liegenden Böden so zu versichern, daß sie nicht abtreiben können.

V. § 33, Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

.... Die Hafenbehörde ist berechtigt, im Weigerungsfalle ihre Anordnungen auf Kosten der Schiffs- oder Floßeigentümer nach Maßgabe des Art. 20 des Polizei-Strafgesetzbuches [1]) zum Vollzug zu bringen.

München, den 11. Oktober 1906.

v. Frauendorfer.

1) Siehe B. G. Bd. 14, 352.

169.

Ministerial-Entschließung

vom 20. Oktober 1906,

Vollzug der Bauordnungen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 443.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III [1]) der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. III [2]) der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 wird das von der Kunst- und Dübelsteinfabrik Langenzenn (Bayern) hergestellte Zementholz (D.R.G.M. Nr. 284959 und 285248) zur Herstellung von unbelasteten Scheide- und Trennungswänden als Ersatz für die in den §§ 34 Abs. I Ziff. 2 und § 37 Abs. I [3]) der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und in § 49 Abs. I [4]) der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 vorgeschriebenen Materialien zugelassen.[5])

München, den 20. Oktober 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **40**, 111.
2) Siehe B. G. Bd. **32**, 650.
3) Siehe B. G. Bd. **40**, 121 u. 122.
4) Siehe B. G. Bd. **32**, 664.
5) Vergleiche B. G. Bd. **41**, 1219; **43**, 1130; **44**, 40, 772, 773, 960, 1054—1060; **45**, 30 u. 949.

170.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 25. Oktober 1906,

die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 791.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, die Gültigkeit der Verordnung vom 1. Dezember 1901 [1]), die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 673 ff.), auf die Dauer von weiteren fünf Jahren vom Ablaufe ihrer Geltungsdauer an zu verlängern.

St. Bartholomä, den 25. Oktober 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff. I.V.: Staatsrat Dr. v. Henle.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brenner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 815.

171.

Bekanntmachung

vom 2. November 1906,

Handelsvertrag mit Bulgarien

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 463.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf Art. 4 Abs. 4 des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Bulgarien vom 1. August 1905 [1]) (R.G.Bl. 1906 S. 1) wird bekannt gemacht, daß im Fürstentum Bulgarien die Handelskammern und die Zollämter mit der Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten betraut sind.

München, den 2. November 1906.

J. V.

Staatsrat **von Lößl.**

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1365.

172.

Bekanntmachung

vom 5. November 1906,

das Pfandleihgewerbe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 799.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Auf Grund des § 34 Abs. 1 und 2 sowie des § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung [1]) (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871), dann auf Grund des § 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches [2]) und Art. 2 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches [3]) werden über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.

Erlaubnis, Zuständigkeit.

Die Erlaubnis zum Betriebe es Geschäftes eines Pfandbeihers wird von der Distriktspolizeibehörde erteilt.

Diese Behörde entscheidet auch über die Zurücknahme der Erlaubnis und die Untersagung des Gewerbebetriebes.

In Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) [4]) festgesetzt wird, darf die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihgewerbes nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis hiefür vorhanden und nachgewiesen ist.

§ 15 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 61) in der Fassung der Ziffer 3 der Verordnung vom 29. September 1900 [5]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1157).

1) Siehe B. G. Bd. 39, 19 u. 21.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 106.
3) Siehe B. G. Bd. 14, 346.
4) Siehe B. G. Bd. 34, 127.
5) Siehe B. G. Bd. 39, 1302.

Die in dieser Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde zugewiesenen Aufgaben obliegen in München der Polizeidirektion.

§ 2.

Leihzins.

Der Pfandleiher darf einen Leihzins nur bis zu 1% des Darlehensbetrages für die Zeit von einem Monat oder bis zu 12% für das Jahr nehmen. Er kann ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag für 2 Monate gezahlt werde, und ist berechtigt, in jedem Falle wenigstens 10 Pfennige zu fordern.

Bei Berechnung der Zinsen darf der angefangene Monat als voll berechnet und der bei dem Gesamtbetrage der Zinsen sich ergebende Bruchpfennig auf einen vollen Pfennig abgerundet werden.

Die Erhebung anderweitiger Gebühren, dann das Vorausnehmen von Zinsen ist untersagt.

§ 3.

Pfandverbote.

Dem Pfandleiher ist verboten:

1. mit jugendlichen Personen Pfandleihgeschäfte abzuschließen und von solchen Pfänder entgegenzunehmen, wenn ihm nicht die Einwilligung eines Elternteiles oder des Vormundes vorgelegt wird;

2. neue Waren gleicher Gattung in größeren Mengen, dann ganze Warenposten und Partiewaren zum Pfande zu nehmen;

3. das Pfand ohne Zustimmung des Verpfänders zu benützen, an Dritte zu überlassen oder weiter zu verpfänden;

4. Kleider, Leinen und Betten als Pfand zu nehmen, welche ekelhaft beschmutzt oder von jemand benützt sind, der an einer ansteckenden Krankheit leidet;

5. Pfänder von einem Pfandvermittler anzunehmen, wenn ihm nicht letzterer gleichzeitig einen Auszug aus seinem Geschäfts- (Pfand-) Buch über den zu verpfändenden Gegenstand übergibt, der den richtigen Abschluß des Geschäftes durch den Pfandvermittler ersehen läßt.

§ 4.

Pfandaufbewahrung.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, die Pfandsachen während der Dauer des Pfandvertrages in besonderen Lagerräumen aufzubewahren, welche hell und trocken, gut zu lüften und gut verschließbar sein müssen.

Die Wahl sowie jede Veränderung der Geschäftsräume ist unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Jedes Pfandstück ist mit einer der Eintragung im Pfandbuch entsprechenden Nummer zu versehen. Wenn mehrere Sachen gleichzeitig verpfändet werden, kann die Nummer an der ge-

meinschaftlichen Umhüllung oder Befestigung angebracht werden.

Die Pfänder müssen so geordnet sein, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§ 5.

Pfandversicherung.

Der Pfandleiher muß die verpfändeten Gegenstände in einem dem tatsächlichen Geschäftsumfang entsprechenden Betrag gegen Feuersgefahr und Einbruchdiebstahl versichern.

§ 6.

Pfandeinlösung.

Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit bis zum Abschlusse des Verkaufes einzulösen.

Zugunsten des Pfandleihers darf ein früherer Zeitpunkt der Fälligkeit der Pfandforderung als sechs Monate nach Hingabe des Darlehens nicht ausbedungen werden.

Die Zinsen dürfen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 2 nur bis zur Einlösung des Pfandes berechnet werden.

§ 7.

Pfandversteigerung.

Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. (§§ 1235 Abs. 1, 383 Abs. 3 B. GB.) [1])

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Verfall des Pfandes erfolgen und muß in der Gemeinde stattfinden, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist.

§ 8.

Ort und Zeit der Versteigerung sind wenigstens 14 Tage und höchstens 4 Wochen vorher in dem amtlichen Verkündigungsblatte bekannt zu machen, wobei der Name des Pfandleihers, die Gattung des Pfandgegenstandes und die Nummer des Pfandbucheintrages anzugeben ist.

§ 9.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. (§§ 1235 Abs. 2, 1221 B. GB.) [2])

§ 10.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder

1—2) Siehe B. G. Bd. 24, 208, 64, 206.

Silberwerte zugeschlagen werden.

Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwert erreichenden Preise erfolgen. (§ 1240 B. GB.)[1])

§ 11.

Mehrerlös.

Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkauf des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für diesen nach Ablauf einer 14 tägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei dem Amtsgericht zu hinterlegen.

Wenn bei diesem der Betrag binnen Jahresfrist nicht erhoben wird, verfällt er zugunsten der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist.

Eine vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung getroffene Vereinbarung, nach welcher dem Pfandgläubiger, falls er nicht oder nicht rechtzeitig befriedigt wird, das Pfand zufallen oder übertragen werden soll, ist nichtig. (§ 1229 B. GB.)[1])

§ 12.

Sicherheitsleistung.

Der Pfandleiher hat bei der Distriktspolizeibehörde nach den Bestimmungen der §§ 233—240 B. GB.[1]) Sicherheit zu leisten und zwar in Orten mit weniger als 15000 Einwohner im Betrage von 1000 Mk., in größeren Orten im Betrage von 3000 Mk.

Die Art der Sicherheitsleistung (vergl. § 232 B. GB.)[1]) bestimmt die Distriktspolizeibehörde.

Diese kann auch für einzelne Geschäfte den Sicherungsbetrag je nach dem Geschäftsumfang bis zur Hälfte ermäßigen und bis zum Doppelten erhöhen.

Die Sicherheitsleistung dient zur Sicherstellung der Ansprüche der Verpfänder und derjenigen Ansprüche von Pfandeigentümern, welche diese gegen den Pfandleiher haben, weil er eine dem Verpfänder nicht gehörende Sache zum Pfand nahm oder das Pfand nicht rechtmäßig (§ 1243 B. GB.)[1]) veräußerte.

§ 13.

Buchführung.

Der Pfandleiher ist verpflichtet,

a) ein Pfandbuch für Juwelen, Gold- und Silbersachen,

b) ein Pfandbuch für die sonstigen Pfänder

1) Siehe B. G. Bd. 34, 209, 207, 40.

nach dem beigefügten Muster ordnungsmäßig zu führen und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

Die beiden Pfandbücher, welche dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein müssen, sind vor dem Gebrauch der Distriktspolizeibehörde vorzulegen.

Findet diese die Bücher in Ordnung, so genehmigt sie ihre Verwendung unter Beidruck des Amtssiegels, indem sie zugleich auf dem ersten Blatt die Zahl der Seiten vermerkt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in die Pfandbücher müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein; sie dürfen nicht durch Ausschaben oder in sonstiger Weise unleserlich gemacht werden.

Pfandbücher, die nicht mehr benützt werden, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Distriktspolizeibehörde vorzulegen, welche sie nach Bestätigung des Abschlusses zur Aufbewahrung an den Pfandleiher zurückzugeben hat.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Einträge nicht gemacht werden.

Pfandbücher dürfen nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ganz oder teilweise vernichtet werden.

Die Bestimmungen in den drei letzten Absätzen gelten auch für den Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebes, jedoch mit der Maßgabe, daß die Pfandbücher der Distriktspolizeibehörde ausgehändigt werden können.

§ 14.

Jedes abgeschlossene Geschäft muß sofort in das betreffende Pfandbuch in fortlaufender Reihenfolge, deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu eingetragen werden.

§ 15.

Der Pfandleiher hat alle einlaufenden Geschäftsbriefe sowie Abdrücke oder Abschriften der auslaufenden Geschäftsbriefe, dann Empfangsbestätigungen, Postscheine und sonstige Geschäftsbelege drei Jahre lang aufzubewahren.

In besonderen Fällen kann er die Schriftstücke an die Distriktspolizeibehörde mit deren Genehmigung aushändigen.

Alle schriftlichen Mitteilungen über gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände muß der Pfandleiher nach der Zeitfolge ordnen und ein Jahr lang aufbewahren.

§ 16.

Pfandschein.

Dem Verpfänder hat der Pfandleiher über das abgeschlossene Geschäft eine mit

seiner Unterschrift versehene Bescheinigung (Pfandschein) auszustellen, die mit dem Eintrag im Pfandbuch übereinstimmen muß.

Auf dem Pfandschein müssen die §§ 2, 6—8, 11 und 16 dieser Bekanntmachung wörtlich enthalten sein.

Den Pfandleihern ist untersagt, Pfandscheine anzukaufen, zu belehnen oder damit Handel zu treiben.

§ 17.

Bei Verlängerung des Pfandvertrags ist ein neuer Pfandschein auszufertigen und im Pfandbuch ein neuer Eintrag zu machen.

§ 18.

Pflichten gegen die Polizeibehörde.

Wenn der Pfandleiher bei dem Betriebe seines Geschäftes Kenntnis von strafbaren Handlungen erhält oder nach den Umständen Grund zu der Vermutung hat, daß eine solche begangen worden sei, hat er der Polizeibehörde oder den Aufsichts- und Sicherheitsbeamten sofort Anzeige zu erstatten und, wenn möglich, die Personen und Gegenstände einzuhalten.

§ 19.

Der Pfandleiher ist verpflichtet, den Beamten der Polizeibehörde jederzeit Zutritt in seine Geschäfts- und Lagerräume zu gestatten, ihnen die Pfandgegenstände, Geschäftsbücher, Versicherungsurkunden und sonstigen Geschäftspapiere vorzuzeigen und jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 20.

Aushang der Vorschriften.

In dem für den Kundenverkehr bestimmten Geschäftsraum muß der Pfandleiher an einer in die Augen fallenden Stelle die gegenwärtigen Vorschriften im großen, deutlichen Druck aushängen.

§ 21.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den in § 148 Ziff. 4a der Gewerbeordnung [1]) und § 360 Ziff. 12 des Strafgesetzbuches [2]) bestimmten Strafen.

§ 22.

Rückkaufsgeschäfte.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auch auf die in § 34 Abs. 2 [3]) der

1) Siehe B. G. Bd. 39, 131.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 106.
3) Siehe B. G. Bd. 39, 19.

Gewerbeordnung bezeichneten Rückkaufsgeschäfte entsprechende Anwendung.

§ 23.

Schlußbestimmungen.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1907 an Stelle der Bekanntmachung vom 12. August 1879[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 771).

Sie finden auf Pfandgeschäfte, die vor dem 1. Januar 1907 abgeschlossen worden sind, keine Anwendung.

Die im Gebrauch befindlichen Pfandbücher können noch verwendet werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften in den §§ 1204—1258 B. GB.[2]), soweit nicht diese Bekanntmachung etwas anderes bestimmt.

München, den 5. November 1906.

Dr. Frhr. v. Podewils.

1) Siehe B. G. Bd. 16, 393.
2) Siehe B. G. Bd. 24, 204.

Pfandbuch

des

Pfandleihers N. N. in N. 19 . .

Fortlaufende Nummer	Zeit des Geschäftsabschlusses		Vor- und Zuname, Stand und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Verpfänders	Bezeichnung des Pfandes, bei Juwelen Gold- und Silbersachen unter Angabe des Gewichts	Betrag des Darlehens ℳ	Betrag der monatlich bedungenen Zinsen ℳ
	Tag	Monat				
1	2	3	4	5	6	7

Verfall des Pfandes		Einlösung des Pfandes		Versteigerung des Pfandes		Erlös aus der Pfandversteigerung ℳ	Betrag, dann Tag der Auszahlung oder Ablieferung des aus der Versteigerung erzielten Mehrerlöses ℳ	Bemerkungen (bei Verlängerung eines Geschäfts insbesondere gegenseitiger Hinweis auf die bezüglichen Einträge).
Tag	Monat	Tag	Monat	Tag	Monat			
8	9	10	11	12	13	14	15	16

173.

Ministerial-Entschließung

vom 8. November 1906,

den Vollzug des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 279.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich der rechnerischen Behandlung der Nachlässe, welche auf Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend [1]), bzw. des Art. 2 Ziff. II des Gesetzes vom 12. Dezember 1899 [2]) gleichen Betreffs an den jährlichen Leistungen sowie an den Kapitalien bzw. Restergänzungen zur Staats- und Ablösungskasse gewährt werden, wird nachstehendes verfügt:

1. Nachdem gemäß Ziff. 2 der Entschließung vom 22. August l. Js. Nr. 21880 vom Jahre 1906 an die Eingänge aus den Bodenzinsrückständen früherer Jahre nicht mehr auf den Bestand der Vorjahre, sondern unter den Einnahmen an Grundgefällen des laufenden Jahres zu verrechnen sind, sind vom genannten Jahre an auch diejenigen Nachlässe an den jährlichen Leistungen, welche nicht mehr in der Rechnung desjenigen Jahres, für welches sie bewilligt wurden, sondern erst in der Rechnung des nachfolgenden Jahres zur Durchführung gelangen, in den Libellen des laufenden Rechnungsjahres durchzuführen. Ziff. 3 der Entschließung vom 9. März 1899

1) Siehe B. G. Bd. 36, 30.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 910.

(Fin.Min.Bl. S. 44) wird aufgehoben.

Hiebei wird noch bemerkt, daß über jede gegenüber der vom K. Staatsministerium der Finanzen genehmigten Festsetzung der Nachlaßbeträge sich nachträglich ergebende Ziffernänderung zwecks Richtigstellung der Vormerkung über die Verwendung der zur Gewährung von Nachlässen zur Verfügung gestellten Mittel von den K. Regierungen, Kammern der Finanzen, anher Anzeige zu erstatten ist. Es gilt dies namentlich auch in den Fällen, in welchen sich die Hinausvergütung eines genehmigten Nachlaßbetrages an den Pflichtigen aus irgend einem Grunde als nicht durchführbar (z. B. Tod, Auswanderung oder unbekannter Aufenthalt des Pflichtigen) oder als der Absicht des Gesetzes nicht mehr entsprechend (z. B. inzwischen erfolgte Zwangsversteigerung des belasteten Anwesens) erweist.

2. Beginnend vom Rechnungsjahre **1907** treten an Stelle der Ziff. 4 und 5 der Entschließung vom 9. März 1899 (Fin.M.Bl. S. 44 ff.) und der Entschließung vom 18. März 1902 (Fin.Min.Bl. S. 103) wegen der rechnerischen Behandlung der Nachlässe an den Ablösungskapitalien zur Staatskasse und an den Restergänzungen zur Ablösungskasse die folgenden Bestimmungen:

a) Bei den Rentämtern ist in den S t a a t s g ü t e r v e r ä u ß e r u n g s - Rechnungen nur mehr der von den Pflichtigen bezahlte Restbetrag in Einnahme zu verrechnen. Damit aber der nachgelassene Betrag, welcher behufs Ergänzung des Ablösungskapitales dem Fonds zur Förderung der freiwilligen Bodenzinsablösungen zu entnehmen ist, seiner Bestimmung zugeführt wird, muß derselbe bei der K. Zentralstaatskasse in der Staatsgüterveräußerungsrechnung in Einnahme und in der Rechnung über den Fonds zur Förderung der freiwilligen Bodenzinsablösungen in Ausgabe durchgeführt werden. Um diese Durchführung zu sichern, ist der Nachlaß, wie bisher, in den rentamtlichen tabellarischen Ablösungsprotokollen und ebenso in den Quartals-Designationen in einer besonderen Rubrik auszuweisen. Auf Grund dieser Einträge in den Designationen haben sodann die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, vierteljährlich und zwar für das I. Quartal bis zum 1. April, für das II. Quartal bis zum 1. Juli, für das III. Quartal bis zum 1. Oktober und für das IV. Quartal bis spätestens 15. Februar mit der Zusammenstellung der aus dem Amortisationsfonds gutgerechneten Beträge (Ziff. 6 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 5. Februar 1898[1]), Fin.Min.Bl.

1) Siehe B. G. Bd. 36, 40.

S. 34) auch eine Zusammenstellung der gemäß Art. 25 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 an den Kapitalien zur Staatskasse nachgelassenen Beträge der K. Zentralstaatskasse zu übersenden.

b) In den rentamtlichen Ablösungskassa-Rechnungen sind wie bisher als wirkliche Einnahme nur die tatsächlichen Leistungen der Pflichtigen vorzutragen. Damit aber der nachgelassene Betrag, welcher zur Erfüllung der Restergänzung von dem Fonds zur Förderung der freiwilligen Bodenzinsablösungen an die Grundrentenablösungskasse zu leisten ist, an diese abgeführt werden kann, ist der Nachlaß in gleicher Weise wie bei den Staatskasse-Bodenzinsen in den rentamtlichen tabellarischen Protokollen und in den vierteljährlichen Ablösungsverzeichnissen in einer besonderen Rubrik auszuweisen. Die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben sodann eine Zusammenstellung dieser Nachlässe anzufertigen und diese mit der Zusammenstellung der Nachlässe nach Art. 16 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 [1]) (s. Ziff. 11 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 5. Februar 1898 [2]), Fin.-Min.Bl. S. 37) vierteljährlich zu den unter lit. a angegebenen Terminen der K. Staatsschuldentilgungskommission mitzuteilen. Eine Abschrift der Zusammenstellung ist gleichzeitig der K. Zentralstaatskasse zu übersenden.

Die K. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Summe dieser Zusammenstellungen der Nachlässe an den Kapitalien zur Staatskasse und den Restergänzungen zur Ablösungskasse mit dem Rechnungsergebnisse des treffenden Jahres und mit der dem K. Staatsministerium der Finanzen gemäß Entschließung vom 25. November 1902 Nr. 27856 alljährlich vorzulegenden Zusammenstellung genau übereinstimmt.

München, den 8. November 1906.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 36, 27.
2) Siehe B. G. Bd. 36, 43.

174.

Bekanntmachung

vom 10. November 1906,

Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend [1]).

(R.G.Bl. 1906, 867.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung [2]) hat der Bundesrat folgende Aenderungen der Anlage B [3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXV a wird die Ziffer 6, wie folgt, geändert:

a) Der Eingang wird gefaßt: Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglyzerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemische von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel), auch wenn in diesen Stoffen das Nitroglyzerin zum Teil oder ganz durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hydrindynamit); ferner Patronen aus Kinetit usw. wie bisher.

b) Vor den Worten „Patronen aus Permonit“ wird eingeschaltet: Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 21. Nov. 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 840).

2) Siehe B. G. Bd. 11, 98.

3) Siehe B. G. Bd. 32, 179; 38, 929; 43, 63, 96, 221, 242, 795; 44, 964, 966, 1112, 1268, 1291; 45, 62, 181, 207, 637.

(z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kollodiumwolle gelatiniertem Dinitroglyzerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barytsalpeter, Kalisalpeter, Natronsalpeter) und vegetabilischem Mehle mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkalioxalaten, Alkalichromaten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz;.

2. In Nr. XXXV c wird hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw." eingeschaltet:

Ammonfördit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin);.

3. Hinter Nr. XXXV e wird eingeschaltet:

XXXV f.

Dinitrochlorhydrin wird unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Zur Verpackung sind starke, dicht verschlossene Metallgefäße zu verwenden, die nur bis zu 9/10 ihres Fassungsraums gefüllt werden und nicht mehr als 25 Kilogramm Dinitrochlorhydrin enthalten dürfen.
2. Jedes Gefäß ist einzeln in eine starke Holzkiste mit Sägemehl in der Weise fest einzusetzen, daß es überall von einer mindestens 10 Zentimeter starken Schicht des Verpackungsstoffs umgeben ist.
3. Der Absender hat im Frachtbriefe zu bescheinigen, daß den Vorschriften unter 1 und 2 entsprochen ist.
4. In einem Wagen dürfen höchstens 200 Kilogramm Dinitrochlorhydrin verladen werden. Die Zuladung von Explosivstoffen ist verboten.

4. In Nr. XLVIII a wird am Ende folgende Vorschrift nachgetragen:

Zur Verpackung von Natrium in Mengen von mehr als 5 Kilogramm dürfen auch starke, verzinnte Blechtrommeln verwendet werden, die dicht und sicher verschlossen und mit einem eisernen Schutzkorb umgeben sein müssen.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 10. November 1906.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Schulz.

175.

Bekanntmachung

vom 14. November 1906,

den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Kapitalrentensteuer

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 837.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. Juni 1899[1]), die Kapitalrentensteuer betreffend, wird in Ergänzung des § 9 der Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze vom 10. August 1899[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 591) nachstehende Vorschrift erlassen:

Werden im Kapitalrentensteuer-Neuanlageverfahren oder im Laufe der Steuerperiode von einem Steuerpflichtigen aus eigenem Antriebe Kapitalrenten fatiert, während früher eine Steuererklärung ganz unterblieben war, oder Rentenbezüge von den Pflichtigen freiwillig in einem gegen seither erhöhten Betrage in die Fassionsliste eingestellt, so ist über den Zeitpunkt des Beginnes dieser Renten oder Rentenmehrungen keine Rückfrage zu stellen. Es ist vielmehr, wenn in der Fassion nicht ein früherer Zeitpunkt als Beginn der Rentenmehrung rc. angegeben ist, anzunehmen, daß die fatierte Rente beziehungsweise die erhöhte Rente seit dem Zeitpunkte der Fassionsabgabe fließt. Die Ein- und Umsteuerung ist in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Zeitpunktes vorzunehmen, womit eine Kapitalrentensteuer-Nachholung für die zurück-

1) Siehe B. G. Bd. 38, 346.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 782. Vergleiche Bd. 39, 385.

liegende Zeit von selbst entfällt.

Durch diese Vorschrift werden die K. Rentämter ihrer Aufgabe, durch eine stetige, sorgfältige Kapitalrentensteuer-Kontrolle etwaigen Kapitalrentensteuerhinterziehungen auf die Spur zu kommen, nicht enthoben. Bei Aufdeckung von nicht bereits rein freiwillig und in vollem Umfange einbekannten Rentenverschweigungen ist Nachholung zu pflegen und Strafverfolgung einzuleiten. Ein rein freiwilliges Einbekenntnis ist dann nicht mehr anzunehmen, wenn das Einbekenntnis erst im Laufe eines bereits eingeleiteten Straf- oder auch nur Nachholungsverfahrens erfolgt. Nachholung ist auch dann zu pflegen, wenn die Rentenverschweigung erst durch die Erben anläßlich der Behandlung eines Erbfalles zugestanden wird.

Hinsichtlich der Strafverfolgung wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Hinblicke auf Art. 37 Kap.-R.-St.-G. [1]), Art. 72 Abs. 2 Eink.-St.-G. [2]) und Art. 90 Abs. 3 des Ausf.-Ges. z. R.-St.-P.-O. [3]) auch die Strafverfolgung durch das Gericht veranlaßt werden kann. Hievon ist bei namhafteren Hinterziehungen Gebrauch zu machen.

München, den 14. November 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 38, 359.
2) Siehe B. G. Bd. 38, 341.
3) Siehe B. G. Bd. 15, A 3, 48.

176.

Ministerial-Entschließung

vom 15. November 1906,

die Hebung der ländlichen Nutzgeflügelzucht

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 468.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die ländliche Nutzgeflügelzucht hat in neuerer Zeit in zunehmendem Maße die ihrer Bedeutung entsprechende Beachtung gefunden. Die Bestrebungen zur Hebung und Förderung dieses wichtigen Zweiges der Landwirtschaft wurden schon bisher vom K. Staatsministerium des Innern tunlichst unterstützt. Um jedoch die ländliche Geflügelzucht immer mehr auf eine möglichst nutzbringende Stufe zu bringen, hat das K. Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Landesverbandes bayerischer Geflügelzuchtvereine im Einvernehmen mit dem bayerischen Landwirtschaftsrate Grundsätze aufgestellt, welche künftig für die Gewährung staatlicher Zuschüsse für Geflügelzuchtstationen und Mustergeflügelhöfe, an Genossenschaften für Eierverwertung und Geflügelmast, und für Geflügelausstellungen maßgebend sein sollen.

Gesuche um Unterstützungen für diese Zwecke sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über den erwachsenden Aufwand zunächst beim Landesverband bayerischer Geflügelzuchtvereine einzureichen. Dieser wird die Gesuche nach entsprechender Prüfung dem bayerischen Landwirtschaftsrate übermitteln, welcher dieselben nach Einvernahme der einschlägigen Geschäftsabteilung mit gutachtlicher Aeußerung über die zu gewährenden Unterstützungen dem K. Staatsministerium des Innern zuleiten wird.

An die K. Regierungen, Kam-

mern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden ergeht nunmehr der Auftrag, die beteiligten Kreise auf die in der Beilage zusammengestellten Grundsätze aufmerksam zu machen, für die Schaffung der dort erörterten Einrichtungen, dann für die Abhaltung von Lehrkursen und Wandervorträgen über die ländliche Nutzgeflügelzucht an den hierzu geeigneten Orten zu wirken und im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Kreis- und Bezirksausschüssen die Aufbringung von Mitteln zu Stipendien und Prämien für die erwähnten Zwecke nach Tunlichkeit in die Wege zu leiten.

München, den 15. November 1906.

Dr. Graf **von Feilitzsch.**

Beilage.

Grundsätze

für die Gewährung staatlicher Unterstützungen für die ländliche Nutzgeflügelzucht.

I. Geflügelzuchtstationen und Mustergeflügelhöfe.

In den Geflügelzuchtstationen soll auf Züchtung eines reinen Schlages hingewirkt werden (Einheitszucht).

Als empfehlenswerte Schläge kommen in Betracht:

1. bei den Hühnern: Italiener, oberbayerische, oberpfälzische, schwäbische sowie Augsburger Landhühner, Minorkas, Wyandottes, Mechelner, Plymouth-Rocks und Orpingtons;
2. bei den Enten: die Peking-enten und die Laufenten;
3. bei den Gänsen: die Emdener, Pommerschen und Landgänse.

Bei der Errichtung von Geflügelzuchtstationen soll ein Mindestbestand von 1 + 10 Hühnern, 2 + 10 Enten und 2 + 10 Gänsen vorhanden sein und das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Tieren bei Hühnern 1 zu 10, bei Enten 1 zu 5 und bei Gänsen 1 zu 4 oder 5 betragen.

Die Geflügelstallungen müssen gesund, entsprechend eingerichtet, mit Scharrräumen und größeren Ausläufen versehen sein; für Wassergeflügel ist

Schwimmgelegenheit, für Gänse auch Gelegenheit zur Weide notwendig. Zur Kennzeichnung des Alters der Hühner dient die Anbringung von Fußringen. Hühner und Enten über vier Jahre und Gänse über fünf Jahre eignen sich nicht mehr zur Nachzucht.

Die zum Verkaufe bestimmten Bruteier sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Die in den Monaten März bis Mai gewonnenen Eier eignen sich am besten als Frühbruten. Um die Leistungsfähigkeit der Hühner in Bezug auf Eierproduktion zu prüfen, ist die Verwendung von Fallennestern wünschenswert. In Mustergeflügelhöfen ist die Aufstellung von Fallennestern und von Brutapparaten erforderlich. Ueber das Ergebnis des Betriebs ist regelmäßig Buch zu führen; insbesondere sind über die Abgabe von Bruteiern und Zuchtgeflügel genaue Aufschreibungen zu machen.

Wenn Vereine Geflügelzuchtstationen oder Mustergeflügelhöfe bei einem ihrer Mitglieder errichten, empfiehlt es sich, die Bestimmungen über Auswahl, Haltung und Fütterung des Zuchtgeflügels, über die Abgabe von Bruteiern und Junggeflügel sowie alle sonstigen beiderseits zu übernehmenden Verpflichtungen vertragsmäßig zu regeln.

Zur Beaufsichtigung der Geflügelzuchtstationen und Mustergeflügelhöfe und zur Beratung der Unternehmer über die einschlägigen Fragen können Sachverständige aufgestellt werden deren Bezirke nicht zu groß bemessen sein sollen. Die staatlich unterstützten Geflügelzuchtstationen haben nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 8. Oktober 1904 Nr. 21824 alljährlich dem K. Landesinspektor für Tierzucht Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

II. Genossenschaften für Eierverwertung und Geflügelmast.

Genossenschaften für Eierverwertung oder für Geflügelmast können entweder selbständige Genossenschaften sein oder an einen Darlehenskassenverein bzw. an eine Molkereigenossenschaft angeschlossen werden.

Die Gewährung staatlicher Beihilfen zur Gründung solcher Genossenschaften kann nur erfolgen, wenn die Genossenschaft nach den Verhältnissen des Bezirkes, in dem sie errichtet werden soll, einem wirklichen Bedürfnis entgegen kommt, wenn für dieselbe ein entsprechendes Absatzgebiet gesichert ist, wenn sie durch geeignete Satzungen die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach anerkannten Grundsätzen und unter einheitlicher Leitung gewährleistet und wenn endlich die regelmäßige Lieferung genügender Nachweise über Einrichtung, Betrieb und Leistungen der Genossenschaft gesichert erscheint.

III. Geflügelausstellungen.

Staatliche Prämien können nur für solche Geflügelausstel-

lungen in Betracht kommen, auf welchen die für die betreffenden Bezirke geeigneten Schläge in Einzeltieren, Stämmen und Sammlungen in mustergültiger Weise vorgeführt werden. Bei der Prämiierung soll besonders auf einwandfreie Leistungsnachweise (in Bezug auf Legeergebnis, Gewicht der Eier, Lebend- und Schlachtgewicht der Tiere) Rücksicht genommen werden. Auf den Ausstellungen sollen tunlichst auch Mastgeflügelarten in lebendem und geschlachtetem Zustande, Geflügelfutter, Stallgeräte, Brutapparate gezeigt und die Art des Verpackens und Versendens von Geflügel und Eiern, die Eierkonservierung usw. vorgeführt werden.

Zur Verlosung sollen nur Zuchttiere aus bewährten Zuchten und Gebrauchsgegenstände für die Geflügelzucht bestimmt werden. Sog. Sportgeflügel soll von der Verlosung ausgeschlossen sein.

177.

Bekanntmachung

vom 21. November 1906,

die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 482.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Vollzuge der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1887 [1]) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers hierzu vom 23. August 1887 [2]), die Einfuhr bewurzelter Gewächse u. s. f. betr. (R. G. Bl. S. 155, 431), dann der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883 [3]), die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen u. s. f. betr. (R. G. Bl. S. 242), wird im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen folgendes bekanntgegeben:

Als Sachverständige zur Untersuchung der aus Pflanzenschulen, Gärten oder Gewächshäusern zur Einfuhr gelangenden, zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien werden aufgestellt

1. für das K. Hauptzollamt Lindau i. B. der jeweilige Aufsichtskommissär und leitende Sachverständige für die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaubezirke Lindau (zu vgl. M. A. Bl. 1900 S. 719).

2. für die K. Hauptzollämter Furth i. W. und Simbach, dann für die K. Nebenzollämter I. Klasse Eger, Eisenstein, Kufstein und Salzburg die jeweiligen Grenztierärzte,

1) Siehe B. G. Bd. 24, 84.
2) Siehe B. G. Bd. 24, 317.
3) Siehe B. G. Bd. 20, 378.

3. für das K. Hauptzollamt Passau und die K. Nebenzollämter I. Klasse Obernzell und Schärding der K. Lyzealprofessor Dr. Heinr. Puß in Passau.

Die Namen der hiernach als Sachverständige berufenen Grenztierärzte werden im Amtsblatt der K. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zur Veröffentlichung kommen.

München, den 21. November 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

178.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. November 1906,

die Diplomprüfungsordnung der landwirtschaftlichen Abteilung der K. Technischen Hochschule München

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 845. — Kult.M.Bl. 1906, 529.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zu bestimmen, daß Studierende der landwirtschaftlichen Abteilung der K. Technischen Hochschule München [1]), welche die in der Verfassung dieser Hochschule vorgesehene Diplom-Prüfung der landwirtschaftlichen Abteilung bestanden und hierüber unter den nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung erforderlichen Voraussetzungen außer dem Prüfungszeugnis ein Diplom erhalten haben, nach Maßgabe der vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erlassenden näheren Anordnungen das Recht erhalten, den Titel „Diplom-Landwirt" zu führen.

München, den 23. November 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat v. Leichtenstern.

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 40, 49.

179a und 179b.

Verordnung

vom 17. November 1906 [1])

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 847.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 [2]) wird die Postordnung vom 20. März 1900 [3]) in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnachnahmesendungen“ erhält der erste Abs. unter IV (Aenderung vom 15. März 1904 [3]) folgende Fassung [4]):

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.

2. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält der Abs. VII mit Einschluß der Aenderung vom 25. April 1903 [3]) folgende Fassung:

Bei der Abtragung nach dem Landbestellbezirke werden für Postanweisungen nebst den Geldbeträgen und für Briefe mit Wertangabe 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe bis zum Gewichte von 2 1/2 kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben. Die Bestellgebühr für Postanwei-

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 25. Nov. 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 846).

2) Siehe B. G. Bd. **11**, 331.

3) Siehe B. G. Bd. **39**, 606 u. **43**, 220 u. **42**, 362.

4) **Nr. 179 b.** Die gleiche Fassung erhielt § 19 Abs. 1 unter VII und § 39 Abs. XXXVI Satz 1 der Postordnung für das Königreich Bayern — B. G. Bd. **39**, 684 u. **45**, 747 — durch Bek. v. 27. Nov. 1906, gleichen Betreffs (Ges.- u. V.Bl. 1906, 847.)

sungen kommt auch dann zur Erhebung, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

3. Im § 38 „Zeit der Bestellung" erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Postbehörde bestimmt zu welchen Zeiten die eingegangenen Sendungen zu bestellen sind.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Dezember in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

180.

Bekanntmachung

vom 29. November 1906,

Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr

betreffend [1]).

(Kult.M.Bl. 1906, 592.)

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 [2]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 29. November 1906.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage: gez. von Jonquières.

---

1) In Bayern mitgeteilt durch Min.-Entschl. v. 20. Dez. 1906, gleichen Betreffs (Kult.M.Bl. 1906, 581).

2) Siehe B. G. Bd. 40, 390; 42, 996; 43, 1160; 44, 1304; 45, 1044.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten

II. Königreich Bayern.

Zu den in den Bek. v. 8. Nov. 1903 — B. G. Bd. 42, 996 —, vom 28. Okt. 1904 — Bd. 43, 1160 —, vom 27. Okt. 1905 — Bd. 44, 1304 — je gleichen Betreffs — angeführten Krankenhäusern und Instituten kommen nachstehend hinzu:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Fürth (Fürther Stadtwald)	Heilstätte Fürth	1
München	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München l. J.	20
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. J.	5
"	Gisela-Kinderspital	1
" (Fürstenriederstr.)	Nervenheilanstalt Neufriedenheim	1
München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach	1
München (Winthirstr. 24)	Maria-Ludwig-Ferdinand-Anstalt	

181.

Niederlassungsvertrag

vom 17. Dezember 1904

zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.

(R.G.Bl. 1906, 879.)[1]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in den Niederlanden und der Angehörigen der Niederlande im Deutschen Reiche, für die wechselseitige Unterstützung von Hilfsbedürftigen sowie für die zwangsweise Ueberführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Landesgrenzen zu regeln,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Karl von Schlözer,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Baron R. Melvil van Lynden,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

---

1) Ausgegeben zu Berlin den 27. Dezember 1906. Vergleiche hieher Auslieferungsvertrag mit dem Deutschen Reiche B. G. Bd. 35, 765 u. 774, ferner mit Bayern B. G. Bd. 27, 467.

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und so lange sie die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen befolgen.

Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein; die beiden Teile werden sich durch Notenaustausch darüber verständigen, welche Ausweispapiere außer den Pässen als genügend anzusehen sind.

Artikel 2.

Durch die Bestimmungen des Artikel 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teiles, Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, sei es infolge eines gerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können.

Artikel 3.

Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbande noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Kur nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen

Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, die Kur oder die Beerdigung solcher Personen erwachsenen Kosten kann gegenüber dem Teile, dem der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kassen dieses Teiles nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die beiden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, solange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 entscheidet der ausweisende Teil, ob die im Artikel 2 und im Artikel 3 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, dagegen der übernehmende Teil, ob die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Verletzung militärischer Pflichten vorliegt.

Artikel 7.

Die Ueberführung von Personen, die gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der für den Uebernahmeverkehr bestimmten beiderseitigen Grenzbehörden erfolgen.

Dieser Schriftwechsel vollzieht sich in der Weise, daß die Ausweisung jedesmal von der Grenzbehörde des ausweisenden Teiles der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles anzuzeigen ist, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung zur Uebernahme der auszuweisenden Person zu erteilen und gleichzeitig den Uebernahmeort zu bezeichnen hat.

Artikel 8.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die auszuweisende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Teile angehört oder früher angehört

hat, oder wenn die erforderlichen Feststellungen durch die Grenzbehörden dieses Teiles ohne Zeitverlust getroffen werden können.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die auszuweisende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Uebernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt; in diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 7 sein Bewenden.

Artikel 9.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich wegen der Uebernahme nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörde, welche die auszuweisende Person übernommen hat, von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 10.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, sowie über die für den Uebernahmeverkehr zu bestimmenden Tage werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch verständigen.

Auch werden die beiden Teile einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Artikel 11.

Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Uebernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen.

Artikel 12.

Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Art. 2, 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt untersagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne daß in den Artikeln 7 bis 11 vorgesehene Uebernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn in sein Gebiet gelangt sind und auf der ersten Haltestation unmittelbar nach ihrem Eintreffen angehalten werden.

Artikel 13.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten

Staates, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewiesen werden sollen, auf den im diplomatischen Wege zu stellenden Antrag dieses Teiles, durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Ersatze der durch die Beförderung entstehenden Kosten und der dritte Staat zur Uebernahme der auszuweisenden Person bereit ist.

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 [1]) wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Artikel 14.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs sowie auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Niederlande.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von drei Jahren.

Falls keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des dreijährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift im Haag, am 17. Dezember 1904 [2]).

(L. S.) K. v. Schlözer.
(L. S.) R. Melvil van Lynden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 35, 765 u. 774 ferner Vertrag mit Bayern — B. G. Bd. 27, 467.

2) Ratifikation — siehe unten S. 1086 dieses Bandes.

181 a.

Bekanntmachung

vom 6. Dezember 1906,

die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 887.)

Der vorstehend abgedruckte Niederlassungsvertrag[1]) zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 29. Oktober 1906 im Haag ausgewechselt worden. Im Anschlusse hieran haben sich am selben Tage beide Teile zur Ausführung des Vertrags, wie im Artikel 1 Abs. 2 und im Artikel 10 Abs. 1 vorgesehen ist, durch Notenaustausch über folgende Bestimmungen verständigt:

1. Als Ausweispapiere im Sinne des Artikel 1 Abs. 2 des Niederlassungsvertrags sollen außer den Pässen angesehen werden:

die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen;

die von den Niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen.

1) Siehe oben S. 1031 dieses Bandes.

2. Als Grenzorte, wo die Uebernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, werden gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Niederlassungsvertrags bestimmt:

auf deutscher Seite die Orte: Kaldenkirchen, Emmerich, Gronau und Weener;

auf niederländischer Seite die Orte: Venlo, Zevenaar, Enschede und Nieuwe-Schans.

Für jeden Uebernahmeort sollen wöchentlich mindestens zwei Uebernahmetage eingerichtet werden. Die Festsetzung dieser Tage sowie die Einschiebung etwaiger weiterer Uebernahmetage bleibt dem Einvernehmen der Grenzbehörden überlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1906.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

182.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. Dezember 1906,

die Dienstverhältnisse der Gendarmeriemannschaft

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1906, 849.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Mannschaften der Gendarmerie vom Oberwachtmeister abwärts werden in Bezug auf Gehalts- und Pensionsverhältnisse den nichtpragmatischen Staatsbeamten und Bediensteten im Sinne der Verordnung vom 26. Juni 1894 gleichgestellt [1]).

§ 2.

Die Gehaltsbezüge richten sich nach dem beigefügten Regulativ.

Hienach bestehen fortan vier Dienstgrade und Gehaltsklassen: Oberwachtmeister, Wachtmeister, Stationskommandanten und Gendarmen. Die Stationskommandanten erhalten den Rang der Sergeanten des aktiven Heeres und die bisherige Uniform der Gendarmeriesergeanten. Nach mehrjähriger zufriedenstellender Dienstleistung kann ihnen Titel und Rang der Vizewachtmeister mit dem Rechte zum Tragen der Offizierskokarde und des Offiziersportepees durch das Korps-Kommando verliehen werden.

§ 3.

Das Dienstverhältnis der Mannschaften wird durch freiwilligen Austritt oder durch Dien-

1) Siehe B. G. Bd. 81, 443.

stesenthebung, infolge Strafurteils oder — bei Mannschaften vom Wachtmeister abwärts — infolge eines auf Entlassung lautenden Disziplinarbescheides aufgelöst.

Der freiwillige Austritt hat zur Voraussetzung, daß der Austretende dem Aerar aus seinem Dienstverhältnis nichts schuldet. Dem Austritte hat eine einmonatliche Kündigung vorauszugehen, die nur am 1. des Monats zulässig ist; die während einer Mobilmachung des Heeres zur Feldgendarmerie abgestellten Mannschaften können außerdem ihre Entlassung erst bei ihrer Rückkehr in ihr früheres Dienstverhältnis beanspruchen. Die Ausgetretenen können in das Korps wieder aufgenommen werden, wenn sie die für Gendarmeriebewerber festgesetzten Erfordernisse erfüllen.

Die Dienstesenthebung wird vom Korps-Kommando verfügt. Sie ist zulässig, wenn dienstliche Gründe die Entfernung des Mannes aus der Gendarmerie erfordern oder wenn durch militärärztliche Untersuchung seine Dienstesunfähigkeit festgestellt ist.

§ 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1907 in Wirksamkeit.

Eine Rückwirkung findet nur insoferne statt, als

1. bei den vom 1. Januar 1907 an auf Grund der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1894[1]) erfolgenden Pensionierungen,

2. bei den auf Grund derselben Gehaltsverordnung erfolgenden Pensionsfestsetzungen für die Hinterbliebenen derjenigen, welche sich am 1. Januar 1907 oder in einem späteren Zeitpunkte im aktiven Gendarmeriedienste oder in einer statusmäßigen Stelle des Zivildienstes befunden haben,

die vor dem 1. Januar 1907 zurückgelegte Gendarmeriedienstzeit als statusmäßige Dienstzeit nach Maßgabe der mehrgenannten Gehaltsverordnung angerechnet wird.

In den Fällen des vorhergehenden Absatzes wird neben der Zivilpension eine Gendarmeriepension nur nach Maßgabe des § 5 Ziff. 4 gewährt.

§ 5.

Hinsichtlich der Ueberleitung der am 1. Januar 1907 im aktiven Gendarmeriedienst befindlichen Mannschaften in die neuen Verhältnisse wird folgendes bestimmt:

1. Die Sergeanten erhalten Titel, Rang und Dienstesabzeichen der Vizewachtmeister. Den überzähligen Stationskommandanten bleibt ihr Titel mit dem entsprechenden Gehalte, jedoch mit dem seitherigen Range und den seitherigen Abzeichen gewahrt.

2. Für die Gehaltsvorrückung wird den Gendarmen, Wacht-

1) Siehe B. G. Bd. 81, 443.

meistern und Oberwachtmeistern die im gleichen Dienstgrade zurückgelegte Dienstzeit, den Stationskommandanten (Vizewachtmeistern) diejenige Dienstzeit angerechnet, welche sie in der Eigenschaft von Stationskommandanten oder Sergeanten zurückgelegt haben.

3. Den verheirateten Mannschaften wird der seitherige Mehrbetrag des Oekonomiebeitrags bis zu einer Neuregelung der Diensteinkommensverhältnisse als persönliche Zulage belassen.

4. Soweit die sich künftig berechnenden Pensionen hinter den Beträgen zurückbleiben, welche sich nach den seitherigen Bestimmuugen berechnet haben würden, bleibt den Mannschaften und ihren Hinterbliebenen der Bezug der höheren Pensionen gewahrt. § 55 der Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1894[1]) findet entsprechende Anwendung. Jedoch steht es den Mannschaften bei der Pensionierung frei, zur Wahrung einer nach den seitherigen Normen in Aussicht stehenden Pensionserhöhung auf die Vorteile der neuen Normen zu verzichten; bei Vereitelung der Aussicht kann der Verzicht zurückgenommen werden, doch findet eine Nachzahlung der entgangenen Mehrbeträge in solchem Falle nicht statt.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung verlieren alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen mit folgenden Ausnahmen ihre Gültigkeit:

1. Bis zur anderweitigen Regelung der Diensteinkommensverhältnisse bleibt § 27, sowie § 81 Abs. 2 der Organisationsverordnung vom 24. Juli 1868[2]) in Geltung, letzterer mit der Maßgabe, daß die mit der silbernen Kronenordens-Medaille verbundene Zulage täglich 20 Pfennig, die mit der goldenen Kronenordens-Medaille verbundene Zulage täglich 40 Pfennig beträgt.

2. Die Pensionsverhältnisse der vor dem 1. Januar 1907 aus dem aktiven Gendarmeriedienste ausgeschiedenen Mannschaften und ihrer Hinterbliebenen richten sich vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 und 3 nach den bisher hiefür maßgebenden Bestimmungen.

München, den 7. Dezember 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch. v. Pfaff. Frhr. v. Horn.

Auf Allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat Brenner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 31, 466.
2) Siehe B. G. 8. E., 513 u. 530.

Anlage.

Gehalts-Regulativ

für die Mannschaft des Gendarmerie-Korps vom Oberwachtmeister abwärts.

Laufende Dienstjahre	Pensionsfähiger Gehalt								Bemerkungen
	Gendarme		Stations-kom-mandant (Vize-wachtmeister)		Wacht-meister		Ober-wacht-meister		
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
1	1029	60	1231	80	1447	20	1598	40	Für alle Dienstgrade erhöht sich nach Vollendung einer in wirklicher Präsenz zugebrachten Gesamtdienstzeit von 30 Jahren (einschließlich Militärdienstzeit) der Gehalt um jährlich 100 M 08 ₰.
2	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
3	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
4	1062	—	1285	80	1501	20	1652	40	
5	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
6	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
7	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
8	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
9	1170	—	1339	20	1555	20	1706	40	
10	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
11	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
12	〃	〃	1393	20	〃	〃	〃	〃	
13	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
14	1231	80	〃	〃	1609	20	1760	40	
15	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
16	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
17	1285	80	1447	20	〃	〃	〃	〃	
18	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
19	〃	〃	〃	〃	1663	20	1814	40	
20	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
21	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
22	1339	20	1501	20	〃	〃	〃	〃	
23	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
24	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
25	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
26	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
27	1393	20	1555	20	〃	〃	〃	〃	
28	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
29	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
30	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
31	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
32	1447	20	〃	〃	〃	〃	〃	〃	
u. s. f.	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	〃	

Besondere Bestimmungen.

1. Außer dem Gehalte genießen die Mannschaften als nichtpensionsfähigen Nebenbezug entweder freie Dienstwohnung auf den Stationen oder Wohnungsbeiträge, und zwar

in München	Oberwachtmeister jährlich . . .	360	Mk.,
	die übrige Mannschaft jährlich .	300	„
in den Kreishauptstädten und den sonstigen größeren Städten	Oberwachtmeister jährlich	288	„
	die übrige Mannschaft jährlich	240	„
die Mannschaft an sonstigen Orten		144	„

wogegen Gehaltszulagen nicht gewährt werden.

Ferner werden den Mannschaften für ihre Person Bettfurnituren, den ledigen Mannschaften zudem die nötigste Zimmer- und Kücheneinrichtung zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

2. An nichtpensionsfähigen Funktionszulagen erhalten:
   a) die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Korps-Kommando und den Kompagnie-Kommandos täglich 20 Pf.,
   b) die bei der Gendarmerieschule verwendeten Unteroffiziere vom Wachtmeister abwärts täglich 40 Pf.

Bezüglich der Marsch- und Umzugskosten, Stellvertretungskosten und Kommandozulagen, Uebernachtungskosten, Zeugengebühren, Musterungsaversen der Wachtmeister gelten bis auf weiteres die einschlägigen besonderen Bestimmungen.

183.

Bekanntmachung
vom 8. Dezember 1906,

die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten
betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 300.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. November 1902[1]) (Ges. u. VO. Bl. 1902 S. 701 ff.) sieht in § 1 Abs. 3 vor, daß wenn ein nichtpragmatischer Beamter oder Bediensteter, welcher in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt ist, infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsfähig sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wart und Pflege nicht bestehen kann, auf die Dauer dieser Hilflosigkeit die — nach den Vorschriften obiger Verordnung und beziehungsweise der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Januar 1906[2]) (Ges. u. VO. Bl. 1906 S. 7) berechnete — Pension bis zu 100% des jährlichen Diensteinkommens erhöht werde. Stirbt nun der betreffende nichtpragmatische Beamte oder Bedienstete während des Bezuges dieser erhöhten Pension, so hat das den Hinterbliebenen gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1902[1]) zu gewährende Sterbegeld in dem einmonatlichen Betrage der von dem Verstorbenen im Zeitpunkte seines Todes tatsächlich bezogenen erhöhten Pension — also nicht etwa in dem einmonatlichen Betrage der nach § 1 Abs. 1, beziehungsweise Abs. 5 zu berechnenden regelmäßigen Unfallpension — zu bestehen.

Hienach ist vorkommenden Falles zu verfahren.

München, den 8. Dezember 1906.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41, 997.
2) Siehe B. G. Bd. 45, 1.

184.

Bekanntmachung

vom 7. Dezember 1906,

Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 519 — Kult.M.Bl. 1906, 554.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Gemäß § 60 Abs. 1 der ärztlichen Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 [1]) ist das praktische Jahr von den geprüften Kandidaten der Medizin in der Regel ohne Unterbrechung abzuleisten. Nach Benehmen mit dem Reichsamte des Innern wird jedoch gestattet, daß die Zeit, in welcher das praktische Jahr infolge von Krankheit unterbrochen wurde, bis zur Höchstdauer von 4 Wochen, dann daß eine Beurlaubung bis zur Höchstdauer von 14 Tagen in das praktische Jahr eingerechnet werde.

Die Leiter der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Anstalten werden angewiesen, in solchen Fällen einen Vermerk über die Dauer und den Grund der Unterbrechung in das von ihnen auszustellende Zeugnis über die Ableistung des praktischen Jahres einzutragen, um im Hinblick auf den durch die Prüfungsordnung für Aerzte zugelassenen zweimaligen Wechsel der Anstalt die zur Ausstellung der Approbation berufenen Zentralbehörden über die tatsächlich abgeleistete Praktikantenzeit in der erforderlichen Weise zu informieren.

München, den 7. Dezember 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch. Dr. von Wehner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 391; 42, 996; 43, 1160, 44, 1304; 45, 1029.

185.

Ministerial-Entschließung

vom 11. Dezember 1906,

Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Bayern

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 520.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung [1]) und Art. 2 Abs. 3 des bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868 [2]), das Gewerbswesen betreffend (Bayer. Gesetzblatt 1866/69 S. 309), ausländische Gesellschaften in Bayern nur mit staatlicher Genehmigung Gewerbe treiben dürfen.

Die Gesuche um Zulassung zum Geschäftsbetriebe sind nach entsprechender Instruktion durch die K. Regierungen, Kammern des Innern, dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern vorzulegen.

Bei Einreichung des Gesuches haben die Gesellschaften die Aufstellung eines Generalbevollmächtigten für Bayern anzuzeigen nnd drei Stücke der Gesellschaftssatzungen einzusenden.

München, den 11. Dezember 1906.

Frhr. von Podewils.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 6.
2) Siehe B. G. 8. E, 213.

186.

Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1906,

Vollzug des Weingesetzes

betreffend.

(M.A.Bl. 1906, 521.)

K. Staatsministerium des Innern.

Durch Beschluß des Bundesrates vom 25. Oktober 1906 ist anerkannt worden, daß kein Grund vorliegt, den sog. Portugieser-Weinen die bisher eingeräumte Ausnahmestellung für den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen weiter zu gewähren.

Dies wird zur entsprechenden Beachtung bekanntgegeben. Die Sätze 2 und 3 der Ziff. 3[1]) der Ministerialentschließung vom 24. September 1901 (M. A. Bl. S. 461) werden hiernach aufgehoben.

München, den 17. Dezember 1906.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40, 664.

187.

Bekanntmachung

vom 17. Dezember 1906,

das Meldeverfahren

betreffend.

(J.M.Bl. 1906, 324.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Wenn ein pragmatischer Beamter oder ein Notar, nachdem er um Versetzung gebeten hat, ein weiteres Versetzungsgesuch einreicht, hat er in diesem ausdrücklich zu erklären, ob er das frühere Gesuch oder die früheren Gesuche aufrecht erhält oder zurücknimmt. Die gleiche Erklärung ist abzugeben, wenn ein pragmatischer Beamter einem Gesuch um Versetzung ein Gesuch um Beförderung oder einem Gesuch um Beförderung ein Gesuch um Versetzung folgen läßt.

Die Vorschrift gilt auch für Gesuche um Anstellung im höheren Justizstaatsdienste[1]).

München, den 17. Dezember 1906.

v. Miltner.

---

1) Vergleiche hieher B. G. Bd. 18, 823; 40, 848.

188.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Dezember 1906,

die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 871.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates beschlossen, bezüglich der Verwaltung der Verkehrsanstalten zu verordnen was folgt:

A. Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

§ 1.

Eisenbahnverwaltungsbehörden.

1. Die im Betriebe und die im Baue befindlichen Staatseisenbahnen, die vom Staate betriebenen Privateisenbahnen, der Ludwig-Kanal, der Frankenthaler Kanal, die staatliche Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und auf dem Ammersee, sowie die staatliche Schiffahrt auf der Amper, endlich die Kettenschleppschiffahrt auf dem Maine werden unter der obersten Leitung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten durch die Eisenbahndirektionen verwaltet.

2. Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten obliegt die oberste Aufsicht über den Bau und den Betrieb von Privateisenbahnen, einschließlich der Straßenbahnen, sowie über den Privatbetrieb mit Dampfschiffen

oder sonstigen durch eigene Triebkraft bewegten Schiffen auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen.

Den Eisenbahndirektionen steht innerhalb ihrer Bezirke die Aufsicht über diese Betriebe zu.

3. Eisenbahndirektionen befinden sich in Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg. Die Festsetzung ihrer Bezirke erfolgt durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Bezirkseinteilung, die Aenderungen, sowie die Zuteilung neu eröffneter Bahnstrecken werden in dem Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntgegeben.

4. Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben, die zweckmäßig für das ganze Verwaltungsgebiet von einer Stelle aus behandelt werden, sind Aemter errichtet, und zwar:

a) ein Personalamt für Personalangelegenheiten nach besonderer Zuteilung;
b) ein Revisionsamt für die Rechnungsprüfung;
c) ein Verkehrsamt für Fahrplan- und Personentarifangelegenheiten;
d) ein Reklamationsamt für die Erledigung der Entschädigungsansprüche aus dem Frachtvertrage;
e) ein Tarifamt für das Gütertarifwesen und für die Erledigung der Ansprüche auf Rückvergütung von Frachtgebühren;
f) ein Baukonstruktionsamt für das bautechnische Konstruktionswesen und für die Beschaffung der Oberbaumaterialien;
g) ein Maschinenkonstruktionsamt für maschinentechnisches Konstruktionswesen sowie für die Beschaffung des Fahrmateriales, dann der Werkstätte- und Betriebsmaterialien,

sämtliche mit dem Sitze in München;

ferner:

h) ein Versicherungsamt in Rosenheim für die Arbeiterversicherung im Bereiche der Verkehrsanstalten;
i) ein Wagenamt in Ingolstadt für die Ueberwachung des Wagenlaufes und für die Abrechnung;
k) eine Verkehrskontrolle I in Kempten für die Ueberprüfung und Abrechnung der Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehre;
l) eine Verkehrskontrolle II in Weiden für die Ueberprüfung und Abrechnung der Einnahmen aus dem Güterverkehre.

Die Geschäftsaufgaben der Aemter werden im näheren von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten festgesetzt und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

§ 2.

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

1. Zusammensetzung.

1. Die Eisenbahnabteilung

und die Bauabteilung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten werden mit je einem Vorstande sowie der erforderlichen Zahl von Referenten und Hilfsreferenten besetzt. Den Referenten wird das nötige Hilfspersonal (Bureaus) beigegeben.

2. Der Staatsminister ist befugt, unter seiner Verantwortung den Abteilungsvorständen und den Referenten die Erledigung von Geschäftsaufgaben minder wichtiger Art nach näherer Bestimmung der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zu übertragen.

§ 3.

2. Zuständigkeit.

1. Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten kommt insbesondere zu die Führung der seinen Geschäftsbereich berührenden Verhandlungen mit den obersten Verkehrsstellen des Reiches, der Bundesstaaten und des Auslandes nach Vereinbarung mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Erlassung der allgemeinen Beförderungsbestimmungen und Anordnungen für das Publikum, sowie die Festsetzung der Tarifsätze und der Tarifvorschriften, die Feststellung der Ausgabenetats, die Erlassung einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die einheitliche Regelung der Personalangelegenheiten und der grundsätzlichen Fragen technischer Natur, endlich unter Mitwirkung des Staatsministeriums der Finanzen die einheitliche Regelung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten obliegt die gesetzliche Vertretung der Verwaltung in den Angelegenheiten, in welchen ihm die erste und ausschließliche Entscheidung zusteht.

2. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und den Eisenbahndirektionen wird im einzelnen von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten festgesetzt und durch das Amtsblatt dieses Staatsministeriums bekanntgegeben.

3. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten entscheidet über die gegen die Verfügungen der Eisenbahndirektionen und der Aemter erhobenen Beschwerden.

§ 4.

Eisenbahndirektionen.

1. Zuständigkeit.

1. Die Eisenbahndirektionen als Mittelstellen führen, insoweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeitsbestimmungen getroffen sind, innerhalb ihrer Bezirke die gesamte Verwaltung der im Betriebe oder im Baue befindlichen Staatseisenbahnen, der staatlichen Schiffahrts- und Kanalbetriebe, dann der staatlichen Kettenschleppschiffahrt.

2. Die Eisenbahndirektionen sind innerhalb ihres Geschäftskreises zur gesetzlichen Vertretung der Verwaltung berufen. Vgl. § 6[4]).

3. Die Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen Verfügungen und Anordnungen der Inspektionsvorstände erhobenen Beschwerden.

4. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten kann die Erledigung bestimmter Geschäfte für mehrere oder alle Eisenbahndirektionsbezirke einer Eisenbahndirektion oder besonderen Kommissären übertragen.

§ 5.

2. Zusammensetzung und Geschäftserledigung.

1. Die Leitung der Eisenbahndirektion steht dem Präsidenten zu. Ihm sind Oberregierungsräte als ständige Vertreter und Referenten, ferner die erforderliche Zahl von weiteren Referenten und Hilfsarbeitern beigegeben. Das nötige Hilfspersonal ist in Bureaus zusammengefaßt.

2. Die Präsidenten der Eisenbahndirektionen genießen die Rechte von Kollegialdirektoren im Sinne des Art. XXIV § 9[1]) der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Januar 1805.

3. In allen dienstlichen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Präsidenten maßgebend. Er regelt die Verteilung und den Gang der Geschäfte im Rahmen der von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu erlassenden Geschäftsordnung.

4. Die ständigen Vertreter haben den Präsidenten auch in seiner Anwesenheit in bestimmten Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zu vertreten.

5. Aus der Zahl der ständigen Vertreter wird von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten der erste Stellvertreter bestimmt, welcher bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Geschäfte zu führen hat.

6. Der Präsident ist befugt, den Referenten und ihren Stellvertretern gewisse Geschäfte mehr untergeordneter Art zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

§ 6.

Aemter.

1. Die Aemter sind dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten unterstellt. Dem mit der Leitung der Geschäfte betrauten Vorstande werden nach Bedarf Referenten und das nötige Hilfspersonal (Bureaus) beigegeben. Der Stellvertreter des Vorstandes wird von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten bestimmt.

2. Den Aemtern obliegt die selbständige Erledigung der zugewiesenen Aufgaben nach der von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu er-

1) Siehe B. G. 7. E., 792.

lassenden Geschäftsordnung. Sie verkehren mit den Dienststellen der eigenen und fremden Verkehrsverwaltungen, dann mit allen Stellen und Behörden der übrigen Staatsverwaltungszweige, die Ministerien ausgenommen.

3. Die Bestimmung des § 5 Ziffer 6 findet auf die Aemter sinngemäß Anwendung.

4. Den Aemtern steht die gesetzliche Vertretung der Verwaltung nicht zu; sie obliegt für den Geschäftskreis eines Amtes jener Eisenbahndirektion, in deren Bezirk das Amt seinen Sitz hat, hinsichtlich des Versicherungsamtes insoweit, als Angelegenheiten der Staatseisenbahnverwaltung (§ 1 [1]) in Frage kommen.

Die gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten des Versicherungsamtes als Ausführungsbehörde im Sinne des § 128 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes [1]) werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Inspektionen.

1. Zur Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Eisenbahndirektionen, ferner zur Erledigung bestimmter Verwaltungsgeschäfte sind Inspektionen errichtet, und zwar:

a) Betriebsinspektionen für den Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienst;

b) Bauinspektionen für die Unterhaltung der Bahnanlagen und für die damit zusammenhängenden Geschäfte, sowie für Neu- und Ergänzungsbauten nach besonderer Zuweisung. Nach Bedarf können eigene Inspektionen für den Hochbau errichtet werden;

c) Maschineninspektionen für den Zugbeförderungs- und Wagenaufsichtsdienst sowie für sonstige damit zusammenhängende Geschäfte;

d) Werkstätteinspektionen für die Unterhaltung des Fahrmateriales und das Materialwesen;

e) Neubauinspektionen für die Ausführung größerer Neubauten, die nicht den Bauinspektionen übertragen werden.

2. Nach Bedarf werden für besondere Betriebszweige weitere Inspektionen eingerichtet oder die Aufgaben zweier verschiedenartiger Inspektionen in einer Inspektion vereinigt.

3. Den Betriebsinspektionen sind die Bahn- und Güterstationen, sowie die Lokalbahnbetriebsleitungen, den Maschineninspektionen die Betriebswerkstätten und die Lokomotivstationen unterstellt. Den Bauinspektionen sind die Bahnmeister als Vollzugsorgane untergeordnet.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 208.

4. Die Bestimmung des Sitzes der Inspektionen behalten Wir Unserer besonderen Verfügung vor. Die Bezirke der Inspektionen und ihre Geschäftsaufgaben im einzelnen werden durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten festgesetzt.

§ 8.

Aufgaben der äußeren Dienststellen.

Die Aufgaben der Stationen und der sonstigen äußeren Dienststellen werden durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten bestimmt.

B. Verwaltungsordnung für die Posten und Telegraphen.

§ 1.

Post- und Telegraphenverwaltungsbehörden.

1. Das gesamte Post- und Staatstelegraphenwesen wird unter der obersten Leitung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten durch die Oberpostdirektionen verwaltet.

2. Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten obliegt die oberste Aufsicht über die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen. Den Oberpostdirektionen steht innerhalb ihrer Bezirke die Aufsicht über diese Betriebe zu.

3. Oberpostdirektionen befinden sich in Augsburg, Bamberg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg.

Die Festsetzung ihrer Bezirke erfolgt durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten. Die Bezirkseinteilung, die Aenderungen, sowie die Zuteilung neuer Post- und Telegraphenanstalten werden im Gesetz- und Verordnungsblatte bekanntgegeben.

4. Zur Erledigung einzelner Geschäftsaufgaben, die zweckmäßig für das ganze Verwaltungsgebiet von einer Stelle aus behandelt werden, sind Aemter errichtet, und zwar:

a) ein Personalamt für Personalangelegenheiten nach besonderer Zuteilung;
b) ein Revisionsamt für die Rechnungsprüfung;
c) eine Verkehrskontrolle für die Ueberprüfung und Abrechnung der Einnahmen aus dem Briefpost-, Paketpost-, Zeitungs-, Telegraphen- und Telephon-Verkehre;
d) ein Verlagsamt für Post- und Gebührenmarken;
e) ein Telegraphenkonstruktionsamt für das technische Telegraphen- und Telephonwesen sowie für die Beschaffung der Werkstätte- und Betriebsmaterialien; sämtliche mit dem Sitze in München;

ferner:

f) eine Postanweisungskontrolle in Bamberg für die Prüfung des Post-

anweisungsverkehres und die Abrechnung.

Die Geschäfte der Arbeiterversicherung im Bereiche der Post- und Telegraphenverwaltung werden durch das Versicherungsamt in Rosenheim (§ 1 ⁴h der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen [1]) wahrgenommen.

Die Geschäftsaufgaben der Aemter werden im näheren von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten festgesetzt nnd durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

§ 2.

Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

1. Zusammensetzung.

1. Die Postabteilung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten wird mit einem Vorstande, sowie der erforderlichen Zahl von Referenten und Hilfsreferenten besetzt. Den Referenten wird das nötige Hilfspersonal (Bureaus) beigegeben.

Die Postbauangelegenheiten werden von der für die Staatseisenbahnverwaltung sowie für die Post- und Telegraphenverwaltung gemeinsamen Bauabteilung wahrgenommen.

2. Der Staatsminister ist befugt, unter seiner Verantwortung dem Abteilungsvorstande und den Referenten die Erledigung von Geschäftsaufgaben minder wichtiger Art nach näherer Bestimmung der von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung zu übertragen.

§ 3.

2. Zuständigkeit.

1. Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten kommt insbesondere zu die Führung der seinen Geschäftsbereich berührenden Verhandlungen mit den obersten Verkehrsstellen des Reiches, der Bundesstaaten und des Auslandes nach Vereinbarung mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, die Erlassung der allgemeinen Beförderungsbestimmungen und Anordnungen für das Publikum, sowie die Festsetzung der Tarifsätze und der Tarifvorschriften, die Feststellung der Ausgabenetats, die Erlassung einheitlicher Geschäfts- und Dienstanweisungen, die einheitliche Regelung der Personalangelegenheiten und der grundsätzlichen Fragen technischer Natur, endlich unter Mitwirkung des Staatsministeriums der Finanzen die einheitliche Regelung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens.

Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten obliegt die gesetzliche Vertretung der Verwaltung in den Angelegenheiten, in welchem ihm die erste und und ausschließliche Entscheidung zusteht.

2. Die Abgrenzung der Zustän-

1) Siehe oben S. 1049.

digkeiten zwischen dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und den Oberpostdirektionen wird im einzelnen von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten festgesetzt und durch das Amtsblatt dieses Staatsministeriums bekanntgegeben.

3. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten entscheidet über die gegen Verfügungen der Oberpostdirektionen und der Aemter erhobenen Beschwerden.

§ 4.

Oberpostdirektionen.
1. Zuständigkeit.

1. Die Oberpostdirektionen als Mittelstellen führen, insoweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeitsbestimmungen getroffen sind, innerhalb ihrer Bezirke die gesamte Verwaltung des Post- und Telegraphendienstes. Als äußere Dienststellen sind ihnen untergeordnet die Post-, Telegraphen- und Telephonämter, die Postagenturen, die Posthilfstellen, die sonstigen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphenanstalten und die Postställe.

2. Die Oberpostdirektionen sind innerhalb ihres Geschäftskreises zur gesetzlichen Vertretung der Verwaltung berufen. (Vgl. § 6[4].)

3. Die Oberpostdirektionen entscheiden über die gegen Verfügungen und Anordnungen der äußeren Dienststellen erhobenen Beschwerden.

4. Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten kann die Erledigung bestimmter Geschäfte für mehrere oder alle Oberpostdirektionsbezirke einer Oberpostdirektion oder besonderen Kommissären übertragen.

§ 5.

2. Zusammensetzung und Geschäftserledigung.

1. Die Leitung der Oberpostdirektion steht dem Oberpostdirektor zu. Ihm ist die erforderliche Zahl von Referenten und Hilfsarbeitern beigegeben. Das nötige Hilfspersonal ist in Bureaus zusammengefaßt.

2. In allen dienstlichen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Oberpostdirektors maßgebend. Er regelt die Verteilung und den Gang der Geschäfte im Rahmen der von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu erlassenden Geschäftsordnung.

3. Aus der Zahl der Referenten werden von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten ständige Vertreter aufgestellt. Sie haben den Oberpostdirektor auch in seiner Anwesenheit in bestimmten Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zu vertreten.

4. Einer der ständigen Vertreter wird von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten als erster Stellver-

treter bestimmt, welcher bei Abwesenheit des Oberpostdirektors dessen Geschäfte zu führen hat.

5. Der Oberpostdirektor ist befugt, den Referenten und ihren Stellvertretern gewisse Geschäfte mehr untergeordneter Art zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

§ 6.

Aemter.

1. Die Aemter sind dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten unterstellt. Dem mit der Leitung der Geschäfte betrauten Vorstande werden nach Bedarf Referenten und das nötige Hilfspersonal (Bureaus) beigegeben. Der Stellvertreter des Vorstandes wird von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten bestimmt.

2. Den Aemtern obliegt die selbständige Erledigung der zugewiesenen Aufgaben nach der von dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten zu erlassenden Geschäftsordnung. Sie verkehren mit den Dienststellen der eigenen und fremden Verkehrsverwaltungen, dann mit allen Stellen und Behörden der übrigen Staatsverwaltungszweige, die Ministerien ausgenommen.

3. Die Bestimmung des § 5 Ziffer 5 findet auf die Aemter sinngemäß Anwendung.

4. Den Aemtern steht die gesetzliche Vertretung der Verwaltung nicht zu; sie obliegt für den Geschäftskreis eines Amtes jener Oberpostdirektion, in deren Bezirk das Amt seinen Sitz hat, hinsichtlich des Versicherungsamtes insoweit, als Angelegenheiten der Post- und Telegraphenverwaltung in Frage kommen.

Die gesetzlichen Befugnisse und Obliegenheiten des Versicherungsamtes als Ausführungsbehörde im Sinne des § 128 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes [1]) werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Aufgaben der äußeren Dienststellen.

Die Aufgaben der Post- und Telegraphenanstalten, sowie der sonstigen äußeren Dienststellen werden durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten bestimmt.

C. Schlußbestimmungen.

Gegenwärtige Verwaltungsordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden aufgehoben die Verordnungen vom 17. Juli 1886 [2]), vom 24. Dezember 1896 [3]), vom 22. Oktober 1898 [4]), vom 7. September 1901 [5]), vom 22. April

1) Siehe B. G. Bd. 39, 208.
2) Siehe B. G. Bd. 23, 612.
3) Siehe B. G. Bd. 33, 559.
4) Siehe B. G. Bd. 36, 427.
5) Siehe B. G. Bd. 40, 627.

1905[1]) und vom 29. Juni 1905[2]), die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 S. 437, 1896 S 673, 1898 S. 587, 1901 S. 609, 1905 S. 317 und 517), ferner die Verordnung vom 15. Juni 1852[3]), die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Kanals betreffend (Regierungsblatt S. 753), und die Verordnung vom 20. März 1877, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, hier das Rechnungswesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 59).

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird ermächtigt, die erforderlichen Vollzugs- und Ueberleitungsbestimmungen zu treffen.

Es ist insbesondere ermächtigt, nähere Vorschriften darüber zu erlassen, welche Behörden und Beamten berufen sind, als Vertreter der Staatskasse zu handeln und Erklärungen sowie Zustellungen entgegenzunehmen.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. **v. Podewils.** Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.**
Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 787.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 927.
3) Siehe B. G. 1. E., 281.

189.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Dezember 1906,

das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten

betreffend.

(Gef.= u. V.Bl. 1906, 880.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates beschlossen, nachstehende Aenderungen der Verordnung vom 14. Dezember 1903 [1]), die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 672) zu verfügen:

1. § 1 wird ergänzt durch nachstehenden Absatz 2:

   „In dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten bestehen drei Abteilungen: eine Eisenbahnabteilung, eine Postabteilung und eine für die Staatseisenbahnen sowie für die Posten und Telegraphen gemeinschaftliche Bauabteilung".

2. In § 2 Ziffer 1 a wird hinter: „der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee" eingeschaltet:

   „und auf dem Ammersee sowie der staatlichen Schiffahrt auf der Amper."

   In § 2 Ziffer 1 d wird das Wort „Privatdampfschiffahrtsbetrieb" ersetzt durch: „Privatbetrieb mit Dampf

1) Siehe B. G. Bd. 42, 1008.

schiffen oder sonstigen durch eigene Triebkraft bewegten Schiffen."

§ 2 Ziffer 1 Absatz 2 entfällt.

3. § 3 Ziffer 4 entfällt.
4. In § 4 hat der Buchstabe a) zu lauten:

„Die Eisenbahndirektionen", und Buchstabe b)

„Die Oberpostdirektionen".

Weiter erhält dieser Paragraph die nachstehende Ziffer 2:

„Dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten sind außerdem unterstellt die Aemter." (§ 1[a] der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen sowie für die Posten und Telegraphen.)

5. In § 5 Ziffer 2 wird anstatt: „und den Generaldirektionen der K. Staatseisenbahnen und der K. Posten und Telegraphen" eingesetzt:

„und den Eisenbahndirektionen, den Oberpostdirektionen und den Aemtern."

6. § 7 Ziffer 1 entfällt.
7. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft. Die weiteren auf die Neuordnung der Verkehrsverwaltung bezüglichen Verfügungen sind in der Verordnung vom heutigen, die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betreffend, enthalten.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. **v. Podewils.** Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.**
Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.** **v. Pfaff.** Frhr. **v. Horn.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Oberregierungsrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Knözinger.

190.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Dezember 1906,

den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 883.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge der §§ 128 bis 132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900[1]) (Reichsgesetzblatt Seite 585), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ausführungsbehörde im Sinne der Unfallversicherungsgesetze sind

a) für den Betrieb der Staatseisenbahnen, der staatlichen Dampfschiffahrt auf dem Bodensee und auf dem Ammersee sowie der staatlichen Schiffahrt auf der Amper, der Kettenschleppschiffahrt auf dem Maine, des Ludwig-Kanales und des Frankenthaler-Kanales, einschließlich aller von diesen Betriebsverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführten Bauten,

1) Siehe B. G. Bd. 89, 208 ff.

b) für den Betrieb der Post- und Telegraphenverwaltung, einschließlich aller von dieser Verwaltung für eigene Rechnung ausgeführten Bauten,

c) für den dem Straßen- und Flußbauamte Speyer unterstellten Dampfschiffahrtsbetrieb von dem Versicherungsamte der Verkehrsanstalten in Rosenheim wahrzunehmen.

§ 2.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt in allen Fällen durch die Ausführungsbehörde.

§ 3.

Im übrigen werden die Vorschriften zum Vollzuge der Unfallversicherung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten von der Ausführungsbehörde erlassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte ist die Verordnung vom 28. Dezember 1900[1]), den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1253), aufgehoben.

Gegeben zu München, den 18. Dezember 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. **Feilitzsch.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Frhr. v. Schacky.

1) Siehe B. G. Bd. 39, 1510.

191.

Bekanntmachung

vom 18. Dezember 1906,

Instruktion zum Vollzuge der §§ 11 und 19 der Satzungen für die Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer

betreffend [1]).

(Fin.M.Bl. 1906, 307. — Kult.M.Bl. 1906, 560.)

K. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzugs der §§ 11 und 19 der Satzungen für die Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer wird nachstehend eine Instruktion für die Einhebung der Eintrittsgelder und Beiträge sowie für die Auszahlung der Unterstützungen zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Die Vorschriften dieser Instruktion treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte sind alle entgegenstehenden früheren Vorschriften, insbesondere auch soweit sie die Gewährung der staatlichen Unterstützungsbeiträge an die Hinterbliebenen des Lehrpersonals der Volksschulen betreffen, aufgehoben.

München, den 18. Dezember 1906.

Dr. **von Wehner.** **von Pfaff.**

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 43, 6.

Instruktion

zum Vollzuge der §§ 11 und 19 der Satzungen für die Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer.

A. Die Einhebung der Eintrittsgelder und Beiträge.

Die Einhebung der Eintrittsgelder (§ 8 der Vereinssatzungen) und der ordentlichen Mitgliederbeiträge (§ 9 daselbst) erfolgt:

I. für die rechtsrheinischen Kreisvereine:

a) bei Mitgliedern, die Gehaltsteile oder Dienstalterszulagen von einem K. Rentamte beziehen, durch dieses (vgl. unten Titel I),

b) bei Mitgliedern, die Ruhegehalte von dem Hauptkassier einer Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen beziehen, durch dessen Vermittelung (vgl. unten Titel II Ziff. 1),

c) bei Mitgliedern, die weder Gehaltsteile oder Dienstalterszulagen von einem K. Rentamte noch Ruhegehalte von dem Hauptkassier einer Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen beziehen oder deren Dienstort nicht im Kreisvereinsbezirke liegt, durch den Hauptkassier des empfangsberechtigten Kreisvereins zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer (vgl. unten Titel II Ziff. 2);

II. für den pfälzischen Kreisverein:

a) bei den in der Pfalz wohnenden Mitgliedern durch die Gemeinde-Einnehmer,

b) bei den außerhalb des Regierungsbezirks der Pfalz wohnenden Mitgliedern, die Ruhegehalte von dem Hauptkassier der pfälzischen Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen beziehen, durch dessen Vermittelung,

c) bei den übrigen außerhalb des Regierungsbezirks der Pfalz wohnenden Mitgliedern durch den Hauptkassier des pfälzischen Kreisvereins (vgl. unten Titel II Ziff. 3).

Die Einhebung der außerordentlichen Beiträge — Verehelichungs- und Wiederverehelichungs-Gebühren, Zuschläge nach § 10 der Satzungen — wird in den rechtsrheinischen Kreisen durch den Hauptkassier des empfangsberechtigten Kreisvereins, in der Pfalz durch die Gemeinde-Einnehmer und bei den außerhalb der Pfalz wohnenden Mitgliedern durch den Hauptkassier bewirkt.

I. Einhebung der Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge durch die K. Rentämter.

1. Die Kontrolleure der Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer haben alljährlich im Monat Januar auf Grund der evident gehaltenen Mitgliederverzeichnisse für jedes im Bezirke des Kreisvereins gelegene K. Rentamt eine Hebeliste[1]) unter Benützung des beiliegenden Musterformblattes herzustellen.

2. In dieser Hebeliste sind zunächst die nach Maßgabe des § 8 der Vereinssatzungen im abgelaufenen Kalenderhalbjahre fällig gewordenen Eintrittsgelder, ferner die für das erste Halbjahr nach § 9 der Satzungen zu entrichtenden Mitgliederbeiträge, und zwar diese ausgeschieden nach den einzelnen Lehrer- und Mitgliederkategorien, vorzutragen und zu Soll zu stellen.

3. Die Hebelisten sind nach Unterzeichnung durch den Kontrolleur und den Hauptkassier bis zum 15. Februar den K. Rentämtern mit dem Ersuchen zu übersenden, die Eintrittsgelder und Beiträge für das erste Halbjahr zum 1. März einzuheben.

4. Die Einhebung erfolgt, soweit tunlich, durch Abzug an den beim K. Rentamte in Verrechnung stehenden Gehaltsteilen oder der Dienstalterszulage. Der Abzug ist auf den Ratenquittungen vorzumerken. Die Vormerkung vertritt die Quittung über die Entrichtung des Beitrages. Wünscht ein Vereinsmitglied über die Beitragsleistung eine Quittung zu erhalten, so hat es dem K. Rentamte ein gehörig ausgefülltes Quittungsformular zum Zwecke der Bescheinigung vorzulegen.

5. Die K. Rentämter haben über die eingehobenen Beträge ein Subjournal zu führen, dieses monatlich abzuschließen und die Abschlußsummen in das allgemeine Kassetagebuch zu übertragen. Die Hebelisten sind spätestens am 1. Juni abzuschließen und zugleich mit den erhobenen Beträgen an die Hauptkassiere der Kreisvereine zurückzusenden. Die abgelieferten Beträge sind im allgemeinen Kassetagebuch in Ausgabe zu stellen.

6. Die Kontrolleure der Kreisvereine haben im Monat Juli in den zurückgelangten Hebelisten die für das zweite Halbjahr treffenden Beträge vorzutragen und zu Soll zu stellen. Dabei sind auch die im Laufe des ersten Halbjahres durch Versetzung, Beförderung u. a. eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen und nachzutragen. Bezüglich derjenigen Mitglieder, die erst im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres beitragspflichtig geworden sind, sind außer den Eintrittsgeldern auch die auf diesen Zeitraum nach

1) Zu finden Fin.M.Bl. 06, 317.

§ 11 Abs. III der Satzungen entfallenden Mitgliederbeiträge als Nachholung aus dem vorhergehenden Halbjahre zugleich mit den auf das zweite Halbjahr treffenden Beiträgen zu Soll zu stellen.

7. Die ergänzten Hebelisten sind nach Unterzeichnung durch den Kontrolleur und den Hauptkassier bis zum 15. August wiederum den K. Rentämtern mit dem Ersuchen zu übersenden, die für das zweite Halbjahr vorgetragenen Eintrittsgelder und Beiträge zum 1. September einzuheben. Die K. Rentämter haben die Hebelisten spätestens am 1. Dezember abzuschließen und mit den eingehobenen Beträgen an die Hauptkassiere abzuliefern.

8. Ueber die abgelieferten Beträge, die im Staatsfondshauptbuche als Durchführungsposten zu behandeln sind, haben die Hauptkassiere der Kreisvereine Quittungen auszustellen. Diese Quittungen sind zu den rentamtlichen Kassebelegen zu nehmen. Die Hebelisten sind den Rechnungsbelegen der Kreisvereine einzuverleiben.

II. Einhebung der Eintrittsgelder und Beiträge durch andere Organe.

1. Zur Einhebung der ordentlichen Beiträge derjenigen Mitglieder der Kreisvereine, die Ruhegehalte von einer Kreispensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen beziehen, haben die Kontrolleure der Kreisvereine Hebelisten anzufertigen, die dem Hauptkassier der zuständigen Kreispensionsanstalt zu übersenden sind. Bezüglich der Form und des Inhalts dieser Hebelisten, des Zeitpunkts ihrer Aufstellung, Uebersendung und Rückgabe und der Einhebung der Beiträge gelten sinngemäß die für die Einhebung durch die K. Rentämter getroffenen Vorschriften. Die Hauptkassiere der Kreispensionsanstalten sind verpflichtet, dem Ersuchen der Kreisvereine zu entsprechen und die Einhebung der Beiträge durch Abzug an den für 1. März und 1. September von ihnen auszuzahlenden Ruhegehaltsraten zu bewirken. Den Kontrolleuren und Hauptkassieren der Kreisvereine wird freigestellt, mit den Hauptkassieren der Kreispensionsanstalten nähere Vereinbarungen über die möglichste Vereinfachung des Verfahrens zu treffen. Die von den Hauptkassieren der Kreispensionsanstalten eingehobenen und abgelieferten Beiträge sind in den Kassebüchern der Kreispensionsanstalten als Durchführungsposten zu behandeln.

2. Bezüglich aller übrigen Mitglieder ist die Einhebung der Eintrittsgelder und ordentlichen Beiträge durch die Hauptkassiere der Kreisvereine selbst zu bewirken. Es kommen hier hauptsächlich die Lehrer an den Volksschulen in Städten mit

10000 oder mehr Einwohnern, ferner Vereinsmitglieder nach §§ 3 und 4 der Satzungen in Betracht. Den Hauptkassieren der Kreisvereine wird anheimgestellt, mit den beteiligten Stadtmagistraten und Kasseverwaltungen Vereinbarungen über die Vermittelung der Einhebung im Sinne des für die K. Rentämter vorgeschriebenen Verfahrens zu treffen. Auch sind die K. Rentämter und K. Kreiskassen ermächtigt, auf Ersuchen der Kreisvereine in solchen Fällen freiwillig die Einhebung zu übernehmen. Soweit es nicht möglich ist, durch solche Vereinbarungen eine einfachere Regelung einzuführen, können sich die Hauptkassiere der Kreisvereine für die Einhebung der Beihilfe der Bezirksobmänner (§ 28 der Satzungen) bedienen.

3. Für den Regierungsbezirk der Pfalz kann das Verfahren bei der Einhebung der Eintrittsgelder sowie der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträge durch die Gemeindeeinnehmer und Hauptkassiere im Wege einer von der K. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz zu erlassenden Instruktion geregelt werden.

B. Die Auszahlung der Unterstützungen.

1. Die Auszahlung der Unterstützungen aus den Vereinskassen an die Hinterbliebenen der Mitglieder erfolgt in Monatsraten im voraus, und zwar

bei den rechtsrheinischen Kreisvereinen

an die am Sitze der Vereinshauptkasse wohnenden Hinterbliebenen durch den Hauptkassier direkt,

an die an anderen Orten des Königreichs wohnenden Hinterbliebenen durch den Hauptkassier unter Benützung der Post,

bei dem pfälzischen Kreisvereine

an die im Regierungsbezirke der Pfalz wohnenden Hinterbliebenen durch die Gemeinde-Einnehmer gegen Abrechnung mit dem Hauptkassier,

an die an anderen Orten des Königreichs außerhalb der Pfalz wohnenden Hinterbliebenen durch den Hauptkassier unter Benützung der Post.

Unterstützungen an Hinterbliebene, die außerhalb des Königreichs Aufenthalt genommen haben, werden, veranlaßtenfalls nach Erwirkung der Genehmigung zum Fortbezuge der Unterstützung, durch den Hauptkassier in Quartalsraten je am Schlusse des Quartals unter Benützung der Post ausbezahlt.

2. Zusammen mit den Unterstützungen aus den Vereinskassen werden auch die aus Staats- und Kreisfonds fließenden ordentlichen Unterstützungsbeiträge (Unterhaltsbeiträge) für Witwen und Waisen des Lehrpersonals der Volksschulen einschließlich der Zuschüsse an die an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden

Lehrerwitwen aus der Pensionszuschußkasse ausbezahlt. Die Einweisung dieser Unterstützungsbeiträge erfolgt gleichzeitig mit der Einweisung der Vereinsunterstützungen durch die K. Regierungen, Kammern des Innern.

3. Die staatlichen Unterstützungsbeiträge betragen derzeit jährlich

a) bei den Relikten der vor dem 1. Januar 1896 verstorbenen Volksschullehrer, Verweser und Hilfslehrer
für die Witwe 240 Mk.,
für die Doppelwaisen 130 „
für die einfachen Waisen 100 „

b) bei den Relikten der nach dem 1. Januar 1896 verstorbenen Volksschullehrer, Verweser und Hilfslehrer
für die Witwe 300 Mk.,
für die Doppelwaisen 150 „
für die einfachen Waisen 100 „

Hiezu kommt nach § 5 der Ministerialbekanntmachung vom 21. Oktober 1904 (Min. Bl. f. K. u. Sch. A. S. 435) bei allen vom 1. Januar 1904 ab zugegangenen Witwen, die an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmen, ein Pensionszuschuß von vorläufig 20 Mk. im Jahre aus der Pensions-Zuschußkasse.

4. a) Der staatliche Unterstützungsbeitrag gebührt nur der Witwe und den hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern eines Mitgliedes. Es wird nicht gewährt der Witwe und den Kindern aus einer Ehe, die

ohne die vorgeschriebene dienstliche Verehelichungsbewilligung
oder
nach Versetzung des Mitglieds in den bleibenden Ruhestand
oder
während des letzten Krankenlagers des Mitglieds

eingegangen wurde. Keinen staatlichen Unterstützungsbeitrag erhält ferner nach dem Ableben eines Mitglieds dessen geschiedene Ehefrau.

Kinder eines Mitglieds, deren Mutter oder Stiefmutter nach dem Tode des Mitglieds noch lebt und den staatlichen Unterstützungsbeitrag erhält, gelten für die Bemessung des ihnen zukommenden staatlichen Unterstützungsbeitrags als einfache Waisen. Stirbt die Mutter oder Stiefmutter oder fällt der Unterstützungsbeitrag für die Stiefmutter durch deren Wiederverehelichung fort, so treten die Kinder mit Ablauf des Monats, in welchem der staatliche Unterstützungsbezug der Mutter oder Stiefmutter endigt, in den Genuß des Unterstützungsbeitrags für Doppelwaisen. Verliert die Mutter den Unterstützungsbeitrag durch Wiederverehelichung, so bleiben ihre Kinder im Bezuge der Unterhaltsbeiträge

für einfache Waisen. Kinder aus einer geschiedenen Ehe sind als Doppelwaisen zu behandeln, solange weder ihre Mutter noch ihre etwaige Stiefmutter den staatlichen Unterhaltsbeitrag beziehen.

b) Der Bezug der staatlichen Unterstützungsbeiträge beginnt mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tage; falls jedoch den Hinterbliebenen der Nachsitz bewilligt wurde, erst mit Beendigung des Nachsitzes.

c) Der Bezug der staatlichen Unterstützungsbeiträge ruht gleich der Vereinsunterstützung, wenn die bezugsberechtigte Person, ohne die Genehmigung der K. Regierung zum Fortbezuge des Unterstützungsbeitrags erwirkt zu haben, ihren Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebiets nimmt, bis zur nachträglichen Erteilung dieser Genehmigung oder bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet, ferner wenn sie die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung derselben.

d) Der Bezug der staatlichen Unterstützungsbeiträge endigt gleich dem Bezuge der Vereinsunterstützung mit Ablauf des Monats, in welchem die im Bezuge des Unterstützungsbeitrags stehende Person sich verheiratet oder stirbt, oder eine Anstellung mit Pensionsberechtigung im öffentlichen oder privaten Dienste erhält, für jedes unterstützte Kind außerdem mit Ablauf des Monats, in dem es das 20. Lebensjahr vollendet.

5. Am Jahresschlusse haben die Hauptkassiere der Kreisvereine die Gesamtsummen der von ihnen ausbezahlten Unterstützungsbeiträge aus Staatsfonds der K. Regierung, Kammer des Innern, mitzuteilen, welche darauf im Benehmen mit der K. Regierung, Kammer der Finanzen, die Refundierung und ausgabliche Verrechnung der Summen in der Kreis- und Staatsfondsrechnung veranlassen wird.

Zur Rechnungsbedeckung genügt für die Kreisfondsrechnung die Quittung des Kreisvereins-Hauptkassiers.

Die Verausgabung der Unterstützungsbeiträge aus Staats- und Kreisfonds wird im einzelnen in den Kreisvereins-Rechnungen nachgewiesen, in denen auch die Belegung der einzelnen Zahlungen stattfindet.

Ergeben sich bei der Prüfung dieser Rechnungen gegenüber der provisorischen Abrechnung über die Unterstützungsbeiträge aus Staats- und Kreisfonds Aenderungen, so bleibt deren Begleichung der nächstjährigen Abrechnung vorbehalten.

Um den Hauptkassieren der Kreisvereine schon während des Jahres die erforderlichen Mittel zur Auszahlung der Unterstützungsbeiträge aus Staats- und Kreisfonds mit den Vereinsunterstützungen an die Hand zu geben, sind die K. Regierungen ermächtigt, den Hauptkassieren

nach Bedarf bemessene Vorschüsse verabfolgen zu lassen.

Soweit in einzelnen Regierungsbezirken besondere Unterstützungsbeiträge auch aus Kreisfonds den Hinterbliebenen der Volksschullehrer bewilligt sind, bewendet es bei den Anordnungen der K. Regierungen.

6. Die aus Staats- und Kreisfonds fließenden Unterstützungsbeiträge sind unter geeigneter Ausscheidung auf einer Quittung mit den Vereinsunterstützungen zu bescheinigen. Wenn bei der Auszahlung durch die Post förmliche Quittungen nicht erteilt werden, ist die Ausscheidung der Beträge in den Kassebüchern und Rechnungen der Kreisvereine genügend ersichtlich zu machen.

7. Soweit die Auszahlung der Unterstützungsraten durch Vermittelung der Post stattfindet, sind die Vorschriften der Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Februar 1900 (abgedruckt im Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten 1900 S. 99) sinngemäß anzuwenden. Die Auszahlung mittels Postanweisung ist hier aber nicht von einem Antrage der auswärtigen Zahlungsempfänger abhängig, hat vielmehr regelmäßig auf diesem Wege zu erfolgen. Die Postaufgabescheine und Bestätigungskarten sind während des Jahres zu sammeln und auf einem Bogen aufzuheften. Dieser Sammelbogen dient für die an die einzelnen Unterstützungsempfänger geleisteten Zahlungen als Rechnungsbeleg, so daß die Einforderung weiterer Monatsquittungen oder einer Hauptquittung wegfällt.

Bezüglich derjenigen Unterstützungen, die zugleich mit den aus Staats- und Kreisfonds fließenden Unterstützungsbeiträgen an die Hinterbliebenen des Lehrpersonals der Volksschulen auszuzahlen sind, wird bis auf weiteres genehmigt, daß die Portokosten für die Postanweisungen und für die Bestätigungskarten auf die Staatskasse übernommen und demgemäß den Kreisvereinen ersetzt werden.

Zu diesem Zwecke sind die bezeichneten Portoauslagen am Jahresschlusse von den Hauptkassieren der Kreisvereine zugleich mit der Gesamtsumme der ausgezahlten Unterstützungsbeiträge zu liquidieren und in den Kreisvereins-Rechnungen nachzuweisen.

192.

Bekanntmachung

vom 20. Dezember 1906,

den Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878

betreffend.

(Fin.M.Bl. 1906, 321.)

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Das Staatsministerium des Innern hat die in Ziff. IX und X der Entschließung vom 10. Juni 1897, Gebühren der Gendarmerie-Mannschaft bei Versetzungen und Kommandierungen betreffend (Just. Min. Bl. 1899 S. 332, Fin. Min. Bl. 1899 S. 166) auf 2 M. festgesetzte Uebernachtungsgebühr vom 1. Oktober 1906 an auf 3 Mk. erhöht.

Im Hinblicke auf den § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 [1]) wird dies hiemit zur Kenntnis der Justizbehörden und der Finanzbehörden gebracht.

München, den 20. Dezember 1906.

von Miltner. von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37, 374.

193.

Gesetz

vom 21. Dezember 1906,

zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906[1])

betreffend.

(R.G.Bl. 1906, 889.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die in dem Reglement, betreffend die Ueberwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels in Marokko, (zweites Kapitel der anliegenden, mit Uebersetzung versehenen Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906)[1]) enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie über die Einziehung von Gegenständen im Falle solcher Zuwiderhandlungen finden auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die hiernach zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen.

§ 2.

Die von deutschen Kaufleuten nach Marokko eingeführten Waren dürfen außer mit den im Artikel 2 des deutsch-marokkanischen Handelsvertrags vom 1. Juni 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 378) erwähnten Zöllen mit den im Artikel 65 c der Generalakte von Algeciras bezeichneten Abgaben und dem im Artikel 66 Abs. 1 dieser Akte vor-

1) Siehe unten S. 1073 ff.

gesehenen Zuschlagszolle belegt werden.

§ 3.

Die in dem Reglement, betreffend die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels, (fünftes Kapitel der Generalakte von Algeciras) enthaltenen Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie über die Einziehung von Gegenständen und die Zollerhebung im Falle solcher Zuwiderhandlungen finden auf die unter deutscher Gerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung.

Die hiernach zu verhängenden Geldstrafen sind in Reichswährung unter Zugrundelegung des Kurses von 1 Peseta = 0,75 Mark festzusetzen.

§ 4.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die im Artikel 119 der Generalakte von Algeciras bei der Enteignung von Grundstücken vorgesehene Berufung ist, sofern der Grundeigentümer ein Deutscher oder deutscher Schutzgenosse ist, das deutsche Konsulargericht in Tanger zuständig. Die Berufung muß innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Schiedsspruchs an den Grundeigentümer eingelegt werden. Im übrigen findet das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß sich das Verfahren nach den für das Verfahren erster Instanz geltenden Vorschriften richtet, und daß gegen die Entscheidung des Konsulargerichts ein Rechtsmittel nicht zulässig ist.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Generalakte von Algeciras in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. Dezember 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 775.

Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn;

Seine Majestät der König der Belgier;

Seine Majestät der König von Spanien;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika;

Der Präsident der Französischen Republik;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien;

Seine Majestät der König von Italien,

Seine Majestät der Sultan von Marokko;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen;

Seine Majestät der König von Schweden,

von dem Bestreben geleitet, daß Ordnung, Friede und Wohlstand in Marokko herrschen, und von der Erkenntnis durchdrungen, daß dieses wertvolle Ziel nur durch Einführung von Reformen auf dem dreifachen Grundsatze der Souveränität und Unabhängigkeit des Sultans, der Integrität Seiner Staaten und der wirtschaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit, zu erreichen sei, haben auf die von Seiner Scherifischen Majestät an Sie ergangene Einladung beschlossen, eine Konferenz in Algeciras abzuhalten, um zu einer Verständigung über diese Reformen zu gelangen sowie um zu prüfen, auf welche Weise die Mittel zu deren Einführung beschafft werden können, und haben zu Ihren bevollmächtigten Delegierten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Joseph von Radowitz, Allerhöchst-

ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und Herrn Christian Grafen von Tattenbach, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Allergetreuesten Majestät;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:

Herrn Rudolf Grafen von Welsersheimb, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Leopold Grafen Bolesta-Koziebrodzki, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Moritz Baron Joostens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Konrad Grafen von Buisseret-Steenbeque de Blarenghien, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Seine Majestät der König von Spanien:

Don Juan Manuel Sanchez y Gutierrez de Castro, Herzog von Almodóvar del Río, Allerhöchstihren Staatsminister, und

Don Juan Pérez-Caballero y Ferrer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Belgier;

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Henry White, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majestät dem Könige von Italien, und

Herrn Samuel R. Gummeré, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Marokko;

Der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Paul Révoil, außerordentlichen und bevollmächtigen Botschafter der Französischen Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und

Herrn Eugen Regnault, bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien:

Sir Arthur Nicolson, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser aller Reußen;

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Emil Marquis Visconti Venosta, Ritter des St. Annunciatenordens, und

Herrn Giulio Malmusi, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Seine Majestät der Sultan von Marokko:

El Hadj Mohamed Ben-El Arbi Ettorrés, Allerhöchstihren Bevollmächtigten in Tanger und außerordentlichen Botschafter,

El Hadj Mohamed Ben Abdesselam El Mokri, Allerhöchstihren Finanzminister,

El Hadj Mohamed Es-Seffar und

Sid Abderrhaman Bennis;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Herrn Jonkheer Hannibal Testa, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.:

Herrn Anton Grafen von Tovar, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Franz Robert, Grafen von Martens Ferrão, Pair des Königreichs, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Marokko;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Herrn Arthur Grafen Cassini, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Katholischen Majestät, und

Herrn Basil Bacheracht, Allerhöchstihren Minister in Marokko;

Seine Majestät der König von Schweden:

Herrn Robert Sager, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

bei Seiner Katholischen Majestät und bei Seiner Allergetreuesten Majestät, welche versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind, gemäß dem von Seiner Scherifischen Majestät und den Mächten vereinbarten Programme nacheinander beraten und angenommen haben:

I. eine Erklärung über die Organisation der Polizei;
II. ein Reglement, betreffend die Ueberwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels;
III. eine Konzessionsakte für eine Marokkanische Staatsbank;
IV. eine Erklärung über die Verbesserung der Steuererträge und die Schaffung neuer Einnahmen;
V. ein Reglement, betreffend die marrokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels;
VI. eine Erklärung über den öffentlichen Dienst und die öffentlichen Arbeiten

und von der Ansicht ausgehend, daß die verschiedenen Urkunden zweckmäßig in ein einziges Instrument zusammenzufassen sind, diese in einer aus folgenden Artikeln bestehenden Generalakte vereinigt haben:

Erstes Kapitel.

Erklärung über die Organisation der Polizei.

Artikel 1.

Die Konferenz, die von Seiner Majestät dem Sultan aufgefordert worden ist, sich über die zur Organisation der Polizei erforderlichen Maßnahmen zu äußern, erklärt, daß nachstehende Anordnungen zu treffen sind.

Artikel 2.

Die Polizei steht unter der souveränen Gewalt Seiner Majestät des Sultans. Sie wird vom Makhzen aus marokkanischen Muselmanen gebildet, von marokkanischen Kaids befehligt und auf die dem Handel geöffneten acht Häfen verteilt.

Artikel 3.

Um den Sultan bei der Organisation dieser Polizei zu unterstützen, werden Ihm spanische Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere sowie französische Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere von ihren Regierungen zur Verfügung gestellt, welche die Auswahl mit Zustimmung Seiner Scherifischen Majestät treffen. Ein Vertrag, der zwischen dem Makhzen und den Instrukteuren gemäß dem im Artikel 4 vorgesehenen Reglement geschlossen wird, bestimmt die Anstellungsbedingungen und setzt das Gehalt fest, das mindestens das Doppelte des dem Range jedes Offiziers oder Unteroffiziers entsprechenden Gehalts betragen soll. Es wird ihnen außerdem eine nach dem Platze verschiedene Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Der Makhzen stellt ihnen passende Räume zur Verfügung und liefert ihnen

ferner die erforderlichen Reittiere und Futtermittel.

Die Mächte, denen die Instrukteure angehören, behalten sich das Recht vor, sie abzuberufen und durch andere unter denselben Bedingungen ausgewählte und angestellte zu ersetzen.

Artikel 4.

Diese Offiziere und Unteroffiziere haben für die Dauer von fünf Jahren nach der Ratifikation der Konferenzakte bei der Organisation der scherifischen Polizeikorps Beistand zu leisten. Sie sorgen für die Ausbildung und Disziplin nach einem über diesen Gegenstand aufzustellenden Reglement und achten darauf, daß die angeworbenen Mannschaften zum Militärdienste tauglich sind. Ferner führen sie ganz allgemein die Aufsicht über die Verwaltung der Truppen und die Kontrolle über die Zahlung des Soldes, die durch den Amin in Gemeinschaft mit dem als Quartiermeister tätigen Instruktionsoffizier erfolgt. Sie stehen den marokkanischen Behörden, die mit dem Kommando dieser Korps betraut sind bei Ausübung des Kommandos mit ihrer Sachkunde zur Seite.

Die reglementarischen Bestimmungen über die Aushebung, die Disziplin, die Ausbildung und die Verwaltung der Polizeikorps werden gemeinschaftlich vom Scherifischen Kriegsminister oder seinem Vertreter, von dem im Artikel 7 vorgesehenen Inspekteur und dem rangältesten französischen sowie dem rangältesten spanischen Instrukteur getroffen.

Das Reglement muß dem diplomatischen Korps in Tanger unterbreitet werden, das darüber binnen einem Monat sein Gutachten abzugeben hat. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Reglement in Kraft.

Artikel 5.

Die Gesamtstärke der Polizeitruppen beträgt höchstens zweitausendfünfhundert und mindestens zweitausend Mann. Diese werden auf die einzelnen Häfen je nach deren Bedeutung in Abteilungen von einhundertfünfzig bis sechshundert Mann verteilt. Die Zahl der spanischen und der französischen Offiziere beläuft sich auf sechzehn bis zwanzig, die der spanischen und der französischen Unteroffiziere auf dreißig bis vierzig.

Artikel 6.

Die für den Unterhalt und die Besoldung der Truppen sowie der Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere erforderlichen Mittel werden dem Scherifischen Staatsschatze von der Staatsbank innerhalb der Grenzen des jährlich für die Polizei aufgestellten Budgets vorgeschossen; dieses darf bei einer Stärke von zweitausendfünfhundert Mann die Summe von zwei und einer

halben Million Pesetas nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Funktionieren der Polizei soll während des erwähnten Zeitraums von fünf Jahren den Gegenstand einer Generalinspektion bilden, die von Seiner Scherifischen Majestät einem höheren Offizier des Schweizerischen Heeres anvertraut wird; die Wahl erfolgt mit Zustimmung Seiner Majestät durch die Schweizerische Bundesregierung.

Dieser Offizier erhält den Titel eines Generalinspekteurs und hat seinen Amtssitz in Tanger.

Er hat wenigstens einmal im Jahre die verschiedenen Polizeikorps zu inspizieren und über diese Inspektionen einen dem Makhzen vorzulegenden Bericht zu erstatten.

Außer den regelmäßigen Berichten kann er, wenn er es für nötig erachtet, Spezialberichte über jede das Funktionieren der Polizei betreffende Frage erstatten.

Ohne unmittelbar in das Kommando oder die Ausbildung einzugreifen, hat sich der Generalinspekteur von den Fortschritten zu überzeugen, welche die scherifische Polizei in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit an ihren Standorten erzielt hat.

Artikel 8.

Die Berichte und Meldungen, die der Generalinspekteur dem Makhzen über seine Tätigkeit erstattet, werden gleichzeitig in Abschrift dem Doyen des diplomatischen Korps in Tanger mitgeteilt, damit dieses in der Lage ist, festzustellen, daß die scherifische Polizei gemäß den Konferenzbeschlüssen funktioniert, sowie darüber zu wachen, ob sie wirksam und den Verträgen entsprechend die Sicherheit der Person und des Eigentums der fremden Untertanen wie die Sicherheit des Handelsverkehrs gewährleistet.

Artikel 9.

Das diplomatische Korps kann im Falle von Beschwerden, mit denen es auf Antrag der beteiligten Gesandtschaft befaßt wird, von dem Generalinspekteur unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertreters des Sultans die Anstellung einer Untersuchung und die Erstattung eines Berichts über diese Beschwerden zur weiteren Veranlassung verlangen.

Artikel 10.

Der Generalinspekteur bezieht ein Jahresgehalt von fünfundzwanzigtausend Franken und erhält außerdem für die Kosten seiner Amtsreisen eine Entschädigung von sechstausend Franken. Der Makhzen stellt ihm ein passendes Haus zur Verfügung und sorgt für den Unterhalt seiner Pferde.

Artikel 11.

Die im Artikel 10 vorgesehe-

nen materiellen Bedingungen seiner Anstellung und Einrichtung bilden den Gegenstand eines zwischen ihm und dem Makhzen abzuschließenden Vertrags, der dem diplomatischen Korps in Abschrift mitgeteilt wird.

Artikel 12.

Der Stamm der Instrukteure der scherifischen Polizei (Offiziere und Unteroffiziere) ist spanisch in Tetuan, gemischt in Tanger, spanisch in Larache, französisch in Rabat, gemischt in Casablanca und französisch in den drei anderen Häfen.

Zweites Kapitel.

Reglement, betreffend die Ueberwachung und die Unterdrückung des Waffenschmuggels.

Artikel 13.

Im ganzen Gebiete des Scherifischen Reichs sind die Einfuhr und der Vertrieb von Kriegswaffen, Waffenteilen, geladener und nicht geladener Munition jeder Art, Pulver, Salpeter, Schießbaumwolle, Nitroglyzerin und allen ausschließlich zur Herstellung von Munition bestimmten Stoffen, abgesehen von den in den Artikeln 14, 15 bezeichneten Fällen, verboten.

Artikel 14.

Die für die Industrie und die öffentlichen Arbeiten erforderlichen Sprengstoffe dürfen jedoch eingeführt werden. Ein nach den Vorschriften des Artikel 18 aufgestelltes Reglement wird die Bedingungen festsetzen, unter denen ihre Einfuhr erfolgen kann.

Artikel 15.

Waffen, Waffenteile und Munition, die für die Truppen Seiner Scherifischen Majestät bestimmt sind, werden nach Erfüllung folgender Förmlichkeiten zugelassen.

Eine von dem Marokkanischen Kriegsminister unterzeichnete Erklärung, welche Zahl und Gattung der bei der ausländischen Industrie bestellten Waren dieser Art angibt, ist der Gesandtschaft des Ursprungslandes zur Visierung vorzulegen.

Die Zollabfertigung der auf Bestellung der Marokkanischen Regierung gelieferten Kisten und Kolli mit Waffen und Munition erfolgt auf Vorlegung

1. der oben bezeichneten Erklärung,
2. des Konnossements, das Zahl und Gewicht der Kolli sowie Zahl und Gattung der darin enthaltenen Waffen und Munition angibt. Diese Urkunde muß von der Gesandtschaft des Ursprungslandes visiert sein, die auf der Rückseite die bereits vorher zur Zollabfertigung gelangten Mengen zu vermerken hat. Das Visa ist zu versagen, sobald die Bestellung vollständig ausgeführt worden ist.

Artikel 16.

Die Einfuhr von Jagd- und Luxuswaffen, Waffenteilen, geladenen und nicht geladenen Patronen ist gleichfalls verboten. Sie kann jedoch gestattet werden

1. für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Einführenden;
2. für die Versorgung der gemäß Artikel 18 zugelassenen Waffenhandlungen.

Artikel 17.

Jagd- und Luxuswaffen nebst Munition werden für den ausschließlich persönlichen Bedarf des Einführenden auf Vorlegung eines von dem Vertreter des Makhzen in Tanger ausgestellten Erlaubnisscheins zugelassen. Wenn der Einführende ein Fremder ist, so wird der Erlaubnisschein nur auf Antrag der Gesandtschaft, der er untersteht, erteilt.

Was die Jagdmunition anlangt, so soll jeder Erlaubnisschein höchstens auf eintausend Patronen oder auf die zur Herstellung von eintausend Patronen erforderlichen Materialien lauten.

Der Erlaubnisschein soll nur an Personen erteilt werden, die keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfahren haben.

Artikel 18.

Der Handel mit nicht gezogenen Jagd- und Luxuswaffen ausländischen Ursprungs sowie mit der dazu gehörigen Munition soll, sobald es die Umstände gestatten, durch eine Scherifische Verordnung geregelt werden, die in Uebereinstimmung mit einem vom diplomatischen Korps in Tanger durch Mehrheitsbeschluß festgestellten Vorschlage zu erlassen ist. Das Gleiche gilt von den Anordnungen, welche die Aufhebung oder Einschränkung dieses Handels bezwecken.

Nur die Personen, die eine besondere, zeitlich zu beschränkende Erlaubnis von der Marokkanischen Regierung erhalten haben, dürfen Verkaufsstellen von Jagdwaffen und -munition eröffnen und betreiben. Diese Erlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten nach Befürwortung durch seine Gesandtschaft erteilt.

Verordnungen, die gemäß den Vorschriften im Abs. 1 dieses Artikels zu erlassen sind, bestimmen die Zahl der Verkaufsstellen, die in Tanger und in den etwa später noch zu bezeichnenden Hafenorten eröffnet werden dürfen. Auf dieselbe Weise sollen die Förmlichkeiten festgestellt werden, die bei der Einfuhr von Sprengstoffen für Zwecke der Industrie und der öffentlichen Arbeiten sowie von Waffen und Munition für den Bedarf der Verkaufsstellen zu erfüllen sind, ebenso der Höchstbestand, der auf Lager gehalten werden darf.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Ver-

ordnungen kann die Erlaubnis zeitweise oder endgültig zurückgezogen werden, unbeschadet der durch die Täter verwirkten weiteren Strafen.

Artikel 19.

Jede Einfuhr und jeder Versuch der Einfuhr verbotener Waren hat deren Einziehung und außerdem die nachstehenden Freiheits- und Geldstrafen zur Folge, die durch die zuständige Gerichtsbarkeit auszusprechen sind.

Artikel 20.

Die Einfuhr oder der Versuch der Einfuhr über einen dem Handel geöffneten Hafen oder über ein Zollamt wird bestraft

1. mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis zu zweitausend Pesetas sowie einer weiteren Geldstrafe, die dem dreifachen Werte der eingeführten Ware gleichkommt,
2. mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu einem Jahre

oder mit einer der beiden Strafen allein.

Artikel 21.

Die Einfuhr oder der Versuch der Einfuhr außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens oder eines Zollamtes wird bestraft

1. mit einer Geldstrafe von eintausend bis zu fünftausend Pesetas sowie einer weiteren Geldstrafe, die dem dreifachen Werte der eingeführten Ware gleichkommt,
2. mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren

oder mit einer der beiden Strafen allein.

Artikel 22.

Der rechtswidrige Verkauf, die Verheimlichung und der im Umherziehen erfolgende Vertrieb der nach diesem Reglement verbotenen Waren unterliegen den im Artikel 20 aufgeführten Strafen.

Artikel 23.

Den Teilnehmer an einem der in den Artikeln 20, 21, 22 aufgeführten Vergehen treffen dieselben Strafen wie den Haupttäter. Ob die Merkmale der Teilnahme vorliegen, wird nach der Gesetzgebung des zuständigen Gerichts beurteilt.

Artikel 24.

Wenn erhebliche Verdachtsgründe dafür vorliegen, daß ein Schiff, welches in einem dem Handel geöffneten Hafen vor Anker liegt, zum Zwecke der Einfuhr in Marokko Waffen, Munition oder andere verbotene Waren an Bord hat, so sollen die scherifischen Zollbeamten die Verdachtsgründe der zuständigen Konsularbehörde anzeigen, damit diese in Gegenwart eines Vertreters der scherifischen Zollbehörde die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen,

Ermittelungen und Durchsuchungen anstellt.

Artikel 25.

Im Falle der Einfuhr oder des Versuchs der Einfuhr verbotener Waren zur See außerhalb eines dem Handel geöffneten Hafens kann die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Zahlung der verhängten Geldstrafen aufrecht erhalten. Jedoch muß die Beschlagnahme des Schiffes in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.

Artikel 26.

Der Makhzen erhält die eingezogenen Waren, um sie entweder, falls er sie brauchen kann und unter der Bedingung, daß die Untertanen des Reichs sie sich nicht verschaffen können, selbst zu verwenden, oder um sie im Auslande verkaufen zu lassen.

Die Landtransportmittel unterliegen der Einziehung und sind zu Gunsten des Scherifischen Staatsschatzes zu verkaufen.

Artikel 27.

Der Verkauf der von der Marokkanischen Regierung ausrangierten Waffen ist im ganzen Gebiete des Scherifischen Reichs verboten.

Artikel 28.

Auf den Betrag der verhängten Geldstrafen sollen den Angebern, welche die Entdeckung der verbotenen Waren herbeigeführt, sowie den Beamten, welche die Beschlagnahme bewirkt haben, Prämien angewiesen werden, dergestalt, daß, gegebenenfalls nach Abzug der Kosten des Verfahrens, ein Drittel des Betrags der Zollbehörde zwecks Verteilung unter die Angeber, ein Drittel den Beamten, welche die Waren mit Beschlag belegt haben, und ein Drittel dem Marokkanischen Staatsschatz überwiesen wird.

Ist die Beschlagnahme ohne Vermittelung eines Angebers erfolgt, so wird die Hälfte der Geldstrafen den bei der Beschlagnahme tätigen Beamten, die andere Hälfte dem Scherifischen Staatsschatz überwiesen.

Artikel 29.

Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen oder konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieses Reglement unmittelbar Anzeige erstatten, damit die Verfolgung

durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird.

Dieselben Vergehen werden, wenn sie von marokkanischen Untertanen begangen sind, von der Zollbehörde unmittelbar vor die scherifischen Behörden gebracht.

Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den vor den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwebenden Sachen zu folgen.

Artikel 30.

In dem an Algerien grenzenden Gebiete soll die Anwendung des Reglements über den Waffenschmuggel ausschließlich Sache Frankreichs und Marokkos sein.

Ebenso soll die Anwendung des Reglements über den Waffenschmuggel im Riffgebiet und allgemein in den an die Spanischen Besitzungen grenzenden Gebieten ausschließlich Sache Spaniens und Marokkos sein.

Drittes Kapitel.

Konzessionsakte für eine Staatsbank.

Artikel 31.

In Marokko wird eine Bank unter dem Namen „Staatsbank von Marokko" errichtet, um die nachstehend bezeichneten Rechte auszuüben, wofür ihr die Konzession von Seiner Majestät dem Sultan auf die Dauer von vierzig Jahren von der Ratifikation dieser Akte an gewährt wird.

Artikel 32.

Die Bank, die alle in den Bereich einer Bank fallenden Geschäfte betreiben kann, hat das ausschließliche Vorrecht, Noten auf den Inhaber auszugeben, die bei Präsentation einzulösen sind und Zahlungskraft bei den öffentlichen Kassen des Marokkanischen Reichs besitzen.

Die Bank ist verpflichtet, einen Kassenbestand zu halten, der während der ersten zwei Jahre nach dem Beginn ihrer Tätigkeit mindestens der Hälfte und nach Ablauf dieser zwei Jahre mindestens einem Drittel ihrer im Umlaufe befindlichen Noten gleichkommt. Dieser Kassenbestand muß mindestens zu einem Drittel in Gold oder Goldmünzen bestehen.

Artikel 33.

Die Bank übt unter Ausschluß jeder anderen Bank oder Kreditanstalt die Verrichtungen einer Kassenstelle des Reichs aus. Zu diesem Zwecke hat die Marokkanische Regierung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Ertrag der Zolleinkünfte, mit Ausschluß des für die Anleihe von 1904 verpfändeten Teiles, sowie die von ihr sonst noch zu bezeichnenden Einkünfte in die Kassen der Bank fließen.

Was den Ertrag der im Hin-

blick auf die Ausführung gewisser öffentlicher Arbeiten eingeführten Spezialabgabe betrifft, so muß ihn die Marokkanische Regierung an die Bank abführen. Das Gleiche gilt von den Einnahmen, die sie etwa später als Sicherheit für ihre Anleihen verpfänden wird, da es der Bank insbesondere obliegt, den Schuldendienst, jedoch mit Ausnahme der durch besonderen Vertrag geregelten Anleihe von 1904, zu sichern.

Artikel 34.

Die Bank ist die Finanzagentur der Regierung sowohl innerhalb wie außerhalb des Reichs, unbeschadet des Rechtes der Regierung, sich wegen ihrer öffentlichen Anleihen an andere Bankhäuser oder Kreditinstitute zu wenden. Jedoch genießt die Bank wegen dieser Anleihen bei gleichen Bedingungen ein Vorzugsrecht vor jedem Bankhaus oder Kreditinstitute.

In Ansehung der Schatzanweisungen und anderer kurzfristiger Schatzscheine, welche die Marokkanische Regierung begeben will, ohne sie zum Gegenstand einer öffentlichen Emission zu machen, ist dagegen die Bank unter Ausschluß jedes anderen Instituts beauftragt, die Begebung sei es in Marokko sei es im Auslande für Rechnung der Marokkanischen Regierung zu vermitteln.

Artikel 35.

Auf die Einkünfte des Schatzes soll die Bank der Marokkanischen Regierung Vorschüsse in laufender Rechnung bis zum Betrage von einer Million Franken leisten.

Die Bank eröffnet außerdem für die Dauer von zehn Jahren von ihrer Konstituierung an der Regierung einen Kredit, der zwei Drittel des ursprünglichen Grundkapitals nicht übersteigen darf.

Dieser Kredit wird auf mehrere Jahre verteilt und wird verwendet in erster Linie zu den Ausgaben für Einrichtung und Unterhalt der gemäß den Konferenzbeschlüssen organisierten Polizeikorps, in zweiter Linie zu den Ausgaben für Arbeiten von allgemeinem Interesse, die nicht auf den im folgenden Artikel vorgesehenen Spezialfonds übernommen werden können.

Der Zinsfuß für diese beiden Vorschüsse darf mit Einschluß der Bankprovision höchstens sieben vom Hundert betragen, und die Bank kann von der Regierung als Sicherheit für den Betrag der Vorschüsse die Ueberlassung einer entsprechenden Summe in Schatzanweisungen fordern.

Sollte die Marokkanische Regierung vor Ablauf der zehn Jahre eine Anleihe abschließen wollen, so hat die Bank das Recht, die sofortige Rückzahlung der gemäß dem zweiten Absatze dieses Artikels vorgeschossenen Beträge zu verlangen.

Artikel 36.

Der Ertrag der Spezial-

abgabe (Artikel 33, 66) bildet einen Spezialfonds, über den die Bank gesonderte Rechnung führt. Dieser Fonds wird gemäß den von der Konferenz getroffenen Bestimmungen verwendet.

Im Falle der Unzulänglichkeit kann die Bank diesem Fonds auf seine späteren Einkünfte einen Kredit eröffnen, dessen Höhe den Betrag der Einnahmen des letzten Jahres nicht übersteigen darf.

In Ansehung des Zinsfußes und der Provision sollen dieselben Bedingungen gelten, die im vorhergehenden Artikel für die dem Staatsschatz in laufender Rechnung gewährten Vorschüsse festgesetzt sind.

Artikel 37.

Die Bank wird die Maßnahmen treffen, die sie zur Gesundung der Münzverhältnisse in Marokko für geeignet erachtet. Die spanische Münze wird zum Umlaufe mit Zahlungskraft weiter zugelassen werden.

Mit Rücksicht hierauf ist die Bank ausschließlich mit dem Einkaufe von edlen Metallen, mit der Prägung und dem Einschmelzen von Münzen sowie mit allen sonstigen Münzoperationen beauftragt; sie hat diese Operationen für Rechnung und zum Nutzen der Marrokanischen Regierung auszuführen.

Artikel 38.

Die Bank, deren Sitz in Tanger ist, wird Zweigniederlassungen und Agenturen in den hauptsächlichsten Städten Marokkos sowie an jedem anderen Orte, wo sie es für nützlich erachtet, einrichten.

Artikel 39.

Die für die Einrichtung der Bank sowie ihrer Zweigniederlassungen und Agenturen in Marokko erforderlichen Bauplätze werden von der Regierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt; bei Ablauf der Konzession wird die Regierung sie gegen Erstattung der Baukosten wieder in Besitz nehmen. Die Bank ist außerdem ermächtigt, jedes Gebäude und Grundstück zu erwerben, dessen sie für den gleichen Zweck bedarf.

Artikel 40.

Die Scherifische Regierung übernimmt die volle Verantwortung für die Sicherheit und den Schutz der Bank, ihrer Zweigniederlassungen und Agenturen. Zu diesem Zwecke stellt sie in jeder Stadt eine genügende Wache für jede dieser Anstalten zur Verfügung.

Artikel 41.

Die Bank, ihre Zweigniederlassungen und Agenturen sind frei von allen Steuern und ordentlichen oder außerordentlichen Abgaben, mögen sie schon bestehen oder künftig eingeführt werden. Dasselbe gilt von den zu ihrem

Gebrauche bestimmten Immobilien sowie von ihren Aktien nebst Coupons und von ihren Noten. Die Ein- und Ausfuhr der für die Geschäfte der Bank bestimmten Metalle und Münzen ist gestattet und von jeder Abgabe frei.

Artikel 42.

Die Scherifische Regierung übt ihre Oberaufsicht über die Bank durch einen marokkanischen Oberkommissar aus, der von ihr nach vorherigem Einvernehmen mit dem Verwaltungsrate der Bank ernannt wird.

Dieser Oberkommissar hat das Recht, von der Geschäftsführung der Bank Kenntnis zu nehmen; er beaufsichtigt die Ausgabe der Banknoten und überwacht die genaue Beobachtung der Konzessionsbestimmungen.

Der Oberkommissar hat jede Note zu zeichnen oder mit seinem Stempel zu versehen; er ist mit der Ueberwachung der Beziehungen der Bank zu dem Kaiserlichen Schatze beauftragt.

Er darf sich nicht in die Verwaltung und die Geschäftsführung der Bank einmischen; aber er hat stets das Recht, den Sitzungen der Zensoren beizuwohnen.

Die Scherifische Regierung ernennt einen oder zwei Hilfskommissare, welche die besondere Aufgabe haben, die Finanzgeschäfte des Schatzes mit der Bank zu beaufsichtigen.

Artikel 43.

Ein Reglement über die Beziehungen zwischen der Bank und der Marokkanischen Regierung ist von dem im Artikel 57 vorgesehenen Spezialkomitee aufzustellen und von den Zensoren zu genehmigen.

Artikel 44.

Die Bank wird mit Zustimmung der Regierung Seiner Scherifischen Majestät in Form einer Aktiengesellschaft errichtet und unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des französischen Rechtes.

Artikel 45.

Die in Marokko von der Bank angestrengten Klagen gehören vor das Konsulargericht des Beklagten oder vor die marokkanische Gerichtsbarkeit gemäß den Zuständigkeitsregeln, wie sie durch die Verträge und die Scherifischen Firmane aufgestellt sind.

Die in Marokko gegen die Bank angestrengten Klagen gehören vor einen besonderen Gerichtshof, der aus drei Konsularbeamten und zwei Beisitzern zusammengesetzt ist. Das diplomatische Korps stellt jedes Jahr das Verzeichnis der Beamten, der Beisitzer und ihrer Vertreter auf.

Der Gerichtshof wendet auf diese Sachen die Rechts-, Prozeß- und Zuständigkeitsvor-

schriften an, die von der französischen Gesetzgebung für Handelssachen erlassen sind. Die Berufung gegen Urteile des Gerichtshofs geht an das Bundesgericht in Lausanne, das darüber in letzter Instanz entscheidet.

Artikel 46.

Im Falle eines Streites über die Bestimmungen der Konzession oder von etwaigen Streitigkeiten zwischen der Marokkanischen Regierung und der Bank wird die Angelegenheit dem Bundesgericht in Lausanne unterbreitet, ohne Zulassung einer Berufung oder eines Rekurses.

Diesem Gerichshofe werden gleichfalls, ohne die Zulassung einer Berufung oder eines Rekurses, alle Streitigkeiten unterstellt, die zwischen den Aktionären und der Bank über die Ausführung der Statuten oder in Ansehung der Gesellschaftsangelegenheiten entstehen könnten.

Artikel 47.

Die Statuten der Bank sind auf den nachstehenden Grundlagen durch das im Artikel 57 vorgesehene Spezialkomitee aufzustellen. Sie müssen von den Zensoren genehmigt und von der Generalversammlung der Aktionäre bestätigt werden.

Artikel 48.

Die konstituirende Generalversammlung der Gesellschaft bestimmt den Ort, wo die Versammlungen der Aktionäre und die Sitzungen des Verwaltungsrats stattfinden; der letztere hat jedoch die Befugnis, in jeder anderen Stadt zusammenzutreten, wenn er es für nützlich erachtet.

Die Direktion der Bank hat ihren Sitz in Tanger.

Artikel 49.

Die Bank wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus so vielen Mitgliedern besteht, als Teile des ursprünglichen Grundkapitals gebildet sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die ausgedehntesten Vollmachten für die Verwaltung und die Geschäftsführung der Gesellschaft; sie ernennen insbesondere die Direktoren, die Unterdirektoren und die Mitglieder der im Artikel 54 bezeichneten Kommission sowie die Direktoren der Zweigniederlassungen und Agenturen.

Alle Beamten der Gesellschaft werden, soweit möglich, aus den Angehörigen der verschiedenen Mächte genommen, die sich an der Zeichnung des Kapitals beteiligt haben.

Artikel 50.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, deren Ernennung durch die Generalversammlung der Aktionäre erfolgt, werden von den Zeichnergruppen zur Bestätigung durch sie bestimmt.

Der erste Verwaltungsrat bleibt fünf Jahre in Tätigkeit. Beim Ablaufe dieser Frist tritt eine Erneuerung in der Weise ein, daß jährlich drei Mitglieder ersetzt werden. Das Los entscheidet über die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder des Verwaltungsrats; ihre Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Konstituierung der Gesellschaft hat jede Zeichnergruppe das Recht, so viele Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmen, als sie volle Teile gezeichnet hat; die Gruppen sind nicht verpflichtet, einen Kandidaten ihrer eigenen Nationalität zu wählen.

Die Zeichnergruppen behalten ihr Recht der Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrats im Falle des Ersatzes oder der Mandatserneuerung nur dann, wenn sie nachweisen, daß sie sich mindestens noch im Besitze der Hälfte des Teiles befinden, für den sie dieses Recht ausüben.

Falls nach diesen Vorschriften eine Zeichnergruppe sich nicht mehr in der Lage befindet, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bestimmen, fällt diese Bestimmung der Generalversammlung der Aktionäre unmittelbar zu.

Artikel 51.

Jedes der nachstehenden Institute: Deutsche Reichsbank, Bank von England, Bank von Spanien, Bank von Frankreich, ernennt mit Zustimmung seiner Regierung einen Zensor bei der Staatsbank von Marokko.

Die Zensoren bleiben vier Jahre im Amte. Die ausscheidenden Zensoren können von neuem ernannt werden.

Im Falle des Todes oder der Amtsniederlegung wird die freigewordene Stelle durch das Institut besetzt, das den früheren Inhaber bestimmt hat, aber nur für die Zeit, welche dieser noch im Amte verbleiben sollte.

Artikel 52.

Die Zensoren, die ihr Amt auf Grund dieser Akte ausüben, sollen im Interesse der Signatarmächte das ordnungsmäßige Funktionieren der Bank überwachen und für die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Konzession und der Statuten Sorge tragen. Sie sollen die pünktliche Erfüllung der Vorschriften wegen Ausgabe der Noten sowie die Maßnahmen zur Gesundung der Münzverhältnisse überwachen; sie dürfen sich aber unter keinerlei Vorwand in die Führung der Geschäfte oder in die innere Verwaltung der Bank einmischen.

Jeder der Zensoren kann zu jeder Zeit die Rechnungen der Bank prüfen, von dem Verwaltungsrat oder der Direktion Auskunft über die Geschäftsführung der Bank verlangen und den Sitzungen des Verwaltungsrats, jedoch nur mit beratender Stimme, beiwohnen.

Die vier Zensoren treten in

Ausübung ihres Amtes wenigstens einmal alle zwei Jahre in Tanger zu einem unter ihnen zu vereinbarenden Zeitpunkte zusammen. Andere Zusammenkünfte in Tanger oder anderswo müssen stattfinden, wenn drei der Zensoren es beantragen.

Die vier Zensoren setzen gemeinschaftlich einen Jahresbericht auf, der dem Berichte des Verwaltungsrats beigefügt wird. Der Verwaltungsrat sendet ohne Verzug eine Abschrift dieses Berichts jeder der Regierungen, welche die Konferenzakte unterzeichnet haben.

Artikel 53.

Die Bezüge und Reisekosten der Zensoren werden von dem Komitee zur Ausarbeitung der Statuten festgesetzt. Sie werden ihnen durch die Banken, die mit ihrer Ernennung beauftragt sind, unmittelbar ausgezahlt und diesen Instituten durch die Staatsbank von Marokko erstattet.

Artikel 54.

In Tanger wird bei der Direktion eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von dem Verwaltungsrat ohne Unterschied der Nationalität aus den angesehenen Einwohnern Tangers, die Eigentümer von Bankaktien sind, gewählt werden.

Diese Kommission, der einer der Direktoren oder Unterdirektoren vorsitzt, hat die Diskontierungen und Krediteröffnungen zu begutachten.

Sie legt einen monatlichen Bericht über diese verschiedenen Fragen dem Verwaltungsrate vor.

Artikel 55.

Das Kapital, dessen Betrag von dem im Artikel 57 bezeichneten Spezialkomitee, jedoch nicht unter fünfzehn und nicht über zwanzig Millionen Franken, festgesetzt wird, ist auf Gold zu stellen; die Aktien sollen einem Werte von je fünfhundert Franken entsprechen, und dieser Wert soll auf Grund eines festen, durch die Statuten zu bestimmenden Wechselsatzes nach den verschiedenen Münzsystemen in Gold ausgedrückt werden.

Das Kapital kann später ein oder mehrere Male durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre erhöht werden.

Die Zeichnung auf diese Kapitalserhöhungen ist allen Aktionären ohne Unterschied der Gruppe nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes vorbehalten.

Artikel 56.

Das ursprüngliche Grundkapital der Bank wird in so viele gleiche Teile zerlegt, als sich Mächte beteiligen, die auf der Konferenz vertreten waren.

Zu diesem Zwecke bezeichnet jede Macht eine Bank, die für sich selbst oder für eine Bankengruppe das obenerwähnte Zeichnungsrecht sowie das im Ar-

tikel 50 vorgesehene Recht der Bestimmung von Mitgliedern des Verwaltungsrats ausübt. Jede Bank, die als Führerin einer Gruppe auftritt, kann mit Zustimmung ihrer Regierung durch eine andere Bank desselben Landes ersetzt werden.

Die Staaten, die von ihrem Zeichnungsrechte Gebrauch machen wollen, haben binnen vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Akte durch die Vertreter der Mächte ihre Absicht der Königlich Spanischen Regierung mitzuteilen.

Jedoch werden zwei Teile von gleicher Höhe wie die Teile der Zeichnergruppen dem Bankkonsortium zugeteilt, das den Vertrag vom 12. Juni 1904 unterzeichnet hat, und zwar als Gegenleistung für die durch das Konsortium an die Staatsbank von Marokko erfolgende Abtretung

1. der im Artikel 33 des Vertrags aufgeführten Rechte,
2. des im Artikel 32 Abs. 2 des Vertrags bezeichneten Rechtes auf den verfügbaren Teil der Zolleinnahmen unter ausdrücklichem Vorbehalte des allgemeinen Vorrechts, das durch Artikel 11 desselben Vertrags den Titelinhabern an den gesamten Zollerträgen an erster Stelle eingeräumt ist.

Artikel 57.

Binnen drei Wochen nach dem Schlusse der Zeichnung, der den beteiligten Mächten von der Königlich Spanischen Regierung anzuzeigen ist, tritt zur Ausarbeitung der Bankstatuten ein Spezialkomitee zusammen, das aus Vertretern der Zeichnergruppen gemäß den im Artikel 50 für die Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats vorgesehenen Grundsätzen gebildet wird.

Die konstituierende Generalversammlung der Gesellschaft findet binnen zwei Monaten nach der Ratifikation dieser Akte statt.

Die Tätigkeit des Spezialkomitees endet mit der Konstituierung der Gesellschaft.

Das Spezialkomitee bestimmt selbst den Ort seiner Zusammenkünfte.

Artikel 58.

Eine Aenderung der Statuten kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrats sowie unter Zustimmung der Zensoren und des Kaiserlichen Oberkommissars erfolgen.

Diese Aenderungen müssen von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Viertes Kapitel.

Erklärung über die Verbesserung der Steuererträge und die Schaffung neuer Einnahmen.

Artikel 59.

Sobald der Tertib für die

marokkanischen Untertanen ordnungsmäßig eingeführt ist, werden die Vertreter der Mächte in Tanger auch ihre Angehörigen im Marokkanischen Reiche ihm unterwerfen. Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß die genannte Abgabe auf die fremden Angehörigen

a) nur unter den im Reglement des diplomatischen Korps in Tanger vom 23. November 1903 festgesetzten Bedingungen,

b) nur in den Plätzen, wo sie von marokkanischen Untertanen wirklich erhoben wird,

Anwendung findet.

Die Konsularbehörden behalten einen prozentualen Anteil der von ihren Angehörigen eingezogenen Beträge zurück, um damit die durch die Aufstellung der Steuerrolle und die Eintreibung der Abgaben verursachten Kosten zu decken.

Der Satz für diesen zurückbehaltenen Anteil wird gemeinschaftlich vom Makhzen und dem diplomatischen Korps festgesetzt.

Artikel 60.

Die Fremden können gemäß dem ihnen durch Artikel 11 der Madrider Konvention zuerkannten Rechte Grundeigentum im ganzen Gebiete des Scherifischen Reichs erwerben und Seine Majestät der Sultan wird den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die nötigen Weisungen erteilen, damit die Genehmigung zum Abschlusse von Verträgen nicht ohne gesetzlichen Grund verweigert wird. Was die weiteren Uebertragungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todeswegen betrifft, so werden sie auch ferner ohne jede Einschränkung erfolgen können.

In den dem Handel geöffneten Häfen und in einem Umkreise von zehn Kilometern um diese Häfen gibt Seine Majestät der Sultan allgemein die im Artikel 11 der Madrider Konvention geforderte Genehmigung, so daß es fortan keiner Spezialerlaubnis für jeden Ankauf von Grundeigentum durch die Fremden bedarf.

In Ksar el Kebir, Arzila, Azemmur und geeignetenfalls an anderen Plätzen der Küste oder im Innern wird die oben erwähnte allgemeine Genehmigung den Fremden in gleicher Weise, jedoch nur für Erwerbungen in einem Umkreise von zwei Kilometern um diese Städte, erteilt.

Ueberall wo die Fremden Grundeigentum erworben haben, können sie Bauten unter Beobachtung der bestehenden Reglements und Gebräuche errichten.

Vor der Genehmigung der Eigentumsübertragungsakte muß sich der Kadi nach Maßgabe des muselmanischen Gesetzes von der Ordnungsmäßigkeit der Besitztitel vergewissern.

Der Makhzen bezeichnet für jede Stadt und ihren in diesem Artikel gegebenen Umkreis den

Kadi, der diese Prüfungen vorzunehmen hat.

Artikel 61.

Um neue Einnahmequellen für den Makhzen zu schaffen, erklärt sich die Konferenz grundsätzlich damit einverstanden, daß eine Abgabe auf städtische Gebäude eingeführt werden kann.

Ein Teil der so erzielten Einnahmen wird für die Bedürfnisse des städtischen Straßenbaues und des städtischen Gesundheitswesens sowie allgemein für die Ausgaben zur Verbesserung und Unterhaltung der Städte verwendet.

Die Abgabe trifft den Grundeigentümer ohne Unterschied, ob er ein Marokkaner oder ein Fremder ist; jedoch ist der Mieter oder Schlüsselinhaber dem marokkanischen Staatsschatze gegenüber verantwortlich.

Ein von der Scherifischen Regierung und dem diplomatischen Korps in Tanger gemeinschaftlich erlassenes Reglement setzt die Höhe der Abgabe, die Art ihrer Erhebung und Anwendung fest und bestimmt auch die Quote der so geschaffenen Einnahmen, die zu den Ausgaben für die Verbesserung und Unterhaltung der Städte verwendet werden soll.

In Tanger fließt diese Quote dem internationalen Gesundheitsrate zu, der deren Verwendung bis zur Einrichtung einer Gemeindeverwaltung regeln wird.

Artikel 62.

Die Konferenz ist der Ansicht, daß die von Seiner Scherifischen Majestät im Jahre 1901 erlassene Verordnung, wonach die mit der Erhebung der landwirtschaftlichen Abgaben beauftragten marokkanischen Beamten von der Bevölkerung weder Sochra noch Muna empfangen dürfen, soweit als möglich verallgemeinert werden muß.

Artikel 63.

Die scherifischen Vertreter haben die Erklärung abgegeben, daß die fremden Untertanen Habusgüter und gewisse Domänengrundstücke, insbesondere Grundstücke des Makhzen, die gegen Zahlung eines Grundzinses von sechs vom Hundert in Besitz genommen seien, ohne ordnungsmäßige Besitztitel oder auf Grund von anfechtbaren Verträgen inne hätten. Die Konferenz wünscht diesem Zustande abzuhelfen und beauftragt das diplomatische Korps in Tanger im Einvernehmen mit einem Spezialkommissar, den Seine Scherifische Majestät zu bestimmen geruhen wird, eine billige Lösung dieser beiden Fragen zu finden.

Artikel 64.

Die Konferenz nimmt von den Vorschlägen der scherifischen Vertreter über die Einführung von Abgaben auf bestimmte Handelszweige, Industrien und Gewerbe Kenntnis.

Wenn nach Anwendung dieser Abgaben auf marokkanische Untertanen das diplomatische Korps es für zweckmäßig erachtet, sie auch auf die fremden Angehörigen auszudehnen, so wird schon jetzt erklärt, daß die erwähnten Abgaben nur städtische Abgaben sein dürfen.

Artikel 65.

Die Konferenz schließt sich dem Vorschlage der marokkanischen Vertreter an, unter Beistand des diplomatischen Korps noch folgende Abgaben einzuführen:

a) eine Stempelsteuer auf die Verträge und Originalakte, die vor den Aduls errichtet werden;
b) eine Besitzveränderungsabgabe von höchstens zwei vom Hundert auf die Grundstücksverkäufe;
c) eine statistische und Wiegeabgabe von höchstens ein vom Hundert ad valorem für die auf dem Wege der Küstenschiffahrt beförderten Waren;
d) eine von den marokkanischen Untertanen zu erhebende Paßsteuer;
e) gegebenenfalls Quai- und Leuchtturmabgaben, deren Ertrag zur Verbesserung der Häfen verwendet werden muß.

Artikel 66.

Vorübergehend können die Waren fremden Ursprungs bei ihrer Einfuhr in Marokko mit einer Spezialabgabe in Höhe von zwei ein halb vom Hundert ad valorem belegt werden. Der gesamte Ertrag dieser Abgabe wird einen Spezialfonds bilden, der zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten verwendet werden soll, die allgemein der Entwickelung der Schiffahrt und des Handels im Scherifischen Reiche zu dienen bestimmt sind.

Das Programm dieser Arbeiten und die Reihenfolge ihrer Ausführung wird gemeinschaftlich von der Scherifischen Regierung und dem diplomatischen Korps in Tanger festgesetzt.

Die sich hierauf beziehenden Vorstudien, Bauanschläge, Pläne und Lastenhefte werden von einem von der Scherifischen Regierung im Einvernehmen mit dem diplomatischen Korps ernannten sachverständigen Ingenieur aufgestellt. Diesem können im Bedürfnisfall ein oder mehrere Ingenieure zur Unterstützung beigegeben werden. Ihre Besoldung erfolgt aus dem Fonds der Spezialkasse.

Der Fonds der Spezialkasse wird in der Staatsbank von Marokko deponiert, die darüber Rechnung legen wird.

Die öffentliche Submission soll in der Form und nach den allgemeinen Bedingungen des Reglements stattfinden, welches das diplomatische Korps in Tanger mit dem Vertreter Seiner Scherifischen Majestät aufzustellen beauftragt ist.

Das Submissionsbureau setzt

sich zusammen aus einem Vertreter der Scherifischen Regierung, fünf Vertretern des diplomatischen Korps und dem Ingenieur.

Der Zuschlag wird dem Submittenten erteilt, der in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Lastenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen aufweist.

Was die aus der Spezialabgabe fließenden Summen betrifft, die von den Zollämtern der im Artikel 103 des Zollreglements bezeichneten Gebiete erhoben werden, so wird ihre Verwendung von dem Makhzen mit Zustimmung der Grenzmacht nach den Bestimmungen dieses Artikels geregelt werden.

Artikel 67.

Die Konferenz spricht unter Vorbehalt der zu diesem Gegenstand abgegebenen Erklärungen den Wunsch aus, daß die Ausfuhrzölle der nachstehend bezeichneten Waren in folgender Weise herabgesetzt werden:

Kichererbsen um zwanzig vom Hundert,
Mais um zwanzig vom Hundert,
Gerste um fünfzig vom Hundert,
Weizen um vierunddreißig vom Hundert.

Artikel 68.

Seine Scherifische Majestät erklärt sich damit einverstanden, die Zahl von Rindvieh, die jeder Macht aus Marokko auszuführen gestattet ist, von sechs Tausend Stück auf zehn Tausend Stück zu erhöhen. Die Ausfuhr kann über alle Zollstationen stattfinden. Wenn infolge unglücklicher Umstände ein Viehmangel in einem bestimmten Gebiete festgestellt worden ist, kann Seine Scherifische Majestät vorübergehend die Ausfuhr von Vieh aus dem Hafen oder den Häfen dieses Gebiets verbieten. Diese Maßnahme darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten und darf nicht für alle Häfen des Reichs zugleich angeordnet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen berühren übrigens nicht die sonstigen Bedingungen, die für Ausfuhr von Vieh durch frühere Firmane festgesetzt worden sind.

Die Konferenz spricht außerdem den Wunsch aus, daß in den Küstenhäfen tunlichst bald eine Veterinärinspektion eingerichtet wird.

Artikel 69.

Gemäß den früheren Verordnungen Seiner Scherifischen Majestät und insbesondere der Verordnung vom 28. September 1901 ist zwischen allen Häfen des Reichs der Transport von Getreide, Korn, Gemüse, Eiern, Früchten, Geflügel und im allgemeinen von Waren und Tieren jeder Art, mögen sie aus Marokko stammen oder nicht, auf dem

Wege der Küstenschiffahrt gestattet. Ausgenommen sind Pferde, Maultiere, Esel und Kamele, für die eine Spezialerlaubnis des Makhzen erforderlich ist. Die Küstenschiffahrt kann durch Schiffe jeder Nationalität bewirkt werden, ohne daß die vorgenannten Artikel die Ausfuhrzölle zu zahlen haben, doch müssen die Spezialabgaben entrichtet und die bestehenden Bestimmungen beobachtet werden.

Artikel 70.

Die Mächte, deren Verträge mit Marokko Sätze für Hafen- oder Ankerabgaben in marokkanischen Häfen vorsehen, erklären sich mit einer Revision dieser Abgaben einverstanden. Das diplomatische Korps ist beauftragt, im Einvernehmen mit dem Makhzen die Bedingungen dieser Revision, die erst nach Fertigstellung der Verbesserungsarbeiten in den Häfen stattfinden kann, festzusetzen.

Artikel 71.

In allen marokkanischen Häfen, wo ausreichende Lagerhäuser vorhanden sind, können Zollagergebühren nach einem von der Regierung Seiner Scherifischen Majestät im Einvernehmen mit dem diplomatischen Korps in Tanger ausgearbeiteten oder noch auszuarbeitenden Reglement erhoben werden.

Artikel 72.

Opium und Kif werden weiter den Gegenstand eines Monopols für die Scherifische Regierung bilden. Gleichwohl wird die Einfuhr von Opium, das lediglich zu Arzneizwecken bestimmt ist, auf Grund eines besonderen Erlaubnisscheins gestattet sein, den der Makhzen auf Antrag der für den einführenden Apotheker oder Arzt zuständigen Gesandtschaft erteilt. Die Scherifische Regierung und das diplomatische Korps bestimmen gemeinschaftlich die Quantität, die höchstens eingeführt werden darf.

Artikel 73.

Die Vertreter der Mächte nehmen von der Absicht der Scherifischen Regierung, das für Schnupftabak bestehende Monopol auf alle Tabaksorten auszudehnen, Kenntnis. Sie behalten jedoch ihren Angehörigen das Recht auf billige Entschädigung für Verluste vor, welche diejenigen unter ihnen erleiden, die unter Geltung der jetzigen Bestimmungen über den Tabakhandel Industrien ins Leben gerufen haben. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird die Entschädigung durch Sachverständige, die vom Makhzen und dem diplomatischen Korps bestimmt werden, gemäß den für die Enteignung aus Gründen des gemeinen Nutzens erlassenen Vorschriften festgesetzt.

Artikel 74.

Bei der Verpachtung des Opium- und Kifmonopols findet

der Grundsatz der Submission ohne Ansehung der Nationalität Anwendung. Dasselbe gilt vom Tabaksmonopol, falls ein solches eingeführt werden sollte.

Artikel 75.

Falls es angebracht erscheint, irgend eine Bestimmung dieser Erklärung zu ändern, so bedarf es hierüber einer Verständigung zwischen dem Makhzen und dem diplomatischen Korps in Tanger.

Artikel 76.

In allen durch diese Erklärung vorgesehenen Fällen, in denen eine Mitwirkung des diplomatischen Korps erfordert wird, werden abgesehen von den Artikeln 64, 70, 75 die Entscheidungen mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Fünftes Kapitel.

Reglement, betreffend die marokkanischen Zollämter sowie die Unterdrückung des Zollbetrugs und des Schleichhandels.

Artikel 77.

Jeder Kapitän eines vom Ausland oder aus Marokko kommenden Handelsschiffs muß binnen vierundzwanzig Stunden, nachdem er in einem der Häfen des Marokkanischen Reichs die Praktika erhalten hat, im Zollamt eine genaue Abschrift seines Manifestes hinterlegen, die von ihm unterzeichnet und vom Konsignatar des Schiffes als gleichlautend bescheinigt ist. Er muß außerdem auf Verlangen das Original seines Manifestes den Zollbeamten mitteilen.

Die Zollbehörde ist berechtigt, zur Verhinderung jedes unerlaubten Handelsverkehrs an Bord einen oder mehrere Wächter aufzustellen.

Artikel 78.

Von der Hinterlegung des Manifestes sind befreit:

1. die Kriegsschiffe oder die für Rechnung einer Macht gecharterten Schiffe;
2. Boote, welche Privatpersonen gehören, wenn sie zu deren persönlichem Gebrauche dienen und nicht zur Beförderung von Waren benutzt werden;
3. die zur Fischerei in den Küstengewässern verwendeten Schiffe oder Fahrzeuge;
4. Yachten, die nur Vergnügungszwecken dienen und als solche in ihrem Heimatshafen registriert sind;
5. die speziell zur Legung und Ausbesserung von Telegraphenkabeln bestimmten Schiffe;
6. die ausschließlich zur Rettung aus Seenot bestimmten Schiffe;
7. die Hospitalschiffe;
8. die Schulschiffe der Handelsmarine, wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben.

Artikel 79.

Das im Zollamte hinterlegte Manifest muß die Art und Her-

kunft der Ladung mit den Zeichen und Nummern der Kisten, Ballen, Packs, Fässer usw. angeben.

Artikel 80.

Sind dringende Verdachtsgründe für die Ungenauigkeit des Manifestes vorhanden, oder verweigert der Kapitän seine Einwilligung zur Besichtigung und Prüfung durch die Zollbeamten, so wird der Fall der zuständigen Konsularbehörde gemeldet, damit diese die von ihr für erforderlich erachteten Vernehmungen, Untersuchungen und Prüfungen gemeinschaftlich mit einem Vertreter der scherifischen Zollbehörde anstellt.

Artikel 81.

Hat nach Ablauf der im Artikel 77 vorgesehenen vierundzwanzigstündigen Frist der Kapitän sein Manifest nicht hinterlegt, so verwirkt er, falls die Verzögerung nicht auf höherer Gewalt beruht, eine Geldstrafe von einhundertfünfzig Pesetas für jeden Tag der Verzögerung, jedoch darf die Geldstrafe sechshundert Pesetas im ganzen nicht übersteigen. Hat der Kapitän in betrügerischer Absicht ein ungenaues oder unvollständiges Manifest vorgelegt, so wird er persönlich zur Zahlung einer dem Werte der Waren, für die er kein Manifest beigebracht hat, entsprechenden Summe und zu einer Geldstrafe von fünfhundert bis eintausend Pesetas verurteilt, auch können das Schiff und die Waren als Sicherheit für die Zahlung der Geldstrafe von der zuständigen Konsularbehörde mit Beschlag belegt werden.

Artikel 82.

Jede Person muß bei der Zollabfertigung der eingeführten oder zur Ausfuhr bestimmten Waren der Zollbehörde eine genaue Deklaration über Art, Beschaffenheit, Gewicht, Zahl, Maß und Wert der Waren sowie über die Art, die Zeichen und die Nummern der sie enthaltenden Kolli abgeben.

Artikel 83.

Werden bei der Besichtigung weniger Kolli oder Waren als angegeben gefunden, so muß der Deklarant, falls er nicht seinen guten Glauben nachweisen kann, den doppelten Zoll für die fehlenden Waren zahlen, und die vorgezeigten Waren werden als Sicherheit für die Zahlung des doppelten Zolles im Zollamte zurückbehalten; ergibt sich andererseits bei der Besichtigung hinsichtlich der Zahl der Kolli, der Quantität oder des Gewichts der Waren ein Mehrbetrag, so wird dieser beschlagnahmt und für den Makhzen eingezogen, falls der Deklarant nicht seinen guten Glauben nachweisen kann.

Artikel 84.

Wird die Deklaration hinsichtlich der Art oder der Be-

schaffenheit für ungenau befunden und kann der Deklarant seinen guten Glauben nicht nachweisen, so werden die ungenau deklarierten Waren von der zuständigen Behörde mit Beschlag belegt und für den Maklhzen eingezogen.

Artikel 85.

Wird die Deklaration hinsichtlich des Wertes für ungenau befunden und vermag der Deklarant seinen guten Glauben nicht nachzuweisen, so kann die Zollbehörde entweder auf der Stelle den Zoll in natura vorweg erheben oder, falls die Ware nicht teilbar ist, diese selbst erwerben, indem sie sofort den deklarierten Wert nebst einem Zuschlage von fünf vom Hundert an den Deklaranten zahlt.

Artikel 86.

Wird die Deklaration hinsichtlich der Beschaffenheit der Waren für falsch befunden, so werden die Waren behandelt, als ob sie nicht deklariert seien. Die Zuwiderhandlung fällt unter die Bestimmungen der nachstehenden Artikel 88, 90 und unterliegt den dort vorgesehenen Strafen.

Artikel 87.

Jeder Versuch und jedes eben vollendete Vergehen einer auf dem Wege des Schleichhandels zu Wasser oder zu Lande erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr zollpflichtiger Waren hat die Einziehung der Waren zur Folge, unbeschadet der nachstehenden von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu verhängenden Freiheits- und Geldstrafen.

Außerdem werden die Landtransportmittel mit Beschlag belegt und eingezogen, wenn der Gegenstand des Schleichhandels den Hauptteil der Ladung ausmacht.

Artikel 88.

Jeder Versuch und jedes eben vollendete Vergehen einer auf dem Wege des Schleichhandels über einen dem Handel geöffneten Hafen oder über ein Zollamt erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr wird mit einer Geldstrafe, die den dreifachen Wert der den Gegenstand der Hinterziehung bildenden Waren nicht übersteigt und mit Gefängnis von fünf Tagen bis zu sechs Monaten oder mit einer dieser beiden Strafen allein bestraft.

Artikel 89.

Jeder Versuch und jedes eben vollendete Vergehen einer anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen oder über ein Zollamt erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr wird mit einer Geldstrafe von dreihundert bis zu fünfhundert Pesetas sowie einer weiteren Geldstrafe, die dem dreifachen Werte der Ware gleichkommt, oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 90.

Den Teilnehmer an einem der in den Artikeln 88, 89 aufgeführten Vergehen treffen dieselben Strafen wie den Haupttäter. Ob die Merkmale der Teilnahme vorliegen, wird nach der Gesetzgebung des zuständigen Gerichts beurteilt.

Artikel 91.

Im Falle des Versuchs oder des eben vollendeten Vergehens einer zu Schiffe anders als über einen dem Handel geöffneten Hafen erfolgenden Einfuhr oder Ausfuhr von Waren darf die marokkanische Zollbehörde das Schiff zum nächsten Hafen bringen lassen, um es der Konsularbehörde zu übergeben; diese darf es mit Beschlag belegen und die Beschlagnahme bis zur Bezahlung der verwirkten Strafen aufrecht erhalten.

Die Beschlagnahme des Schiffes muß in jeder Lage des Verfahrens gegen Hinterlegung des Höchstbetrags der angedrohten Geldstrafe bei der Konsularbehörde oder gegen eine von der Zollbehörde angenommene hinreichende Bürgschaft aufgehoben werden, sofern dadurch die Untersuchung nicht erschwert wird.

Artikel 92.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden auch auf die Küstenschiffahrt Anwendung.

Artikel 93.

Die von dem Ausfuhrzolle befreiten Waren, die in einem marokkanischen Hafen zum Seetransporte nach einem anderen Hafen des Reichs verladen werden, müssen von einem durch die Zollbehörde ausgestellten Ausgangszertifikate begleitet sein, widrigenfalls sie der Zahlung des Einfuhrzolls und, sofern sie nicht im Manifest eingetragen waren, der Einziehung unterliegen

Artikel 94.

Die einem Ausfuhrzoll unterliegenden Erzeugnisse können auf dem Wege der Küstenschiffahrt nur dann befördert werden, wenn der Betrag des Ausfuhrzolls für diese Waren gegen Quittung im Zollamte des Abgangshafens hinterlegt wird.

Die hinterlegte Summe wird dem Hinterleger durch das Zollamt, bei dem die Hinterlegung bewirkt ist, gegen Vorweisung einer Erklärung mit dem Vermerke der Zollbehörde über die Ankunft der Waren und der Quittung über die erfolgte Hinterlegung des Zolles zurückerstattet. Die urkundlichen Nachweise über die Ankunft der Waren müssen innerhalb dreier Monate von der Abfertigung an vorgewiesen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die hinterlegte Summe, falls die Verzögerung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, Eigentum des Mathzen.

Artikel 95.

Die Ein- und Ausfuhrzölle werden der Zollstätte, bei der die Berechnung zu erfolgen hat, in bar gezahlt. Die Wertzölle werden nach dem Bar- und Engroswerte der dem Zollamt übergebenen Ware, frei von Verzollungs- und Lagergebühren, berechnet. Im Falle von Beschädigungen wird die hierdurch eingetretene Wertverminderung der Ware bei der Abschätzung in Rechnung gezogen. Die Waren können nur nach Bezahlung der Verzollungs- und Lagergebühren zurückgenommen werden.

Ueber jeden Waren- und Gebührenempfang muß ein ordnungsmäßiger Empfangsschein von dem dazu beauftragten Beamten erteilt werden.

Artikel 96.

Der Wert der hauptsächlichsten in Marokko zollpflichtigen Waren wird jedes Jahr unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen durch eine in Tanger zusammentretende Kommission zur Schätzung der Zollwerte festgestellt. Diese setzt sich zusammen aus

1. drei von der Marokkanischen Regierung bestimmten Mitgliedern,
2. drei von dem diplomatischen Korps in Tanger bestimmten Mitgliedern,
3. einem Vertreter der Staatsbank,
4. einem Agenten der Kommission für die fünfprozentige marokkanische Anleihe 1904.

Die Kommission ernennt zwölf bis zwanzig in Marokko wohnende Ehrenmitglieder, deren Gutachten sie einholt, wenn es sich um Festsetzung der Werte handelt, sowie in allen sonstigen ihr geeignet erscheinenden Fällen. Diese Ehrenmitglieder werden aus Listen der Notabeln gewählt, die für die Ausländer von jeder Gesandtschaft, für die Marokkaner von dem Vertreter des Sultans aufgestellt werden. Ihre Bestellung erfolgt möglichst im Verhältnisse zu der Bedeutung des Handels einer jeden Nation.

Die Kommission wird auf drei Jahre ernannt.

Der Tarif der von ihr festgesetzten Werte dient als Grundlage für die in jedem Bureau von den marokkanischen Zollbehörden vorzunehmenden Wertbemessungen. Er wird in den Zollämtern und in den Kanzleien der Gesandtschaften oder Konsulate in Tanger angeschlagen.

Der Tarif wird nach Ablauf von sechs Monaten einer Revision unterworfen, wenn bemerkenswerte Veränderungen in dem Werte einzelner Waren eingetreten sind.

Artikel 97.

In Tanger wird ein ständiges Komitee unter dem Namen Zollkomitee eingerichtet, das auf drei Jahre ernannt wird. Es

setzt sich zusammen aus einem Spezialkommissar Seiner Scherifischen Majestät, einem vom diplomatischen Korps in Tanger bestimmten Mitgliede des dortigen diplomatischen oder Konsularkorps und einem Vertreter der Staatsbank. Es kann sich mit beratender Stimme einen oder mehrere Vertreter des Zolldienstes zuteilen.

Das Komitee übt die Oberaufsicht über den Zolldienst aus und kann Seiner Scherifischen Majestät die geeigneten Maßnahmen zur Erzielung von Verbesserungen im Dienstbetrieb und zur Sicherung der Regelmäßigkeit und Kontrolle der Geschäfte und Erhebungen vorschlagen (Löschungen, Verladungen, Landtransporte, Manipulationen, Ein- und Ausfuhr der Waren, Aufbewahrung, Schätzung, Berechnung und Erhebung der Gebühren). Durch die Schaffung des Zollkomitees werden die den Titelinhabern durch die Artikel 15, 16 des Anleihevertrags vom 12. Juni 1904 gewährleisteten Rechte nicht berührt.

Vom Zollkomitee und den beteiligten Dienstzweigen ausgearbeitete Instruktionen werden für die Anwendung des Artikel 96 und dieses Artikels im einzelnen Bestimmung treffen. Sie werden dem Gutachten des diplomatischen Korps unterbreitet.

Artikel 98.

In den Zollämtern, die über ausreichende Lagerhäuser verfügen, übernimmt die Zollverwaltung die gelöschten Waren von dem Augenblick ab, wo sie den dem Leichterwesen vorstehenden Organen vom Schiffskapitän gegen Empfangsschein ausgehändigt worden sind, bis zu ihrer ordnungsmäßigen Zollabfertigung. Die Zollverwaltung ist für die durch Verluste oder Beschädigungen der Waren verursachten Schäden verantwortlich, wenn diese auf Fehler oder Nachlässigkeit ihrer Beamten zurückzuführen sind. Sie ist nicht für die Schäden verantwortlich, die auf die natürliche Abnahme der Ware, auf zu lange Lagerung oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

In den Zollämtern, die nicht über ausreichende Lagerhäuser verfügen, sind die Beamten des Makhzen nur zur Anwendung der dem Zollamte zur Verfügung stehenden Schutzvorrichtungen verpflichtet.

Eine Revision des zur Zeit in Kraft befindlichen Lager-Reglements wird von dem diplomatischen Korps in Gemeinschaft mit der Scherifischen Regierung erfolgen. Das diplomatische Korps beschließt hierbei mit Stimmenmehrheit.

Artikel 99.

Die eingezogenen Waren und Landtransportmittel werden auf Veranlassung der Zollverwaltung binnen 8 Tagen nach dem endgültigen Urteile des zuständigen Gerichts verkauft.

Artikel 100.

Der Reinerlös aus dem Verkaufe der eingezogenen Waren und sonstigen Gegenstände gehört endgültig dem Staate; der Betrag der Geldstrafen sowie der Strafabfindungen wird nach Abzug der Kosten jeder Art zwischen dem Scherifischen Staatsschatz und denjenigen, die an der Unterdrückung des Zollbetrugs oder des Schleichhandels teilgenommen haben, wie folgt, verteilt. Es erhalten:

ein Drittel die Zollverwaltung zwecks Verteilung unter die Angeber,
ein Drittel die Beamten, welche die Waren mit Beschlag belegt haben,
ein Drittel der Marokkanische Staatsschatz.

Ist die Beschlagnahme ohne Vermittelung eines Angebers erfolgt, so wird die Hälfte der Geldstrafen den bei der Beschlagnahme tätigen Beamten, die andere Hälfte dem Marokkanischen Staatsschatz überwiesen.

Artikel 101.

Die marokkanischen Zollbehörden sollen den diplomatischen und konsularischen Vertretern von Zuwiderhandlungen ihrer Angehörigen gegen dieses Reglement unmittelbar Anzeige erstatten, damit die Verfolgung durch die zuständige Gerichtsbarkeit herbeigeführt wird.

Dieselben Vergehen werden, wenn sie von marokkanischen Untertanen begangen sind, von der Zollbehörde unmittelbar vor die scherifischen Behörden gebracht.

Ein Vertreter der Zollbehörde hat dem Gange der Verhandlungen in den vor den verschiedenen Gerichtsbarkeiten schwebenden Sachen zu folgen.

Artikel 102.

Jede Einziehung, Geldstrafe oder sonstige Strafe muß bei fremden Staatsangehörigen von der Konsulargerichtsbarkeit und bei marokkanischen Untertanen von der scherifischen Gerichtsbarkeit ausgesprochen werden.

Artikel 103.

In dem an Algerien grenzenden Gebiete soll die Anwendung dieses Reglements ausschließlich Sache Frankreichs und Marokkos sein.

Ebenso soll die Anwendung dieses Reglements im Riffgebiet und allgemein in den an die Spanischen Besitzungen grenzenden Gebieten ausschließlich Sache Spaniens und Marokkos sein.

Artikel 104.

Die Bestimmungen dieses Reglements können, abgesehen von den Strafbestimmungen, durch einstimmigen Beschluß des diplomatischen Korps in Tanger und im Einvernehmen mit dem Mathzen nach Ablauf einer zweijährigen Frist von ihrem Inkrafttreten an gerechnet einer Revision unterzogen werden.

Sechstes Kapitel.

Erklärung betreffend den öffentlichen Dienst und die öffentlichen Arbeiten.

Artikel 105.

Um den Grundsatz der wirtschaftlichen Freiheit ohne jede Ungleichheit zu sichern, erklären die Signatarmächte, daß kein Zweig des öffentlichen Dienstes im Scherifischen Reiche zu Gunsten von Sonderinteressen vergeben werden darf.

Artikel 106.

In Fällen, in denen die Scherifische Regierung glaubt, wegen der Ausführung öffentlicher Dienste oder öffentlicher Arbeiten wie Landstraßen, Eisenbahnen, Häfen, Telegraphen u. a. auswärtige Kapitalien oder auswärtige Industrie in Anspruch nehmen zu sollen, behalten sich die Signatarmächte das Recht vor, darüber zu wachen, daß die Staatsgewalt über diese großen Unternehmungen von allgemeinem Interesse gewahrt bleibt.

Artikel 107.

Die Gültigkeit der nach Maßgabe des Artikel 106 sowie der für Staatslieferungen erteilten Konzessionen soll im ganzen Scherifischen Reiche dem Grundsatze der öffentlichen Submission ohne Ansehung der Nationalität für alle Gegenstände unterliegen, für die dieser Grundsatz nach den Regeln der fremden Gesetzgebungen zur Anwendung kommt.

Artikel 108.

Sobald die Scherifische Regierung sich entschlossen hat, die Ausführung öffentlicher Arbeiten auf dem Submissionsweg in Angriff zu nehmen, wird sie davon das diplomatische Korps benachrichtigen und diesem sodann die Lastenhefte, Pläne und alle dem Submissionsprojekte beigefügten Urkunden mitteilen, so daß die Angehörigen der Signatarmächte sich über die beabsichtigten Arbeiten unterrichten können und in die Lage versetzt sind, an dem Wettbewerbe teilzunehmen. Zu diesem Zwecke soll in der Submissionsbekanntmachung eine ausreichende Frist festgesetzt werden.

Artikel 109.

Das Lastenheft darf weder mittelbar noch unmittelbar eine Bedingung oder Bestimmung enthalten, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen und den Bewerber einer Nationalität gegenüber den Mitbewerbern anderer Nationalität in eine ungünstigere Lage bringen könnte.

Artikel 110.

Die Submissionen sollen in den Formen und nach den allgemeinen Bedingungen erfolgen, die ein von der Scherifischen Regierung unter Beistand des diplomatischen Korps aufzustel-

lendes Reglement vorschreiben wird.

Der Zuschlag wird von der Scherifischen Regierung demjenigen Submittenten erteilt, der in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Lastenhefts ein Gebot macht, das die vorteilhaftesten allgemeinen Bedingungen aufweist.

Artikel 111.

Die Bestimmungen der Artikel 106 bis 110 sollen auf die Konzessionen zur Ausbeutung der Korkeichenwälder nach den in den ausländischen Gesetzgebungen bestehenden Vorschriften Anwendung finden.

Artikel 112.

Ein Scherifischer Firman soll die Bedingungen der Konzession und Ausbeutung von Minen, Gruben und Steinbrüchen festsetzen. Bei Ausarbeitung dieses Firmans wird sich die Scherifische Regierung nach den den Gegenstand regelnden fremden Gesetzgebungen richten.

Artikel 113.

Wird es in den Fällen der Artikel 106 bis 112 erforderlich, gewisse Grundstücke in Besitz zu nehmen, so darf zu deren Enteignung gegen vorgängige Zahlung einer billigen Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Regeln geschritten werden.

Artikel 114.

Eine Enteignung darf nur aus Gründen des gemeinen Nutzens stattfinden und nur, wenn ihre Notwendigkeit durch ein Verwaltungsverfahren festgestellt worden ist, dessen Förmlichkeiten ein unter Mitwirkung des diplomatischen Korps auszuarbeitendes Scherifisches Reglement festsetzen wird.

Artikel 115.

Sind die Grundeigentümer marokkanische Untertanen, so wird Seine Scherifische Majestät die nötigen Maßnahmen treffen, damit der Ausführung der von Ihr für gemeinnützig erklärten Arbeiten keine Hindernisse bereitet werden.

Artikel 116.

Handelt es sich um ausländische Eigentümer, so wird in folgender Weise zur Enteignung geschritten:

Wenn zwischen der zuständigen Verwaltung und dem Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks keine Einigung erfolgt, so wird die Entschädigung durch ein besonderes Kollegium oder wenn nötig auf dem Wege des Schiedsverfahrens festgesetzt.

Artikel 117.

Dieses Kollegium setzt sich aus sechs sachverständigen Taxatoren zusammen, von denen drei von dem Eigentümer, drei von der die Enteignung betreibenden Verwaltung gewählt werden. Die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Kann sich keine Mehrheit er-

geben, so ernennen der Eigentümer und die Verwaltung je einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen den dritten Schiedsrichter.

Wenn eine Einigung über die Bestimmung des dritten Schiedsrichters nicht zustande kommt, so wird dieser vom diplomatischen Korps in Tanger ernannt.

Artikel 118.

Die Schiedsrichter werden nach einer zu Anfang jedes Jahres von dem diplomatischen Korps aufgestellten Liste und, soweit möglich, unter den nicht am Orte der auszuführenden Arbeit wohnenden Sachverständigen gewählt.

Artikel 119.

Gegen die von den Schiedsrichtern getroffene Entscheidung kann der Eigentümer bei der zuständigen Gerichtsbarkeit gemäß den nach seiner Landesgesetzgebung in Schiedsgerichtssachen zur Anwendung kommenden Regeln Berufung einlegen.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 120.

Um die Gesetzgebung ihres Landes gegebenenfalls mit den durch diese Generalakte übernommenen Verpflichtungen in Einklang zu bringen, verpflichtet sich jede der Signatarmächte, für ihren Teil die Annahme der etwa erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen herbeizuführen.

Artikel 121.

Diese Generalakte soll in jedem Staate nach den dort geltenden Verfassungsgesetzen ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Madrid sobald als möglich und spätestens am 31. Dezember 1906 hinterlegt werden.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege allen Signatarmächten mitgeteilt werden.

Artikel 122.

Diese Generalakte tritt an dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind und spätestens am 31. Dezember 1906.

Falls in einzelnen Ländern die besonderen gesetzgeberischen Maßnahmen, die zur Anwendung gewisser Bestimmungen dieser Generalakte auf ihre in Marokko wohnenden Angehörigen erforderlich sind, nicht vor dem für die Ratifikation festgesetzten Zeitpunkt angenommen sein sollten, würden diese Bestimmungen in Ansehung dieser Länder erst nach Verkündung der oben bezeichneten gesetzgebe-

rischen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Artikel 123 (Schlußartikel).

Alle Verträge, Uebereinkommen und Abmachungen der Signatarmächte mit Marokko bleiben in Kraft. Jedoch besteht darüber Einverständnis, daß im Falle des Widerstreits zwischen ihren Bestimmungen und denen der Generalakte, die der letzteren vorgehen sollen.

Zu Urkund dessen haben die bevollmächtigten Delegierten diese Generalakte unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen in Algeciras, den 7. April 1906, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive Seiner Katholischen Majestät hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Signatarmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

Für Deutschland:
(L. S.) Radowitz.
(L. S.) Tattenbach.

Für Oesterreich-Ungarn:
(L. S.) Welsersheimb.
(L. S.) Bolesta-Koziebrodzki.

Für Belgien:
(L. S.) Joostens.
(L. S.) Graf Conrad von Buisseret.

Für Spanien:
(L. S.) Herzog von Almodóvar del Rio.
(L. S.) J. Pérez-Caballero.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 7. April 1906 erklärten Vorbehalte.
(L. S.) Henry White.
(L. S.) Samuel R. Gummeré.

Für Frankreich:
(L. S.) Révoil.
(L. S.) Regnault.

Für Großbritannien:
(L. S.) A. Nicolson.

Für Italien:
(L. S.) Visconti Venosta.
(L. S.) G. Malmusi.

Für Marokko:

Für die Niederlande:
(L. S.) H. Testa.

Für Portugal:
(L. S.) Graf von Tovar.
(L. S.) Graf von Martens Ferrão.

Für Rußland:
(L. S.) Cassini.
(L. S.) Basile Bacheracht.

Für Schweden:
(L. S.) Robert Sager.

Zusatzprotokoll.

Im Begriffe, zur Unterzeichnung der Generalakte der Konferenz von Algeciras zu schreiten, haben die Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands und Schwedens,

im Hinblick darauf, daß die Vertreter Marokkos erklärt haben, zur Zeit nicht in der Lage zu sein, ihre Unterschriften zu geben, da die Entfernung es ihnen nicht gestatte, binnen kurzem eine Antwort Seiner Scherifischen Majestät über die Punkte zu erlangen, hinsichtlich deren sie glaubten, seine Entscheidung einholen zu müssen,

sich gegenseitig verpflichtet, kraft ihrer übereinstimmenden Vollmachten, ihre Bemühungen dahin zu vereinen, daß die genannte Generalakte von Seiner Scherifischen Majestät in vollem Umfange ratifiziert wird und die darin vorgesehenen mit einander untrennbar zusammenhängenden Reformen gleichzeitig in Kraft treten.

Sie beschließen daher, Seine Exzellenz Herrn Malmusi, italienischen Gesandten in Marokko und Doyen des diplomatischen Korps in Tanger, mit der Vornahme der in dieser Hinsicht nötigen Schritte zu beauftragen, wobei die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Sultans auf die großen Vorteile gelenkt werden soll, die sich für sein Reich aus den von den Signatarmächten auf der Konferenz einstimmig angenommenen Bestimmungen ergeben werden.

Der Beitritt Seiner Scherifischen Majestät zu der Generalakte der Konferenz von Algeciras soll durch Vermittelung der Regierung Seiner Katholischen Majestät den Regierungen der übrigen Signatarmächte mitgeteilt werden. Dieser Beitritt soll dieselbe Kraft haben, als wenn die Vertreter Marokkos ihre Unterschriften unter die Generalakte gesetzt hätten und soll die Ratifikation Seiner Scherifischen Majestät ersetzen.

Zu Urkund dessen haben die Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands und Schwedens dieses Zusatzprotokoll unterzeichnet und ihm ihr Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Algeciras, den 7. April 1906, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive Seiner Katholischen Majestät hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Signatarmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Folgen die Unterschriften der Hauptakte.)

194.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 26. Dezember 1906,

die Arzneitaxe

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 887.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des § 80 Abs. 1 [1]) der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sowie des § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Am 1. Januar 1907 tritt in Bayern die beigefügte Deutsche Arzneitaxe in Kraft.

§ 2.

Oeffentlichen Anstalten und Kassen ist ein Preisnachlaß (Rabatt) von 10% zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht in Bezug auf fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen, die in fertiger Aufmachung (Originalpackung) abgegeben werden.

Pfennigbrüche, die bei der Berechnung des Nachlaßpreises entstehen, werden auf volle Pfennige erhöht; eine Abrundung des Nachlaßpreises findet nicht statt.

§ 3.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, die Arznei-

1) Siehe B. G. Bd. 89, 44.
2) Siehe B. G. Bd. 14, 13.

taxe nach Bedarf einer Revision zu unterstellen und hiernach abzuändern. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die Vorschriften über den Preisnachlaß (§ 2).

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, den Text der Arzneitaxe, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, bekannt zu machen.

§ 4.

Die Verordnung vom 17. März 1905[1]) und die Ministerialbekanntmachung vom 28. Dezember 1905[2]), die Arzneitaxe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79, 702), treten am 1. Januar 1907 außer Wirksamkeit.

München, den 26. Dezember 1906.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Schreiber.

1) Siehe B. G. Bd. 44, 531.
2) Siehe B. G. Bd. 44, 1359.

Anlage.

Deutsche Arzneitaxe

1907.

1. Der Preis einer Arznei setzt sich zusammen:

a) aus dem Preise der zu ihrer Herstellung verwendeten Arzneimittel, welche der Apotheker entweder in fertigem Zustande bezieht oder auf Vorrat anfertigt,

b) aus dem Preise der Bearbeitung und Herrichtung der Arzneimittel einschließlich der Gefäße nach Maßgabe der im Einzelfalle gegebenen Vorschriften zur Abgabe an das Publikum.

I. Grundsätze für die Berechnung der Arzneimittelpreise.

2. Bei der Berechnung von **Arzneimitteln, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden,** findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

a) Für das gesamte Reichsgebiet wird der **durchschnittliche Einkaufspreis** der einzelnen Waren festgestellt. Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg; bei solchen Mitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen von 10 g oder weniger eingekauft zu werden pflegen, sind die Einkaufspreise dieser Mengen maßgebend.

b) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg 30 Mk. oder weniger, so wird dafür das Doppelte in Ansatz gebracht.

c) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis für 1 kg mehr als 30 Mk., aber nicht mehr als 40 Mk., so wird dafür der Betrag von 60 Mk. in Ansatz gebracht.

d) Beträgt der durchschnittliche Einkaufspreis mehr als 40 Mk. für 1 kg, so wird dafür ein um die Hälfte erhöhter Betrag in Ansatz gebracht.

e) Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so wird in allen Fällen der um die Hälfte erhöhte Betrag in Ansatz gebracht.

3. Zu dem nach Maßgabe der Nr. 2 angesetzten Betrage wird für **Verpackung und Fracht** ein Zuschlag von 0,15 Mk. auf 1 kg oder ein geringeres Gewicht als 1 kg berechnet. Dieser Zu-

schlag wird bei denjenigen Waren, bei welchen der Einkaufspreis für 1 kg für die Preisberechnung maßgebend ist, auf 0,50 Mk. erhöht, wenn sie in besonders in Rechnung gestellten Gefäßen geliefert werden; dies gilt jedoch nicht bei folgenden, meist in größeren Mengen bezogenen Waren: **Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps suillus, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaselinum.**

4. Dem nach Nr. 2 und 3 angesetzten Betrage werden für **Schneiden und Zerstoßen** eines Arzneimittels 0,75 Mk., für Herstellung eines **mittelfeinen oder feinen Pulvers** 2,00 Mk. zugerechnet.

Ist nach Nr. 2 unter a) der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge für die Preisberechnung maßgebend, so beträgt dieser Zuschlag 0,10 Mk.

5. Die Preise für g a l e n i s c h e A r z n e i m i t t e l setzen sich — unbeschadet der nachstehend unter k, l, m aufgeführten Ausnahmen — zusammen aus den nach Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 7 berechneten Preisen der zur Herstellung des galenischen Arzneimittels verwendeten Arzneimittel und aus den nachstehend bestimmten Vergütungen für die erforderlichen Arbeiten (Defektur-Arbeiten). Massgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg; bei solchen galenischen Arzneimitteln, welche von Apotheken mittleren Geschäftsumfanges in Mengen unter 1 kg hergestellt zu werden pflegen, ist die Menge von 100 g massgebend.

Bei den unter c, d, g, h. i, l aufgeführten Arten von galenischen Arzneimitteln wird zur Ausgleichung des bei der Herstellung sich ergebenden durchschnittlichen Materialverlustes von 10 v. H. dem berechneten Preise ein Neuntel desselben zugeschlagen.

Als Vergütungen sind in Ansatz zu bringen:

a) bei der Herstellung von **Extrakten** für je 1 kg der auszuziehenden Stoffe bei dünnen Extrakten 3,00 Mk.,
bei dicken Extrakten . . . . 6,00 „
„ trockenen „ . . . . 12,00 „
„ Fluid- „ . . . . 6,00 „
bei der Anfertigung von trockenen, narkotischen Extrakten aus dicken Extrakten für 100 g des dicken Extrakts . . . . 2,50 „

b) bei der Herstellung von **Destillaten** einschließlich aller Nebenarbeiten für je 1 kg des Destillats

bei spirituösen oder ätherischen . . . . 1,50 Mk.
„ wässerigen . . . . 1,00 „
Beträgt die Menge der herzustellenden Destillate weniger als 1 kg, so ist der Preis für 1 kg in Ansatz zu bringen.

c) beim Kochen von **Oelen** und **weingeisthaltigen Flüssigkeiten**, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 4,00 „

d) *bei der Herstellung von Latwergen und Pasten für den inneren Gebrauch für je 1 kg.* . *1,50* „

e) *bei der Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten für je 1 kg* . . . . *0,50* „

f) bei der Herstellung von **Lösungen** von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig, sowie von Balsamen, Oelen, einschließlich des Ausziehens und Filtrierens, für je 1 kg . . . . 1,00 „
wenn dabei Erwärmen erforderlich ist . . . . 1,50 „
wenn dabei noch weitere Arbeiten erforderlich sind *2,50* „

g) *bei der Herstellung von Ceraten, Pflastern und Seifen für je 1 kg* . . . . *4,00* „

h) bei der Mengung von **feinen Pulvern** für je 1 kg 1,00 „
bei der Mengung von **Tee** oder **groben Pulvern** für je 1 kg . . . . 0,50 „

i) *bei der Herstellung von Salben und Pasten für den äusseren Gebrauch ohne Schmelzen für je 1 kg* . . . . *2,00* „
wenn dabei Schmelzen erforderlich ist . . . *4,00* „

k) *Sirupe werden einschliesslich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,10 Mk. für 10 g, mit 0,70 Mk. für 100 g.*

l) *Tinkturen und Elixiere sowie durch Ausziehen von Pflanzenstoffen hergestellte Weine und Essige, bei denen der Preis der verwendeten Arzneimittel für je 1 kg der fertigen Zubereitung nicht mehr beträgt als 7,00 Mk., werden einschliesslich der verwendeten Arzneimittel, sofern in der Preisliste nicht besondere Preise festgesetzt sind und unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 8, berechnet mit 0,15 Mk. für 10 g, mit 1,00 Mk. für 100 g.*
Beträgt der Preis der verwendeten Arzneimittel für 1 kg der fertigen Zubereitung mehr als 7,00 Mk., so

werden angesetzt: der Preis der Arzneimittel und außerdem für die Herstellung der Zubereitung 5,00 Mk. für 1 kg, bei geringeren Mengen 1,00 Mk. für 100 g.

m) *Für die nachbezeichneten galenischen Arzneimittel gelten die mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse bei der Herstellung und dem Verbrauch abweichend berechneten, aus der Preisliste ersichtlichen Preise: Acetum Sabadillae, Aqua Amygdalarum amararum, Aqua Calcariae, Aqua chlorata, Aqua Plumbi, Decoctum Sarsaparillae compositum, Emplastrum Hydrargyri, Extractum Filicis, Folia Stramonii nitrata conc., Infusum Sennae compositum, Liquor Aluminii acetici, Liquor Ferri albuminati, Liquor Ferri peptonati, Liquor Ferri peptonati cum Mangano, Liquor Ferri saccharati cum Mangano, Liquor Kalii arsenicosi, Liquor Plumbi subacetici, Mucilago Gummi arabici, Pastilli Hydrargyri bichlorati, Sapo kalinus, Species laxantes, Sulfur depuratum, Tinctura Ferri composita, Tinctura haemostyptica, Unguentum Cantharidum pro usu veterinario, Unguentum Hydrargyri cinereum, Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum.*

6. Der Preis für 100 g ist ein Achtel des nach Nr. 2 bis 5 angesetzten Betrags. Der Preis für 200 g ist das eineinhalbfache, der für 500 g das dreifache des für 100 g ermittelten Preises. *Der Preis für 500 g ist massgebend für die Berechnung der Preise aller grösseren Mengen.* Die Preise für 10 g, 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 100 g, 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Ist der Einkaufspreis für 10 g oder eine geringere Menge maßgebend, so ist der Preis für die zu Grunde gelegte Menge gleich dem nach Nr. 2 bis 4 angesetzten Betrage. Die Preise für 1 g, 0,1 g, 0,01 g und 0,001 g sind je ein Achtel der für 10 g, 1 g, 0,1 g und 0,01 g ermittelten Preise.

Bei Mengen, welche zwischen den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Stufen liegen, ist für die Berechnung des Preises der Preissatz der nächstniederen Stufe massgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

7. Bei der Berechnung entstehende Pfennigbrüche sind auf die nächstgrößere ganze Zahl zu erhöhen, im übrigen werden 1 bis 2 Pfennig auf 0 Pfennig, 3 bis 7 Pfennig auf 5 Pfennig und 8 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig abgerundet. *Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig.*

Im vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den unter II 12 aufgestellten Grundsätzen zu berechnen.

II. Grundsätze für die Berechnung der Arzneipreise.

8. Der Preis der Arzneimittel wird nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der nachfolgenden Preisliste berechnet. Wenn in der Preisliste nur ein Preis festgesetzt ist, so wird nach diesem der Preis für jede Menge des Arzneimittels berechnet. Sind die Preise eines Arzneimittels für verschiedene Mengen abgestuft, so ist für die Berechnung des Preises der zwischen diesen Stufen liegenden Mengen der Preissatz der nächstniederen Stufe maßgebend. Wenn auf diese Weise der Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten würde, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden[1]). *Der für die höchste Stufe festgesetzte Preis ist massgebend für die Berechnung der Preise aller diese Stufe überschreitenden Mengen.*

9. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pfennig, für Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs 10 Pfennig. Jeder Pfennigbruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

10. 20 Tropfen von Flüssigkeiten (einschließlich der fetten und ätherischen Oele und Tinkturen), 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Aetherweingeist, 50 Tropfen Aether sind wie 1 g zu berechnen.

11. Für Arzneimittel, welche in der Preisliste nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den im Abschnitt I und in Nr. 8 enthaltenen Grundsätzen festzustellen.

12. Die **Vergütungen** für die zur Herstellung der Arzneien aufgewendeten **Arbeiten** sind nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) für die Bereitung einer Arznei durch **Mischen mehrerer Flüssigkeiten**, vorbehaltlich der Bestimmungen unter b und c . . . . 10 Pf.

b) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher das **Auflösen** oder das **Anreiben** eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel (Salze, Zucker, Oelzucker, Manna, arabisches Gummi, Phosphor, Karbolsäure, Latwergen, Muse, Seifen, Storax und dergl.

---

1) Beispiel: Kosten nach der Preisliste 1 g eines Mittels 10 Pfg., 10 g dieses Mittels 70 Pf., so sind für 9 g nicht 90 Pf., sondern nur 70 Pf. zu berechnen.

sowie Extrakte — mit Ausnahme der Extrakte von dünner Konsistenz —) in einer oder mehreren Flüssigkeiten, ferner die Anfertigung von **Schleim** aus Eibischwurzel, Tragant, Quittensamen und dergl. erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g 35 Pf.

Anmerkung: Sind die Salze in kristallisiertem und in gepulvertem Zustand in der Arzneitaxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des kristallisierten Salzes berechnet werden.

Bei der Angabe der Lösungsverhältnisse bedeuten die Ausdrücke 1 = 10, 1 : 10, 1/10, 1 + 9, daß 1 Teil des zu lösenden Stoffes in 9 Teilen Flüssigkeit zu lösen ist.

c) für die Bereitung einer Arznei, zu welcher die Anfertigung von **Abkochungen** oder **Aufgüssen** (Schleim von Eibischwurzel siehe zu b), von **Einkochungen**, von **Auszügen** (Mazerationen, Digestionen), von **Saturationen, Emulsionen, Gallerten** oder von **Salepschleim**, — auch in Verbindung untereinander oder mit einer oder mehreren der unter b) aufgeführten Arbeiten — erforderlich ist, einschließlich des verbrauchten destillierten Wassers bis zu einer Menge von 300 g . . . . 40 „

d) für die Bereitung einer **Latwerge**[1]), einschließlich des erforderlichen Wassers . . . . 30 „

e) für die Bereitung eines **Pflasters** ohne Rücksicht auf die Menge . . . . 40 „

f) für das **Streichen eines Pflasters** bis zur Größe von 100 qcm, einschließlich der erforderlichen Leinwand, des Leders oder des Seidenzeugs . . . 30 „
für jede weiteren 100 qcm . . . . 20 „

g) für die Bereitung einer **Salbe**[2]) . . . . . . 40 „

Bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung von Salben wird für je 1 Gabe (Dosis), einschließlich Wachspapier, berechnet . 5 „

---

1) Den Latwergen sind die Pasten für den inneren Gebrauch zuzurechnen.

2) Den Salben sind die Pasten für den äußeren Gebrauch zuzurechnen.

h) für die Bereitung von **Pastillen**, auch Plätzchen und Zeltchen, bis zu 5 Stück einschließlich, für jedes Stück	10	Pf.
für jedes weitere Stück	5	„
i) für die Bereitung von **Pillen** bis einschließlich 50 Stück	40	„
für jede weiteren 50 Pillen	20	„
für das Ueberziehen von Pillen mit weißem Leim, Hornstoff, Tolubalsam, Zucker, Silber, Gold usw., bis einschließlich 50 Stück	75	„
für die Bereitung von Pillen, einschließlich Boli, von mehr als 2 g		
für Tiere 1 Stück	30	„
für jedes weitere Stück	5	„
Anmerkung: Hat der Arzt keine besonderen Bestimmungen getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen Bärlappsamen angewendet. Dieser darf nicht berechnet werden.		
k) für die Bereitung von **Körnern** aller Art (einschließlich des Versilberns) bis einschließlich 10 Stück	40	„
für jede weiteren 10 Stück	20	„
l) für die Mengung eines **Tees** oder **Pulvers**, sowie für eine **Verreibung** bei einer Teilung oder bei einer vervielfältigten Verabreichung eines Tees oder eines Pulvers für jede Gabe (Dosis)	5	„
bei einer Verabreichung in Kapseln aus Leim oder Oblatenmasse für jede Gabe (Dosis)	10	„
m) für die Bereitung von **Suppositorien** in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.) sowie von Wundstäbchen bis zu 3 Stück	40	„
für jedes weitere Stück	10	„
In den unter a bis m angesetzten Preisen sind die Einzelpreise für alle zur Herstellung der betreffenden Arzneiformen erforderlichen Arbeiten einschließlich des etwa erforderlichen Zerreibens der angewendeten Stoffe sowie die Zugabe von Kapseln aller Art, Brieftaschen (Konvoluten) usw. enthalten.		
n) für das **Abdampfen** einer Flüssigkeit für jede zu verdampfenden 100 g	10	„
o) für das **Zerquetschen** oder **Zerreiben** (Kontundieren) eines Stoffes, insofern es nicht schon in den übrigen Arbeitspreisen enthalten ist . . .	10	„

p) für eine vorgeschriebene **Filtration** . . . . . 10 Pf.

q) für das **Sterilisieren** eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . 30 „

r) für die **Herrichtung** eines Arzneimittels oder einer Arznei **zur Abgabe** (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Ueberdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . . 15 „

13. Die **Gefäße**, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) **Gläser**, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 10 Pf.
von mehr als:
200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . . . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 15 „

b) **Gläser** (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen **Glasstöpseln**, mit enger oder weiter Oeffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . . . 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . . 30 „
100 g „ „ 200 g „ „ „ „ . . 50 „
200 g „ „ 500 g „ „ „ „ . . 80 „

c) **feste Deckel** jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit 10 „
bei größeren Gefäßen mit . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

d) **Kruken**: graue oder gelbe,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 10 „
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit 20 „

bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit	10 Pf.
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit	15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit	20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit	30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit	50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit	60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit	75 „
e) **Pappschachteln:** das Stück bis 100 g Inhalt mit	10 „
das Stück von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit	20 „
größere das Stück mit	30 „
f) **Pulverkästchen:** für 1 bis 10 Pulver das Stück mit	10 „
für mehr als 10 Pulver das Stück mit . . .	20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend.

Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 Mk. nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 Mk. übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen

p) für eine vorgeschriebene **Filtration** . . . . . 10 Pf.

q) für das **Sterilisieren** eines Gefäßes bis 100 g Fassungsvermögen, eines Arzneimittels oder einer Arznei bis 100 g einschließlich . . . . 30 „
für größere Gefäße oder für größere Mengen 50 „
für das Sterilisieren eines Geräts . . . . 30 „

r) für die **Herrichtung** eines Arzneimittels oder einer Arznei **zur Abgabe** (Dispensation) einschließlich des Korkes, der Ueberdecke (Tektur), des erforderlichen Papierbeutels sowie der Aufschrift (mit oder ohne Angabe der Bestandteile der Arznei) . . . . . 15 „

13. Die **Gefäße**, in welchen die Arzneien abgegeben werden, sind nach folgenden Grundsätzen zu vergüten:

a) **Gläser**, runde oder sechseckige, mit enger oder weiter Oeffnung, weiße oder farbige bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 10 Pf.
von mehr als:
200 g bis 300 g Inhalt das Stück mit . . . 15 „
300 g „ 500 g „ „ „ „ . . . 25 „
bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit . . . . 15 „

b) **Gläser** (einschließlich Tropfgläser) mit eingeriebenen **Glasstöpseln**, mit enger oder weiter Oeffnung, bis zu 15 g Inhalt das Stück mit . . . . 25 „
von mehr als:
15 g bis zu 100 g Inhalt das Stück mit . . 30 „
100 g „ „ 200 g „ „ „ „ . . 50 „
200 g „ „ 500 g „ „ „ „ . . 80 „

c) **feste Deckel** jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken bei Gefäßen bis zu 20 g Inhalt mit 10 „
bei größeren Gefäßen mit . . . . 15 „

Anmerkung: Gläser (einschl. Tropfgläser) mit eingeriebenen Glasstöpseln sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels notwendig erfordert werden oder wenn die Verhältnisse der Arzneiempfänger die Zustimmung zu deren Verwendung voraussetzen lassen.

d) **Kruken**: graue oder gelbe,
bis 200 g Inhalt das Stück mit . . . . 10 „
von mehr als 200 g bis 500 g Inhalt das Stück mit 20 „

bei solchen von mehr als 500 g für je 500 g des Inhalts mehr mit	10 Pf.
weiße, bis 50 g Inhalt das Stück mit	15 „
von mehr als 50 g Inhalt bis 100 g Inhalt das Stück mit	20 „
von mehr als 100 g Inhalt bis 200 g Inhalt das Stück mit	30 „
von mehr als 200 g Inhalt bis 300 g Inhalt das Stück mit	50 „
von mehr als 300 g Inhalt bis 400 g Inhalt das Stück mit	60 „
von mehr als 400 g Inhalt bis 500 g Inhalt das Stück mit	75 „
e) **Pappschachteln**: das Stück bis 100 g Inhalt mit	10 „
das Stück von mehr als 100 g bis 200 g Inhalt mit	20 „
größere das Stück mit	30 „
f) **Pulverkästchen**: für 1 bis 10 Pulver das Stück mit	10 „
für mehr als 10 Pulver das Stück mit . . .	20 „

14. Für die Berechnung des Gefäßes (abgesehen von Nr. 13 zu f) ist das Gewicht der darin enthaltenen Arznei maßgebend. Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.

15. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Preis abzurechnen.

16. Der Preis der Arznei ist durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze zu ermitteln. Dabei ist der Preis, wenn er 1 Mk. nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1—4 Pfennig auf 5 Pfennig, und 6—9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden; wenn er jedoch 1 Mk. übersteigt, so werden 1—4 Pfennig auf 0 Pfennig, 6—9 Pfennig auf 5 Pfennig herabgesetzt.

17. Bei der Abgabe von Arzneien auf Kosten von öffentlichen Anstalten und Kassen und von solchen Vereinen und Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie bei der Abgabe von Tierarzneien dürfen Pulverkästchen, Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln (einschließlich Tropfgläser) und feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken, sowie weiße Kruken nur berechnet werden, wenn ihre Verwendung im ärztlichen Rezept angeordnet ist. Jedoch sind bei der Abgabe von abgeteilten Pulvern oder von Pastillen, welche Mittel der Tabelle B des Arzneibuchs, Opium oder dessen Alkaloide oder Chloralhydrat enthalten, Pulverkästchen

stets zu verwenden und zu berechnen, soweit das **Arzneibuch** nicht andere Bestimmungen enthält. Bei der Abgabe von **Augensalben** ist die Verwendung und Berechnung weißer Kruken mit Deckel zulässig.

18. Die in der Preisliste aufgenommenen Preise für **Serum antidiphthericum** und **Tuberculinum Kochi** verstehen sich einschließlich der zur Abgabe erforderlichen Arbeiten und der verwendeten Gefäße. *Bei Abgabe von Tuberkulinverdünnungen beträgt die Mindestmenge des in Rechnung zu setzenden Tuberkulins 0,1 ccm, selbst wenn geringere Mengen verordnet sind.*

19. **Homöopathische Arzneien** werden einschließlich der darin enthaltenen Arzneimittel berechnet wie folgt:

Gegenstand	Gewicht	Preis Pf.
Urtinkturen . . . . bis zu	1 g	10
„ . . . . „ „	5 „	30
„ jede weiteren	5 „	15
Urtinkturen zum äußerlichen Gebrauche . . .	10 „	15
„ „ „ „ . . .	100 „	100
Verdünnungen . . . . bis zu	5 „	25
„ . . . . über 5 g „ „	10 „	40
„ jede weiteren	10 „	15
Verreibungen . . . . bis zu	5 „	30
„ . . . . über 5 g „ „	10 „	50
„ jede weiteren	10 „	25
Streukügelchen . . . . bis zu	5 „	30
„ . . . . über 5 g „ „	10 „	50
„ jede weiteren	10 „	25
Streukügelchen, unbefeuchtet	1 „	5
„ „	10 „	15
Milchzucker, präparierter	1 „	5
„ „	10 „	15

Beträgt jedoch der Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Preise, oder sind besondere Zusätze zu homöopathischen Arzneimitteln, wie destilliertes Wasser oder Weingeist, oder besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneimittel erforderlich, so werden sie nach den Vorschriften von Nr. 8 bis 12 berechnet. Das Gleiche gilt von der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) sowie hinsichtlich der verwendeten Gefäße (Nr. 13).

20. Der Preis der Arznei ist mit seinen Einzelansätzen auf dem Rezepte zu vermerken.

21. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche die Preisberechnung beeinflussen, müssen sie vom Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist sie auf dem Rezepte zu vermerken.

22. Bei der Abgabe **fabrikmäßig hergestellter Zubereitungen,** welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zuzurechnen, sofern nicht ein höherer Verkaufspreis vom Hersteller festgesetzt ist. Depeschengebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann in Anrechnung bringen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller auf solche vorher hingewiesen worden war.

Sind derartige fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen in kleineren Mengen verordnet, als die fertige Aufmachung enthält, so ist außer der Herrichtung zur Abgabe (Dispensation) und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Einkaufspreises zu berechnen.

23. Bei der Verabfolgung von Arzneien während der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens *beträgt die zulässige Zusatzgebühr 50 Pfennig* **(Nachttaxe).**

Preisliste der Arzneimittel.

Verzeichnis

der Arzneimittel, welche unter ihrer mit Wortschutz versehenen Bezeichnung und unter ihrem wissenschaftlichen Namen in die Preisliste der Arzneimittel aufgenommen worden sind.

Geschützte Bezeichnungen.	Wissenschaftliche Namen.
Actolum	Argentum lacticum.
Agurinum	Theobrominum natrio-aceticum.
Airolum	Bismutum subgallicum oxyjodatum.
Antipyrinum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum.
Aspirinum	Acidum acetylo-salicylicum.
Dermatolum . . .	Bismutum subgallicum.
Diuretinum . . .	Theobrominum natrio-salicylicum.
Duotalum	Guajacolum carbonicum.
Eosotum	Kreosotum valerianicum.
Eunatrolum . . .	Natrium oleïnicum.
Euphorinum . . .	Phenylurethanum.
Exalginum . . .	Methylacetanilidum.
Geosotum	Guajacolum valerianicum.
Glutolum	Formaldehydgelatina.
Heroïnum	Diacetylmorphinum.
Heroïnum hydrochloricum . . .	Diacetylmorphinum hydrochloricum.
Hetolum	Natrium cinnamylicum.
Itrolum	Argentum citricum.
Kreosotalum . . .	Kreosotum carbonicum.
Migraeninum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico.
Salipyrinum . . .	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum.
Salolum	Phenylum salicylicum.
Stypticinum . . .	Cotarninum hydrochloricum.
Theocinum . . .	Theophyllinum.
Thiocolum	Kalium sulfo-guajacolicum.
Trionalum	Methylsulfonalum.
Urotropinum . . .	Hexamethylentetraminum.
Validolum	*Mentholum valerianicum.*

A.

	Gramm	ℳ	₰
Acetanilidum pulv.	10	—	10
" "	100	—	65
" "	200	1	—
Acetonum	100	—	65
"	200	1	—
"	500	1	95
Acetopyrinum	1	—	10
"	10	—	90
Acetum	100	—	10
"	200	—	15
"	500	—	30
Acetum aromaticum	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Acetum Colchici	10	—	15
Acetum Digitalis	10	—	15
Acetum pyrolignosum crudum	100	—	10
" " "	200	—	15
" " "	500	—	30
Acetum pyrolignosum rectificatum	100	—	15
" " "	200	—	25
" " "	500	—	45
Acetum Sabadillae	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Acetum Scillae	10	—	15
" "	100	1	—
Acidum aceticum	10	—	5
" "	100	—	35
" "	200	—	55
" "	500	1	5
Acidum aceticum dilutum	10	—	5
" " "	100	—	20
" " "	200	—	30
Acidum aceticum dilutum	500	—	60
Acidum aceticum aromaticum	10	—	40
Acidum acetylo-salicylicum	1	—	5
" "	10	—	20
" "	100	1	50
Acidum arsenicosum pulv.	10	—	10
" " "	100	—	60
Acidum benzoicum	1	—	10
" "	10	—	70
Acidum boricum	10	—	5
" "	100	—	25
" "	200	—	40
" "	500	—	75
Acidum boricum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	25
" " "	200	—	40
" " "	500	—	75
Acidum camphoricum	1	—	10
" "	10	—	85
Acidum carbolicum	10	—	5
" "	100	—	50
" "	200	—	75
" "	500	1	50
Acidum carbolicum liquefactum	10	—	5
" " "	100	—	50
" " "	200	—	75
" " "	500	1	50
Acidum chromicum	1	—	5
" "	10	—	35
Acidum cinnamylicum	1	—	10
Acidum citricum	10	—	15
" "	100	1	5
Acidum citricum pulv.	10	—	15
" " "	100	1	30

	Gramm	M	Pf		Gramm	M	Pf
Acidum formicicum	10	—	5	Aerugo pulv.	10	—	10
" "	100	—	30	" "	100	—	65
Acidum gallicum	1	—	5	Aether	10	—	10
" "	10	—	15	"	100	—	85—
Acidum hydrobromicum	10	—	10	"	200	1	80—
" "	100	—	90	"	500	2	55—
Acidum hydrochloricum	10	—	5	Aether aceticus	10	—	10
" "	100	—	15	" "	100	—	60—
" "	200	—	25	Aether bromatus	1	—	5
" "	500	—	45	" "	10	—	25
Acidum hydrochloricum crudum	100	—	10	" "	100	1	95—
" " "	200	—	15	Aether jodatus	1	—	10—
" " "	500	—	30	Aether pro narcosi	100	1	40—
Acidum hydrochloricum dilutum	10	—	5	Aethylenum chloratum	1	—	5
" " "	100	—	15	" "	10	—	50
" " "	200	—	25	Agaricinum	0,1	—	5
" " "	500	—	45	"	1	—	45—
Acidum lacticum	1	—	5	Agathinum	0,1	—	10
" "	10	—	15	"	1	—	60—
" "	100	1	30	Agurinum (siehe auch Theobrominum natrioaceticum u. S. 1122)	1	—	40—
Acidum nitricum	10	—	5	Agurinum (siehe auch Theobrominum natrioaceticum u. S. 1122)	10	8	85—
" "	100	—	20—	Airolum (siehe auch Bismutum subgallicum oxyjodatum u. S. 1122)	1	—	15—
Acidum nitricum crudum	100	—	15	Airolum (siehe auch Bismutum subgallicum oxyjodatum u. S. 1122)	10	1	80—
" " "	200	—	25	Airolum (siehe auch Bismutum subgallicum oxyjodatum u. S. 1122)	100	10	25—
" " "	500	—	45				
Acidum nitricum fumans	10	—	5				
" " "	100	—	40				
Acidum phosphoricum	10	—	5				
" "	100	—	30				
Acidum picronitricum	10	—	15				
Acidum salicylicum	1	—	5				
" "	10	—	10				
" "	100	—	75				
Acidum sulfuricum	10	—	5				

Acidum sulfuricum	100	—	20
" "	200	—	30
" "	500	—	60
Acidum sulfuricum crudum	100	—	10
" " "	200	—	15
" " "	500	—	80
Acidum sulfuricum dilutum	10	—	5
" " "	100	—	15
Acidum tannicum	1	—	5
" "	10	—	15
" "	100	1	10—
Acidum tartaricum	10	—	10
" "	100	—	70
Acidum tartaricum pulv.	10	—	10
" " "	100	—	95
Acidum trichloraceticum	1	—	10
" "	10	—	55—
Acidum valerianicum	1	—	5
Aconitinum	0,01	—	5
"	0,1	—	25
Actolum (siehe auch Argentum lacticum u. S. 1122)	0,1	—	5—
Actolum (siehe auch Argentum lacticum u. S. 1122)	1	—	85—
Actolum (siehe auch Argentum lacticum u. S. 1122)	10	2	65—
Adeps benzoatus	10	—	15—
" "	100	1	10—
" "	200	1	65—
Adeps Lanae anhydricus	10	—	5
" " "	100	—	50
Adeps Lanae cum Aqua	10	—	10—
" " " "	100	—	60—
" " " "	200	—	90—
Adeps suillus	10	—	10
" "	100	—	55
" "	200	—	85
" "	500	1	65

Albarginum	0,1	—	5
"	1	—	25
"	10	2	5—
Albumen Ovi siccum	10	—	25
Alcohol absolutus	10	—	10—
" "	100	—	65—
" "	200	1	——
" "	500	1	95—
Aloë gross. modo pulv.	10	—	5
" " " "	100	—	35
" " " "	200	—	55
Aloë pulv.	10	—	10
" "	100	—	55
Alumen pulv.	10	—	5
" "	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45
Alumen ustum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	25
Aluminium acetico-tartaricum	10	—	20
" " "	100	1	40
Aluminium sulfuricum	10	—	5
" "	100	—	20
Ammoniacum pulv.	10	—	10
" "	100	—	75—
" "	200	1	15—
Ammonium benzoicum	1	—	5
" "	10	—	25—
Ammonium bromatum	10	—	10—
" "	100	—	80—
Ammonium carbonicum	10	—	5
" "	100	—	40
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	10	—	10
Ammonium cloratum	10	—	5
" "	100	—	25
" "	200	—	40
Ammonium chloratum ferratum	10	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Ammonium jodatum	1	—	10—
Ammonium nitricum	10	—	5
Ammonium phosphoricum . . .	10	—	15
Ammonium sulfo-ichthyolicum .	1	—	10
" " " .	10	—	90—
" " " .	100	7	—
Ammonium sulfuricum . . .	10	—	5
Amygdalae amarae (decorticatae)	10	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	10	—	10
Amygdalae dulces (decorticatae)	100	—	60—
Amylenum hydratum	1	—	10
" "	10	—	90
" "	100	7	25—
Amylium nitrosum	1	—	5
" "	10	—	30—
Amyloformium	1	—	10
"	10	—	65
"	100	5	10
Amylum Marantae	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Amylum Oryzae	100	—	25—
" "	200	—	40—
" "	500	—	75—
Amylum Tritici pulv.	10	—	5
" " "	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Anaesthesinum	1	—	25—
"	10	1	30—
Analgenum	1	—	35
"	10	2	70
Anthrarobinum	1	—	10
"	10	—	30

	Gramm	ℳ	₰
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	100	—	15
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	200	—	25
Aqua cresolica cum Aqua destill. parata	500	—	45
Aqua cresolica cum Aqua comm. parata	500	—	30
Aqua destillata	100	—	5
" "	200	—	10
" "	500	—	15
" "	1000	—	25
" "	5000	1	25
Aqua destillata fervida	100	—	5
Aqua Foeniculi	100	—	15
" "	200	—	25
" "	500	—	45
Aqua foetida antihysterica . .	10	—	10
" " " . .	100	—	70—
Aqua Matico	100	—	20
Aqua Melissae	100	—	20
Aqua Melissae	200	—	30—
Aqua Menthae crispae	100	—	20
Aqua Menthae crispae	200	—	30—
Aqua Menthae piperitae . . .	100	—	20
" " " . . .	200	—	30
" " " . . .	500	—	60
Aqua Opii	10	—	35—
Aqua Petroselini	100	—	15
Aqua Picis	100	—	20—
" "	200	—	30—
" "	500	—	60—
Aqua Plumbi	100	—	5
" "	200	—	10

Antipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. u. S. 1122)	1	—	10—
Antipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. u. S. 1122)	10	—	95—
Antipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. u. S. 1122)	100	7	55—
Antipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv. u. S. 1122)	200	11	85—
Apomorphinum hydrochloricum	0,01	—	5
” ”	0,1	—	20
” ”	1	1	45
Aqua Amygdalarum amararum	10	—	15
” ” ”	100	1	—
” ” ”	200	1	50
Aqua Amygdalarum amararum diluta	100	—	20—
Aqua Aurantii Florum	10	—	5
” ” ”	100	—	50
Aqua Calcariae	100	—	10
” ”	200	—	15
” ”	500	—	30
Aqua carbolisata (bis 5 %) . . .	100	—	15
” ”	200	—	25
” ”	500	—	45
Aqua Chamomillae	100	—	20
Aqua Chamomillae	200	—	30—
Aqua chlorata	10	—	5
” ”	100	—	35—
” ”	200	—	55—
” ”	500	1	5—
Aqua Cinnamomi	100	—	35—
” ”	200	—	55—
” ”	500	1	5—

Aqua Plumbi	500	—	20
” ”	1000	—	40
Aqua Rosae	100	—	15—
” ”	200	—	25—
” ”	500	—	45—
Aqua Salviae	100	—	20
Aqua Sambuci	100	—	20—
Aqua Tiliae	100	—	20
Aqua Valerianae	100	—	20
Arbutinum	0,1	—	5
Arecolinum hydrobromicum . .	0,01	—	5
” ” . .	0,1	—	45
Argentaminum	0,1	—	5
”	1	—	15—
”	10	1	—
Argentum citricum	0,1	—	5
” ”	1	—	25
Argentum colloidale	0,1	—	10
” ”	1	—	55
” ”	10	4	80—
Argentum lacticum	0,1	—	5
” ”	1	—	25
” ”	10	2	10—
Argentum nitricum	0,1	—	5
” ”	1	—	20
” ”	10	1	60—
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	1	—	10
Argentum nitricum cum Kalio nitrico	10	—	95—
Argoninum	1	—	15
Aristolum	0,1	—	5
”	1	—	40
”	10	8	30—
Asa foetida pulv.	10	—	10
” ” ”	100	—	75—
Aspirinum (siehe auch Acidum acetylosalicylicum u. S. 1122)	1	—	15—

	Gramm	ℳ	₰
Aspirinum (siehe auch Acidum acetylosalicylicum u. S. 1122)	10	1	—
Aspirinum (siehe auch Acidum acetylosalicylicum u. S. 1122)	100	8	5—
Atropinum sulfuricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	15
" "	1	1	20
Atropinum valerianicum	0,01	—	5
" "	0,1	—	25
Auro-Natrium choloratum	0,01	—	5
" " "	0,1	—	25
B.			
Balsamum Copaivae	10	—	15
" "	100	—	95—
Balsamum Nucistae	10	—	30
" "	100	2	50—
Balsamum peruvianum	1		5
" "	10	—	35
" "	100	2	80
" "	200	4	20
" "	500	8	40
Balsamum tolutanum	10	—	10
" "	100	—	80—
Baryum chloratum	10	—	5
" "	100	—	25
Benzinum Petrolei	10	—	5
" "	100	—	35
" "	200	—	55
" "	500	1	5
Benzoë pulv.	1	—	5
" "	10	—	30—
Benzonaphtholum	10	—	25

	Gramm	ℳ	₰
Bromocollum	1	—	15
"	10	1	25
"	100	9	80
Bromoformium	1	—	5
"	10	—	40—
Bromum	1	—	5
"	10	—	40
Brucinum	0,1	—	5
Brucinum nitricum	0,1	—	5
Bulbus Scillae conc.	10	—	5
Bulbus Scillae pulv.	10	—	5
Butyl-chloralum hydratum	1	—	10
C.			
Cacao sine Oleo	10	—	15
" " "	100	1	15
Cadmium sulfuricum	1	—	5
Calcaria chlorata	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Calcaria usta	100	—	25
Calcium carbonicum ad usum externum	100	—	15
Calcium carbonicum praecipitatum	10	—	5
Calcium carbonicum praecipitatum	100	—	25
Calcium chloratum siccum	10	—	5
Calcium chlorhydrophosphoricum	10	—	15
" "	100	1	20
Calcium glycerophosphoricum	1	—	5
" "	10	—	45
Calcium hypophosphorosum	1	—	5

Bismutose	1	—	10
"	10	—	95
"	100	7	75 —
Bismutum carbonicum	1	—	10
" "	10	—	55 -
Bismutum oxyjodatum . . .	1	—	10
Bismutum subgallicum	1	—	5 —
" "	10	—	40 —
" "	100	8	20 —
Bismutum subgallicum oxyjodatum	1	—	15
Bismutum subgallicum oxyjodatum	10	1	30
Bismutum subgallicum oxyjodatum	100	10	25 —
Bismutum subnitricum	1	—	5 —
" "	10	—	50 —
" "	100	8	80 —
Bismutum subsalicylicum . . .	1	—	5 -
" " . . .	10	—	45 —
Bismutum tannicum	1	—	5 —
Bismutum valerianicum . . .	1	—	10
Blatta orientalis pulv.	1	—	10
Bolus alba cruda gross. modo pulv.	100	—	10
" " " " " "	200	—	15
Bolus alba pulv.	10	—	5
" " "	100	—	20
Borax pulv.	10	—	5
" "	100	4	50
" "	200	—	75
" "	500	1	50
Bromalum hydratum	1	—	20
Bromipinum (10 %)	10	—	30
"	100	2	50 —
"	200	8	75 —
Bromipinum (33 1/3 %)	10	—	85
"	100	6	70 -
"	200	10	5 —

Calcium hypophosphorosum . .	10	—	15
Calcium jodatum	1	—	10 —
" "	10	—	90 —
Calcium lacticum	1	—	5
" "	10	—	10
Calcium lactophosphoricum . .	1	—	5
" " . .	10	—	40
Calcium phosphoricum	10	—	10
" "	100	—	70
Calcium sulfuricum ustum . .	100	—	10
" " " . .	200	—	15
" " " . .	500	—	30
Camphora monobromata . . .	1	—	5
Camphora trita	10	—	35 —
" "	100	2	85 —
Cannabinum tannicum	0,1	—	5
" "	1	—	20
Cantharides gross. modo pulv. .	10	—	40
" " " " .	100	8	10 —
Cantharides pulv.	1	—	5
" "	10	—	40
Cantharidinum	0,01	—	10
"	0,1	—	70
Carbo animalis pulv.	1	—	5
Carbo Ligni pulv.	10	—	5
" " "	100	—	20 —
Carbo Spongiae pulv.	10	—	10
Cardolum	1	—	10
Caricae conc.	100	—	25
Carminum	0,1	—	5
"	1	—	15
Carrageen conc.	10	—	5
" "	100	—	40
Caryophylli pulv.	10	—	10
Castoreum pulv.	0,1	—	5
" "	1	—	50 -
Castoreum sibiricum pulv. . .	0,1	—	45 —
Catechu pulv.	10	—	5

	Gramm	ℳ	₰		Gramm	ℳ	₰
Catechu pulv.	100	—	50	Cocaïnum nitricum	1	1	20 —
Cera alba	10	—	15	Coccionella pulv.	1	—	5
" "	100	1	—	" "	10	—	25
Cera flava	10	—	10	Codeïnum	0,01	—	5
" "	100	—	95 —	"	0,1	—	10
Ceratum Resinae Pini	10	—	15	"	1	—	75
" " "	100	1	10	Codeïnum hydrochloricum	0,01	—	5
Cerium oxalicum	1	—	5	" "	0,1	—	10
Cerussa pulv.	10	—	5	" "	1	—	65
" "	100	—	20	Codeïnum phosphoricum	0,01	—	5
Cetaceum	10	—	10	" "	0,1	—	10
"	100	—	90 —	" "	1	—	60 —
Charta cerata	1000 qcm	—	10	Coffeïno-Natrium benzoïcum	1	—	10 —
Charta nitrata	1000 "	—	25	" " "	10	—	55 —
Charta sinapisata (einschl. Dispensation)	1 Blatt von je 100 qcm	—	10	Coffeïno-Natrium cinnamylicum	1	—	10
Charta sinapisata (einschl. Dispensation)	10 Blatt von je 100 qcm	—	70	" " "	10	—	75 —
Chinidinum sulfuricum	1		15	Coffeïno-Natrium salicylicum	1	—	10
Chininum arsenicicum	0,1	—	5	" " "	10	—	55
Chininum bisulfuricum	0,1	—	5	Coffeïnum	1	—	10
" "	1	—	10	"	10	—	70
Chininum ferro-citricum	1	—	10	Coffeïnum citricum	1	—	10
" " "	10	—	55	Coffeïnum hydrobromicum	1	—	10
Chininum hydrobromicum	0,1	—	5	" "	10	—	70
" "	1	—	15	Coffeïnum valerianicum	1	—	10
Chininum hydrochloricum	0,1	—	5	" "	10	—	70
" "	1	—	15	Colchicinum	0,01	—	15 —
" "	10	1	5 —	Collodium	10	—	5 —
" "	100	8	55 —	"	100	—	40 —
Chininum lacticum	0,1	—	5	Collodium cantharidatum	1	—	10 —
" "	1	—	15	" "	10	—	60 —
Chininum salicylicum	0,1	—	5	" "	100	4	95 —
" "	1	—	15	Collodium elasticum	10	—	5 —
				" "	100	—	45 —
				Colophonium pulv.	10	—	5

Chininum sulfuricum	0,1	—	5
" "	1	—	10—
" "	10	—	95—
" "	100	7	50—
Chininum tannicum	1	—	10
" "	10	—	65
Chininum valerianicum	0,1	—	5
" "	1	—	15
Chinioidinum	10	—	20
Chinolinum	1	—	10
"	10	—	60—
Chinolinum tartaricum	1	—	10
" "	10	—	55
Chinosolum	1	—	15
"	10	1	30—
Chloralum formamidatum	1	—	10
" "	10	—	70—
Chloralum hydratum	1	—	5
" "	10	—	15—
" "	100	1	20—
Chloroformium	10	—	10
"	100	—	70—
"	200	1	5—
"	500	2	10—
Chloroformium e Chloralo hydrato	10	—	20—
" " " "	100	1	75—
Chrysarobinum	1	—	5
"	10	—	50
Cinchoninum sulfuricum	1	—	5
Citarinum	1	—	20
"	10	1	60—
Citrophenum	1	—	20
"	10	1	55—
Cocaïnum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	10—
" "	1	—	95—
Cocaïnum nitricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	15

Colophonium pulv.	100	—	40
Conchae praeparatae	10	—	5
" "	100	—	15
Coniinum	1 Tropfen	—	15
"	0,1	—	30—
Conium hydrobromicum	0,1	—	15
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Cortex Aurantii Fructus conc. et gross. modo pulv.	100	—	75
Cortex Aurantii Fructus pulv.	10	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gross. modo pulv.	100	—	70—
Cortex Cascarillae pulv.	10	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
Cortex Chinae cont. et gross. modo pulv.	100	—	70
Cortex Chinae pulv.	10	—	10
" " "	100	—	85
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
Cortex Cinnamomi cont. et gross. modo pulv.	100	—	70—
Cortex Cinnamomi pulv.	10	—	10
Cortex Citri Fructus conc.	10	—	5
Cortex Condurango conc.	10	—	5
" " "	100	—	40
Cortex coto cont.	10	—	15
Cortex Frangulae conc.	10	—	5
" " "	100	—	90
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	10	—	10
Cortex Granati cont. et gross. modo pulv.	100	—	75
Cortex Granati pulv.	10	—	10

	Gramm	M.	Pf.		Gramm	M.	Pf.
Cortex Granati pulv.	100	—	90—	Diuretinum (siehe auch Theobrominum natrio-salicylicum u. S. 1122)	10	1	90—
Cortex Quebracho	10	—	5	Diuretinum (siehe auch Theobrominum natrio-salicylicum u. S. 1122)	100	15	5—
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	100	—	20	Duboisinum sulfuricum	0,01	—	10
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	200	—	30	" "	0,1	—	65
Cortex Quercus conc. et gross. modo pulv.	500	—	60	Duotalum (siehe auch Guajacolum carbonicum u. S. 1122)	1	—	20—
Cortex Quercus pulv.	10	—	5	Duotalum (siehe auch Guajacolum carbonicum u. S. 1122)	10	1	60—
" " "	100	—	35	Duotalum (siehe auch Guajacolum carbonicum u. S. 1122)	100	12	70—
Cortex Quillaiae conc.	10	—	5	**E.**			
" " "	100	—	25	Electuarium e Senna	10	—	10
Cotarninum hydrochloricum	0,01	—	5	" " "	100	—	65—
" "	0,1	—	15	Elixir amarum	10	—	30—
Cotoïnum (Para)	0,1	—	5	" "	100	2	40—
" "	1	—	25	Elixir Aurantii compositum	10	—	30—
Cotoïnum (verum)	0,01	—	5	" " "	100	2	40—
" "	0,1	—	15	Elixir e Succo Liquiritiae	10	—	15
Cresolum crudum	100	—	20—	" " " "	100	1	—
" "	200	—	30—	Elixir Proprietatis Paracelsi	10	—	30
" "	500	—	60—	" " "	100	2	45—
Creta alba praeparata	100	—	10—	Emplastrum adhaesivum	10	—	30—
Crocus pulv.	1	—	25	" "	100	2	20—
Cubebae pulv.	10	—	10	Emplastrum adhaesivum extensum	100 qcm	—	5—
" "	100	—	70—	Emplastrum adhaesivum extensum	1000 "	—	80—
Cumarinum	0,1	—	5	Emplastrum Ammoniaci	10	—	15—
Cuprum aceticum	10	—	10	Emplastrum aromaticum	10	—	80
Cuprum aluminatum pulv.	10	—	10				
" " "	100	—	70				
Cuprum carbonicum	10	—	10				
Cuprum oxydatum	10	—	15				
Cuprum sulfocarbolicum	1	—	5				
" "	10	—	80				
Cuprum sulfuricum	10	—	5				

Cuprum sulfuricum	100	—	40	Emplastrum Belladonnae	10	—	25—
Cuprum sulfuricum crudum	100	—	20	Emplastrum Cantharidum ordinarium	10	—	25
" " "	200	—	30	Emplastrum Cantharidum ordinarium	100	1	90—
" " "	500	—	60	Emplastrum Cantharidum perpetuum	10	—	20
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100	—	25	Emplastrum Cantharidum perpetuum	100	1	45—
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	200	—	40	Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	10	—	20
Cuprum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	500	—	75	Emplastrum Cantharidum pro usu veterinar.	100	1	45
Curare	0,1	—	10	Emplastrum Cerussae	10	—	15—
D.				" "	100	1	15—
Decoctum Sarsaparillae compositum	500	1	50	Emplastrum Conii	10	—	20
Decoctum Sarsaparillae compositum	5000	9	25	Emplastrum foetidum	10	—	15—
Dermatolum (siehe auch Bismutum subgallicum u. S. 1122)	1	—	10—	Emplastrum fuscum camphoratum	10	—	15—
Dermatolum (siehe auch Bismutum subgallicum u. S. 1122)	10	—	95—	" " "	100	1	— —
Dermatolum (siehe auch Bismutum subgallicum u. S. 1122)	100	7	55—	Emplastrum Galbani crocatum	10	—	30
Diacetylmorphinum	0,01	—	5	Emplastrum Hydrargyri	10	—	30
"	0,1	—	10	" "	100	2	25
Diacetylmorphinum hydrochloricum	0,01	—	5	Emplastrum Hyoscyami	10	—	25—
Diacetylmorphinum hydrochloricum	0,1	—	10	Emplastrum Lithargyri	10	—	10
Dioninum	0,01	—	5	" "	100	—	95—
"	0,1	—	15	" "	200	1	45—
Dioninum	1	1	25—	" "	500	2	85—
Diuretinum (siehe auch Theobrominum natrio-salicylicum u. S. 1122)	1	—	25—	Emplastrum Lithargyri compositum	10	—	20
				Emplastrum Lithargyri compositum	100	1	50—
				Emplastrum Meliloti	10	—	20
				Emplastrum opiatum	10	—	30
				Emplastrum oxycroceum	10	—	35
				Emplastrum Picis irritans	10	—	15—
				Emplastrum saponatum	10	—	20—
				" "	100	1	55—
				Empyroformium	1	—	10—

	Gramm	M	Pf
Empyroformium	10	—	85—
Eosotum (siehe auch Kreosotum valerianicum u. S. 1122)	1	—	10—
Eosotum (siehe auch Kreosotum valerianicum u. S. 1122)	10	—	90—
Eosotum (siehe auch Kreosotum valerianicum u. S. 1122)	100	7	10—
Epicarinum	1	—	20—
"	10	1	45—
Eucaïnum hydrochloricum	0,1	—	10
" "	1	—	70
" "	10	5	55—
Eucalyptolum	1	—	5
"	10	—	40
Euchininum	0,1	—	5
"	1	—	40
"	10	8	35—
Eumenolum	1	—	10
"	10	—	70
Eunatrolum (siehe auch Natrium oleïnicum u. S. 1122)	1	—	15—
Eunatrolum (siehe auch Natrium oleïnicum u. S. 1122)	10	1	15—
Euphorbium pulv.	10	—	10
"	100	—	75
Euphorinum (siehe auch Phenylurethanum u. S. 1122)	1	—	15—
Euphorinum (siehe auch Phenylurethanum u. S. 1122)	10	1	5—
Europhenum	1	—	40
"	10	8	35—
Exalginum (siehe auch Methylacetanilidum u. S. 1122)	1	—	80—
Extractum Absinthii	1	—	10

	Gramm	M	Pf
Extractum Chinae fluidum	100	2	30—
Extractum Chinae spirituosum	1	—	35—
" " "	10	2	95—
Extractum Cocae fluidum	10	—	80—
Extractum Cocae spirituosum spissum	1	—	10
Extractum Colae fluidum	10	—	25—
" " "	100	1	80—
Extractum Colocynthidis	0,1	—	10—
" "	1	—	60—
Extractum Colocynthidis compositum	1	—	20
Extractum Colombo	1	—	40—
" "	10	8	5—
Extractum Condurango fluidum	10	—	25—
" " "	100	1	85—
Extractum Condurango spirituosum siccum	1	—	45—
Extractum Conii	1	—	35—
Extractum Conii siccum	1	—	25—
Extractum Cubebarum	1	—	20
Extractum Digitalis	1	—	40—
Extractum Digitalis siccum	1	—	25—
Extractum Dulcamarae	1	—	10
Extractum Ferri pomati	1	—	10—
" " "	10	—	65—
Extractum Filicis	1	—	15
" "	10	1	20
Extractum Frangulae fluidum	10	—	20
" " "	100	1	70—
Extractum Gentianae	1	—	10
" " "	10	—	55—
Extractum Gossypii fluidum	10	—	80—
" " "	100	2	45—

Extractum Aconiti	1	—	10—
Extractum Aloës	1	—	5
" "	10	—	50—
" "	100	4	15—
Extractum Aloës Acido sulfur. correct.	1	—	10—
Extractum Belae indicae fluidum	10	—	25—
Extractum Belladonnae	0,1	—	5
" "	1	—	45—
" "	10	3	55—
Extractum Belladonnae siccum	0,1	—	5
" " "	1	—	30—
Extractum Bursae pastoris fluidum	10	—	20
Extractum Cacti grandiflori fluidum	10	—	85—
Extractum Calami	1	—	15—
Extractum Cannabis indicae	1	—	55—
Extractum Cardui benedicti	1	—	10
Extractum Cascarae sagradae fluidum	10	—	25—
Extractum Cascarae sagradae fluidum	100	1	80—
Extractum Cascarae examaratum fluidum	10	—	25
Extractum Cascarae examaratum fluidum	100	2	15—
Extractum Cascarillae	1	—	15
Extractum Castaneae vescae fluidum	10	—	20—
Extractum Castaneae vescae fluidum	100	1	55—
Extractum Centaurii	1	—	10
Extractum Chamomillae	1	—	15—
Extractum Chelidonii	1	—	30—
Extractum Chinae aquosum	1	—	15—
" " "	10	1	—
Extractum Chinae fluidum	10	—	80—
Extractum Graminis	1	—	5
" "	10	—	45—
Extractum Granati	1	—	15—
Extractum Grindeliae robustae fluidum	10	—	25
Extractum Hamamelidis virgin. fluidum	10	—	25
Extractum Helenii	1	—	10
Extractum Hydrastis fluidum	10	—	65—
" " "	100	5	85—
Extractum Hydrastis siccum	1	—	45—
Extractum Hyoscyami	0,1	—	5
" "	1	—	40—
" "	10	3	—
Extractum Hyoscyami siccum	0,1	—	5
" " "	1	—	25—
Extractum Lactucae virosae	1	—	45—
Extractum Lactucae virosae siccum	1	—	30—
Extractum Ligni campechiani	1	—	20
Extractum Malti	10	—	5
" "	100	—	35
Extractum Millefolii	1	—	10—
Extractum Opii	0,1	—	5
" "	1	—	25—
Extractum Pichi fluidum	10	—	35—
" " "	100	2	65—
Extractum Pimpinellae	1	—	15
Extractum Piscidiae Erythrinae fluidum	10	—	30—
Extractum Quassiae	1	1	—
Extractum Quebracho Cort. spirit. siccum	1	—	35—
Extractum Ratanhiae	1	—	25—
Extractum Rhei	1	—	15
" "	10	1	30—
Extractum Rhei compositum	1	—	15—

	Gramm	M	Pf		Gramm	M	Pf
Extractum Rhei compositum . .	10	1	15—	Ferrum reductum	10	—	10
Extractum Rhoïs aromaticae fluidum	10	—	25	" "	100	—	80
Extractum Sabinae	1	—	20—	Ferrum sesquichloratum . . .	10	—	5
Extractum Scillae	1	—	5	Ferrum sulfuricum	10	—	5
Extractum Secalis cornuti . .	1	—	20—	" "	100	—	25
" " " . .	10	1	65—	Ferrum sulfuricum crudum . .	100	—	5
Extractum Secalis cornuti fluidum	1	—	5	" " " . .	200	—	10
" " " "	10	—	25—	" " " . .	500	—	15
Extractum Senegae	1	—	25—	Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	100	—	15
Extractum Strychni	0,1	—	5	Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	200	—	25
" "	1	—	40—	Ferrum sulfuricum crudum gross. modo pulv.	500	—	45
Extractum Syzygii Jambolani fluidum	10	—	85—	Ferrum sulfuricum siccum . .	10	—	5
Extractum Syzygii Jambolani fluidum	100	2	60—	" " " . .	100	—	30
Extractum Taraxaci	1	—	10	Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
" "	10	—	65—	Flores Arnicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	50—
Extractum Tormentillae . . .	1	—	15—	Flores Aurantii conc.	10	—	25—
Extractum Trifolii fibrini . . .	1	—	10—	Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
" " . . .	10	—	55—	Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	100	—	75
Extractum Uvae Ursi fluidum .	10	—	20	Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	200	1	15
" " " " .	100	1	65—	Flores Chamomillae conc. et gross. modo pulv.	500	2	25
Extractum Valerianae	1	—	15—	Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv. .	10	—	10
Extractum Viburni prunifolii fluidum	10	—	30—	Flores Chamomillae romanae conc. et gross. modo pulv. .	100	—	80—
Extractum Viburni prunifolii fluidum	100	2	45—	Flores Cinae pulv.	10	—	10
F.							
Farina Secalis	100	—	10				
" "	200	—	15				
" "	500	—	30				

Fel Tauri depuratum siccum	1	—	5
Ferratinum	1	—	20
"	10	1	55—
Ferripyrinum (Ferropyrinum)	1	—	25
"	10	1	95—
Ferrum albuminatum siccum	1	—	5
" " "	10	—	35
Ferrum carbonicum saccharatum	10	—	5
" " "	100	—	40
Ferrum chloratum	10	—	5
Ferrum citricum ammoniatum	1	—	5
" " "	10	—	15
Ferrum citricum effervescens	10	—	15
" " "	100	1	10
Ferrum citricum oxydatum	1	—	5
" " "	10	—	20
Ferrum jodatum saccharatum	1	—	5
Ferrum lacticum	10	—	10
" "	100	—	85
Ferrum oxydatum dialysatum liquidum	10	—	5
Ferrum oxydatum fuscum	10	—	10
Ferrum oxydatum saccharatum	10	—	5
" " "	100	—	35
Ferrum peptonatum siccum	1	—	5
" " "	10	—	40—
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	1	—	5
Ferrum peptonatum dialysatum siccum	10	—	40
Ferrum pulveratum	10	—	5
" "	100	—	80
Ferrum pyrophosphoricum	10	—	10
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	1	—	5
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico	10	—	15
Ferrum reductum	1	—	5

Flores Cinae pulv.	100	—	80—
Flores Convallariae conc.	10	—	15
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	100	—	80—
Flores Koso conc. et gross. modo pulv.	200	1	20—
Flores Koso pulv.	10	—	10
" " "	100	—	95—
Flores Lamii	10	—	25—
Flores Lavandulae conc.	10	—	10
" " "	100	—	90—
Flores Malvae conc.	10	—	10
" " "	100	—	90—
Flores Malvae arboreae conc.	10	—	10—
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Flores Millefolii conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Flores Rhoeados conc.	10	—	15
Flores Rosae conc.	10	—	10
" " "	100	—	70
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	200	—	60
Flores Sambuci conc. et gross. modo pulv.	500	1	20
Flores Stoechados conc.	10	—	5
Flores Tanaceti gross. modo pulv.	100	—	30
Flores Tiliae conc.	10	—	10
" " "	100	—	70—
Flores Verbasci conc.	10	—	20
" " "	100	1	70—

	Gramm	M	Pf
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Althaeae conc. et gross. modo pulv.	100	—	25
Folia Aurantii conc.	10	—	5
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Belladonnae conc. et gross. modo pulv.	100	—	80 —
Folia Belladonnae pulv.	10	—	10
Folia Bucco conc.	10	—	10
Folia Cocae conc.	10	—	15
Folia Digitalis conc.	10	—	5
Folia Digitalis pulv.	10	—	10
Folia Eucalypti conc.	10	—	5
Folia Farfarae conc.	10	—	5
〃 〃 〃	100	—	30
Folia Jaborandi conc.	10	—	10
〃 〃 〃	100	—	90 —
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Juglandis conc. et gross. modo pulv.	100	—	80 —
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Malvae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Folia Matico conc.	10	—	10
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Melissae conc. et gross. modo pulv.	100	—	70 —
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10

	Gramm	M	Pf
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Stramonii conc. et gross. modo pulv.	100	—	80 —
Folia Stramonii pulv.	10	—	10
〃 〃 〃	100	—	95 —
Folia Stramonii nitrata conc.	10	—	10
〃 〃 〃 〃	100	—	85
Folia Theae nigrae	10	—	15
Folia Theae viridis	10	—	15
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Trifolii fibrini conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Uvae Ursi conc. et gross. modo pulv.	100	—	40 —
Folliculi Sennae conc.	10	—	10
Folliculi Sennae conc.	100	—	70 —
Formaldehydgelatina	1	—	10
〃	10	—	95
Formaldehydum solutum	10	—	5
〃 〃	100	—	85 —
〃 〃	200	—	55 —
〃 〃	500	1	5 —
Fructus Anisi	100	—	35 —
Fructus Anisi gross. modo pulv.	100	—	45 —
〃 〃 〃 〃 〃	200	—	70 —
〃 〃 〃 〃 〃	500	1	85 —
Fructus Anisi pulv.	10	—	10 —
Fructus Aurantii immaturi conc. et gross. modo pulv	10	—	5

Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	100	—	65
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	200	1	—
Folia Menthae crispae conc. et gross. modo pulv.	500	1	95
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	100	—	70
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	200	1	5
Folia Menthae piperitae conc. et gross. modo pulv.	500	2	10
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Nicotianae conc. et gross. modo pulv.	100	—	70
Folia Rosmarini conc.	10	—	5
Folia Rubi fruticosi conc.	10	—	5
Folia Rutae conc.	10	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Folia Salviae conc. et gross. modo pulv.	100	—	45
Folia Salviae pulv.	10	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	100	—	60—
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	200	—	90—
Folia Sennae conc. et gross. modo pulv.	500	1	80—
Folia Sennae pulv.	10	—	10
" " "	100	—	75—
Folia Sennae Spiritu extracta conc.	10	—	35—

Fructus Aurantii immaturi conc. et gross. modo pulv.	100	—	25
Fructus Cannabis	100	—	15
Fructus Capsici pulv.	10	—	10
" " "	100	—	80—
Fructus Cardamomi pulv.	1	—	5
" " "	10	—	20—
Fructus Cardui Mariae	10	—	5
" " "	100	—	85
Fructus Carvi	100	—	25—
" "	200	—	40—
" "	500	—	75—
Fructus Carvi gross. modo pulv.	100	—	30
" " " " "	200	—	45
" " " " "	500	—	90
Fructus Carvi pulv.	10	—	5
Fructus Colocynthidis pulv.	1	—	5
" " "	10	—	35
Fructus Foeniculi	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	100	—	40
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	200	—	60
Fructus Foeniculi gross. modo pulv.	500	1	20
Fructus Foeniculi pulv.	10	—	5
Fructus Juniperi	100	—	20—
" "	200	—	30—
" "	500	—	60—
Fructus Juniperi gross. modo pulv.	100	—	30—
" " " " "	200	—	45—
" " " " "	500	—	90—
Fructus Juniperi pulv.	10	—	5
Fructus Lauri gross. modo pulv.	100	—	25
" " " " "	200	—	40
" " " " "	500	—	75

	Gramm	M	Pf
Fructus Myrtilli	10	—	5
" "	100	—	35
Fructus Papaveris immaturi conc.	10	—	10
" " " "	100	—	75
Fructus Petroselini	100	—	25
" "	200	—	40
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	100	—	30 —
Fructus Petroselini gross. modo pulv.	200	—	45 —
Fructus Phellandrii	100	—	20
" "	200	—	30
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	100	—	30
Fructus Phellandrii gross. modo pulv.	200	—	45
Fructus Phellandrii pulv.	10	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	10	—	5
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	100	—	40
Fructus Sabadillae gross. modo pulv.	200	—	60
Fructus Sabadillae pulv.	10	—	10
" " "	100	—	55
" " "	200	—	85
Fungus Chirurgorum	10	—	20
Fungus Laricis conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Fungus Laricis pulv.	10	—	10
G.			
Galbanum pulv.	10	—	20
Gallae pulv.	10	—	10
H.			
Haematoxylinum	1	—	25
Haemogallolum	1	—	15
"	10	1	10
Haemoglobinum	1	—	5
"	10	—	45
Haemolum	1	—	10
"	10	—	80 —
Hedonalum	1	—	25
"	10	2	5 —
Helmitolum	1	—	15
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	200	—	45
Herba Absinthii conc. et gross. modo pulv.	500	—	90
Herba Absinthii pulv.	10	—	5
Herba Adonidis vernalis conc.	10	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross modo pulv.	10	—	5
Herba Cardui benedicti conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Herba Cardui benedicti pulv.	10	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Centaurii conc. et gross. modo pulv.	100	—	50 —
Herba Chenopodii ambrosioïdis conc.	10	—	5
Herba Conii conc. et gross. modo pulv.	10	—	10

Gelatina alba	10	—	15
" "	100	1	10
Geosotum (siehe auch Guajacolum valerianicum u. S. 1122)	1	—	20—
Geosotum (siehe auch Guajacolum valerianicum u. S. 1122)	10	1	45—
Glandulae Lupuli	1	—	5—
Glandulae Lupuli	10	—	25—
Glutolum (siehe auch Formaldehydgelatina u. S. 1122)	1	—	10—
Glutolum (siehe auch Formaldehydgelatina u. S. 1122)	10	—	95—
Glycerinum	10	—	5
"	100	—	35
"	200	—	55
"	500	1	5
Guajacetinum	1	—	30
"	10	2	45—
Guajacolum	1	—	10
"	10	—	55—
Guajacolum carbonicum	1	—	5—
" "	10	—	50—
" "	100	3	85—
Guajacolum valerianicum	1	—	15
" "	10	1	15—
Gummi arabicum pulv.	1	—	5
" " "	10	—	15
Gutta Percha	10	—	25
" "	100	1	95—
Gutta Percha alba	1	—	10
" " "	10	—	80—
Gutta Percha lamellata	10	—	60
Gutti pulv.	1	—	5
" "	10	—	50

Herba Conii conc. et gross. modo pulv	100	—	60—
Herba Conii pulv.	10	—	10
Herba Equiseti conc.	10	—	5
" " "	100	—	35—
Herba Galeopsidis conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Herba Hyoscyami conc. et gross. modo pulv.	100	—	75
Herba Hyoscyami pulv	10	—	10
Herba Ledi palustris conc.	10	—	5
" " " "	100	—	35
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10—
Herba Lobeliae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55—
Herba Majoranae conc. et gross. modo pulv	10	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Meliloti conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Herba Millefolii conc.	10	—	5
" " "	100	—	35
Herba Polygalae conc	10	—	20—
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Serpylli conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Herba Thymi conc. et gross. modo pulv.	100	—	40
Herba Violae tricoloris conc.	10	—	5
" " " "	100	—	45—
" " " "	200	—	70—

	Gramm	ℳ	₰
Heroïnum (siehe auch Diacetylmorphinum u. S. 1122) .	0,01	—	5—
Heroïnum (siehe auch Diacetylmorphinum u. S. 1122) . .	0,1	—	15—
Heroïnum hydrochloricum (s. auch Diacetylmorphinum hydrochloricum u. S. 1122)	0,01	—	5—
Heroïnum hydrochloricum (s. auch Diacetylmorphinum hydrochloricum u. S. 1122)	0,1	—	15—
Hetolum (siehe auch Natrium cinnamylicum u. S. 1122)	1	—	15—
Hexamethylentetraminum . . .	1	—	5
" . . .	10	—	20
Hirudines (einschl. Dispensation)	1 Stück	—	20
Holocaïnum hydrochloricum . .	0,1	—	10
" " . .	1	—	85
Homatropinum hydrobromicum	0,01	—	25
" "	0,1	1	85—
Hydrargyrum	10	—	20
"	100	1	65—
Hydrargyrum bichloratum . .	1	—	5
" " . .	10	—	15
" " . .	100	1	35
Hydrargyrum bijodatum . . .	1	—	10
" " . . .	10	—	75—
Hydrargyrum chloratum . . .	1	—	5
" " . . .	10	—	20
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	1	—	5
Hydrargyrum chloratum vapore paratum	10	—	20
Hydrargyrum cyanatum . . .	1	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht) .	10	—	5
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht) .	100	—	25—
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht) .	200	—	40—
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 3% (Gewicht) .	500	—	75—
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht) .	1	—	15
Hydrogenium peroxydatum purissimum etwa 30% (Gewicht) .	10	1	5
Hydroxylaminum hydrochloricum	1	—	10—
I.			
Ichthalbinum	0,1	—	5
"	1	—	15
"	10	1	35—
Ichtharganum	0,1	—	10—
"	1	—	55—
"	10	4	25—
Infusum Sennae compositum . .	10	—	15
" " " . .	100	1	—
Ingluvinum	1	—	25
Itrolum (siehe auch Argentum citricum u. S. 1122) . . .	0,1	—	5—
Itrolum (siehe auch Argentum citricum u. S. 1122) . . .	1	—	80—
J.			
Jodipinum (10%)	10	—	60
" "	100	4	90

Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	10	—	10
Hydrargyrum formamidatum liquidum (1%)	100	—	55—
Hydrargyrum imido-succinicum	0,1	—	5
" " "	1	—	15
Hydrargyrum jodatum	1	—	10
" "	10	—	70—
Hydrargyrum oxycyanatum	1	—	5
Hydrargyrum oxidatum	1	—	5
" "	10	—	20
Hydrargyrum oxidat. via humida paratum	1	—	5
Hydrargyrum oxidat. via humida paratum	10	—	25
Hydrargyrum peptonatum liquidum	10	—	10—
Hydrargyrum praecipitatum album	1	—	5
Hydrargyrum praecipitatum album	10	—	20
Hydrargyrum salicylicum	1	—	5
" "	10	—	50
Hydrargyrum sozojodolicum	0 1	—	5
" "	1	—	30
Hydrargyrum sulfuratum rubrum	1	—	5
" "	10	—	20
Hydrargyrum sulfuricum neutrale	1	—	5
" " "	10	—	15
Hydrargyrum tannicum	1	—	5
Hydrargyrum thymolo-aceticum	0,1	—	5
" "	1	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	0,01	—	10
" "	0,1	—	85
Hydrastinum hydrochloricum	0,01	—	5
" "	0,1	—	30—
Hydrochinonum	1	—	5

Jodipinum (25%)	10	1	—
" "	100	8	—
Jodoforminum	1	—	20
"	10	1	40—
Jodoformium pulv.	1	—	10—
" "	10	—	95—
" "	100	7	45
Jodoformogenum	1	—	10
"	10	—	95
"	100	7	55
Jodolum	1	—	25
"	10	1	95—
Jodopyrinum	1	—	20
"	10	1	70
Jodothyrinum	0,1	—	10
"	1	—	85
Jodum	1	—	10
"	10	—	80—
Jodum trichloratum	1	—	15
" "	10	1	15—
K.			
Kali causticum fusum	10	—	10
" " "	100	—	70
Kalium aceticum	10	—	10
" "	100	—	65
Kalium bicarbonicum	10	—	5
" "	100	—	30
Kalium bromatum	10	—	10
" "	100	—	70—
" "	200	1	5—
" "	500	2	10—
Kalium bromatum pulv.	10	—	10—
" " "	100	—	95—
" " "	200	1	45—
" " "	500	2	85—
Kalium carbonicum	10	—	5

	Gramm	M.	Pf.
Kalium carbonicum	100	—	35
Kalium carbonicum crudum	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Kalium chloratum	10	—	5
Kalium chloricum crystallisatum	10	—	5
" " "	100	—	30
Kalium chloricum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	35
Kalium citricum	1	—	5
" "	10	—	15
Kalium dichromicum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Kalium dichromicum crudum	100	—	30
Kalium jodatum	1	—	10
" "	10	—	65
" "	100	5	30
" "	200	7	95
Kalium nitricum	10	—	5
" "	100	—	30
Kalium nitricum gross. modo pulv.	10	—	5
" " " " "	100	—	40
" " " " "	200	—	60
Kalium nitricum pulv.	10	—	5
Kalium permanganicum	10	—	5
" "	100	—	35
Kalium sozojodolicum	1	—	20
Kalium sulfo-guajacolicum	1	—	5
" "	10	—	35
Kalium sulfuratum	100	—	25
" "	200	—	40
" "	500	—	75

	Gramm	M.	Pf.
Lignum campechianum conc.	10	—	5
Lignum Guajaci conc.	10	—	5
" " "	100	—	25
Lignum Quassiae conc.	10	—	5
" " "	100	—	25
Lignum Sassafras conc.	10	—	5
" " "	100	—	25
Linimentum ammoniato-camphoratum	10	—	5
Linimentum ammoniato-camphoratum	100	—	50
Linimentum ammoniato-camphoratum	200	—	75
Linimentum ammoniatum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
Linimentum saponato-ammoniatum	100	—	85
Linimentum saponato-ammoniatum	200	—	55
Linimentum saponato-camphoratum	10	—	10
Linimentum saponato-camphoratum	100	—	80
Linimentum saponato-camphoratum	200	1	20
Linimentum terebinthinatum	10	—	5
" "	100	—	45
" "	200	—	70
Liquor Aluminii acetici	100	—	35
" " "	200	—	55
" " "	500	1	5
Liquor Ammonii acetici	10	—	5
" " "	100	—	45

Kalium sulfuratum purum . . .	10	—	10
Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	100	—	40
Kalium sulfuricum gross. modo pulv.	200	—	60
Kalium sulfuricum pulv. . . .	10	—	5
Kalium tartaricum	10	—	10
" "	100	—	85—
Kalium tartaricum pulv. . . .	10	—	15
Kamala	1	—	5
"	10	—	20
"	100	1	75—
Kaolinum pulv.	100	—	10
Kino pulv.	1	—	5
" "	10	—	15
Kosinum	0,1	—	10
Kreosotalum (siehe auch Kreosotum carbonicum u. S 1122)	1	—	10—
Kreosotalum (siehe auch Kreosotum carbonicum u. S. 1122)	10	—	75—
Kreosotalum (siehe auch Kreosotum carbonicum u. S. 1122)	100	5	90—
Kreosotum	1	—	5
"	10	—	15—
Kreosotum carbonicum . . .	1	—	5—
" "	10	—	85—
" "	100	2	60—
Kreosotum valerianicum . . .	1	—	10
" " . . .	10	—	90
" " . . .	100	7	10—
L.			
Lactopheninum	1	—	15
"	10	1	35—
Lactucarium pulv.	1	—	10
Lichen islandicus conc. . . .	100	—	30
" " " . . .	200	—	45

Liquor Ammonii anisatus . . .	10	—	10
" " " . . .	100	—	70—
Liquor Ammonii caustici . . .	10	—	5
" " " . . .	100	—	15
" " " . . .	200	—	25
" " " . . .	500	—	45
Liquor Ammonii caustici spirituosus	10	—	10
Liquor Ammonii caustici spirituosus	100	—	65
Liquor Ammonii succinici . . .	10	—	15—
Liquor Calcii sulfurati	100	—	40—
" " "	200	—	60—
" " "	500	1	20—
Liquor Carbonis detergens . .	10	—	10
" " " . .	100	—	70—
Liquor Cresoli saponatus . . .	10	—	5
" " " . . .	100	—	40—
" " " . . .	200	—	60—
" " " . . .	500	1	20—
Liquor Ferri albuminati . . .	100	—	80
" " " . . .	200	—	45
" " " . . .	500	—	90
Liquor Ferri chlorati	10	—	5
Liquor Ferri oxychlorati . . .	10	—	5
" " " . . .	100	—	20
Liquor Ferri peptonati	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	100	—	60
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	200	—	90
Liquor Ferri peptonati cum Mangano	500	1	80
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	100	—	60

	Gramm	M	Pf		Gramm	M	Pf
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	200	—	90	Mentholum	1	—	10
Liquor Ferri saccharati cum Mangano	500	1	80	"	10	—	75
Liquor Ferri sesquichlorati	10	—	10	Mentholum valerianicum	1	—	20
" " "	100	—	55	" "	10	1	45
Liquor Ferri subacetici	10	—	10	Mesotanum	1	—	15
Liquor Ferri sulfurici oxydati	10	—	10	"	10	1	10
" " " "	100	—	55	"	100	8	75
Liquor Kali caustici	10	—	5	Methylacetanilidum	1	—	10
" " "	100	—	25	Methylenum caeruleum	1	—	10
Liquor Kalii acetici	10	—	5	" "	10	—	90
" " "	100	—	50	Methylium salicylicum	10	—	15
Liquor Kalii arsenicosi	1	—	5	Methylsulfonalum pulv.	1	—	10
" " "	10	—	15	" "	10	—	70
" " "	100	1	30	" "	100	5	65
" " "	200	1	95	Migraeninum (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico u. S. 1122)	1	—	30
Liquor Kalii carbonici	10	—	5	Migraeninum (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico u. S. 1122)	10	2	40
" " "	100	—	25	Mixtura oleoso-balsamica	10	—	10
Liquor Natri caustici	10	—	5	" " "	100	—	70
" " "	100	—	25	" " "	200	1	5
Liquor Natrii silicici	100	—	15	Mixtura sulfurica acida	10	—	5
" " "	200	—	25	" " "	100	—	35
" " "	500	—	45	Morphinum hydrochloricum	0,1	—	10
Liquor Plumbi subacetici	10	—	5	" "	1	—	55
" " "	100	—	30	" "	10	4	20
" " "	200	—	45	Morphinum sulfuricum	0,1	—	5
" " "	500	—	90	" "	1	—	45
Liquor Stibii chlorati	10	—	10	Moschus	0,01	—	10
" " "	100	—	55	"	0,1	—	70
Lithargyrum	100	—	20				
Lithium benzoicum	1	—	5				
" "	10	—	40				
Lithium bromatum	1	—	10				

Lithium carbonicum	1	—	10
〃 〃	10	—	55—
Lithium citricum	1	—	5
Lithium jodatum	1	—	10—
Lithium salicylicum	1	—	5
〃 〃	10	—	40
Lycopodium	10	—	20—
〃	100	1	40—
M.			
Macis pulv.	1	—	5
〃 〃	10	—	20
Magnesia usta	10	—	10
〃 〃	100	—	80—
Magnesium boro-citricum . . .	10	—	20
Magnesium carbonicum pulv. .	10	—	5
〃 〃 〃 . . .	100	—	45
Magnesium citricum	10	—	15
Magnesium citricum effervescens	10	—	15
〃 〃 〃 . . .	100	1	25
Magnesium lacticum	1	—	5
Magnesium phosphoricum . . .	10	—	10
Magnesium sulfuricum	100	—	10
〃 〃	200	—	15
〃 〃	500	—	30
Magnesium sulfuricum siccum .	10	—	5
〃 〃 〃 .	100	—	20
Manganum sulfuricum	10	—	5
Manna	10	—	20—
〃	100	1	40—
Mastix pulv.	1	—	5
Mel	100	—	50
〃	200	—	75
〃	500	1	50
Mel depuratum	10	—	10
〃 〃	100	—	75
Mel rosatum	10	—	15

Mucilago Gummi arabici . . .	10	—	10
〃 〃 〃 . . .	100	—	85
Myrrha pulv.	10	—	20
N.			
Nafalanum	10	—	15
〃	100	1	30
Naftalanum	10	—	15
〃	100	1	25—
Naphthalinum	10	—	5
〃	100	—	45
〃	200	—	70
Naphtholum	10	—	10
〃	100	—	75—
Narceïnum	0,01	—	5
〃	0,1	—	20
Narceïnum hydrochloricum . .	0,01	—	5
〃 〃 . .	0,1	—	25—
Natrium aceticum	10	—	5
〃 〃	100	—	25
Natrium benzoïcum	10	—	15
Natrium benzoïcum	100	1	5—
Natrium bicarbonicum	10	—	5
〃 〃	100	—	20
〃 〃	200	—	30
〃 〃	500	—	60
Natrium bitartaricum pulv. . .	10	—	10
Natrium bromatum	10	—	10—
〃 〃	100	—	75—
Natrium cacodylicum	0,1	—	5
〃 〃	1	—	10
Natrium carbonicum	10	—	5
〃 〃	100	—	10
Natrium carbonicum crudum .	100	—	5
〃 〃 〃 .	200	—	10
〃 〃 〃 .	500	—	15
Natrium carbonicum siccum . .	10	—	5

	Gramm	M	₰
Natrium carbonicum siccum	100	—	25
" " "	200	—	40
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	100	—	5
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	200	—	10
Natrium chloratum crudum gross. modo pulv.	500	—	15
Natrium chloratum pulv.	10	—	5
" " "	100	—	25
Natrium chloricum pulv.	10	—	10
Natrium cinnamylicum	1	—	10
Natrium citricum	1	—	5
" "	10	—	15
Natrium jodatum	1	—	10
" "	10	—	75—
Natrium nitricum	10	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	10	—	5
Natrium nitricum gross. modo pulv.	100	—	80
Natrium nitricum gross. modo pulv.	200	—	45
Natrium nitricum pulv.	10	—	5
Natrium nitrosum	1	—	5
" "	10	—	25—
Natrium oleinicum	1	—	5
" "	10	—	25
Natrium phosphoricum	10	—	5
Natrium pyrophosphoricum ferratum	10	—	20—
Natrium salicylicum	1	—	5
" "	10	—	10
" "	100	—	95—

	Gramm	M	₰
Oleum Cajeputi	10	—	30
Oleum Calami	1	—	5
Oleum camphoratum	10	—	10
" "	100	—	75—
" "	200	1	15—
Oleum camphoratum forte	10	—	15
" " "	100	1	20
" " "	200	1	80
Oleum cantharidatum	10	—	25—
" "	100	1	90—
" "	200	2	85—
Oleum Carvi	1	—	10
Oleum Caryophyllorum	1	—	5
" "	10	—	45—
Oleum Chamomillae aethereum	1 Tropfen	—	5
" " "	0,1	—	10
Oleum Chamomillae infusum	10	—	15
" " "	100	1	10
Oleum Chloroformii	10	—	5—
" "	100	—	50—
" "	200	—	75—
Oleum Cinnammomi	1	—	5
Oleum Citri	1	—	5
Oleum Cocos	10	—	5
" "	100	—	80
Oleum Crotonis	1	—	5
" "	10	—	20
Oleum Eucalypti	1	—	5
" "	10	—	15
Oleum Fagi empyreumaticum	10	—	5
" " "	100	—	20
Oleum Foeniculi	1	—	5
" "	10	—	80
Oleum Gaultheriae	1	—	5

Natrium sozojodolicum	1	—	20
" "	10	1	70 —
Natrium sulfo-ichthyolicum	1	—	10
" " "	10	—	95
Natrium sulfuricum	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	100	—	5
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	200	—	10
Natrium sulfuricum crud. gross. modo pulv.	500	—	15
Natrium sulfuricum siccum	10	—	5
" " "	100	—	25
Natrium tetraboricum	10	—	10 —
Natrium thiosulfuricum	10	—	5
" "	100	—	20
Natrium thiosulfuricum crudum	100	—	10
Nitroglyzerinum solutum (1%	1	—	5
" " "	10	—	20 —
O.			
Oleum Amygdalarum	10	—	15 —
" "	100	1	5 —
Oleum Amygdalarum aethereum	1	—	10
Oleum animale aethereum	1	—	5
Oleum animale foetidum	100	—	15
" " "	200	—	25
Oleum Anisi	1	—	10
" "	10	—	65
Oleum Aurantii Florum	1 Tropfen	—	10 —
" " "	0,1	—	20 —
Oleum Bergamottae	1	—	10
Oleum Cacao	10	—	10
" "	100	—	95 —
Oleum Cajeputi	1	—	5

Oleum Gaultheriae	10	—	50
Oleum Hyoscyami	10	—	15
" "	100	1	10 —
" "	200	1	65 —
Oleum Jecoris Aselli	100	—	80 —
" " "	200	—	45 —
" " "	500	—	90 —
Oleum Juniperi	1	—	5
Oleum Juniperi	10	—	50 —
Oleum Juniperi empyreumaticum	10	—	5
" " "	100	—	85
Oleum Juniperi Ligni	10	—	10
" " "	100	—	85 —
Oleum Lauri	10	—	10
" "	100	—	65
" "	200	1	—
Oleum Lavandulae	1	—	10
Oleum Lini	100	—	20
" "	200	—	30
" "	500	—	60
Oleum Lini sulfuratum	100	—	40
" " "	200	—	60
Oleum Macidis	1	—	5
" "	10	—	40
Oleum Menthae crispae	1	—	15
Oleum Menthae piperitae	1	—	20
" " "	10	1	55 —
Oleum Nucistae	10	—	25
" "	100	1	80
Oleum Olivarum	10	—	5
" "	100	—	45
" "	200	—	70
" "	500	1	85
Oleum Olivarum commune	100	—	30
" " "	200	—	45
" " "	500	—	90
Oleum Papaveris	10	—	5
" "	100	—	40 —

	Gramm	ℳ	₰
Oleum Papaveris	200	—	60 —
" "	500	1	20 —
Oleum Pedum Tauri	10	—	5
" " "	100	—	50
Oleum Petrae italicum	10	—	10
" " "	100	—	60
Oleum Petroselini	1	—	10
Oleum Pini	100	—	20
" "	200	—	30
Oleum Pini Pumilionis	1	—	10
" " "	10	—	60
Oleum Pini silvestris	10	—	20 —
Oleum Rapae	100	—	20
" "	200	—	30
" "	500	—	60
Oleum Ricini	10	—	5
" "	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Oleum Rosae	1 Tropfen	—	15 —
Oleum Rosmarini	1	—	5
" "	10	—	25 —
Oleum Rusci	10	—	5
" "	100	—	20
Oleum Sabinae	1	—	5
Oleum Santali	1	—	10
" "	10	—	90 —
Oleum Sassafras	1	—	5
Oleum Sesami	100	—	35
" "	200	—	55
" "	500	1	5
Oleum Sinapis	1	—	10
" "	10	—	80
Oleum Succini rectificatum	10	—	10

	Gramm	ℳ	₰
Paraffinum solidum	500	1	80
Paraldehydum	1	—	5
"	10	—	15
"	100	1	25 —
"	200	1	90 —
Pasta Guarana pulv.	1	—	5 —
Pastilli Hydrargyri bichlorati enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	1 Stück	—	10
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	10 "	—	35 —
enthaltend 0,5 g Hydrargyrum bichloratum	100 "	2	— —
enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	1 "	—	10
enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	10 "	—	50 —
enthaltend 1 g Hydrargyrum bichloratum	100 "	2	50 —
Pastilli Santonini	10 "	—	30
Pelletierinum tannicum	0,1	—	10
Pepsinum	1	—	5
"	10	—	25
"	100	1	90 —
Peptonum siccum	1	—	10
" "	10	—	55
Paruolum	10	—	35
"	100	2	55
"	200	3	85
Phenacetinum	1	—	5
"	10	—	30
"	100	1	50
Phenocollum hydrochloricum	1	—	25
" "	10	1	15 —

Oleum Tanaceti	1	—	15
Oleum Terebinthinae	10	—	5
„ „	100	—	35
„ „	200	—	55
„ „	500	1	5
Oleum Terebinthinae rectificatum	10	—	5
„ „ „	100	—	45
Oleum Terebinthinae sulfuratum	10	—	5
„ „ „	100	—	40
Oleum Thymi	1	—	5
„ „	10	—	50
Oleum Valerianae	1	—	10
Opium pulv.	0,1	—	5
„ „	1	—	10
„ „	10	—	85
Orexinum tannicum	0,1	—	5
„ „	1	—	40
Orthoformium novum	1	—	30
„ „	10	2	30
Ossa Sepiae pulv.	10	—	5
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Scillae	10	—	15
„ „	100	1	5
Oxymel simplex	10	—	10
P.			
Pankreatinum	1	—	5
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonifierend)	1	—	25
Papayotinum (1 Teil 200 Teile Blutfibrin peptonifierend)	10	2	5
Paraffinum liquidum	10	—	5
„ „	100	—	35
„ „	200	—	55
„ „	500	1	5
Paraffinum solidum	100	—	60
„ „	200	—	90

Phenylum salicylicum	1	—	5
„ „	10	—	20
„ „	100	1	45
Phenylurethanum	1	—	15
„	10	1	—
Phloroglucinum	0,1	—	10
„	1	—	70
Phosphorus	1	—	5
Physostigminum salicylicum	0,01	—	10
„ „	0,1	—	75
„ „	1	5	85
Physostigminum sulfuricum	0,01	—	10
„ „	0,1	—	75
„ „	1	5	85
Pilocarpinum hydrochloricum	0,01	—	5
„ „	0,1	—	25
„ „	1	2	15
Pilulae aloëticae ferratae	10 Stück	—	10
„ „ „	100 „	—	80
Pilulae Ferri carbonici Blaudii	10 „	—	10
„ „ „ „	100 „	—	90
Pilulae Jalapae	10 „	—	15
„ „	100 „	1	25
Pilulae Kreosoti	10 „	—	10
„ „	100 „	—	85
Piper nigrum pulv.	10	—	10
Piperazinum	0,1	—	10
„	1	—	65
„	10	5	80
Pix liquida	10	—	5
„ „	100	—	20
„ „	200	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	100	—	20
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	200	—	30
Placenta Seminis Lini gross. modo pulv.	500	—	60

	Gramm	ℳ	₰
Plumbum aceticum	10	—	5
" "	100	—	30
Plumbum aceticum crudum	100	—	25
" "	200	—	40
" "	500	—	75
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	100	—	35
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	200	—	55
Plumbum aceticum crud. gross. modo pulv.	500	1	5
Plumbum jodatum	1	—	10
Plumbum nitricum	10	—	5
" "	100	—	35
Plumbum tannicum siccum	1	—	5
" "	10	—	15
Podophyllinum	0,1	—	5
"	1	—	15
"	10	1	—
Proponalum	0,1	—	15
"	1	1	25
Protargolum	1	—	85
"	10	2	65
Pulpa Tamarindorum cruda	100	—	15
Pulpa Tamarindorum depurata	10	—	5
" "	100	—	45
Pulvis aërophorus	10	—	5
" "	100	—	50
" "	200	—	75
Pulvis aromaticus	1	—	5
" "	10	—	20
Pulvis gummosus	1	—	5
" "	10	—	15
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	1	—	5

R.

	Gramm	ℳ	₰
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	100	—	50
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	200	—	75
Radix Althaeae conc. et gross. modo pulv.	500	1	50
Radix Althaeae pulv.	10	—	5
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Angelicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Radix Angelicae pulv.	10	—	5
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Radix Arnicae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55
Radix Artemisiae conc.	10	—	5
Radix Artemisiae pulv.	10	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Asari conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Asari pulv.	10	—	5
Radix Bardanae conc.	10	—	5
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Radix Carlinae conc. et gross. modo pulv.	200	—	55
Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	10		5

Pulvis Ipecacuanhae opiatus	10	—	25
Pulvis Liquiritiae compositus	10	—	10
" " "	100	—	60
" " "	200	—	90
Pulvis Magnesiae cum Rheo	10	—	15
Pulvis salicylicus cum Talco	10	—	5
" " " "	100	—	30
" " " "	200	—	45
" " " "	500	—	90
Pulvis temperans	10	—	10
Pyoktaninum aureum	1	—	15
" "	10	1	30
Pyoktaninum caeruleum	1	—	15
" "	10	1	15
Pyramidonum	0,1	—	5
"	1	—	40
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	1	—	5
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	10	—	50
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	100	4	15
Pyrazolonum phenyldimethylicum pulv.	200	6	25
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	1	—	10
Pyrazolonum phenyldimethylicum cum Coffeïno citrico	10	—	70
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv.	1	—	5
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv.	10	—	40
Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv.	100	3	5
Pyridinum	1	—	5
"	10	—	30
Pyrogallolum	1	—	5
"	10	—	50

Radix Colombo conc. et gross. modo pulv.	100	—	50
Radix Colombo pulv.	10	—	10
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	200	—	45
Radix Gentianae conc. et gross. modo pulv.	500	—	90
Radix Gentianae pulv.	10	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Helenii conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Radix Helenii pulv.	10	—	5
Radix Ipecacuanhae conc.	1	—	10
" " "	10	—	65
Radix Ipecacuanhae pulv.	1	—	10
" " "	10	—	70
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Levistici conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	100	—	45
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	200	—	70
Radix Liquiritiae conc. et gross. modo pulv.	500	1	35
Radix Liquiritiae pulv.	10	—	5
" " "	100	—	45
Radix Ononidis conc.	10	—	5
" " "	100	—	30

	Gramm	ℳ	₰		Gramm	ℳ	₰
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10	Rhizoma Calami non decorticatum conc.	500	—	75
Radix Pimpinellae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55	Rhizoma Filicis gross. modo pulv.	100	—	40
Radix Pyrethri conc.	10	—	15—	" " " " "	200	—	60
Radix Pyrethri pulv.	10	—	20	Rhizoma Filicis pulv.	10	—	10
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5	Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	100	—	50—	Rhizoma Galangae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35—
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	200	—	75—	Rhizoma Galangae pulv.	10	—	5
Radix Ratanhiae conc. et gross. modo pulv.	500	1	50—	Rhizoma Graminis conc.	100	—	20
Radix Ratanhiae pulv.	10	—	10	Rhizoma Hydrastis conc	10	—	55
Radix Rhapontici gross. modo pulv	100	—	35	Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	100	—	35
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	1	—	5	Rhizoma Imperatoriae conc. et gross. modo pulv.	200	—	55
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	10	—	85—	Rhizoma Iridis conc.	10	—	5
Radix Rhei conc. et gross. modo pulv.	100	2	65—	" " "	100	—	35
Radix Rhei pulv.	1	—	5	Rhizoma Iridis pulv.	10	—	5
" " "	10	—	35	Rhizoma Pannae pulv.	1	—	5
Radix Sarsaparillae conc.	10	—	20	Rhizoma Tormentillae conc. et gross modo pulv.	100	—	35
" " "	100	1	45	Rhizoma Tormentillae pulv.	10	—	5
" " "	200	2	20	Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
" " "	500	4	85	Rhizoma Veratri conc. et gross. modo pulv.	100	—	30
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	1	—	5	Rhizoma Veratri pulv.	10	—	5
Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	10	—	80	Rhizoma Zedoariae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
				Rhizoma Zedoariae conc. et gross modo pulv.	100	—	30
				Rhizoma Zedariae pulv.	10	—	5

Radix Senegae conc. et gross. modo pulv.	100	2	40—
Radix Senegae pulv.	1	—	5
" " "	10	—	35
Radix Taraxaci cum herba conc.	10	—	5
" " " " "	100	—	25
Radix Turpethi	10	—	5
" "	100	—	35
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	10	—	10
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	100	—	55
Radix Valerianae conc. et gross. modo pulv.	200	—	85
Radix Valerianae pulv.	10	—	10
Resina Guajaci pulv.	10	—	15
Resina Jalapae	1	—	5
" "	10	—	50
Resina Pini	100	—	15
Resorbinum	10	—	15
Resorcinum	1	—	5
"	10	—	30—
Resorcinum resublimatum	1	—	10
" "	10	—	65—
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	100	—	35—
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv	200	—	55—
Rhizoma Calami conc. et gross. modo pulv.	500	1	5—
Rhizoma Calami pulv.	10	—	5
Rhizoma Calami non decorticatum conc.	100	—	25
Rhizoma Calami non decorticatum conc.	200	—	40

Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Rhizoma Zingiberis conc. et gross. modo pulv.	100	—	50—
Rhizoma Zingiberis pulv.	10	—	10
Rubidium jodatum	1	—	25
" "	10	1	90
S.			
Saccharinum	1	—	10
"	10	—	95—
Saccharum pulv.	10	—	5
" "	100	—	20
Saccharum Lactis pulv.	10	—	5
" " "	100	—	40
" " "	200	—	60
" " "	500	1	20
Sajodinum	1	—	25—
"	10	1	95—
Sal Carolinum factitium crystallisatum	100	—	10
Sal Carolinum factitium crystallisatum	200	—	15
Sal Carolinum factitium crystallisatum	500	—	30
Sal Carolinum factitium pulv.	100	—	40
" " " "	200	—	60
" " " "	500	1	20
Salipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 1122)	1	—	10—
Salipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 1122)	10	—	65—

	Gramm	ℳ	₰
Salipyrinum pulv. (siehe auch Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum pulv. u. S. 1122)	100	5	35—
Salolum (siehe auch Phenylum salicylicum u. S. 1122)	1	—	5—
Salolum (siehe auch Phenylum salicylicum u. S. 1122)	10	—	20—
Salolum (siehe auch Phenylum salicylycum u. S. 1122)	100	1	50—
Salophenum	1	—	25
"	10	1	90
Sanoformium	1	—	20
Santoninum	1	—	20
"	10	1	75—
Sapo jalapinus	1	—	10
" "	10	—	55—
Sapo kalinus	10	—	5
" "	100	—	30
" "	200	—	45
" "	500	—	90
Sapo kalinus venalis	100	—	20
" " "	200	—	30
" " "	500	—	60
Sapo medicatus pulv.	10	—	10
" " "	100	—	70—
Scammonium	1	—	10—
"	10	—	65—
Scopolaminum hydrobromicum	0,01	—	10
" "	0,1	—	65—
Scopolaminum hydrochloricum	0,01	—	10
Scopolaminum hydrojodicum	0,01	—	10
Sebum ovile	10	—	5—
" "	100	—	50—

	Gramm	ℳ	₰
Semen Sinapis gross. modo pulv.	500	1	5—
Semen Strychni gross. modo pulv.	10	—	5
" " " " "	100	—	25—
Semen Strychni pulv.	10	—	5
Serum antidiphtericum (400 fach) Stärke 0 200 J. E.		—	70
" I 600 J. E.		1	50
" II 1000 J. E.		2	25
" III 1500 J. E.		3	10
Serum antidiphthericum (500 fach)	1 ccm	1	60
" " "	2 "	2	75
" " "	3 "	3	90
" " "	4 "	5	—
Sirupus Althaeae	10	—	10
" "	100	—	70—
Sirupus Amygdalarum	10	—	10
Sirupus Aurantii Corticis	10	—	15
" " "	100	1	20
Sirupus Aurantii Florum	10	—	10
Sirupus Balsami peruviani	10	—	10
Sirupus Balsami tolutani	10	—	10
Sirupus Calcii chlorhydrophosphorici	100	—	70—
Sirupus Calcii hypophosphorosi	100	—	70—
Sirupus Calcii lactophosphorici	100	—	70—
Sirupus Calcii lactophosphorici ferratus	100	—	70—
Sirupus Cerasorum	10	—	10
" "	100	—	70
Sirupus Chamomillae	10	—	10
Sirupus Cinnamomi	10	—	10
" "	100	—	70
Sirupus Citri	10	—	10
Sirupus Citri	100	1	20—

Sebum salicylatum	10	—	15	Sirupus Ferri jodati	10	—	15
" "	100	1	10	" " "	100	1	20
Secale cornutum	10	—	15	Sirupus Ferri lactophosphorici	100	—	70
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	1	—	10	Sirupus Ferri oxydati	10	—	10
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	10	—	60	" " "	100	—	70
Secale cornutum ad dispensationem recenter pulv.	100	2	50	Sirupus Foeniculi	10	—	10
Semen Arecae pulv.	10	—	5	Sirupus Foeniculi	100	—	70
" " "	100	—	50	Sirupus Ipecacuanhae	10	—	10
" " "	200	—	75	Sirupus Liquiritiae	10	—	10
Semen Coffeae tostum pulv.	10	—	15	" "	100	—	70
Semen Cydoniae	10	—	10	Sirupus Mannae	10	—	10
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	100	—	15	Sirupus Menthae	10	—	10
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	200	—	25	Sirupus Papaveris	10	—	10
Semen Foenugraeci gross. modo pulv.	500	—	45	Sirupus Papaveris	100	—	70
Semen Hyoscyami	10	—	5	Sirupus Rhamni catharticae	10	—	10
Semen Lini	100	—	15	" " "	100	—	70
" "	200	—	25	Sirupus Rhei	10	—	10
" "	500	—	45	" "	100	—	70
Semen Lini gross. modo pulv.	100	—	25	Sirupus Rhoeados	10	—	10
" " " " "	200	—	40	Sirupus Ribis	10	—	10
" " " " "	500	—	75	Sirupus Rubi Idaei	10	—	10
Semen Myristicae pulv.	1	—	5	" " "	100	—	70
" " "	10	—	15	Sirupus Senegae	10	—	10
Semen Papaveris	10	—	5	" "	100	—	70
" "	100	—	25	Sirupus Sennae	10	—	10
Semen Phaseoli pulv.	100	—	20	" "	100	—	70
Semen Quercus tostum gross. modo pulv.	100	—	15	Sirupus simplex	10	—	5
Semen Quercus tostum gross. modo pulv.	200	—	25	" "	100	—	30
Semen Sinapis gross. modo pulv.	100	—	35	" "	200	—	45
" " " " "	200	—	55	" "	500	—	90
				Sirupus Violae	10	—	15
				Sirupus Zingiberis	10	—	10
				Sparteïnum sulfuricum	0,1	—	5
				Species aromaticae	10	—	10
				" "	100	—	75
				" "	200	1	15
				" "	500	2	25
				Species diureticae	10	—	5

	Gramm	ℳ	₰
Species diureticae	100	—	40—
" "	200	—	60—
" "	500	1	20—
Species emollientes	100	—	45—
" "	200	—	70—
" "	500	1	35—
Species laxantes	10	—	15—
" "	100	1	20—
" "	200	1	80—
Species Lignorum	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Species pectorales	100	—	75—
" "	200	1	15—
" "	500	2	25—
Spiritus	10	—	5
"	100	—	45—
"	200	—	70—
"	500	1	35—
Spiritus aethereus	10	—	5—
" "	100	—	50—
Spiritus Aetheris chlorati	10	—	25—
Spiritus Aetheris nitrosi	10	—	10
Spiritus Angelicae compositus	10	—	10
" " "	100	—	70—
Spiritus aromaticus	10	—	10—
" "	100	—	65—
Spiritus caeruleus	10	—	10
" "	100	—	65—
Spiritus camphoratus	10	—	10
" "	100	—	70—
" "	200	1	5—
" "	500	2	10
Spiritus Cochleariae	10	—	10

	Gramm	ℳ	₰
Spiritus Sinapis	10	—	10
" "	100	—	65—
" "	200	1	—
Stibium sulfuratum aurantiacum	1	—	5
" " "	10	—	15
" " "	100	1	5—
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	100	—	20
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	200	—	30
Stibium sulfuratum nigrum gross. modo pulv.	500	—	60
Stibium sulfuratum pulv.	10	—	5
Stipites Dulcamarae conc.	100	—	20
Stovaïnum	0,1	—	10—
"	1	—	85—
Strontium hydrobromicum	10	—	20
Strontium hydrojodicum	1	—	10
Strophanthinum crystallisatum	0,01	—	5
" "	0,1	—	30—
Strychninum nitricum	0,1	—	5
" "	1	—	15
Stypticinum (siehe auch Cotarninum hydrochloricum u. S. 1122)	0,01	—	5
Stypticinum (siehe auch Cotarninum hydrochloricum u. S. 1122)	0,1	—	20—
Styrax	10	—	10
"	100	—	90—
"	200	1	85—
"	500	2	70—
Succus Juniperi inspissatus	10	—	5
" " "	100	—	25—

Spiritus Cochleariae	100	—	60—
Spiritus dilutus	10	—	5
" "	100	—	30—
" "	200	—	45—
" "	500	—	90—
Spiritus e Vino	10	—	20
" " "	100	1	40
" " "	200	2	10
Spiritus Formicarum	10	—	5
" "	100	—	85—
" "	200	—	55—
" "	500	1	5—
Spiritus Juniperi	10	—	10
" "	100	—	55—
Spiritus Lavandulae	10	—	10
" "	100	—	65—
Spiritus Melissae compositus	10	—	10
" " "	100	—	70
Spiritus Menthae piperitae	10	—	25
" " "	100	2	—
Spiritus Rosmarini	10	—	10
" "	100	—	55—
Spiritus russicus	100	—	60—
" "	200	—	90—
" "	500	1	80—
Spiritus saponato-camphoratus	10	—	10
" " "	100	—	60
" " "	200	—	90
" " "	500	1	80
Spiritus saponatus	10	—	5
" "	100	—	40—
" "	200	—	60—
" "	500	1	20—
Spiritus Saponis kalini	100	—	40—
" " "	200	—	60—
" " "	500	1	20—
Spiritus Serpylli	10	—	10
" "	100	—	55—

Succus Liquiritiae pulv.	10	—	15—
" " "	100	1	5—
Succus Liquiritiae depuratus	1	—	5
" " "	10	—	25
Sulfonalum pulv.	1	—	5
" "	10	—	30
Sulfur depuratum	10	—	5
" "	100	—	30
Sulfur praecipitatum	10	—	5
" "	100	—	35—
Sulfur sublimatum	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	10	—	5
Summitates Sabinae conc. et gross. modo pulv.	100	—	25—
Summitates Sabinae pulv.	10	—	5
T.			
Talcum pulv.	100	—	10
" "	200	—	15
" "	500	—	30
Tannalbinum	1	—	10
"	10	—	95
"	100	7	75—
Tannigenum	1	—	20
"	10	1	60—
Tannoformium	1	—	10
"	10	—	80—
"	100	6	25—
Tanocolum	1	—	10
"	10	—	80—
Tartarus boraxatus	10	—	15
Tartarus depuratus pulv.	10	—	10
" " "	100	—	70
" " "	200	1	5

	Gramm	ℳ	₰
Tartarus depuratus pulv.	500	2	10
Tartarus natronatus	10	—	5
" "	100	—	50
Tartarus natronatus pulv.	10	—	10
" " "	100	—	75
Tartarus stibiatus pulv.	1	—	5
" " "	10	—	15—
" " "	100	1	——
Terebinthina	10	—	5
"	100	—	25—
Terebinthina laricina	10	—	10—
" "	100	—	60—
Terpinolum	1	—	5
"	10	—	30
Terpinum hydratum	1	—	5
" "	10	—	10
Thallinum sulfuricum	0,1	—	5
" "	1	—	50
Thallinum tartaricum	0,1	—	5
" "	1	—	50
Theobrominum natrio-aceticum	1	—	25
" "	10	2	——
Theobrominum natrio-salicylicum	1	—	10
" " "	10	—	95
" " "	100	7	75
Theocinum (siehe auch Theophyllinum u. S. 1122)	0,1	—	10—
Theocinum (siehe auch Theophyllinum u. S. 1122)	1	—	60—
Theophyllinum	0,1	—	5
"	1	—	35
Thiocolum (siehe auch Kalium sulfo-guajacolicum u. S. 1122)	1	—	25—

	Gramm	ℳ	₰
Tinctura Calami	100	1	—
Tinctura Cannabis indicae	1	—	5
" " "	10	—	25—
Tinctura Cantharidum	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Capsici	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Cardui Mariae Rademacheri	10	—	15
Tinctura carminativa	10	—	15
Tinctura Cascarillae	10	—	15
Tinctura Castorei	1	—	10
" "	10	—	75
Tinctura Castorei aetherea	1	—	10
" " "	10	—	80—
Tinctura Castorei sibirici	1	—	50
Tinctura Castorei sibirici aetherea	1	—	50—
Tinctura Catechu	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Chelidonii Rademacheri	10	—	15
Tinctura Chinae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Chinae composita	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Chinioidini	10	—	15
Tinctura Cinnamomi	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Coccionellae Rademacheri	10	—	15
Tinctura Colchici	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Colocynthidis	10	—	15
Tinctura Coto	10	—	15
Tinctura Croci	1	—	5

Thiocolum (siehe auch Kalium sulfo-guajacolicum u. S. 1122)	10	2	10—
Thioformium	1	—	15
„	10	1	15
„	100	9	30—
Thiolum liquidum	1	—	10
„ „	10	—	75—
Thiolum siccum	1	—	20
„ „	10	1	75—
Thiosinaminum	1	—	10
Thymolum	1	—	10—
„	10	—	55—
Tinctura Absinthii	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Aconiti	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Aloës	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Aloës composita	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Tinctura amara	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Arnicae	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura aromatica	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura aromatica acida	10	—	15
Tinctura Asae foetidae	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Aurantii	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Belladonnae	10	—	15
Tinctura Benzoës	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Benzoës composita	10	—	15
Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri	10	—	15
Tinctura Calami	10	—	15

Tinctura Croci	10	—	50—
Tinctura Cupri acetici Rademacheri	10	—	15
Tinctura Digitalis	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Digitalis aetherea	10	—	15
Tinctura Eucalypti	10	—	15
Tinctura Ferri acetici aetherea	10	—	15
Tinctura Ferri acetici Rademacheri	10	—	15
Tinctura Ferri chlorati	10	—	15
Tinctura Ferri chlorati aetherea	10	—	15
„ „ „ „	100	1	—
Tinctura Ferri composita	100	—	50
„ „ „	200	—	75
„ „ „	500	1	50
Tinctura Ferri pomati	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Tinctura Gallarum	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Gelsemii sempervirentis	10	—	15
Tinctura Gentianae	10	—	15
„ „	100	1	—
Tinctura Guajaci Resinae	10	—	15
Tinctura haemostyptica	10	—	25
„ „	100	1	80
Tinctura Ipecacuanhae	10	—	30—
Tinctura Jalapae composita	10	—	15
„ „ „	100	1	—
Tinctura Jodi	10	—	25
„ „	100	1	95—
Tinctura Jodi decolorata	10	—	85—
Tinctura Kino	10	—	15
Tinctura Lobeliae	10	—	15
Tinctura Macidis	10	—	15
Tinctura Menthae crispae	10	—	15
Tinctura Menthae piperitae	10	—	15
Tinctura Moschi	1	—	20

	Gramm	M	Pf
Tinctura Myrrhae	10	—	15
"	100	1	—
Tinctura Opii benzoica	10	—	15
" " "	100	1	—
Tinctura Opii crocata	1	—	5
" " "	10	—	35 —
" " "	100	2	95 —
Tinctura Opii simplex	1	—	5
" " "	10	—	25
" " "	100	2	15 —
Tinctura Pimpinellae	10	—	15
Tinctura Pini composita . . .	10	—	15
Tinctura Quebracho	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Ratanhiae	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Rhei aquosa	10	-	15
" " "	100	1	-
Tinctura Rhei vinosa	10	—	20
" " "	100	1	75 —
" " "	200	2	65 —
Tinctura Scillae	10	—	15
Tinctura Secalis cornuti . . .	10	—	15
Tinctura Stramonii	10	—	15
Tinctura Strophanthi	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Strychni	10	—	15
" "	100	1	—
Tinctura Strychni aetherea . .	10	—	15
Tinctura Valerianae	10	—	15
" "	100	1	..
Tinctura Valerianae aetherea .	10	—	15
" " "	100	1	-
Tinctura Vanillae . . . " . . .	1	—	5

	Gramm	M	Pf
Unguentum camphoratum . . .	100	1	75 —
Unguentum Cantharidum . . .	10	—	85
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	10	—	15
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	100	1	20
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	200	1	80
Unguentum Cantharidum pro usu veterinario	500	3	60
Unguentum cereum	10		15
" "	100	1	15 —
Unguentum Cerussae	10	—	10
" "	100	—	90
Unguentum Cerussae camphoratum	10	—	20 —
Unguentum Cerussae camphoratum	100	1	50 —
Unguentum diachtylon	10	—	15
" "	100	1	15 —
" "	200	1	75 —
Unguentum Elemi	10	—	20 —
Unguentum flavum	10	—	15 —
" "	100	1	10 —
Unguentum Glycerini	10	—	10
" "	100	—	95 —
Unguentum Hydrargyri album	10	--	20 —
" " "	100	1	45 —
Unguentum Hydrargyri cinereum	10	—	25
" " "	100	2	—
Unguentum Hydrargyri cinereum cum Adipe Lanae paratum	10	--	30
Unguentum Hydrargyri rubrum	10	-	20 -
" " "	100	1	45 .

Tinctura Veratri	10	—	15
" "	100	1	
Tinctura Zingiberis	10	—	15
Tragacantha pulv.	1	—	5
" "	10	—	25
Traumaticinum	10	—	20—
"	100	1	50—
Trionalum pulv. (siehe auch Methylsulfonalum pulv. u. S. 1122)	1	—	15—
Trionalum pulv. (siehe auch Methylsulfonalum pulv. u. S. 1122)	10	1	20—
Trionalum pulv. (siehe auch Methylsulfonalum pulv. u. S. 1122)	100	9	45—
Tubera Aconiti gross. modo pulv.	10	—	5
Tubera Jalapae pulv.	10	—	10
Tubera Salep pulv.	1	—	20
" " "	100	1	55
Tuberculinum Kochi (altes)	1 ccm	1	50
" " "	5 "	8	
" " "	50 "	22	50
Tuberculinum R (neues)	1 "	8	50
" " "	5 "	42	50
Tussoulum	1 g	—	25
U.			
Unguentum Acidi borici	10	—	15
" " "	100	1	--
" " "	200	1	50
" " "	500	3	
Unguentum Adipis Lanae	10	—	10
" " "	100	—	95—
Unguentum basilicum	10	—	15—
" "	100	1	10—
Unguentum camphoratum	10	—	20

Unguentum Kalii jodati	10	—	20—
" " "	100	1	40—
Unguentum leniens	10	—	15—
" "	100	1	80—
Unguentum Linariae	10	—	20
Unguentum Majoranae	10	—	20
Unguentum Paraffini	10	—	10
" "	100	—	90—
" "	200	1	35—
" "	500	2	70—
Unguentum Plumbi	10	—	15—
" "	100	1	——
Unguentum Populi	10	—	15—
Unguentum Rosmarini compositum	10	—	20
Unguentum Rosmarini compositum	100	1	60—
Unguentum sulfuratum compositum	10	—	15—
Unguentum sulfuratum compositum	100	1	15—
Unguentum sulfuratum compositum	200	1	75—
Unguentum sulfuratum compositum	500	3	45—
Unguentum Tartari stibiati	10	—	20
" " "	100	1	50
Unguentum Terebinthinae	10	—	15—
" "	100	1	10—
Unguentum Terebinthinae compositum	10	—	10
Unguentum Terebinthinae compositum	100	—	90—
Unguentum Zinci	10	—	10
" "	100	—	75—
" "	200	1	15—
Urea pura	1	—	10
" "	10	—	55

	Gramm	M.	Pf.
Urethanum	1	—	10
Urotropinum (siehe auch Hexamethylentetraminum u. S. 1122)	1	—	20—
Urotropinum (siehe auch Hexamethylentetraminum u. S. 1122)	10	1	40—
V.			
Validolum (siehe auch Mentholum valerianicum u. S. 1122)	1	—	25—
Validolum (siehe auch Mentholum valerianicum u. S. 1122)	10	2	——
Vanillinum	0,1	—	5
"	1	—	15
Vaselinum americanum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Vaselinum americanum album	10	—	10
" " "	100	—	70
" " "	200	1	5
" " "	500	2	10
Veratrinum	0,1	—	5
"	1	—	50—
Veronalum	1	—	50
"	10	3	90
Vinum album	100	—	50
" "	200	—	75
" "	500	1	50
Vinum aromaticum	100	1	——
" "	200	1	50—
" "	500	3	——

	Gramm	M.	Pf.
Vinum madeirense	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum malacense	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum marsalense	100	—	70
" "	200	1	5
" "	500	2	10
Vinum Pepsini	10	—	10—
" "	100	—	85—
" "	200	1	30—
" "	500	2	55—
Vinum portense	100	1	—
" "	200	1	50
" "	500	3	—
Vinum rubrum	100	—	60
" "	200	—	90
" "	500	1	80
Vinum stibiatum	10	—	10
" "	100	—	80
Vinum xerense	100	—	75
" "	200	1	15
" "	500	2	25
X.			
Xeroformium	1	—	15—
"	10	1	10—
Y.			
Yohimbinum hydrochloricum	0,01	—	40
" "	0,1	3	10

Vinum aromaticum	1000	6	—
Vinum camphoratum	10	—	10
" "	100	—	70
" "	200	1	5
Vinum Cascarae sagradae . . .	100	1	40
Vinum Chinae	10	—	15
" "	100	1	—
" "	200	1	50
" "	500	3	—
Vinum Chinae feratum	10	—	15
" " "	100	1	—
" " "	200	1	50
" " "	500	3	—
Vinum Colchici	10	—	15
" "	100	1	—
Vinum Condurango	10	—	15
" "	100	1	—
" "	200	1	50
" "	500	3	—
Vinum hungaricum tokayense .	10	—	10
" " " .	100	—	75
" " " .	200	1	15
" " " .	500	2	25
Vinum Ipecacuanhae	10	—	25
" "	100	2	5

Z.

Zincum aceticum	10	—	5
" "	100	—	50
Zincum chloratum	10	—	5
" "	100	—	40
" "	200	—	60
" "	500	1	20
Zincum lacticum	1	—	5
Zincum oxydatum	1	—	5
" "	10	—	10
Zincum oxydatum crudum . .	10	—	5
" " " . .	100	—	25
" " " . .	200	—	40
" " " . .	500	—	75
Zincum permanganicum . . .	1	—	10
Zincum salicylicum	1	—	10
Zincum sozojodolicum	1	—	30
Zincum sulfocarbolicum . . .	1	—	5
" " . . .	10	—	10
Zincum sulfuricum	10	—	5
" "	100	—	20
" "	200	—	30
Zincum sulfuricum pulv. . . .	10	—	5
" " " . . .	100	—	45
Zincum valerianicum	1	—	5

195.

Bekanntmachung

vom 24. Dezember 1906,

den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1906, 977.)

K. Staatsministerium des Innern, dann für Verkehrsangelegenheiten.

Auf Grund des § 84 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes [1]) und des § 5 Absatz 1 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1892 [2]), den Vollzug der §§ 44 und 84 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185), werden vom 1. April 1907 ab die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und zugleich der höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Betriebs- und Werkstätte-Krankenkasse sowie der Bau-Krankenkasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung der Eisenbahndirektion München, hinsichtlich der Betriebs-Krankenkasse der K. B. Post- und Telegraphenverwaltung der Oberpostdirektion München übertragen.

Mit dem genannten Zeitpunkte sind die Bekanntmachungen vom 15. Januar 1898 [3]), 29. November 1902 [4]) und 21. Dezember 1903 [5]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Seite 15, 1902 Seite 725 und 1903 Seite 702) aufgehoben.

München, den 24. Dezember 1906.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Frauendorfer.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **29**, 327.
2) Siehe B. G. Bd. **29**, 508.
3) Siehe B. G. Bd. **36**, 6.
4) Siehe B. G. Bd. **41**, 1031.
5) Siehe B. G. Bd. **42**, 1050.

196.

Ministerial-Entschließung

vom 29. Dezember 1906,

die Kreisschulinspektoren

betreffend [1]).

(Kult.M.Bl. 1907, 2.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den mit pragmatischen Rechten gegenüber der Kreisgemeinde angestellten Kreisschulinspektoren unbeschadet der Bestimmung in § 1 Absatz 2 der Amtsinstruktion vom 30. Juni 1873 (Min.-Bl. f. K. u. Sch.-Ang. Seite 226) den Rang von Direktoren der Lehrerbildungsanstalten und die für diese Beamtenkategorie vorgeschriebene Uniform, letztere mit Stickerei auch auf den Taschenklappen, zu verleihen.

München, den 29. Dezember 1906.

Dr. **von Wehner.**

---

1) Siehe hieher auch B. G. Bd. 44, 1073.

197.

Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1906,

Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1907, 1.)

K. Staatsministerium des Innern.

Dem Fortschritte der Technik entsprechend wird die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 16. Oktober 1905 [1]), betreffend den Vollzug der K. Verordnung vom 15. Oktober 1905 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 618 ff.) dahin abgeändert, daß an Stelle der Vollzugsvorschrift zu § 20 Ziff. 2 der Azetylenverordnung folgende Bestimmung tritt:

Als bewegliche Apparate im Sinne der Ausnahmsbestimmung sind anzusehen: tragbare Lampen, ferner Apparate für Fahrzeuge und zur Streckenbeleuchtung, zu Löt-, Schweißzwecken und dergl., dann selbsttätige Verdrängungs-Apparate für besonders präpariertes Karbid mit sehr langsamer Nachvergasung und festem innerem Zusammenhalte (z. B. sogenanntes „Beagid").

Bei Herstellung der Beagid-Apparate und der diesen ähnlichen Apparate ist auf einen zweckmäßigen und dichten Verschluß des Entwicklers (Erzeugers) besondere Sorgfalt zu verwenden; zur Verbindung des

1) Siehe B. G. Bd. 44, 1167.

Apparates mit dem Reiniger und des letzteren mit einer Hausleitung darf kein Schlauch, sondern nur ein Eisen- oder Metallrohr mit beiderseitiger, dicht schließender Verschraubung Verwendung finden. Die Aufnahmefähigkeit eines Apparates für Beagid und dergl. darf nicht mehr als 2 kg betragen. Die aus Beagid und dergl. hergestellten Zylinder (-Patronen) müssen so beschaffen sein, daß von ihnen unter gewöhnlichen Betriebsverhältnissen auch bei mäßigen Stößen nur Stücke von höchstens Erbsengröße und auch diese nur in geringer Menge abfallen und daß die Patronen bei geschlossenem Apparat sehr langsam (stündlich im Durchschnitte nicht mehr als 2½ % des Anfangsgewichtes der ganzen Füllung) nachvergasen; sie sind wasserdicht zu verpacken und auf der Verpackung mit der Bezeichnung des präparierten Karbids, z. B. „Beagid“ unter Beisetzung der Herstellungsfirma mit der Aufschrift: „Gefährlich, wenn nicht trocken gehalten!“ zu versehen.

Jedem zur Ablieferung gelangenden Beagid-Apparate u. dgl. ist eine genaue Beschreibung und Betriebsanweisung beizugeben; diese muß auch die Haupteigenschaften des Beagids oder ähnlichen Präparats angeben, dann die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 enthalten und darauf hinweisen, welche Wichtigkeit der Trockenheit des zur mechanischen Reinigung des Gases dienenden Stoffes (Schwamm oder dgl.), der rechtzeitigen Innen-Reinigung des Apparates und der Bewahrung desselben vor starken Stößen (Umkleidung mit einem Holzkasten) zukommt.

Bei der Ausnahme wird vorausgesetzt, daß das in diesen beweglichen Apparaten erzeugte Azetylen vollständig verbraucht sein muß, ehe eine weitere Füllung des Entwicklers erfolgt.

München, den 29. Dezember 1906.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

198.

Verordnung

vom 30. Dezember 1906,

die Ueberweisung von Geldstrafen an die Deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau

betreffend.

(R.G.Bl. 1907, 1.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 213), im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die für die deutsche Niederlassung in Tientsin eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt werden, fallen der Deutschen Niederlassungsgemeinde in Tientsin zu.

§ 2.

Geldstrafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die für die deutsche Niederlassung in Hankau eingeführten polizeilichen Vorschriften verhängt werden, fallen der Deutschen Niederlassungsgemeinde in Hankau zu.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39, 781.

199.

Verordnung

vom 29. Dezember 1906,

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen

betreffend.

(R.G.Bl. 1907, 5.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen in Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Artikel I, § 1b der Verordnung vom 14. April 1888 [2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 142) wird aufgehoben; im Abschnitt I der Verordnung vom 1. April 1876 [3]) (Reichs-Gesetzbl. S. 137), betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 [1]) über die Kriegsleistungen, werden die Festsetzungen unter Ziffer 3,2 zu § 10 des Gesetzes durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Vergütung für Naturalverpflegung erfolgt — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte, als auch für Mannschaften und Unterbeamte — nach § 9 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1906.

---

1) Siehe B. G. Bd. 18, 43.
2) Siehe B. G. Bd. 25, 148.
3) Siehe B. G. Bd. 18, 799.

Danach beträgt die Vergütung für Naturalverpflegung für den Kopf und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	1,20 Mark,	1,05 Mark,
b) „ „ Mittagskost	60 Pfennig,	55 Pfennig,
c) „ „ Abendkost	50 „	45 „
d) „ „ Morgenkost	25 „ ,	20 „ .

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrat die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für Teile davon angemessen erhöhen.

Eine Erhöhung der Vergütungssätze wird vom Reichskanzler durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Dezember 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

200.

Abkommen

vom 11. Juli 1906

zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer.

(R.G.Bl. 1907, 67.)

Die Unterzeichneten, der Kaiserliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Luxemburg, Legationsrat Graf von Pückler, und der Staatsminister, Präsident der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, Dr. Paul Eyschen, haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1.

Im Großherzogtume Luxemburg wird am 1. Juli 1906 ein Gesetz über die Besteuerung von Zigarettentabak, Zigaretten und Zigarettenhüllen (Zigarettensteuer) in Kraft treten, das mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand [1]) inhaltlich übereinstimmt. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1906 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer eintreten.

Artikel 2.

Für der Zigarettensteuer unterliegende Waren, die ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, wird zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von solchen Waren aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als Ausfuhr. Für die so versandten Waren der bezeichneten Art darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Artikel 3.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Zigaretten-

1) Siehe B. G. Bd. 45, 522.

steuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Zigarettensteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, die für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4.

Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Oesterreich in eine Gemeinschaft der Zigarettensteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5.

Die Verwaltung und Erhebung der Zigarettensteuer im Großherzogtume Luxemburg wird den luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, die hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Artikel 6.

Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Aenderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Zigarettensteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjährlicher Frist erfolgen.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung am 11. Juli 1906.

(L. S.) C. Pückler. (L. S.) Eyschen.

Nachdem der Bundesrat dem vorstehenden Abkommen die Zustimmung erteilt hat, ist es von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

I. Chronologisches Register

zum

XLV. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc. (Deutsche Reichsgesetze)“.

		Band	Seite
1902			
19. März	Uebereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel — (R.G.Bl. 06, 89)	**45**	199
1904			
29./16. November	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 21./9. August 1892 — (R.-G.Bl. 06, 319)	**45**	140
17. Dez.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden — (R.G.Bl. 06, 879)	**45**	1031
1905			
25. Jan.	Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn — (R.G.Bl. 06, 287)	**45**	68
25. Jan.	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 — (R.G.Bl. 06, 143)	**45**	125
28. Febr.	Erklärung über das Inkrafttreten des Deutsch-österreichischen Handelsvertrages — (R.G.Bl. 06, 287)	**45**	139
7. März	Deutsch-Aethiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag — (R.G.Bl. 06, 470) . .	**45**	439

		Band	Seite
1905 16. Aug.	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz betreffend die Errichtung deutscher Zollabfertigungsstellen auf den linksrheinischen Bahnhöfen in Basel — (R.G.Bl. 06, 349)	45	152
1906 5. Jan.	Die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 7)	45	1
6. Jan.	Die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 9) . .	45	3
6. Jan.	Die Vorbedingungen für den Zoll- und Steuerdienst betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 17)	45	9
6. Jan.	Befestigungsanlagen und Festsetzung von Rayons für die untere Weser betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 87).		
8. Jan.	Den Vollzug des Gesetzes wegen Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 39)	45	12
8. Jan.	Landeskultur-Rentendarlehen von Kulturgenossenschaften betr. — Bek. (M.-A.Bl. 06, 25)	45	13
10. Jan.	Das Deutsche Bauernhaus betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 26).		
16. Jan.	Den Staatsvertrag zwischen Bayern und Hessen über eine Eisenbahnverbindung von Aschaffenburg nach Höchst-Neustadt betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 25).		
17. Jan.	Die Neuordnung der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 14)	45	14
18. Jan.	Die anderweite Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln betr. — Verordnung (R.-G.Bl. 06, 138)	45	25

1906		Band	Seite
19. Jan.	Den Grenztierärztlichen Dienst betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 27)	45	26
20. Jan.	Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. — Bek. (Gej.- u. V.Bl. 06, 36)	45	27
20. Jan.	Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 45)	45	28
21. Jan.	Das Tragen von Waffen in Italien — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 46)	45	29
22. Jan.	Wandernde Gewerbegehilfen betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 7).		
24. Jan.	Errichtung von Gewerbegerichten — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 47).		
1. Febr.	Vollzug der Bauordnung betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 54)	45	30
1. Febr.	Errichtung eines Handelsgremiums — Bek. (M.A.Bl. 06, 53).		
2. Febr.	Die Würdigung der Bedürfnisfrage bei Wirtschaftsgesuchen betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 1505)	45	186
4. Febr.	Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände, hier insbesondere die Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rheine betr. — Bek. (Gej.- u. V.Bl. 06, 37)	45	32
6. Febr.	Die Beaufsichtigung der Kostkinder betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 56)	45	34
7. Febr.	Die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande, hier Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung betr — Bek. (Gej.- u. V.-Bl. 06, 42)	45	38
7. Febr.	Die Abänderung der Oberpolizeilichen Vorschrift vom 7. April 1897, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Eisenbahnbauten betr. — Bek. (Gej.- u. V.Bl. 06, 43)	45	40
7. Febr.	Feuerschutzanlagen in den Waldungen an den mit Dampf betriebenen Eisenbahnen betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 06, 42)	45	43

1906		Band	Seite
7. Febr.	Abänderung des Gesetzes, die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 06, 104).		
7. Febr.	Fassung des Gesetzes, gleichen Betreffs — Bek. (R.G.Bl. 06, 108).		
8. Febr.	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.-Bl. 06, 139)	45	62
10. Febr.	Die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 120) . .	45	45
12. Febr.	Die Wertbestimmung der Einfuhrscheine im Zollverkehre betr. — Reichsgesetz (R.G.-Bl. 06, 137)	45	63
12. Febr.	Festsetzung der für die Naturalverpflegung marschierender Truppen zu vergütenden Beträge für das Jahr 1906 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 48).		
13. Febr.	Genuß von nichtpragmatischen Pensionen im Auslande betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. 06, 126)	45	308
14. Febr.	Die Verpflichtung der Angestellten von Privatbahnen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 79)	45	158
14. Febr.	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 80).		
15. Febr.	Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 82)	45	159
15. Febr.	Hebung der Obstbaumzucht betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 06, 131)	45	310
16. Febr.	Die Einführung einer Sicherheitsdienstauszeichnung für die K. Gendarmerie und die K. Schutzmannschaft München betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 51)	45	65
16. Febr.	Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen und Aenderung der Anlagen V und VI der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 141).		

1906		Band	Seite
18. Febr.	Die Abänderung mehrerer Reichstagswahlkreise betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 317)	45	122
19. Febr.	Den Vollzug des Reblausgesetzes, hier die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 52) . .	45	67
20. Febr.	Berichtigung zum Deutsch-Bulgarischen Handelsvertrag (R.G.Bl. 06, 142) .	45	151
20. Febr.	Die Verrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 359)	45	160
20. Febr.	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 83).		
20. Febr.	Die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mk. betr. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 06, 318).		
21. Febr.	Naturpflege betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 83)	45	163
22. Febr.	Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Serbien vom 21. bezw. 9. August 1892, vom 29. bezw. 16. November 1904 — (R.G.Bl. 06, 319)	45	140
22. Febr.	Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 87)	45	167
22. Febr.	Aenderung der Gemeindebezirke Bad Reichenhall, St. Zeno und Gmain, hier Aenderung der Bezeichnung des Forstamtes St. Zeno betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 84).		

1906		Band	Seite
22. Febr.	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande betr. — Min.=Entschl. (M.A.Bl. 06, 89).		
24. Febr.	Die Abgabe starkwirkender Arzneien in den Apotheken betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. 06, 85)	45	124
25. Febr.	Den Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich=Ungarn vom 25. Januar 1905 betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. 06, 53)	45	98
26. Febr.	Die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika betr. — Reichsgesetz (R G.Bl. 06, 355) . . .	45	169
26. Febr.	Die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 357) in Anmerkung .	45	169
26. Febr.	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin=Schöneberg stattfindenden Ausstellungen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 361)	45	171
27. Febr.	Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete betr. — Allerh. Order (R.G.Bl. 06, 430) . .	45	172
27. Febr.	Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch=Südwestafrika (R.G.Bl. 06, 363)	45	173
1. März	Die Einziehung und Erstattung von Portoauslagen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 146, Fin.Mi.Bl. 06, 129)	45	311
3. März	Eine neue Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 403).		
4. März	Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umzugskosten der Reichsbeamten betr. — (R.G.Bl. 06, 388)	45	178

1906		Band	Seite
5. März	Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 387)	45	177
7. März	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 389)	45	181
7. März	Vollzugsvorschriften und Erläuterungen zur Schulpflichtverordnung betr. — (Kult.M.Bl. 06, 143)	45	253
8. März	Die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 391).		
12. März	Die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs — Bek. (R.G.Bl. 06, 430).		
13. März	Den Verkehr mit Giften betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 91)	45	184
14. März	Abänderung der Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 427)	45	188
14. März	Den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1904 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 123).		
17. März	Die Ueberleitung von Hypotheken des früheren Rechtes betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 429)	45	190
17. März	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 101).		
19. März	Die Zuständigkeit der Bergbehörden betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 127).	45	191
19. März	Die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 103).		

1906		Band	Seite
22. März	Die Erbauung einer eingleisigen Hauptbahn von Mühldorf nach Freilassing betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 109).		
22. März	Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 113).		
22. März	Neufestsetzung der ortsüblichen Taglöhne und der durchschnittlichen Taglöhne nach §§ 8 und 20 des Krankenversicherungsgesetzes, sowie des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 109).		
24. März	Den Verkehr mit Fleisch aus Rußland, Rumänien, Serbien und Bulgarien betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 105) .	45	193
24. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Errichtung der pfälzischen Heil- und Pflegeanstalt Homburg betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 110).		
24. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Ausbau der Kreisirrenanstalt Kutzenberg betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 111).		
25. März	Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 433)	45	207
27. März	Statistik der beim Verkehre mit Motorfahrzeugen vorkommenden Unfälle betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 113) . .	45	197
27. März	Die Bildung von Weinbaubezirken betr. Bek. — (R.G.Bl. 06, 449)	45	208
27. März	Die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 435).		
27. März	Die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 437).		

1906		Band	Seite
27. März	Die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 440).		
27. März	Die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1905 — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 441).		
28. März	Einverleibung der Gemeinden Hofeck und Moschendorf in den Gemeindebezirk Hof betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 126).		
29. März	Förderung des Obstbaues betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 121)	45	312
30. März	Die Jahresberichte der K. Fabriken und Gewerbeinspektoren, dann der K. Bergbehörden betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 124)	45	315
31. März	Die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1906 — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 443).		
31. März	Die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1906 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 446).		
3. April	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Nürnberg stattfindenden Ausstellung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 460)	45	211
4. April	Die Strafvollstreckung betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 53)	45	318
4. April	Den Rechtshilfeverkehr mit der Schweiz betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 54)	45	319
9. April	Landtagswahlgesetz — (Ges.- u. V.Bl. 06, 131)	45	212
9. April	Beförderung von Leichen auf dem Seewege betr. — (Ges.- u. V.Bl. 06, 165)	45	249
9. April	Die Einrichtung der staatlichen Schiffahrt auf dem Ammersee und auf der Amper betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 163).		

1906		Band	Seite
9. April	Den Vollzug des Gesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen betr. — Bek. (Ges.- u. V. Bl. 06, 169).		
10. April	Die Gewährung von Haussteuernachlässen betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.-Bl. 06, 147)	45	324
12. April	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1906 in Dresden stattfindenden Kunstgewerbeausstellung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 461)	45	211
13. April	Verwaltungsbericht der Wittelsbacher Landesstiftung für das Jahr 1905 — Bek. (M.A.Bl. 06, 127).		
14. April	Den Aufruf und die Einziehung der Noten der Braunschweigischen Bank zu Braunschweig — Bek. (R.G.Bl. 06, 461).		
14. April	Den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 462).		
18. April	Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, hier die Mitwirkung der Schulbehörden und des Lehrpersonals beim Gesetzesvollzuge betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 147 — Kult.M.Bl. 06, 243 — J.M.Bl. 06, 85)	45	326
21. April	Den Gerichtsstand für Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören betr. — Bek. (R.-G.Bl. 06, 463)	45	340
21. April	Den Gerichtsstand für die Reichsbehörden in Berlin und Charlottenburg betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 464)	45	341
21. April	Die Bildung einer Kammer für Handelssachen in Ludwigshafen a. Rh. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 171).		
24. April	Die Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 06, 279) . .	45	342
24. April	Notariatskammern — Bek. (J.M.Bl. 06, 75).		

1906		Band	Seite
24. April	Die Vorstände der Anwaltskammern betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 77).		
25. April	Raupenfraß betr. — Min.-Entschl. (M.-A.Bl. 06, 139).		
26. April	Tätigkeit der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte für 1905 — Bek. (M.A.Bl. 06, 177).		
28. April	Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen, vom 4. Juli 1905 (Ges.- u. V.Bl. 06, 178)	45	344
2. Mai	Die Aufsicht über die Kartelle betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 80)	45	353
2. Mai	Die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern betr. — Bek. (M.-A.Bl. 06, 167)	45	354
3. Mai	Die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 465) . .	45	355
4. Mai	Die Errichtung einer Vorrückungsstelle für das Kanzleipersonal im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 182) .	45	356
4. Mai	Uebernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Duala nach den Manengubabergen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 525)	45	357
8. Mai	Den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 168 — J.M.Bl. 06, 82)	45	359
8. Mai	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden — R.G.Bl. 06, 739) . . .	45	362
9. Mai	Die Gewährung besonderer Vergütungen an die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 06, 325, M.A.-Bl. 06, 249 — J.M.Bl. 06, 127) . . .	45	347

1906		Band	Seite
9. Mai	Die Ausgabe neuer Reichskassenscheine betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 183).		
9. Mai	Die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 183).		
9. Mai	Den zweigleisigen Ausbau der Staatseisenbahnen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 181).		
10. Mai	Der Schematismus der Zivil- und Militärärzte sowie der approbierten Zahnärzte im Königreiche Bayern für das Jahr 1906 betr. Bek. (M.A.Bl. 06, 178).		
12. Mai	Die Uebertragung der Funktionen der koreanischen Konsulate auf die japanischen konsularischen Vertretungen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 197).		
14. Mai	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Neubau der Kreistaubstummenanstalt in Regensburg betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 189).		
15. Mai	Die Ueberleitung von Hypotheken betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 190)	45	379
15. Mai	Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betr. — Bek. (J.-M.Bl. 06, 74)	45	381
17. Mai	Den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 473)	45	382
17. Mai	Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 betr. — Verordn. (R.G.Bl. 06, 474)	45	383
18. Mai	Vereinbarung vom 18. Mai 1906, zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze — (R.G.-Bl. 07, 23)	45	956
20. Mai	Die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 193)	45	384

1906		Band	Seite
21. Mai	Die Aenderung des Artikel 32 der Reichsverfassung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 467)	45	435
21. Mai	Die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 408) . . .	45	436
21. Mai	Arbeitseinstellungen und Herstellung einer Statistik der Streiks und Aussperrungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 199)	45	443
23. Mai	Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 475)	45	441
23. Mai	Aenderung der Militär-Transport-Ordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 558).		
24. Mai	Zurückstellung Militärpflichtiger im Auslande betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 197).		
25. Mai	Vollzug des Artikel 8 des Schulbedarfgesetzes betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 06, 313)	45	445
26. Mai	Die Errichtung offener Depots der Gemeinden und Stiftungen bei Banken betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 199 — Fin.-M.Bl. 06, 173)	45	444
27. Mai	Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 über die Bekämpfung der Reblaus betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 198).	45	387
29. Mai	Die Gebührenfreiheit der Armenpflegen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 174) . . .	45	449
29. Mai	Die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 134)	45	450
31. Mai	Die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der		

1906		Band	Seite
	Kaiserlichen Schutztruppen betr. — Reichsgesetz, (R.G.Bl. 06, 565)	45	453
31. Mai	Die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 593)	45	485
31. Mai	Die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1906 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 477).		
31. Mai	Die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl.06, 512).		
1. Juni	Die Einziehung von Gerichtskosten betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 191)	45	655
1. Juni	Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 732).		
2. Juni	Die Bekämpfung der Reblaus betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 209)	45	390
3. Juni	Aenderung einiger Vorschriften des Reichsstempelsteuergesetzes betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 615)	45	512
3. Juni	Die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 620)	45	519
	Anlage 1. Aenderung des Brausteuergesetzes — Gesetz (R.G.Bl. 06, 622) . .	45	521
	Anlage 2. Zigarettensteuergesetz — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 631) . . .	45	522
	Anlage 3. Aenderung des Reichsstempelgesetzes — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 642)	45	535
	Anlage 4. Erbschaftssteuergesetz — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 654) . . .	45	553
5. Juni	Novelle zum Reichsgesetze, betreffend die Deutsche Flotte, vom 14. Juni 1900 — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 729)	45	577
5. Juni	Aenderung des Gesetzes, die Ausgabe von Reichskassenscheinen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 730)	45	578

1906		Band	Seite
7. Juni	Die Fassung des Reichsstempelgesetzes betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 695)	45	583
7. Juni	Die Fassung des Brausteuergesetzes betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 675).		
9. Juni	Die Entlastung des Reichs-Invalidenfonds betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 730)	45	579
9. Juni	Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 30. Juni 1873 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 731)	45	581
9. Juni	Die Aenderung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 06, 735)	45	631
9. Juni	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 736).		
12. Juni	Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 208).		
14. Juni	Das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 737)	45	633
15. Juni	Das Telegraphenwesen in den deutschen Schutzgebieten ausschließlich Kiautschou betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 843) . . .	45	634
19. Juni	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, Nr. 43 Anl. 1 S. 1)	45	700
19. Juni	Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Mannschaftspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, Nr. 43 Anl. 2 S. 1)	45	710
20. Juni	Das im Haag geschlossene Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 137)	45	426

1906		Band	Seite
20. Juni	Das Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 265)	45	433
22. Juni	Die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Hauptzollamts Friedrichshafen betr. — Bek. (R.G.-Bl. 06, 844)	45	636
23. Juni	Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 06, 212)	45	646
23. Juni	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 06, 845)	45	637
23. Juni	Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung der K. Preuß. 5. Infanterie-Brigade betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 210).		
23. Juni	Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen und der Militär-Transport-Ordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 850).		
23. Juni	Uebersichten über die Einteilung und Standorte der K. B. Armee am 1. Oktober 1906 betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 267).		
23. Juni	Die K. Gartenbauschule Weihenstephan betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 06, 377).		
25. Juni	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 268).		
27. Jnni	Die freie Fahrt der Mitglieder des Reichstags auf den deutschen Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 850)	45	613
27. Juni	Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 211) in Anmerkung	45	646
27. Juni	Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 06, 213)	45	648
28. Juni	Den Umlauf von Scheidemünzen österreichischer Währung auf preußischen Eisenbahnstationen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06,852)	45	645

1906		Band	Seite
29. Juni	Die Abänderung von Reichstagswahlkreisen in Elsaß-Lothringen betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 852).		
30. Juni	Die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1906 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 215).		
1. Juli	Den Nachbarortsverkehr zwischen dem Königreich Bayern und dem Reichspostgebiete betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 217).		
2. Juli	Den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 235)	45	660
3. Juli	Die Besetzung der Hilfsboten- und Amtsdienerstellen bei den Rentämtern betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 06, 185) . . .	45	650
3. Juli	Die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 219) .	45	683
4. Juli	Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 06, 227)	45	690
5. Juli	Reichsmilitärpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 339)	45	699
5. Juli	Bayerische Ausf.-Best. zum Offizierspensionsgesetze vom 31. Mai 1906 — Kr.-M.E. (Ges.- u. V.Bl. 1906, Nr. 43, Anl. 1, S. 6)	45	705
5. Juli	Bayerische Ausf.-Best. zum Mannschaftspensionsgesetze vom 31. Mai 1906 — Kr.M.E. (Ges.- u. V.Bl. 1906, Nr. 43, Anl. 2, S. 14)	45	724
6. Juli	Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 853)	45	659
7. Juli	Nacherhebungen und Zurückerstattungen von Zöllen, Reichssteuern, Stempelabgaben und Gebühren betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1906, 588)	45	897

1906		Band	Seite
9. Juli	Die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen nach dem Reichsgesetze vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensions-Quittungsbücher betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 180 — Fin.-M.Bl. 06, 189)	45	652
11. Juli	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer (R.G.Bl. 07, 67)	45	1173
12. Juli	Die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 325).		
13. Juli	Die Ausstellung von Totenscheinen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 289) . . .	45	657
14. Juli	Die Verleihung des Titels „Regierungsbaumeister" an die Bauassistenten der Staatsbauverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 06, 327)	45	746
15. Juli	Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 327)	45	747
15. Juli	Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Reichsstempelgesetze — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 344)	45	766
16. Juli	Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 — (R.G.Bl. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr. — Allerhöchster Erlaß (R.G.Bl. 06, 855)	45	750
20. Juli	Die Regelung der Militärpensionen und Militärrenten betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 182)	45	736
20. Juli	Die Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 161).		
23. Juli	Die Vorbedingungen für den bayerischen Messungsdienst betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 333)	45	752
24. Juli	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 300).		

1906		Band	Seite
25. Juli	Den Nachbarortsverkehr zwischen Bayern und Württemberg betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 337) in Anmerkung .	45	646
28. Juli	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 856).		
28. Juli	Abänderung der Satzungen der Arbeiterpensionskasse der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 463).		
29. Juli	Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906, hier Vorlage der Pensionsquittungsbücher betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 301).		
30. Juli	Bakteriologische Untersuchungen, hier Postversand von infektiösem Material betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 315) . . .	45	899
2. Aug.	Den Beitritt der Schweiz zu dem zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten geschlossenen Vertrage vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 857)	45	876
2. Aug.	Die Nachweisung der Behörden und Personen betr., welche im Geschäftsbereiche der königlich Preußischen Militärverwaltung bei der Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten — Bek. (J.M.Bl. 06, 208) in Anmerkung	45	941
2. Aug.	Die Erweiterung der Rayons für die Festung Graudenz betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 857).		
2. Aug.	Die Nachweisung der Behörden und Personen betr., die bei der Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Reichs-Militärfiskus vertreten — Bek. (J.M.-Bl. 06, 208).		
3. Aug.	Den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 467)	45	843

1906		Band	Seite
3. Aug.	Die Errichtung und den Betrieb von Privattelegraphen, Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 501)	45	866
3. Aug.	Den Vorbereitungsdienst der Geometerpraktikanten betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 201)	45	759
3. Aug.	Meisterkurse für Handwerker am Bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 317).		
6. Aug.	Die Anzeigen der Standesbeamten an die Amtsgerichte über Todesfälle betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 340 — J.M.Bl. 06, 219)	45	901
8. Aug.	Polizeiliche Vorschriften zur Durchführung der „Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe" betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 507)	45	871
8. Aug.	Die Archive der Gemeinden betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 325) . . .	45	908
9. Aug.	Das Kanzleipersonal bei den Notariaten betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 220) . . .	45	902
9. Aug.	Die Ergänzung der Nummern XXXV a und XXXV c in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 06, 859)	45	912
10. Aug.	Den Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 509)	45	877
12. Aug.	Erhebungen über die Kriegsteilnehmer — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 329).		
14. Aug.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 539).		
15. Aug.	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 544).		
15. Aug.	Gewerberechtliche Verhältnisse der Gärtnergehilfen betr. — Min.-Entschl. (M.A.-Bl. 06, 341).		

1906		Band	Seite
16. Aug.	Das Strafverfahren wegen Hochverrats und Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 231 — M.A.Bl. 06, 359)	45	913
17. Aug.	Statistik des Wanderunterstützungswesens betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 341).		
19. Aug.	Der Einfluß der Molkereien und Käsereien auf die Volksernährung — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 343).	45	914
20. Aug.	Auszug aus dem Finanzgesetz für die XXVIII. Finanzperiode 1906 und 1907 — Finanzgesetz (Ges.- u. V.Bl. 06, 555) . .	45	916
20. Aug.	Die Aenderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.-Bl. 06, 573)	45	920
21. Aug.	Die Unterstützung der Hinterbliebenen des Lehrpersonals an den Volksschulen betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 06, 455 — Fin.M.Bl. 06, 221)	45	919
21. Aug.	Die Bezirksamtssekretäre betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 584) . . .	45	932
21. Aug.	Aufstellung eines Zentralwohnungsinspektors betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 06, 585)	45	933
25. Aug.	Den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 589)	45	935
25. Aug.	Die Nachweisung der Behörden betreffend, die zur Führung der Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind — Bek. (J.-M.Bl. 06, 255)	45	936
26. Aug.	Die Bezirksamtssekretäre betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 348)	45	937
27. Aug.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 861).		

1906		Band	Seite
28. Aug.	Die Errichtung neuer Messungsbehörden betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 228) . . .	45	939
30. Aug.	Die Nachweisung der Behörden und Personen betreffend, die im Geschäftsbereiche der Königlich Bayerischen Militärverwaltung bei der Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten. — Bek. (J.M.Bl. 06, 255 — Fin.-M.Bl. 06, 211)	45	941
2./3. Sept.	Abschiede für die Landräte Bayerns betr. — (Ges.- u. V.Bl. 06, 593—721).		
4. Sept.	Vollzug der Bauordnung — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 360)	45	949
8. Sept.	Die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 bezw. 9. Juni 1906 betr. — Verordn. (Ges.- u. V.Bl. 06, 725)	45	951
10. Sept.	Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 723)	45	954
13. Sept.	Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 695) betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 772)	45	955
14. Sept.	Vollzug des Erbschaftssteuergesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 419).		
14. Sept.	Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung für das Königreich Sachsen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 727).		
17. Sept.	Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. — Oberpolizeiliche Vorschriften (Ges.- u. V.Bl. 06, 729)	45	957
17. Sept.	Den Vollzug der oberpolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr. — Ges.- u. V.Bl. 06, 748) . . .	45	971
19. Sept.	Schutz des Meistertitels — Min.-Entschl. vom 19. September 1906 (M.A.Bl. 06, 421)	45	981

1906		Band	Seite
22. Sept.	Den Austausch von Strafnachrichten mit Oesterreich betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 435 — J.M.Bl. 06, 270)	45	983
22. Sept.	Die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 759)	45	984
22. Sept.	Fälschung von Reichsstempeln auf Wertpapieren betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 768)	45	995
22. Sept.	Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes — Bek. (M.A.Bl. 06, 422).		
22. Sept.	Statistik der Kraftfahrzeuge betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 423).		
25. Sept.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 770).		
26. Sept.	Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 06, 771) in Anmerkung	45	955
26. Sept.	Die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 762)	45	988
1. Okt.	Handelsvertrag mit Schweden betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 436)	45	998
4. Okt.	Dritter Nachtrag zum Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 774).		
7. Okt.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 863).		
9. Okt.	Den Vollzug des Börsengesetzes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 788).		
10. Okt.	Die zeitweilige Ueberlieferung Strafgefangener betr. — Bek. (J.M.Bl. 06, 282)	45	999
11. Okt.	Die Hafen- und Ländeordnung für den Staatshafen zu Aschaffenburg betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 789) . . .	45	1000

1906		Band Se-
12. Okt.	Die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1907 betr. — Entschließung (Ges.- u. V.Bl. 06, 773).	
15. Okt.	Neuregelung der Pension der im Staats- und Kommunaldienst sowie bei den Versicherungsanstalten angestellten pensionierten Offiziere betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 438).	
19. Okt.	Die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschriften) betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 792).	
20. Okt.	Vollzug der Bauordnungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 443)	45 1002
24. Okt.	Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 792).	
24. Okt.	Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 794).	
25. Okt.	Die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 06, 791)	45 1003
28. Okt.	Die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 06, 795).	
30. Okt.	Die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 796).	
31. Okt.	Die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. 06, 262).	
1. Nov.	Errichtung eines zweiten Forstamtes in Rothenburg o/T. betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 797).	

1906		Band	Seite
2. Nov.	Handelsvertrag mit Bulgarien betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 463)	45	1004
5. Nov.	Das Pfandleihgewerbe betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. 06, 799)	45	1005
6. Nov.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. R.G.Bl. 06, 865).		
8. Nov.	Den Vollzug des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung betr. — Min.=Entschl. (Fin.M.Bl. 06, 279)	45	1013
10. Nov.	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 867)	45	1016
10. Nov.	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig=freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr. — Bek. (Ges.= u. V.Bl. 06, 811).		
14. Nov.	Den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Kapitalrentensteuer betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 06, 837)	45	1018
15. Nov.	Die Nachweisung der Behörden und Personen betr., welche im Geschäftsbereiche der königl. Sächsischen und Würtembergischen Militärverwaltung bei der Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen den Militärfiskus vertreten — Bek. (J.=M.Bl. 06, 293 und 300) in Anmerkung .	45	941
15. Nov.	Hebung der ländlichen Nutzgeflügelzucht — Min.=Entschl. (M.A.Bl. 06, 468) . .	45	1020
15. Nov.	Die Nachweisung der Behörden und Personen betr., die bei der Pfändung von Diensteinkommen, Pensionen und Gebührnissen den Reichs=Militärfiskus vertreten (J.M.Bl. 06, 292).		
17. Nov.	Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betr. — Verordnung (Ges.= u. V.Bl. 06, 847)	45	1027
19. Nov.	Den Polytechnischen Verein in München betr. — M.A.Bl. 06, 481).		

1906		Band Seite
12. Okt.	Die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1907 betr. — Entschließung (Ges.- u. V.Bl. 06, 773).	
15. Okt.	Neuregelung der Pension der im Staats- und Kommunaldienst sowie bei den Versicherungsanstalten angestellten pensionierten Offiziere betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 438).	
19. Okt.	Die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschriften) betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 792).	
20. Okt.	Vollzug der Bauordnungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 443)	45 1002
24. Okt.	Militäranwärterstellen im Reichsdienste betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 792).	
24. Okt.	Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 794).	
25. Okt.	Die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen in den Regierungsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Mittelfranken betr. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 06, 791)	45 1003
28. Okt.	Die Zusammensetzung der Oberberufungskommission für Steuersachen betr. — Bek. (Ges. u. V.Bl. 06, 795).	
30. Okt.	Die Zusammensetzung des Landesversicherungsamtes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 796).	
31. Okt.	Die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. 06, 262).	
1. Nov.	Errichtung eines zweiten Forstamtes in Rothenburg o/T. betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 797).	

1906		Band	Seite
20. Nov.	Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Auslande betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 481).		
21. Nov.	Aenderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung betr. — Bek. (R.-G.Bl. 06, 867) in Anmerkung	45	1016
21. Nov.	Die Ein- und Ausfuhr von Pflanzen betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 482) . . .	45	1024
21. Nov.	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — (Ges.- u. V.Bl. 06, 839).		
21. Nov.	Den gewerblichen Sachverständigenverein betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 838).		
23. Nov.	Das Königliche Arbeitermuseum betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl 06, 841) . .	45	756
23. Nov.	Die Diplomprüfungsordnung der landwirtschaftlichen Abteilung der K. Technischen Hochschule München betr. — Verordnung (Ges.- u. V. Bl. 06, 845, Kult.-M.Bl. 06, 529)	45	1026
23. Nov.	Die Aufstellung des Budgets für die XXIX. Finanzperiode, hier Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen zur Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender katholischer Seelsorgestellen betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 06, 530).		
25. Nov.	Aenderungen der Postordnung vom 20. März. 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 846) in Anmerkung	45	1027
27. Nov.	Aenderungen der Postordnung für das Königreich Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 847)	45	1027
29. Nov.	Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 06, 592)	45	1029
30. Nov.	Privatwaldwirtschaft — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 502).		
6. Dez.	Die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und		

1906		Band	Seite
	den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 887)	45	1036
6. Dez.	Zurückstellung der Militärpflichtigen im Auslande betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 06, 856).		
7. Dez.	Die Dienstverhältnisse der Gendarmeriemannschaft betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 849)	45	1038
7. Dez.	Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 519, — Kult.M.Bl. 06, 554)	45	1044
7. Dez.	Aenderungen in der Landwehrbezirkseinteilung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 869).		
8. Dez.	Die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Bek. (Fin.M.-Bl. 06, 300)	45	1043
11. Dez.	Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 520) . . .	45	1045
11. Dez.	Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 869).		
11. Dez.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 06, 877).		
13. Dez.	Die Auflösung des Reichstags betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 873).		
13. Dez.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 881).		

1906		Band	Seite
14. Dez.	Die Wahlen zum Reichstage betr. — Verordnung (R.G.Bl. 06, 875).		
17. Dez.	Vollzug des Weingesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 521)	45	1046
17. Dez.	Das Meldeverfahren betr. — Bek. (J.-M.Bl. 06, 324)	45	1047
17. Dez.	Das Handwerksblatt betr. — Bek. (M.-A.Bl. 06, 522).		
18. Dez.	Die Verwaltungsordnung für die Verkehrsanstalten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 871)	45	1048
18. Dez.	Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 880)	45	1058
18. Dez.	Den Vollzug der §§ 128—132 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 883)	45	1060
18. Dez.	Instruktion zum Vollzuge der §§ 11 und 19 der Satzungen für die Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer betr. — Bek. (M.A.Bl. 06, 560 — Fin.M.Bl. 307 — Kult.M.Bl. 560)	45	1062
18. Dez.	Das Hinterlegungswesen in Aschaffenburg betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 884).		
20. Dez.	Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 06, 581) in Anmerkung	45	1029
20. Dez.	Den Vollzug der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 06, 321)	45	1070
21. Dez.	Zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 betr. — Gesetz (R.G.-Bl. 06, 889)	45	1071
22. Dez.	Erhebungen über die krüppelhaften Kinder betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 524).		

1906		Band	Seite
24. Dez.	Den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 06, 977).		
26. Dez.	Die Arzneitaxe betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 06, 887)	45	1109
27. Dez.	Vertilgung der Raupennester betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 06, 25).		
29. Dez.	Die Kreisschulinspektoren betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 07, 2)	45	1167
29. Dez.	Vollzug der Verordnung vom 15. Oktober 1905, die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Karbid betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 07, 1)	45	1168
29. Dez.	Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen betr. — Verordnung (R.G.Bl. 07, 5) . . .	45	1171
30. Dez.	Die Ueberweisung von Geldstrafen an die Deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau betr. — Verordnung (R.G.Bl. 07, 1)	45	1170

II. Alphabetisches Register

zum

XLV. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc. (Deutsche Reichsgesetze)“.

Band Seite

A.

L.

M.

O.

P.

S.

T.